This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

4823

LSoc 1726.11

Bd. Feb. 1877.

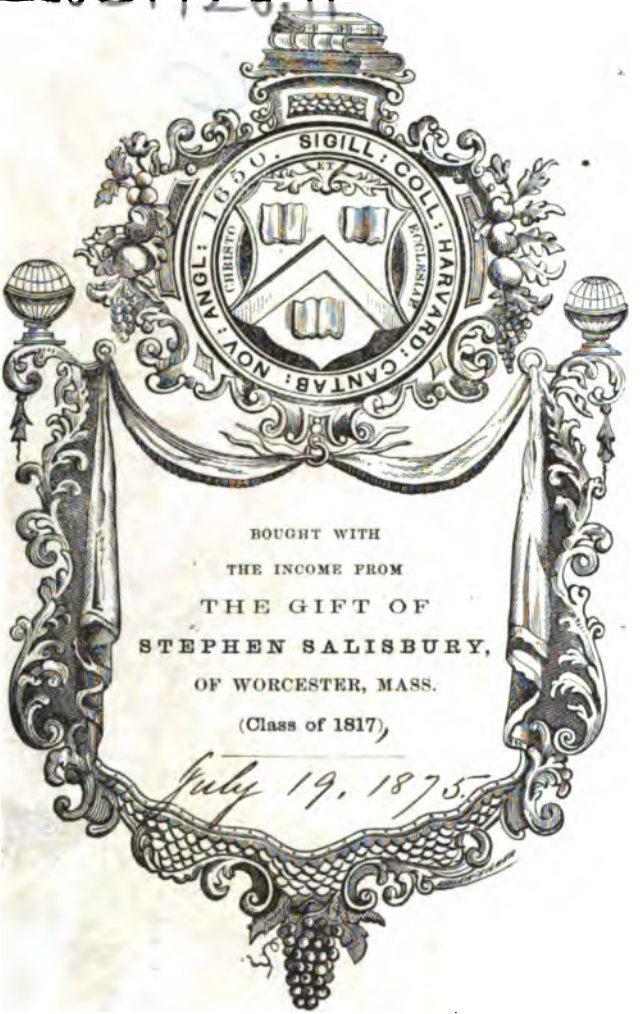

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE GIFT OF
STEPHEN SALISBURY,
OF WORCESTER, MASS.
(Class of 1817),

July 19, 1875.

BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE.

FÜNFUNDZWANZIGSTER BAND.

1873.

MIT ZWEI LITHOGRAPHIRTEN TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

LSoc 1726.11

1875, July 19.
Salisbury Fund.
(~~XXV~~ 2e Bd.)

INHALT.

Seite

Bursian, Ueber ein griechisches Relief aus Prusa 1

Drobisch, Ueber die Unterschiede in der Grundanlage des lateinischen und griechischen Hexameters 7

M. Voigt, Ueber die agrimensorischen genera controversiarum und die actio finium regundorum 33

Overbeck, Das grosse Mosaik auf der Piazza della Vittoria in Palermo 91

1875, July 19.

SITZUNG AM 22. JANUAR 1873.

Es wurde folgender Aufsatz von Herrn *Bursian über ein griechisches Relief aus Prusa* vorgelegt.

Das auf Tfl. I. abgebildete Denkmal, eine grosse Steintafel von 1 Meter 57 Cent. Länge, 83 Cent. Breite und 25 Cent. Dicke, ist im Juni 1870 von Herrn Colonna-Ceccaldi, französischem Consul in Larnaka auf der Insel Kypros in den Ruinen einer alten Befestigung auf einer Vorhöhe des mysischen Olympos oberhalb der Stadt Brusa entdeckt worden. Eine Zeichnung des Reliefs sandte der Entdecker an seinen Bruder nach Paris, der sie dem Herrn Dr. Fröhner übergab; der freundschaftlichen Mittheilung des letzteren verdankt sie der Schreiber dieser Zeilen.

Das Monument welches, wie die Inschrift (*Διόδωρον Θεοφ[ίλου?] τὸν γυμνασίαρχον ἐτῶν νγ'*) lehrt, zu dem Grab- und Ehrendenkmal eines im Alter von 53 Jahren verstorbenen Gymnasiarchen Diodoros Sohnes des Theophilos (oder Theophanes oder Theophrastos oder wie der Mann sonst geheissen haben mag) [1] gehört, hat ein besonderes Interesse durch die zahlreichen auf das Gymnasion und seine Uebungen bezüglichen Insignien und Geräthe, welche mit Rücksicht auf die amtliche Stellung des Verstorbenen der Inschrift beigegeben sind. Am weitesten links sehen wir einen mit Binden (*ταινίαι*, *λημνίσκοι*) und einem Medaillon oder einem grossen runden Edelsteine [2] geschmückten Kranz aus

1) Dass in einer athenischen Inschrift (C. I. gr. n. 424) ein *Διόδωρος Θεοφίλου Ἀλαιεύς* erscheint, ist natürlich ein rein zufälliges Zusammentreffen.

2) Ein *στέφανος χρυσοῦς λίθοις πολυτελέσι κεκοσμημένος* wird erwähnt bei Athen. V, p. 202 d.

Lorbeer- oder Myrthenblättern, wahrscheinlich zur Erinnerung an einen dem Diodoros für seine Amtsführung als Gymnasiarch vom Volke oder von den Jünglingen, welche unter seiner Leitung gestanden hatten, zuerkannten Ehrenkranz. Rechts neben dem Kranze hängen an langen Schnüren von einem Haken herab drei Täfelchen (*πίνακες*, *πινάκια*), auf welchen dreimal, wie es scheint, derselbe Kopf dargestellt ist. Offenbar haben wir hier in dreifacher Wiederholung eine *εἰκὼν γραπτή* oder *εἰκὼν ἐν πίναξι*[1]), ein Porträt auf einer Tafel von Holz oder Thon, wie solche öfter in Inschriften zugleich mit der Bekränzung einer Person, die man ehren will, zuerkannt werden mit der Bestimmung, sie in einem Heiligthum oder sonst an einem öffentlichen Orte aufzuhängen. Vgl. die Nachweisungen aus Inschriften in meiner Commentatio de titulis Magnesiis (im Index lectionum der Universität Zürich 1864/65, p. 8 s.), dazu die Inschrift aus Thasos Revue archéologique n.s. X, p. 389 ss., Z. 16 f., und die eingehenden Erörterungen über diese ganze Klasse von Bildwerken bei O. Benndorf Griechische und sikelische Vasenbilder Heft I, S. 9 ff. Ob die Dreizahl der Porträttäfelchen, welcher offenbar die Dreizahl der weiter rechts angebrachten Schabeisen (strigiles) entspricht, auf eine dreimalige Verwaltung der Gymnasiarchie durch Diodoros, wie Fröhner (nach brieflicher Mittheilung) vermuthet, oder auf drei verschiedene Corporationen welche dem Diodoros Ehrenbezeugungen zuerkannt haben zu beziehen ist, dürfte schwer zu entscheiden sein.

Unterhalb der drei *πίνακες* ist ein Beil oder eine Axt dargestellt. Da die Form des Werkzeugs nicht gestattet, dabei an eine Hacke zu denken, wie solche bisweilen auf Bildwerken als Andeutung der zur Bezeichnung des Zieles beim Sprung im Pentathlon ausgegrabenen Furche (*τὸ σκάμμα*, *τὰ ἐσκαμμένα*) oder in Bezug auf die Herrichtung des Kampfplatzes für den Faustkampf erscheinen[2]), so kann man es wohl nur auf Thieropfer beziehen,

---

1) Zu vergleichen ist auch die *εἰκὼν γραπτὴ ἐν ὅπλῳ* in der Inschrift C. I. gr. n. 424.

2) Vgl. die Vase bei Inghirami Monumenti etruschi V, 2, t. 70 = Krause Die Gymnastik und Agonistik der Hellenen Tfl. XV, Fig. 55; die Berliner Vase ebd. Tfl. XVIIIe Fig. 66[k]; die Vase der Sammlung Feoli (jetzt in Würzburg) bei Urlichs Verzeichniss der Antikensammlung der Universität Würzburg, 3tes Heft (1872) S. 67, N. 309; die Vase der Petersburger Sammlung bei (Stephani) Die Vasensammlung der kaiserlichen Ermitage I,

welche der Gymnasiarch von Amtswegen zu vollziehen hat: denn dass bei einem griechischen Denkmale nicht an die vielbesprochene dedicatio sub ascia römischer Grabsteine zu denken ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Wichtigkeit solcher von den Gymnasiarchen darzubringender Opfer wird durch zahlreiche Zeugnisse aus verschiedenen griechischen Gegenden bestätigt; vgl. Krause Die Gymnastik und Agonistik der Hellenen S. 193 f.

Rechts von den Porträttafeln ist in unmittelbarer Nähe der Inschrift ein räthselhafter Gegenstand dargestellt, der auf unserer Zeichnung ungefähr wie eine hohe, oben spitz zulaufende Mütze, an deren unterem Ende ein Paar kurze Bänder oder Klappen angebracht sind, also ähnlich dem galerus der römischen Flamines mit dem apex und den offendices erscheint. Allein an eine solche Kopfbedeckung kann bei dem Gymnasiarchen einer griechischen Stadt nicht gedacht werden, und ebenso wenig kann sie ihm etwa, wie die Axt, in seiner Eigenschaft als Opfervollzieher zukommen, da bekanntlich die Griechen, im Gegensatz zu den Römern, mit unbedecktem Haupte zu opfern pflegten (vgl. K. Fr. Hermann Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen, 2. Auflage bearbeitet von B. Starck, § 21, 13). Sehen wir uns nach ähnlichen Geräthen auf anderen Bildwerken um, so könnte man zunächst den von zwei Jungfrauen im Ostfries des Parthenon (Pl. VII. VIII. N. 56 und 57 bei A. Michaelis Der Parthenon Tfl. 14) getragenen Gegenstand zur Vergleichung herbeiziehen, in welchem man mit Recht ein auf einem candelaberähnlichen Fusse befestigtes Weihrauchbecken (θυμιατήριον) mit einem eichelförmigen Deckel erkannt hat (s. Michaelis Der Parthenon. Text S. 260): allein es wäre höchst auffällig und, soviel mir bekannt ist, ohne Beispiel in den uns erhaltenen Denkmälern, dass ein solches

S. 367 f. N. 359; endlich die bekannte Darstellung des Burschen des Polydeukes auf der Ficoronischen Cista (O. Jahn Die Ficoronische Cista S. 6 f.). Dieselbe Bedeutung hatte jedenfalls die Hacke oder das Grabscheit (rutrum) in der Hand einer von Pompeius Bithynicus aus dem Schatze der bithynischen Könige nach Rom gebrachten und dort auf dem Capitol aufgestellten griechischen Ephebenstatue: Festus u. d. W. rutrum (p. 262 b 21 ed. O. Müller); vgl. O. Müller zu dieser Stelle und Handbuch der Archäologie der Kunst § 423, 3 (S. 744 d. 3ten Aufl.). Ueber die Bedeutung des σκάμμα im Pentathlon vgl. E. Pinder Ueber den Fünfkampf der Hellenen (Berlin 1867) S. 97 ff.

Becken mit Deckel ohne den candelaberartigen Fuss dargestellt wäre. Auch die Erklärung als φανός (Fackel oder Feuerbrand in einer Metallhülse), welche wegen der Beziehung auf die Fackelläufe, deren Veranstaltung in Athen und anderwärts eine Hauptobliegenheit der Gymnasiarchen war, nahe liegen würde, dürfte die Form des fraglichen Gegenstandes kaum gestatten. Nichts fördert die Vergleichung eines einigermassen ähnlichen Geräthes, welches auf einem bei Guhl und Koner Das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken I, S. 241 Fig. 254 (der ersten Auflage) aus Dubois Maisonneuve's Introduction à l'étude des vases antiques pl. XVI [dieses Werk steht mir nicht zu Gebote] wiederholten Vasenbilde in der Höhe zwischen einer Flötenspielerin und einem Jünglinge der mit Sprunggewichten (ἁλτῆρες) in den Händen zum Sprunge ansetzt dargestellt ist, da die Erklärung dieses Geräthes ebenfalls ganz unsicher ist. [Vielleicht ist dies nur verzeichnet für Oelflasche, Schwamm und Strigilis, wie wir sie zusammen aufgehängt sehen auf einem Vasenbilde bei Gerhard Antike Bildwerke Tfl. LXVII = Krause Die Gymnastik und Agonistik der Hellenen Tfl. VIII, Fig. 21.] Endlich bliebe noch die Möglichkeit übrig, dass der fragliche Gegenstand als ein κώρυκος zu erklären wäre, das heisst als ein mit Sand oder Mehl oder Feigenkörnern gefüllter lederner Sack oder Schlauch, wie sie in den Gymnasien und Palästren zur Vorübung für die Faustkämpfer und Pankratiasten benutzt wurden; vgl. die Nachweisungen bei Krause Die Gymnastik und Agonistik der Hellenen S. 313 ff. und bei O. Jahn Die Ficoronische Cista S. 26 ff. Allein ein solcher κώρυκος erscheint auf einem Vasenbilde der kaiserlichen Ermitage zu Petersburg (Stephani Die Vasensammlung der kais. Ermitage N. 1611, Bd. II, S. 228, abgebildet auf den von Conze herausgegebenen Vorlegeblättern für archäologische Uebungen Serie I, Taf. XI, N. 3) als ein Schlauch, der genau die Form des Körpers des Thieres, von welchem er stammt, wiedergiebt, auf der Ficoronischen Cista als ein etwas unterhalb des oberen Endes zugebundener Sack[1]: auf unserem Denkmale da-

1) Dem κώρυκος der Griechen entspricht der follis pugilatorius der Römer, vgl. Plaut. Rudens v. 721 s.: — Extémplo hercle ego te fóllem pugilatórium Fáciam et pendentem incursabo púgnis, periurissume. Darstellungen des Spieles, beziehendlich der Uebung mit dem follis auf Scherben rother römischer Thongefässe hat F. Keller nachgewiesen im Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde III (1870) S. 155 f. Tfl. XIV Fig. 1 u. 2.:

gegen müsste man, selbst wenn man das zapfenähnliche Stück am untern Ende als den zugebundenen Rand eines Sackes betrachten dürfte, annehmen, dass das ursprüngliche obere Ende nach unten gekehrt, das untere in die Länge gezogen und zum Aufhängen benutzt wäre, was man doch nur als eine geradezu verkehrte Benutzung eines Sackes bezeichnen könnte. Wir müssen also, da auch an ein Oelgefäss zum Einreiben der Ringer wegen der Form und der Grösse des Gegenstandes nicht gedacht werden kann, unsere Unwissenheit in Betreff der Bedeutung dieses Gegenstandes eingestehen.

Auf der rechten Hälfte unseres Bildwerks sehen wir zunächst über einander drei Schabeisen (*στλεγγίδες*, strigiles), deren Form im Wesentlichen mit der aus zahlreichen Originalen und Abbildungen dieses Geräthes bekannten übereinstimmt[1]: die dickere obere Hälfte ist der im Innern hohle Griff. Rechts davon steht zwischen zwei Palmzweigen — Andeutungen gymnastischer Siege, welche die unter Diodoros Leitung herangebildeten Epheben gewonnen haben — auf einer besonderen Basis ein auf drei Löwenklauen, welche nach oben capitälartig in Blattwerk auslaufen, ruhendes grosses Bassin (*λουτήρ*), auf dessen oberem Rande drei Löffel mit langen Stielen — offenbar Schöpflöffel, *ἀρυτῆρες* oder *ἀρύταιναι* — aufgehängt sind. Es scheint mir unzweifelhaft, dass wir in diesem Bassin das Reservoir für das zu den Uebungen im Gymnasion nöthige Oel zu erkennen haben, welches gewöhnlich in einem besonderen Raume des Gymnasions, dem *ἐλαιοθέσιον* (Vitruv. V, 11, 2), aufgestellt war. Die Darstellung dieses Gefässes auf unserem Denkmal deutet wahrscheinlich an, dass Diodoros das Oel für das unter seiner Leitung stehende Gymnasion aus seinen eigenen Mitteln geliefert hatte, eine freiwillige Leistung, welche häufig in Ehreninschriften für Gymnasiarchen erwähnt wird; die Ausdrücke dafür sind *ἔλαιον τιθέναι* (C. I. gr. n. 1122, 13; 1123, 9 u. ö.), *ἐπαλείμματα τιθέναι* (Inschrift aus Sestos im Hermes Bd. VII, S. 113 ff., Z. 37), *ἐλαιομετρεῖν καὶ*

---

der follis erscheint da als ein cylinderförmiger, an beiden Enden zugebundener Schlauch oder Ledersack.

1) Vgl. Krause Die Gymnastik und Agonistik der Hellenen S. 627 ff. mit Tfl. XXI, Fig. 83. Das archäologische Museum der Universität Jena besitzt ein hübsches Exemplar einer Strlengis aus Bronze, welches Göttling in Athen erworben hat.

ἀλείφειν (C. I. gr. n 3616 u. 3617; ἀλείφειν allein C. I. gr. n. 2820, 9; 2906, 6; 3643, 5 u. ö.). In einer Inschrift aus Karystos (in meinen Quaestiones Euboicae p. 34) finden wir das Verbum ἐλαιωνεῖν zur Bezeichnung einer Function welche von der des Gymnasiarchen in anderen griechischen Staaten nicht wesentlich verschieden gewesen zu sein scheint.

SITZUNG AM 1. JULI 1873.

Herr *Drobisch* übergab folgenden Aufsatz: *Ueber die Unterschiede in der Grundanlage des lateinischen und griechischen Hexameters.*

Es ist mir durch die im März dieses Jahres zur Feier des Doctorjubiläums des Herrn Professor *Lehrs* in Königsberg erschienene Gratulationsschrift des Lehrercollegiums des dortigen Gymnasium Fridericianum: »Beiträge zur Kritik des Nonnos von Panopolis. Von *Arthur Ludwich*«, welche ich der Güte des Herrn Verfassers verdanke (der in derselben [S. 45 ff.] meiner statistischen Untersuchungen über die Formen des Hexameters mit Anerkennung gedenkt), eine Anregung gegeben worden, auf den Unterschied im Grundbau des lateinischen und griechischen Hexameters noch einmal zurückzukommen, theils um ihn auf wenigen Seiten durch eine vergleichende Zusammenstellung in ein noch helleres Licht zu stellen, als es durch meine bisherigen Arbeiten geschehen sein mag, theils um einige neue Gesichtspunkte hinzuzufügen. Die Basis hierzu bilden die folgenden beiden Tabellen, von denen die erste für sieben römische, die zweite für sechs griechische Dichter (oder Dichtergruppen) die Frequenzen angiebt, in welchen bei denselben jede der 16 Formen des Hexameters durchschnittlich in 100 Versen vorkommt, durch welche Reduction allein eine leichte Vergleichbarkeit dieser Frequenzen ermöglicht wird. Diese Zahlen sind, was die römischen Dichter, mit Ausnahme des Ovid, betrifft, meinem Aufsatz in den Berichten von 1868 (S. 38 und 40) entnommen, die auf Ovid, und zwar dessen Epist. ex Ponto sich beziehenden aber der Mittheilung des Herrn D. *Hultgren* in den Berichten von 1872 (S. 6).

Auf Ovid's Hexameter in der Ars amatoria und den Metamorphosen, der dem frühern Lebensalter des Dichters angehört, wird weiter unten noch specielle Rücksicht genommen werden. Die Frequenzzahlen für Homer sind den Berichten von 1868 (S. 53), diejenigen für Theognis, seine Vorgänger und Nachfolger unter den griechischen Elegikern Herrn *Hultgren's* Programm: Observationes metricae etc. Pars I. (S. 6) entlehnt, endlich die, welche den Aratus und den Periegeten Dionysius betreffen, sind nach den Angaben der Festschrift des Herrn D. *Ludwich* (S. 47) berechnet. Es wird künftig allerdings wünschenswerth sein, die Hexameter namentlich der griechischen Dichter, z. B. des Hesiod und der Alexandriner, in weiterem Umfang in Untersuchung gezogen zu sehn. Ein Beitrag, den Theokrit und Nonnus betreffend, findet sich am Ende dieses Aufsatzes. — Ich habe es diessmal, um der leichtern Vergleichung willen, vorgezogen, die Frequenzen der Formen des griechischen Hexameters nach demselben Schema anzuordnen, wie die des lateinischen.

Tabelle I.

	Ennius	Cicero	Catull	Horaz	Vergil	Ovid	Persius
dsss	9,4	16,4	28,8	12,8	14,9	15,9	18,2
dsds	5,8	6,4	14,9	9,6	14,4	14,3	10,5
dssd	5,8	2,9	3,5	6,9	6,2	13,7	7,4
dsdd	2,9	1,4	1,2	4,2	3,8	6,6	4,9
ddss	5,8	13,2	12,8	9,1	14,4	13,7	14,8
ddds	5,4	5,9	3,5	5,5	7,1	7,8	6,0
ddsd	4,8	2,9	1,4	4,6	4,7	14,9	5,4
dddd	4,8	0,7	0,2	2,1	2,2	4,5	2,2
sdss	9,4	13,7	15,1	10,1	9,9	2,9	9,6
sdds	5,6	7,1	1,6	5,3	5,4	2,1	2,9
sdsd	4,6	3,6	1,9	5,5	3,8	2,8	5,4
sddd	3,6	1,6	0,9	2,5	2,0	0,7	1,4
ssss	15,5	13,2	10,0	7,3	6,2	1,6	4,6
ssds	8,5	6,3	5,8	6,4	5,6	1,4	4,2
sssd	6,0	3,2	0,7	4,7	3,1	1,8	1,8
ssdd	2,4	1,8	0,7	3,0	2,1	1,4	0,8

Tabelle II.

	Homer	Vor Theognis	Theognis	Nach Theognis	Arat	Dionys
dsss	1,0	0,4	0,3	1,6	0,2	0,5
dsds	7,2	5,2	5,8	5,5	5,0	6,0
dssd	3,1	2,2	6,3	6,3	5,9	2,8
dsdd	15,7	17,3	17,8	18,1	11,8	15,9
ddss	1,1	1,1	1,3	1,6	0,7	1,1
ddds	9,3	2,2	1,8	7,9	6,1	7,5
ddsd	1,1	1,3	1,1	6,3	6,6	3,7
dddd	18,6	18,1	12,6	14,1	21,8	22,2
sdss	1,2	0,7	0,1	0,3	0,1	0,2
sdds	7,7	6,5	5,7	7,6	3,9	1,8
sdsd	3,1	2,1	3,9	3,1	1,8	2,3
sddd	14,0	17,3	18,1	13,7	16,2	16,9
ssss	0,3	0,1	0,3	0,3	—	—
ssds	3 9	1,0	1,2	3,2	2,1	3,2
sssd	1,3	3,3	3,1	1,8	1,1	1,8
ssdd	7,9	11,1	10,7	8,1	10,0	11,1

Aus der vergleichenden Betrachtung dieser Tabellen ergeben sich nun folgende Resultate.

1. Was bei dem ersten Blick in die Augen fällt, das ist die grosse Ungleichheit der Frequenzen, in denen sowohl bei den Römern als bei den Griechen die 16 verschiedenen Formen des Hexameters zur Anwendung kommen. Nur Ennius, der ja bekanntlich den Hexameter bei den Römern einführte, braucht verhältnissmässig alle Formen noch am gleichmässigsten, hat aber darin, wie Tabelle II. nachweist, an den Griechen kein Vorbild, bei welchen schon der Hexameter Homer's die grösste Ungleichheit zeigt. Da, wenn alle 16 Formen gleichmässig gebraucht würden, jede derselben in 100 Versen durchschnittlich $6^1/_4$ mal, oder, was dasselbe, in 400 Versen 25 mal vorkommen müsste, so zeigen die in den Tabellen enthaltenen Frequenzen, je nachdem sie grösser oder kleiner als 6,25 sind, an, dass die Formen, denen sie zugehören, bezw. häufiger oder seltener angewendet werden, als es bei gleichmässigem Gebrauch aller Formen der Fall sein würde; und da sind die hohen Werthe der Minderzahl eben so auffallend, wie die geringen Werthe der Mehrzahl.

2. Ebenso leicht bemerkt man aber auch durch Vergleichung der beiden Tabellen, dass diese Ungleichheit der Frequenzen bei den römischen Dichtern in ganz anderer Weise als bei den griechischen auftritt. Folgende zwei Beispiele, in denen wir den Hexameter Homer's (H) mit dem Vergil's (V) und den des Arat (A) mit dem seines Uebersetzers Cicero (C) zusammenstellen und die Formen nach den Frequenzen, die sie bei den zwei griechischen Dichtern haben, absteigend ordnen, geben hiervon einen Beleg.

	H	V		A	C
dddd	18,6	2,2	*dddd*	21,8	0,7
dsdd	15,7	3,8	*sddd*	16,2	1,6
sddd	14,0	2,0	*dsdd*	14,8	1,4
ddds	9,3	7,1	*ssdd*	10,0	1,8
ssdd	7,9	2,1	*ddsd*	6,6	2,9
sdds	7,7	5,4	*ddds*	6,1	5,9
dsds	7,2	11,4	*dssd*	5,9	2,9
ddsd	4,1	4,7	*dsds*	5,0	6,1
ssds	3,9	5,6	*sdsd*	4,8	3,6
sdsd	3,4	3,8	*sdds*	3,9	7,1
dssd	3,1	6,2	*ssds*	2,1	6,3
sssd	1,3	4,7	*sssd*	1,4	3,2
sdss	1,2	9,9	*ddss*	0,7	13,2
ddss	1,1	11,4	*sdss*	0,4	13,7
dsss	1,0	14,9	*dsss*	0,2	16,4
ssss	0,3	6,2	*ssss*	0	13,2

Man erkennt sofort, dass die Formen, deren Frequenzen bei Homer und Arat die grössten sind, bei Vergil und Cicero die kleinsten Frequenzen haben, und ebenso, dass die bei den ersteren am schwächsten vertretenen Formen bei den letzteren am häufigsten vorkommen. Noch deutlicher stellt sich diess heraus, wenn wir die Differenzen zwischen den gleichnamigen Formfrequenzen Homer's und Vergil's (H—V), Arat's und Cicero's (A—C) bilden und nach ihrer absteigenden Grösse ordnen. Diess giebt folgende Zusammenstellung.

	H—V		A—C
dddd	+ 16,4	*dddd*	+ 21,1
sddd	+ 12,2	*sddd*	+ 14,6
dsdd	+ 11,9	*dsdd*	+ 13,4
ssdd	+ 5,8	*ssdd*	+ 8,2
sdds	+ 2,3	*ddsd*	+ 3,7
ddds	+ 2,2	*dssd*	+ 3,0
sdsd	— 0,4	*sdsd*	+ 1,2
ddsd	— 0,6	*ddds*	+ 0,2
ssds	— 1,7	*dsds*	— 1,1
dssd	— 3,1	*sssd*	— 1,8
sssd	— 3,4	*sdds*	— 3,2
dsds	— 4,2	*ssds*	— 4,2
ssss	— 5,9	*ddss*	— 12,5
sdss	— 8,7	*ssss*	— 13,2
ddss	— 10,3	*sdss*	— 13,4
dsss	— 13,9	*dsss*	— 16,2

Aus dieser Uebersicht gewinnt man zu dem Vorigen noch den wichtigen Zusatz, dass diejenigen vier Formen, deren dritter und vierter Fuss ein Dactylus ist, bei Homer und Arat am stärksten, bei Vergil und Cicero dagegen am schwächsten vertreten sind, und dass andrerseits diejenigen vier Formen, in denen der dritte und vierte Fuss ein Spondeus, bei Homer und Arat am seltensten, dagegen bei Vergil und Cicero am häufigsten vorkommen.

Diese hier nur probeweise dargelegten Gegensätze zwischen den Formen des griechischen und lateinischen Hexameters wollen wir jetzt allgemeiner und eingehender untersuchen.

3. Die Vertheilung der 16 Formen des Hexameters in vier Classen, welche die beiden Tabellen darlegen, zeigt schon in der Abfolge der Frequenzen eine grosse Regelmässigkeit. Die vier Glieder jeder Classe bilden nämlich bei den römischen Dichtern (s. Tab. I) im Allgemeinen eine abnehmende Reihe. Nur Ovid macht insofern eine Ausnahme, als bei ihm in allen vier Classen das zweite Glied kleiner ist als das dritte. Dasselbe findet bei Catull, Horaz und Persius in der dritten Classe statt. Da aber bei allen sieben Dichtern ohne Ausnahme das erste Glied in allen vier Classen eine bedeutend grössere Frequenz als das vierte hat und ebenso das zweite und dritte Glied an Frequenz übertrifft, so beweist diess, dass die römischen Dichter diejenigen Formen des Hexameters allen andern

vorziehen, in denen sowohl der dritte als der vierte Fuss ein Spondeus ist. Und da ebenso ausnahmslos in allen vier Classen das vierte Glied die kleinste Frequenz hat, so beweist diess ebenso, dass sie diejenigen Formen des Hexameters, in welchen der dritte und vierte Fuss ein Dactylus ist, allen andern nachsetzen und am seltensten anwenden.

Bei den sechs griechischen Dichtern und Dichtergruppen bilden dagegen die vier Glieder jeder Classe, mit derselben Beschränkung wie bei Ovid, eine zunehmende Reihe der Frequenzen, consequent bei Homer, mit Ausnahmen, die das zweite und dritte Glied betreffen, bei den übrigen. Aber ausnahmslos ist bei allen die Frequenz des ersten Gliedes am kleinsten, die des vierten Gliedes am grössten. Hieraus folgt, dass die griechischen Dichter diejenigen Formen des Hexameters allen anderen vorziehen, in denen sowohl der dritte als der vierte Fuss ein Dactylus ist, dagegen diejenigen Formen, in welchen diese beiden Füsse Spondeen sind, allen anderen nachsetzen und am seltensten verwenden. — Somit gilt also der in der vorigen Nummer bemerkte Gegensatz zwischen den Hexametern zweier griechischer und zweier römischer Dichter auch für die übrigen.

4. Um diesen Gegensatz zwischen dem lateinischen und griechischen Hexameter durch Zahlen noch genauer zu veranschaulichen, bezeichne $\Sigma(..ss)$ die Summe der Frequenzen der vier Formen, in denen der dritte und vierte Fuss ein Spondeus, und ebenso $\Sigma(..dd)$ die Summe der Frequenzen der vier Formen, in denen jeder dieser beiden Füsse ein Dactylus ist. Man erhält die erstere Summe durch Zusammenzählen der vier ersten Glieder der vier Classen in Tab. I und II, die letztere Summe durch Zusammenzählen der vier letzten Glieder. Ihre Werthe und die Verhältnisse derselben sind folgende:

	$\Sigma(..ss)$,	$\Sigma(..dd)$,	$\Sigma(..ss)$:	$\Sigma(..dd)$
bei Ennius	40,1	13,7	2,9 :	1
» Cicero	56,5	5,5	10,2 :	1
» Catull	66,7	3,0	22,2 :	1
» Horaz	39,6	11,8	3,5 :	1
» Vergil	42,4	10,1	4,2 :	1
» Ovid	34,1	13,2	2,6 :	1
» Persius	47,2	9,3	5,1 :	1
» Homer	3,6	56,2	1 :	15,6
vor Theognis	2,9	67,4	1 :	26,7

	$\Sigma(..ss)$,	$\Sigma(..dd)$,	$\Sigma(..ss) : \Sigma(..dd)$
bei Theognis	2,3	59,5	1 : 25,9
nach Theognis	3,8	54,3	1 : 14,3
bei Aratus	1,3	62,8	1 : 48,3
» Dionysius	1,8	66,1	1 : 36,7

Hieraus erhellt, dass die griechischen Dichter den Hexameter von der Form $(..dd)$ in weit stärkerem Grade dem von der Form $(..ss)$ vorziehen, als die römischen (nur etwa den Catull ausgenommen) denselben gegen den letzteren zurücksetzen.

5. Bezeichnet in ähnlicher Weise $\Sigma(..ds)$ die Frequenzsumme der Formen, in denen der dritte Fuss ein Dactylus und der vierte ein Spondeus ist, und $\Sigma(..sd)$ die Frequenzsumme der Formen, in welchen umgekehrt der dritte Fuss ein Spondeus, der vierte aber ein Dactylus, welche Summen man erhält, wenn man in Tab. I und II bezw. die zweiten und die dritten Glieder der vier Classen zusammenzählt, so erhält man folgende Werthe und Verhältnisse derselben. Es ist

	$\Sigma(..ds)$,	$\Sigma(..sd)$,	$\Sigma(..ds) : \Sigma(..sd)$
bei Ennius	25,0	21,2	1,2 : 1
» Cicero	25,1	12,6	2 : 1
» Catull	22,8	7,5	3 : 1
» Horaz	26,8	21,7	1,2 : 1
» Vergil	29,5	17,8	1,7 : 1
» Ovid	22,6	30,2	1 : 1,3
» Persius	23.6	20,0	1,2 : 1
» Homer	28,1	11,9	2,1 : 1
vor Theognis	17,9	11,9	1,5 : 1
bei »	20,5	17,7	1,2 : 1
nach »	21,2	17,8	1,1 : 1
bei Arat	17,1	18,7	1 : 1,1
» Dionys	21,5	10,6	2 : 1

Mit Ausnahme des Ovid und Arat ziehen also alle übrigen römischen und griechischen Dichter den Hexameter von der Form $(..ds)$ dem von der Form $(..sd)$ vor, bei den ersteren am entschiedensten Catull, bei den letzteren Homer. Dem Ovid und Arat gilt umgekehrt die zweite Form etwas mehr als die erste, aber nur wenig.

6. Zählt man die in den beiden vorigen Nummern angegebenen Werthe von $\Sigma(..ss)$ und $\Sigma(..ds)$ für jeden der 13 Dichter zusammen, so erhält man offenbar die Summen der

Frequenzen sämmtlicher Formen, in denen der vierte Fuss ein Spondeus ist, welche Summen wir mit $\Sigma(\ldots s)$ bezeichnen. Sie giebt, von 100 abgezogen, die Frequenzsumme aller Formen, in denen der vierte Fuss ein Dactylus, oder $\Sigma(\ldots d)$. Zählt man ebenso die Werthe von $\Sigma(..sd)$ und $\Sigma(..ss)$ zusammen, so erhält man die Frequenzsummen sämmtlicher Formen, in denen der dritte Fuss ein Spondeus, bezeichnet durch $\Sigma(..s.)$. Abgezogen von 100 geben diese Summen die Frequenzsummen der Formen, in denen der dritte Fuss ein Dactylus, bezeichnet durch $\Sigma(..d.)$. Hiernach ist

	$\Sigma(\ldots s)$,	$\Sigma(\ldots d)$,	$\Sigma(..s.)$,	$\Sigma(..d.)$
bei Ennius	65,1	34,9	61,3	38,7
» Cicero	81,9	18,1	69,1	30,9
» Catull	89,5	10,5	74,2	25,8
» Horaz	66,4	33,6	61,3	38,7
» Vergil	71,9	28,1	60,2	39,8
» Ovid	56,7	43,3	64,3	35,7
» Persius	70,8	29,2	67,2	32,8
» Homer	31,7	68,3	15,5	84,5
vor Theognis	20,8	79,2	14,8	85.2
bei »	22,7	77,3	20,0	80,0
nach »	28,0	72,0	21,6	78,4
bei Arat	18,4	81,6	20,0	80,0
» Dionys	23,4	76,8	12,4	87,6

Hieraus ersieht man, dass bei sämmtlichen römischen Dichtern $\Sigma(\ldots s)$ und $\Sigma(..s.)$ die Frequenz 50 übersteigen, dagegen bei sämmtlichen griechischen Dichtern $\Sigma(\ldots d)$ und $\Sigma(..d.)$, d. i. dass im lateinischen Hexameter sowohl im dritten als im vierten Fuss der Spondeus, dagegen im griechischen Hexameter in diesen beiden Füssen der Dactylus vorherrscht, und zwar bei den römischen Dichtern (jedoch mit Ausnahme des Ovid) der Spondeus im vierten Fuss stärker als im dritten, bei den Griechen aber, mit Ausnahme des Arat, der Dactylus im dritten Fuss stärker als im vierten. Eine Folge hiervon ist der in Nummer 2 und 3 bemerkte Gegensatz zwischen dem lateinischen und griechischen Hexameter.

7. Bezeichnen wir mit $\Sigma(d\ldots)$ die Frequenzsumme der mit einem Dactylus anhebenden Hexameter und mit $\Sigma(s\ldots)$ die Frequenzsumme der mit einem Spondeus anfangenden, so ergiebt sich die erstere einfach durch Zusammenzählung der Formfrequenzen der beiden ersten Classen in Tab. I und II und

daraus durch Subtraction von 100 der Werth von $\Sigma(s\ldots)$. Bezeichnen ebenso $\Sigma(.d..)$ und $\Sigma(.s..)$ die Frequenzsummen der Hexameter, in denen der zweite Fuss bezw. ein Dactylus oder Spondeus ist, so erhält man die erstere durch Zusammenzählen der Formfrequenzen sämmtlicher Glieder der zweiten und dritten Classe, und daraus wieder durch Subtraction von 100 den Werth von $\Sigma(.s..)$. Hiernach findet sich

	$\Sigma(d\ldots)$,	$\Sigma(s\ldots)$,	$\Sigma(.d..)$,	$\Sigma(.s..)$
bei Ennius	44,4	55,6	43,7	56,3
» Cicero	49,5	50,5	48,7	51,3
» Catull	63,3	36,7	37,4	62,6
» Horaz	54,8	45,2	45,0	55,0
» Vergil	61,7	38,3	46,5	53,5
» Ovid	85,4	14,6	46,4	53,6
» Persius	69,4	30,6	47,7	52,3
» Homer	60,1	39,9	59,4	40,6
vor Theognis	51,4	48,6	52,9	47,1
bei »	53,3	46,7	51,5	48,5
nach »	61,7	38,3	55,3	44,8
bei Arat	61,1	38,9	60,5	39,5
» Dionys	59,7	40,3	58,7	41,3

Hier zeigt nun die erste Columne, dass, mit Ausnahme des Ennius und Cicero, sowohl bei den übrigen römischen Dichtern als auch bei allen griechischen im ersten Fuss der Dactylus vorherrscht, am stärksten unter den Römern bei Ovid, dessen Hexameter am lebhaftesten einsetzt, unter den Griechen bei den Elegikern nach Theognis. Bei Cicero halten sich im ersten Fuss Dactylus und Spondeus ziemlich die Wage. Ferner zeigt die dritte Columne, dass bei den Römern ohne Ausnahme im zweiten Fuss der Spondeus überwiegt, am stärksten bei Catull. Die dritte Columne aber legt dar, dass bei den Griechen ausnahmslos auch im zweiten Fuss der Dactylus vorherrscht.

Fassen wir dieses Ergebniss mit dem in der vorigen Nummer gewonnenen zusammen, so kann das Gesetz als erwiesen betrachtet werden: im lateinischen Hexameter herrscht im ersten Fuss der Dactylus vor, in den drei folgenden Füssen aber der Spondeus; dagegen überwiegt im griechischen Hexameter durch alle vier Füsse der Dactylus.

8. Zur leichteren Uebersicht stellen wir die Frequenzen,

aus denen dieses Gesetz hervorgeht, wie folgt, zusammen. Unter den römischen Dichtern sind diese Frequenzen des Dactylus, bezw. Spondeus, im

	1. Fuss, *d*	2. Fuss, *s*	3. Fuss, *s*	4. Fuss, *s*
bei Ennius	44,4	56,3	61,3	65,4
» Cicero	49,5	51,3	69,1	84,9
» Catull	63,3	62,9	74,2	89,5
» Horaz	54,8	55,0	64,3	66,4
» Vergil	61,7	53,2	60,2	74,9
» Ovid	85,4	58,6	64,3	56,7
» Persius	69,4	52,3	67,2	70,8

Die stärkste Frequenz hat hiernach der Dactylus im ersten Fuss, wie schon bemerkt, bei Ovid, der Spondeus im zweiten, dritten und vierten bei Catull. Die durchschnittliche Frequenz ist, wenn wir den Ennius bei Seite lassen, für den Dactylus im ersten Fuss 64,0, für den Spondeus im zweiten Fuss 54,7, im dritten Fuss 66,0, im vierten 72,9. Die römischen Dichter fordern also am entschiedensten für den vierten Fuss einen Spondeus, durch den allerdings der ständige Dactylus im fünften Fuss nachdrücklich hervorgehoben wird. Nur bei Ovid wird dieser Forderung in auffallend geringem Maasse Rechnung getragen. — Unter den griechischen Dichtern sind die Frequenzen im

	1. Fuss, *d*	2. Fuss, *d*	3. Fuss, *d*	4. Fuss, *d*
bei Homer	60,4	59,4	84,5	68,3
vor Theognis	54,4	52,9	85,2	79,2
bei »	53,3	54,5	80,0	77,3
nach »	61,7	55,2	78,4	72,0
bei Arat	61,1	60,5	80,0	84,6
» Dionys	59,7	58,7	87,6	76,8

Die stärkste Frequenz hat hier der Dactylus im ersten Fuss bei den Elegikern nach Theognis, im zweiten Fuss bei Arat, im dritten bei Dionys, im vierten wieder bei Arat. Die durchschnittliche Frequenz des Dactylus ist im ersten Fuss 57,9, im zweiten 56,4, im dritten 82,6, im vierten 75,9. Die griechischen Dichter fordern also am entschiedensten für den dritten Fuss und demnächst für den vierten einen Dactylus, in schwächeren Graden für den ersten und zweiten Fuss. Es scheint, als ob sie damit dem Hexameter nach der Cäsur einen neuen

Aufschwung zu geben beabsichtigten, oder überhaupt, da auch der vierte Fuss bei ihnen meistens (der fünfte im normalen Hexameter immer) ein Dactylus ist, die erste Hälfte des Verses durch die zweite an Lebhaftigkeit überbieten wollten.

Aus dem angegebenen Gesetz erklärt sich nun auch, warum im lateinischen Hexameter fast ausnahmslos die Form *dsss* die grösste, dagegen *sddd* die kleinste Frequenz hat, und warum im griechischen Hexameter *dddd* am häufigsten und *ssss* am seltensten vorkommt.

9. Nennt man diejenigen Hexameter, welche in den vier Anfangsfüssen zwei Dactylen und zwei Spondeen enthalten, gleichmässige, dagegen die, in denen diese Füsse drei oder vier Dactylen enthalten, überwiegend dactylische, und ebenso diejenigen, in welchen diess von den Spondeen gilt, überwiegend spondeische, und bezeichnet man die Zahl der in 100 Versen vorkommenden Hexameter der ersten, zweiten, dritten Art der Reihe nach durch G, D, S, so geben die beiden Tabellen folgende Resultate. Es ist

	G,	D,	S,	D : S
bei Ennius	30,0	21,2	48,8	1 : 2,3
» Cicero	34,7	12,5	52,8	1 : 4,2
» Catull	32,4	7,2	60,4	1 : 8,4
» Horaz	39,5	18,9	41,6	1 : 2,2
» Vergil	40,5	19,8	39,7	1 : 2,0
» Ovid	45,0	34,5	23,6	1,3 : 1
» Persius	44,7	19,9	38,4	1 : 1,9
» Homer	30,6	61,7	7,7	8,0 : 1
vor Theognis	34,7	59,5	8,8	6,7 : 1
bei »	33,7	58,0	8,3	7,0 : 1
nach »	32,4	60,4	7,2	8,4 : 1
bei Arat	30,5	65,5	4,0	15,2 : 1
» Dionys	28,1	66,2	5,7	11,6 : 1

Hier sieht man nun deutlich, insbesondere aus der vierten Columne, dass bei den Griechen die Frequenz der überwiegend dactylischen Hexameter die der überwiegend spondeischen weit übertrifft, dagegen aber bei den Römern, wieder mit Ausnahme des Ovid, das umgekehrte Verhältniss statt findet, numerisch genau zwischen Catull und den Elegikern nach Theognis und fast genau zwischen Catull und Homer. In der Frequenz der gleichmässigen Hexameter weichen die griechischen und römischen

Dichter nicht so stark von einander ab. Nur Ovid zeichnet sich wieder vor seinen übrigen Landsleuten durch die grösste Zahl der gleichmässigen Hexameter aus.

10. Geht nun schon hieraus hervor, dass im lateinischen Hexameter, etwa den des Ovid ausgenommen, mehr Spondeen als Dactylen, im griechischen aber umgekehrt mehr Dactylen als Spondeen zur Verwendung kommen, so wird diess vollkommen bestätigt, wenn man nach den beiden Tafeln die Dactylen und Spondeen abzählt, die durchschnittlich in den vier ersten Füssen von je 100 Versen bei den verschiedenen Dichtern vorkommen. Es ist nämlich die Zahl der

	Dactylen,	Spondeen,	ihr Verhältniss
bei Ennius	161,5	238,5	10 : 14,8
» Cicero	147,2	252,8	10 : 17,2
» Catull	137,0	263,0	10 : 19,2
» Horaz	172,1	227,9	10 : 13,2
» Vergil	176,1	223,9	10 : 12,7
» Ovid	210,8	189,2	11,1 : 10
» Persius	179,1	220,9	10 : 12,3
» Homer	272,3	127,7	21,3 : 10
vor Theognis	268,6	131,4	20,4 : 10
bei »	262,0	138,0	19,0 : 10
nach »	267,3	132,7	20,1 : 10
bei Arat	283,2	116,8	24,2 : 10
» Dionys	282,7	117,3	24,1 : 10

Nur Ovid hat also unter den römischen Dichtern etwa ein Zehntel Dactylen mehr als Spondeen, die übrigen durchschnittlich ohngefähr $1^1/_2$ mal so viel Spondeen als Dactylen, Catull sogar doppelt so viel. Bei den griechischen Dichtern hingegen ist durchschnittlich die Zahl der Dactylen mehr als doppelt, bei Aratus und Dionysius sogar fast $2^1/_2$ mal so gross als die Zahl der Spondeen.

11. Noch ist es von Interesse, zu untersuchen, welchen Werth die römischen und griechischen Dichter im Hexameter auf die Abwechselung zwischen Dactylen und Spondeen gelegt haben. Es müssen dabei alle sechs Füsse des Hexameter in Betracht gezogen werden; doch bleibt es gleichgiltig, ob der sechste Fuss ein Spondeus oder Trochäus ist.

Nur einen Wechsel hat die Form *dddddds*; dagegen haben zwei Wechsel die vier Formen

sddddds, *ssssds*, *sssdds*, *ssdddds*;

drei Wechsel die sechs Formen

dsssds, dssdds, dsddds, ddssds, dddsds, ddsdds;

vier Wechsel die vier Formen

sdssds, sddsds, sdsdds, ssdsds;

fünf Wechsel die einzige Form *dsdsds*.

Zählt man nun die Frequenzen der jeder dieser fünf Classen zugehörigen Formen zusammen, so ergiebt sich, wie viele unter 100 Hexametern durchschnittlich 1, 2, 3, 4, 5 Wechsel haben. Die Resultate sind nach den beiden Tabellen folgende. Es kommen in 100 Versen vor Hexameter mit

	1,	2,	3,	4,	5 Wechseln
bei Ennius	4,8	27,5	33,8	28,1	5,8
» Cicero	0,7	19,8	42,7	30,7	6,1
» Catull	0,2	12,3	51,2	24,4	11,9
» Horaz	2,1	17,5	43,1	27,6	9,6
» Vergil	2,2	13,1	48,1	24,7	11,1
» Ovid	1,5	5,5	69,6	9,2	11,3
» Persius	2,2	8,6	56,7	22,1	10,5
» Homer	18,6	23,5	34,3	16,2	7,2
vor Theognis	18,1	35,1	27,8	13,3	5,2
bei »	12,6	32,5	34,9	11,2	5,8
nach »-	11,1	23,9	41,8	11,5	5,5
bei Arat	21,8	27,6	34,3	11,2	5,0
» Dionys	22,2	29,8	31,5	10,5	6,0

Hiernach folgen unter den römischen Dichtern die Zahlen der Wechsel auf einander in der absteigenden Ordnung

3, 4, 2, 5, 1

bei Ennius, Cicero, Catull, Horaz, Vergil; in der Ordnung

3, 4, 5, 2, 1

bei Persius; in der Ordnung

3, 5, 4, 2, 1

bei Ovid, der auch hier wieder durch die starke Frequenz der Hexameter mit 3 Wechseln und der geringen aller andern eine Sonderstellung einnimmt.

Unter den griechischen Dichtern findet sich die Ordnung

3, 2, 1, 4, 5

bei Homer, Arat und Dionys; die Ordnung

3, 2, 4, 1, 5

bei Theognis und den Elegikern nach ihm; die Ordnung

2, 3, 1, 4, 5

bei den Elegikern vor Theognis.

Dass mit einziger Ausnahme dieser letzteren bei allen übrigen Dichtern die Hexameter mit 3 Wechseln die zahlreichsten sind, erklärt sich leicht daraus, dass theils nicht weniger als 6 Formen 3 Wechsel haben, theils unter diesen Formen mehrere, besonders im lateinischen Hexameter, zu den frequentesten gehören. Ebenso begreiflich ist, dass bei den römischen Dichtern Verse mit nur 1 Wechsel, bei den griechischen Verse mit 5 Wechseln die seltensten sind, da beide Arten in einer einzigen Form vorkommen.

12. Man gewinnt jedoch auf diese Weise noch keine klare Uebersicht, inwiefern bei dem einen Dichter mehr als bei dem andern im Hexameter grössere Abwechselung zwischen Dactylen und Spondeen stattfindet. Diese Uebersicht kann man sich aber auf folgende Weise verschaffen.

Im Hexameter wechseln nicht nur Dactylen und Spondeen, sondern es folgen auch auf Dactylen wieder Dactylen oder auf Spondeen Spondeen. Nennen wir diese letzte Anordnung von zwei gleichartigen Füssen eine Folge, so beträgt in jedem Hexameter die Summe der Wechsel und Folgen 5. So enthält z. B. die Form *ssssds* 2 Wechsel und 3 Folgen, die Form *dsssds* 3 Wechsel und 2 Folgen, die Form *sdssds* 4 Wechsel und 1 Folge, die Form *dsdsds* 5 Wechsel und keine Folge. — Die in der vorigen Nummer gefundenen Zahlen, welche die Frequenzen der in 100 Versen vorkommenden Formen mit 1, 2, 3, 4, 5 Wechseln anzeigen, sind daher zugleich die Frequenzen der in denselben Formen bezw. enthaltenen 4, 3, 2, 1, 0 Folgen. Bezeichnen demnach allgemein

$$\alpha,\ \beta,\ \gamma,\ \delta,\ \varepsilon$$

der Reihe nach die Frequenzen von in 100 Versen vorkommenden Formen mit bezw. 1, 2, 3, 4, 5 Wechseln, so sind dieselben zugleich die der in diesen Formen bezw. enthaltenen 4, 3, 2, 1, 0 Folgen. Hiernach ist nun die Summe der in 100 Versen enthaltenen Wechsel

$$1.\alpha + 2.\beta + 3.\gamma + 4.\delta + 5.\varepsilon,$$

und die Summe der in denselben enthaltenen Folgen

$$4.\alpha + 3.\beta + 2.\gamma + 1.\delta,$$

daher die Summe der Wechsel und Folgen zusammengenommen

$$5.(\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon),$$

oder, da offenbar $\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon = 100$, so ist diese

Summe = 500. Hat man demnach die Summe der in 100 Versen enthaltenen Wechsel nach dem vorstehenden Ausdruck bestimmt, so ergiebt sich durch Subtraction von 500 die Summe der in diesen Versen vorkommenden Folgen. So ist z. B. bei Ennius

$\alpha = 4{,}8$, $\beta = 27{,}5$, $\gamma = 33{,}8$, $\delta = 28{,}1$, $\varepsilon = 5{,}8$,

daher die Summe der Wechsel

$4{,}8 + 55{,}0 + 101{,}4 + 112{,}4 + 29{,}0 = 302{,}6$,

mithin die Summe der Folgen

$500 - 302{,}6 = 197{,}4$.

Ebenso ist bei Homer

$\alpha = 18{,}6$, $\beta = 23{,}5$, $\gamma = 34{,}3$, $\delta = 16{,}2$, $\varepsilon = 7{,}2$,

daher die Summe der Wechsel

$18{,}6 + 47{,}0 + 102{,}9 + 64{,}8 + 36{,}0 = 269{,}3$,

mithin die Summe der Folgen

$500 - 269{,}3 = 230{,}7$.

Auf diese Weise sind die nachstehenden Angaben berechnet, in welchen Σw die Summe der in 100 Versen enthaltenen Wechsel und Σf die der Folgen bezeichnet, und denen das Verhältniss der ersteren zu den letzteren beigefügt ist.

	Σw,	Σf,	$\Sigma w : \Sigma f$
bei Ennius	302,6	197,4	15,3 : 10
» Cicero	321,7	178,3	18,0 : 10
» Catull	335,5	164,5	20,3 : 10
» Horaz	324,8	175,2	18,5 : 10
» Vergil	329,1	170,9	19,3 : 10
» Ovid	317,6	182,4	17,4 : 10
» Persius	330,4	169,6	19,5 : 10
» Homer	269,3	230,7	11,7 : 10
vor Theognis	251,8	248,2	10,1 : 10
bei »	268,1	231,9	11,6 : 10
nach »	273,1	226,9	12,5 : 10
bei Arat	249,7	250,3	10 : 10
» Dionys	248,3	251,7	9,9 : 10

Das Durchschnittsverhältniss, in welchem die Summen der Wechsel zu den Summen der Folgen stehen, ist bei den sieben römischen Dichtern 19 : 10, bei den griechischen dagegen 10,8 : 10. In dem lateinischen Hexameter sind also fast doppelt so viel Wechsel als Folgen anzutreffen, in dem griechischen nicht einmal ein Zehntel mehr Wechsel als Folgen. Bei den römischen Dichtern findet demnach eine weit grös-

sere Abwechselung zwischen Dactylen und Spondeen statt als bei den griechischen. Auch diess ist ein beachtenswerther Unterschied im Charakter des Hexameters beider Nationen des classischen Alterthums. Er erklärt sich im Allgemeinen daraus, dass bei den sieben römischen Dichtern das durchschnittliche Verhältniss zwischen den Zahlen der Spondeen und Dactylen, 13,7 : 10, der Gleichheit (dem Verhältniss 10 : 10) weit näher steht als das Durchschnittsverhältniss zwischen den Dactylen und Spondeen bei den sechs griechischen Dichtern, welches 21,4 : 10 ist. Denn wo Dactylen und Spondeen in gleicher Anzahl zur Verfügung stehen, da ist eine reichere Gelegenheit zur Bildung von Hexametern dargeboten, in denen Dactylen und Spondeen wechseln, als da, wo entweder die Dactylen oder die Spondeen in bedeutend überwiegender Anzahl vorhanden sind; und dasselbe gilt verhältnissmässig auch schon von der Annäherung an die Gleichheit. — Dass aber der eine Dichter die der Bildung von wechselreichen Hexametern günstigen Bedingungen zu benutzen verschmäht, ein anderer dagegen ungünstigen Bedingungen doch solche Verse abzugewinnen weiss, lehrt die Vergleichung von Ovid mit Catull. Bei dem ersteren ist das Verhältniss der Spondeen zu den Dactylen 9 : 10, also der Gleichheit nahe, bei Catull aber 19,2 : 10. Nichtsdestoweniger ist bei Catull die Summe der Wechsel in 100 Versen 335,3, bei Ovid nur 317,6. Offenbar legt letzterer nach Art der Griechen auf den Wechsel zwischen Dactylen und Spondeen im Hexameter weniger Gewicht[1]), destomehr aber Catull.

Wir gehen jetzt noch an einige speciellere Untersuchungen. Die erste betrifft den Ovid, die zweite den Theokrit, die dritte den Nonnus.

13. Wiederholt hat sich in dem Vorhergehenden ergeben, dass der Hexameter Ovid's von dem der anderen römischen Dichter, insbesondere seiner berühmten Zeitgenossen Horaz und Vergil, wesentlich abweicht und in mehrfacher Beziehung sich mehr dem Charakter des griechischen Hexameters nähert. Doch stützen sich die Resultate einzig und allein auf die Epist. ex

---

1) Hexameter mit 8 Wechseln kommen jedoch bei ihm in grösserer Zahl als bei den übrigen römischen Dichtern vor.

Ponto, einer Reihe elegischer Ergüsse von eintöniger gedrückter Stimmung und dem späteren Lebensalter des Dichters angehörig. Es ist daher gar wohl die Frage berechtigt, ob die Hexameter aus seiner früheren und glücklicheren Lebenszeit denselben Typus tragen. Im Zusammenhang damit steht auch die andere Frage, ob die Form seines Hexameters als versus heroicus in den Metamorphosen mit der Form desselben in den elegischen Gedichten seiner besten Zeit, z. B. der Ars amatoria, übereinstimmt. In meiner ersten Abhandlung (Berichte von 1866) hatte ich nur 560 Verse der Metamorphosen untersucht. Es schien daher rathsam, eine bedeutend grössere Anzahl von Versen in Betracht zu ziehen; und so giebt denn die nachfolgende Tabelle III über die drei ersten Bücher der Metamorphosen Rechenschaft.

Tabelle III.

	I		II		III		I—III	
dsss	106	13,7	114	13,1	99	13,5	319	13,4
dsds	88	11,4	88	10,1	91	12,5	267	11,2
dssd	104	13,5	100	11,5	82	11,2	286	12,0
dsdd	67	8,7	47	5,4	52	7,1	166	7,0
ddss	88	11,4	135	15,5	94	12,9	317	13,4
ddds	74	9,6	79	9,1	69	9,4	222	9,4
ddsd	79	10,2	102	11,7	87	11,9	268	11,3
dddd	44	5,7	35	4,0	37	5,2	116	4,9
sdss	33	4,3	42	4,8	26	3,6	101	4,3
sdds	14	1,8	29	3,3	17	2,3	60	2,5
sdsd	30	3,9	35	4,0	24	3,3	89	3,8
sddd	14	1,8	17	2,0	15	2,0	46	1,9
ssss	9	1,2	11	1,3	9	1,2	29	1,2
ssds	9	1,2	15	1,7	10	1,4	34	1,4
ssdd	7	0,9	12	1,4	12	1,6	31	1,3
ssdd	6	0,8	10	1,1	7	1,0	23	1,0
Sa.	772	100	871	100	731	100	2374	100

Ausgeschlossen sind hier folgende Spondiaci: Im 1. Buch: V. 14: *dssd*; 62: *dddd*; 117: *dsds*; 193: *sdsd*; 690: *dddd*; 732: *ddsd*. Im 2. Buch: 226: *dssd*; 244: *dssd*; 247: *ddsd*; 409: *ddsd*. Im 3. Buch: 184: *ddsd*; 669: *sddd*. — Ueberdiess ist noch in Wegfall gekommen der in der hier gebrauchten Merkel'schen Ausgabe gestrichene Vers 546 des ersten Buches.

Die Frequenzen der gleichnamigen Formen weichen in diesen drei Büchern zum Theil nicht unerheblich von einander ab. So ist z. B. im 2. Buch die Frequenz von *dsdd* auffallend niedrig, dagegen die von *ddss* auffallend hoch. Die Ungleichheit in der Anwendung einer und derselben Form ist aber noch weit grösser, als sich aus der Tabelle erkennen lässt. So kommt z. B. diese Form *ddss* in den 45 Versen 606—650 des 2. Buches 16 mal vor, was auf 100 Verse die Frequenz 35,5 geben würde, die für das ganze Buch doch nur 15,5 ist. Im 1. Buch ist die Frequenz von *ddds* 9,6; aber in den 34 Versen 721—754 ist sie 9 mal enthalten, was auf 100 Verse 29,4 gibt. Im 3. Buch hat die Form *dsds* die durchschnittliche Frequenz 11,2; aber in den 50 Versen 101—150 ist sie 13 mal enthalten, hat hier also die Frequenz 26,0. — Unverkennbar hat in den Metamorphosen der Gegenstand, den der Dichter schildert, und die Stimmung, in welche die Schilderung versetzen soll, auf die Wahl der Formen des Hexameters Einfluss. Hierüber lassen sich eigne Studien machen, die interessante Ausbeute versprechen. Es genüge, auf die lebhaft bewegten Versreihen, welche die Katastrophen des Aktäon und des Phaëton zur Darstellung bringen, hinzuweisen. So kann es auch nicht als zufällig betrachtet werden, dass die Form *ssdd*, deren durchschnittliche Frequenz im ganzen 3. Buche nur 1,0 ist, die aber von V. 111—458 und von V. 501—655, also zusammengenommen in 503 Versen gar nicht vorkommt, in den Versen 459—500 zweimal und in den Versen 656—688 viermal, also zusammengenommen in 75 Versen sechs mal enthalten ist, was auf 100 die Frequenz 8,0 giebt. — Demnach ist es sehr wohl möglich, dass, wenn man den Hexameter der Metamorphosen in noch weiterem Umfange untersucht, seine Formfrequenzen zum Theil nicht ganz unerhebliche Abweichungen von den hier aus den drei ersten Büchern gezogenen geben werden.

14. Wir begnügen uns jedoch für jetzt mit den Zahlen der letzten Columne der Tab. III und stellen dieselben einerseits (unter M) mit den aus *Hultgren's* erstem Programm (S. 26) entnommenen Frequenzen der Ars amatoria (A), andrerseits mit den oben in Tab. I enthaltenen der Epist. ex Ponto (P) zusammen.

	A	M	P
dsss	12,9	13,4	15,9
dsds	11,8	11,2	11,3
dssd	11,9	12,0	13,7
dsdd	7,6	7,0	6,6
ddss	12,2	13,4	13,7
ddds	9,7	9,4	7,8
ddsd	10,6	11,3	11,9
dddd	6,3	4,9	4,5
sdss	3,0	4,3	2,9
sdds	2,8	2,5	2,1
sdsd	2,8	3,8	2,8
sddd	2,2	1,9	0,7
ssss	1,7	1,2	1,6
ssds	1,9	1,4	1,4
sssd	1,3	1,3	1,8
ssdd	1,3	1,0	1,4

Hier stimmen die Ars amatoria und die Metamorphosen im Ganzen ziemlich gut zusammen, von denen aber die Epist. ex Ponto in einigen Formen nicht unerheblich abweichen. Prüfen wir jetzt, ob diese Unterschiede von wesentlichem Einfluss auf die Charakteristik des Hexameters in diesen drei verschiedenen Werken desselben Dichters sind.

Was zuerst die Frequenz des Dactylus im ersten Fuss, des Spondeus in den drei folgenden Füssen betrifft, so ist dieselbe im

	1. Fuss, *d*	2. Fuss, *s*	3. Fuss, *s*	4. Fuss *s*
in A	53,0	50,4	56,4	56,0
» M	52,6	48,5	60,7	56,8
» P	55,4	53,6	64,3	56,7

Hier ist der bedeutendste Unterschied, dass in den Metamorphosen im 2. Fuss nicht der Spondeus, sondern der Dactylus vorherrscht, und dass in der Ars Spondeen und Dactylen in diesem Fuss sich nahe das Gleichgewicht halten; besonders das erstere eine Annäherung an den griechischen Hexameter. Dagegen ist im 1. Fuss der Dactylus vorherrschender in den Epist. als in der Ars und den Metamorphosen, ebenso im 3. Fuss der Spondeus, der auch schon in M

merklich frequenter als in A ist. Die Unterschiede im 4. Fuss sind unerheblicher.

Ferner ist nach der obigen Bezeichnung in Nr. 4 f.

	$\Sigma(..ss)$,	$\Sigma(..dd)$,	$\Sigma(..ss) : \Sigma(..dd)$
in A	29,8	17,4	1,7 : 1
» M	32,3	14,8	2,2 : 1
» P	34,1	13,2	2,6 : 1

Es ist also die Frequenzsumme der Formen, in denen der 3. und 4. Fuss ein Spondeus, in A am kleinsten, in P am grössten, und umgekehrt die Frequenzsumme der Formen, in denen der 3. und 4. Fuss ein Dactylus, in A am grössten, in P am kleinsten.

Drittens ist

	$\Sigma(..ds)$,	$\Sigma(..sd)$,	$\Sigma(..ds) : \Sigma(..sd)$
in A	26,2	26,6	1 : 1
» M	24,5	28,4	1 : 1,2
» P	22,6	30,2	1 : 1,3

Also ist hier die Frequenzsumme der Formen, in denen der 3. Fuss ein Dactylus, der 4. ein Spondeus, in A am grössten, in P am kleinsten, und umgekehrt die Summe der Formen, in denen der 3. Fuss ein Spondeus, der 4. ein Dactylus, in A am kleinsten und in P am grössten. Man erkennt in alledem den Einfluss, den die Steigerung der Frequenz des Spondeus im 3. Fuss in P im Vergleich mit A ausübt. Nach allen diesen Beziehungen halten die Metamorphosen die Mitte.

Bezeichnen viertens, wie in Nr. 9, G, D und S der Reihe nach die Summe der gleichmässigen, überwiegend dactylischen und überwiegend spondeischen Hexameter, so ist

	G,	D,	S,	D : S
in A	42,8	36,4	20,8	1,7 : 1
» M	43,9	34,5	21,6	1,6 : 1
» P	45,0	31,5	23,6	1,3 : 1

Die überwiegend dactylischen Hexameter nehmen demnach von A durch M bis P ab, die gleichmässigen und die überwiegend spondeischen aber zu.

Was die Summen der Dactylen, Σd, und die der Spondeen, Σs, betrifft, so ist

	Σd,	Σs,	$\Sigma d : \Sigma s$
in A	220,2	179,8	12,2 : 10
» M	219,2	180,8	12,1 : 10
» P	210,8	189,2	11,1 : 10

Aus alledem erhellt, dass der Hexameter in der Ars am meisten, in den Epist. ex Ponto am wenigsten dactylisch ist.

Hinsichtlich der Zahl der Formen, welche 1, 2, 3, 4, 5 Wechsel haben, ergiebt sich Folgendes. Es haben unter 100 Versen

	1,	2,	3,	4,	5 Wechsel
in A	6,3	6,5	64,9	10,5	11,8
» M	4,9	5,4	66,5	12,0	11,2
» P	4,5	5,5	69,6	9,2	11,3

und folgen daher die Zahlen der Wechsel in absteigender Ordnung so:

in A	3,	5,	4,	2,	1
» M	3,	4,	5,	2,	1
» P	3,	5,	4,	2,	1

so dass also in dieser Beziehung A und P übereinstimmen, indess allerdings andererseits die Zahl der Formen mit 3 Wechseln in der Ars am kleinsten und in den Epist. am grössten, sowie umgekehrt die Zahl der Formen mit nur einem Wechsel in der Ars am grössten und in den Epist. am kleinsten ist.

Bestimmen wir endlich die Summen der Wechsel Σw und die der Folgen Σf, so erhalten wir für

	Σw,	Σf,	$\Sigma w : \Sigma f$
in A	315,0	185,0	17,0 : 10
» M	319,2	180,0	17,7 : 10
» P	317,6	182,4	17,4 : 10

Hier bleibt sich also das Verhältniss der Summe der Wechsel zu der Summe der Folgen ziemlich gleich und ist nur in den Metamorphosen im Vergleich mit der Ars merklich grösser. Trotz aller dieser Unterschiede der drei Werke ist doch das Gemeinsame so überwiegend, dass weder die Verschiedenheit der Gattungen der Gedichte, noch die des Lebensalters des Dichters auf die Form seines Hexameters bedeutenden Einfluss hat.

15. Eine ähnliche abweichende Stellung wie Ovid zu den römischen, nimmt Theokrit zu den zuvor betrachteten griechischen Dichtern hinsichtlich des Baues seines Hexameters ein. Die folgende Tabelle IV bezieht sich auf seine sieben ersten Idyllen (nach Fritzsche's grösserer Ausgabe). In der 1. Idylle sind die Verse 38, 71 und 75 Spondiaci. Nach Weglassung derselben, sowie der 12maligen Wiederholung von V. 64 und der 3maligen von V. 127 bleiben 132 normale Hexameter. In der 2. Idylle ist V. 35 ein Spondiacus; überdiess wird V. 17 9mal

und V. 69 11mal wiederholt, und so bleiben nur 145 Verse übrig. In der 5. Idylle ist V. 113, in der 7. V. 23, 48 und 133 ein Spondiacus. Die Tabelle zeigt I und II, III bis V und VI und VII vereinigt, um die Verschiedenheiten der Formfrequenzen in dieser Folge der Idyllen bemerklich zu machen. Die letzte Columne zieht das Gesammtresultat.

Tabelle IV.

	I—II	III—V	VI—VII	I—VII	
dsss	5	—	—	5	0,7
dsds	7	9	7	23	3,1
dssd	21	17	10	48	6,5
dsdd	60	50	37	147	19,8
ddss	—	—	—	—	—
ddds	7	5	6	18	2,4
ddsd	19	12	12	43	5,8
dddd	50	31	43	124	16,7
sdss	1	1	—	2	0,3
sdds	9	9	5	23	3,1
sdsd	15	13	7	35	4,7
sddd	36	47	34	117	15,8
ssss	—	1	—	1	0,1
ssds	11	8	8	27	3,6
sssd	7	14	3	24	3,2
ssdd	29	49	28	106	14,3
Sa.	277	266	200	743	100

Es fällt sogleich auf, dass in diesen 743 Versen die Form *ddss* gar nicht, *ssss* ein einzigesmal, nämlich V, 58, *dsss* zwar einmal in I, 101 und viermal in II, 16, 38, 39, 46, in III—VII aber gar nicht vorkommt, ebenso *sdss* nur in II, 8 und V, 7. Hiernach scheint auch bei Theokrit, wie bei Ovid in den Metamorphosen, die Versform näher mit dem Stofflichen zusammenzuhängen.

Das aber, was zunächst den Vers Theokrit's von den anderen griechischen Hexametern unterscheidet, ist, dass im 2. Fuss der Spondeus überwiegt, in den anderen drei Füssen der Dactylus, aber im 4. mehr als im 3., wie auch bei Arat, so dass vom 3. bis 5. Fuss die Dactylen zunehmend die Spondeen verdrängen. Es ist nämlich im

1. Fuss,	2. Fuss,	3. Fuss,	4. Fuss
d	*s*	*d*	*d*
54,9	51,2	78,7	86,7

In Folge dieser Eigenthümlichkeit sind bei Theokrit die Frequenzsummen der mit zwei Dactylen oder Spondeen anhebenden Hexameter und ihr Verhältniss

	$\Sigma(dd..)$,	$\Sigma(ss..)$,	$\Sigma(dd..) : \Sigma(ss..)$
	24,9	21,2	11,7 : 10
dagegen bei Homer	33,1	13,4	24,7 : 10
» Arat	34,5	13,5	25,6 : 10
» Dionys	34,5	16,1	21,4 : 10
nach Theognis	30,2	13,4	22,5 : 10
jedoch bei »	23,1	18,3	12,6 : 10
und vor »	26,3	22,1	11,9 : 10

also bei diesen letzteren Elegikern das Verhältniss dasselbe wie bei Theokrit.

Es ist ferner

$\Sigma(..ss)$,	$\Sigma(..dd)$,	$\Sigma(..ss) : \Sigma(..dd)$
1,1	66,5	1 : 60

ein Verhältniss, das noch weit das bei Arat übertrifft;

$\Sigma(..ds)$,	$\Sigma(..sd)$,	$\Sigma(..ds) : \Sigma(..sd)$
12,2	20,2	1 : 1,6

ein Verhältniss, dem sich gleichfalls nur Arat nähert. Weiter ist

G,	D,	S,	D : S
31,7	60,4	7,9	7,6 : 1

ziemlich so wie bei Homer. Sodann ist

Σd,	Σs,	$\Sigma d : \Sigma s$
269,1	130,9	20,6 : 10

das Verhältniss der Dactylen zu den Spondeen am nächsten gleich dem bei den Elegikern vor Theognis. Weiter kommen in 100 Versen vor Hexameter mit

1,	2,	3,	4,	5 Wechseln
16,7	33,4	35,1	11,7	3,1

und ist daher die Reihenfolge

3, 2, 1, 4, 5,

wie bei Homer, Arat und Dionys. Was endlich die Summen der Wechsel und Folgen und ihr Verhältniss betrifft, so ist

Σw,	Σf,	$\Sigma w : \Sigma f$
251,1	248,9	10,1 : 10

wiederum wie bei den Elegikern vor Theognis und nahe wie bei Arat. Die Eigenthümlichkeit des Hexameters Theokrit's beschränkt sich demnach zuletzt doch nur hauptsächlich darauf,

dass bei ihm im 2. Fuss der Spondeus etwas überwiegt, und dass die Frequenzsummen der Formen, deren 3. und 4. Fuss Dactylen sind, diejenigen, in welchen diese Füsse Spondeen, in einem stärkeren Verhältniss übertreffen, als bei den andern griechischen Dichtern, und hierdurch der Vers in seiner zweiten Hälfte einen dactylischeren Ausdruck erhält, ohne dass doch dabei mehr Dactylen verbraucht werden, als bei den anderen, im Gegentheil weniger als bei Arat und Dionys, ja sogar Homer. Am nächsten steht der Hexameter Theokrit's im Ganzen wohl dem seines Zeitgenossen Arat, obwohl dieser, besonders in der ersten Hälfte des Verses, noch dactylischer ist. Mit demselben stimmt auch die aufsteigende Reihe der Formfrequenzen in den vier Classen, wie Tab. IV im Vergleich mit Tab. II zeigt, vollständig überein.

16. Die dritte specielle Untersuchung, die wir uns vorbehalten haben, bezieht sich auf den Hexameter des Nonnus, von dem Herr D. *Ludwich* (S. 48 seiner Abhandlung) zwei Proben mittheilt, die eine aus dem ersten Buch der Dionysiaka, die zweite aus der Metabole. Nonnus wirft nicht nur die ganze Classe der mit zwei Spondeen anhebenden Hexameter ab, sondern auch in jeder der drei übrigen Classen diejenigen Formen, deren 3. und 4. Fuss ein Spondeus ist, und behält sonach nur neun Formen bei, die, nach unserm Schema geordnet, folgende absolute und procentuelle Frequenzen haben.

Tabelle V.

	Dionysiaka		Metabole	
dsss	—	—	—	—
dsds	49	9,2	36	6,7
dssd	2	0,4	7	1,3
dsdd	130	24,3	103	19,3
ddss	—	—	—	—
ddds	81	15,2	76	14,2
ddsd	10	1,9	12	2,3
dddd	188	35,2	193	36,1
sdss	—	—	—	—
sdds	20	3,7	28	5,3
sdsd	2	0,4	7	1,3
sddd	52	9,7	72	13,5
Sa.	534	100	534	100

Obgleich, wie hieraus zu ersehen, die Frequenzen der gleichnamigen Formen in beiden Werken ziemlich verschieden sind (welche Unterschiede sich vielleicht bei einer grösseren Anzahl von Versen verkleinern würden), so zeigt sich doch in den beibehaltenen drei Classen dieselbe Ordnung der Frequenzen wie bei den anderen griechischen Dichtern, insbesondere Homer und dem Periegeten Dionysius, nämlich die, dass das 4. Glied jeder Classe die grösste Frequenz hat, die nächst kleinere das 2. Glied, die kleinste das 3. (das 1. ist verschwunden). Leicht ergeben sich weiter folgende Resultate. Es ist, wie bei den anderen Griechen, in allen vier Füssen der Dactylus vorherrschend. Seine Frequenzen sind im

	1. Fuss,	2. Fuss,	3. Fuss,	4. Fuss
in den Dionysiaka	86,2	66,1	97,3	71,9
» der Metabole	79,9	72,7	95,1	73,8

Wie bei den übrigen griechischen Dichtern (mit Ausnahme des Arat und Theokrit) ist auch bei Nonnus die Frequenz des Dactylus im 3. Fuss am grössten; dann aber folgt nicht, wie bei jenen, der 4., sondern der 1. Fuss und nach diesem der 4. und 2. Der Hexameter setzt also bei ihm weit häufiger als bei den anderen mit einem Dactylus ein.

Ueberwiegend spondeische Hexameter hat Nonnus gar nicht, sondern nur überwiegend dactylische und gleichmässige. Es sind nämlich die Frequenzen der

	G	D
in den Dionysiaka	13,7	86,3
» der Metabole	14,6	85,4

Die Frequenz der gleichmässigen Hexameter G ist um mehr als die Hälfte kleiner als bei den anderen griechischen Dichtern, die der überwiegend dactylischen D um mehr als ein Drittel grösser.

Ferner sind in 100 Versen enthalten sowohl in den Dionysiaka als in der Metabole

321,5 Dactylen und 78,5 Spondeen,

also das Verhältniss der

Dactylen zu den Spondeen 41 : 10,

was bei den übrigen Griechen durchschnittlich nur 21,5 : 10 ist.

In 100 Versen kommen bei Nonnus vor: Hexameter mit

	1,	2,	3,	4,	5 Wechseln
in d. Dionys.	35,2	9,7	44,8	4,1	9,2
» » Metab.	36,1	13,5	37,1	6,6	6,7

Die Zahlen der Wechsel folgen also in beiden Werken auf einander in der absteigenden Ordnung

3, 1, 2, 5, 4,

abweichend von allen anderen griechischen Dichtern, mit deren Mehrzahl er nur den Anfang der Reihe gemein hat.

Berechnet man endlich die in 100 Versen enthaltenen Summen der Wechsel und Folgen (Σw und Σf), so findet man für

	Σw,	Σf,	$\Sigma w : \Sigma f$
in d. Dionys.	242,2	257,8	9,4 : 10
» » Metab.	234,3	265,7	8,8 : 10

Die Summen der Wechsel stehen demnach den Summen der Folgen bei Nonnus in noch höherem Grade nach als bei dem Periegeten Dionysius, dem einzigen unter den untersuchten griechischen Dichtern, bei dem sie hinter den Folgen zurückbleiben.

Nach alledem hat der Hexameter des Nonnus einen übertrieben dactylischen (outrirten) Charakter, und seine Versreihen können, da sie sieben Formen des Hexameters ganz ausschliessen, nicht wohl frei von Monotonie sein, zu der aber überhaupt der griechische Hexameter mehr hinneigt als der lateinische, welcher sich in mannigfaltigeren Formen bewegt, und der, nach meinem Gefühl, in hohem Grade, wie bei Vergil das Gepräge der Würde trägt, so bei Ovid den Reiz der Anmuth entfaltet.

Herr *Moritz Voigt* las *über die agrimensorischen genera controversiarum und die actio finium regundorum.*

Die Hauptaufgabe dieser Untersuchung ist eine zwiefache: theils die Weseneigenthümlichkeit der die Gränzen betreffenden agrimensorischen genera controversiarum festzustellen, theils unter Benutzung der hierbei gewonnenen Ergebnisse eine Geschichte der actio finium regundorum bis zur Kaiserzeit herab zu liefern. Den hieraus sich ergebenden beiden Hauptabschnitten ist sodann zur Vorbereitung für jene Aufgaben noch ein dritter Abschnitt vorausgeschickt, welcher die für jene genera controversiarum, wie für die actio finium regundorum maassgebende Beschaffenheit von Grundstück, wie Gränze erörtert.

Im Besonderen über die actio finium regundorum findet sich die Litteratur verzeichnet bei Arndts, Pandecten § 321 und Keller, Pandecten § 153, wozu noch beizufügen ist: J.V. Schmidt, de act. fin. reg. Marburg 1850.

I.

Beschaffenheit von Grundstück und Gränze, welche der actio finium regundorum unterliegen.

§ 1.

Das Grundstück und die Gränze im Allgemeinen.

Die a. fin. reg. dient zum Schutze der Gränze zwischen zwei benachbarten Privatgrundstücken. Damit ist ausgeschlossen ebenso deren Anwendbarkeit zum Schutze eines locus sacer oder publicus und insbesondere auch der alten staatsrechtlichen

possessio oder auch des ager compascuus, wie andrerseits deren Anwendbarkeit zum Schutze eines Privatgrundstückes, insoweit solches angränzt an einen locus sacer oder publicus und insbesondere an eine via publica [1]). Vielmehr greifen in allen diesen Beziehungen das magistratische imperium und insbesondere die interdicta zum Schutze der Gränze ein.

Allein auch bezüglich der Privatgrundstücke ist die a. fin. reg. von Alters her ausgeschlossen bei dem städtischen Grundstücke: dem in der Urbs belegenen Hause sammt Hof und Garten:

Cic. Top. 4, 23: in urbe fines non reguntur; 10,43: si in urbe de finibus controversia est, quia fines magis agrorum videntur esse, quam urbis, finibus regundis adigere arbitrum non possis;

Boëth. in h. l. p. 307: in civitate fines non reguntur; p. 341: fines in agrorum tantum limitibus esse dicuntur; arbitri autem finium regundorum in civitate esse non possunt.

Endlich das Landgrundstück oder das Bauergut: das heredium der XII Tafeln, indem dasselbe einen doppelten organischen Hauptbestandtheil umfasst: einestheils den Bauerhof, sich zusammensetzend aus dem Bauerhause, dem Gutshofe mit seinen Wirthschaftsgebäuden und dem Garten, wie anderntheils aus dem ager: dem Acker- und Culturlande, unterliegt wiederum nur in diesem letzterem Bestandtheile der a. fin. reg.:

Cic. Top. 10,43: fines-agrorum videntur esse;

Boëth. in Top. p. 307: regi fines dicuntur, quoties unusquisque ager propriis finibus terminatur; p. 341 cit.

Ulp. 19 ad Ed. (D. X, 1, 2. pr.): haec actio (sc. fin. reg.) pertinet ad praedia rustica, quamvis aedificia interveniant; neque enim multum interest, arbores quis in confinio an aedificium ponat;

Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 10): hoc iudicium (sc. fin. reg.) locum habet in confinio praediorum rusticorum, urbanorum displicuit, neque enim confines hi, sed magis vicini dicuntur [2]), et ea communibus parietibus plerumque disterminantur. Et ideo et si in agris aedificia iuncta sint, locus huic actioni non erit;

---

1) Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 11), 15 ad Sab. (D. X, 1, 5).

2) Vgl. Cic. de Off. II, 16,64: vicinitatibus et confiniis.

Inst. Just. IV, 6, 20: qua (sc. actione fin. reg.) inter eos agitur, qui confines agros habent.

Denn was die beiden Zeugnisse des Ulp. und Paul, betrifft, so sind in denselben die Ausdrücke praedium rusticum und aedificium in dem Sinne zu nehmen, in welchem dieselben von der Jurisprudenz jener Zeit bei Gelegenheit der Unterscheidung der servitutes praediorum rusticorum und urbanorum verwendet werden, nämlich praedium rusticum als Bezeichnung desjenigen Arealcomplexes, dessen hauptsächliche wirthschaftliche Nutzbarmachung oder Verwerthung in der unmittelbaren Ausnutzung seiner Bodenfläche gewonnen wird, wogegen aedificium als Wechselbegriff des praedium urbanum denjenigen Arealcomplex bezeichnet, dessen hauptsächliche wirthschaftliche Nutzbarmachung in dessen totaler oder partieller Besetzung mit Gebäuden gegeben ist, so dass den letzteren gegenüber der etwa unbebaute Raum, so an Hof oder Garten lediglich eine Pertinenz des Gebäudes ist[3]). Dahingegen die Schlussworte bei Ulp. und Paul. vereinigen sich in der Weise, dass Ulp. den Fall in das Auge fasst, dass ein isolirtes Bauwerk, wie z. B. eine Scheune oder ein Wächterhaus auf einem Punkte von einer ausgedehnteren Gränzlinie errichtet ist (aedificia interveniunt; in confinio aedificium ponere), wogegen Paul. den Fall bespricht, dass ein praedium urbanum selbst die Gränze eines praedium rusticum bildet (in agris aedificia iungere).

Verknüpft man nun mit dieser Thatsache, dass bis in die Kaiserzeit nur der ager privatus durch die a. fin. reg. geschützt wurde, die anderweiten Thatsachen, dass in der ältesten Zeit aller ager privatus limitirt war, solche Limitation ferner auf etruskisch-römischer Centuriation beruhte und diese letztere wiederum als Gränze der sors entweder den 8 Fuss breiten limes oder das 5 Fuss breite confinium setzte[4]), so weisen alle

3) Ulp. 2 de Omn. trib. (D. L, 16, 198): urbana praedia omnia aedificia accipimus, non solum ea, quae sunt in oppidis, sed et si forte stabula sunt vel alia meritoria in villis et in vicis vel si praetoria voluptati tantum deservientia, quia urbanum praedium non locus facit, sed materia. Proinde hortos quoque, si qui sunt in aedificiis constituti, dicendum est urbanorum appellatione contineri. Plane si plurimum horti in reditu sunt, vinearii forte vel etiam olitorii, magis haec non sunt urbana; 2 Inst. (D. VIII, 4, 1. pr.), Inst. Just. III, 3, 1.

4) Vgl. Voigt in den Berichten der Gesellsch. 1872. XXIV, 42. 45.

diese Momente darauf hin, dass in ältester Zeit die a. fin. reg. für diese letzteren beiden Gränzgattungen berechnet war. Denn wenn allerdings die Agrimensoren die controversia de fine bei dem limes nicht mehr kennen (§ 4), so ist doch hieraus keineswegs zu folgern, dass bereits in ältester Zeit solchem limes gegenüber die a. fin. reg. ausgeschlossen gewesen sei, als vielmehr es erklärt sich jene negative Haltung der Agrimensoren daraus, dass zu ihrer Zeit in Folge der honorarischen Edicte über das iter publicum, worunter der limes als via vicinalis fiel [5], die a. fin. reg. gegenüber dem limes subruncivus unpractisch geworden war, wie auch die bezüglichen Streitigkeiten nicht mehr der controversia de fine, als vielmehr de itineribus unterfielen.

Endlich leitet noch der Umstand, dass der reellen Zertheilung der sortes in kleinere Parzellen Seitens der Besitzer ein rechtliches Hinderniss nicht entgegenstand, diesfalls aber Ackergränzen constituirt werden konnten, welche weder mit einem limes zusammenfielen, noch auch confinia waren, zu der Frage hin, ob auch auf derartige durch Privatwillkühr gesetzte Zwischengränzen von Vorn herein die a. fin. reg. Anwendung erlitt. Allein diese Frage ist zu verneinen, da das XII Tafel-Gesetz über die a. fin. reg. eine mit termini versehene, somit officielle und von den Agrimensoren gezogene Gränze voraussetzte (§ 8), demnach für die rein conventionelle Zwischengränze innerhalb der sors die a. fin. reg. von Vorn herein nicht als anwendbar sich erwies, ein Satz, der auch eine innere, sachliche Begründung und Rechtfertigung in der ursprünglichen Weseneigenthümlichkeit jener Klage gewinnt.

Aus Alle dem aber ergiebt sich das Resultat, dass in der frühesten Periode und so namentlich in der Zeit der XII Taf. die a. fin. reg. einzig und allein Anwendung erlitt bei dem ager limitatus und zwar bezüglich derjenigen Gränze, welche in dem confinium: dem Raine von 5 Fuss Breite, wie in dem limes: dem Vicinalwege von 8 Fuss Breite bestand, bezüglich aller anderen Grundstücke, wie Gränzen dagegen unanwendbar war.

Allein in den späteren Zeiten ward die Anwendbarkeit der

---

5) Vgl. Voigt, a. O. 33, sowie Frontin. 2 de Contr. 44, 45: extremitas finitima linea est, quae intervenit aut per iter publicum, quod transcendi non potest secundum legem colonicam, quia omnis limes itineri publico servire debet; 1 de Contr. 24,5.

a. fin. reg. über jene Sphäre hinaus erweitert und zwar in der doppelten Modalität, dass jene Klage bald als directa, bald als utilis auch auf andere Thatbestände übertragen ward. Insbesondere aber die a. fin. reg. directa ward extendirt:

a. auf diejenige Gränze des ager limitatus, welche nicht die Breitenausdehnung des confinium von 5 pedes hatte, eine Extension, welche durch die controversia de rigore bekundet wird (§ 4). Diese Gränze selbst aber, welche der älteren röm. Gromatik fremd ist, ward in die röm. Agrarverhältnisse eingeführt theils durch die Einverleibung von Territorien mit peregriner Limitation und insbesondere ohne das confinium in den röm. Staat, so namentlich bei der oskisch-sabellischen Scamnation und Strigation[6], theils durch eine Centuriation der Ackerflur, bei welcher die Grundstücksgränze und der limes linearis nicht mehr zusammenfielen, vielmehr der letztere zur reinen linea mensuralis herabsank[7]; dann auch durch missbräuchliches Abackern des confinium[8]; wie endlich durch eine reelle Zertheilung der sors in kleinere Parzellen[9];

b. auf die Gränzen des ager arcifinius, der, auf verschiedene juristische Unterlagen gestützt, in späterer Zeit in das Privat- und Eigenthumsrecht hineintrat[10];

c. auf die Gränzen der horti urbani, eine Extension, die jedoch erst durch Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 10) vermittelt worden ist.

Dagegen als utilis ward die a. fin. reg.[11] extendirt:

d. auf den ager provincialis: Frontin. 2 de Contr. 36, 8;

e. auf den auf Grund eines ius in re aliena: der Emphyteuse, des ususfructus, usus oder des pignus besessenen ager: Paul. 9 ad Sab. (D. XLVII, 7, 5. § 3), 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 9).

Die Grundstücksgränze selbst nun wird im Allgemeinen bezeichnet durch finis oder terminus oder limes oder confinium, so z. B. in

---

6) Vgl. Voigt, a. O. 64.

7) Vgl. Voigt, a. O. 61.

8) Sic. Flacc. de cond. agr. 152, 1. u. dazu Voigt, a. O. 89.

9) Eines Gutes mit einem Acker von 1 iugerum gedenkt aus dem J. 583 Liv. XLII, 34, 2.

10) Frontin. 1. 2. de Contr. 12, 4. 41, 8.

11) Diese utilis actio erwähnt Pomp. bei Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 7).

Inst. Just. I, 12, 5: hinc (i. e. a limine) et limes dictus est, quasi finis quidam et terminus;

Aggen. Urb. comm. 2,34: limes — est quodcumque in agro opera manuum factum est ad observationem finium;

Varr. RR. I, 16, 6: refert — ad fructus, quemadmodum vicinus in confinio consitum agrum habeat.

Allein von jenen Bezeichnungen gehören terminus, limes und confinium in solcher Bedeutung von Gränze nur einem vulgären und untechnischen Sprachgebrauche an, indem die gromatisch technische Bedeutung von terminus die der Gränzmarke ist, limes und confinium dagegen diejenige geodätische Linie bezeichnen, welche dort die centuria agrorum, hier dagegen als Rain die sors begränzt [12]; dagegen finis tritt neben jener allgemeineren Bedeutung von Gränze bei den Agrimensoren auch noch in einem engeren Sinne auf, insofern es in der controversia de fine im Gegensatze zur controversia de rigore das confinium: die Gränzlinie von einer reellen Breitenausdehnung bezeichnet (§ 4). Immerhin aber ist finis als die allgemeinste und correcteste, wenn auch nicht unzweideutige Bezeichnung der Grundstücksgränze anzuerkennen.

Die Grundstücksgränze nun, welche für die a. fin. reg. in Betracht kommt, muss im Allgemeinen in festes Land fallen, im Gegensatze zu Flüssen, Teichen, Meeren, Abgründen u. dergl., und ist im Besonderen wiederum von zwiefältiger Beschaffenheit: entweder sei es confinium, sei es limes, somit ein Flächenstreifen oder eine geodätische Linie mit mathematischer Breitenausdehnung: corpus, corporalis linea, oder aber rigor: eine mathematische Linie, singularis linea:

Agenn. Urb. de Contr. 66, 22 (aus Frontin. 2 de Contr. 38, 6): si corpus habet finis, aliter sentire debemus, ac si singularem tantum lineam intueamur. In omni enim genere disterminationis, cui vel singularis linea interveniat et ex uno duas dividat partes, ipsius mediae lineae secutus sin-

---

12) Vgl. Voigt, a. O. 41. 45. — Der obige untechnische Gebrauch von confinium findet sich z. B. bei Scaev. 17 Dig. (D. XXXII, 1, 35. § 1), Ulp. 19 ad Ed. (D. X, 1, 2. pr.), Paul. 15 ad Sab. (D. X, 1, 5), 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 10); und nicht minder auch da, wo confinium die politische Gränze zwischen zwei Territorien bezeichnet, so bei Caes. B. G. V, 24. Liv. XXXIII, 3, 8. XXXVII, 23, 1. Lucan. III, 272 fg.

gularem habet contemplationem, sed efficit duas partes horum locorum divisorum. Et si proprius sentire velimus, triplex incipit esse contemplatio rei divisae, [non duplex]: videbimus tamen an tota sit corporalis.

§ 2.

Das confinium und der rigor.

Die eine der beiden in § 1 geschiedenen Unterarten der Landgränze ist, abgesehen von dem limes, das confinium oder der Gränzrain, in den agrimensorischen Controversen auch finis benannt (§ 4), d. i. diejenige Gränze, welche weder rein mathematische Linie ist, noch auch practisch einer solchen gleichgeachtet wird, vielmehr neben der Längen- zugleich eine Breitenausdehnung hat, somit also einen Flächenstreifen bildet. Dasselbe ist eine durch das System der etruskisch-römischen Centuriation theoretisch bedingte Ackergränze, deren Breite von Alters her, sowie später durch die lex Mamilia für Italien auf 5 pedes, für die Provinzen aber durch das nämliche Gesetz auf 6 pedes Breite fixirt war [13].

Dieses confinium wird in der Weise gebildet, dass von dem als sors attribuirten Areale jeder Grundbesitzer einen Gränzstreifen von $2\frac{1}{2}$ pedes zu der Gesammtfläche von 5 pedes contribuirt und culturfrei liegen lässt. Während daher das Eigenthumsrecht an solchem Areale durch dessen Qualität als confinium nicht verloren geht [14], so ist doch anderentheils dasselbe einer

---

13) Voigt, a. O. 38. 45., sowie § 4. Vgl. auch Karlowa, Beitr. z. Gesch. d. röm. Civ. Pr. 147.

14) Daher ist res communis, was auf der Mitte des confinium sich befindet, wogegen das abseits sich Befindliche im Eigenthum dessen steht, dem der betreffende Rain-Streifen selbst zubehört, so der Graben: Sic. Flacc. de Cond. agr. 148, 4: fossae — quae finales sunt, cum videntur esse communes, inspiciendum erit an ita sit; oder Bäume: Frontin. 1 de Contr. 25, 2. Sic. Flacc. de Cond. agr. 143, 20: quidam ex conventione in ipsis finibus communes (sc. arbores) serunt. — Quae, si communes sunt, semper utrimque intactas quidem servant, quidam durantibus stirpibus earum summas frondes ac virgulta communiter caedunt. Si propriae alterius partis sint, ut domino libuit, aut caedit aut remittit. — — Si vero notatae arbores in regionibus finales observabuntur, intuendae sunt notae: si enim communes sint mediae, utrimque notatae per totas esse debebunt; si partium frondes spectant in alios fines, plagis — signatae inveniri debent, ut intelligantur eorum esse dominorum, in quas partes integrae erunt [et] intactae reservabuntur; nicht minder auch der Stein: Paul. 1 Man. (D. XVII,

Legalservitut unterworfen, insofern dem Nachbar auch an der anderen Hälfte des confinium eine Wegegerechtigkeit: die Befugniss seiner Benutzung als Feld- und Fussweg, wie zum Hufschlag und zur Pflugwende zusteht. Und wie dieser letztere Moment die Fruchtbestellung des confinium ohne Weiteres ausschliesst, so qualificirt er auch jede andere, die Ausübung jener Servitut behindernde, einseitige Benutzung des confinium als Rechtsverletzung, so das Besetzen desselben mit Gebäuden oder Bäumen:

Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 3): si quis iudici non pareat in succidenda arbore vel aedificio in fine posito deponendo.

Wohl aber ist andrerseits diejenige öconomische Benutzung des confinium nicht ausgeschlossen, welche im Einverständniss mit dem Nachbar und ohne störende Beeinträchtigung des Servitutenrechtes erfolgt, daher dasselbe auch wiederum mit Bäumen besetzt oder zur Anlage von Wassergräben benutzt werden darf:

Varr. LL. V, 10, 74: arbores, quae in confinio natae, in utroque agro serpant;

Front. 1 de Contr. 25, 2. Sic. Flacc. de Cond. agr. 143, 20. 148, 4. (s. A. 14);

Lab. bei Paul. 49 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 2. § 2): si in confinio fossa sit, wozu vgl. Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 6);

Paul. 1. Man. (D. XVII, 2, 83), 6 ad Sab. (D. X, 3, 19. pr.): arbor, quae in confinio nata est.

Auf den Scheitelpunkten des confinium befanden sich endlich die von dem Mensor gesetzten termini[15]), bei denen man mitunter auch noch Heiligthümer, entsprechend den compita auf den Kreuzungspunkten der limites, errichtete[16]) und bei welchen nun das Fest der Terminalia von den betreffenden Grundnachbarn gefeiert wurde[17]).

2, 83), 6 ad Sab. (D. X, 3, 19. pr.), Marc. 3 Inst. (D. XLI, 1, 8. § 1). Eine andere und zwar spätere Theorie erklärte bei Bäumen nicht den Standort des Stammes, sondern die Lage der Wurzeln für maassgebend: s. d'Arnaud, Var. Coni. 15 fg.

15) Voigt, a. O. 45. A. 26.

16) Frontin. 2 de Contr. 45, 3. 57, 8. Dolabella 302, 17.

17) Ov. Fast. II, 641 fg. Paul. Diac. v. termino p. 368. Tibull. I, 1, 11 fg. Iuv. Sat. 16, 39. Hor. Epod. 2, 59. Acr. in h. l.: ad excludenda

Dagegen jene andere Unterart der Landgränze, welche von Agenn. Urb. als singularis linea characterisirt (§ 1) und in den agrimensorischen Controversen als rigor bezeichnet wird (§ 4), ist diejenige Gränze, welche entweder rein mathematische Linie ist oder doch, indem sie unter 5 Fuss Breitenausdehnung hat, practisch und juristisch der mathematischen Linie gleich geachtet wird.

Ueber diese Gränzgattung nun spricht sich am Eingehendsten aus Sic. Flacc. de Cond. agr., der zunächst, nachdem er p. 141, 4. das Opfer beschrieben hat, welches nach altem Gebrauche bei Setzung der Gränzsteine des confinium von den Grundstücksnachbarn dargebracht wurde [18]), p. 142,3. die Bedeutung solchen Opfers in den Worten recapitulirt: ergo convenientia, ut supra diximus, possessorum terminos consecrat, qui, ut ante dixeramus, omnibus angulis coxisque positi esse debent, und dann nun, zur Darstellung der anderen Gränzgattung übergehend, in den Worten fortfährt:

142, 5: in quibusdam vero regionibus saepe per longum spatium et inter multos possessores rigores dumique finem faciunt;

sodann 151, 6: in aliquibus regionibus ita fines inter possessores ordinati sunt, ut rigores durent per longum tractum incidentesque in viis aut rivis aut in substructionibus aut rigoribus [aliis]. Aliisque finitionum generibus deficient supra dicti rigores. — — Ergo et rigores et viae et rivi et substructiones alii aliis incidentibus inter se invicem succedunt;

endlich 152, 1: invenimus aliquibus locis, ut inter arva vicini arguantur confundere fines eoque usque aratrum perducere, ut in finibus solidum marginem non relinquant, quo discerni possint fines.

Und zwar wird in dieser Darstellung für die dem confinium gegenüberstehende zweite Gattung der Gränze zunächst eine doppelte Erscheinungsart bekundet, nämlich

a. eine Gränze, welche nicht einmal einen Rand mit reeller

---

enim iurgia Terminaliorum dies fuerat constitutus, qui per epularum festivitatem caesis agnis servari faceret fines constitutos; Prudent. adv. Symm. II, 885. u. Weiteres bei Hildebrand zu Apul. Flor. I, 1, 5.

18) Vgl. Preller, r. Myth. 230.

Breitenausdehnung: solidus margo zwischen den Feldern bestehen lässt, vielmehr die Cultur bis unmittelbar an das Nachbarfeld herangehen lässt, ein Verhältniss, das jedoch als missbräuchlicher Localgebrauch gekennzeichnet ist (p. 152); sowie

b. eine Gränze, welche, im Gegensatze zu der ersteren, dem solidus margo mit unterfallend und somit einen schmalen Landstreifen bildend, durch rigores dumique bezeichnet wird, und als deren äusseres Merkmal somit die Dornhecke hervorgehoben ist (p. 142).

Und sodann wiederum, indem beiderlei Vorkommnisse einen Gegensatz zu dem confinium bilden, so treten nun beide diesem letzteren gegenüber als rigores, indem in solchem Sinne dieses Wort p. 151 und 142 gebraucht ist, wie auch in der mensorischen controversia de rigore auftritt (§ 4).

Dahingegen ist es eine durchaus verschiedene und selbstständige technische Bedeutung, in welcher rigor auch die gerade Linie im Gegensatze zu dem flexus, als der krummen Linie bezeichnet, eine Bedeutung, die wiederum vornämlich von Balb. Expos. 98, 5. Frontin. 1 de Contr. 10, 2. Hygin. de Gen. Contr. 127,11. Pseudo Boëth. Demonstr. 411, 5. Geom. 414, 25. bekundet wird. Und in dieser Bedeutung nun wird der rigor auch unter den verschiedenen Gränzmarken mit aufgezählt, insofern derselbe die ideelle oder geometrische Verbindung zwischen zwei nur punctuell markirenden äusseren Gränzzeichen, wie termini oder arbores finales ergiebt. Und diese Auffassung der Gromatiker ergiebt denn nun das Verständniss für zwei, auch in obiger Beziehung wichtige Stellen des Hygin. de Gen. Contr. 126, 9: finis (d. h. die Gränze im Allgemeinen) — multis documentis servabitur, [in quo intuendum] utrum terminibus aut arboribus notatis aut fossis aut viis aut rivis aut iugis montium aut devergiis aquarum aut, ut solet, vepribus aut superciliis aut rigoribus et saepe normalibus aut, ut conperi aliquibus locis, inter arva marginibus quibusdam tamquam pulvinis, saepe etiam limitibus;

und p. 128, 20: si rigoribus (sc. finis servatur), sui cuiusque rigores observantur et an normales; quod saepe in agris adsignatis invenitur: et aliquando unusquisque rigor inter multos vicinos finem facit.

Si marginibus (sc. finis servatur), quae res oculorum est, ne quit malignitate exaretur (sc. observandum est), similiter

ne quit a vicinis accersiri possit, ut marginibus coepti finitique loci inveniri possint.

Denn indem in beiden Stellen unter den verschiedenen Gränzmarken auch rigor und margo aufgeführt werden, so steht nun hier rigor im Sinne der geradeaus laufenden Linie, wie der Zusatz: normalis (rechtwinkelig gebrochen) beweist[19], und nimmt solche Stellung von dem obigen Gesichtspunkte aus auch mit Recht ein; dagegen unter den margines, welche, in Gestalt den Polstern: pulvini ähnelnd, als Gränzzeichen auftreten, ist mit Sicherheit jene Gränze zu erkennen, welche Sic. Flacc. p. 152 cit. durch solidus margo andeutete und p. 142 cit. durch rigores dumique bezeichnete.

Hierdurch allenthalben aber bestätigt sich, dass zur Zeit von Hygin. dem älteren, wie von Sic. Flacc., somit im zweiten Jahrh. n. Chr. die Gränze zwischen zwei Landgrundstücken eine zwiefältige war: theils das confinium oder finis i. e. S.: der Rain, theils der rigor: sei es ein schmaler Rand (margo), sei es eine Linie ohne jedwede practische Breitenausdehnung. Das Nähere aber bezüglich solcher Verschiedenheit bekundet wieder

Frontin. de Agr. qual. 2, 1: ager — divisus, adsignatus est coloniarum. Hic habet condiciones duas: unam qua plerumque limitibus continetur, alteram qua per proximos possessionum rigores adsignatum est, sicut in Campania Suessae Auruncae. Quidquid autem secundum hanc condicionem in longitudinem est delimitatum, per strigas appellatur; quidquid per latitudinem, per scamna. Ager ergo limitatus hac similitudine decimanis et cardinibus continetur; ager per strigas et per scamna divisus et adsignatus est more antiquo in hanc similitudinem, qua in provinciis arva publica coluntur.

Denn hierdurch wird bekundet, dass das confinium in der etruskisch-römischen Limitation und beim ager centuriatus, der rigor dagegen in der oskisch-sabellischen Limitation und beim ager strigatus et scamnatus ihre systematische Anwendung fanden[20].

---

19) In gleichem Sinne kehrt solcher Ausdruck auch wieder im liber diazografus, fig. 56: Rigor finalis. Latitudo eius usq. triginta pedes.

20) Vgl. Voigt, a. O. 66. Bei Frontin. cit. ist unter limes zugleich das confinium mit inbegriffen: Voigt, a. O. A. 65.

Dem Allem gegenüber trifft nun unsere moderne Wissenschaft der Vorwurf, völlig verkannt zu haben, dass einestheils für das confinium oder den finis i. e. S. eine legale Breitenausdehnung von 5 oder resp. 6 Fuss als wesentlich gegeben war, anderntheils aber der rigor in der besonderen Bedeutung von Gränze ohne solche Breitenausdehnung eine ganz eigene Unterart der Landgränze neben dem confinium bildete. Und damit nun hat unsere Wissenschaft zugleich der Möglichkeit sich beraubt, den wahren Unterschied zwischen den gromatischen controversiae de fine und de rigore zu erkennen, wie auch in die controversiae der Gromatik überhaupt eine tiefere Einsicht zu gewinnen.

II.

Die agrimensorischen controversiae de rigore, de fine, de loco und de modo.

§ 3.

Die agrimensorischen controversiae im Allgemeinen.

Die die Rechtsverhältnisse von Grund und Boden betreffenden Streitigkeiten, welche eine Mitwirkung der Agrimensoren veranlassen, werden von den Letzteren unter der Bezeichnung controversiae in das System der Gromatik eingeordnet und nach bestimmten Unterarten: genera controversiarum classificirt.

Zunächst nun das Object, welches diese controversiae betreffen, ist ein zwiefaches: entweder die äussere Peripherie einer abgegränzten Bodenfläche: finis i. w. S. d. i. ein Arealstreifen bis zur Maximalbreite von 5, resp. 6 pedes, oder die von solcher Peripherie eingeschlossene Bodenfläche selbst: locus i. w. S. d. i. die Bodenfläche von grösserer Breite als 5, resp. 6 pedes [21]:

Frontin. 1 de Contr. 9, 2: materiae controversiarum sunt duae: finis et locus; wozu vgl. Agenn. Urb. comm. 9, 16. de Contr. 65, 20. 66, 5.

Ders. 2 de Contr. 37, 19: omne genus controversiarum constat aut in fine aut in loco;

---

21) So schon Goës. Rei agr. auct. Notae p. 184: quod cum dicunt Finis et Locus verba generis locum obtinere faciunt, quae et postmodum cogunt specierum vicem subire. Im Uebrigen vgl. § 4. 5.

vgl. auch Agenn. Urb. comm. 25, 12. 13. de Contr. 67, 12. 13. Pseudo-Boëth. Dem. 398, 17.

Dieser doppelten Kategorie ordnen sich daher die verschiedenen agrimensorischen controversiae unter, mit alleiniger Ausnahme jedoch der controversia de positione terminorum, betreffend den Thatbestand der termini motio[22], welche, in criminalrechtlicher Beziehung zwar als eigenes Verbrechen selbstständig stehend[23], vom agrimensorischen, wie vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus dagegen reine Präjudizialfrage ist und als solche nun auch insbesondere gegenüber allen übrigen controversiae sich verhält[24], somit also auch den obigen beiden Gattungen gleichmässig gegenübersteht[25].

Dagegen von den übrigen controversiae bleiben gegenüber den hier maassgebenden Aufgaben ausser allem Betracht die nicht oder doch nicht wesentlich privatrechtlichen, somit die controversiae de iure territorii, de locis publicis, de subsecivis, de locis relictis et extraclusis, wie de locis sacris et religiosis[26]; und ebensowenig bieten hier ein Interesse die privatrechtlichen controversiae de alluvione, de aqua pluvia arcenda und de itineribus. Die übrigen noch verbleibenden sechs privatrechtlichen controversiae aber vertheilen sich auf die obigen beiden Kategorien von finis und locus in der Weise, dass die Gränze oder der finis i. w. S. betroffen wird von den controversiae de fine und de rigore, die Grundstücksfläche oder der locus aber ebenso den controversiae de loco und de modo, wie den controversiae de proprietate und de possessione unterfällt, die letzteren

---

22) Frontin. 1. 2 de Contr. 10. 39, 17. Agenn. Urb. Comm. 10, 6. de Contr. 70, 16 fg., namentlich 72, 1.

23) Vgl. Rein, Crim. Rt. 822.

24) Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 4), Inst. Just. IV, 17, 6. Agenn. Urb. de Contr. 66, 2.

25) Frontin. 2 de Contr. 37, 21. Agenn. Urb. de Contr. 65, 26. Irrig ist daher, wenn Goës. l. c. 184. diese controversia der Classe de fine allein überweist.

26) Die controversiae de subsecivis, de locis publicis, relictis et extraclusis, sacris et religiosis haben allerdings auch eine privatrechtliche Seite, dafern z. B. solche Parzellen von Jemandem an einen Anderen verkauft worden sind, welchenfalls sie die a. emti begründen, so z. B. bei Modestin. 5 Resp. (D. XIX, 1, 39). Oder auch, insofern sie interdicta popularia od. privata begründen, so Ne quid in loco publico vel itinere und Ne quid in loco sacro fiat, oder De locis sacris et religiosis u. dergl.

vier aber wiederum in der Weise sich unterscheiden, dass die controversiae de loco und de modo denjenigen Flächenraum allein des Grundstückes, der an dessen Gränze anstösst, somit lediglich das an der Peripherie gelegene Areal desselben betreffen, wogegen die controversiae de proprietate und de possessione das Grundstück in seiner Totalität, somit in seinem gesammten Flächenraum ergreifen. Auch diese letzteren beiden Controversen [27]) bieten daher gegenüber den hier maassgebenden Fragen kein weiteres Interesse, so dass lediglich die controversiae de rigore, de fine, de loco und de modo einer eingehenderen Betrachtung zu unterwerfen sind.

§ 4.

Die controversiae de fine und de rigore.

Die controversiae de fine und de rigore betreffen gemeinsam das nämliche Object: den finis i. w. S. als die Grundstücksgränze im Gegensatze zu dem locus als der Bodenfläche (§ 3). Und dieser Moment ist entscheidend für Hygin. de Gen. Contr. 124, 1. 126, 3 fg., um beide controversiae zur höheren Einheit einer controversia de fine i. w. S. zusammenzufassen und unter diesem gemeinsamen Titel einheitlich zu behandeln. Dahingegen Frontin 1. 2 de Contr. 9, 7. 11, 3. 12, 1. 37, 23. Agenn. Urb. Comm. 11, 13. de Contr. 66, 11. und Pseudo Boëth. Dem. 398., wenn auch die nahe Verwandtschaft Beider anerkennend, unterscheiden wiederum als zwei selbstständige genera die controversiae de fine und de rigore. Und zwar beruht diese specifische Verschiedenheit und theoretische Selbstständigkeit beider controversiae auf der formalen Beschaffenheit der Grundstücksgränze: auf dem in § 2 dargelegten Unterschiede des confinium, als des 5 oder resp. 6 Fuss breiten Raines, und des rigor, als der Gränzlinie von geringerer oder ohne alle Breitenausdehnung, ein Unterschied, der zunächst bezeugt wird von

Frontin. 2 de Contr. 37, 23: de fine subtilior exigitur disputatio, quae a rigore nullo modo distat nisi specie, num praeterea lex Mamilia fini latitudinem praescribat [28]); sowie von

27) Vgl. darüber Frontin. 1. 2. de Contr. 15 fg. 48 fg. Agenn. Urb. Comm. 15. de Contr. 78 fg., sowie Goës. l. c. 184 fg.

28) Sonach: der controversia de fine unterfällt die Gränze, für welche die lex Mamilia eine bestimmte Breite vorschreibt d. i. das confinium von 5 oder 6 pedes: § 10.

Agenn. Urb. de Contr. 66, 11: de fine subtilior exigitur disputatio, quae a rigore nullo modo distat nisi specie. De quibus est diligentius disputandum. Quotiens enim de fine aut de rigore dicimus, non pusilla quaestio oritur, unam pluresve lineas sentiamus. — — Ergo si corpus habet finis, aliter sentire debemus ac si singularem tantum lineam intueamur;

sodann aber auch darin sich bekundet, dass einestheils der controversia de fine die Anwendbarkeit beim ager arcifinius abgesprochen wird von

Frontin. 1 de Contr. 12, 4: controversia — — de fine disconvenit per flexus, quibus arcifinii agri continentur;

wohl aber dieselbe für zulässig erklärt wird beim ager limitatus von Frontin. 2 de Contr. 41, 17 fg. und hier nun insbesondere auch beim confinium von Frontin. l. c. 43, 3 (vgl. A. 16), während anderntheils wiederum die controversia de rigore Platz greift ebenso beim ager arcifinius nach Frontin. l. c. 41, 8., wie auch nach p. 41, 6. beim ager limitatus, insoweit nämlich solcher kein confinium hat, wie dies z. B. beim ager strigatus, wie scamnatus der Fall ist (A. 20).

Und dass endlich die controversia de rigore auch wiederum bei Gränzlinien Platz greift, welche nicht einen rigor im Sinne von gerader Linie, sondern einen flexus bilden, bezeugt ausdrücklich

Frontin. 2 de Contr. 41, 8: si in agro arcifinio sit (sc. controversia de rigore), qui nulla mensura continetur, sed finibus aut montibus aut viis aut aquarum devergiis aut notabilibus locorum naturis,

und wird indirect bestätigt durch Frontin. 12, 4 cit., wonach bei flexus, quibus arcifinii agri continentur die controversia de fine ausgeschlossen ist, somit aber die controversia de rigore Platz greift.

Wenn daher Rudorff, gromat. Institutionen § 74. 75 die controversia de rigore als Streit über die geradeaus laufende Gränzlinie, die controversia de fine aber als Streit über die Gränzlinie schlechthin auffasst, so ist diese Annahme quellenwidrig, abgesehen davon, dass, indem zugleich beide controversiae als coordinirt hingestellt werden, darin ein Verstoss gegen die Gesetze der Logik begangen wird.

Ist daher nach Alle dem die Verschiedenheit der fraglichen

beiden Controversen darin anzuerkennen, dass die controversia de fine bei dem confinium von 5 oder resp. 6 pedes Breite, die controversia de rigore dagegen bei der Gränze von geringerer oder ohne alle Breitenausdehnung Platz greift; und liegt somit ein Merkmal näherer Verwandtschaft zwischen beiden in dem Momente, dass beide bei der Gränze: dem finis i. w. S. im Gegensatze zum locus Anwendung erleiden, so ergiebt sich nun in letzterer Beziehung ein noch weiteres wesenbestimmendes Merkmal beider Controversen daraus, dass dieselben nach Maassgabe der lex Mamilia (§ 10) nur da Platz greifen, wo innerhalb eines 5 oder resp. 6 Fuss breiten Flächenstreifens der Gränzlauf streitig ist:

Frontin. 1 de Contr. 11, 5: de rigore controversia est, quotiens inter duos pluresve terminos ordinatos sive quae alia signa secundum legem Mamiliam intra quinque pedes agitur; 12, 1: de fine similis est controversia: nam et eadem lege continetur et de quinque pedum agitur latitudine;

Hygin. de Gen. Contr. 126, 3: de fine si ageretur. Quae res intra pedum quinque aut sex latitudinem quaestionem habet;

Agenn. Urb. de Contr. 66, 13: quotiens — de fine aut de rigore dicimus, non pusilla quaestio oritur, unam pluresve lineas sentiamus; ne praeterea lex Mamilia fini latitudinem praescribat.

Daraus aber ergiebt sich, dass einestheils das wesentliche Unterscheidungsmerkmal des finis i. w. S. im Gegensatze zum locus, als der Bodenfläche, darin besteht, ein Arealstreifen bis zur Maximalbreite von 5, resp. 6 pedes zu sein, indem bei grösserer Breite der Arealstreifen nicht finis, sondern locus ist; und dass demgemäss die controversiae de fine und de rigore gemeinsam den finis i. w. S., somit die Lage und den Lauf der Gränzlinie innerhalb eines höchstens 5, resp. 6 Fuss breiten Arealstreifens betreffen. Im Näheren aber stellt sich für die controversia de fine die Streitfrage im Allgemeinen dahin:

in welche Punkte innerhalb des confinium die Gränzlinie zwischen zwei benachbarten Landgrundstücken falle;

im Besonderen aber dann, wenn die volle Breite des confinium von 5 oder 6 pedes vorhanden ist, gestaltet sich dieselbe zu dem Streitpunkte:

ob der Eine der beiden Nachbarn mehr als $2^1/_2$, resp. 3 pedes,

somit zu viel, der Andere aber zu wenig von seinem Grund und Boden zu dem confinium contribuirt habe;

dagegen dann, wenn das confinium in seiner legalen Breite nicht mehr intact ist, zu der Frage:

welcher der beiden Nachbarn den zur Ergänzung des Fehlenden erforderlichen Arealstreifen zuzuschiessen habe.

Dahingegen bei der controversia de rigore stellt sich der Streitpunkt dahin:

in welche Punkte innerhalb eines höchstens 5, resp. 6 pedes breiten, nicht als confinium von dem anliegenden Culturlande äusserlich sich unterscheidenden Arealstreifens die Gränzlinie zwischen zwei Nachbargrundstücken falle.

§ 5.

Die controversiae de loco und de modo.

Die controversiae de loco und de modo betreffen gemeinsam und im Gegensatze zu den controversiae de fine und de rigore den locus, als die Bodenfläche, im Gegensatze zu dem finis i. w. S. (§ 3). Allein andrerseits betreffen dieselben wiederum nicht, wie die controversiae de proprietate und de possessione, den locus in der Totalität des zur Einheit eines Grundstückes abgeschlossenen Areales und befassen sich nicht mit einem Rechtsanspruche auf solches Grundstück in seiner Gesammtheit, als vielmehr sie betreffen lediglich einen Theil von solchem Grundstücke: einen Arealstreifen von mehr als 5, resp. 6 pedes Breite, der als Gränzfläche zwischen zwei Nachbargrundstücken streitig ist.

Zunächst nun den Unterschied zwischen der controversia de loco und de modo bekunden

Hygin. de Gen. contr. 129, 12: De loco si agitur. Quae res hanc habet quaestionem, ut nec ad ullum scripturae revertatur exemplum, sed tantum hunc locum meum [29]) dico esse et alter ex contrario similiter; und daraus Aggen. Urb. comm. 13, 8;

und p. 131, 10: de modo quaestiones fere in agris divisis et adsignatis nascuntur, item quaestoriis et vectigalibus sub-

29) Statt meum liest der Gud. hinc, was Lachmann beibehält, dagegen der Arcer. nam hinc. Die Corruptel ist sehr alt: denn bereits Aggen. 13, 9 hat hinc.

iectis, quoniam scilicet in aere et in scriptura modus comprehensus est, quod semper erit ad formam. Respiciendum et hoc, si duobus possessoribus conveniat aliquid ex modo illo, qui aere aut in scripturae forma continetur, licet dominus aliquid vendidit; und daraus Aggen. Urb. comm. 13, 30;

sowie 1 de Contr. 13, 1: de loco controversia — — — frequenter in arcifiniis agris variorum signorum demonstrationibus exercetur, ut fossis, fluminibus, arboribus ante missis aut culturae discrimine;

ingleichen Frontin. 2 de Contr. 13, 19: de loco [controversia est] — —. Cum enim modum loci nulla forma praescribit; und daraus Agenn. Urb. de Contr. 74, 16.

und p. 45, 7: de modo controversia frequenter in agris adsignatis exercetur: agitur enim, ut secundum acceptam sortem [30]) veterani, qui in illud solum deductus est, modus restituatur aut si quando praescriptus est lege aliqua agri modus; u. daraus Aggen. Urb. de Contr. 75, 30;

sowie 1 de Contr. 13, 7: de modo controversia est in agro adsignato. — — Et in ceteris agris de modo fit controversia, quotiens promissioni modus non quadrat.

Danach aber ist das Artunterscheidungsmerkmal der controversia de loco darin gegeben, dass der solche controversia angriffsweise Erhebende den Beweis seines Rechtsanspruches bezüglich des betreffenden Arealstreifens auf schriftliche Beweisdocumente, sei es auf officielle Documente, wie Vermessungspläne oder Flurkarten (forma, aes), oder auf Privaturkunden (ullum scripturae exemplum, scriptura) stützt, wogegen das Artunterscheidungsmerkmal der controversia de modo darin besteht, dass der Angreifer auf andere Beweismittel seinen Rechtsanspruch stützt [31]). Demnach aber sind die Unterscheidungsmerkmale

---

30) Handschriftliche Lesung ist eius.

31) Goës. l. c. p. 184 bestimmt den Artunterschied zwischen beiden controversiae dahin: hae duae ita distinguuntur, ut De Loco disputatur in arcifiniis vel occupatoriis, De Modo in assignatis ceterisque divisis, qui alio quam assignationis modo possidentur, quaestoriis scilicet et iis, qui vectigalibus subiiciuntur. Allein diesfalls wird das zufällige Merkmal mit der Bedeutung des Wesentlichen bekleidet und an die Stelle des constitutiven gesetzt: denn wenn allerdings auch regelmässig jenes Verhältniss eintreten wird, so ist diese Regel doch nur empirischer Erfahrungssatz, nicht aber theoretischer Lehrsatz. Und dies wird auch durch die Quellen

zwischen beiden controversiae weder durch gromatische, noch durch juristische Gesetze gegeben, als vielmehr einzig und allein durch das von dem Kläger gewählte civilprozessualische Beweisverfahren, so dass es ein durchaus flüssiger Unterschied ist, auf welchem die Artverschiedenheit jener beiden controversiae beruht.

Dahingegen das gemeinsame Unterscheidungsmerkmal der controversia de loco und de modo im Gegensatze zu den controversiae de rigore und de fine ergeben

Frontin. I Contr. 13, 1: de loco controversia est, quom quid excedit supra scriptam latitudinem (i. e. V pedum[32]) legis Mamiliae), cuius modus a petente non proponitur; 2 de Contr. 43, 19: [de loco controversia est quom agitur locum] haberi, ordinem legis Mamiliae excessum, plurimum praecipue in agris archifiniis, sed nec minus in adsignatis[33]).

Denn indem hierdurch als wesentliches Unterscheidungsmerkmal der controversia de loco gegenüber den controversiae

---

ausdrücklich bestätigt: denn Hygin. cit. gedenkt bei der contr. de loco jener verschiedenen Qualität der agri gar nicht, während er bei der contr. de modo nur sagt: de modo quaestiones fere in agris divisis et adsignatis nascuntur; und endlich ergiebt derselbe p. 130, 12—19, dass die contr. de loco in der That bei agri assignati von ihm zugelassen wird; und ebenso besagt Frontin. p. 13 fg.: haec autem controversia (sc. de loco) frequenter in arcifiniis agris — exercetur und: de modo controversia est in agro adsignato; — — et in ceteris agris de modo fit controversia, quotiens promissioni modus non quadrat, sowie p. 43: [de loco controversia est] — plurimum praecipua in agris archifiniis, sed nec minus in adsignatis, und p. 45: de modo controversia frequenter in agris adsignatis exercetur. Dagegen Rudorff, grom. Inst. 443 sagt bezüglich der controversia de loco: »Diese Frage aber ist eine technische und kann nicht wohl anders als durch Augenschein und Sachverständige entschieden werden«, wodurch die theoretische Bedeutung des betreffenden Merkmales verloren geht; das Unterscheidungsmerkmal der controversia de modo aber giebt Rudorff nicht an, weil er deren Unterschied von der controversia de proprietate und de possessione gar nicht erkennt. — Endlich der von Goës. l. c. und Rudorff a. O. 442 hierher gezogene Ulp. 69 ad Ed. (D. L., 16, 60) hat gar keine Beziehung zu der controversia de loco: s. A. 42a.

32) Hierin liegt jedoch eine Breviloquenz für V aut VI pedum: s. § 10.

33) Dies wiederholt Agenn. Urb. de Contr. 74, 16, wo nach Maassgabe von 25, 29. 70, 6. 11. wohl zu ergänzen ist: de loco [controversia est status materialis: materia enim controversiae est locum] haberi, ordinem etc.

de fine und de rigore bekundet wird, dass der das Object der Streitfrage bildende Arealstreifen die Breite von 5, resp. 6 pedes der lex Mamilia übersteige; und da wiederum die Verschiedenheit zwischen der controversia de modo und de loco einzig und allein in der Beschaffenheit der dafür gebrauchten klägerischen Beweismittel beruht, in der materiellen Gestaltung der Thatfrage aber Beide mit einander übereinstimmen, so ergiebt denn nun auch derjenige Moment, welcher das Unterscheidungsmerkmal zwischen der controversia de loco und den controversiae de fine und de rigore bietet, zugleich das Unterscheidungsmerkmal der controversia de modo von den letzteren beiden controversiae.

Hieraus allenthalben aber ergiebt sich, dass einestheils das wesentliche Unterscheidungsmerkmal des locus im Gegensatze zum finis i. w. S. darin besteht, eine Bodenfläche von einer Minimalbreite von mehr als 5, resp. 6 pedes zu sein, indem bei einer noch geringeren Breite das Areal nur als finis i. w. S. in Betracht kommt; sowie dass demgemäss die controversiae de loco und de modo gemeinsam den locus betreffen, auch dies jedoch nur, insoweit der locus nicht als Grundstück in seiner Totalität und in seiner gesammten Arealfläche, sondern lediglich als Gränzstreifen in der Streitfrage befangen ist. Im Besonderen aber stellt sich für die controversia de modo die Streitfrage dahin:

> in welche Punkte innerhalb eines über 5, resp. 6 pedes breiten Arealstreifens die Gränzlinie zwischen zwei Nachbargrundstücken falle, dafern der solche Streitfrage angriffsweise Erhebende den Beweis seines Rechtsanspruches bezüglich des betreffenden Gränzstreifens auf schriftliche Beweisdocumente stützt, welche das Flächenmaass des betreffenden Grundstückes bekunden.

Dagegen bei der controversia de loco fixirt sich der Streitpunkt dahin:

> in welche Punkte innerhalb eines über 5, resp 6 pedes breiten Arealstreifens die Gränzlinie zwischen zwei Nachbargrundstücken falle, dafern der solche Streitfrage angriffsweise Erhebende den Beweis seines Rechtsanspruches bezüglich des betreffenden Gränzstreifens auf andere Beweismittel, als auf schriftliche Documente stützt.

§ 6.

Das Verhältniss der agrimensorischen genera controversiarum zu den privatrechtlichen actiones.

Die Frage, in wie weit und welche actiones des Privatrechtes den genera controversiarum correspondiren; die weitere Frage daher, in welchem Verhältnisse die für solche genera maassgebenden gromatischen Kategorien zu den juristischen Kategorien stehen, auf denen die Individualitätsbestimmungen der actiones beruhen; die allgemeine Frage somit, welche Stellung überhaupt die Gromatik in dem Systeme ihrer controversiae gegenüber den Theorien und Figuren der Jurisprudenz einnimmt: alle diese Fragen finden in den Schriften der Agrimensoren keine Erörterung und Beantwortung und lediglich beiläufig, wie vereinzelt geschieht es, dass über die Bezüglichkeit einer controversia zu einer actio eine Bemerkung angeschlossen wird, so wenn Frontin. 1. 2 de Contr. 16, 3. 49, 14. bezüglich der controversia de possessione die Correspondenz der possessorischen Interdicte bekundet.

Jener allgemeine Sachverhalt waltet nun auch ob in der Darstellung der in § 4 und 5 betrachteten vier controversiae, wobei selbst beiläufige Angaben über die correspondirenden actiones fehlen, mit alleiniger Ausnahme einer Bemerkung, welche bei Gelegenheit der controversia de loco gemacht wird von

Frontin. 2 de Contr. 43, 22: cum — modum loci nulla forma praescribit et controversia oritur[34]), solent quidam per inprudentiam mensores arbitros conscribere aut sortiri iudices finium regundorum causa, quando in re praesenti plus quidem, quam de fini regundo agatur. sic fit, ut post sententia irrita sit et rescindi possit, quod aut iudex aut arbiter pronuntiaverint, neque ullum commissum faciat, qui sententiam non sit secutus, quando de alia re iudicem aut arbitrum sumpserint.

Und zwar indem in dieser Stelle das mensores arbitros conscribere aut sortiri iudices finium regundorum causa oder de fini regundo agi und das in re praesenti agi einander entgegengesetzt

---

34) Agenn. Urb. de Contr. 74, 19, welcher die obige Passage wiederholt, fügt hier ein: nullo alio statu ad litem deduci debet, quam ut de loco agatur.

sind, so ist hierin eine Gegenüberstellung der actio finium regundorum und der rei vindicatio zu erblicken. Dies aber ist, was die actio finium regundorum anbetrifft, in den Worten Frontin's ganz unmittelbar ausgesprochen, was dagegen die rei vindicatio betrifft, aus den Worten in re praesenti agi zwar indirect, aber nicht minder sicher zu entnehmen. Denn allerdings zwar vertritt dieser letztere Ausdruck, ebenso wie in rem praesentem den rein vulgären Begriff unseres »an Ort und Stelle« oder bezeichnet in Bezug auf Mobilien die Präsenz der betreffenden Sache[35]), und findet in solcher Bedeutung sich vor ebenso bei den Agrimensoren, so bei

Aggenn. Urb. Comm. 3, 22: hic ager — in re praesenti considerari poterit;

Nips. 291, 4: in re praesenti — lapidum — inspicies scripturas; 291, 18: solet in re praesenti depraehendi decimanum; 293, 1: hoc in re praesenti deprehendi potest ex lapidum inspectione et inscriptura; 293, 22: in re praesenti typos regionis quaerendus est; — — in re praesenti typum conlocabis;

als auch in der Legislation und Jurisprudenz[36]), so in

Gesta de lite fullonum (Bremer, im Rhein. Mus. N. F. 1866. XXI, 10) lin. 26 fg.: cum in [r]em pra[e]s[entem] venisset, locum inspexit;

Cat. pro C . . . . bei Fest. v. stiricidium p. 344: voluit semper — — [de stiricidio in] re praesenti cognosce[re atque statu]ere;

Cic. p. Caec. 7, 20: placuit — constituere, quo die in rem praesentem veniretur et de fundo Caecina moribus deduceretur;

Notae Juris in Gramm. Lat. ed. Keil. IV: Val. Prob. p. 307. J. no. 21. 22. Pap. p. 321. J. no. 20. 21: in loco praesenti; in loco absenti;

---

35) Es entspricht dem das griech. ἐπὶ τῆς αὐτοψίας, so in dem Schiedsspruche bei Wescher, étude sur le monument bilingue de Delphes.

36) Im Uebrigen vgl. Plaut. Amph. I, 1, 93. Cas. II, 8, 63. Cic. de Off. I, 10, 32. Liv. XL, 29, 9. Sen. de Ben. IV, 35, 2. de Ira II, 36, 1. Ep. 6, 5. 30, 15. 59, 6. 66, 35. 98, 18. fr. § 91. ed. Haase. Quint. I. O. IV, 2, 123. VI, 1, 31. VI, 2, 31. VII, 10, 11. Plin. Ep. III, 9, 26. Plin. et Trai. Ep. 8, 3. 61, 1. 81, 7. Quint. Decl. 369. Inscr. Lat. ed. Orelli III no. 6488. lin. 15.

Hadrian bei Callistr. 6 de Cognit. (D. XLVIII, 15, 6. pr.): quod verissimum in re praesenti cognoscitur, sequi iudicem oportet;

Ulp. 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 5. § 2. 4. 16.): nuntiationem — in re praesenti faciendam meminisse oportebit id est eo loci, ubi opus fiat; etc.

Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 2, 1. § 21.): si in re praesenti consenserint.

Demgemäss heisst daher in re praesenti agere an und für sich bloss: an Ort und Stelle oder bei Vorhandensein der Sache den Klagact vornehmen. Allein da nach röm. Rechte nur bei einer einzigen Klage das Verfahren in iure in re praesenti erfolgte nämlich bei der rei vindicatio[37]), so legt sich nun in Folge dessen dem in re praesenti agere die speciellere Bedeutung unter von rem vindicare, in welchem Sinne denn auch der Ausdruck von Cic. de Orat. I, 58, 250. gebraucht wird[38]). Und dass nun auch in der obigen Stelle in solchem Sinne der Ausdruck angewendet worden ist, bestätigt

Frontin. l. c. 44, 4: de loco, si possessio petenti firma est, etiam interdicere licet. — — Si vero possessio minus firma est, mutata formula iure Quiritium peti debet pro-

37) Gai. IV, 16. 17. Gell. XX, 10. Cic. p. Mur. 12, 26. Cinc. bei Fest. v. vindiciae p. 376.

38) Eine Analogie bieten die Zeugnisse über das Schiedsverfahren in völker- od. staatsrechtlichen Besitzstreitigkeiten, so Sentent. Minuc. de fin. inter Gen. et Vit. v. 657 in C. I. L. I. n. 199. lin. 1 fg.: Q. M. Minucieis Q. f. Rufeis de controversieis inter Genuateis et Veiturios in re praesente cognoverunt; Liv. XXXIV, 62, 15.: responderi legatis utriusque partis placuit, missuros se in Africam, qui inter populum Karthaginiensem et regem in re praesenti disceptarent; XL, 17, 1.: inter populum Karthaginiensem et regem Masinissam in re praesenti disceptatores Romani de agro fuerunt; XLII, 23, 2.: agrum, de quo ante legati ab Roma, qui in re praesenti cognoscerent, missi essent; Inscr. Lat. ed. Orelli III. no. 7420 c.: in rem praesentem saepius et continuis diebus fuerim cognoverimque. Allein in Wahrheit sind dies nur ferne Analogieen, da für solches Verfahren weder bestimmte Formen existiren, noch auch dasselbe dem römischen Prozess, als vielmehr dem compromissum parallel ist, noch endlich auch dem Verfahren in iure, als vielmehr in iudicio correspondirt, indem dem ius dicens der Senat oder Kaiser, die von solchen abgeordneten Commissäre aber den iudices entsprechen. Daher ist die von Rudorff, grom. Inst. § 70 versuchte Verwerthung solcher Stellen für den Civilprozess völlig unstatthaft.

prietas loci; und übereinstimmend Agenn. Urb. de Contr. 74,. 29 [39]).

Stellt somit Frontin. in den Worten sortiri iudices finium regundorum causa, de fini regundo agi und in re praesenti agi die a. fin. reg. und die rei vindicatio gegenüber, so bekundet nun zugleich die obcitirte Stelle das merkwürdige juristische Gesetz, dass wenn Gränzstreitigkeiten, welche einen über 5, resp. 6 pedes breiten Arealstreifen betreffen, zur controversia de loco sich gestalten, somit wenn bei solchen Gränzstreitigkeiten der Klaganspruch auf schriftliche Beweisdocumente nicht gestützt werden kann, nicht die a. fin. reg., als vielmehr nur rei vindicatio oder etwa sonstige Klage statthaft ist, daher nun, wenn die a. fin. reg. fehlerhafter Weise vom Kläger postulirt und vom ius dicens ertheilt worden ist, das darin ergangene Richterurtheil dem Nichtigkeitsverfahren durch revocatio in duplum [40]) unterliegt (sententia irrita sit et rescindi possit) und der auf den nämlichen Thatbestand gestützten späteren Vindication nicht res iudicata entgegenstellt (neque ullum commissum faciat, qui sententiam non sit secutus, quando de alia re iudicem aut arbitrum sumpserint).

Dieses Zeugniss des Frontin. wird aber auch unterstützt durch

Cic. de Orat. I, 58, 250: si de re ipsa, si de finibus, cum in rem praesentem venimus, si de tabulis et perscriptionibus controversia est,

indem diese Stelle den Gegensatz enthält einerseits des in rem praesentem venire, worunter sich als dessen beide Unterarten subsumiren die Vindication des fundus selbst (de re ipsa controversia est), somit die controversia de proprietate, und die Vindication der pars fundi (si de finibus controversia est), somit die controversia de loco, de fine, de rigore, wie andrerseits des de tabulis et perscriptionibus controversia est, somit die controversia de modo oder die a. fin. reg. [41]).

Hierdurch aber wird in der That das äusserst merkwürdige

---

39) Vgl. Karlowa, Beiträge 145.

40) Vgl. Keller, Civ. Pr. A. 983.

41) Cic. handelt in obiger Stelle von den Prozessen über Grundstücke als verwickelten Rechtssachen, daher tabulae et perscriptiones nicht mit Piderit in h. l. als Rechnungen aufgefasst werden dürfen.

juristische Gesetz bekundet, dass, dafern controversia de loco vorliegt d. h. der Gränzstreit einen über 5, resp. 6 pedes breiten Arealstreifen betrifft und der Klaganspruch nicht auf schriftliche Beweisdocumente gestützt wird, die a. fin. reg. ausgeschlossen ist, vielmehr dieselbe nur dann zulässig ist, wenn controversia de modo vorliegt, somit dafern bei Gränzstreitigkeiten wegen eines über 5, resp. 6 pedes breiten Arealstreifens die Klage auf schriftliche Beweisdocumente gestützt wird.

Aus Alle dem ergiebt sich aber hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte, welche die genera controversiarum bestimmen, das Resultat, dass zunächst ein rein agrimensorischer Eintheilungsgrund es ist, welcher die Unterscheidung der controversiae de proprietate und de possessione einerseits und der controversiae de rigore, de fine, de modo und de loco andrerseits ergiebt, der Gegensatz nämlich von Areal-Gränzstreifen und von Gesammt-Areal[42]), während das Recht wegen beiderlei Objecte ebenso die possessorischen Interdicte, wie die rei vindicatio zulässt und zwar die letztere ebenso als vindicatio fundi, wie als vindicatio loci d. i. partis fundi[42a]). Und ebenso ist es ein rein agrimensorischer Eintheilungsgrund, welcher die Unterscheidung der controversia de rigore einerseits und de fine andererseits bestimmt, gegeben in der Beschaffenheit der Gränze als Rain von

---

42) So auch Cic. Acad. prior. II, 43, 132: est-inter eos non de terminis, sed de tota possessione contentio; vgl. Frontin. 1 de Contr. 23, 1—4.

42a) Gai. IV, 54. Pomp. 36 ad Ed. bei Paul. 12 ad Ed. (D. VI, 1, 8), Scaev. 5 Dig. (D. XIII, 7, 43. pr.): mota sibi controversia a vicino de latitudine. Wegen locus bietet Zeugniss bezüglich der possessorischen Interdicte Ulp. 69 ad Ed. (D. L, 16, 60): locus est non fundus, sed portio aliqua fundi; fundus autem integrum aliquid est. — Sed fundus quidem suos habet fines, locus vero latere potest, quatenus determinetur et definiatur; und so nun auch locus ex fundo bei Marcell. 17 Dig. (D. VIII, 6, 13), Pomp. 26 ad Qu. Muc. (D. XLI, 2, 26), oder loca fundi bei Nerat. in Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 2. § 2), sowie locus aut fundus bei Pap. 7 Quaest. (D. XXI, 2, 64. § 4), fundus locusve bei Gai. 2 Aur. (D. XLI, 3, 38), ager vel locus bei Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 4, 10. § 2), endlich locus bei Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. pr. § 5), Modest. 5 Resp. (D. XIX, 1, 39), 10 Pand. (D. X, 1, 7), Constant. im C. Th. II, 26, 1. 3. Daneben steht aber auch locus wieder in der Bedeutung von fundus, so bei Lab. in Ulp. 68 ad Ed. (D. XLIII, 8, 2. § 3), Florent. 8 Inst. (D. L, 16, 211), Valentin. Theod. et Arcad. im C. Th. II, 26, 4. Theod. Arc. et Hon. das. c. 5.

5 oder resp. 6 Fuss Breite oder aber als Gränze ohne solche Breitenausdehnung.

Dagegen concurriren juristische Gesichtspunkte bei der Unterscheidung ebensowohl der controversiae de rigore und de fine einerseits und de modo und de loco andererseits, als auch der controversia de modo einerseits und de loco andererseits; denn auf einer Rechtsordnung beruht es, dass, wenn zwar bei allen diesen Thatbeständen gleichmässig rei vindicatio oder Interdicte oder sonstige Klagen Platz greifen können, doch wiederum bezüglich der a. fin. reg. der Gegensatz des Arealstreifens von 5, resp. 6 pedes Breite oder über solches Maass hinaus als wesentliches Artunterscheidungsmerkmal für die controversia de rigore und de fine einerseits und de modo andrerseits gesetzt wird; und eine Rechtsordnung ist es nicht minder, welche, die a. fin. reg. auf die Fälle beschränkend, wo der Klaganspruch durch Beweisdocumente in Liquidität gesetzt wird, das Artunterscheidungsmerkmal der controversia de modo im Gegensatze zur controversia de loco ergiebt.

Danach aber erweist es sich als verfehlt, wenn Rudorff, grom. Inst. § 72 annimmt, dass den genera controversiarum der Agrimensoren je bestimmte Klagindividualitäten correspondirt oder jene gromatische Lehre irgend welchen Einfluss auf römische Rechtssysteme gehabt hätte. Vielmehr sind jene controversiae in ihren Unterarten in keinem Punkte congruent mit den actiones, indem die controversiae de rigore, wie de fine, de modo, wie de loco ebenso in der rei vindicatio und der dinglichen Klage überhaupt, wie in den possessorischen Interdicten, und in der a. ex stipulatu oder emti [43]), wie in den manichfachen Evictionsklagen,

---

43) Vgl. Frontin. 1 de Contr. 14, 6: et in ceteris agris de modo fit controversia, quotiens promissioni modus non quadrat; Jul. Vict. Ars rhet. III, 5. p. 379 H.: cum de mensuratione agrorum inter vicinos et modo promisso quaestio nascitur; Paul. sent. rec. I, 19, 1. II, 17, 1. 5 ad Sab. (D. XIX, 1, 1. § 1). Demzufolge tritt auch modus, ebensowenig wie locus (A. 42a), in den Rechtswerken nicht in dem agrimensorisch technischen Sinne auf; vgl. Pomp. 9. 34 ad Sab. (D. XIX, 1, 6. pr.), Pap. 7 Quaest. (D. XXI, 2, 64. § 1. 3), Ulp. 32 ad Ed. (D. XIX, 1, 13. § 14), Paul. 5 ad Sab. (D. XIX, 1, 2. pr. 1. § 1), 2 Quaest. (D. XIX, 1, 42), Constantin. im C. Th. II, 26, 2. und so auch bei Modest. 10 Pand. (D. X, 1, 7): de modo agrorum arbitri dantur. Ebenso wenig stehen in irgend welcher Correspondenz zur controversia de fine die Ausdrücke controversia de finibus bei Cic. Top. 10, 43. de Orat. I, 58, 250. Scaev. 2 Dig. (D. IV, 8, 44); actio de finibus: Scaev. 1 Resp.

ja nicht minder auch bei der postulatio auf Bestellung der cautio damni infecti, wie bei der novi operis nuntiatio auftreten können. Ja selbst die a. fin. reg. wird zwar gedeckt, wird aber doch auch wieder gleichmässig umspannt von den controversiae de rigore, de fine und de modo, während die beiden letzteren controversiae zugleich auch wieder der rei vindicatio oder anderen Klagen unterfallen können, und nur die controversia de rigore bei der a. fin. reg. allein denkbar ist.

III.

Die actio finium regundorum in ihrer historischen Entwickelung.

§ 7.

Die sogenannte lex Mamilia Roscia Peducea Alliena Fabia in den gromatici veteres.

Für die Geschichte der a. fin. reg. ergeben sich ganz von selbst drei maassgebende Zeitabschnitte in den XII Tafeln, der lex Mamilia und der Kaiserzeit. Der hiernach sich ordnenden historischen Darstellung jener Klage ist jedoch, um eine Störung im Gange der Erörterung durch einen fremdartigen Einschub zu vermeiden, eine Untersuchung vorauszuschicken über die in der Sammlung der Gromatiker befindlichen Gesetzesfragmente, welche unter der Ueberschrift lex Mamilia Roscia Peducea Alliena Fabia p. 263 fg. eingetragen sind.

Jene Fragmente selbst aber enthalten das 3.—5. Capitel einer lex, worin agrarrechtliche Bestimmungen gegeben sind bezüglich derjenigen Colonieen, sowie Municipien, Präfecturen, fora und conciliabula, welche auf Grund jener lex in Zukunft resp. deducirt oder neu constituirt werden würden. Und zwar

c. 3 schreibt den künftigen Jurisdictions-Magistraten der betreffenden Communen vor, dafür Sorge zu tragen, dass in den

---

(D. XLII, 8, 24) vgl. Front. de Fer. Als. X, 23; finalis quaestio: Pap. 2 Resp. (D. X, 4, 11), Callistr. 5 de Cogn. (D. XLVII, 21, 3. § 2), Constantin. im C. Th. II, 26, 2. Symm. Ep. IV, 71; finium quaestio: Ulp. 6 Opin. (D. X, 4, 8. § 1), Apul. Met. IX, 35; finalis controversia: Constant. im C. Th. II, 26, 1. 3; causa finalis: Apul. Met. VI, 29; lis finalis: Carac. im C. Just. VIII, 45, 10; finale litigium: Boëth. in Top. p. 241; contentio de finibus: Boëth. cit., Ulp. 24 ad Ed. (D. XI, 6, 1. pr.).

betreffenden Communalfluren die Grundeigenthümer fehlende Gränzsteine neu setzen;

c. 4 verbietet die eigenmächtige Beeinträchtigung der auf Grund jener lex gezogenen limites Seitens der Privaten unter Androhung einer Popularklage;

c. 5 ertheilt zunächst dem curator coloniae deducendae municipioque constituendo den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass die limites angelegt und versteint werden, und bedroht sodann die termini motio innerhalb der Herrschaftssphäre der lex selbst mit einer Strafklage, für welche dem curator und nach dessen Amtserledigung dem Jurisdictions-Magistrate der betreffenden Commune die Jurisdiction zuertheilt wird, unter Anfügung von Prozessvorschriften für solche Klage.

In Bezug auf jene obige Ueberschrift nun entsteht die Frage, ob darunter ein einziges oder aber mehrere verschiedene Gesetze zu verstehen seien, während bezüglich dieser Gesetzesfragmente selbst die Frage auftritt, ob dieselben einer lex Mamilia oder einem anderem Gesetze, und ob ersterenfalls dieselben der von Cicero, wie in den Schriften der Agrimensoren erwähnten, in § 10 zu erörternden lex Mamilia angehören oder nicht.

Was zunächst nun jene Rubrik lex Mamilia Roscia Peducea Alliena Fabia anbetrifft, so finden in unserer Wissenschaft, von gänzlich verfehlten Deutungsversuchen abgesehen [44]), die beiden Ansichten Vertretung, es sei darunter ein einziges und es seien darunter fünf verschiedene Gesetze zu verstehen.

Ein einziges Gesetz erkennen an Rudorff in Ztschr. f. gesch. R. W. IX, 392 fg. grom. Inst. 246 und Mommsen in Schriften d. r. Feldm. II, 224 fg.; allein diesfalls entstehen die so gewichtigen Bedenken, theils dass das röm. Alterthum, als unwandelbares Gesetz der Individualitätsbezeichnung der leges, deren Benennung sei es mit einem, sei es mit zwei, nie aber mit mehreren Gentilnamen [45]) bekundet, sonach aber ein mit fünf solcher

---

44) Jedes Capitel des Gesetzes habe seinen eigenen Namen geführt: s. Hoffmann, hist. iur. I, 117 fg. Bach, hist. iur. ed. VI. p. 159.** Saxius ad l. Mam. ed. II. Lips. 1782 p. 8 fg.

45) Nicht als Ausnahme darf gelten, dass die lex Julia de maritandis ordinibus und die lex Papia Poppaea caducaria in breviloquentem und légèrem Sprachgebrauche unter der Bezeichnung lex Julia et Papia Poppaea zusammengefasst werden.

Namen bezeichnetes Gesetz als vollständige Abnormität sich darstellt; theils aber auch dass die sachliche Beziehung dieser fünf Namen nach keiner Richtung hin eine angemessene Erklärung findet. Denn wenn Mommsen a. O. jene Benennung auf eine »agrarische Commission von fünf Personen« zurückführt, so steht dem entgegen, dass die röm. Gesetze bekanntlich nach den Rogatoren, nicht aber nach den mit deren Ausführung betrauten Beamten benannt werden [46]).

---

46) Es dürfte wohl nicht ungeeignet sein, an diesem Orte folgender Erwiederung gegen Mommsen Raum zu geben. Als ich im J. 1860 in »Drei epigraphische Constitutionen Constantin's d. Gr.« den Versuch einer Restitution unternahm von einer Inschriftengruppe, die in mehreren Theilen in so trostloser Lesung uns überliefert ist, dass an deren Restitution bis dahin Niemand sich gewagt hatte, lag mir die Arbeit von Mommsen in diesen Berichten, hist. phil. Cl. 1850 S. 203 vor, worin derselbe von den 47 Zeilen der einen Inschrift 4 einer Restitution unterzog. Daran nun tadelte ich S. 36 unter Anderem, dass das von demselben statuirte »vicus celebre et plenum« doch »eine so grobe Nachlässigkeit der Redeweise voraussetzt, wie wir solche von der constantinischen Kanzlei durchaus nicht gewohnt sind.« Jetzt nun benutzt Mommsen das Corp. Inscr. Lat. III, 1, um in dem an diesem Gelehrten genugsam bekannten unziemlichen Tone zunächst S. 64 zu erklären, dass ich überhaupt keine Befugniss habe, über solche Dinge mitzusprechen, da ich nicht epigraphischer Zunftgenosse sei (nullo rei epigraphicae usu instructus), und sodann S. 65 auszusprechen, gewisse meiner Restitutionen taugten Nichts, weil ich kein Latein verstehe (quod Latine nesciat); denn dies ergebe sich theils aus der einen von mir restituirten Passage (die in aller Eile noch für ein portentum erklärt wird), theils aus der von mir adoptirten Restitution der Form »inprecavistis.« Dies Alles nun sind in der That gar verwunderliche Dinge. Denn was das Letztere betrifft, so habe ich solche Form von inprecare gewählt, weil sie der Buchstabenüberlieferung noch am Besten entspricht; und dass ich, was das Sprachliche anlangt, dazu berechtigt war, ergeben die Nachweisungen, welche bezüglich des Sprachgebrauches der maassgebenden Zeilen Perizon. ad Sanct. Min. III, 2. 3, Hildebrand zu Apul. I, 68 aus der Laienlitteratur und Brisson. Parerg. n. LVI, Duker de Lat. ICtor. 328 aus der jurist. Litteratur beibringen; daher ist, was die Form inprecare betrifft, das Latine nescire nicht auf meiner, sondern auf Mommsens Seite; und wenn wiederum Mommsen selbst restituirt: in precem contulistis, so liegt hierin der allerärgste Verstoss gegen die Latinität der byzantinischen Legislation, welche, ebenso wie bereits eine frühere Zeit, einzig und allein das Plurale tantum preces, schlechterdings nicht aber prex kennt; daher ist, was die Restitution gerade dieser Passage betrifft, wiederum das Latine nescire auf Seiten Mommsens, nicht auf meiner Seite. Was dagegen die andere von Mommsen urgirte Passage meiner Restitution betrifft, so habe ich selbst S. 37 erklärt: »Im Einzelnen ist die Restitution höchst schwierig, weil die Lesung äusserst

Ist demnach unter der obigen Rubrik an mehrere verschiedene Gesetze zu denken [47]), so gewinnt nun dieses Resultat auch noch eine weitere Rechtfertigung dadurch, dass, während die anderen beiden Parthieen der agrimensorischen Rechtssammlung: die kaiserlichen Constitutionen und die Excerpte aus den Pandectenjuristen je aus einer grösseren Anzahl von Stücken bestehen, die Sammlung der leges unmöglich eine einzige lex umfasst haben kann, da die Agrimensoren selbst in ihren Werken noch anderweite leges theils fragmentarisch mittheilen, so Hygin. de cond. agr. 118, 11. 119, 1., theils anziehen, so Frontin. 1. 2 de Contr. 24, 6. 41, 17. Aggen. Urb. comm. 6, 26. de Contr. 72, 26. Hygin. de Gen. contr. 133, 19. 134, 3. Diese Thatsachen aber weisen in der That darauf hin, dass die Agrimensoren in ihre Rechtssammlung [48]) eine grössere Anzahl von leges aufgenommen hatten, insbesondere aber diejenige Sammlung, aus welcher unsere Ueberlieferung stammt, mehrere solcher leges umfasste und zwar an erster Stelle die lex Mamilia und sodann noch mehrere andere Gesetze, welche insgesammt wohl leges de coloniis deducendis waren. Denn nicht allein dass Frontin. 2 de Lim. 29, 11: in lege, quae est in agro Uritano in Gallia, und lib. 1 Col. 224, 6: ager Spellatinus lege Aelia est adsignatus, sowie Frontin. 1. 2 de Contr. 24, 6. 41, 17. und Aggen. Urb. Comm. 6, 26. de Contr. 72, 26. in der That gerade derartige Gesetze citiren, so boten auch dieselben den Agrimensoren das grösste Interesse, da solche die Vorschriften über die Acker-Division und -Assignation in den betreffenden Colonieen enthielten. Und diese An-

---

corrupt; doch glauben wir die Restitution nach Möglichkeit den gegebenen Characteren angepasst zu haben«; und damit habe ich die von mir adoptirte Maxime: Anlehnung der Restitution an die gegebene Buchstabenüberlieferung bis an die äusserste Gränze des Möglichen deutlich genug dargelegt; und wenn auch über diese äusserste Gränze sich streiten lässt, so meine ich, doch nicht so weit gegangen zu sein, wie Mommsen mit seinem erst recht monströsen vicus celebre et plenum.

47) So bereits Hoffmann, l. c. 158. Bach, l. c. 198.

48) Eine gleiche Rechtssammlung findet sich in Frontin. de Aqu. Urb. II, 103 fg. und fand sich in Hygins Gromatik: de Gen. contr. 133, 14: culus edicti verba itemque constitutiones quasdam aliorum principum itemque divi Nervae in uno libello contulimus. Entsprechend geben Cat. und Varr. RR. die bezüglichen leges privatae, während bei Vitruv. I, 4, 10. eine Verweisung auf die Unentbehrlichkeit der Rechtskenntniss an Stelle solcher leges tritt.

nahme findet denn auch wieder dadurch ihre unmittelbare Bestätigung, dass die uns erhaltenen Gesetzes-Capitel in Wirklichkeit einer lex de coloniis deducendis angehören.

Sind wir daher hiernach berechtigt, diese letzteren anderweiten Gesetze als leges de coloniis deducendis aufzufassen, so erklärt sich wiederum andererseits die geringe Zahl derselben daraus, dass für die vielen Colonieen, welche Rom deducirte, nur einige Gesetzes-Schemata zur Anwendung gebracht wurden, so dass das frühere Gesetz in der Hauptsache wörtlich und nur mit einzelnen, durch individuelle Verhältnisse bedingten Abänderungen auch für spätere Colonieen beibehalten und wiederholt wurde [49], demzufolge aber die Agrimensoren nur jene Haupttypen der Colonialgesetze in ihre Sammlung aufnahmen.

Im Uebrigen aber ist die Feststellung der Gesetze, welche unter den leges Roscia, Peducea, Alliena und Fabia zu verstehen sind, die Aufgabe einer Untersuchung, welche nach anderen Zielpunkten sich bewegt, als die gegenwärtige. Nur bezüglich der dritten lex: der Allena oder Alliena oder Alliaena der Codd. füge ich bei, dass die hier unabweisbare Emendation — denn eine röm. gens Alliena gab es nicht — in der Weise zu gewinnen ist, dass man in alli aena die Elemente von Atin[ia], Aelia anerkennt. Denn dann ist dort die lex Atinia v. J. 557 zu verstehen, auf Grund deren die Deduction der Colonieen Volturnum, Liternum und Puteoli, wie Salernum und Buxentum erfolgte [50], während die lex Aelia ein Plebiscit des trib. pl. Qu. Aelius [51] v. J. 576 ist, auf Grund deren im J. 577 von den III viri col. ded. P. Aelius Ligus, M. Aemilius Lepidus und Cn. Sicinius die col. civ. Luna deducirt ward [52]. Und diese lex Aelia ward auch, als von den Triumvirn Octavian, Antonius und Lepidus auf Grund der lex Julia agraria Cäsars im J. 713 [53] eine Militärcolonie nach Florentia deducirt ward [54], deren Colonialgesetz als Normativsatzung unter-

---

49) Dafür bietet eine naheliegende Analogie das Verfahren hinsichtlich der leges templo dictae nach Maassgabe der lex arae Narbonens. II, 21 bei Herzog, Gall. Narb., append. p. 3: ceterae leges huic arae titulisq[ue] eaedem sunto, quae sunt arae Dianae in Aventino.

50) Liv. XXXII, 29, 3. vgl. Voigt, Jus nat. II. § 48.

51) Liv. XLI, 6, 3.

52) Liv. XLI, 13, 4. 5. und dazu Weissenborn zu Liv. XL, 43, 1.

53) S. Voigt in Berichten der Ges. 1872 S. 76.

54) Lib. 1 Col. 213, 6.

gelegt und zwar ebensowohl in Bezug auf Acker-Division und -Assignation[55]) wie auch in Bezug auf anderweite Detailbestimmungen[56]). Und nicht minder ward der von August nach Hispellum deducirten Militärcolonie ebenfalls jene lex Aelia als Localstatut verliehen[57]).

Was sodann die in den Agrimensoren enthaltenen drei Gesetzes-Capitel betrifft, so werden dieselben zunächst der von Cicero und den Gromatikern erwähnten, in § 10 zu erörternden lex Mamilia über die fines überwiesen von Hoffmann, l. c. 158. Bach, l. c. 159. Burchardi, Lehrb. I § 54. Mommsen, a. O. 225. Allein dieser Annahme steht entgegen, theils dass die lex Mamilia eine lex generalis: ein gemeingültiges Bürgergesetz ist, jene überlieferten Capitel dagegen einer lex colonica angehören, welche reines Localstatut für die nach derselben zu deducirenden oder zu constituirenden Communen ist; theils dass die Agrimensoren und Cicero der lex Mamilia ganz andere Bestimmungen überweisen, als in jenen überlieferten Capiteln enthalten sind.

Sodann werden wiederum jene überlieferten Capitel für eine zweite, von der lex Mamilia Cicero's und der Agrimensoren verschiedene lex Mamilia erklärt von Hugo, R. G. 11. Aufl. 404 und von Rudorff in Zeitschr. a. O. 393 fg., grom. Inst. 246. Allein dem steht entgegen, dass als die unter der Rubrik lex Mamilia, Roscia, Peducaea etc. in die agrimensorische Gesetzessammlung eingetragene lex Mamilia doch nur diejenige lex Mamilia verstanden werden kann, welche, über die fines handelnd, so häufig von den Agrimensoren angezogen wird, nicht aber eine ganz andere lex Mamilia colonica, ja dass überhaupt die Quellen von einer zweiten lex Mamilia gar Nichts wissen.

Ueberdem werden sodann jene Gesetzes-Capitel von Mommsen u. Rudorff a. O. überwiesen einer »lex agraria, quam Caius Caesar tulit adversus eos, qui terminos statutos extra suum

---

55) Lib. 1 Col. 223, 14: ager Lunensis ea lege, qua et ager Florentinus.

56) Lex colon. Flor. in C. I. L. I no. 1409. II, 1.: [cum IIviro praefe]ct(o)ve de [e]a re cog[noscere non licebit iure, lege] eius c(oloniae), ita uti lege Aeli[a de col(onia) Lunam deduc(enda) cautum] est. Anders Mommsen in h. l.

57) Lib. 1 Col. 224, 6: ager Spellatinus lege Aelia est adsignatus in modum iugerationis.

gradum finesve moverint dolo malo«, worüber Callistr. 5 de Cogn. (D. XLVII, 21, 3. pr.) berichtet, und welche von Mommsen auf Cäsar, von Rudorff auf Caligula zurückgeführt wird. Allein solche Annahme ist zu verwerfen, weil gar keine Uebereinstimmung, sondern lediglich eine stoffliche Verwandtschaft zwischen jenen Capiteln und dieser lex agraria obwaltet; weil sodann die lex, »quam Caius Caesar tulit« nicht lex Mamilia heissen kann; weil ferner die lex Caii Caesaris nach Callistr. ex professo wider die termini motio erlassen ist, jene Capitel dagegen einer lex colonica angehören, welche nur unter Anderem die termini motio mit berührt; und endlich, was die Ansicht Rudorffs insbesondere betrifft, weil jene Capitel curatores col. deduc. voraussetzen, während von der Dictatur Cäsars an die Colonieen durch legati deducirt werden [58]).

Endlich die dritte Ansicht, dass die überlieferten Capitel gar keiner lex Mamilia vielmehr einer lex colonica angehören, welche vertreten wird von Sigonius de antiquo jur. Ital. II c. 2. und Turnebus, Advers. I, 11. verbleibt nach Allem als die einzig haltbare.

Hieraus allenthalben aber ergeben sich die Resultate, dass unter der in Frage stehenden Rubrik der agrimensorischen Rechtssammlung fünf oder wohl sechs verschiedene leges eingetragen waren; dass sodann die eine derselben die lex Mamilia über die fines war, deren Cicero und die Schriften der Agrimensoren gedenken, diese aber in jener Sammlung vollständig verloren gegangen ist; dass ferner die uns überlieferten drei Gesetzes-Capitel einer lex colonica aus der Republik angehören; und dass endlich die übrigen drei oder vier leges, welche wiederum vollständig uns verloren gegangen sind, wahrscheinlich ebenfalls leges colonicae der Republik waren.

Nach Maassgabe dessen aber verbleibt jene bei den Agrimensoren uns erhaltene lex colonica ohne jedwede Beziehlichkeit zu unserer nachstehenden Aufgabe.

---

58) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1, 312 fg. 333 fg.

§ 8.

Die actio finium regundorum der XII Tafeln.

In Dig. X, 1, 15 wie in der agrimensorischen Rechtssammlung 278. 25 und resp. 280, 16 findet sich folgendes Fragment[59].

Gai. 4 ad l. XII tab.: sciendum est in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodammodo eius legis scriptum est, quam Athenis Solonem dicitur tulisse. Nam illic ita est: *ἐάν τις αἱμασιὰν πωρ' ἀλλοτρίῳ χωρίῳ ὀρύττῃ* (Codd. *ορυγῃ*), *τὸν ὅρον μὴ παραβαίνειν· ἐὰν τειχίον, πόδα ἀπολείπειν· ἐὰν δὲ οἴκημα, δύο πόδας· ἐὰν δὲ τάφον* (Plut. Solon 23: *τάφρους*) *ἢ βόθρον ὀρύττῃ, ὅσον τὸ βάθος ᾖ, τοσοῦτον ἀπολείπειν· ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυιάν· ἐλαίαν δὲ καὶ συκῆν ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτεύειν, τὰ δὲ ἄλλα δένδρα πέντε πόδας.*

Und diese Angaben finden, was das Gesetz des Solon betrifft[60], ihre theilweise Bestätigung durch

Plut. Solon 23: *ὥρισε δὲ καὶ φυτειῶν μέτρα μάλ' ἐμπείρως, τοὺς μὲν ἄλλο τι φυτεύοντας ἐν ἀγρῷ, πέντε πόδας ἀπέχειν τοῦ γείτονος κελεύσας, τοὺς δὲ συκῆν ἢ ἐλαίαν ἐννέα. — — Βόθρους δὲ καὶ τάφους* (Codd.: *τάφρους*) *τὸν βουλόμενον ἐκέλευσεν ὀρύσσειν, ὅσον ἐμβάλλει βάθος ἀφιστάμενον μῆκος τἀλλοτρίου· καὶ μελισσῶν σμήνη καθιστάμενον ἀπέχειν τῶν ἑφ' ἑτέρου πρότερον ἱδρυμένων πόδας τριακοσίους.*

Denn Plut. stimmt mit Gai. bezüglich der Feigen-, Oel- und sonstigen Bäume, wie bezüglich der Gruben und Gräber überein, während er die von Gai. referirten Normen bezüglich der Zäune, Mauern, Häuser und Brunnen übergeht. Dagegen wenn wiederum Gai. die von Plut. berichtete Disposition bezüglich der Bienenstöcke auslässt, so liegt der Grund hierfür ganz zweifellos darin, dass die betreffende solonische Vorschrift keine Aufnahme in das von Gai. behandelte scriptum gefunden hatte.

---

59) Vgl. dazu G. A. Rosen, fragm. Gajan. de iure confinium, Lemgov. 1831. p. 19 sq. 32 sq.

60) Vgl. Meier u. Schömann, att. Proc. 476. Platner, Proc. II, 372. Hermann, gr. Priv. Alt § 62. A. 23. Büchsenschütz, Besitz 67.

In jenem Fragmente des Gai.! aber wird ausdrücklich bezeugt:

1. es existirt ein lateinisches scriptum, welches Normen enthält, die, die a. fin. reg. betreffend, bei derselben maassgebende Anwendung erleiden;
2. dieses scriptum stimmt materiell überein mit der mitgetheilten lex Solonis, welche gewisse Eigenthumsbeschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Acker-Gränzen zu Gunsten des Nachbarbesitzers aufstellt.

Im Uebrigen ist zu folgern:

3. dass jenes scriptum ein legislatives, nicht privates ist: denn theils gewinnt nur ein solches als maassgebende Norm Anwendung für die a. fin. reg., theils correspondirt nur einem solchem eine andere lex, theils endlich tritt in Justinian's Digesten die betreffende Norm als Rechtssatz, nicht aber als rechtsgeschäftliche Disposition auf;
4. dass jenes scriptum, weil die Pandectenjuristen in ihren nicht historischen Werken weder desselben an sich, noch seines Inhaltes gedenken, einer sehr frühen Periode der röm. Rechtsgeschichte angehört, demnach aber lex und weder honorar. Edict, noch Sen. Cons. ist;
5. dass diese lex ius generale, nicht aber etwa Localrecht setzte: denn dies ergiebt der Tenor des Excerptes, wie dessen Stellung in Gai. ad XII tab. und in Justinian's Digesten;
6. dass diese lex ein Gesetz der XII Taf. ist, weil Gai. dieselbe in seinen libr. 6 ad l. XII. tab. behandelte;
7. dass Gai. dieses XII Tafelgesetz selbst mittheilte.

Alle diese Folgerungen aber gewinnen eine Bestätigung durch die Analogie von

Gai. 4 ad l. XII tab. (D. XLVII, 22, 4): his (sc. sodalibus) — potestatem facit lex (sc. XII tab.) pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sed haec lex videtur ex lege Solonis translata esse; nam illuc ita est: ἐὰν δὲ δῆμος κ. τ. λ.

Dagegen die durch die These unter 7 angeregte Frage, warum Tribonian an Stelle des XII Tafelgesetzes die lex Solonis aufnahm, beantwortet sich dahin, dass der Zeit Justinian's die Kenntniss des Lateines der XII Taf. verloren gegangen war und desshalb, gleichwie Tribonian die Archaismen älterer Gesetze

austilgte[61]), so auch derselbe die lex Solonis, weil ebenso übereinstimmend mit dem XII Taf. Gesetze, wie allgemein verständlich, an Stelle des letzteren aufnahm.

Dem gegenüber wird nun von Rosen, l. c. 38 und Rudorff in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. X, 385 der Satz aufgestellt, dass unter dem lat. scriptum bei Gai. Kaufbriefe oder sonstige Rechtsgeschäfte oder aber die Gesetze über die betreffende Limitation und Assignation gemeint seien, somit also entweder Documente über Rechtsgeschäfte, oder Specialgesetze, wie z. B. leges colonicae. Dem steht jedoch entgegen:

a. dafern unter dem fraglichen scriptum nicht eine lex generalis gemeint gewesen wäre, so hätte dieser Moment zur Vermeidung bedenklicher Missverständnisse von Gai. oder von Tribonian ausgesprochen werden müssen;

b. wenn leges privatae gemeint gewesen wären und die fraglichen Dispositionen deren regelmässig vereinbarten Inhalt gebildet hätten, so würden wir zunächst in den classischen Rechtswerken Andeutungen davon finden, so namentlich im tit. Dig. de Emt. vend.; so könnte man sodann diese Dispositionen nicht auf das Vorbild einer lex Solonis zurückführen; so würde ferner Gai. in seinem Commentar zu den XII Taf. keine Veranlassung zu deren eingehender Erörterung gefunden haben; so könnten endlich diese Dispositionen nicht für die a. fin. reg., sondern nur für die betreffenden Contractsklagen maassgebende Normen ergeben;

c. wenn leges colonicae, somit leges speciales gemeint gewesen wären, und die fraglichen Dispositionen deren regelmässigen Inhalt gebildet hätten, so würden wir zunächst in den Schriften der Agrimensoren Andeutungen davon finden; so würden sodann diese leges sicher nicht eine Uebereinstimmung mit einer lex Solonis bieten; so würde ferner Gai. in seinem Commentar zu den XII Taf. keine Veranlassung zu deren eingehender Erörterung gefunden haben; so könnten endlich diese leges nicht die a. fin. reg., sondern nur localstatutarische Rechtsmittel einsetzen.

Aus diesen Gründen aber ist jene Annahme, die überdem auf beachtlichere Argumente gar nicht gestützt ist, zu verwerfen,

---

61) So z. B. in Dig. IX, 2, 2. pr. 27. § 5. im Vergleich mit fr. 11. § 6.

vielmehr anzuerkennen, dass Gai. unter dem »quod scriptum est« auf die XII Tafeln hingewiesen hat, die nun nach Alle dem Vorschriften darüber boten, in welchem Abstande von der Ackergränze gewisse Anpflanzungen, bauliche Anlagen, wie Erd-Werke zu halten waren.

Zur Bezeichnung solchen Abstandes selbst aber haben die XII Taf. den Ausdruck intercapedo gebraucht, wie dies zu entnehmen ist aus den

Glossae nomicae s. v: *ἰντερκαπέδο πλανταζίονος*[62] · *ἤτοι διάστημα φυτ[ε]ιῶν · περὶ οὗ διαλαμβάνει βιβλ. ι. τῶν Διγέστων τιτλ. α. — — Ἰστέον δὲ ὅτι ὁ Πλούταρχος ἐν τῷ Σόλω[νι] φησὶν, οὗτος ὥριζε δὲ καὶ φυτ[ε]ιῶν μέτρα μάλα ἐμπείρως, τοὺς μὲν ἄλλό τι φυτεύοντας ἐν ἀγρῷ, πέντε πόδας ἀπέχειν τοῦ γείτονος κελεύσας, τοὺς δὲ συκῆν ἢ ἐλαίαν ἐννέα.*

Denn diese Glosse, indem sie, wie das Citat aus Plut. beweist, in ihrer früheren Gestaltung in einer Zubehörigkeit zu dem in Frage befangenem Excerpte aus Gai. gestanden hat, lässt gar keine andere Auffassung zu, als dass die XII Tafeln in dem entsprechenden Gesetze über die a. fin. reg. das Wort intercapedo gebraucht haben und dies zwar in der so frühzeitig bereits ausser Gebrauch gekommenen Bedeutung des räumlichen Abstandes[63].

Anderntheils wiederum die maassgebende Gränzlinie, welche durch *ὅρος* in der lex Solonis bezeichnet ist, ist in den XII Tafeln nicht die in die Mitte des limes oder confinium fallende, äusserlich ununterschiedene Eigenthumsgränze, als vielmehr die äusserlich deutlichst markirte innere Gränze Beider, die Linie somit, welche für den Grundbesitzer die Culturgränze ergab, so dass somit von hier ab die gesetzlichen Distanzen sich berechneten. Denn diese Thatsache ergiebt sich auf das Sicherste daraus, dass

---

62) So emendirt Röver, fragm. vet. ICti. p. 88 das handschriftliche *παστιτατζίονος*.

63) Diese alte Bedeutung von intercapedo kann allein dem Fest. oder vielmehr dem Verr. Flacc. Veranlassung geboten haben, einen Artikel darüber zu geben; denn zur Constatirung der Bedeutung von Unterbrechung geschah dies sicher nicht. — Das unseren Lexica unbekannte capedo im Sinne von Raum wird genugsam bekundet durch die Glossare: s. Gloss. Paris. ed. Hildebrand 44 no. 36 und die das. gegebenen Citate.

ein Herausgehen bis zu der maassgebenden Gränzlinie beim Zaune gestattet war, daher nun dieser, auf die Mitte des limes oder confinium gesetzt, deren unentbehrliche Benutzung resp. als via vicinalis oder als Feld- und Fussweg, zum Hufschlag, wie zur Pflugwende ausgeschlossen haben würde, somit also der Zaun nur an dem diesseitigen Rande des confinium oder limes denkbar ist.

Sonach aber schrieben die XII Tafeln dem Acker-Besitzer als Eigenthumsbeschränkung zu Gunsten seines Nachbars zunächst das Innehalten einer intercapedo vor, von der inneren Gränze seines limes oder confinium ab gerechnet, und zwar

für Olive und Feigenbaum von 9 pedes [64];
für Bäume anderer Art von 5 pedes;
für Gebäude von 2 pedes;
für Mauern (maceriae) von 1 pes;
für Brunnen von 5 pedes; endlich
für Gruben oder Gräber einen Abstand gleich der Fusszahl ihrer Tiefe [65].

Dagegen war keine solche intercapedo vorgeschrieben, vielmehr das Herausgehen bis an die äusserste Gränzlinie des Culturbodens ausdrücklich gestattet bezüglich des Zaunes (sepes), bedingt durch die landwirthschaftliche Methode des sepire segetem [66]. Und gleiche sei es ausdrückliche, sei es durch Sitte begründete und stillschweigende Gestattung ist anzunehmen bezüglich des Wassergrabens, da dessen Einfluss: sei es als fossa zur Trockenlegung, sei es als rivus zur Bewässerung auch dem Nachbar zu Gute kam: dort durch Aufnahme, hier durch Abgabe der Feuchtigkeit.

Der Effect aber dieser Ordnungen ist ein zwiefacher: theils schützen dieselben das confinium wider die dessen ordnungsmässige Benutzung störende oder hindernde Besetzung desselben

64) Den Grund solcher Auszeichnung beider Bäume giebt Plut. Sol. 23 an: beide treiben ihre Wurzeln weithin in seitlicher Richtung und entziehen so dem Boden auf grössere Entfernung seine Nahrungskraft. Ganz im Gegensatze hierzu hat die spätere röm. Landwirthschaft solches Bedenken nicht mehr anerkannt, dagegen aber bezüglich der Eiche dasselbe zur Geltung gebracht: Varr. RR. I, 16, 6.

65) Vgl. wegen der Gräber Dolab. 303, 16.

66) Vgl. Voigt in d. Ber. d. Ges. 1872. S. 40. A. 14.

mit Pflanz-, Bau- oder Erd-Anlagen, theils, insoweit sie eine intercapedo vom confinium, wie vom limes vorschreiben, schützen sie den Acker vor nachtheiligen Einwirkungen, welche Anlagen auf dem Nachbaracker herbeiführen können, und zwar ebensowohl vor vegetativen Einwirkungen: bei Anpflanzung von olea oder ficus, wie vor physicalischen Einwirkungen: der Entziehung der Sonne bei Errichtung von aedificium oder maceria und bei Anpflanzung von arbores, wie der Entziehung von Feuchtigkeit bei Anlage von puteus, scrobes oder sepulcrum.

Und dieser Tendenz gemäss sind daher alle jene Vorschriften dispositiver Natur, nicht aber kategorisch maassgebend: sie können durch Vereinbarung der Interessenten beliebig ausser Anwendung gesetzt werden[67].

Sodann ein zweites XII Taf. Gesetz wird bekundet von

Cic. de Leg. I, 21, 55: usus capionem duodecim tabulae intra quinque pedes esse noluerunt;

und bestätigt von

Hygin. de Gen. Contr. 126, 6: quod (sc. iter, i. e. finis intra V pedes) usu capi non potest: iter enim non, quia ad culturas perveniatur, capitur usu, sed id quod in usu biennio fuit; und daraus Aggen. Urb. comm. 12, 15.

Valens et Valent. in Consult. Vet. ICti c. 9: fines — amota praescriptione temporis hi, qui pervaserunt, — redhibere cogantur;

Valent. Theod. et Arc. im C. Th. II, 26, 4: quinque pedum praescriptione summota, finalis iurgii — peragatur intentio;

Theod. Arc. et Hon. im C. Th. II, 26, 5: finalibus iurgiis ordinem modumque praescripsimus ac de eo tantum spatio, hoc est pedum quinque, qui veteri iure praescripti sunt, sine observatione temporis arbitros iussimus iudicare.

Und dieses Gesetz wiederum darf nicht mit unserer Wissenschaft als civilrechtliches Verbot einer Usucapion des confinium aufgefasst werden[68]: denn da das confinium je zur Hälfte im Eigenthume

---

67) S. § 2. Diesen Moment übersieht vollständigst bei seiner Beweisführung Rosen l. c. 64 fg.

68) Vgl. Moser, Exc. I ad Cic. de Leg. p. 484. Schilling, Inst. § 163. o. Rein, Priv. Rt. 258. Walter, Gesch. d. r. R. § 576, der allerdings nur auf die $2^1/_2$ pedes die Usucapion ausgeschlossen sein lässt.

der beiden Feldnachbarn war, so ist an und für sich eine Usucapion gar nicht auf 5, als vielmehr lediglich auf $2^1/_2$ pedes juristisch möglich; vielmehr hat dasselbe lediglich eine civilprozessualische Bedeutung und Tendenz: die Berufung auf die vollendete Usucapion in der a. fin. reg. oder rei vindicatio bezüglich des confinium[69]) wird durch jenes Gesetz ausgeschlossen d. h. der Beachtlichkeit und Wirksamkeit zu Ungunsten des Klägers, wie des Beklagten entkleidet[70]), ohne dass hiermit irgend wie über die civilrechtliche Frage bezüglich der Usucapion etwas ausgesagt würde.

Dagegen haben die XII Taf. das Verbot der richterlichen Beachtung einer Berufung auf die Usucapion bezüglich des limes als unnöthig nicht ausgesprochen. Denn nicht allein, dass an der Conservirung des limes nach Lauf, wie Breite nicht bloss der einzelne Adjacent, als vielmehr, da der limes als via vicinalis dient, die Gesammtheit der Flurgenossen interessirt war, demnach aber eine Beeinträchtigung des limes nicht unbeachtet bleiben konnte, so ist auch derselbe, als via vicinalis mit Kies überschottert[71]), äusserlich in einer Weise gekennzeichnet, dass seine Unkenntlichmachung höchstens von elementaren Ereignissen zu befürchten war, während andrerseits wiederum sein legaler Lauf in seinem gesammten Tracte stets mit absoluter Sicherheit leicht zu constatiren war, da derselbe ebenso durch die gesammte Flur hindurch in ununterbrochenem, wie geradlinigem Laufe sich erstreckte, überdem aber auch in gleichmässiger Distanz von 2400 pedes von den beiden nächsten Parallel-limites abstand, unter solchen Verhältnissen aber eine widerrechtliche Eigenthumsanmaassung an demselben einen practisch vorkömmlichen Fall nicht ergab.

---

69) Ein eigener Irrthum findet sich bei Walter, a. O. § 772: »es war also möglich, dass zu einem Acker ein Stück vom locus des Nachbarn durch Verjährung hinzugekommen war, während der ursprüngliche finis zwischen Beiden unverjährt liegen blieb.« Allein kam die Verjährung bei einem Areale in Frage, welches nicht bloss confinium, vielmehr breiter war und zugleich Culturboden mitumfasste, so griff ja das Verbot der Berufung auf die Usucapion gar nicht Platz: Jul. 44 Dig. (D. XLI, 3, 7. § 4), Paul. 54 ad Ed. (D. cit. 2. § 6).

70) So auch wieder Walter, a. O. § 772 und Rudorff, in Ztschr. f. gesch. R. W. X, 355 fg. grom. Inst. 437 fg.

71) Vgl. Voigt a. O. 44.

§ 9.

Fortsetzung.

(Die actio finium regundorum der XII Tafeln.)

Indem das in § 8 an erster Stelle behandelte XII Tafelgesetz gewisse Eigenthumsbeschränkungen hinsichtlich der Benutzung von ager, wie von confinium und zwar zu Gunsten des Nachbarbesitzers aufstellt, durch Bestimmung nämlich des Abstandes, in welchem Pflanz-, Bau- und Erd-Anlagen von der Eigenthumsgränze des Feldgrundstückes zu halten waren, zur Geltendmachung aber jener Eigenthumsbeschränkungen oder zur Abwehr von Uebergriffen über den legalen Abstand hinaus die a. fin. reg. gegeben, wie berufen war, so ergiebt sich nun hieraus für diese Klage ohne Weiteres eine prohibitorische Natur: die Beseitigung der vom Nachbar zu nahe an die Gränze gerückten Anlagen ist es, worauf theoretisch die a. fin. reg. abzielt[72]). Und in solcher Function als prohibitorische Klage wird die a. fin. reg. auch noch bekundet in den Quellen der Kaiserzeit von

Ulp. 19 ad Ed. (D. X, 1, 2. pr.): haec actio pertinet ad praedia rustica, quamvis aedificia interveniant: neque enim multum interest, arbores quis in confinio an aedificium ponat,

sowie Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. § 3): si quis iudici non pareat in succidenda arbore vel aedificio in fine deponendo parteve eius, condemnabitur,

insofern beidemal das Besetzen der Gränze mit Bäumen oder Gebäuden die klagerzeugende Rechtsverletzung und die Beseitigung der Pflanz- oder Bau-Anlage die Richtung des Klagpetitum und den Inhalt des Richterurtheiles ergiebt.

Und diese prohibitorische Function der Klage ist es auch, welche in deren Benennung ausgedrückt ist. Denn indem dem Worte regere, entsprechend dem Begriffe von regio: Bereich, als ursprüngliche Bedeutung ein localer Sinn unterzulegen ist: den

---

72) Klagen gleicher Tendenz sind z. B. die a. popularis aus c. IV der lex colonica der Agrimensoren wegen widerrechtlicher Benutzung der limites, die Klage aus dem S. C. v. 743 bei Frontin. de Aq. Urb. II. c. 127 wegen widerrechtlicher Benutzung des freien Raumes zu Seiten der Wasserleitungen; dann wieder die Interdicta ne quid in loco sacro oder in loco publico fiat u. dergl. m.

Bereich von etwas bestimmen oder regeln [73]), wie solche Bedeutung ja auch noch in der Benennung der lex Licinia et Mucia v. 659 de civibus regundis [74]) zu Tage tritt, so ist nun fines regere aufzufassen in dem Sinne von: den Bereich des confinium bestimmen, somit den Bereich, innerhalb dessen dasselbe seine prohibitive Kraft und Wirksamkeit hinsichtlich der Anlagen auf dem Nachbaracker ausübt, nicht aber in dem Sinne von: den Lauf oder die Lage des confinium bestimmen [75]).

Jene prohibitorische Function der a. fin. reg. ist aber für die XII Taf. als die ausschliessliche anzuerkennen, so dass daher solche Klage weder als thatbeständliche Voraussetzung der ihr zu Grunde liegenden Rechtsverletzung eine Gränzverwirrung erforderte, eine Unsicherheit somit über den legitimen Lauf oder Lage der Gränze, noch auch in den XII Taf. eine eigene vindicatorische Function versieht. Denn nicht allein dass die Quellen auch nicht die leiseste Andeutung für solche letztere Function der Klage in den XII Taf. ergeben, so wird auch die Ausschliesslichkeit jener prohibitorischen Function durch mehrfache Momente unterstützt. Und zwar ist vor Allem der Zeit der XII Taf. das Bedürfniss einer eigenen Klage zur Vindication der Gränze abzusprechen, weil Gränzverwirrungen selbst kaum zu befürchten waren, indem einerseits bei dem geringen Umfange des ländlichen Grundeigenthumes eine Unklarheit über den Lauf der Gränze nicht leicht entstehen konnte, andrerseits aber jede solche Unklarheit sofort mit vollster Sicherheit zu heben war, indem die Gränze der einen sors: sei solche limes, sei es confinium in den Gränzen der benachbarten sortes ihre geradlinige Fortsetzung fand, so dass die sämmtlichen zur nämlichen Ackercenturia gehörigen sortes gegenseitig ihre Gränzen controlirten und sicherten. War nun aber hiermit eine objective Gränzverwirrung ausgeschlossen und trat dennoch eine subjective Gränzirrung

---

73) Vgl. Curtius, gr. Etym. 174.

74) Cic. p. Corn. bei Ascon. in Corn. p. 67. u. Ascon. l. c., wogegen Schol. Bob. p. Sest. p. 296 das ihnen nicht mehr verständliche regere durch redigere ersetzen.

75) In solchem Sinne fasst Boëth. in Top. p. 307 fines regere, entsprechend der für seine Zeit maassgebenden Function der a. fin. reg.: regi fines dicuntur, quotiens unusquisque ager propriis finibus terminatur.

zwischen den Nachbarn ein, so bot sich nun zu deren Beseitigung die rei vindicatio, welche um so unbedenklicher war, als, wie bemerkt, eine objective Unsicherheit über Lauf und Lage der Gränze nicht eintreten konnte; und solche Concurrenz der rei vindicatio gewinnt um so mehr an Gewicht, als die XII Taf. eine ausgeprägte Oeconomie mit Rechtsmitteln erkennen lassen. Dann aber erklärt sich hieraus auch die Ausschliessung der a. fin. reg. bei dem Bauerhofe selbst und bei den städtischen Grundstücken: denn da hier in Bezug auf die Gränzverwirrung an sich und die vindicatorische Function der a. fin. reg. insoweit die thatbeständlichen Verhältnisse die gleichen sind, als unbebautes Areal, so namentlich Gärten in Frage kommen, so bedingt somit nicht eine wesentliche Verschiedenheit dieser thatbeständlichen Voraussetzungen die Ausschliessung der a. fin. reg. in deren vindicatorischer Function bei den letzteren Grundstücken; und wenn hierbei dennoch die Ausschliessung dieser Klage von Alters her statt hat, so kann dies nur einzig und allein darauf beruhen, dass diese Klage damals nicht in jener vindicatorischen Function bekannt war, als vielmehr allein in prohibitorischer Function, und dieser gegenüber nun allerdings die thatbeständlichen Verhältnisse ganz andere waren beim ager, als bei den obbezeichneten Grundstücken, da hier nicht die gleichen Eigenthumsbeschränkungen durch Anordnung eines Abstandes gewisser Anlagen vom ambitus aedium gesetzt oder erforderlich waren. Und endlich erklärt sich daraus auch die singuläre Stellung, in welcher im tit. Dig. Finium regundorum X, 1 das XII Tafelrecht eingeordnet ist. Denn während die planmässige Zurückführung einer gegebenen Klage auf die XII Tafeln regelmässig in der Weise beschieht, dass das bezügliche Fragment an die Spitze des betreffenden Titels gestellt wird, so in Dig. X, 2, 1. pr. XLIII, 27, 1. § 8. fr. 2. XLVII, 7, 1. XXVI, 10, 1. § 2., so geschieht dies nun bezüglich der a. fin. reg. ausnahmeweise am Schlusse des Titels, ein Verfahren, welches nur daraus sich erklärt, dass die für die Kaiserzeit durchaus überwiegende und maassgebende vindicatorische Function der a. fin. reg. der Klage der XII Tafeln ganz fremd war, somit aber jene Klage in der That nicht auf die XII Taf. sich zurückführte.

Was endlich die prozessualische Behandlung der Klage betrifft, so war dieselbe nach Cic. de Leg. I, 21, 55 vor drei arbitri, als Richter verwiesen, demgemäss die Klage ein arbitrium der

leg. a. per iud. postul. war und somit den iurgia mit unterliel[76]). Die Richter[77]) selbst aber pflegten aus der Zahl derjenigen Senatoren genommen zu werden, welche zugleich fratres arvales und als solche der Gromatik kundig waren, wie solches zu entnehmen ist aus

Philox. lex. latino-graec. in Bonav. Vulcan. thes. utriusq. ling. col. 18. lin. 6, Osann Gloss. lat. spec. Giss. 1826. p. 5: arbares scodales: *οἱ περὶ ὅρων διαγινώσκοντες δικασταί*. Liber de officio proconsulis,

wo bereits Brisson. de V. S. v. arbitri § 3 und Osann l. c. p. 9 arvales sodales emendiren und Cujac. Obs. X, 34. XI, 5. und Osann l. c. jene richterliche Function bekundet finden.

Sonach aber ergiebt sich als Resultat der obigen Untersuchung: theils dass die a. fin. reg. der XII Taf. ausschliesslich Klage von prohibitorischer Function ist: zur Geltendmachung der dem Feldnachbar auferlegten Eigenthumsbeschränkungen betreffs des bei Pflanz-, Bau- oder Erd-Anlagen auf dem ager oder confinium einzuhaltenden Abstandes vom Letzteren und zur Repression der vom Nachbar begangenen Ueberschreitung solchen Abstandes; theils dass solche Klage als arbitrium der leg. a. per iud. postul. vor drei arbitri verwiesen war.

§ 10.

Die a. fin. reg. der lex Mamilia.

Die a. fin. reg. der XII Taf. hatte nach § 9 ausschliesslich eine prohibitorische Function und stand insoweit dem Streite über Lage oder Lauf der Gränze ganz fern. Dennoch aber gewinnt jene Klage eine präjudizielle Bedeutung für die Eigenthumsver-

---

76) Als solches wird die Klage auch characterisiert durch das XII Taf. Ges. bei Cic. de Rep. IV, 8, 8: »Si iurgant«, wie von Hor. Ep. II, 1, 38. II, 2, 171. Fronto de fer. Als. III. p. 228 Naber. Valent. Th. et Arc. im C. Th. II, 26, 4. Th. Arc. et Hon. das. c. 5. Ueber den technischen Begriff von iurgium s. Voigt, Jus nat. Beil. XX § I.

77) Dass die aus dem Worte arbiter von Rosen l. c. 26. Rudorff, grom. Inst. 428 gezogenen Folgerungen auf ein Gang-Richteramt, bei welchem der Richter von aller Rücksichtnahme auf Rechtssätze entbunden war, völlig unhaltbar sind, haben bereits Walter, Gesch. d. r. R. § 772. A. 79. Karlowa a. O. 142 hervorgehoben. Das stärkste Gegenargument ist jedoch, dass es neben der a. fin. reg. noch manche andre arbitria gab, bei denen an derlei Dinge gar nicht gedacht werden kann.

hältnisse an der Gränze insofern, als das Vorrücken mit der Pflanz-, Bau- oder Erd-Anlage über den legalen Abstand hinaus eine Bedrohung des Feldnachbars mit Eigenthumsanmaassung involvirt; denn da Bäume, Mauern, Gräber, Gruben u. dergl. von den Agrimensoren als Gränzmarken beachtet wurden, so konnte es im Falle eines Gränzstreites leicht sich ereignen, dass von dem Mensor die widerrechtlich so vorgeschobene Anlage zur Ermittelung des Gränzlaufes als maassgebend in Betracht genommen, somit aber von jener Anlage ab nach Maassgabe der legalen intercapedo die Lage der Gränzlinie fixirt wurde.

Allein überdem konnte selbst ein Streit über Lauf und Lage der Gränze als Präjudizialpunkt allenthalben in die a. fin. reg. hineintreten, sobald der Kläger und Beklagte, welche über das Maass des bei der betreffenden Anlage einzuhaltenden Abstandes vom confinium stritten, zugleich bezüglich der Lage des Letzteren verschiedene Behauptungen aufstellten; und diesfalls war nun auch richterlicher Seits zunächst diese Vorfrage zu erledigen und dann erst zur Entscheidung der Hauptfrage überzugehen.

Indem daher hier in der Präjudizialfrage ein vindicatorisches Element zur Geltung kommt und damit auf indirectem Wege in die a. fin. reg. selbst hineintritt, so war hiermit nun dem Lebensverkehre die Möglichkeit geboten, Eigenthumsstreitigkeiten bezüglich der Gränze in die Form der a. fin. reg. zu kleiden, sobald nur der Nachbar, von anderen Anlagen ganz abgesehen, zu dem nach Beendigung der Arbeiten mit den Ackerthieren allgemein üblichen sepire segetem (A. 66) verschritt. Mit anderen Worten: es liess sich zu Rom der Eigenthumsstreit über die Gränze in ähnlicher Weise in die Form der a. fin. reg. anstatt der rei vindicatio kleiden, wie man in England zur Vermeidung der intricaten Immobilien – Eigenthums – Klage für Geltendmachung des Eigenthumsrechtes zur Klage wegen gewaltsamer Dejection des Pächters (of ejectment) griff[78]). Und wie in England, so war nicht minder zu Rom dieser Ausweg indicirt einerseits durch die intricate Natur der rei vindicatio und andererseits durch die der arbiträren richterlichen Cognition sich erschliessende Natur der a. fin. reg. Und diese Verwendung der a. fin. reg. in vindicatorischer Richtung bekundet sich auch bei Apul.

78) Vgl. Keller, Civ. Pr. A. 320.

Met. VI, 29: nos — in causa finali de proprietate soli — contendentes.

Und dass nun in der That frühzeitig schon solche Verwendung der a. fin. reg. aufkam, ersehen wir aus der lex Mamilia, welche, nunmehr auch juristisch die bisher nur practisch zur Geltung gebrachte vindicatorische Tendenz jener Klage anerkennend, die a. fin. reg. da, wo sie solche Tendenz verfolgt, einer eigenen prozessualischen Behandlung unterstellt.

Im Besonderen aber berichten über die lex Mamilia zunächst

Hygin. de Limit. 168, 9: alii limites sunt actuarii atque alii linearii: — actuarii — — habent latitudinem ped. XII: — — linearii limites a quibusdam mensurae tantum dissterminandae causa sunt constituti, et, si finitimi interveniunt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt. In Italia itineri publico serviunt sub appellatione subruncivorum: habent latitudinem ped. VIII;

und sodann

Frontin. 2 de Contr. 37, 24: de fine subtilior exigitur disputatio, quae a rigore nullo modo distat, nisi specie, num praeterea lex Mamilia fini latitudinem praescribat, u. daraus Agenn. Urb. de Contr. Agr. 66, 23.

Agenn. Urb. Comm. 12, 12: De fine — lex Mamilia V aut VI pedum latitudinem praescribit, quoniam hanc latitudinem vel iter ad culturas accidens occupat vel circumactus aratri;

vgl. Sic. Flacc. de Cond. agr. 144, 19: signantur (sc. arbores finales) — utrimque — inter pedes quinos, ut legis Mamiliae commemorationem habeant.

Nach Maassgabe dieser Zeugnisse hat daher die lex Mamilia die durch die Theorie der etruskisch-römischen Limitation gegebenen alten Gränz-Maasse beim ager centuriatus und zwar von 8 pedes für den limes, von 5 pedes für das confinium[79]) im Allgemeinen bestätigt, im Besonderen aber dort solches alte Maass nur für die limites linearii, welche zugleich Grundstücksgränzen

79) Vgl. Voigt, a. O. 42. 45. — Die Worte, deren die lex Mamilia sich bediente, werden von Frontin. 2 de Contr. 38, 34 und danach von Agenn. Urb. de Contr. 66, 18 überliefert: »quini pedis latitudinis«.

sind, wiederholt, hier dagegen mit einer alternativen Maassbestimmung von 6 pedes verbunden. Bezüglich des Zweifels dagegen, welche sachliche Beziehung jene Bestätigung der Breite vom limes, wie diese Alternative von 6 pedes Breite des confinium hatte, ergiebt sich dessen Lösung aus dem Schlusse der obcitirten Passage aus Hygin. Denn indem derselbe deutlichst erkennen lässt, dass die Breitenbestimmung der lex Mamilia für den limes nicht lediglich auf Italien und den limes subruncivus, sondern auch ausserhalb Italiens: auf die in die Provinzen deducirten coloniae civium, wie latinae Anwendung erlitt, so enthielt nun jene Vorschrift theils eine Bestätigung des Breitenmaasses vom limes subruncivus, theils aber auch eine legislatorische ausdrückliche Uebertragung solchen Maasses auf den entsprechenden limes in den provincialen Colonieen. Und daraus ergiebt sich zugleich auch die Erklärung des scheinbar ganz räthselhaften V aut VI pedes bei Agenn. Urb. [80]: denn in entsprechender Weise hat nun die lex Mamilia bezüglich der confinia in Italien das alte legale Maass von 5 pedes bestätigt, für die künftig nach den Provinzen zu deducirenden Colonieen dagegen ein confinium von 6 pedes Breite neu vorgeschrieben.

Sodann wiederum rücksichtlich der controversia de rigore und de fine berichten

Frontin. 1 de Contr. 11, 5: de rigore controversia est finitimae condicionis, quotiens inter duos pluresve terminos ordinatos sive quae alia signa secundum legem Mamiliam intra V pedes agitur; p. 12, 2: de fine similis est controversia: nam et eadem lege continetur et de V pedum agitur latitudine, wozu vgl. A. 32;

Hygin. de Gen. contr. 126, 3: De fine si ageretur. Quae res intra pedum V aut VI latitudinem quaestionem habet; 127, 13: extremus finis intra V aut VI pedes quaestionem habet.

Hierdurch aber wird wiederum bekundet, dass der nämliche Thatbestand, welcher den agrimensorischen controversiae de rigore und de fine im Gegensatze zu denen de modo und de loco

80) Diesen Zweifel einfach durch Streichung des »aut VI« zu erledigen, wie Goësius will, ist ganz unstatthaft, da jenes V aut VI pedes auch bei Hygin. de Gen. Contr. 126, 3 und 127, 13 wiederkehrt.

zu Grunde liegt, von der lex Mamilia definirt und aufgestellt worden ist, somit aber andrerseits diese lex auch wiederum den der controversia de modo entsprechenden Thatbestand fixirte. Oder mit anderen Worten: die lex Mamilia unterschied zwischen den Gränzstreitigkeiten, bei denen Lage und Lauf der Gränzlinie innerhalb eines höchstens 5 oder, in den Provinzen, 6 Fuss breiten Arealstreifens oder aber über solche Breitenfläche hinaus in Frage stand, und knüpfte nun an solche zwiefachen Thatbestände gewisse normative Dispositionen.

Für die weitere Frage dagegen, welches die normativen Ordnungen oder juristischen Gesetze waren, die von der lex Mamilia je mit jenem zwiefältigem Thatbestande verknüpft waren, ergeben sich weitere Aufschlüsse aus

Cic. de Leg. I, 21, 55: ex hac autem non rerum, sed verborum discordia (sc. inter Zenonem et Academiam) controversia est nata de finibus; in qua, quoniam usus capionem XII tabulae intra V pedes esse noluerunt, depasci veterem possessionem Academiae ab hoc acuto homine (i. e. a Zenone) non sinemus; nec Mamilia lege singuli, sed e XII tres arbitri finis regemus [81]).

Und zwar ist der leitende Gedanken dieser Stelle der: Zeno hat durch seine philosophischen Lehrsätze de fini bonorum übergegriffen auf das alte Lehrgebiet der Academie und ist in Dissens mit derselben getreten; diese philosophische Controverse nun ist zu entscheiden. Diesen Gedanken selbst kleidet dabei Cic. in ein juristisches Gleichniss, welches auf folgenden juristischen Pointen beruht:

a. die Lehre de fini bonorum ist ein den Akademikern zubehöriges Gebiet: es ist dasselbe deren »vetus possessio« oder ager occupatorius, und die Akademiker sind, als dessen veteres possessores, nach Maassgabe der leges agrariae die wirklichen Eigenthümer;

b. diesen ager privatus der Akademiker hat Zeno gleich als den Seinigen abgeweidet, so den Besitz Jener gestört und dadurch eine Klage derselben wider sich begründet;

c. als solche Klage fasst indess Cic. nicht, wie juristisch am

---

81) Die Litteratur über diese Stelle s. bei Moser zu Cic. de Leg. 434 fg. 480 fg. 588 fg.

Nächsten liegt, die rei vindicatio oder das interdictum Uti possidetis in das Auge, sondern, da die philosophische Streitfrage über den finis bonorum sich bewegt (de Leg. I, 20, 52), um des Wortspieles willen [82]) die a. fin. reg.;

d. diese a. fin. reg. der Akademiker ist jedoch bezüglich eines über 5 Fuss breiten Gränzstreifens ausgeschlossen dadurch, dass Zeno jenes Abweiden bereits über zwei Jahre hindurch fortgesetzt hat und auf Grund dessen der bezüglichen Klage die Berufung Zeno's auf die usucapio entgegentreten würde;

e. wohl aber ist die a. fin. reg. noch practikabel bezüglich eines Gränzstreifens von 5 Fuss Breite, da die XII Taf. die richterliche Beachtung einer Berufung auf die Usucapion hinsichtlich solchen Gränzstreifens ausschliessen;

f. die Klage ist somit, als a. fin. reg. über einen Arealstreifen von 5 Fuss Breite zugleich eine »controversia de finibus«;

g. jene actio finium regundorum ist nun durch die lex Mamilia vor einen einzigen arbiter als Richter verwiesen worden, dementsprechend daher Cicero, l. c. I, 20, 53 sagt: ego plane vellem me arbitrum inter antiquam Academiam et Zenonem datum, wie nicht minder auch in Top. 10, 43: finibus regundis adigere arbitrum;

h. von dieser gesetzlichen Ordnung der lex Mamilia geht indess Cicero im vorliegenden Falle um desswillen ab, weil die Disputation in lib. I de Legibus von drei Personen, nämlich von T. Pomponius Atticus, Cicero selbst und dem Quintus frater geführt wird. Desshalb schlägt Cicero, als einer der Theilnehmer jener Disputation vor, dass sie alle drei zusammen als arbitri über solche Klage entscheiden wollen;

i. die Einsetzung solcher drei arbitri stützt sich jedoch nicht auf die lex Mamilia, als vielmehr auf die XII Tafeln.

Durch diese Sätze aber bekundet Cic. zunächst, dass zu seiner Zeit die a. fin. reg. auch beim ager arcifinius Platz griff (unter a); sodann bestätigt derselbe die Thatsachen, dass Gränzstreitigkeiten, bei denen Lage und Lauf der Gränzlinie innerhalb eines 5 Fuss breiten Arealstreifens in Frage stand, ebensowohl den Thatbestand der agrimensorischen controversia de fine ergeben (unter f), als auch der a. fin. reg. unterfallen (unter c), und dass nun die lex Mamilia solchen Thatbestand als die legislative Vor-

82) Gleiches Wortspiel verwendet Apul. de. Mag. 15.

aussetzung aufgestellt hat, an welche gewisse Rechtssatzungen von derselben angeknüpft worden sind. Und als solche Rechtssatzung der lex Mamilia bekundet nun endlich Cic., dass jene a. fin. reg. über einen Arealstreifen bis zu 5 Fuss Breite gleich als Bagatellklage vor einen einzigen arbiter als iudex verwiesen wird (unter g), im Gegensatze zu der a. fin. reg. betreffs eines Arealstreifens über 5 Fuss Breite, welche nicht der lex Mamilia, als vielmehr den XII Tafeln unterfällt, welche daher nicht vor 1 arbiter, als vielmehr vor 3 arbitri gehört (unter i) und welche daher auch nicht in den Formularprozess sich überleitet, da solcher, abgesehen von den recuperatores, den Richter nur in der Einzahl kennt[83]), als vielmehr dem Legisactionen-Prozesse unterfällt und zwar als arbitrium der leg. a. per iud. postul. sich überweist.

Eine weitere Bestimmung für den Inhalt der lex Mamilia ist sodann zu entnehmen aus dem in § 6 festgestellten, von den Agrimensoren bekundeten, wie von Cic. de Orat. I, 58, 250 angedeuteten Satze, dass dafern bei einem Gränzstreite über einen mehr als 5, resp. 6 Fuss breiten Arealstreifen der Klaganspruch nicht auf schriftliche Beweisdocumente gestützt wird, somit also die agrimensorische controversia de loco vorliegt, die a. fin. reg. ganz ausgeschlossen bleibt, vielmehr nur dann dieselbe zulässig ist, dafern bei solchem Gränzstreite der Klaganspruch durch Beweisdocumente in Liquidität gesetzt wird, somit also die controversia de modo vorliegt. Denn indem hiernach die a. fin. reg. nur als Bagatellklage da zulässig ist, wo nicht durch Beweisdocumente der Klaganspruch in Liquidität gesetzt wird, die Ordinarklage dagegen letzteren Falles ausgeschlossen, vielmehr nur bei Beweisführung durch Documente nachgelassen ist; indem somit diese Sätze an jene von der lex Mamilia eingeführte Distinction der a. fin. reg. als Bagatell- und Ordinarklage anknüpfen; indem ferner jene Sätze durchaus isolirt, ja ganz singulär im röm. Rechte sind, somit aber nothwendig nur durch eine lex geschaffen sein können; indem endlich dieselben als bereits dem Cicero bekannt sich erweisen; so begründet sich hierdurch nun die Annahme, dass es die lex Mamilia war, welche die Abhängigkeit der a. fin. reg. als Ordinarklage von dem Vorhandensein schriftlicher Beweisdocumente aussprach.

---

83) Gai. IV, 104. 105. vgl. Keller, Civ. Pr. A. 516.

Endlich wiederum indem die lex Mamilia in der a. fin. reg. eine Bagatell- und eine Ordinar-Klage schied und für die letztere die leg a. per iud. post. beibehielt, so haben wir nun auch jener lex noch die Aufhebung der letzteren Prozessform für die Bagatellklage und die Ueberweisung solcher an den Formularprozess beizumessen.

Dahingegen hat die lex Mamilia hinsichtlich des von den XII Taf. ausgesprochenen Verbotes der richterlichen Beachtung einer Berufung auf die Usucapion bei Gränzstreitigkeiten über das confinium irgend welche Vorschrift nicht gegeben, wie Cic. l. c. (unter e) auf das Unzweideutigste bekundet, demzufolge es irrig ist, wenn Goësius, Antiq. agr. 142 und Saxius, ad l. Mamil. 17 eine entsprechende Disposition der lex Mamilia beimessen. Wohl aber hat die Interpretatio, wie Hygin. ergiebt [84]), jenes Verbot der XII Tafeln auch auf das sechsfüssige confinium der lex Mamilia extendirt, und so nun dasselbe zweifelsohne auch auf die Gränzfläche des vom rigor begränzten Acker, wie endlich auch auf die praescriptio bezüglich des sechsfüssigen Arealstreifens vom Acker des praedium provinciale übertragen.

Und ebenso wenig ist endlich der lex Mamilia eine Bestimmung beizumessen, wodurch die Agrimensoren zum officium iudicis bei der a. fin. reg. sei es im Allgemeinen, sei es als Bagatellklage besonders oder ausschliesslich berufen würden.

Allerdings zwar wird des officium iudicis der Mensoren ausdrücklich gedacht von

Frontin. 2 de Contr. 34, 17: respicio — quantum sit, quod mensori iniungatur, et puto diligentius exequenda, quae ad providentiam pertinent artificis. Difficillimus autem locus hic est, quod mensori iudicandum est. — — Prudentiam — — habere debent et qui iudicaturi sunt, et qui advocationes sunt praestituri. In iudicando autem mensorem bonum virum et iustum agere debet; — — totum autem hoc iudicandi officium et hominem et artificem exigit egregium; und daraus Agenn. Urb. Comm. 25, 34. Pseudo Boëth. Dem. 403, 6;

und nicht minder bekundet derselbe in der bei Anm. 34 allegirten Passage 2 de Contr. 43, 22, dass im Gegensatze zu

84) Hygin. de Gen. Contr. 127, 14: intra pedum VI possessionem usu nemo capit.

der rei vindicatio bei der a. fin. reg. ein »mensores arbitros conscribere[85]) aut sortiri iudices[86]) finium regundorum causa« statt finde. Allein da weder die Agrimensoren bei ihrer häufigen Erwähnung der lex Mamilia, noch Cic. de Leg. I, 21. cit. oder die sonstigen Quellen einer gesetzlichen prärogativen Berufung der Agrimensoren zur Richterfunction gedenken, während doch die ersteren solche gesetzliche Bevorzugung ihres Standes hervorzuheben nicht unterlassen haben würden, die letzteren dagegen solche prärogative Berufung der Mensoren zu erwähnen um desswillen Veranlassung gehabt hätten, weil darin eine ganz exceptionelle Ordnung und ein durchaus singulärer Rechtssatz enthalten gewesen wäre, so haben wir vielmehr anzunehmen, dass die Berufung von Mensoren zum Richteramte der a. fin. reg. nicht auf gesetzlicher Vorschrift und auf einer potentiellen Ordnung, als vielmehr auf einem üblichen Gebrauche und einer freibeliebten Regel beruhte, indem der Prätor, wie die Partheien, gesetzlich zwar nicht genöthigt, doch aber durch das eigene Interesse bestimmt, die Richter der a. fin. reg. gerade aus der Zahl der in dem Richter-Album mit verzeichneten Mensoren regelmässig entnahmen[87]). Und diese Annahme findet denn auch ihre Bestätigung durch den typischen Sprachgebrauch der Agrimensoren, welche, indem sie das iure ordinario[88]) agere dem mensoris interventu od. dergl.[89]) agere gegenüberstellen,

---

85) Unter arbiter ist sicher der Prozessrichter zu verstehen, wie das nachfolgende aut iudex aut arbiter pronuntiaverint ergiebt. Daher ist es irrig, wenn Keller, Civ. Pr. A. 118 unter arbitri den Schiedsrichter versteht. — Das conscribere selbst ist untechnisch.

86) Das sortiri iudices ist untechnisch: denn eine sortitio kam nur bei den recuperatores vor: Keller, Cic. Pr. A. 148. 149.

87) Vgl. Keller, Civ. Pr. § 10. Rein, Pr. Rt. 866.

88) Jus ordinarium: Frontin. 1. 2 de Contr. 16, 2. 22, 10. 24, 1. 5. 36, 16. 48, 6. 49, 1. 6. 18. 52, 16. 53, 3. Agenn. Urb. de Contr. 80, 13. 84, 14. 87, 11. 88, 19. Pseudo Boëth. Dem. 399, 12. Ordinarium bezeichnet hier das regelmässig, im Gegensatze zum seltener Vorkömmlichen, wie z. B. auch Liv. XLI, 18, 16 ordinarii consules im Gegensatze zu den suffecti sagt. — In anderem Sinne steht ius ordinarium in lib. 1. 2 Col. 226, 1. 234, 7. 255, 1. 259, 6. Pseudo Boëth. Dem. 397, 5. vgl. Voigt in Ber. d. Ges. 1872. S. 67. A. 70.

89) Mensoris interventus: Frontin. de Contr. 24, 3. Mensurarum interventus: ders. 48, 6. 49, 2. Mensurarum ratio: ders.: 24, 5. Mensura: ders. 49, 6. Aggen. Urb. de Contr. 88, 20. Ars mensoria: Frontin. 52, 16. Aggen. Urb. 80, 14. Per finem agere: Frontin. 58, 3.

damit nicht etwa den Gegensatz verstehen von Prozesssachen, bei denen Nicht-Mensoren und bei denen Mensoren Richter sind, als vielmehr von Prozessverfahren, welches ohne alle Mitwirkung der Mensoren sich vollzieht, im Gegensatz zu denjenigen Prozessen, bei denen die Mensoren als technische Experten mitwirken [90]).

Nach Alle dem ergeben sich daher für die lex Mamilia folgende Bestimmungen:

1. dieselbe fixirte theils die Breite vom limes auf 8 pedes für die Centuriation in Italien, wie in den Provinzen, theils die Breite vom confinium in Italien auf 5 pedes, in den Provinzen dagegen auf 6 pedes.

2. Die lex Mamilia qualificirte die a. fin. reg. betreffs eines Arealstreifens bis zu 5 oder in der Provinz 6 pedes Breite als Bagatellklage: sie verwies dieselbe vor 1 arbiter und in den Formularprozess.

Die Durchführung dieser Ordnung vermittelte dann das prätorische Edict: durch Proponirung einer formula für solche Klage.

Im Uebrigen hat diese Klage auch noch die Eigenthümlichkeit, dass dabei nach Maassgabe der XII Taf., wie der Interpretatio die richterliche Beachtung der Berufung auf die Usucapion ausgeschlossen bleibt.

3. Die lex Mamilia erkannte die a. fin. reg. über einen Arealstreifen von mehr als 5 oder in der Provinz 6 pedes Breite als Ordinarklage an: sie beliess dieselbe vor 3 arbitri und beim Legisactionenprozesse; allein die Statthaftigkeit dieser Klage machte sie davon abhängig, dass der Klaganspruch durch Beweisdocumente in Liquidität gesetzt wurde.

Endlich für die Datirung des Gesetzes sind genügende Unterlagen bis jetzt nicht gewonnen worden: es wird dasselbe bald auf den Consul d. J. 515 C. Mamilius Turrinus, bald auf den

---

90) So auch Hygin. de Gen. Contr. 130, 1: rem magis esse iuris, quam nostri operis; 134, 9: quae omnes partes non nostram, sed forensis officii id est iuris civilis operam exigunt. — Walter, Gesch. d. r. R. § 772 A. 78 folgert das alte Richteramt der Mensoren aus Valent. Th. et Arc. im C. Th. II, 26, 4 (385): allein abgesehen davon, dass diese Constit. in Wahrheit den Mensoren ein Richteramt gar nicht überträgt (§ 11 a. E.), so besagt sie überdem, dass die von ihr gegebenen Ordnungen auf erst neuerdings ausgesprochenen Sätzen beruhen.

trib. pl. d. J. 644 C. Mamilius Limetanus[91]) zurückgeführt. Da indess der lex Mamilia eine Beziehung auf ausseritalische Colonieen inliegt, solcher aber es im J. 515 noch gar nicht gab, so kann der Consul Mamilius nicht Urheber der lex gewesen sein. Wohl aber passt die lex zu dem Tribunen Mamilius[92]), da in der Zeit von 632—636 die Deduction von vier ausseritalischen Colonieen vorausgeht: Carthago, Aquae Sextiae, Dertona und Narbo Martius, auch in dieser wie in der nachfolgenden Zeit die Nachschwingungen der agrarischen Bewegungen noch fortdauerten.

§ 11.

Die a. fin. reg. der Kaiserzeit.

Die a. fin. reg. der lex Mamilia steht, wie die der Ordinarklage in dieser lex zu Theil gewordene Behandlung ergiebt, civilrechtlich noch ganz auf der in den XII Taf. gegebenen Basis einer prohibitorischen Klage. Und hiermit ist auch in keiner Weise unvereinbar, dass die Ordinarklage nur bezüglich eines Arealstreifens von mehr als 5 oder resp. 6 pedes Breite Platz greift, da auch in solchem Falle die theoretisch prohibitorische Function der Klage auf das Ungezwungenste zur Geltung gelangte, so z. B. dafern Jemand seinem Nachbarbesitzer gegenüber ein gesetzliches Einspruchsrecht behauptet wider die Anpflanzung von Bäumen, welche derselbe etwa in einer Distanz von 30 pedes von derjenigen Linie ab vornahm, die der Letztere selbst als seine Feldgränze behauptet. Wenn immer daher die a. fin. reg. bereits ziemlich frühe in vindicatorischer Richtung verwendet ward, so beschah doch solches nur in der in § 10 dargelegten Modalität, dass die prohibitorische Natur jener Klage practisch in der Richtung des Vindicatorischen verwerthet ward.

Jene prohibitorische Natur der a. fin. reg. verflüchtigt sich jedoch vollständig in der theoretischen Anschauung der Kaiserzeit: es wird hier die Wesenheit der Klage direct und juristisch in deren vindicatorische Natur verlegt:

---

91) Der gleichnamige trib. pl. d. J. 589, auf welchen die lex Mamilia vielfach zurückgeführt wird, so von Pighius, Ann. II, 392, Bach, hist. iur. Rom. ed. VI. 158. beruht selbst nur auf einer Hypothese des Pighius.

92) Diesem überweist die lex Mamilia Ernesti, Clav. Cic.

Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 1): finium regundorum actio in personam est, licet pro vindicatione rei est;

Inst. Just. IV, 6, 20: quaedam actiones mixtam causam obtinere videntur: tam in rem, quam in personam, qualis est — — finium regundorum, qua inter eos agitur, qui confines agros habent;

Frontin. 2 de Contr. 36, 3: stipendiarios (sc. agros) —, qui nexum non habent neque possidendo ab alio quaeri possunt. — — Vindicant tamen inter se non minus fines ex aequo, ac si privatorum agrorum;

Sic. Flacc. de Cond. agr. 150, 24: rivus — quotiens finem facit, appellatur »Rivo recto [curvoque]«; qui si alicuius terras minutatim ex alia parte abstrahat et alii contrario relinquat, quod vocant abluvionem et alluvionem, repetitio finium non datur: inducit enim necessitatem riparum tuendarum.

Diese Auffassung aber der a. fin. reg. als einer persönlichen Klage mit Elementen der rei vindicatio ergiebt in Wahrheit eine Umwandlung selbst der Wesenheit jener Klage: nach den XII Taf. berufen, eine Summe gesetzlicher Eigenthumsbeschränkungen zur Geltung zu bringen, welche dem Feldeigenthümer zu Gunsten und im Interesse seines Feldnachbars auferlegt sind, ist hier als Klaggrund gegeben die Nichtbeachtung jener Eigenthumsbeschränkungen Seitens des Beklagten: dessen widerrechtliches Gebahren durch eine über den legalen Abstand hinaus der Gränze zu nahe gerückte Anlage gewisser Pflanz-, Bau- oder Erd-Werke; nach jener Auffassung der Kaiserzeit dagegen ist solche Klage berufen, die das Eigenthum betreffenden Rechtssätze auf die Gränze eines unbebauten Grundstückes zu besonderer Geltung und eigenthümlicher Anwendung zu vermitteln, so dass hier den Klaggrund die Störung des klägerischen Eigenthumsrechtes an dem Gränzstreifen Seitens des Beklagten bildet[93]). Dabei gewann die Rechtstheorie für diesen gesammten Prozess solcher Umwandelung der a. fin. reg. den erforderlichen Raum zu ihren Operationen und deren Stützpunkte in dem honorarischen Edicte und der hierin proponirten formula, im

93) Significant ist Inst. Just. IV, 17, 6: eo quoque nomine damnandus est quisque hoc iudicio (i. e. fin. reg.), quod forte circa fines malitiose aliquid commisit, verbi gratia quia lapides finales furatus est aut arbores finales cecidit.

Besonderen aber in der derselben inserirten adiudicatio, welche den Richter bei der ihm zufallenden Aufgabe, durch sein Urtheil den Lauf der streitigen Gränzlinie zu fixiren, nicht einmal auf die Wiederherstellung allein des ursprünglichen Gränzzuges [94]) beschränkt, sondern ihm auch die Freiheit einräumt, den ermittelten alten Gränzlauf nach eigenem Ermessen zu corrigiren, ja welche dem Richter auch noch die neue Aufgabe stellt, bei vorhandener Unmöglichkeit einer Ermittelung des alten Gränzzuges eine Gränzlinie nach eigenem Ermessen zu setzen [95]).

Wenn daher einerseits die a. fin. reg. aus einer Klage von an sich rein prohibitorischer Natur, welche nur in präjudizieller Weise eine vindicatorische Richtung gewinnen konnte, umgewandelt wurde in eine Klage direct vindicatorischer Natur, so hat doch hierneben andrerseits auch wiederum jene alte Klage von prohibitorischer Wesenheit allezeit sich in Bestand behauptet, wie sich aus Ulp. 19 ad Ed. (D. X, 1, 2. pr.) und Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 3. § 3), sowie aus der Aufnahme dieser Stellen und von Gai. 4 ad l. XII tab. (D. X, 1, 13) in Justinian's Digesten ergiebt, wenn gleich in Folge des prätor. Edictes über die novi operis nuntiatio die a. fin. reg. in Bezug auf Bau- und Erd-Werke thatsächlich entbehrlich wurde. Immerhin aber wird die Stellung im Allgemeinen der a. fin. reg. in Justinian's Digesten durchaus bestimmt und beherrscht durch die jüngere und von der Theorie auf das Edict gestützte vindicatorische Natur der Klage, daher denn nun im tit. Dig. X, 1 nur ein einziges Fragment aus Civilrechtswerken: Paul. 15 ad Sab. (fr. 5), dagegen fünf Fragmente aus Edictswerken: Gai. 7 ad Ed. prov. (fr. 3), Ulp. 19 ad Ed. (fr. 2) und Paul. 23 ad Ed. (fr. 1. 4. 6), sowie 2 aus Digesten: Jul. 8 und 51 Dig. (fr. 9. 10) und Modest. 10 Pand. (fr. 7) aufgenommen worden sind.

So daher vereinigt in dem Rechte der Kaiserzeit die a. fin. reg. eine zwiefache Rolle: theils als prohibitorische Klage zur Geltendmachung gewisser, dem Feldnachbar auferlegter Eigenthumsbeschränkungen, die selbst in Beziehung stehen zur Gränze,

---

94) So Ulp. 6 Opin. (D. X, 1, 8. pr.); vgl. Scaev. 2 Dig. (D. IV, 8, 44), Pap. 2 Resp. (D. X, 1, 11), Paul. 8 Resp. (D. X, 1, 12). Dies ward unter dem adiudicare mit inbegriffen, wie Gai. IV, 42. Ulp. fr. XIX, 16. Paul. 23 ad Ed. (D. X, 1, 4. pr. § 5) ergeben.

95) Ulp. 19 ad Ed. (D. X, 1, 2. § 1), Modest. 10 Pand. (D. X, 1, 7), Inst. Just. IV, 17, 6. vgl. Gai. 7 ad Ed. prov. (D. X, 1, 3).

theils als vindicatorische Klage zur Geltendmachung des Eigenthumsrechtes am Gränzstreifen. Und diese letztere, historisch jüngere Function der Klage prävalirt in der Kaiserzeit. Allein immerhin leidet gerade diese letztere Wesenheit der Klage an inneren Widersprüchen: ebenso zwischen deren vindicatorischer Natur und deren Character als actio in personam, wie auch zwischen der vindicatorischen Intention des Klägers und der adjudicatorischen Befugniss des Richters, Momente welche treffend dargelegt sind von Wiederhold in Zeitschr. für Civilr. und Proz. 1839. XIII, 35 fg.

Was sodann die civilprozessrechtliche Seite der a. fin. reg. betrifft, so fiel der Unterschied zwischen Bagatell- und Ordinarklage dadurch ganz von selbst und ohne alles Weitere hinweg, dass auch die Letztere der Form des Legisactionenprozesses entkleidet und in den Formularprozess übergeleitet ward: beiderlei Klagen unterfielen jetzt wieder, wie bis zur lex Mamilia der gleichen Prozessform. Dahingegen die von der Prozessform ganz unabhängige Rechtsverschiedenheit: dass dem Richter die Beachtung einer Berufung auf die Usucapion bei Streitigkeiten über Gränzstreifen bis zu 5 pedes versagt, bei Arealstreifen von grösserer Breite dagegen nachgelassen war, blieb bis auf Valent. Th. et Arc. im C. Th. II, 26, 4 (385) in Geltung[96]), und begründete somit auch fernerweit noch eine Duplicität der a. fin. reg., die auch terminologisch einen Ausdruck empfängt: die Klage bis zu 5 pedes bezeichnete Constantin. im C. Th. II, 26, 3 als causa finalis, Valentin. Th. et Arc. das. c. 4 und Th. Arc. et Hon. das. c. 5. als finale iurgium; dahingegen die Klage über 5 Fuss bezeichnen Constantin. l. c. als proprietatis causa und Th. Arc. et Hon. l. c. durch: si loca in controversiam veniant.

Im Uebrigen aber treten in der byzantinischen Legislation noch zwei beachtenswerthe Momente hervor: einmal dass die 6 pedes der lex Mamilia neben den 5 pedes der XII Taf. wiederum vollständig im Rechte verschwinden, und sodann dass das von der lex Mamilia für die a. fin. reg. über einen Arealstreifen von mehr als 5 pedes Breite gesetzte beschränkende

96) Die Erörterung dieser und der nachfolgenden Constitutionen liegt nicht im Plane dieser Untersuchung; es ist eine solche neuerdings gegeben von Karlowa, a. O. 453 fg., wie von Rudorff in Ztschr. f. gesch. R. W. X, 394 fg.

Erforderniss, dass der Klaganspruch durch Beweisdocumente in Liquidität zu setzen sei, ebenfalls in der byzantinischen Legislation mit Stillschweigen übergangen, somit aber hier die Rechtssätze der lex Mamilia, so weit wir dieselben kennen, vollständig wiederum beseitigt sind.

Endlich wenn von Walter, Gesch. d. r. Rechts § 772 A. 78 die Annahme, dass in der a. fin. reg. den Mensoren das Richteramt übertragen gewesen sei, ausgesprochen und zugleich gestützt wird auf

> Valent. Th. et Arc. im C. Th. II, 26, 4: omne huius modi iurgium solo praecipimus iure discingi, quo artis huius (sc. mensoriae) peritis omnem commisimus sub fideli arbitrio notionem,

so ist solche Annahme als unbegründet zu verwerfen; denn weder liegt solches in den Worten jener Constitution, da notio, ebenso wie cognitio, durchaus nicht synonym ist mit iurisdictio und iudicatio, vielmehr lediglich die Erörterung der thatbeständlichen Momente an sich eines Rechtsverhältnisses bezeichnet[97], somit also die Worte der obigen Constitution durchaus nicht auf eine Mitwirkung der Agrimensoren bei der a. fin. reg. von anderer Beschaffenheit hinweisen, als solche aus den in A. 89 gebotenen Allegaten sich ergiebt; noch auch steht jene Annahme Walters in Uebereinstimmung mit den aus den Quellen sich ergebenden Ordnungen des Institutes der iudices pedanei, wonach solche Function, als reine Belästigung anerkannt, nur rechtsgelehrten Personen übertragen wird: denn weder wissen die Quellen von einem derartigen privilegium odiosum der Agrimensoren, noch wissen sie von einer derartigen singulären Zuziehung von Laien zum Richteramte.

---

97) Vgl. Brisson. de V. S. und Gothofr. Cod. Th. glossar. nom. s. v., sowie vornämlich Ulp. 59 ad Ed. (D. XLII, 1, 5. pr.): ait praetor »Cuius de ea re iurisdictio est«; melius scripsisset: cuius de ea re notio est; etenim notionis nomen etiam ad eos pertineret, qui iurisdictionem non habent, sed habent de quavis alia causa notionem.

Herr *Overbeck* las über: *Das grosse Mosaïk auf der Piazza della Vittoria in Palermo.*

Hierzu Tafel 2*).

Wenn man kein antikes Kunstwerk publiciren darf, über welches man nicht Abschliessendes sagen zu können glaubt, so fehlt mir die Berechtigung zur Publication des grossen Mosaïkfussbodens auf der Piazza della Vittoria in Palermo. Denn wenngleich sich fast jedes einzelne der vielen Bilder dieses kunstvollen Teppichs mit grösserer oder geringerer Sicherheit wird erklären lassen, so ist es doch bisher nicht und auch mir nicht gelungen, den Zusammenhang aller dieser Bilder zu ergründen, ohne dass ich gleichwohl so weit gehn möchte, das Vorhandensein eines solchen Zusammenhanges zu läugnen, wie dies von anderer Seite mit mehr oder weniger Entschiedenheit geschehn ist. Aber grade der Umstand, dass hier ein noch zu lösendes Problem vorliegt, dürfte die Veröffentlichung einer genauen Abbildung des Kunstwerkes auch in Begleitung eines Textes rechtfertigen, welcher die Erklärung nicht zum Ende zu führen vermag. Denn so lange das Original nur von verhältnissmässig wenigen wissenschaftlichen Reisenden gesehn worden ist und die grosse Mehrzahl der Gelehrten aller Länder dasselbe nur aus Beschreibungen kennt, sind auch nur Wenige berufen und im Stande, an der Discussion über den Inhalt und den Zusammenhang dieses merkwürdigen Kunstwerkes Theil zu nehmen; eine vielseitigere Besprechung wird sich erst an eine Publication anknüpfen lassen und somit die Hoffnung eines allseitigen Verständnisses an die Herausgabe einer mit aller möglichen Sorgfalt gemachten Zeichnung geknüpft bleiben. Zu der Herstellung einer solchen hat die königl. Gesellschaft der Wissenschaften die sehr erheblichen Mittel bewilligt

*) Die Herstellung dieser Tafel in lithographirtem Facsimile einer Photographie hat ein ganzes Jahr und zwei Wochen in Anspruch genommen und somit die Herausgabe des gegenwärtigen Heftes aussergewöhnlich lange verzögert.

und auf sie die *J. G. Bach*'sche lithogr. Anstalt in Leipzig die allergrösste Sorgfalt verwendet. Die Abbildung auf der beigegebenen Tafel ist die genaue Wiedergabe, man kann sagen das Facsimile einer Photographie, welche Prof. *Saverio Cavallari*, der verdienstvolle und liebenswürdige Director der Ausgrabungen auf Sicilien bald nach der Auffindung des Mosaïkfussbodens und vor der jetzt bestehenden Überdachung desselben hat machen lassen und von der ich seiner Güte einen Abzug in acht Blättern verdanke, von denen die ersten vier, auf der Tafel zu einem Ganzen verbunden, den gesammten Fussboden, die letzteren vier in grösserem Massstabe einzelne Bildfelder und Theile desselben darstellen. Ausserdem habe ich bei meiner Anwesenheit in Palermo im März d. J. (1873) das Feld mit dem grossartigen Brustbilde des Poseidon für meinen Atlas der griech. Kunstmythologie (s. Taf. XI. No. 8.) auf dem Originale durchzeichnen und in Sepia ausgeführt übertragen lassen, hier aber der Massberechnung des Ganzen zum Grunde gelegt. Möge es mir denn gestattet sein, diese erste Publication des grossen palermitaner Mosaïks mit einigen Bemerkungen zu begleiten, um durch dieselben namentlich die Erklärung des Einzelnen so weit wie möglich zu fördern, zugleich aber, indem ich Hrn. Professor *Cavallari* für die von aller, hier und da noch grassirenden, Eifersucht ferne Überlassung der Photographie meinen herzlichen Dank ausspreche, zu erklären, dass mir Nichts ferner liegt, als durch Veröffentlichung der Tafel einer grössern und vollendetern Publication des Mosaïks in Palermo, wie sie nur von den dort lebenden Gelehrten erwartet und erhofft werden kann, irgendwelche Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg zu schieben. Eine grosse und in den Farben des Originals ausgeführte Abbildung, deren das schöne Monument durchaus würdig ist, ist eine Aufgabe, welche sich weder so rasch vollenden lässt, noch durch die hier beifolgende kleine Tafel überflüssig oder weniger wünschenswerth erscheinen kann. Möchten sich zu ihrer Lösung recht bald Neigung und Mittel finden!

1.

Im Januar 1869 stiess man bei Gelegenheit von Festlichkeiten, welche für das kronprinzliche Paar von Italien veranstaltet wurden, am nordöstlichen Ende der Piazza della Vittoria, etwa 1 M. unter der jetzigen Oberfläche des Bodens auf antikes Mauerwerk und das in der Folge rasch gänzlich aufgedeckte Mosaïk.

Den ersten und zugleich von den bisher veröffentlichten ausführlichsten Bericht von diesen Funden, datirt von Anfang März 1869 gab *Heydemann* in der Archaeolog. Zeitung vom genannten Jahre S. 38 ff., während *Springer* einen Monat später in der Adunanz des Instituts vom 16. April über die palermitaner Mosaïke sprach, ohne dass jedoch seine Mittheilungen veröffentlicht worden wären[a]) und endlich *Förster* unter Vorlegung der auch schon von *Springer* vorgezeigten Photographien in der Adunanz des Instituts vom 14. Januar 1870 über denselben Gegenstand einen Vortrag hielt, von dem ein kurzer Auszug im Bullettino[b]) abgedruckt ist. Das ist bisher die ganze Litteratur über dies Thema. Der Plan des Gebäudes, von dessen mit Stucco bekleideten Wänden sehr ansehnliche Reste erhalten sind, ist noch nicht aufgenommen oder wenn dieses, ausserhalb Palermos Lebenden noch nicht zugänglich; wie Vieles etwa von diesem Gebäude noch unaufgedeckt unter dem heutigen Boden des Platzes liegt, kann bisher nicht bestimmt werden, die drei Gemächer, welche mit figurengeschmückten Mosaïkfussböden ausgestattet sind, ein kleiner Vorraum, dessen stark beschädigtes und bisher weder gezeichnetes noch photographirtes Mosaïk Poseidon auf einem Zweigespann, umgeben von einem Delphin und dem Kopf eines Seestieres zeigt[c]), der Hauptsaal mit dem uns beschäftigenden grossen Mosaïk, dessen Eingang zwischen zwei Säulen lag, und ein fast quadratisches Zimmer, dessen Fussbodenmosaïk von gröberer Arbeit Orpheus unter ihn umgebenden Thieren sitzend darstellt[d]), diese drei Gemächer liegen in einer Linie hinter einander, andere, deren Fussböden mit nur ornamentalen schwarz und weissen Mosaïken bedeckt sind, liegen zur Seite. Dass das in Rede stehende Gebäude ein öffentliches gewesen wäre, wie *Förster* (a. a. O.) annimmt und durch die Grösse der Fussböden zu motiviren sucht, ist in jeder Weise unwahrscheinlich, es ist vielmehr gewiss, wie dies auch *Heydemann* (a. a. O. S. 38) gethan hat, nur an ein reiches Privathaus zu denken. Was aber das wahrscheinliche Datum der Entstehung der Mosaïke anlangt nimmt *Heydemann*

---

a) S. Bull. dell' Inst. v. 1869. p. 136.

b) S. Bull. dell' Inst. v. 1870. p. 8. sq.

c) *Heydemann* a. a. O. p. 38 f., *Förster* a. a. O. p. 8., m. Kunstmythol. III. S. 344.

d) *Heydemann* a. a. O. S. 40., *Förster* a. a. O. S. 9.

(S. 38) ohne Unterscheidung für den gesammten Fussbodenschmuck den Anfang des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung an, ohne die Möglichkeit zu läugnen, dass derselbe noch dem Ende des ersten Jahrhunderts angehöre, eine Datirung, welcher sich *Förster* für die Mosaïke des kleinen Vorraums und des Hauptsaales anschliesst, während er das Orpheusbild des dritten Gemaches als jünger betrachtet. Meiner Meinung nach mit Recht, während ich nicht wüsste, welcher Unterschied in Zeichnung und technischer Beschaffenheit zwischen den beiden anderen Mosaïken von Palermo und den grossen von Pompeji, so namentlich der Alexanderschlacht, uns zwingen könnte, für die palermitaner Fussböden eine wesentlich spätere Entstehung anzunehmen, als für die genannten pompejanischen. Vielmehr spricht die Übereinstimmung mancher charakteristischen Züge in der Zeichnung der einzelnen Bilder des palermitaner Mosaïks, auf welche ihres Ortes in der folgenden Einzelbesprechung hingewiesen werden soll, mit pompejanischen Wandmalereien sehr bestimmt für eine wesentlich gleichzeitige Periode. Die Fussböden der verschiedenen Gemächer dieses Hauses werden also während einer fortdauernden Benutzung desselben successive mit figürlichem Schmucke versehn worden sein. Einer noch beträchtlich spätern Zeit als derjenigen, welcher das Orpheusbild angehört, müssen bei immer noch fortgesetzter Bewohnung des Gebäudes die rohen und in grobem Mosaïk ausgeführten zahlreichen Flickereien in dem Fussboden des grossen Saales zugeschrieben werden, welche sich fast nirgend an die ursprüngliche Zeichnung anschliessen, sondern bei denen man sich begnügte, entstandene Beschädigungen durch Einsetzen grösserer oder kleinerer Fetzen mit unbedeutenden und zusammenhanglosen Ornamenten auszufüllen, durch welche mehr als ein Bild unterbrochen und in seiner Deutung unsicher geworden ist. Die noch später — unnachweislich wann — entstandenen zum Theil sehr beträchtlichen Lücken, welche man bei der Ausgrabung vorfand, sind durch Cementguss ausgefüllt[a]), durch welchen man dem ganzen Fussboden einen relativen Halt und Zusammenhang gegeben hat. Doch ist sehr zu befürchten, dass, wenn man sich nicht entschliesst, die Mosaïken auszuheben und im Museum in Sicherheit zu bringen, dieselben trotz der Überdachung und trotz den zu

a) In der Tafel sind diese Stellen als gewölkt graue Flächen behandelt.

ihrer Schonung angeordneten, aber leider nicht streng genug durchgeführten Massregeln [a]), vielfach auf's neue wieder beschädigt und einem wahrscheinlich nicht einmal all zu langsamen Untergang entgegengeführt werden.

2.

Wenden wir nun dem grossen Mosaïk in seinem antiken Bestand unsere Aufmerksamkeit zu. Dasselbe hat nach der Berechnung [b]), welche um keinen erheblichen Betrag fehlgehn wird, 9,34 M. Länge bei 4,50 M. Breite [c]). Das Ganze, welches offenbar als ausgespannter Teppich behandelt ist, wird umfasst von einer doppelten Borte, einer breiten äussern, welche zwischen zwei Zackenstreifen ein auf maschenartige Bandschlingen zurückführbares Ornament zeigt und einer innern, deren Ornament aus zwei um einander gewundenen Bändern besteht. Dieses letztere Ornament schlingt sich dann auch durch die ganze innere Fläche des Fussbodens und umrahmt die sämmtlichen Bildflächen, welche aus reihenweise abwechselnden je drei sphärisch achteckigen und je zwei kreisrunden Hauptfeldern und elliptischen oder, genauer gesprochen, aus zwei Kreisabschnitten gebildeten, abwechselnd im Sinne der Länge und in dem der Breite liegenden Nebenfeldern bestehen. Ausserdem schliesst sich nach aussen an die Borte eine Reihe abwechselnd halber runder und halber elliptischer Felder an, welche, den runden Haupt- und den Nebenfeldern entsprechend mit blossem Ornament im Innern versehn, gleichsam den zum Anheften an die Borte abgeschnittenen Grund des Teppichs darstellen. In den elliptischen Nebenfeldern, ihrer 28

a) So bin ich Zeuge gewesen, wie mehr als ein Besucher, dem Verbot entgegen, auf dem grossen Mosaïk hin- und hergegangen ist, ohne von dem Wächter gehindert zu werden; dass dabei manches Steinchen losgetreten wird ist unvermeidlich und eben so natürlich, dass das Regenwasser, von dem ich mehre Tümpel auf dem Mosaïk fand, die Verbindung der Steinchen aufweiche und löse.

b) Zum Grunde liegt der an der Photographie gemachten Messung und Berechnung die Grösse des Feldes mit dem Brustbilde des Poseidon (No. 13) innerhalb der innersten Linie der sphärisch achteckigen Umrahmung. Die Länge der senkrecht durch das Bild des Gottes gezogenen Linie beträgt 0,96 M., die der rechtwinkelig diese durchschneidenden 0,955 M., die der beiden Diagonalen 0,835 M. Hieraus ist der auf der Tafel gegebene Massstab eines Meters construirt.

c) *Heydemann* a. a. O. S. 39 giebt »ungefähr 15 Schritt Länge und 8 Schritt Breite« an.

sind bemerkenswerther Weise durch das ganze Mosaïk hin Fische verschiedener Art dargestellt, deren wenigstens eine Anzahl zoologisch bestimmt und mit noch in dem Meer um Sicilien lebenden Arten identificirt werden kann[a]). Bemerkenswerth ist dieser Umstand deswegen, weil in diesen zahlreichen Fischen ein erstes auf das Meer bezügliches Element der Gesammtcomposition hervortritt, welches schon in dem Mosaïk des kleinen Vorzimmers — Poseidon zu Wagen — anklingt und uns in dem grossen Mosaïk noch mehr als ein Mal begegnen wird. Die achteckigen und runden Hauptfelder aber enthalten, theils in Brustbildern, theils in Compositionen von ganzen Figuren die Hauptgegenstände, und zwar in einer auf strenger Responsion beruhenden Gliederung und Anordnung, welche nicht allein an sich interessant, sondern auch für die Erklärung nicht ohne Bedeutung ist. Das folgende Schema wird diese Anordnung am leichtesten zur Anschauung bringen, wobei bemerkt wird, dass, während die Zahlen durch alle Felder durchlaufen, die einander entsprechenden Felder mit den gleichen grossen Buchstaben bezeichnet sind, die Benennung der Gegenstände aber in der folgenden Erörterung gerechtfertigt werden soll.

---

a) Herr Prof. *Leuckart* hatte die Freundlichkeit mir Folgendes mitzutheilen: »Da die für eine genaue Bestimmung der einzelnen Formen nothwendigen diagnostischen Charaktere in den betr. Figuren nur unvollständig dargestellt sind, kann der Versuch einer solchen natürlich keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit machen. Die Momente, die dabei massgebend erschienen, bezogen sich theils auf den Habitus und einzelne besonders auffallende Charaktere, theils auch auf das Vorkommen und die Häufigkeit der Fische an der sicilianischen Küste. Die Fische sind (bis auf einen [13] vielleicht) sämmtlich Seefische, und zwar, soweit bestimmbar, fast nur solche, die als Speisefische geschätzt waren.« In dem folgenden Verzeichniss, welches sich der Reihenfolge der Fische in dem Mosaïk anschliesst, sind diejenigen Namen, welche Hr. Prof. *Leuckart* für sicher bestimmt hält, ohne Zusatz gegeben, die ziemlich sicher bestimmten mit (z. s.), die fraglichen, aber einigermassen wahrscheinlichen mit (fr.) bezeichnet und der unbestimmbare Rest unbenannt gelassen. 1. *Pleuronectes sp. ital. sogliola* Scholle (fr.) 2. *Labrus*, entw. *merula* oder *Julis*, 3. *Scomber scomber*, *it. scombro* (z. s.), 4. Fragment, 5. *Mullus surmuletus it. triglio* (z. s.), 6. —, 7. *Mullus barbatus*, 8. *Umbrina cirrhosa* (fr.), 9. *Dactylopterus volitans*, *it. pirapeda* (z. s. Darstellung verfehlt, nur an den Flossen erkennbar), 10. —, 11. *Thynnus vulgaris it. tonno*, 12. *Serranus sp.* (z. s.), 13. *Sphyraena sp. it. luzzo di mare* oder wenn Flussfisch *luzzo*, Hecht, 14. *Sciaena aquila it. umbrina* oder *fegara* (z. s.; 15. *Trigla sp.* (*hirundo?*) *it. lastovizza* (fr.), 16. Fragment, 17. *Mugil cephalus it. cefalo* (z. s.).

31. D.
Herakles.

32. E.
(Artemis)

33. D.
(Zeus?)

29. F.
Meerdaemon (?)

30. F.
Meerdaemon (?)

26. G.
Nereide.

27. H.
Pegasos.

28. G.
Nereide.

24. I.

25. I.

21. E.
Athena.

22. K.
Mitte.

23. E.
Hera.

19. I.

20. I.

16. G.
Nereide.

17. H.
Europe

18. G.
Nereide.

14. F.
Meerdaemon (?)

15. F.
Meerdaemon (?)

11. D.
Helios.

12. E.
Apollon.

13. D.
Poseidon.

---

9. B.
Hora.

10. B.
Hora.

6. C.
Antiope

7. C.
Danaë.

8. C.
Leda.

4. B.
Hora.

5. B.
(Hora)

---

1. A.
Dichter.

2. A.
Dichter.

3. A.
Dichter.

Das ganze Mosaïk zerfällt, wie sich dies aus der vorstehenden Übersicht auf einen Blick ergiebt und wie es *Heydemann* bereits vollkommen richtig dargestellt hat, räumlich in drei Abtheilungen. Die erste, deren Bilder unter sich auf's nächste verbunden sind ohne offenbar irgendwelchen anderen zu entsprechen, besteht aus den drei achteckigen Feldern A. No. 1, 2, 3, deren erstes einen in einem Lehnstuhl sitzenden tragischen Dichter darstellt, während die beiden anderen zwei stark fragmentirte, aber augenscheinlich vollkommen entsprechende Figuren enthalten. — Die zweite Abtheilung wird am schärfsten durch die Brustbilder der Horen oder Jahreszeiten, B. No. 4, 5, 9, 10 markirt, von denen drei, No. 4. Sommer, No. 9. Frühling und No. 10. Winter fast völlig erhalten sind, während No. 5. Herbst ganz verloren gegangen ist, aber natürlich nicht bezweifelt werden kann. Diese vier runden Felder begrenzen unter- und oberhalb eine zweite Reihe von achteckigen Bildern C No. 6, 7, 8, von denen zwei, No. 7. und 8, unverkennbar zwei Liebesabenteuer des Zeus enthalten, No. 7. Danaë mit dem goldenen Regen und No. 8. Leda mit dem Schwane, so dass fast kein Zweifel übrig bleibt, dass in No. 6. Antiope mit dem in Satyrgestalt verwandelten Zeus gemeint sei. Ob diese drei Felder fernerhin mit demjenigen No. 17. zu verbinden seien, in sofern in diesem ungleich wahrscheinlicher als, (s. unten) nach *Heydemanns* (a. a. O. S. 40) und *Försters* (a. a. O. S. 8) Annahme Pasiphaë, Europe mit dem Zeusstiere dargestellt ist, mag vor der Hand dahingestellt bleiben. — Die dritte und Hauptabtheilung wird am schärfsten als Ganzes bezeichnet durch die vier übereck stehenden kolossalen Götterbrustbilder D, von denen No. 11. Helios, No. 13. Poseidon fast vollkommen, No. 31. Herakles hinlänglich erhalten ist, um unbezweifelbar festzustehn, während No. 33. gänzlich verloren ist, so dass man nur unsicher vermuthen kann, dass hier, Poseidon entsprechend und Herakles gegenüber Zeus dargestellt gewesen sei. Das aufrecht stehende Viereck, welches durch die diese Felder verbindenden Linien entsteht, wird sodann durchsetzt durch das aus der Verbindung der Felder E entstehende. Von diesen zeigt das erste No. 12. so gut wie ganz erhalten Apollon reitend auf seinem heiligen Greifen, das dritte No. 23., zerstört, aber unzweifelhaft erkennbar Hera von dem Pfau getragen. Das noch stärker zerstörte No. 21. stellte ungleich wahrscheinlicher als Ares (»Mars«, *Heydemann* S. 40), wie schon

Förster (a. a. O. S. 8) gesehn hat, Athena auf dem Widder reitend dar, während das vierte Bild No. 32. bisher als völlig verloren galt. Es ist dies aber nicht, vielmehr sind noch zwei Füsse eines Thieres mit gespaltenen Klauen, ganz ähnlich denen in No. 21. erkennbar, wodurch, angesichts der augenfälligen Responsion der Felder E, die Annahme, dass es sich hier gegenüber dem Apollon um die von ihrem heiligen Hirsch getragene Artemis gehandelt habe, durchaus begründet erscheint. Nicht minder entschieden, als die bisher besprochenen achteckigen Felder entsprechen sich die mit G bezeichneten No. 16, 18, 26, 28, welche von verschiedenen Seethieren, Seehirsch, Seedrachen, Seepferd und wahrscheinlich einem fast ganz zerstörten Seepanther getragene Nereiden enthalten, und eben so bestimmt die runden mit F bezeichneten Felder No. 14, 15, 29, 30, in denen die Brustbilder gleichartiger daemonischer Wesen dargestellt sind, mag man diese nun als Meerdaemonen (*Heydemann*) oder Tritonen (*Förster*) oder als Windgötter betrachten. So bleiben ausser der Mitte nur noch die mit H bezeichneten achteckigen Felder übrig, deren ersteres, No. 17, wie schon erwähnt, Europe mit dem Zeusstier enthält, während man von den Resten des Bildes No. 27. noch das Hintertheil eines geflügelten Rosses und eine Lanzenspitze, nach *Heydemann* (S. 40) auch noch den Fuss, eher aber ein Stück des nackten linken Armes einer daneben stehenden menschlichen Figur erkennt und dieses auf Bellerophon und Pegasos bezogen hat. Ob diese beiden, einander räumlich entsprechenden und deshalb mit dem gleichen Buchstaben, H, bezeichneten Felder in innerlicher Beziehung zu einander stehn und in welcher muss einstweilen dahingestellt bleiben. Die Mitte des Ganzen aber wird dadurch energisch hervorgehoben, dass erstens die innersten vier runden, den gleichen No. 14, 15, 29, 30 entsprechenden Felder 19, 20, 24, 25 anstatt mit figürlichem Mosaik nur mit Ornament angefüllt, die angrenzenden Nebenfelder aber ganz leer gelassen und durch einen in die runden Felder eingreifenden eigenen, schmalen, viereckigen Rahmen halbirt sind, während zweitens aus den Ecken dieses Rahmens heraus nach einem mittlern runden Medaillon zu sich vier, soviel man aus den erhaltenen Resten zu erkennen vermag, gleichartige atlanten- oder telamonenartige nackte Halbfiguren I erheben, welche auf ihren ausgebreiteten Händen das mittelste runde Feld K zu tragen scheinen. Die Natur dieser vier Figuren,

von denen nur No. 20, und auch diese mit Ausnahme des Kopfes, leidlich erhalten ist, dürfte sich weniger genau bestimmen lassen, als dies *Heydemann* (S. 40) gethan hat, indem er sie »Frauen, Sirenen, oder vielmehr Meerfrauen nennt, da sie in Fischleiber auszugehn scheinen« (?) und noch schwerer wird sich die weiterhin zu erörternde Frage entscheiden lassen, wie es sich eigentlich mit dem mittelsten Felde K verhalte oder verhalten habe. Jetzt zeigt dasselbe innerhalb der alle Felder umrahmenden gewundenen Borte nur ein einfaches Ornament, doch besteht dieses aus etwas grösseren Steinen als die für das ursprüngliche Mosaïk durchweg verwendet worden sind, es gehört demnach der Restauration an, obwohl es nicht so sinnlos und roh gemacht ist, wie die anderen restaurirten Stücke. Ob hier nun auch ursprünglich nur Ornament gewesen sei, was nicht eben wahrscheinlich ist, oder welche Figurendarstellung verdrängt worden, das wird wohl stets eine offene Frage bleiben. Wie *Förster* (a. a. O. p. 8, seine Vermuthung: »esser stata rappresentata la Terra sostenuta da quattro Atlanti« begründen und namentlich wie er sie künstlerisch ausführen will, muss ganz und gar ihm selbst überlassen werden; für Andere ist dies bisher um so schwerer zu errathen, da das Mittelfeld in keinem Falle wesentlich grösser gewesen sein kann als es jetzt erscheint, im Gegentheil, eher noch um ein Geringes kleiner, den anderen Rundfeldern entsprechend gewesen sein wird und folglich für kaum etwas Anderes als ein Brustbild, entsprechend denen der Horen (No. 4, 5, 9, 10), oder einen Kopf Raum geboten haben kann.

3.

Nach so gewonnerer Übersicht über das ganze Mosaïk in seiner Gliederung und Anordnung werden die einzelnen Bilder genauer zu betrachten und nach verschiedenen Richtungen zu erörtern sein.

a) Die Felder A. No. 1—3.

Am wenigsten wird man über die drei Gestalten des ersten Abschnittes, A. No. 1—3. sagen können, deren Gleichartigkeit unbezweifelbar ist und deren Wesen durch die in der Hauptsache erhaltene erste bestimmt wird. Es ist dies ein bärtiger Mann, welcher, nur mit dem weissen Himation bekleidet, in welches er den linken Arm gewickelt hat, während die rechte Hälfte des

Oberkörpers nackt erscheint, in einem Stuhl mit mehr als halbkreisförmig geschwungener Lehne und geschweiften Beinen sitzt. Die Rechte, deren Ellenbogen auf der linken Hand ruht, erhebt er zum Kinn und stützt das Haupt sinnend auf dieselbe[a]), indem er nach rechts hinausblickt, wo auf einer breiten viereckigen Stele zwei Schriftrollen liegen, wenn nicht vielmehr eine, am Ende etwas aufgerollte gemeint ist. Links von dem Sitzenden ist — nicht ganz deutlich wie — eine kolossale tragische Maske mit weit geöffnetem Mund und einem sehr hohen Onkos aufgestellt, welche in Verbindung mit der gegenüber liegenden Schriftrolle deutlich zeigt, dass unter dem Manne ein tragischer Dichter gemeint sei, für welchen seine ganze Haltung und der ernste Kopf durchaus angemessen erscheint. Die Züge des Gesichtes haben genug Individuelles, um den Gedanken an ein bestimmtes Porträt zu rechtfertigen, ohne dass es gleichwohl möglich erscheint, einen Namen zu nennen. Der untere Theil des Bildes ist durch Einflickung eines grossen Stückes des oben besprochenen gröbern antiken Mosaïks zerstört.

Von der durchaus entsprechend dasitzenden Gestalt im Felde 2 sind nur die Beine und der untere Theil des Leibes erhalten; an ihrer Bedeutung als Dichter oder Schriftsteller überhaupt lässt, abgesehn von der Zusammengehörigkeit mit der ersten Figur, das zu ihrer rechten Seite stehende Scrinium mit sechs darin steckenden Schriftrollen nicht zweifeln, während es bei dem Mangel jedes näher bezeichnenden Attributes nicht wohl möglich ist, eine genauere Bestimmung der Person oder auch nur der von ihr vertretenen litterarischen Gattung zu geben. Und ganz dasselbe gilt von der dritten, wieder ungefähr in gleichem Grad erhaltenen, so dass *Heydemann* (a. a. O. S. 39), indem er auf die Möglichkeit hinweist, es sei ein tragischer, ein komischer und ein lyrischer Chordichter anzunehmen, mit Recht ausspricht, dass bei der Unsicherheit der Vermuthung hierdurch für die Erklärung kein festerer Grund gewonnen werde.

b) Die Felder B. No. 4, 6, 9, 10.

Auch über die Brustbilder der Horen, B im zweiten Abschnitte wird es erlaubt sein, sich kurz zu fassen, denn von

a) Über diese Stellung *O. Jahn*, Telephos und Troilos S. 53 f., Archaeol. Beiträge S. 382, *R. Rochette*, Peintures ant. p. 399 und diese Berichte v. Jahr 1861 S. 265 f.

allen jenen Attributen, welche bei den in ganzer Gestalt dargestellten Göttinen der Jahreszeiten zu mancherlei Erörterungen Anlass bieten [a]), ist hier keines vorhanden, während dieselben dennoch deutlich genug charakterisirt sind, um keinem Zweifel über ihre Benennung Raum zu geben: die Frühlingshora (9) durch Blumenbekränzung und Bekleidung mit einem leichten, aber die ganze Brust bedeckenden, die rechte Schulter nackt lassenden Chiton, die Hora des Sommers (4) durch Bekränzung mit Blumen und Ähren, die Sichel an der rechten Schulter und sehr leichte, die halbe Brust und beide Schultern bloss lassende Bekleidung, endlich die Winterhora (10) durch Schilfbekränzung, sehr völlige und dunkle Bekleidung und einen neben der linken Schulter emporragenden Schilfstengel mit Blättern. In ähnlicher Weise sind in pompejanischen Wandgemälden die Frühlingshora durch Blumenbekränzung [b]), diejenige des Sommers durch die beigegebene Sichel [c]) und, wenigstens ein Mal durch eine Bekränzung mit Ähren oder Halmen [d]) charakterisirt, während die Winterhora verschieden, besonders durch das über den Kopf gezogene und sie dicht einhüllende Gewand bezeichnet ist [e]). Die Schilfbekränzung der Winterhora in dem Mosaik und der von ihr gehaltene Schilfstengel wird sich schwerlich auf etwas Anderes beziehn lassen, als auf die Jahreszeit der Regen, durch welche die im Sommer ausgetrockneten Flüsse und Bäche neu gespeist werden und die Canna an ihren Ufern und in den jetzt feuchten Niederungen spriesst.

In sehr bemerkenswerther Weise stimmen übrigens stilistisch diese Horen mit zum Theil auch ähnlich rund eingefassten Brustbildern, besonders von Wesen des bakchischen Kreises in pompejanischen und herculanischen Wandgemälden überein; vergl. die bei *Helbig* a. a. O. unter No. 454 ff. angeführten und die Abbildungen im Giornale degli scavi di Pompei von 1861 tav. IV. No. 2, 4, 5 und 7, und Pitture di Ercolano vol. IV. tav. 46. Die Verwandtschaft zeigt sich sowohl in der Erfindung und

a) Vergl. besonders *Wieseler* in den Ann. dell' Inst. XXIV. p. 216. sqq.

b) *Helbig*, Wandgemälde der v. Vesuv verschütt. Städte Campaniens No. 975—978.

c) Ders. No. 981—986.

d) Ders. No. 988.

e) Ders. No. 998—1004. Aber vgl. *Brunn* in den Sitzungsberichten der k. bayr. Akad. v. 1875. Philos.-philol. Classe S. 21.

Zeichnung wie im Ausdruck, namentlich in dem wie schwärmerisch oder sentimental aufgeschlagenem Blicke der palermitaner Horen und mehrer der angeführten und vieler anderen pompejanischen Wandgemäldefiguren und ist, worauf schon in der Einleitung hingewiesen worden, wohl auch als Zeugniss wesentlich gleicher Entstehungsperiode nicht gleichgiltig.

c) Die Felder C. No. 6—8.

Eingefasst von den Horen treten uns sodann in dem zweiten Abschnitte des Mosaïks drei mythologische Compositionen (C) entgegen, deren Deutung bei zweien (7 und 8) kaum einem Zweifel unterliegen kann. In dem Felde 8 ist Leda mit dem Zeusschwane dargestellt. Allerdings habe ich selbst[a]), ehe ich das Monument oder eine Photographie oder Abbildung desselben kannte, die Richtigkeit dieser von *Heydemann* und *Förster* übereinstimmend ausgesprochenen Deutung als zweifelhaft bezeichnet und zu läugnen ist auch jetzt nicht, dass die hier vorliegende Composition mit keinen der in meinem Buche (a. a. O. S. 489—514) zusammengestellten völlig unzweifelhaften Darstellungen des Liebesabenteuers des Zeus mit der Leda zusammengeht, wogegen sie in mehrern der von *Stephani*[b]) aus diesem Kreise verwiesenen Monumente ihre Parallelen findet. In wie weit nun das palermitaner Mosaïkbild im Stande ist, vielen oder einigen dieser ausgesonderten Darstellungen auf's neue ihren Platz unter den Ledamonumenten zu verschaffen, ist allerdings einer erneuten Untersuchung durchaus werth, für eine solche jedoch hier nicht der richtige Platz. Dass es sich aber in dem palermitaner Mosaïkbild ebenfalls um eine jener von *Stephani* (a. a. O.) zusammengestellten genrehaften Scenen handele, in denen Frauen ohne mythische Bedeutung sich in verschiedener Weise mit Enten, Gänsen oder Schwänen zu schaffen machen, wird angesichts der Abbildung und bei Erwägung des gesammten Zusammenhanges in dem Bilderschmucke des grossen Fussbodens gewiss Niemand im Ernste behaupten wollen. Denn für einen gewöhnlichen Schwan ist denn doch der hier gebildete, welcher mit steil erhobenen Flügeln, zum Auffflattern bereit, auf die, soweit sie erhalten ist, ganz nackte Frau zuschreitet und mit

a) Griech. Kunstmythol. II. S. 596 Anm. 202.
b) Compte-rendu etc. pour l'année 1863 S. 51 ff.

dem Schnabel das von ihr in der gesenkten Linken gehaltene Gewand fasst, um ihr dasselbe vollends aus den Händen zu ziehn, ein gar zu mächtiges Thier. Und die Geberde der Frau mit der staunend erhobenen rechten Hand und dem schwärmerisch erhobenen Blick ist von aller Tändelei gar zu weit entfernt, als dass man hier an irgend ein wollüstiges Spiel mit einem Lieblingsvogel denken und an dem Namen Ledas zweifeln könnte. Welche Scenerie der Mosaïcist sich gedacht, ob er Leda von einem Felsensitz aufgesprungen dargestellt hat[a]) oder einfach dastehend, lässt sich bei der starken Verletzung des untern Theiles der Bilder mit voller Sicherheit nicht entscheiden; dass, wie in mehren Wandgemälden[b]) der Vorgang in das Innere der Wohnung verlegt sei, scheint bestimmt ausgeschlossen, eine Badescene wie bei Hygin[c]), welche auch in erhaltenen Denkmälern angedeutet scheint[d]), ist dagegen wohl möglich.

Ganz und gar deutlich und unzweifelhaft ist, trotz der starken Verletzung im Felde 7 Danaë dargestellt, und zwar in einer Weise, welche an mehre bereits bekannte Compositionen erinnert. Danaë, oberwärts und soweit die Figur überhaupt erhalten ist, nackt gebildet, aber mit einem Haarband und Halsband und zwei Armbändern am rechten Arme geschmückt, ist auf einem Lager liegend gebildet, in einer Stellung, welche füglich nach derjenigen des schönen Gemäldes an dem caeretaner Krater in St. Petersburg[e]) ergänzt werden könnte, da Niemand behaupten kann, dass ihre Beine auf dem Lager ausgestreckt gewesen sein müssten, während auch die Haltung ihres wie in starker sinnlicher Erregung zurückgebogenen Kopfes genau mit derjenigen der Danaë, im Vasengemälde übereinstimmt. Dagegen ist mit pompejanischen Wandgemälden[f]) in Übereinstimmung das Motiv, dass der goldene Regen auf das Mädchen aus einer Urne herabströmt[g]), welche man gewiss als von einem Eros,

a) Kunstmythol. a. a. O S. 491 ff.

b) A. a. O. S. 497 f.

c) Fab. 77 Jupiter Ledam Thestii filiam in cygnum conversus ad flumen Eurotam compressit.

d) Kunstmythol. a. a. O. S. 493 u. 496 f.

e) A. a. O. S. 406 No. 4, Atlas Taf. VI. No. 2.

f) A. a. O. S. 408. No. 5 und Nachträge S. 602, Atlas Taf. VII. No. 1. u. 2.

g) Wenn *Heydemann* a. a. O. S. 39 sagt, »die Herkunft des Goldregens ist nicht mehr zu bestimmen«, so ist dies, wie die Abbildung zeigt, ein Irrthum.

wie in den Wandgemälden, gehandhabt wird zu denken haben, obgleich von demselben keine sicher erkennbare Spur erhalten ist. Besonders interessant ist die Verbindung dieses späten und spielenden Motivs mit der gelagerten Stellung der Danaë, da diese in den Wandmalereien und schon in später Vasenmalerei[a], sitzend, in Wandgemälden auch stehend, nicht aber gelagert vorkommt und nicht minder interessant die Verbindung des sehr wahren Ausdruckes sinnlicher Leidenschaft oder Erregung des Mädchens mit eben diesem spielenden Motiv.

Das 6. Feld zeigt eine offenbar bakchische Frau, welche mit bekränztem und ekstatisch emporgeworfenem Kopfe und flatternden Haaren im dorischen Chiton, welcher ihre linke Schulter und den grössten Theil ihres Unterkörpers entblösst zeigt, den Thyrsus mit der Linken geschultert, ein Tympanon in der Rechten erhebend, mit lebhaften, tanzartigen Schritten dahinschreitet, während sie ein ityphallischer, ebenfalls bekränzter Satyr, welcher ein Lagobolon und ein gefleckes Fell in der gesenkten Linken hält, mit der Rechten am Gewande zurückzuhalten strebt, während er das rechte Bein tanzartig oder in starker sinnlicher Erregung emporhebt. Die Composition, von der schon *Heydemann* mit Recht bemerkt, dass sie auf ein gutes Vorbild hinweise, erinnert in ihren einzelnen Zügen lebhaft an manche Darstellungen aus dem bakchischen Kreise, ältere und jüngere, ohne doch in ihrer Gesammtheit grade so nachweisbar zu sein.

Wenn nun die beiden Felder 7 und 8 Liebesabenteuer des Zeus darstellen, ist es dann nicht sehr wahrscheinlich, dass auch das Bild in dem mit jenen zusammengehörenden Felde 6 ein solches angehe? oder vielmehr, ist es nicht in hohem Grad unwahrscheinlich, dass dem nicht so sei? und müssten nicht sehr schwer wiegende Gründe geltend gemacht werden, um diese Unwahrscheinlichkeit dennoch als richtig zu erweisen? Solche aber werden sich schwerlich finden. Es versteht sich von selbst, dass nur von Antiope die Rede sein kann, der Zeus in Satyrgestalt beiwohnte und auf welche, allerdings nur frageweise, schon *Heydemann* hingewiesen hat. Wenn allerdings die Scene irgendwo für sich allein vorkäme, würde uns Nichts berechtigen, den Satyrn für etwas Andres als einen wirklichen Satyrn und die

a) M. Kunstmythol. a. a. O. S. 407. No. 2. u. 3.

Frau für etwas Anderes als eine Maenade oder Bakchantin zu erklären, wie denn *O. Jahn*[a]) *Minervinis*[b]), von *Gerhard*[c]) gebilligte Erklärung eines Vasengemäldes von Anzi, in welchem eine nackte Frau in eiliger Flucht von einem epheubekränzten Satyrn ereilt wird, der sich durch majestätische Gesichtszüge auszeichnen soll, aus dem Mythus von Zeus und Antiope gewiss mit Recht »problematisch« genannt hat. Hier aber liegt die Sache, wie schon gesagt, ganz anders und es würde bei der im höchsten Grade sinnigen, in strengster Symmetrie getroffenen Anordnung der einzelnen Bilder in diesem reichen Bildercyclus völlig unerklärbar sein, wie an diese Stelle eine beliebige Scene aus dem Leben des bakchischen Thiasos gerathen wäre.

Dass nun aber Antiope ganz füglich als ekstatische Maenade dargestellt werden konnte, ja dass sie von Haus aus dem dionysischen Kreis angehöre, dies hat *O. Jahn* a. a. O. S. 68 f. mit solcher Augenscheinlichkeit erwiesen, dass darüber jedes weitere Wort verloren sein würde[d]). Die Frage könnte nur sein, ob man berechtigt ist, nachdem das ursprüngliche bakchische Wesen der Antiope durch die massgebendsten Bearbeitungen ihres Mythus mehr oder weniger verdunkelt worden, das Bewusstsein von demselben bei dem Urheber einer Composition wie die vorliegende, deren Vorbild doch wahrscheinlich auch nicht höher als in die hellenistische Periode hinaufgeht, vorauszusetzen? Auf diese Frage aber liegt die genügende Antwort wohl in dem Hinweis auf die von *Jahn* (a. a. O. S. 70. Anm. 12) angeführte Stelle des Io. Malalas (Chronographia p. 45), in der es heisst: Νυκτεὺς ἔχει θυγατέρα, ἱέρειαν τοῦ ναοῦ Ἡλίου, ὀνόματι Ἀντιόπην, ἥτις ἐδιδάχθη τὴν ἡλιακὴν εὐχὴν ἤτοι μυσταγωγίαν τῶν Διονυσιακῶν βαχχευμάτων κἀκεῖθεν ἐλέγετο Βάκχη[e]). Denn wenn das dionysische Wesen der Antiope noch bei einem Byzantiner so deutlich herausklingt, dass dieser sagen kann, Antiope sei wegen ihrer Einweihung in die dionysischen Mysterien eine Bakchantin genannt worden, so darf es nicht Wunder neh-

a) Archaeolog. Zeitung von 1853 S. 84 Note 47.

b) Bull. arch. Napolet. I. p. 26.

c) Archaeol. Zeitung von 1843 S. 75 f.

d) Vergl. auch *Preller* Griech. Mythol. II² S. 34 f.

e) »Dass hier die Helios-Mithrasmysterien des spätesten Heidenthums mit dem alten bakchischen Geheimcult ohne Weiteres identificirt sind, wird Niemand irren«. *Jahn* a. a. O.

men, dasselbe zu irgend einer frühern Zeit künstlerisch zur Anschauung gebracht zu sehn. Ja man darf wohl sagen, dass die Umwandlung des Zeus in einen Satyrn um Antiope zu berücken, da dieselbe in der spätern Gestaltung der Sage kein bedeutsames Motiv abgiebt, nicht allein, wie dies schon *Jahn* a. a. O. S. 69 hervorgehoben hat, ein ursprünglicher Zug des Mythus gewesen sein muss, durch welchen Antiope mit dem Cultus des Dionysos in Verbindung gesetzt, als eine in seinem Dienst und Gefolge Schwärmende charakterisirt wird, sondern, dass wo und wie immer die Satyrverwandlung des Zeus bei dieser Gelegenheit betont oder dargestellt wurde, Antiope mit Nothwendigkeit als in den bakchischen Kreis bezogen gedacht werden musste, da sonst dafür, dass Zeus eben diese Gestalt angenommen hat, kein Motiv erdenklich ist. Auf das Interesse dieses ersten, wenn nicht mit absoluter Sicherheit, so doch mit der grössten Wahrscheinlichkeit auf Zeus und Antiope bezüglichen Bildes braucht gegenüber dem bisherigen Stande der auf diesen Mythus bezogenen Bildwerke[a]) nur hingedeutet zu werden.

d) Die Felder D. No. 11, 13, 31, 33.

In der grossen Hauptabtheilung des Mosaiks, welche die Felder von 11—33 umfasst, wird am natürlichsten von den in den Ecken angebrachten grossen, mit D bezeichneten Götterbrustbildern ausgegangen. Was über das in grösserem Massstab in m. Atlas der Kunstmythologie Taf. XI. No. 8 abgebildete des Poseidon im Felde 13 zu sagen war, habe ich in meinem angeführten Buche III. S. 257 ff. gesagt. Nicht minder grossartig ist in dem entsprechenden Felde 11 das Brustbild des Helios dargestellt, welches allerdings nicht ganz so unverletzt auf uns gekommen ist, wie jenes, glücklicherweise aber durch die Verletzung nicht in wesentlichen Theilen, sondern nur an der rechten Schulter, dem Hals und einem Stücke des Kinnes betroffen wird.

Je weniger zugleich sichere und bedeutende Darstellungen des Helios, besonders aber seines Kopfes aus dem Alterthum auf uns gekommen sind[b]), um so werthvoller ist der Zuwachs in

---

a) Vergl. m. Kunstmythol. a. a. O. S. 405 f.

b) Zu den in *Müllers* Handb. § 400 Anm. 1. verzeichneten Denkmälern sind neuerlich ausser dem von Schliemann in Hissarlik gefundenen Meto-

dem hier vorliegenden Monumente, dem man beide Eigenschaften in gleichem Masse zusprechen muss, während ihm kaum eines der bisher bekannten an die Seite gesetzt werden kann. An Grossartigkeit freilich fehlt es der kolossalen Marmormaske im Louvre nicht, welche nach *Bouillon* Mus. des ant. I. pl. 74 in den Denkm. d. a. Kunst II. No. 970 wiederholt ist[a]; wie äusserst zweifelhaft dagegen ihre Beziehung auf Helios sei, geht zur Genüge aus *Wieselers* Besprechung (a. a. O. S. 73) und den von ihm angezogenen verschiedenen Ansichten hervor. Und eben so wenig kann die Bezeichnung des bekannten Kopfes im capitolinischen Museum, der nach *Winckelmanns* Mon. ined. No. 175 in den Denkm. d. a. Kunst I. No. 159 wiederholt ist, weder als »Sol oriens« noch als »Alexander als Helios«[b] für sicher gelten, während an der Beziehung auf Alexander in einer höchst idealisirten, etwa der lysippischen entsprechenden Auffassung allerdings kaum zu zweifeln ist. Der von Guasco, De l'usage des statues chez les anciens, Brux. 1768 pl. 3 publicirte, in den Denkm. d. a. Kunst II. No. 971 wiederholte Kopf dagegen ist allerdings seiner kurzen Strahlen wegen wohl sicher als Helios zu betrachten, aber Nichts weniger als ein bedeutendes und geistreiches Werk, welches sich mit dem palermitaner Mosaïk messen könnte. Auch von dem Kopfe der berliner Statue[c], welche als inschriftlich (ΔΙΙ ΗΛΙ[φ]) gesichert gelten mag, wird man dies schwerlich behaupten wollen, da schon *Gerhard* ihr nur »fabrikmässigen Werth« beilegt und der Kopf der Heliosstatue im Louvre (*Clarac* Catal. No. 406)[d] ist vollends eine unbedeutende und prosaische Arbeit des 3. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung.[e] Unter vergleichbaren sonstigen Monumenten

---

penrelief, abgeb. Arch. Ztg. von 1872 Taf. 64, solche von erheblicher Bedeutung nicht hinzugekommen, vgl. auch den neuen Abdruck von *Gerhards* Abhandlung Üb. die Lichtgottheiten auf Kunstdenkmälern in dessen Ges. akad. Abh. u. kl. Schriften I. S. 148 ff., besonders S. 149 und das hier Angeführte.

a) Neuerdings besprochen und auf Helios bezogen von *Fröhner*, Notice de la sculpt. ant. au Musée du Louvre I. p. 385. No. 421.

b) *Braun* im Rhein. Mus. N. F. VII. S. 193.

c) No. 802; abgeb. Archaeol. Zeitung von 1861 Taf. 145 vergl. *Gerhards* Text S. 129 f.

d) Vgl. *Fröhner* a. a. O. p. 382 f. No. 415 und was derselbe in der Anmerkung anführt.

e) Über die Sicherheit der Nomenclatur und den Kunstwerth der bei

sind weitaus die bedeutendsten das Relief von Hissarlik, welches man dem palermitaner Mosaïk ebenbürtig, vielleicht sogar überlegen nennen kann und sodann diejenigen Münzen von Rhodos, welche den Helioskopf in der Vorderansicht darbieten [a]); denen aber, obgleich schöne Typen darunter sind, doch wohl Niemand vor dem palermitaner Helioskopfe den Vorzug zusprechen wird, während die Profilköpfe auf den Münzen der gens Aquillia [b]) keinen Anspruch auf künstlerische Bedeutung haben, was auch von dem Helioskopf auf den in 93 Exemplaren in dem Grab einer Demeterpriesterin auf der Halbinsel Taman gefundenen Goldplättchen gilt, von denen eines von *Stephani* edirt ist [c]) und nicht minder von demjenigen eines pompejanischen Wandgemäldes. [d])

Was nun das palermitaner Brustbild selbst anlangt bedarf seine Benennung keiner eingehenden Begründung; die äussere Beglaubigung des Heliosnamens liegt in den elf Strahlen [e]) oder genauer Doppelstrahlen, welche zu je zweien unter einander auf seltsame Weise wie durch Leitersprossen verbunden das Haupt umgeben und deren Zahl wohl jede symbolische Beziehung, wie man eine solche bei Heliosköpfen mit sieben Strahlen auf die Tage der Woche, mit zwölf auf die Monate schon im Alterthum angenommen hat [f]), ausschliesst. Die innerliche Charakteristik des Kopfes aber wird man dem Ideale des Helios durchaus angemessen, ja diesem sehr schön entsprechend nennen dürfen. Es ist eine dem Ideale des Apollon am meisten entsprechende, namentlich an gewisse Münzen mit reichlockigen Apollonköpfen [g]), aber auch an den Apollon vom Belvedere erinnernde,

---

Frähner a. a. O. unter No. 416 und 417, 418, 420 angeführten und mit Helios' Namen belegten Sculpturen steht mir ein Urteil nicht zu, da ich sie entweder im Original nicht kenne oder mich ihrer nicht sicher genug erinnere.

a) *Mionnet*, Descript. de méd. III, 416 f. 446 ff.

b) *Cohen*, Méd. consul. Aquilia. No. 8 u. 9.

c) Compte-rendu de la commiss. Imp. archéol. de St. Pétersb. pour l'année 1865 pl. III. No. 45 vgl. Text S. 74.

d) *Helbig*, Wandgemälde der v. Vesuv verschütteten Städte Campaniens No. 946.

e) *Pausan.* VI. 24. 6. Ἠλείοις δὲ ἐν τῷ ὑπαίθρῳ τῆς ἀγορᾶς ..... ἑτέρωθι Ἡλίῳ πεποίηται καὶ Σελήνῃ λίθου τὰ ἀγάλματα καὶ τῆς μὲν κέρατα ἐκ τῆς κεφαλῆς, τοῦ δὲ αἱ ἀκτῖνες ἀνέχουσιν.

f) Vgl. *Welcker*, Griech. Götterl. I. S. 411.

g) So z. B. auf Münzen von Amphipolis und Katana Denkm. d. a. Kunst II. No. 122 a. u. b.

höchst energische, fest gebaute Jünglingsphysiognomie, welche uns aus der Umrahmung der dunkeln Chlamys und des reichlich wallenden Lockenhaares gleichsam entgegenglänzt und in dem gesammten Ausdrucke, besonders auch in dem grossen und lichtvollen Auge etwas von der Siegesfreudigkeit hat, deren Eindruck uns das Hervorbrechen der Sonne aus dunkelem Gewölke macht. Die Gestaltung des Auges aber erinnert lebhaft an diejenige, welche sich in pompejanischen Wandgemälden nicht selten wiederfindet und als eine stilistische Eigenthümlichkeit gelten darf, welche der kunstgeschichtlichen Periode angehört und deswegen, wie auch schon bei der Besprechung des Poseidonbrustbildes (Kunstmythol. a. a. O.) hervorgehoben wurde, mehr diese, als die dargestellte göttliche Persönlichkeit charakterisirt.

Ein bestimmter Grund zur Aufnahme des Heliosbrustbildes in das palermitaner Mosaik, und zwar an so hervorragender Stelle wird sich aus speciellen Culten von Panormos wohl nicht nachweisen lassen, obgleich sich unter den Typen der panormitaner Münzen ein solcher findet[a]), der auf Helios gedeutet werden kann und auch der gegenübergestellte Poseidon bekanntlich unter diesen Typen so wenig fehlt[b]), wie der in der dritten Ecke dargestellte Herakles[c]) und der in der vierten vorauszusetzende Zeus.[d]) Als sicilischer Gott dagegen oder genauer als derjenige, welcher auf Thrinakie (Trinakria) seine weitberühmten Heerden hatte, ist Helios aus homerischer Poësie so allgemein bekannt, dass hieran ja nur erinnert zu werden braucht. Ob in der Gegenüberstellung des Helios- und des Poseidonbrustbildes und in der Art, wie beide Gottheiten einander scharf und mit einer, besonders bei Poseidon hervortretenden, Erregung anzublicken scheinen, eine bestimmte Absicht liegt, mag dahinstehn. Aus sicilischer Mythologie und Religion ist von einem Antagonismus der beiden Götter so wenig wie vom gemeinsamen Cult derselben Etwas bekannt und mit welchem Rechte man bei

---

a) *Mionnet*, Descript. I. 277, 595: Buste radié à droite, derrière le dos un carquois, abgeb. b. Torremuzza tav. 58. 7.

b) *Mionnet* a. a. O. p. 276, 591 Poseidonkopf, Suppl. I. 421, 433 der Gott in ganzer Gestalt sitzend.

c) *Mionnet* Descript. a. a. O. p. 277, 599 f.

d) *Mionnet* a. a. O. p. 276, 587 ff. p. 278, 608 ff., Suppl. a. a. O. No. 437 ff.

diesem Kunstwerke sich etwa auf einen Zug aus korinthischer Sage berufen würde, welche ja allerdings von einem Conflicte des Poseidon und des Helios zu berichten hat[a]), muss zweifelhaft erscheinen. Nicht minder die Anwendbarkeit sonstiger in bestimmten Localculten hervortretender Beziehungen der beiden Gottheiten zu einander, wie etwa am Taygetos und auf Taenaron nach *Prellers* Bemerkung[b]) oder in Athen, wo, wie *Welcker* a. a. O. S. 407 erinnert hat, nach Harpocat. v. Σκίρον am Feste der Athena Skiras deren Priesterin, der Priester des Helios und derjenige des Poseidon zusammen aufzogen, oder in Rhodos, wo Helios mit Rhodos, der Tochter des Poseidon und der Aphrodite oder Halia die Heliaden zeugte.[c])

Über den Herakles in dem dritten entsprechenden Felde 31 ist bei seiner starken Zerstörung nicht viel zu sagen; sicher gestellt ist er durch das um den Hals geknüpfte Löwenfell und die Keule, ob er aber bärtig dargestellt war, wie auf den oben angeführten Münzen (von Kupfer) oder jugendlich, wie er in einer andern Münzserie (in Silber, mit phoenikischer Inschrift)[d]) erscheint, lässt sich schwerlich noch entscheiden, da jede Spur des Gesichtes und des Halses fehlt.

Auch über die schon oben ausgesprochene Vermuthung, dass im 33. Felde, Herakles gegenüber und Poseidon entsprechend Zeus dargestellt gewesen sei lässt sich nichts Weiteres sagen, als dass keine andere Gottheit hier mit irgend grösserer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, um so weniger, als vier andere Götter (Apollon, Artemis, Athena und Hera) ohnehin in dem Mosaik gebildet sind und für die auf den Münzen von Panormos am allerhäufigsten erscheinende Demeter hier gewiss nicht der richtige Platz sein würde.

c) Die Felder E. No. 12, 24, 23, 32.

So gewöhnlich in Kunstwerken, von welcher Zeit an ist freilich ungewiss, die litterarisch erst von römischen

---

a) *Pausan.* II. 1. 6. λέγουσι δὲ καὶ οἱ Κορίνθιοι Ποσειδῶνα ἐλθεῖν Ἡλίῳ περὶ τῆς γῆς ἐς ἀμφισβήτησιν, Βριάρεων δὲ διαλαχτὴν γενέσθαι σφίσιν, Ἰσθμὸν μὲν καὶ ὅσα ταύτῃ δικάσαντα εἶναι Ποσειδῶνος, τὴν δὲ ἄκραν Ἡλίῳ δόντα τὴν ὑπὲρ τῆς πόλεως. Vgl. *Welcker*, Griech. Götterl. I. S. 408 f.

b) Griech. Mythol. II[a]. S. 78 mit Note 2.

c) Schol. Pind. Ol. VII. 24, Diod. Sicul. V. 55.

d) *Mionnet*, Descript. I. 269, 496 f., Suppl. I. 442, 344.

Dichtern[a]) erwähnte Verbindung Apollons mit dem Greifen sein mag[b]), so gehört doch die Darstellung des auf dem Greifen reitenden Apollon keineswegs zu den häufigen[c]) und lässt sich schwerlich früher als in der Vasenmalerei des 3. Jahrhunderts nachweisen. Das älteste bekannte Beispiel dürfte das Bild an einer ehemals Caninoschen, jetzt aus Hamiltonschem Besitz in das britische Museum übergegangene Oinochoë von Vulci sein[d]), in welchem der auf dem Greifen reitende, angeblich von Artemis und Leto umgebene Apollon einen Lorbeerzweig in den Händen hält. Dasselbe Motiv wiederholt sich in dem Gemälde an einem s. g. Oxybaphon aus Sta. Agata dei Goti in Berlin No. 900, mit welchem ein zweites, sicilischen (agrigentiner) Fundortes[e]) vollkommen übereinzustimmen scheint, wenn es nicht in der That mit jenem identisch sein sollte[f]), ein Gemälde, für das *Welckers* Erklärung (a. a. O.): Apollon, von den Hyperboreern anlangend, im Begriffe, Themis in der Herrschaft und dem Orakel von Delphi abzulösen, jedenfalls vor der von Anderen vorgetragenen den Vorzug verdient. Wiederum mit dem Lorbeerzweig in der einen (rechten) Hand, zugleich aber mit der Lyra im linken Arm auf dem Greifen reitend findet sich Apollon allein dargestellt in dem Gemälde auf dem Grund einer Kylix spätern Stiles in der wie-

---

a) Vergl. *Stephani* im Compte-rendu etc. pour l'année 1864. S. 57 u. 91 ff.

b) Das von *Stephani* a. a. O. S. 90 Note 5 als ältestes Monument der Art angeführte, mehrfach, u. A. in den Mon. dell' Inst. II. tav. 48 abgebildete Vasengemälde dürfte übrigens von zweifelhaft echter Alterthümlichkeit sein.

c) Obgleich *Köhler* in den Ann. dell' Inst. von 1863 bei Gelegenheit des auf dem Greifen reitenden Apollon und der auf dem Hirsch reitenden Artemis am Panzer der Augustusstatue von Prima Porta sagt: figure troppo note tutte e due per aver bisogno di confronti monumentali. Vgl. für solche *Stephani* Compte-rendu pour l'année 1861 S. 62, pour l'année 1863 S. 231, pour l'année 1864 S. 93.

d) *Gerhard*, Rapp. volc. p. 148, No. 342, falls dies Gefäss identisch ist mit demjenigen im Catal. étrusque du prince de Canino No. 4, Élite céram. Text Vol. II. p. 139. Anc. Vases in the brit. Mus. I. No. 934, vgl. *Welcker*, Alte Denkm. II. S. 78. Anm. 7.

e) Edirt von *R. Politi*, Illustraz. d'un vaso greco-siculo rappesent. Nemesi, Palermo 1826, wiederholt b. Niccolò Maggiore, Monum. sicil. d'ant. figurata tav. 4 und in der Élite céram. II. pl. 44, Text p. 138 f.

f) Die Identität wird behauptet in der Élite céram. a. a. O. Note 4., die Nichtidentität sucht nachzuweisen *Welcker* a. a. O.

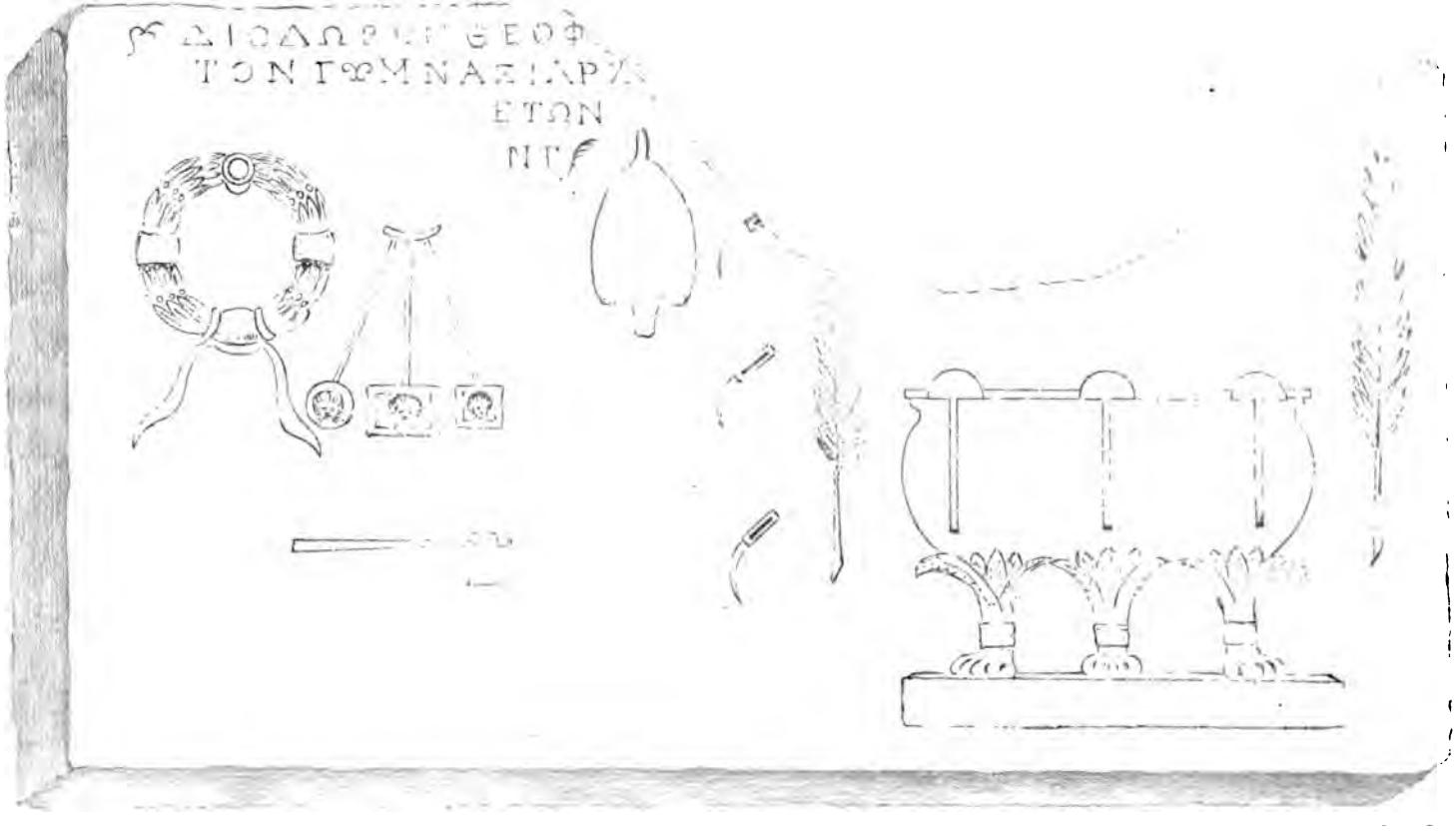
ΔΙΟΔΩΡΟΥ ΘΕΟΦ
ΤΟΝ ΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧΗ
ΕΤΩΝ
ΝΤ

Lith Anst. v. J. G. Bach Leipzig

la Vittoria in Palermo.

ner Sammlung[a]), von dem dahingestellt bleiben mag, ob es Apollos Fahrt zu den Hyperboreern (Apodemia) darstellt oder die Ankunft von denselben (Epiphania), bei welcher er in älteren Vasenbildern von dem geflügelten Dreifuss[b]) oder von dem Schwan[c]) getragen erscheint.

In anderen Vasengemälden, welche eine von einem Greifen getragene Jünglingsfigur zeigen[d]), ist es zweifelhaft, ob unter dieser Apollon oder Dionysos zu verstehn sei, da ihr jedes Apollon bestimmt charakterisirende Attribut fehlt.[e])

Zu den Vasenbildern gesellt sich das Relief an dem Panzer der Augustusstatue von Prima Porta im Museo Chiaramonti des Vatican[f]) und das Stuccorelief in dem Gewölbe des Tepidarium der kleineren Thermen in Pompeji.[g]) In beiden hält Apollon die Lyra, wenngleich in verschiedener Weise im Arme.

Ausserdem kommt nur noch eine in Troas geprägte Münze[h]) in Frage, da es bei einer zweiten von Chalkedon[i]) zweifelhaft ist, ob die in ihrem Gepräge auf dem Greifen gelagerte Figur

---

a) *v. Sacken* u. *Kenner*, Die Sammlungen des k. k. Münz- und Antikencabinets in Wien S. 166 No. 107, abgeb. bei Laborde, Vases du comte Lamberg II. pl. 26, wiederholt Élite céram. II. pl. 5. Text p. 18. sq., auch angef. von *Welcker* a. a. O.

b) Mus. etrusco Gregoriano II. 15, Mon. dell' Inst. I. tav. 46 vgl. Ann. IV. p. 333, wiederholt Élite céram. II. pl. 6, Text p. 20 f.

c) *Tischbein*, Engravings of anc. vases (Florentiner Ausg.) II. pl. 12, wiederholt in den Denkm. d. a. Kunst II. 440 (vgl. das. *Wieseler* S. 63 f.) und in der Élite céram II. pl. 42, Text p. 130. Ein zweites Beispiel im Brit. Mus. Bd. II. p. 255 sq. No. C. 6, ein drittes bei *Gerhard* Auserl. Vasenbb. III. Taf. 320.

d) So *Dubois*, Catal. Pourtalès-Gorgier No. 149, *Jahn*, Vasen mit Goldschmuck S. 15. No. 29 (vergl. *Stephani*, Compte-rendu p. l'a. 1864. S. 98. Note 7), Die Vasensammlung der Kais. Ermitage in St. Petersb. No. 2075, 2079—2084.

e) Vergl. *Stephani* a. a. O.

f) Abgeb. Mon. dell' Inst. VI. VII. tav. 84 vgl. *Köhler* in den Ann. a. a. O., *Jahn*, Popul. Aufss. Taf. 6. S. 291 u. 294.

g) *Gell*, Pompeiana I. pl. 30, Mus. Borbon. II. tav. 53, von *Stephani*, Compte-rendu etc. pour l'année 1864 S. 93 irrthümlich als Wandgemälde bezeichnet. In der Abbildung im Mus. Borb. ist die Lyra irrig weggelassen.

h) *Mionnet* Descript. II. 652, 154, Suppl. V. 544, 300, vgl. *Stephani* a. a. O. Note 5.

i) Abgeb. Nouv. gal. myth. p. 40 No. 2, Denkm. d. a. Kunst II. No. 444.

Apollon oder, ganz abzusehn von Antinoos[a]), Dionysos darstelle, da ein für Apollon entscheidendes Attribut hier wie in den oben (S. 113. Note d) angeführten Vasenbildern fehlt.

An diese Denkmäler schliesst sich nun als ein neues und nicht das unbedeutendste das palermitaner Mosaïk in dem Felde E 12 an. Der Gott, welcher bis auf eine Verletzung seines Gesichtes und Halses mit einem Theile der linken Schulter gut erhalten ist, sitzt, mit einem Perlenschmuck oder geknoteten Wollschnur (στέμματα) im Haare geschmückt[b]) und mit einer Chlamys, welche den rechten Oberkörper und das linke Unterbein nackt sehn lässt, bekleidet, nicht rittlings wie in dem berliner Vasengemälde, sondern quer, wie in der Mehrzahl der angeführten Monumente auf dem kräftig vorwärts strebenden geflügelten Greifen, welcher mit einem sehr mächtigen, vortrefflich gezeichneten Löwenkörper, wie die meisten sonstigen Darstellungen dieses Fabelthieres, einen starkbärtigen, mit spitzen Ohren versehenen und scharfblickenden Adlerkopf auf einem mit einer Pferdemähne ausgestatteten schlanken Halse verbindet.[c]) Allein mit dem Erwähnten ist das Interesse dieses Bildes noch nicht erschöpft, vielmehr bietet dasselbe die Nichts weniger als gewöhnliche Besonderheit, dass der Gott anstatt mit einer Lyra, wie in den übrigen angeführten Monumenten, welche sicher ihn darstellen, mit einer Flöte ausgestattet ist, welche er mit der Rechten hält und auf sein Knie aufstützt. Dass eine solche und nicht, wie *Heydemann* a. a. O. sagt, ein »Stab« dargestellt sei, welcher »auch eine Schwerdtscheide« sein könnte (oder eine Fackel), wird aus der nebenstehenden Zeichnung, welche auf Grund einer Bause von einer grössern Originalphotographie als die für das ganze Mosaïk benutzte, in Holz geschnitten ist,

a) Diesen (Antinoos-Apollon) will *Lenormant*, Nouv. gal. myth. a. a. O. und frageweise auch *Wieseler* a. a. O. erkennen.

b) »Der Gott trägt um den Kopf eine Taenie (vittae)« sagt *Heydemann*, Arch. Zeitung v. 1869, S. 39.

c) Dass der Greif den Schnabel weit geöffnet habe ist ein Versehn von *Heydemann* a. a. O.; warum *Förster*, Bull. von 1870 p. 8 denselben einen »grifone marino« nennt ist nicht wohl abzusehn; sollte er die Andeutung von Haaren an der Unterseite der Vorderbeine für Flossen versehn haben?

ohne Weiteres klar sein, da sowohl das spitz zulaufende Mundstück wie die mit einem Rande versehene Öffnung[a]) ganz deutlich erkannt werden kann. Ist aber das von dem Gotte gehaltene Instrument in der That eine Flöte, so könnte sich daran ein Zweifel anknüpfen, ob derselbe als Apollon richtig bestimmt und nicht vielmehr Dionysos zu nennen sei, dessen Reiten auf dem Greifen ebenfalls erwiesen ist.[b]) Denn die Flöte gilt allgemein als ganz dem dionysischen Kreise angehörend und als der apollinischen Kithara sogar feindlich entgegengesetzt, wie sich dies ganz besonders im Marsyasmythus ausspricht. Indessen ist doch neuerdings von verschiedenen Seiten[c]) auf eine Reihe von zum Theil schwerwiegenden Zeugnissen dafür hingewiesen worden, dass die Flöte Apollon und dem apollinischen Kreise Nichts weniger als fremd ist.[d]) Und somit werden wir, auch wenn ein die Flöte selbst haltender Apollon in antiken Kunstwerken bisher nicht nachzuweisen sein sollte, nicht gezwungen sein, für die palermitaner Mosaïkfigur der Flöte wegen den Namen des Apollon aufzugeben, welchen ihr, ihrem gesammten Charakter nach die bisherigen Erklärer übereinstimmend gegeben haben und an welchem um so mehr festzuhalten ist, als bei der strengen Responsion in der Anordnung des gesammten Mosaïks die ganz gewiss nicht zu bezweifelnde Thatsache, dass in dem entsprechenden 32. Felde, so gering auch seine erhaltenen Reste sein mögen, Artemis auf einem Hirsche reitend dargestellt gewesen ist[e]), für das in Rede stehende Feld keinen andern Gott

---

a) Vergl. hierzu *Guhl* u. *Koner*, Das Leben der Griechen u. Römer nach ant. Bildwerken I. S. 229 mit Fig. 242. a. a. O. d. e.

b) Vergl. die oben S. 113 Note d u. e angeführten Stellen.

c) So von *Preller*, Griech. Mythol. I². S. 215. *Stephani* im Compte-rendu etc. pour l'année 1861 S. 58, pour l'année 1862 S. 86, 94.

d) Am wichtigsten ist die von *Preller* a. a. O. Note 5 angeführte Thatsache, dass bei den dorischen Lyrikern, z. B. Alkman, Apollon selbst als Erfinder der Flötenmusik galt, womit sich das von Sakadas eingeführte αὖλημα Πυθικόν (*Pausan.* II. 22. 9, VI. 14. 4) bestens verträgt. Nach *Korinna* b. Plut. de mus. 14. 7 hatte Athena Apollon selbst im Flötenspiel unterrichtet.

e) Die einzige Gottheit, an welche man ausser an die von einem Hirsche getragene Artemis etwa, aber nach der zarten Form der erhaltenen Füsse des Reitthieres gewiss mit geringerem Rechte denken könnte, wäre der auf einem Bocke reitende Dionysos (s. *Stephani* im Compte-rendu etc. pour l'année 1861 p. 26, 1863 p. 230, 1869 p. 62). Wäre aber dieser

als Apollon zulässt. Auf die Parallelmonumente zu der auf einem Hirsch, einer Hirschkuh, oder auch auf einem Reh reitenden Artemis hier näher einzugehn ist deswegen nicht am Orte, weil von der Darstellung selbst Nichts erhalten ist, als die zu ihrer Bestimmung nöthigen Vorderfüsse des Reitthieres, da es sich folglich nicht um die Erläuterung von Besonderheiten handeln kann. Zusammengestellt sind die wenig zahlreichen Vorstellungen dieser Art von *Stephani* im Compte-rendu etc. pour l'année 1868 S. 7 Noten 2—7 und es ist dem Nichts hinzuzufügen als etwa der Hinweis auf die neue und würdige Abbildung des einen der drei einschläglichen Vasenbilder, der berühmten Dareiosvase in Neapel in den Mon. dell' Inst. von 1873 Vol. IX. tav. 50. 51, in deren Besprechung *Heydemann* [a]) auf keine Paralleldenkmäler eingeht.

So wie in den beiden einander im Sinne der Länge des ganzen Mosaïks entgegengesetzten unter den vier gleichartig geschmückten Feldern die beiden Letoïden, sind in den einander im Sinne der Breite gegenüberstehenden 21 und 23, die beiden Göttinen auf ihren geheiligten Thieren getragen dargestellt, welche von den homerischen Zeiten an vielfach mit einander verbunden erscheinen, Athena auf dem Widder und Hera auf dem Pfau reitend. Athena, welche auch *Förster* a. a. O. annimmt; denn wenn *Heydemann* a. a. O. S. 40 an Mars auf dem ihm geheiligten Widder [b]) denkt, so wird dies aus mehren Gründen

---

wirklich dargestellt gewesen, so würde hierdurch der Name des Apollon für die von dem Greifen getragene Gestalt erst vollends gesichert.

a) Ann. dell' Inst. v. 1878. p. 44. sq.

b) Dass dem griechischen Ares der Widder geheiligt gewesen wäre ist nicht bekannt, am wenigsten aber, dass der Widder im Cultus des Ares eine Stellung eingenommen hätte, welche eine so nahe Verbindung desselben mit dem Gotte wie die hier dargestellte begründen oder es irgendwie rechtfertigen könnte, den Widder »das heilige Thier« des Ares zu nennen. Vgl. *Gerhard*, Griech. Mythol. § 350. Hieran wird auch Nichts dadurch geändert, dass in der Argonautensage Aeetes das Fell des goldenen Widder im Haine des Ares aufhängt, was *Preller*, Griech. Mythol. II a. S. 342 richtig gedeutet hat, oder dass nach ein paar Zeugnissen Phrixos selbst den Widder dem Ares opferte, s. *Stephani* im Compte-rendu etc. pour l'année 1869. S. 144 Note 4. Und auch unter den dem römischen Mars geheiligten Thieren nimmt der Widder nicht die Stelle ein, dass man ihn, wie etwa Wolf und Specht oder auch das Pferd mit irgendwelchem Recht als das dem Mars geheiligte Thier bezeichnen könnte, vgl. *Preller*, Röm. Mythol. S. 297 ff.

abzuweisen sein. Erstens nämlich ist es, so sehr zerstört auch leider dieses Feld sein mag, nicht vollkommen genau, wenn *Heydemann* als erhalten lediglich angiebt: Helm und Lanzentheile, vielleicht auch noch ein (bekleideter?) Fuss einer Figur, die auf einem Thier mit gespaltenen Klauen sass. Denn der eine, ob bekleidete oder unbekleidete, Fuss, von dem *Heydemann* spricht ist, wenngleich nicht völlig unverletzt, so doch ganz unzweifelhaft noch erkennbar; er ist aber mit seiner Spitze nach hinten gewendet wie es die Füsse der Nereïde auf dem Seehirsch in dem benachbarten Felde 16 sind, woraus folgt, dass die hier in Frage kommende Figur nicht rittlings auf dem Thiere sass, sondern quer, nach der Art wie Weiber reitend dargestellt zu werden pflegen. Nun sitzt allerdings auch Apollon auf seinem Greifen eben so, ein bündiger Beweis also, dass eine weibliche, nicht eine männliche Figur dargestellt war, lässt sich aus der Stellung des Fusses nicht führen, obwohl immerhin sich schon eine etwas grössere Wahrscheinlichkeit für Athena ergeben mag. Dazu kommt dann weiter, dass es zweifelhaft ist, ob nicht allein Ares sondern auch der römische Mars jemals als auf einem Widder — und an einen solchen ist hier offenbar zu denken, wie dies auch *Heydemann* thut — reitend dargestellt worden ist, während dies bei Athena wenigstens in einigen Monumenten[a], ganz sicher der Fall ist. Auch würde man nur den römischen Mars der römischen Juno in der Weise gegenübergestellt zu finden erwarten können, wie es hier geschehen ist, nicht aber Ares der Hera; und doch ist der ganze hier vorliegende Bildercyclus deutlich von griechischen, nicht von römischen mythischen und Religionsideen durchdrungen und wir dürfen deshalb Römisches auch schwerlich in einem einzelnen Fall in denselben hineintragen.

Ob wir hierzu nicht aber dennoch für das Feld 23 gezwungen sein werden? Dasselbe zeigt, obwohl ziemlich stark zerstört und antik restaurirt dennoch mit hinreichender Gewissheit, Hera von einem fliegenden Pfau getragen, die Göttin an ihrem Haupte, der Vogel an seinen langen Beinen und den Krallen erkennbar. Das Gesammtmotiv des Bildes ist auf römischen Consecrations-

---

a) Vergl. *Wieseler* zu den Denkm. d. a. Kunst II. No. 225, *Gerhard* in der Archaeol. Ztg. von 1850 S. 153 f. und *Stephani* im Compte-rendu etc. pour l'année 1869 S. 133.

münzen, auf welchen die Kaiserinnen von einem Pfau so wie die Kaiser von einem Adler emporgetragen werden, geläufig, während man ein genaues Parallelbildwerk, in welchem eine unbezweifelbare Hera, aber auch eine unbezweifelbare Juno vom Pfau getragen dargestellt wäre, bisher nicht kennt. Es müsste denn eine kleine Terracottascheibe in der kais. Ermitage in St. Petersburg sein, von welcher *Stephani* im Compte-rendu etc. pour l'année 1863 S. 66 Note 1 folgendermassen spricht: »Die kaiserl. Ermitage besitzt eine kleine Terracotta-Scheibe No. 474., worauf in sorgfältiger Ausführung eine in reiche Gewänder gehüllte und, wie es scheint, auch mit dem Schleier versehene Frau dargestellt ist, welche von einem grossen Vogel in die Lüfte getragen wird. Ich glaube jedoch hier keinen Schwan voraussetzen zu dürfen, da die Bildung des Halses und Kopfes dieser Annahme widerspricht [im Text ist von der Verbindung weiblicher Personen, besonders Aphrodites mit dem Schwan die Rede] und vielmehr auf einen Pfau hinweist, das Ganze aber zu gewandt gearbeitet ist, als dass man hierin nur eine Nachlässigkeit sehn könnte. Allerdings ist Nichts vom Schwanz des Pfaus zu sehn; allein die Gruppe ist so angelegt, dass dieser ganz oder doch fast ganz verdeckt wird. Der Verfertiger wird also wohl Hera haben darstellen wollen.« Ob das kleine Kunstwerk griechischen oder römischen Ursprunges sei, sagt *Stephani* allerdings nicht, bei seiner bekannten grossen Genauigkeit aber und da er nicht die, wie es scheint unausrottbare Untugend so vieler Fachgenossen hat, griechische und römische Götternamen bunt unter einander gemischt oder griechische Götternamen für römische Götter und umgekehrt römische Namen für griechische Götter zu gebrauchen, so wird man, da er von Hera und nicht von Juno redet einstweilen wohl eher an griechischen als an römischen Ursprung der Terracotta zu denken haben. Aber wäre selbst das Gesammtmotiv unseres Bildes ein römisches, so wäre damit noch nicht bewiesen, dass der Mosaïcist von Palermo oder der Maler, dem er nachbildete die römische Juno im Sinne gehabt habe. Denn einerseits war er durch die Gesammtcomposition und die genaue Entsprechung der Felder E genöthigt, wollte er Hera darstellen, sie von ihrem heiligen Thiere getragen zu bilden und andrerseits steht es über allem Zweifel fest, dass der Pfau der Göttin nicht erst in römischer Zeit als heiliges Thier gegeben worden ist, sondern dass er ihr, wenn nicht schon in älterer

griechischer Periode, so doch wenigstens schon in hellenistischer Zeit zukam. Denn über das Alter der Verbindung des Pfaues mit Hera wird sich, soviel ich sehe, allerdings nicht mit voller Bestimmtheit absprechen lassen; der Pfau in Heras Hand oder Arm in der von *Welcker*, Alte Denkm. V. Taf. A. 1. mitgetheilten Preisurteilsvase ist seiner Natur nach zweifelhaft und gleicht viel mehr einem Wiedehopf als einem Pfau und die samischen Autonommünzen[a]), welche das alte Bild der Hera von Pfauen umgeben zeigen, reichen nicht hoch hinauf. Die Zeugnisse aber, welche den Pfau und seinen mit Augen bedeckten Schweif so oder so mit dem Tode des Argos in Verbindung bringen [b]), sind hellenistisch und auf hellenistische Vorbilder gehn auch die Wandgemälde[c]) und vielleicht auch die Reliefe[d]) zurück, welche der Göttin den Pfau als attributives heiliges Thier beigesellen. Der von *Hadrian* in das Heraeon von Argos geweihte Pfau aber [e]) beweist gar Nichts. In dem endlich was von der Figur der Göttin in unserem Mosaïk erhalten ist, liegt Nichts was uns zwingen könnte, sie mit dem römischen Junoanstatt mit dem griechischen Heranamen zu belegen. Die mit Perlen besetzte Zackenstephane trägt Hera in so bedeutenden griechischen Bildern wie, um von anderen zu schweigen, z. B. die Florentiner Kolossalbüste [f]) ist und dass der mit der Stephane verbundene Schleier der griechischen Hera und nicht erst der römischen Juno zukomme, dafür genügt es auf die in m. genannnten Werk a. a. O. S. 31, 52, 95, 135, 137, 143 gegebenen Belege zu verweisen.

f) Die Felder F. No. 14, 15, 29, 30.

Diese Felder enthalten die im Profil dargestellten Köpfe von Wesen, welche von *Heydemann* und *Förster* übereinstimmend als »Meerdaemonen« resp. »Tritonen« bezeichnet worden sind und für welche einen andern und passendern Namen vorzu-

---

a) S. m. Kunstmythologie Bd. III. Münztafel I No. 2.

b) S. *Preller*, Griech. Mythol. I². S. 133, II². S. 41.

c) S. m. Kunstmythol. a. a. O. S. 150.

d) S. m. Kunstmythol. a. a. O. S. 140.

e) *Pausan.* II. 17. 6 vgl. m. Kunstmythol. a. a. O. S. 45 mit Münztafel III. No. 1.

f) S. m. Atlas der Kunstmythol. Taf. IX. No. 3, vgl. den Text a. a. O. S. 79 f.

schlagen auch nicht leicht ist. Gleichwohl muss man gestehn, dass genau deckende Parallelmonumente, durch welche jene Bezeichnung gerechtfertigt und sicher gestellt werden könnte, nicht vorhanden sind und dass namentlich der leider Nichts weniger als deutlich ausgeprägte Gegenstand, welcher sich bei den beiden ganz erhaltenen Bildern in 14 und 15 aus dem Haare dieser Köpfe erhebt und den *Heydemann* »eine Flosse« nennt, weder so recht die Form einer solchen, eher die eines Hornes oder auch eines Flügels hat, noch in ähnlicher Lage bei sonstigen Meerdaemonen nachzuweisen sein dürfte, bei denen wohl der Bart in Flossen überzugehn pflegt und sich Flossen an andere, hier allerdings nicht dargestellte Körpertheile ansetzen, während im Haare gelegentlich Krebsscheeren vorkommen, welche hier gewiss nicht gemeint sind.[a]) Sollten die fraglichen Gegenstände im Haare der beiden Köpfe in den Feldern 14 und 15 sich bei erneuter Nachprüfung am Original als Flügel, am ähnlichsten in der Form denen des Pfaues der Hera und des Pegasos im Felde 27, herausstellen, so möchte vielleicht anstatt an Meerdaemonen an Windgötter zu denken sein. Es ist mir freilich kein Kunstwerk bekannt, in welchem Windgötter mit Flügeln in den Haaren dargestellt sind, auch keine Schriftstelle, in welcher den Windgöttern insgemein Kopfflügel beigelegt werden; allein für die Boreaden sind dieselben wenigstens litterarisch bezeugt[b]) und wenn uns dies auch nicht berechtigt die gleiche Bildung ohne Weiteres auch bei anderen Windgöttern vorauszusetzen, so muss doch bedacht werden, dass wo nur Köpfe solcher dargestellt werden konnten, dem Künstler kaum ein anderes Mittel der Charakteristik zu Gebote stand oder wenigstens näher lag, als die Ausstattung mit Flügeln im Haare, da ja die Beflügelung an den Schultern als allen Windgöttern gemeinsam gelten darf. Dass sich die gesammte Gestaltung dieser Köpfe sowie ihr m. o. w. struppiges oder fliegendes Haar für Windgötter wohl schicken würde, ohne gleichwohl Meerdaemonen weniger zuzukommen, wird man nicht verkennen und wenigstens fragen dürfen, ob nicht die theils (in 14 und 30) bärtige, theils (in 15 und 29) unbärtige

a) Vgl. *Müller*, Handb. d. Archaeol. § 402 Anm. 2. *Jahn* in diesen Berichten von 1854. S. 186 mit Anm. 119. S. 187 mit Anm. 122.

b) S. *Hygin.* Fab. 14, Orph. Argon. vs. 222, vgl. *Stephani*, Boreas und die Boreaden in: Mémoires de l'acad. imp. des sciences de St. Pétersb. VII. serie T. 16 No. 13 S. 16.

Bildung sich, wie dies bei der Charakteristik der Windgötter am Thurme des Andronikos Kyrrhestes der Fall ist, auf die verschiedene Natur der Hauptwinde beziehen lasse.

g) Die Felder G. 16, 18, 26 und 28.

In diesen Feldern sind auf verschiedenen Seethieren reitende Nereïden dargestellt, und zwar ist das Reitthier in 16 ein Seehirsch, in 18 ein Seedrache, in 26 ein Seepferd und in dem am stärksten zerstörten Felde 28, so viel man aus der einen erhaltenen Tatze schliessen kann, wenigstens wahrscheinlich ein Seepanther oder Seetiger. Bei der völligen Unbezweifelbarkeit der diesen Darstellungen gegebenen Bezeichnung ist es überflüssig Parallelmonumente zu deren Beglaubigung anzuführen, welche ja übrigens bekanntlich von *O. Jahn* in seinem Aufsatz über den Fries in der münchener Glyptothek mit der Hochzeit des Poseidon und der Amphitrite[a]) in genügender Zahl gesammelt sind. Dort finden sich denn auch die nöthigen Parallelen zu den im palermitaner Mosaïk vorkommenden phantastischen Seewesen verzeichnet, von denen im münchener Friese[b]) der Seedrache des Feldes 18, und zwar grade so mit der Schnauze gegen seine Reiterin zurückgewendet in der letzten Gruppe rechts (b. *Jahn* Taf. 8) und das Seeross des Feldes 26 als Reitthier der Doris (b. *Jahn* Taf. 5) sich wiederfindet, wogegen Seehirsch und Seepanther fehlen. Aber auch unter ein paar anderen Gesichtspunkten verdient das palermitaner Mosaïk mit dem münchener Friese verglichen zu werden. Nicht allein was die, keineswegs in allen vergleichbaren Monumenten in derselben Weise gewahrte Mächtigkeit in den Formen der Seewesen anlangt, welche für den münchener Fries *Jahn* (S. 191) hervorgehoben hat und welche sich in dem palermitaner Mosaïk in den Tatzen des Seedrachen (18) und des vermuthlichen Seepanthers (28), in den Schweifen des Seedrachen und des Seepferdes (26) ausspricht, sondern vorzüglich auch in Betreff der Bildung der Nereïden in beiden Monumenten. *Jahn* hat mit vollem Rechte (S. 192 f.) für den münchener Fries gegenüber sehr vielen, ja den allermeisten späteren Darstellungen

a) In diesen Berichten von 1854, besonders S. 188, vgl. auch *Müllers* Handb. § 402. Anm. 3 und *Urlichs*, Skopas S. 138 ff.

b) Abgeb. zu dem genannten Aufsatze von *Jahn* auf Taf. 3—8 und in einigen Einzelheiten genauer nach einer Photographie vom Original in m. Atlas der Kunstmythol. Taf. XIII. No. 46.

des Seethiasos die strengere und keuschere Haltung der Nereïden hervorgehoben, in denen keiner sich eine Spur einer leidenschaftlichen, oder gar einer sinnlichen Erregung zeigt und bei denen auch mit einer einzigen wohl motivirten Ausnahme (der von hinten gesehenen Nereïde an der linken Eckgruppe, bei *Jahn* Taf. 3.) jede weitere Entblössung des Körpers vermieden ist. Dasselbe gilt nun aber von den Nereïden des palermitaner Mosaïks, soweit dieselben hinlänglich erhalten sind, um über diesen Punkt ein sicheres Urteil zuzulassen. In keiner der drei besser erhaltenen Gestalten (in den Feldern 16, 18, 26) zeigt sich irgend Etwas von jenem in den späteren Darstellungen gewöhnlichen sinnlichen Verhältniss der Nereïden zu ihrem Reitthier, vielmehr kann man von ihnen grade wie von denen des Frieses mit *Jahn* sagen, dass sie ruhig sitzend oder auf ihre Träger hingelehnt ihre Würde behaupten. Und dabei sind die Nereïden im Felde 16 (die am besten erhaltene) und in 28, wo ein hinreichendes Fragment vorhanden ist, um darüber abzusprechen, grade so voll und reich gewandet wie diejenigen des münchener Frieses und es liegt kein Grund vor, bei derjenigen im Felde 20, bei der leider der Körper durchaus zerstört und durch einen antiken Flicken von Ornamentmosaïk verdrängt ist etwas Anderes vorauszusetzen. Nur die, grade wie die eine schon erwähnte des münchener Frieses von hinten gesehene Nereïde auf dem Seedrachen im Felde 18 ist in der Hauptsache ganz nackt gebildet und bei ihr ist die Art, wie das, wie es scheint die Beine umhüllende Gewand behandelt ist, nicht mehr genau zu constatiren.

Wenn nun schon von anderer Seite[a]) mit Recht darauf hingewiesen worden ist, wie das jetzt in München befindliche Friesrelief in augenscheinlicher Weise auf ein pompejanisches Mosaïkgemälde eingewirkt hat, so mag es nicht uninteressant erscheinen, hier ein zweites Kunstwerk zu finden, auf welches doch auch, sei es unmittelbar oder mittelbar dasselbe schöne Vorbild einen Einfluss geübt zu haben scheint. Dass dies hier, wo es sich nicht, wie in dem pompejaner Bild, um denselben Hauptgegenstand, Poseidons und Amphitrites Hochzeit, handelt, mehr in Einzelheiten geschehn ist, hebt die Sache selbst nicht auf.

a) T. *Brizio* im Giornale degli scavi di Pompei, N. s. II. p. 36. sqq. (Tav. 1), vgl. m. Kunstmythol. III. S. 362 und Atlas Taf. XIII. No. 13.

Diese aber, welche beiläufig einen neuen Anhaltepunkt für die Annahme der wesentlich gleichzeitigen Entstehung des palermitaner Fussbodens und der Hauptmasse der pompejanischen Monumente abgiebt, ist sehr geeignet zu zeigen, wie grossen Ruhm in dieser Periode der Fries genossen haben wird, der, auch wenn man neuere Ansichten über seine kunstgeschichtliche Stellung auf ihr richtiges Mass zurückführt, wie ich dies in meiner Kunstmythologie a. a. O. zu thun versucht habe, für uns immer der treueste Spiegel einer sehr wesentlichen Seite der Kunst des Skopas sein wird.

b) Die Felder I. 19, 20, 24 und 25 und die Mitte K. 22.

Über den Zusammenhang der Darstellungen in diesen Feldern ist schon oben (S. 99 f.) gesprochen, auch daselbst bemerkt worden, dass sich die Natur der vier, das Mittelfeld auf ihren ausgebreiteten Händen tragenden Wesen wohl nicht so genau bestimmen lässt, wie es *Heydemann* (S. 40) versucht, der sie Sirenen oder vielmehr Meerfrauen nennt und wahrgenommen zu haben meint, dass sie in Fischleiber ausgehn. Die, ich darf es wiederholen, mit der äussersten Sorgfalt gemachte Zeichnung auf der Tafel 2 wird zeigen, dass nicht allein diese Annahme unbegründet ist (vgl. besonders das in seinen untersten Theilen am besten erhaltene Wesen im Felde 19), sondern dass man sogar über das Geschlecht dieser atlantenartigen Figuren nicht mit Sicherheit absprechen kann, obgleich der Busen der einzigen in ihren oberen Theilen hinlänglich erhaltenen Figur in dem Felde 20 allerdings eher weiblich als männlich zu sein scheint. Was aber nun das Mittelfeld 22 selbst anlangt, wird zuvörderst darauf hinzuweisen sein, dass dessen runde Umrahmung mit dem sich in gleicher Weise um alle Felder des Mosaïks hinziehenden gewundenen Bandornamente die ursprüngliche zu sein und nicht etwa von der antiken Restauration herzurühren scheint. Einen Zweifel hiergegen könnte man aus dem Umstand schöpfen, dass die Hände der tragenden Figuren (vgl. besonders die rechte Hand der Figur im Felde 20) den Rand dieses Ornamentrahmens nicht unmittelbar zu berühren, sondern mit einer weiter vom Centrum entfernten, bogenförmigen Linie der Art, wie sie die achteckigen Felder einfasst, in Contact zu stehn scheinen. Wie dem aber auch gewesen sein mag wird man andererseits nicht verkennen, dass der für die Bildung der jetzt

durchweg zerstörten Köpfe der tragenden Figuren nothwendige Raum die Annahme unmöglich mache, das Mittelfeld sei in seiner Gesammtheit grösser und die Umrahmung ursprünglich weiter von dessen Mittelpunkt entfernt gewesen. Und darauf allein kommt es an, so dass die Frage, ob die Ornamentborte die echte alte oder eine sehr geschickte Nachahmung der im ganzen übrigen Mosaïk ungeschickten und rohen Restauration sei, von untergeordneter Bedeutung erscheint.

Auf die Beantwortung der Frage, wie wir uns das Mittelfeld 22 ursprünglich gefüllt zu denken haben, ob mit einem blossen Ornamente, wie wir es jetzt sehn, welches also, wie schon oben bemerkt, nicht der ersten Arbeit, sondern der Restauration anzugehören scheint, oder ob eine ursprünglich auch hier vorhandene figürliche Darstellung verdrängt worden sei, auf die Beantwortung dieser Frage verzichtet *Heydemann* durchaus und erklärt die Frage für nicht entscheidbar. Mit unzweifelhaftem Rechte, obgleich damit die Erwägung von Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sein kann. Für die Möglichkeit, dass hier von Anfang an mitten unter den zahlreichen figürlich ausgestatteten Feldern lediglich ein Ornament angebracht war spricht die Analogie des römischen Mosaïkfussbodens, welcher bei Montfaucon, Ant. expl. Suppl. Vol. I. pl. 27 rechts unten abgebildet ist. Denn auch hier finden wir ringsum eine Anzahl von Meerwesen und Eroten in lebendigster Weise ausgeführt, während die Mitte durch ein viereckiges Ornamentfeld gebildet wird, das von vier aus den Ecken emporragenden und das Ganze in vier Felder theilenden Dreizacken getragen erscheint. Allein ganz genau ist die Analogie dieses Mosaïks und des palermitaner allerdings in mehrfacher Beziehung nicht und namentlich kommt bei dem letztern der Umstand in Frage, dass der Apparat der vier das Mittelfeld tragenden atlantenartigen Figuren, mögen sie nun darstellen was es sein mag, zu bedeutend erscheint, wenn dasselbe mit Nichts als mit einem Ornamente gefüllt gewesen wäre und dieser Umstand wird denn wohl auch *Förster* (a. a. O. p. 8) zu der Vermuthung einer ursprünglich bedeutendern Füllung dieses Feldes veranlasst haben. In der Art, wie er sich diese Füllung hergestellt denkt (s. oben S. 100) wird man ihm freilich wohl auf keinen Fall zu folgen vermögen, dagegen bieten uns mehre andere Mosaïkfussböden den Anhalt zu einer andern und wenigstens

räumlich möglichen Annahme. Diese Fussböden[a]), so derjenige von Karthago, derjenige von St. Rustice, derjenige von Vienne, ein solcher in Neapel, ein solcher in Albano u. a. m. zeigen als Mittelbild eine grosse Maske, welche bei den hauptsächlich auf das Meer und auf Meerwesen bezüglichen als Meerdaemon oder als Okeanos, in anderen mehr oder weniger deutlich und bestimmt als Gorgoneion charakterisirt ist. Für eine solche Maske von der Grösse des Helioskopfes im Felde 11 ist selbst innerhalb der innersten Rahmenlinie des Mittelfeldes Platz und eine solche, möge man nun nach Massgabe der vielfachen Anklänge an das Meer in dem palermitaner Mosaïk annehmen, sie habe Okeanos dargestellt oder sie sei, mit der allbekannten Bedeutung eines Apotropaeon, ein Gorgoneion gewesen, erscheint wichtig und bedeutend genug, um von den vier Trägern mit der nicht zu verkennenden Feierlichkeit ihrer Bewegungen emporgehalten zu werden. Will man sich also aus den angedeuteten Gründen mit der Annahme einer auch ursprünglich nur ornamentalen Füllung des Mittelfeldes nicht zufrieden geben, so wird man der Vermuthung, sie habe aus einer nach Massgabe der grossen Götterbrustbilder in den Feldern 11, 13, 31 und 33 bedeutend ausgeführten Maske bestanden einige Wahrscheinlichkeit wohl nicht absprechen wollen und vielleicht auch anerkennen, dass diese Maske in ihrer Entsprechung mit den vier grossen Götterköpfen in den Ecken der Hauptabtheilung den bedeutungsvollen Schmuck des ganzen, so reich und sinnvoll decorirten Fussbodens sowohl in sachlicher wie in künstlerischer Beziehung noch um ein Wesentliches zu heben im Stande gewesen sein wird.

i) Die Felder H. 17 und 27.

Die schon oben (S. 99) aufgeworfene Frage, ob diese beiden allein noch übrig bleibenden, einander räumlich entsprechenden Darstellungen in achteckigen Feldern einander auch innerlich entsprechen und die andere, ob das Bild im Felde 17 mit denen in den Feldern 6, 7 und 8 in Beziehung zu setzen sei, muss auch hier noch und wird vielleicht für immer unentschieden bleiben, da leider beide Darstellungen so stark zerstört sind,

a) Vergl. *O. Jahn*, Archaeol. Zeitung von 1860. S. 118 f. und das hier in den Noten Angeführte.

dass eine völlig sichere Deutung derselben nicht mehr möglich ist. Dennoch muss es auch hier, wie schon oben, als wahrscheinlicher erklärt werden, dass das Bild im Felde 17, um zunächst von diesem allein zu reden Europe mit dem Zeusstier, als dass dasselbe Pasiphaë darstelle, wie *Heydemann* und *Förster* übereinstimmend angenommen haben. *O. Jahn*, welcher[a]) ebenfalls schon Europe der Pasiphaë vorzog, stützte sich wesentlich auf den Umstand, »dass in zwei anderen Feldern in der Nähe Leda und Danaë erkennbar sind«. Sieht man aber auch von diesem, mit der fraglichen Responsion und Zusammengehörigkeit der Felder 6, 7, 8 und 17 zusammenhangenden Argumente ganz ab, so wird man ohne Zweifel unter den späteren Darstellungen aus dem Kreise des Europemythus viel eher wirkliche Parallelen zu dem hier vorliegenden Bilde finden als im Kreise der Pasiphaëmonumente.[b]) Namentlich wird man wohl schwerlich eine Darstellung nachweisen können, in welcher Pasiphaë in der Weise mit dem Stiere gruppirt wäre, wie unser Mosaïkbild die von ihrem weiten, um ihre Beine gehüllten und von ihrem Rücken herabhangenden Gewande halbentblösste Frau mit dem vor ihr stehenden weissen Stiere gruppirt zeigt, während Pasiphaë mit der von Daedalos gefertigten hölzernen Kuh allerdings ähnlich, wenn auch nicht eben so zusammengestellt vorkommt, so in einem der Gemälde von Tor Marancio, in welchem mit dem Thier, auf dessen Rücken Pasiphaë den Arm lehnt, wie ich nicht zweifle, mit *Jahn* (a. a. O. S. 246) die hölzerne Kuh, nicht wie *Rochette* und auch *E. Braun*[c]) wollten, der von Pasiphaë geliebte Stier gemeint ist. Eine hölzerne Kuh aber ist hier nicht gebildet, sondern sehr deutlich ein mächtiger, weisser Stier. Mit dem Stiere so wie er hier dargestellt ist, zusammenstehend findet sich aber Europe in dem von *Jahn* a. a. O. Taf. VIII. 6.[d]) mitgetheilten Mosaïk von Halikarnass, welches *Jahn* (S. 47), wie ich schon früher erinnert habe[e]) nicht richtig aufgefasst hat. Ferner lässt das allerdings

a) Die Entführung der Europa auf ant. Kunstwerken, Abh. der k. k. Akad. in Wien vom Jahre 1870. S. 5.

b) Vergl. deren Zusammenstellung bei *Jahn*, Archaeol. Beiträge S. 239 ff. besonders S. 241 ff. und *Helbig*, Die Wandgemälde der v. Vesuv verschütteten Städte Campaniens No. 1205—1208.

c) Zwölf Basreliefs griechischer Erfindung u. s. w. No. 5.

d) Vergl. auch m. Atlas der Kunstmythol. Taf. VII. No. 4.

e) Kunstmythol. II. S. 449.

sehr zerstörte Wandgemälde, welches *Helbig* a. a. O. unter No. 122 beschrieben hat, mit Wahrscheinlichkeit auf eine ähnliche Darstellung der mit dem auf grünem Rasen stehenden Stiere gruppirten Europe schliessen. Aber auch die Vasengemälde, welche ich a. a. O. S. 434 ff. No. 16, besonders aber No. 17 u. 18[a]) besprochen habe[b]) führen, ohne allerdings grade die hier gegebene Gruppirung zu wiederholen auf die fragliche Scene m. o. w. bestimmt hin oder stehn ihr sehr nahe, was um so mehr sagen will, da, wie a. a. O. nachgewiesen ist, mit den Kunstdarstellungen die Verse hellenistischer oder römischer Dichter übereinstimmen, welche die Geläufigkeit dieser Bilder in ihrer Zeit beweisen.

Über das Bild des Feldes 27 endlich lässt sich sehr wenig sagen. Dass der geringe Rest des hier dargestellt Gewesenen: der hintere Theil eines geflügelten Pferdes nebst Theilen eines daneben-stehenden, mit einer Lanze bewehrten Mannes den auch von *Heydemann* und *Förster* übereinstimmend ausgesprochenen Gedanken an Bellerophon mit dem Pegasos am nächsten legt wird man nicht läugnen können; wie aber diese Darstellung in diesen Bildercyclus komme, ist nicht leicht zu sagen. Da man aber die Hineinziehung anderer Flügelpferde — und es wäre ja etwa noch an Arion zu denken möglich — eben so wenig oder doch nur sehr allgemein und obenhin durch den poseidonischen Ursprung derselben, zu motiviren im Stande sein möchte wird man wohl besser thun, die Erklärung dieses letzten Feldes einstweilen und so lange auf sich beruhen zu lassen, bis es etwa gelingt den Zusammenhang sei es der ganzen hier vereinigten Bilderreihe, sei es der zunächst unter einander correspondirenden Felder in vollkommenerer Weise darzulegen, als dies bisher und auch in dem gegenwärtigen Aufsatze gelungen ist. Es werden ja nun, da das merkwürdige Mosaïk von Palermo veröffentlicht ist, sich zahlreichere Kräfte an dessen wissenschaftlicher Behandlung betheiligen können, als dies bisher der Fall war und wenn dies geschieht, so ist der Hauptzweck der Publication erreicht.

---

a) Mit diesem scheint das in der Archaeol. Zeitung N. F. III. S. 51 Spalte 2 unter No. 2 mangelhaft beschriebene Vasenbild verwandt zu sein.

b) Vergl. Atlas Taf. VI. No. 13 u. 15.

Nachtrag

Zu der Abhandlung von Herrn *Moritz Voigt* über die agrimensorischen genera controversiarum etc. S. 33 fg.

Durch die neu aufgefundene lex coloniae Juliae Genetivae von 710 wird bestätigt:

a. die S. 65 ausgesprochene Annahme, dass die sogen. lex Mamilia etc. der Agrimensoren eine lex colonica sei: denn c. 4 dieser lex und c. 104 jener lex col. Juliae stimmen, von nebensächlichen Abweichungen abgesehen, wörtlich überein;

b. die S. 63 ausgesprochene Annahme, dass den zahlreichen leges colonicae nur einige wenige Gesetzes-Schemata zu Grunde lagen: denn darauf weist der unter a hervorgehobene Thatbestand hin.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Protector der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG.

Ehrenmitglieder.

Seine Excellenz der Minister des Königlichen Hauses, Freiherr *Johann Paul von Falkenstein.*

Seine Excellenz der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Herr *Carl Friedrich von Gerber.*

Ordentliche einheimische Mitglieder der philologisch-historischen Classe.

Herr Geheimer Hofrath *Heinrich Leberecht Fleischer* in Leipzig, Secretär der philol.-histor. Classe.

– —— —— *Hermann Brockhaus* in Leipzig, stellvertretender Secretär der philol.-histor. Classe.

– —— —— *Eduard Albrecht* in Leipzig.

– Professor *Conrad Bursian* in Jena.

– —— *Georg Curtius* in Leipzig.

– —— *Adolf Ebert* in Leipzig.

Se. Exc. Herr Geheimer Rath *Hans Conon von der Gabelentz* in Altenburg.

Herr Geheimer Hofrath und erster Universitäts-Oberbibliothekar *Ernst Gotthelf Gersdorf* in Leipzig.

– Domherr und Geheimer Hofrath *Gustav Hänel* in Leipzig.

Herr Professor *Gustav Hartenstein* in Jena.
- Professor und zweiter Universitäts-Oberbibliothekar *Christoph Ludolf Ehrenfried Krehl* in Leipzig.
- —— *Ludwig Lange* in Leipzig.
- Hofrath *Karl Nipperdey* in Jena.
- Professor *Johannes Adolph Overbeck* in Leipzig.
- Geheimer Regierungsrath *Friedrich Ritschl* in Leipzig.
- Geheimer Rath *Wilhelm Roscher* in Leipzig.
- Professor *Georg Voigt* in Leipzig.
- —— *Moritz Voigt* in Leipzig.

Se. Exc. Herr Geheimer Rath *Karl Georg von Wächter* in Leipzig.
Herr Professor *Friedrich Zarncke* in Leipzig.

Ordentliche auswärtige Mitglieder der philologisch-historischen Classe.

Herr Professor *Johann Gustav Droysen* in Berlin.
- —— *Hermann Alfred von Gutschmid* in Königsberg.
- —— *Moritz Haupt* in Berlin.
- Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath *Andreas Ludwig Jacob Michelsen* in Schleswig.
- Professor *Theodor Mommsen* in Berlin.
- Hofrath *Hermann Sauppe* in Göttingen.
- Professor *Gustav Seyffarth* in New-York.
- —— *Karl Bernhard Stark* in Heidelberg.

Ordentliche einheimische Mitglieder der mathematisch-physischen Classe.

Herr Geheimer Medicinalrath *Ernst Heinrich Weber* in Leipzig, Secretär der mathem.-phys. Classe.
- Geheimer Hofrath *Wilhelm Gottlieb Hankel* in Leipzig, stellvertretender Secretär der mathem.-phys. Classe.
- Professor *Carl Bruhns* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Moritz Wilhelm Drobisch* in Leipzig.

Herr Professor *Gustav Theodor Fechner* in Leipzig.
- Geheimer Regierungsrath *Peter Andreas Hansen* in Gotha.
- Professor *Johann August Ludwig Wilhelm Knop* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Hermann Kolbe* in Leipzig.
- Professor *Rudolph Leuckart* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Carl Friedrich Wilhelm Ludwig* in Leipzig.
- Professor *Carl Neumann* in Leipzig.
- Oberbergrath *Ferdinand Reich* in Freiberg.
- Bergrath *Theodor Scheerer* in Freiberg.
- Professor *Wilhelm Scheibner* in Leipzig.
- Hofrath *August Schenk* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Oskar Schlömilch* in Dresden.
- Hofrath *Gustav Wiedemann* in Leipzig.
- Professor *Johann Carl Friedrich Zöllner* in Leipzig.

Ordentliche auswärtige Mitglieder der mathematisch-physischen Classe.

Herr Professor *Heinrich d'Arrest* in Kopenhagen.
- —— *Heinrich Richard Baltzer* in Giessen.
- Hofrath *Otto Funke* in Freiburg.
- Geheimer Hofrath *Carl Gegenbauer* in Heidelberg.
- Professor *Wilhelm Hofmeister* in Tübingen.
- Hofrath *Mathias Jacob Schleiden* in Frankfurt a/M.
- Professor *Samuel Friedrich Nathanael Stein* in Prag.
- —— *Alfred Wilhelm Volkmann* in Halle.
- Geheimer Hofrath *Wilhelm Weber* in Göttingen.

Verzeichniss

der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1873 eingegangenen Schriften.

Von gelehrten Gesellschaften, Universitäten und öffentlichen Behörden herausgegebene und periodische Schriften.

Codex diplomaticus Saxoniae Regiae. Im Auftrage der K. Sächs. Staatsregierung herausgeg. von E. G. Gersdorf und K. Fr. von Posern-Klett. Zweiter Haupttheil. Vierter Band. — Urkundenbuch der Stadt Meissen und ihrer Klöster. Herausgeg. von E. G. Gersdorf. IV. Band. Mit zwei Tafeln. Leipzig 1873.

Die Expedition zur physikalisch-chemischen und biologischen Untersuchung der Ostsee im Sommer 1871 auf S. M. Avisodampfer Pommerania nebst physikalischen Beobachtungen an den Stationen der preussischen Ostseeküste. Mit einer Seekarte und einer Tafel Abbildungen. Bericht an das K. Preuss. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der Commission zur wissenschaftl. Untersuchung der deutschen Meere in Kiel. Berlin 1873.

Abhandlungen d. Königl. Akad. d. Wiss. zu Berlin. Aus d. J. 1871. Berlin 1872. — Aus d. J. 1872. Berlin 1873.

Verzeichniss der Abhandlungen der K. Preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin von 1710—1870. Berlin 1871.

Monatsbericht d. Königl. Preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1872. August, Sept., Oct., Nov., Dec. Berlin 1872. 1873. — 1873. Jan., Febr. No. 1. No. 2. März u. April. Mai No. 1. No. 2. Juni, Juli u. Aug., Sept. u. Oct. Berlin 1873.

Deformationen elastischer isotroper Körper durch äussere Kräfte, von C. W. Borchardt. Sonderabdruck aus Monatsbericht d. K. Preuss. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1873.

Denkschriften d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. Philos.-histor. Cl. Bd. 21. Wien 1872.

Denkschriften d. Kais. Akad. d. Wiss. Mathem.-naturwiss. Cl. Bd. 32. Wien 1872.

Sitzungsberichte d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. Philos.-histor. Cl. Bd. 70. 1—3. Heft. Bd. 71. 1—4. Heft. Register VII. Bd. 72. 1—3. Heft. Bd. 73. 1—3. Heft. Wien 1872. 1873.

Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wiss. Mathem.-naturwiss. Cl. Abth. I. Bd. 65. 1—5. Heft. Bd. 66. 1—5. Heft. Bd. 67. 1—5. Heft. — Abth. II. Bd. 65. 1—5. Heft. Bd. 66. 1—5. Heft. Bd. 67. 1—3. Heft. — Abth. III. Bd. 65. 1—5. Heft. Bd. 66. 1—5. Heft. — Register VII. Wien 1872. 1873.

Anzeiger der Kaiserl. Akademie d. Wissenschaften. Math.-naturwissensch. Cl. Jahrg. IX. 1872. No. 24—29. Titel und pag. I—XVIII. Jahrg. X. 1873. No. 1—24. Wien 1872. 1873.

Almanach d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. 1872. Jahrg. XXII. 1873. Jahrg. XXIII. Wien 1872. 1873.

Fontes rerum austriacarum. Zweite Abth. Diplomataria et Acta. 36. Bd. 37. Bd. Wien 1872.

Archiv für österreichische Geschichte. 48. Bd. 1. 2. Hälfte. — 49. Bd. 1. 2. Hälfte. — 50. Bd. 1. Hälfte. Wien 1872. 1873.

Abhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Bd. V. Heft 4. 5. Wien 1873.

Verhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. 1872. No. 14—18. — 1873. No. 1. 2. 7. Wien.

Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1872. Bd. XXII. No. 4. (Oct.—Dec. 1872.) Jahrg. 1873. Bd. XXIII. No. 1. 2. Wien.

General-Register der Bände XI—XX. des Jahrbuches und der Jahrgänge 1860—1870 der Verhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Wien 1872.

Mittheilungen der k. k. geograph. Gesellschaft in Wien 1872. 15. Bd. (Der neuen Folge 5.) Wien 1873.

Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Jahrg. 1872. Bd. XXII. Wien 1872.

Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom J. 1871—1872. 6. Folge. 5. Bd. Mit 14 Tafeln. Prag 1872.

Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Jahrg. 1871. Jan.—Juni, Juli—Dec. — Jahrg. 1872. Jan.—Juni. Jahrg. 1873. Februar. (2 Exx.) März. April. Juni.

Sitzung der mathem.-naturwissensch. Classe der k. böhm. Ges. d. Wiss. am 15. Nov. 1872.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. IX. Jahrg. No. VII und VIII. X. Jahrg. No. I—VI. XI. Jahrg. No. 1—6. XII. Jahrg. No. I u. II. Prag 1871—1873.

Neunter Jahresbericht des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Für das Vereinsjahr 1870-71. — Zehnter Jahresbericht u. s. w. Für d. Vereinsjahr 1871—72. — Eilfter Jahresbericht u. s. w. Für das Vereinsjahr 1872—73. Prag 1871—1873.

Mitglieder-Verzeichniss des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1873.

Festschrift zur Erinnerung an die Feier des 10. Gründungstages im J. 1871. Herausgeg. vom Ausschusse des Vereins u. s. w. Prag 1871.

Beiträge zur Geschichte Böhmens. Herausgeg. vom Vereine f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Abth. III. Geschichte der Stadt Leitmeritz. Bearbeitet von Jul. Lippert. Mit 2 Karten. Prag 1871.

Beiträge zur Geschichte von Arnau. Von C. Leeder. Aus den Mittheilungen des Vereins u. s. w. Prag 1872.

Aus der Vergangenheit Joachimsthals, von G. C. Laube. Herausgeg. vom Vereine u. s. w. Prag 1873.

Die Entstehungszeit des österreichischen Landesrechtes. Eine kritische Studie von Arnold Luschin. Veröffentlicht von der k. k. Universität zu Graz. Zur Jahresfeier am 15. Nov. 1872.

Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark. 20. Heft. Graz 1873.

Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Herausgeg. vom histor. Vereine für Steiermark. 9. Jahrg. Graz 1872.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Dritte Folge. 17. Heft. Innsbruck 1872.

Berichte des naturwiss.-medicin. Vereins zu Innsbruck. 1. Jahrg. Heft 2. — 2. Jahrg. Heft 1—3.

Sitzungsberichte d. philos.-philol. u. histor. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wissensch. zu München. 1872. Heft 2. 3. 4. 5. — 1873. Heft 1. 2. 3. München 1872. 1873.

Sitzungsberichte d. math.-phys. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wissensch. zu München. 1872. Heft 2. 3. — 1873. Heft 1. 2. München 1872. 1873.

Gedächtnissrede auf Fr. Ad. Trendelenburg. Gelesen in d. öffentl. Sitzung der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München — am 28. März 1873 von Karl von Prantl. München 1873.

Rede in der öffentl. Sitzung der k. Akad. d. Wiss. am 25. Juli 1873 — gehalten von J. von Döllinger. München 1873.

Der Antheil d. k. bayer. Akad. d. Wiss. an der Entwickelung der Electricitätslehre. Vortrag in der öffentl. Sitzung der k. Akad. d. Wiss. am 25. Juli 1873 — gehalten von W. Beetz. München 1873.

Inhaltsverzeichniss zu Jahrg. 1860—1870 der Sitzungsberichte der k. bayer. Akad. d. Wiss. München 1872.

Verzeichniss der Mitglieder der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1873. München 1873.

Bericht der histor. Commission bei der königl. (bayerischen) Akad. d. Wiss. bei ihrer vierzehnten Plenarversammlung abgestattet von dem Secretär W. v. Giesebrecht, München, d. 30. Oct. 1873.

Abhandlungen der königl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Bd. XVII, vom Jahre 1872. Göttingen 1872.

Nachrichten von d. königl. Gesellsch. d. Wissensch. und der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen aus d. J. 1872. Göttingen 1872.

Ueber unsere jetzige Kenntniss der Gestalt und Grösse der Erde. Von J. B. Listing. Aus den Nachrichten der k. Ges. d. Wiss. Göttingen 1872.

Die Einweihung der Strassburger Universität am 1. Mai 1872. Officieller Festbericht. Strassburg 1872.

Zur Geschichte der Universität Strassburg. Festschrift zur Eröffnung der Univ. Strassburg am 1. Mai 1872, von Aug. Stricker, Senats-Secretär. Strassburg 1872.

Die Neugründung der Strassburger Bibliothek und die Göthe-Feier am 9. August 1871. Strassburg 1871.

Zeitschrift des k. sächs. statistischen Bureau's. XVII. Jahrg. 1871. No. 5. 6. XVIII. Jahrg. 1872. No. 5—12. Dresden 1871. 1872. — Monatliche Berichte über die Resultate der meteorologischen Beobachtungen angestellt an den k. sächs. Stationen im J. 1872. S. XVII—LVI. Dresden 1873.

Jahres-Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. 1871. Dresden 1873.

Mittheilungen der k. sächs. polytechnischen Schule zu Dresden. Heft III. Hartig, Versuche über Leistung der Werkzeugmaschinen. Leipzig 1873.

Programm der k. sächs. polytechnischen Schule zu Dresden. 1873—74.

Verzeichniss der Vorlesungen an der k. sächs. Bergakademie zu Freiberg. (2 Exx.)

Jahresbericht der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden. Sept. 1871 bis April 1872. Dresden 1872. (2 Exx.) — Oct. 1872 bis Juni 1873. Dresden 1873.

Vierteljahrsschrift der astronom. Gesellsch. VII. Jahrgang. 1872. 2. Heft. VIII. Jahrg. 1873. 1—4. Heft. Leipzig 1872. 1873.

Jahresbericht des Vereins für Naturkunde in Zwickau. 1872. Zwickau 1873.

Neues Lausitzisches Magazin. 50. Bd. 1. Heft. Görlitz 1873.

Zeitschrift f. d. gesammten Naturwissenschaften, redig. von C. G. Giebel. Neue Folge. Bd. V. 1872. Bd. VI. 1872. Bd. VII. 1873. Berlin 1872. 1873.

Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin. Fünfter Jahrg. (1872.) No. 16—20. Nebst Titel und Inhaltsverzeichniss. Berlin 1872. 1873. — Sechster Jahrg. (1873.) No. 1—18. Berlin 1873.

Schriften der königl. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. XIII. 1872. Abth. 2. Königsberg 1872.

Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Halle. Bd. XII. No. 3. 4. Halle 1873.

Bericht über die Sitzungen der naturforschenden Gesellschaft zu Halle im J. 1871.

Zweiundzwanzigster Jahresbericht der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover. 1871—72. Hannover 1872.

Schriften der Universität zu Kiel aus d. J. 1872. Bd. XIX. Kiel 1873.

Jahresbericht d. physikal. Vereins zu Frankfurt a/M. f. d. Rechnungsjahr 1871—72. Frankfurt a/M. 1872.

Sitzungsberichte der physikalisch-medicinischen Societät zu Erlangen. Heft 4. Nov. 1871 — August 1872. — Heft 5. Nov. 1872 — August 1873. Erlangen 1872. 1873.

Verhandlungen der physikal.-medicin. Gesellschaft zu Würzburg. Neue Folge. Bd. III. Heft 4. Bd. IV. Heft 1. Würzburg 1873.

Verhandlungen des naturhistorisch-medicinischen Vereins zu Heidelberg. Bd. VI. Dec. 1871 — Nov. 1872. Heidelberg 1872.

14. Bericht der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde. Giessen 1873.

Jahrbücher des Nassauischen Vereins für Naturkunde. Jahrg. XXV. XXVI. Wiesbaden 1871. 1872.

Wirtembergisch Franken. Zeitschrift des historischen Vereins für das wirtembergische Franken. Achten Bds. drittes Heft. Jahrg. 1870. Weinsberg.

Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Neue Reihe. Fünftes Heft. Ulm 1873.

Verhandlungen der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Frauenfeld. 54. Jahresversammlung. 1871. Frauenfeld.

Actes de la Société Helvétique des sciences naturelles. 55me Session. Compte rendu 1872. Fribourg 1873.

Neue Denkschriften der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammte Naturwissenschaft. Bd. 25 oder 3. Decade, Bd. 5. Zürich 1873.

Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern aus d. J. 1871. No. 745—794. Bern 1872. — Aus d. J. 1872. No. 792—844. Bern 1873.

Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel. Fünfter Theil. Viertes Heft. Basel 1873.

Mémoires de la Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève. Tome XXI, partie 2. Tome XXII. Tome XXIII, partie 1. Genève 1872. 1873.

Verhandelingen der Kon. Akad. v. Wetensch. Afd. Letterkunde. Zevende Deel. Amsterdam 1872.

C. Leemans, Bathmensche Muurschilderingen. Verhandelingen der Kon. Akad. v. Wetensch. Afd. Letterkunde. Deel VII. Amsterdam 1872. (11 lithograph. kirchliche Wandbilder.)

Verslagen en Mededeelingen d. Kon. Akad. v. Wetensch. te Amsterdam. Afd. Letterkunde. 2e Reeks, 2e Deel. Amsterdam 1872. — Afd. Natuurkunde. 2e Reeks, 6e Deel. Amsterdam 1872.

Ad juvenem Satira Petri Esseiva Friburgensis Helvetii, cui certaminis poetici praemium e legato J. H. Hoeufft adjudicatum est in consessu publico Academiae Regiae disciplinarum Neerlandicae A. D. Id. Mart. anni 1872. Amstelodami 1872.

Jaarboek v. d. Kon. Akad. v. Wetensch. gevestigd te Amsterdam, voor 1871. Amsterdam.

Processen-Verbaal van de gewone Vergaderingen d. Kon. Akad. v. Wetensch. te Amsterdam. Afd. Natuurkunde, Mei 1871—April 1872.

Onderzoekingen gedaan in tet physiologisch Laboratorium der Utrechtsche Hoogeschool. Uitgegeven door F. C. Donders en Th. W. Engelmann. Derde Reeks. I. Aflev. III. Derde Reeks. II. Aflev. I. Utrecht 1872. 1873.

Dertiende jaarlijksch Verslag betr. de Verpleging en het Onderwijs in het Nederlandsch Gasthuis voor Ooglieders, door F. C. Donders. Utrecht 1872.

Mémoires de l'Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. Tome XXXVII. Bruxelles 1872.

Mémoires couronnés et autres Mémoires publiés par l'Acad. Roy. &c. de Belgique. Collection in-8°. T. XXII. Bruxelles 1872.

Bulletins de l'Acad. Roy. &c. de Belgique. 39. Année. 2. Sér. T. XXXI. 40. Année. 2. Sér. T. XXXII. Bruxelles 1871. — 41. Année. 2. Sér. T. XXXIII. 42. Année. 2. Sér. T. XXXIV. Bruxelles 1872.

Centième Anniversaire de la fondation de l'Acad. Roy. &c. de Belgique. T. I. II. Bruxelles 1872.

Annales météorologiques de l'Observatoire Royal de Bruxelles, publiées par A. Quetelet. 5e Année. Bruxelles 1871.

A. Quetelet, Tables de mortalité. Extrait du tome 18 du Bulletin de la Commission centrale de statistique de Belgique. Bruxelles 1872.

A. Quetelet, De l'homme considéré dans le système social. Extrait des Bulletins de l'Acad. de Belgique.

Annales de la Société entomologique Belge. Tome I—XV. (Von Tome VIII an mit Veränderung von Belge in de Belgique.) Bruxelles 1857 — 1871 — 72.

Ouddietsche Fragmenten van den Parthonopeus van Bloys, grootendeels bijeenverzameld door wijlen Prof. Ferdinandus Deycks, en verder in orde geschikt en kritisch uitgegeven op last van de kon. Akad. v. Belgie, door J.-H. Bormans. Brussel 1871.

Speghel der Wijsheit of Leeringhe der Zalichede, van Jan Praet, westvlaemischen Dichter van 't einde der XIIIe Eeuw, voor de eerste Mael uitgegeven van wege de Koninglijke Akademie van Belgie, door J.-H. Bormans. Brussel 1872.

Publications de l'Institut R. Grand-Ducal de Luxembourg. Tome XIII. Luxembourg 1873.

Bullettino dell' Instituto di Corrispondenza archeologica per l'anno 1873. No. I—XII. Gennajo-Dicembre 1873. Roma.

Memorie del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. Vol. XVII. S. 189—572. Venezia 1872—73.

Atti del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. Tomo I, Serie IV, Disp. VIII. X. Tomo II, Serie IV, Disp. I—VI. Venezia 1872—3.

Memorie del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Cl. di scienze morali e politiche. Vol. XII. III della Serie III. Fasc. III. Milano 1872.

Memorie del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Cl. die scienze matematiche e naturali. Vol. XII. III della Serie III. Fasc. Milano 1872.

R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Rendiconti. Ser. II. Vol. V. Fasc. VIII—XV e XVI. Milano 1872.

Atti della R. Accademia delle scienze di Torino. Vol. VIII. Disp. 1—6. Torino 1873.

Cosmos, communicazioni sui progressi più recenti e notevoli della geografia e scienze affini, di Guidi Cora. I. Torino 1873.

Philosophical Transactions of the Royal Society of London. Vol. 161. (1871.) P. II. — Vol. 162. (1872). P. I. II. London 1871. 1872.

Proceedings of the Royal Society of London. Vol. XX. No. 130—138. Vol. XXI. No. 139—145.

Catalogue of scientific Papers, 1800—1863, compiled and published by the Royal Society of London. London 1872.

The Royal Society. 30th Nov. 1871. — 30th Nov. 1872. (2 Stück.)

Proceedings of the Royal Institution of Great Britain. Vol. VI. Part V. VI. London 1872.

Transactions of the Royal Society of Edinburgh. Vol. 26. Part 4. Edinburgh 1872.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh. Vol. VII. No. 84. Edinburgh 1872.

The Journal of the Royal Dublin Society. Vol. VI. No. 2. Dublin 1872.

Transactions of the R. Irish Academy. Vol. XXIV. P. 16. 17. Vol. XXVIII, P. 1. 2. 3. Dublin 1870—72.

Proceedings of the R. Irish Academy. Vol. X. P. IV. Dublin 1870. — Ser. II. Vol. I. No. 2—6. Dublin 1872.

Journal of the R. Geological Society of Ireland. New Series. Vol. III. Part 3. 1872—73. London 1873.

Mémoires de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Lyon. Classe des sciences. Tome 19. Paris (Lyon) 1871—72.

Annales de la Société Linnéenne de Lyon. Année 1872. Nouvelle Série. Tome XIX. Paris 1872.

Mémoires de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Tome VIII. Cahier 4. Bordeaux 1872.

Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Extrait des Procès-verbaux des séances. Tome IX. Cahier a, b, c, d. (pag. I—LVI.) Bordeaux 1869.

Académie des sciences et lettres de Montpellier. Mémoires de la Section de médecine. Tome IV. 3. Fasc. 1863. 4. Fasc. 1866—68. 5. Fasc. 1869. — Mémoires de la Section des sciences. Tome VI. 2. Fasc. 1865. 3. Fasc. 1866. Tome VII. 1. 2. 3. 4. Fasc. 1867 — 70. 8. Fasc. 1871. — Mémoires de la Section des lettres. Tome IV. 2. Fasc. 1865. 3. Fasc. 1866. 4. Fasc. 1867—68. Tome V. 1. Fasc. 1869. 2. et 3. Fasc. 1870—71.

Anales del Observatorio de Marina de San Fernando. Publicados de órden de la Superioridad, por el Director Don Cecilio Pujazon, Capitan de Fregata. Seccion Iª Obs. astron. S. 1—24. Obs. meteorol. S. 33—96. San Fernando 1871.

Det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter. 5. Række. Naturvidenskabelig og mathematisk Afd. 9. Bd. 8. 9. Hefte 10. Bd. 1. 2. Hefte. Kjøbenhavn 1873.

Oversigt over det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger og dets Medlemmers Arbeider i Aaret 1871, No. 3. — i Aaret 1872, No. 1. 2. Kjøbenhavn.

Studier til Danmarks Historie i det 13de Aarhundrede. Andet Stykke. Om Kong Valdemars Jordbog. Tredie Stykke. Nordtydske Fyrster faa Del i den Danske Kongefamilies Arvegods. Fjerde Stykke. Af C. Paludan-Müller (Videns. Selsk. Skr., 5 R., histor. og philos. Afd., 4 Bd. V—VI. VIII.)

Nogle Bemærkinger om Skjaldedigtenes Beskaffenhed i formel Henseende. Af Konr. Gislason. (Vidensk. Selsk. Skr., 5 R., histor. og philos. Afd., 4 Bd. VII. 4.)

Bemærkinger om den histor. Kritik, oplyst ved nogle kritiske Bidrag til dansk Historie. Af H. Fr. Rørdam. (Vidensk. Selsk. Skr., 5 R., histor. og philos. Afd., 4. Bd. IX.)

Bijdrag til Kundskab om Ege familien. Kjøbenhavn 1871. (Vidensk. Selsk. Skr. 5 R., natv. og math. Afd., IX Bd. 6.)

Læren om homogene tunge Vædskers Tryk paa plane Arealer. Kjøbenhavn 1872. (Vidensk. Selsk. Skr. 5 R.; natv. og math. Afd., IX Bd. 7.)

Indbydelsesskrift til Kjøbenhavns Universitets Aarsfest til erindring om Kirkens Reformation. Heri: Undersøgelser over de nebulose Stjerner i Henseende til deres spektralanalytiske Egenskaber. Af H. d'Arrest. København 1872.

Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1871. Aar 1872. Aar 1873 første Hefte. Christiania 1872. 1873.

Nyt Magazin for Naturvidenskaberne. Udgivet af den physiographiske Forening i Christiania ved G. O. Sars og Th. Kierulf. 19. Binds 1. og 2. 3. og 4. Hefte. 20. Binds 1. Hefte. 2. Hefte. Christiania 1872. 1873.

On some remarkable forms of animal life from the great deeps of the Norvegian Coast. I. Partly from posthumous manuscripts of the late Prof. Michael Sars by G. O. Sars. With 6 Copper Plates. Universitets-Program for the 1st halfyear 1869. Christiania 1872.

Die Pflanzenwelt Norwegens. Ein Beitrag zur Natur- und Culturgeschichte Nord-Europas. Von F. C. Schübeler. (Allgemeiner Theil.) Herausgeg. auf Veranlassung des academ. Collegiums als Universitäts-Programm für das 2te Semester 1871. Mit 15 Carten u. Illustrationen. Christiania 1873.

On the rise of land in Scandinavia by S. A. Sexe. To accompany the »Index Scholarum« of the University for the year 1872, first Season. Christiania 1872.

Forekomster af Kise i visse Skifere i Norge, med 3 Plancher og flere Træsnit, af Amund Helland, udgived ved E. B. Münster. Udgivet som Universitetsprogram for 1ste Semester 1873. Christiania 1873.

Det Kong. Norske Frederiks Universitets Aarsberetning for Aaret 1871, dateret Juni 1872, med Bilage. Christiania 1872.

Norges officielle Statistik, udgiven i Aaret 1869. C. No. 5. Tabeller over de Spedalske i Norge i Aaret 1868. Bilag til Norges officielle Statistik. Udgiven i Aaret 1869. A. No. 1. Udgiven af Departementet for Kirke- & Undervisningsvæsenet.

Norges officielle Statistik udgiven i Aaret 1870:

B. No. 2. Tabeller vedkommende Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1868.

B. No. 2. Tabeller vedkommende Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1869.

C. No. 3. Tabeller vedkommende Norges Handel og Skibsfart i Aaret 1868.

C. No. 5. Tabeller over de Spedalske i Norge i Aaret 1869.

F. No. 2. Den Norske Brevposts Statistik for Aaret 1868.

Norges officielle Statistik udgiven i Aaret 1871:

A. No. 2. Fattig-Statistik for 1867.

A. No. 2. Fattig-Statistik for 1868.

C. No. 3. Tabeller vedkommende Norges Handel og Skibsfart i Aaret 1869.

C. No. 5. Tabeller over de Spedalske i Norge i Aaret 1870.

D. No. 1. Oversigt over Kongeriget Norges Indtægter og Udgifter i Aaret 1869.

F. No. 1. Den Norske Staatstelegrafs Statistik for Aaret 1870.

Norges officielle Statistik udgiven i Aaret 1872:

A. No. 1. Beretning om Skolevæsenets Tilstand i Kongeriget Norges Landdistrict for Aaret 1867.

A. No. 1. Beretning etc. for Aaret 1868.

A. No. 1. Beretning etc. for Aaret 1869.

A. No. 2. Fattigstatistik for 1869.

B. No. 2. Tabeller vedkommende Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1870.

C. No. 3. Tabeller vedkommende Norges Handel og Skibsfart i Aaret 1870.

C. No. 3a. Uddrag af Consulatberetninger vedkommende Norges Handel og Skibsfart i Aaret 1871.

C. No. 7. Tabeller vedkommende Norges almindelige Brandforsikrings-Indretning for Bygninger, forsaavidt angaar dens virksomhed i Aarene 1864—1870, Begge inclusive.

C. No. 8. De offentlige Jernbaner i Aaret 1871.

D. No. 1. Oversigt over Kongeriget Norges Indtægter og Udgifter i Aaret 1870.

F. No. 1. Den Norske Statstelegrafs Statistik for Aaret 1871.

Norges officielle Statistik udgiven i Aaret 1873:

A. No. 1. Beretning om Skolevæsenets Tilstand i Kongeriget Norges Landdistrict og Rigets Kjøbstæder og Lagesteder for Aaret 1870.

C. No. 3b. Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaret 1871.

C. No. 10. Kommunale Forholde i Norges Land- og Bykommuner i Aarene 1867 og 1868.

Norske Rigsregistranter tildeels i Uddrag. Udgivne efter offentlig Foranstaltning. Femte Binds første Hefte, 1619—1623. Udgivet ved O. Gr. Lundh og J. E. Sars. Christiania 1872.

Anden Beretning om Ladegaardsøens Hovedgaard. Med Hans Majestæt Kongens naadigste Tilladelse udgivet af Bestyreren. Første Hefte. Christiania 1872.

Beretning om den almindelinge Udstilling for Tromsø Stift, afholdt i Tromsø August og September 1870. Tromsø og Kristiania 1872.

Norsk meteorologisk Aarbog for 1871. Udgivet af det meteorologiske Institut. 5de Aargang. Christiania 1872.

Nova Acta Reg. Societatis scientiarum Upsaliensis. Ser. III. Vol. VIII. Fasc. 2. 1873. Upsala 1873.

Bulletin météorologique mensuel de l'Observatoire de l'Université d'Upsal. Vol. IV. No. 1—6, 7—12. Vol. V. No. 1—6. Upsal 1872. 1873.

Acta Universitatis Lundensis. Lunds Universitets Års-Skrift. 1869. Philosophi, Språkvetenskap och Historia. Lund 1869—70. — 1870. Theologi. Lund 1870—71.

Prodoljenie Swoda Zakonow Rossiïskoi Imperiï izdannago w 1857 Goda. S 1 Janw. po 31 Dek. 1871 Goda. Sanktpeterburg 1872.

Ustav ob Akcizie s Tabaku. Izdanie 1872 Goda.

Mémoires de l'Acad. Impériale des sciences de St.-Pétersbourg. VIIe Série. Tome XVIII. No. 8. 9. 10 et dernier. Tome XIX. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. St.-Pétersbourg 1872—73.

Bulletin de l'Acad. Imperiale des sciences de St.-Pétersbourg. Tome XVII. No. 4. 5. Tome XVIII. No. 1. 2. St.-Pétersbourg 1872.

Jahresbericht für 1871—72 und 1872—73 am 18. Mai 1873 dem Comité der Nicolai-Hauptsternwarte abgestattet vom Director der Sternwarte. (Aus d. Russischen übersetzt.) St. Petersburg 1873.

Observations de Poulkova publiées par O. Struve. Vol. IV. Observations faites au cercle vertical. St.-Pétersbourg 1872. — Vol. V. Déduction des déclinaisons du catalogue principal. Mémoire de M. H. Gyldén. Observations faites au cercle vertical 1844 Janv. 1. — 1849 Juillet 8. St.-Pétersbourg 1873.

Annalen des physikalischen Centralobservatoriums, herausgeg. von H. Wild. Jahrgang 1871. St. Petersburg 1873.

Trudy Imperatorskago S. Peterburgskago Botaniċeskago Sada. Tom I. Wypusk II. Tom II. Wypusk I. S. Peterburg. 1872. 1873.

Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. Année 1872. No. 2. 3. 4. 1873. No. 1. Moscou 1872. 1873.

Recueil d'Antiquités de la Scythie. Avec un Atlas. Publié par la Commission Impériale Archéologique. Livraison II. St.-Pétersbourg 1873. — Der Atlas dazu. Livraison II. Planches C—F et XXII —XL. St.-Pétersbourg 1873.

Uċenya Zapiski Imperatorskago Kazanskago Universiteta za 1872 goda. Kazan 1872.

Izwjestia Imperatorskago Kazanskago Universiteta za 1872 goda. Kazan 1873.

Izwjestia i Uċenya Zapiski Kazanskago Universiteta. 1869. Heft 6. — 1870. Heft 3. 4. 5. 6. — 1871. Heft 4. 5. 6. — 1873. Heft 2. 3. Kazan.

Zapiski Noworossiïskago Obśċestwa Estestwoispytaleï. Tom I. Wypusk 3. Tom II. Wypusk 1. Odessa 1873.

Ὑπουργεῖον οἰκονομικῶν. Τμῆμα γ. Γενικὸς πίναξ τοῦ ἐξωτερικοῦ ἐμπορίου τῆς Ἑλλάδος διὰ τὰ ἔτη 1867 καὶ 1868. Ἐν Ἀθήναις 1872. — Dasselbe διὰ τὰ ἔτη 1869, 1870 καὶ 1871. Ἐν Ἀθήναις 1873.

Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερὶς ἐκδιδομένη ὑπὸ τῆς ἐν Ἀθήναις ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρίας δαπάνῃ τῆς βασιλικῆς κυβερνήσεως. Περίοδος β'. Τεῦχος ιέ. Ἐν Ἀθήναις 1872. — Τεῦχος ις'. Ἐν Ἀθήναις 1873.

Spezieller Bericht über Einwanderung in die Vereinigten Staaten nebst Nachrichten für Einwanderer betreffs Kauf- und Mieth-Preis von Land u. s. w. von Edw. Young, Director des Statistischen Bureaus. Washington 1872.

Proceedings of the American Philosophical Society held at Philadelphia. Vol. XII. No. 88. Jan.—June 1872. No. 89. July—Dec. 1872.

Proceedings of the Academy of Natural Sciences of Philadelphia. Part I. II. III. Jan.—Dec. 1871. Part I. II. III. Jan.—Dec. 1872. Philadelphia 1872.

Memoirs of the Boston Society of Natural History. Vol. II. P. I. No. 2. 3. P. II. No. 1. 2. 3. Boston 1872. 1873.

Proceedings of the Boston Society of Natural History. Vol. XIV. pag. 1 —112, 113—224. 1870. — pag. 369—436 (unvollständig). — Vol. XV. P. I. II. Boston 1872. 1873.

Proceedings of the American Association for the advancement of science. Meeting 20. 1871. Meeting 21. 1872. Cambridge 1872. 1873.

Transactions of the Academy of Science of St. Louis. Vol. III. No. 1. St. Louis 1873.

Memoirs of the American Academy of Arts and Sciences. Vol. IX. P. II. Cambridge 1873.

Proceedings of the American Academy of Arts and Sciences. Vol. VIII. Meeting 623—641. Pag. 297—504.

Ellis, Memoirs of Sir Benjamin Thomson, Count Rumford. Published by the American Acad. of Arts and Sciences. Philadelphia.

Bulletin of the Museum of Comparative Zoölogy at Harvard College. Vol. III. No. 5. 6. Cambridge, Mass.

Illustrated Catalogue of the Museum of Comparative Zoölogy at Harvard College. No. IV. V. VI. Cambridge 1871—72.

Annual Report of the Trustees of the Museum of Comparative Zoölogy at Harvard College in Cambridge for 1871. Boston 1872.

Memoirs of the Peabody Acad. of Sciences. Vol. I. No. II. No. III. Salem, Mass.

The American Naturalist, a popular illustrated Magazine of Natural History. Vol. V. No. 2—12. Vol. VI. No. 1—11. Salem, Mass. Peabody Acad. of Sciences.

Annual Report of the Trustees of the Peabody Acad. of Sciences for the year 1871. Salem 1872.

Transactions of the Wisconsin Academy of sciences, arts and letters. 1870—72. Madison, Wisc. 1872.

Washington Astronomical Observations made during the year 1870. Appendix I. II. III. IV. Washington 1870—1873.

Archives of Science and Transactions of the Orleans County Society of Natural Sciences. Vol. I. July 1871. No. IV. — Oct. 1872. No. V. Newport, Orleans Co. Vermont.

Bulletin of the Buffalo Society of Natural Sciences. Vol. I. No. 1. Buffalo 1873.

Annual Report of the Massachusetts charitable eye- and ear- infirmary. 1873. Boston 1873.

An Account of newspapers &c. published in Salem from 1768 to 1856. Salem 1856.

Report of the Commissioner of Agriculture for 1871. Washington 1872.

Sechsundzwanzigster Jahresbericht der Staats-Ackerbaubehörde von Ohio für d. J. 1871. Columbus, Ohio 1872.

Monthly Reports of the Department of Agriculture for 1872. Washington 1873.

Annual Report of the Commissioner of Patents for the year 1869, 1870, 1871. Vol. I, II. (für jedes Jahr. Im Ganzen 6 Stück.) Washington 1870—72.

The Penn Monthly. August 1873. Philadelphia.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for the year 1871. Washington 1873.

Smithsonian Contributions to knowledge. Vol. XVIII. Washington 1873.

Smithsonian Miscellaneous Collections. Vol. X. Washington 1873.

Climats, Géologie, Faune et Géographie botanique du Brésil, par Emm. Liais. Ouvrage publié par ordre du Gouvernement Impérial du Brésil. Paris 1872.

Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen. Deel XXXIV. XXXV. XXXVI. Batavia 1870. 1872.

Notulen van de algemeene en Bestuurs-Vergaderingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen. Deel VIII. 1870. Deel IX. 1871. Deel X. No. 1. 2. 3. 1872. Batavia 1871. 1872.

Eerste Vervolg Catalogus der Bibliothek en Catalogus der Maleische, Javaansche en Kawi Handschriften van het Batav. Gen. v. K. en W. Batavia 1872.

Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XVIII. Zesde Serie. Deel I. Aflev. 2. 3. 4. 5. 6. — Deel XX (sic). Zevende Serie. Deel I. Aflev. 3. Deel II. Aflev. 1. Batavia 1871. 1872.

Het Schrijven van Soendaasch met latijnsche Letter, door K. F. Holle.

Einzelne Schriften.

James Henry, Aeneidea, or critical, exegetical, and aesthetical Remarks on the Aeneis, with a personal collation of all the first class mss., upwards of one hundred second class mss., and all the principal editions. Vol. I. London 1873.

James Henry. Miscellanies. Presented by the Author, Dalkey Lodge, Dalkey, Ireland. (Enthält: 1) British Legations. A letter to the Editor of the Morning Herald, concerning the late aggression of the British Embassy in Japan. By a British Subject travelling with H. M.'s Passport. 2) Religion, Worldly-Mindedness and Philosophy. By a Physician. 1860. 3) An Account of the Drunken Sea. By James Henry, M. D. Dublin 1840. 4) The Poor-Law Guardian's Song. 5) The Eneis (engl. Uebersetzung der zwei ersten Gesänge der Aeneide mit Anmerkungen).

James Henry, An Account of the Proceedings of the Government Metropolitan Police in the City of Canton. Dublin 1840.

Gustav Storm, Snorre Sturlassön's Historieskrivning, en kritisk Undersögelse. Kjöbenhavn 1873.

Om Norske Kongers Hylding og Kroning i ældere Tid. Christiania 1873.

Zöllner, Ueber die Natur der Cometen. Zweite Auflage. Leipzig 1872.

Grassmann, Erdgeschichte oder Geologie. Stettin 1873.

Packard, Record of American Entomology. 1870. Salem 1871.

Rumford (Count), Complete Works. Vol. I. Boston 1870.

G. O. Sars, Carcinologiske Bidrag til Norges Fauna. I. Monographi over de ved Norges kyster forekommende Mysider. Andet Hefte. Christiania 1872.

W. G. Brøgger, Bidrag til Kristianiafjordens Molluskfauna. Christiania 1872.

G. O. Sars, Bidrag til kundskaben om Christianiafjordens Fauna. III. Christiania 1873.

P. A. Munch, Nordens ældste Historie. S. l. e. a.

J. Lieblein, Recherches sur la Chronologie égyptienne d'après les listes généalogiques. (Avec 9 tables autographiées.) Christiania 1873.

Agassiz, Application of Photography to Illustrations of Natural History. With 2 plates. (Sonderabzug.)

W. H. Dall, Preliminary descriptions of new species of Mollusks from the Northwest coast of America. (Sonderabzug aus Proceedings of the Californian Acad. of Sciences.) 1872.

W. H. Dall, Descriptions of 3 new species of Crustacea of the N. W. coast of America. (Sonderabzug ebendaher.) 1873.

W. H. Dall, On Parasites of the Cetaceous of the N. W. coast of America. (Sonderabzug ebendaher.) 1872.

W. H. Dall, Supplement to the revision of Terebratulae. With 2 plates. (Sonderabzug aus American Journal of Conchology, 1871.)

W. H. Dall, Notes of the Avi-fauna of the Aleutian-Islands. S. Francisco 1873.

Rich. Andree, Das Sprachgebiet der Lausitzer Wenden vom 16. Jahrh. bis zur Gegenwart. Mit einer Karte. Prag 1873.

J. W. Gray & Son, Lightning: its destructive action on Buildings, and the necessity of a proper system of Conductors for their protection. London.

T. W. Grey, Lightning: its destructive action on Ships, with notices of the preservation in thunderstorms of certain ships and vessels of the Royal Navy, by means of a systematical application of electrical conductors. London.

O. Lehmann, Revolution der Zahlen, die Seh in Schrift und Sprache eingeführt. Leipzig 1869.

O. Lehmann, Beiblatt zu Revolution der Zahlen. Leipzig 1870.

O. Lehmann. II. Beiblatt zu Revolution der Zahlen: Warum ist unter allen Zahlensystemen das Sehsystem das zweckmässigste? Leipzig 1872.

O. Lehmann, Logarithmen, gewöhnliche und trigonometrische, für die Grundzahl Seh bearbeitet. Leipzig 1873.

Exner, Untersuchungen über die Härte an Krystallflächen. Gekrönte Preisschrift. Wien 1873.

E. Mach, Zur Theorie des Gehörorgans. Zweiter unveränderter Abdruck aus dem 48. Bde. der Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wiss. in Wien. (Mathem. Naturw. Cl.) Prag 1872.

E. Mach, Die Geschichte und die Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Arbeit. Vortrag gehalten in der k. böhm. Ges. d. Wiss. Prag 1872.

E. Mach, Optisch-akustische Versuche. Die spectrale und stroboskopische Untersuchung tönender Körper. Prag 1873.

E. Mach, Beiträge zur Doppler'schen Theorie der Ton- und Farbenänderung durch Bewegung. Gesammelte Abhandlungen. Prag 1874.

H. C. Vogel, Beobachtungen angestellt auf der Sternwarte des Kammerherrn von Bülow zu Bothkamp. Heft I. Mit 7 lithogr. Tafeln u. mehreren Figuren in Holzschnitt. Leipzig 1872. — Heft II. Mit 6 lithogr. Tafeln und mehreren Figuren in Holzschnitt. Leipzig 1873.

J. Simani, Dante Alighieri und Philalethes. Ein Gedenkblatt an den 24. Nov. 1872. Carlsbad.

Den Norske Turistforenings Årbog for 1871. Kristiania.

F. C. Schübeler, Pflanzengeographische Karte über das Königreich Norwegen. Christiania 1873.

Zuwachs der Grossherzogl. Bibliothek zu Weimar im J. 1872. Weimar 1873.

BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SECHSUNDZWANZIGSTER BAND.

1874.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1876, Sept. 18.
Salisbury Fund.
(~~XXVI~~ 2 Bd.)

INHALT.

Seite

Zarncke, Ueber den althochdeutschen Gesang vom heiligen Georg . 1

—— Passio Sancti Georgii herausgegeben von Wilhelm Arndt . . 43

Fleischer, Beiträge z. arabischen Sprachkunde. (Vierte Fortsetzung) 71

M. Voigt, Ueber den Bestand und die historische Entwickelung der Servituten und Servitutenklagen während der römischen Republik 159

diesem Rechte vollen Gebrauch gemacht. Im Nachfolgenden soll versucht werden, auf dem betretenen Wege noch etwas weiter zu gelangen.

Ich trenne bei der Besprechung die Erzählung von den sich wiederholenden refrainartigen Versen, die dieselbe unterbrechen.

1. Die Erzählung.

Bis Vers 16 ist Alles in leidlichem Zusammenhange, wenn auch der Ausdruck *kote liebósta* von der Versammlung der Christenverfolger auffallend ist, und Vers 10 Anstoss erregt: man sollte vermeinen, dass das erste *er* auf Gott gehen müsse, der erfüllte, um was Georg ihn bat. Dann aber wäre eine Lücke vor Vers 10 anzunehmen, und dies erscheint gewagt an dieser Stelle, wo das Gedächtniss des Schreibers noch recht gut zusammenhielt; es muss eine weitere Bedeutung von *digjan* angenommen werden, etwa: was er Gott im Gebet gelobt hatte. An *dingón* (convenire) zu denken, gestattet das Metrum nicht; *dingjan* (sperare) giebt kaum einen bequemeren Sinn als *digjan*, obwohl die Form *dincti* sich in den Vers gut fügen würde.

Vs. 17 u. 18 sind so überliefert:

georio do digita inan druhtin al geuuereta des gorio
zimo digita u. s. w.

Haupt hat hieraus 2 Verse gemacht, indem er die Worte *inan druhtin al gewerêta* wiederholte, also:

Gêorjo dô digita: inan druhtin al gewerêta
inan druhtin al gewerêta des Gorjo zimo digita.

Allerdings kommt eine solche Wiederholung später dreimal vor, aber nur in jenen refrainartigen Betheurungszeilen, deren jubilirendem Character diese Wiederholung ganz angemessen ist. In die einfache Erzählung passt sie nicht. Es ist vielmehr entweder die Anfangs- oder Schlusshalbzeile fortzulassen, und da kann kein Zweifel sein, dass das erste *Gêorjo dô digita* fortzufallen hat. Der Schreiber corrigirte mit dem zweiten, an richtiger Stelle angebrachten Halbverse das anfänglich von ihm gemachte Versehen: auch schliesst sich das Folgende genauer an, wenn *Gorjo* in der zweiten Vershälfte Subject ist, also, wie schon Schade vorgeschlagen hat:

Inan druhtin al gewerêta des Gorjo zimo digita.

Der Umstellung von Vers 19 u. 20 wird man aus den massgebenden metrischen Gründen nicht widersprechen dürfen.

Vs. 23 *begont ez der rîke man file harte zurnan* [1]) ist an dieser Stelle vorweggenommen. Es steht Vs. 31 an seinem Platze. Hier genügt nicht nur Vers 24, sondern es ist auch dem einfachen Stile des Gedichts angemessen, dass bei der Einführung des Tyrannen gleich sein Name genannt werde, und die doppelte Erwähnung des Zorns ist sehr matt. Die Nennung des Namens erst in dem zweiten Verse (nicht zu vergleichen ist Vs. 52 u. 54) wäre höchst wunderlich. Den Schreiber irrte die Erinnerung, dass die Worte *begont ez* etc. sich, die Erzählung fortführend, an die refrainartigen Verse anschlossen, aber er kam eine Strophe zu früh mit ihnen, und setzte daher hinter sie das Richtige, wie er ebenso Vs. 18 sich selbst verbessert hatte.

Vs. 31 fg. Es fällt auf, dass hier die Erzählung nur in drei Versen fortschreitet, während sie bisher mindestens 4 verwandte und später gar 6 bis 8 gebraucht. Man möchte vermuthen, dass der Vs. 41 hierher gehörte. Wenn Jemand aufs Rad geflochten da liegt, so passt dazu wohl der Ausdruck *begonton si nan umbekân*, kaum aber, wenn er zu Pulver verbrannt, in einen Brunnen geworfen und ein Stein darüber gestürzt ist. Ausreichend ist für die Hervorhebung dieses, allerdings grössten Auferstehungswunders (V. 37—40) gesorgt, wenn, was sonst nicht geschieht, daran schon in der Erzählung selbst die Hinweisung geknüpft wird, Vs. 42: *mikil teta Georjo dâr, sô er io tuot wâr.*

Vs. 40 ist Haupt's Verfahren schwer begreiflich, wenn er *megine* stehen lässt, trotzdem dass bereits Hoffmann v. Fallersleben vorangegangen war mit dem allein entsprechenden *menige*; denn *megin* bedeutet virtus, robur, fortitudo, majestas u. s. w., der Plural *megine* virtutes. Das aber passt an unserer Stelle durchaus nicht, hier wird einfach der Begriff der Menge verlangt, und man wird nach so grossen Veränderungen, die man sich der Ueberlieferung

---

[1]) Klingt wie eine Uebersetzung der Worte im lat. Hymnus auf d. hl. Georg bei Mone III, 345, 944, 17:

Ira accensus tyrannus

wie ebenso Vs. 5 wie eine Uebersetzung der Worte desselben Hymnus Vs. 7 fg.:

qui vana mundi respuit,
mercatus est coelestia.

gegenüber erlauben musste, wohl nicht plötzlich bedenklich sein *megine* in *menige* zu verbessern, um das an dieser Stelle allein verwendbare und in Dutzenden von Beispielen zu belegende *mihhil menigi* zu erhalten.

Um die nun folgenden Verse 47—60 erörtern zu können, ist es nothwendig, vorher auf die Legende einen Blick zu werfen.

Ueber die Quellen unseres Gesangs würden wir vielleicht genauer orientirt sein, wenn wir ausführlichere Kenntniss von der abendländischen Gestalt der Georgslegende besässen. Aber gerade die lateinische Redaction der Legende (die Acten des Pasicras oder Pasicrates), deren älteste Hds. noch ins 8. Jh. gehört, hat Daniel Papebroch in den Acta Sanctorum April III, S. 100fg. nur ganz kurz und andeutungsweise behandelt, keine einzige Erzählung zum Abdruck zugelassen, sich vielmehr ganz auf die griechische Redaction, deren Handschriften bis ins 6. Jh. zurückgehn, beschränkt, die ihm weniger Fabeln zu enthalten und mehr historischen Hintergrund zu haben schien. Mit Recht ist dies bereits von A. v. Gutschmid in seinem Aufsatz über die Sage vom heiligen Georg in den Sitzungsberichten unserer Gesellschaft 1861 S. 175 fg. getadelt und bedauert worden, da gerade die lateinische Gestalt die ächtesten Sagenzüge erhalten zu haben scheint, jedesfalls die grundlegende Redaction ward für die Weiterentwicklung im Occident. Beide Redactionen der Legende haben nun im Mittelalter auf einander eingewirkt. Wir sehen die griechische Redaction interpolirt aus der lateinischen, die lateinische corrigirt und interpolirt nach der griechischen, die auch im Mittelalter bereits grössere historische Fides beanspruchen zu können schien, so dass also Mischredactionen entstanden. Dazu kommen dann noch vielfache Kürzungen und Auslassungen in der lateinischen Legende, die die Wunder und Qualen gehäuft hatte, wie man aus Papebroch's Angaben a. a. O. S. 101^{b} u. entnehmen darf. Diese Vorgänge in der Geschichte der Legende liegen aber theilweise noch sehr im Unklaren, weil die ausreichende Kenntniss des Materials noch nicht ermöglicht ist.

Zu den die Wunder der lateinischen Legende kürzenden und zu den Mischredactionen muss man auch unser Gedicht rechnen. Mit der lateinischen Redaction hat es gemeinsam, dass der Tyrann Dacianus heisst, den die Legende zum Kaiser der Perser macht und über 72 Könige (vgl. Vs. 2 *allá kuningá só manegá*) herrschen

lässt[1]), während die griechische Redaction die Handlung unter Diocletian u. Maximian verlegt; spätere Mischungen lassen den Dacian daneben auftreten. Ein Christenverfolger Dacian, aber in Spanien und Gallien, ist unter jenen Kaisern wirklich nachgewiesen.

Eigen der lateinischen Redaction ist das Verhältniss zu einer Wittwe, *suspectum contubernium viduae*, wie Papebroch es andeutet, indem er uns die Erzählung selbst vorenthält. Wir werden sehen, wie mit diesem die *zwei wîp* unseres Textes in Verbindung stehen.

Dagegen ist dem griechischen Texte eigen die Ueberführung und Zerstörung der Götzenbilder und die Bekehrung der Kaiserin Alexandrina.

Die mannigfachen Foltern und Todesarten gehen in den verschiedenen Darstellungen ziemlich weit auseinander. Die Radflechtung kommt überall vor, und dann eine Folterung, wonach bald Georg in eine Grube mit geschmolzenem Blei oder mit Kalk bald in einen Brunnen geworfen wird. Diese entspricht wohl der Verbrennung und der Ausstreuung der Asche in einen Brunnen, wie unser Gedicht es schildert. Auch die moslemische Sage lässt den Georg verbrennen und seine Asche in den Tigris

---

[1]) Anfang der ältesten lat. Redaction: *In illo tempore arripuit diabolus regem Persarum* (im Folgenden *Dacianus imperator* genannt), *regem super quatuor cardines* (so Gutschmid statt des überlieferten *cedros*) *seculi, qui prior erat super omnes reges terrae; et misit edictum ut universi reges convenirent in unum; et dum congregati fuissent numero septuaginta duo reges* etc. Georg ist Markgraf, oder auch Tribun, in Cappadocien, und zwar meist in Melitene. Nach Einigen findet dort auch jene Versammlung statt, deren Ort sonst meist ungenannt bleibt. — Nur diese Legende kannte Hrabanus Maurus. Vergl. im Martyrologium bei Canisius, Lectt. antt. II, 2, 324: *IX Cal. Maji Nativitas S. Georgii martyris, qui sub Daciano rege Persarum potentissimo, qui dominabatur super LXX reges, multis miraculis claruit plurimosque convertit ad fidem Christi, simul et Alexandram uxorem ipsius Daciani usque ad martyrium confortavit: ipse vero novissime decollatus martyrium explevit, cuius vitam et passionem scriptam legi.* Ganz ähnlich Notker Balbulus in seinem Martyrologium a. a. O. II, 3, 118, dem, wie es scheint, Hraban's Worte vorlagen, denen er aber noch den Namen des Ortes (*in Perside civitate Diospoli*; dieser in den Legenden selbst nicht als Ort der Martern genannte Name findet sich bereits im 9. Jh. in mehreren Martyrologien des Occidents: vgl. Papebroch a. a. O. 104 a), und die Angabe hinzu fügte, dass die *gesta passionis* des Georg unter die *apocrypha* gerechnet würden.

streuen, freilich so, dass dies dann wirklich sein Tod ist. Ganz eigenthümlich ist unser Gedicht darin, dass es Georg auch von der Enthauptung sich wieder erheben lässt, ja dies als die erste der Auferstehungen anführt. Sonst pflegt die Enthauptung sein Tod zu sein und den Schluss der Legende zu bezeichnen.

Näheres über manche einzelne Züge, die dem Dichter des Georgsliedes bekannt waren und über die uns die sonst bekannten Legenden im Stiche lassen, erfahren wir aus einer viel späteren Quelle, dem Georg des Reinbot von Dorn, der nach einem französischen Gedichte gearbeitet ist. Auch hier findet eine Mischung der lateinischen und griechischen Redaction statt, wie schon die Verbindung von Dacian, der freilich die Hauptperson bleibt, mit Diocletian und Maximian darthut[1]). Der Hauptunterschied von unserm Gedichte besteht, von einzelnen Zügen abgesehen, in der veränderten Anordnung. Die hauptsächlichsten, den scheinbaren Tod herbeiführenden Martern, die im Georgsliede in der Mitte stehen (Vs. 23 — 42), beginnen bei Reinbot erst nach der Bekehrung der Königin und der Zerstörung des Götzen.

Nach einer Vorgeschichte, die allerdings ihre Anknüpfung in bildlichen Darstellungen des Heiligen hat (er wird oft dargestellt in Verbindung mit Theodor u. Demetrios, vgl. Acta SS. April III, S. 152 fg.), die aber ganz romantisch-ritterlich zugestutzt ist, trifft Reinbot da, wo sich der Markgraf oder markis Georg entschliesst seine Mark (Vs. 1447) zu verlassen u. an den Hof des Kaisers Dacian zu gehen (Vs. 710), mit unserm Gedichte zusammen. Er vertheilt seine Länder an seine Brüder (vgl. *verliez er wereltrîke kewan er himilrîke* G. L. Vs. 5), fährt aber nicht allein sondern mit stattlicher Begleitung (vgl. *mit mikilemo herigo* G. L. Vs. 1), 60 Ritter in kostbarer Ausstattung begleiten ihn, vorauf Posaunen, Flöten, Tambure, Hörner, Seitenspiel u. s. w., Saumrosse in grosser Zahl, denn er will zeigen (Vs. 1526)

daz er dâ heime hête etwaz
des er durch got gar vergaz.

---

1) Doch fragt sich sehr, ob diese Mischung hier alt ist. Das von Luzarche herausgegebene Gedicht (Tours 1859, vgl. Germania I, 371 fg. IV, 501 fg.) das an einigen Stellen viel Aehnlichkeit mit Reinbot's Versen verräth, kennt nur *Dacien*, u. steht auch sonst dem ahd. Georgsliede in manchen Einzelheiten näher, s. u.

Er wird glänzend empfangen. Auch eine Reihe Könige sind zugegen (Vs. 1660 u. ö. — 1736 u. Vs. 2171 u. 2020 werden sieben erwähnt; vgl. *kuningâ sô manegâ* G. L. Vs. 7.)

Er begonde in den rinc treten
vor den künigen allen.

Dacian sucht ihn zu seiner Religion hinüberzuziehen durch die ausgesuchteste Artigkeit und glänzende Versprechungen (vgl. *dô sbuonen in* G. L. Vs. 7). Als Georg, der nun seine glänzende Begleitung entlässt, sich weigert, lässt Dacian ihn in den Thurm werfen (Vs. 1755, vgl. *dô teilton si inen sâre ze demo karekâre* G. L. Vs. 12). Hier trösten ihn zwar nicht Engel (G. L. 13) aber Christus selber erscheint ihm (Vs. 17). In dem französischen Gedichte ist Christus aber auch von Engeln begleitet. Der Lichtglanz dieser Erscheinung zieht die Aufmerksamkeit auf sich, Georg wird wieder vor Dacian geführt, angefahren, gegeisselt, dann in das Haus einer armen Wittwe (ebenso in dem französischen Gedichte) geführt, die Nichts zu essen hat. Dort soll er wohnen. Offenbar leuchtet hier einerseits noch das in der lateinischen Legende erzählte contubernium viduae durch, das dort aber in der Heimath des Georg gespielt zu haben scheint, andererseits die Erzählung von den zwei vor Hunger verschmachtenden Weibern unseres Gedichts (Vs. 14). Woher in letzterm die Zweizahl kommt, ist aus unserer jetzigen Quellenkenntniss nicht zu ersehen. War es etwa ein Missverständniss, indem es später hiess: Georg speiste sie b e i d e, wie bei Reinbot Vs. 2084, d. h. sich und sie? Wahrscheinlich verlegte aber übereinstimmend mit unserm Gedichte die alte Legende die hungernde Wittwe ins Gefängniss, denn die Darstellung bei Reinbot ist allzu unmotivirt. Georg speist natürlich sich und sie reichlich, und zugleich verrichtet er das Wunder mit der Säule (Reinb. Vs. 2000 fg.), von dem die sonst bekannten Legenden Nichts wissen. Eine Holzsäule, die seit lange das Dach des Hauses der Wittwe trägt, schlägt wieder aus und umschattet dieses mit vollem Laube (Reinbot Vs. 2003 fg). — Im G. L. ist dies Wunder für sich erzählt und kommt erst Vs. 21 vor. Bei Reinbot heilt er dann den Sohn der Wittwe, der blind und krumm war (Vs. 2110 fg.). Mehr Wunder werden bei Reinbot nicht erwähnt, während unser Lied von mehreren spricht (Vs. 19 u. 20), dagegen den Sohn der

Wittwe nicht erwähnt. · Entweder fehlte er der Quelle oder ist von dem Dichter unseres Liedes fortgelassen [1]).

Jetzt überspringt, wie schon erwähnt, Reinbot die Hauptmartern, und geht gleich auf die Zertrümmerung des Götzen u. auf die Bekehrung der Alexandrina über. Dies mag eine absichtliche Aenderung der französischen Quelle Reinbot's sein, denn vom Standpuncte der künstlerischen Composition aus empfiehlt sich diese Anordnung allerdings in mancher Beziehung. Der alten Legende steht aber das Georgslied entschieden näher. Eine Vergleichung der Martern im Einzelnen verlohnt sich nicht, hier findet nur in den Hauptzügen eine Uebereinstimmung statt, Georg wird aufs Rad geflochten, geviertheilt u. in eine Pfütze geworfen u. s. w. Dass das G. L. noch eine Todesart mehr enthält, die Enthauptung, ward schon erwähnt. Das Lied steht darin unter allen Legendendarstellungen allein da.

Wir kommen nun zu der Stelle, von wo wir ausgingen, zum Schlusse unsers Gedichts, der Zertrümmerung des Götzen und der Bekehrung der Königin.

Haupt hat hier die Ueberlieferung unserer Hs. verlassen. Während diese die Zertrümmerung des Götzen erst nach der Bekehrung der Königin erzählt, hat Haupt sie dieser vorangestellt. Der Grund zwar, dass dadurch die Neunzahl der Verse dieser Strophe, die Lachmann annahm, bestätigt werde, wie der, dass dann jede erste Zeile mit dem Namen des Heiligen beginne, sind beide nichtssagend, aber der, dass der Anschluss an das Voraufgehende auf diese Weise wahrscheinlicher sei, hat etwas für sich, und auch auf die alte Legende hätte sich Haupt mit einigem Scheine berufen können, denn die Christianisirung der Königin hängt in dieser eng zusammen mit der voraufgegangenen Zerstörung des Götzen.

Dennoch beweist gerade der Vergleich mit der Legende, dass Haupt's Umstellung unhaltbar ist. Denn was nach der Zerstörung des Götzen erfolgt, ist die öffentliche Erklärung der Königin, dass sie Christin sei, worauf auch ihr Martyrium und damit der Abschluss der Legende beginnt. Im G. L. handelt es sich aber nicht um das öffentliche Bekenntniss, sondern um ihre Belehrung und Bekehrung durch Georg, u. diese fällt v o r die Zer-

---

1) In dem von Luzarche herausgegebenen franz. Gedichte wird auch der Sohn erwähnt. Vergl. Germania IV, 504.

trümmerung des Götzen und muss vor dieselbe fallen, denn ein so gemüthliches Aus- und Eingehn bei der Königin, wie unser Lied es annimmt, ist ja nach der Zertrümmerung des Götzen, wo die ganze Situation aufs höchste gespannt ist, schon an und für sich nicht mehr denkbar. Auch hier gewährt uns die Redaction Reinbot's den Aufschluss.

Nachdem Dacian eingesehen, dass er mit Strenge gegen Georg Nichts ausrichte, wendet er sich wieder zur Ueberredung und Schmeichelei und Georg verspricht ihm, etwas doppelzüngig, an einem festgesetzten Tage in den Tempel vor die Götzen zu treten. Bis dahin wird er seiner Haft entledigt und nun der Kaiserin übergeben. Reinb. 2371

Er bevalh in der keiserin,
'Frouwe, nu solt ir êren in
. . .
und füeret in ûf iuwern sal
u. s. w.

Die Königin sagt 2439:

Herre Georî, nu suln wir gân
in mîn kemenâten u. s. w.

Hier wird er aufs Ehrenvollste behandelt und hat Gelegenheit, die Königin (oder Kaiserin, beides kommt vor) über das Christenthum zu belehren, und sie schliesslich zu taufen. Doch bleibt dies geheim (Reinb. 2504 fg.).

Am folgenden Tage erfolgt die Zerstörung des Götzen, von der gleich weiter die Rede sein wird. Dann erst bekennt sich die Königin öffentlich zum Christenthum (Reinb. 3555 fg.) und wird bald nachher zum Tode geführt.

Man sieht, nicht von deren öffentlichem Bekenntniss, sondern von jener Belehrung und Bekehrung ist im G. Liede die Rede, und die Verse 52 bis 58 müssen also den Versen 59 und 60 vorangehen.

Die Zertrümmerung des Götzen (Reinb. 3510 fg.) ist ähnlich wie im G. Liede, die gleiche Quelle schimmert durch:

Als er die rede dâ gesprach,
der wiht die sûle gar zerbrach,
mê dan ze tûsent stücken;
er begunde sich dâ tücken
dar heime in sîn künde,
in daz êwige abgründe.

Reinbot hat aber bei dieser Vernichtungsscene noch einen eigenthümlichen Zug, und bei der grossen Uebereinstimmung, die zwischen der Quelle des Georgsliedes und der Reinbots sich bisher herausgestellt hat, dürfen wir denselben nicht ausser Acht lassen.

Der Vernichtung des Götzen geht in der griechischen Legende noch das demselben ausgepresste Geständniss voran, dass er und seine Mitgenossen Teufel seien. So auch bei Reinbot. Hier wird aber vorher von Georg noch das Verlangen ausgesprochen, dass der Abgott zu ihm kommen solle, von einem andern Raume her. Bei Reinbot wird der früher geheilte Sohn der Wittwe zu ihm gesandt und der Abgott muss ihm widerwillig gehorchen. Wie aber jener Sohn sich oben der Quelle des Georgsliedes fremd erwies, oder von dem Verfasser des Liedes fortgelassen war, so mag er auch hier in der Quelle unseres Gedichts gefehlt haben oder von dem Dichter fortgelassen sein[1]). Dann aber liegt bei den Vs. 47—54 die Vermuthung sehr nahe, dass sie eben diese Scene der Ueberführung des Götzen zum Inhalte haben. Bekanntlich sind die Worte, die wir Vs. 47 lesen, *Gorjon den guo|ten*

---

1) Wirklich fehlt in dem franz. Gedichte, das Luzarche 1859 in Tours herausgegeben hat und von dem Holtzmann und Bartsch in der Germ. I, 371 fg. u. IV, 501 fg. Auszüge geben, die Vermittlung des Knaben. Es heisst, Vs. 204 (Germ. I, 378):

tot maintenant, sans faire autreuvre,
Saint Jorge vait, la maison euvre,
où seles ymages estéent
que li mescreant aouréent,
Apolin, Rache, Agaba,
mult les honi, mult les gaba.
Apolin fist à soi venir;
s'il ne l'osa contretenir,
aincès issi fors de s'ymage
tos forcenés e plain de rage.
li saint dist, en apert sans close,
es-tu Deu de chaitive chose?
u. s. w.

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, dass das von Paulin Paris in Les manuscrits français 7,204 erwähnte franz. Gedicht über d. hl. Georg in der Bibliothèque nationale (alte Zählung 7268 $\frac{3.3}{A.}$, neue Zählung 902) nicht die Vorlage des Gedichtes Reinbot's ist, wie mein Freund Gaston Paris mir mitzutheilen die Güte gehabt hat. Ein Schüler desselben bereitet eine Ausgabe vor, zu der ihm auch noch eine andere Hds. zu Gebote steht.

man ergänzt, die Lücke kann also auch mit Worten, die einen Bezug auf den Abgott zulassen, ausgefüllt werden, und dann ist die Uebereinstimmung sehr gross. Bei Reinbot sagt Georg zu dem Knaben (Vs. 3168 fg.):

Gêt balde dort hinabe
in daz vil schœne templum,
sagit Apollen, daz er kum
. . . . .
sô muoz er sunder bite
harte balde zuozuns gân.

Apollo muss kommen. Georg beschwört ihn (3296):

daz du hie berihtest mich
und uns sagest, waz du sîst.

Der Götze muss Rede stehn und bekennt:

. . . *Altissimus,*
wie hâst du mich entêret sus,
daz du mich hâst verstôzen
mit allen mîn genôzen
von deme himelrîche!
. . . .
hie vor wâren wir engel hêr,
nu heizen wir tiufel unde wiht
u. s. w.

Da Vs. 49 ganz undurchsichtig überliefert ist, so wird man zugeben müssen, dass jene von mir in Anregung gebrachte Auffassung nicht ganz unwahrscheinlich ist. Man vergleiche Vs. 47fg.[1]):

. . . . *ten man úf hiez er stantan:*
er hiezen dare cimo kân, hiezen sâr spreckan.
Do segita . . . obet·ihz·ih betamo · Geloubet ehz·
qwat si wârin florená demo tiufele al petrogená.
Daz cunt uns selbo sancte Géorjo.

Es ist für den knappen Ton unseres Gedichtes fast zu breit und zu unbestimmt, wenn Vs. 47 und 48 nur die Aufforderung an Georg enthalten sollen, an den König heranzutreten und sich zu äussern; auch ist Vs. 51 *daz cunt uns selbo S. G.* ganz gegen

1) Vs. 47 48. u. 50. 51 in dem von Haupt hergestellten Text, Vs. 49 in der überlieferten Gestalt.

diesen Zusammenhang; wenigstens müsste es *in* heissen. Auch würde Vs. 50 im Munde des Georg in diesem Zusammenhange nicht passen. Denn auf die schmeichelnde Aufforderung des Königs antwortet er in der Legende mit scheinbarem Entgegenkommen, nicht mit einer Strafpredigt. Auf die durch Georg veranlasste Selbstüberführung des Apollo als Worte dieses dürfte Vs. 50 sich ganz wohl deuten lassen.

Doch will ich hierauf nicht so viel Gewicht legen, um darauf hin Umstellungen u. Correcturen vorzunehmen; nur zu noch grösserer Vorsicht in der bisher beliebten Ausfüllung der Lücken mag diese Bemerkung veranlassen. Ist die Stelle nicht auf die Citation des Götzen zu beziehen, so darf man sich der Annahme nicht entschlagen, in ihr das Versprechen des Georg, den Götzen zu opfern, zu suchen, und man möchte dann in dem *Ih betamo* Vs. 49 etwas darauf Bezügliches vermuthen.

Noch erfordern die Schlussverse (59 und 60) Beachtung. Ueberliefert sind sie:

GoRio uhob dhia · ahnt uhf erbibinota abollin
Gebot er uhper den ehlleunht do fuer er saren abcurnt | ihn[1]*;*

Haupt hat mit Umstellung der Halbzeilen, die an sich hier, wo der Schreiber ganz von seinem Gedächtniss im Stich gelassen wird, natürlich ohne alles Bedenken ist, den Text so construirt:

Gorjo huob dia hant ûf: gebôt er uper den hellehunt.
erbibinôta Apollîn: dô fuor er sâr en abcrunti în.

Für den Sinn durchaus gut, aber der Reim *ûf* : *hunt* ist unserm Dichter nicht zuzutrauen, der übrigens nahezu ganz rein reimt und sich nur die ganz unanstössigen Reime *man* : *fram* (Vs. 30. 36. 45) *heiz* : *iz* (Vs. 49), falls er richtig restituirt ist, und *tuon* : *spentôn* (Vs. 55) gestattet. Vielmehr ist der in der Hds. überlieferte Reim *hellehunt* : *abcrunt* nicht zu entfernen; denn wenn auch die Form *abgrunti* die gewöhnliche ist, so ist doch auch das Masculinum *abgrunt* durch den Acc. plur. *abcrunta* in den Reichenauer Glossen (Graff IV, 334) u. mhd. durch Glossen u. auch sonst (vgl. Mhd. Wörterbuch I, 581 u. Lexer I, 45) sicher gestellt. Wir haben also an dieser Stelle eine grössere Verderbniss anzunehmen, zu *âf* und *Apollîn* fehlen die entsprechen-

1) Sollte nicht bei Haupt zwischen Vs. 58 und 60, wie auch an andern Stellen (vergl. Vs. 24 fg., 48 fg. 50 fg.), ein den Eintritt einer neuen Zeile andeutendes Zeichen fehlen?

den Halbverse, die Worte *hellehunt* und *abcrunt* sind aber nicht auseinander zu reissen.

2. Die refrainartigen Verse.

Von diesen sind die einfachen einzeiligen Vs. 6. 11. 16. u. 22 ganz in Ordnung, nur bei Vers 11 macht das Metrum wie die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit 6 (vgl. Vs. 16 u. 22) es wahrscheinlich, dass auch hier *der mâre crâbo Georjo* gestanden habe. Ebenso sind die gegen Ende wieder einzeilig werdenden Verse 51 u. 58 keiner Verbesserung bedürftig, abgesehen auch hier davon, dass bei Vs. 51 das Metrum und die sonstige Uebereinstimmung es wahrscheinlich machen, dass *hêrro*, wie in Vs. 58, einzuschieben sei.

Dagegen liegen die aus mehreren Versen bestehenden Jubilationen sehr im Argen und sind auch durch Haupt keineswegs befriedigend hergestellt. Sie müssen im Zusammenhange beurtheilt werden. In der Ueberlieferung lauten sie folgendermassen:

Vs. 28—30.

dhaz uueiz · ihk · dhaz ist aleuuar · uhffherstuont sihk goriio dhar
uuola · prediio her dhar · *ra*
dhie ehnidenen man. keshante gorio · dharte frham·

Vs. 34—36.

daz·uuez·ihk·daz ist· aleuuar·uhffher·stuont·sihk·gorio·dar·
uhffher·stuont·sihk·gorio·dar·uuola dar·
dhie ehidenen man keshante GoRio·file frham.

Vs. 43—46.

daz uuez·ihk·daz uuez ih:::::::: leuuar·uhffherstuont sihkGoRIOdar.
uuo..
pre:::::::::r
dhie ehidenen man kesahnte· GoRio file farm·
:::::::::::: *sihk·Gorio dar·uuhs psanr der·uuaehe·sha:*

Mit Recht hat Haupt aus Vs. 35 u. Vs. 46 geschlossen, dass die Worte *ûf erstuont sik Gorjo dâr* an allen 3 (oder 4) Stellen zu wiederholen seien. Dadurch kommen die Reime in Ordnung und diese Wiederholung ist der Jubelstimmung sehr angemessen, die sich an die Erzählung der dreimaligen wunderbaren Auferstehung anschliesst. Aber die doppelte Wiederholung in

den Versen 43 — 46 ist vom Uebel. Wenn die Herstellung von Vs. 43 u. 44 richtig ist: *úf erstuont sik Gorjo dâr, wola predijôt er sâr,* so kann nicht Vs. 46 folgen *úf erstuont sik Gorjo dâr, úz spranc der wâhe sâr,* denn hier würde die Erzählung hinter Vs. 44 zurückgreifen. Und wäre es wohl wahrscheinlich, dass hier bei der sonstigen Uebereinstimmung der Jubelverse hinter dem dritten noch ein vierter sollte gefolgt sein? Wir haben in Vs. 46 vielmehr eine Correctur wie in Vs. 18 u. Vs. 24. Der Vs. 46 ist an die Stelle der Herstellung von Vs. 44 zu setzen. Ist dies richtig, so ist auch ein Zweifel gestattet, ob wohl wirklich in Vs. 35 die zweite Hälfte aus Vs. 28 und 44 richtig ergänzt sei: *wola predijôt er sâr*; dies wäre nur wahrscheinlich, wenn die Verse überall gleich lauteten; da dies aber, wie Vs. 46 zeigt, nicht der Fall war, so darf auch vermuthet werden, dass in Vs. 35 statt *predijôt er* ein anderes Verbum gestanden hat. Welches, mag dahin gestellt bleiben.

An einer Stelle ist auch hier Haupt's Verfahren nicht zu begreifen, indem er, trotzdem auch hier Hoffmann von Fallersleben bereits mit dem Richtigen vorangegangen war, in den Versen 30. 36 u. 45 das Wort *keshante* (*kesahnte*) restituirt hat als *kesante*. Denn was soll es heissen, Georg habe die Heiden fortgesandt? Kein Zug in der Legende entspräche dieser dreimal wiederholten Anführung. Dagegen ist es ein ganz gewöhnlicher Ausdruck, dass Gott oder seine Heiligen die Pläne der Feinde zu Schanden machen, diese selbst schänden. Und so ist auch hier mit Hoffmann zu lesen *kescante*. Vgl. die bekannten Worte Walthers 15, 34 *dô er den tievel dô geschande* u. ferner Beispiele bei Graff 6, 521. Mhd. Wörterbuch II 2, S. 83 u. 84. Dass *filo fram* vielfach als Verstärkung = »gar sehr« gebraucht wird, ist bekannt, vgl. Graff 3, 640 fg. Die Verbindung *drâto fram* (Vs. 30) vermag ich freilich nicht nachzuweisen; dass *drâto* aber gerade von dem Dichter unseres Liedes in verstärkendem Sinne verwandt wurde, beweist Vs. 24 *zurent ez wunterdrâto,* »überaus sehr«.

Diese drei Versgruppen sind demnach (zunächst noch mit Beibehaltung der Schreibung Haupt's) so zu reconstruiren:

Daz weiz ik, daz ist alewâr, úf erstuont sik Gorijo dâr.
úf erstuont sik Gorijo dâr, ... sâr.
Die heidenen man kescante Gorjo drâte (file) fram.

3. Die Strophenabtheilung.

Lachmann hat in diesem Liede drei Strophen von 5 Versen, drei von 6 Versen und endlich drei von 9 Versen angenommen[1]). Nach dieser Eintheilung, für die ein äusserer Grund oder auch nur eine innere Motivirung sich schwerlich wird aufbringen lassen, stehen jene refrainartigen Verse bei der 2. bis 7. Strophe zu Anfang derselben (Vs. 6. 11. 16. 22. 28 fg. 34 fg.), bei der 8. zu Anfang (Vs. 43 fg.) und zu Ende (Vs. 51), bei der 9. nach Lachmann's Construction inmitten der Strophe (Vs. 58). Haupt hat zwar durch seine Umsetzung Vs. 58 auch in Str. 9. an den Schluss gebracht: dass diese Umstellung aber nicht richtig sei, ward oben nachgewiesen. Es stehen also von Str. 8 an jene Verse auf die bunteste Weise vertheilt. Und das ist schon von vorn herein nicht wahrscheinlich, da sie alle in entschiedenem Parallelismus zu einander stehen.

Im Litt. Centrabl. 1854 S. 807 u. wieder 1862 S. 141 fg. hatte ich daher darauf hingewiesen, dass diese Verse für sich zu fassen und als Refrain, der auf das Voraufgehende zurückweise, zu deuten seien. »Die freudige, enthusiastische Betheurung muss der einfachen epischen Darstellung folgen, durch sie motivirt sein; im Anfange der Strophe gedacht, lähmt sie den Inhalt derselben.« Damit war freilich Lachmann's Strophenein theilung indirect angegriffen. Eine Widerlegung ist dieser Ansicht nicht zu Theil geworden, wohl aber ein scharfer Verweis für meine Unbesonnenheit, von Lachmann's Behauptung abgewichen zu sein, in den Denkmälern der Herren Müllenhoff u. Scherer S. 304 der ersten Auflage, der in seinem dienerhaften Hochmuthe, wie in der armseligen eigenen Rathlosigkeit charakteristischer als irgend etwas jene Richtung des sclavischen Festhaltens an Lachmann kennzeichnet, die so lange Jahre auf dem Gebiete unserer Deutschen Philologie nur Unheil angerichtet hat. Woher die Herren den Muth zu einem solchen Auftreten gerade bei einem Gedichte nahmen, zu dem sie selber auch nicht das geringste Eigene hinzu gefügt hatten, bei dem sie sich einfach auf einen buchstäblichen Abdruck des von Haupt Ausgeführten (sogar mit Herübernahme

1) Vgl. Köpke's Jahrbücher des Deutschen Reichs unter der Herrschaft Otto's I, S. 97.

der unverständigsten Druckfehler, wie Notker Ps. 182, 7 und ä.) beschränkten, ist kaum begreiflich, noch weniger begreiflich, dass sie ihr Verdict noch im Jahre 1873 wieder abzudrucken sich nicht scheuten. Dass der schnöde und absprechende Ton allein nicht ausreichte, um mich, in Ermangelung jedes Grundes, von meinem Irrthum zurückzubringen, bedarf nicht der ausdrücklichen Erwähnung, auch heute hege ich noch die damals von mir ausgesprochene Ansicht.

Dass jene refrainartigen Verse, wie sie das ganze Gedicht durchziehn und in unleugbarem Parallelismus zu einander stehn, sich aus der Erzählung herausheben, nicht zu ihr gehören, liegt auf der Hand. Schon darum verlangen sie eine gesonderte Behandlung.

An den Anfang der Strophe würden sie nur dann gehören, wenn sie auf den Inhalt derselben vorausnehmend hinwiesen. Denn wo kommt es vor, dass die Strophen eines Gedichtes regelmässig mit einer recapitulirenden Zurückweisung auf das Voraufgehende begönnen? Das aber wäre hier der Fall. Die beiden Verse 6 u. 11 *daz keteta selbo der mâre crâbo Georjo* weisen zurück auf die erste und zweite Strophe, die von seiner Standhaftigkeit handeln; Strophe 3 u. 4 sprechen von seinen ersten Wundern, von der Speisung der Wittwen und von seinen Heilungen; auf sie weisen Vs. 16 und 22 zurück: *Daz zeiken worhta dâre Gorjo ze wâre.* Nun folgen die drei Martern und die drei Auferstehungen, und hier erreicht der Jubel die höchste Höhe, nicht mehr genügt éine Verszeile, sondern es werden 3 zum Ausdruck der gesteigerten Empfindung verwandt, Vs. 28—30; 34—36; 43. 46. 45 nach der obigen Herstellung. Hiernach sinkt der Jubel wieder herab, die Legende wendet sich wieder einfachern und ruhigern Handlungen zu, und es genügt nunmehr wieder éin Vers, aber auch hier zurückweisend auf das Voraufgehende. So Vs. 51 u. Vs. 58 *Daz cunt uns selbo* u. s. w.

Also mindestens an den Schluss der Strophen müssten jene refrainartigen Verse gestellt werden, und die wunderlichen Zahlenverhältnisse der Lachmannschen Strophen wären auch damit schon entfernt. Das Wahrscheinlichste bleibt aber, dass sie eine Stellung für sich zu beanspruchen haben, denn sicherlich behandelte die musikalische Begleitung sie auf eine eigenthümliche, von der Composition der blossen Erzählung abweichende Weise.

Allerdings gelingt es nicht, regelmässige Glieder herzustellen. Wir bekommen (wenn man auf die Versetzung von Vs. 41 eingeht) nach unserer Reconstruction 9 Erzählungsstrophen, eine von 5 (Vs. 1—5), fünf von 4 (Vs. 7—10; 12—15; 17. 20. 19. 21; 24—28; 31—33. 41), dann eine von 5 (Vs. 37—40 u. 42), wieder eine von 4 (Vs. 47—50, doch ist hier offenbar Lücke und Verwirrung) und eine von 6 Versen (Vs. 52—57). Aber da auch die Refrains verschieden an Länge sind, so ist anzunehmen, dass das ganze Lied durchcomponirt war, die Melodie nicht wiederholt ward, somit der Dichter freie Hand hatte. Ob das Gedicht darum ein Leich genannt werden dürfe, lasse ich dahin gestellt. Leiche mit Refrain sind sonst nicht bekannt.

4. Konrad Hofmann's Strophenein theilung.

Erst nachdem das Vorstehende schon niedergeschrieben war, ward ich aufmerksam auf die Reconstruction unseres Gedichts von Hrn. Prof. Konr. Hofmann in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie d. W. 1871 philos.-philol. Classe S. 562 fg. Ich bin jedoch durch dieselbe nicht veranlasst worden, auch nur éine meiner oben geäusserten Ansichten in irgend einem Puncte zu verändern. Abgesehen davon, dass auch Hofmann auf die beiden schon von Hoffmann von Fallersleben eingeführten, von Haupt aber unbeachtet gelassenen Besserungen Vs. 30, 36, 45 *kescante* und Vs. 40 *menige* zurückgreift, und abgesehen davon, dass er vor Vs. 10 eine Lücke annimmt, wozu allerdings einiger Grund vorhanden zu sein scheint (vgl. oben), muss ich die ganze von ihm vorgeschlagene Reconstruction verwerfen.

K. Hofmann geht darauf aus, das ganze Gedicht in 9 gleichgebaute 6zeilige Strophen zu zerlegen mit »Bindeversen, welche den Schluss der einen Strophe mit dem Anfang der nächsten verketten, sich nach dem wechselnden Inhalt der Strophe ändern und für ihre Zeit eine grosse Kunstleistung sind.« Von Vs. 52 an habe ein Anderer die neun Strophen fortsetzen wollen (warum war aber das kleine Gedicht nicht vollendet?), habe es aber nur auf 9 Verse gebracht und dann seine Arbeit mit dem Worte *nequeo* abgebrochen. Also nicht auf die so augenscheinliche Qual des aus wankender Erinnerung und des Deutschen ungeübt den Text aufzeichnenden Schreibers soll dies Wort gehen, sondern auf den Verfasser der letzten Verse, die sich von dem Uebrigen,

sowie es zunächst überliefert ist, doch gar nicht bemerkenswerth abheben. Das sind zwei sehr willkürliche und sehr unwahrscheinliche Annahmen. Aber auch bei der Herstellung der 9 ersten Strophen schliesst sich eine Unmöglichkeit an die andere. Die erste Strophe, Vs. 1—6, bietet ohne Veränderung die gewünschten 6 Verse, die zweite Vs. 7—11 ist auf diese Zahl gebracht, indem zwischen Vs. 9 u. 10 ein Vers als fehlend angenommen wird, was, wie gesagt, mit einigem Grunde behauptet werden kann. Die dritte Strophe von 6 Versen wird erlangt, indem nicht mit Vs. 16, der durch den Parallelvers 22 ausreichend als Schlussvers documentirt ist, geschlossen, sondern noch Vs. 17 hinzugenommen wird; hinter Vers 22 wird dann derselbe Vers 17 noch einmal wiederholt, und indem die von Haupt aufgenommene Herstellung von Vers 18 beibehalten wird, so erlangt auf diese Weise die vierte Strophe leicht ihre 6 Verse, 18—22+17². Aber mit diesem willkürlichen Zusatze begnügt sich der Herausgeber nicht. Er nimmt noch 2 Umstellungen vor, Vs. 23 setzt er in die 4. Strophe hinter Vs. 20 u. 19, und dagegen Vs. 21 zum Beginne der 5. Strophe vor Vs. 24; von der Willkürlichkeit dieses Verfahrens ganz abgesehen, wird auf diese Weise das Wunder von der ausschlagenden Säule, das zu den »Zeichen« gehört, in dieselbe Strophe mit dem ersten Märtyrertode geworfen. Was überdies zu beiden Refrainversen nach vollbrachtem Zeichen (Vs. 16 u. 22) noch die Bemerkung soll *Georjo dô digita, inan druhtîn al gewerêta*, ist nicht abzusehen. Indem aber Vs. 17 eine Strophe schliesst und Vs. 18 die folgende beginnt, sollen wohl jene geheimnissvollen und kunstvollen »Bindeverse« hergestellt werden, von denen doch Strophe 1 und 2 u. auch wieder Strophe 4 Nichts kennen. — Strophe 5 wird gebildet (s. o.) aus Vs. 21+24—28. Die drei Refrainverse werden also auseinander gerissen, der erste an den Schluss der 5., die zwei andern an den Anfang der folgenden gestellt. So sind nunmehr wieder »Bindeverse« hergestellt. Wenn dabei für *drâto fram* geschrieben wird *filo fram*, so ist diese Aenderung nicht wahrscheinlich, so willkommen die Lesart wäre. Sicherlich würde der Schreiber nicht für das ganz gewöhnliche *file fram* das schwierigere und nicht weiter nachweisbare *drâte fram* gesetzt haben, wenn er sich desselben nicht ausreichend deutlich erinnert hätte. — Strophe 6 wird nun gebildet, indem sich das Auseinanderreissen der Refrainverse wiederholt, aus Vs. 29—34. — Um Strophe 7

zurechtzustutzen, muss einmal hinter Vs. 36 Vs. 34 noch einmal wiederholt werden und hinter Vs. 38 werden Vs. 43 bis 45 geschoben, wieder auseinander gerissen wie in den beiden voraufgehenden Strophen. Ein Knäuel von Willkürlichkeiten, die ganz ausser Acht lassen, dass nun wieder eine zusammengehörende Handlung, das Verbrennen des Körpers zu Asche und das Werfen derselben in den Brunnen, hier auseinander gerissen wird und dass die Erzählung von der Wiederauferstehung des Heiligen nun eingeflochten wird, ehe die Handlung seiner Vernichtung zu Ende ist; man müsste denn annehmen, dass Hofmann den Heiligen wirklich 4mal zu Tode martern und ebenso oft wieder auferstehen lassen wolle. Strophe 8 besteht auf diese Weise aus Vs. 44. 45. 39—42. — Zur Bildung von St. 9 wird verwandt Vs. 46 (wodurch wohl wieder »Bindeverse« mit den voraufgehenden hergestellt werden) bis 51, doch mit der kühnen Conjectur Vs. 49 *do segita er 'lobet Jesus Krist, ih beto cimo* [1]), *geloubet is'*. Hiebei ist übersehen, dass in der der Bekehrung der Königin und der Zerstörung des Götzen voraufgehenden Partie der Legende der Heilige dem Tyrannen keineswegs entgegentritt, sondern vielmehr, wie oben dargestellt, durch sein Benehmen die Voraussetzung erweckt, als wolle er sich den Wünschen desselben fügen. Strophe 10 besteht aus Vs. 52—57; sie entbehrt also nicht blos der »Bindeverse«, sondern hat auch am Schlusse gar keinen Refrainvers, sie soll zusammen mit den dann folgenden Vs. 58—60 das Machwerk eines Fortsetzers sein. Ich bezweifle, dass Jemand dieser ganzen Construction auch nur einige Wahrscheinlichkeit abgewinnen wird [2]).

5. Sprachformen und Alter.

Die Sprachformen, in denen unser Gedicht niedergeschrieben ist, weisen, wie auch die Handschrift, an die Grenzscheide

1) Wenn *amo* fälschlich geschrieben sein soll für *cimo*, so vergisst Hofmann, dass dies nur der Fall sein könnte, wenn das Gedicht nach einer Vorlage abgeschrieben wäre, nicht aus dem Gedächtnisse.

2) Willkommen ist das auf S. 566 mitgetheilte lat. Bruchstück. Nicht nur entspricht das Lat. *confunde* in der That dem *kescante* (vgl. Graff 6,521), sondern, worauf K. Hofmann gar nicht aufmerksam gemacht hat, die unvollständig überlieferten Worte *Sanctus Georius in decem partibus* . . . sind sicher eine Bestätigung der Conjectur Haupt's: *sie präken inen en zéniu*

des 10. u. 11. Jh. Die Lautschwächung trägt etwa denselben Character wie in den gleichzeitigen Ueberlieferungen der Werke Notker's (also z. B. im Boethius, nicht in den nur in späteren Handschriften erhaltenen Psalmen); an einigen Stellen geht sie über diese hinaus, so 14 *ire*, die schwachen Präterita auf *e* wie 15 *worhte*, 30. 36. 45 *keshante*, die Adverbia auf *e* wie 23 *file harte*, 30 *drate*, 36 u. 45 *file*, der Gen. Plur. 40 *steine*, das Femin. 40 *menige*, das Neutr. 23. 34. 49 *ez*, die Diphthonge *ie* und *ue* für *io* und *uo*, vgl. 4 *lieb*, 60 *fuer* u. ä. Der Umlaut scheint bereits das *á* und das *u* ergriffen zu haben, vgl. 46 *waehe*, 38 *muillen*. Doch zu allen diesen Schwächungen finden sich auch noch und häufiger die ältern Formen: 55 u. 56 *iro*, oft die Präterita auf *a*, 6 *keteta*, 8 *wolta*, 16 *worhta* u. s. w., oft auch die Adverbia auf *o*, 24 *drato*, 27 *harto*, 31 *filo harto* u. s. w., Fehlen des Umlauts in jenen Fällen 4 *marista*, 12 *karekare*, 25 *wari* u. s. w., 31 *zurnan*, und die Diphthonge *io* u. *uo*, vgl. 42 *io*, 1 *fuor*, 7 *sbuonen* u. s. w. Man sieht, der aus dem Gedächtniss, also nach dem Gehör niederschreibende Aufzeichner neigte sich bereits jüngeren Formen zu, als das Gedicht bot, und schwärzte diese hie und da ein; so finden wir denn in seiner Niederschrift auch ältere Formen als die bei Notker geläufigen; derartige sind 17 *inan*, 25 *wari*: *goukelari*, 37 *Gorion*, 40 *mihkil*.

Aber noch weiter in der Zeit zurückgewiesen werden wir durch Beachtung der Reime.

Es sind besonders zwei Formen, die uns zwingen, dem Gedichte ein noch weit höheres Alter zuzuschreiben. Denn in ihm endigten noch die Infinitive der Verba auf *an*, die bei Notker bereits vollständig zu *en* geschwächt sind. Dies ist bei den starken durch die Reime bewiesen, *stantan*: *man* 47 (wo der Schreiber *stanten* hat) und *spreckan*: *kân* 48 (wo der Schreiber ebenfalls *sprecken* hat), worauf hin man berechtigt ist, auch in den Stellen, wo zwei starke Infinitive auf einander reimen und also kein directer Zwang zur Veränderung des geschwächten Lautbestandes der Handschrift vorhanden ist, die Endung *an* wieder einzuführen, also 26 *fâhan* : *ziehan*, 32 *bintan* : *wintan* und ausser dem Reim 27 *stahan*. Noch wichtiger ist es, dass das *an* im Georgsliede auch für die schwachen Verba auf *jan* gilt. Vermuthet durfte dies schon werden aus den Reimen 37 *fâhen* : *fillen*, weil dem Dichter für ersteres Wort die Form *fâhan* gilt; aber ein authentischer Beweis wird erbracht durch die Reime 23 und 31

man : *zurnan* (wo die Hds. beide Male *en* hat, *zurenen, zunrnen*). Gegen diese spricht nicht 53 *léren* : *hören*, wo allerdings Haupt *lérên* in den Text gesetzt hat, was das *e* in *hören* stützen würde; aber Nichts hindert uns, auch hier die gebräuchliche Form *léran* anzunehmen, und *léran* : *hóran* reimen zu lassen. Damit aber werden wir auf ein sehr hohes Alter für die Entstehung des Gedichts hingewiesen. Während bekanntlich Isidor noch überwiegend *an* hat, bei starkem wie schwachem Verbum (ganz ausnahmsweise *en* bei letzterm), haben Otfried und die Fragm. theot., obwohl sie ganz verschiedenen Dialecten angehören, beide nur noch beim starken Verbum *an*, beim schwachen (upd bei *sizzen*) bereits durchweg *en*; ebenso in der Hauptsache Tatian, der aber das *en* zuweilen selbst bei den starken Verbis hat, nur noch ganz ausnahmsweise ein *an* bei den schwachen. Auch die Benedictinerregel hat zwar gewöhnlich noch *an*, aber auch sie bereits *en* selbst bei starken Verbis. Das für unser Lied gesicherte *an* der schwachen Verba weis't dasselbe in eine sehr frühe Zeit, aller Wahrscheinlichkeit nach vor Otfried in die Zeit zwischen dem Liede auf den heil. Petrus und dem von der Samariterin, denen das *an* ihrer schwachen Verba ebenfalls ein hohes Alter anweis't. Der Herausgeber, selbst wenn wir ihm mit Recht für die Gedichte der althochdeutschen Zeit weniger Rechte zugestehen als für die der mittelhochdeutschen, ist doch nach dem Vorstehenden sicher berechtigt, das *an* der Infinitive auch bei den schwachen Verbis durchzuführen. Das Gedicht von der Samariterin, das neben 5 *ketrencan* : *quam* in Vers 11 *unnen* : *kecprunnen* hat, darf nicht entgegengehalten werden, denn in diesem Verse ist wohl ebenfalls *unnan* : *kecprunnan* zu setzen, wie die Reime in 14 und 16 beweisen; das *a* ist für eine dialectische Form zu halten, nicht für das alte *a* des Stammes, vgl. *brunnon* Vs. 2. Also darf man im Georgsliede schreiben 8 *erkéran* : *hóran*, 28 *muillan* : *verprennan*.

Mit dem alten organischen *an* der Infinitive darf man überhaupt nicht verwechseln das im 11. und 12. Jh., namentlich in bairischen, doch auch in mitteldeutschen Handschriften und Gedichten vorkommende *an*; dies letztere ist nur ein Zeichen von der trüben Unsicherheit der Endlaute zu jener Zeit, und es wechselt daher auch mit *in* und findet sich in Formen, denen ein *a* gar nicht zukommt.

So heisst es allerdings in den Hds. des Williram meistens im Infinitiv *cuman, lidan, bescirman, hugan, vergezzan, behuotan,* aber daneben auch *haban, machan, gegan* (gegen), *waran* (= *wârun*) und ebenso *mugan* (= *mugun*), *mohtan* (= *mohtun*), *einegan* (= *einegon*), *thes êwigan* (= *êwigin*) u. s. w. Dies bestätigen die Reime in den Gedichten des 11. u. 12. Jahrhunderts. So beweist in Ezzo's Leich der Reim 10 *gewan* : *munechen* keineswegs für den alten Infinitiv auf *an*, und *munechan* in den Text zu setzen, war unerlaubt, wie ebenso unerlaubt geändert ist *gevangan* : *Leviathan* 25, 3. Man vergleiche die Reime *haben* : *werchan* 1, 43. *jungiste* : *Baptista* 6, 2. *edile* : *imo* 11, 5. Wie es hier mit der Endung *an* steht, beweis't schlagend der Reim *zeichin* : *win* 12, 3. (Ueberhaupt vgl. in Betreff der Reime *ádren* : *hár* 1, 23. *geviel* : *vinstri* 4, 2.) Im Merigarto reimt allerdings *man* : *giruowan* Fundgr. 6, 14. *man* : *chindan* 7, 21. *ezzan* : *gadam* 5, 29, von *varan* : *parm* 4, 33 abgesehen, wo wohl das erste *a* in *varan* das reimende ist. Aber ebenda findet sich *tatan* : *vernam* 6, 16. *sagan* : *firdagan* 5, 34. *sprungan* (3. Plur.) : *prunnen* 3, 3. *firnamen* : *frumitan* 6, 31. *wunteren* : *durchchuam* 4, 4. Auch hier zeigt sich das Unorganische des *a* durch seinen Wechsel mit *i*, vgl. *prungin* 3, 10. Ebenso steht es mit dem Annoliede. Allerdings reimt auch hier *man* : *havin* 57. *man* : *minnan* 70, *man* : *lidin* 135, ja *man* : *ginerian* 223. *man* : *biduingan* 276. *gewan* : *geltan* 318. *nâhin* : *man* 421. *man* : *schinin* 403. *man* : *sichin* 709. *geheizan* : *man* 805. *quam* : *virlouchinan* 812. *man* : *irkeinnin* 826. Aber wie schon die Beispiele beweisen, ist die Schreibung *an* durchaus nicht fest, weit öfter kommt *in* dafür vor, *bewarin, varin, horin, redin, bekennin, ritin, irbidin, schiezin, schirmin, gehirmin, brengin* u. s. w. Ja die durch ihre Alterthümlichkeit an das Petruslied erinnernde Form *ginerian*, wenn sie richtig überliefert ist, bezeichnet vielleicht nur das Schwanken des Schreibers zwischen *a* und *i*; möglich, dass *in* geschrieben stand, wie gewöhnlich, und dass des Reimes wegen ein *a* darüber geschrieben ward, das dann Opitz neben dem *i* drucken liess. Vgl. etwas Aehnliches in *brunieun* Vs. 125 (: *sturm*; das erste *u* reimt) und in der Kaiserchronik 21, 14. Auch der Reim giebt für den reinen Laut keine Gewähr, da ebensowohl wie *a* ein *i* oder *e* als Reimvocal entspricht. Vgl. *bekennin* : *anaginne* 117. *grîfin* : *kunicriche* 198. *brengin* : *zi dinge* 278. *Troie* : *scouwen* 378. *schinin* : *breite*

scarin sini 423. *nâhin* : *genâde* 529. *intwichin* : *kunincriche* 531. *anesin* (*anesien* = *sehen*) : *plegin* 578. *schelti* : *intgeltin* 821. Durch den Reim also ist das *a* in den Infinitiven nicht bewiesen, vielleicht mag es nur dem Schreiber seine Entstehung verdanken (die Abschrift des Junius setzt wirklich für alle jene *in* ein *an*), wie es neben dem gewöhnlichen *Vrankin* in Vs. 538 im Reim auf *man* heisst *Vrankan*. Ebenso ist aus der Kaiserchronik *gewan* : *geltan* 11, 6 aufzufassen, vgl. *gewinnen* : *gedinge* 23, 10 u. a. Noch der Friedberger Christ und Antichrist hat l^a, 1 *giwinnan*, 12 *urvullan*, aber auch hier ist die breite spätere dialectische Aussprache gemeint; Reime wie *gesagan* : *habe* l^b, 6. *geban* : *dagen* D^a, 1. *stigen* : *nide* D^b, 9. *haben* : *begraban* E^a, 19. *gebrâdan* : *karitâte* H^a, 151 beweisen deutlich die Unbestimmtheit und Unklarheit der Endung. Dies unorganische *an* findet sich selbst noch im 13. Jahrhundert. Vgl. Weinhold's Alemannische Grammatik S. 347 u. 377. Bairische Gramm. S. 293 u. 310.

Ueberhaupt können wir in keiner Weise das Georgslied in irgend eine Verbindung bringen mit den nach der langen Pause des 10. Jh. im 11. Jh. wieder auftretenden deutschen Gedichten. Die Metrik zeigt hier die grösste Verwilderung und ebenso der Reim, dessen unglaubliche Freiheiten nur dadurch erklärbar werden, dass man eben im 11. Jh. in Betreff der Endsilben völlg in Unsicherheit gerathen war. Im 9. Jh. war das aber nicht der Fall, und daher finden wir um diese Zeit eine in bestimmten Grenzen sich haltende Reimfreiheit, die von der, jeder Regel spottenden Schrankenlosigkeit seit der Mitte des 11. Jh. sich scharf abhebt. Ja die ältesten gereimten Gedichte erscheinen, abgesehen von der Quantität der Vocale, ganz rein, so das Lied auf den heiligen Petrus, und erst allmählig drängen sich die Ungenauigkeiten ein. Das Lied von der Samariterin hat deren nur erst wenige. Auch Otfried ist anfangs bei aller Steifigkeit genauer und lässt lieber den Reim ganz fahren, als dass er bedenkliche Silben auf einander reimte. Allmählig, wie er mehr in Uebung kommt, wird sein Reim flotter und voller, es mehren sich die doppelten Reimsilben, aber er wird auch freier und häufiger in der Verwendung nicht ganz gleicher Silben. Im Anhange sollen seine Reimungenauigkeiten zusammengestellt werden. Weit freier schon ist das Ludwigslied, noch ungenauer

reimt die Psalmenübersetzung und das Gedicht des 10. Jh. de Heinrico. Vgl. den Anhang.

In diesen Kreis haben wir das Georgslied einzureihen, und wenn innerhalb jener Gedichte die weitergehende Unreinheit der Reime eine gewisse Wahrscheinlichkeits-Scala für die Entstehungszeit an die Hand zu geben scheint, so müssen wir das Georgslied, das nahe zu ganz rein reimt, eher vor als nach Otfried's Krist ansetzen. Die Beachtung des Metrischen und der Reimkunst führt uns also zu dem gleichen Resultate, wie die Beachtung der Infinitivformen. Beide Beobachtungen sind geeignet, sich gegenseitig zu stützen und einen Wahrscheinlichkeitsbeweis zu liefern, dass das Georgslied der Zeit um oder bald nach der Mitte des 9. Jh. angehöre.

Die weitern Beobachtungen, zu denen das Lied Veranlassung giebt, sind nur im Stande, dies Resultat zu stützen, keine einzige lässt sich anführen, die ihm widerspräche.

Gleich die zweite zu besprechende, ebenfalls durch die Reime sicher gestellte Form stimmt ganz. Es ist die Form Vs. 39 *prunnun* : *sun* (die Handschrift hat auch hier geschwächt *purnnen*). Die Endung *un* im Acc. der schwachen Masculina, obwohl schwerlich älter als die dem *an* näherstehende Form *on*, kommt doch nur in den ältesten Quellen vor. So hat noch Isidor meist *un*, neben seltenem *on* (*chisalbodon* 19, 8). In den Fragm. theot. habe ich nur *un* beobachtet, bei Tatian bereits nur *on*, ebenso bei Otfried. Man wird hieraus wohl schliessen dürfen, dass der Nom. und Acc. Sing. und der Plural in unserm Gedichte noch nicht als zu *e* geschwächt anzunehmen sind. Da die einzige ungeschwächte Form in unserer Niederschrift nur mit *o* vorkommt (32 *Gorîion*), so setze ich dies im Allgemeinen an; denn dass neben Formen mit *u* solche mit *o* vorkommen können, beweisen, wie schon erwähnt, die alten Denkmäler, wie Isidor, die Benedictinerregel u. a. Mit dem Gen. und Dat. Sing. steht es anders, das *i* dieser ist schon frühe zu *e* geschwächt gewesen. Also dürfen wir in unserem Liede restituiren 6 *mâro*; 19 *tumbon*, *toubon*; 20 *plinton*, *halzon*; 26 und 41 *Gorjon* (vgl. 32, 37, 47); 30, 36, 45 *heidenon*; 31 *rîko*, 46 *wâho* (*waehe* Hds.), 47 *guoton* (?). Nur 13 *skônen* ist wegen des Reimes : *fuorun* nicht *skônon*, sondern *skônun* zu restituiren. Das Fremdwort *sancte* reiht sich den deutschen Flexionen nicht

ein, es scheint in der Vocativform zu bleiben, also im Masc. *sancte*, im Fem. *sancta*, vergl. Graff 6, 256; nur der Genetiv, den man in den Kirchennamen zu hören gewohnt war, kommt. wenigstens im Masc., vor.

Die Verkürzungen und Schwächungen, die unser Schreiber sich erlaubte, fallen diesseits des Lautbestandes Notker's und, seiner Zeit, also mindestens 150 Jahre später, als wir nach dem oben Erörterten die Entstehung des Gedichtes anzusetzen haben. Sollen wir nun bei Herausgabe des Textes nur an den Stellen ändern, wo uns die Reime dazu zwingen, wie Haupt es gethan hat, und sollen wir alle übrigen Worte und Formen in ihrer zu jenen nun ganz incongruenten Gestalt belassen? Schwerlich, denn so wird ein Gemenge geschaffen, das einen Widerspruch in sich selbst trägt. Entweder man behalte den Lautbestand der Niederschrift bei und überlasse die Reconstruction des erweislich Aelteren dem Leser, oder man ziehe selber die nothwendigen Consequenzen. Dies soll im Nachstehenden versucht werden.

Zunächst noch in Anlehnung an das in unserm Gedicht selbst Erhaltene.

Dieses kennt noch das Masc. auf *i*, *koukelari* : *wari* Vs. 25, und daneben werden wir für Nom. u. Acc. Sing. auch dem Neutr. sein *i* vindiciren dürfen (anders steht es bekanntlich mit Gen. und Dativ), desgleichen den Adjectiven auf *i*, also 5 *riki*, 9 *herti*. — Vom Pronomen kommen die vollen Formen *inan* Vs. 17 und *iro* Vs. 55 und 56 vor. Wir werden sie auch an den andern Stellen einführen dürfen, also *inan* Vs. 7. 8. 33 für *inen*, *nan* Vs. 41 für *nen* der Hds., und *iro* Vs. 14 statt *ire* der Hds. Vers 8 und 33 wird es sich übrigens empfehlen das schon frühe so häufig vorkommende *in* statt der zweisilbigen Form zu wählen. Die enklitische Form *en* für *in*, die, wie z. B. die Merseburger Zaubersprüche lehren, im 10. Jh. schon ganz gewöhnlich war, wird man doch in unserm Gedichte durchweg ersetzen dürfen durch *in*; der Dativ Sing. lautet *imo* Vs. 18. 48, vielleicht auch 49; der Dat. plur. *in*, das in *im* zu ändern unerlaubt wäre. Dagegen scheint es gestattet, das Neutr. *ez* durch *iz* zu ersetzen, so Vs. 23. 24. 31. 33. 49 (wo auch noch der Reim *heiz* : *iz* dafür geltend gemacht werden dürfte). Der Plur. Nom. *si*, öfters ebenso das Fem. im Sing.; darnach auch wohl 57 *se* vor Vocal (*se in*) in *si* zu ändern. Als Acc. Sing. Fem. 53 *sie*, 56 *sa*. Beide Formen

habe ich unangetastet gelassen, wenn auch vielleicht die erstere dem Schreiber gehört; sie kommt aber bereits bei Tatian und Otfried neben *sia* vor, und die Formen mit oder ohne *i* verwendet auch Otfried neben einander. — Das Adverb ist häufig auf *o* belegt 24 *drâto* (: *wuoto*), 27 *harto* (: *swerto*), 34 *filo harto*, 37 *harto*; darnach werden wir auch herzustellen haben 23 *filo harto*, 30 *drâto* (wo *filo* schwerlich vorzuziehen ist), 36 u. 45 *filo fram*. Vs. 29 u. 35 ist *wola* überliefert, wir können es auch Vs. 55 wieder einführen. — Beim Verbum ist das *i* der schwachen *I*-Conjugation noch erhalten in *digita* Vs. 17 u. 18, so dass sich die 3 Conjugationen noch deutlich scheiden: 17 *gewerêta*, 60 *erbibinôta*. Wir werden also auch Vs. 10 *kefrumiti* und *digiti* statt *kefrumeti* und *digeti* in den Text setzen dürfen. Das *a* der Endung ist nur Vs. 24, vielleicht durch den Reim auf *drâto* veranlasst, in *wuoto* geschwächt, in *kescante* 30, 36, 45 haben wir gewiss das Recht es wieder herzustellen. Im Conjunctiv des Praet. in I. und III. Pers. erscheint noch das *i* sowohl beim starken Verb (*wâri* 25) wie beim schwachen (*frumeti* Vs. 10); ob Haupt letzteres mit Recht mit einem Circumflex versehen hat, lässt sich nicht entscheiden, es ist aber nicht unwahrscheinlich. Im Plural 50 *wârin*. Für den Plur. Indic. erscheint bei den schwachen Verbis *-ton* 8 *wolton*, 40 *poloton*, 41 *begonton*; ob es zu circumflectiren sei, lässt sich nicht entscheiden, da die Heimath des Gedichtes sich nicht ausreichend sicher feststellen lässt (s. u.). Von dem Plur. der starken Verba sind nur geschwächte Formen erhalten 7 *sbuonen*, 13 *fuoren*, 14 *swullen* (nach Haupt's Conjectur), 41 *hiezen*. Aber abgesehen von der aus dem bisher Erörterten sich ergebenden Wahrscheinlichkeit, beweis't der Reim 13 *fuoren*: *skônen*, dass diese Form für den Dichter noch einen tönenden Vocal hatte, und zwar stimmt es durchaus zu dem oben besprochenen Reim 39 *prunnun* : *sun*, wenn wir auch hier die Reime *fuorun* : *skônun* einführen, und damit die auch sonst als die wahrscheinlichsten sich ergebenden Formen 7 *sbuonun*, 14 *swullun*, 41 *hiezun*. — Das *a* im Sing. des schwachen Praet. pflegt vor Vocal im Fall der Elision abzufallen, so 9 *hôrt er in es* (dagegen 8 *wolta er'n es*), 14 *kenerit er*, 15 *worht er*, 23 und 31 *begont ez*, 24 *zurent ez*, 29 *predijôt er*, 51 *cunt uns* (dagegen 60 *erbibinôta Apollin*), 53 *begont er*. Hiernach wird Vs. 49 *segit er* und auch Vs. 56 *spentôt irô* zu lesen sein. Vgl. Otfried von Kelle II, 99.

Bis soweit konnten wir unsere Rückübersetzungen an der Führung des Gedichtes selbst vornehmen. Bei dem Folgenden verlässt uns dies und wir müssen aus allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen die Entscheidung entnehmen.

Zunächst darf es wohl als eine einfache Consequenz des bisher Erörterten angesehen werden, wenn die Negation *ne* als *ni* angesetzt wird, so Vs. 8. 9. Dann *zeikan* Vs. 16 für *zeiken* und ebenso Vs. 22. — Die Präposition *in* statt en Vs. 33, 57 (*uncen*) und 60; — *fona* statt *fone* Vs. 2, während *von ewón* Vs. 57 nicht anzutasten war; — ungeändert blieb 5 *werelt*, das schon früh so neben *weralt* und *werolt* erscheint, ebenso 10 *nub* vor Vocal und 50 *tiufele*, das schon bei Otfried vorkommt. — Warum die stümperhaften Schreibungen 12 *karekare* und 24 *zurent* beibehalten werden sollen, ist nicht einzusehen, es war *karkâre* und *zurnt* zu setzen, sonst hätte man Vs. 14 *cewei*, Vs. 27 *swereto* ebenfalls beibehalten und auch Vs. 23 *zurenan* setzen müssen; — Vs. 13 war *met* in *mit* zu ändern; — 21 *ter* und *der* können unverändert bleiben, da diese enklitische Partikel früh schon ganz verkürzt auch neben der längern Form *dâr* und *dâre*, wie hier Vs. 16 u. 22, erscheint; — 28, 34, 43 *alawâr* statt der geschwächten Form *alewâr*, die erst bei Notker erscheint, — 33 *zéniu*, das auch erst in Boeth. Org. vorkommt, habe ich die schon bei Otfried belegte Form *zehinu* vorgezogen, nur das *iu* der Endung nicht verändert. Mit noch mehr Recht ist für das obenein missverständliche *málo* Vs. 1 das ältere und auch später nur selten zusammengezogene *mahalo* gesetzt. — Auch verstand es sich von selbst, dass 4 *liebôsta* in *liobôsta*, 26 *ziehen* in *ziohan* und 60 *fuer* in *fuor* zu ändern war, auch für 32 *anen rad* setzte ich die allein glaubliche Form *an ein rad* ein.

Mit der Entscheidung über die Infinitive hängt die Entscheidung, wie die Partic. Präs. anzusetzen seien, nicht nothwendig zusammen. Häufig zwar pflegt in den ältern Denkmälern dem Inf. auf *an* ein Particip auf *anti*, dem auf *en* eins auf *enti* zu entsprechen. Doch überwiegt schon frühe die Schwächung zu *enti*, die sich schon bei Isidor und in den Fragm. theot. findet und die bei Tatian und Otfried die gewöhnliche Form ist. Dem gemäss habe ich die Formen der Hds. Vs. 19 und 20 nicht angetastet, sondern, natürlich mit richtigem Acc. auf *an*, geschrieben *sehentan*, *gangentan*, *sprekentan*, *hôrentan*. Ebenso habe ich Vs. 30. 36. 45 *heidenon* (s.o.) nicht in *heidinon*, wie Otfried, oder *heidanon*, wie

Tatian hat, verändert, da bereits Isidor hier ein *e* erträgt, obwohl in unserm Liede für den tönenden Vocal wohl der Umstand sich hätte geltend machen lassen, dass die Silbe eine Hebung trägt, von der eine Senkung mit tönendem Vocal abhängig ist.

Es erübrigen die Vorsilben *er, be, ge, ver* und die Präposition *ze*. Dass ihr *e* der Zeit des Dichters nicht gemäss sei, ist wahrscheinlich, wenn auch *ze, er* und *ke* in Glossen ziemlich frühe vorkommen, vergl. Steinmeyer bei Haupt 16, 139 fg. Aber was soll an ihre Stelle gesetzt werden? Bei *be* war die Restitution zu *bi* einfach, aber bei den übrigen war die Vorfrage zu entscheiden, welchem Dialect unser Denkmal angehöre, um darnach zu bestimmen, ob das schwäbisch-bairische *ar, ka* (*ga*), *far, za* oder das fränkische *ir, gi, fir, zi* zu setzen sei. Die Formen und Lautverhältnisse (von den Consonanten wird gleich die Rede sein) gewähren keinen bestimmten Schluss auf die Heimath des Gedichtes, auch die adjectivischen Plurale auf *á* nicht. Ebenso wenig der Wortbestand. Man könnte zwar *dogelika* Vs. 54 nach Oberdeutschland verweisen wollen, da allerdings *tugad, tugunt* und ihre Ableitungen überwiegend in schwäbischen und bairischen Quellen vorkommen, aber auch im Ludwigslied erscheint bekanntlich *dugidi*. Sodann ist *polôn* althochdeutsch nur in Oberdeutschland belegt; aber später erscheint es auch in Mitteldeutschland. Am meisten weis't noch, nach unserer bisherigen Kenntniss, die Formel *sêg ih guot* Vs. 9 nach Oberdeutschland, da wir sie nur bei Notker und Reinbot von Dorn kennen. Auch *hevig*, obgleich ahd. viel in oberdeutschen Schriften, kommt doch auch bei Otfried sehr häufig und bei Tatian vor, kann also ebenfalls für die Heimath des Gedichtes nicht entscheiden. So liess sich also kein Kriterium für die Entstehung in Oberdeutschland erlangen, und es blieb kein anderes Wahrscheinlichkeitsmoment als die Heimath der Handschrift. Diese, die Pfälzer Handschrift des Otfried, ist in Weissenburg geschrieben und jener Gegend in alter Zeit schwerlich je weit entfremdet gewesen. Dort also ist auch die Einzeichnung unseres Liedes erfolgt, und demnach entschied ich mich für die fränkischen Formen *ir, gi, fir, zi*.

Schliesslich kommt noch der Consonantismus unsres Gedichtes in Betracht. Die Niederschrift hat im Ganzen den gemeindeutschen Consonantenbestand, nur einiges Strenghochdeutsche wie *kewan* 5, *keteta* 6, 11, *kefrumett* 10, *kenerit* 11,

keshante 30, 36, 45, *koukelari* 25, *crâbo* 6, *kote* 10, *plinten* 20, *praken* 33, *verprennen* 38, *prunnen* 39, *saliker* 39, *poloton* 40, *petrogena* 50, *uper* 59, *kobet* 49, *umbekân* 41, *abcrunt* 60; hierher mag auch die Schreibung *chuninginnô* 52 gerechnet werden. Daneben umgekehrt einzelne der niederdeutschen Orthographie sich zuwendende Beispiele *thinc* 4, *dogelika* 54, die kaum in Betracht kommen. Um so auffallender steht die Verwendung des *k* da. Während wir es oben in einigen Fällen statt gemeindeutschen *g* gebraucht finden, während es dann auch das gemeindeutsche *k* ausdrückt, wie in *markô* 2, *folko* 2, *kuninga* 7, *erkêren* 8, *karekare* 12, *kamero* 52, wird es zugleich verwandt an den Stellen, wo im gesammten Hochdeutsch die frühere Tenuis zur Fricativa verschoben ist: *mikilemo* 1 u. 2, *rîke* 5, *ceiken* 16, 22, *sprekenten* 19, *der rîke* 23, 31, *sik* 28, 34, 35, 43, 46, *ik* 28, 34, 43; *praken* 33, *spreckan* 48, *dogelika* 54. Daran ist nicht zu denken, dass wir hierin niederdeutschen Einfluss, etwa niederdeutschen Dialect des Schreibers oder des Originals zu suchen hätten. Wie sollte es kommen, dass dieser sich auf diesen einen Consonanten beschränkt, keinen der T-Laute, kein *z*, keinen Vocal berührt hätte? Denn das dreimalige *wez* 34 und 43 kommt neben *weiz* 28 nicht in Betracht, es ist auf die Schreibungewandtheit zu schieben. Wir müssen also mit dieser Erscheinung im Kreise des Hochdeutschen verbleiben. Und hier fehlt es ja auch nicht an Analogieen. Zwar das ganz vereinzelte *gahuueltkeru* in den Fragm. theot. 39, 14 möchte ich, in Anbetracht des sonst regelmässigen *hh* für niederdeutsches *k*, nicht herbeiziehen, ebenso vereinzelt steht *ueiku mulceo* in den Emmeraner Priscianglossen (Graff 1, LXI) neben *bruchili* und selbst *rouhhûs* (ebenda S. LX), und ich glaube, dass Weinhold Bair. Gr. S. 187 aus diesen und einigen wenigen vereinzelten spätern Beispielen zu schnell auf ein »wirkliches Leben dieses *k*« im bair. Dialecte schliesst. Hätte ein solches in solcher Vereinzelung beharren können? zumal sich die überwiegenden Beispiele in der Endsilbe *lîch* finden, *flêhlîken, wertliker, untotliken*? Ebenso ist es eine ganz vereinzelte Erscheinung, wenn in den sog. Keronischen Glossen, Hattemer 1, 174^b *sprikhit* vorkommt, während es sonst stets *sprehhandi* (*sprehandi*) heisst. Noch weniger beweisen die einzeln vorkommenden *hc* statt *ch*, wie *verhcwunt, eocalihc* Hymn. 7, 8, *ihc* u. s. w., die Weinhold a. a. O. 189 fg. aufführt. Das sind Schreibfehler für *ch*. Ebenso erledigen sich die

k für *ch* (*rike*) etc. selbst *durk*, die sich in einigen Handschriften finden, auf andere Weise. Vgl. Germania IV, 429 fg. Man darf sich nicht durch die Zahl der von verschiedenen Seiten her zusammengebrachten Beispiele in ihrer Zusammenstellung täuschen lassen. Jedes Beispiel muss zunächst geprüft werden an dem Verfahren der Quelle, der es entstammt, und darnach muss die Wahrscheinlichkeit, ob ein wirkliches *k* gemeint sei, entschieden werden. Mir ist kein *k*, *hk* und *kh* bekannt, bei dem einige Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, dass wirklich ein *k* gesprochen worden sei.

Auch hat unser Schreiber kein einfaches *k* gemeint und gesprochen. Vgl. 28 *ihk* und *sihk*, 33 *ihk*, 34 *ihk* und *sihk*, 35 *sihk*, 40 u. 42 *mihkil*, 43 *ihk* und *sihk*, 46 *sihk*, auch *rhike* 5 und 34 ist hierher zu ziehen. Freilich wird auch sonst das *h* viel verwandt bei Vocalen, selbst bei kurzen 60 *uhper*, 8 *ehrkëren*, 13 *ehngila*, 24 *zuhrent*, 25 *ehr quaht*, 33 *shagen*, 49 *ehz*, 55 *ihro*, so dass man auch auf *mihkil* möchte nicht viel geben wollen, aber das regelmässige *ihk* und *sihk* spricht dafür, dass der Schreiber nicht den reinen *k*-Laut meinte. Er als Ausländer wird die Fricativa der *k*-Laute etwas härter gesprochen haben, ebenso wie ihm das *h* im Anfange der Worte ungewohnt war, so dass er es regelmässig fortliess, den Laut aber doch nicht unterdrückte 5 *ihmilrike*, 8 *ohren*, 9 *ehrte, ohrter*, 26, 27, 34 *ihez*, 37 *ihezen* (und 48 richtig: *hiez*), 30, 36 *ehidenen* u. ö., 34 *ahrto*. 53 *ohren*, 56 *ihlft*, 58 *ehro*, 59 *uhob* und *ahnt*, 60 *ehlleunht*. Andererseits setzt er *h* ein im Anlaut, wo es dem Hochdeutschen nicht zukommt, so *her* 29 und 42. Er war überhaupt im Ausdruck der Kehllaute unsicher; vgl. 3 *rinhe* und *hevihemo*, 7 *maneha*, 4 *gkote* u. s. w.

Es ist also dies *k* für die Fricativa aus der fremdländischen Aussprache des Schreibers zu erklären, und wir haben daher eins der Zeichen, die unsere deutsche Orthographie für sie verwendet, einzuführen, *ch* oder *hh* oder *h*. Mir erschien *hh* als das angemessenste, einmal weil in unsern älteren Denkmälern diese Schreibung mit Vorliebe für jenen Laut verwandt wird, sodann weil so jede Verwechselung mit *ch*, das auch für den Affricationsdiphthong und selbst für die einfache und geminirte Tenuis (für erstere auch von unserm Schreiber in *chuninginno*) gebraucht ist und mit *h* für die alte (gotische) Fricativa abgewandt wird. Im Auslaute wird dies *hh* natürlich einfach.

So liess sich kein anderes Princip für die Herstellung des Gedichtes aus der spätern und ungleichmässigen Sprache des Schreibers in die ältere und selbstverständlich gleichmässige des Dichters finden als das, den gemeindeutschen Consonantismus durchzuführen.

Noch ist die Form des Namens unseres Heiligen in Betracht zu ziehen.

Der Schreiber setzt die ersten 3 Male (Vs. 1, 6, 9) *Georio* und dann noch einmal Vs. 17, dagegen schon Vs. 11 und später ohne Ausnahme *Gorio*, im Ganzen 21 Mal. Haupt hat noch an vier Stellen jene dreisilbige Form hineingebracht, Vs. 16 und 42, wo das Wort im Texte nicht überliefert ist, und Vs. 11 und 51, wo die Hds. *Gorio* hat. Diese Abweichungen von der Ueberlieferung geschahen wohl aus metrischen Gründen, um für den Vers eine Silbe mehr zu erhalten, und der Schwierigkeit zu entgehen, das *e* in *sancte* zur Hebung erhöhen zu müssen; was zumal vor einer die Hebung tragenden Stammsilbe allerdings Bedenken unterliegt. In Vs. 16 und 42 schloss Haupt die Form *Georio* aus den vorhandenen Buchstabenresten. Dagegen hat er Vs. 17 *Gorion* eingeführt. Auffallend ist die von ihm angenommene Doppelform *Géorjo* (Vs. 1, 11, 16, 17, 51) und *Georjo* (Vs. 6, 9, 42), die nicht wahrscheinlich ist. Zu der Verlängerung des *e* entnahm Haupt das Motiv wohl aus Vs. 11 u. 51, aber ohne durchschlagenden Grund, denn die Silbe *Ge* würde füglich als Senkung behandelt werden können, wie Haupt selber es zugiebt Vs. 1, 6, 9, 16, 42. Was nun zunächst die gegen die Hds. eingeführten Formen in Vs. 11 und 51 betrifft, so erscheint die Aenderung nicht nöthig, denn es sind aus Otfried ausreichend Fälle bekannt, zumal im Anfang, in denen auch kurze Endsilben volltactig verwandt werden, und auf das *e* in *sancte* darf noch die Beobachtung ausgedehnt werden, die die mhd. Gedichte lehren, dass nach den, wohl unsicherer gesprochenen Lauten der ausländischen Wörter, auch wenn sie kurz sind, die Senkung fehlen kann, wie in *palas, samît*. Dazu kommt, dass Grund vorhanden ist, jene Verse als ungenau überliefert anzusehen. In den ihnen entsprechenden Versen steht beide Male anders: in Vs. 6 *der mâre crâbo Georjo*, und in Vs. 58 *hêrro sancte Gorjo*. Jene Verse zwingen also nicht zur Annahme der dreisilbigen Form. Da nun an den vier Stellen, in denen der Schreiber *Georjo* hat, diese Form metrisch nicht nöthig ist, und da die Ueberzahl der

Fälle (fünf Sechstel) für *Gorjo* spricht, und dies auch die der volksthümlichen Entwicklung des Namens entsprechende ist, so darf vermuthet werden, dass der ausländische Schreiber sich anfangs durch die lateinische Form des Wortes beirren, und erst allmählig die Form des Dichters zur Geltung gelangen liess. Die breite, wenn auch in der dialectischen Aussprache und gerade in Oberdeutschland nicht unbegründete Schreibung Vs. 28 *Gorijo*, Vs. 32 *Gorijon* und Vs. 9 *Gorigen* habe ich entfernt im Hinblick auf die 20 Male, wo die saubrere Form, das einfache und ausreichende *Gorjo* steht. Dem entsprechend habe ich auch *herigo* in *herjo* geändert, denn dass *rj* ausreicht, um der voraufgehenden Silbe Positionslänge zu verleihen, beweist in unserm Liede *Gorjo* (Vs. 6, 11, 16, 22 u. ö.), und ebenso auch Otfried. Dagegen habe ich in *predijôt* das dem Worte etymologisch zukommende *g* restituirt.

6. Herstellung des Liedes[1]).

Gorjo fuor zi mahalo mit mihhilemo herjo,
fona dero marko mit mihhilemo folko.
fuor er zi demo ringe, zi hevigemo dinge.
daz dinc was mârista, gote liobôsta.
firliez er wereltrihhi, giwan er himilrihhi.
Daz giteta selbo der mâro grâbo Gorjo.

Dô sbuonun inan allâ kuningâ sô manegâ,
wolton s'in irkêran: ni wolta er'n es hôran.
herti was daz Gorjen muot, ni hôrt er in es, s'êg ih guot,
nub er al gifrumiti des er zi gote digiti.
Daz giteta selbo der mâro grâbo Gorjo.

Dô teilton si nan sâre zi demo karkâre.
dâr mit imo dô fuorun engilâ dê skônun.
dâr swullun zwei wîb, ginerit er daz irô lîb:
dô worht er sô skôno daz imbiz in frôno.
Daz zeihhan worhta dâre Gorjo zi wâre.

---

1) Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf Haupt's Ausgabe, nach der im Voraufgehenden stets citirt ist.

(17) (18) Inan druhtin al gewerêta des Gorjo z'imo digita:
(19) (20) den blinton tet er sehentan, den halzon gangentan,
(18) (19) den tumbon sprehhentan, den toubon hôrentan.
(20) (21) ein sûl stuont ter manic jar: ûz spranc der loub sâr.

Daz zeihhan worhta dâre Gorjo zi wâre.

(23)
Taciânus wuoto, zurnt iz wuntardrâto:
er quat, Gorjo wâri ein goukelâri.
hiez er Gorjon fâhan, hiez in ûz ziohan,
(25) (27) hiez in slahan harto mit wuntarwasso swerto.

Daz weiz ih, daz ist alawâr, ûf irstuont sih Gorjo dâr:
ûf irstuont sih Gorjo dâr, wola predigôt er sâr.
die heidenon man giscanta Gorjo drâto fram.

Bigont es der rîhhi man filo harto zurnan.
(30) (32) dô hiez er Gorjon bintan, an ein rad wintan:
zi wâre sagên ih iz iu, sie brâhhun in in zehaniu.
(39) (41) [begonton si nan umbegân, hiezun Gorjon ûf irstân.]

Daz weiz ih, daz ist alawâr, ûf irstuont sih Gorjo dâr:
ûf irstuont sih Gorjo dâr, wola ..... sâr.
die heidenon man giscanta Gorjo filo fram.

(35) (37) Dô hiez er Gorjon fâhan, hiez in harto fillan.
man gihiez in muillan, zi pulver al firbrennan.
man warf in in den brunnun: er was sâligêr sun.
bolôton si derubari steinô mihhil menigi.
(40) (42) mihhil teta Gorjo dâr, sô er io tuot wâr.

Daz weiz ih, daz ist alawâr, ûf irstuont sih Gorjo dâr:
(44) (46) ûf irstuont sih Gorjo dâr, ûz spranc der wâho sâr.
(45) die heidenon man giscanta Gorjo filo fram.

* * *

....ten man ûf hiez er stantan:
(45) (48) er hiez in dare z'imo gân, hiez in sâr sprehhan.
dô segit er + gibet heiz, ih betamo +, giloubet iz.
quat, si wârin floranâ demo tiufele al bitroganâ.

Daz cunt uns selbo hêrro sancte Gorjo.

* * *

Dô gienc er zi dero kamaro zi dero kuninginno:
bigont er sie lèran, bigonta s'imo es hôran.
Elossandria, si was togalihha:
si lita sâr wola tuon, den irô scaz spentôn.
si spentôt irô triso dâr: daz hilfit sa manac jâr;
von ewôn unzin ewôn sô ist s'in den ginâdôn.
Daz irdigita selbo hèrro sancte Gorjo.

* * *

Gorjo huob dia hant ûf .....
irbibinôta Abollin .....
gibôt er ubar den hellehunt: dô fuor er sâr in abgrunt.

Anhang.

Die Reime der Gedichte des 9. und 10. Jahrhunderts.

1. Otfried.

Es genügt bei Otfried auch bei mehrsilbigen Worten und auch bei fehlender Senkung zwischen dritter und vierter Hebung der stumpfe Reim. So reimt ausreichend *gibreitta* : *ougta*, *hinaz* : *lûtentaz*, *thanne* : *firspirne*, *thîna* : *gihôrta*, *fatera* : *kuninga*, *himile* : *segane*, *gote* : *himile*, *siuni* : *gâbi* u. s. w.

Hochton kann auf Tiefton, Länge auf Kürze reimen, also *gigeit* : *dumpheit* 1, 2, 19; *ummaht* : *brâht* 3, 23, 19; *wân* : *minan* 4, 10, 11; *sâr* : *wuntar* 1, 12, 7; *wâr* : *hungar* 2, 4, 4; *êr* : *muoder* 2, 14, 7; *lês* : *tôthes* 2, 11, 17; *sê* : *gisige* 1, 11, 12; *quit* : *lougnit* 3, 22, 53; *thô* : *eino* 2, 14, 13.

Hierzu bieten sich die Beispiele schnell, diese Reimbehandlung kann also als die normale bei Otfried betrachtet werden. Alle derartigen Reime sind bei Otfried als reine anzusehen.

Nun hat sich Otfried aber auch eine nicht geringe Zahl unreiner Reime gestattet, die im Folgenden zusammengestellt werden sollen.

Zu beachten ist, dass Otfried anfangs auf strengere Reinheit des Reimes ausgeht. Er erleichtert sich die Arbeit des Reimens lieber, indem er den Reim ganz fort lässt. So 1, 4, 9; 1, 5, 5 (s. u.); 1, 5, 61; 1, 7, 9 (s. u.); 1, 7, 19; 1, 7, 27. Dazu der Vers aus dem Petrusliede 1, 7, 28, der in diesem gereimt ist

(*firtânên* : *ginâdên*), bei Otfried (*firdanen* : *ginadon*) des Reimes entbehrt, ferner die aus dem Muspilli entnommene allitterirte Zeile 1, 18, 9.

So ist es nicht zufällig, sondern eine Bestätigung dessen, was über die Abfassung der einzelnen Theile der Evangelienharmonie aus der Epistel an Liutbert geschlossen ist, wenn das erste und fünfte Buch verhältnissmässig am wenigsten unreine Reime haben, das zweite bis vierte Buch, namentlich das letztere, weit mehr. Man bemerkt deutlich, wie sich Otfried allmählig mehr gehen lässt, ordentlich in den Geschmack an gewissen unreinen Reimen hinein geräth.

Es folge nun eine Uebersicht über die Kategorieen der unreinen stumpfen Reime bei Otfried.

I. Gleiche Vocale (doch ohne Rücksicht auf Quantität).

A. Liquidae. a) sie wechseln mit einander; sehr häufig.

l : *m* nur einmal, *al* : *quam* 4, 3, 17.

l : *n* 1) am Ende des Wortes, *scal* : *man* 3, 15, 23. *zwival* : *gisceidan* 1, 3, 23. *deil* : *ein* 1, 3, 9. *heil* : *nihein* 1, 12, 8.

2) vor folgendem *t*, *managfalt* : *lant* 2, 15, 5. *giwalt* : *hant* 5, 25, 17. Lud. 3. : *lant* 2, 13, 22. 3, 2, 2. *scalt* : *want* 2, 3, 68. *gizalt* : *hant* 4, 33, 26. : *ubirwant* 5, 10, 12. *thult* : *stunt* 3, 11, 17.

l : *r* 1) am Ende des Wortes, *al* : *gibar* 1, 25, 18 : *gidar* ad Salom. 33. *diuval* : *thâr* 4, 11, 12.

2) vor folgendem *d*, *t* und *f*, *bald* : *ward* 2, 4, 37. *einfolt* : *wort* 4, 31, 13. *half* : *warf* 4, 25, 3.

m : *n* unzählig häufig, doch stets nur am Ende des Wortes, *fram* : *man* 1, 15, 9. 17, 51. 2, 5, 2 und sehr oft. : *findan* 4, 23, 20 : *irbîtan* 5, 12, 28. : *sehantan* 3, 24, 78 : *werdan* 4, 11, 29. *nam* : *man* 2, 6, 24. 3, 4, 34. 5, 21, 14 : *bigan* 4, 11, 6 : *gân* 4, 3, 16. *quam* : *man* 3, 4, 43. 3, 20, 105 : *bigan* 4, 11, 19 : *uberwan* 2, 11, 53 : *sinan* 4, 6, 10. *zam* : *man* 2, 14, 51. 3, 6, 10. 10, 17. 17, 55 u. öfter. — *heim* : *bein* 4, 26, 41 : *ein* 1, 18, 24. 1, 27, 28. 2, 3, 1 u. öfter. : *rein* 1, 26, 2 : *stein* 4, 35, 37 : *zwein* 4, 5, 23. *gireim* (*girein*?) : *ein* 1, 3, 17. 4, 2, 13. — *rîm* : *sîn* 3, 14, 1. *nim* : *in* Mon. 48. —

duam : *duan* 1, 4, 44. 2, 7, 20. 3, 20, 179. 4, 6, 29. 4, 19, 2. 5, 10, 7. : *spuan* 4, 8, 18. *ruam* : *duan* 2, 11, 43. 2, 20, 2. 3, 25, 7.

n : *r* 1) am Ende des Wortes, *gidân* : *thar* 2, 9, 82 : *wuntar* 2, 9, 39. *wân* : *sâr* 4, 24, 9. *man* : *wuntar* 3, 20, 145. — *sizen* : *êr* 3, 16, 9. *spuan* : *fuar* 3, 14, 13.

2) vor folgendem *d, t* und *g, fand* : *ward* 1, 17, 39. 1, 20, 1. *lant* : *fart* 1, 17, 9. *heilant* : *fart* 5, 4, 41. *stunt* : *giwurt* 4, 3, 8. *gitwang* : *barg* 5, 17, 16.

b) sie treten überschüssig auf; auch sehr häufig:

l nur einmal. *riat* : *hialt* ad Lud. 27.

m gar nicht.

n 1) am Ende des Wortes, *racha* : *lachan* 4, 4, 32. *ginuago* : *wizagon* 1, 3, 27. *suazo* : *fuazon* 1, 27, 59.

2) im Innern des Wortes, vor *t, g* u. *c, irfullet* : *singent* 2, 23, 5. *gizellet* : *singent* 1, 17, 28. *nôt* : *beitônt* 5, 20, 60. : *thionônt* Mon. 168. *lût* : *leidunt* (?) 4, 24, 26. *riat* : *bliant* 4, 12, 33. *liut* : *friunt* 1, 9, 3. *guat* : *stuant* 2, 11, 54. 4, 37, 32. 5, 9, 1. 5, 12, 61. 5, 14, 1. *muat* : *stuant* 3, 17, 47. 52. 24, 43, 101. 4, 15, 30. u. öfter. — *wirdig* : *thing*, 4, 7, 87. *giwaltig* : *thing* 4, 23, 37. — *Ludowic* : *edilinc* Lud. 18.

r 1) am Ende des Wortes nur einmal, *si* : *thir* 4, 10, 9.

2) im Innern, vor *m, n, t, d, b, f, fram* : *arm* 3, 15, 13. *arnôn* : *korn* 2, 14, 109. *imbôt* : *wort* 1, 13, 2. *gibôt* : *widarort* 3, 8, 7. 14, 29. 24, 99. *nôt* : *ort* 1, 22, 29. 2, 12, 23. 4, 18, 26. *gisamanôt* : *wort* 4, 19, 9. *quad* : *ward* 4, 22, 1. *gab* : *warb* 4, 11, 17. *heriscaf* : *darf* 4, 5, 42.

B. Explosivae und Spiranten. Ein Unterschied zwischen Media und Tenuis im Auslaut ist nicht zu machen. Es ist daher der Reim *g* : *k* nur ein orthographisch unreiner (*berg* : *werk* 3, 17, 2. 5, 12, 5. *gifang* : *wank* 4, 5, 43. 4, 29, 38; wirklich steht 4, 29, 50 u. 52 auch *gifank* geschrieben); so gehören auch die folgenden in dieselbe Kategorie:

1. Explosivae. a) wechselnd:

b : *g* *gab* : *lag* 5, 4, 24. *grab* : *lag* 5, 6, 9.

g : *t* *druag* : *muat* Mon. 139. *ginuag* : *guat* 5, 12, 89.

b) überschüssig erscheint *t*, *zehanzug* : *gihugt* 2, 8, 33. — In *strâza* : *pad* 1, 5, 5 ist ein überschüssiges *d* gewiss nicht anzunehmen; der Vers ist wohl als reimlos zu betrachten.

2. Spiranten. 1) es wechseln mit einander:

f : *h* *heriscaf* : *sprah* 1, 12, 21. 4, 17, 15. *biscof* : *thoh* 1, 4, 47. 4, 19, 39.

h : *s* *gizamlih* : *wis* 2, 4, 72.

2) sie stehen überschüssig vor *t*, namentlich *h*.

h *glat* : *naht* 2, 1, 13. *drat* : *maht* 3, 17, 19. *mit* : *niwiht* 2, 9, 43. *lérit* : *niwiht* Mon. 140. *thihit* : *wiht* 4, 4, 73. *niot* : *lioht*. 5, 22, 7. *thiot* : *lioht* 1, 2, 13. 2, 2, 7.

f *giburt* : *thurft* Mon. 4.

s *bifestit* : *krist* 5, 3, 5.

Explosiva *d* (*t*) wechselt mit Spirans.

d : *f* *quad* : *drûtscaf* Lud. 85. : *heriscaf* 4, 4, 56. *wizzód* : *drof* 3, 16, 23.

d : *h* 1) am Ende nach Vocal, *quad* : *sprah* 2, 6, 4. 4, 15, 36. : *ungimah* 4, 22, 33.

2) nach *r*, *ward* : *tharf* 1, 17, 5.

Merkwürdig: kein *g* : *h*, kein *b* : *f*.

s : *z* sehr häufig. *was* : *saz* 2, 6, 56 : *fûlaz* 5, 24, 12 : *saz* 2, 8, 27. 42. 5, 18, 10 : *thaz* 1, 15, 5. 16, 27. 20, 8 u. öfter. *Karitas* : *thaz* 5, 12, 80. — *lidez* : *mez* 2, 9, 95. *fuaris* : *iz* 4, 12, 44. *hûs* : *ûz* 1, 14, 19. 28, 17. 2, 3, 24 u. öfter. — *blias* : *hiaz* 5, 12, 59.

ȝ : *z* nur einmal, *thaȝ* : *scaz* 4, 8, 23.

C. *Doppelte consonantische Unregelmässigkeit.* Die einzelnen Unregelmässigkeiten finden alle in den oben angeführten Fällen ihre Begründung. Es sind (auslautende Media und Tenuis auch hier als theoretisch und phonetisch gleichwerthig betrachtet): *fol* : *forn* Mon. 126. *houbit* : *ring* 4, 22, 21. *burg* : *thurft* 2, 14, 100. *thaz* : *fahs* 3, 23, 11; ohne vorbereitende Analogie steht *alles* : *werd* 4, 35, 15.

II. Verschiedene Vocale (wieder abgesehen von der Quantität).

In diesem Falle sind die Consonanten stets gleich. Die Un-

reinheit der Vocale im Reime besteht nur darin, dass hin und wieder der letzte Vocallaut eines Diphthongen auf den entsprechenden Einzellaut reimt. Das geschieht in folgenden Fällen:

a: *ia* *allaz* : *gihiaz* 4, 15, 50. *swâr* : *hiar* 3, 5, 21. *sâr* : *hiar* 4, 14, 13. *wâr* : *hiar* 4, 2, 34. 4, 6, 26. 5, 4, 45. 5, 25, 87.

a: *ua* *leiba* : *zua* 3, 6, 3. *driua* (*driuwa*) : *nua* 4, 18, 28.

o: *io* *nôt* : *thiot* 4, 21, 12.

u: *iu* *garawu* : *thiu* 1, 5, 70. *lût* : *liut* 3, 6, 31. 16, 61. 4, 7, 89.

Dem entsprechend reimt auch:

ia: *ua* *liaz* : *muaz* 5, 7, 38.

Daher reimt auch beim Verbum *duan* zuweilen der scheinbar zur Flexionsendung gewordene zweite Vocallaut mit der entsprechenden Flexionsendung anderer Verba u. ä.

duan : *bigan* 4, 2, 31. *duit* : *gimeinit* 3, 18, 31. *duit* : *quit* 3, 17, 15 : *zit* 4, 7, 61, und (vgl. das oben über den Schlusslaut der Diphthongen Gesagte) *due* : *thie* 2, 19, 17.

Das Verbum *duan* bietet das einzige Beispiel eines Reimes, der sowohl im Vocal als Consonant unrein ist *muat* : *duent* 2, 9, 96. Anfänglich war in V *duat* geschrieben, doch wurde *en* darüber gesetzt. Otfried hat regelmässig *duent*, nur 2, 3, 2 findet sich in F *duant*.

Noch ist zu bemerken, dass die Endungen *on* (*ôn*) und *un* (*ûn*), schwache Declination u. Praet., zuweilen auf einander reimen. Diese Fälle sind: *hanton* (st. Dtv. plur. m.) : *gertun* (schw. Acc. Sg. fem.) 4, 3, 21. *ewarton* (N. pl. sw. f.) : *santun* (3 Pl. Praet.) 2, 2, 5. *scouwon* (Inf.): *ougun* (Dtv. pl. sw. N.) 3, 21, 33. *gangon* (Dtv. pl. st. masc.) : *wangun* (Acc. pl. sw. N.) 4, 22, 32. — Von diesen Beispielen ist *ougun* als Dtv. Plur. falsch, es muss, dem Reime gemäss, *ougon* heissen, wie unmittelbar darauf auch 3, 21, 36 richtig steht. Ebenso darf für *gertun* gelesen werden *gerton*, denn im Reime auf *on* erlaubt sich Otfried auch sonst den Acc. der schw. Fem. auf *on* zu bilden. Vgl. Kelle, Otfried II, 251. — Statt *santun* zu schreiben *santon* entspräche freilich einer Freiheit, die sich nur F gestattet. Für *ôrun* und *wangun* darf im Reime auf *on* wohl *ôron* etc. gesetzt werden, wie auch sonst geschieht, vgl. Kelle II, 249. — Aber das

Factum bleibt, dass Otfried, mag er es nun in der Orthographie ausgedrückt haben oder nicht, *on* und *un* auf einander reimt.

Eine Anzahl Stellen sind zu corrigiren. *wuafen* (: *ruafan*) 4, 18, 39 muss der allgemeinen Otfriedischen Regel gemäss *wuafan* heissen. — 4, 6, 9 ist der Grammatik entsprechend *mêra* zu lesen, wie auch P hat. — Ebenso 3, 14, 6 *wâru*, wie auch P F haben; *wâri* ist nur ein Schreibfehler in V. — 1, 11, 44 muss es statt *inne ligit* : *kinde* heissen *ligit inne* : *kinde*. — 1, 7, 9 könnte die Reimlosigkeit entfernt werden durch Einschiebung von *sî* in der zweiten Hälfte des Verses und Einsetzung von *sîn* statt *sîner*. Doch spricht V. 19 wohl für die Reimlosigkeit.

Neben der reimenden letzten Hebung lässt nun Otfried auch gerne noch die voraufgehende Silbe oder mehrere Silben mitreimen, so gerne, dass diese zweisilbigen (und dreisilbigen) Reime bei ihm die Ueberzahl ausmachen und recht eigentlich den Character seiner Reime bestimmen. Eine Statistik derselben würde nicht ohne Interesse sein, aber beschränkende Bestimmungen lassen sich nicht feststellen, da das ganze Farbenspiel vom vollständigen Zusammenklingen (*reini* : *cleini*, *henti* : *enti*, *scôno* : *frôno*) bis zur absoluten Reimlosigkeit durchlaufen wird, so dass man kaum sagen kann, wo die Grenze festzustellen, wo noch ein ungenaues Mitreimen, wo bereits Reimlosigkeit anzunehmen sei.

Nur das Eine wird sich aus statistischer Beobachtung ergeben: offenbar hat sich Otfried allmählig in den dem Ohre schmeichelnden vollen oder doch nahezu vollen Zweiklang hinein empfunden. Man vgl. z. B. die Reime in I, 4, vielleicht das erste Capitel, das Otfried dichtete, mit denen in der Widmung an Ludwig. Die im Anfange nur nicht verschmähten Doppelreime sind allmählig immer mehr die Regel geworden.

2. Die kleineren Gedichte.

Das Petruslied ist ganz rein gereimt; Vs. 4 *wortun* : *portûn* ist nicht unrein, da die althochdeutschen Gedichte in Betreff der Quantität keinen Unterschied machen.

Die Samariterin hat eine über Otfried hinaus gehende Freiheit; denn *wazzer* : *mêr* 18, *wissis* : *ist* 9, *trencan* : *quam* 5 halten sich innerhalb Otfried's Weise. Aber *wert* : *wirt* 23 ist eine wirklich vocalische Abweichung.

Das Ludwigslied ist voll von Abweichungen und von Reimen, die Otfried sich nicht gestattet. Zwar *vart* : *giwalt* 38, *sungun* : *leison* 47, *Vrankôn* : *lango* 6 sind noch otfriedisch. Aber über diese hinaus gehen die doppelt unregelmässigen *iz* : *krist* 20, : *biudist* 26, *lôs* : *buoz* 3. Ferner die ungleichen Vocale in *vaston* : *mân* 16, *ellium* : *willion* 39, *ûz* : *imoz* 40, und das überschüssige *g* in *man* : *lang* 44.

Wohl auf die niederdeutsche Aussprache der Mediae im Auslaut weisen die Reime, die bei Otfried ganz fehlen, *g* : *h*, *b* : *f*.

g : *h Hludwîg* : *gelîh* 50, : *îh* 1. 25.
b : *f urlub* : *ûf* 27 (zugleich vocalisch unrein).

Hieher gehört auch wohl

thanc : *kamf* 56.

Die Psalmenübersetzung ist noch ungenauer gereimt. Die Hälfte der Reime ist ungenau, und zum Theil sehr ungenau. Zu Otfried's Weise könnte noch gerechnet werden (die Citate nach der Ausgabe in den Denkmälern) *got* : *framort* 32; *bot* : *wort* 10; *nacht* : *tach* 16; *gewalt* : *halp* 34; *fruo* : *federô* 17; *tuon* : *nidôn* 29; *ruom* : *tuon* 30. Aber über Otfried's Weise weit hinaus gehen: *meres* : *ferist* 19; *mansleccun* : *gituon* 26; *rietun* : *rîhtuom* 27; *zûn* : *goum* 7. Der Ton der Endsilben ist schon so unsicher geworden, dass das zu *en* geschwächte *an* des Infinitiv und Partic. II auf *an*, *on*, *ûn* reimt, so *hôren* : *guoton* 1, *fliogen* : *nioman* 18, *piduungen* : *zungûn* 9. Diese Reime beweisen ausreichend, dass wir nicht berechtigt sind, *en* in *an* zu ändern, wir haben nur einen Beweis von dem Verlust der klaren Aussprache des Vocals in den Endungen. So brauchen wir auch nicht zu ändern *anegenge* : *enti* 4, *gidanchun* : *wanchôn* 5.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Psalmenübersetzung älter sei als das Augsburger Gebet und das Gebet des Sigihart, welches letztere ums Jahr 900 (883—906) geschrieben (und gedichtet) ist. Die Psalmen sind offenbar viel jünger.

De Heinrico ist ebenfalls sehr unrein; *filius* : *thiernûn* 1, *obviam* : *man* 10, *dixit* : *Heinrîch* 12, *fecit* : *Heinrîch* 23, *omisit* : *Heinrîch* 24, *concilium* : *êrôn* 19, *illi* : *haföde* 20, *sprâkha* : *Heinrîche* 22, *ullus* : *fulleist* 25.

Ich möchte dies Gedicht mit den Psalmen ziemlich gleichalterig ansetzen, beide erst in das letzte Drittel des 10. Jh.

Nachtrag.

Auf S. 4 fg. der voraufstehenden Abhandlung machte ich darauf aufmerksam, dass sich eine nähere Quelle für unser Lied vielleicht ergeben werde, wenn die lateinische Redaction bekannt würde, die Papebroch in den Acta Sanctorum unherausgegeben gelassen hat. Der Wunsch, diese aufzufinden, verliess mich nicht, und eine Reihe befreundeter Gelehrter unterstützte mich in meinen Nachforschungen nach dem schon seinem Namen nach räthselhaften Cod. Gallicanus. Dankend habe ich zu nennen die Herren A. von Gutschmid, Franz Rühl, Gaston Paris, A. Bauer, August Scheler, W. Arndt. Letzterer hatte zuerst auf die Bibliothek der Bollandisten in Brüssel hingewiesen, ihm sollte es auch aufbehalten sein, nach vergeblichen Versuchen Anderer, die Handschrift dort mit Hülfe des gelehrten Pater Remigius De Buck aufzufinden. Er nahm Abschrift von derselben und hat den Text zur Herausgabe hergerichtet, und ich bitte unsere Gesellschaft, denselben ihren Schriften einzuverleiben, nachdem zu wiederholten Malen von jener Redaction in denselben die Rede gewesen ist.

Freilich ganz haben sich die gehegten Erwartungen nicht bestätigt. In dieser Gestalt wird die Legende schwerlich direct die Quelle unseres Georgsliedes gewesen sein. Zwar finden sich ziemlich alle hauptsächlichen Züge in ihr vor, die unser Lied erwähnt. Auch die Ueberführung und Zertrümmerung der Götzenbilder und die Bekehrung der Alexandra ergiebt sich als schon der ältesten lateinischen Redaction angehörend und es ist daher nicht richtig, was S. 4 gesagt worden ist, unser Georgslied repräsentiere eine Mischredaction (während diese Angabe S. 6 in Betreff des Gedichtes des Reinbot von Dorn bestehen bleibt). Aber immer steht noch die Erzählung des Reinbot von Dorn (und mehr noch des erwähnten französischen Gedichts) unserem Liede oft näher als die Legende, sowohl in der Anordnung wie besonders in der Schilderung zu Anfange, wo die Legende nur ganz magere Anknüpfungspuncte gewährt. Es fehlt die Erwähnung der stattlichen Begleitung, mit der Georg zur Versammlung kommt, es fehlen die Versuche, ihn durch Schmeicheleien zu

bestricken u. s. w. Dagegen steht die 3malige Auferstehung in der Legende wie im Georgslied vor der Bekehrung der Alexandra. In Anderem stimmt wieder die Erzählung Reinbot's mit dem Liede gegen die Legende, wie in der Erwähnung der armen Wittwe, die in letzterer zwischen der zweiten und dritten Tödtung vorkommt. Als Georg auf's Rad geflochten wird, wird er auch hier, wie im Liede und wie im Münchener Fragment (vgl. S. 19 Anm. 2), in 10 Stücke zerrissen, *in decem partibus disruptus.*

In dem Cod. Sangallensis 435 (9. Jahrh.) Bl. 1ª findet sich ein Fragment einer Georgslegende, das eine merkwürdige Parallelbearbeitung zum Text des Gallicanus bietet, so dass man an Papebroch's Mittheilungen über den Codex Vallicellanus erinnert wird. Aber während dieser nach Papebroch kürzer war als der Gallicanus, ist das Sangaller Fragment, zum Theil wenigstens, ausführlicher. Hie und da möchte man glauben, verschiedene Uebersetzungen eines griechischen Originals vor sich zu haben, dann stimmen wieder längere Stellen nahezu wörtlich. Inhaltlich Neues findet sich in dem Fragment, von dem ich einem befreundeten Gelehrten eine Abschrift verdanke, natürlich nicht; daher sehe ich von vollständiger Mittheilung ab. Anfang (vgl. Schluss von Absatz 2 des Gallicanus): *tulit pecuniam, quam secum portauerat. et dedit pauperibus ..... et dixit: Excecauit deus corda uestra, quia furorem uestrum contra Christianos posuistis* u. s. w. Zu Absatz 3: *Et dixit rex Dacianus: dii nostri magni sunt, tu autem nos iniurias et deos nostros pro nihilo fecisti. Tu autem sacrifica Apollini et dic nomen tuum* u. s. w. Georg antwortet u. A.: *Venite, disponamus nomina sanctorum eius et nomina idolorum vestrorum. Dic mihi, tyranne, quis est melior. Petrus aut Apollinus, ... us qui fuit perdicio isti (?). Dic mihi, quis fuit melior, Elias propheta aut infestus tuus maleficus? Dic mihi, quis est melior, sancta Maria virgo, quae Christum genuit, aut Martem, cui sacrificant pagani?* u. s. w. Schluss (vgl. Absatz 6, Mitte): *Et sedit Dacianus imperator super tribunal suum et clamavit: quis poterit solvere magicas istius Christi. ad me veniat et dabo .... libras auri et quadraginta argenti et possessiones multas.*

Passio Sancti Georgii

herausgegeben

von

Wilhelm Arndt.

Als mir Herr Dr. Rühl zuerst davon sprach, wie wichtig es sei, die alte, von Papebroch nicht mitgetheilte Georgslegende zu besitzen, konnte ich über den Codex Gallicanus, der dieselbe enthalten sollte, nur eine Vermuthung wagen, die sich jedoch später als falsch herausstellte. Ich wies aber zugleich auf Brüssel hin, als auf den einzigen Ort, von wo aus Aufklärung zu erhalten sei; sei es dass es gelänge die Handschrift in den Sammlungen der Burgundischen Bibliothek, wohin die meisten handschriftlichen Schätze der alten Bollandisten nach Aufhebung des Antwerpener Ordenshauses kamen, wieder aufzufinden, sei es dass bei den jetzigen Bollandisten Auskunft über Verbleib der Handschrift zu erlangen sei. Vermittelungen und Anfragen bei den Bibliothekaren der Burgundischen Bibliothek und bei dem gelehrten und liebenswürdigen Bollandisten Pater Remigius De Buck, denen sich Herr August Scheler, Bibliothekar Sr. Majestät des Königs von Belgien, gütigst unterzog, hatten keinen Erfolg; der alte Codex Gallicanus blieb verschollen. Im Juli d. J. befand ich mich in dem belgischen Seebad Blankenberghe, und dort traf mich ein von Herrn Professor Zarncke nach Berlin in dieser Angelegenheit gerichteter Brief. Auf meine Bitte unterzog sich Pater De Buck neuen Nachforschungen und überraschte mich sehr bald mit der Nachricht die gesuchte Handschrift habe sich wiedergefunden, und zwar in der eigenen Bibliothek der Bollandisten. Dort war es mir vergönnt sie selbst zu sehen und von Pater De Buck die

freundlichst gewährte Erlaubniss zu erhalten die Passio S. Georgii abschreiben zu dürfen.

Die Handschrift trägt auf der inneren Seite des Deckels die alte Bollandistennummer Q. Ms. 7; darunter befindet sich ein älterer Zettel, auf dem noch: 319 erkennbar ist. Die jetzige Bezeichnung ist: 23. bibl. l. Bollandiana. 23. Brux. 1. (1842.) Auf dem Schutzblatt stehen von einer modernen Hand die später ausgestrichenen Worte: Spectat ad religiosos Tongerloënses. Die Handschrift gehörte also zu denen, die, als die französische Revolution die Niederlande bedrohte, von Antwerpen nach der Abtei Tongerloo geflüchtet wurden. Ein Schicksal, das viele Papiere der Bollandisten traf — und sie für die rechtmässigen Eigenthümer rettete.

Die Handschrift enthält zwei völlig verschiedene, in dem starken Ledereinband vereinigte Theile, der erste, der Blatt 1 bis 161 umfasst, ist noch im neunten Jahrhundert geschrieben, der zweite (auf den ich vorläufig nicht weiter eingehe), Blatt 162 bis 237 umfassend, stammt erst aus dem dreizehnten Jahrhundert. So fällt freilich Papebroch's Angabe (Comment. praevius zur Georgslegende, § 4. Act. SS. April III. »— vetustiorem legendam, cuius exemplar videmur nobis habere in antiquissimo codice Gallicano, annorum, ut minimum, nongentorum), die Handschrift stamme noch aus dem achten Jahrhundert; sie muss vielmehr in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts gesetzt werden, das beweist die Schrift ganz klar. Die Buchstaben b. d. l haben noch die dicken Keulen, aber die offenen a sind schon ganz geschwunden, nur einige Male findet sich das geschlossene runde a, ein einziges Mal nur habe ich mitten in einem Worte ein Majuskel n bemerkt. Die Ueberschriften und Initialen sind in rother Farbe. Stets finden sich zwei Kolumnen auf der Seite, jede Seite hat 45 Zeilen. Die untere Ecke links vom Einbandrücken hat im ersten Drittel stark gelitten, auch sonst ist die Handschrift nicht gut behandelt worden, wie denn beim Einbinden manche Blätter oben zu stark beschnitten sind, so dass eine oder zwei Zeilen des Textes wegfielen. Ausserdem ist die Handschrift am Anfang und am Ende verstümmelt; dass namentlich am Anfang ziemlich viel verloren, lässt sich sicher feststellen. Fast jedes Heiligenleben nämlich hat am Rande beigeschrieben eine Zahl, eine Eigenthümlichkeit die mir in keiner anderen der vielen Handschriften von Heiligenleben, die ich

gesehen, aufgestossen ist. Es lässt sich ferner beweisen, dass diese Zahlen, die doch entschieden einen praktischen Zweck, den des leichteren Findens, hatten, vom Schreiber der Handschrift selbst herstammen, und zwar wurden sie nach der Vollendung der ganzen Handschrift, aber noch vor der Rubricirung derselben gesetzt. Fol. 9 beginnt nämlich die passio beati Gordiani, und am Rande findet sich die Zahl XXVIII, die letzte I in rother Farbe, also vom Rubricator hinzugefügt. Fol. 9 verso beginnt die passio S. Pancratii. Am Rande XXVIIII. Der Text beginnt mit Temporibus. Da nun der Schreiber zu weit an das T herankam, fand er für die letzte I keinen Platz und schrieb sie über. — Nun beginnt die Handschrift auf fol. 1 mitten in der passio S. Torpetis. Auf demselben Blatt findet sich die passio S. Vitalis et sanctorum Gervasii et Protasii, hier ist keine Zahl beigesetzt worden; fol. 2 beginnt die passio S. Jacobi apostoli, am Rande steht XXIIII. Es sind also die vorhergehenden 21 Heiligenleben und der Anfang des zweiundzwanzigsten, die passio S. Torpetis verloren. Da jedoch die einzelnen Blattlagen der Handschrift nicht bezeichnet sind (oder da die Kustoden wahrscheinlich beim Einbinden weggeschnitten), so lässt sich nicht mit Sicherheit die Grösse des Verlorenen bestimmen. Wie viel am Ende weggefallen lässt sich natürlich nicht mehr ermitteln, fol. 160 steht: In Dei nomen incipit prologus sanctorum geminorum et sancti Desiderii martyris et episcopi urbis Lingonis. Eine Zahl ist nicht beigesetzt worden, es müsste aber CXXII dastehen, schon am Ende des fol. 161 bricht der Text mit den Worten adhuc positi illuminati iam predestin ab. Auch einzelne Blätter sind ausgefallen, so nach fol. 153. Die Gesta S. Silvestri, deren Schluss, wie weiter unten noch angegeben werden soll, verloren ist, sind mit CXI bezeichnet. Auf f. 154 steht der Schluss der Passio S. Felicis. Die folgende Passio S. Sapientiae ist mit CXVII bezeichnet, es fehlen also der Schluss der Gesta Silvestri, vier ganze Leben und der Anfang der Passio S. Felicis. Nach f. 155 sind zwei Blätter ausgeschnitten, auf denen der Schluss der Passio sanctorum martyrum Iusti et Pastoris und der Anfang der Passio S. Malchi stand. — Noch ein anderer Verlust ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die beigeschriebenen Zahlen weisen auf einen vorausgegangenen Index, mit dem verlorenen Anfang ist auch dieser weggefallen.

Den Inhalt der Handschrift bilden, wie schon gesagt, Hei-

ligenleben; und zwar sind es durchgehend solche der ältesten Zeugen der Kirche, namentlich ist die Zeit der diocletianischen Verfolgung stark vertreten, auch für die Papstfabeln findet sich reiches Material: f. 3 passio S. Alexandri, f. 71 Acta et passio S. Felicis, f. 94 passio S. Cornelii, f. 110 v. passio S. Calixti, f. 147 Acta S. Silvestri, diese letzteren sehr ausführlich, leider am Ende verstümmelt, da nach fol. 153 mehrere Blätter verloren sind [1]).

Was nun die Zeit der Zusammenstellung, abgesehen von den Resultaten die ich schon aus dem Charakter der Schrift gezogen, betrifft, so ergeben sich nur einzelne Anhaltspuncte. Fol. 127 findet sich Expositio Gregorii episcopi Tyronensis (so für Tur.) ecclesiae lib. miracula beati Clementis martyris atque pontificis, und dies geht auf des Gregor von Tours Buch de gloria martyrum, capp. 35—37. Ferner f. 52 passio S. Salvii episcopi et martyris, in den angehängten Wundern finden wir: gloriosissimus igitur Karolus rex Francorum largitus est sancto martyri Salvio partem tertiam ex omnibus facultatibus fisci illius (nämlich des ad Valentianas fiscus), quae et ibi permanet usque in praesentem diem. Also auch aus inneren Gründen bestätigt es sich, dass die Handschrift erst im neunten Jahrhundert geschrieben sein kann. Ein ungemein reiches Material hat der Schreiber vereinigt, manche Legende wird nur hier allein aufbewahrt sein. Leider entzieht sich die Frage wo die Handschrift geschrieben der Untersuchung, es ist in ihr nichts über ihre Provenienz zu finden, so sorgsam ich auch Blatt für Blatt untersucht habe. Auch weshalb Papebroch sie codex Gallicanus nennt, ist nicht ersichtlich. Diente sie zum Gebrauch in den Kirchen die die gallicanische Liturgie hatten? Doch ist dem entgegenzuhalten, dass die vorkommenden Heiligennamen sich fast sämmtlich in den ältesten Martyrologien, die auf das verloren gegangene des Hieronymus zurück-

---

1) Ich bemerke hier, dass nach Mittheilung meines Kollegen Weiland diese Acta Silvestri bei Mombritius (der in Berlin nicht vorhanden) gedruckt sein sollen. Dies ist Döllinger und Wattenbach unbekannt geblieben. Cf. Wattenbach Geschichtsquellen II, 358. — Auch eine von Herrn Buchhändler Spitthöfer in Rom jüngst der hiesigen kgl. Bibliothek zum Kauf angebotene Handschrift des zehnten Jahrhunderts enthält diese Acta, aber in verkürzter Gestalt. Es würde eine interessante Aufgabe sein einmal alle alten Papstlegenden in gereinigten Texten herzustellen.

gehen, auch vorfinden, so namentlich in dem sogenannten Martyrologium Gellonense. Ich will hier jedoch noch eine Vermuthung wagen. Nach Papebroch's Angabe (Comm. praev. zur Georgslegende § 7) befand sich im Besitz der Bollandisten eine andere lateinische Bearbeitung der St. Georgslegende: ita passio S. Georgii apud nos est in vetustissimis membranis, a Domino Gaule Cancellario Geldriae donatis. Sollte nun etwa auch unser Codex von diesem Kanzler Gaule an die Bollandisten geschenkt und er deswegen codex Gallicanus genannt sein? Doch, wie gesagt, ich spreche hier nur eine Vermuthung aus.

Was nun die Georgslegende betrifft, so findet sie sich in unserm Codex auf fol. 30 bis fol. 40. In der Reihenfolge ist sie als XLVIII bezeichnet. Ein Corrector, der jedoch nicht grade alt, vielleicht erst dem fünfzehnten Jahrhundert angehört, besserte den Text, entschieden ohne eine Vorlage nach blossem Gutdünken, namentlich hatte er es darauf abgesehen durch Radiren die ae in e zu verändern. So habe ich ihn nur sehr selten berücksichtigt. Das wirklich grässliche Latein in ein einigermaassen lesbares zu verwandeln, ist ihm absolut nicht gelungen; und auch ich gestehe ganz offen, dass es mir unmöglich gewesen manche Stellen zu verstehen und herzustellen, wie mir auch einzelne Worte unbekannt geblieben sind. Ob dies barbarische Latein nun durch den Verfasser [1]) verschuldet, oder ob es dem Abschreiber zur Last fällt, lässt sich wohl kaum ohne andere handschriftliche Hülfsmittel entscheiden, jedenfalls ist es auch sprachlich ungemein interessant. Vergleicht man es mit dem Latein, wie es uns namentlich in den merovingischen Denkmälern des sechsten Jahrhunderts erhalten, so zeigt sich dass — natürlich immer vorausgesetzt dass die Handschrift des neunten Jahrhunderts die getreue Reproduction eines älteren Textes ist [2])

---

1) oder durch den Uebersetzer? Schon Gutschmid scheint eine Uebersetzung anzunehmen. S. Berichte der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-hist. Classe. 13. S. 184. Doch meine ich liegt in den jetzt bekannten Acten, die dem Passecras zugeschrieben sind, entschieden die alte vom Papst Gelasius als ketzerisch verdammte Aufzeichnung vor. Die Wundermenge, der dreimalige Tod Georg's u. s. w. mussten damals noch entschiedenen Anstoss erregen.

2) Dafür spricht auch, dass der Text der Passio sanctorum quattuor coronatorum, der sich hier f. 116 v. bis 118 v. findet, recht getreu überliefert ist, und die Lesarten der ältesten Handschriften in Wattenbach's Ausgabe meist schlagend bestätigt.

— in den letzteren das Princip der Vocalverschiebung weit mehr noch durchgeführt ist, dass noch weit mehr der Unterschied der Kasus- und Verbalformen aufgehört hat. Doch bleibt noch hier in der Georgslegende genug des Eigenthümlichen. Ich habe mir alle Abweichungen von dem strengeren Sprachgebrauch notirt, halte es aber für gänzlich überflüssig dieselben hier zu geben, da der Text ja nun selbst vorliegt. Auch haben wir verhältnissmässig noch wenige in so barbarischem Latein geschriebene Texte, erst wenn in den Monumenta Germaniae die neue Ausgabe des Liber pontificalis, dessen ältester Theil auch im fünften Jahrhundert entstanden, und der Geschichtsschreiber der merovingischen Zeit vorliegt, wird eine Vergleichung möglich und lohnend sein.

Die hier vorliegende ältere Fassung der Legende findet sich sprachlich und sachlich bearbeitet in dem von Baronius und Papebroch gekannten Codex Vallicellianus, der in langobardischer Schrift um's Jahr 1000 geschrieben sein soll. cf. Papebroch im Commentarius praevius § 2. 3. Dass in ihm nur eine Bearbeitung vorliegt zeigen schon deutlich die wenigen, von Papebroch a. a. O. mitgetheilten Zeilen.

Zum Schluss noch einige Worte über den zweiten Theil der Handschrift, der wie schon angegeben Blatt 162—237 umfasst. Er ist in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von mehreren Händen geschrieben. Auch sein Inhalt besteht lediglich aus Heiligenleben.

Ich will wünschen, dass der Abdruck der Georgslegende wie ich ihn hier gebe [1]), seinen Zweck erfüllt, nämlich Anhaltpunct werde für die Untersuchung des alten Georgsleichs und des Gedichtes des Reinbot von Dorn, dass er auch dazu diene, die schönen Resultate, die Gutschmid in der Vergleichung des Mithras-Kultus mit der Legende gewonnen, weiter zu stützen und zu vervollständigen.

---

1) Ich bemerke noch, dass die Kapiteleintheilung sich nicht in der Handschrift vorfindet, sondern von mir herrührt.

VIII[a] KL MAI. Passio Georgii[b] martyris.

In illo tempore adripuit diabolus regem Persarum et regem super quattuor cardines[c] saeculi, qui prior erat super omnes reges terrae, et misit aedictum ut universi reges convenirent in unum. Et dum congregati fuissent numero septuaginta duo reges, sedente eo pro tribunali, et senatoribus in circuitu et militibus quibus numerus non fuit, iussit Datianus imperator omnia tormenta, quae praeparavit, ante conspectum totius populi congregare. In quibus fuerant[d] arcus[e] acres[f], in en gladia bis acuta[g], sartagines, caccavi[h], serras agustissimas[i], boves aerei, uncines ignei infixi in caligas, ferreas rotas et alia multa tormenta, quorum numerus non fuit. Et incoavit[k] dicere: *si quos invenero contradicere et non sacrificare diis, incidam linguam eorum, oculos evellam, aures obdurabo*[l], *maxillas separabo*[m], *dentes evellam, cerebrum capitis spargam, brachia secabo*[n], *cervicem intundam, humera et bella secabo, nerbona incidam, stentinas scrutabor, et alia quae super*[o] *sunt vermibus tradam.* Multi enim qui deo credere cogitabant, videntes tormenta proposita, prae timore avertebantur, ut nullus se dicere christianum esse auderet.

2. Et dum congregati fuissent inextimabiles[p] populi, ecce sanctus dei Georgius, quasi praeclara medium caeli et terre, genere Capadogus, et comes super multos milites, accipiens aurum multum venit ad Datianum imperatorem, ut cum sol procederet aparuisset illi. Georgius autem vidit multos reges congregatos apud Datianum imperatorem cum exercitibus suis, Christum blasphemabant et demones adorabant. Tunc omnem aurum[q] quem[r] secum portaverat dei famulus, donavit eum[s] pauperibus, expoliavit se clamidem, quem fuerat indutus et proiecit

a) VIII *rubro colore;* I *nigro atramento add.* b) *sic corr. ex* Gregorii. c) *sic coniecit Gutschmid,* caedros *cod.* d) fuerat *cod.* e) *sic prius, rad. et corr.:* arce. f) ācre //// *cod.* g) *sic cod., corr.:* gladii — acuti. h) *corr.:* caccabi. i) *corr.:* acust. k) *corr.:* inchoavit. l) obdurabor *prius, rad. corr.* m) sperabo *prius, corr.* n) seccabo *prius, corr. rad.* o) supra *cod.* p) *corr.:* inest. q) Hier beginnt das Sangaller Fragment, s. o. (Fr. Z.) r) *corr.:* omne — quod. s) *erasum a corr.*

eum in terram, et intra se coepit dicere: *excecavit diabolus oculos eorum ut non cognoscerent dominum.* Tunc dicit voce magna: *minas vestras proicite reges, quae nihil prevalent, et nolite nominare deos, qui non sunt dii nisi opera hominum. Dii enim, qui non fecerunt caelum et terram, pereant.*

3. Audiens imperator silentium fecit et respiciens ad eum dixit: *homo, non solum nobis iniuriam fecisti sed omnes deos minimus*[a]) *facis. Dii sunt, qui dant omnibus gratiam, ideo ingredere et sacrifica Apolloni*[b]), *qui continet omnem terram et gubernat omnem*[c]) *saeculum. Tamen dic mihi de qua civitate es tu? vel quod dicitur nomen tuum, aut pro qua causa huc venisti?* Respondit ei sanctus Georgius: *dei famulus sum. Nomen, quod ab hominibus habeo Georgius, et in Christo christianus sum, genere Capadogus, fui super numerum militum multum et bene egi in Christo propitio, fui et in provintia Palestina. Dic mihi imperator, quibus diis suadis*[d]) *me immolare?* Imperator dixit: *Apolloni, qui caelum cameravit, aut certe Neptuno, quem dicimus terram fundare.* Respondit sanctus Georgius: *hos, quae*[e]) *dicis. non adoro, draconem inveteratum, sed populo qui expectaturo semper*[f]) *Dei misericordiam dico, nomina sanctorum de capite et paucos nomine*[g]), *ut narram opera deorum tuorum, quem mihi similem facis Evam vel Iezabel interfectricem*[h]) *prophetarum, aut certe Mariam, qui*[i]) *genuit dominum. Erubesce imperator, quia non sunt dii, in quos credis, sed sunt idola surda et ceca, opera manuum hominum.*

4. Tunc iratus imperator iussit eum in haeculeum adpendi et ungulis radi et stentinas eius spargere, et omne corpus eius vulneratum est, et has poenas in Christo sustinebat. Iterum iussit eum deponi et duci foras civitatem, et per quattuor maganas[k]) eum extendere, et carnes, quas superaverat in corpore eius, fustibus carminare, et sal super vulnera eius expargi et cilicio aspero tergi plagas eius. Et iterato iussit venire caligas ferreas, et calciatum[l]) eum acutis lavavit pedes eius, et sanguis fluebat de pedibus eius sicut aqua de fonte. Et iterum iussit eum Dacianus imperator ingredi in civitatem, et videns quia nulla tormenta ei prevalebunt, iterum iussit eum arcam magnam[m]) et

a) *corr.*: minimos. b) apollini *cod.* c) *corr.*: omne. d) *corr.*: suades. e) *corr.*: quos. f) sẽ *cod.* g) *corr.*: nomino. h) interficem *cod.*; *corr.*: interfectificem. i) *corr.*: que. k) magn////// *cod.*, *corr.*: maginas. l) claciatum *cod.* m) *supplendum* includi?

galeam eius acutis configi, ab intus arce cum uncino ferreo[a]), et nervos eius evellere. Et vidit quia non nocuit ei nullum[b]) tormentum, iussit deponi illum et malleo ferreo capud eius contundi precepit, et[c]) cerebrum eius per nares eiceretur. Et plus confortabatur in Christo propitio. Et iterum in carcerem mitti iussit et quarto pugnato in chippo extendi precepit. Tunc iussit partem columne secari, quem[d]) vix decem et octo viri portaverunt, et posuerant eam super ventrem eius, et non nocuit eum.

5. Et cum esset in custodia benedicebat deum, qui et animam et membra confortabat ut vinceret diabolum. Subito ecce lumen preclarum inluxit in custodia. In eadem[e]) nocte aperuitque dominus ianuas carceris et dixit ei: *confortare George et ne dificias, quoniam ego sum tecum. Per me ipsum iurabo et per potentiam meam et per angelos meos, quoniam inter natis mulierum maior Iohanne baptista non est in prophetis, et in regno meo et in sanctis meis nullus tibi maior est; quia ecce passionem tuam, quam passurus eris ab istis septuaginta duobus regibus in annis septem, nulla tormenta tibi nocebunt, tertio morieris et tercio te resuscitabo. In quarto vero venio ad te, et reddis mihi quod tibi commendavi. Crede mihi in veritate et noli deficere, quoniam ego sum tecum.* Et visitans eum dominus ascendit in caelis cum angelis suis. Sanctus vero Georgius totam noctem non cessabat deprecare dominum, et somnum non fuit in oculis eius prae gaudio eo, quod dominus apparuit ei.

6. Inlucescente altera die imperator produci eum iubet de carcere ante conspectum suum. Sanctus vero Georgius venit ad auditorium, psallebat dicens: *deus in adiutorium meum intende, domine ad adiuvandum me festina.* Et ingressus ad imperatorem dixit ei: *ecce tu cum Apollone deo tuo, ego autem cum deo meo Iesu Christo.* Tunc iussit eum imperator extendi et fortiter caedi, quoadusque acceperat in dorsum suum centum plagas, et in ventrem quadraginta, et sic eum in custodia recludi precepit, et pedes eius nervis constringi iussit. Et scripsit epistolam habentem hanc formam: *Dacianus imperator per omnem terram gaudens. Si quis magus potuerit magicam christianorum solvere, veniat ad me et dabo ei auri*[f]) *pondo triginta et argenti pondo LX*

a) ferro *cod.* b) *corr.*: ullum. c) *corr.*: ut. d) *corr.*: quam. e) eamdem *cod.* f) auro *cod.*

et possessiones multas[a]. *et secundus erit in regno meo.* Et dum lecta fuisset epistola per omnem terram, audiens quidam magus, nomine Athanasius, venit ad imperatorem et repletus est gaudio magno et dixit ad eum: *veni ad quem dicitis christianum esse, si potuero magicas eius solvere.* Et cum audisset imperator repletus est gaudio magno. Tunc dixit ad eum imperator: *Quid*[b] *est quod ei facturus es ut solvas magicas eius?* Respondit magus: *Iube venire duos thauros et videbis.* Et dum venissent thauri, percantavit in aurem thauri, et partitus est thaurus in duas partes. Et lętus factus est imperator, dixit: *vere potueris magicas eius solvere.* Et dixit magus: *Sustine imperator, et videbis rem mirabilem.* Iterum iussit iugum et taurum, qui partitus fuerat, iunxit eum, et miratus est populus in opera eius.

7. Tunc imperator iussit sanctum Georgium produci ante conspectum suum et dixit ad eum: *George, propter te adquisivi hunc magum, aut certe solvas magicas eius aut certe solvat*[c] *magica tua; aut certe perdat te, aut certe perdas eum.* Tunc respitiens beatus Georgius vidit iuvenem, dixit: *festinanter fac quod debes facere. Video enim te conprehendere vestigia domini.* Et ea hora accipiens Athanasius calicem invocavit nomen demoniorum et dedit sancto Georgio bibere, et nihil ei nocuit. Et dixit magus imperatori: *unum est quod et facio, sed si non nocuero*[d] *eum, convertar ad dominum.* Tunc accipiens calicem Athanasius invocavit nomina priorum demonum et dedit ei bibere, et nihil ei nocuit. Tunc vero Athanasius exclamavit voce magna dicens: *George, famulę Christi, per crucifixum filium dei vivi, qui descendit de caelis in terram et liberavit omnes qui a diabolo tenebantur, libera animam meam et da mihi signaculum Christi, ut merear ingredi portas paradisi.* Videns enim imperator quod factum est, iussit Athanasium foras civitatem adduci et gladio percuti, mense Ianuario, sabbati hora prima. Iussit iterum sanctum dei Georgium in custodiam[e] detinere, quoadusque cogitaret, quomodo eum perderet.

8. Alia die iussit imperator venire rotam et acutis nimis exacutis, et clavia vitrea, sicut et clalica, et posuit maggana et in ista[f] maggana gladia bis acuta; et in medio eorum sanctum

a) Hier schliesst das Sangaller Fragment, s. o. (Fr. Z.) b) qui *cod.*; *corr.* c) solvit *cod.* d) si invocavero *cod.* e) custidiam *cod.* f) et initia *cod.*

Georgium mitti precepit. Et venit sanctus Georgius et vidit maggana et rotam [a]) volventem et rugientem et dixit intra se: *Putas possum liberare de ista maggana?* Tunc agitans caput suum dixit: *Vę tibi Georgiae* [b]), *memor esto temporis quando Christus crucifixus est inter duos latrones.* Et respitiens in caelum dixit: *Memor sum* [c]) *domine Iesu Christe mandatorum tuorum, cuius imperium permanet in eternum et in seculum seculi. Corona martyrum laudantium et exultatio et virtus et sufferentium in te domine sanctae. Antequam caelum et terram faceres ipse es, cuius spiritus super aquas ferebatur et requiescebas, quem nullus hominum novit, neque videre potest perpetuam sapientiam; domine, qui confirmasti terram et camerasti* [d]) *caelum et nubes adimplesti et plues super iustos et iniustos; domine, qui confirmasti terram et montes et omnia quecumque in tua virtute, et colles et campos, qui imperasti congregationem ventorum, et qui non crediderunt in te. tradidisti in ima carceris; domine deus meus, qui in postera tempora misisti nobis unicum filium tuum dominum Iesum Christum, qui in ventris cubiculum virginis ei* [e]) *maiestas inclusit. quod nullus hominum potuit intelligere unicum dei filium natum dominum Iesum Christum, qui ambulavit pedibus super aquas maris et pedes in aqua non intinxit, sed paruerunt vestigia eius in mare velut in durissima strata. Qui vento et mari imperas et omnia subiacent tibi. Qui de quinque panibus quinque milia hominum saciasti, et nunc exaudi me domine, ut adsceleres et eripias me de doloribus, qui circumdederunt me, quia in te confidit anima mea et in deum vivum; tibi decet gloria in saecula saeculorum. Amen.*

9. Et completa oratione missus est in rotam et magganis constrictus est, et in decem partibus disruptus est et emisit spiritum. Et elevans voce magna Dacianus imperator regibus dicens: *Videtis omnes quia non est alius Apolloni et Hermis et Diana et Athena et Mandres et Herculis et Neptunus, qui tres palmites caeli continent, per quos imperatores imperant et potestas obtinent regna. Ubi est deus Georgi Iesus Christus crucifixus, quem Iudei interfecerunt; quare non venit et liberet eum de manibus meis?* Tunc iussit Dacianus ossa sancti Georgii iactare in puteum, dicens insemet ipso: *ne quis christianorum rapiat de membris eius et suscitet martyrium eius, et confidant in eum et*

a) rota *cod.* b) *sic cod., corr.:* Georgii. c) *sequitur litura trium vocum in cod.* d) camarasti *cod.* e) quem — eius *corrigendum?*

veniat sanguis eius super capita nostra. Fuit enim in illo die sabbatum. Cum esset imperator in palatio suo et illi[a]) septuaginta duo reges cum eo ut pranderent, subito circumtexit nubes puteum et factus est tonitruus[b]) magnus, ita ut cataracte caeli fuissent aperte, et contremuit terra et montes humiles facti sunt, et tuba cecinit Michahel angelus super Cherubim, et venit dominus super nubem et stetit super puteum et collegit ossa sancti Georgii in unum, quod dixerat sanctus dum vivus esset: *putas possum liberare de hunc magano ut credant et cognoscant, quia habeo dominum.* Tunc apparuit ei dominus dicens: *George, ecce manus, quae plasmavit Adam, et nunc modo ipsa te replasmavit.* Insufflavit in eum dominus et replevit eum spiritum vitae et confortatus est spiritu. Et visitans eum dominus ascendit in caelis, et suscitatus est sanctus Georgius a mortuis, et statim coepit deambulare. Et vidit imperatorem iudicantem populum in palatio sŭo, et currens ingressus est ad eum sanctus Georgius dicens: *Quid est imperator, ecce ego sum Georgius, qui a te occisus sum.* Tunc respiciens ad eum dixit: *ecce idolis Georgii.* Alii dicebant: *non, sed similis est ei.* Famulus dei clamabat dicens: *ego sum Georgius. qui a te occisus sum. Quare nomen dei mei invocasti. quem non credidisti.* Videns enim Athanasius, qui fuit magister militum, quod famulus dei a mortuis resurrexisset, statim credidit cum omni exercitu suo in Christum crŭcifixum, et clamavit voce magna dicens: *George famulae Christi, et nos credimus in Christum crucifixum, qui te de morte suscitavit.* Audiens vero imperator iussit eos eicere foras civitatem et minare eos foras in heremo loco, et statuit illis in partes XV, et facto signaculo Christi, gladio iussit eos punire. Et completum est martyrium per bonam confessionem mense Februario hora nona.

10. Iterum iussit sanctum dei Georgium adduci ante tribunal suum, et precepit adferre lectum aereum, et in illum beatum extendi precepit. Iterum iussit plumbum et ferrum et solutum. Iussit aperire os venerabilem Georgium, ut super funderent in ore eius, et factum est ut aqua frigida et non nocuit eum. Iterum iussit eum solvi de lecto et sexaginta clavos igneos infigi per capud eius, et iussit lapidem magnum et sculpta super capud eius poni et plumbum solutum super lapidem fundi; et sic eum solvi precepit ut separentur membra eius. Iussione vero dei

a) illis *cod.* b) tronituus *cod.*

evulsi sunt acuti, et paena separata est, et plumbum velut aqua liquida factum est, et nulla macula in eo inventa est. Videns autem Dacianus imperator iratus est, iterum iussit eum suspendi inverso capite, et in colla eius suspendi lapidem magnum et fumo aereo fumare eum, et nihil nocebit eum. Et deposito precepit Dacianus imperator adduci bovem aereum, et fixit in eum acutos et amos ferreos, et intra eum misit sanctum dei et precepit per maggana volvi bovem aereum, et membra eius disrumperent et fierent sicut pulverem, quem proiciet ventus a facie terrae. Sanctus vero Georgius intus gratias agebat deo qui eum confortabat. Iterato iussit eici inde sanctum Georgium et precepit eum in carcere mitti et nervibus eum [a]) constringi [b]), quoadusque cogitaret quomodo eum perderet, quia in nullis tormentis prevaluit adversus eum. Et visus est ei dominus in custodia media nocte et dixit ad eum: *confortare George in virtute et ne timeas omne tormentum adplicatum fuerit, ego enim sum tecum. Vides* [c]) *quoniam semel mortuus es et resuscitavi te, secundo morieris et resuscitabo te. Confortare George in veritate et in bona confessione.* Et visitans eum dominus ascendit in caelis cum angelis suis. Sanctus vero Georgius non cessabat in ea nocte deo gratias agens, ita ut somnus non est dominatus, et laetabatur quod dominus apparuerat ei.

11. Lucescente autem die iussit Datianus imperator adduci sanctum Georgium ante tribunal suum. Cum vidisset eum Magnentius rex, dixit ad eum: *George petitionem unam peto ad te, et si eam mihi prestiteris, per dominum Solem et per septuaginta duobus et per matrem deorum Dianam, quae est salus mundi* [c*]), *quia credo in deum tuum.* Respondit ei sanctus Georgius: *petae quod vis.* Respondit Magnentius et dixit: *ecce sunt apud nos sedes XXII, et per singulos sunt tabulae ipse, qui non* [d]) *sunt fructiferae* [e]), *et adferant* [f]) *fructum gratiae, ad similitudinem arboris fiant, et si hoc feceris credo in deum tuum.* Dixit sanctus Georgius: *non pro te hoc faciam, sed propter adstantes, qui in Christum crediturі sunt.* Tunc flectens genua sua in terra sanctus Georgius per spacium horae, et subito factus est dies obscurus, et dum conpleta oratione dixit amen, et factus est sonus magnus, qualis in die resurrectionis erit, et venit spiritus

a) eorum *cod.* b) confringi *cod.* c) videns *cod.* c*) iuro *addendum?* d) *deest cod.* e) fructifie *cod.* f) adferunt *cod.*

sanctus et solute sunt quattuordecim[a]) sedes, et radicaverunt babulae, quae fuerant aride, et adtulerunt fructum secundum similitudinem suam. Videns autem rex Magnentius dixit: *gratias tibi ago Apollo et Hercules et omnis dii, quoniam in lignis aridis prevalet virtus vestra, Georgium vero Galileum novi, quomodo eum perdam?* Tunc iussit sanctum Georgium induci inter duas magdanas fortiter constringi, et serra poni super capud eius et segaverunt[b]) in duas partes et sic redidit sanctus Georgius spiritum. Tunc iussit imperator adduci caccabum aereum, et misit in eum picem et plumbum et sibem et bitumen, et corpus sanctum ibi mitti precepit, et ignem supposuit ut membra eius ibidem perirent. Ministri vero festinanter fecerunt sicut iussum est eis. Tunc bullibat caccabus et silibat cubitos XV, et nunciatum est imperatori quoniam solute sunt carnes, et ossa eius sicut cera facta sunt. Tunc iubet imperator cum ipso caccabo operire[c], eum dicens: *ne aliquis christianus accipiat de ossibus eius et faciat martyrium eius.* Et venientibus subito factus est terrae motus magnus, et sol obscuratus est, et caligo magna facta est in eadem die. Tunc descendit dominus cum angelis suis super caccabum et dixit Michahelae[d]) angelo: *Amen, dico tibi effunde caccabom*[e]) *super terram, et collige omnem pulverem et guttas, que erant atrinsecus, quod per bullientem effusa.* Fecit Michahel angelus secundum preceptum domini. Et in eodem loco lumen magnum et preclarum factum est ita, ut nullus potuisset claritatem dei videre. Et omnes qui prope stabant pre timore ceciderunt in facie eius. Tunc exclamavit dominus ad sanctum dei Georgium dicens: *George ego sum dominus, qui resuscitavi Lazarum a mortuis.* Et continuo exivit de caccabum et stetit super pedes suos. Eadem hora et resurrexit sanctus quasi quinque dies fuisset mortuus, et admirati sunt omnes circumstantes de misericordia dei. Et dixit dominus: *Confortare George, quoniam magna laetitia est in caelis et in terra ante conspectum angelorum dei in tua passione. Quoniam exsuperasti omnem operam*[f]) *inimici et commovisti omnes stimulos eius. In quarto enim venio ad te et ducam te in paradysum meum; et ibi eris*[g]) *cum Habraham, Isaac et Iacob heredibus meis. Confortare George ne deficias,*

a) *sic, antea* XXII sedes *commemorabantur.* b) *corr.:* secaverunt. c) orire *cod., corr.* d) *sic cod.,* michaheli *corr.* e) caccabum *corr.* f) operum *cod.* g) et abieris *cod.*

quoniam ego sum tecum in omni passioni tua. Et visitans eum dominus ascendit in caelis cum angelis suis. Sanctus autem Georgius exsurgens coepit deambulare vivus in civitate.

12. Tunc nunciatum est imperatori: *Georgius resurrexit, cuius membra in caccabo aereo exarserant ab igne, et vivens deambulans in civitate, et docet christianos.* Et cum audisset imperator iussit tenere eum et adduci ante conspectum suum. Et cum ingressus fuisset sanctus Georgius in auditorium dixit imperatori: *tu cum Apollone deo tuo, ego vero cum domino meo Iesu Christo.* Et dum staret sanctus in palatio, mulier quaedam venit et cecidit ad pedes eius dicens: *domine George famulae*[a]) *Christi, ecce filius meus iunxit boves ad opera et dispexit aram domino, et cecidit bos et*[b]) *mortuus est. Et rogo domine, ut subvenias incredulitati meae, quia nulla est substantia mihi in ospitio meo.* Et dixit ad eam sanctus Georgius: *mulier accipe signaculum eum et vade, pone eum super bovem et dic ei: haec dicit Georgius famulus dei: in nomine domini nostri Iesu Christi surge et sta super pedes tuos.* Haec audiens mulier praeceptum sancti, fecit iussionem sancti Georgi, et statim surrexit bos et coepit deambulare, et mulier magnificavit dominum dicens: *magnus propheta surrexit in plebe, et dominus visitavit populum suum in bono.*

13. Post haec autem exsurrexit rex Tranquillinus, dixit beato Georgio: *per ligna et per tabulas aridas, quas per orationes tuas fecisti fructiferas, non intelligo si deus tuus fecit hunc virtutem aut certe si auxiliatus est tibi. Sed modo peto te unam petitionem, ut mihi eam prestiteris. Est enim sarcofagum plumbeum et ferro constrictus, et nemo hominum novit introitum eorum, qui ibidem positi sunt. Quod si per orationem tuam feceris eos resurgere a mortuis ossa, qui ibidem sunt in monumento, credimus in dominum deum tuum.* Dixit ei famulus[c]) dei: *novi quod facio hoc, et non creditis ei, sed propter adstantes qui crediturі sunt in Christo faciam quod petisti. Sed modo peto vos omnes reges convenire in unum, et vestrae praesentiae aperiatur sarcofagum aut qua si ossa aut pulverem inveneritis in ea adferte mihi. Ego enim credo in eum qui dixit discipulis suis: si habueritis fidem quasi granum sinapis, dicetis huic monti transfer et vadit. Nihil enim*

a) famula *cod.* b) *bis scriptum in cod.* c) famulis *cod.*

inpossibile est deo meo. sed omnia possibilia sunt ei. Tunc imperator audiens praecepta famuli dei, et euntes ad monumentum nihil invenerunt nisi pulverem tantum, et colligentes adtulerunt beato Georgio. Tunc beatus Georgius fixit genua sua, oravit fere duabus oris ut nullus audiret vocem eius. Tunc caligo facta est magna, in eadem hora factus est tonitruus[a] magnus et contremuit omnis creatura, quae sub caelo est. Et lux magna inluxit, et choruscatio facta est super pulverem mortuorum. Et completa oratione dixit famulus[b] dei: *in nomine domini nostri Iesu Christi surgite*[c] *et state super pedes vestros.* Tunc surrexerunt quinque viri et novem mulieres et infantuli tres. Haec videns imperator clamavit unum de ipsis, qui a mortuis resurrexerat, et dixit ei, *quod dicitur nomen tuum?* Ille respondit: *nomen meum dicitur Iovis.* Dicit imperator: *Quod annis habes ex quo mortuus es?* Respondit homo ille: *plurimi anni sunt. CCCCLX.* Dicit ei imperator: *Christum colebatis dum viveretis in ipso seculo?* Respondit homo ille: *in illis temporibus Christus non nominabatur.* Dicit ei imperator: *ergo quem deum colebatis dum in ipso saeculo fuistis?* Respondit homo ille: *non persuades imperator, erubesco nomen eius nominare. Ego enim credebam deum fuisse Apollonem, qui est perditio animarum, surdus et cecus et sine anima, opera manuum factus. Ideo datus est mihi locus angustus et obscurus, super me fluebant flumina ignea, et est in eodem loco vermis inmortalis et carbones inextinguibiles. Aut non audisti imperator quia scriptum est: notum fac mihi domine illum magnum et terribilem iuditium magne di. Ibi enim sunt flumina ignea bulientes et tremor magnus ante conspectum domini nostri Iesu Christi, et omnia opera ante oculos eius stant. Exclamavit Michahel archangelus dicens: adtendite opera vestra et accipite retributionem peccatorum. Audi vero imperator: ego exponam tibi, quoniam omnis homo qui natus fuerit super terram, confiteatur dominum Iesum Christum salvatorem nostrum, et si habuerit multa peccata et recesserit de hoc saeculo et venerit in novissimis loco, verum etiam diem dominicorum accipiet indulgentiam, ut respitiat ad dominum Iesum Christum, quem confessus est, ut videat eum deambulantem cum angelis suis. Ego enim nec diem dominicorum indulgentia habui, quoniam Christum non sum confessus. Quid enim habui offerri pro me, qui idolis serviebam surdis*

a) tronituus *cod.* b) famulis *cod.* c) surge *cod., corr.*

et cecis sine anima opera manuum hominum facti. Dicit ei imperator: *deleras homo quasi CCCCLX annorum.* Tunc respiciens homo ille, qui resuscitatus fuerat a mortuis, dixit: *George famule dei, lucerna veritatis, stella praeclara, rogo te ut misericordiam des mihi vel omnibus qui mecum sunt, ut dones nobis signaculum Christi, ut ne nos patiaris iterato in locum ipsum ingredi tenebrosum.* Tunc videns sanctus Georgius fidem hominis illius, percussit pede dextro in terram et exivit aqua viva et baptizavit eos in nomine patris et filii et spiritus sancti et misit eos in pace et dixit eis: *ite in pace;* conpleto in eis iussionem domini, et subito non conparuerunt.

14. Tunc obstipuit imperator per spatium horis duabus, postea dixit regibus: *non vobis dixi, quia hic homo magus*[a]) *et maleficus permanet, qui demones*[b]) *in conspectu nostro vocavit et dicit se mortuos suscitare? Ego enim confundor genus Galileum.* Tunc dicit ministris suis: *querite mulierem viduam pauperam, que panem diei non habeat, habeat*[c]) *in ospitio Galileum.* Tunc quaerunt mulierem pauperam, cuius pauperior nulla erat in illo tempore, et ibi eum incluserunt. Tunc ingressus est sanctus dei Georgius in ospitium mulieris viduae, et dixit ei: *mulier da mihi modicum panem ut manducem.* Respondit ei mulier: *domine, famulae Dei, non est in ospitio meo panis.* Tunc dicit ei sanctus Georgius: *Mulier quem deum colis?* Respondit ad eum mulier: *miserum Apollonem et Herculem colo.* Respondit ei sanctus Georgius: *merito non est panis in domo tua.* Respiciens mulier intra se dicens: *video vultum hominis istius ut vultum angeli dei, exeam ad vicinam meam, forsitan in adventum hominis huius prestavit mihi panem unum, et inveniam gratiam ante oculos eius et inponam ei ut manducet, et crastina moriatur.* Et cum exisset mulier foris domum suam quaerere panem, sanctus vero Georgius sedit iuxta furcam, qui continebat ospitium eius, et crevit in altum cubitis XV et fructum suum intulit. Et ecce angelus domini attulit panem et comedit sanctus Georgius et confortatus est. Reversa vero mulier in ospitium suum vidit mirabilia facta, furcam aridam florere de super tectum ospitii sui et mensam plenam de omni bono. Tunc flectens genua sua adoravit sanctum Georgium dicens: *dominum Iesum Christum benedico, qui se in hominem transfiguravit, et descendit de caelo in terram et ingres-*

a) magis *cod.* b) demoñs *cod.* c) *deest cod.*

sus est in domum viduae ut adiuvet nos. Tunc sanctus Georgius tenuit manum mulieris et elevavit eam dicens: *non sum ego deus christianorum, sed sum famulus*[a] *eius.* Respondit mulier: *rogo te domine, si inveni gratiam ante oculos tuos, dic ancille tuae verbum de ore tuo sancto.* Respondit ei sanctus Georgius: *dic mulier, quid vis?* Illa autem dixit ad eum: *domine meus, ecce natus est mihi filius et est mensium tres, est enim cecus et surdus et paralyticus, confundor ut videant eum vicini mei; sed credo per orationem tuam salvabitur filius meus, et credo in deum tuum.* Sanctus autem Georgius videns fidem mulieris dixit ad eam: *adfer eum ad me.* Et adtulit eum. Quem accipiens posuit infantem super ienua sua, et inponens ei manum oravit ad dominum, et completa oratione insufflavit in oculis suis et continuo ceciderunt de oculis infantis velud squame, et continuo aperti sunt oculi eius et videre coepit. Iterum dixit mulier ad famulum dei: *fac domine ut aures audiant et pedes ambulant.* Respondit sanctus Georgius: *bene tibi est mulier hoc, nam sic eum volo esse usque ad diem magnum, quando invocavero audire*[b] *vocem domini, tunc veniat*[c] *ad me, et prestabit mihi verbum.* Et amplius non est locuta mulier, timuit enim quoniam vidit vultum sancti sicut angeli dei. Fuit enim in illo die sabbatum.

15. Exsurgens imperator coepit deambulare in palatio, et respiciens vidit arborem florentem super tectum mulieris viduae, et dixit ministris suis: *quid video? ecce signum magnum et mirabile, extra tempus arborem florentem super tectum mulieris viduae. Videte ne aliquo ex diis placuit ibidem.* Dixerunt ei ministri: *Georgius famulus dei ibidem inclusus est ad mulierem pauperam, sicut precepisti nobis domine.* Tunc iussit imperator eici eum de domo mulieris et venire in palatium. Et extenso eum fustibus carminare precepit, et cassidem igneam super capud eius poni precepit, et ungulis ferreis radi corpus eius, et defecerunt ministri eius operantes in eum et in nullis tormentis prevalebant ei. Iterum iussit candelas subponi per latera eius, et tribulatus est. Ardebat enim corpus eius sicut cera et exclamavit ad dominum voce magna, emisit spiritum. Tunc imperator portare corpus sancti Georgii et in vertice montis excelsi poni precepit. *Descendant,* inquid, *volatilia caeli et comedant eum, et ossa eius dispergant super terra, ne quis christianus vir aut mu-*

a) famulis *cod.* b) audiet *cod.* c) veniad *cod.*

lier tollat de ossibus eius et recondat in linteum, et eum sibi pro medicina reservat, et suscitet martyrium eius. Et positus est in vertice montis excelsi, qui dicitur Asinaris. Et reversi sunt ministri et milites qui eum portaverunt. Descendentibus autem eis quasi stadia XXX, subito factus est sonus et tonitrua magna ita ut omnia fundamenta montium turbarentur. Et venit dominus et descendit super nubem cum angelis suis et inluminavit locum illum. et vocavit beatum Georgium et dixit ei: *George, famule meus, surge a somno tuo!* Et eadem ora surrexit et stetit supra pedes suos, et salutans eum dominus ascendit in caelis cum angelis suis. Sanctus autem Georgius cum festinatione descendit de monte et coepit clamare post milites. Et respicientes milites cognoverunt eum quasi angelum descendentem, et pre timore ceciderunt in faciem suam, et adoraverunt eum [a]) et osculaverunt pedes eius plorantes et dicentes: *George famule dei vivi, da nobis signaculum Christi.* Sanctus vero Georgius percussit pede [b]) dextro super terra, exivit fons aque vive, et baptizavit eos in nomine patris et filii et spiritus sancti. Et simul introierunt in civitatem, et sunt nomina priorum militum, qui baptizati sunt: Silicodies, Silentiarius et Massarius, et alii plures cum eis. Et ingressi ad imperatorem, clamantes et dicentes imperatori: *ecce tu cum Apollone deo tuo, nos vero cum domino Iesu Christo.* Tunc respiciens ad sanctum dei Georgium turbatus est sicut fremitus leonis, et iussit Silicodem suspendi pedibus et alium gladium percuti. Iterum iussit Sylicodem deponi et bestiis tradi, et non nocuerunt eum, sed osculati sunt vestigia eius et reversi in locis suis. Tunc eiecti sunt de amphiteatro [c]) et gladio eos precepit puni IIII Idus Maii, et ingressi sunt in paradysum cum gaudio.

16. Tunc ait imperator ad sanctum dei Georgium: *per deum Solem et per LXX* [d]) . . . . . *et per matrem deorum Dianam con* [e]) . . . . . *eus George, et audi me velut patrem tuum et convertere, sacrifica Apolloni qui tenet omnem terram, et carebis tormenta orifica.* Dixit sanctus Georgius imperatori: *ubi erant abscondita verba tua ista mansueta? Ecce tantum tempus in manibus tuis sum, et numquam talia audivi ex te, et tormentis*

a) *sequitur litura unius vocis in cod.* b) pedes *cod.* c) amphiteator *cod.* d) *quae hic tertiam lineae partem implent verba legi nequeunt.* e) *sequitur linea dimidia omnino illegibilis.*

acrioribus me tradidisti. Et ter[a]) *mortuus sum inter manus tuas, et tertio resuscitavit me dominus meus Iesus Christus, et nunquam audivi talem sermonem mansuetum et bonum. Aut non scis imperator, quoniam deus christianorum inmortalis est et contra omnia opera inimici diaboli resistet et sufferet omne tormentum. Et nunc persuadis me, ut sacrificem Apolloni et faciam voluntatem tuam.* Tunc laetus factus est totus imperator et coepit osculare capud eius. Sanctus vero Georgius non permisit osculare capud suum dicens ei: *imperator, non sunt Galilei sic, sed primo sacrifico diis, et sic mihi oscularis capud.* Iterum dixit sanctus Georgius[b]): *dies iam minuit et sol declinavit, non possum sacrificare hodie diis tuis. Sed sic permittas me in custodia detineri, et pedes meos et nervos concludi, quodusque*[c]) *sacrificem diis tuis.* Dixit imperator: *non erit Georgie utinam ut custodiaris et ad poenas traderis, sed plagas quas tibi inposui, ne eas memor sis, sed indulge mihi ut patri tuo. Et nunc ingredere in palatium ad reginam*[d]) *meam Alexandram, et ibi requiesce cum ea.*

17. Ingressus est autem sanctus Georgius in palatium ad reginam, et clauserunt ianuas regias palatii; erat enim hora vespertina. Tunc flectens genua sua famulus dei Georgius oravit dicens: *quis deus magnus sicut deus noster? Tu es qui facis mirabilia solus.* Iterum dixit: *quare fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania? Assstiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus dominum et adversus Christum eius.* Tunc conpleta oratione dixit: *Amen.* Tunc ait sanctus Georgius: *interrogo te regina Alexandra, ut mihi intenta sis.* Respondit regina: *domine meus, qui sunt gentes qui fremuerunt, aut qui sunt populi qui meditati sunt inania. Quid*[e]) *asstiterunt reges terrae, aut quid spiritus, qui docet me, quia delectat me audire sermones tuos.* Aperiens autem sanctus Georgius os suum dixit ad eam: *audi regina Alexandra. Deus per suam sapientiam plasmavit hominem ad imaginem et similitudinem suam, accipiens limum terrae.* Et dixit regina: *domine quomodo de terra facta est caro, aut quomodo pellem carnis, aut quomodo venas, aut quomodo pectus, aut quomodo capud, aut quomodo oculos, aut quomodo lingua, aut quomodo facies, aut quomodo manus, aut quomodo pedes, aut quomodo alia membra, quae corporis sunt?* Dixit

a) eter *cod.* b) //////gogius *cod.* c) *sic cod., corr.:* quousque. d) reginē *cod* e) *deest cod.*

ad eam sanctus Georgius: *numquid non tu Alexandra ipsa terra es tota? Sed per suam sapientiam aedificavit Adam et Evam et variis operibus facit eos artifex, aut numquid potes mihi indicare quomodo factus est homo, nisi per opera intellegere? Aut quomodo deleantur peccata hominis, quem deus per suam sapientiam plasmavit, ad imaginem et similitudinem suam fecit illum. Propter eum caelum cameravit et sol apparuit, et lunam et stellas in caelo, per orbem dies in lucem de die, et omnia ornamenta saeculi. Audi vero Alexandra regina, quoniam ipse est dominus Iesus Christus, filius Dei, homo factus est.* Respondit ei Alexandra regina: *George famule dei, delectat me audire sermones tuos. Ergo dic mihi George, famule Christi, quomodo ipse passus est aut quomodo apparuit in terra.* Respondit ei sanctus Georgius: *audi regina, quoniam omnes homines conversi sacrificabant demoniis et idolis serviebant, sicut imperator tuus facit et reges eius.* Respondit ei regina Alexandra: *Ergo dii nostri demones sunt?* Respondit ei sanctus Georgius: *audi regina Alexandra David prophetam dicentem: qui sedes super Cherubin appare, excita potentiam tuam et veni, ut salvos facias nos; in spiritu sancto prophetavit. Iterum ipse David dicit: descendet sicut pluvia in vellus. Vellus vero virgo est. Audi regina Abacuc prophetam dicentem: domine audivi auditum tuum et timui, consideravi opera tua et expavi.* Dixit regina: *quid audivit propheta, aut quid consideravit, aut quid expavit?* Dixit sanctus dei ad reginam: *propheta vero dixit: audivi quoniam venit. Venit dominus Iesus Christus et timui, consideravi quoniam cum hominibus conversatus est, et expavi dum vidissem opera eius.* Dicit ei regina: *Omnia qui dicis, vera sunt et delectat me audire te, domine George. Sed ora pro me ad dominum tuum, et recedant a me opera idolorum.* Dixit ad eam sanctus Georgius: *Crede in dominum crucifixum salvatorem nostrum et recedit ad te.* Respondit ad eam regina: *Timeo imperatorem, quoniam inimicus et carnifex est.* Respondit ei sanctus Georgius: *rogo te regina Alexandra, intenta mihi esto et secretos habeas sermones nostros quousque conprehendam portas domini. Sed dimitte me modicum.* Et somnium coepit, et amplius non est locutus ad eam. Venerabilis autem Georgius flectens genua in orationem usque ad lucem, et somnus eius non est dominatus.

18. Luciscente vero die iussit imperator sanctum Georgium in templum Apollonis ingredi. Sanctus vero Georgius dixit ad imperatorem: *audi me imperator et segrega omnes in pa-*

latio[a]), *ego enim et sacerdotes deorum et omnis exercitus militum conveniamus in unum, ut omnes videant, quia sacrificare habeo Apolloni.* Tunc precepit imperator exire praeconem. Praeco vero luctuosa voce clamabat incessanter dicens in populo: *omnis populus contendat in templo Apollonis, quia Georgius famulus Christi ingreditur sacrificare deo magno Apolloni.* Mulier vero audiens, cuius filius cecus fuerat, et per orationem sancti Georgii aperti sunt oculi eius, eadem hora mulier dissipavit comam capitis sui et disrumpit omnia vestimenta sua et adtulit filium suum, et arripiens populum ibat et clamabat voce magna dicens: *ve tibi George, qui mortuos suscitasti, et cecos videre fecisti, et claudos ambulare, et ligna arida in virida convertisti, et furcam aridam hospitii mei emittere fecisti radices suas et flores, et mensam meam replesti omni bono, et multum operatus es adversum diabolum iniquum, et nunc ingredieris sacrificare Apolloni? Et avertisti omnem populum, qui credere desiderabant in nomine crucifixi salvatoris domini nostri Iesu Christi. Non permittat dominus hoc fieri. Ve tibi diabole et operibus tuis!* Sanctus vero Georgius audiens vocem mulieris obstipuit, et silentio facto clamavit eam ad se et dixit ei: *mulier pone infantem*[b]) *tuum super terram;* quoniam surdus et mutus et claudus erat. Et clamavit ad se infantem sanctus Georgius et dixit ei: *in nomine crucifixi domini Iesu Christi, qui inluminavit abscondita tenebrarum, ipse tibi imperat surge et sta super pedes tuos, et aperiatur lingua*[c]) *et aures tuae, et veni et commoda mihi verbum.* Eadem hora exsurgens infans ibat ad famulum dei, inclinavit se et osculatus est pedes eius. Et tenens manum eius sanctus Georgius suscitavit eum et dixit ei: *tibi dico puer, ingredere in templum paganorum et dic Apolloni: exi festinanter, clamat te dei*[d]) *famulus Georgius.* Ingressus autem puer in templum Apollonis et dixit ei: *Tibi dico idole surde et cecus et mute, sine anima, sine pedibus, sine manibus, qui es perditio animarum qui in te credunt, famulus dei Georgius vocat te.* Exivit eadem hora idolum et coepit clamare dicens: *O Iesu*[e]) *Nazarene, omnes ad te traxisti et regnum tuum notum fecisti eis, et contra me istum infantulum, qui non est annorum duorum, excitasti*[f]). *Unde eum ad me adquisisti, ut cum tale furore ad me ingrederetur?* Et venit idolum

a) palatii *cod.* b) infantum *cod.* c) ligua *cod.* d) *deest cod.* e) ihī *cod.* f) est excitasti annorum duor. *cod.*

et stetit ante pedes famuli dei. Et dixit ad eum sanctus Georgius: *tu es deus paganorum?* Respondit ad eum idolum: *non me cognoscis George, qui sum ego?* Dicit ad eum sanctus Georgius: *non te novi.* Respondit ad eum idolum: *indulge mihi unam horam George, et dicam tibi omnia.* Dicit ei sanctus Georgius: *dic quodcumque volueris.* Respondit ei idolum: *quando deus caelum cameravit et terram fundavit, paradisum contra orientem Eden, dixit deus: faciamus hominem ad imaginem et similitudinem nostram. Et descendit in paradisum, et accipiens limum terrae, et plasmavit hominem et dixit nobis angelis: venite adorare opera manuum mearum. Et continuo Michahel angelus adoravit opera manuum eius, ego vero contradixi domino deo: quid est quod ego unum obumbrabam sub pennas Cherubin et nunc adorabo inferiorem meum? Non facio hoc. Et iratus est mihi dominus et abstulit a me gloriam meam, et proiecit me ut pluviam super terram, et factus sum minimus omnibus creaturis. Et nunc permaneo super statuas casuras, et si potuero aliquem inducere, ipsum est mihi lucrum. Audi George, iterum ascendo usque ad tertium caelum, et audio et video preceptum domini. Nam hominibus accedo, quia propter genus hominum proiectus sum de regno caelorum. Semper invidiam habeo contra eis. et accedo et constringam eos febribus et rigoribus et in quacumque plaga incutiam eos. Iterum vado ad domum dei et sto super regias ecclesiae, ne forsitan angelus domini aliquem excommunicet, et mitto manus meas ut suscipiam eum. Et si tardaverit sacerdos reconciliare eum, mitto in eum stimulos meos.* Et dixit ei Georgius: *Miser tu, contra te egisti. et proiectus es a regno caelorum. et quare animas christianorum temptasti?* Respondit ad eum idolum: *Per eum qui sedit in septimo caelo et bis novenas paginas caeli continet et radia solis. cursum lunae, et per molem*[a]) *abyssi, quia si haberem potestatem perderem te uno momento.* Dicit ei sanctus Georgius: *inimici dei contra me cogitasti? Ego te mittam in inferiora terrae, et eris ibi usque ad diem magnum iuditii.* Sanctus vero Georgius percussit pedem in terra et aperuit se terra et dixit ad Apollonem: *qui es perditio animarum, descende in inferioribus terrae, ubi pater tuus est diabolus.*

19. Iterum ingressus est sanctus Georgius in templum deorum et exsufflavit ad statuas Herculis vel ad alias, qui ibi fue-

a) molam *cod.*

rant, et continuo ceciderunt et facti sunt tamquam pulvis, quae minabat ventus a faciae terrae. Iterum dixit sanctus Georgius: *fugite ante me omnes dii paganorum, quoniam in ira magna ingressus sum ad vos, descendite in inferiora terrae, ubi est pater vester diabolus.* Tunc videntes sacerdotes perditionem deorum suorum et quomodo ad inferiora terrae misit deum miserum Apollonem, et exclamante populo et dicente: *magnus*[a]) *est deus Georgii famuli Christi, et nos autem in eum credimus, quoniam ipse nos poterit liberare de omnibus tribulationibus et angustiis.* Tunc sacerdotes diabolicae confessi sunt vehementer declamatione populi. Tunc preciperunt sanctum ligare[b]). Et ligantes sanctum Georgium retro duxerunt eum ad imperatorem et indicaverunt ei perditionem deorum suorum, quomodo ad inferiora terrae emisit deum Apollonem. Tunc dixit imperator Datianus ad sanctum Georgium: *natio maledicta, genus periurum*[c]), *inter nos locuti sumus cum gaudio sacrificare diis, et thus et thiama portares et fumigares eos, et tu magis deos nostros in perditionem misisti, et haec ignoras quia sanguis tuus in manibus meis est.* Respondit ad eum sanctus Georgius: *impie et crudelis imperator, mihi Apollo locutus est et sacrificavi ei, si enim non credis imperator festinanter vade, et adduc Apollonem et in tua presentia sacrificabo.* Respondit ad eum imperator: *sic mihi dixerunt sacerdotes, misisti eos in inferiora terrae et vivum me ibi mitti desideras.* Dixit sanctus Georgius: *anima perdidissima et mala, si deos tuos, quem tu dicis colere, ibi non potuit auxiliare, quomodo potest tibi auxiliare? Vere imperator quid faciam diis tuis diem inditii, adventum domini Iesu Christi, qui caelum plicaturus est et terra ardebit.* Iratus autem imperator excidit vestimenta sua quo induebatur, et ingressus in palatium ubi erat regina, dixitque ad eam imperator: *defecit anima mea adversus Georgium Galileum, qui est ex genere christianorum.* Respondit ad eum regina: *audi me bone imperator; deus enim eorum potens est et magnus in operibus suis, ipse dissipavit regnum tuum et sedem tuam disperdit.* Iratus dixit ad eam imperator: *ve mihi de Alexandra, quid factum est malefitium tibi, ut sis pro eo. Video malefitia Georgii prevalere in te et concidere te.* Tunc tenuit manum regine furore plenus, tradidit eam ministris suis. Tunc tracta est de palatio et iussit eam per capillos suspendi et nudo corpore fustibus car-

a) manus *cod.* b) ligere *cod.* c) paruum *cod.*

minare, quousque ossa eius apparerent. Et nullam vocem eius audivit, nisi tantum semper oculos ad caelum levabat. Tunc ad sanctum Georgium ait: *famule Christi, ora pro me ad dominum deum tuum, quia multum laboro in his doloribus.* Respondit ad eam sanctus Georgius: *patiens esto regina, et crede in crucifixum, hodie enim per manum suam te coronavit deus.* Iterato iussit eam imperator deponi et per[a]) mamillas suspendi eam precepit. Et iterum iussit candelas ardentes subponi in lateribus eius et dolor magnus constrinxit eam. Tunc regina beato Georgio dixit: *famulae dei, quid faciam quia non sum baptizata, ut aperiantur mihi portae*[b]) *paradisi, ut ingrediar ad dominum in quem*[c]) *credo, deum crucifixum, salvatorem nostrum.* Tunc dixit ad eam sanctus Georgius: *non cogitas regina, sanguis enim effusionis tuae ipse erit tibi baptismum salutis et corona incorrupta.* Tunc iratus imperator dictavit ei sententiam[d]) et martyrium ab imperatorem[e]) iussionem consecuta. Gens autem adstantium concisionis suae dixit spiculatoribus: *sustinete me modicum ut intrem in palatium meum.* Et dum respicit in palatium suum levavit oculos suos ad caelum et dixit: *Iesu fili David, lumen preclarum, angelica loquela, corona martyrum credentium in te domine.* Et repleta omnibus bonis dixit: *tu domine salvator suscipe spiritum meum, quando egressa sum ad te de domo mea. Vide domine quia propter nomen tuum sanctum, in quem credo, derelinquo palatium meum apertum omni bono et bonis thesauris. Tu enim domine salvator meus ne claudas mihi portas paradysi, sed aperiantur mihi domine Iesu Christe.* Et completa oratione dum[f]) taceret, luciscentem diem pervenit in locum ubi martyrium suum conplevit in Christo, die XIIII Kal. Madias.

20. Post hec autem imperator ad sanctum Georgium dixit: *cum reginam*[g]) *perdideris, modo nobis cogitans?* Tunc omnes reges dixerunt: *domine imperator audi nos, et dictamus tibi sententiam, quoniam nullum tormentum prevalet adversus eum, dicentes Georgium Galileum genus christianorum, qui non audivit deos nostros nec adoravit eos, gladio preciperunt percuti.* Tunc dixit imperator: *audite me omnes fili, quia ego innocens sum a sanguine eius.* Tunc accipiens aquam lavavit manus suas, et subscripserunt omnes reges ad sententiam eius, qui congregati

a) *a corr. add.* b) portas *cod.*, porta *corr.* c) quae *cod.* d) sentiam *cod.* e) *corr.:* imperatore. f) *deest cod.* g) regina *cod.*

erant cum eo. Accipiens autem sententiam sanctus dei Georgius festinavit conplere votum suum, quem promiserat deo, et cum venisset ad portam ferream et posuit unum pedem forinsecus et alium atrinsecus et dixit spiculatoribus: *orantem me*[a]) *sustinete modicum, septem anni sunt ex quo iudicor ab istis septuaginta et duobus regibus. Rogo ergo vos ut orationem faciam una hora.* Tunc respiciens in caelum beatissimus ac venerabilis, speciosus, fortissimus miles Christi Georgius dixit: *domine deus omnipotens, qui misisti ignem sub Helia propheta et consumpsit duos quinquegenarios, et modo domine Iesu Christe descendat ignis de caelo et consummat imperatorem Dacianum et omnes reges, qui cum eo sunt congregati.* Et eadem hora descendit ignis de caelo a iussione dei secundum orationem sanctissimi Georgii et consumpsit septuaginta et duos reges cum ipso imperatore et omnem[b]) multitudinem paganorum, qui cum eo erant congregati in unum. Fuerunt numero quinque milia hominum et nullus ex ipsis non remansit. Sanctus vero Georgius pervenit ad locum et dixit spiculatoribus: *sustinete adhuc ut orem pro eis, qui crediderunt vel qui credituri sunt in Christum. Video enim animas populorum oculos apertos festinanter vestimenta mea partire sibi ad confidendum dominum salvatorem nostrum. Ne forsitan non suffitiat corpus meum ac*[c]) *vestimenta mea huic populo.* Tunc levavit sanctus adhlaeta et dei servus preclarus et virtute dei ornatus, omnem tollerantiam admirabilis, sanctissimus Georgius oculos suos in caelum, dixit: *domine deus omnipotens, qui statuas aureas et argenteas idolorum avertisti et comminuisti illas sicut pulverem, quod proicitur ante faciem venti, sic proiciatur diabolus a credentibus in te domine, et cum bestiis portio eius sit, christianis vero non possunt nocere usque diem iudicii et cognoscant dominum deum salvatorem nostrum.* Iterum stella preclara, gemma lucis, beatissimus Georgius prostravit se in orationem super terram dicens[d]): —

mihi petitionem meam, ut qui videant passionem meam, credant in nomine tuo salvatorem mundi. Dona eis domine desiderium cordis eorum, qui volunt gloriari de reliquias corporis mei. Et tu domine dona nomine tuo sancto gratiam, ut omnis homo memor sit

a) oranteme *cod.* b) omsse *cod.* c) a *cod.* d) *sequuntur duae lineae et dimidia prorsus illegibiles.*

cum veneratione famuli tui Georgii, et sit in visionem et signum. Cum ingressus fuerit in iuditium memor fuerit nominis mei, exeat repletus gaudio magno et laetitia. Domine Iesu Christe, sol iustitiae, lucerna inextinguibilis, lumen preclarum, corona inmarciscibilis, da nomini tuo et corpori meo gratiam. Et si quis in tempore angustiae nomen tuum invocaverit, pluvia in terram descendat. Fiat domine petitio eorum, ut inpleatur in tua iossione nubes atque satietur in terra. Et memor esto domine omnium, qui stant in circuitu, famulorum tuorum, spectantes quousque conpleam votum meum, quem tibi promiseram. Domine non sit in anima eorum iniquitas neque in corporibus eorum plaga illa inveniatur, quod operatur inimicus diabolus, sed da domine indulgentiam peccatis eorum. Tu nosti domine quia sanguis et caro sunt opera manuum tuarum Custodi illos domine de inimici[a]*) diaboli potestate vel falsitate, sed contere eum domine sub pedibus eorum, et dona eis domine cor mundum, ut credant in nomine tuo Iesu Christo domino nostro.* Et conpleta oratione dixerunt omnes: *amen.* Et ecce dominus per nubem dixit ad eum: *George, famule meus, ascende in regnum patris mei, cuius odor suavitatis ascendit, corona inmarciscibilis permanet in saecula saeculorum, dona caelestia et aspectus terribilis. Per me enim iuro et per potentiam meam, si quis de vestimentis tuis acceperit unum fimbrium et fecerit tabernaculum confessionis tuae, et memor fuerit nominis mei, in quacumque pressura*[b]*) me invocaverit, exaudiam eum. Novi enim, quia caro et sanguis omnes homines, quamdiu vixerint super terram. Sed quoties memores fuerint nominis tui et invocaverint patrem meum et me ipsum sive in iuditio sive in loco pressure*[c]*) sive in tempestatibus sive in thonitruis sive in tenebris sive in grandis fuerint doloribus contra omnia opera diaboli, liberabo eos ab omni tribulatione et angustia*[d]*).* Tunc cessavit dominus loqui ad famulum suum Georgium. Tunc sanctus Georgius spiculatoribus dixit: *venite et complete, quae vobis precepta sunt.* Et flectens genua famulus dei decollatus est in pace, et exivit aqua et lac de corpore eius. Posthaec completum est martyrium, factus est terraemotus magnus et thonitrua et choruscationes et pluvias grando, et non potuit sustinere terra, neque qui ibi expectant videre mirabilia Dei, videntes claritatem quae inluxit super corpus sancti Georgii.

a) inimicis *cod.* b) p̄sura *cod.* c) presure *cod.* d) angustiae *cod*

21. Ego Passecras, servus domini mei Georgii, qui in omni passione sua annis septem presens fui, in quibus iudicatus est ab imperatore Daciano et LXX duobus regibus, per singulos annos et mensibus et diebus excepi qui[a] passus est, et scripsi omnia per ordinem quae gesta sunt cum domino Georgio. Novit dominus caeli et terrae, qui iudicaturus est vivos et mortuos, neque adposui neque subtraxi de passione eius, sed quomodo passus est ita scripsi. Complevit enim martyrium suum sanctus Georgius VIII kal. Madias, sexta feria, in bona confessione. Omnes enim qui crediderunt per sanctum Georgium in Christum Iesum dominum nostrum, haec est numerus eorum, XXX^ta[b] milia DCCCC coronatis in nomine patris et filii et spiritus sancti, et regina Alexandra, quae a Deo coronata est; cui est honor, perpetuitas et laus et magnificentia et victoria in saecula saeculorum. Amen[c].

Explicit passio sancti Georgii martyris.

a) *corr.*: que. b) quadraginta *Papebroch*. c) tironische Note.

Herr *Fleischer* legte die vierte Fortsetzung der *Beiträge zur arabischen Sprachkunde* vor (s. diese Berichte v. J. 1863 S. 93 ff., 1864 S. 265 ff., 1866 S. 286 ff., 1870 S. 227 ff.).

De Sacy's Gramm. arabe, 2. Ausg., I, 359, vorl. Z. »أُخَرُ« schr. أُخَرُ; s. Mufassal S. ١٠٣ Z. 8 und *Lane* u. d. W. آخَرُ.

I, 360, 18 u. 19 »بُسْرَةٌ, pluriel بُسْرٌ *dattes vertes*« beruht auf der in diesen Berichten v. J. 1870, S. 272 besprochenen Verwechslung der Gattungscollectiva mit den gebrochenen Pluralen. بُسْرٌ oder بُسْرٌ ist, wie andere collective Benennungen der Datteln auf ihren verschiedenen Entwicklungsstufen (s. *Lane* u. d. W. بُسْرٌ) ein an und für sich männliches Singular-Gattungscollectivum, بُسْرَةٌ oder بُسْرَةٌ das daraus gebildete weibliche Einheitsnomen. — Z. 22 u. 23 »et même à quelques-uns dont le sens est passif, comme رَسُولٌ, pluriel رُسْلٌ *envoyés*«. Dass رَسُولٌ ursprünglich nicht passive Bedeutung hat, also keine Ausnahme bildet, ist nachgewiesen worden in diesen Berichten v. J. 1870, S. 282 u. 283. — Vorl. Z. »*plante épineuse*« schr. *arbre épineux (chardon de Notre-Dame, chardon-Marie)*.

I, 361, § 844. Beispiele der seltneren Bildung der Pluralform فُعَلٌ von Singularen der Formen فَعْلَةٌ und فَعَلَةٌ s. zusammengestellt bei *Lane* u. d. WW. بَدْرَةٌ, تُلَّةٌ, حَلْقَةٌ, حَيْدَةٌ, حَيْصَةٌ, und bei *H. Derenbourg*, Journ. Asiat. Juin 1867, S. 518 u. 519, wo aber die missverständlichen Bedeutungen zu berichtigen sind. Statt »miche de pain« (بَضْعَةٌ) schr. morceau de viande; statt »oeil perçant« (بَدْرَةٌ) schr. peau d'agneau ou de chevreau; statt

»goutte de pluie« (قَصْبَة) schr. grosse pluie, ondée; statt »bouclier« (قَصْعَة) schr. plat; statt »côté apparent« (حَيْدَة) schr. partie saillante, protubérance; statt »vice« (عَيْبَة) schr. malle en cuir pour les habits, vache. Dieser letzte Irrthum ist aus *Freytag*'s Wörterbuche geflossen, wo die drei Pluralformen dieses عَيْبَة: عِيَب, عِيَاب und عِيَبَات (falsch bei *Freytag* عَيْبَات), zu der Bedeutung »vitium« gezogen sind.

I, 361, 8 »*javelots*« schr. *flèches pour tirer au sort.*

I, 361, 17. Hinter »فَعْلَانٌ et فَعْلَانَةٌ« ist hinzuzufügen فَعْلَانُ et فَعْلَى, wie عَطْشَانُ, Fem. عَطْشَى, Pl. beider Geschlechter عِطَاشٌ, Alfîjah ed. *Dieterici* S. 334 Z. 9 u. 10.

I, 361, 21 »خُمْصَانٌ — خُمْصَانَةٌ — خِمَاصٌ« alle drei Wörter, statt mit ص, mit ص zu schreiben.

I, 361, 23 »فُعُولٌ«. In Wörtern, deren zweiter Stammconsonant ى ist, geht das u der ersten Sylbe vor diesem j gern in das ihm lautverwandte i über, nicht bloss in der Gemeinsprache, wie بِيُوت, شِيُوخ, bijût, šijûḫ, sondern auch, abwechselnd mit der Urform, in den Lesarten des Korans. So hat Baiḍâwî Sur. 24 V. 31 im Texte جُيُوبِهِنَّ, in der Anmerkung dazu جِيُوبِهِنَّ als Lesart von Nâfi', 'Âṣim, Abû 'Amr und Hišâm; Zamaḫšarî im Texte derselben Stelle جُيُوبِهِنَّ, mit der Anmerkung: »Man liest auch جِيُوبِهِنَّ mit i des ǧîm, wegen des j, und ebenso (Sur. 24 V. 27) بِيُوتًا غَيْرَ بِيُوتِكُمْ«. S. *H. Derenbourg*, Journ. Asiat. Juin 1867, S. 509 u. 510.

I, 362, 21 »Cette forme (فَعَلَةٌ) appartient presque exclusivement aux adjectifs verbaux de la forme فَاعِلٌ qui dérivent d'une racine défectueuse et s'appliquent à des êtres raisonnables«.

Alles richtig, bis auf jenes »presque«; das »exclusivement« gilt unbeschränkt. S. Mufaṣṣal S. ٧١ Z. 12, wozu Ibn Ja'îš (Hdschr. Ref. 72, S. 338 Z. 1 u. 2): »Es ist dies eine ausschliesslich den schwachen Verbalstämmen (ult. و und ى) zukommende Form, derengleichen von den festen Verbalstämmen keine vorhanden ist«. Und angenommen selbst, es gäbe ein كُوَخَةٌ als Plural von كُوخٌ, so würde auch diese Ausnahme nur scheinbar und das Wort mit *Ewald*, Gramm. crit. l. ar. I, S. 194, Anm. 1, als »ob و dictum pro كَوَخَةٌ« zu erklären sein; aber jenes كُوَخَةٌ ist nach dem Zeugnisse der einheimischen Lexikographen nichts als ein Versehen *Freytag*'s statt كَوَخَةٌ, auszusprechen wie عَنَبَةٌ.

I, 366, 3 u. 4 »on dit donc جَوَارٍ et غَوَانٍ pour جَوَارِىُ et غَوَانِىُ« und ebenso im Genetiv für جَوَارِىَ und غَوَانِىَ, wogegen der Accusativ جَوَارِىَ und غَوَانِىَ bleibt; mit dem Artikel: Nom. u. Gen. الجَوَارِى, Acc. الجَوَارِىَ, und ebenso, ohne den Artikel, bei Genetivanziehung. Vgl. S. 366 Z. 1 ff., S. 410 Z. 2 ff. und S. 411 § 919.

I, 367, 2 »*enfans*« schr. *garçons*, *adolescens*.

I, 367, 12 u. 13 »Cette forme (فُعَلَاءُ) appartient aux adjectifs masculins de la forme فَعِيلٌ n'ayant pas le sens passif«. Ausnahmen hiervon sind أُسَرَاءُ, Gefangene, und قُتَلَاءُ, Getödtete. S. Mufaṣṣal S. ٧١ Z. 5; Zeitschrift der D. M. G., 18. Bd., S. 805, Z. 8 m. Anm. 2; *H. Derenbourg*, Journ. Asiat. Juin 1867, S. 515 m. Anm. 1. — Die von Derenbourg dort beigebrachten zwei vereinzelten Beispiele der Form فُعَلَاءُ von Reduplicationsstämmen: شُدَدَاءُ und وُدَدَاءُ von شَدِيدٌ und وَدِيدٌ (nicht »aimé«, sondern amant, ami) sind ungewöhnliche Nebenformen der Plurale أَشِدَّاءُ und أَوِدَّاءُ. Jenes nach Sujûṭî's Mizhar von Sîbawaihi aus arabischem Munde überlieferte شُدَدَاءُ habe ich in andern Quellen-

werken, auch bei *Lane*, eben so wenig gefunden wie das ebenfalls von Sujûṭî angeführte einzige Beispiel desselben Plurals von einem auf ـىّ — ausgehenden Singular der Form فَعِيلٌ: نُقَوَاءُ von نَقِيٌّ; das von Zamaḫšarî, Mufaṣṣal S. ٧١ Z. 2 angegebene وُدَدَاءُ aber hat der Ḳâmûs unter dem Stamme وَدَّ nur in dem Eigennamen eines Ortes: بَطْنُ ٱلْوُدَدَاءِ, »auszusprechen wie كُرَمَاءُ«, ohne weitere Erklärung.

I, 368, 7 »*véridiques*« schr. *amis sincères*.

I, 368, Anm. »L'adjectif كَيِّسٌ fait au pluriel كِيَسَى, suivant l'auteur du *Kamous*: c'est une forme insolite«. Der Plural von كَيِّسٌ lautet sowohl nach Fîrûzâbâdî als nach Ǵauharî nicht كِيَسَى, wie auch *Freytag*, *Flügel*, Ṯa'âlibî S. 228 Z. 8, und *Ewald*, Gr. crit., I, S. 197 Z. 11 schreiben, sondern كَيْسَى, was allerdings insofern eine »ungewöhnliche Form« ist, als كَيِّسٌ nicht, wie andere die Pluralform فَعْلَى bildende Eigenschaftswörter, einen Mangel oder Schaden, sondern im Gegentheil eine Vollkommenheit bezeichnet. Aber, wie schon das vom Ḳâmûs als Paradigma der Aussprache von كَيْسَى aufgestellte, der Bedeutung nach entgegengesetzte حَمْقَى andeutet, findet hier dasselbe Bildungsprincip statt, wonach das eine von zwei Wörtern verwandter oder entgegengesetzter Bedeutung gegen die allgemeine Analogie die Form des andern annimmt, besonders um so ein assonirendes Seitenstück zu diesem zu bilden; wie wenn غَدِيَّاتٌ, der regelmässige Plural von غَدِيَّةٌ (nicht, wie bei *Freytag*, غَدْيَةٌ und غَدْيَاتٌ) oder nach Ḥarîrî in Durrat al-ġauwâṣ, ed. *Thorbecke*, S. ٥١ Z. 12, غَدَوَاتٌ, der regelmässige Plural von غَدْوَةٌ, in der Verbindung mit عَشَايَا zu غَدَايَا wird. Die arabischen Sprachgelehrten nennen dies ٱلِازْدِوَاجُ, gleichsam die Paarung, d. h. die Verbindung zweier in der Form assonirender Wörter zu

einem Paare. Noch mehrere Beispiele führt davon Ḥarîrî a. a. O. S. ٥١ u. ٥٢ an. S. auch *Bistânî*'s Muḥîṭ-al-Muḥîṭ S. ٨٩١, Col. 1, Z. 4 ff. كَيِّسَى hingegen ist eine der beiden Femininformen von أَكْيَسُ, nicht nach dem Ḳâmûs (was der türkische Bearbeiter desselben rügt) von أَكْوَسُ, einer von Bistânî angegebenen Vulgärform, entsprechend dem gemeinen أَزْوَدُ statt أَزْيَدُ, mehr. Die andre Form ist كُوسَى, beide nach فُعْلَى, wie كُبْرَى von أَكْبَرُ; nur dass sich in كِيسَى, wie in قِيلَ, der ursprüngliche Vocal der ersten Sylbe dem folgenden Halbconsonanten, in كُوسَى hingegen, wie in يُوقِنُ, dieser Consonant selbst jenem Vocale assimilirt hat. Dass übrigens أَكْيَسُ nicht, wie bei *Freytag*, Positiv, gleichbedeutend mit كَيِّسٌ, »astutus, ingeniosus«, sondern Elativ davon ist, beweisen ausser der oben angeführten Stelle Ṯa'âlibî's schon jene rein superlativischen Feminina (s. diese Berichte v. J. 1870, S. 281, Z. 8 ff.), von denen nach Mufaṣṣal S. ١٨٣ Z. 16 das zweite nur substantivisch (die Klügste, das klügste Weib) gebraucht wird. Auch *Bistânî* bezeichnet das Wort als اسم تفضيل, womit aber der nur von ihm angegebene Plural كِيسٌ unvereinbar ist, da فُعْلٌ — hier durch Rückwirkung des mittleren Halbconsonanten, wie in بِيضٌ von أَبْيَضُ, zu فِعْلٌ geworden — als Plural von أَفْعَلُ nur von Positiven der Form أَفْعَلُ فَعْلَاءُ gebildet wird.

I, 369, 1—8. Die hier gegebene Darstellung erzeugt den Schein, als ob فَعَالَى hinsichtlich seiner Abwandlung dem folgenden فَعَالَى gleich stände, d. h. indeterminirt wie determinirt jene Form in der Regel durch alle Casus beibehielte und entweder überhaupt, oder auch bloss in den beiden Wörtern لَيَالٍ und أُهَالٍ zur ausdrücklichen Bezeichnung der Indetermination nur ausnahmsweise die Nunation annähme. Demgemäss hatte z. B. *Juynboll* im Lexicon geographicum, Bd. I, S. ٤٣٥, vorl. Z.

عَذَارِى نسا؟ geschrieben, wogegen ich in Bd. V, S. 557 u. 558, bemerkte: »Scr. cum Wüstenfeldio, Moscht. p. ١٩., l. ult. عَذَارَى; nam qui pluralem talium nominum, qualia sunt صَحْرَآءُ, خَبْرَآءُ, عَذْرَآءُ, non vocali *a*, sed vocali *i* terminant, ii casui recto et Genitivo ad exemplum nominis جَوَارٍ, pl. n. جَارِيَةٌ, nunationem tribuunt, ita ut dicant: Nom. et Gen. عَذَارٍ, Acc. عَذَارِىَ. Vid. Gauhari s. v. صَحْرَآءُ. Peccant Lexica, quae عَذَارَى et عَذَارِى indeterminate, sine articulo aut extra statum constructum (— ich hätte hinzufügen sollen: aut extra pausam et consonantiam poeticam —) eodem jure dici perhibent, atque etiam Grammaticae nostrae, ne Sacyana quidem excepta, hoc loco vacillant. Verum docet Alfija ed. *Dieterici*, p. ٣٨٧, vers. 659, quamquam in hac ipsa editione p. ٣٣٦, vers. 823, erratum est eo quod pro الفَعَالِ textus, quod verum est, in commentario indeterminate scriptum est صَحَارِى et عَذَارِى pro صَحَارٍ et عَذَارٍ, scilicet secundum editionem Cahirensem hoc loco, ut alibi, minus accuratam.« Das Richtige hat auch schon *Ewald*, Gramm. crit. l. ar., I, S. 203, Z. 3 ff.; nur »semper« Z. 8 sagt zu viel und steht mit S. 205 Z. 1 in Widerspruch. — Aber wie verhalten sich die beiden Formen hinsichtlich ihrer Entstehung und sprachgeschichtlichen Stellung zu einander? Nach dem allgemeinen Bildungsgesetze der gebrochenen Plurale von viercon-sonantigen Singularen bei vocalischer Dehnung der letzten Sylbe des Singulars entwickelten sich aus jenen Singularen zunächst Plurale wie صَحَارِئ, عَذَارِئ, خَبَارِئ, dann mit der gewöhnlichen Auflösung des Hamzah in das dem vorhergehenden ا entsprechende j: صَحَارِىٌّ, عَذَارِىٌّ u. s. w. Und diese ursprüngliche Form ist, wenn auch nur in dichterischem Gebrauche, wirklich vorhanden, keineswegs nach *Ewald* a. a. O. S. 219, Z. 21—24, eine dichterische Neuerung. Wesentlich gleicher Art sind die Wörter auf ـُوْ und ـِيْ, wie فَلْوٌ, أُدْحِيٌّ, نُحْيٌ, مَهْرِيٌّ, und

die, welche zu einer vocalisch gedehnten vorletzten Sylbe die durch Hamzah oder و oder ى eingeleitete Femininendung ـَةٌ hinzufügen (was bei صَحْرَآءُ eine von den Sprachgelehrten gemissbilligte übervolle Femininform صَحْرَآءَةٌ giebt), z. B. خَطِيئَةٌ und daraus خَطِيَّةٌ, هِرَاوَةٌ, فَلُوَّةٌ, جِدَايَةٌ, هَدِيَّةٌ. Wenn man beachtet, dass dem wirklichen Laute nach ـُوَّ überall ûw, ـِيَّ überall îj mit möglichst vocalisch auszusprechendem w und j ist (s. diese Berichte v. J. 1863, S. 137), so ergiebt die Pluralbildung nach dem bezeichneten Schema mit Beibehaltung aller Elemente des Singulars hier überall zunächst فَلَاوِيُّ, أَدَاحِيُّ, بَخَاتِيُّ, مَهَارِيُّ, خَطَائِئُ und daraus خَطَائِيُّ[1], هَدَائِيُّ u. s. w. Wie nun aber schon bei den auf einen festen Consonanten ausgehenden Pluralen nach der Form a-ā-ī-ᵘ in Versen einzelne Beispiele von Erleichterung des etwas schwerfälligen Lautbestandes durch Verkürzung der den Wortton festhaltenden langen dritten Sylbe und Zurückwerfung desselben auf die zweite vorkommen, wie áwáwĭrᵘ statt áwāwīrᵘ, aʿáṣĭrᵘ st. aʿāṣīrᵘ, makáṣĭrᵘ st. makāṣīrᵘ (s. *de Sacy*, II, 497 u. 498, § 905, *Wright*, Gramm. of the Ar. Lang., 2. Ausg., I, S. 257, Anm. *a*), so ist bei jenen Pluralen das Nächste ihre Abschwächung in ṣaḥárĭjᵘ, faláwĭjᵘ, adáḥĭjᵘ, ḫaṭáĭjᵘ, hadáĭjᵘ u. s. w., und diese schon verkürzten Formen geben unsere Grammatiker nach den einheimischen Sprachgelehrten gewöhnlich als die ursprünglichen an; s. Baiḍâwî, I, S. ٩١, Z. 18—21, *de Sacy*, I, 370, 4, *Ewald*, I, 205, 16 u. 17, *Wright*, I, 250 in den beiden Anmerkungen. Dadurch nun, dass man das in jenen Singularformen enthaltene zweite vocalische Dehnungselement fallen lässt, werden sie denjenigen gleichartig, deren Endung schon an und für sich nur eine einfache Vocallänge oder deren Auflösung in zwei Kürzen

---

1) Diese alterthümliche Form statt des gewöhnlichen خَطَايَا hat sich z. B. in einem von *Lane* u. d. W. خَطِيئَةٌ beigebrachten Verse erhalten.

darstellt, d. h. den Wörtern auf ـَى (ـَا) ـَاةٌ, ـَوَةٌ, ـَيَةٌ, wie فَتْوَى, سِعْلَاةٌ, تَرْقُوَةٌ, عِفْرِيَةٌ, deren Plurale, nach Art der auf einen festen Consonanten ausgehenden, in Uebereinstimmung mit den so eben angeführten verkürzten Formen, zunächst lauten würden fatáwĭjᵘ, saʿálĭjᵘ, tarákĭjᵘ, áfárĭjᵘ. Ein bekanntes Lautgesetz aber schliesst die Endungen ĭjᵘ, ĭjᵘⁿ mit einfachem j, wo sie nach der Analogie eintreten sollten, ebenso wie ĭjⁱ, ĭjⁱⁿ, wenigstens von der Prosa völlig aus und lässt für diese nur ĭjᵃ und ĭjᵃⁿ als Accusativendung bestehen. Demnach schmilzt, nach Abwerfung des Abwandlungsvocals, der Halbconsonant j mit dem vorhergehenden ĭ zu ī zusammen: ṣaḥárī u.s.w. Wie nun aber schon oben zu I, 366, 3 u. 4 und im Anfange dieser Anmerkung gesagt wurde, erhalten diese Plurale auf ī im Zustande der Indetermination und ausser der Pause und dem Reime, — als den beiden einzigen Fällen, in welchen indeterminirte Nomina auf ī möglich sind, — sowohl im Nominativ als im Genetiv stets die sogenannte Ersatz-Nunation mit Verkürzung des Vocals, d. h. die Endung ĭn, und halten nur im Accusativ das regelmässige ĭjᵃ fest. — Unzweifelhaft führt die Analogie der Wörter mit festem Endconsonanten zunächst auf diese Form hin, die auch einheimische Sprachgelehrte als die ursprüngliche, الْأَصْل, anerkennen, s. Tabrizi zur Ḥamâsah S. ٣٧١ Z. 5 ff.; Ibn Ginni bei *Lane* u. d. W. دَعْوَى. *Bistâni*, Muḥîṭ al-Muḥîṭ S. ٣٣٨ Col. 1: »Plur. (von حُبْلَى) حُبْلَيَاتٌ und حَبَالَى. Andere sagen: das Ursprüngliche ist حَبَالِي; denn in jedem Plural, dessen dritter Buchstabe ein Alif (â) ist, wird der darauf folgende mit i ausgesprochen, wie in masâgidᵘ und ġaʿâfirᵘ. Dann aber haben die Araber an die Stelle des durch Umwandlung aus dem Alif der Femininendung (ـَى) entstandenen ـِي ein anderes Alif gesetzt und demnach mit Fatḥ des Lâm حَبَالَى ausgesprochen, um zwischen den beiden Alif einen Unterschied zu machen ليفرقوا بين الالفين und damit das Lâm beim Hinzutritte der Nunation vor der Abwerfung des ى, wie sie in جَوَارٍ stattfindet, gesichert bleibe.«

(Man vergleiche die hiermit übereinstimmende Auseinandersetzung Gauhari's bei *Lane* u. d. W. صَحْرَاء.) Worin aber jener Unterschied hervortreten soll, ist eben so wenig abzusehen, wie dass die Sprache die in dem einen Falle angewendete Form in dem andern bloss aus Scheu vor der dadurch nothwendig werdenden Kürzung eines an und für sich langen Vocals vermieden haben soll. In Uebereinstimmung mit der Ansicht der Araber, dass a der leichteste Vocal, اخفّ الحركات, ist (s. diese Berichte v. J. 1863, S. 176 Z. 7 ff.), heisst es weiter bei *Bistâni* S. ٥٧٢ Col. 2: »Plur. (von الفَتْوَى) الفَتَاوِى nach der ursprünglichen Form; zur Formerleichterung, للتخفيف, ist nach Andern auch الفَتَاوَى zulässig.« — Ich halte mit *Ewald*, I, S. 205, für die hauptsächliche Ursache der fraglichen Erscheinung das Bestreben, diese sogenannten gebrochenen Plurale, d. h. weiblichen Collectivsingulare, als solche durch das charakteristische Feminin-â stärker zu bezeichnen; ausserdem mag man bei Bildung der Plurale von Singularen auf ـِيَّةٌ, ـَايَةٌ und ـَيَةٌ die zu schwach vocalische Endung âi, âyn, wie مَنَاءٌ, المَنَائِى von مَنِيَّةٌ, نَفَاءٌ, النَّفَائِى von نَفَايَةٌ, زَوَاءٌ, الزَّوَائِى von زَاوِيَةٌ, zu vermeiden gesucht haben. Jener Erklärungsgrund ist besonders einleuchtend bei فَعَالَى (فِعَالَى, فُعَالَى) vom Singular فَعْلَانٌ, wie سَكَارَى von سَكْرَانُ, كَسَالَى von كَسْلَانُ, حَيَارَى von حَيْرَانُ; denn diese Plurale sind nicht unmittelbar von jener männlichen Singularform, sondern wie حَبَالَى von حُبْلَى, خَنَاثَى von خُنْثَى, أَنَاثٌ von أُنْثَى, von der ebenfalls collectivisch gebrauchten weiblichen Singularform فَعْلَى, d. h. von سَكْرَى, كَسْلَى und حَيْرَى gebildet. Ebenso geht die Bildung des nämlichen Plurals von Singularen anderer Formen, wie أَسَارَى von أَسِيرٌ, حَزَانَى von حَزِينٌ, نَدَامَى von نَدِيمٌ, يَتَامَى von يَتِيمٌ, أَيَامَى von أَيِّمٌ,

حَبَائِلَى von حَبِطٌ, حَذَارَى von حَذِرٌ, حَمَاقَ von حَمِقٌ und أَحْمَقُ, nicht von diesen selbst, sondern von einem فَعْلَى aus, welches theils, wie bei أَسِيرٌ, als Collectivform, theils, wie bei حَزِينٌ, نَدِيمٌ, يَتِيمٌ, أَيِّمٌ, حَمِقٌ und أَحْمَقُ, als zugleich collectiver weiblicher Singular der Nebenformen حَزْنَانُ, نَدْمَانُ, يَتْمَانُ, أَيْمَانُ und حَمْقَانُ[1]) wirklich vorhanden, theils, wie bei حَبِطٌ und حَذِرٌ, nach Analogie der gleichartigen Fälle als zu Grunde liegendes Thema vorauszusetzen ist. Im Allgemeinen hat nun der Plural auf ā im Alt- und Reinarabischen den auf ī so zurückgedrängt, dass der erstere von der Singularform فَعْلَى als Femininum eines wirklich vorhandenen oder als Thema vorauszusetzenden Adjectivums فَعْلَانُ, von فُعْلَى, فُعَالَةٌ, فَعِيلَةٌ und فَاعِلَةٌ ausschliesslich gebraucht, von فَعْلَى als Substantivum, فُعْلَى, فُعْلِيَةٌ und فَعْلَاءُ dem andern auf ī wenigstens vorgezogen wird, und dieser nur die Singularformen فُعْلَةٌ, سِرِيَّةٌ, ذُرِّيَّةٌ, بِرِيَّةٌ, كُرْسِيٌّ, فُعْلِيَّةٌ und فُعْلِيٌّ, أَفْعِيلَةٌ, أُفْعُولَةٌ, فَعْلُولَةٌ, für sich allein behält, wozu noch die wie von أَرْضَاةٌ, أَفْعَالٌ und أَفْعَالَةٌ gebildeten Plurale أَرَاضٍ, أَبَايِلُ und لَيَالٍ kommen. بَرِيَّةٌ hat demnach nicht, wie bei *Ewald*, I, S. 206 Z. 15, بَرَارَى, sondern بَرَارِيُّ, mit Verkürzung بَرَارٍ; denn für alle ähnlichen Wörter gilt die Regel Ibn Sikkīt's bei *Bistānī* unter الْكُرْسِيُّ: »Von jedem Worte, dessen Singular muśaddad ist (d. h. der

---

1) S. *Lane* u. d.W. أَحْمَقُ. Der Zweifel, ob حَمْقَانُ oder حَمْقَانُ das Richtige sei, fällt durch obige Zusammenstellung hinweg.

auf ـِيٌّ– oder ـِيَّةٌ– ausgeht), giebt man auch dem Plural das Taśdîd; wenn man aber will, wendet man das Taḫfîf an«. Daher, wie vorher bei *Bistâni* selbst, Plur. von الكُرْسِيُّ sowohl الكَرَاسِيُّ als الكَرَاسِي, indeterminirt كَرَاسٍ. Nur die thierischen Relativnomina بُخْتِيٌّ und مَهْرِيٌّ bilden neben بَخَاتِيُّ, بَخَاتٍ und مَهَارِيُّ, مَهَارٍ unregelmässig auch بَخَاتَى und مَهَارَى, wogegen اِنْسِيٌّ in der Substantivbedeutung menschliches Wesen mit أَنَاسِيُّ und أَنَاسٍ (bei *Freytag* fehlerhaft أَنَاسِيٌّ und أَنَاسِيٌّ) innerhalb der Regel bleibt. Unächt sind die von *de Sacy*, I, 369, 6, und von *Ewald*, I, 203 u. 207, angegebenen Plurale حَبَالِي (حَبَالٍ), حَذَارِ, حَمَاقِ, نَدَامِ, سَكَارِ, كَسَالِ (von حَذِرٌ) und حَبَاطِ. Nur im Muḫtâr al-Saḥâḥ finde ich unter كَسْلَانُ: »Plur. كُسَالَى und كَسَالَى; wenn man aber will, giebt man dem Lâm ein i, wie wir dies von الصَّحَارِي bemerkt haben.« Alles Derartige gehört der sinkenden Sprache an, welche diese Pluralbildung sogar auf Wörter der Formen فَعْلَة, فِعْلَة und فُعْلَة ausgedehnt hat, wie طَوَائِق, سَوَاعِي, قَهَاوِي, كَسَاوِي, قَرَانِي, von طَاقَة, سَاعَة, قَهْوَة, قُرْنَة, كِسْوَة; s. diese Berichte v. J. 1868, S. 287.

I, 370, 6 ff. Die hier von *de Sacy* und die weiter von Tabrizi zur Ḥamâsah S. ۴۳۵ Z. 19—22 aufgeführten Wörter der Form فَعِيلٌ sind weder gebrochene Plurale, noch Gattungs-Collectiva, sondern gleichwie بَاقِرٌ, جَامِلٌ, كَالِبٌ von der Form فَاعِلٌ, ferner بَيْقُورٌ, بَاقُورٌ und أُبْقُورٌ von den Formen فَاعُولٌ, فَيْعُولٌ und أَفْعُولٌ (s. *Lane* u. d. W. بَقَرٌ) Quasi-Pluralnomina, die

sich von den Gattungs-Collectiven dadurch unterscheiden, dass sie nicht wie diese Einheitsnomina auf ـَة von sich bilden, aber darin mit ihnen übereinstimmen, dass sie an und für sich Masculin-Singulare sind, jedoch wegen des in ihnen liegenden Begriffs einer Gesammtheit oder Mehrheit von Einzeldingen oder Einzelwesen, جماعة, gewöhnlich als Feminina erscheinen; s. diese Berichte v. J. 1870, S. 271 Z. 19 ff. bis S. 273 Z. 24. Insofern erklären denn auch die einheimischen Lexikographen الكَليب richtig durch جماعة الكلاب, البَقير durch جماعة البَقَر u. s.w., aber sie verfehlen damit die genauere Bezeichnung dieser Wörter als أَشْبَاهُ الجمع, indem dieselben durch diese Erklärung zunächst den اسماء الجمع oder اسماء الجنس zugewiesen werden, denen sie nach dem eben Gesagten nicht angehören. Noch weniger zutreffend ist aber ihre Stellung unter die (gebrochenen) Plurale, zwischen welcher und der unter die Gattungs-Collectiva die Lexikographen gewöhnlich schwanken. So *Bistânî* u. d. St. نخل: »Plural, جمع, von نَخْلٌ ist نَخِيلٌ; oder dieses ist Collectivnomen, اسم جمع, und nicht Plural von نَخْلٌ«. Derselbe u. d. St. كلب: »الكَليبُ ist die Gesammtheit der Hunde (also اسمُ جمع); nach einer andern Meinung ist es Plural (von كَلْبٌ), dies ist aber ein seltener Plural, جمع عزيز«. Derselbe u. d. St. غزا: »الغَزِيُّ ist ein Collectivnomen wie حَجِيجٌ von حَاجٌّ; nach einer andern Meinung ist es Plural von غَازٍ«. Das so eben genannte حَجِيجٌ führen Gauhari, Zamaḫšarî (der doch dem غَزِيٌّ im Mufaṣṣal S. ٨١ Z. 8 seine richtige Stellung anweist), Faijûmî und Fîrûzâbâdî neben حُجَّاجٌ und حُجٌّ als Plural von حَاجٌّ auf; aber mit Recht sagt *Lane*: »or rather the second of these (حَجِيجٌ) is a quasi-pl. n., a kind of noun which, as well as the coll. gen. n., is often called by the lexicographers a pl., though not so called by the grammarians«.

I, 370, 11 ff. Die Pluralform فُعُولَةٌ von فَعْلٌ ist eine Verstärkung der Form فُعُولٌ durch Anhängung des تاء لتأكيد معنى الجمع, Mufaṣṣal S. ٨٢ u. ٨٣, setzt also in der Regel das Vorhandensein dieser letztern voraus. Nur عُمُومٌ als Plural von عَمٌّ, Vatersbruder, ist nicht, wie خُؤُولَةٌ neben خُؤُولٌ von خَالٌ, Mutterbruder, wirklich in Gebrauch, vermuthlich wegen des Gleichlautes mit عُمُومٌ als Infinitiv von عَمَّ. Diesem Verhältnisse entsprechend giebt es nicht bloss von فَعْلٌ, sondern auch von فَعَلٌ Plurale der Form فُعُولَةٌ, denen andere von der Form فُعُولٌ zu Grunde liegen, wie die von *Ewald*, I, S. 185 Z. 1 angeführten ذُكُورَةٌ = ذُكُورٌ von ذَكَرٌ und حُجُورَةٌ = حُجُورٌ von حَجَرٌ. Die Form أُسُودَةٌ Löwen ebendas. S. 184 l. Z. findet sich zwar nicht in den mir zugänglichen Wörterbüchern, ist aber wenigstens analog von أُسُودٌ gebildet. Nur ein فُعُولَةٌ von فَعَلٌ ist mir bekannt, dem kein فُعُولٌ zur Seite steht: عُلُوفَةٌ von عَلَفٌ.

I, 370, 17 ff. Dasselbe, was von dem so eben besprochenen Formenpaare, gilt — und zwar, so viel ich sehe, durchgängig — von فَعَالَةٌ und فِعَالٌ; s. die oben angeführte Stelle des Mufaṣṣal und *Lane* u. d. W. حَجَرٌ. Die Form صَحَابَةٌ lässt sich zwar ebenso als Erweiterung des Plurals صَحَابٌ von صَاحِبٌ ansehen, gezwungener schon die gleichbedeutenden Formen صَحَابَةٌ und صُحْبَةٌ — jene als einziges, diese als sehr seltnes Beispiel eines Plurals فَعَالَةٌ und فُعْلَةٌ von فَاعِلٌ (s. *Lane* u. d. W. صَاحِبٌ); aber der Umstand, dass gerade diese drei Wörter zugleich die einzigen Infinitive von صَحِبَ sind, macht es fast zur Gewissheit, dass jene scheinbaren Plurale nichts anderes sind als in der Bedeutung collectiver Concreta (socii, sodales) gebrauchte Abstracta (societas, sodalitas, sodalicium), ebenso wie das von *H. Derenbourg* im Journ. Asiat. Juin 1867, S. 515 Z. 7 u. 8 beigebrachte Abstractum

إِمَارَةٌ Fürstenwürde, Fürstenthum, in der Bedeutung von أُمَرَاءُ Fürsten, während es andererseits (s. *Lane* u. d. W.) auch, wie Durchlaucht, Hoheit u. dgl., als Ehrentitel eines Fürsten gebraucht wird. Entschieden irrig aber ist das aus *Kosegarten*'s Chrestomathia arabica S. ١٣٣ Z. 6 und S. 185 l. Z. von *Freytag* im Wörterbuche, von *Ewald*, I, S. 184 Z. 5 u. 6, von *Wright* in der ersten (S. 182) und zweiten (S. 252) Aufl. seiner Grammatik, und von *H. Derenbourg* a. a. O. aufgenommene نَهَابَةٌ Räuber, wozu bei *Wright* noch kommt وَرَادَةٌ Leute die Wasser holen, — angeblich Plurale von نَاهِبٌ und وَارِدٌ, aber ohne alle urkundliche Gewähr. Es ist einfach نَهَّابَةٌ und وَرَّادَةٌ zu lesen, d. h. جَمَاعَةٌ نَهَّابَةٌ und جَمَاعَةٌ وَرَّادَةٌ, Verstärkung von نَاهِبَةٌ und وَارِدَةٌ in derselben collectiven Bedeutung.

I, 370, l. Z., u. 371, 1—4. Auch diese Wörter der Form فَعَلٌ sind, worauf schon *Ewald*, I, S. 193 hinweist, aus der Reihe der gebrochenen Plurale auszuscheiden und theils unter die Gattungs-Collectiva, theils unter die Quasiplural-Nomina zu versetzen, — unter die ersten بَكَرٌ und حَلَقٌ, wenn man بَكْرَةٌ und حَلْقَةٌ als von ihnen gebildete Einheitsnomina betrachtet (s. *Lane*), unter die zweiten نَهَلٌ und طَلَبٌ. Die andern Formbeispiele bei *Ewald* a. a. O., *H. Derenbourg* im Journ. Asiat. Juin 1867 S. 519, und *Wright*, 2. Aufl. S. 252: خَدَمٌ, عَمَدٌ, أَفَقٌ, أَهَبٌ, أَدَمٌ, جَلَبٌ, حَرَسٌ, رَصَدٌ, خَوَلٌ, تَبَعٌ (von dem gebrochenen Plurale عُمُدٌ wohl zu unterscheiden), قَضَمٌ und عَسَبٌ (wenn das letzte nicht ein Irrthum des oft sehr unkritischen Compilators Sujûṭî statt عُسُبٌ, عُسْبٌ ist) gehören alle zur zweiten Classe; s. Mufaṣṣal S. ٨١ Z. 8 und *Lane* besonders unter den fünf erstgenannten. Auf das deutlichste zeigt sich der Unterschied beider Classen an خَدَمٌ: als Gattungs-Collectivum, ledernes Fussriemenzeug, bildet es ein

weibliches Einheitsnomen خَدَمَةٌ, ein lederner Fussriemen; als Quasiplural-Nomen, Dienerschaft, bleibt es auf sich selbst beschränkt; in beiden Bedeutungen aber ist es an und für sich Masculin-Singular. Eine offene Frage bleibt es hierbei, ob nicht mit *Ewald* a. a. O. anzunehmen ist, dass das so häufig als Plural von فَاعِلٌ gebrauchte weibliche فَعَلَةٌ im Princip überall von einem vorauszusetzenden ursprünglichen Masculinum فَعَلٌ ausgeht, wie فُعُولَةٌ und فَعَالَةٌ von فُعُولٌ und فَعَالٌ; nur dass bei den letzten beiden schon die zu Grunde liegende Form ein weibliches Collectivum ist und ein dem فَعَلَةٌ entsprechendes فَعَلٌ sich nur in wenigen Fällen, wie bei خَدَمَةٌ und رَصَدَةٌ, als im Sprachgebrauche wirklich vorhanden nachweisen lässt.

I, 371, 12 u. 13. Ueber غَزِيٌّ und عَبِيدٌ als Quasiplural-Singulare s. oben zu I, 370, 6 ff.

I, 371, 15. Ueber أَرْضُونَ als dichterische Synkope von أَرَضُونَ s. diese Berichte v. J. 1870, S. 293 Z. 20 ff. — »أَرَاضِي« schr. أَرَاضٍ.

I, 371, vorl. Z. Die Form عُبْدَانٌ ist unbeglaubigt. Sie findet sich selbst nicht in dem zwanzig Nummern starken Verzeichnisse der Plural- und Collectivformen von عَبْدٌ, welches der Raritätensammler Sujûṭî in vier Versen zusammengestellt hat, nachdem Ibn-Mâlik es in zwei Versen nur auf zehn gebracht hatte. Der türkische Bearbeiter des Ḳâmûs giebt zuerst, wie *Freytag*, die von ihm selbst auf funfzehn berechneten Formen Fîrûzâbâdî's, die jedoch bei ihm um eine verkürzt erscheinen, weil das dazu gehörende und auch von *Freytag* durch doppelte Vocalisation der ersten Sylbe von عُبْدَانٌ dargestellte عِبْدَانٌ, vermuthlich durch ein Versehen des Setzers und Correctors, übersprungen ist. Dann giebt er jene vier Verse, in denen Sujûṭî zu den zehn Formen Ibn-Mâlik's »neun« hinzugefügt habe; es sind ihrer aber, wie gesagt, im Ganzen zwanzig; ja die Zahl

würde sogar auf zweiundzwanzig steigen, wenn das zweisylbige »عبد«, wie bei Fîrûzâbâdî, in عَبْد und عَبْد (so) zerlegt und das bei ebendemselben neben مَعْبَدَة stehende مَعَابِد aufgenommen wäre. Die von Sujûṭî zu Fîrûzâbâdî's Verzeichnisse hinzugefügten sieben Formen sind: أَعْبَادٌ, عُبُودٌ, عِبِدَّةٌ, عَبَدَةٌ, أَعْبِدَةٌ, عَبِيدُون, مَعْبُودَى. Eine Sichtung dieser wirren Masse ist hier nicht am Orte.

I, 372 u. 373, Anm. 1. *Lumsden*'s Erklärung ist die mit Recht allgemein geltende, keineswegs »une pure subtilité«. Dies erhellt schon daraus, dass auch andere Pluralformen als die in § 873 aufgeführten أَقْصَى ٱلْجُمُوعِ oder مُنْتَهَى ٱلْجُمُوعِ (gleichbedeutend Moṭarrizî in *de Sacy*'s Anthol. gramm. S. ٣١ Z. 3 الجمع الاقصى und Alfîjah V. 649 ٱلْجَمْعُ ٱلْمُتَنَاهِي) genannt werden, insofern man sie in einem gegebenen Falle als die äusserste Entwicklung der Pluralbildung betrachtet. So heisst أَثْمَارٌ im Ḳâmûs منتهى der Plurale von ثَمَرٌ, weil nach Fîrûzâbâdî ثِمَارٌ der hiervon zunächst gebildete einfache Plural, ثُمُرٌ der Pl. Pl., und jenes أَثْمَارٌ *Lane*'s »Pl. Pl. Pl.« ist; wogegen Andere mit أَثَامِيرُ, als einer neuen Steigerung von أَثْمَارٌ, noch über dieses hinausgehen. Aber auch Ibn Hiśâm sagt in seinem Ḳaṭr al-nadâ, Bulaker Ausg. v. J. d. H. 1253, S. ١٨ u. ١٩ ausdrücklich: »Die Form der Plurale مَسَاجِدُ und مَصَابِيحُ ist das منتهى الجموع, die Bedeutung hiervon aber die, dass die Pluralbildung nur bis zu مَفَاعِلُ und مَفَاعِيلُ gelangt und hierbei stehen geblieben ist, so dass sie darüber nicht hinausgeht. Demnach wird nicht wiederum ein Plural davon gebildet, im Gegensatze zu andern Pluralformen, mit denen dies geschieht. So sagt man كَلْبٌ und

(Pl.) أَكْلُبٌ, wie فَلْسٌ und أَفْلُسٌ; dann weiter أَكْلُبٌ und (Pl. Pl.) أَكَالِبُ; aber von diesem أَكَالِبُ darf man keinen weitern Plural bilden. So würden sich auch zu einander verhalten أَعْرُبٌ[1]) und أَعَارِبُ; aber man darf nicht, wie أَكَالِبُ von أَكْلُبٌ und أَصَائِلُ von آصَالٌ, أَعَارِبُ von أَعْرُبٌ bilden.« So ist also auch hiernach ein absoluter und ein relativer »Endpunkt der Plurale« zu unterscheiden; jenen bilden die von *de Sacy* genannten, diesen nach Umständen auch andere diesseits derselben liegende Pluralformen. — Eine zweite Eigenthümlichkeit der absolut äussersten Plurale besteht darin, dass keine ihrer Formen auch als Singular vorkommt; s. Mufaṣṣal S. l. Z. 2, Ḳaṭr al-nadâ S. llv Z. 15 u. 16.

I, 373, vorl. Z. مَسْيَجَةٌ, schr. مَسِيجَةٌ.

I, 374, 5. Die Verwandlung des wurzelhaften mittlern و in Hamzah, wo sie in Pluralen der Form مَفَاعِلُ vorkommt, ist nach den Quellenwerken eine auf wenige bestimmte Fälle beschränkte Ausnahme von der Regel, dass jenes و ebenso wie das wurzelhafte mittlere ى in diesen Pluralen nach â sich unverändert erhält; aber die hier von *de Sacy* und nun auch von *Wright* in der 2. Aufl. seiner Grammatik, I, S. 255 Anm. a, mit jener Ausnahme auf gleiche Stufe gestellte Verwandlung des و in ein reines ى ist ein von keinem mir bekannten einheimischen Grammatiker gestatteter Vulgarismus. Von مَغَارَةٌ z. B. lautet der Plural heutzutage مَغَايِر; *Berggren*, Guide français-arabe vulgaire: »Caverne, مغارة, *meghâra*, pl. *meghâyer*«. *Seetzen*'s Reisen, Bd. 3 S. 10 Z. 7: »Mgáier Schoáib« und S. 35 Z. 3: »Mgájir Schoáib« die Höhlen Schoaib's. Die

---

1) Ein mit zwei andern: عُرُوبٌ und عُرْبَانٌ bei *Freytag* fehlender Plural von عَرَبٌ Araber.

Grammatik aber verlangt مَغَاوِر oder wenigstens مَغَائِر, wenn man die gewöhnlich auf مَصَاوِب und مَنَاوِر beschränkte Verwandlung in مَصَائِب und مَنَائِر weiter ausdehnen wollte. Mufaṣṣal S. ١٨٣ Z. 12—17 stellt die obige Regel in strengster Fassung ohne alle Ausnahme auf, selbst ohne das nach Gauhari von den Arabern allgemein angenommene مَصَائِب zu erwähnen; s. Ḥarîri, 1. Ausg., S. ١٣ Z. 12 u. 13 d. Comm., und *Lane* u. d. W. مُصِيبَة. Schon I, 115, 2—4 erscheint die Ausnahme als Regel; aber von مَنَايِر, مَغَايِر u. dgl. ist dort noch nicht die Rede[1]). Wenn übrigens solche Formen auch in Handschriften reinarabischer Werke vorkommen, so ist dies bei der bekannten Ungenauigkeit der Abschreiber in Unterscheidung des ئ und ي kein Beweis für ihre grundsätzliche Zulässigkeit.

I, 374, 9—13. Das Beispiel »أَسْوَدُ *noir*, pluriel أَسَاوِدُ *serpens dont la peau est noire*« passt nicht zu der vorhergehenden Regel, da أَسْوَدُ kein »comparatif ou superlatif« ist. Das Richtige lehrt Mufaṣṣal S. ٧١ Z. 20 ff. Darnach zerfallen die hier in Frage kommenden Wörter in zwei Klassen: 1) in substantivisch gebrauchte Positive der Form أَفْعَلُ, Fem. فَعْلَآءُ, die aber, zu Substantiven geworden, auch in أَفْعَلُ übergehen und zum Theil sogar ein Femininum أَفْعَلَةٌ bilden (s. *Lane* u. d. W. أَسْوَدُ), wie أَجْدَلُ, أَخْيَلُ, أَسْوَدُ, Pl. أَجَادِلُ, أَخَايِلُ, أَسَاوِدُ; 2) in substantivisch gebrauchte

1) Ich benutze diese Gelegenheit zur Berichtigung einer auf den obigen Gegenstand bezüglichen Bemerkung von mir in der Vorrede zu *Arnold*'s Ausgabe der Mo'allakât, S. VII Z. 3 ff. Die ersten Worte davon sind so zu ändern: »Die Plurale der mit Mîm praefixum anfangenden Nomina von Vbb. med. و und ى nach der Form مفاعل haben nicht ئ, sondern jene و und diese ي im Anfange der dritten Sylbe; nur in مصاوب« u. s. w.

Superlative (nicht Comparative) der Form أَفْعَلُ, Fem. فُعْلَى, wie الأَكْبَرُ, الأَصْغَرُ, Pl. الأَكَابِرُ, الأَصَاغِرُ. In dieser substantivischen Anwendung werden die betreffenden Plurale auch indeterminirt gebraucht: أَكَابِرُ, أَصَاغِرُ. — Bei Wörtern der ersten Klasse kommt der Fall vor, dass dasselbe Wort einmal, als Adjectivum behandelt, den Plural فُعُلٌ, ein anderes Mal, als Substantivum behandelt, den Plural أَفَاعِلُ bildet, wie in dem vom Mufassal angeführten Verse الحُوصُ und الأَحَاوِصُ von أَحْوَصُ حَوْصَاءُ engäugig (wie Kalmücken mit Schlitzaugen). Zu der ersten Form ist der Persönlichkeitsbegriff hinzuzudenken, während er in der zweiten selbst liegt, — nach unserer gewöhnlichen Orthographie: die engäugigen und die Engäugigen. Statt »a [proper] name« ist demnach bei *Lane* unter أَحْوَصُ allgemeinhin zu schreiben a substantive, worunter die Eigennamen, wie أَحْمَدُ und أَسْلَمُ, mitbegriffen sind; s. diese Berichte v. J. 1870, S. 290 Z. 6—10, und *Wright*'s Ausg. des Kâmil, S. ٣٣ Z. 5 u. 6.

I, 375, 6 v. u. »adjectifs relatifs« schr. substantifs relatifs; denn gerade als Adjectiva gebraucht, nehmen die Relativnomina auf ـِيّ — die hier besprochene Pluralform nicht an.

I, 375, 5 v. u. »أَسَاقِفُ« schr. أَسَاقِفُ.

——— 3 v. u. »فَلْسُوفُ« schr. فَيْلَسُوفُ. So ist auch فُلْسُوفُ bei *Ewald*, I, 209, 5, und فِيلْسُوفُ bei *Freytag* zu berichtigen; arabisirt nach Analogie von خَيْتَعُورٌ, خَيْزَبُونٌ und andern Wörtern der Form فَيْعَلُولٌ. Die richtige Aussprache giebt der Kâmûs unter سوف; die Bedeutung مُحِبُّ الحِكْمَةِ lässt er durch Zusammensetzung der »griechischen Wörter« فَيْلَا Freund

und سُوف Weisheit entstehen, an deren Stelle *Bistâni* in der Erklärung von فَلْسَفَة Philosophie gesetzt hat فيليا Freundschaft und صُوفِيَّا Weisheit.

I, 376, 5 u. 6 »أَيَادِى« und »أَسَامِى« schr. أَيَاد und أُسَامِىّ, dann mit Verkürzung und Zurückziehung des Worttons auf die zweite Sylbe أَسَام.

I, 376, 14 »paroît« schr. est; s. Mufassal, ٨١, 6, wonach auch Anm. 2 auf S. 378 bestimmter zu fassen ist.

I, 376, 15 »طُرُق« schr. طُرُقٌ.

I, 377, 1 »*grenades*« schr. *coings*.

——— 8 »فَرَاعِين« schr. فَرَاعِينُ.

——— 21 »souvent« schr. ordinairement oder presque toujours.

——— 22 »adjectifs relatifs« schr. substantifs relatifs; denn in der That tragen diese Nomina in dem hier behandelten Falle den Wesensbegriff جَمَاعَة in sich und sind somit wirkliche Hauptwörter.

I, 378, 12 »فُمٌ, pluriel أَفْوَاهٌ *bouches*« s. diese Berichte v. J. 1866, S. 312 Z. 3 ff.

I, 380, 9 u. 13 »*deux possesseurs*« und »*des possesseurs*« schr. *les deux possesseurs* und *les possesseurs*; denn durch die Genetivanziehung des durch sich selbst determinirten Eigennamens werden ذَوَا und ذَوُوا nothwendig ebenfalls determinirt.

I, 380, Anm. 1 Z. 11 ff. Dass لَبَّيْكَ »un duel à l'accusatif« ist, unterliegt keinem Zweifel; aber die Deutung einiger Grammatiker, dieser Dualis trete an die Stelle der Wiederholung des Wortes لَبَّكَ, so dass ein لَبَّيْكَ so viel sei als zwei لَبَّكَ, zwei لَبَّيْكَ so viel als vier لَبَّكَ u. s. w., ist ein abgeschmackter Schulwitz. Vergleicht man die im Mufassal S. ١٨ Z. 14 u. 15 mit لَبَّيْكَ zusammengestellten andern elliptischen Dualvocative

حَنَانَيْكَ, سَعْدَيْكَ, دَوَالَيْكَ und هَذَاذَيْكَ, wozu noch هَجَاجَيْكَ kommt, und das, was *Lane* bis jetzt über die drei ersten dieser Wörter aus guten Quellen beigebracht hat, so überzeugt man sich leicht, dass der Dual hier in freierer Weise unter dem Bilde der Verdopplung überhaupt eine Verstärkung des Begriffes selbst ausdrückt, ähnlich der zwei- und dreimaligen Wiederholung des nämlichen Wortes in unserem: »Heil Dir und wieder Heil!« »Hoch! hoch! und noch einmal hoch!«

I, 381, 2, 3, 9, 10 und Anm. 1. Ueber die hier vorzunehmenden Veränderungen s. diese Berichte v. J. 1866, S. 297 drittl. Z. ff.; über das gemissbilligte سَامَّ أَبْرَصَ und ähnliche Composita mit völliger Declinationslosigkeit beider Theile s. auch *Sachau*'s Gawâlîḳî S. 41 und 42 mit Anm. a. Dass سَامَّ أَبْرَصَ bei *Lane* u. d. W. أَبْرَصُ nichts als ein Druckfehler statt سَامَّ أَبْرَصُ ist, zeigt die hinzugefügte Erklärung: »as one word, the former being indecl. with fet-ḥ for its termination, and the latter being imperfectly decl.«

I, 381, 10 »أَوَى« schr: آوَى.

——— 17 »une espèce entière« genauer: quand ils sont indéterminés, (ils indiquent) une pluralité quelconque d'individus de la même espèce; quand ils sont déterminés, (ils indiquent) la pluralité dont il est question ou l'espèce entière.

——— 18 »*pigeon — datte*« schr. *pigeons — dattes*.

——— 19 ff. Gegen die Gleichstellung von شِبْهُ الْجَمْعِ und اِسْمُ الْجَمْعِ ist das Nöthige schon zu I, 370, 6 ff. bemerkt worden. حَمَامٌ und تَمْرٌ gehören zu der letztern, رَكْبٌ zu der erstern Wortklasse: als Gattungs-Collectivnomina bilden حَمَامٌ und تَمْرٌ die Einheitsnomina حَمَامَةٌ und تَمْرَةٌ; als Quasiplural-Nomen entbehrt رَكْبٌ ein von ihm selbst gebildetes Einheitsnomen, dessen Stelle رَاكِبٌ vertritt, ohne dass man deshalb dergleichen Fâ'il-Formen mit *H. Derenbourg*, Journ. Asiat. Juni 1867 S. 522 und 523, und *Wright*, 2. Aufl. seiner Grammatik S. 252 u. 253,

Singulare der entsprechenden Fa'l - Formen als ihrer »Plurale« zu nennen hätte.

I, 382, 1—19. Auch die für diesen Theil des § nöthigen Begriffsscheidungen und Zurechtstellungen ergeben sich von selbst aus dem bisher Gesagten.

I, 383, 21 »مُقَيَّسٌ« schr. مَقِيسٌ. Ebenso bei *Freytag*.

——— 23 »سِمَاعِيٌّ« schr. سَمَاعِيٌّ. Bei *Freytag* ist das fehlende Fatḥ hinzuzufügen.

I, 385, 4 »*enfant*« schr. *garçon, adolescent*.

——— 16—20. Nicht bloss die Singularform فُعْلٌ, sondern überhaupt jedes فُعْلٌ kann in فُعُلٌ aufgelöst und umgekehrt jedes فُعُلٌ in فُعْلٌ zusammengezogen werden. Zamaḫšarī zu الْفُلْكَ Sur. 31 V. 30: »Man liest auch الْفُلُكَ mit u das Lâm. Für jedes فُعْلٌ kann im Wege der Stellvertretung (على مذهب التعويض) فُعُلٌ, wie für jedes فُعُلٌ auch فُعْلٌ stehen«. Von dem in فِعْلٌ aufgelösten فِعْلٌ hingegen giebt es ausser dem gewöhnlichen إِبِلٌ nur wenige selten vorkommende und zum Theil unsichere Beispiele; s. Ġawālīḳī in Morgenländ. Forschungen S. 142 Z. 4—7, *Lane* u. d. W. إِبِلٌ.

I, 386, 18 u. 19. Die zwei Wortformen مَعَدَةٌ und مَعْدَةٌ verhalten sich zu einander wie كَلِمَةٌ und كَلْمَةٌ; die aus der ersten abgekürzte zweite aber ist keineswegs ein »singulier inusité«. Wie ferner كَلِمٌ nicht gebrochner Plural von كَلِمَةٌ, sondern Masculinsingular und Gattungs-Collectivnomen (s. Sur. 4 V. 48, Sur. 35 V. 11), كَلِمَةٌ aber das Einheitsnomen davon, so ist مَعِدٌ, vom Ḳâmûs richtig als جمع جنسي bezeichnet, ebenfalls männliches Collectiv- und مَعِدَةٌ Einheitsnomen, dagegen das von *de Sacy*

zu مَعَدَةٌ gezogene مَعَدٌ wirklicher gebrochener Plural von der Form مَعْدَةٌ, wie كَلِمٌ von كَلِمَةٌ (nicht كَامَةٌ, wie bei *Freytag*) und كِسَرٌ von كِسْرَةٌ.

I, 387, 4 »بِيَعَاتٌ«, Z. 12 »دُوَدَاتٌ« und S. 388 Z. 2 »عِيَرَاتٌ« sind Abweichungen von der Regel, dass das ī und ū, wie das ai und au, der ersten Sylbe solcher Feminina im Plural unverändert bleibt (s. diese Berichte v. J. 1870, S. 288 Z. 16—19), und können, wie بَيْضَاتٌ und جَوْزَاتٌ statt بَيَضَاتٌ und جَوَزَاتٌ (s. ebendas. Z. 7—16, S. 292 Z. 1—7, und *Wright*, 2. Aufl., I, S. 217 Z. 15—17), nur als Dialektformen gelten.

I, 388, 7 u. 8 »صِلْبَةٌ« und »صِلْبَاتٌ« schr. صُلْبَةٌ und صُلْبَاتٌ. »صُفْرَةٌ« und »صُفْرَاتٌ« schr. صِفْرَةٌ und صِفْرَاتٌ.

——— 13 »فَاعَلُ« schr. فَاعَلٌ.

——— 16 »فَاعِلَآءُ« und »نَافِقَآءُ« schr. فَاعِلَآءُ und نَافِقَآءُ; ebenso das letztere bei *Freytag*.

I, 389, vorl. Z. »فُعَّلٌ« schr. فُعَّلٌ.

I, 390, 13 »*fidèle*« schr. *fidèle ami*.

——— 18 »عَجَآئِبٌ« schr. عَجَآئِبُ.

——— 1. Z. »أَعْدَآءٌ« schr. أَعْدَآءُ.

I, 391, 8 u. 7 v. u. Vgl. das zu I, 367, 12 u. 13 Gesagte.

——— 3—1 v. u. Das Genauere hierüber s. in diesen Berichten v. J. 1870, S. 283 Z. 14 ff.

I, 392, 7 »فَعَالِى« und »صَحَارِى« schr. فَعَالٍ und صَحَارٍ; s. die Bemerkungen zu I, 369, 1—8.

——— 10 »bout du doigt« schr. bouts des doigts. Das

in unsern Wörterbüchern fehlende, aber z. B. bei Makkari, I, ۱۴۰, 15, 11, ۱۳۷, 4 v. u. (l. أَنْمُلَة) und ۴۸۳, 15 vorkommende أُنْمُل ist Gattungs-Collectivnomen zu dem Einheitsnomen أُنْمُلَة, ebenso wie das an der erstgenannten Stelle damit verbundene حَدَق Gattungs-Collectivnomen zu حَدَقَة ist.

I, 393, 11 »*très-petite*« schr. *la plus petite*.

——— l. Z. »سَرْحَان« und »رِبْحَان« schr. سِرْحَان und رِبْحَان.

I, 394, 1 »سَلَطَ, قَرَبَ« schr. سَلْطَ, قَرْبَ.

I, 395, Anm. 2. S. dazu diese Berichte v. J. 1870, S. 262 Z. 24 ff.

I, 397, 10—12. Die Vermuthung, dass الجَرُّ, die Benennung des Genetivs bei den basrischen Grammatikern, »*attraction*« bedeute und ausdrücke, dass er in seiner »fonction complémentaire« von dem regierenden Worte »attiré ou entraîné« werde, ist nicht wohl vereinbar mit der morgenländischen Vorstellung von dem Verhältnisse der beiden Theile der اضَافَة, wonach nicht der erste Theil den zweiten, sondern der zweite den ersten an sich zieht, indem dieser, der مُضَاف, jenem, dem مُضَاف اليه, annectirt wird. Aber könnte man nicht im Sinne dieser Vorstellung die »Anziehung« des Genetivs in activer Bedeutung auffassen als die von ihm auf sein Antecedens ausgeübte Wirkung? — Dem steht wiederum entgegen, dass جَرّ nach der Analogie von رَفْع, خَفْض und نَصْب an und für sich keine logisch-syntaktische, sondern eine rein phonetische Operation bezeichnet, deren Gegenstand zunächst nicht ein Wort oder ein Satz, sondern der Endconsonant des im Genetiv stehenden Wortes ist: جَرَّ الحَرْفَ فى الاعْرَاب, er hat den Consonanten bei der Endungsabwandlung geschleift, d. h. mit dem Vocal i

ausgesprochen; s. *Lane* u. d. W. جَرَّ. Das »Schleifen« ist ein dem gleichbedeutenden »Niederbeugen« (خَفْض) der kufischen Grammatiker nah verwandtes Bild. Ebenso ist جَرُّ ٱلْجَبَل (Anm. 1) eigentlich die Schleppe des Berges, d. h. sein unterster, wie eine Schleppe in die Ebene abfallender Theil. gleichbedeutend mit ذَيْلُ ٱلْجَبَل.

I, 397, l. Z. »صَرْف« schr. صَرْف.

——— Anm. 2. Hariri's Ableitung der Bedeutung der Kunstwörter صَرْف, مَصْرُوف, مُنْصَرِف u. s. w. hat hauptsächlich das Bedenken gegen sich, dass صَرَفَ in der jener Ableitung zu Grunde gelegten Bedeutung knarren, kreischen, knirrschen intransitiv und daher zur Bildung eines persönlichen Passivums und einer siebenten Form unfähig ist; s. diese Berichte v. J. 1863, S. 171. Es wäre unter dieser Voraussetzung die vierte Form zu erwarten gewesen: أَصْرَفَ الاسمَ, أُصْرِفَ الاسمُ. Kein derartiges Bedenken steht der Ansicht entgegen, welche *Wetzstein* in der Rec. von *Zschokke*'s Institutiones fundamentales linguae arabicae (Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, Bd. VII, S. 460 ff.) über denselben Gegenstand aufgestellt hat, wonach jene Bedeutung abzuleiten wäre von dem transitiven صَرَفَ, hebr. צָרַף, läutern, mit seinen Derivaten صِرْف, صَرِيف, lauter, rein, unvermischt; davon in besonderem Sinne صَرَفَ الخَمْرَ, er hat den Wein lauter erhalten, d. h. rein, ohne Beimischung von Wasser u. dgl. getrunken. صَرَفَ الاسمَ, er hat das Nomen lauter gemacht, wäre demnach: er hat ihm diejenige Endung gegeben, welche das Zeichen einer ächt altarabischen Nominalform ist, d. h. die Nunation. Was mich indessen noch abhält, dieser sinnreichen Erklärung beizutreten, ist, so weit ich sehe, die Unmöglichkeit, die Bedeutung des mit صرف durch Abstammung und Gebrauch auf das engste verschwisterten تصريف, als des grammatischen

Kunstwortes für viel- oder allseitige Formenentwicklung durch Abwandlung, aus einer andern sinnlichen Vorstellung als der des Drehens und Wendens abzuleiten. Aber vollkommen theile ich die a. a. O. entwickelte Ansicht *Wetzstein's*, dass al-ṣarf an und für sich nur die Anwendung der Nunation, abgesehen von den ihr vorausgehenden Abwandlungsvocalen, ausdrückt, dass demnach munṣarif und ġair munṣarif dem Wesen nach nichts anders sind als nunationsfähig und nicht nunationsfähig. Hiermit stimmen auch diejenigen einheimischen Sprachgelehrten überein, von denen es bei *Bistânî* am Ende seines Artikels über الصَّرْف heisst: »Einige haben sich dafür ausgesprochen, dass al-ṣarf bei den Arabern die Nunation bedeute und demnach nicht ṣarffähig soviel sei als nicht nunationsfähig; die Unfähigkeit aber, die Genetivendung auf i anzunehmen, sei eine Folge der Unfähigkeit die Nunation anzunehmen, weil diese insofern das Seitenstück zur Genetivendung auf i bilde, als beide ausschliesslich dem Nomen zukommen (im Gegensatze zum Verbum, dessen Imperfect-Indicativ und Conjunctiv mit dem Nominativ und Accusativ des Nomens die Endungen u und a gemein haben, während der Jussiv nicht auf i, sondern auf ein Sukûn ausgeht). Dieser Ansicht folgt auch Muḥammad Ibn-Mâlik in der Alfijah, wo er sagt: الصَّرْفُ تنوينٌ أتَى مُبَيِّنًا مَعْنًى به يكون الاسمُ أمْكَنَا, »der ṣarf ist die Anhängung eines n, welches dazu da ist, eine Qualitätsbestimmung zu bezeichnen, durch welche das Nomen vollkommen abwandelbar wird«. (S. *Dieterici's* Ausgabe, V. 648.)

Ueber das von der bagdadischen Schule für صَرَفَ gebrauchte أجْرَى s. *Sachau's* Vorwort zu Ġawâlîḳî, S. 4 unten, und die besonders beweisende Stelle bei Jâḳût, ed. *Wüstenf.*, III, S. lvi Z. 7—9. Bei *Juynboll*, Lex. geogr. T. V, S. 368 Z. 20, 22 und 26, ist daher überall لا يُجْرَى zu lesen und meine Anm. darüber T. VI, S. 183 Z. 19—22, zu berichtigen.

I, 398, 4, 10 u. 13 »مُتَمَكِّن« schr. مُتَمَكِّن.

I, 398, 15—20. Dass die Doppelabwandlung von امرأ: imru'un, imri'in, imra'an, nicht nothwendig ist, sondern neben ihr zwei gewöhnliche Abwandlungsformen mit unveränderlichem a und u der Mittelsylbe bestehen, hat *de Sacy* selbst in der arab. Chrestomathie, II, S. 532 nachgewiesen. Der dort in Z. 12 eingeschlichene Fehler, »*kesra*« st. *dhamma*, ist berichtigt in *Zenker*'s Aufsatze über die richtige Aussprache des Namens امرء القيس, Ztschr. d. D. M. G. VIII, S. 590 unten. — Ebenso steht neben der Doppelabwandlung von ابنم: ibnumun, ibnimin, ibnaman, eine andere mit unveränderlichem a der Mittelsylbe; s. *Lane* u. d. W. ابن, S. 262 Sp. 2. Ueber ein drittes Beispiel von Doppelabwandlung: فم, فمٍ, فمًا, s. diese Berichte v. J. 1866, S. 314. (Statt و ist dort Z. 12 und 17 م zu schreiben.)

I, 398, Anm. 1. Nach Sîbawaihi stellt auch Zamaḫśarî, Mufaṣṣal S. 19 Z. 14 ff., die auf den Vocal der vorletzten Sylbe rückwirkende Assimilationskraft des Abwandlungsvocals in imru'un u. s. w. mit Zaidu'bnu'Amrin, Zaidi'bni 'Amrin, Zaida'bna 'Amrin zusammen. Aber die beiden Fälle sind wesentlich verschieden. Im letztern haben wir eine der lateinischen Elision des m ähnliche Ausstossung des zwischen zwei Vocalen stehenden Nunations-n mit gleichzeitigem Wegfall des folgenden Verbindungs-Alif und des von ihm eingeleiteten i, wodurch die schon an und für sich gleichlautenden Abwandlungsvocale der beiden in Apposition stehenden Nomina fast so nah zusammenkommen, wie die beiden identischen Vocale in ibnumun u. s. w., ohne dass, wie im obengenannten Falle, der zweite rückwirkend den ersten bestimmt. Allerdings liegt dieser Elision hier das Bestreben zu Grunde, die logisch eng verbindende Apposition zu einer Art von Composition zu steigern; aber in andern Fällen geht dieselbe bloss aus einer gewissen abkürzenden Bequemlichkeit der Aussprache oder aus metrischem Bedürfnisse hervor; s. diese Berichte v. J. 1867, S. 205 Z. 6—11, und v. J. 1868, S. 250 u. 251. So erklärt auch Ibn Hiśâm im Commentare zu Bânat Su'âdu, ed.

Guidi, S. ١٨٣ Z. 3—6, die Entstehung von ذَاكِرِ ٱللَّهَ (denn so ist zu schreiben statt ذَاكِرَ, s. Mufaṣṣal, ١٥٥, 4) aus ذَاكِرِي, ٱللَّهَ, ḏâkiri'llâha st. ḏâkirini'llâha.

I, 402, 29 ff. Hier fehlt noch die Ausnahme der voll abwandelbaren Masculina auf ـَى und ـَآ, in welchen das einem dreiconsonantigen Stamme angehängte verkürzbare und unverkürzbare Alif nach dem Ausdrucke der einheimischen Grammatiker لِلْإِلْحَاقِ ist. Ueber die noch von *Wright*, 2. Aufl., I, S. 172 Z. 2 u. 3, verkannte Bedeutung dieses Ausdruckes und über die betreffende Wortklasse selbst s. diese Berichte v. J. 1870, S. 266—270, und *Wright*'s Ausg. des Kâmil, S. ٣٤٨ Z. 1 ff.

I, 403, 3 »لَيَالَى« ist zu streichen. Es giebt von لَيْلَةٌ bloss zwei Pluralformen: das oben S. 80 Z. 18 besprochene لَيَالٍ und das durch Umkehrung daraus entstandene لَيَائِلُ, wie bei *Freytag* statt لَيَايِلُ zu schreiben ist.

——— 9 »مُجْبَى« kein Comparativ; s. diese Berichte v. J. 1870, S. 266 Z. 20 ff. und S. 284 Z. 8 ff.

——— 11—13. Ueber die Ursache dieser Doppelformen s. die Anmerkung zu I, 374, 9—13.

——— vorl. Z. »نَدْمَانٌ, féminin نَدْمَانَةٌ, synonyme de نَدِيمٌ, *repentant par caractère*« schr. statt dieser auch von *Wright*, 2. Aufl., I, S. 274 Z. 5 u. 6, aufgenommenen angeblichen Bedeutung: *commensal, compagnon de table;* denn نَدِيمٌ bedeutet nur dies, und nur in dieser Bedeutung ist نَدْمَانٌ voll abwandelbar und bildet von sich jenes Femininum. Die folgenden Worte: »ce dernier adjectif, ayant aussi le féminin

نَدْمَى dans un sens un peu différent et comme synonyme de نَادِم *qui se repent actuellement*, suit alors au masculin la première déclinaison« sind dahin zu berichtigen, dass نَدْمَانْ, Fem. نَدْمَى, nicht nach der »ersten«, sondern nach der zweiten Declination gehend, gerade im Gegentheil die vorher dem نَدْمَانْ, Fem. نَدْمَانَةٌ, beigelegte Bedeutung hat und sich dadurch von dem Participium نَادِمٌ unterscheidet, welches als solches in der Regel bloss ein zufälliges, zeitweilig eintretendes, zu einer gewissen Zeit stattfindendes und vorübergehendes Bereuen ausdrückt; s. diese Berichte v. J. 1870, S. 244 Z. 25 ff. Gaubarî und Fîrûzâbâdî unterscheiden die beiden bei *Freytag* zusammengeworfenen Formen von نَدْمَان ausdrücklich in der angegebenen Weise, wonach auch *Ewald*'s Angabe, I, S. 220 Z. 12 u. 13: »Quaedam fluctuantur, ut نَدْمَانْ f. نَدْمَى« zu berichtigen ist.

I, 404, 3—5. Da رَحْمَان immer nur determinirt von Gott gebraucht wird und daher auch kein Femininum, weder رَحْمَانَةٌ noch رَحْمَى, von ihm vorkommt, so lässt sich die Frage nach seiner Abwandlungsform allerdings nicht mit Gewissheit beantworten, aber nach überwiegender Wahrscheinlichkeit gehört es an und für sich zu der zahlreichern Klasse der Eigenschaftswörter nach der Form فَعْلَانْ, Fem. فَعْلَى; s. Baiḍâwî, I, S. ٥ Z. 22 u. 23, und *Lane* u. d. W. الرَّحْمٰنْ.

I, 404, 10 u. 11 »نُوحٌ *Noé*, لُوطٌ *Loth*, sont de la première déclinaison ou de la seconde«, das Letztere jedoch in Widerspruch mit der allgemein überlieferten Textgestaltung und Aussprache des Korans, in welchem die überall gleichmässigen Accusativformen نُوحًا und لُوطًا die Nunation und die volle Abwandlung auch für die beiden andern Casus als nothwendig erweisen; s. Mufaṣṣal S. ١, Z. 11—13 und die nächste Seite Z. 10 ff.

I, 404, 13 »غَطْفَانْ *Gaṭfan*« schr. غَطَفَانْ *Gaṭafan*. Uebrigens sind von dieser Regel diejenigen Eigennamen auf ـَانْ auszunehmen, welche ursprünglich Appellativnomina der Formen فَعَالٌ und فَعْلَانٌ sind, wie سِنَانٌ und رِضْوَانٌ.

I, 405, 5—7. Hinsichtlich der Abwandlung der ursprünglich arabischen weiblichen Eigennamen der einfachsten Formen فَعْلٌ, فِعْلٌ und فُعْلٌ sind die Stimmen getheilt. Die überwiegende Mehrheit ist für die Zulässigkeit beider Abwandlungsformen, wobei aber wieder Einige die zweite Declination vorziehen. Ġauhari unter لُوطٌ sagt im Allgemeinen: »*Lûṭ* ist, obwohl Eigenname fremden Ursprungs und durch sich selbst determinirt, doch voll abwandelbar; ebenso Nûḥ. Die volle Abwandlung beider ist nothwendig (يَلْزَمُ), weil ihre Formleichtigkeit eine der beiden Ursachen der unvollkommenen Abwandlung aufwiegt; im Gegensatze zu (den weiblichen Eigennamen) Dâd und Hind, bei welchen man zwischen der vollen und der unvollkommenen Abwandlung die Wahl hat«. So führen Zauzani zu Labîd's Mo'allaḳah an der von *de Sacy* in Anm. 1 citirten Stelle, Zamaḫšari im Mufaṣṣal, S. ١. Z. 14, und Ibn Hiśâm in Śuḏûr al-ḏahab (Bulaker Ausg. v. J. d. H. 1253), S. ١٥٧ Z. 20, einen Vers an, in dessen zweiter Hälfte دَعْدٌ und دَعْدُ abwechseln. Vorher aber sagt der letztgenannte Grammatiker, Sîbawaihi verlange für diejenigen ursprünglich arabischen Eigennamen der Form فَعْلٌ, welche vom männlichen auf das weibliche Geschlecht übergetragen werden, wie بَكْرٌ, زَيْدٌ und عَمْرٌو als weibliche Eigennamen gebraucht, die unvollkommene Abwandlung; wogegen 'Îsâ Ibn 'Omar die Wahl bei ihnen ebenso freistelle, wie bei den ursprünglich und ausschliesslich weiblichen, z. B. دَعْدٌ, هِنْدٌ, جُمْلٌ; doch sei die unvollkommene Abwandlung vorzuziehen, und al-Zaǵǵâg fordere sie so-

gar als Regel, so dass die Beispiele vom Gegentheile nach ihm dichterische Freiheiten oder Dialekteigenthümlichkeiten wären. Ebenso erklärt Ibn Mâlik, Alfîjah V. 665, die unvollkommene Abwandlung der letztgenannten Eigennamen wenigstens für richtiger. Sollte daher nicht bei *Wright*, 2. Aufl., I, 227, 1 »the latter« d. h. the »triptote«, ein blosses Versehen sein statt the first, d. h. the »diptote«?

I, 405, 11 »قُطَامُ« und »غُلَابُ« schr. قَطَامُ und غَلَابُ, ḥiǵâzenisch قَطَامِ und غَلَابِ, nach der Anmerkung zu *Arnold*'s Mo'allaḳât S. 25 u. 26 mit der Berichtigung S. 64 Z. 17 ff. Die Formen فَعَالِ, رَقَاشِ und جَذَامِ (schr. حَذَامِ) hat schon *de Sacy* selbst in seiner Ausgabe der Alfîjah S. ۱۴ V. 673 und in der Anm. dazu S. 165 wiederhergestellt, wogegen ebendaselbst S. ۸۳ Z. 4 v. u. noch, wie hier S. 406 Anm. 1, خُبَاث statt خَبَاث und Anthol. grammat. S. 230 Z. 17 ff. »*Djodham*«, »*Djodhâmi*« u. s. w. statt *Hadham*, *Hadhâmi* u. s. w. steht. Zu den in diesen Berichten v. J. 1864, S. 281 u. 282, gegebenen Nachweisungen über die Nominalform فَعَالِ kommt nun noch die Auseinandersetzung in *Wright*'s Kâmil, S. ۳۸ Z. 10 bis S. ۴v. Z. 11.

I, 406, 5 »مَزَجِّى« schr. مَزْجِّى. »n° 663« schr. n° 595, 790 et 888.

——— 6 ff. Nach dem in diesen Berichten v. J. 1866, S. 297—301, über die zusammengesetzten Namen Gesagten ist die erste der hier aufgeführten zwei Abwandlungsweisen nicht تَرْكِيبٌ مَزْجِّى, sondern تَرْكِيبٌ إِضَافِيٌّ zu nennen. Von den drei Abwandlungen des Namens معدى كرب gehören مَعْدِى كَرِبٍ und مَعْدِى كَرِبَ, beide unveränderlich durch alle drei Casus, zum

مَعْدِى كَرِبَ Nom., مَعْدِى كَرِبَ Gen. und Acc., ترکیب اضافی, zum ترکیب مزجی.

I, 406, vorl. Z. »فَرِق« schr. بَرَق; s. diese Berichte v. J. 1870, S. 262 Z. 22 u. 23.

——— Anm. 1. »Ces deux formes sont souvent employées avec un *kesra* pour dernière voyelle, comme يَا خُبَاثِ [schr. يَا خَبَاثِ] et يَا لُكَعِ«. Nicht die unvollkommen abwandelbare männliche Form لُكَعْ, sondern die weibliche لَكَاعِ nimmt den unveränderlichen Auslaut i an, fast immer als Vocativ (Mufaṣṣal S. ٩٣ Z. 15), doch auch als Nominativ in der Reimstelle eines Verses von Al-Ḥuṭaï'ah bei *Bistâni*, Muḥ.-al-Muḥ. S. ١٩١٣ Sp. 2. Vgl. *Dieterici*'s Alfîjah, V. 595 ff.

I, 407, 3, 4, 6 u. 7 »مُوَحَّدْ — مُثَنَّى — مُثَلَّثْ — مُعَشَّرْ« schr. مَوْحَدْ — مَثْنَى — مَثْلَثْ — مَعْشَرْ, wie richtig S. 427 Z. 4 ff.; nicht, wie bei *Ewald*, I, S. 223 Z. 1 u. 2, S. 238 Z. 1 u. 2, das Eine o d e r das Andre.

——— 8 u. 9 »بُضَعْ« und »بُضَاعَى«. Der zweite Buchstabe ist ohne Punkt zu schreiben; s. Mufaṣṣal S. ٩١ Z. 6—8, *Lane* u. d. W. أَبْضَعْ und أَبْضَعْ. — أُخَرْ und das hinzuzufügende أُوَلْ sind zwar zunächst von den Femininsingularen أُخْرَى und أُولَى gebildet, werden aber auch als Plurale der Masculina آخَرْ und أَوَّلْ gebraucht; جُمَعْ, كُتَعْ und die folgenden Plurale hingegen entsprechen nur den weiblichen Singularen جُمْعَاءَ, كَتْعَاءَ u. s. w., während die männlichen Singulare أَجْمَعْ, أَكْتَعْ u. s. w. den regelmässigen Plural auf ـُونَ, ـِينَ bilden. Die angeblichen Grundformen أُخَارَى, جُمَاعَى u. s. w., nach Analogie von حُبَالَى, Pl. von حُبْلَى, und عَذَارَى, Pl. von عَذْرَاءَ, die mit u

in der ersten Sylbe nach Analogie von كُسَالَى (Nebenform von كَسَالَى) Pl. von كَسْلَانُ, كَسْلَى, sind vorausgesetzte, nicht wirklich im Sprachgebrauche vorhandene Themata, an deren Stelle Andere جَمْعَاوَاتٌ u. s. w. setzen; s. *Lane* u. d. WW. أَجْمَعُ, أَبْتَعُ, أَبْصَعُ.

I, 407, 11 »أُصَيْدٌ« schr. أُسَيْدٌ; vgl. I, 311, 24, und diese Berichte v. J. 1870, S. 238 vorl. u. l. Z. Ueber die Nebenformen von أُحَيٌّ s. ebendas. S. 239 Z. 1 ff.

I, 408, 4 »وَزْنٌ« schr. وَزْنٌ.

——— 8 »الْعَجْمَةُ« schr. الْعُجْمَةُ.

——— 20 u. 24, »كِلَتَا« und »كِلَتَيْ« schr. كِلْتَا und كِلْتَيْ. Ebenso bei *Freytag* u. d. St. كَلَى.

I, 409, 16 u. 17 »Ces noms sont appelés مَقْصُورٌ *brefs* ou *privés*, à cause de la privation qu'ils éprouvent de leurs inflexions finales«. Die richtige Erklärung von أَلِفٌ مَقْصُورَةٌ (*de Sacy's* »élif bref«) und اِسْمٌ مَقْصُورٌ s. in diesen Berichten v. J. 1863, S. 113—118. Ein Seitenstück zu dem verkürzbaren Alif ist das wegnehmbare Je, اَلْيَاءُ الْمَنْقُوصَةُ, d. h. das am Ende der Nomina ein langes ī bildende ى; so genannt weil es bei der Synaloephe vor einem Verbindungs-Alif in der Aussprache, bei dem Hinzutritte der Nunation aber auch in der Schrift wegfällt und in beiden Fällen ein blosses ī übrig lässt. S. *Wüstenfeld's* Jâḳût, II, ۱۰۳, 20. Und wie ein auf jenes verkürzbare Alif ausgehendes Wort مَقْصُورٌ, so heisst ein auf dieses wegnehmbare Je ausgehendes Wort مَنْقُوصٌ, wie z. B. التَّمَانِي, Jâḳût, I, ۸۷۳, 16.

I, 410, 9 u. 10. »Quelques grammairiens disent aussi au génitif جَوَارِيَ«. Dies ist höchstens eine Dialektform oder eine durch

Versmass und Reim erzwungene Unregelmässigkeit. Ein ähnlicher Genetiv مَوَالِيَا, — in der Reimstelle mit langem Auslaute statt مَوَالِيَ, — wurde dem Dichter Farazdak von einem gleichzeitigen Grammatiker geradezu als Sprachfehler vorgerückt; s. Zeitschrift der D. M. G. Bd. VII, S. 369, Anm. 2.

I, 440, 11—18. Der Ausdruck »les voyelles nasales« für die mit der Nunation verbundenen Declinations-Vocale ă, ĭ, ŭ ist an und für sich ganz passend, erschwert aber die Einsicht in die Theorie der einheimischen Grammatiker, da diese den Vocal und das nachtönende n streng von einander scheiden und jedem von beiden seine besondere Function zutheilen. Zum إعْرَاب, d. h. zur Bezeichnung der drei Casus, dienen ausschliesslich kurze und lange Vocale und Diphthonge, theils rein auslautend, theils ein ruhendes oder bewegtes n nach sich habend: im Singular mit Einschluss aller Singular-Collectiva (der Gattungs-Collectiva, der Quasi-Plurale und der gebrochenen Plurale) und im weiblichen Plural, mit oder ohne Nunation, ŭ, ĭ, ă, beziehungsweise ū, ā, und ū, ī; im Dual ā, ai, im st. constr. rein auslautend, im st. absol. mit folgendem ni; im männlichen Plural ū, ī, im st. constr. rein auslautend, im st. absol. mit folgendem na. Naturwidrig und rein äusserlich ist die morgenländische Betrachtungs- und Benennungsweise, wonach nur kurze Vocale als Vocale schlechthin, حَرَكَات, die langen hingegen und die Diphthonge, zufolge ihrer Darstellung in der Schrift, für Zusammensetzungen eines Vocals und eines ruhenden Consonanten gelten, wobei der angebliche Consonant, الحَرْف, die Hauptrolle spielt; so dass die einheimischen Grammatiker z. B. sagen, der إعْرَاب von الأَبُ und الأَرْضُ geschehe durch den Vocal, der von أَبُو (z. B. in أَبُو زَيْد) und الأَرْضُونَ aber durch den Consonanten. — Im Gegensatze zu diesen Declinations-Vocalen und Diphthongen dient nun das تنوين التَمَكُّن, تنوين التَمْكين,

تنوينُ الأَمْكَنِيَّة, auch تنوينُ الصَّرْف genannt, zur Unterscheidung der dasselbe annehmenden Singulare mit voller Declination durch ŭ, ĭ, ă, von den nur unvollkommen durch ŭ, ă abwandelbaren. Jene drei ersten gleichbedeutenden Namen führt diese Art der Nunation als charakteristisches Zeichen der Beharrlichkeit, المَكانة, التَمَكُّن, الأَمْكَنِيَّة, d. h. nach Ibn Jaʿîś zu Mufaṣṣal S. ١٥٤ Z. 16, der Eigenschaft eines solchen Singulars, stets auf seiner Stelle als Nomen zu beharren und weder, wie الّذى, الّتى, durch völlige Indeclinabilität den Partikeln, noch durch unvollkommne Declination den Zeitwörtern (hinsichtlich der Indicativ- und Conjunctivendungen des Imperfectums auf ŭ und ă) ähnlich zu werden. Die letzte der oben angeführten Benennungen (s. den Art. التنوين im Calcuttaer Dictionary of the technical terms, P. II, S. ١٤٣٠, Z. 4 v. u.) könnte nach dem zu I, 397, Anm. 2 Gesagten als Tautologie erscheinen, ist es aber nicht, insofern man zum vollständigen Begriffe des صَرْف die Genetivendung auf i rechnet, so dass der näher bestimmte Sinn jener Benennung ist: die den Haupttheil des صَرْف ausmachende Nunation; wie auch Ibn Jaʿîś zu Mufaṣṣal S. ٩ Z. 15 ff. sagt: اصل الصرف التنوين وحده, »die Grund- und Hauptsache bei dem ṣarf ist die Nunation allein«. — Wohl zu beachten ist die verschiedene Einwirkung dieser Art der Nunation auf den Singular der vollkommen und auf den der unvollkommen declinabeln Eigennamen: während bei jenem die ihm an und für sich zukommende Determination von der Nunation völlig unberührt bleibt, macht dieselbe den letztern, an und für sich ebenso determinirten, wenn sie mit der Genetivendung auf i an die Stelle der unvollkommnen Declination tritt, ebenso indeterminirt wie jedes Gattungswort; s. I, 405, Anm. 1. Der Eigenname tritt dann auch ganz in die Stellung eines Gattungswortes: أَحْمَدُ ist = أَحْمَدُ ٱسْمُه ذَكَرٌ, فَاطِمَةٌ = أُنْثَى ٱسْمُها فَاطِمَةُ; der regelmässig gebildete Dualis und Pluralis: indeterminirt أَحْمَدَانِ und أَحْمَدُونَ, فاطِمَتَانِ und فَاطِمَاتٌ =

ذُكُورٌ اسمُ كُلِّهم احمدُ und ذَكَرَانِ اسمُ كُلِّهما أَحْمَدُ u. s. w.; determinirt الفاطِمَاتُ und الفاطِمَتَانِ, الأَحْمَدُونَ und الأَحْمَدَانِ الذُّكُورُ الّذين اسمُ und الذَّكَرَانِ اللّذان اسمُ كُلِّهما أَحْمَدُ = كُلِّهم أَحْمَدُ u. s. w. (S. Jâḳût, ed. *Wüstenf.*, I, ٧٥, 12—14.)

Ibn Ja'îš zu Mufaṣṣal S. ١٥f Z. 16 ff.: اذا قلتَ لأحد لقيتُ احمدًا فقد اعلمتَه انّك مررت بواحد ممّن اسمه احمدُ وبينك وبينه عهدٌ وتواضعٌ فيه »Wenn du zu einem Andern sagst: ich habe Aḥmadan (einen Aḥmad) angetroffen, so giebst du ihm dadurch zu erkennen, dass du bei einem von denen vorbeigekommen bist, welche Aḥmad heissen, über deren Personen zwischen dir und ihm auf gemeinsame Erinnerung gegründetes Einverständniss besteht«, aber ohne dadurch das gemeinte Individuum selbst dem Andern irgendwie näher zu bezeichnen. — Nach dem Gesagten ist in der Uebersetzung von تنوين التمكين am Ende des § 916 statt »*déclinaison*« zu schreiben »*première déclinaison*«.

I, 410, l. Z. und 411, 1 u. 5 »اَمْسِ« und »اِمْسِ« schr. أَمْسِ und أِمْسِ.

——— Anm. 1. Die Nunation in جَوَارِيًا und لَيَالِيًا (wie statt »لَوَالِيًا« zu schreiben) ist bloss dichterische Freiheit, und namentlich kann die letztere in dem angeführten Halbverse Mutanabbi's nicht für »*voyelle nasale rhythmique*« gelten, da dieses تنوين الترنّم nur in der Reimstelle stattfindet; s. weiterhin die Anm. zu 412, 10—14.

I, 410—411, § 917. Welche Art von Indetermination die einheimischen Grammatiker gewissen Vocativpartikeln, die als Nomina gelten (s. Ibn 'Aḳîl zu V. 14 der Alfîjah), demzufolge aufzwingen, wenn sie auf a n und i n ausgehen, und wie in dieselben, wenn sie auf einen andern vocallosen Consonanten oder auf a und i

ausgehen, im Gegentheil eine Determination hinein interpretirt wird, kann man bei *Lane* unter صَهْ oder صَهِ, إِيهِ und حَيَّ lesen. Ebendaselbst findet man aber auch die Belege für den der Natur der Sache und der allgemeinen Analogie wirklich entsprechenden Gebrauch dieser nunirten Formen in fortlaufender Rede, im Gegensatze zu den nicht nunirten, auf einen ruhenden Consonanten oder ein a und i auslautenden Pausalformen. Jedenfalls besteht zwischen diesen verschiedenen Formen nur ein äusserer, kein begrifflicher Unterschied, wie denn auch in einem von Ibn Ja'îš zu Mufaṣṣal S. ۱۵۴ Z. 17 angeführten Verse dieselbe Anhängung eines n an das Ausgangs-i des Eigennamens ʿAmraweihi mitten im Verse bloss zur Ausfüllung des Metrums dient: يا عَمْرَوَيْهِ ٱنْطَلَقَ الرِّفَاقُ وأنت لا تبكى ولا تَشْتَاقُ »O ʿAmraweihi, fortgezogen sind die Reisegenossen, und doch weinst du nicht und fühlst keine Sehnsucht«.

In der Regel aber dient die Nunation bei dergleichen indeclinabeln Eigennamen auf i in derselben Weise, wie bei Eigennamen von unvollkommner Abwandlungsfähigkeit, dazu, sie indeterminirt zu machen. Nâṣîf al-Jâzigî in seinem Nâr al-ḳirâ, S. ۳۳۹ Z. 13 ff.: »Du sagst raaitu Sîbawaihin, ich habe einen Sîbawaihi gesehen, wenn du damit einen nicht individuell bestimmten Mann meinst; willst du aber individuelle Bestimmtheit ausdrücken, so ist diese Nunation unmöglich«. Durch Anwendung einer rhetorischen Figur können aber auch alle solche indeterminirte Eigennamen als Gattungstypen gebraucht werden, wovon Ibn ʿAḳîl in der Erklärung des 10. Verses der Alfîjah folgendes Beispiel giebt: مررت بسيبويه و سيبويه آخَرَ »ich bin bei Sîbawaihi (determ.) und einem andern Sîbawaihi (indeterm.) vorübergekommen, d. h. entweder im gewöhnlichen Sinne: bei irgend einer andern Person dieses Namens, oder per antonomasiam: bei einem als Grammatiker dem Sîbawaihi vergleichbaren oder gleichzustellenden Manne. Ebenso kann سُلَيْمَانٌ, ein Salomo, bedeuten: ein König, so weise, mächtig u. s.w. wie Salomo. — Die Zusam-

menstellung der angeblichen Indetermination jener Partikeln und der wirklichen dieser Eigennamen auf i unter dem Namen تنوين التنكير, mit Zerreissung der völlig gleichartigen Indetermination von bloss unvollkommen abwandelbaren Eigennamen auf u und diesen völlig indeclinabeln auf i (s. *Wright*, 2. Aufl., I, S. 278, Anm. *d.*), ist einer der grössten Missgriffe der einheimischen Grammatiker. Man hätte unter diesem Namen, mit Fernhaltung jener gar nicht hierher gehörenden Partikeln, jede Nunation begreifen sollen, welche Gattungswörter und Eigennamen indeterminirt macht, also auch diejenige, welche man, nur von der einen Seite, als Zeichen der vollen Abwandlungsfähigkeit betrachtet, تنوين التمكين benannt hatte. — Das von *de Sacy* mit der Bedeutung »*un des jours passés*« aufgeführte أَمْسِ ist dem Aechtarabischen fremd; der Ḳâmûs sagt nur, man habe einige Araber, in Folge der äussern Aehnlichkeit des أَمْسِ mit jenen Partikeln, anomaler Weise mit Nunation أَمْسٍ sagen hören, obgleich das Wort begrifflich ein durch sich selbst determinirtes Substantivum ist und daher auch nach anderem Sprachgebrauche den Artikel mit voller Casusabwandlung annimmt.

I, 411, 4—10. Diese Sonderstellung der Nunation des weiblichen Plurals auf ât^{un}, ât^{in}, als eines formalen Seitenstückes zu dem n des männlichen Plurals auf ûn^{a}, în^{a}, gründet sich auf die Annahme eines Theils der Grammatiker (— nicht aller, wie denn z. B. Zamaḫšarî im Mufaṣṣal S. ۱۵۴ und ۱۵۵ das تنوين المقابلة gar nicht erwähnt —), dass jene Nunation von der des männlichen und weiblichen Singulars, dem gewöhnlichen تنوين التمكين, ihrem Wesen nach verschieden sei; und diese Annahme stützt sich wiederum darauf, dass im mustergültigen Arabisch Eigennamen mit weiblicher Pluralendung ihre Nunation nicht verlieren, was doch, wenn diese Nunation mit der des Singulars identisch wäre, durch die vereinte Kraft des تأنيث und der عَلَمِيَّة eben so wie bei Eigennamen mit weiblicher Singularendung eintreten müsste. Bei Ǵauharî u. d. St. عرف, Baiḍâwî

zu عَرَفَات, Sur. 2 V. 194, und Jâḳût unter demselben Worte, III, ۱۴۵ ff., und أَذْرِعَات, I, ۱۷۵ ff., findet man eine Zusammenstellung der verschiedenen Lehrmeinungen der einheimischen Grammatiker über diesen Gegenstand. Die Declination solcher Eigennamen ohne Nunation: Nom. عَرَفَاتُ, Gen. und Acc. عَرَفَاتِ, und sogar nach der Weise eines unvollkommen abwandelbaren Singulars: Gen. u. Acc. عَرَفَاتَ, ist nur dialektisch; s. Ibn ʿAḳîl zu Alfîjah V. 43.

I, 444, vorl. Z. »جَوَارٍ pour جَوَارِيٌ « schr. جَوَارٍ pour جَوَارِيُ au nominatif et جَوَارِيَ au génitif.

——— Anm. 2. In der Anthol. grammatic., S. 279 u. 280, Anm. 65, wo *de Sacy* auf den hier behandelten Gegenstand zurückkommt, glaubt er in dem Umstande, dass Zamaḫšarî dort im Unmûḍag als Beispiel vom تنوين التمكين bloss den Eigennamen زَيْدٌ anführt, eine Bestätigung davon zu finden, dass dieses Schulwort auf die Nunation derjenigen Eigennamen beschränkt sei, welche, obgleich durch sich selbst determinirt, doch die Nunation mit allen drei Declinationsvocalen annehmen. Aber dies wird schon dadurch widerlegt, dass Zamaḫšarî im Mufaṣṣal S. ۱۰۶ Z. 16, wie Ibn ʿAḳîl in der Erklärung von V. 10 der Alfîjah, zu زَيْدٌ noch رَجُلٌ, also einen Gattungsnamen, hinzufügt, womit auch der Sprachgebrauch aller andern mir bekannten Grammatiker übereinstimmt. — Z. 3 v. u. ist statt des gegen die eben gegebene Regel verstossenden إِسْحَقَا zu schreiben إِسْحَقَ oder إِسْحَاقَ; denn nur إِبْرَهِيمُ wird unter dem Einflusse von رُبَّ, als gemeinschaftlicher Name einer unbestimmten Anzahl von Personen, indeterminirt (many an Ibrahim), إِسْحَقُ hingegen, als Name eines bestimmten Individuums in einem bestimmten Verhältnisse, bleibt determinirt.

I, 412, 1—4. Die von den einheimischen Grammatikern gegebene Erklärung der Function des إِذٍ in حِينَئِذٍ, يَوْمَئِذٍ, سَاعَتَئِذٍ und ähnlichen Zusammensetzungen kommt zwar dem allgemeinen Sinne nach auf das Richtige hinaus, verfehlt aber das eigentliche Wesen der Sache und verkünstelt etwas sehr Einfaches. إِذٍ ist der Genetiv eines demonstrativen und daher durch sich selbst determinirten, mit ذَا, wie אָז, אֲזַי mit זֶה, urverwandten, ausserdem nur noch im Accusativ إِذًا, إِذَنْ vorkommenden إِذٌ; s. diese Berichte v. J. 1864, S. 290 u. 291. Jene Zusammensetzungen bedeuten wörtlich: zur Zeit, am Tage, zur Stunde des Da, und dieses Da geht auf eine vorher bezeichnete vergangene oder zukünftige Thatsache, beziehungsweise eine Mehrheit von Thatsachen. Demnach vertritt nicht die von إِذٍ abgetrennte Nunation einen ganzen virtuell im Genetiv stehenden Satz, sondern das ungetheilte إِذٍ weist auf etwas Einzelnes oder Gesammtes hin, was in die durch حِين u. s. w. bezeichnete Zeit fällt und sie determinirt. So halte ich auch إِذْ ذَاكَ, إِذَّاكَ nicht für einen elliptischen Conjunctivsatz statt إِذْ ذَاكَ كَذٰلِكَ oder إِذْ ذَاكَ كَائِنٌ (s. *Lane* u. d. W. إِذْ), sondern für eine Verbindung von zwei virtuell im Accusativ stehenden Demonstrativen, wörtlich: zu jenem Da, d. h. damals. — Z. 3 »إِذَا« schr. إِذْ.

I, 412, 10—14. Zur Berichtigung dieses Paragraphen dient das von *de Sacy* selbst in der Anthol. grammat. ١١٧, 10—15 aus Zamaḫśarî's Unmûḏaǵ Beigebrachte. Man vergleiche damit die Parallelstelle im Mufaṣṣal, ١٥٤, 18—20, wo diese Nunation genannt wird: »die in der Versrecitation der Temimiten an die

Stelle der langen Reimauslaute (ا, و, ى) tretende«. (Nach Analogie des »Auslauts-Alif« أَلِفُ الإِطْلاَقِ sprechen die einheimischen Grammatiker auch von einem »Auslauts-Waw« und »Auslauts-Je«, obgleich nach einer orthographischen Regel die letztern beiden Halbconsonanten in der Reimstelle nicht, wie jener erste für â, als Dehnungszeichen für û und î wirklich geschrieben, sondern nur hinzugedacht werden.) Dazu ist dasselbe Beispiel wie im Unmâḍag gegeben, nur dass die beiden Reim-Nunationen nicht, wie dort, ـًا, sondern ـَنْ geschrieben sind, wie bei Ibn Ja'îś zur bemerkten Stelle des Mufaṣṣal und in Nâṣif's Nâr al-ḳirâ, ٣٤., 18. Einen zweiten Vers mit قَدِنْ statt قَدْ (ḳadî) in der Reimstelle liefert Ibn 'Akîl zu V. 10 der Alfijah, und einen Halbvers mit الخِيَامُنْ Ibn Ja'îś a. a. O.: سُقِيتِ الغَيْثَ أَيَّتُهَا الخِيَامُنْ »Möget ihr mit reichlichem Regen getränkt werden, o ihr Zelte!« — Wie die angeführten Beispiele zeigen, hängt sich dieses rein phonetische, bedeutungslose تنوين التَّرَنُّم ebenso an Verba und Partikeln, wie an Nomina, und ist in Beziehung auf die letzten auch insofern das gerade Gegentheil der gewöhnlichen Nunation, als diese in der Reimstelle wegfällt und die kurzen Vocale vor ihr lang werden lässt, wogegen das تنوين الترنّم die an und für sich langen oder verlängerten vocalischen Reimausgänge verkürzt: al-îtâbăn, aṣâbăn, al-ḥijâmŭn, ḳadĭn, statt al-îtâbâ, aṣâbâ, al-ḥijâmû, ḳadî. In Uebereinstimmung mit seiner gewöhnlichen Bedeutung ist dieses ترنّم das tremulirende Nachtönen eines halbvocalischen, mehr oder weniger nasalen n statt des Auslautens eines langen Vocals. Ibn Ja'îś a. a. O.: »Dieses Tanwîn wird zur Hervorbringung einer gesangartigen Klangwirkung (للتطريب) in den Versreimen angewendet, indem es mit seinem nasalen n (بما فيه من الغُنّة) an die Stelle der vocalischen Dehnungsbuchstaben (حروف المدّ واللين) tritt; wie denn die (alten) Araber überhaupt an den Nasenlauten in ihrer

Sprache ein besonderes Vergnügen fanden (قد كانوا يستلذّون بالغنّة في كلامهم)«. Er bemerkt auch, dass durch diese, nicht durch die gewöhnliche Nunation »in der Recitation vieler Temimiten und Ḳaisiten« die beiden Reimwörter des ersten Verses der Mo'allaḳah von Imrulḳais مَنْزِلِ und حَوْمَلِ zu مَنْزِلِنْ und حَوْمَلِنْ werden, und führt zuletzt noch einen jambischen Halbvers an, in dessen Reimstelle sogar das Suffixum der zweiten männlichen Singularperson aus kâ in kăn übergeht: يا أَبَتَا عَلَّكَ او عَسَاكَنْ. — Mit der gewöhnlichen dichterischen Freiheit, den unvollkommen abwandelbaren Nennwörtern im Verse an jeder andern als der Reimstelle die Nunation sammt der vollen Abwandlung zu geben, hat demnach das تنوين الترنّم nichts gemein; auch lässt sich von jener Freiheit nicht sagen, sie werde angewendet »pour conserver la rime ou la mesure«, da ja die gewöhnliche Nunation gerade im Reime wegfällt; es sollte bloss heissen: pour conserver la mesure. — Nach Einigen eine Nebenart des تنوين الترنّم, nach Andern eine besondere, ebenfalls allen drei Wortgattungen gemeinschaftlich zukommende Art der Nunation ist das übermässige Tanwîn, التنوين الغالى, welches sich nicht, wie jenes, an vocalisch auslautende, القَوَافِى المُطْلَقَة, sondern an consonantisch geschlossene Reime, القوافى المقيَّدة, anhängt und mit vorhergehendem i oder a eine über das Versmass hinausgehende Sylbe bildet; weshalb auch mehrere Grammatiker, unter andern Al-Sîrâfî und Al-Zaǵǵâǵ, diese von Al-Aḫfaś aufgestellte und von Sîbawaihi zugelassene Nunation geradezu verwerfen. Beispiele findet man bei Ibn Akîl zu V. 10 der Alfîjah und bei Nâṣîf im Nâr al-ḳirâ S. ٣٤. Z. 21 ff.

1, 412, 15—22. Nach der hier in Widerspruch mit § 918 gegebenen Erklärung wäre تنوين المقابلة wiederum nur eine besondere Art der dichterischen Verwandlung eines unvollkom-

men abwandelbaren Nomens in ein voll abgewandeltes, — eine Anwendung des Wortes, die ich sonst nirgends gefunden habe. Vielleicht soll es statt المُقَابَلَة heissen المُنَاسَبَة; wenigstens zählt Nâṣif, Nâr al-ḳirâ, ٣٣٦, 22 ff. unter mehrern andern Arten der Nunation, welche die spätern Grammatiker zu den von *de Sacy* verzeichneten noch hinzugefügt haben, تنوين المناسبة فى ما لا ينصرف auf, welches in dem Calcuttaer Dictionary of technical terms, II, ١٤٣٦, Z. 11 تنوينُ الضرورة اللاحقُ لما لا ينصرف und Z. 13 تنوينُ صَرْف ما لا ينصرف genannt wird.

I, 413, 6 »l'espèce en général« schr. une partie ou une quantité indéterminée d'individus de l'espèce.

——— vorl. Z. »مَعْرِفَة« als grammatisches Kunstwort ist nicht, wie تعريف, abstractes, sondern concretes Verbalnomen: determinirtes Wort; so richtig I, 269, 3.

I, 414, 2 »*individualisé*«, als Uebersetzung von مُعَرَّف, passt nur für die Fälle, wo der Artikel, للعَهْد oder للمَعْهُود gebraucht (s. I, 435, 15 u. 16), auf bestimmte Personen oder Dinge als dem Hörer oder Leser bewusste oder bekannte hinweist. Im Allgemeinen ist das Wort immer nur mit *déterminé* oder *défini* zu übersetzen.

I, 416, Anm. 1, vorl. Z. »مُرَادِفه« schr. مُرَادَفه: *l'annexion d'un mot synonyme à celui dont il est le synonyme.*

I, 417, 6—11. Ueber فَمْ, فُو u. s. w. vgl. diese Berichte v. J. 1866, S. 312—315.

——— 12 u. 13 »Quoique l'on dise بِنْت *fille*, on dit, quand ce nom a un complément, اِبْنَة, et avec le *wesla*, اِبْنَة«. Unter »un complément« ist nach § 928 ein von dem betreffenden Worte regierter Genetiv zu verstehen. In dieser Fassung aber ist die Regel zu eng. An und für sich sind beide Formen gleich gut arabisch, nach Ḥarîrî, Durrat al-ġauwâṣ, ed. *Thorbecke*, S. ١١٨ Z. 6 ff.; nur dass nach demselben das Altarabische die

nach Analogie von ابْنٌ gebildete vollere Form häufiger gebrauchte als das daraus zusammengezogene, heutzutage allein gewöhnliche بِنْتٌ. So hat auch der Koran an der einzigen Stelle, wo der Singular dieses Wortes in ihm vorkommt, Sur. 66 V. 12, مَرْيَمَ ٱبْنَتَ عِمْرَانَ, und ebenso im Dual, Sur. 28 V. 27, إِحْدَى ٱبْنَتَيَّ. Auch in der Reimprosa Ḥarîrî's, 1. Ausg. S. ١٣٥ Z. 5, steht إِلَى ٱبْنَةِ ٱلْكَرْمِ, dagegen in seinen Versen S. ١٣٣ Z. 7 بِبِنْتِ الْكُرُومِ. In Arabb. provv. I, S. 163, Spr. 42 بِنْتُ ٱلْجَبَلِ; S. 171, Spr. 70 بِنْتُ بَرْحٍ; S. 184, Spr. 123 بِنْتُ صَفًا, — an allen drei Stellen die Rede einleitend; dagegen S. 712, Spr. 5 صَمِّي أَنْتِ ٱبْنَةُ الجبل und ٱبْنَةَ الْجَبَلِ mitten im Satze. Aus diesen und andern Beispielen ergiebt sich, dass das Altarabische die kürzere Form, ohne vocalischen Vorschlag, überhaupt da vorzog, wo die Rede frei einsetzte; die andere hingegen mitten in der fortlaufenden Rede, wo sich nach Wegfall des anlautenden i das ruhende b mit dem Endvocale des vorhergehenden Wortes zu einer Sylbe verband.

I, 418, 9 »اثْنَتَانِ« wie die Masculinform »اثْنَانِ« mit vorgeschlagenem Verbindungs-Alif (s. I, 66, 1); daher auch ثِنْتَانِ ohne dasselbe, s. Z. 15.

——— 11 »عَشْرَةٌ« und »عَشَرٌ« schr. عَشَرَةٌ und عَشْرٌ, entsprechend dem hebr. עֲשָׂרָה, עֶשְׂרֵת und עֶשֶׂר. Das Verdienst, diesen alten Erbfehler unserer arabischen Grammatiker von *Erpen* bis auf *de Sacy* und *Ewald* herab zuerst berichtigt zu haben, gehört dem sel. *Weijers*, der in seinen Anmerkungen zu *Meursinge*'s Ausgabe von Sojutii liber de interpretibus Korani, Leiden 1839, S. 67 in Beziehung auf das Reimwort عَشْرًا S. 1

Z. 4 des arab. Textes sagt: »Ultimum vocabulum metrum ipsum indicat hic عَشْرًا pronuntiandum esse; et haec opportunitas est corrigendi erroris, qui in Grammaticas Arabicas et in Lexicon novissimum irrepsit. Nam Golius quidem rectissime scripsit, formam عَشْرٌ decem mulieres, عَشَرَةٌ decem viros significare; in Freytagii autem Lexico male pro priori formâ عَشَرٌ est substitutum, et pejus etiam in Grammaticis, per communem errorem, utraque forma ita depravata est, ut altera عَشْرٌ, altera عَشْرَةٌ scripta sit. Vide Erpenii Gramm. (edit. anni 1748) p. 172, Sacyi, ed. 1^ae T. I. p. 310, ed. 2^ae p. 418; Ewaldi, T. I. p. 231. Hanc scriptionem male se habere et Golium verum vidisse, facile probant ex. gr. hi loci Korāni: C. 2: 192, 234; 6: 161; 7: 138, quibus unum addo e Grangereti de Lagrange *Anthologie Arabe*, p. 1.f Vs. 3.« Darnach richtig *Caspari* schon in der ersten Ausg. (1848) S. 122 عَشْرٌ und عَشَرَةٌ, wiederum falsch *Schier* (1849) S. 146 عَشَرٌ und عَشْرَةٌ, wie allerdings im Gemeinarabischen, *Caussin de Perceval*, Gramm. arabe-vulg., 1. Ausg. S. 63: »عَشْرَةٌ *àchra*, عَشَرٌ *àcher*.«

I, 418, 13 u. 14. »Depuis *trois* jusqu'à *dix*, la terminaison ة, signe ordinaire du genre féminin, marque le masculin«, und ebenso bezeichnet nach der gewöhnlichen Meinung die Abwesenheit dieses ة das Femininum. Sollte dies bedeuten, dass die erste Form von und in Verbindung mit Wörtern gebraucht wird, deren Singular männlich, die zweite von und in Verbindung mit Wörtern, deren Singular weiblich ist, so hätte es damit seine volle Richtigkeit. Aber gewöhnlich versteht man darunter in Uebereinstimmung mit den einheimischen Sprachgelehrten selbst (vgl. z. B. Mufaṣṣal S. ٩٣ Z. 10—13, Durrat al-ġauwâṣ, ed. *Thorbecke*, S. ٣٣ Z. 11 u. 12), dass hier in contradictorischem Gegensatze zu allen übrigen bezüglichen Spracherscheinungen die Masculinform ohne ة selbst Femininum, die Femininform mit ة selbst Masculinum sei. So auch noch *Weijers* in der oben angeführten Anmerkung, S. 68, nachdem er den Gebrauch

des عَشْرٌ von einem Jahrzehnt und Tagezehnt richtig durch عَشْرُ سَنِينَ (schr. سِنِينَ) und عَشْرُ لَيَالٍ erklärt hat: »Tum vero, quasi obliti sint Arabes, illud vocabulum ex recepto linguae usu *foemininum* esse, nec *decadem* proprie, sed *decem noctes* significare, si ei distinctionis causà adjectivum subjungunt, hoc non in foeminino, sed in masculino genere solent efferre. Dicunt ergo العَشْرُ الأَوَّلُ من الشهر, *decas prima mensis*, العَشْرُ الأَوْسَطُ, *decas media*, et العَشْرُ الآخِرُ sive العَشْرُ الأَخِيرُ, *decas ultima*; conf. *Specimen Criticum* meum, p. 14 vs. 16; Abūlfadāi *Ann. Musl.* I. p. 204 vs. 8; فتوح مصر, edit. Hamaker., p. 3 vs. 6, caet.« Dass aber die Sprache im Gebrauche der zur Bezeichnung der beiden Geschlechter bestimmten Formen sich selbst getreu bleibt und nur in der syntaktischen Anwendung derselben, zur Wahrung der begrifflichen Selbstständigkeit der betreffenden Zahlwörter als Substantiva, ein eigenthümliches antithetisches Verfahren einhält, ist nachgewiesen in meinem Aufsatze über einige Arten der Nominalapposition im Arabischen, Sitzungsberichte der k. sächs. Ges. d. Wiss., philol.-histor. Cl., 14. Bd. (1862) S. 40 u. 41.

I, 418, 5 u. 4 v. u. »Depuis *trois* jusqu' à *dix*, les numératifs peuvent être employés comme des adjectifs ou comme des noms. Dans le premier cas, ils se placent après le nom de la chose nombrée, avec lequel ils s' accordent en genre et en cas«. Richtig gefasst nach dem so eben Gesagten: die Zahlwörter von *drei* bis *zehn* sind stets Substantiva, nicht nur wenn sie das Gezählte durch Genetivanziehung sich unterordnen, sondern auch wenn sie demselben im Appositionsverhältniss nachfolgen. In beiden Fällen aber treten sie zu dem natürlichen oder grammatischen Geschlechte des Gezählten in Gegensatz: die Masculinform ohne ة zum Femininum, die Femininform mit ة zum Masculinum. In Apposition stehend, richten sie sich selbstverständlich nach dem Casus des vorausgehenden Gezählten. Dasselbe gegensätzliche Verhältniss der Geschlechter findet statt auch wenn das Gezählte selbst nicht genannt, sondern aus dem

Zusammenhange oder nach dem Sprachgebrauche hinzuzudenken ist, z. B. عَشَرَةٌ, Femininum, für zehn männliche Wesen oder Dinge, عَشْرٌ, Masculinum, für zehn weibliche Wesen oder Dinge, wie das letztere für عَشْرُ سِنِينَ und عَشْرُ لَيَالٍ, von den Femininsingularen سَنَةٌ und لَيْلَةٌ.

I, 419, 6 u. 7. On dit aussi ثَمَانٌ au lieu de ثَمَانٍ«. Das Gemeinarabische unterdrückt das ursprüngliche i des Auslautes und sagt ṯemân statt ṯemâni oder verkürzt ṯemâny. Aber ein von den Grammatikern für die Prosa anerkanntes ثَمَانٌ, Acc. ثَمَانًا, giebt es nicht (— nur Ṯa'lab lässt es zu, s. *Lane* unter ثَمَانِيَةٌ —); wie auch das Gemeinarabische selbst nicht ṯemâne (ثمانه), sondern mit dem ursprünglichen i ṯemânie (ثمانيه) sagt.

I, 420, 1 u. 2. Unter den hier aufgeführten Nebenformen von ثَمَانِيَ عَشْرَةَ ist nur die zweite in ächt arabischer Prosa zulässig. Zamaḫšarî im Mufaṣṣal, S. ٩٣ Z. 15: »Der grössere Theil der (ächten) Araber spricht das ى in ثماني عشرة mit Fatḥ aus (ṯamâniyä), einige aber geben ihm ein Sukûn (ṯamânî)«. ثمانِ عشرة ist nichts als eine vom Versmasse erzwungene Verkürzung. Ǵauharî giebt als Beispiel davon: وَلَقَدْ شَرِبْتُ ثَمَانِيًا وَثَمَانِيًا وثَمَانِ عَشْرَةَ واثْنَتَيْنِ وأَرْبَعًا »Und so trank ich denn acht und acht und achtzehn und zwei und vier (d. h. vierzig Becher)«. Die letzte Form endlich, ثَمَانَ عَشْرَةَ, zeigt sich schon durch die Ausstossung des ى als gewaltsame Verkürzung, die ich bei keinem alten Grammatiker erwähnt gefunden habe; nur in Wasîṭ al-naḥu, Madras 1820, S. ٣٤١ Z. 9 wird sie als شاذّ bezeichnet, aber hinzugefügt: وحَكَمَ الرَضِيُّ بأَولويّتها, »Al-Raḍî

jedoch hat erklärt, sie verdiene den Vorzug«, was nach allen Umständen nur eine absonderliche Grille dieses spätern Grammatikers sein kann. Das Gemeinarabische sagt natürlich auch hier ثمانْ عشرة, *Caussin de Perceval*, Gramm. arabe-vulg., 1. Ausg., S. 64.

I, 420, 10 u. 11 »بَيْتَ بَيْتَ pour مِنْ بَيْتٍ إِلَى بَيْتٍ *de maison en maison*« schr. pour بَيْتٌ إِلَى بَيْتٍ ou بَيْتٌ لِبَيْتٍ, *une maison à côté de l'autre*, in هو جارى بَيْتَ بَيْتَ, er ist mein Nachbar, Haus an Haus, als Zustandsausdruck = ملاصقًا بيتُه لبيتى, so dass sein Haus an das meinige stösst; s. diese Berichte v. J. 1866, Bd. 18, S. 302, und *Lane* u. d. W. بَيْتٌ, S. 280, Sp. 1 u. 2.

I, 421, 3—7 »mais ils ne perdent pas pour cela leur ن final, comme le font les pluriels réguliers (n° 929), quand ils ont un complément: cela arrive cependant quelquefois. On dit alors au nominatif عِشْرُوا, ثَلَاثُوا, au génitif et à l'accusatif عِشْرِى, ثَلَاثِى, et ainsi des autres«. Diese Worte enthalten eine unklare Vermischung zweier verschiedener Fälle: der Hinzufügung eines Tamjiz-Accusativs und der Genetivanziehung. In dem ersten Falle bleibt das نَ der Endungen ـُونَ — und ـِينَ — stets, ebenso bei diesen Zehnerzahlen wie bei den regelmässigen Masculin-Pluralen; in dem zweiten Falle nie, ebenso wenig bei jenen wie bei diesen. Die richtige Darstellung giebt *de Sacy* selbst im 2. Bde., S. 317 u. 318, § 542, S. 319 u. 320, § 547. (S. 320 Z. 3 ist statt ثَلَاثَكَ zu schreiben ثَلَاثُوكَ.)

I, 421, 15 »des pluriels« man füge hinzu: féminins réguliers.

I, 421, 21 »مايَة« schr. مِائَة. Jene nun wohl von allen

Arabisten aufgegebene falsche Setzung des Hamza mit seinem Vocale über den zweiten statt über den dritten Buchstaben erscheint zuletzt noch bei *Ewald*, I, S. 231 und 232, wiewohl er selbst in d. Anm. S. 232 anerkennt: »Kam. scribit مَاْئَة, recte ad originem«; freilich nur nach der Annahme, von der ursprünglichen vollständigen Form des Wortes مَأْيَة, als eines فَعْلَة vom Stamme مَأَى, habe sich das Hamzah als zweiter Stammconsonant in jenem مَأْيَة erhalten, nachdem doch der schwache dritte nach allgemeiner Analogie der Formen فَعَلَة, فَعْلَة und فُعْلَة von Stämmen ult. ى und و, wie in سَنَة vom St. سَنَا, in فِئَة vom St. فَأَى, in بُرَة und كُرَة von den Stämmen بَرَا und كُرَا, ausgestossen worden war. Unbestreitbar ist die Ableitung vom St. مَأَى; Beweis dafür sind die ganz entsprechenden Plural- und Collectivbildungen der eben angeführten und anderer formverwandter Wörter. Plurale von مِئَة (مَاْئَة): مِئَات, مِئُونَ, مِئُونَ, und unveränderlich durch alle Casus مِأَى; daneben مِئِينَ durch Umbildung der Genetiv- und Accusativform مِئِينَ von مِئُونَ zu einem collectiven Singular; ebenso Plural von سَنَة: سَنَوَات und سِنُونَ, سِنُونَ, Gen. und Acc. سِنِينَ, und daraus ein Collectiv-Singular سِنِينَ (s. Zeitschrift der D. M. G. XV. Bd. S. 386 und 387); dem مِأَى entsprechend مِعًى neben مَعًى (so der türk. Ḳâmûs statt *Freytag's* مَعًى) vom

Stamme مَعًا; von فِئَةٌ die Plurale فِئَاتٌ und فِئُونَ; von بُرَةٌ und كُرَةٌ: بُرَاتٌ, بُرُونَ, und كُرَاتٌ, كُرُونَ, Gen. u. Acc. بِرِينَ, بُرِينَ, und كِرِينَ, كُرِينَ, auch بُوًى und كُرًى durch alle Casus. Aber unzulässig ist die Meinung von der Erhaltung des Hamzah in dem Alif von مِائَةٌ und ein nur scheinbarer Beweis dafür jenes مِأًى. Denn nach einem orthographischen Gesetze wird vor einem durch ى ausgedrückten verkürzbaren Schluss-â die Verwandlung der Stütze eines vorhergehenden, auf Kasra folgenden Hamzah in ء vermieden, wogegen diese Verwandlung vor dem ebenso verkürzbaren Schluss-î in المِئِى eintritt (s. *Wright*, 2. Aufl., Bd. I, S. 293 Z. 1). Ich erlaube mir hier, aus einer Reihe noch ungedruckter Nachträge und Berichtigungen zu meinem Kataloge der arabischen, persischen und türkischen Handschriften der Leipziger Stadtbibliothek in *Naumann*'s Catal. libb. mss. qui in Bibl. Sen. Civ. Lips. asservantur, eine auf diesen Gegenstand bezügliche Anmerkung, lateinisch wie sie geschrieben ist, herüberzunehmen. »Pag. 366 Col. 1 lin. 19. مِأَة in سبعمِأَة Sacyanum quidem est et apud nos receptum, atque etiam in editione Ḥarîrii posteriore retentum (vide *Roediger*i censuram ejus libri in Hall. L. Z. 1848, No. 150, col. 44 sup.), sed falsum et jam tandem dediscendum. Arabes ipsi مِئَة vel مِائَة scribi jubent et, si modo accurate, sic scribunt; nam, ut in Mochtâr al-Ṣaḥâḥ, quem manu scriptum habeo, ad verbum مِائَة in margine ex Ćàrperdio adnotatum est: زادوا مِئَةً الفًا فرقًا بينها وبين منه, *adjecerunt* (Arabes) *nomini* مِئَة (antique منه) *literam Alif*, *ut a* منه (antique item منه) *distingueretur*«. Haec ipsa verba sunt Ibn-al-Ḥâǵibi in ultimo capite al-Schafijae quod est de orthographia, Cod. Bibl. Civ. Lips. 33 (Catal. XXXII) Fol. ۱۴۲ r., l. 5. Itaque, pergit ille, in

plurali مئات et مئون, ubi ipse exitus verbum satis distinguit, illud ا non est adscitum, conservatum tamen in duali مائتان, مائتين, quia ante exitum dualem forma singularis, quatenus auribus percipitur, integra manet. Hebraico מֵאָה, מְאַת, ad amussim respondet arabicum مِئَة, ut hebraico מֵאָה, מְאַת, arabicum فِئَة, ita ut utraque vocalis pura sit, id est: ex origine et apud Arabes quidem etiam usu brevis, qua in re Alif illud mere orthoëpicum (الف الوقاية) omnino nihil mutavit; etsi plerique eorum, qui مأة vel مأية scribere solent, putare videntur, Alif arabicum respondere eidem literae hebraicae, י autem, ut in تَوْرَية, pro تَوْرَاة, תּוֹרָה, syllabae cum quadam vocalis inclinatione producendae inserviisse, deinde per abusum etiam ibi retentum esse, ubi illa, scilicet apud poetas, corripiatur. Verum enimvero ista productio, id quod *Ewaldus*, ceterum errans, in Gramm. critica, vol. I, p. 232, recte vidit, ex constanti analogia nulla est atque ne cogitari quidem potest, quoniam ita miât sono plane eodem et singularis et pluralis foret, cujus rei exemplum in tota lingua frustra quaesiveris. Ut autem fieri solet, ماية illud legentium oculis usque objectum pronunciationem, quam conservare debebat, tandem corrupit et vulgo formam adulterinam genuit مَايَه *mâje*, مايتين *mâjetein*; vid. Caussinii Gramm. arab. vulg., ed. I, § 249.

I, 421, 6 v. u. ثَمَانِ in ثَمَانِ مِائَة ist, wie das zu I, 420, 1 u. 2 besprochene in ثَمَانِ عَشْرَة, nur eine Verkürzung der regelmässigen Form ثَمَانِي. Gauhari: »Man sagt (richtig) ثَمَانِي نِسْوَة und ثَمَانِ مِائَة mit Beibehaltung des j (ى) in der Genetivanziehung, wie man sagt und schreibt: قَاضِي عَبْدِ ٱللَّه (nicht قَاضٍ)«.

I, 421, l. Z. »مِأْيِينْ« eine unmögliche Form statt des nach سِنِينْ gebildeten Collectivsingulars مِئِينْ (s. vorher S. 119 Z. 17), ebenso unmöglich wie die von *Ewald*, I, S. 232, Anm. 2, als »Sacyi formae« angegebenen Unformen مَايِينَ und مَاىْ (st. مِأَى, wie richtig bei *de Sacy*).

I, 422, Anm. 1. Die an und für sich regelmässige, aber von dem Sprachgebrauche aufgegeben Verbindung der Einer von drei bis neun mit den Pluralen مِئَاتْ und مِئُونَ kommt nur bei Dichtern vor. Das hier angeführte Beispiel ist von Firûz-âbâdî wahrscheinlich aus dem im Mufaṣṣal S. ٩٣ vorl. Z. angeführten Verse genommen: ثَلَثُ مِئِينَ لِلْمُلُوكِ وَفَى بِهَا رِدَاءِى وَجَلَّتْ عَنْ وُجُوهِ الْأَهَاتِمِ »Volle dreihundert (Gold- oder Silbermünzen) der (besiegten) Fürsten lieferte mein Schwert (an mich) ab, und sie glänzten herrlicher als das Antlitz der Ahtamiden« (der Söhne und Enkel des Sinân Ibn Ḥâlid nach dem Ḳâmûs, oder des Sinân Ibn Sumaj Ibn Ḥâlid nach andern Quellen; s. *Wüstenfeld*'s Register zu den genealogischen Tabellen, S. 54 Z. 3 ff.)

Unter dem Einflusse des i der ersten Sylbe geht das Hamzah von مِئَة auch in ein reines j über (s. diese Berichte, Bd. 15 (1863) S. 136 Z. 11), und dieses مِيَة wird dann weiter durch den Druck des Accentes zu مِيَّة (s. ebendas. S. 137 u. 138) mit positionslanger erster Sylbe: mía statt mía. Diese neuere Form findet sich z. B. in einem Verse bei Jâḳût, ed. *Wüstenfeld*, IV, ١٨١, 15: فَقُلْتُ وَالْمَرْءُ قَدْ تُخْطِيهِ مُنْيَتُهُ أَدْنَى عَطِيَّتِهِ إِيَّاىَ مِيَّاتُ (nicht »مِيِئَاتُ«, was eine reine Formverderbniss wäre; s. V, 384, 2 u. 3.) »Da sprach ich (— aber der Mensch verfehlt

manchmal das von ihm Gewünschte; — wörtlich mit Umkehrung des Verhältnisses: aber den Menschen verfehlt manchmal das von ihm Gewünschte, d. h. wird ihm nicht zu Theil —): Das Geringste, was er mir geben wird, sind mehrere Hundert«.

Ebenso مِيَّة in einer Reimstelle des von mir in der Ztschr. der D. M. G. Bd. 18, Z. 329 ff. herausgegebenen jüdisch-arabischen Gedichtes; s. ebendas. S. 333 Z. 20—23.

I, 422, Anm. 1, Z. 4 »la plupart des grammairiens« nämlich nur der (zum Theil nachher genannten) neueren oder nicht ächt arabischen Grammatiker, die unter dem Einflusse der Gemeinsprache und zu einer Zeit schrieben, wo die Zahlwörter, sowohl die einfachen als die zusammengesetzten, im gewöhnlichen Gebrauche längst jede Casusabwandlung verloren hatten.

I, 423, 9 u. 5 u. 3 v. u. »سَنِينَ« schr. سِنِينَ.

I, 424, 14. Neben »أُولَى« kommt bei Neueren ein gegen die Analogie der Geschlechtsabwandlung der Superlativform أَفْعَلُ hart verstossendes أَوَّلَةٌ vor. Diese unächte Form ist in Ibn al-Nadîm's Fihrist sogar häufiger als أُولَى, wie *Flügel* in seinem Mani S. 161 Z. 1 zu السنة الاوّلة S. 51 Z. 11 bemerkt. Sie findet sich z. B. auch in *Woepcke*'s Essai d'une restitution des travaux perdus d'Apollonius, S. 2 Z. 22: الاربع مقالات الاوّلة, im Gegensatze zu الاواخر (l. الثلاث) الثلثة; ja sogar in dem aus Kitâb al-Aġâni genommenen Leben ʿAntarah's in *Thorbecke*'s Heidelberger Habilitationsschrift, S. 8 Z. 4 v. u.: فى الاربعة الابيات الاوّلة. Ein strenges Gericht ergeht darüber in einer Handschrift von Ḥarîrî's Durrat al-ġauwâṣ, *Thorbecke*'s Ausg. S. ۱۳v Anm. b: »Einer der allerärgsten Sprachfehler der gemeinen Leute ist der, dass sie das Feminin-ة an أَوَّلُ hängen und statt أُولَى sagen أَوَّلَةٌ. In der Sprache der ächten Araber ist die Anfügung dieses ة an die Adjectivform أَفْعَلُ unerhört, sowohl wenn sie Eigen-

schaftswort im Positiv ist, als wenn sie den Elativ ausdrückt, wie أَفْضَلُ und أَوَّلُ. Das eigentlich Wunderbare dabei ist, dass jene Leute, wenn sie noch klein sind und in ihren Kinderschulen etwas zu lernen anfangen, sagen جُمَادَى الأُولَى und somit richtig sprechen, wenn sie aber die volle geistige Reife erlangt haben, jenen hässlichen Sprachfehler machen«.

I, 424, Anm. Z. 1 »رُدِفَ« schr. nach dem Versmasse im Reime رُدْفٌ.

I, 425, 7—9 »et sans voyelle nasale, سَادِى — خَامِى« nämlich nur in Verbindung mit dem Artikel und in Genetivanziehung, gleich andern Wörtern derselben Form, wie قَاضٍ: القَاضِى und قَاضِى عَبْدِ ٱللّٰهِ. — »سَاتٍ« u. »سَانِى« sind unächte Formen statt سَاتٌ und سَاتٌ, direct von سِتٌّ, سِتَّةٌ gebildet; s. *Bistâní*'s Muḥ. al-Muḥ S. ١٣١, Sp. 1 u. 2, und *Lane* u. d. W. سَاتٌ.

I, 425, 17 fgg. Die einheimischen Grammatiker sind über den hier behandelten Gegenstand, in Folge von Verschiedenheiten im Sprachgebrauche selbst, nicht in Allem einig. Noch stärker als hier in den Ordinalzahlen tritt dies in der entsprechenden Classe der Cardinalzahlen hervor. Nâṣif im Nâr al-ḳirâ, S. ٣٠٢ Z. 20: »Wenn die zusammengesetzten Cardinalzahlen (von 11 bis 19) einen Genetiv anziehen, wie: هٰذِهِ خَمْسَةَ عَشَرَ زَيْدٍ, »dies sind die (männlichen) Funfzehn des Zaid«, so decliniren einige Araber bloss den zweiten Theil der Zusammensetzung (خَمْسَةَ عَشَرُ زَيْدٍ), andere decliniren beide Theile (خَمْسَةُ عَشَرُ زَيْدٍ), indem sie behaupten, dass die Genetivanziehung die Nomina, wie im Besondern von der unvollkommnen zur vollkommnen, so auch zu der ihnen als Nomina ursprünglich zu-

kommenden Declination überhaupt zurückführe. Die weitaus Meisten aber sind für unveränderliche Beibehaltung der Indeclinabilität ungeachtet der Genetivanziehung, wie dieselbe auch bei Verbindung des Artikels mit dieser Classe der Zahlwörter beibehalten wird, z. B. مَا فَعَلْتَ بِالْخَمْسَةَ عَشَرَ دِرْهَمًا, »was hast du mit den funfzehn Drachmen gemacht?« Man bemerke noch, dass einige Araber den ersten Theil dieser zusammengesetzten Zahlwörter mit dem zweiten in Genetivverbindung bringen und beide decliniren, wie im folgenden Verse eines Jambendichters: كُلِّفَ مِن عَنَائِهِ وَ شِقْوَتِهِ بِنْتَ ثَمَانِي عَشْرَةٍ مِنْ حِجَّتِهْ »Als Zugabe zu seiner Mühe und Noth wurde ihm für seine Pilgerschaft nach Mekka noch ein Mädchen von achtzehn Jahren zur Begleitung aufgebürdet«. Aber alle diese Unregelmässigkeiten gehören im ächten Altarabischen zu den Seltenheiten; man hat ihnen also keine massgebende Bedeutung beizulegen. — Zu den Grammatikern, welche in der Genetivanziehung den zweiten Theil decliniren أَحَدَ عَشَرَكَ, أَحَدَ عَشَرِكَ, u. s. w. gehört Al-Aḫfaš, wogegen Sîbawaihi dies verwirft; s. Mufaṣṣal, S. ٧. Z. 11—14, Wasiṭ al-naḥu, S. ١٤٢ Z. 1—4.

Was nun aber die Behandlung der entsprechenden zusammengesetzten Ordinalzahlen betrifft, so behalten ihre beiden Theile in undeterminirtem Zustande regelmässig das auslautende Indeclinabilitäts-ă; ebenso in Verbindung mit dem Artikel; nur dass in den beiden Wörtern الْحَادِيَ عَشَرَ und الثَّانِيَ عَشَرَ der auf das halbconsonantische ى ausgehende erste Theil in الْحَادِي und الثَّانِي verkürzt werden darf (s. Mufaṣṣal, S. ٩٥ Z. 8), wie es ja überhaupt die Natur der Sache mit sich brachte, dass diese sylben- und vocalreichen Zusammensetzungen bei ihrem häufigen Gebrauche sich immer mehr zusammenzogen, bis sie zuletzt in der Gemeinsprache auf die heutigen Zwergformen einschrumpften, wie wir sie, was z. B. den syrisch-arabischen Dialekt betrifft, in *Caussin de Perceval*'s Gramm. arabe-vulg.,

1. Ausg., S. 64, finden. Das Altarabische zeigt den ersten Ansatz dazu in den vom Mufaṣṣal erwähnten Combinationsformen أَحَدْعَشَرَ u. s. w. mit vocallosem ع, zur Vermeidung, wie Zamaḫšarî selbst bemerkt, der unmittelbaren Aufeinanderfolge so vieler von keinem ruhenden Consonanten unterbrochnen Vocale. — Nach Nâṣif im Nâr al-ḳirà, S. ٣٠٢ Z. 9 ff., ist das Ruhen des Schluss-ى des ersten Theiles der betreffenden Zahlwörter, sowohl ohne als mit Artikel, durch alle Casus hindurch das Regelmässige: »In den Zusammensetzungen حادِيْ عَشَرَ bis تاسِعَ عَشَرَ lässt man den zweiten Theil durchaus, den ersten nur dann, wenn er mit einem festen Consonanten endigt, auf ein unveränderliches ă auslauten; dagegen schliesst man den mit einem schwachen Consonanten (ى) endigenden ersten Theil mit einem Sukûn (ـْـ); indessen kann man auch mit Durchführung der Analogie الحَادِى عَشَرَ und الثَانِى عَشَرَ sagen«. Man vergleiche dazu noch *Lane* unter ثَالِثٌ S. 349, Sp. 1 u. 2, wo aber die Worte: »but with the article, most say in the nom. الثَالِثُ عَشَرَ, acc. الثَالِثَ عَشَرَ, and gen. الثَالِثِ عَشَرَ; and in like manner in the fem.« nach dem Vorhergehenden wohl nur von neuern Grammatikern gelten können.

I, 425, vorl. u. l. Z. — »حَادِى« schr. حَادٍ. »حَادِىَ« schr. حَادِيًا. Mit dem trennenden und coordinirenden و treten, wie im Femininum »حَادِيَةٌ وعِشْرُونَ«, so im Masculinum die allgemeinen Abwandlungsgesetze für beide Zahlwörter in volle Geltung. Hiernach ist auch *Ewald*, I, S. 236 Z. 13 u. 17, zu berichtigen.

I, 426, 8 ff. Nur zwei Bruchzahlwörter haben neben

den beiden hier angegebenen allgemeinen Formen فُعْلٌ oder فُعْلٌ und فَعِيلٌ auch die Form مِفْعَالٌ; Śaihzâde zu Baidâwî, Sur. 34 V. 44: »المِعْشَار ist dasselbe was العُشْر, das Zehntel, wie المِرْبَاع dasselbe was الرُّبْع, das Viertel. Aber es giebt kein weiteres Bruchzahlwort dieser Form, kein مِخْمَاس, مِسْدَاس u. s. w.« S. *Lane* unter رُبْع.

I, 426, 15—17. Die über ein Zehntel hinausgehenden Bruchzahlen werden am leichtesten und kürzesten durch Subdivision ausgedrückt, z. B. عُشْرُ العُشْرِ das Zehntel des Zehntels, d. h. das Hunderttheil (Ḳazwînî, ed. *Wüstenf.* 1. Th. S. 6 Z. 8 v. u.), نِصْفُ العُشْرِ das Zwanzigtheil, ثُلْثُ العُشْرِ das Dreissigtheil, رُبْعُ السُّبْعِ das Achtundzwanzigtheil, u. s. w.

I, 429, 20 »عَشَرٌ« schr. عُشْرٌ.

I, 430, 4 »سِدْسَةٌ« schr. سُدْسَةٌ.

——— 6. Gegen die Regel, dass die unvollkommene Abwandlungsfähigkeit eines Wortes auch auf sein Deminutivum übergeht, werden diese Deminutiva voll abgewandelt, weil ihre Verkleinerungsform فُعَيِّل, mit Verwischung der eigenthümlichen Singularform, sie den vielen andern voll abwandelbaren Deminutiven dieser Form von voll abwandelbaren Wörtern gleich stellt; s. *Lane* unter أُحَادُ und ثُلَاثُ.

——— 7 v. u. »les *numératifs*« und »les *noms composés*« schr. quelques *numératifs* und quelques *noms composés*.

I, 431, 4 u. 3 v. u. »Les uns sont de véritables adverbes

ou expressions elliptiques mal – à – propos comprises parmi les noms«. Die heutige Sprachwissenschaft kann diese begriffliche Scheidung zwischen Nomen und Adverbium überhaupt nicht, am wenigsten aber für eine semitische Sprache zugeben, in welcher das Adverbium oder das hier dem Adverbium anderer Sprachen Entsprechende seine Nominalnatur grösstentheils schon durch Form oder Endung beurkundet. Wie sich weiterhin im Einzelnen zeigen wird, sind diese »noms de verbes« theils wirkliche Nomina, theils verkannte Verba, theils Interjectionen, von denen aber einige nach Form und Bedeutung selbst Nomina geworden sind oder solche aus sich gebildet haben.

I, 432, 2 und 3 »et dans le sens optatif (n° 381), *loin d'ici*«. هَيْهَاتَ und شَتَّانَ sind exclamativ gebrauchte indeclinable Nomina von assertorischer, nie von optativer oder imperativer Bedeutung; بَعُدَ, womit هَيْهَاتَ erklärt wird, ist durchaus nicht longe absit oder longe abesto, sondern sets longe abest, ebenso wie اِفْتَرَقَا oder تَبَايَنَا, die dem Sinne von شَتَّانَ entsprechenden Verba, nie etwas Anderes bedeuten als: multum inter se distant oder differunt. Mit andern Worten: هَيْهَاتَ versichert in Form eines Ausrufes die Unmöglichkeit zu etwas Entferntem zu gelangen, etwas Verlorenes wiederzuerlangen, oder überhaupt etwas zu bewirken, شَتَّانَ ebenso die Unmöglichkeit der Vereinigung oder Wiedervereinigung zweier Personen oder Dinge, ihre gänzliche Verschiedenheit oder einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen ihnen. S. Mufaṣṣal, 11, 4, u. 3 v. u., und *Lane* unter شَتَّانَ.

I, 432, 4 »أُفٍّ« liefert ein deutliches Beispiel von der Verwandlung eines ursprünglichen Naturlautes zum Ausdrucke des Widerwillens, des Ekels, des Ueberdrusses, der Verachtung und anderer ähnlicher Gefühle, in ein declinables Nomen mit entsprechenden Bedeutungen (s. *Lane* unter أُفٍّ), ohne dass man deswegen zu glauben hätte, unter den mehr als vierzig Formen, welche die einheimischen Sprachgelehrten von dem

ursprünglichen Naturlaute zusammengebracht haben und die man bei *Lane* aufgezählt findet, seien etwa die auf ŭ, ĭ und ă ausgehenden abgekürzte, die auf un, in und an ausgehenden vollständige Nominative, Genetive und Accusative jenes Nennwortes, und zwischen den Formen ohne und denen mit Nunation bestehe etwa derselbe Bedeutungsunterschied wie der, welchen man z. B. zwischen ضَهْ und ضَهْ (s. oben S. 106 u. 107) ausgeklügelt hat. Wenn irgendwo, so ist es hier augenscheinlich, dass das Altarabische die bald kurzen bald langen vocalischen Auslaute seiner interjectionellen Partikeln, ohne andere als höchstens dialektische Unterschiede, nach Willkür und Zufall bald so bald so gestaltete und sie besonders in fortlaufender Rede gern auf ein halb oder ganz nasales n, in pausa auf s austönen liess. Wo fände sich, von allem Andern abgesehen, ein frei in der Luft schwebender Genetiv wie jenes أُفٍّ und أُفٍّ? Und wer möchte bei dieser Fülle gleichartiger Erscheinungen den Einheimischen glauben, die Sprache habe in أُفَّ oder أُفِّ die Bildung einer Femininform auf verkürzbares Alif, wie أُولَى, neben أُفٌّ als Masculinum, und in أُفِّ oder أُفِّ eine Verbindung dieser letztern Form mit dem Suffixum der ersten Singularperson beabsichtigt? — Ebenso sinnreich wie naturgemäss ist die Annahme al-Ḳutaibi's und al-Azhari's bei *Lane* a. a. O., der Grundlaut dieses أف (engl. ugh, foh, faugh, deutsch pfui, franz. fi, ital. puh) in allen seinen Formen sei ursprünglich das stark hervorgestossene f, mit dem man etwas Beschwerliches und Widriges von Gesicht und Mund zu entfernen sucht.

I, 432, 5 »رُوَيْدًا«. An und für sich wäre ein solches elliptisches, die Stelle eines Inf. absol. einnehmendes رُوَيْدًا für رُوَيْدًا, اِمْشِ رُوَيْدًا اِمْشِيَا رُوَيْدًا u. s. w. recht wohl möglich, aber die Quellenwerke kennen nur ein auf unveränderliches ă auslauten-

des رُوَيْدَ, über dessen verschiedene Anwendung und syntaktische Behandlung s. I, 546, 4 ff. und *Lane* unter رُوَدَ.

I, 432, § 956. Das zur Berichtigung dieses Paragraphen Gehörige ist schon in der Anmerkung zu I, 155, 8 (diese Berichte vom J. 1864, S. 281 ff.) angegeben worden. In Uebereinstimmung mit der dort angeführten richtigen Ansicht *Ewald*'s von dem Wesen des imperativischen فَعَالِ lehrt *Bistâni*'s Muḥ. al-Muḥ. S. ٢٨٧ Sp. 1: »حَيَادِ ist ein unveränderlich auf ī auslautender, einen Eigennamen darstellender Infinitiv (مَصْدَرٌ عَلَمٌ) wie حَمَادِ und تَيَادِ, als Inf. abs. virtuell im Accusativ stehend«. Indessen führt uns das حَيَادِ حِيدِي und فَيَاحِ فِيحِي bei *Lane* unter dem Stamme حيد noch tiefer in das Wesen dieser Wörter ein und zeigt, dass sie ursprünglich ganz derselben Classe weiblicher Gattungseigennamen angehören, wie قَطَامِ, جَعَارِ, حَلَاقِ, فَجَارِ, neben den nur unvollkommen abwandelbaren شَعُوبُ, خَبُونُ, كَيْسَانُ u. s. w. (S. diese Berichte vom J. 1866, S. 286, 289 u. 290.) حَيَادِ und فَيَاحِ sind demnach unter dem Bilde weiblicher Personen concret gefasste Verbalabstracta: Weichen und Verschwinden. Dem Andrange eines oder mehrerer Feinde gegenüber rief man aus: Weiche, o Weichen! Verschwinde, o Verschwinden! indem man das, was man von dem Feinde gethan wünschte, personificirte und gleichsam sich selbst zu thun aufforderte. So sonderbar uns diese Gedankenwendung vorkommt, so entspricht sie doch ganz dem, was schon in diesen Berichten vom J. 1866, S. 335 Z. 2 ff., dargelegt worden ist: dass die bilderreiche Sprache des Morgenlandes zur Sinnverstärkung auch das Thun und Leiden selbst

als thuend und leidend auftreten lässt, wie in جَدَّ جِدُّهُ, studuit studium ejus, جُنَّ جُنُونُهُ, insana facta est insania ejus. In jener Verbindung aber sind حَيَادِ und فَيَاحِ selbstverständlich nicht virtuell im Accusativ stehende absolute Infinitive, wie wenn es hiesse: حِدْ حَيَادِ oder حِيدُوا حَيَادِ u. s. w., sondern an imaginäre Personen gerichtete Vocative. Und da wir jene فَعَالِ-Formen immer nur für sich, nie, wie gewöhnliche absolute Infinitive, auch in Verbindung mit dem Imperativ des betreffenden Verbums finden, so scheint sich hieraus zu ergeben, dass wir alle jene imperativischen فَعَالِ - Formen als ursprüngliche selbstständige Vocative zu fassen haben. Dieselben kommen auch in Verbindung mit virtuellen Accusativ-Suffixen vor, wie تَرَاكِهَا und مَنَاعِهَا, Mufassal S. 41 Z. 11 u. 12, wo aber Andere sie als abwandelbare Nomina behandeln und ihnen die regelmässige Accusativendung der in Annexion stehenden Vocative jener Nomina geben; s. *Lane* unter تَرَاكِ. Hierdurch wird auch *de Sacy*'s »فَعَالَ« neben فَعَالِ, I, 546, 9 v. u., wenigstens insoweit gerechtfertigt, als daraus hervorgeht, dass diese Form überhaupt vorhanden ist, nur freilich nicht schlechthin als Nebenform von فَعَالِ in allen Fällen, wie man nach jener Stelle glauben musste.

I, 432, 16 u. 17. »Ces mêmes mots remplacent quelquefois le nom d'action ou le féminin de l'adjectif verbal; mais cela n'a lieu que dans l'exclamation ou lorsque l'on adresse la parole à quelqu'un.« Da die Wörter dieser Art von der Form فَعَالِ Zusammenfassungen einer abstracten Begriffsgattung unter dem Bilde einer idealen Persönlichkeit bezeichnen (s. diese Berichte

v. J. 1866, S. 289 u. 290, Mufaṣṣal, ٩٣, 16 ff., Kâmil, ٣٩١, 6 ff.), so erheben sie, auf wirkliche Personen angewendet, diese zu idealen Repräsentanten der ganzen Gattung. Diese Idealität ist aber freilich in den meisten hierher gehörigen Fällen eine Vollkommenheit im Schlechten und Hässlichen, wie wenn ein ausschweifendes Weib فُجَارِ genannt oder mit يَا فُجَارِ angeredet wird: das Laster! o du Laster! Obgleich aber diese Wortklasse demnach immer etwas Affectvolles hat, so wird sie doch nicht ausschliesslich als Aus- und Anruf gebraucht; s. gegen diese Beschränkung oben S. 102 Z. 8—12 und die angeführten Stellen des Mufaṣṣal und Kâmil.

I, 433, 3, 8, 13 u. 19 »شِبْهٌ« schr. شَبَهٌ; denn شَبَهٌ steht zwar auch in der concreten Bedeutung von شِبْهٌ, nicht aber dieses in der abstracten Bedeutung von jenem.

I, 434, 10 »كَمْ combien, soit interrogatif, soit conjonctif«. I, 454, 12—15, zählt *de Sacy* wiederum dieses fragende كَمْ und die gleichbedeutenden كَأَيِّنْ und كَائِنْ (wie dort zu lesen ist) auch zu den »conjonctifs; car ils signifient *quel nombre, quelle quantité*, soit interrogativement, soit énonciativement«. Aber die genannten Wörter sind immer nur entweder fragend und ausrufend, in der Bedeutung wie viel, sowohl in directer als in indirecter Fragform, oder aussagend, خَبَرِيَّة, dem pers. چَنْد, türk. بِرقَاچْ und نِيچَه entsprechend, in der Bedeutung etliche, manche, zur Bezeichnung einer nicht näher bestimmten, doch verhältnissmässig nicht unbedeutenden Anzahl; nie aber relativ oder nach *de Sacy*'s Sprachgebrauch conjunctiv, wie اَلَّذِى, مَنْ, مَا, أَىٌّ, lat. qui, qualis, quantus, quot. Es ist eine Selbsttäuschung, *quel nombre* u. s. w. wegen der Abstammung des *quel* von qualis für einen relativen Ausdruck zu halten, wie qualis numerus es sein kann; denn

dazu müsste es ja *lequel nombre* heissen. Ohne den Artikel ist *quel* immer nur direct oder indirect fragend oder direct exclamativ, mit einziger Ausnahme des zur elliptischen Redensart gewordenen *tel quel*, wo es, für sich genommen, die alte Relativbedeutung noch bewahrt; »*énonciativement*« aber, wie كَمْ in der Bedeutung etliche, *quelques*, wird *quel* überhaupt nicht gebraucht, und die arabischen Grammatiker sollten ihr كَمْ auch nur in dieser Bedeutung zu den كنايات rechnen; denn mit demselben Rechte, mit welchem das fragende كَمْ eine كناية genannt wird (Mufaṣṣal, ٧٣, 1—3), müssten auch alle andern Fragewörter, wie مَنْ, أَيْنَ, مَتَى, so heissen; aber dazu fehlt ihnen insgesammt die besondere Eigenschaft der كنايات, die Stelle aussagender Wörter von bestimmter Bedeutung zu vertreten (I, 434, 8—10). Ueber die Zusammensetzung von كَمْ aus dem auch in dieser Verbindung virtuell alle drei Casus durchlaufenden, aber formell unausgebildeten, unveränderlichen Nomen كَ und dem im erklärenden Genetiv von ihm angezogenen, aus dem unbestimmten und fragenden ما abgekürzten مْ —, ursprünglich مَ, — s. diese Berichte v. J. 1866, S. 306 Z. 11 ff. und die dort angeführte Recension.

I, 434, 16 ff. كَذَا ist eine ebensolche Genetivverbindung des nämlichen كَ mit dem neutral substantivischen und daher unveränderlichen, in unbestimmter Bedeutung, wie unser das und das, gebrauchten Demonstrativnomen ذَا. Dieses كَذَا vertritt, bald einzeln, bald mit و wiederholt, entweder die Stelle einer bestimmten Cardinalzahl, oder die Stelle einer bestimmten Bezeichnung überhaupt, sei es durch eine ebensolche Zahl, sei es durch einen Eigennamen. Im ersten Falle bezieht es sich sowohl auf Personen als auf Dinge und geht dem als تمييز im Singularaccusativ stehenden Gezählten voraus: كَذَا وَكَذَا جَارِيَةً so und so viel Mädchen (Durrat al-ġauwâṣ

S. l.. Z. 2, كَذَا دِرْهَمًا so und so viel Drachmen; im zweiten Falle folgt es als erklärender Genetiv dem in beliebigem Genus, Numerus und Casus stehenden Gattungsworte: سَنَةَ كَذَا das und das Jahr, أَيَّامُ شَهْرَيْ كَذَا die Tage der und der zwei Monate, أَخَذْتُ بِلَادَ كَذَا وَكَذَا ich habe die und die Plätze eingenommen (I, 473, § 1046, II, 66, Anm. 1, 574, Anm. 2). Wie das in derselben unbestimmten Bedeutung stehende tel in une telle ville, un tel nombre, telles et telles conditions, ist auch كَذَا hier überall an und für sich Solches, ein Solches, nur verschieden bezogen und construirt: im ersten Falle كَذَا دِرْهَمًا wörtlich: ein Solches an Drachmen, im zweiten سَنَةَ كَذَا wörtlich: das Jahr von Solchem, d. h. das Jahr so und so.

I, 135, 15 u. 16 »للمعهود *pour la chose dont on a déjà fait mention*«, schr. nach S. 136 Z. 12 ff. im Allgemeinen: *pour ce dont l'idée est présente à l'esprit de celui qui parle et de celui qui écoute*, sei es durch vorhergegangene Nennung, sei es ohne diese; auf deutsch mit einem Worte: das Bewusste.

I, 136, vorl. Z. »الذَّهْنِيّ« schr. الذِّهْنِيّ, wie *Lane* unter ذهن nach der herkömmlichen Aussprache vocalisirt.

——— Anm. 1. Die Determination ist in dem hier besprochenen Falle einfach تعريفُ الماهيّة, zum Ausdrucke »de la nature commune à tous les individus de l'espèce«, (S. 135 Z. 20 u. 21), was auch überall da der Fall ist, wo, gegen unsern Sprachgebrauch, eine ganze Gattung von Dingen, die den Stoff zu irgend etwas liefert, als dem Bewusstsein gegenwärtig, mit dem Artikel versehen wird, wie اَلصَّنَمُ اَلذَّهَبُ oder اَلصَّنَمُ مِنَ اَلذَّهَبِ oder صَنَمُ اَلذَّهَبِ; s. diese Berichte v. J. 1856 S. 7 Z. 10 ff. Der Unterschied zwischen diesem letztern Ge-

brauche der Determination und dem durch »*le loup et l'agneau*« und durch أَخَافُ أَنْ يَأْكُلَهُ الذِّئْبُ dargestellten besteht nur darin, dass in jenem die ganze Gattung selbst, in diesem aber ein Individuum oder eine Mehrheit derselben zum Ausdrucke des Gattungsbegriffs dient, wie der von *de Sacy* selbst in dieser Anmerkung citirte Grammatiker richtig bemerkt; denn auch die Verwandlung seines الذِّئْب in الذِّئَاب würde an der Sache selbst nichts ändern. Dagegen erhebt *de Sacy*'s استغراق خصائص الجنس مجازا den Wolf und das Lamm der Fabel zu idealen Typen ihrer Gattungen im Vollbesitze der bez. schlechten und guten Eigenschaften, was offenbar über das Ziel hinausschiesst. Von dieser rhetorisch-emphatischen Anwendung der Gattungswörter heisst es, übereinstimmend mit dem S. 435 u. 436 darüber von *de Sacy* selbst Gesagten, in Baiḍâwî's Commentar zu Sure 2 V. 12: »Der Artikel in النَّاس bezeichnet die Gattung; damit sind aber hier diejenigen Menschen gemeint, welche die Menschennatur vollkommen darstellen und nach den Forderungen der Vernunft handeln. Denn wie zur Bezeichnung der Gattung schlechthin, so wird das Gattungswort auch zur Bezeichnung alles dessen gebraucht, was die der Idee seiner Gattung besonders zukommenden und von dieser darzustellenden Eigenschaften in sich vereinigt«.

I, 438, 15 u. 16 »لُلْغَلْبَة« schr. لِلْغَلَبَة. Was *de Sacy* hier Antonomasie nennt, ist ebendasselbe was die einheimischen Grammatiker unter استغراق خصائص الجنس مجازا verstehen.

I, 439, 3 »أُوبِر« schr. أُوبَر, wie richtig bei *Freytag* und *Bistâni*, welcher letztere auch Näheres über die Doppelform mit und ohne Artikel beibringt.

I, 439, 13. ذَآء und ذَآئِد, hier als Nebenformen von ذَا aufgeführt, habe ich noch bei keinem einheimischen Grammatiker oder Lexikographen gefunden.

I, 439, 14. Besser geordnet: ذَا, ذِي, تِهِي, تِهِ, تِهْ, ذِي, ذِهِ, ذِهِي. Vgl. *Wright*'s Kâmil S. ۴۹۹ Z. 7 ff.

I, 439, 5 v. u. Das و in أُولَآءِ und أُولَا oder أُولَى mit ihren Zusammensetzungen أُولَائِكَ, أُولَاكَ u. s. w. ist, wie das in der ersten Sylbe von أُولُو, أُولِي, أُولَاتُ (s. diese Berichte v. J. 1870, S. 294), eine blosse Lesemutter für den stets kurzen Vocal u, zur Unterscheidung von andern Wörtern desselben Consonantenbestandes. Ibn al-Ḥâǵib in der Śâfiah, Hdschr. d. Leipz. Stadtbibliothek Nr. 28 (VI meines Katalogs) Bl. ۴۲ r., Z. 7—9: »Das و in أولئك ist eingesetzt worden, um dieses Wort von الیك zu unterscheiden, worauf man auch اولاء ebenso geschrieben hat. Desgleichen ist das و in اولى eingesetzt worden, um dieses Wort von الى (إِلَى, أَنِيَ, أَنِيّ u. s. w.) zu unterscheiden, und darauf hat man auch اولو so geschrieben«. Der türk. Ḳâmûs, III, S. ۹۹۹ unten: »Die 23. Art des Wâw ist الواو الفارقة, d. h. dasjenige, welches eingesetzt wird um zwei in der Darstellung durch die Schrift ähnliche (oder gleiche) Wörter von einander zu unterscheiden«, wozu dann als Beispiel ebenfalls اولئك und اولى angeführt werden. In ältern Handschriften kommt aber noch oft genug die ursprüngliche Schreibart ohne و vor, und jene Formen mit eingesetztem و sind gerade dadurch, ohne Hinzufügung anderer Lesezeichen, zum Theil selbst wiederum Verwechslungen mit أُولَى, ûlà, Fem. von أَوَّلُ, mit أُولُو, أُولَى u. s. w. ausgesetzt.

I, 440, vorl. Z. Für ذٰلِكَ sagt man nach dem Ḳâmûs und Muḥîṭ bisweilen ذَاكَ, was aber von Andern bloss für eine fehlerhafte Aussprache erklärt wird; s. *Lane* unter ذَا, S. 947 und 948.

I, 441, 9 »la particule ـَ ou هَا«. Ausser Verbindung und für sich genommen, kann diese Partikel wegen ihres stets langen Vocals nur auf die letztere Weise geschrieben werden.

I, 441, Anm. 1. Diese Anmerkung geht durchaus fehl, und nur eine übergrosse Hochachtung vor *Reiske*'s arabischer Gelehrsamkeit macht es begreiflich, dass *de Sacy* ihm die Möglichkeit einer Unform wie ذَالُمْ auf's Wort glauben konnte. *Reiske* meint zum 1. Bande der Ann. Musl. S. 50 (nicht »150«), das م in أَللَّهُمَّ vertrete die Stelle von نا, also اللهم = اللهنا (schr. اَلٰهَنَا, o unser Gott!', oder es sei überflüssig wie in ابنم statt ابن; meistentheils aber stehe es wirklich für نا, wie in ذَالُمْ statt ذَالَنَا »*hoc nobis*«, und dann schlechthin für »*hoc*«. Seltner sei ذالى »*hoc mihi*«, komme aber doch auch wie jenes ذَالُمْ in der Ḥamâsah vor. — ذَالُمْ ist offenbar eine Entstellung von ذَاكُمْ, und so auch ذالى wahrscheinlich ein falsch geschriebenes oder gelesenes ذَاكِى, scr. plena statt ذَاكَ.

I, 442, 12 »تَىِّ« und »تَيَّكَ« als Verkürzungen von تَيَّا und تَيَّاكَ haben ihre Aechtheit aus einheimischen Quellenwerken erst noch nachzuweisen.

I, 442, Anm. 2, Z. 5 v. u. schr. وَالْاِسْتِرْذَالُ. — Z. 3 v. u. Da das و am Ende des Nom. und Gen. des voll abwandelbaren Eigennamens ʿAmr (ʿAmr^{un}, ʿAmr^{in}, bei Genetivanziehung ʿAmr^{u}, ʿAmr^{i}) bloss ein Zeichen für das Auge ist, zur Unterscheidung vom Nom. u. Gen. des unvollkommen abwandelbaren ʿOmar (ʿOmar^{u}, ʿOmar^{i}, nur bei Genetivanziehung ʿOmar^{i}), so schreibt man richtig Amr statt des früher gewöhnlichen »Amrou« oder Amru.

I, 442, §975. Der Gebrauch des Singulars هذا statt des Plurals هٰؤُلَاءِ ist überhaupt und besonders in dieser Stelle, Sur. 3

V. 64, eine sprachliche Unmöglichkeit. *De Sacy* macht aus den Worten وهٰذا النبيّ والّذين آمنوا einen neuen Satz, während sie einfach das mit للّذين اتّبعوه anfangende Prädicat von إنّ أولى الناس fortsetzen: »Fürwahr, die mit Abraham nächstverwandten Menschen sind diejenigen, welche ihm gefolgt sind, und dieser Prophet [Muhammed] und diejenigen, welche den [moslemischen] Glauben angenommen haben«. Bedürfte es noch eines Beweises dafür, dass diese Worte nach der Auffassung der Muhammedaner selbst einen einzigen Satz bilden, so brauchte man nur auf die von Baiḍâwî angeführten zwei andern Lesarten hinzuweisen: النبيّ mit Anschluss an das Suffix in اتّبعوه: »welche ihm (Abraham) und diesem Propheten gefolgt sind«, und النبيّ mit Anschluss an بابرهيم: »die mit Abraham und diesem Propheten nächstverwandten Menschen«.

I, 444, 21 »العائد« gleichbedeutend auch الرّاجع; s. Mufaṣṣal, ov, 1—6.

I, 445, 1 »مُشْتَرِكَة« schr. مُشْتَرَكَة, wie *Broch* den vierten Abschnitt des Mufaṣṣal richtig überschrieben hat المشترك, das Gemeinsame oder Gemeinschaftliche; denn, sagt Ibn Jaʿîš im Commentar, قد يشترك فيه القبل الثلاثة اعنى الاسم والفعل والحرف او اثنان منها »es haben daran alle drei Wortklassen, — das Nomen, das Verbum und die Partikel, — oder wenigstens zwei davon Antheil«. Er fährt dann fort: »Diese Benennung verlangt genauere Betrachtung; denn المشترك ist ein Passivpartic (اسم مفعول) vom Zeitworte اشْتَرَكَ, dieses aber hat kein Passivum, da es intransitiv ist und von dem intransitiven Zeitworte kein Passivum gebildet wird, ausgenommen wenn es eine Präposition mit ihrem Genetiv oder eine Orts- oder Zeitbestim-

mung oder einen absoluten Infinitiv als Stellvertreter des Passivsubjectes bei sich hat [s. diese Berichte v. J. 1861, S. 271 u. 272]. Die leichteste Erklärung der Sache ist nun die, dass man annimmt, der Verf. habe sagen wollen المشترك فيه [eigentlich: das woran gemeinschaftlich Theil genommen wird], habe dann aber zuerst die Präposition unterdrückt und das Passivparticip zum Prädicate des [ursprünglich von der Präposition im Genetiv angezogenen] Pronomens gemacht, wodurch dann dieses letztere zum Subjectsnominativ geworden sei [الّذى هو بنفسه = المشترك مشترَكٌ, statt الّذى هو مشترَكٌ فيه]«. Das Ganze läuft also darauf hinaus, dass das von einem activen Zeitworte zunächst nur mittelbar durch eine Präposition im Genetiv regierte Nomen vermöge einer Steigerung der verbalen Rectionskraft mit Unterdrückung der Präposition unmittelbarer Objectsaccusativ, demzufolge aber beim Uebergange in das Passivum dessen Subjectsnominativ wird. Besonders gern wird das nach unserer Vorstellung unpersönliche d. h. subjectlose Passivparticip eines solchen Zeitwortes mit Unterdrückung des für die Araber dessen virtuelles Subject bildenden جارّ ومجرور persönlich, d. h. das vorher von der Präposition eingeführte Nomen wird dessen Subject. So nennt man allgemein das Subject eines Nominalsatzes abkürzend المبتدأ statt المبتدأ به, gleichsam das Angefangene, d. h. das was angefangen wird, statt: das womit angefangen wird; so heisst eine Homonyme مشترَك statt مشترَك فيه, d. h. كثيرةٌ معانٍ فيه يشترك ما (s. *Lane* u. d. St. شرك), wonach Jâḳût's bekanntes Werk richtiger Muschtarak als Muschtarik zu nennen ist; wenn auch die Handschriften des Werkes selbst (s. *Wüstenfeld*'s Vorrede, S. III) beide Aussprachen darbieten. Nach der Aussprache مُشْتَرِك wäre ein mehrere verschiedene Dinge oder Orte bezeichnendes Wort das Subject, die

verschiedenen Dinge oder Orte das Object des اشْتِرَاك; dies ist aber der Natur des Begriffes zuwider, da der اشتراك zwei oder mehr Subjecte als Inhaber eines gemeinschaftlichen Objectes voraussetzt. Die mehrern Subjecte sind in diesem Falle die Dinge und Orte, das eine Object ist das Wort, an welchem sie alle gemeinschaftlich Theil haben.

I, 445, 3 u. 4 »totalement indéclinables et susceptibles de se joindre avec des noms de tout genre et de tout nombre«. Dies passt bloss auf das für اَلَّذِى, اَلَّتِى u. s. w. gebrauchte اَلْ (s. Z. 10 u. 11), aber nicht auf مَنْ und مَا, deren starre Substantivnatur jede Verbindung mit andern Nenn- und Fürwörtern ausser der durch Vermittelung eines nachtretenden مِنْ zurückweist. Dies gilt ebenso ausschliesslich von dem fragenden مَنْ und مَا; denn die von *de Sacy*, II, 359, § 619, und von *Ewald*, II, 211 angenommene adjectivische Verbindung dieses مَنْ mit einem folgenden Substantivum und die besonders von *Ewald*, II, 17, angenommene Genetivanziehung مَا رَأْيِ beruhen auf unrichtiger Lesung und Wortfügung, wie seines Ortes gezeigt werden wird.

I, 445, 9 u. 10 »qui sont plutôt des noms que des adjectifs« schr. qui sont purement des substantifs.

I, 445, 17. Das ü von اَلَّذِىٓ ist ebenso wenig wie das ì der im Ḳâmûs u. d. St. لذى und in Waslṭ al-naḥu, ١٣٩, 11 u. 12, angeführten Nebenform اَلَّذِيّ eine Casusendung, sondern ein durch die Verdopplung des ى erzwungener, an sich bedeutungsloser vocalischer Nachschlag: ebenso in اَلَّتِىٓ und اَلَّتِيّ nach Waslṭ al-naḥu, ١٣٠, 3. Ibn Jaʿîš zur betreffenden Stelle des Mufaṣṣal S. ٥١ Z. 15 (Ref. Hdschr. 72 S. 228 u. 229) vergleicht diese Zerdehnung des ì, als zur مبالغة فى الصفة dienend, unpas-

send mit dem Relations-ىَ von أَحْمَرِىٌّ, أَصْفَرِىٌّ u. dgl., wiewohl er selbst hinzufügt, اَلَّذِىْ sei kein منسوب[1]). Vielleicht hat aber doch diese Zusammenstellung mit voll abwandelbaren Wörtern, ohne Erwähnung der unveränderlichen Endvocale, zu dem »اَلَّذِىْ« in *Prym*'s Diss. de enuntiationibus relativis semiticis S. 5 Z. 4 Veranlassung gegeben, wogegen S. 15 Z. 8 richtig اَلَّتِىْ steht. Uebrigens ist nach dem Ḳâmûs a. a. O. nicht nur dieses اَللَّذِىْ, sondern auch das aus dem Plural اَلَّذِيْنَ verkürzte اَللَّذَى zur Unterscheidung von dem Singular اَلَّذِى mit doppeltem ل zu schreiben.

I, 445, l. Z. u. 446, 13, und *Ewald*, I, 335, 1 »اَلَّالِى« schr. اَلَّأْنَى oder, mit der S. 136 Z. 3 ff. besprochenen Lesemutter, اَلَّأْوْلَى. Nâr al-ḳirâ S. ٥. u. ٥١ citirt ausserdem Dichterstellen

---

1) اَلَّذِى verbindet den ein determinirtes Nomen qualificirenden Satz mit diesem Nomen so, dass اَلَّذِى mit dem von ihm eingeleiteten Satze zusammen eine logische Einheit bildet, die sich zu dem Nomen wie ein einfaches Adjectiv zu dem von ihm qualificirten Substantiv verhält. Jene Qualificationskraft wird durch die Verdoppelung des ى natürlich ebenso wenig verstärkt, wie die der obengenannten Eigenschaftswörter durch ihre Verwandlung in Bezugsnomina. Eher liesse sich von diesen das Gegentheil behaupten; denn z. B. احمرى als Bezugsnomen bedeutet an und für sich nur zum Rothen gehörig, wodurch die Röthe einem Dinge nicht unmittelbar, wie durch احمر, sondern nur mittelbar, durch Stellung desselben unter das bezügliche Genus, beigelegt wird. Hierzu kommt noch, dass solche Relationsbildungen oft, besonders in Betreff der Farbe, nur eine Aehnlichkeit ausdrücken oder zu dichterischen Vergleichungen dienen; s. diese Berichte v. J. 1867, S. 165 Z. 19 ff.

mit اَلْأُلَاء als Masculinplural und اَللَّا (zweisylbig) und اَللِّوَى als Femininpluralen, — das letzte wahrscheinlich falsch vocalisirt und identisch mit *de Sacy*'s اَللَّوَا, einer Verkürzung von اَللَّوَاتِ, — und giebt ferner Beispiele der Weglassung des Artikels nicht bloss im Singular لَذِى (I, 446, 3), sondern auch in den Pluralen لَذِينَ und أُلَى.

I, 446, 2. Zu اَللَّاء ist noch die vollere Form اَللَّائِى hinzuzufügen. اَللَّاىِ habe ich ausdrücklich so, ohne Hamza, auch im Ḳâmûs unter لتى und in Wasîṭ al-naḥu, ١٣٠, 6, gefunden, als Nebenform von اَللَّاء mit Erweichung des Hamzah in j, was freilich die den Arabern im Allgemeinen widerliche Lautverbindung ji ergiebt (s. diese Berichte v. J. 1864, S. 275 Z. 10 ff., S. 317 u. 318). Anderswo ist اللاى bloss nachlässige Schreibart st. اللاءى oder اللائى, wie Fâk. al-ḫulafâ S. 97 Z. 5 v. u. Eine ebenfalls vom Ḳâmûs und Wasîṭ al-naḥu a. a. O. angeführte (auch von *Wright*, 2. Ausg., S. 305 aufgenommene) wunderliche Zerdehnung des Femininplurals اَللَّاتِى ist اَللَّآءَاتِى.

I, 446, 14. Statt اَللَّاىِ, auch nach Wasîṭ al-naḥu a. a. O. seltner Masculin - als Femininplural, sind in *Dieterici*'s Alfîjah v. 91 u. 92 und in Nâr al-ḳirâ S. ٥. Z. 18 ff. اَللَّائِى und اَللَّاء als seltnere Masculinplurale durch Dichterstellen belegt. — Z. 15 »اَللَّآء«, wenn nicht verschrieben statt اَللَّآء, wäre eine neue Verkürzung des schon selbst aus اَللَّاءُونَ oder اَللَّاؤُونَ verkürzten اَللَّاءُو oder اَللَّاؤُو im Ḳâmûs u. d. St. لوى. Nach Ibn Ja'îś aber (s. *Prym*'s Diss. S. 14) ist اَللَّاء der voll abwandelbare, mit اَلَّذِى gleichbedeutende Singular der so eben erwähnten Pluralform

اَللَّاءُونَ Nom., اَللَّاءِينَ Gen. u. Acc. So ist auch bei *de Sacy*, I, 446, 16 u. 17, mit Hamzah اَللَّاؤُونَ und اَللَّائِينَ zu schreiben.

447, Anm., 9 u. 10. Dass die zweite Sylbe von הַלָּזֶה, الّذى nicht eine Verkürzung des dem arab. أُلَا entsprechenden collectiven אֵל oder אֵלֶּה sein kann, bedarf keines Beweises. Ich vermuthe in diesem הַלָּ, اَلَّ eine ursprüngliche Local-Demonstrativpartikel, hebr. הָלְאָה, chald. הַלָּה, syr. ܗܠ (s. Gesenius' Thes. u. d. Wurzel הַל), wonach הַלָּזֶה dem ἐκεῖνος von ἐκεί entsprechen würde. Die Araber haben neben dem von *Freytag* aufgenommenen هَلَ, in pausa هَلَا, ein von ihm übergangenes, jenem הלאה, הלה entsprechendes هَلَا, im Mufaṣṣal, ٦٦, 7, unter den Interjectionen als antreibender Zuruf an Pferde aufgeführt und als solcher vom türk. Ḳâmûs durch اوته und آلارغه erklärt: dorthin! weiterhin! weg von hier! fort! Mit Ausdehnung auf Ross und Reiter zugleich und in noch allgemeinerer Anwendung steht das Wort in *Dieterici*'s Mutanabbî S. ٤٧٥ V. 21 (ohne Nunation zu schreiben), in *Wüstenfeld*'s Jâḳût, IV, S. ٣٣٦ Z. 9 (vgl. V, 386, 8—10) neben قَدِّمْ, vorwärts! und in *Rieu*'s Commentatio de Abul-Alae vita et carminibus S. 77 Z. 5:

ولو أنّ الرياحَ تَهُبُّ غَرْبًا وقُلْتَ لها هَلَا هَبَّتْ شَمالا

wo dem Sinne nach richtig übersetzt ist: »si ventos juberes discedere«.[1])

I, 447, Anm. Z. 22 ff. Wenn die Kufier nicht nur ذا in ماذا und مَنْ ذا, sondern auch andere Demonstrativa, wie هٰذَا, تِلْكَ, هاؤُلاء, in gewissen Koran- und Gedichtstellen für Relativa

---

1) Ich bemerke soeben, dass ich in der Ableitung von הַלָּזֶה mit *Hupfeld* zusammengetroffen bin, Zeitschrift f. d. Kunde des Morgenlandes, Bd. II, S. 132.

erklären, ja überhaupt annehmen, dass alle Demonstrativa als Relativa gebraucht werden können, so lässt sich im Einzelnen dafür geltend machen, dass z. B. selbst der Baṣrier Abû ʿAmr Sur. 2 V. 216 العَفْوُ liest als Antwort auf die Frage ماذا يُنْفِقون, mithin das ما als Subjectsnominativ, ذا ينفقون aber in der Bedeutung von الّذى ينفقونه als dessen Prädicat gefasst hat. vollständig, wie die einheimischen Sprachgelehrten meinen: هُوَ العَفْوُ, beide im Nominativ, wie die entsprechenden beiden Theile des fragenden Nominalsatzes. Aber die übrigen kanonischen Koranleser alle lesen العفوَ und mit ihnen liest auch Abû ʿAmr Sur. 16 V. 32, als Antwort auf ماذا أَنْزَلَ رَبُّكُمْ, im Accusativ خَيْرًا, — vollständig أَنْزَلَ خَيْرًا, wie im erstern Falle ينفقون العَفْوَ, — wonach ذا in diesem ماذا, ebenso wie nach der Lesart العفوَ in jenem, lediglich ein die Frage verstärkendes, mit ما zur logischen Einheit verschmolzenes Deutewort ist, entsprechend dem זֶה, דָא, דֵין in מַה־זֶּה, מַזֶּה, מָאדָא, מָאדֵין, מָדֵין, מִדֵּין, ܡܕܝܢ. Man sehe über diese ganze Streitfrage Mufaṣṣal S. ٥٩ l. Z. und S. ٥٧ Z. 1, S. ٩. Z. 19 ff. bis S. ٩١ Z. 6, und dazu Ibn Jaʿîś in *Prym*'s Diss. de enunt. relat. S. 35 u. 36 und S. 55—59 mit des Letztern eigenen Bemerkungen S. 79, 80 und 85, besonders die von ihm S. 80 hervorgehobenen beiden Fälle, wo die Sprache selbst die Auffassung von ذا als Relativum ebenso unmöglich macht, wie auch in andern Verbindungen von ماذا mit Präpositionen, z. B. لماذا = לָמָּה זֶה; man lese ferner das von *Lane* u. d. W. ذا S. 948 Sp. 1 darüber Beigebrachte; man beachte endlich den Umstand, dass ein solches ذا kein darauf zurückgehendes Accusativ- oder Genetiv-Suffix nach sich hat, dass man nicht sagt ماذا صَنَعْتَهُ wie ما الّذى صَنَعْتَهُ oder ماذا الّذى صَنَعْتَهُ, nicht مَنْ ذا رأيتَ ابنَهُ wie مَن الّذى رأيتَ ابنَهُ, — und man wird zu der Ueberzeugung gelangen, dass man sich im Allgemeinen auf die Seite der baṣrischen Schule zu stellen

und nur für besondere Fälle die Möglichkeit oder Nothwendigkeit des relativen Gebrauches ursprünglicher Demonstrativa ausser الّذى und seinen verschiedenen Nebenformen anzuerkennen hat.

I, 448, § 987. Es sind hier zwei wesentlich verschiedene Gebrauchsweisen von مَنْ und مَا unter einander gemischt: 1) als مَوْصُولَتَان, d. h. durch sich selbst determinirte Relativsubstantiva: مَنْ diejenige Person welche, collect. diejenigen Personen welche, ما dasjenige Ding welches, collect. diejenigen Dinge welche, beide gleichbedeutend mit الّذى, wenn dieses substantivisch von Personen oder Dingen gebraucht wird. Sie leiten dann, wie dieses, ebensowohl Nominal- als Verbalsätze ein und haben im letztern Falle keinen conversiven Einfluss auf die Bedeutung des Perfectums und den Modus des Imperfectums. 2) als شَرْطِيَّتَان und جَزَائِيَّتَان, d. h. indeterminirte, einen Nachsatz verlangende Conditionalsubstantiva: مَنْ wenn irgend jemand, مَا wenn irgend etwas, mit dem Nebenbegriffe der Allgemeingültigkeit: wer auch immer, jeder der, quisquis, was auch immer, alles was, quidquid. Vermöge des dann in ihnen liegenden Begriffes der Bedingungspartikel اِنْ leiten sie, wie diese, als Vordersatz stets einen Verbalsatz, als Nachsatz aber einen den allgemeinen Regeln des جَزَاء (Mufaṣṣal, ٥٠ u. ٥١) unterworfenen Nominal- oder Verbalsatz ein und üben auf die Bedeutung des Perfectums und den Modus des Imperfectums denselben conversiven Einfluss aus, wie die genannte Partikel; s. I, 185, § 403, und diese Berichte v. J. 1864, S. 300 zu I, 189, 16—192. — Demzufolge ist ein Satz wie der hier Z. 15 angeführte an und für sich entweder nach 1) ein einfacher, aus مبتدأ (مَنْ فَرَّ) und خبر (قُتِلَ) bestehender, etwas Vergangenes aussagender Nominalsatz: die bestimmte Person, welche geflohen ist (floh), ist getödtet worden (wurde getödtet), collect. die bestimmten Per-

sonen welche u. s. w.; oder nach 2) ein aus شَرْط (مَنْ فَرَّ) und جَزَاء (قُتِلَ) zusammengesetzter, auf alle Personen ohne Unterschied anwendbarer und an keine bestimmte Zeit gebundener Bedingungssatz: wenn irgend jemand flieht (floh, fliehen wird), so wird er getödtet (wurde er getödtet, wird er getödtet werden, so viel als: jeder der flieht (floh, fliehen wird) wird u. s. w. Nur der Zusammenhang kann entscheiden, welche von beiden möglichen Bedeutungen in einem gegebenen Falle wirklich stattfindet. — Der zweite Satz, Z. 15 u. 16, kann nur als einfacher Aussagesatz verstanden werden, wie ihn auch *de Sacy* übersetzt hat, so dass هُوَ das die beiden Theile des Nominalsatzes auseinander haltende فَصْل oder عِمَاد ist (Mufaṣṣal, ٥٣, 17—21); denn um مَنْ رَأَيْتَهُ عندى als Vordersatz und هُوَ أَخِى als Nachsatz auffassen zu können: wenn du irgend jemand bei mir siehst, so ist's mein Bruder, müsste der nominale Nachsatz durch فَ eingeleitet sein. — Der dritte Satz: مَا تَفْعَلْ أَفْعَلْ zeigt sich sofort durch den doppelten Jussiv als Bedingungssatz: wenn du irgend etwas thust (thatest, thun wirst), thue ich es (that ich es, werde ich es thun), d. h. quidquid facis (faciebas, facies oder feceris) facio (faciebam, faciam). »*Ce que vous ferez, je le ferai*«, wie *de Sacy* übersetzt, kann zwar auch in dem allgemeinen Sinne von *quoi que vous fassiez, je le ferai* genommen werden; sollte aber durch jenes *ce que* etwas Bestimmtes, Bewusstes ausgedrückt werden, so wäre der Bedingungssatz in einen einfachen Aussagesatz mit Indicativ-Imperfecten zu verwandeln: مَا تَفْعَلْ أَفْعَلُ d. h. الشَّىْءُ الَّذى تَفْعَلُهُ أَفْعَلُهُ. — Auch der vierte Satz wird als Bedingungssatz gekennzeichnet durch das فَ vor dem nominalen Nachsatze; كَانَ vor أَصَابَكَ dient bloss dazu, die conversive Kraft des conditionellen ما abzuleiten und zu erschöpfen, so dass أَصَابَكَ, unberührt davon, seine volle Perfectbedeutung

behält: wenn dich irgend ein Uebel betroffen hat, so (wisse): es ist (geschehen) auf Zulassung Gottes, d. h. was auch immer für ein Uebel dich betroffen haben mag; es ist u. s. w. *De Sacy*'s Uebersetzung: »*ce qui t'étoit arrivé de mal* verwechselt, ohne jenes فَ zu beachten, das conditionale ما mit dem relativen und giebt daher dem كان اصابك die Bedeutung des Plusquamperfectums, die es haben würde, wenn nicht die conversive Kraft des ما dem كان die Bedeutung eines allgemeinen Praesens gäbe: getroffen habend ist = getroffen hat, pers. هرچه ترا اصابت كرده باشد..

I, 448, 3 v. u. Dieses »le plus souvent« ist zu ersetzen durch eine bestimmte Bezeichnung der in voriger Anmerkung unter 2) besprochenen Gebrauchsweise von مَنْ.

I, 449, § 990. Zur Feststellung der etwas schwankenden Angaben dieses Paragraphen dient II, § 625—630.

I, 449, § 991. Ueber dieses den Ṭajiten eigenthümliche relative ذُو und die seltnern Erscheinungen in seiner Behandlungsweise s. noch Ibn Jaʿîš in *Prym*'s Diss. de enunt. relat. S. 34—35, *Nâṣif* in Nâr al-ḳirâ S. ∞ Z. 11 ff., und *Lane* u. d. W. ذُو S. 986 Sp. 1 u. 2, wo ich nur statt أَنَا ذُو عَرَفْتُ und ذُو سَمِعْتُ »*I who knew*« und »*who heard*« lesen möchte أَنَا ذُو عَرَفْتَ und ذُو سَمِعْتَ, als vollständige Nominalsätze: ich bin der, den du hast kennen lernen und den du gehört hast. Diese beiden Sätze geben ein Beispiel von dem substantivischen, mit seiner صلة das Prädicat eines Nominalsatzes bildenden ذو; d. folgende Nominalsatz, هذه المرأة ذو قالت كذا, zeigt das adjectivische, mit seiner صلة dem Praedicats-Substantivum coordinirte ذُو, und die nächstfolgenden Verbalsätze, أَتَانِي ذُو قَالَ ذٰلِكَ u. s. w. stellen das substantivische ذو mit seiner صلة als فاعل des vorhergehenden Verbums dar. Die Umänderung von عَرَفْتُ und سَمِعْتُ in عَرَفْتَ und سَمِعْتَ in dem angege-

benen Sinne von عَرَفْتُهُ und سَمِعْتُهُ empfiehlt sich besonders noch dadurch, dass der Gebrauch der ersten und zweiten Person als Subject einer صلة statt der dritten Person, ungeachtet aller Beispiele davon schon im Altarabischen, bei den Grammatikern der strengen Observanz immer noch für eine ungesetzliche Neuerung gilt; s. *Nâṣif*'s Epist. crit. ad de Sacyum, ed. *Mehren*, S. 66—69 u. S. 138—141.

I, 449, vorl. Z. Dieser Halbvers ist von Farazdak; s. *Juynboll*'s Abulmalâsin, I, S. ٣٠ Z. 12, mit der Berichtigung, II, pars post., S. 38 Z. 5 ff., und *Dieterici*'s Alfijah S. ٤٣ Z. 8.

I, 450, 1. Das jambische Versmass verlangt die Verkürzung von اَلْمِعَهْ in اَلْمِعَهْ.

I, 450, 4. Die »Observations sur la traduction de quelques vers arabes, par le Scheïkh *Mouhammad Tantawy*«, Mélanges Asiatiques der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften, T. I, geben als richtige Lesart im Texte dieses Verses لَهُمْ statt لهِ, wonach zu übersetzen ist: »*devant eux s'inclinent humblement les cous des enfans de Maadd*«.

I, 450, drittl. Z. »اَلْمُصَدِّقِينَ وَالْمُصَدِّقَاتِ« aus Sur. 57 V. 17 nach der Lesart von Ibn Kaṯir und Abû Bakr; s. Baiḍâwî zu d. St. Die gewöhnliche Lesart ist اَلْمُصَّدِّقِينَ وَالْمُصَّدِّقَاتِ: *Ceux et celles qui auront fait l'aumône.*

I, 451, § 995. Dass der Gebrauch von مَا, مَنْ und ايّ als Fragsubstantiva nicht vermöge der von *de Sacy* angenommenen Ellipse von ihrer Anwendung als determinirte Relativsubstantiva ausgehen kann, wird auf dem jetzigen Standpunkte der allgemeinen Sprachwissenschaft niemand mehr bezweifeln. Wohin jene Annahme führt, zeigt Anm. 3, wo den begrifflich unbestimmten Fragwörtern ما und من die Bedeutung der bestimmten Gattungswörter اَلْأَمْرُ und اَلرَّجُلُ aufgezwungen wird, um dann مَنِ الَّذِى سَلَّمَ عليك und مَا الَّذِى فَعَلْتَ, quid est id quod fecisti? und quis est is qui te salutavit? umdeuten zu können in dic mihi eam rem quam fecisti

und dic mihi eum virum qui te salutavit. Mit Recht nennt *Prym*, Diss. S. 100 Z. 18 ff., diese Erklärung die beste Widerlegung des dadurch zu Erklärenden, stellt dann aber auch der bei uns gewöhnlichen Schulmeinung, dass der Gebrauch der bezüglichen Pronomina als Indefinita und Relativa sich aus ihrer interrogativen Bedeutung entwickelt habe, den Satz der neuern Sprachwissenschaft von der Ursprünglichkeit der indefiniten Bedeutung mit Anwendung auf die hier behandelten arabischen Wörter entgegen. Ich stimme seiner Ausführung in allen Hauptpunkten vollkommen bei und wünsche nur, dass sie auch für die Behandlung des entsprechenden Theils anderer semitischen Sprachen massgebend werden möge.

I, 151, Anm. 2, Z. 2. »فُلَانٌ« schr. فُلَانْ. — Z. 5 u. 7 »*des mondes*«. Ueber die Bedeutung dieses Wortes in der Wiedergabe von رَبُّ الْعَالَمِينَ s. *de Sacy* selbst im Journ. Asiat. Sept. 1829, S. 161—175. Der Sprachgebrauch des Korans schränkt den allgemeinsten Begriff: die verschiedenen Classen des Geschaffenen, auf die vernunftbegabten Wesen und in engster Fassung auf die Menschen ein; da indessen Welt in Menschenwelt, Thierwelt, Pflanzenwelt u. s. w. in ähnlichem, durch den andern Theil der Zusammensetzung näher bestimmten Sinne gebraucht wird, so meine ich, dass man, in Ermanglung eines völlig entsprechenden Wortes, zur Vermeidung von matten Umschreibungen einerseits und Begriffsabschwächungen andererseits, jenen koranischen Ausdruck nach gehöriger Verständigung über seine Bedeutung wohl auch im Deutschen mit »Herr der Welten« übersetzen könne. In andern Verbindungen freilich, besonders in didaktischer Prosa, wird man zur Wiedergabe von عالمون und عوالم minder hochtönende, aber schärfer bezeichnende Ausdrücke, wie Wesenclassen, Geschöpfe, gebrauchen müssen; so Ali's hundert Sprüche, S. 93 l. Z.: جميع عوالم روحانيه وجسمانيه واجرام علويه وسفليه »alle geistigen und körperlichen Wesenclassen und höhere und niedere Weltkörper«.

I, 452, 16 »مَنْتَ«, woran schon *Ewald*, I, S. 336 Anm. 1 Anstoss nahm, ist als unächt zu streichen; statt »مَنَتْ«

aber ist, wie bei *Wright*, 2. Ausg. S. 309, مَنْتْ zu schreiben. Ibn Ja'îś (Ref. 72, S. 245 Z. 3 u. 4) zu Mufaṣṣal, ٥٩, 16: »Wenn jemand sagt: رأيتُ امرأةً, so sagst du: منه ومنت (l. مَنَهْ ومَنْتْ), wie man sagt ابنة وبنت (l. ابْنَهْ وبِنْتْ, in pausa)«. — Z. 16 u. 17 »مَنَتَانْ« und »مَنَتَيْنْ« die von *Broch*, Mufaṣṣal, ٥٩, 16, und von *Wright*, 2. Ausg. S. 309, beibehaltenen ursprünglichen vollen Formen, die aber nach Ibn Mâlik's Alfîjah, ed. *Dieterici*, V. 753 u. 754, und Anthol. grammatic. S. 321 u. 322, »selten« sind und gewöhnlich in مَنْتَانْ und مَنْتَيْنْ zusammengezogen werden. So auch *Nâṣif* in Nâr al-ḳirâ, S. ٣٧٣ Z. 20 ff.: »Der überwiegende Gebrauch hinsichtlich des n von مَنَهْ ist, dass man es im Dual vocallos ausspricht und sagt مَنْتَانِ, um dadurch zu erkennen zu geben, dass das t nicht dazu dient, das Fragwort selbst weiblich zu machen [in welchem Falle das t nach der Ansicht der einheimischen Grammatiker ein a vor sich behalten müsste], sondern bloss dazu, dasselbe äusserlich der Femininform des Wortes, auf welches sich die Frage bezieht, entsprechend zu gestalten. Bisweilen spricht man das n auch im Singular vocallos aus und sagt dann مَنْتْ mit einem wirklichen t, auf dem man pausirt«. Ibn Ja'îś (Ref. 72, S. 245 Z. 4 u. 5) zu Mufaṣṣal, ٥٩, 16, erkennt sogar nur die synkopirten Formen des Femininduals an: »Wenn jemand sagt هاتان امرأتان, so sagst du مَنْتَانْ, und wenn er sagt رأيتُ امرأتين oder مررتُ بامرأتين, so sagst du مَنْتَيْنْ, mit vocallosem n, als ob es der Dualis von مَنْتْ wäre, wie man sagt بِنْتان und ثِنْتان [statt اِبْنَتان und اِثْنَتان]«. Ebenso *Bistânî*'s Muḥîṭ al-Muḥîṭ, S. ١٠٨٠ Sp. 2 Z. 19.

I, 452, 19 u. 20 »ce conjonctif« schr. cet interrogatif.

I, 453, 2 u. 3 »En poésie, on peut, si la mesure l'exige, restituer à ces mots leur voyelle finale«. Wenn ein Dichter sagt: »Sie [die Ginnen] kamen zu meinem Feuer; da sprach ich: مَنُونَ

أَنْتُمْ« (Mufaṣṣal, ٥٩, 17 u. 18, *Dieterici*'s Alfîjah V. 756 mit dem Commentar, Nâr al-ḳirà S. ٣٧٢ Z. 16), so ist das Ungewöhnliche darin nicht sowohl der auch ohne das Versmass schon durch den Fortfluss der Rede herbeigeführte vocalische Auslaut von منون, als vielmehr die mitten im Verse statt des einfachen مَنْ stehende Pausal-Pluralform an sich. Fiele ein solches منون, منان u. s. w., wovon wir aber kein Beispiel haben, in die Reimstelle eines vocalisch auslautenden Verses, so würde der wiederhergestellte kurze Endvocal von selbst in einen langen übergehen: مَنُونَا, مَنَانِ u. s. w.

I, 453, l. Z. und 454, 1. Ueber die Meinungsverschiedenheiten der einheimischen Grammatiker hinsichtlich der Behandlung von أَيٌّ in diesem Falle s. *Lane* unter أَيٌّ S. 132 Sp. 2 u. 3 und S. 133 Sp. 1.

I, 454. 12 »كَأَيِّنْ« (auch bei *Freytag*, IV, S. 75 Sp. 2 unten) eine ebenso unächte Form wie كَأَيِّنْ bei *Freytag*, IV, S. 2 Sp. 1. Unter den im Mufaṣṣal, ٧٣, 15—18, aufgezählten ächten Formen dieses Wortes ist die nach كَأَيٍّ oder كَأَيِّنْ gewöhnlichste كَاءٍ oder كَائِنْ; s. Baiḍâwî zu Sûr. 3 V. 140, und *Lane* unter أَيٌّ S. 134 Sp. 1. — Uebrigens gehören كَمْ und كَأَيِّنْ mit seinen Verkürzungen durchaus nicht unter die »conjonctifs« (Relativsubstantiva), da sie ausschliesslich unbestimmte Aussage- und Frag- oder Ausrufungswörter sind und ihnen daher die Fähigkeit, neben dem aliquot und quot? quot! auch noch ein dem مَنْ is qui, dem مَا id quod, dem أَيُّهُمْ is eorum qui, entsprechendes demonstrativ-relatives tot quot auszudrücken, vollständig abgeht. Der ganze § 1001 mit seiner unlogischen Beweisführung für einen unwahren Satz ist zu streichen.

I, 455, Anm. 1 »auquel doit toujours être joint l'article démonstratif«, nicht immer, sondern nur wenn es sich, einzeln gesetzt, wie in den von Sîbawaihi a. a. O. gegebenen Beispielen auf eine bestimmte, von einem Andern vorher genannte oder von dem Sprechenden selbst angeredete Person bezieht. An und für sich ist es ebenso indeterminirt wie das fragende مَنْ, von dem es herkommt, und man sagt in selbstständiger vollständiger Frage: مَنِيٌّ هو, مَنِيٌّ انت, von welchem Geschlechte ist er, bist du? wie man sagt أَيِّيٌّ هو, أَيِّيٌّ انت, was ist er, was bist du für ein Landsmann? S. *Lane* unter أَيٌّ S. 134 Sp. 3.

I, 454 u. 455, Anm. 1. Die noch hier und da in Handschriften und Drucken erscheinende ältere Schreibart trennt das abgekürzte fragende ما von dreibuchstabigen Präpositionen: عَلَامَ, إِلَامَ, حَتَّامَ; s. meine Anm. zu *Arnold*'s Mo'allakât, S. 64 Z. 3 ff. Mufaṣṣal, ٥١, 6 u. 7, lehrt die gewöhnliche Schreibart mit Anziehung des م und Verwandlung des ى in ا. Zu Baiḍâwî, Sur. 36 V. 26 (II, ١٥١, 9 u. 10), wo Einige بِمَا für ein ausser-gewöhnlich voll geschriebenes interrogatives بِمَ halten, sagt Śaihzâde: »Die allbekannte Lehre der Baṣrier ist, dass das Alif des durch Hinzutritt einer Präposition in den Genetiv gesetzten fragenden ما abgeworfen werden muss, ausser im Falle des Verszwanges, wie bei dem Dichter:

عَلَى مَا قَامَ يَشْتِمُنِي لَئِيمٌ كَخِنْزِيرٍ تَمَرَّغَ فِي رَمَادِ

»Aus welchem Grunde hat mich ein gemeiner Mensch, wie ein Schwein das sich in Asche gewälzt hat, mit Schmähungen angefallen?« Denselben Vers citirt Ibn Ja'îś (Ref. 72, S. 243 Z. 12) zu der oben bemerkten Stelle des Mufaṣṣal.

I, 455, 10 u. 11 »*noms renfermés dans l'esprit*«. Es wurde schon in diesen Berichten v. J. 1866, S. 297 Z. 3 ff., nachgewiesen, dass الْمُضْمَر in der Bedeutung Pronomen ein

elliptischer Ausdruck ist; denn nicht das Pronomen selbst, sondern das Nomen, dessen Stelle es vertritt, ist »renfermé dans l'esprit«; das Pronomen aber ist das Wort, durch dessen Anwendung jenes Nomen, nur gedacht und unausgesprochen, im Geiste des Redenden beschlossen oder zurückgehalten bleibt, also eigentlich المضمر به, das wodurch dies geschieht, wie المبتدأ st. المبتدأ به, das womit angefangen wird, المشترَك st. المشترَك فيه, das woran gemeinschaftlich Theil genommen wird, u. s. w. (s. oben S. 139 Z. 24 u. 25).

I, 455, 13 »مُكَنًّى« schr. مَكْنِيّ, wie richtig *Broch* im Mufaṣṣal, ٣١, l. Z., vermöge derselben Ellipse st. مَكْنِيّ به, das wodurch verdeckt wird, = كِنَايَة, Deckwort (zunächst Verbalabstractum: Anwendung eines Deckwortes) d. h. ein Wort von mehr oder weniger unbestimmter Bedeutung und Beziehung, welches statt eines andern direct bezeichnenden gebraucht wird. Man sagt: كَنَى به عن غيره, er hat sich eines solchen Deckwortes statt eines andern Wortes bedient; nicht كَنَّى, das bloss von Anwendung der كُنْيَة zur Benennung von Personen oder personificirten Wesen (s. diese Berichte v. J. 1866, S. 286 ff.) gebraucht wird. Hiernach ist auch »مُكَنًّى Pronomen« bei *Freytag*, IV, S. 66 Sp. 2, und المكنّى in meinem Baiḍâwî, I, ٣٧٣, 14, zu berichtigen. — Unter den »autres grammairiens« sind die kufischen zu verstehen. Ibn Ja'îš (Ref. 72, S. 201 Z. 20 ff.) zu Mufaṣṣal, ٥١, 18 ff.: »Die Kufier machen keinen Unterschied zwischen المضمر und المكنّى; diese beiden Wörter gehören bei ihnen zu den Synonymen (الاسماء المترادفة), so dass sie nur hinsichtlich des Lautes von einander verschieden sind, ihre Bedeutung aber eine und dieselbe ist. Die Baṣrier hingegen sagen: Die مضمرات sind eine Art der مكنيّات, so dass jedes مضمر ein

مكنّى, aber nicht jedes مكنّى ein مصمر ist«. Ueber diese basrischen تنايات s. I, S. 430 Z. 24 ff. und S. 434 § 958. Man bemerke noch, dass كِنَايَة als grammatisches Kunstwort der kufischen Schule *ἀντωνυμία*, als Kunstwort der allgemeinen Rhetorik aber *μετωνυμία* ist.

I, 456, 11. هَنَا und هَنْتَ gehören zu den Dialektformen mit Steigerung des Spiritus lenis im Anlaute zum Spiritus asper; s. Mufaṣṣal, ١٧٥, 15 ff.

I, 456, 14 »On peut aussi écrire هُوَهْ et هِيَهْ«, doch nur in pausa, wie Sur. 101 V. 7, mit هاء السَّكْت; s. Mufaṣṣal, ١٦٣, 1 u. 2, ١٥١, 6—10.

I, 458, 5—8. Zur deutlichen Kennzeichnung der Casus dient allerdings die Schreibart نساؤه für den Nominativ, نسائه für den Genetiv und نساءه für den Accusativ, aber nothwendig und durchgängig ist diese Unterscheidung dreier Formen des allgemeinen نساءه nicht (s. I, 118, 3 u. 4), und kommen für die Nominativ- und Genetivendung noch die Vocalzeichen hinzu, so ist نساؤه und نسائه oder نسائه für نساءه und نساءه im Grunde reiner Ueberfluss.

I, 458, 17—22. Ueber diese besonders im ḥiǵâzenischen Arabisch übliche Synkope s. die weitere Ausführung II, § 926; aber das in solchen Fällen ausgestossene n ist nicht, nach Baiḍâwî zu Sur. 39 V. 64 und *de Sacy*'s Vermuthung in der Anmerkung zu jenem Paragraphen, das n der Suffixa نى und نا, sondern, wie Andre lehren, das der Verbalendungen selbst; s. Tabrizî zu Ḥamâsah S. ١٣٦ Z. 3 u. 4 [1]), wo in فَلَيْنِي statt

---

1) Auch Abu'l-su'ûd sagt in seinem Korancommentar zu Sur. 6 V. 80 von der Lesart أَتُحَاجُّونِي ausdrücklich: بحذف الأولى, nachdem er vorher von der gewöhnlichen Lesart أَتُحَاجُّونَنِي gesagt hat: بادغام نون الجمع فى نون الوقاية.

فَلَبِّنَنِي ein Beispiel derselben Ausstossung des n der dritten weiblichen Pluralperson des Perfectums vor dem des Suffixums beigebracht wird. Die Verkennung dieser Synkope hat *Kosegarten* verleitet, im Kitâb al-agânî S. ٥٢ Z. 2 لِتَصْرِمِينِي mit dem Conjunctiv-لِ zu schreiben statt لَتَصْرِمِينِي im Indicativ mit dem vom vorhergehenden آلَيْتِ geforderten Schwur-لَ. In den Lesarten des Korans wechselt dieselbe mit der Aussprache beider n und mit deren Zusammenziehung durch Tašdîd, wie Sur. 39 V. 64 تَأْمُرُونِّي mit تَأْمُرُونَنِي und تَأْمُرُونِّي, Sur. 27 V. 36 أَتُمِدُّونِ mit أَتُمِدُّونَنِي und أَتُمِدُّونِّي.

I, 459, 3 u. 4 »dire« schr. écrire; denn die Aussprache bleibt dieselbe, wähle man die bequeme neuere Schreibart رماء, oder die unbequeme alterthümliche رميه.

I, 459, vorl. Z. ff. bis 460 Z. 2. Ich finde diese angeblich »fast immer« eintretende Verkürzung der Aussprache des Singularsuffixes der ersten Person in dem bemerkten Falle von keinem einheimischen Grammatiker bestätigt und glaube, dass أَبَايَ, أَحِبَّايَ u. dgl. gewöhnlich bloss graphische Abkürzungen von أَحِبَّائِي oder أَحِبَّائِيَ sind; s. I, S. 63 Z. 7. Dieselbe allerdings missbräuchliche Abkürzung findet sich im Persischen, z. B. روی *rûî*, ein Gesicht; s. meine Gramm. d. leb. pers. Sprache, 2. Aufl., S. 4 Z. 6—8.

I, 460, 12. Dieses zweimalige نُؤْتِهْ mitten in fortlaufender Rede als Lesart in Sur. 3 V. 139 neben der Vulgata نُؤْتِهِ wird weder von Zamaḫšarî noch von Baiḍâwî zu d. St. erwähnt, gehört also jedenfalls zu den شَوَاذّ.

I, 460, 18 »Lorsque les affixes هُمْ et كُمْ sont suivis

d'un *élif* d'union, on donne pour voyelle accidentelle au م un *dhamma*«, vielmehr nach *Ewald*, I, S. 75 und 92, und *Wright*, 2. Ausg., S. 20 u. 21: on restitue au م sa voyelle originale, le *dhamma*.

I, 460, Anm. 2. Von den sieben kanonischen Koranlesern ist der Baṣrier Abû ʿAmr der einzige, der vor einem Verbindungs-Alif اَلَيْهِمْ, قُلُوبِهِمْ u. s. w. liest statt des اَلَيْهِمُ, قُلُوبِهِمُ aller übrigen, darunter auch des Urhebers der bei uns gewöhnlichen Koranrecension, des Kufiers ʿÂṣim nach der Ueberlieferung seines Schülers Ḥafṣ. Dem Abû ʿAmr folgen die syrischen Grammatiker, wie *Nâṣif*, Epistola critica S. 20. Die Dichter sind getheilt: Mutanabbî, ed. *Dieterici*, reimt S. ٥٨ Z. 5 v. u. بِهِم und S. ٧٢. V. ١٨ كُلِّهِم; dieselben beiden Reimwörter hat Buṣîrî in der Burda, ed. *Ralfs*, V. 51 und 52; Andere (s. I, 70, 1—4) sind überhaupt für هُمْ, mit scr. plena هُمُو, هُمُوا, mag ein Verbindungs-Alif folgen, oder nicht. So schreibt *Dieterici*'s Alfîjah, S. ١٥٥ Z. 11, nach der Bulaker Ausgabe:

فليتَ لى بِهِمُو قومًا اذا رَكِبوا شَنّوا الاغارةَ فُرْسانًا ورُكْبانا

dann in demselben Verse S. ١٧٨ Z. 11 بِهِمْ, und der Sicilianer Ibn Ḥamdîs, Bibl. arabo-sicula S. ٥٩٥ Z. 10, bildet einen Reim auf mû durch عَلَيْهِمْ.

I, 463, § 1023. Das »Verborgensein« des Subjectpronomens der dritten männlichen und weiblichen Singularperson des Perfectums ist nur der erste Entwicklungskeim zu der von uns gewonnenen Erkenntniss, dass die dritten Personen des semitischen Verbums überhaupt ursprünglich concrete Nennwörter,[1]) Einzelbegriffe sind, aus welchen, als Prädicaten, durch Verbindung mit dem Begriffe der betreffenden Pronomina, als Subjecten, Thatwörter, logische Sätze geworden sind, wogegen in der weitern Perfectbildung die übrigen Sin-

1) Nicht, wie *Wright*, 2. Ausg., S. 67 Anm. *a* will, abstracte Verbalnomina, wie »killing«.

gular-, Dual- und Pluralpronomina dem durchgängig zu Grunde liegenden Singular-Nominalprädicate in verkürzter Gestalt äusserlich angehängt wurden, wobei im Arabischen und Aethiopischen das der Singular-Grundform zur Bezeichnung ihrer Function als Thatwort der dritten Person angehängte ă nothwendig wieder wegfiel. Die Endungen der dritten Personen des Duals und Plurals, â, û und nă, sind nach dieser Ansicht nicht, wie die Araber wollen, Pronomina, sondern unterscheidende Bezeichnungen des Numerus, in Beziehung auf nă zugleich des Genus.

I, 464, 10 u. 11 »كَتَبْتَمَا. Le تْ, avec sa voyelle, est pronom; la syllabe مَا est le signe du duel«. Richtig gefasst: tum ist das Pronomen der zweiten Person in der Mehrheit überhaupt, das Schluss-â aber das Zeichen des Duals, wie das Schluss-û von كَتَبْتُمُو, كَتَبْتُمُوا, der ursprünglichen Form von كَتَبْتُمْ, das Zeichen des männlichen Plurals ist. Hiernach ändert sich auch das im Sinne der einheimischen Grammatiker über كَتَبْتُمْ und كَتَبْتُنَّ Gesagte.

I, 464 u. 465. Dass die sogenannten vier Zusatzbuchstaben, الزوائد الاربع (Mufaṣṣal, ١.٨, 15 ff.), d. h. die Vorsatzconsonanten des Imperfectums, ى, ت, أ und ن, in Verbindung mit seinen nicht dem Modus angehörigen Endungen zur unterscheidenden Bezeichnung der Subjectspersonen und ihres Geschlechts und Numerus dienen, konnte natürlich auch den einheimischen Grammatikern nicht entgehen; aber sie erkannten in dem ت, أ und ن der zweiten und ersten Personen nicht, wie wir, die äusserst verkürzten Subjectspronomina der bezüglichen Personen, sondern stellten sie bloss mit dem ى und ت der dritten Personen zu der obengenannten rein äusserlichen Kategorie zusammen. Durch *Dietrich*'s tief eindringende Abhandlung über den Character des hebräischen Futurum (Abhandlungen zur hebräischen Grammatik, Leipzig 1846, S. 95 ff.) ist aber für uns, in Uebereinstimmung mit dem oben über die dritte Singularperson des Perfectums Gesagten, die ursprüngliche Nominalnatur auch der dritten Personen des Imperfectums vollständig erwiesen, und demzufolge gilt das »Verborgensein« des Pronomens in

unserem Sinne nur von ihnen, da die Subjectspronomina der zweiten und ersten Person in den bezüglichen Vorsatzconsonanten enthalten sind.

I, 465, 17 u. 18. »Si l'on emploie le duel قَائِمَانِ, ou le pluriel قَائِمُونَ, le pronom est *apparent* بَارِزٌ«. Wir erkennen in diesem â und û, ebenso wie in dem â und û der Dual- und Pluralendungen des Perfectums und Imperfectums, nicht Pronomina, sondern bloss Bezeichnungen des bezüglichen Numerus zum Unterschiede von dem einer besondern Bezeichnung entbehrenden Singular.

Berichtigungen.

S. 97 Z. 9 v. u. l. obengenannten.
S. 102 l. Z. l. wie die.
S. 111 Z. 8 l. Unmûdag.
S. 125 Z. 15 l. beizulegen.

SITZUNG AM 14. NOVEMBER.

Herr *Moritz Voigt* las *über den Bestand und die historische Entwickelung der Servituten und Servitutenklagen während der römischen Republik.*

Die Ergebnisse unserer wissenschaftlichen Forschungen über die ältere Geschichte der Servituten reduciren sich auf die drei Sätze, zunächst: die ältesten Servituten sind die servitutes praediorum rusticorum,[1]) so Schilling, Inst. § 189, Vering, Inst. § 153 unter III, Rein, Privatrt. und Civilpr. der Römer 314, Elvers, die röm. Servitutenlehre § 1; sodann: von jenen Servituten sind die ältesten via, iter, actus, aquaeductus, so Schilling, Vering und Elvers a. O. Zachariä v. Lingenthal, Unterscheidung zwischen servitt. rust. u. urb. § 5; endlich: an jene vier Servituten schliesst sich zeitlich unmittelbar an der ususfructus, so Elvers a. O. § 2. Abgesehen jedoch davon, dass von diesen drei Sätzen die letzteren beiden unwahr sind, so sind dieselben auch unzureichend für die Rechtsgeschichte. Dem gegenüber stellt sich nun die gegenwärtige Abhandlung die Aufgabe, eine Geschichte der Servituten, wie Servitutenklagen von den XII Tafeln bis zu Beginn der Kaiserzeit zu geben, wogegen die der letzteren angehörige Weiterentwickelung ausgeschlossen bleibt, vielmehr aus dieser Periode nur zwei Momente in Betracht gezogen werden, in denen ganz unmittelbar eine Umgestaltung des Alttüberlieferten sich vollzieht, deren richtige Würdigung wiederum von Wichtigkeit ist für die Beurtheilung jener älteren Gestaltungen selbst.

A. Die Servituten in den XII Tafeln.

§ 1

Der Bestand der Servituten zur Zeit der XII Tafeln.

Der Bestand der Servituten zur Zeit der XII Tafeln ergiebt sich aus folgenden Sätzen:

---

1) Als ganz unbescheinigte und subjective Aufstellung ist zu übergehen die Annahme von Schönemann, d. Servituten 7 fg., dass die Weidebefugnisse als Personalservituten die ältesten seien.

A. Die servitutes praediorum sind die älteren, wohingegen die servitutes personarum jünger sind.

Diese Thatsache ist daraus zu entnehmen, dass die Bezeichnung servitus auf die Personalservituten von Vorn herein gar nicht angewendet, vielmehr erst im Laufe der Kaiserzeit allmählig übertragen wurde. Dies aber ergiebt sich zunächst aus

Lab. und Nerva bei Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 6, 1 .pr.): servitutem quidem eum vindicare non posse, verum usumfructum vindicaturum;

Gai. II, 14 (D. I, 8, 1. § 1. I. Just. II, 2, 3): ius utendi fruendi — incorporale est; eodem numero sunt iura praediorum urbanorum et rusticorum, quae etiam servitutes vocantur;

Ulp. 11 ad Ed. (D. IV, 2, 9. §. 7): si ususfructus vel servitutes amissae sunt; 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 2. pr.): de servitutibus in rem actiones competunt nobis ad exemplum earum, quae ad usumfructum pertinent, wozu vgl. dens. a. O. (D. cit. VII, 6, 5. § 3. 6); 27 ad Ed. (D. XIII, 3, 1. pr.): sive ius stipulatus quis sit, veluti usumfructum vel servitutem utrorumque praediorum;

Paul. 1 Man. (fr. Vat. 54): legato usufructu loci sine servitute;

Theoph. Par. IV, 6, 2. no. 122: *ἀσώματα* (sc. *ἐστίν*) *οἷον* usufructus, *δουλεία*· no. 126: *τὸν* usumfructum *ἢ τὴν δουλείαν*· no 131: usumfructum *ἢ δουλείαν*·

nicht minder aus

Ulp. 7 ad Ed. (D. XIX, 2, 44): locare servitutem nemo potest, im Vergleich mit 17 ad Sab. (D. VII, 1, 12. § 2);

Pomp. Reg. bei Böcking, Ulp. fr. p. 174: servitutes dividi non possunt oder Ulp. 20 ad Ed. (D. XLV, 1, 72. pr.): rerum, quae divisionem non recipiunt, veluti viae, itineris, actus, aquaeductus ceterarumque servitutum, im Vergleich mit Pap. 7 Quaest. (D. VII, 1, 5) oder Paul. ad l. Falc. (D. XXXV, 2, 1. § 9);

wie endlich auch aus den, den Werken der früheren Rechtslitteratur entlehnten und auf das ältere prätorische Edict selbst zurückgehenden Titeln des Corpus iuris in

Rubr. Dig. VIII, 1: de servitutibus; 5: si servitus vindicetur vel ad alium pertinere negetur; 6: quemadmodum servitutes amittuntur; XXXIII, 3: de servitutibus legatis; im Gegensatze zu VII, 1: de usufructu; 7: de operis servorum; 8: de usu et habitatione; 6: si ususfructus petatur vel ad

alium pertinere negetur; 4: quibus modis ususfructus vel usus amittitur; XXXIII, 2: de usu et usufructu — et habitatione et operis per legatum — datis;

Rubr. Cod. III, 34: de servitutibus et aqua; 33: de usufructu et habitatione et ministerio servorum;

Rubr. Inst. II, 3: de servitutibus; 4: de usufructu; 5: de usu et habitatione; wozu vgl. Inst. IV, 6, 2: de usufructu et de servitutibus — — proditae sunt actiones.

B. Von den servitutes praediorum sind die älteren aquaeductus, haustus, iter, actus und cloaca.

Und diese Thatsache wiederum ergiebt sich daraus, dass nur für diese fünf Servituten je eigene Interdicte zu deren possessorischem Schutze vom Prätor proponirt waren:

Cic. p. Caec. 13, 36: praetor, — qui — de cloacis, de minimis aquarum itinerumque[2]) controversiis interdicit.

Im Besonderen aber sind dies bezüglich des aquaeductus theils das prohibitorische interdictum de rivis reficiendis:[3])

Rivos, — — [,quibus de agitur,] reficere, purgare aquae ducendae causa quominus liceat illi, dum ne aliter aquam ducat, quam uti priore aestate non vi, non clam, non precario a te duxit, vim fieri veto: Dig. XLIII, 21, 1. pr.

theils die beiden restitutorischen Interdicte de aqua:[4])

Uti priore aestate aquam, qua de agitur, nec vi, nec clam, nec precario ab illo duxisti, quominus ita ducas, vim fieri veto: Dig. XLIII, 20, 1. § 29.

sowie: Uti hoc anno aquam, qua de agitur, nec vi, nec clam, nec precario etc:[5]) Dig. XLIII, 20, 1. pr.

Sodann bezüglich des haustus theils das prohibitorische Interdict de fonte reficiendo:

Quominus fontem, quo de agitur, purges, reficias, ut aquam coërcere utique ea possis, dum ne aliter utaris atque

---

2) Wegen dieses aquae, itinera vgl. § 5 unter 1.

3) Dieses Interdict bekunden Serv. bei Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 21, 3. pr. § 4), Ofil. bei dems. (D. cit. 1. § 10. fr. 3. § 10). Die auf »rivos« folgenden Worte: specus, septa halte ich für einen Zusatz späterer Zeit: A. 75.

4) Diese Interdicte bekundet Ofil. bei Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 20, 1. § 17).

5) Flor. liest hier fehlerhaft drei Mal non.

uti hoc anno non vi, non clam, non precario ab illo usus es,[6]) vim fieri veto: Dig. XLIII, 22, 1. § 6.

theils das restitutorische Interdict de fonte:

Uti de eo fonte, quo de agitur, hoc anno aqua nec vi, nec clam, nec precario ab illo usus es, quominus ita utaris, vim fieri veto: Dig. XLIII, 22, 1. pr.

Ferner bezüglich des iter und actus das prohibitorische Interdict de itinere reficiendo:[7])

Quo itinere actuque [privato, quo de agitur,] hoc anno non vi, non clam, non precario ab [ill]o usus es,[8]) quominus id iter actumque, uti tibi ius est, reficias — —[9]) vim fieri veto: Dig. XLIII, 19, 3. § 11.

und das restitutorische Interdict de itinere:

Quo itinere actuque privato, quo de agitur, —[10]) hoc anno nec vi, nec clam, nec precario ab illo usus es, quominus ita utaris vim fieri veto: Dig. XLIII, 19, 1. pr.

Endlich bezüglich der cloaca das prohibitorische Interdict de cloaca reficienda:[11])

Quo minus illi cloacam, quae ex aedibus eius in tuas pertinet, qua de agitur, purgare, reficere liceat, vim fieri veto: Dig. XLIII, 23, 1. pr.

---

6) Dieses Edict, wie das de rivis reficiendis hat ursprünglich noch eine die Hinzu-, wie Wegschaffung des Arbeitsmateriales betreffende Clausel enthalten, wie theils A. 9, theils das S. C. v. 743 bei Frontin. de Aquis 125, theils das edict. Venafr. lin. 23. fg. in Ztschr. f. gesch. R. W. XV, 303 ergeben. Allein jene Clausel fiel ebenso hier frühzeitig weg: Ofil. bei Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 21, 3. § 10), Ulp. cit. (D. cit. 1. § 6), wie auch anderwärts: Ulp. 68 ad Ed. (D. XI, 8, 1. § 8). Vgl. Pomp. 33 ad Sab. (D. VIII, 4, 11. § 1).

7) Dieses Edict wird für die republicanische Zeit bekundet von Venul. 1 Interd. (D. XLIII, 19, 1. pr.).

8) Wegen der Lesung vgl. Schmidt, Interdictenverf. 79 A. 7, wo indess ohne rechten Grund an der Nothwendigkeit des quo de agitur gezweifelt wird.

9) Das republicanische Edict inserirte hier noch eine Clausel, bezüglich deren berichtet Venul. 1 Interd. (D. XLIII, 19, 1. pr.): veteres nominatim adiiciebant, ut ea quoque, quae ad refectionem utilia essent, adportanti vis non fieret; vgl. A. 6.

10) Das »vel via« ist sehr später Einschub: s. Voigt in diesen Berichten 1872. S. 36. A. 9.

11) Dieses Edict bekunden Trebat. und Ofil. bei Venul. 1 Interd. (D. XLIII, 23. 2).

wogegen ein restitutorisches Interdict hier entbehrlich war, da jede Behinderung an Benutzung der cloaca durch eine purgatio oder refectio, somit also auch durch das prohibitorische Interdict sich beseitigen liess.

Dahingegen bezüglich aller übrigen Servituten fehlen derartige eigene Interdicte, vielmehr greifen andere entsprechende Rechtsmittel Platz. Und zwar bei den jüngeren servitutes praediorum rusticorum werden in analoger Uebertragung und somit als utilia die obigen Interdicte der Wasser- und Wegegerechtigkeiten verwendet; denn so wird

zum Schutze des pecoris ad aquam appulsus zuerst das interdictum de aqua verwendet: Trebat. bei Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 20, 1. § 18), späterhin aber das interdictum de fonte: Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 22, 1. § 2); sowie

zum Schutze des haustus aus lacus, puteus, piscina wird theils vom Prätor das interdictum de fonte proponirt: D. XLIII, 22, 1. pr.: De lacu, puteo, piscina item interdicam, theils das interdictum de rivis reficiendis verwendet: Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 21, 1. § 5. fr. 3. § 3). Und nicht minder wird solcher Interdicten-Schutz gewährt dem ius aquae per rotam tollendae und dem haustus ex castello: Caracall. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 4, 2).

Sodann für die servitutes praediorum urbanorum wird vor Allem von dem Prätor das restitutorische interdictum quod vi aut clam proponirt, [12]) welches, sich richtend auf Beseitigung

---

12) Dieses Interdict bekundet Cic. p. Tull. 38: in eo ipso loco, qui tuus esset, — si tectum hoc insciente aut per vim demolitus esses, quod hic in tuo aedificasset et suum esse defenderet, id vi aut clam factum iudicaretur; — — ego ipse tecto illo disturbato si hodie postulem, quod vi aut clam factum sit, tu aut per arbitrum restituas aut sponsione condemneris necesse est, wo unter tectum das proiectum tectum (s. § 7 unter c) zu verstehen ist, wie die Worte ergeben: cum paucas tegulas deiicere impune familia tua non potuerit; dann Qu. Muc. Ὁρῶν (D. L, 17, 73. § 2) und bei Ulp. 71 ad Ed. (D. XLIII, 24, 1. § 5. fr. 5. § 8), Trebat. und Cass. das. (D. cit. 1. § 7), Aquil. Gall. das. (D. cit. 7. § 4), Serv. das. (D. cit. 5. § 3. fr. 7. § 4) und bei Venul. 2 Interd. (D. cit. 4). Dass die ursprüngliche Function in Wahrheit die eines Servituten-Interdictes ist, ergiebt dessen Stellung im Edicte: es schliesst sich unmittelbar an die Interdicte über die Wege- und Wasser-Gerechtigkeiten und de cloaca refic. an. In solcher Function wird es auch bekundet von Pomp. 32 ad Qu. Muc. (D. XXXIX, 3, 21), Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. § 4). Die spätere Zeit und so zwar bereits die Republik,

der an einem Grundstücke wider Einspruch oder Wissen des interessirten Dritten vorgenommenen, dem Letzteren nachtheiligen Veränderungen, die Function versieht eines für alle jene Servituten (parietum, luminum und stillicidiorum: § 5) gleichmässig berufenen und somit specifischen Servituten-Interdictes, worauf dann in der Kaiserzeit auch eine analoge Uebertragung der Interdicte für die servitutes praediorum rusticorum bewerkstelligt ward, insoweit mit einer solchen der Gehalt einer servitus praediorum urbanorum eine Aehnlichkeit darbot, so indem zum Schutze des ius aquae ducendae in Gebäuden von Lab. bei Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 20, 1. § 11) und von Ulp. selbst (D. cit. § 14) das interdictum de aqua, oder zum Schutze der Dampfleitung das interdictum de rivis reficiendis von Ulp. cit. (D. XLIII, 21, 3. §. 6) zugesprochen wird.[13])

---

wie Serv. bei Ulp. cit. (D. XLIII, 24, 7. § 4) erkennen lässt, gab jedoch das Interdict auch da, wo das Interesse des Dritten nicht auf einem Servitutenrechte desselben beruhte. — Ueberdem ermächtigte die spätere Zeit den Servitutenberechtigten auch zu einer vollgültigen operis novi nuntiatio: s. bei A. 123; allein darin liegt principaliter kein Rechtsschutz der Servitut: denn die professionelle Aufgabe jenes Institutes ist überhaupt gar nicht civilrechtlich, sondern civilprozessualisch: Aufrechterhaltung eines baulichen status quo bis zur richterlichen Entscheidung darüber.

13) Insoweit die Behinderung der Ausübung einer Servitut zugleich eine Störung im Besitze des praedium dominans oder insoweit jene Ausübung selbst zugleich eine Störung im Besitze des praedium serviens involvirt, wird dadurch zugleich das interdictum uti possidetis begründet: Lab. bei Ulp. 69 ad Ed. (D. XLIII, 17, 3. § 6. 7), Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 8. § 5), ausgenommen jedoch letzteren Falles dann, wenn die gegebenen räumlichen Verhältnisse einen Besitz am praedium serviens zugleich für beide Interessenten begründen, so indem dasselbe rücksichtlich des Grund und Bodens von seinem Eigenthümer, rücksichtlich der Luftsäule von dem Eigenthümer des proiectum besessen wird: Cass. bei Ulp. 69 ad Ed. (D. XLIII, 17, 3. § 5). Allein auch jene erstere Anwendung des interdictum uti possidetis berechtigt nicht, wie Seitens unserer Wissenschaft seit Savigny, Besitz § 46 beschieht, jenem Interdicte die Function eines Servituten-Interdictes beizumessen: denn der wesentliche Thatbestand ist allein die Störung der possessio rei, nicht aber der quasi possessio servitutis, und der unwesentliche Umstand, dass jene Besitzstörung in Gestalt einer Störung der Ausübung einer Servitut sich manifestirt, qualificirt jenes Interdict ebenso wenig zu einem professionellen Schutzmittel der Servitut, als der Umstand, dass die Besitzstörung mitunter zugleich eine Störung der Ausübung des Eigenthumsrechtes enthält, dasselbe noch nicht zum Eigenthums-Interdicte qualificirt.

Endlich bei den Personalservituten werden in analoger Uebertragung die possessorischen Interdicte verwendet, und so zwar, dass

zum Schutze des ususfructus ebenso das interdictum uti possidetis,[14]) wie das interdictum unde vi[15]) mit entsprechender Abänderung der Formula im Edicte proponirt wurden;

zum Schutze des usus ebenso das interdictum uti possidetis, wie das interdictum unde vi[16]) utiliter verwendet wurden;

zum Schutze der habitatio das interdictum unde vi utiliter gegeben ward.[17])

Jenes ganz verschiedene Verfahren aber: einestheils für aquaeductus, haustus, iter, actus und cloaca individuelle Interdicte zu deren Schutze zu proponiren, andrerseits dagegen die übrigen Servituten bald durch analoge Verwendung jener nämlichen Servituten-Interdicte, bald beziehentlich durch das generelle interdictum quod vi aut clam in entsprechender Maasse zu schützen, lässt sich einzig und allein durch das verschiedene Alter der betreffenden Servituten selbst, wie durch einen zeitlich entsprechenden Wechsel in den legislativen Maximen bezüglich des der Ausübung an sich der Servituten zu gewährenden Schutzes erklären: die älteste Periode der honorarischen Rechtsbildung: in der Zeit von der lex Aebutia[18]) bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St., befolgte die Maxime, für alle gegebenen Servituten je eigene und individuelle prohibitorische, wie resp. restitutorische Interdicte zu schaffen; eine spätere Periode: von der Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St. abwärts gab solche Maxime wieder auf und adoptirte, unter Beibehaltung der bereits ausgebildeten Servituten-Interdicte, das andere Princip, den jetzt neu geschaffenen, jüngeren Bau-Servituten (§ 7) in ihrer Gesammtheit mittelst des interdictum quod vi aut clam einen

---

14) Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 17, 4); Paul. 1 de Interd. (fr. Vat. 90).

15) Ulp. 69 ad Ed. (D. XLIII, 16, 3. § 13—17); Paul. 1. 2 de Interd. (fr. Vat 90. 94), 3 Sent. (D. VII, 1, 60. pr.), 65 ad Ed. (D. XLIII, 16, 19. § 1).

16) Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 17, 4). — Ulp. 69 ad Ed. (D. XLIII, 16, 3. § 16).

17) Pap. 29 Quaest. (D. XXXIX, 5, 27).

18) Diese selbst fällt in die Zeit von 513 bis 517: Voigt, Ius nat. Beil. XXI A. 2.

gemeinsamen und gleichen Schutz ihrer Ausübung ein für allemal und gewissermassen en bloc zu verleihen, bis endlich eine noch spätere Zeit: die ausgehende Republik zum Schutze der noch jüngeren Rustical- und Personal-Servituten (§ 8) theils auf die alten Servituten-, theils auf die possessorischen Interdicte zurückgriff, dieselben in analoger Anwendung: utiliter auf jene übertragend, worauf endlich die Kaiserzeit eine gleiche Uebertragung jener ersteren auch bei den Urbanal-Servituten versuchte.

C. Von den fünf ältesten servitutes praediorum entstammt die cloacae mittendae, die einzige somit, welche praediorum urbanorum ist, der Zeit des Wiederaufbaues Roms nach dem gallischen Brande im J. 365 (§ 6), so dass der früheren Zeit und somit den XII Tafeln alleinig angehören die vier praediorum rusticorum: aquaeductus, haustus, iter und actus.

Und darauf nun weist auch hin

Cic. p. Caec. 26, 74: quid prodest fundum habere, si, quae diligentissime descripta a maioribus iura finium, possessionum, aquarum itinerumque sunt, haec perturbari aliqua ratione commutarique possunt? — fundus a patre relinqui potest: at usucapio fundi — non a patre relinquitur, sed a legibus; aquae ductus, haustus, iter, actus a patre: sed rata auctoritas harum rerum omnium a iure civili sumitur;

insofern hierin nicht eine beliebig zusammengeraffte Beispielsammlung, sondern eine abgeschlossene Begriffsreihe gegeben ist, deren Abschluss auf dem gemeinsamen, höchsten Alter jener vier Servituten beruht, ein Moment, worauf denn auch die Worte »descripta a maioribus iura aquarum itinerumque sunt«, wozu vgl. § 5, besonders hinweisen.

§ 2.

Die Servituten der XII Tafeln im Einzelnen.

A. Für die Wasserleitungs-Servitut ist das unmittelbare und specifische Object des Rechtes gegeben in dem rivus: dem

Wasser-Zuführungs-Graben [19]) im Gegensatze zu der fossa, als dem Wasser-Ableitungs-Graben. [20])

In solcher Bedeutung war rivus in den XII Tafeln selbst gebraucht, wofür einen Beweis zwar nicht ergiebt

Paul. 16 ad Sab. (D. XLIII, 8, 5): si per publicum locum rivus, aquaeductus privato nocebit, erit actio privato ex lege XII tabularum,

wohl aber

Fest. p. 273: rivus vulgo appellatur tenuis fluor aquae, non [o]pe consiliove [21]) factus, verum naturali suo inpetu. sed hi rivi dicuntur, qui manu facti sunt, sive super terram fossa, sive subter [22]) specu;

wo statt des sicher corrumpirten »hi rivi«, wofür Müller »et ii rivi« lesen will, vielmehr zu lesen ist »(in) XII rivi«, indem der gleiche Fehler vorliegt, wie bei Fest. p. 265 Keil (Rhein. Mus.

---

19) Ulp. 68 ad Ed. (D. XLIII, 12, 1. § 1): flumen a rivo magnitudine discernendum est aut existimatione circumcolentium; 70 ad Ed. (D. XLIII, 21, 1. § 2): rivus est locus per longitudinem depressus, quo aqua decurrat; Isid. Or. XIII, 21, 4: rivi dicti, quod deriventur ad irrigandum id est ad inducendum aquas in agros.

20) So Qu. Muc. bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 1. § 4): fossae agrorum siccandorum causa factae; Sic. Flacc. de cond. agr. 147, 21: si quis agrorum siccandorum causa fossas fecerit; Schol. Bern. ad Verg. Georg. I, 126: »limes« fossa in agro, quae inutilem concipit pluviam, u. a. m. Darunter fallen theils der sulcus aquarius: Ofil. bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 1. § 4), Col. RR. II, 8, 3. XI, 2, 82 u. a. m. vgl. Cat. RR. 155, theils die Drainirungsleitungen: Col. RR. II, 2, 9 fg. Pall. RR. VI, 3. Plin. H. N. XVIII, 6, 47. Schol. Bern. ad Verg. Georg. I, 113, worauf sich bezieht Frontin. de Contr. agr. 58, 2. Agen. Urb. 88, 29: controversiae de cloacis (Canäle) ducendis et de fossis caecis (überdeckte Gräben). Diese fossae dienen auch als Gränzmarken und treten daher auch auf als fossae limitales, so in lex col Iul. Genet. v. 710 c. 104: quaecumque fossae limitales in eo agro erunt, wonach nun auch die lex colon. in den Agrimensoren (s. Voigt in Berichten der Gesellschaft 1873 S. 65) p. 263 c. IV entsprechend zu emendiren ist, theils als fossae finales im Allgemeinen: Hygin. de Gen. contr. 128, 5. Sic. Flacc. de cond. agr. 147, 19 fg. Aggen. Urb. comm. 12, 26. Dieselben werden, gleich den viae, eingetheilt in publicae, vicinales, communes duorum und privatae: Hygin. de Cond. agr. 120, 15. de Gen. contr. 128, 5. Sic. Flacc. de cond. agr. 147, 23 fg. Aggen. Urb. comm. 12, 26.

21) Müller emendirt die handschriftliche Lesung spe consiliove ganz verfehlt in specu incilive. Ope, consilio ist ein vielverwendeter technischer Ausdruck.

22) So Müller statt des handschriftlichen super.

N. F. 1848. VI, 623): rupitias (in) XII significat. Denn indem Festus zuerst die vulgäre Bedeutung des Wortes angiebt: »rivus vulgo appellatur« und sodann mit »sed« zu einer neuen Bedeutung übergeht, die somit von jener vulgären gegensätzlich verschieden ist, so kann dies einzig und allein nur eine technische sein, woraus nun ohne Weiteres die Unhaltbarkeit der Lesung »sed et ii rivi« und die Berechtigung der Emendation »sed (in) XII (sc. tabulis) rivi dicuntur« sich ergiebt.

Und dann kehrt rivus in solcher Bedeutung auch wieder in dem pontificalen Feiertags-Regulative nach Verg. Georg. I, 269. Serv. in h. l. und 272. Macr. Sat. III, 3, 10, dem prätorischen Edicte de rivis reficiendis in § 1 unter B, dem S. C. v. 743 bei Frontin. de Aqu. 106, dem decret. Venafr. lin. 41; dann bei Qu. Muc. Ὅρῳν (D. XLIII, 20, 8) und in Pomp. 31 ad Qu. Muc. (D. VIII, 3, 15); Ofil. in Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 20, 1. § 17); Procul. 1 Epist. (D. VIII, 6, 16); Sabin. in Cels. 5. Dig. (D. VIII, 1, 9); Nerat. 4 Membr. in Cels. 23 Dig. (D. VIII, 6, 12) u. a. m.; ferner bei Cic. Top. 8, 33. Hygin. de Gen. contr. 128, 8. u. a. m., wie insbesondere als rivus finalis im lib. 1 Col. 217, 10. und als rivus communis bei Proc. 1 Ep. cit., Cass. in Ulp. 31 ad Ed. (D. XVII, 2, 52. § 12) und Paul. sent. rec V, 6, 9. Und endlich liegt der Ausdruck auch unter der technischen Bezeichnung von rivales, als derjenigen, welche einen rivus communis haben: Gell. XIV, 1, 4. Acr. in Hor. ad Pis. 444. Pomp. 31 ad Sab. (D. XLIII, 20, 3. §. 5); Ulp. 70 ad Sab. (D. cit. 1. § 26).

Dahingegen die Bezeichnungen iter aquae oder aquaeductus oder aquagium werden erst von einer späteren Periode in Bezug auf jene Servitut verwendet (§ 5 unter a).

Durch jenes Wort rivus ward aber zugleich die älteste technische Bezeichnung der Wasserleitungs-Gerechtigkeit, wie -Dienstbarkeit selbst vermittelt, wie insbesondere die obigen Citate aus der Rechtslitteratur ergeben und nicht minder dadurch bedingt ist, dass der Ausdruck ius aquarum nicht specielle Bezeichnung jener Gerechtigkeit ist (§ 5), dass sodann der Ausdruck ius aquae ducendae in dem S. C. v. 743 bei Frontin. de Aqu. 106 gar nicht auf die Servitut sich bezieht, überdem aber auch das Wort ius in der Bedeutung von zuständiges Recht der ältesten Rechtssprache ganz fremd ist, vielmehr hier andere Bezeichnungen dafür eintreten, und dass endlich alle übrigen technischen

Bezeichnungen jener Servitut: ius oder servitus aquae ducendae oder aquaeductus erst der späteren Zeit angehören (§ 5 unter a. § 10).

B. Bei der Wasserschöpf-Servitut ward als deren specifisches Object von Alters her die aqua aufgefasst, wie solches sich ergiebt aus den

leges mancipii nach Maassgabe von Alf. 4 Dig. ep. (D. VIII, 3, 30): hoc ego praedium ex iure Quir. meum esse aio deducta aqua »et circa eam aquam late pedes decem«,[23]

sowie (D. XVIII, 1, 40. § 1): hoc ego praedium ex iure Quir. meum esse eique praedio »aquam accessuram« aio;

wozu vgl. lex pabuli hiberni vendundi bei Cat. RR. 149, 2: aqua, itinere, actu domini usioni recipitur; Ulp. 2 Fideic. (D. XXXIV, 1, 44. § 3): quidam libertis suis-aquam-per fideicommissum reliquerat; und nicht minder aus den

edicta in § 1 unter B: quominus fontem – reficias, ut aquam coërcere utique ea possis, und: uti de eo fonte – aqua – ab illo usus es.

Diese prätorischen Edicte selbst gaben jedoch durch solche ihre Fassung Veranlassung, dass späterhin der fons[24] als das eigenthümliche Object jener Servitut aufgefasst ward, wie dies sich ergiebt aus

Hygin. de Gen. contr. 134, 7: de – fontibus saepe moventur contentiones, quae – iuris civilis operam exigunt;

Lab. bei Pomp. 11 ex var. lect. (D. VIII, 6, 17): si is, qui haustum habet, per tempus-ierit ad fontem;

Nerat. 3 Membr. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 3, 3. § 3): sive ei ius-[in iure] cessum sit-adeundi ad fontem, inesse et haustum;

wozu vgl. Cic. Acad. post. I, 2, 8: a(?)fontibus potius hauriant, quam rivulos consectentur, und dann die häufige bildliche Redensart e fontibus haurire überhaupt.

Auch hier nun ist durch jene Objects-Bezeichnungen die älteste technische Benennung der Servitut gewonnen worden, wogegen deren Bezeichnung durch haustus oder aquae haustus,

---

23) Vgl. C. I. L. II n. 3443: iter privatum-late pedes III.

24) Paul. Diac. v. aqua p. 2 und fons p. 84 hat nur das Werthlose excerpirt, das Wissenswerthe dagegen weggelassen.

wie durch ius oder servitus haustus, hauriendae aquae erst einer späteren Zeit angehört (§ 5 unter b. § 10).

C. Endlich die beiden[25]) Wegeservituten werden nach ihrem Objecte bezeichnet als iter[26]) und actus, und so insbesondere in der

lex mancipii bei Scaev. 2 Quaest. (D. XXI, 2, 69. § 5): itinera, actus, quibus sunt utique sunt, ut[i] ita sint,

wie nicht minder in den Interdicten de itinere reficiendo und de itinere in § 1 unter B, wozu vgl. noch lex pabuli hiberni vendundi bei Cat. RR. 149, 2 unter B cit. Erst später treten neben iter die Bezeichnungen itus und ius itineris auf (§ 5 unter c. § 10).

Aus Alle dem aber ergiebt sich, dass von Vorn herein die technische Bezeichnung der Servituten in deren besonderem und unmittelbarem Objecte gewonnen ward, demgemäss daher dieselben die Benennungen rivus, aqua, iter und actus führten.

Im Besonderen nun die Wasser-Servituten waren von Alters her auf die Entnahme des Wassers aus der Quelle allein: aus fons oder caput[27]) beschränkt, ein Thatbestand der hinsichtlich der Wasserleitung bekundet wird von

Cic. Top. 8, 33: rivorum a fonte deductio; p. Cael. 8, 19: rivolus arcessitus et ductus ab ipso capite;

bezüglich der Wasserschöpfe aber durch die Interdicte de fonte reficiendo und de fonte in § 1 unter B, in beiderlei Beziehung endlich von

---

25) Die servitus viae gehört erst der Kaiserzeit an: Voigt in den Berichten der Gesellschaft 1872. S. 83.

26) Der Unterschied des iter vom itiner ist der: iter ist der Raum, der zum Gehen dient, somit der Pfad (so z. B. ich gehe auf dem Wege), itiner ist der Raum, den man beim Gehen durchmisst, somit die Distanz (so z. B. ich lege einen Weg zurück), wogegen itus der Act des Gehens und weiterhin die Wegegerechtigkeit ist: Differ. serm. in Anecdot. Helv. ed. Hagen 288, 22: inter iter et itiner hoc interest, quod iter, quo imus, itiner a via (sc. emensa); Suet. Prat. bei Pemm. Pal. 314 R.: iter, quo quid agitur; itiner via dicitur; Gloss. Cyrill. in Vulcan. thesaur. utriusq. ling. 550: ὁδοιπορία· itiner; ὁδὸς· iter, via; unklarer ist Isid. Or. XV, 16, 8: iter autem et itiner diversam significationem habent: iter enim est locus transitu facilis et appellamus itum; itiner autem est itus longae viae et ipse labor ambulandi, ut, quo velis, pervenias. Keinen Unterschied statuirt Prisc. I. Gr. VI, 8. p. 245.

27) So auch fons et caput in übertragener Anwendung bei Cic. de Orat. I, 10, 42. 44, 195.

Paul. 1 Sent. (D. VIII, 3, 9): servitus aquae ducendae vel hauriendae, nisi ex capite vel ex fonte constitui non potest; hodie tamen ex quocunque loco constitui solet.

Und dieses jüngere Recht nun ist es, welches vorgetragen wird von

Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 20, 1. § 7. 8. XLIII, 22, 1. § 4).

Dagegen von den Wegeservituten ist actus der Fahrweg: für das Zwiegespann sammt Gefährt: plaustrum, arcerra, arater und irpex, daher von der Normalbreite der Fahrbahn: von vier pedes; der iter aber ist der Fusssteig und zwar von einer Breite von 2 pedes.[28])

Was endlich die praktische Bedeutung jener Servituten für das landwirthschaftliche Bedürfniss anbetrifft, so ist lediglich den Wasserservituten, nicht aber den conventionellen Wegeservituten eine höhere Wichtigkeit zuzuerkennen. Denn für Wege war durch das System der etruskisch-römischen Gromatik auf das Ausreichendste gesorgt, indem die limites als viae vicinales und die confinia als Feldwege dienten.[29]) Daher konnte das Bedürfniss nach Servitutenwegen nur ausnahmsweise auftreten: theils da, wo um der Unwegsamkeit des Terrains willen weder der limes als Weg hergestellt,[30]) noch auch das Terrain an sich fahrbar war, gleichwohl aber darüber hinaus possessiones im Besitze von Privaten belegen waren; theils da, wo die sors durch Privatdisposition in kleinere Ackerparzellen vertheilt worden war und die Herstellung einer via duum communis nicht stattgefunden hatte.[31]) Wohl aber war wiederum das confinium mit einer Legal-Servitut der Fahr- und Geh-Gerechtigkeit belastet (A. 29). Allein auch das Vorkommniss der Wasserservituten konnte keineswegs ein allzu häufiges sein, da deren Anwendbarkeit sehr vermindert war durch die thatbeständliche Beschränkung der Wasser-Entnahme auf die Quelle allein.

§ 3.

Die Servitutis vindicatio der XII Tafeln.

Die Kaiserzeit kennt zwei Servitutenklagen: eine affirmative, die actio confessoria und eine negative, die actio negatoria, die

28) Voigt, a. O. 55 fg.
29) Voigt, a. O. 41 fg. 38 fg 45.
30) Voigt, a. O. 42.
31) Voigt, a. O. 84.

erstere formulirend auf ius Aulo Agerio esse utendi fruendi oder eundi agendi oder dergl., die letzte reformulirend auf ius Numerio Negidio non esse etc. (§ 12). Beide Klagen nun werden seit Keller, Civ. Pr. § 15. Institutionen 65 fg. von unserer Wissenschaft im Allgemeinen bereits den ältesten Zeiten überwiesen so, dass hier dieselben schon dem Legisactionenprozesse angehört haben und hier nun in den entsprechenden Formulirungen aufgetreten seien: aio mihi ius esse eundi agendi und nego tibi ius esse etc. Irgend welcher Beweisgrund oder nur irgend welche quellenmässige Unterstützung solcher Annahme ist indess nicht erbracht: es ist jene Annahme eine reine Hypothese, für welche gar nicht einmal eine innere, sachliche Begründung gegeben wird.

Jene Hypothese trifft jedoch auf einen unvereinbaren Widerspruch der Quellen, welcher sich ergiebt aus dem Zeugnisse von

Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 2. pr.): de servitutibus (s. § 1 unter A) in rem actiones competunt nobis ad exemplum earum, quae ad usumfructum pertinent, tam confessoria, quam negatoria;

denn hiernach ist für jene beiden Servitutenklagen der Kaiserzeit: für die confessoria auf ius mihi esse, wie für die negatoria auf ius tibi non esse die actio de usufructu das Original, nach welchem die Klagen für die übrigen Servituten nachbildungsweise geschaffen worden sind, eine Thatsache welche auch durch die stoffliche Ordnung des honorarischen Edictes bestätigt wird, da dasselbe an die Spitze des betreffenden Abschnittes die actiones de ususfructu stellt und dann erst die Klagen für die übrigen Servituten nachfolgen lässt (§ 12).

Hieraus aber ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit, dass die älteste Klage zum Schutze der Prädialservituten wesentlich verschieden war von der actio de usufructu und sonach insbesondere nicht auf ius Aulo Ager. esse oder ius Numerio Neg. non esse förmelte, da ja die Prädialservituten ebensowohl weit älter sind, denn der Ususfruct, als auch bereits vor Ausbildung der actio de usufructu einen Schutz durch petitorische Klage genossen.

Solche Verschiedenheit beiderlei Klagen wird aber auch bestätigt durch die Rubriken der bezüglichen Digesten – Titel, welche, wie § 1 unter A bemerkt, den Werken einer früheren Litteraturperiode entlehnt sind und auf das ältere prätorische Edict selbst zurückgehen; denn es stehen sich hier gegenüber:

tit. VII, 6: si ususfructus petatur vel ad alium pertinere negetur, und

tit. VIII, 5: si servitus vindicetur vel ad alium pertinere negetur,

so dass somit hierin: in der ususfructus petitio und der servitutis vindicatio ein durchaus paralleler Gegensatz hervortritt, wie zwischen hereditatis petitio und hereditatis vindicatio.[32] Im Uebrigen kehrt diese letztere Bezeichnung servitutis vindicatio auch wieder zunächst bei

Gai. ad ed. urb. (D. XXXIX, 1, 9); Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. pr.), 71 ad Ed. (D. XLIII, 27, 1. § 5);

wie nicht minder in der Redewendung servitutem vindicare bei

Qu. Muc. und Sab. in Venul. 16 Stip. (D. XXI, 2, 75); Lab. und Nerva in Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 6, 1. pr.); Jul. 49 Dig. (D. XXXIX, 1, 14) und in Ulp. 17. 71 ad Ed. (D. VII, 6, 5. § 1. XLIII, 25, 1. § 4); Marcell. in Ulp. 7 ad Ed. (D. VIII, 5, 4. § 5: viam vindicare); Pap. 7 Quaest. (D. VIII, 1, 4. pr.); Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 6, 1. pr.), 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 2. § 1), 70 ad Ed (D. XLIII, 20, 1. § 25); Paul. 21 Quaest. (D. XXXIII, 3, 7: via vindicari potest).

Und wenn nun auch im Munde der späteren Juristen jenes servitutem vindicare allerdings keine individuell technische Bedeutung mehr hat, indem vindicare von denselben allgemein und so im Besonderen auch bezüglich der Servitut von der dinglichen Klage überhaupt gebraucht (A. 109) und somit gleichbedeutend mit petere verwendet wird,[33] so dass ebensowohl Ulp. 17 ad Ed. cit. das servitutem vindicare von einer Klage auf ius mihi esse gebraucht und 70 ad Ed. (D. XLIII, 21, 3. § 8) sagt: per in rem actionem posse adversus eum vindicari ius ei non esse, wie auch wiederum Marcell. cit. verbindet: iter petendum vel viam vindicandam;[34] so ist doch andererseits wiederum dieser

32) Die Darlegung der Verschiedenheiten der letzteren beiden Klagen gehört nicht hierher; beispielsweise genügt der Hinweis, dass die hered. vindicatio nur wider den hereditatis possessor statthaft war: Gai. IV, 17, die hered. petitio auch wider den, der nicht hereditatis possessor ist, möglich ist: Iul. 8 Dig. (D. X, 2, 51. § 1), Ulp. 15 ad Ed. (D. V, 3, 13. § 15. fr. 16. pr.).

33) So daher auch petitio servitutis z. B. bei Iul. 49 Dig. (D. VIII, 1, 16).

34) Dagegen auf den Ausdruck usumfructum vindicare ist in § 10 besonders zurückzukommen.

jüngere Sprachgebrauch nur das Ergebniss jenes so häufig auftretenden Prozesses der Abstumpfung einer alten technischen Terminologie: einer Verallgemeinerung technischer Begriffe durch Verflüchtigung gewisser, eine nähere Bestimmung derselben ergebenden, ursprünglich wesentlichen Merkmale. Denn so nun beschah es, dass man, in solcher Verallgemeinerung des alttechnischen Begriffes vindicatio, auch auf die ususfructus petitio, welche von Vorn herein im Gegensatze zu der servitutis vindicatio steht, und ebenso auf die nach dem Vorbilde der ersteren geschaffene servitutis petitio überhaupt die altüberlieferte Bezeichnung servitutis vindicatis übertrug.

So daher ergeben die Zeugnisse der Quellen als historischen Sachverhalt, dass die älteste Servitutenklage wesentlich und specifisch verschieden war von der zum Schutze des Ususfruct geschaffenen jüngeren Klage auf ius Aulo Ager. esse oder resp. ius Numerio Neg. non esse, und dass solche Verschiedenheit eine technische Verlautbarung fand in den Bezeichnungen der ersteren Klage als servitutis vindicatio, der letzteren dagegen als ususfructus petitio.

Für jene servitutis vindicatio selbst aber kann, da hier somit die Formulirung auf ius Aulo Ager. esse nicht Platz griff, in der formula petitoria die Klagformel nur gelautet haben:

Si parret rivum oder iter oder actum, q. d. a., ex iure Quiritium Auli Agerii esse,

sowie für die Legisaction:

Hunc ego rivum oder actum oder hanc ego aquam oder hoc ego iter ex iure Quiritium meum, resp. meam esse aio.

Und diese Annahme findet auch durch Folgendes ihre weitere Bestätigung:

a. als wesentliche Stücke umfasste die vindicatio zwei Acte von symbolischer Bedeutung: sowohl die symbolische Besitzergreifung des Objectes: von res oder homo mittelst Handanlegung, als auch das festucam imponere: die symbolische Besitzentsetzung des Gegners durch Berührung des Objects mit der festuca.[35]) Wenn immer nun auch unter gewissen Voraussetzungen eine Repräsentation solchen Objectes durch einen seiner Bestandtheile, wie z. B. der Schafheerde durch das ein-

35) Gai. IV, 16. vgl. Gell. XX, 10, 7. 8.

zelne Schaf zugelassen war,[36]) so ist doch wiederum eine Repräsentation eines nicht körperlichen durch ein körperliches Object im Legisactionenprozesse schlechterdings nicht anerkannt. Und dies nun bedingt, dass die Vindication eines unkörperlichen Objectes und insbesondere eines ius eundi, agendi oder dergl. in der Legisaction eine juristische Unmöglichkeit war, somit aber die servitutis vindicatio nur auf ein körperliches Object: rivus, aqua, iter oder actus sich richten konnte, wobei dann eine Repräsentation des in seiner Totalität nicht greifbaren Objectes durch einen Theil desselben jenes manu adprehendere, wie festucam imponere ermöglichte;

b. jene servitutis vindicatio steht gleichmässig und gleichlautend dem Eigenthümer ebenso des praedium dominans, wie aber auch des serviens zu, wie letzteres bekundet wird von

Qu. Muc. und Sab. bei Venul. 46 Stip. (D. XXI, 2, 75): servitutes praediorum – si tacite secutae sunt (sc. praedium mancipio datum), et vindicentur ab alio, venditorem ob evictionem teneri non posse,

wo unter dem vindicans der Eigenthümer des praedium serviens allein verstanden ist. Und in dieser Ordnung ergiebt sich nun auch die allein befriedigende Lösung der Frage, wie in negatorischer Richtung das Streitverhältniss im Legisactionenprozesse sich gestaltet habe: denn die bezügliche obige Annahme Kellers ist aus zwiefachem Grunde völlig unhaltbar: theils statuirt dieselbe für solchen Fall an Stelle einer vindicatio eine contravindicatio als selbstständige Klage, was ein dem Legisactionenprozesse völlig unbekanntes Gebild ist, theils formulirt dieselbe solche contravindicatio gar nicht einmal als actio in rem, sondern in ihrer Conception auf nego tibi ius esse als actio in personam,[37]) was für den Legisactionenprozess geradezu einen unvereinbaren Widerspruch ergiebt.

Im Uebrigen erklärt sich aus jener Fassung und Structur der servitutis vindicatio zugleich die auf den ersten Blick so auffällige, im Formularprozesse auftretende Theorie von den fructus servitutis, die ebenso bezüglich des ususfructus,[38]) wie der ser-

36) Gai. IV, 17. vgl. Gell. l. c. § 9.

37) Vgl. Gai. IV, 87. sowie Schmidt, civil. Abh. I, 9 fg. 54 fg. Ztschr. f. gesch. Rechts-Wiss. XV, 156 fg.

38) Gai. 6 ad leg. XII tab. und Procul. das. (D. XXII, 1, 19. pr.), Ulp. 17 ad Ed. und Pomp. das. (D. VII, 6, 5. § 3. 4. 6).

vitutes praediorum urbanorum,[39]) als auch der servitutes praediorum rusticorum[40]) sich vorfindet. Denn wie sich aus Gai. 6 ad XII tab. (A. 40) ergiebt, ist es das XII Tafelgesetz: si vindiciam falsam tulit, — — rei, fructus duplione damnum decidito, welches ohne Weiteres auf jene alte servitutis vindicatio Anwendung erlitt, indem hier als res sei es rivus oder aqua oder iter oder actus, als fructus aber der Nutzungsgewinn solcher res gegeben war,[41]) und von wo aus nun Lehrbegriff und Theorie der fructus servitutis auch auf die jüngeren Servituten-Arten, wie auf den Formularprozess sich überleiteten.

§ 4.

Die früheste juristische Construction der Servitut.

Die in § 2 festgestellten ältesten technischen Bezeichnungen der Servituten, sowie die in § 3 festgestellte Formulirung der servitutis vindicatio weisen darauf hin, dass die älteste Volksanschauung das Rechtsverhältniss des Servituten-Berechtigten als ein Proprietätsrecht an dem bezüglichen Objecte: an rivus, wie aqua d. i. fons, an iter, wie actus sich dachte, somit also die von dem Volke getragene juristische Auffassung darin nicht ein ius in re aliena, sondern eine eigene, dem Eigenthumsrechte, der manus, der patria potestas u. dgl. coordinirte Unterart des ex iure Quiritium meum esse anerkannte:[42]) indem man die Servitut als ein Zubehörigkeitsrecht sich dachte an demjenigen Stücke des Grund und Bodens, an und auf welchem die Ausübung der Gerechtigkeit selbst sich vollzog und welches somit, derselben in ganz eminenter und unmittelbarster Weise dienend, dadurch von dem übrigen Areale qualitativ sich unterschied und äusserlich

---

39) Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. § 6).

40) Gai. 6 ad leg. XII tab. (D. XXII, 1, 19. § 1); Ulp. 17 ad Ed. und Lab. und Pomp. das. (D. VIII, 5, 4. § 2).

41) Vgl. Voigt, Ius. nat. III A. 1153. 1156.

42) Bereits Fr. Chr. Bergmann, de indole romanor. iurium in re, Spec. I Gotting. 1805. Dernburg, Beitr. z. Gesch. d. röm. Testam. 144 fg. Du Rõi im Archiv f. civil. Prax. VI, 286 fg. stellen die beiden Sätze auf: die Servitut ist in ältester Zeit nicht ius in re aliena, vielmehr ist dieselbe Eigenthumsrecht an dem betreffenden Objecte. Der erstere Satz wird im Obigen vertreten, der letztere dagegen verworfen.

abgränzte, so ergab sich als juristischer Gehalt des Rechtes nicht ein ius mihi esse in fundo tuo eundi, agendi oder dergl., als vielmehr ein iter, actum oder dergl. ex iure Quir. meum esse. Der wesentliche Unterschied aber solchen Rechtes von dem Eigenthumsrechte war darin gegeben, dass es in seinem öconomischen Gehalte weit beschränkter war, als das letztere, insofern es einzig und allein eine reine Besitz- und Nutzungsbefugniss: das aquam ducere, wie haurire, das ire, wie ire, agere, nicht dagegen die weiteren, in dem Eigenthumsrechte enthaltenen Befugnisse, so das Recht der Fruchtziehung, der Veräusserung oder sonstigen Disposition über die Substanz des Rechtsobjectes [43]) enthielt. Dagegen war jenes Recht, gleich dem Eigenthumsrechte, gegenüber jedem Dritten und so auch gegenüber dem Eigenthümer selbst ein ausschliessendes, in der Maasse, dass, dafern vom Letzteren das Recht der Mitbenutzung nicht bei Constituirung der Servitut vorbehalten war oder von dem Berechtigten zugestanden ward, derselbe von solcher Mitbenutzung an rivus, aqua, iter oder actus ausgeschlossen war. [44])

Jene älteste juristische Construction der Servitut aber wird durch vier verschiedene Thatsachen bewiesen:

1. Das Object der servitutes praediorum rusticorum wird von dem Rechte gleich wie ein körperliches Object behandelt

---

43) So z. B. bezüglich der Theilbarkeit: s. § 1, bezüglich der Unstatthaftigkeit der Verpachtung u. a. m.

44) Die spätere Theorie gab diesen Satz auf, wie sich ergiebt aus Alf. 1 Dig. ep. (D. VIII, 4, 15): qui per certum locum iter aut actum alicui [in iure] cessisset, eum pluribus per eundem locum vel iter vel actum cedere posse verum est; Lab. bei Paul. 66 ad Ed. (D. XLIII, 21, 2): non posse ex aperto rivo terrenum fieri, quia commodum domino soli auferretur appellendi pecus vel hauriendi aquam; allein in der mittleren Kaiserzeit tritt er bezüglich des aquaeductus wieder auf, so indem Pomp. bei Paul. cit. dem Labeo entgegentritt: quod sibi non placere, quia id domino magis ex occasione, quam ex iure contingeret, nisi si ab initio in imponenda servitute id actum esset; Afric. 9 Quaest. (D. VIII, 3, 33. § 1): per plurium praedia aquam ducis; — neque eorum cuivis — poteris haustum ex rivo [in iure] cedere; pacto enim vel stipulatione intervenientibus et hoc concedi solet. Dagegen ist ohne Bezüglichkeit Nerat. 4 Reg. (D. VIII, 3, 2. § 1). — Bei jener ältesten Auffassung gewinnen die vier Servituten einen durchaus gleichartigen Character, den sie nach der Auffassung der Kaiserzeit verlieren: denn hier enthalten haustus, iter und actus nur eine zeitweilige, aquaeductus aber eine dauernde, wie ausschliessende Beschlagnahme des Objectes

d. h. den für die letzteren im Besonderen geltenden Ordnungen unterstellt; dies aber tritt darin zu Tage, dass

a. jene Servituten durch Mancipation bestellt werden können.[45]) Denn diese letztere enthält, wie eben sowohl die Etymologie,[46]) als auch deren Formel (hunc oder hanc oder hoc — ego meum oder meam esse — aio) bekundet, von Vorn herein die gleiche solenne Action, wie die Vindication: das manu adprehendere des Objectes,[47]) so dass dieselbe nur an einem körperlichen Objecte möglich war,[48]) dann aber, wenn das Object in seiner Totalität nicht greifbar war, die gleiche Aushülfe gewählt ward, wie bei der Vindication: das Object selbst durch einen seiner Bestandtheile repräsentirt werden zu lassen (A. 36). Wenn daher die spätere Zeit an Immobilien die Mancipation auch ohne Präsenz des Objectes, ja sogar zugleich an einer Mehrheit von Grundstücken zuliess,[48a]) so sind dies ebenso Neuerungen, welche die Rechtstheorie in Abänderung der alten Ordnung als Concessionen den Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehres vermittelte, wie es andrerseits wieder ein Festhalten an der altüberlieferten, aber in ihrem Wesen bereits völlig umgewandelten Form war, dass man die Mancipation auch dann noch bei der Servitut in Anwendung brachte, als dieselbe bereits als ius in re aliena aufgefasst wurde;[49])

b. an jenen Servituten ebenso ein usus d. i. der Usucapionsbesitz des älteren Rechtes anerkannt, als auch dementsprechend die Usucapion selbst zugelassen wird, beides aber wiederum einzig und allein an dem körperlichen Objecte möglich ist.

Denn jener technische Begriff des iuri hat sich noch erhalten

---

45) Gai. II, 17. 29. 31.

46) Dies erkennen bereits die Römer an: Gai. I, 121. Isid. Orig. V, 25.

47) So auch Gai. I, 119.

48) Cic. Top. 5, 28: abalienatio est eius rei, quae mancipi est, aut traditio alteri nexu aut in iure cessio.

48a) Beides ist bekannt dem Ulp. XIX, 6., nur die letztere Licenz dagegen dem Gai. I, 121: ein Beweis, dass hierbei fortschreitende Entwickelungen in Frage stehen. — Vgl. Leist, Mancipation 137 fg.

49) Jene beschränkte Function der Mancipation betont bereits Dernburg, a. O. 88. Der einfachen Conclusion, die daraus für die Rusticalservitut sich ergiebt, stellt Engelbach, Usucapion 84 den Satz entgegen: die

in den in § 1 unter B aufgeführten Edicten über die Servituten-Interdicte: [49a])

ut aquam coërcere utique ea possis, dum ne aliter utaris atque uti-ab illo usus es;

uti de eo fonte-aqua-ab illo usus es, quominus ita utaris;

quo itinere actuque privato-ab illo usus es;

quo itinere actuque privato-ab illo usus es, quominus ita utaris,

wo allenthalben das ab illo usus es in seinem Parallelismus mit dem possidere ab eo, qui etc. des interdictum unde vi, mit dem alterum ab altero possidere des interdictum uti possidetis, wie mit dem ab illo habere des interdictum de precario auf das Unzweideutigste ergiebt, dass jenes ab illo uti in der That von Vorn herein den Begriff von »besitzen« und nicht etwa von »benutzen« vertritt. Und nicht minder kehrt jener nämliche Begriff, beeinflusst durch die Redeweise und Deductionen der Vorquellen, sogar noch wieder bei

Vivian in Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 19, 1. § 6): eum, qui propter incommoditatem rivi aut propterea, quia via publica interrupta erat, per proximi vicini agrum iter fecerit, quamvis id frequenter fecit, non videri omnino usum; itaque

---

Servituten sind abgesonderte Theile des Eigenthumes, in ihrer Errichtung liegt eine Veräusserung eines Theiles des Eigenthums am fundus, folglich wurde die Errichtung der letzteren unter der gleichen Form, wie die Veräusserung des Ersteren vorgenommen. Allein da weder die Urbanalservitut, noch der ususfructus praedii, noch das Pfandrecht an solchem, noch die Superficies durch Mancipation bestellt werden können, ist jene Schlussfolgerung hinfällig. Sodann Pernice, Labeo I, 321 will die Mancipation der Servituten aus dem Satze erklären: »zur Hufe gehören die Servituten nothwendig (?): denn ein Grundstück ohne Servituten ist römischer Vorstellung nach undenkbar« (!); allein daraus würde doch nur folgen, dass mit der Mancipation des Grundstückes auch die Servitut auf den Erwerber übergeht, was ja doch auch bei der Urbanalservitut der Fall ist, nun und nimmer mehr aber kann daraus gleich als Conclusion der Satz hergeleitet werden, dass durch eine eigene d. h. ohne Veräusserung des Grundstückes sich vollziehende Mancipation die Servitut besonders und für sich allein constituirt werden könne; überdem liesse auf jenem Wege sich auch beweisen, dass das Dach oder der Balken im Hause durch Mancipation sich veräussern lasse.

[49a]) Dass der civile usus und die honorarische possessio noch bis zu Ausgang des 7. Jahrh. streng geschieden wurden, ist nachgewiesen von Voigt, Ius nat. Beil. XXI § VII.

inutile esse interdictum, non quasi precario usum, sed quasi nec usum;

denn indem hier der Sachverhalt des iter frequenter facere vorliegt und solches iter frequenter facere ganz zweifellos den Thatbestand des itinere uti als der Benutzung des Weges ergiebt, gleichwohl aber von Vivian der Thatbestand des itinere uti in Abrede gestellt wird, so kann nun solche Negation, indem sie sicher nicht die Benutzung des Weges betrifft, einzig und allein nur den Besitz des Weges, somit das itinere uti in diesem Sinne betreffen. Und hierzu allenthalben endlich kommt, dass das röm. Recht eine Usucapion der Servituten kannte, niemals und nirgends aber die Usucapion auf den Thatbestand der Benutzung, als vielmehr ausnahmelos des Besitzes gestützt wird.

Und wie somit daraus sich ergiebt, dass, während die mit der rei vindicatio parallelen Sachen-Interdicte die honorarische d. i. von Vorn herein die staatsrechtliche possessio schützen, die mit der servitutis vindicatio parallelen Servituten-Interdicte, gleich der Publiciana in rem,[50]) den civilen usus d. i. den Usucapionsbesitz schützen,[51]) so ward denn nun in älterer Zeit bis zur lex Scribonia auf jene Servituten auch die Usucapion selbst in Anwendung gebracht, wie solches bekundet wird ebensowohl von

Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 3, 4. § 29): eam usucapionem sustulit lex Scribonia, quae servitutem constituebat;

als auch von Cic. p. Caec. 26, 74: quid enim refert aedes aut fundum relictum a patre aut aliqua ratione habere bene partum, si incertum est, quaecumque tua iure mancipii sunt, ea possisne retinere, si parum communitum ius est civile ac publica lege contra alicuius gratiam teneri non potest? Quid, inquam, prodest fundum habere, si, quae

---

50) Voigt, a. O. § VII.

51) Vgl. Fabretti, Inscr. 320: itum, actum, aditum, ambitum ita, ut vivi possidemus, posterique nostri possideant; Grut. 798, 6: itu(m), ambitu(m) possidere liceat libertis libertabusque posterisque meis. Eine gewisse Parallele der historischen Entwickelung, dass die spätere Zeit nicht possessio, sondern nur quasi possessio bei der Rusticalservitut statuirte, bietet die Thatsache, dass die Kaiserzeit nur quasi possessio, die ausgehende Republik dagegen possessio rei fructuariae dem Usufructuar be mass: Keller, semestr. Tull. II, 345.

diligentissime descripta a maioribus iura finium, possessionum, aquarum itinerumque sunt, haec perturbari aliqua ratione commutarique possunt? Mihi credite: maior hereditas unicuique nostrum venit in isdem bonis a iure et a legibus, quam ab iis, a quibus illa ipsa bona nobis relicta sunt. Nam ut perveniat ad me fundus, testamento alicuius fieri potest: ut retineam, quod meum factum est, sine iure civili fieri non potest; fundus a patre relinqui potest: at usucapio fundi hoc est finis sollicitudinis ac periculi litium non a patre relinquitur, sed a legibus; aquae ductus, haustus, iter, actus a patre: sed rata auctoritas harum rerum omnium a iure civili sumitur.

Denn, was diese letztere Stelle im Besonderen betrifft, so wird in derselben Ein allgemeiner Gedanke an zwei besonderen Beispielen veranschaulicht, wobei nun jener allgemeine Gedanke an sich von Vorn herein ein zwiefacher sein kann, entweder: aller Erwerb wird vermittelt durch irgend welchen Thatbestand, sei dies ein Zustand, wie die Usucapion, sei es ein Ereigniss, wie der Erbanfall, sei es eine Handlung, wie bei der Mancipation; allein die Sicherheit des Erwerbes selbst wird erst dadurch begründet, dass derselbe von dem Rechte als Rechtserwerb anerkannt d. h. demselben ein rechtlicher Schutz durch Rechtsmittel gewährt wird. Und dieser Gedanke nun könnte an sich zwar ganz wohl unterliegen den Worten: aquaeductus, haustus etc. a patre: sed rata auctoritas harum rerum omnium a iure civili sumitur; allein weil derselbe nicht unterliegt dem anderem Satze: fundus a patre relinqui potest: at usucapio fundi — — non a patre relinquitur, so liegt er folglich auch jenen ersteren Worten nicht unter. Oder zweitens: der Erbgang vom Vater her vermittelt zwar den Rechtserwerb, daher wir solchen dem Vater verdanken; allein dennoch bietet solcher Erwerb keine volle Sicherheit, weil er durch Vindication des Erworbenen wieder evincirt werden und so daher verloren gehen kann; wohl aber wird solche Sicherheit durch die Usucapion begründet, indem dadurch ein Erwerb vermittelt wird, der völlig unabhängig ist von dem Besitztitel des Vorbesitzers; daher nun verdanken wir den gesicherten Rechtserwerb oder – Besitz den Gesetzen über die Usucapion. Und dieser Gedanke allein kann unterliegen dem Satze: fundus a patre relinqui potest: at usucapio fundi hoc est finis sollicitudinis ac periculi litium non a patre

relinquitur, sed a legibus; und folglich muss er auch unterliegen, wie er an sich ja ganz wohl unterliegen kann den Worten: aquaeductus, haustus etc. a patre: sed rata auctoritas harum rerum omnium a iure civili sumitur.

Wenn daher Rein, Privatrecht und Civilprocess d. Röm. 337 A. 2 der obigen Auffassung die Bemerkung entgegenstellt, dieselbe sei unrichtig, »da rata auctoritas nicht mit usus synonym ist und Cicero überhaupt bloss von der rechtlichen Befestigung des Besitzes durch die Gesetze spricht«[52]) so ist solche Entgegenstellung in Wahrheit unbegründet: denn wenn auch rata auctoritas nicht gleichbedeutend ist mit usus, so ist doch jene das unbedingte Ergebniss von diesem, daher jene ganz wohl für diesen gesetzt werden konnte, während wiederum das rhetorische Gesetz, welches die Wiederholung des nämlichen Wortes in Einer Periode verbietet, eine völlig ausreichende Erklärung jenes Wechsels im Ausdrucke liefert. Dagegen die Behauptung, dass Cicero von der Sicherung des Erwerbes oder Besitzes durch die Gesetze spreche, beruht auf einer durchaus unrichtigen Erfassung des Sinnes selbst jener Stelle.

Nach Maassgabe der obigen Auffassung der erörterten Stelle ergiebt aber dieselbe eine dreifache Thatsache: dass die Usucapion der XII Taf. theils noch zu Cicero's Zeit: im J. 685 bei der Servitut in Geltung war, somit aber die lex Scribonia jüngeren Datums ist, theils damals allein auf die vier ältesten Rusticalservituten: auf aquaeductus, haustus, iter und actus Anwendung erlitt,[53]) theils endlich nicht unmittelbar auf den XII Tafeln oder einem anderem Gesetze, als vielmehr auf dem ius civile d. i. der interpretatio beruhte, eine Thatsache, welche in dem Gegensatze bekundet

---

52) Die obige Auffassung Rein's findet sich bereits bei Brancho, Observatt. iur. rom. c. 17 p. 144. Hugo, Rechtsgesch. 2. Aufl. § 153 A*, Löhr in Grolmans Magazin für Rechtswissensch. III, 124. Unterholzner ausführl. Entwickelung der ges. Verjährungslehre § 196.

53) Vgl. Raevard, Opera 803 fg. — Von Cujac. comm. ad tit. de usurpat. l. 4 § libertatem wird die Ansicht aufgestellt, dass vielmehr nur bei den Urbanalservituten die Usucapion Platz gegriffen habe. Obwohl solche Ansicht reine Hypothese ist, wie geblieben ist, hat sie doch bei den Späteren vielfach Beifall gefunden; vgl. Unterholzner, a. O. II A. 648. — Dass das Zusammentreffen von Korporalität, Mancipations- und Usucapions-Fähigkeit bei den Rusticalservituten ein durchaus principielles ist, darauf weisen bereits hin Dernburg, a. O. 151 und resp. Engelbach, Usucapion 94.

wird von: usucapio fundi relinquitur a legibus und von: rata auctoritas harum rerum omnium a iure civili sumitur.[54]) Und diesfalls nun konnte nach Maassgabe des Verfahrens, auf welches ganz allgemein die Interpretatio der Republik angewiesen war,[55]) die Einführung solcher Usucapion lediglich auf dem Wege beschehen sein, dass durch eine lexicalische Operation die Servitut unter das XII Tafelgesetz: usus auctoritas fundi biennium, ceterarum rerum annuus esto subsumirt und entweder dem fundus oder den ceterae res beigeordnet wurde.

c. Als ein traditionell beibehaltener Folgesatz aus jener ältesten Auffassung ist anzuerkennen, dass jene Servituten als pignus vom Inhaber des praedium serviens bestellt d. h. rivus, iter und actus und so nun zweifelsohne auch aqua zum Faustpfande gegeben werden können:

Pomp. bei Paul. 68 ad Ed. (D. XX, 1, 12): an viae, itineris, actus, aquaeductus pignoris conventio locum haberet, videndum esse Pomp. ait, ut, si talis pactio fiat, quamdiu pecunia soluta non sit, iis servitutibus creditor utatur etc.

wogegen beim Ususfruct nur dessen Bestellung zur hypotheca,[56]) bei den Urbanalservituten dagegen weder das Eine, noch das Andere[57]) als juristisch möglich anerkannt wird; und

d. ist Gleiches Fall insofern, als die Bestellung einer Rusticalservitut aufgefasst wird als ein dare im Gegensatze zum facere d. i. als Uebertragung eines Objectes in das ex iure Quir. meum esse:[58])

Paul. 6 ad Sab. (D. VIII, 3, 19): si unus ex sociis stipulatur iter ad communem fundum, inutilis est stipulatio, quia nec dari ei potest;

Mommsen, I. N. 212: dare viam; Orelli Inscr. no. 4500. 4814: itum, ambitum dare;

dementsprechend nun auch ebensowohl die bezüglichen Stipulationen concipirt wurden:

---

54) So bereits Raevard, l. c. 796 fg. Glück, Pand. IX, 108 fg.

55) Voigt, Ius. nat. III § 49.

56) Gai. de form. hyp. (D. XX, 1, 15. pr.), Pap. 11 Resp. bei Marc. ad form. hyp. (D. cit. 11. § 2).

57) Marc. cit. (D. cit. 11. § 3).

58) Vgl. Paul. 2 Inst. (D. XLIV, 7, 3. pr.): obligationum substantia non in eo consistit, ut aliquod corpus aut servitutem nostram faciat, Marezoll in Ztschr. f. Civilr. u. Proc. X, 228 fg.

Paul. 5 Sent. (D. XLV, 1, 136. § 1): qui viam ad fundum suum dari stipulatus fuerit;

als auch die Rusticalservituten durch legatum per vindicationem legirt werden können:[59])

Cels. 5 Dig. (D. VIII, 1, 9: via), wozu vgl. Glück, Pand. IX, 74; Pomp. 32 ad Sab. (D. VIII, 6, 19. § 1: via); Paul. 21 Quaest. (D. XXXIII, 3, 7: via);

wohingegen bezüglich der Urbanalservituten Gleiches nicht berichtet wird, bezüglich des Ususfructus endlich und resp. der habitatio zwar ebensowohl eine Stipulation auf dare bekundet und aus solcher eine Obligation auf dare hergeleitet,[60]) wie das Vindicationslegat zugelassen wird,[61]) hier aber diese Sätze lediglich eine Verallgemeinerung jener älteren Ordnung sind, die dadurch vermittelt ward, dass in jenen Vorkommnissen eine traditio rei usufructuariae, wie habitationis zur quasi possessio statt fand.

e. Endlich ist es nicht minder ein auf jene älteste Auffassung der Rusticalservituten zurückgehender, rudimentärer Rechtssatz, dass die servitus praediorum rusticorum als certa res anerkannt und daher betreffenden Falles wegen derselben triticaria condictio auf dare oportere gegeben wird[62])

Paul. 6 ad Sab. (D. VIII, 3, 19): si — iter ad communem fundum — omnes (sc. socii) stipulentur, — singuli ex sociis sibi dari oportere petere possunt;[63])

---

59) Vgl. Gai. II, 193. 196.

60) Stipulation auf dare usumfructum: Afric. 7 Quaest. (D. VII, 1, 37); Ulp. 18 ad Sab. (D. cit. 25. § 4). — Obligation auf dare: Pomp. 15 ad Sab. (D. XXXIII, 2, 6); Paul. 3 Quaest. (D. XLV, 1, 126. § 1).

61) Ususfructus: Lab. bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXIII, 2, 41), Sab. und Iul. bei Ulp. 17 ad Sab. (pr. Vat. 86), Iul. 73 Dig. (D. XXXIII, 2, 40); Scaev. 15. 33 Dig. (D. XXXIII, 2, 32. pr. 37); Pomp. 5 ad Sab. (D. VII, 1, 19. pr. VII, 6, 2. wo mit Unrecht Glück, Pand. IX, 73 Damnationslegat annimmt); Gai. 2 Aur. (D. VII, 1, 3. pr.); Ulp. 17 ad Sab. (fr. Vat. 75. 82. D. VII, 2, 1. pr. VII, 1, 3. pr.), 21 ad Sab. (D. XXX, 1, 34. § 11); Paul. 1 Man. (fr. Vat. 47. 57), Resp. (fr. Vat. 69), Sent. rec. III, 6, 17. 26. Habitatio: Alf. 8 Dig. ep. (D. XXXIII, 2, 43).

62) Vgl. Marezoll, a. O. 232 fg. Liebe, Stipulation 48.

63) Eine andere und zwar für die Kaiserzeit weit folgerichtigere Ansicht gab jedoch auch diesfalls incerti condictio: Pomp. 22 ad Sab. (D. XII, 6, 22. § 1).

wohingegen wegen aller übrigen Servituten die triticaria auf dare facere oportere d. i. die incerti condictio gegeben wird.[64])

2. In den Quellen der Kaiserzeit finden sich verschiedene Sentenzen, welche besonders hervorheben, dass nicht das Object selbst, welches der Servitut unmittelbar dient, sondern vielmehr das Recht an solchem Objecte den Gegenstand der Rechtszuständigkeit bildet, so namentlich

Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 4. pr.): loci corpus non est domini ipsius, cui servitus debetur, sed ius eundi habet; 68 ad Ed. (D. XLIII, 8, 2. § 21): viae privatae solum alienum est, ius tantum eundi et agendi nobis competit;

Paul. 15 ad Sab. (D. VIII, 1, 14. pr.): servitutes praediorum rusticorum, etiamsi corporibus accedunt, incorporales tamen sunt et ideo usu non capiuntur.

Solche Sentenzen aber, indem sie weder Responsen an Laien enthalten, noch in Werken auftreten, die für Anfänger bestimmt, vielmehr ausführliche wissenschaftliche Systeme sind, lassen nur so sich erklären,[65]) dass die älteste Auffassung der servitus praediorum rusticorum als eines Proprietäts-Rechtes an einem körperlichen Objecte in Folge der tralaticischen Manier der röm. Rechtslitteratur in Ausdrucks-, wie Denkform noch manichfach in den Werken der Kaiserzeit reflectirte, wofür in der That ein Beispiel sich bietet bei

Paul. 70 ad Ed. (D. XLIV, 1, 17): si ante viam, deinde fundum — petat, quia et diversa corpora sunt etc.

3. Sodann wiederum der Anschauungsweise des Volkes und namentlich in den ältesten Zeiten, wo das Recht noch der theoretischen Cultur und der feineren reflexiven Durchbildung entbehrte, entspricht ganz zweifellos die Auffassung der Servitut als eines Proprietätsrechtes an dem bezüglichen Objecte unend-

---

64) So wegen servitt. praedior. urban.: Marcian. 3 Reg. (D. VIII, 2, 35); vgl. Paul. 5 ad Sab. (D. XIX, 1, 8. pr.); wegen usus fructus: Ulp. 22 ad Ed. (D. XLV, 1, 75. § 3). Dagegen Ulp. 27 ad Ed. (D. XIII, 3, 1. pr.) gedenkt der cond. triticaria nur im Allgemeinen, ohne anzugeben, ob dieselbe auf certa res und dare oportere oder auf incertum und dare facere oportere sich richtete.

65) In unseren Lehrbüchern sucht man vergeblich nach derartigen, für uns in der That ganz überflüssigen Sentenzen; dies aber stellt die obigen Sentenzen in das rechte Licht.

lich mehr, als jene jüngere Auffassung derselben als eines ius in re aliena.

4. Endlich wird nun auch jene Auffassung bestätigt durch das älteste bezügliche Zeugniss, welches wir besitzen: durch die von Alters her der Mancipation inserirte oder später auch dem Damnationslegate oder der Stipulation beigefügte, die Servitutenfreiheit garantirende Clausel: uti optimus maximusque est (sc. fundus) oder uti optimae maximaeque sunt (sc. aedes): [66]

instrum. fiduciae in C. I. L. II n. 5042 lin. 2; Qu. Muc. und Sab. bei Ven. 16 Stip. (D. XXI, 2, 75) und bei Cels. 8 Dig. (D. XVIII, 1, 59); Proc. 6 Ep. (D. L, 16, 126); Nerat. 6 Membr. (D. XXI, 2, 48); Gai. 2 de Leg. (D. XXX, 1, 69. § 3); Ulp. 27 ad Sab. (D. L, 16, 90); Paul. 5 ad Sab. (D. L, 16, 169), sent. rec. III, 6, 45. Sic. Flacc. de cond. agr. 146, 19 (obwohl hier in der irrigen Auffassung einer Gewähr der Servituten-Zuständigkeit).

Denn hieraus ergiebt sich, dass die älteste Zeit die Servitutenfreiheit des Grundstückes als Zustand der vollen Integrität seiner juristischen Bonität, wie seiner räumlichen Extension auffasste, somit aber ebenso die Servitutenpflichtigkeit als Minderung an juristischer Qualität des praedium und an Bodenfläche galt,[67] wie die Servitutenberechtigung als Recht an dem die Bodenfläche mindernden: an dem aus dem Grundstücke ausgeschiedenen Stücke vom Grund und Boden gedacht ward.

Dahingegen die Terminologie, welche die Servitutenfreiheit durch libertas, die Servitutenpflichtigkeit durch servitus bezeichnet, gehört einer weit späteren Zeit an (§ 11), wie daraus sich

---

66) Dagegen eine viel weiter gehende, unter Anderem die Freiheit von Oblasten im Allgemeinen bezeichnende Bedeutung haben die beiden Ausdrücke optima lege esse: lex (Thor.) agr. v. 643 in C. I. L. I n. 200 lin. 27: [is ager, locus o]mneis privatus ita, utei quoi optuma lege privatus est, esto; Cic. de har. resp. 7, 14; und optimo iure esse: lex agr. Servilii Rulli v. 691 bei Cic. de leg. agr. III, 2, 7.: agri, aedificia — —, ut[i] quae optimo iure privata sunt, wozu vgl. Cic. cit. III, 2, 9. 3, 11. Modest. 4 Reg. (D. XX, 1, 26. § 1). Dann findet sich optimus maximusque est als besondere Qualificirung des Legatares im S. C. Neron.: Paul. 2 ad Sab. (D. L, 16, 163. pr.).

67) Aehnlich noch Pedius bei Ulp. 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 5. § 9): quum quis, posteaquam ius suum deminuit, alterius auxit hoc est, posteaquam servitutem aedibus suis imposuit, contra servitutem fecit, und dazu § 11.

ergiebt, dass der Ausdruck fundus liber in der älteren Zeit eine ganz andere technische Bedeutung vertritt. [68])

B. Die Servituten von den XII Tafeln bis zu Ausgang der Republik.

§ 5.

Der Bestand der Servituten zu Ausgang der Republik.

Das Zeitalter der ausgehenden Republik kannte zwölf Servituten, welche zu verschiedenen Classen sich gruppirten:

I. Servitutes praediorum rusticorum, zwei verschiedene Gruppen: die iura aquarum itinerumque umfassend:

Cic. p. Caec. 26, 74: iura aquarum itinerumque; 13, 36: aquarum itinerumque controversiae; de Leg. II, 19, 47: ius aquarum; ad Qu. fr. III, 1, 3: aquae iure constituto (vom Aquäduct); Min. Nat. bei Iul. 2 ex Min. (D. VIII, 3, 31): ius aquae (vom Aquäduct); vgl. Paul. 13 ad Plaut. (D. XXXIII, 2, 13): servitus aquae et viae; Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 6, 1. § 4): servitutes luminum et aquarum.

A. Die iura aquarum bestehen aus folgenden Servituten:

1. Aquaeductus;
2. Haustus;
3. Pecoris ad aquam appulsus: Trebat. bei Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 20, 1. § 18): quum amplior numerus pecoris ad aquam appelletur, quam debet appelli;
4. Servitus aquae recipiendae: Alf. 2 Dig. epit. (D. VIII, 3, 29): qui duo praedia confinia habuerat, superiorem fundum vendiderat; in lege (sc. mancipii) ita dixerat, ut aquam sulco aperto emtori educere in fundum inferiorem recte liceat; Ofil. bei Paul. 49 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 2. § 10): si fundus tuus vicino serviat et propterea aquam recipiat; vgl. Lab. bei Paul. cit. und bei Ulp. 53 ad Ed. (D. cit. 1. § 23).

B. Die iura itinerum enthalten die beiden Servituten des

5. Iter; und
6. Actus.

---

68) Aedes liberae: Sen. decr. v. 551 bei Liv. XXX, 17, 14. v. 562 das. XXXV, 23, 11. v. 581 das. XLII, 6, 11. Locus liber: Plaut. Poen. I, 1, 49. III, 2, 25. vgl. Turneb. adversar. XXX, 32.

II. Servitutes praediorum urbanorum, drei verschiedene Gruppen von Baugerechtigkeiten umfassend: die iura stillicidiorum, parietum, luminum:

Cic. de Orat. I, 38, 157: iactare se in causis centumviralibus, in quibus — parietum, luminum, stillicidiorum — iura versentur; de Leg. I, 4, 14: stillicidiorum ac parietum ius; II, 19, 47: parietum ius; vgl. Top. 5, 27: paries, stillicidium; Ael. Gall. 1 de Verb. sign. (D. L, 16, 157. pr.): paries est sive murus sive maceria est.

B. Den iura stillicidiorum unterfallen:

7. Servitus cloacae mittendae: § 1 unter B; Vitr. I, 1, 10.[69]) vgl. I. Just. II, 3, 1: ut stillicidium vel flumen recipiat quis in aedes suas vel in aream vel in cloacam;

8. Servitus stillicidii fluminisque[70]): lex mancipii bei Varr. L. L. V, 5, 27: stillicidia flumina, uti nunc sunt, ut ita cadant fluantque;[71]) Cascell. bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 1. § 17): actio de fluminibus et stillicidiis; vgl. Gai. II, 14[a]: fluminum et stillicidiorum ius; I. Just. II, 3, 1: ut stillicidium vel flumen

69) Iura quoque nota habeat oportet ea, quae necessaria sunt aedificiis communibus parietum ad ambitum stillicidiorum, et cloacarum, luminum, item aquarum ductiones, somit ambitus stillicidii bei Gebäuden mit paries communis (no. 8), cloacae ductiones (no. 7), luminum ductiones (no. 12), aquarum i. e. fluminis ductiones (no. 9).

70) Die älteste Form stiricidium überliefert Cat. bei Fest. p. 344: voluit semper — — [de stiricidio in] re praesenti cognosce[re atque statu]ere. — Die Begriffsbestimmung von Varr. L. L. V, 5, 27: stillicidium eo (sc. appellatur), quod stillatim cadat, flumen, quod fluit continue, ist in letzterer Beziehung unrichtig: flumen sind die Tage- und Unraths-Wässer aus den Wohnräumen: Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. § 2); daher ist richtiger Ael. Gall. de Verb. sign. bei Fest. v. torrens p. 344: aquam ipsam, quae fluit, flumen recte dici.

71) Die Lesung fluminaque ist sicher unhaltbar, da das que zu solcher Verbindung dem Formelstyl ganz fremd ist; das quae, welches Flor. bietet, ist vielmehr hervorgegangen aus üins d. i. uti nunc sunt. — Die Lesung cadant fluantque satt fluant cadantque geben Paris b und c und adoptirt Bergk im Hallischen Lections-Catalog, Sommersem. 1863 S. V fg. — Die nothwendige Voranstellung von ita statt dessen Einschiebung zwischen die beiden Verba hat bereits Spengel. — Die spätere Zeit kürzte die Formel dahin: flumina, stillicidia, uti nunc sunt, ut ita sint: Pomp. 33 ad Sab. (D. XVIII, 1, 33), Ulp. 29 ad Sab. (D. VIII, 2, 17. § 3), wo die Umstellung flumina, stillicidia als jüngere Conception anzuerkennen ist theils weil die Servitut technisch stillicidii, nicht aber fluminis hiess, theils weil die Klagformel auf stillicidia, flumina concipirte: § 9.

recipiat quis in aedes suas vel in aream; Vitr. I, 1, 10 (A. 69); nicht minder Cic. Or. 21, 72: de stillicidiis cum apud unum iudicem dicas; Ael. Gall. 2 de Verb. sign. bei Fest. v. torrens 344: aquam ipsam, quae fluit, flumen recte dici; vgl. Quint. I. O. VIII, 3, 41., sowie die Citate in § 9 u. 12.

C. Die iura parietum umfassen:

9. die servitus oneris ferendi: lex mancipii bei Alf. 5 Dig. ep. (D. VIII, 2, 33): paries oneri ferundo, uti nunc est, [ut] ita sit; Aquil. Gallus und Serv. Sulp. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. § 2); vgl. Lab. Post. bei Ner. 6 Membr. (D. XXXIX, 2, 17);

10. die servitus proiiciendi: Formel der Servitutenbestellung bei Lab. 5 Post. a Jav. ep. (D. XVIII, 1, 80. § 1): quae ex meis aedibus in tuas aedes proiecta sunt, ut ea mihi ita habere liceat; Formel der a. negatoria bei Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. pr.): ius tibi non esse, parietem ita proiectum in meum esse invito me (§ 9).

D. Die iura luminum enthalten:

11. die servitus luminum[72]: lex mancipii bei Pomp. 33 ad Sab. (D. VIII, 2, 23. pr.): lumina, uti (Codd.: quae) nunc sunt, ut ita sint, wozu vgl. Cic. de Orat. I, 39, 179: in mancipio lumina, uti tunc (Codd.: tum) essent, ita recepit; Vitr. I, 1, 10 (A. 69). Und zwar enthielt diese Servitut den Anspruch auf Unterlassung eines zwiefachen Handelns, theils

aa. des officere lumini altitudine tectorum: der Beeinträchtigung des Tageslichtes durch die Höhe des errichteten Gebäudes: vgl. Cic. de Har. resp. 15, 53: tollam altius tectum, und bildlich Brut. 17, 66: officit Theopompus — altitudine orationis suae; p. Rab. Post. 16, 44: mentis quasi luminibus officit altitudo fortunae; und dann Qu. Muc. bei Pomp. 26 ad Qu. Muc. (D. VIII, 2, 7): quod aedificio meo me posse consequi, ut libertatem usucaperem,

---

72) Lumen tritt in doppeltem Sinne auf: hier, wie unter aa als Tageslicht: Alf. 2 Dig. ep. (D. VIII, 2, 16): lumen id est ut coelum videretur; et interest inter lumen et prospectum (s. unter bb): nam prospectus etiam ex inferioribus locis est, lumen ex inferiore loco esse non potest; und sodann als Lichtöffnung, welche theils fenestra ist: Fenster im Parterre, wie im Stock, theils lumen schlechthin, daher auch die Dachlucke.

— idem me non consecuturum, si arborem eodem loco sitam habuissem (d. h. es kann Jemand gegenüber der seinem Grundstücke obliegenden servitus luminum durch einen Servituten- widrigen Bau, nicht aber durch Anpflanzung eines Baumes den Thatbestand der usucapio libertatis begründen); theils

bb. des officere prospectui: der Beeinträchtigung der Aussicht: Cic. de Orat. I, 39, 179: cuicunque particulae caeli officeretur, — mutari lumina putabat; Alf. 2 Dig. ep. (D. VIII, 2, 16. s. A. 72. VIII, 5, 17. § 1): quum in domo Caii Seii locus quidam aedibus Annii ita serviret, ut in eo loco positum habere ius Seio non esset et Seius in eo silvam sevisset, in qua labra et lenes, cucumellas positas haberet, Annio consilium omnes iurisperiti dederunt,[73]) ut cum eo ageret »Ius ei non esse in eo loco ea posita habere invito se« (s. § 9).

III. Servitus personarum, worunter fällt:

12. der ususfructus: Cic. Top. 3, 15: aedes, quarum ususfructus legatus est; — si is (sc. servus), cuius ususfructus legatus esset, deperisset; 17: mulier, cui vir bonorum suorum usumfructum legavit; 4, 21: si paterfamilias uxori ancillarum usumfructum legavit; p. Caec. 4, 11: usum et fructum omnium bonorum suorum Caesenniae (i. e. uxori) legat, ut fruatur una cum filio; ad Fam. VII, 29, 1 (s. § 8); Aquil. Gall. bei Lic. Ruf. 2 Reg. (D. XXVIII, 5, 74): si ita quis heres institutus fuerit: »— Excepto usufructu heres esto«; Qu. Muc. bei Paul. 50 ad Ed. (D. XL, 12, 23. pr.): si usumfructum tibi vendidero liberi hominis et [in iure] cessero; Trebat. bei Lab. 2 Post. (D. XXXIII, 2, 31): usumfructum fundi uxori legaverat, und bei Ulp. 17 ad Sab. (fr. Vat. 70. D. VII, 1, 9. § 7): silvam caeduam

---

73) Dieses consilium iurisperitorum setzte neues Recht: während noch Qu. Muc. unter aa die Anpflanzung von Bäumen durch die servitus luminum nicht ausgeschlossen sein lässt, statuiren die obigen Responsen solches bezüglich des Parkes mit labra (Fontänen-Bassins), lenes (Gefässen, in denen das Fontainenwasser sich fing) und cucumellae (Urnen). Wegen der Worte lenis und cucumella s. die reiche Litteratur bei Schulting, not. ad Dig. h. l. und XIX, 1, 15 und dazu noch Cujac. Obs. X, 15. Vgl. auch Iav. 5 ex Post. Lab. (D. XXXIII, 7, 26. pr.).

posse fructuarium caedere, sicut paterfamilias caedebat; — si arbores in agro demortuae sint, esse eas fructuarii; Alf. 2 Dig. ep. (D. VII, 1, 11.): si grandes arbores essent, non posse (sc. fructuarium) eas caedere; sowie (D. XXXIII, 2, 12): in fundo, cuius usus-fructus legatus est; Veteres bei Paul. ad l. Falc. (fr. Vat. 68) und bei Marcell. 17 Dig. (D. VII, 2, 71).

Dagegen nicht eigenartige Servituten, als vielmehr lediglich modificirte Vorkommnisse des ususfructus (§ 8) sind:

aa. die habitatio: Rutil. bei Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 8, 10. § 3): donec vivat, habitationem competere (sc. si sic relictus sit: »Illi domus ususfructus habitandi causa«); Alf. 8 Dig. ep. (D. XXXIII, 2, 40): »Illi cum illo habitationem lego«;

bb. der usus: Tubero bei Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 8, 2. § 1): domus usus relictus est — marito; — potest illic habitare non solus, verum cum familia quoque sua — et cum libertis; Qu. Muc. bei dems. (D. cit. 4 § 1): mulieri — si usus relictus sit, posse eam et cum marito habitare; vgl. Alf. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 8. § 5) u. dazu A. 113.

Was insbesondere endlich die alten Servituten der XII Tafeln: rivus, aqua, iter und actus betrifft, so tritt

a. bezüglich des rivus die terminologische Veränderung auf, dass ebenso die Wasserleitung selbst nunmehr durch iter aquae bezeichnet wird:

Qu. Muc. Ὁρῶν (D. XLIII, 20, 8) und bei Pomp. 31 ad Qu. Muc. (D. VIII, 3, 15); Alf. 4 Dig. ep. (D. XVIII, 1, 40. § 1); Lab. 1 Pith. (D. VIII, 5, 21: iter, ductus aquae) und bei Paul. 6 ad Sab. (D. X, 3, 19. § 3); Proc. 1 Epist. (D. VIII, 6, 16); sowie, in Beibehaltung der Terminologie des Sabinus, Pomp. 32 ad Sab. (D. VIII, 6, 19. pr.), Paul. 15 ad Sab. (D. VIII, 3, 21); und so nun auch lex col. Iul. Genet. v. 110 c. 104. lex col. der Republik in Agrimensoren (s. A. 20) c. 4. S. C. v. 743 bei Front. de Aqu. 127.

als auch für die Wasserleitungs-Gerechtigkeit eine specielle technische Bezeichnung: aquaeductus geschaffen ward:

Cic. p. Caec. 26, 74. Nerat. 4 Reg. (D. VIII, 3, 2. § 1. 2).

Jener erstere terminologische Vorgang erklärt sich aber daraus, dass man neben rivus, als dem Wassergraben nunmehr auch die spe-

cus, den Canal in Anwendung brachte, somit aber die alttechnische Bezeichnung rivus nicht mehr adäquat war den maassgebenden thatbeständlichen Verhältnissen:

Cic. ad Att. XV, 26, 4: M. Aelium cura liberabis me: paucos specus in extremo fundo et eos quidem subterraneos servitutis putat aliquid habituros.[74])

Und dementsprechend gab denn nun auch der Prätor dem Edicte über das interdictum de rivis reficiendis die Fassung: Rivos, specus, septa, quibus de agitur etc. (A. 3).[75])

b. Sodann für die aqua ward, entsprechend wie für den rivus, eine specielle technische Bezeichnung der Servituten-Gerechtigkeit adoptirt in dem Worte haustus oder haustus aquae:

Cic. p. Caec. 26, 74. Lab. bei Pomp. 11 ex var. lect. (D. VIII, 6, 17); Ner. 4 Reg. (D. VIII, 3, 2. § 1. 2), 3 Membr. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 3, 3. § 3), 7 ex Plaut. bei Ulp. cit. (D. cit. 5. § 1); Marc. 4 Dig. (D. VIII, 2, 10); Afr. 9 Quaest. (D. VIII, 3, 35. § 1); und dann

C. J. L. V. no. 3683: h(uic) m(onumento) i(tum), a(ditum), haustrum aquae de puteo; no. 3849: huius monimenti emptioni accessit iter, actus ad puteum, haustus aquae ex suburbano Rutiliano;

Orelli, Inscr. no. 4085: lege publica uti liceat itum, aditum, ambit(um), haustum aquae, ligna sumere; 4513: itum, aditum, ambit(um) et haustum praestari debetur;[75a])

---

74) Wegen der Lesung vgl. Voigt im Rhein. Mus. f. Phil. N. F. 1871. XXVI, 159. Somit: M. Aelius fürchtet, dass ihm eine servitus: eine Dienstbarkeit obliege, nicht aber: M. Aelius fürchtet, dass mir eine servitus: eine Gerechtigkeit zustehe; denn servitus in letzterer Bedeutung ist dem Cic. noch unbekannt: § 11.

75) So in den S. Cta. v. 743 bei Front. de Aqu. 125 neben rivi auch specus und fornices und in c. 127 neben rivus noch specus, sowie: »rivi, qui sub terra essent et specus«; in der lex Quinct. v. 745 das. c. 129 neben rivi auch specus, fornices, fistulae, tubuli, und weiterhin: rivi, specus, und dann wieder rivi, specus, fornices; decr. Venafr. lin. 11: rivi; lin. 12: fistulae aut rivi; Vitr. VIII, 7: rivi per canales structiles, fistulae plumbeae, tubuli fictiles. Noch später dann Plin. H. N. XXXI, 6, 57 fg.: fictiles tubi; Pallad. R. R. IX, 11: forma structilis, plumbei fistulae, canales lignei, fictiles tubi; vgl. auch Paul. 15 ad Plaut. (D. XXXIX, 4, 17. § 1).

75a) Dagegen steht aqua für haustus bei Orelli, Inscr. 4879: excipit(ur, itus, actus, aditus, ambitus, item aquae —, ligni sacrificiis faciundis;

Grut. 1081, 1: ad i[d] monumentum itum, aditum, ambitum adque haustum.

c. In gleicher Weise ward bei dem iter als specielle Bezeichnung der Geh-Gerechtigkeit der Ausdruck itus aufgenommen und gleichzeitig auch derselbe wiederum specialisirt als aditus oder accessus, als introitus, wie als ambitus:

C. I. L. I no. 1291: itus actusque est in hoc delubrum Feroniai ex hoce loco in via poplicam Campanam; Mommsen, I. N. 212 (A. 75);

Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 6, 1. § 3): aditus et iter;

Marini, atti de' fratelli arvali, p. 405: M. Antonius Filumenus monimentum novom conparavit sibi — cum itum, aditum, actum; Inscr. Alb. p. 64: itus, actus, aditus; C. I. L. V n. 3683 (unter b);

Frontin. 2 de contr. 58, 20. Agenn. Urb. de contr. 89, 22: agitur — utrumne actus sit an iter an ambitus; Sic. Flacc. de cond. agr. 157, 13: qui agri — itineris, viae, actus, ambitus ductusque aquarum — servierint;

Orelli, Inscr. 4568: suorum locorum itum et ambitum concesso sibi libere a Claudio Sabino; 4382: in eo mon(umento) it(um), act(um), amb(itum) — ei a(d) q(uem) e(a) r(es) p(ertinet), p(ertinebit) r(ecte) l(iceto); no. 4381: itu, ambitu sacrificium faciundi; 4380. 4500. 4547. 4811. Marini, atti p. 405: itum, ambitum; p. 661; Inscr. Alb. p. 108; p. 117: itum, ambitum habet (sc. monumentum); — itum, ambitum per agro habet; Fabretti, Inscr. antiq. 18, 76: huic loco itus, ambitus debetur; 293, 239: his monumentis itus, ambitus praestari debetur; Grut. 798, 6 (A. 51); 827, 5; vgl. I. Just. II, 3. pr.: iter est ius eundi, ambulandi hominis;

Fabretti 318, 40: M. Ulpius — fecit — cum introitu ambituque omni suo; Grut. 844, 4: quem veto — aditum, ambitum, ne ullum accessum habeat in hoc monumento;

Hygin. de gen. contr. 134, 7: de via et actu et itinere et ambitu et accessu — saepe moventur controversiae;

Gruter 611, 13: huic monumento iter, aditus, ambitus debe-

Mommsen I. N. 212: itus ad Silvanu[m] per fundum Quaesicianum omnibus patebit; lignis quoque et ex fundo Galliciano et aqua sacrificii causa et de vivario promiscue licebit uti.

tur; Pomp. 6 ex Plaut. (D. XLVII, 12, 5): legibus — praediorum vendendorum cavetur, ut ad sepulcra, quae in fundis sunt, iter eis, aditus, ambitus funeri faciendi sit; vergl. Orelli no. 4175: quem veto in eo monimento aditum habere neque iter, ambitum, introitum ullum in eo habere;

Orelli no. 4947: mancipio acceperunt (sc. locum) — et ad eum locum itum, aditum, actum, ambitum; 4511: ut liceat ei itum, aditum, ambitum — habere; 4373: ut — itum, aditum, ambitum — proximis eius recte liceat; 4379 (A. 75); 4085 und 4513 (unter b); 4374: in hoc monumento itus, aditus, ambitus libertis libertabus meis omnib(us) pateat; Fabretti, 320 (A. 51); Grut. 1081, 1 (unter b).

d. Endlich actus erhielt sich als Bezeichnung des Fahrweges, wie auch der Fahr-Gerechtigkeit an sich, so z. B. in

C. I. L. I no. 1291 (unter c), Orelli no. 4379 (A. 75), 4947 und 4382 (unter c), Marini, atti, p. 405 und inscr. Alb. pr. 64 (unter c), Fabretti p. 320 (unter c).

Die practische Bedeutung aber der Wegeservituten steigerte sich in der Zeit nach den XII Tafeln ganz ausserordentlich dadurch, dass theils bei den jüngeren Assignationen die sortes vergrössert, theils vielfach Territorien mit beibehaltener peregriner Limitation in das Staatsgebiet aufgenommen wurden,[76] theils die agri arcifinii bedeutend sich vermehrten,[77] theils endlich auch jene Servituten eine ganz neue Wichtigkeit in Bezug auf die Grabmäler erlangten.

§ 6.

Die servitus cloacae und deren Entstehungszeit.

Die servitus cloacae enthielt im Gegensatze zur servitus fluminis die Berechtigung, in unterirdischen Leitungen[78] die Tage- und Unraths-Wässer durch das Nachbargrundstück abzuführen, wobei im Uebrigen zu Rom jene cloaca privata regelmässig in

76) Voigt, in Ber. d. Ges. 1872. 61 fg.

77) Vgl. Cat. RR. 1, 2: circumspicias, uti inde (sc. e praedio) exiri possit, und dazu Turneb. advers. XXVIII, 17.

78) Ulp. 71 ad Ed. (D. XLIII, 22, 1. § 4. 6): cloaca est locus cavus, per quem colluvies quaedam fluat. — Cloacae appellatione et tubus et fistula continetur.

die cloaca maxima einmündet[79]) und sonach in functionärer, wie räumlicher Verbindung mit der letzteren steht, insofern diese als öffentliche Schleusse die durch die erstere abgeführten Wässer in sich aufnahm und selbst nun weiter leitete. Dieser Sachverhalt aber vermittelt die Erkenntniss der historischen Veranlassung zur Ausbildung jener Servitut, wie des Bedürfnisses, welches dieselbe hervorrief, in Bezug worauf nun die Quellenberichte über die Vorgänge beim Wiederaufbaue Roms nach dem gallischen Brande im J. 365 das Erforderliche ergeben:

Liv. V, 55, 2 fg.: promiscue urbs aedificari coepta. — Festinatio curam exemit vicos dirigendi, dum omisso sui alienique discrimine in vacuo aedificant. Ea est causa, ut veteres cloacae, primo per publicum ductae, nunc privata passim subeant tecta formaque urbis sit occupatae magis quam divisae similis;

Diod. Sic. XIV, 116: *Ῥωμαῖοι — ἔδωκαν ἐξουσίαν τῷ βουλομένῳ καθ' ὃν προήρηται τόπον οἰκίαν οἰκοδομεῖν —. Ἁπάντων οὖν πρὸς τὴν ἰδίαν προαίρεσιν οἰκοδομούντων συνέβη τὰς κατὰ πόλιν ὁδοὺς στενὰς γενέσθαι καὶ καμπὰς ἐχούσας·*

Plut. Cam. 32: *οὐκ ἐκ διανομῆς τινος ἢ τάξεως, ἀλλ' ὡς ἕκαστος ἑτοιμότητος ἢ βουλήσεως εἶχε τῶν χωρίων καταλαμβανομένων. Διὸ καὶ τεταραγμένην τοῖς στενωποῖς καὶ συμπεφυρμένην ταῖς οἰκήσεσιν ἀνήγαγον τὴν πόλιν ὑπὸ σπουδῆς καὶ τάχους·*

Tac. Ann. XV, 43: non, ut post gallica incendia, nulla distributione nec passim erecta, sed dimensis vicorum ordinibus et latis viarum spatiis.

Die hierdurch bekundete Thatsache aber, dass ohne Respectirung der Besitzverhältnisse von Staat, wie von Privaten an Grund und Boden der Wiederaufbau der zerstörten Häuser den Bürgern nachgelassen worden war, trägt zwar den Character des völlig Regelwidrigen, ja in dem römischen Staatsleben ganz Singulären an sich, findet aber nichts destoweniger ihre historische Motivirung in den jenen Wiederaufbau begleitenden Umständen,[80])

79) Edict in Dig. XLIII, 23, 1. § 15: quod in cloaca publica factum sive ea immissum habes, quo usus eius deterior sit, fiat, restituas.

80) Schwegler, röm. Gesch. III, 275 fg. Somit ist nicht Ueberstürzung, sondern das Bestreben, auf alle Weise den Aufbau der Stadt zu erleichtern, die Veranlassung jener Vorkommnisse.

wie auch eine weitere Bestätigung in dem Sachverhalte, dass Rom, nach den Gesetzen der etruskischen Limitation gegründet, hinsichtlich seiner inneren räumlichen Anlage ursprünglich nur geradlinige und rechtwinkelig sich kreuzende Strassen mit gleichmässigen Häuser-Fronten enthalten haben kann, während die Späteren in allen diesen Punkten die entgegengesetzten Verhältnisse vorfanden.[81] Und indem somit in Folge jenes beim Wiederaufbaue der Stadt beobachteten Verfahrens mannichfach die Häuser auf dem Tracte der öffentlichen Cloake erbaut, damit aber wiederum andere Häuser von der letzteren abgeschnitten wurden, so ist es nun dieses Verhältniss, welches das Bedürfniss ergab, durch das Mittel der durch das Nachbargrundstück hindurchgeführten Privat-Cloaken die Verbindung mit der cloaca maxima wieder zu gewinnen, und welches so nun ganz direct zur Ausbildung der servitus cloacae mittendae führte. Indem daher diese Neubildung der Zeit unmittelbar nach dem Jahre 365 angehört, so ist dies nun auch die erste Servitut, welche den alten Bestand dieser Rechte in den XII Tafeln erweiterte, wie solches auch die Darlegung in § 1 unter B ergiebt.

§ 7.

Die jüngeren Bauservituten und deren Entstehungszeit.

Die Veranlassung und das historische Motiv zur Entstehung der übrigen Bauservituten: stillicidii fluminisque, oneris ferendi, proiiciendi und luminum ergaben sich aus gewissen Veränderungen in der baulichen Anlage der römischen Mieth-Häuser, welche selbst wieder in Folge der gesteigerten Vermehrung der städtischen Bevölkerung während der zweiten Hälfte des sechsten Jahrh. eintraten.

Bereits während des zweiten punischen Krieges beginnt nämlich eine Massen-Einwanderung von Italikern nach Rom, hier für das Jahr 550 bekundet, worauf dann nach dem zweiten punischen Frieden von 553 dieselbe in gesteigerter Maasse fortdauert: im J. 567 werden 12000 Latini aus Rom ausgewiesen »iam tum multitudine alienigenarum urbem onerante«; im

81) Friedländer, Sittengesch. I, 3 fg.

J. 577 verfügt die lex Claudia eine wiederholte Ausweisung derselben, wie sonstiger socii, die im J. 581 anderweit wiederholt wird; nicht minder finden sich im J. 587 zahlreiche Griechen in Rom vor, dort theils domicilirend, theils einen vorübergehenden Aufenthalt nehmend, woneben endlich auch Carthaginienser häufiger daselbst verkehren.[82])

Um der in Folge dessen eintretenden ausserordentlich gesteigerten Nachfrage nach Miethwohnungen[83]) durch Beschaffung neuer Wohnräume zu genügen, griff nun die Speculation vornämlich zu einem doppelten Mittel: man vergrösserte die Häuser theils in der Höhe, an Stelle des althergebrachten einstöckigen Hauses das mehrstöckige setzend,[84]) theils durch seitliche Ausdehnung, indem man vielfach ebenso den von den XII Tafeln vorgeschriebenen ambitus aedium bebaute, somit die Häuser selbst an einander rückend,[85]) wie aber auch die areae: Hof und Garten mit Häusern besetzte.

Hieraus aber entwickelten sich ebensowohl als ganz neue Rechtsverhältnisse: theils der paries communis,[86]) theils die obigen jüngeren Bauservituten, als auch drei verschiedene Gruppen neuer Rechtsordnungen: die Rechtssätze bezüglich des

---

82) Voigt, Ius naturale II A. 201. 740. Auf noch frühere Zeit geht Pomp. Ench. (D. I, 2, 2. § 28): post aliquot deinde annos non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem (i. e. Urbem) veniret, creatus est et alius praetor etc. vgl. das. A. 738 fg.

83) Plaut. Merc. III, 2, 17: aedes conducere; Titin. Veliterna bei Non. 217,, 19: duo postica quae loco mercede; Alf. 2. 3 Dig. ep. (D. XIX, 2, 27. 30. pr.); Vitr. I, 1, 10 u. a. m.

84) Cic. de leg. agr. II, 35, 96: Romam — cenaculis sublatam et suspensam; vgl. Vitr. II, 8, 17: in ea — maiestate Urbis et civium infinita frequentia innumerabiles habitationes opus est explicare. Ergo cum recipere non posset area plana tantam multitudinem ad habitandum in Urbe, ad auxilium altitudinis aedificiorum res ipsa coëgit devenire. — Ergo moenibus e contignationibus variis alto spatio multiplicatis populus romanus egregias habet sine inpeditione habitationes.

85) Den Gegensatz ergeben nun die insulae im Sinne von Paul. Diac. p. 111: insulae dictae proprie, quae non iunguntur communibus parietibus cum vicinis circuituque publico aut privato cinguntur, a similitudine videlicet earum terrarum, quae fluminibus ac mari eminent suntque in salo.

86) So schon bei Plaut. Mil. II, 1, 64 fg. P. Muc. Scaevola bei Cic. Top. 4, 24. Cic. Top. 4, 22. Serv. bei Alf. 2 Dig. (D. XXXIX, 2, 13. § 1); Vitr. I, 1, 10. II, 8, 8. A. 85.

paries communis, gewisse neue bauliche Eigenthumsbeschränkungen, wie das Bauservituten-Recht.

Und zwar gab der Wegfall des ambitus aedium Veranlassung zur Ausbildung der servitus stillicidii fluminisque und proiiciendi, wie luminum, während der paries communis insbesondere die servitus oneris ferendi hervorrief, die Erhöhung der Gebäude aber die servitus luminum mit beeinflusste.

Insbesondere nun die servitus stillicidii fluminisque war für das bis auf die Grundstücksgränze hinausgerückte Haus von höchster Wichtigkeit: denn was das stillicidium betrifft, so musste der Hausbesitzer entweder durch jene Servitut den freien Wasserablauf für die beiden seitlichen Abfälle vom Dache des Hauses sich sichern oder aber das altrömische Dach selbst, ein Walmdach mit äusseren, wie inneren Walmen und so auf allen vier Seiten des Hauses gleichmässig aufgesetzt und nach Innen hin am compluvium zusammenlaufend und sich öffnend, gänzlich aufgeben und statt dessen das jüngere städtische Dach adoptiren, welches ein Halbdach lediglich mit inneren Walmen ist und so, ebenfalls auf allen vier Seiten des Hauses gleichmässig aufgesetzt, wiederum am compluvium zusammenläuft und sich öffnet, in Folge des Wegfalles der äusseren Walmen aber den Uebelstand zur Folge hat, dass zeitweilig dem impluvium eine zu grosse Wassermasse zugeführt wird.[87]) Und nicht minder war die servitus fluminis dringendes Bedürfniss wegen der aus der postica ablaufenden Wässer, insofern solche nicht durch eine cloaca abgeführt wurden.

Sodann die servitus oneris ferendi nimmt ihren Ausgang von dem Balcon oder maenianum,[88]) dafern solches, an der Seite

87) In der Anwendung auf Wohnhäuser sind unrömisch das tectum testudinatum (bei Hütten angewendet), pectenatum (mit dem griechischen Tempel nach Rom gelangt) und persectum (mit dem displuviatum cavaedium).

88) Das Vorkommen des maenianum in Rom datirt von dem Censor d. J. 486 C. Maenius, der zuerst an seinem am Forum gelegenem Hause (welches bis 570 im Besitze der gens Maenia blieb, wo dasselbe vom Censor Cato für den Staat angekauft, niedergerissen und der Platz mit zur basilica Porcia verwendet wurde: Becker, r. Alterth. I, 300) einen Balcon über der Strasse anbringen liess: Fest. p. 134. Isid. Or. XV, 11. Non. 65, 28. Und gleiche Notiz fand Pseudo Asc. in Cic. in Caec. 16 vor, der jedoch dieselbe in eine confuse Verbindung bringt ebenso mit dem Verkaufe des mänischen Hauses an den Staat, wie mit der dem C. Maenius auf dem Forum gesetzten Ehrensäule (Becker, a. O. 322); vgl. Becker, a. O. A. 519.

des ersten Stockes angebracht, in die Luftsäule des Nachbars hineinragt und hier auf dessen Gränzmauer oder auf Säulen ruht, die auf des Letzteren Grund und Boden stehen.[89] Wahrscheinlich fiel aber auch darunter die servitus tigni immittendi der Kaiserzeit.[90]

Dann wieder die servitus proiiciendi[91] umfasste

a. das maenianum, insofern solches in seinem vorspringenden Theile nicht gestützt war, vielmehr frei schwebte:

Lab. bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. L, 16, 242. § 1): proiectum esset id, quod ita proveheretur, ut nusquam requiesceret, qualia maeniana et suggrundae essent;

vgl. Gloss. Cyrill. ed. Bon. Volcan. Sp. 463: ἐξώστης· menianum, proiectio, proiectus; Sp. 447: ἐκθέτης· ὁ ἐξώστης, proiectus, aggrunda; Gloss. Phil. Sp. 138: menianus: ἐκθέτης· Sp. 134: maenianum: ἐξώστρα·

b. die suggrunda oder grunda, das Wetterdach:

Lab. unter a cit., sowie das prätorische Edict unter c;

vgl. Gloss. Cyr. cit. Sp. 649: ὑπόστεγον· grunda, suggrunda; Sp. 664: ψιλοκέραμον· suggrunda; Gloss. Phil. Sp. 105: grunda: στέγη καὶ τὸ ὑπὲρ τὸν πυλεῶνα ἐξέχον· Sp. 206: sugrunda: ἐκθέτης· Onomast. graeco lat. Sp. 148: suggrundia: γεῖσα·

c. das proiectum tectum oder protectum tignum oder protectum, das vorspringende Dach:

Edict in Dig. IX, 3, 5. § 6: in subgrunda protectove; tit. edicti in Dig. XXXIX, 2: de damno infecto et de sugrundis

---

Im Allgemeinen vgl. Becker, a. O. A. 500. Gallus, II, 240. Luc. Müller zu Lucil. sat. 283 no 100. C. G. de Winckler, opusc. min. II, 307 fg.

89) Alf. 5 Dig. ep. (D. VIII, 3, 33): eum debere columnam restituere, quae onus vicinarum aedium ferebat, cuius essent aedes, quae servirent.

90) Vgl. Aquil. Gall. und Serv. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. § 2); Lab. bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. L, 16, 242. § 1).

91) Wegen proiicere s. P. Muc. Scaev. bei Cic. Top. 4, 24. Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. pr.); Lab. 5 Post. ep. (D. XVIII, 1, 80. § 1), wie bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. L, 16, 242. § 1) und bei Ulp. 69 ad Ed. (D. XLIII, 17, 3. § 6); und so, bestimmt durch die Terminologie der Vorquellen, auch noch Ulp. 52. 69 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 5. §. 10. XLIII, 17, 3. § 5); Venul. 2 Interd. (D. XLIII, 24, 22. § 4). Dagegen die spätere Zeit schied zwischen proiectum und protectum, so Gai. 7 ad Ed. prov. (D. VIII, 2, 2); Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 2, 1. pr.), und so protectum bereits bei Procul. in Ulp. 18 ad Ed. (D. IX, 2, 29. § 1). Diesfalls umfasst das proiectum das maenianum und die suggrunda, das protectum aber das tignum protectum: s. unter c.

et protectionibus; P. Muc. Scaev. bei Cic. Top. 4, 24: tectum proiicere; Procul. bei Ulp. 18 ad Ed. (D. IX, 2, 29. § 1): protectum; Pomp. 20 ad Sab. (D. XLVII, 7, 6. § 2): tignum protectum; Scaev. 1 Resp. (D. VIII, 2, 41. § 1): tignorum protectus;

vgl Gloss. Phil. cit. Sp. 172: proiecta tecta: ἀνατεταμένην· Sp. 174: protectum: ἐκθέτης· Gloss. bei Brisson de V. S.: proiectio: τὸ ἐξέχον ὥστε ἐπιτίθεσθαι αὐτῷ ἐξώστην· protectum est, cui (etwa: protectus est, qui) nulla columna superposita (etwa subterposita) in aedibus adpendet, vel terram etiam attingat.

Dahingegen der paries procumbens tritt gewiss nicht als Servitut auf, sondern kommt nur in negativer Richtung: für die actio negatoria in Betracht: Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. pr.) vgl. Pomp. 33 ad Sab. (D. cit 14. § 1).

Endlich die servitus luminum gewinnt eine hohe practische Bedeutung einerseits in Folge des Gewichtes, welches die Römer auf die Helligkeit in den Wohnräumen legten, wie andrerseits dadurch, dass die seitwärts vom cavaedium gelegenen Räume nur in den Seitenmauern des Hauses Fenster haben konnten, wobei nun überdem die Höhe des Nachbarhauses von unmittelbarstem Einflusse war:

Plaut. Most. III, 1, 112: speculo claras (sc. aedes tibi mercatus est): clarorem merum; Vitr. VI, 9, 6: omnia — aedificia ut luminosa sint oportet curari; — in urbe autem aut communium parietum altitudines aut angustiae loci inpediundo faciunt obscuritates; Sen. exc. contr. V, 5, 2: excitati in immensam altitudinem parietes lucem non impediunt? vgl. Pall. RR. I, 12: inprimis studendum est in agresti fabrica, ut multa luce clarescat.

Im Uebrigen umfasste diese Servitut, wie in § 5 unter 11 dargelegt, eine Mehrheit besonderer Beziehungen, ein Verhältniss, welches weiterhin der Kaiserzeit Veranlassung bot, jene Servitut selbst in mehrere speciellere Gerechtigkeiten aufzulösen, wofür nun jene älteren Beziehungen ohne Weiteres die Richtung im Einzelnen ergaben: in die servitus ne luminibus officiatur, ne prospectui officiatur, wie altius non tollendi. [92])

92) Vgl. Rein, Priv. Recht 322 fg.

§ 8.

Die Personalservituten, wie die jüngeren Rusticalservituten und deren Entstehungszeit.

Der Bildungsprozess der Personalservituten beginnt mit dem Ususfruct, als der ältesten der bezüglichen Servituten (§ 10), und für den Zeitpunkt von dessen Entstehung ergiebt ein Datum die zwischen M'. Manilius, wie P. Mucius Scaevola einerseits und M. Junius Brutus andererseits geführte Controverse bezüglich der Frage, ob der partus ancillae zu den fructus zu rechnen sei oder nicht.[93] Denn da nach Cic. Top. 3, 17. 4, 21 frühzeitig der usufructus omnium bonorum, wie ancillarum als Legat hinterlassen wird, hierfür aber die Entscheidung jener Frage bezüglich des partus ancillae von principaler Bedeutung ist, so begründet sich damit die Annahme, dass jene Frage selbst den ersten Zeiten der Constituirung jener Servitut anheimfällt, somit aber, da alle die Genannten dem letzten Viertel des sechsten Jahrhunderts angehören,[94] in diese Zeit die Entstehung des Ususfruct fällt.

Und hiermit harmonirt wiederum die Modalität des Bildungsprozesses an sich jener Servitut im römischen Rechte, wofür einen Fingerzeig ergiebt

Cic. ad Fam. VII, 29, 1: sum χρήσει μὲν tuus, κτήσει δὲ Attici nostri: ergo fructus est tuus, mancipium illius.

Denn indem hier Cicero der Ausdrücke χρῆσις und κτῆσις als technischer sich bedient, die χρῆσις aber wiederum den ususfructus vertritt, so ist hieraus nun zu entnehmen, dass ebensowohl der ususfructus ein den hellenistischen Rechten bekanntes Rechtsinstitut,[95] als auch aus solchen in das römische Recht

93) Cic. de Fin. I, 4, 13: an partus ancillae sitne in fructu habendus, disseretur inter principes civitatis, P. Scaevolam Maniumque Manilium, ab iisque M. Brutus dissentiet; Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 1, 68. pr.): vetus fuit quaestio, an partus ad fructuarium pertineret; sed Bruti sententia obtinuit fructuarium in eo locum non habere.

94) Manilius ist Consul 605; P. Mucius Cons. 621; Brutus ist Sohn des Consuls von 576.

95) Anders die spätere Zeit: Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 8, 10. § 1): si χρῆσις sit relicta, an usus sit videndum; et Pap. 7 Resp. ait usum esse, non etiam fructum relictum. Dieselbe wird bereits erwähnt von Arist. Eth. Nic. V, 2: τῶν γὰρ συναλλαγμάτων τὰ μὲν ἑκούσιά ἐστι — — οἷον πρᾶσις, ὠνή, δανεισμός, ἐγγύη, χρῆσις, παρακαταθήκη, μίσθωσις, wo Platner, Proz. II, 377. Meier und Schömann, att. Proc. 497 fg., Hermann, gr. Priv. Alterth. § 66 A. 1 χρῆσις anstatt als Vertrag über Bestellung des Ususfruct als commodatum auffassen, was Cic. und Ulp. cit. als irrig

Dagegen die servitus aquae recipiendae, welche parallel ist der servitus stillicidii fluminisque, insofern das Recht zum aquam immittere hier gegen ein praedium urbanum, dort gegen ein praedium rusticum zusteht, ist noch unbekannt dem Qu. Muc. bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 1. § 3. 4) und verdankt somit, da sie bereits bei Ofil. und Alfen. auftritt (§ 5 unter 4) den Schülern des Servius ihre Entstehung, so dass sie demnach von dem Ausgange des siebenten Jahrhunderts datirt.

Nach Alle dem aber ergiebt sich für die Ausbildung der jüngeren Servituten der zeitliche Entwickelungsgang:
zweite Hälfte des 4. Jahrh. und bald nach 365: serv. cloacae;
zweite Hälfte des 6. Jahrh.: serv. stillicidii fluminisque, oneris ferendi, proiiciendi und luminum;
letztes Viertel des 6. Jahrh.: ususfructus;
Mitte des 7. Jahrh.: pecoris ad aquam appulsus;
Ausgang des 7. Jahrh. serv. aquae recipiendae.

§ 9.

Die jüngere servitutis vindicatio und die correspondirende actio negatoria.

Von den Servituten des hier fraglichen Zeitraumes ist es die cloaca allein, welche noch der Zeit vor der Reform des Civilprozesses durch die lex Aebutia (A. 18) angehört. Bezüglich dieser Servitut griff sonach auf Grund, von deren interpretativer Anlehnung an die alte servitutis vindicatio diese selbige Klage in Form der leg. a. sacramento Platz mit der intentio auf Hanc ego cloacam ex iure Quiritium meam esse aio. Nach Ueberleitung aber jener, wie der vier alten Rusticalservituten in die formula petitoria, ein Vorgang der doch wohl bereits am Ausgange der Republik sich vollzog, trat nun die correspondirende Formel ein: Si parret aquaeductum oder haustum̄ oder iter oder actum oder cloacam, quo oder qua de agitur, ex iure Quiritium Auli Agerii esse.

Was dagegen die übrigen Prädialservituten betrifft, so sind diese zweifelsohne niemals in die Formen des Legisactionenprozesses gekleidet worden, da bei ihnen die Voraussetzungen selbst einer Vindication mangeln: denn bei den ältesten derselben, bei der servitus stillicidii fluminisque, oneris ferendi,

proiiciendi, wie luminum fehlt eben das körperliche Object, an welchem, indem es Vehikel und dienender Träger der Servitut selbst ist, die Auffassung eines Zubehörigkeitsrechtes durch die thatbeständlichen wie juristischen Verhältnisse sich ergeben und gerechtfertigt hätte: es widerstrebt in der That der Wahrheitsmässigkeit der Vorstellung, den Punkt, auf welchen das abfliessende Wasser auftrifft oder der getragene Balken ruht, oder die Luftlinie, welche bei proiectus und lumen maassgebend in Frage kommt, als Object des meum esse aufzufassen. Und dies nun bedingt, dass alle jene jüngeren Servituten weder in die Form der leg. a. sacramento gekleidet wurden,[101] noch auch in der formula petitoria eine den ältesten Servituten analoge intentio annahmen.

Was nun insbesondere die intentio jener jüngeren Bauservituten in der formula petitoria[102] betrifft, so treten in den Quellen drei verschiedene Formulirungen derselben hervor: für die iura parietum, wie für die servitus stillicidii fluminisque die intentio lus esse ita immissum habere, für die servitus luminum dagegen auf lus esse ita aedificatum habere, woneben dann zur Zeit des Alfenus Varus noch die Formel tritt: Ius esse in eo loco positum habere.

Und diese Formeln werden gleichmässig in der Bezeichnung actio de servitute zusammengefasst, so von

Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. § 2); Ulp. 14. 17 ad Ed. (D. cit. 1. 4. § 1. 7. fr. 6. § 2) und ähnlich von dems. (D. cit. 4. § 2: actione, quae de servitute movetur; fr. 6. § 3: servi-

---

101) Nicht besagt das Gegentheil Cic. de Orat. I, 38, 173: in causis centumviralibus, in quibus usucapionum, tutelarum, gentilitatum, agnationum, adluvionum, circumluvionum, nexorum, mancipiorum, parietum, luminum, stillicidiorum, testamentorum ruptorum aut ratorum ceterarumque rerum innumerabilium iura versentur. Denn Cic. bezeichnet hier nicht als Centumviralprozesse eine actio de gentilitate oder agnatione, die es ja gar nicht giebt, noch auch die a. de servitute parietis, luminis, stillicidii, als vielmehr er besagt lediglich, dass bei den gegebenen Centumviralprozessen Rechtsfragen wie über die Gentilität, Agnation u. dergl., so auch über die Bauservituten vorkommen können. Dies wird zum Ueberfluss noch durch die in § 175—184 gegebenen Beispiele auf das Anschaulichste, wie Unzweideutigste bestätigt.

102) Diese selbst wird bekundet von Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. pr. § 1) und bei Ulp. 17 ad Ed. (D. cit. 8 § 5), wozu vgl. Cic. Orat. 21, 72: de stillicidiis cum apud unum iudicem dicas.

tutum intentio); Marcian. 5 Reg. (D. cit. 19: de servitute intendere).

Allein im Besonderen zerfallen jene Klagformeln wiederum in zwei verschiedene Klagspecies: die von der Kaiserzeit als actio confessoria bezeichnete (A. 117) affirmative Klage auf Ius Aulo Ag. esse etc. und die actio negatoria oder negativa [103] auf Ius Numerio Neg. non esse etc. invito Aulo Ag. (A. 118, förmelnd, von denen die erstere die Aufgabe versieht, die Zuständigkeit ebenso der affirmativen Servitut (stillicidii fluminisque, oneris ferendi und proiiciendi) für den Kläger geltend zu machen, wie der negativen Servitut (luminis) für den Beklagten zu bestreiten, die letztere aber die Function hat, die Zuständigkeit ebenso der negativen Servitut für den Kläger zu behaupten, wie der affirmativen Servitut für den Beklagten zu negiren. [104]

Im Besonderen nun die intentio auf ita immissum habere ist gemeinsam den iura parietum: der servitus oneris ferendi und proiiciendi, wie der servitus stillicidii fluminisque. Denn indem beidemal das herrschende Gebäude mit seinem Fundamente und Körper auf des Berechtigten Grund und Boden steht, und dort nun in die Luftsphäre oder das Mauerwerk des dienenden Grundstückes hineinragt, hier aber seinen Wasserablauf in das letztere ergiesst, so subsumirt sich nun dieses gemeinsame Merk-

103) Actio negatoria: Lab. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 4. § 2; Ulp. cit. (D. cit. 2 pr. VII, 6, 5. § 6); negativa: Gai. IV, 3. Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. pr.); I. Just. IV, 6, 2.

104) Die obige auf die Conception der intentio gestützte und desshalb älteste Wesenbestimmung bieten Gai. IV, 3: in rem actio est, cum aut corporalem rem intendimus nostram esse aut ius aliquod nobis conpetere, velut utendi aut [uten]di fruendi — —; actio ex diverso adversario est negativa; I. Just. IV, 6, 2: si agat ius sibi esse fundo forte vel aedibus utendi fruendi — — in rem actio est. — Contra quoque de usufructu et de servitutibus praediorum rusticorum, item praediorum urbanorum invicem quoque proditae sunt actiones, ut si quis intendat ius non esse adversario utendi fruendi, — altius tollendi —; istae quoque actiones in rem sunt, sed negativae; und so auch Theoph. in h. l. Dagegen eine andere, auf civilrechtliche Merkmale gestüzte und desshalb jüngere Wesenbestimmung bietet Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 2. pr.), wonach die confessoria die Zuständigkeit, die negatoria die Freiheit von der Servitut geltend macht. So, obgleich ohne Belege, Keller, Inst. 66 fg. Pand. § 184. Anders Schmidt in Ztschr. f. gesch. Rechts Wiss. XV, 159 u. A. Allein es liegt hier doch der nämliche Sachverhalt vor, wie bezüglich des Ausdruckes actio in rem, welchen Schmidt selbst a. O. 156 fg. darlegt. Im Uebrigen vgl. H. Pernice, comment. iur. Rom. 134 fg.

mal des Uebergreifens in die Sphäre des dienenden Grundstückes durch Ueberragen, wie durch Wasser-Ergiessung gleichmässig dem Begriffe des immittere und so daher auch der intentio: Si parret ius Aulo Ag. esse und Numerio Neg. non esse [105]) ita immissum habere resp. invito Aulo Ag. Und diese formula nun wird bekundet für die iura parietum [106]) von

Jav. 2 Epist. (D. VIII, 5, 12): egi ius illi non esse tigna in parietem meum immissa habere; 9 Epist. (D. XXXIII, 3, 4): agere ius non esse alteri ita immissum in eas (sc. aedes) habere;

Pomp. 20 ad Sab. (D. XLVII, 7, 6. § 2): agere non esse ei ius-tignum aut protectum immissum habere;

Pap. 7 Quaest. (D. VIII, 2, 36): actio ius non esse immissum habere.

Zu diesen Zeugnissen aber, in denen allerdings die Conception der Klagformel nicht diplomatisch getreu wiedergegeben, vielmehr mit einer gewissen Freiheit zur Bezeichnung der Platz greifenden Klage verwendet ist, tritt sodann noch eine andere Gruppe von Stellen, in denen solche Abweichung eine noch weitergehende ist, insofern hier auch der abstracte und generelle Ausdruck der Klagformel »immissum« aufgegeben, vielmehr demselben ein den individuellen Thatbestand des betrachteten Falles concret bezeichnender Ausdruck substituirt wird. [107]) Und solches nun ist der Fall in

Proc. bei Ulp. 18 ad Ed. (D. IX, 2, 29. § 1): ius mihi non esse protectum habere agere;

Pomp. 33 ad Sab. (D. VIII, 5, 14. § 1): agere ius tibi non esse parietem illum (sc. procumbentem) ita habere; [108])

---

105) Wenn Keller, Civ. Pr. bei A. 327. 328 formulirt: Aulo Ag. ius esse und Numerio Neg. ius non esse, so wird diese Wortfolge durch die Quellen widerlegt.

106) Vgl. noch Edict in Dig. XLIII, 8, 2. § 35: Quod in via publica — immissum habes; in Dig. XLIII, 12, 1. § 19: sive quid in id flumen ripamve eius immissum habes; und so auch in Dig. XLIII, 13, 1. § 11; sowie in Dig. XLIII, 23, 1. § 15: quod in cloaca publica — immissum habes. Im Uebrigen vgl. Brisson d. V. S. s. v. — Bei der servitus oneris ferendi gab es noch eine specielle Klage auf: Si parret ius Aulo Ag. esse und Numerio Neg. non esse cogere Numerium Neg. und resp. Aulum Ag. reficere parietem, q. d. a., ad onera sua sustinenda: Serv. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. § 2); Ulp. cit. (D. cit. 8. pr. § 2) vgl. dens. a. O. (D. cit. 6. § 3). Diese negative Klage ist freilich schwer verständlich; Ulp. cit. (fr. 8. pr.) nennt sie nicht negatoria, sondern contraria.

107) Gleiches ist auch der Fall in A. 113.

108) Noch mehr weichen ab Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. pr.): agi oportet ius non esse illum parietem (sc. procumbentem) ita proiectum in

Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 2, 9. § 2): agere ius tibi non esse ita crustam habere.

Dahingegen bezüglich der servitus stillicidii fluminisque fehlt zwar die gleichartige Bekundung der nämlichen intentio, wohl aber weist auf dieselbe hin die typische Ausdrucksweise stillicidium immissum habere bei

Iul. 7 Dig. (D. VIII, 5, 16), Gai. 25 ad Ed. prov. (D. XLIII, 26, 3); sowie stillicidium immittere, so bei

Iul. 7 Dig. (D. VIII, 5, 16) und bei Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 9. pr.); Venul. 2. Interd. (D. XLIII, 24, 22. § 4); Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 1. § 17); Paul. 15 ad Sab. (D. VIII, 2, 28), 15 ad Plaut. (D. VIII, 6, 8); vgl. auch § 12;

oder aquam immittere bei

Lab. in Ulp. 68 ad Ed. (D. XLIII, 8, 2. § 28); Arist. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 8. § 5); Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 3. pr.).

Sodann die intentio: Si parret ius Aulo Ag. esse und Numerio Neg. non esse ita aedificatum habere resp. invito Aulo Ag. greift Platz bei der servitus luminum, wo das herrschende Grundstück in die Sphäre des dienenden körperlich gar nicht übergreift, vielmehr lediglich gewisse, eine Erhebung über die Bodenfläche involvirende bauliche Anlagen des Nachbargrundstückes ausschliesst. Und so nun wird solche Formel bekundet von

Marcell. 6 Dig. (D. VIII, 5, 11): experiri ius tibi non esse ita aedificatum habere;

Scaev. 12 Quaest. (D. XXXIX, 2, 45): aedificatum habes; ago tibi ius non esse habere; — — egeris ius tibi esse aedificatum habere;

Pap. 7 Quaest. (D. VIII, 4, 17): intendetur ius sibi esse invito te aedificatum habere;

Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. pr.): intendes ius mihi non esse ita aedificatum habere invito te; 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 1. § 7): agere ius sibi esse ita aedificatum habere;

Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 9. pr.): intendam ius tibi non esse — aedificatum habere.

---

suum esse invito se und Proc. 5 Ep. (D. VIII, 5, 13): agere ius mihi non esse flumina ex meo in tuum parietem fluere, wo auch das »ita habere« der formula aufgegeben ist.

Als indess von Alfenus Varus und dessen Zeitgenossen (A. 73) die prohibitive Wirkung des ius luminum auch auf Pflanz-Anlagen erstreckt wurde, wo somit jene intentio als absolut unanwendbar sich erwies, so stellte man nun neben dieselbe und als Nebenform für derartige Fälle die intentio auf ius Aulo Ag. esse oder resp. Numerio Neg. non esse in eo loco positum habere, wie solches bekundet

Alf. 2 Dig. (D. VIII, 5, 17. § 1): locus — ita serviret, ut in eo loco positum habere ius Seio non esset; — cum eo ageret ius ei non esse in eo loco ea posita habere invito se.

Was endlich die jüngsten Rusticalservituten: pecoris ad aquam appulsus und aquae recipiendae anbetrifft, so bot für diese die Formel der ältesten Rusticalservituten mit ihrer Structur auf aquaeductum ex iure Quir. Auli Ag. esse kein geeignetes und verwendbares Vorbild, so dass jene Klagen nun zweifelsohne nach dem Schema der Klagformeln für die jüngeren Urbanalservituten construirt und somit auf ita pecoris ad aquam appulsum habere und ita aquae in agrum immissum habere concipirt wurden.

Auf jene zweifache Gruppe von Klagformeln aber: Si parret aquaeductum, haustum, iter, actum, cloacam, q. d. a., ex iure Quiritium Auli Ag. esse einestheils und Si parret ius Aulo Ag. esse ita immissum, ita aedificatum, in eo loco positum habere anderntheils ward nun die älteste technische Bezeichnung als servitutis vindicatio übertragen (§ 3), wogegen die negativ concipirte Klage Si parret ius Numerio Neg. non esse ita immissum etc. habere invito Aulo Agerio nach dem Vorgange des prätorischen Edictes in tit. Dig. VIII, 1 bezeichnet ward durch Si servitus — ad alium pertinere negetur, somit also von Vorn herein den Namen actio negativa oder negatoria führte.

§ 10.

Die ususfructus petitio und die correspondirende actio negatoria.

In directem Gegensatze zur servitutis vindicatio und actio negatoria de servitute stehen von Vorn herein die ususfructus petitio und die actio negatoria de usufructu (§ 3). Und so nun kehrt die Bezeichnung usumfructum petere auch wieder in

Edict. praet. nach fr. Vat. 92: a quo ususfructus petetur, si rem nolit defendere; Jul. 49 Dig. (D. XXXIX, 1, 2); Pomp. 5 ad Sab. (D. VII, 6, 2), 34 ad Sab. (D. XLIV, 2, 21. § 3); Ulp. 74 ad Ed. (D. XLIII, 25, 1. § 4); Paul. 7 ad l. Iul. et Pap. (D. XXXIII, 2, 24), 3 ad Ed. (D. II, 14, 27. § 8).

In Folge der Verallgemeinerung jedoch des Begriffes vindicatio zum Repräsentanten der dinglichen Klage überhaupt, [109] wie insbesondere auch der Zulassung des legatum per vindicationem für den Ususfruct (A. 64) ward auf die ususfructus petitio auch die Bezeichnung ususfructus vindicatio übertragen, welche sich findet bei

Ulp. 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 1. § 20),

und wiederkehrt in dem Ausdrucke usumfructum vindicare bei:

Cels. 18 Dig. und Iul. 35 Dig. in Ulp. 17 ad Sab. (fr. Vat. 77. D. VII, 2, 1. § 3); Iul. cit. (D. VII, 1, 34. § 1), 73 Dig. (D. XXXIII, 2, 10) und in Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. § 1); Marcell. bei Ulp. 18 ad Sab. (D. cit. 1. pr.); Pomp. 34 ad Sab. (D. XLIV, 2, 21. § 3); Ulp. 17 ad Sab. (D. VII, 2, 12), 18 ad Sab. (D. VII, 6, 1. pr.), 17 ad Ed. (D. cit. 5 § 2), 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 1. § 20), 55 ad Ed. (D. XL, 12, 8. § 2), 69 ad Ed. (D. XLIII, 16, 3. § 14), 76 ad Ed. (D. XLIV, 1, 1. § 12); Paul. 1 Man. (fr. Vat. 52), 1 de Interd. (fr. Vat. 92).

Und endlich tritt wiederum in Parallelismus mit der actio de servitute (§ 9) und in Vertretung der ususfructus petitio, wie der actio negatoria de usufructu die Bezeichnung auf von actio, agere de usufructu: [110]

Ulp. 16 ad Ed. (D. VI, 2, 11. § 1), 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. § 3);

Paul. 21 ad Ed. (D. VII, 6, 6).

Die intentio dieser actio de usufructu lautete aber Si parret ius Auli Ag. esse und Numerio Neg. non esse utendi fruendi ea re,

---

109) Vgl. Schilling, Inst. § 104 f.

110) Dagegen bei Ulp. 17 ad Sab. (fr. Vat. 61. D. VII, 3, 1. § 1) und Paul. 1. Man. (fr. Vat. 46 bezeichnet actio de usufructu die Klage auf Bestellung des Ususfruct; bei Ulp. 18 ad Sab. (D. VII, 1, 13. § 1) aber die actio ex cautione usufructuaria.

q. d. a., resp. invito Aulo Ag. (A. 118) und wird so nun bekundet von

Cels. 27 Dig. (D. XXI, 2, 62. § 2) · aget Titius ius sibi esse utendi fruendi;

Gai. IV, 3: intendimus — ius aliquod nobis conpetere, velut — [uten]di fruendi;

Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. pr.): invito se negat ius esse utendi fruendi (Hal. utendi: Flor.) fructuario;

I. Just. IV, 6, 2: agat ius sibi esse fundo forte vel aedibus utendi fruendi; — intendat ius non esse adversario utendi fruendi.

Dagegen entfernen sich mehr von der Formelconception

Pomp. 10 ex var. lect. (D. XXXIX, 3, 22. pr.): contendat ius sibi esse uti frui; vgl. 33 ad Sab. (D. VIII, 3, 20. pr.): si — tibi concessero ius mihi uti frui non esse;

Pap. 11 Resp. bei Marc. ad form. hyp. (D. XX, 1, 11. § 2): agere non esse ei ius uti frui invito se;

Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. pr.): uti frui ius sibi esse intendere;

Theoph. Par. IV, 6, 2. no. 122: *εἰ φαίνεται τὸ* uti frui[111] *τοῦ ἀγροῦ ἢ τῆς οἰκίας ἐμοὶ εἶναι·* no. 123: *εἰ φαίνεται τόνδε μὴ ἔχειν τὸ δίκαιον τοῦ* uti frui *κατὰ τῆς ἐμῆς οἰκίας ἢ κατὰ τοῦ ἐμοῦ ἀγροῦ·* no 125: *εἰ φαίνεται τὸ* uti frui *ἐμὸν εἶναι·* no. 126: *εἰ φαίνεται τὸ* uti frui *μὶ ἔχειν τὸν ἀντίδικον κατὰ τοῦ ἐμοῦ ἀγροῦ·* no. 127: *τὸν ἀντίδικον μὴ ἔχειν τὸ* uti frui; no. 130: *εἰ φαίνεται τὸ* uti frui *τόνδε μὴ ἔχειν·*

Steph. ad Bas. XVI, 6, 5, 1 in Zachariae von Lingenthal, supplem. Basil.: *εἰ φαίνεταί σε μὴ ἔχειν δίκαιον τοῦ οὐτι φρουι ἐνβιτο με· εἰ φαίνεταί με δίκαιον ἔχειν τοῦ οὐτι φρουι· εἰ φαίνεταί σε μὴ δίκαιον ἔχειν τοῦ οὐτι φρουι· εἰ φαίνεται σε δίκαιον [μὴ] ἔχειν τοῦ* uti frui invito me;

und noch mehr endlich

Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 9. pr.): ius sibi esse — frui intendere;

Ulp. 22 ad Ed. (D. XII, 1, 11. § 2): si iuravero usumfructum alicuius rei — meum esse;

---

111) So Fabr.; dagegen *τὸν οὐσούφρουκτον* Reitz.

Theoph. Par. IV, 6, 2. no. 131: *εἰ φαίνεται τόνδε μὴ ἔχειν* usumfructum — *κατὰ τοῦ ἐμοῦ ἀγροῦ.*

Und diese intentio ward zunächst entsprechend der ältesten theoretischen Construction der habitatio als ususfructus habitandi causa (A. 98) auf diese selbst mit entsprechender adiecta causa verwendet und demnach hier dahin geförmelt: ius — esse utendi fruendi habitandi causa,[112]) wohingegen bezüglich des usus, wo die entsprechende theoretische Auffassung Platz griff (§ 8), doch wohl von Vorn herein die nothwendige Modification der actio de usufructu in der Weise gewonnen wurde, dass man förmelte: ius — esse utendi,[113]) eine intentio, welche bekundet wird von

Gai. IV, 3: intendimus — ius aliquod nobis competere, velut utendi.

§ 11.

Die jüngere juristische Construction der Servitut.

Die mannichfachen Rechtsfiguren, welche die Jurisprudenz der mittleren Kaiserzeit als wesengleiche Individualitäten anerkennt und in dem Gattungsbegriffe der servitus zusammenfasst, wurden von der Republik, wie von der angehenden Kaiserzeit in zwei verschiedene Gruppen zerlegt, die zu einander nicht wie zwei Species Einer Gattung, sondern als zwei selbstständige Gattungen von Rechtsgebilden sich verhalten und zwischen denen somit nicht ein specifischer, sondern ein generischer Unterschied statuirt wird: die servitus und der ususfructus (§ 1 unter A), dementsprechend nun auch die Klagformeln beider Gruppen auf einer wesentlich verschiedenen Structur beruhen (§ 9. 10). Und zwar ist das bestimmende Merkmal, auf welches jener Gattungsunterschied gestützt wurde, zweifelsohne darein gesetzt worden, dass die servitus dem Besitzer als solchem eines

---

112) Sanio, z. Gesch. d. röm. Rechtswiss. 20. A. 16.

113) Dagegen von Alf. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 8. § 5): agi ius illi non esse in suo lapidem caedere, ut in meum fundum fragmenta cadant wird der individuelle Thatbestand der Anmaassung des usus angegeben, wie bei A. 107.

Grundstückes zusteht, somit in ihrem Bestande auf ewige Dauer angelegt ist, während der ususfructus dem Rechtssubjecte als Individuum zusteht, somit sein Bestand an dessen Lebensdauer geknüpft ist.

Welche theoretische Construction nun dem ususfructus sammt seinen Unterarten unterbreitet wurde, dies ist bei der Dürftigkeit der Quellen nicht mit Sicherheit zu erkennen. Immerhin aber haben wir anzunehmen, dass es nicht römische, sondern hellenistische Rechtsanschauungen sind, die, mit dem Institute an sich nach Rom verpflanzt (§ 8), hier nun dessen theoretische Construction gleich als ein Fertiges und Durchgebildetes importirten.

Was dagegen die servitus anbetrifft, so ist es eine ganz neue Rechtsanschauung, welche hier, durch die Schaffung der jüngeren Bauservituten bedingt, zur Geltung gelangte. Denn während nach § 4 die älteste Zeit die Servitut sich dachte als ein Zubehörigkeitsrecht an demjenigen Stücke des Grund und Bodens, auf welchem die Ausübung der Gerechtigkeit selbst sich vollzog und welches durch solchen unmittelbaren Dienst für dieselbe zugleich von dem übrigen Areale qualitativ sich unterschied, wie äusserlich sich abgränzte; und während dort als das Ergebniss solchen Rechtsverhältnisses für das betreffende Grundstück eine Beeinträchtigung seines optimum maximumque esse: seiner vollen juristischen Bonität, wie seiner ganzen reellen Extension, somit eine Minderung seiner normalen Integrität aufgefasst wurde, wobei wiederum der substantielle Gehalt solcher Minderung zugleich den Stoff dessen ergab, was der Berechtigte in der Servitut als sein eigenes Recht erwarb; so verlor nun diese Auffassung ihren Boden und ihre Haltbarkeit von dem Momente an, wo man Servituten anerkannte, welche nicht mehr, wie noch die cloaca, einen begränzten Theil des betreffenden Gesammtareals in jener eminenten Weise zu ihrem Dienste in Anspruch nahmen, wie z. B. die servitus proiiciendi und luminum. Hierdurch bedingt bildete sich daher eine neue Rechtsanschauung aus, über welche nun die bezügliche Terminologie uns Kunde giebt: zunächst in der Bezeichnung des dienenden Grundstückes als fundus servus, serviens, qui servit bei

Cic. de leg. agr. III, 2, 9: libera (sc. praedia) meliore iure sunt, quam serva: capite hoc (sc. legis) omnia, quae ser-

viebant, non servient; de Or. I, 39, 178: aedes servire; de Off. III, 16, 67: aedes — serviebant;

Ofil. bei Paul. 49 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 2. § 10): si fundus serviat;

Alf. 1 Dig. ep. (D. VIII, 4, 15): aedes servas fecisset; aedes servas facere potest; 2 Dig. ep. (D. VIII, 5, 17. § 1): locus quidam aedibus Annii — serviret; 5 Dig. ep. (D. VIII, 2, 33): aedes — servirent;

im Gegensatze zu dem servitutenfreien Grundstücke als dem fundus liber:

Cic. de leg. agr. III, 2, 9 cit. vgl. Proc. 6 Ep. (D. L, 16, 126); Gai. 2 de Leg. (D. XXX, 1, 69. § 3); Ulp. 17. 27. 28. 29 ad Sab. (D. VIII, 5, 4. § 7. L, 16, 90. VIII, 4, 6. § 3. XLI, 1, 20. § 1); Paul. 5 ad Sab. (D. XIX, 1, 8. L, 16, 169); 15 ad Sab. (D. VIII, 2, 30. pr.);

und sodann in der Bezeichnung der Servitutenpflichtigkeit des Grundstückes als servitus:

Cic. ad Qu. fr. III, 1, 3: servitutem imponere; ad Att. XV, 26, 4: specus — servitutis putat aliquid habituros (A. 74);

Veteres bei Modest. 5 Resp. (D. XIX, 1, 39): sic exceperat: »Servitutes, si quae debentur, debebuntur«;

Serv. bei Paul. 13 ad Plaut. (D. VIII, 6, 7): servitutem habere; perdere — non utendo servitutem; [114])

Alf. 5 Dig. ep. (D. VIII, 2, 33): servitutem praebere;

wie der correspondirenden Gerechtigkeit als ius:

Cic. ad Qu. fr. III, 1, 3: aquae iure constituto et servitute fundo illi imposito; vgl. Proc. 1 Ep. (D. VIII, 6, 16): ius aquae ducendae; Sabin. bei Cels. 23 Dig. (D. VIII, 6, 12): ius aquae ducendae; Nerat. 3 Membr. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 3, 3. § 3): ius hauriendi; Cels. l. c. (D. cit.): ius itineris; 5 Dig. (D. VIII, 6, 6. § 1): ius viae u. a. m.

und nicht minder der Servituten-Freiheit als libertas, so namentlich in der technischen Redewendung libertatem usucapere, wie aber auch bei Proc. 1 Ep. (D. VIII, 6, 16); Pap. 7 Quaest. (D. VIII, 3, 34. pr.).

---

114) Die Dienstbarkeit als Object der Rechtszuständigkeit ist zugleich Object der Detention, wie des Verlustes, somit parallel dem rem habere, usu perdere. An die Bedeutung von servitus als zuständige Gerechtigkeit, worüber vgl. Pedius in A. 67, ist nicht zu denken.

Und zwar bekundet diese Terminologie in der That einen Wandel der theoretischen Anschauung, der in den beiden Momenten sich concentrirt, dass einmal nicht mehr die ganz unmittelbar der Servitut dienende Partikel allein des Gesammtareales als das der Gerechtigkeit unterworfene Object aufgefasst, vielmehr jenes Gesammtareal selbst als von der Servitut afficirt gedacht wird; und dass sodann das Recht an der dienenden Sache nicht mehr als ein Zubehörigkeitsrecht an dem unterworfenen Objecte, vielmehr als ein Herrschaftsrecht über dasselbe gedacht wird, demgemäss dessen Gehalt nicht in einem parietem oneri ferundo Auli Ag. esse, als vielmehr in einem ius Aulo Ag. esse ita — habere gegeben war. Andrerseits wiederum das unterworfene Object stand nach dieser Auffassung in einem Dienstbarkeits-Verhältnisse: einer servitus,[115] deren Gegensatz die Freiheit der Sache: die libertas praedii ergiebt. Gleichwie daher die capitis deminutio eine iuris deminutio der Person enthält, so liegt auch in der Constituirung der Servitut eine entsprechende iuris deminutio des Prädium, welche zugleich den substantiellen Gehalt solcher Rechtsminderung auf den Erwerber der Gerechtigkeit überträgt, eine Parallele, welche von Pedius (A. 67) in scharfer Betonung ausgesprochen wird.[116]

Und indem wiederum die Sclaverei eines Menschen a priori nicht von der Lebensdauer seines Herrn abhängig ist, so ergiebt jene Auffassung zugleich den Grund, wesshalb von Vorn herein der Ususfruct nicht als servitus anerkannt werden konnte, da hier in der That die Dienstbarkeit der Sache auf die Lebensdauer solches Herrn gestellt ist.

---

115) Vgl. noch Jav. 10 ex Cass. (D. VIII, 2, 12): aedificia, quae servitutem patiantur.

116) Für einen schiefen Gedanken halte ich, wenn Keller, Inst. 66 äussert, man habe ursprünglich jede Prädial-Servitut als eine Erweiterung des Eigenthums auf der einen und als eine entsprechende Verengerung desselben auf der anderen Seite sich gedacht. Allein Ped. cit., worauf Keller sich beruft, bekundet in Wahrheit eine ganz andere Vorstellung; sodann Cels. 5 Dig. (D. L, 16, 86): quidquid aliud sunt iura praediorum, quam praedia qualiter se habentia, ut bonitas, salubritas, amplitudo? fasst nur den practischen Effect der Gerechtigkeit, nicht aber deren theoretische Construction in das Auge, während wieder aus Cels. 23 Dig. (D. VIII, 6, 12) höchstens das Gleiche zu entnehmen ist.

Jene jüngere Rechtsanschauung selbst aber manifestirt sich zugleich in der jetzt mehrfach ausgesprochenen prononcirten Gegenüberstellung der Servitut als einer res incorporalis zu der res corporalis, so bei Gai. II, 14. 28 fg. Ulp. fr. XIX, 11. Paul. 15 ad Sab. (D. VIII, 1, 14. pr.), Justinian im Cod. VII, 33, 12. § 4.

C. Die bezüglichen Veränderungen in der Kaiserzeit.

§ 12.

Die actiones confessoria und negatoria.

In der Kaiserzeit vollzieht sich bezüglich der Servitutenklage die zwiefache Neuerung, dass einestheils durch das prätorische Edict die actio de usufructu und die entsprechende negatoria in der Weise auf die Prädialservituten übertragen werden, dass die letzteren die Structur von jenen annehmen, und andertheils nun die so verallgemeinerte affirmative Klage die Benennung confessoria actio empfängt.[117])

Und zwar für jenen ersteren Vorgang bietet ein ausdrückliches Zeugniss

> Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 2. pr.): de servitutibus (i. e. praediorum) in rem actiones competunt nobis ad exemplum earum, quae ad usumfructum pertinent, tam confessoria, quam negatoria,

sowie ein indirectes Zeugniss die Ordnung des Edictes, welches die Klagen aus dem Ususfruct als die originalen voranstellt, und dann erst die Klagen aus den Prädialservituten, als die nachgebildeten nachfolgen lässt.

Im Besonderen aber wird jene Neugestaltung der Klagformel bekundet zunächst für die alten Rusticalservituten: für aquae-

---

117) Diese Bezeichnung ist noch fremd dem Gai. IV, 3 und tritt erst auf bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. § 6. VIII, 5, 2. pr. 4. § 2). Die ältere technische Bedeutung von actio confessoria ist eine völlig verschiedene: es wird damit die in Folge der confessio in iure modificirte Klagformel bezeichnet: Keller, Civ. Pr. A. 727.

ductus, haustus, iter und actus, wie folgeweise auch für die cloaca durch

Cels. 27 Dig. (D. VIII, 3, 11): per fundum, qui plurium est, ius mihi esse eundi agendi potest separatim [in iure] cedi;

Gai. IV, 3: intendimus — ius aliquod nobis conpetere, velut — eundi agendi aquamve ducendi;

Ulp. 70 ad Ed. (D. XLIII, 21, 3. § 8): posse adversus eum vindicari ius ei non esse (sc. rivum reficere);

Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 9. pr.): intendere ius mihi esse ire agere; ius sibi esse ire agere intendere; 15 ad Plaut. (D. XXXIX, 3, 17. § 3): agere ius esse mihi ire agere ad illum fundum superiorem;

I. Just. IV, 6, 2: si agat ius sibi esse — per fundum vicini eundi agendi vel ex fundo vicini aquam ducendi; intendat ius non esse adversario — eundi agendi aquamve ducendi;

Theoph. Par. IV, 6, 2. n. 122: *εἰ φαίνεται ἐξεῖναί μοι βαδίζειν διὰ τοῦ ἀγροῦ τοῦ γείτονος ἢ ἐκεῖθεν ὕδωρ ἕλκειν· εἰ φαίνεται τόνδε μὴ ἔχειν τὸ δίκαιον — τοῦ ἐλαύνειν ὑποζύγια διὰ τοῦ ἐμοῦ ἀγροῦ ἢ ἕλκειν ἐκεῖθεν ὕδωρ.*

Dagegen für die jüngeren Prädial-Servituten wird solche jüngere Klagformel bekundet durch

Lab. bei Paul. 49 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 2. § 10): si quis vicino [in iure] cessit ius ei esse aquam immittere;

Aristo bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 8. § 5): agere ius illi non esse id ita facere (sc. fumum immittere); agi ius ei non esse fumum immittere;

Iul. 49 Dig. (D. XXXIX, 1, 2 und bei Ulp. 71 ad Ed. [D. XLIII, 25, 1. § 4]): agere ius ei non esse invito se altius aedificare; bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 2, 13. § 10): egerit ius adversario non esse altius tollere aedificium; bei Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 9. pr.); agere ius esse immittendi stillicidium;

Marcell. 6 Dig. (D. VIII, 5, 11): experiri ius sibi esse aedificare; agere — illi ius aedificandi non esse;

Afric. 9 Quaest. (D. XXXIX, 1, 15): ageretur ius vicino non esse aedes altius tollere; egisset ius sibi esse altius tollere; agere ius sibi esse invito adversario altius tollere; (D. XLIV, 2, 26. pr.): egi ius mihi esse aedes meas usque ad X pedes altius tollere; ago ius mihi esse usque ad XX pedes altius tollere; agam ius mihi esse altius ad alios X pedes tollere;

Pomp. 33 ad Sab. (D. VIII, 1, 15. pr.): si concedas (sc. in iure cedas) mihi, ius tibi non esse in fundo tuo aquam quaerere; (D. VIII, 2, 21): si — tibi concessero ius esse invito me altius tollere aedificia tua;

Gai. IV, 3: intendimus — ius aliquod nobis competere velut — altius tollendi [pr]ospiciendive;

Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 4. § 7. 8): intendo habere me ius altius tollendi invito eo, cum quo ago; agetur ius ei non esse tollere (sc. altius); (D. VIII, 5, 8. § 5): agi ius esse fumum immittere; 53 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 1. § 17): agi ius non esse stillicidia, flumina immittere;

Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 9. pr.): intendam ius tibi non esse aedificare; 1 Man. (fr. Vat. 53): intenderit ius sibi esse tollere; 2 Inst. (D. VIII, 2, 4): ne ius sit vicino invitis nobis altius aedificare;

Inst. IV, 6, 2: si agat ius sibi esse altius aedes suas tollendi prospiciendive vel proiiciendi aliquid vel immittendi in vicini aedes; intendat ius non esse adversario — altius tollendi, prospiciendi, proiiciendi, immittendi;

Theoph. Par. IV, 6, 2: *κινῶ λέγων δίκαιόν μοι προσεῖναι τοῦ εἰς ὕψος αἴρειν τὴν ἐμὴν οἰκίαν ἢ δίκαιόν μοι προσεῖναι τοῦ κατοπτεύειν σε ἢ τοῦ ὑπεκτείνειν ἐξώστην κατὰ τοῦ σοῦ μεσαύλου ἢ κατὰ τῶν σῶν δωμάτων ἢ τοῖ ἀποτίθεσθαι τὰ βάρη τῶν ἐμῶν δοκῶν κατὰ τῶν τοίχων σοῦ τοῦ γείτονος· εἰ φαίνεται τόνδε μὴ ἔχειν τὸ δίκαιον — τοῦ εἰς ὕψος αἴρειν τὰ ἴδια οἰκοδομήματα ἢ τοῦ κατοπτεύειν με ἢ τοῦ ἐπεκτείνειν ἐξώστην κατὰ τῶν ἐμῶν δωμάτων ἢ κατὰ τῶν ἐμῶν μεσαύλων ἢ τοῦ ἐπιθεῖναι βάρη κατὰ τῶν ἐμῶν τοίχων.*

Denn unter Berücksichtigung der in § 9 und 10 festgestellten Freiheit der Ausdrucksweise der Quellen bei Bezugnahme auf die Klagformeln bekunden die obigen Zeugnisse auch für die Prädialservituten die Formelconception auf Si parret ius Aulo Ag. esse oder Numerio Neg. non esse eundi agendi oder dergl., sowie immittendi stillicidii oder dergl. resp. invito Aulo Ag. [118])

---

118) H. Pernice, commentat. duae 154 fg. und Keller, Civ. Pr. A. 326 stellen das invito Aulo Ag. nicht hierher, sondern vor das die Servitut demonstrirende Verbum, was ich für irrig halte. Da ich indess nicht in Kürze die Gründe meiner abweichenden Ansicht darlegen kann, so sehe

Im Besonderen aber stellt sich das historische Verhältniss dieser jüngsten Formeln zu den entsprechenden, in § 9 dargelegten älteren insofern verschieden, als bei den ältesten Rusticalservituten sammt der cloaca mittenda jene älteren Formeln durch diese jüngeren völlig und mit Einem Male verdrängt wurden, daher in den Quellen der Kaiserzeit gänzlich verschwinden, wogegen bei den jüngeren Prädialservituten neben diesen jüngeren Formeln auch jene älteren noch lange in Anwendung sich behaupteten, wie dies ausser den Zeugnissen in § 9 noch besonders bekundet wird von

Marcell. 6 Dig. (D. VIII, 5, 11): an socii cum eo ita agere possint ius sibi prohibendi esse vel illi ius aedificandi non esse et, si aedificatum iam sit, num possint cum eo ita experiri ius tibi non esse ita aedificatum habere quaeritur;

Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 9. pr.): si in itinere, quod per fundum tibi debeo, aedifices, recte intendam ius tibi non esse aedificare vel aedificatum habere.

Der Grund solchen verschiedenen Schicksales jener älteren Formeln aber liegt in der von Marcellus selbst angegebenen Thatsache, dass man der jüngeren Formel Ius aedificandi non esse nur eine höchst beschränkte und zwar rein prohibitorische Verwendung zu Theil werden liess, so dass man zur Geltendmachung des restitutorischen Elementes in dem Servituten-Anspruche der älteren Formel Ius non esse ita aedificatum habere auch neben jener ersteren noch fernerweit bedurfte, während bei den Rusticalservituten das Bedürfniss einer eigenen Formel mit besonderer prohibitorischer Tendenz gar nicht obwaltete, so dass die jüngere intentio auf Ius eundi agendi non esse zur Vertretung der allein maassgebenden restitutorischen Tendenz Platz griff, wie genügte, damit nun aber die ältere intentio auf

---

ich von einem Eingehen auf diesen für meine Aufgabe ganz untergeordneten Punkt hier ab. Im Uebrigen ist solches invito altero ständiger Zusatz, somit ordentlicher Bestandtheil der negativ concipirten Klage; dagegen in der affirmativ concipirten Klage tritt es nur bei servitus altius tollendi auf und zwar als ausserordentlicher Bestandtheil der formula: nur in dem Falle inserirt, dass jenes ius altius tollendi lediglich gegenüber Einem Nachbar, nicht aber unbedingt und gegenüber allen Nachbarn zusteht; vgl. Pernice l. c. 457 fg. Schmidt in Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XV, 464 fg. in krit. Vierteljahresschr. 1865 VII, 294 fg.

Iter ex iure Quir. Auli Ag. esse, alle und jede eigenthümliche Bedeutung verlierend, practisch werthlos und in Folge dessen völlig aufgegeben wurde und so nun ihren Untergang erfuhr.

Was aber jene Zwiefältigkeit einer restitutorischen und prohibitorischen Formel in Besonderen betrifft, so wird solche bekundet zunächst für die Bauservituten von Marcellus cit., wozu vgl.

Pomp. 33 ad Sab. (D. VIII, 5, 14. pr.): si, quum meus proprius esset paries, passus sim te immittere tigna, quae ante habueris, si nova velis immittere prohiberi potes, immo etiam agere tecum potero, ut ea, quae nova immiseris, tollas.

Denn hiermit werden der negatoria aus Bauservituten als zwei verschiedene, neben einander bestehende, electiv concurrirende intentiones von verschiedener Function überwiesen:

a. Ius Numerio Neg. non esse aedificandi oder dergl. invito Aulo Ag. und zwar mit rein prohibitorischer Function, sonach also mit der Aufgabe, den rechtsverletzenden Thatbestand nur für die Zukunft zu reprimiren und die Vornahme der servitutenwidrigen Anlage zu verhindern, eine Ordnung welche auch bekundet wird von

Afric. 9 Quaest. (D. XXXIX, 1, 15): si, priusquam aedificatum esset, ageretur, ius vicino non esse aedes altius tollere;

b. Ius Numerio Neg. non esse ita aedificatum oder dergl. habere invito Aulo Ag., welcher eine restitutorische Function, sonach also die Aufgabe zukömmt, für die Vergangenheit und Gegenwart den rechtsverletzenden Thatbestand zu reprimiren und die Beseitigung der bereits begonnenen oder vollendeten servitutenwidrigen Anlage herbeizuführen. Dagegen scheint es eine isolirte, jedenfalls aber neue Lehrmeinung (»puto«) zu sein, wenn dieser intentio auch die Aufgabe, das servitutenwidrige Verhalten zugleich für die Zukunft zu verhindern, beigemessen wird von

Jav. 2 Ep. (D. VIII, 5, 12): egi ius illi non esse tigna in parietem meum immissa habere; an et de futuris non immittendis cavendum est? Respondi: iudicis officio contineri puto, ut de futuro quoque opere caveri debet.

Sodann ist aber solche Zwiefältigkeit der Formel der negatoria auch für den Ususfruct geschaffen worden und zwar hier, wo bereits von früher her die intentio auf Ius Numerio Neg. non esse utendi fruendi invito Aulo Ag. überliefert war, auf dem Wege, dass man diese alte Formel bei ihrer hergebrachten resti-

tutorischen Function beliess, dagegen nun für die rein prohibitorische Function eine neue intentio schuf auf Ius Aulo Ag. esse prohibendi Numerium Neg. uti frui. Und dies wiederum wird bekundet von

Steph. Schol. ad Bas. XVI, 6, 5. § 1: *ὁ πραίτωρ καὶ τοῖς ἀσώματα ἐκδικοῦσι δίδωσι τύπους τινὰς, ἕνα μὲν τὸν κομφεσσόριον —, ἕτερον δὲ νεγατόριον, ἔχοντα οὕτως· Εἰ φαίνεταί σε μὴ ἔχειν δίκαιον τοῦ οὐτι φρουι ἰνβιτο με Προτέθεικε καὶ ἄλλον τύπον προνιβιτόριον οὕτως συγκείμενον· Εἰ φαίνεταί με δίκαιον ἔχειν τοῦ κωλύειν σε τοῦ* uti frui. — *Λέγων γὰρ* (sc. *ὁ δεσπότης*) *ὅτι· Εἰ φαίνεταί σε δίκαιον* [*μὴ*] *ἔχειν τοῦ* uti frui invito me, *ἢ οὕτως· Εἰ φαίνεταί με δίκαιον ἔχειν τοῦ κωλύειν σὲ χρῆσθαι τῷ οὐτι φρουι, δηλοῖ ὅτι δεσπότης ἐστί·*

wozu vgl. Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. pr.): quamquam — actio negativa domino competat adversus fructuarium, magis tamen de suo iure agere videatur, quam alieno, quum invito se negat ius esse utendi fructuario vel sibi ius esse prohibendi.

Ergiebt sich somit aus Alle dem, dass bei den Bauservituten, wie beim Ususfruct für die actio negatoria in der That zwei verschiedene intentiones: eine restitutorische, sowie eine prohibitorische Formel gegeben waren,[119]) welche in vollkommenem Parallelismus stehen mit den restitutorischen und prohibitorischen Servituten – Interdicten, so concentrirt sich nun der juristische Effect dieser beiden verschiedenen intentiones in der richterlichen pronuntiatio de restituendo: die Restitution im weiteren Sinne des Wortes, auf welche der Richter in jener pro-

119) Nach Gai. IV, 3 und Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. § 3. 6. VIII, 5, 2. pr.) ist die obige Auffassung correct, nach den Byzantinern aber sind es zwei Klagen, die in Frage stehen: die negatoria und die prohibitoria, so Vet. Gloss. iur. verb. in Labbaeus, gloss. p. 99: *προνιβιτ*[*όρια*]· *ἀγωγὴ κωλυτική*, und: *προνιβιτόρια· κωλυτική·* Prell. Synops. leg. v. 564 fg.: *ἡ δὲ κομφεσσόριά τις, ἡ δὲ νεγατόρια, ἡ δὲ προϊβιτόριά τις ἡ δὲ σπεκιαλία.* Gloss. Basil. bei Bosquet in h. l.: *προϊβιτόρια ἤγουν κωλυτική, κωλύουσα τὸ γινόμενον εἰς βλάβην.* Dagegen Stephan. cit. sagt *τύποι*: formulae, nicht *ἀγωγαί*: actiones. — Verschiedene Klagformeln hat z. B. auch die actio de effusis et deiectis. — Im Uebrigen vgl. Zachariae von Lingenthal in Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. XII, 258 fg. und zu Basil. XVI, 6, 5. § 1. Stephan in Ztschr. XIV, 274 fg. Schmidt, das. XV, 449 fg. H. Pernice, comment iur. rom. duae 162 fg. Keller, Civ. Pr. A. 326, 329. Pand. § 155. Vangerow, Pand. § 353 A. 1. Hesse in Jahrb. f. Dogmat, 1865. VIII, 60 fg. Stölzel, de Oper. nov. nunt. § 5.

nuntiatio eventuell zu Gunsten des Klägers erkannte, specialisirte sich, wie der nachstehend zu besprechende Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 7) bezeugt, bei der restitutorischen intentio zu einem rem restituere: zur Wiederherstellung des servitutenmässigen Zustandes der Dinge, resp. zur Beseitigung servitutenwidriger Anlagen oder Besitzverhältnisse, somit also bei affirmativer Servitut zum iussus demoliendi oder restituendi rem fructuariam, bei negativer Servitut zur Gutheissung des klägerischen Baues, dagegen bei der prohibitorischen intentio zu einer Caution auf fernere Unterlassung von Störungen des Klägers durch Anmaassung des Baurechtes oder des Ususfruct oder des Einspruches wider den klägerischen Bau, somit also bei affirmativen Servituten zur cautio de non aedificando oder de non apprehendenda re fructuaria, bei negativen Servituten zur cautio amplius eo nomine se non prohibiturum.[120]

Hieraus aber ergiebt sich zugleich der Unterschied in der Verwendung jener beiden intentiones: während die restitutorische intentio der negatoria allenthalben da Platz greift, wo der Beklagte widerrechtlicher Weise eine ihm nicht zuständige Gerechtigkeit durch deren Ausübung sich anmaasst, so ist die prohibitorische intentio in ihrer Anwendung auf einen engeren Thatbestand beschränkt. Und zwar

aa. die prohibitorische negatoria de usufructu greift Platz wider den Usufructuar selbst, der der Erfüllung einer ihm obliegenden und durch seinen Ususfruct begründeten Rechtsverbindlichkeit sich weigert und auf Grund dessen nun bis zu Erfüllung solcher Verbindlichkeit in eine Sistirung der Ausübung seines Ususfruct verfällt:

Cels. bei Ulp. 53 ad Ed. (D. XXXIX, 2, 9. § 5): si aedium tuarum ususfructus Titiae est, damni infecti aut dominum repromittere aut Titiam satisdare debere. — Eum — fructuarium, qui non reficit (sc. aedes fructuarias) a domino uti frui prohibendum; ergo et si de damno infecto non cavet dominusque compulsus est repromittere, prohiberi debet frui,[121] wozu vgl. Ulp. 17 ad Ed. (D. VII, 6, 5. pr.),

---

120) Dagegen für die richterliche condemnatio ergiebt Alles dies keine Verschiedenheit: der Richter condemnirt beide Male bei Nichtbefolgung der pronuntiatio in das vom Kläger durch iusiurandum in litem gewürderte Interesse.

121) Vgl. Cels. 8 Dig. Cass. 8 Iur. civ. bei Ulp. 17 ad Sab. (D. VII,

ein Verhältniss, in welchem die restitutorische Formel Ius Numerio Neg. non esse utendi fruendi als ganz unanwendbar sich erwies, da dem Numerius in Wahrheit das ius utendi fruendi zustand; und sodann

bb. die prohibitorische negatoria aus Bauservituten greift Platz in Vertretung der operis novi nuntiatio, sei es nun, dass die letztere selbst ganz ausgeschlossen ist, wie in dem Verhältnisse von Miteigenthümern unter einander:

Marcell. 6 Dig. (D. VIII, 5, 11): an unus ex sociis in communi loco invitis ceteris iure aedificare possit — et an socii cum eo ita agere possint ius sibi prohibendi esse vel illi ius aedificandi non esse,

welchenfalls jedoch die actio communi dividundo electiv concurrirt:

Labeo bei Ulp. 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 3. § 2): quodsi socius meus in communi insula opus novum faciat et ego propriam habeam, cui nocetur, an opus novum nuntiare ei possim? Non posse nuntiare, quia possum eum alia ratione prohibere aedificare hoc est vel per praetorem vel per arbitrum communi dividundo;

Pomp. 33 ad Sab. (D. VIII, 2, 27. § 1); Pap. 7 Quaest. (D. X, 3, 28); Ulp. cit. (D. XXXIX, 1, 3. § 1);

sei es aber auch dass mit jener negatoria wiederum die operis novi nuntiatio[122]) in electiver Concurrenz steht:[123])

Ulp. 29 ad Sab. (D. VIII, 2, 15): quodcumque igitur faciat (sc. is cuius praedium servit ne luminibus officiatur) ad luminis impedimentum, prohiberi potest, si servitus debeatur opusque ei novum nuntiari potest, si modo sic faciat, ut lumini noceat; 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. § 7): parietem — meliorem quidem, quam in servitute impositum est, facere

---

1, 7. § 2. 3). — Es geht somit die obige Klage parallel der actio ex stipulatu aus der cautio usufructuaria.

122) Edict. in Dig. XLIII, 25, 1. pr.: Quod ius sit illi prohibere, ne se invito fiat, in eo nuntiatio teneat.

123) Dem Usufructuar steht ebensowenig, wie die operis novi nuntiatio, die prohibitorische negatoria aus Bauservituten, sondern nur die confessoria de usufructu zu: Iul. 49 Dig. (D. XXXIX, 1, 2. und bei Ulp. 74 ad Ed. [D. XLIII, 25, 1. § 1] D. XXXIX, 1, 11), wie bei Paul. 21 ad Ed. D VIII, 5, 9. pr.); vgl. Lab. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 1, 7. § 1).

licet, deteriorem si facit aut per hanc actionem (sc. negatoriam) aut per operis novi nuntiationem prohibetur.

Durchaus das entsprechende Verhältniss aber, welches so für die prohibitorische und restitutorische intentio der negatoria aus Ususfruct, wie Bauservituten sich ergiebt, waltet auch ob bezüglich der confessoria aus den Bauservituten. Denn während die intentio Ius Aulo Ag. esse ita aedificatum oder dergl. habere, entsprechend der restitutorischen Formel der negatoria jedweder Störung der Ausübung im Allgemeinen von solcher Servitut entgegentritt, so reprimirt wiederum die intentio Ius Aulo Ag. esse aedificandi oder dergl. lediglich diejenige Störung, welche in Gestalt einer Prohibition der Errichtung der der Servitut entsprechenden und deren Ausübung bedingenden Anlage, somit des Bauwerkes insbesondere auftritt, ein Fall, auf welchen die erstere intentio an sich ganz unanwendbar war, weil das aedificatum oder immissum, auf welches dieselbe Bezug nimmt, überhaupt noch gar nicht zur Existenz gelangt ist. Und auf solchen Fall weist nun auch hin

Marcell. 6 Dig. (D. VIII, 5, 11): an unus ex sociis in communi loco invitis ceteris iure aedificare possit id est an, si prohibeatur a sociis, possit cum his ita experiri ius sibi esse aedificare.

Und so daher greift diese letztere intentio namentlich auch da Platz, wo die Klage einer Prohibition sich entgegenstellt, die selbst in Form der operis novi nuntiatio auftritt.[124])

Und auch hier gewinnt, gleichwie bei der negatoria, jene Duplicität der intentio ihren Effect in der richterlichen pronuntiatio de restituendo zu Gunsten des Klägers: während bei der intentio auf ius esse ita aedificatum oder dergl. habere die richterliche Entscheidung auf restitutio rei sich richtet d. h. auf Wiederherstellung des durch die Rechtsverletzung gestörten servitutenmässigen Zustandes, so richtet sich bei der intentio auf ius esse aedificandi oder dergl. die Entscheidung auf cautio amplius de eo nomine se non prohibiturum:

---

124) Paul. 48 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 8 § 4): sciendum sit facta operis nuntiatione, cui nuntiatum est, abstinere oportere, donec — remissio nuntiationis fiat: tunc enim, si ius aedificandi habet, recte aedificabit; vgl. Ulp. 74 ad Ed. (D. cit. 20. § 1).

Paul. 21 ad Ed. (D. VIII, 5, 7): harum (sc. confessariarum de servitute oneris ferendi) actionum eventus hic est, ut victori officio iudicis aut res praestetur aut cautio. Res ipsa haec est, ut iubeat adversarium iudex emendare vitium parietis et idoneum praestare. Cautio haec est, ut cum iubeat de reficiendo pariete cavere, neque se, neque successores suos prohibituros altius tollere sublatumque habere. Et si caverit, absolvetur, si vero neque rem praestat, neque cautionem, tanti condemnet, quanti actor in litem iuraverit.

§ 13.

Die jüngste juristische Construction der Servitut.

Indem die Theorie der Republik die Servitut, wie in § 11 dargelegt, als ein Herrschaftsrecht an der dienenden Sache und andrerseits als servitus: als Dienstbarkeits-Verhältniss jener Sache selbst gegenüber dem Berechtigten auffasste, damit das ganze Rechtsinstitut dem Gesichtspunkte eines Statusrechtes des Objectes selbst unterstellend, so war hierin weit mehr ein veranschaulichendes Gleichniss des Rechtsverhältnisses, als eine wissenschaftliche Darlegung von dessen Weseneigenthümlichkeit gegeben. Vielmehr ward diese letztere Aufgabe erst von der Theorie der Kaiserzeit gelöst durch eine Wesenbestimmung, welche den juristischen Gehalt der Servitutenpflichtigkeit als ein rem aliquid praestare debere oder rem aliquid debere schlechthin feststellte. Diese Auffassung aber wird vielfach in den Quellen bekundet und so namentlich durch

C. I. L. I no 1393: iter debetur ad monimentum C. Clani;

Fabretti, Inscr. antiq. 18, 76: huic loco iter, ambitus debetur; 293, 239: his monumentis iter, ambitus praestari debetur;

Orelli, Inscr. no. 4513: itum, aditum, ambit(um) et haustum praestari debetur; 7308: iter debetur fundo Eniano;

Gruter 201, 3: per hanc viam fundo C. Marci C. l. Phileronis iter, actus debetur; 611, 13: huic monumento iter, aditus, ambitus debetur;

Lab. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. VIII, 5, 6. § 2): hanc servitutem non hominem debere, sed rem; 4 Post. a Jav. ep. (D. VIII,

1, 19): quaedam (sc. servitutem) debere habere possumus, quamvis ea nobis utilia non sunt;

Proc. 1 Ep. (D. VIII, 6, 16): aquaeductus servitus debebatur;

Cels. 5 Dig. (D. VIII, 6, 6. § 1): via debebatur; 23 Dig. (D. VIII, 6, 12): iter fundo debetur;

Marcell. 4 Dig. (D. VIII, 6, 11. pr.): via vel actus debebatur;

Anton. et Ver. bei Papir. Iust. 1 de Const. (D. VIII, 2, 14): area servitutem debet;

Pap. 7 Quaest. (D. VIII, 3, 34. pr.): servitus debetur, tamen quoniam non personae, sed praedia deberent etc.

Ulp. 29 ad Sab. (D. XLI, 1, 20. § 1): servitutes debebantur fundo; (D. VIII, 2, 15. 17. § 3) u. a. m.

Paul. 15 ad Sab. (D. VIII, 3, 23. § 2. 3): servitus fundo debetur; 49. 54 ad Ed. (D. XXXIX, 3, 11. pr. XLI, 3, 4. § 29) u. a. m.

Und zwar wird solches debere selbst seinem Inhalte nach näher bestimmt als pati oder non facere:

Pomp. 33 ad Sab. (D. VIII, 1, 15. § 1): servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat quis —, sed ut aliquid patiatur aut non faciat.

Im Uebrigen aber hat servitus debetur nicht den gemeingültigen Sinn, so dass es die obligatorische Verbindlichkeit zur Bestellung der Servitut bezeichnete als vielmehr die ganz eigenartige Bedeutung, dass für den Verpflichteten die Verbindlichkeit zur Duldung dessen bezeichnet wird, was den realen Gehalt der betreffenden Servitut für den Berechtigten ergiebt.

Und endlich wiederum die Redewendung res debet servitutem hat nicht den Sinn, die dienstbare Sache selbst als den betreffenden Debitor hinzustellen, sondern in Breviloquenz den Besitzer der Sache als solchen für den Debitor zu erklären, wie ja gleicher Weise auch der Redewendung fundo debetur servitus[125]) die entsprechende Bedeutung inliegt, so dass nicht das Grundstück selbst, als vielmehr der Eigenthümer als solcher des Grundstückes das anspruchsberechtigte Subject ist.

Alle diese Momente aber ergeben für die Kaiserzeit die Auffassung der Servituten - Dienstbarkeit als derjenigen privat-

---

125) Vgl. noch Pomp. 38 ad Sab. (D. VIII, 3, 20. § 3): hauriendi ius non hominis, sed praedii est, u. dergl. m.

rechtlichen Verbindlichkeit zu einem gewissen unentgeltlichen pati oder non facere, welche dinglich radicirt d. h. an das Eigenthum einer bestimmten Sache geknüpft ist, wogegen die Servituten - Gerechtigkeit derjenige Rechtsanspruch auf solches unentgeltliche pati oder non facere ist, der wider den Besitzer einer Sache als solchen zusteht, und der selbst wiederum dem Berechtigten bald für seine Person, bald als Eigenthümer eines bestimmten Grundstückes zusteht.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Protector der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG.

Ehrenmitglieder.

Seine Excellenz der Minister des Königlichen Hauses, Freiherr *Johann Paul von Falkenstein*.

Seine Excellenz der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Herr *Carl Friedrich von Gerber*.

Ordentliche einheimische Mitglieder der philologisch-historischen Classe.

Herr Geheimer Hofrath *Heinrich Leberecht Fleischer* in Leipzig, Secretär der philol.-histor. Classe.
- —— —— *Hermann Brockhaus* in Leipzig, stellvertretender Secretär der philol.-histor. Classe.
- —— —— *Eduard Albrecht* in Leipzig.
- Professor *Georg Curtius* in Leipzig.
- —— *Adolf Ebert* in Leipzig.
- —— *Alfred Fleckeisen* in Dresden.
- Domherr und Geheimer Hofrath *Gustav Hänel* in Leipzig.
- Professor *Gustav Hartenstein* in Jena.
- —— und Universitäts-Oberbibliothekar *Christoph Ludolf Ehrenfried Krehl* in Leipzig.

Herr Professor *Ludwig Lange* in Leipzig.
- Hofrath *Karl Nipperdey* in Jena.
- Professor *Johannes Adolph Overbeck* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Oscar Ferdinand Peschel* in Leipzig.
- Geheimer Regierungsrath *Friedrich Ritschl* in Leipzig.
- Geheimer Rath *Wilhelm Roscher* in Leipzig.
- Kirchenrath *Eberhard Schrader* in Jena.
- Professor *Georg Voigt* in Leipzig.
- —— *Moritz Voigt* in Leipzig.

Se. Exc. Herr Geheimer Rath *Karl Georg von Wächter* in Leipzig.
Herr Professor *Friedrich Zarncke* in Leipzig.

Ordentliche auswärtige Mitglieder der philologisch-historischen Classe.

Herr Professor *Conrad Bursian* in München.
- —— *Johann Gustav Droysen* in Berlin.
- —— *Hermann Alfred von Gutschmid* in Königsberg.
- Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath *Andreas Ludwig Jacob Michelsen* in Schleswig.
- Professor *Theodor Mommsen* in Berlin.
- Hofrath *Hermann Sauppe* in Göttingen.
- Professor *Gustav Seyffarth* in New-York.
- —— *Karl Bernhard Stark* in Heidelberg.

Ordentliche einheimische Mitglieder der mathematisch-physischen Classe.

Herr Geheimer Hofrath *Wilhelm Gottlieb Hankel* in Leipzig, Secretär der mathem.-phys. Classe.
- Professor *Wilhelm Scheibner* in Leipzig, stellvertretender Secretär der mathem.-phys. Classe.
- —— *Carl Bruhns* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Moritz Wilhelm Drobisch* in Leipzig.
- Professor *Gustav Theodor Fechner* in Leipzig.

Herr Professor *Johann August Ludwig Wilhelm Knop* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Hermann Kolbe* in Leipzig.
- Professor *Rudolph Leuckart* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Carl Friedrich Wilhelm Ludwig* in Leipzig.
- Professor *Carl Neumann* in Leipzig.
- Oberbergrath *Ferdinand Reich* in Freiberg.
- Bergrath *Theodor Scheerer* in Freiberg.
- Hofrath *August Schenk* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Oskar Schlömilch* in Dresden.
- Geheimer Medicinalrath *Ernst Heinrich Weber* in Leipzig.
- Hofrath *Gustav Wiedemann* in Leipzig.
- Professor *Ferdinand Zirkel* in Leipzig.
- —— *Johann Carl Friedrich Zöllner* in Leipzig.

Ordentliche auswärtige Mitglieder der mathematisch-physischen Classe.

Herr Professor *Heinrich d'Arrest* in Kopenhagen.
- —— *Heinrich Richard Baltzer* in Giessen.
- Hofrath *Otto Funke* in Freiburg.
- Geheimer Hofrath *Carl Gegenbauer* in Heidelberg.
- Professor *Wilhelm Hofmeister* in Tübingen.
- Hofrath *Mathias Jacob Schleiden* in Frankfurt a/M.
- Professor *Samuel Friedrich Nathanael Stein* in Prag.
- —— *Alfred Wilhelm Volkmann* in Halle.
- Geheimer Hofrath *Wilhelm Weber* in Göttingen.

Verzeichniss

der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1874 eingegangenen Schriften.

Von gelehrten Gesellschaften, Universitäten und öffentlichen Behörden herausgegebene und periodische Schriften.

Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus d. J. 1873. Berlin 1874.

Inhaltsverzeichniss der Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, aus den Jahren 1822 bis 1872. Nach den Klassen geordnet. Berlin 1873. (2 Expl.)

Monatsbericht der K. Preuss. Akad. der Wiss. zu Berlin. 1873. Nov. Dec. Berlin 1873. — 1874. Januar — August. (Das Juni-Heft doppelt.) Berlin 1874.

Verzeichniss der Bibliothek der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin. Berlin 1874.

Denkschriften der Kaiserl. Akad. d. Wiss. Philos.-histor. Cl. Bd. 22. Wien 1873.

Sitzungsberichte d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. Philos.-histor. Cl. Bd. 74. 1—3. Heft. Wien 1873.

Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wiss. Mathem.-naturwiss. Cl. Abth. I. Bd. 68. 1. u. 2. Heft. — Abth. II. Bd. 67. 4. u. 5. Heft. Bd. 68. 1. u. 2. Heft. — Abth. III. Bd. 67. 1—5. Heft Wien 1873.

Anzeiger der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Mathem.-naturwissensch. Cl. Jahrg. X. 1873. No. 25—30. — Jahrg. XI. 1874. No. 1—14. 18. 15. 17. 18. 20—29. Wien 1873. 1874.

Almanach d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. 1872. Jahrg. XXII. 1873. Jahrg. XXIII. Wien 1872. 1873.

Archiv für österreichische Geschichte. 50. Bd. 1. 2. Hälfte. Wien 1873.

Abhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Bd. V. Heft 6. Bd. VI. Wien 1873.

Ueber die palaeozoischen Gebilde Podoliens u. deren Versteinerungen, von Alois v Alth. 1. Abth. Herausgeg. v. d. k. k. geolog. Reichsanstalt. Abhandlungen. Bd. VII. Heft 1. Wien 1874.

Ueber die triadischen Pelecypoden-Gattungen Daonella u. Halobia. Von Edm. M. v. Mojsvár. Herausgeg. v. d. k. k. geolog. Reichsanstalt. Abhandlungen. Bd. VII. Heft 2. Wien 1874.

Verhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. 1873. No. 11—18. (Schluss des Jahrg.) 1874. No. 1—13. Wien.

G. Tschermak, Mineralogische Mittheilungen. 3. Bd. Heft 1. 3. 4. Wien 1873. 1874.

Mittheilungen der k. k. geograph. Gesellschaft in Wien 1873. 16. Bd. (Der neuen Folge 6.) Wien 1874.

Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Jahrg. 1873. Bd. XXIII. Wien 1873.

Tabulae codicum manu scriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum. Ed. Academia Caesarea Vindobonensis. Vol. VI. Cod. 9001—11500. Vindobonae 1873.

Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom J. 1873. 6. Folge. 6. Bd. Prag 1874.

Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Jahrg. 1872. Juli — December. — Jahrg. 1873. Mai. Juli. August. Prag 1873. 1874.

Sitzungsberichte der königl. böhmischen Ges. d. Wiss. in Prag. (Mit gegenüberstehendem böhmischen Titel.) No. 2 — 5. 1874.

Magnetische u. meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte zu Prag im J. 1873. Vierunddreissigster Jahrg. Prag 1874.

Lotos. Zeitschrift für Naturwissenschaften. Herausgeg. vom naturhistorischen Vereine »Lotos« in Prag. 23. Jahrgang. Prag 1873.

Verhandlungen des Vereins für Natur- und Heilkunde zu Presburg. Neue Folge. II. Heft. Jahrg. 1871—1872. Presburg 1874.

Mittheilungen aus dem Jahrbuche der k. ungarischen geologischen Anstalt. Bd. I. Heft 3. Bd. II. Heft 2 u. 3. Pest 1873.

A Magyar Kir. Földtani Intézet Évkönyve. II. Kötet. III. Füzet. Pest 1873.

Jahrbuch des ungarischen Karpathen-Vereins. 1. Jahrg. 1874. Kassa 1874.

Ueber die Marienklagen. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Dichtung in Deutschland von Anton Schönbach. Festschrift der k. k. Universität in Graz zur Jahresfeier am 15. Nov. 1874.

V. v. Ebner, Die acinösen Drüsen der Zunge. Veröffentlicht von der Universität Graz. Graz 1873.

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. 21. Heft. Graz 1873.

Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Herausg. vom histor. Vereine für Steiermark. 10. Jahrg. Graz 1873.

Uebersicht aller in den Schriften des historischen Vereins für Steiermark bisher veröffentlichten Aufsätze, ferner der historischen oder die Steiermark betreffenden Artikel in der Steiermärkischen Zeitschrift. (s. l. e. a.)

Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde u. Kunst von Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben von den Mitgliedern des Ferdinandeums, von Mersi, von Pfaundler und Röggel. 1—8. Bd. Innsbruck 1825—1834. — Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für

Tirol und Vorarlberg. Herausgegeben von den Kuratoren desselben. 1—12. Bdchen. Innsbruck 1835—1846. — Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Herausgeg. von dem Verwaltungs-Ausschusse desselben. Dritte Folge. 1—17. Heft. Innsbruck 1853—1872.

Berichte des naturwissenschaftlich-medizinischen Vereines in Innsbruck. 1—3. Jahrg. (Im Ganzen 6 Hefte.) Innsbruck 1871—1873.

Abhandlungen der philos.-philol. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. 13. Bd. 1. 2. Abth. (In d. Reihe d. Denkschriften d. XLVI. Bd.) München 1873. 1874.

Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Cl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1873. Heft 4. 5. 6. 1874. Heft 1. 3. 4. München 1873. 1874.

Abhandlungen der histor. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. 12. Bd. 1. Abth. 2. Abth. (In der Reihe d. Denkschriften d. XLIII. Bd.) München 1873. 1874.

Abhandlungen der mathem.-physikal. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. 11. Bd. 2. 3. Abth. (In d. Reihe d. Denkschriften d. XL. Bd.) München 1873.

Sitzungsberichte der mathem.-physikal. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1873. Heft 2. 3. 1874. Heft 1. 2. 3. München 1873. 1874.

Gedächtniss-Rede auf König Johann von Sachsen, in der öffentl. Sitzung d. königl. Akad. d. Wiss. am 28. März 1874 gehalten von J. v. Döllinger. München 1874.

Justus Freiherr v. Liebig zum Gedächtniss. Rede in d. öffentl. Sitzung d. königl. Akad. d. Wiss. am 28. März 1874 gehalten von Max v. Pettenkofer. München 1874.

Justus Freiherr v. Liebig als Begründer der Agricultur-Chemie. Eine Denkschrift von Aug. Vogel. München 1874.

Ueber den Einfluss des Freiherrn J. v. Liebig auf die Entwicklung der reinen Chemie. Eine Denkschrift von E. Erlenmeyer. München 1874.

Ueber den Einfluss des Freiherrn J. v. Liebig auf die Entwicklung der Physiologie. Eine Denkschrift von Th. L. W. v. Bischoff. München 1874.

Ueber Deutschlands Weltstellung. Rede gehalten in d. öffentl. Sitzung der k. Akad. d. Wiss. am 25. Juli 1874 von Franz v. Löher. München 1874.

Annalen der k. Sternwarte bei München, von Dr. J. v. Lamont. Bd. XIX. (Der vollständigen Sammlung XXXIV. Bd.) Bd. XX. (Der vollständigen Sammlung XXXV. Bd.) München 1873. 1874.

Verzeichniss von 5563 teleskopischen Sternen nördlich von + 15° und südlich von − 15° Declination, welche in den Münchener Zonen-Beobachtungen vorkommen, reducirt auf den Anfang des J. 1850 u. s. w. Von J. v. Lamont. XIII. Supplementband u. s. w. München 1874.

Catalogus codd. latinorum bibliothecae regiae Monacensis. Secundum Andr. Schmelleri indices composuerunt Car. Halm, Ge. Tho-

mas, Gul. Meyer. T. I. P. III. Codd. num. 5251 — 8100 complectens. Monachi 1873. — T. II. P. I. Codd. num. 8101 — 10930 complectens. Monachi 1874.

Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. XVIII, vom J. 1873. Göttingen 1873.

Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-Augusts-Universität aus d. J. 1873. Göttingen 1873.

Verhandlungen der Kais. Leopoldinisch-Carolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher. 36. Bd. Dresden 1873.

Leopoldina. Amtliches Organ der Kaiserl. Leop.-Carol. Deutschen Akad. d. Naturforscher. Herausgegeben, unter Mitwirkung der Adjuncten, von dem Präsidenten Dr. W. F. G. Behn. 7., 8. u. 9. Heft. Dresden 1871 — 1874.

Zeitschrift d. k. sächs. statistischen Bureau's. XIX. Jahrg. 1873. Dresden 1873. — Dazu: Monatliche Uebersicht der Resultate aus den meteorologischen Beobachtungen, angestellt auf den k. sächs. Stationen. Mitgetheilt nach den Zusammenstellungen im statistischen Bureau von C. Bruhns. — XX. Jahrg. 1874. Dresden 1874.

Vierteljahrsschrift der astronom. Gesellschaft. IX. Jahrg. 1874. 1. 2. Heft. Leipzig 1874.

Spörer, Beobachtungen der Sonnenflecken zu Anclam. (Publication d. astron. Gesellsch.) Leipzig 1874.

Neues Lausitzisches Magazin. 50. Bd. 2. Heft. Görlitz 1873.

Zeitschrift f. d. gesammten Naturwissenschaften, redig. von C. G. Giebel. Neue Folge. Bd. VIII. 1873. Bd. IX. 1874. Berlin 1873. 1874.

Die Fortschritte der Physik im J. 1869, dargestellt von der physikalischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. XXV. Berlin 1874.

Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin. Sechster Jahrg. (1873.) No. 19. 20. Siebenter Jahrg. (1874.) No. 1—3. 5—11. 13—18. Berlin 1873. 1874.

Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Halle. Bd. XIII. No. 1. Halle 1873.

Bericht über die Sitzungen der naturf. Ges. zu Halle im J. 1872. — im J. 1873.

Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Magdeburg. Heft 3. 4. 5. Magdeburg 1872. 1873. 1874.

I. u. II., III., IV. Jahresbericht des naturwissenschaftlichen Vereins zu Magdeburg. (3 Hefte für die Jahre 1871, 1872 u. 1873.) Magdeburg 1872 — 1874.

Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. — Philos.-histor. Abth. 1872/73. Breslau 1873. — Abth. für Naturwissenschaften u. Medicin. 1872/73. Breslau 1873.

Fünfzigster Jahresbericht der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur. Enthält den Generalbericht über die Arbeiten u. Veränderungen der Gesellschaft im J. 1872. Breslau 1873.

Jahresbericht des physikal. Vereins zu Frankfurt a/M. für das Rechnungsjahr 1872 — 73. Frankfurt.

Sitzungsberichte der physikalisch-medicinischen Societät zu Erlangen. 6. Heft. Nov. 1873 — Aug. 1874. Erlangen 1874.

Verhandlungen der physikalisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg. Neue Folge. Bd. IV. Heft 2. 3. 4. Bd. V. Heft 1. 2. 3. 4. Bd. VI. Heft 1. 2. 3. 4. Würzburg 1873. 1874.

Verhandlungen des naturhistorisch-medicinischen Vereins zu Heidelberg, Neue Folge. I. Bd. 1. Heft. Heidelberg 1874.

Dreizehnter und vierzehnter Bericht über die Thätigkeit des Offenbacher Vereins für Naturkunde im Vereinsjahre 1871—72 und 1872—73. Offenbach a/M. 1873.

Verhandlungen des Vereins für Kunst u. Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Neue Reihe. Sechstes Heft. Ulm 1874.

Ulmisches Urkundenbuch. Im Auftrage der Stadt Ulm herausgeg. von Prof. Dr. Friedrich Pressel. Erster Bd. Die Stadtgemeinde. Von 854—1314. Stuttgart 1873.

Verhandlungen der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Schaffhausen. 56. Jahresversammlung. Jahresbericht 1872—73. Schaffhausen 1874.

Vierteljahrsschrift der naturforschenden Gesellschaft zu Zürich. 17. Jahrg. Heft 1—4. 18. Jahrg. Heft 1—4. Zürich 1872. 1873.

Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern aus d. J. 1873. No. 812—827. Bern 1874.

Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Basel. Sechster Theil. Erstes Heft. Basel 1874. 8.

Jahresbericht der naturforschenden Gesellschaft Graubündens. Neue Folge. Jahrg. 17. (1872—73). Chur 1873.

Mémoires de la Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève. Tome XXIII, partie 2. Genève 1874.

Arbeiten des naturforschenden Vereins zu Riga. Neue Folge. Fünftes Heft. Riga 1873.

Correspondenzblatt des naturforschenden Vereins zu Riga. Jahrg. XX. Riga 1874.

Verhandelingen der Kon. Akademie van Wetenschappen. 13. Deel. Amsterdam 1873.

Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akad. v. Wetensch. Afd. Natuurkunde. 2. Reeks. 7. Deel. Afd. Letterkunde. 2. Reeks. 3. Deel. Amsterdam 1873.

Jaarboek van de Kon. Akad. v. Wetensch. gevestigd te Amsterdam voor 1872. Amsterdam 1872.

Processen-Verbaal van de gewone Vergaderingen der Kon. Akad. v. Wetensch. te Amsterdam. Afd. Natuurkunde. Mei 1872—April 1873. Amsterdam 1873.

P. Esseiva, Gaudia domestica. (Von der k. Akad. d. Wiss. in Amsterdam gekröntes Preisgedicht.) Amstelodami 1873.

Nederlandsch Meteorologisk Jaarboek voor 1872, uitgegeven door het Kon. Nederl. Meteorologisk Instituut. Jaarg. 24. Deel 1. — voor 1873. Jaarg. 25. Deel 1. Utrecht 1872. 1873.

Nederlandsch Kruidkundig Archief. Versl. en Mededeel. d. Nederl. Botan. Vereen. Ser. 2. Deel 1. St. 2. 3. Nijmegen 1873.

Verslag van het Verhandelde in de honderdste algemeene Vergadering van het Provinciaal Utrechtsch-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, gehouden den 25 Juni 1872. — gehouden den 24 Juni 1873. Utrecht 1872. 1873.

Aanteekeningen van het Verhandelde in de Sectie-Vergaderingen van het Provinciaal Utrechtsch Genootschap u. s. w. gehouden in het Jaar 1874. Utrecht 1874. — ter Gelegenheid van de honderdste algemeene Vergadering, gehouden in het Jaar 1873. Utrecht 1873.

De vita et scriptis Petri Wesselingii. Scr. J. C. Boot. Ed. Societas artium disciplinarumque Rheno-Trajectana. Traj. ad Rhenum 1874.

Geschiedenis der Noordsche Compagnie door Mr. S. Muller. Uitgeg. door het Prov. Utr. Genootschap u. s. w. Utrecht 1874.

Verhandelingen rakende de natuurlijke en geopenbaarde Godsdienst, uitgeg. door Teylers Godgeleerd Genootschap. Nieuwe Serie. Derde Deel. 1e Stuk. Die christliche Gemeindeverfassung im Zeitalter des neuen Testaments. Von W. Beyschlag. Von der Teyler'schen theol. Gesellsch. gekrönte Preisschrift. Haarlem 1874. — 2e Stuk. De Inrichting der christelijke Gemeenten, vóór het onstaan der katholiske Kerk, door J. M. Maronier. Bekroond en uitgeg. door Teylers Godgeleerd Genootschap. Haarlem 1874.

Archives Néerlandaises des sciences exactes et naturelles, publiées par la Société Hollandaise des sciences à Harlem. T. VII. Livr. 4 et 5. T. VIII. Livr. 3 et 4. T. IX. Livr. 1. 2. 3. La Haye 1872—1874.

Programme de la Société Batave de philosophie expérimentale de Rotterdam. 1874.

Recueil des mémoires et des travaux publiés par la Société de Botanique du Grand-Duché de Luxembourg. Nr. 1. 1874. Luxembourg 1874.

Annales de la Société entomologique de Belgique. Tome XVI. Bruxelles 1873.

Preudhomme de Borre, Faunes naturelles. (Extrait des Annales de la Société-entomologique de Belgique.)

Compte-rendu de la Société entomologique de Belgique. 1874. Sér. I. No. 96. 97. 100. — Sér. II. No. 1. 3. 4. 6. 7.

Bullettino dell' Instituto di corrispondenza archeologica. No. XII di Dicembre 1873. — Elenco de' Partecipanti dell' Instituto di corrispondenza archeologica alla fine dell' anno 1873. — Bullettino &c. No. 1 — 12. Gennajo — Dicembre 1874. — Elenco de' Partecipanti &c. alla fine dell' anno 1874. Roma.

Memorie del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. Vol. XVIII. P. I. S. 1 — 248. Vol. XIX. P. II. S. 249 — 344. Venezia 1874.

Atti del R. Istituto Veneto &c. dal Nov. 1873 all' Ott. 1874. Tomo II, Serie IV, Dispensa VII — X. Venezia 1872 — 73. — Tomo III, Serie IV, Dispensa I — IX. Venezia 1873 — 74.

Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino. Serie seconda. Tomo XXVII. Torino 1873.

Atti della R. Accademia delle scienze di Torino. Vol. IX. Disp. 1 — 5. Torino 1873. 1874.

Bollettino meteorologico ed astronomico del R. Osservatorio dell' Università di Torino. Anno VII. 1872.

Annali della R. Scuola normale superiore di Pisa. Filosofia e Filologia. Vol. II. 1873.

Philosophical Transactions of the Royal Society of London. Vol. 163. (1873.) P. I. II. London 1874.

Proceedings of the Royal Society of London. Vol. XXI No. 146. 147. Vol. XXII. No. 148. 149. 150.

The Royal Society. 30th Nov. 1873.

Proceedings of the Royal Institution of Great Britain. Vol. VII. P. I. II. III. IV. London 1873 — 74.

Royal Institution of Great Britain. 1873. List of the Members &c. in 1872. London 1873.

Memoirs of the literary and philosophical Society of Manchester. 3. Ser. Vol. IV. 1871.

Proceedings of the literary and philosophical Society of Manchester. Vol. VIII—XII. Manchester 1869 — 1873.

Transactions of the Royal Society of Edinburgh. Vol. 27. Part. 1. Edinburgh 1872 — 73.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh. Vol. VIII. No. 85. 86. (pag. 1 — 206.)

Transactions of the Edinburgh Geological Society. Vol. II. Part. III. Edinburgh 1874.

Mémoires de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Tome IX. 2e Cahier. Tome X. 1er Cahier. Paris et Bordeaux 1874.

Extraits des Procès-verbaux des séances. Bulletin des publications scientifiques reçues par la Société des sciences physiques et naturelles pendant l'année 1873 — 1874. Pag. I—XIX. Bordeaux 1874.

Mémoires de la Société Nationale des sciences naturelles de Cherbourg. T. XVII. XVIII. Paris 1873. 1874. Nebst Katalog der Bibliothek. 2. P. 1. Livr. Cherbourg 1873.

Anales del Observatorio de Marina de San Fernando. Publicados de órden de la Superioridad, por el Director Don Cecilio Pujazon, Capitan de Fregata. Seccion IIa. Obs. meteorol. Año 1873. San Fernando 1873.

Det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter. 5. Række. Naturvidenskabelig og mathematisk Afd. 10. Bd. 3—6 Heft. Kjøbenhavn 1873.

Kong Attalos' Stoa i Athen. Af J. L. Using. Vidensk. Selsk. Skr. 5. Række, hist. og philosoph. Afd. 4 B. X. Kjøbenhavn 1873.

Oversigt over det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger og dets Medlemmers Arbeider i Aaret 1873. No. 1. 2. 3. — i Aaret 1874. No. 1. Kjøbenhavn.

Sveriges geologiska Undersökning.

a) Bidrag till kännedomen om Sveriges erratiska bildningar etc. af Otto Gumaelius. 1871.

b) Öfversigt af de geologiska förhållandena vid Hallans ås. af David Hummel. 1871.

c) Om några försteningar från Sveriges och Norges »Primordialzon«, af J. G. O. Linnarsson. Stockholm 1873.

Beskrifning till Kartbladet u. s. w. Nr. 46. 47. 48. 49. Mit 4 Karten. Stockholm 1873.

Die Ausstellung der geologischen Landesuntersuchung Schwedens auf der Weltausstellung in Wien 1873. Stockholm 1873.

Acta Universitatis Lundensis. Lunds Universitets Års-Skrift. 1871. Math. och Naturvet.; Theologi, Philosophi, Språkvet. och Historia. — Lund 1871—1872. — 1872. T. IX. Math. och Naturvet.; Philosophi, Språkvet. och Historia. Lund 1872—1873. (Zusammen 5 Hefte.)

Öfversigt af Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar. XIV. 1871—1872. XV. 1872—1873. XVI. 1873—1874. Helsingfors 1872—1874.

Bidrag till kännedom af Finlands Natur och Folk, utgifna af Finska Vetenskaps-Societeten. 18. 19. 21. 22. 23. Häftet. Helsingfors 1871—1873.

Observations faites à l'Observatoire magnétique et météorologique de Helsingfors, imprimées aux frais de la Société des sciences de Finlande. Vol. V. Helsingfors 1873.

Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St.-Pétersbourg, VIIe Série. T. XIX, No. 8—10 et dernier. T. XX, No. 1—5 et dernier. T. XXI, No. 1—11. St.-Pétersbourg 1873—1874.

Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St.-Pétersbourg. T. XVIII. No. 3—5. T. XIX. No. 4. 5. T. XX. No. 1. St.-Pétersbourg 1873. 1874.

Compte-rendu de la Commission Impériale Archéologique pour les années 1870 et 1871. Avec un Atlas. St.-Pétersbourg 1874. Fol. — Der Atlas dazu. St.-Pétersbourg 1874.

Annalen des physikalischen Centralobservatoriums, herausgeg. von H. Wild. Jahrg. 1872. St. Petersburg 1873.

Jahresbericht des physikal. Central-Observatoriums für 1871 u. 1872, der Akademie abgestattet von H. Wild, Director. St. Petersburg 1873.

Repertorium für Meteorologie, herausgeg. von der Kaiserl. Akademie d. Wissenschaften, redig. von H. Wild. Bd. III. St. Petersburg 1874.

Compte-rendu de la Commission Impériale Archéologique pour les années 1870 et 1871. Avec un Atlas. St.-Pétersbourg 1874. — Der dazu gehörige Atlas. St.-Pétersbourg 1874.

Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. Année 1873. No. 2. 3. Moscou 1873. 1874.

Izwjiestia i Ućenya Zapiski Imper. Kazanskago Universiteta. God XL. 1873. Heft 4. 5. 6. God. XLI. Heft 1. 2. Kazan 1873. 1874.

Ὑπουργεῖον ἐξωτερικῶν. Ἔγγραφα κατατεθέντα εἰς τὴν βουλὴν περὶ τῆς ὑποθέσεως τῶν ἐκβολάδων καὶ σκωριῶν Λαυρίου 1872—1873.

Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς, ἐκδιδομένη ὑπὸ τῆς ἐν Ἀθήναις ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρίας δαπάνῃ τῆς βασιλικῆς κυβερνήσεως. Περίοδος β'. Τεῦχος ιζ'. Ἐν Ἀθήναις 1874.

Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρίας ἀπὸ Ἰουνίου 1872 μέχρι Ἰουνίου 1873. Ἐν Ἀθήναις 1873.

Ἀθηναῖον, σύγγραμμα περιοδικὸν κατὰ δίμηνίαν ἐκδιδόμενον συμπράξει πολλῶν λογίων. Ἔτος α'. Τόμος πρῶτος. — Ἔτος β'. Τόμος δεύτερος. Ἀθήνησιν 1872. 1873.

Λόγος ἐκφωνηθεὶς ὑπὸ τοῦ πρυτανέως τοῦ ἐθνικοῦ πανεπιστημίου, Κ. Παπαρρηγοπούλου, τῇ 22 Ὀκτωβρίου 1872, ἡμέρᾳ τῆς ἐπισήμου ἐγκαθιδρύσεως αὐτοῦ. Ἐν Ἀθήναις 1873.

Τὰ κατὰ τὴν λγ' πρυτανείαν τοῦ ἐθνικοῦ πανεπιστημίου ὑπὸ Εὐθυμίου Καστόρχη, πρυτανέως. Ἐν Ἀθήναις 1873.

Λόγος ἐκφωνηθεὶς τὴν κγ' Ὀκτωβρίου 1873, ἡμέραν τῆς ἐπισήμου ἐγκαθιδρύσεως τῶν νέων ἀρχῶν τοῦ ἐθνικοῦ πανεπιστημίου ὑπὸ τοῦ πρώην πρυτανέως, Κ. Παπαρρηγοπούλου, παραδόντος τὴν πρυτανείαν εἰς τὸν κύριον Γεώργιον Α. Μάκκαν. Ἐν Ἀθήναις 1874.

Λόγος κατ' ἐντολὴν τῆς ἀκαδημιακῆς συγκλήτου ἐκφωνηθεὶς ἐν τῷ ναῷ τῆς μητροπόλεως ὑπὸ Α. Διομήδους Κυριακοῦ τελουμένου τοῦ ὑπὲρ τῶν εὐεργετῶν τοῦ ἐθνικοῦ πανεπιστημίου μνημοσύνου κατὰ τὴν λ' Ἰανουαρίου, ἑορτὴν τῶν τριῶν ἱεραρχῶν. Ἀθήνησιν 1874.

Τὰ κατὰ τὴν κατάθεσιν τοῦ θεμελίου λίθου τοῦ Ζαππείου, τὴν 20 Ἰανουαρίου 1874 ἐν Ἀθήναις. Ἀθήνησιν 1874.

Κρίσις τοῦ Βουτσιναίου ποιητικοῦ ἀγῶνος τοῦ 1874. Ἐν Ἀθήναις 1874.

Annals of the Lyceum of Natural History in the City of New-York. Vol. 8. 9. 10 — 11. New-York 1872 — 1873.

Proceedings of the Lyceum of Natural History in the City of New-York. 2. Ser. 1873. Jan. — März. New-York 1873.

Transactions of the American Philosophical Society held at Philadelphia. New Series. Vol. XV. Part I. Philadelphia 1873.

Proceedings of the American Philosophical Society held at Philadelphia. Vol. XIII. Jan. — Mai. Juni — Dec. 1873.

Edw. D. Cope, On the Plagopterinae and the Ichthyology of Utah. Philadelphia 1874. (Abdruck aus den Proceedings of the American philosophical Society of Philadelphia.)

Proceedings of the Academy of Natural Sciences of Philadelphia. Part I. II. III. 1873. Philadelphia 1873.

Memoirs of the Boston Society of Natural History. Vol. II. P. II. No. 4. P. III. No. 1. 2. Boston 1872. 73.

Proceedings of the Boston Society of Natural History. Vol. XV. Part III. IV. Vol. XVI. Part. I. II. Boston 1873. 1874.

Proceedings of the American Academy of arts and sciences. Vol. VIII. Boston and Cambridge 1873. P. 505 — 680.

The American Naturalist. Dec. 1872 — Januar 1874. Salem, Peabody Academy of sciences. (Dec. 1872 doppelt; dagegen fehlt Dec. 1873.)

Fifth Annual Report of the Trustees of the Peabody Academy of sciences for the year 1872. Salem 1873.

Bulletin of the Buffalo Society of Natural Sciences. Vol. I. No. 2. 3. 4. Buffalo 1873. 1874.

Transactions of the Connecticut Academy of arts and sciences. Vol. II. Part II. New-Haven 1873.

Astronomical and meteorological observations made during the year 1871 at the U. St. Naval Observatory. Washington 1873.

Transactions of the Wisconsin State Agricultural Society. Vol. X. 1871. Vol. XI. 1872 — 73. Madison 1872. 1873.

Einzelne Abhandlungen aus den Proceedings of the California Academy of sciences.

Map of Victoria. Constructed and engraved at the Surveyor Generals Office, Melbourne, published by authority of the Government. Under the direction of A. J. Skene, Surveyor General. The Hon. J. J. Cassey, President, Board of Land and Works and Comr. of Lands and Survey. August 15th 1872. (4 grosse Blätter.)

Report of the United States geological survey of the Territories. Vol. I. Fossil Vertebrates. Part I. Leydy, Contributions to the extinct vertebrate Fauna of the Western Territories. — Vol. V. Zoology and Botany. Part I. C. Thomas, Synopsis of the Aevididae of North America. Washington 1873.

Annual Report of the U. St. geological survey. For the years 1867, 68, 69. Washington 1873. — For the year 1872. Washington 1873.

Annual Report of the Commissioner of patents for the year 1869. Vol. III. Washington 1871.

Annual Report of the Chief Signal-officer for the year 1872. Washington 1873.

Miscellaneous publications of the U. St. geological survey. No. 1. 2. Washington 1873.

Signal service U. St. Army. Daily Bulletin of weather-reports for the month of September 1872. Washington 1873.

Annual Report of the Board of public education of the 1. School District of Pennsylvania. For the year 1872. Philadelphia 1873.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for the year 1872. Washington 1873.

Notulen van de algemeene en Bestuurs-Vergaderingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen. Deel X. 1872. No. 4. Deel XI. 1873. No. 1. 3 en 4. Batavia 1873. 1874.

Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XX. Zesde Serie. Deel III. Zevende Serie. Deel I. Afl. 4. 5. — Deel XXI. Zevende Serie. Afl. 2. Batavia 1872 — 1874.

Alphabetische Lijst van Land-, Zee-, Rivier-, Wind-, Storm- en andere Kaarten, toebehoorende aan het Bataviaasch Genootschap v. K. e. W. Batavia 1873.

Einzelne Schriften.

Zur Charakteristik König Johann's von Sachsen in seinem Verhältniss zu Wissenschaft und Kunst. Gedächtnissrede von Dr. Joh. Paul v. Falkenstein. Neue und in den Beilagen veränderte Auflage, besorgt von J. Petzholdt. Dresden 1874. (2 Exx.)

Ricordo del Rè Giovanni di Sassonia nel primo anniversario della sua morte. Lucca 1874. [Da Giovanni Sforza.]

Geinitz, Das königliche mineralogische Museum zu Dresden. Dresden 1873.

Autodidakten-Lexikon. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer Fachgelehrten von A. Wittstock. Lieferung I u. II. (Aasen — Bode.) Leipzig 1875.

Ueber Numerirungs-Systeme für wissenschaftlich geordnete Bibliotheken, von S. Comnos, Oberbibliothekar der National-Bibliothek in Athen. Athen 1874.

Achille Brachet, Préliminaires sur le commentaire de la notice du meilleur microscope du Prof. Amici. Paris 1856.

J. D. Möller's Institut für Mikroskopie. Wedel in Holstein. Preisverzeichniss mikroskopischer Präparate, Utensilien und Materialien zur Anfertigung derselben. Berlin 1874.

E. Klein, The Anatomy of the lymphitic system. I. London 1873.

Rumford (Count), The complete Works. Published by the American Academy of arts and sciences. Vol. II. III. Boston 1873. 1874.

Törnebohm, Ueber die Geognosie der schwedischen Hochgebirge. Stockholm 1873.

Supplément à la nouvelle théorie des principaux éléments de la lune et du soleil. Florence 1874.

E. Erdmann, Description de la formation carbonifère de la Scanie. Stockholm 1873.

A. Börtzell, Beskrifning öfver besier-eksteins kromolithografi och lithotypografi &c. Stockholm 1872.

D. Mulder Rosgoed, Bibliotheca ichthyologica et piscatoria. Harlem 1873.

P. Bleeker, Révision des espèces indo-archipélagiques du groupe des Apogonini. Harlem 1874.

E. Erdmann, Iakttagelser öfver Moränbildningar och derof betäckta skiktade jordlager i Skåne. Stockholm 1872.

E. H. v. Baumhauer, Sur un météorographe universel destiné aux observatoires solitaires. Harlem 1874.

Dr. J. Heine, Die epidemische Cholera in ihren elementaren Lebenseigenschaften und in ihrer physiologischen Behandlungsmethode u. s. w. Würzburg 1874.

A. J. Ellis, Algebra identified with Geometry. London 1874.

Archives du Musée Teyler. Vol. III. Fasc. 3. 4. Harlem 1873. 1874.

Los Bronces de Osuna que publica Manuel Rodriguez de Berlanga. Malaga 1873. — Suplemento. Malaga 1873.

Ulrich's von Lichtenstein, des Minnesängers, Grabmal auf der Frauenburg. Von Leopold Beck-Widmannstetter. Mit fünf lithograph. Beilagen und einer Stammtafel. Graz 1874.

Entwurf eines erfahrungsphilosophischen Systems. Separatabdruck aus dem soeben erschienenen Werke: »Das Dasein Gottes und das Glück der Menschen«, materialistisch-erfahrungsphilosophische Studien von Prof. Krönig. Berlin 1874.

Das Unendliche. Separatabdruck aus demselben Werke. Berlin 1874.

BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG.

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE CLASSE.

SIEBENUNDZWANZIGSTER BAND.

1875.

MIT VIER LITHOGRAPHIRTEN TAFELN.

LEIPZIG

BEI S. HIRZEL.

1876, Sept. 18.
Salisbury Fund.
(~~XXVII~~. 1.)

1876, Oct. 23.
Do.
(~~XXVII~~. 2.)

INHALT.

Seite

Overbeck, Ueber eine Erzstatuette im Besitze des Herrn Ráth in Budapest, welche den rossebändigenden Poseidon darstellt. (Mit 2 lithogr. Tafeln.) 1

Drobisch, Ueber die Gesetzmässigkeit in Goethe's und Schiller's Distichen 8

Leskien, Die Vocale ъ (ŭ) und ь (ĭ) in den sogenannten altslovenischen Denkmälern des Kirchenslavischen 35

Zarncke, Ueber Oliver's Historia Damiatina und das sog. dritte Buch der Historia orientalis des Jacob von Vitry 138

G. Voigt, Ueber die Kurbrandenburgische Politik im schmalkaldischen Kriege. 149

Heydemann, Niobe und die Niobiden auf griechischen Vasenbildern. (Mit 2 lithogr. Tafeln.) 205

Hänel, Zu Bulgarus Commentar des Pandektentitels De Regulis Juris 234

Zarncke, Georgslegende aus dem 9. Jahrhunderte. 256

Protector der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG.

Ehrenmitglieder.

Seine Excellenz der Minister des Königlichen Hauses, Freiherr *Johann Paul von Falkenstein*.

Seine Excellenz der Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, Herr *Carl Friedrich von Gerber*.

Ordentliche einheimische Mitglieder der philologisch-historischen Classe.

Herr Geheimer Hofrath *Heinrich Leberecht Fleischer* in Leipzig, Secretär der philol.-histor. Classe.

– —— —— *Hermann Brockhaus* in Leipzig, stellvertretender Secretär der philol.-histor. Classe.

– —— —— *Eduard Albrecht* in Leipzig.

– —— —— *Georg Curtius* in Leipzig.

– Professor *Adolf Ebert* in Leipzig.

– —— *Alfred Fleckeisen* in Dresden.

– Domherr und Geheimer Hofrath *Gustav Hänel* in Leipzig.

– Professor *Gustav Hartenstein* in Jena.

– —— und Universitäts-Oberbibliothekar *Christoph Ludolf Ehrenfried Krehl* in Leipzig.

Herr Professor *Ludwig Lange* in Leipzig.
- —— *August Leskien* in Leipzig.
- Oberschulrath *Carl Joachim Marquardt* in Gotha.
- Professor *Johannes Adolph Overbeck* in Leipzig.
- Geheimer Regierungsrath *Friedrich Ritschl* in Leipzig.
- Geheimer Rath *Wilhelm Roscher* in Leipzig.
- Professor *Anton Springer* in Leipzig.
- —— *Georg Voigt* in Leipzig.
- —— *Moritz Voigt* in Leipzig.

Se. Exc. Herr Geheimer Rath *Karl Georg von Wächter* in Leipzig.
Herr Professor *Friedrich Zarncke* in Leipzig.

Ordentliche auswärtige Mitglieder der philologisch-historischen Classe.

Herr Professor *Conrad Bursian* in München.
- —— *Johann Gustav Droysen* in Berlin.
- —— *Hermann Alfred von Gutschmid* in Königsberg.
- Geheimer Justiz- und Oberappellationsgerichtsrath *Andreas Ludwig Jacob Michelsen* in Schleswig.
- Professor *Theodor Mommsen* in Berlin.
- Hofrath *Hermann Sauppe* in Göttingen.
- Kirchenrath *Eberhard Schrader* in Berlin.
- Professor *Gustav Seyffarth* in New-York.
- —— *Karl Bernhard Stark* in Heidelberg.

Ordentliche einheimische Mitglieder der mathematisch-physischen Classe.

Herr Geheimer Hofrath *Wilhelm Gottlieb Hankel* in Leipzig, Secretär der mathem.-phys. Classe.
- Professor *Wilhelm Scheibner* in Leipzig, stellvertretender Secretär der mathem.-phys. Classe.
- —— *Carl Bruhns* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Moritz Wilhelm Drobisch* in Leipzig.

Herr Professor *Gustav Theodor Fechner* in Leipzig.
- —— *Wilhelm His* in Leipzig.
- —— *Johann August Ludwig Wilhelm Knop* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Hermann Kolbe* in Leipzig.
- Professor *Rudolph Leuckart* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Carl Friedrich Wilhelm Ludwig* in Leipzig.
- Professor *Carl Neumann* in Leipzig.
- Oberbergrath *Ferdinand Reich* in Freiberg.
- Hofrath *August Schenk* in Leipzig.
- Geheimer Hofrath *Oskar Schlömilch* in Dresden.
- Geheimer Medicinalrath *Ernst Heinrich Weber* in Leipzig.
- Hofrath *Gustav Wiedemann* in Leipzig.
- Professor *Ferdinand Zirkel* in Leipzig.
- —— *Johann Carl Friedrich Zöllner* in Leipzig.

Ordentliche auswärtige Mitglieder der mathematisch-physischen Classe.

Herr Professor *Heinrich Richard Baltzer* in Giessen.
- Hofrath *Otto Funke* in Freiburg.
- Geheimer Hofrath *Carl Gegenbauer* in Heidelberg.
- Professor *Wilhelm Hofmeister* in Tübingen.
- Staatsrath *Mathias Jacob Schleiden* in Wiesbaden.
- Professor *Samuel Friedrich Nathanael Stein* in Prag.
- Geheimer Medicinalrath *Alfred Wilhelm Volkmann* in Halle.
- Geheimer Hofrath *Wilhelm Weber* in Göttingen.

Verzeichniss

der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1875 eingegangenen Schriften.

Von gelehrten Gesellschaften, Universitäten und öffentlichen Behörden herausgegebene und periodische Schriften.

Codex diplomaticus Saxoniae Regiae. Im Auftrage der K. Sächs. Staatsregierung herausgeg. von K. Fr. von Posern-Klett und Otto Posse. Zweiter Haupttheil. Fünfter Band. — Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna. Mit einer Tafel. Leipzig 1875.

Jahresbericht der Commission zur wissenschaftl. Untersuchung der deutschen Meere in Kiel für die Jahre 1872 u. 1873. II. u. III. Jahrg. Berlin 1875.

Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus d. J. 1874. Berlin 1875.

Monatsbericht der K. Preuss. Akad. der Wiss. zu Berlin. 1874. Sept. — Dec. — 1875. Januar — August. — Register von 1859 bis 1873.

Wiener Weltausstellung. Amtlicher Katalog der Ausstellung des Deutschen Reiches. Berlin 1873.

Denkschriften der Kaiserl. Akad. d. Wissensch. Mathem.-naturwiss. Cl. Bd. 33. Wien 1874.

Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wiss. Mathem.-naturwiss. Cl. Abth. I. Bd. 68. 3—5. Heft. Bd. 69. 1—3. Heft. — Abth. II. Bd. 68. 3—5. Heft. Bd. 69. 1—3. Heft. — Abth. III. Bd. 68. 1—5. Heft. Wien 1873. 1874.

Anzeiger der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Mathem.-naturwissensch. Cl. Jahrg. XII. 1875. No. 1—19. 23—25. Wien 1875.

G. Wex, Ueber die Wasserabnahme in den Quellen, Flüssen und Strömen bei gleichzeitiger Steigerung der Hochwässer in den Culturländern. Wien 1873. (Aus Zeitschrift d. österr. Ingenieur- und Architecten-Vereins; nebst Bericht der Commission der Akad. d. Wissensch.)

Bericht des hydrotechnischen Comité's über die Wasserabnahme in den Quellen, Flüssen und Strömen. (Oesterr. Ingenieur- und Architecten-Verein.) April 1875. Wien 1875.

H. Fritz, Verzeichniss beobachteter Polarlichter. Wien 1873. Auf Kosten der Kaiserl. Akad. d. Wissensch.

Almanach d. Kaiserl. Akad. d. Wiss. 1874. Jahrg. XXIV. Wien 1874.

Abhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Bd. VII. Heft 2. Bd. VIII. Heft 1. Wien 1874. 1875.

Die Culm-Flora des Mährisch-Schlesischen Dachschiefers von D. Stur. Mit 17 lithograph. Tafeln und 4 Holzschnitten. Abhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Bd. VIII, Heft Nr. 1. Wien 1875.

Verhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1874. No. 7—13. 16—18. Jahrg. 1875. No. 1—10.

Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1874. Bd. XXIV. Nr. 2. 3. 4. April — Dec. Dazu: Mineralogische Mittheilungen, gesammelt von G. Tschermak. Jahrg. 1874. Wien 1874. — Bd. XXV. Nr. 1 u. 2. Jänner — Juni. Mit Tafel I—III. Dazu: G. Tschermak, Mineralogische Mittheilungen. V. Bd., 1. u. 2. Heft. Wien 1875.

Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Jahrg. 1874. Bd. XXIV. Heft 3. 4. Mit 13 Tafeln. Wien 1874.

Mittheilungen aus dem Jahrbuche der k. ungarischen geologischen Anstalt. Deutsche Ausg. Bd. III. Heft 1. 2. — Ungarische Ausg. Bd. III. Heft 1. 2. Bd. IV. Heft 1. Budapest 1874. 1875.

Die Ausstellungsobjecte der k. ungarischen geologischen Anstalt auf der Wiener Weltausstellung 1873. Budapest 1873.

Die Collectiv-Ausstellung ungarischer Kohlen auf der Wiener Weltausstellung 1873. Budapest 1873.

Katalog der auf der Wiener Weltausstellung im J. 1873 ausgestellten Nummeliten. Budapest 1873.

Beiträge zur Geschichte der Preise ungarischer Landesproducte im neunzehnten Jahrhundert nach den Notirungen des Pester Marktes herausgeg. von der Buda-Pester Handels- und Gewerbekammer. Budapest 1873.

Graphische Tabellen zu dem Werke: «Beiträge zur Geschichte der Preise ungarischer Landesproducte». Herausgeg. v. d. Budapester Handels- u. Gewerbekammer.

Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften vom J. 1874. 6. Folge. 7. Bd. Prag 1875.

Sitzungsberichte der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag. Jahrg. 1873. Nr. 6. — Jahrg. 1874. Nr. 2. (dupl.). 6. — Jahrg. 1875. Nr. 1 u. 2. Prag 1873—1875.

Astronomische, magnetische u. meteorologische Beobachtungen an der k. k. Sternwarte zu Prag im J. 1874. Fünfunddreissigster Jahrg. Prag 1875.

Lotos. Zeitschrift für Naturwissenschaften. Herausgeg. vom naturhistorischen Vereine »Lotos« in Prag. 24. Jahrgang. Prag 1874.

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. 22. Heft. Graz 1874.

Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Herausg. vom histor. Vereine für Steiermark. 11. Jahrg. Graz 1874.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Dritte Folge. 19. Heft. Innsbruck 1875.

Berichte des naturwissenschaftlich-medizinischen Vereines in Innsbruck. 5. Jahrg. 1874. Innsbruck 1875.

Bollettino della Società Adriatica di Scienze naturali in Trieste. Nr. 1. Trieste 1875.

Abhandlungen der mathem.-physikal. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 11. Bd. 3. Abth. München 1875.

Sitzungsberichte der mathem.-physikal. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1874. Heft 3. 1875. Heft 1. 2. München 1874. 1875.

Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Cl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1874. Bd. II. Heft 1. 2. 1875. Bd. I. Heft 1. 2. 3. Bd. II. Heft 1. München 1874. 1875.

Serjania Sapindacearum genus monographice descriptum. Monographie der Sapindaceen-Gattung Serjania. Von L. Radlkofer. Mit dem Aug. Pyr. de Candolle'schen Quinquennal-Preise gekrönte Abhandlung. München 1875. (Verlag der k. bayer. Akad. d. Wiss.)

Philosophie u. Theologie von Averroes. Aus d. Arab. übersetzt von M. Jos. Müller. Aus d. Nachlasse desselben herausgeg. von d. k. bayer. Akad. d. Wissensch. München 1875.

Ueber den religiösen Charakter des griechischen Mythos. Festrede gehalten in der öffentl. Sitzung der k. b. Akad. der Wiss. — am 30. März 1875 von Conr. Bursian. München 1875.

Sechzehnte Plenar-Versammlung der histor. Commission b. d. k. bayer. Akad. d. Wissensch. Bericht des Secretariats. München, den 13. Oct. 1875.

Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Neunzehnter Bd. vom J. 1874. Göttingen 1874.

Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-Augusts-Universität aus d. J. 1874. Göttingen 1874.

Leopoldina. Amtliches Organ der Kaiserl. Leop.-Carol. Deutschen Akad. d. Naturforscher. 10. u. 11. Heft. Dresden 1874.

Zeitschrift des k. sächs. statistischen Bureau's. XX. Jahrg. 3. Heft. (Nr. 7—9). Dresden 1874. — Dazu: 1) Supplementband zum XVII. Jahrg. 1874. Ausgegeben Ende März 1875. Dresden 1875. 2) Monatliche Uebersicht der Resultate der meteorologischen Beobachtungen, angestellt auf den k. sächs. Stationen. Nach den Zusammenstell. im statist. Bureau mitgetheilt von Prof. C. Bruhns in Leipzig (S. XXIX—LVI.). — 4. Heft (Nr. 10—12). Dresden 1875. Dazu Uebersicht der Resultate u. s w. (LVII—LXIV.)

Jahresbericht der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden. October 1874 bis October 1875. Dresden 1875.

Festschrift zur Einweihung des neuen Polytechnikums zu Dresden. Dresden 1875.

Vierteljahrsschrift der astronom. Gesellschaft. IX. Jahrg. 1874. 3. 4. Heft. X. Jahrg. 1875. 1—3. Heft. Leipzig 1874. 1875.

Zeitschrift f. d. gesammten Naturwissenschaften, redig. von C. G. Giebel. Neue Folge. Bd. X. 1874. Bd. XI. 1875. Jan. — Juni. Berlin 1874. 1875.

Die Fortschritte der Physik im J. 1870, dargestellt von der physikalischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. XXVI. 1. u. 2. Abth. — im J. 1871. Jahrg. XXVII. 1. Abth. Berlin 1874. 1875.

Verein für die deutsche Nordpolfahrt in Bremen. Fünfunddreissigste Vereinsversammlung am 27. Dec. 1874. Sechsunddreissigste Vereinsversammlung am 13. März 1875.

Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin. Siebenter Jahrg. (1874.) No. 12. Achter Jahrg. (1875.) No. 1—19.

Schriften der Königl. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. XIV. 1873. Abth. 1. u. 2. Jahrg. XV. 1874. Abth. 1 u. 2. Königsberg 1873. 1874.

Dreiundzwanzigster Jahresbericht der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover für das Geschäftsjahr 1872—1873. Hannover 1874. — Vierundzwanzigster Jahresbericht u. s. w. für das Geschäftsjahr 1873—1874. Hannover 1874.

Abhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Halle. Bd. XIII. No. 1. Halle 1875.

Bericht über die Sitzungen der naturf. Ges. zu Halle im J. 1874.

Abhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins zu Magdeburg. Heft 6. Magdeburg 1875.

V. Jahresbericht des naturwissenschaftlichen Vereins zu Magdeburg für d. J. 1874. Magdeburg 1875.

Zweiundfünfzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Enthält den Generalbericht über die Arbeiten u. Veränderungen der Gesellschaft im J. 1874. Breslau 1875.

Festgruss der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur an die Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Breslau 1874.

Zodiakallicht-Beobachtungen in den letzten 29 Jahren 1847—1875 von E. Heis. Münster 1875. Veröffentlichung der k. Sternwarte in Münster.

Schriften der Universität zu Kiel aus d. J. 1874. Bd. XXI. Kiel 1875.

Verhandlungen der physikalisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg. Neue Folge. Bd. VII. Mit 6 lithogr. Tafeln. Würzburg 1874. — Bd. VIII. Heft 3 u. 4. (Schluss-) Heft. Würzburg 1875.

Verhandlungen des naturhistorisch-medicinischen Vereins zu Heidelberg. Neue Folge. I. Bd. 2. Heft. Heidelberg 1875.

Astronomische Beobachtungen auf der Grossherzoglichen Sternwarte zu Mannheim. Zweite Abtheilung. Karlsruhe 1875.

Jahrbücher des Nassauischen Vereins für Naturkunde. Jahrg. XXVII. XXVIII. Wiesbaden 1873. 1874.

Jahresbericht der naturforschenden Gesellschaft zu Emden für d. J. 1872. Emden 1873.

Verhandlungen des Vereins für Kunst u. Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Neue Reihe. Siebentes Heft. Ulm 1875.

Verhandlungen der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft. 57. Jahresversammlung in Chur 1874. Jahresbericht 1873—74. Chur 1875.

Neue Denkschriften der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Bd. 26 oder 3. Decade. Bd. 6. Zürich 1874.

Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft zu Zürich. 18. Jahrg.

Mittheilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern aus d. J. 1874. No. 828—873. Bern 1875.

Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel. Sechster Theil. Zweites Heft. Basel 1875.

Naturwissenschaftliche Beiträge zur Kenntniss der Umgebungen von Chur. Herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens. Chur 1874.

Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubündens. Neue Folge. Jahrg. 18. (1873—74.) Chur 1875.

Mémoires de la Société de Physique et d'Histoire naturelle de Genève. Tome XXIV, partie 1. Genève 1874—1875.

Internationale Ausstellung für Gartenbau im J. 1877 zu Amsterdam, abzuhalten im Industrie-Palast durch die Commission zur Leitung nationaler und internationaler Gartenbau-Ausstellungen im Industrie-Palast. Im Verein mit den hier zu Lande gegründeten Gartenbau-Gesellschaften und andern derartigen Vereinen und Instituten. Bulletin No. 2. Amsterdam, den 14. August 1875.

Verhandelingen der Kon. Akademie van Wetenschappen. 14. Deel. Amsterdam 1874.

Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akad. v. Wetensch. Afd. Natuurkunde. 2. Reeks. 8. Deel. Amsterdam 1874.

Jaarboek van de Kon. Akad. v. Wetensch. gevestigd te Amsterdam voor 1873. Amsterdam 1873.

Processen-Verbaal van de gewone Vergaderingen der Kon. Akad. van Wetensch. te Amsterdam. Afd. Natuurkunde. Mei 1873—April 1874.

Révision des espèces insulindiennes de la famille des Synancéoïdes. Par P. Bleeker. (Natuurkundige Verhandelingen der Hollandsche Maatschappij der Wetenschappen, 3de Verz. Deel II. No. 3.) Harlem 1874.

On the Osteology and Peculiarities of the Tasmanians, a race of man recently become extinct. By J. B. Davis. (Natuurk. Verhandel. d. Holl. Maatsch. d. Wetensch., 3de Verz. Deel II. No. 4.) Haarlem 1874.

Catalogus van de Boekerij der Kon. Akad. van Wetenschappen gevestigd te Amsterdam. 1. Deel. 1. Stuk. 1874. Neue Ausg. Amsterdam 1874.

Nederlandsch Meteorologisk Jaarboek voor 1870. Uitgegeven door het Kon. Nederl. Meteorologisk Instituut. Jaarg. 22. Deel 2. — Utrecht 1875. — Nederlandsch Meteorologisk Jaarboek voor 1874. Uitgegeven &c. Jaarg. 26. Utrecht 1875.

Nederlandsch Kruidkundig Archief. Versl. en Mededeel. d. Nederl. Botan. Vereen. Tweede Serie. 1e Deel 1. Stuk. Nijmegen 1874.

Verslag van het Verhandelde in de algemeene Vergadering van het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, gehouden den 30 Juni 1874. Utrecht 1874.

Aanteekeningen van het Verhandelde in de Sectie-Vergaderingen van het Provinc. Utrechtsch Genootschap &c. ter gelegenheid van de algemeene Vergadering, gehouden in het jaar 1872. Utrecht 1872. — Aanteekeningen &c. in het jaar 1874. Utrecht 1874.

Peintures murales de l'Eglise St. Jacques à Utrecht; décalquées par Th. H. F. van Riemsdijk, dessinées, lithographiées et publiées par W. Pleyte, sous les auspices de la Société „Het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen." Leide 1874.

Het Kloester te Windesheim en zijn invloed door J. G. R. Acquoy. Uitgeg. door het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van K. en W. Eerste Deel. Utrecht 1875.

Annales academici 1870—1874. Lugd.-Bat. 1875.

Archives Néerlandaises des sciences exactes et naturelles, publiées par la Société Hollandaise des sciences à Harlem. T. IX. Livr. 4. 5. La Haye 1874. — T. X. Livr. 1. 2. 3. La Haye 1875.

Onderzoekingen, gedaan in het physiologisch Laboratorium der Utrechtsche Hoogeschool. Uitgegeven door F. C. Donders en Th. W. Engelmann. Derde Reeks. III. Afl. I. Utrecht 1874.

Vijftinde Jaarlijksch Verslag betr. de Verpleging en het Onderwijs in het Nederlandsch Gasthuis voor Ooglijders, door F. C. Donders. Juni 1874. Utrecht 1874.

Mémoires de l'Académie Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. Tome XL. Bruxelles 1873.

Annuaire de l'Acad. Roy. des sciences &c. de Belgique. 1874. 40. Année. Bruxelles 1874.

Mémoires couronnés et Mémoires des Savants étrangers publ. par l'Acad. Royale de Belgique. Tome XXXVII. Bruxelles 1873. Tome XXXVIII. Bruxelles 1874.

Mémoires couronnés et autres Mémoires publ. par l'Acad. Royale de Belgique. Collection in-8°. T. XXIII. Bruxelles 1873.

Bulletins del'Acad. Roy. & de Belgique. 42. Année. 2. Sér. T. XXXV. T. XXXVI. Bruxelles 1873. 43. Année. 2. Sér. T. XXXVII. Bruxelles 1874.

Annales de la Société entomologique de Belgique. Tome XVII. Fasc. 1. 2. Bruxelles 1874.

Compte-rendu de la Société entomologique de Belgique. 1874. Sér. I. No. 98. — 1875. Sér. II. No. 8—15. 18—20.

Annales de la Société géologique de Belgique. Tome I. 1874. Liège 1874—1875.

Publications de l'Institut R. Grand-Ducal de Luxembourg. Section des sciences naturelles et mathématiques. Tome XIV. Luxembourg 1874.

Observations météorologiques faites à Luxembourg par Reuter. Vol. II. Luxembourg 1874.

Bullettino dell' Instituto di corrispondenza archeologica. No. I—XII. Gennajo—Dicembre 1875. Roma.

Atti dell' Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. Tomo III, Serie IV, Disp. X. Venezia 1873—74. — Tomo I, Serie V, Disp. I—VI. Venezia 1874—75.

Memorie del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Cl. di scienze matematiche e naturali. Vol. XII. III della Serie III. Fasc. VI e ultimo. — Vol. XIII. IV della Serie III. Fasc. I. Milano 1873. 1874.

R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Rendiconti. Ser. II. Vol. V. Fasc. XVII—XX. — Vol. VI. Fasc. I—XX. — Vol. VII. Fasc. I—XVI. Milano 1872—1874.

Bollettino meteorologico ed astronomico del Reg. Osservatorio della Reg. Università di Torino. Anno VIII. 1873.

Annali delle Università Toscane. Vol. 11. 12. 13. Pisa 1869—1873.

Atti della Fondazione scientifica Cagnola. Vol. I. Parte 1. Anno 1872.

Memoirs of the R. Astronomical Society. Vol. 40. 1874—75. London 1874.

Transactions of the Royal Society of Edinburgh. Vol. 27. Part. 2. For the Session 1873—74.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh. Session 1873—74. Vol. VIII. No. 87—89.

The Transactions of the R. Irish Academy. Science. Vol. XXV. P. 4—19. Dublin 1873—75.

Proceedings of the R. Irish Academy. Vol. X. P. I—IV. Dublin 1868—1870. — Ser. II. Vol. I. No. 4—10. Vol. II. No. 1—3. Dublin 1872—74.

Journal of the R. Geological Society of Ireland. New Series. Vol. IV. Part. 1. (1873—74.) London, Dublin, Edinburgh 1874.

Mémoires de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Lyon. Cl. des sciences. Tome 20. Paris, Lyon 1873—74.

Remarques sur le fait de l'existence en société, à l'état sauvage, des espèces végétales affines et sur d'autres faits relatifs à la question de l'espèce par Alexis Jordan. Lues au Congrès de l'Association française pour l'avancement des sciences. 2me Session, séance du 28 août 1873. Lyon.

Annales de la Société Linnéenne de Lyon. Nouv. Sér. Année 1873. Tome XX. Année 1874. Tome XXI. Lyon, Paris 1874—1875.

Mémoires de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Tome X. 2. Cahier. — 2. Sér. Tome I. 1. Cahier. Paris et Bordeaux 1875.

Académie des sciences et lettres de Montpellier. Mémoires de la Section des sciences. Tome VIII. 2. Fasc. Année 1872. — Mémoires de la Section de médecine. Tome IV. 6. Fasc. Années 1870—71. Montpellier 1872. 1873.

Anales del Instituto y Observatorio de Marina de San Fernando. Publicados de orden de la Superioridad, por el Director Don Cecilio Pujazon, Capitan de navio. Secc. IIa. Observ. meteorol. Año 1874. San Fernando 1875.

Oversigt over det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger og dets Medslemmers Arbeider, i Aaret 1874. Med Bilag samt med en Résumé du Bulletin de l'Acad. Roy. Danoise des Sciences et des Lettres. Kjøbenhavn.

Om Navnet Ymir. Af Konr. Gislason. Videns. Selsk. Skr. 5 Række, histor. og filosoph. Afd. 4 B. XI. Kjøbenhavn 1874.

Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1873. 2e. Hefte. Christiania 1874. — Aar 1874. Christiania 1875.

Om skuringsmærker, glacialformationer, terasser og strandlinier samt om grundfjeldets mægtighed in Norge. II. Spørgmitfjeldet. Af Th. Kjerulf. Christiania 1873. (Universitätsprogramm für das 2. Halbjahr 1873.)

Transfusion und Plethora. Eine physiologische Studie von J. Worm Müller. (Universitätsprogramm.) Christiania 1875.

On some remarkable forms of animal life from the great deeps of the Norvegian Coast. II. Researches on the structure and affinity of the genus Brisinga etc. by G. O. Sars. Christiania 1875. Universitätsprogramm für das 2. Halbjahr 1875.

Die Pflanzenwelt Norwegens. Ein Beitrag zur Natur- und Culturgeschichte Nord-Europas. Von F. C. Schübeler. (Specieller Theil.) Herausgegeben auf Veranlassung des academischen Collegiums als Universitäts-Programm für das 2. Halbjahr 1875. Christiania 1875.

Det Kong. Norske Frederiks Universitets Aarsberetning for Aaret 1872, 73 & 74. Christiania 1873, 1874 & 1875.

Nyt Magazin for Naturvidenskaberne. Grundlagt af den physiographiske Forening i Christiania. 20. Binds 3. og 4. Hefte. 21. Binds 1. og 2. Hefte. Christiania 1874. 1875.

Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Handlingar. Ny Följd, Bd. 9, Delen 2. (1870.) Bd. 10. (1871.) Bd. 12. 1873.) Stockholm 1871—1875.

Bihang till Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Handlingar. Bd. 1. H. 1. 2. Bd. 2. H. 1. 2. Stockholm 1872—1875.

Öfversigt af Kongl. Vetenskaps-Akademiens Förhandlingar. Årgången 28—31 (1871—1874). Stockholm 1872—75.

Meteorologiska Iakttagelser i Sverige, utgifna af Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 12—14 (1870—72). Stockholm 1872—74.

Nova Acta Reg. Societatis Scientiarum Upsaliensis. Ser. III. Vol. VIII. Fasc. 1. 2. Upsala 1874. 1875.

Bulletin météorologique mensuel de l'Observatoire de l'Université d'Upsal. Vol. V. No. 7—13. Juin—Déc. 1873. Upsal 1873. Vol. VI. Année 1874. Upsal 1874.

Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St.-Pétersbourg. VIIe Série. T. XXI, No. 12. T. XXII, No. 1. 2. 3. St.-Pétersbourg 1874—1875.

Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St.-Pétersbourg. T. XX, No. 2. St.-Pétersbourg 1874.

Jahresbericht, am 27. Mai 1874 dem Comité der Nicolai-Hauptsternwarte abgestattet vom Director der Sternwarte. St. Petersburg 1874.

Observations de Poulkova publiées par O. Struve. Vol. VI. St.-Pétersbourg 1873.

Annalen des physikalischen Centralobservatoriums, herausgegeben von H. Wild. Jahrg. 1869. Jahrg. 1873. St. Petersburg 1874. 1875.

Repertorium für Meteorologie, herausgeg. von der Kaiserl. Akademie d. Wiss., redigirt von H. Wild. Bd. IV. Heft 1. St. Petersburg 1874.

Meteorologische Beobachtungen angestellt in Dorpat, redig. u. bearbeit. von v. Oettingen und Weihrauch. Jahrgang 7. 8. Bd. II. Heft 2 u. 3. — Jahrg. 9. Bd. II. Heft 4. Dorpat 1874. 1875.

Correspondenzblatt des Naturforscher-Vereins zu Riga. Jahrg. XXI. Riga 1875.

Nouveaux Mémoires de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. Tome XIII formant le Tome XIX de la Collection. Livraison IV. Moscou 1874.

Bulletin de la Société Impériale des Naturalistes de Moscou. Année 1873. No. 4. Année 1874. No. 1. 2. 4. Année 1875. No. 1. Moscou 1874. 1875.

Annales de l'Observatoire de Moscou. Vol. II. Livr. 1. Moscou 1875.

Transactions of the American Philosophical Society held at Philadelphia for promoting useful knowledge. New Series. Vol. XV. Part. II. Philadelphia 1875.

Proceedings of the American Philosophical Society held at Philadelphia for promoting useful knowledge. Vol. XIV. No. 92. 93. 94. Jan. —Dec. 1874. Philadelphia 1874.

Proceedings of the Academy of Natural Sciences of Philadelphia. P. I. II. III. Jan. — Dec. 1874. Philadelphia 1874—75.

Memoirs of the Boston Society of Natural History. Vol. II. P. III. No. 3. 4. 5. P. IV. No. 1. Boston 1874. 1875.

Proceedings of the Boston Society of Natural History. Vol. XVI. Part III. IV. Vol. XVII. Part. I. II. Boston 1874. 1875.

Jeffries Wyman. Memorial Meeting of the Boston Society of Natural History. 7. Oct. 1874.

Proceedings of the American Academy of arts and sciences. New Series. Vol. I. Whole Series Vol. IX. Boston 1874. — Vol. II. Whole Series Vol. X. Boston 1875.

Bulletin of the Museum of comparative Zoölogy at Harvard College. Vol. III. No. 9. 10. Cambridge, Mass. (ohne Jahr).

Illustrated Catalogue of the Museum of comparative Zoölogy at Harvard College. No. VIII. Cambridge 1874.

Annual Report of the Trustees of the Museum of comparative Zoölogy at Harvard College in Cambridge for 1872. Boston 1873. — For 1873. Boston 1874.

The Transactions of the Academy of Science of St. Louis. Vol. III. No. 2. St. Louis 1875.

Transactions of the Wisconsin Academy of sciences, arts and letters. Vol. II. 1873—74. Madison 1874.

Bulletin of the Buffalo Society of Natural Sciences. Vol. II. No. 1—4. Buffalo 1874. 1875.

United States Exploring Expedition during the years 1838—42, under the command of Ch. Wilkes. Vol. XV. The geographical distribution of animals and plants by Ch. Pickering. Boston 1854.

Astronomical and meteorological observations made at the U. S. Naval Observatory during the year 1872. Washington 1874.

Report of the U. S. geological and geographical survey of the Territories. Vol. VI. Washington 1874.

Bulletin of the United States geological and geographical survey of the Territories. Second Ser. Bulletin Nr. 2. Nr. 3. Washington 1875.

Birds of the Northwest. A Handbook of the Ornithology of the region drained by the Missouri river and its tributaries. By Elliott Coues. Washington 1874. (Department of the Interior. United States geological survey of the Territories. F. W. Hayden, U. S. Geologist-in-charge. Miscellaneous publications Nr. 3.)

War Department, Office of the Chief Signal-Officer, Division of Telegrams and Reports for the benefit of Commerce and Agriculture.

Daily Bulletin of Weather-reports, Signal Service United States Army, with the Synopses, Probalilities, and Facts for the month of December 1872. Washington 1875. — For the month of January 1873. Washington 1875. 2 Bde.

Report of the Commissioner of Agriculture for 1872. Washington 1874. — For 1873. Washington 1874.

Monthly Reports of the Department of Agriculture for 1873. Washington 1873. — For 1874. Washington 1875.

Transactions of the Wisconsin State Agricultural Society. Vol. XI. 1872—73. Madison 1873.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for the year 1873. Washington 1874.

Smithsonian Contributions to knowledge. Vol. XVIIII. City of Washington 1874.

Smithsonian Miscellaneous Collections. Vol. XI. XII. Washington 1874.

The organization and progress of the Anderson School of Natural History at Peniske Island. Reports of the Trustees. For 1873. Cambridge 1874.

Observations of magnetical declination made at Trevandrum and Agustia Malley in the Observatories of his Highness the Maharajah of Travancore, G. C. S. J., in the years 1852 to 1869. Being Trevandrum magnetical observations Vol. I. Discussed and edited by John Allan Brown, F. R. S., late director of the Observatories. (Printed by order of his Highness the Maharajah.) London 1874.

Notulen van de algemeene en Bestuurs-Vergaderingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen. Deel XI. 1873. No. 2. 3. 4. Batavia 1873. Deel XII. No. 1—2. 3. 4. Batavia 1874—75. Deel XIII. No. 1. 2. Batavia 1875.

Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde. Deel XXI. Afl. 1. 2. Batavia 1873.

Codicum arabicorum in Bibliotheca Societatis artium et scientiarum quae Bataviae floret asservatorum Catalogum inchoatum a Doct. R. Friederich absolvit indicibusque instruxit L. W. C. van den Berg. Bataviae 1873.

Einzelne Schriften.

Elogio di Giovanni Rè di Sassonia scritto da Alfredo Reumont, Accademico corrispondente. (Dagli Atti della R. Accademia della Crusca, adunanza pubblica del 6 Settembre 1874.) Firenze.

Tafeln complexer Primzahlen, welche aus Wurzeln der Einheit gebildet sind. Auf dem Grunde der Kummer'schen Theorie der complexen Zahlen berechnet von C. G. Reuschle. Berlin 1875.

Das Salz. Seine Geschichte, seine Symbolik und seine Bedeutung im Menschenleben. Eine monographische Skizze von M. J. Schleiden. Leipzig 1875.

Döllen, Die Zeitbestimmung vermittelst des tragbaren Durchgangsinstruments im Verticale des Polarsterns. 2. Abth. 1874.

Stockwell, Theory of the Moon's motion. Philadelphia 1875.

Icones selectae Hymenomycetum nondum delineatorum. (Editae ab Elia Fries.) 7. 8. 9. u. 10. Heft. Holmiae 1875.

Die Gesetze der Kometen, abgeleitet aus dem Gravitations-Gesetze von A. R. v. Müller Hanenfels. Graz 1875.

Francesco Orsoni, I microfiti ed i microzoi della chimica organica. Noto 1875.

A. Kölliker, Die Pennatulide Umbellula und zwei neue Typen der Alcyonarien. Würzburg 1875.

Ueber den Einfluss des Freiherrn Justus v. Liebig auf die Entwickelung der reinen Chemie. Eine Denkschrift von Erlenmeyer. München 1874.

ÖFFENTLICHE GESAMMTSITZUNG

AM 23. APRIL 1875

ZUR FEIER DES GEBURTSTAGES SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS.

Herr *Overbeck* las *über eine Erzstatuette im Besitze des Herrn Ráth in Budapest, welche den rossebändigenden Poseidon darstellt.*

Hierzu die Tafeln I. und II.

Als meine Kunstmythologie des Poseidon just im Abdruck beendet war, wurde mir durch freundliche Vermittelung Pulszkys aus Pest die auf Taf. I in natürlicher Grösse abgebildete Bronzestatuette aus der Sammlung des Herrn Ráth in Pest gesendet, welche, obwohl nicht von hervorragendem Kunstwerthe, dennoch unzweifelhaft echt und sachlich von hinlänglichem Interesse ist, um sie, da ich sie leider in mein genanntes Buch nicht mehr aufnehmen konnte, durch eine Einzelveröffentlichung zu allgemeiner Kenntniss zu bringen. Denn sie stellt uns Poseidon in einer bisher in antiken Kunstwerken noch nicht nachgewiesenen und dabei für das Wesen und den Cultus dieses Gottes bedeutsamen Gestalt, nämlich als Rossebändiger vor die Augen. Und zwar ist dieses durch eine Vergleichung mit dem der Bronze bis auf eine weiterhin zu besprechende Verschiedenheit in der ganzen Bewegung, ja Glied für Glied und fast Zug für Zug entsprechenden einen der beiden Dioskuren von Monte Cavallo, desjenigen, der als Opus Phidiae bezeichnet ist, so durchaus augenfällig, dass es zum Beweise der richtigen Deutung der Stellung und Handlung der Bronzefigur nur eines Blickes auf die in Fig. 1 (Dioskur) und Fig. 2 (Bronze) der Taf. II zusammengestellten Kunstwerke bedarf. Ist aber in der Bronzefigur ein Rossebändiger dargestellt, so kann wiederum für diesen der

Poseidonname nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Denn die Bildung des Kopfes schliesst sicher jeden Gedanken an irgend einen Menschen oder Heros aus, bezeichnet dagegen mit voller Bestimmtheit einen der Kroniden. Und da nun weder Zeus noch Hades — an den übrigens Niemand denken wird — mit der Rossebändigung zu schaffen hat, desto mehr aber Poseidon, so reicht dieser Umstand allein aus, um der Erklärung, dass es sich hier um einen Rossebändiger Poseidon handele, einen ungewöhnlichen Grad von Sicherheit zu verleihen, auch ohne dass man in eine genaue Analyse des Kopftypus und den Nachweis charakteristischer Merkmale eingeht, welche den Kopf des Bronzefigürchens von Zeusköpfen unterscheiden und als mit Poseidonköpfen übereinstimmend erweisen. Denn ein solcher Nachweis, so vollberechtigt derselbe bei lebensgrossen und kolossalen Köpfen höhern Kunstwerthes unbestreitbar ist, hat gegenüber kleinen Werken von dem Schlage des vorliegenden sein Missliches, wenn die Namengebung auf ihm allein beruht und nur wo, wie im gegenwärtigen Falle, die letztere aus anderen Gründen ohnehin feststeht, darf mit der Hoffnung auf allgemeine Zustimmung hervorgehoben werden, dass sowohl die Bildung des Haares, welches in seinem vordern, das Gesicht in doppeltem Kranz umrahmenden Theil in eine Anzahl ziemlich starrer Locken zertheilt ist, der sehr volle Bart, die Niedrigkeit der Stirn und die Breite der Jochbeinpartie mit den sonst nachgewiesenen charakteristischen Zügen des Poseidonideales [1]) in bester Übereinstimmung sich befinde.

Obgleich mit den wenigen vorstehenden Zeilen die Hauptsache über die interessante Statuette gesagt sein möchte, ist es doch nicht überflüssig, auf die weite Verbreitung der Vorstellung des rossebändigenden Poseidon in Culten und Dichterstellen hinzuweisen [2]), weil sich nur aus ihr das Vorkommen eines kleinen Kunstwerkes untergeordneten Ranges, wie das hier in Rede stehende von römischer Arbeit, aber gewiss nicht von römischer Erfindung, recht begreifen und erklären lässt.

Anlangend zunächst die Culte, knüpfen sie sich zumeist an den Namen des Poseidon Hippios, welcher allerdings nicht

[1]) Vgl. m. Kunstmythol. III. S. 255. u. S. 260 ff.

[2]) Vgl. Welcker, Griech. Götterl. I. S. 698, II. S. 671 f., Preller, Griech. Mythol. I². S. 460 f.

überall [1]) und ausschliesslich den Gott als den Erfinder der Rossekunst oder den Bändiger, Zähmer des Rosses bezeichnet, als den ihn Pausanias [2]) erklärt, der das Pferd menschlichem Dienst und Gebrauche zugeführt und unterworfen hat, der aber doch nachweisbar an einigen Stätten in der That dieses Sinnes war.

So ist vor Allem, weil dies für die Kunst am wichtigsten ist, zu erinnern, dass in Attika für Kolonos Pausanias [3]) Namen und Cultus des Gottes bezeugt, während Sophokles [4]) in allbekannten Versen die Bedeutung desselben ausspricht und Hesychius (v. Ἐλάτης) einen andern hieher bezüglichen attischen Beinamen des Gottes überliefert. Demnächst ist Olympia zu nehmen, wo der Umstand, den Pausanias [5]) angiebt, dass die Altäre des Poseidon Hippios, der Hera Hippia und der Dioskuren in der Aphesis der Rennbahn errichtet waren, keinen Zweifel übrig lässt, dass sich der Cultus auf die Bändigung und Anschirrung der Pferde bezog, also dem Gotte galt, von dem auch Pindar [6]) sagt, dass er vor dem Beginne des Wagenrennens (von Hieron) angerufen wurde.

Drittens kann man nach dem Zeugniss des Himerius [7]) den, wie Olympia, der nationalen Wettkämpfe wegen wichtigen Isthmos von Korinth hinzufügen, auf dessen, ohnehin bekannte

---

1) So wird uns kein bestimmter Grund des Beinamens angegeben für Mantinea bei Paus. VIII. 10. 2 f., 5. 3, vgl. Schol. Pind. Ol. XI. 83; für Methydrion Paus. VIII. 36. 2, ein anderer als der hier in Frage kommende für Pheneos VIII. 14. 4, Thelpusa u. Phigalia VIII. 25. 3 f., 37. 6, 42. 2.

2) Pausan. VII. 21. 8: ὀνομάσθαι δὲ Ἵππιον τὸν θεὸν πείθοιτο μὲν ἄν τις καὶ ἀπ' αἰτίας ἄλλης· ἐγὼ δὲ εὑρέτην ἱππικῆς ὄντα ἀπὸ τούτου σχεῖν καὶ τὸ ὄνομα εἰκάζω.

3) Pausan. I. 30. 4: δείκνυται δὲ καὶ χῶρος καλούμενος Κολωνὸς Ἵππιος· ἔνθα . . . . καὶ βωμὸς Ποσειδῶνος Ἱππίου καὶ Ἀθηνᾶς Ἱππίας κτλ.

4) Soph. O. C. 715. . . . . σὺ γάρ νιν εἷς
τόδ' εἶσας αὔχημ', ἄναξ Ποσειδάν
Ἵπποισιν τὸν ἀκεστῆρα χαλινὸν
πρώτοισι ταῖσδε κτίσας ἀγυίαις.

5) Pausan. V. 15. 5: ἐν δὲ τῶν Ἵππων τῇ ἀφέσει, ἐν μὲν τῷ ὑπαίθρῳ τῆς ἀφέσεως κατὰ μέσον που μάλιστα Ποσειδῶνος Ἱππίου καὶ Ἥρας εἰσὶν Ἱππίας βωμοί, πρὸς δὲ τῷ κίονι Διοσκούρων.

6) Pind. Pyth. II. 12. . . . . ξεστὸν ὅταν δίφρον
ἔν θ' ἅρματα παισιχάλινα καταζευγνύῃ
σθένος Ἵππιον, ὀρσοτρίαιναν εὐρυβίαν καλέων θεόν.

7) Himer. Orat. III. 10. Ἵππειον Ποσειδῶνα τιμῶσιν Ἕλληνες καὶ θύουσιν ἐπὶ ιῷ Ἰσθμῷ τῷ θεῷ δεικνύοντες αὐτὸν ἡνίοχον καὶ ἐν αὐτοῖς τοῖς ἀγάλμασιν.

Rosswettkämpfe sich auch die eben angeführten Verse Pindars und noch einige weiterhin zu citirende insbesondere beziehen.

Von allerdings nur localer Bedeutung ist viertens der Cultus des Poseidon Hippios in Arkadien, über dessen Sinn der von Dionysios v. Halikarnass [1]) überlieferte Name »Hippokrateia« des dem Gotte gefeierten Festes unzweideutiges Zeugniss ablegt; inwiefern diese Angabe für den Cultus derjenigen arkadischen Städte (Mantinea und Methydrion) Geltung hat, für welche uns der Sinn ihres Hippioscultus nicht überliefert wird (oben S. 3, Note 1) muss dahinstehen.

Den an diesen Orten auf Rossebändigung bezüglichen Culten des Poseidon Hippios schliessen sich andere Culte desselben Gottes an, deren durchaus verwandter Sinn durch verschiedene Beinamen des letztern deutlich bezeichnet wird. So der thessalische des Poseidon Impsios nach der Erklärung des Hesychius [2]), der spartanische des Poseidon Hippokurios nach Pausanias [3]), der korinthische des Poseidon Damaeos, dessen Namen Pindar anführt, nach dessen Scholiasten [4]), endlich der delische des Poseidon Hippegetes, den Tzetzes [5]) aufbewahrt hat.

Zu den Zeugnissen über locale Culte kommen Dichterstellen.

Διχθά τοι Ἐννοσίγαιε θεοὶ τιμὴν ἐδάσαντο,
Ἵππων τε δμητῆρ' ἔμμεναι σωτῆρά τε νηῶν

heisst es im 22. der kleinen homerischen Hymnen, mit dem sich der von Pausanias (VII. 21. 9) aufbewahrte Vers des Pamphos: *εἶναί φησι τὸν Ποσειδῶνα*

Ἵππων τε δωτῆρα νεῶν τ' ἰθυκρηδέμνων

ziemlich genau in Parallele stellen würde, wenn man, wie früher

---

[1]) Dionys. Halicarn. Arch. Rom. I. 33. *ἀπέδειξαν δὲ καὶ Ποσειδῶνι τέμενος Ἱππίῳ καὶ τὴν ἑορτὴν Ἱπποκράτεια μὲν παρ' Ἀρκάδων Κωνσουάλια δὲ ὑπὸ Ῥωμαίων λεγόμενα κατεστήσαντο.*

[2]) Hesych. *υ. Ἴμψας· ζεύξας Θετταλοί, Ἴμψιος Ποσειδῶν ὁ ζύγιος.*

[3]) Pausan. III. 14. 2. *Θεῶν δὲ ἱερὰ Ποσειδῶνός ἐστιν Ἱπποκουρίου καὶ Ἀρτέμιδος Αἰγιναίας* (in Sparta, unweit der Agora).

[4]) Schol. Pind. Ol. XIII. 93. *Λαμαῖος λέγεται Ποσειδῶν ἐν Κορίνθῳ ἀπὸ τῆς τῶν Ἵππων δαμάσεως*, dem auch Bellerophon zu opfern angewiesen ward, als ihm Athena Chalinitis den Zügel im Traum offenbart hatte, Pind. Ol. XIII. 68 f.

[5]) Tzetz. ad Lyk. Alex. v. 766: *Μέλανθος δὲ ὁ Ποσειδῶν παρ' Ἀθηναίοις, Ἱππεγέτης δὲ ὁ αὐτὸς παρὰ Δηλίοις.*

von mehren Seiten [1]) vorgeschlagen wurde, in ihm *δμητῆρα* für *δωτῆρα* lesen wollte, was aber neuerdings allgemein aufgegeben worden ist [2]), wenn auch vielleicht zu schnell, da Pausanias den Vers anführt, um seine Behauptung zu erweisen, dass Poseidon seinen Beinamen *Ἵππιος διὰ τὴν ἱππικὴν καὶ οὐκ ἀπὸ ἑτέρας προφάσεως ἔσχηκεν* und die *ἱππική* offenbar mit dem Bändigen des Rosses in näherer Verbindung steht als mit dessen Gabe oder Verleihung an die Menschen [3]). *Κοιλωνύχων ἵππων πρύτανις* nannte Stesichoros den Poseidon nach dem Zeugnisse des Schol. Il. VI. 507, als *ἵππαρχος* bezeichnet ihn Pindar Pyth. IV. 45 (80), als *ἱπποδρόμιος* Isthm. I. 54 und als Lehrer der Rossekunst Pyth. VI. 50. *Ἵππιος ποντομέδων ἄναξ* nennt ihn Aeschylos Sept. 121, *ἵππιος ἄναξ Ποσειδῶν* Aristophanes Equitt. 551, der den Hippios auch Nub. 234 erwähnt, während schon Pausanias (VII. 21. 8) die Beziehung Poseidons zum Wettfahren als bereits homerische Vorstellung durch Citirung der Verse Il. XXIII. 584 f. erwiesen hat, woneben die dem Poseidon in Onchestos gefeierten hippischen Agonen, deren schon der homer. Hymnus auf den pythischen Apollon vs. 52 ff. Erwähnung thut, nicht zu vergessen sind.

Dass nun nach dem Gewichte, welches in Culten und poe-

---

[1]) So von Preller in s. Demeter u. Persephone S. 388 und in Paulys Realencyclop. Artikel Neptunus S. 553 Note, der noch in s. Griech. Mythol. I². S. 461, Note 2 schreibt: »*ἵππων τὲ δμητῆρα* (v. *δωτῆρα*)« etc., Welcker, s. Griech. Götterl. II. S. 671, Note 4, Hecker im Philol. III. S. 488 in freilich unannehmbarer Weise.

[2]) S. Welcker a. a. O., Schubart in der praefat. der Teubner'schen Ausg. des Pausanias p. VIII., Wieseler, Gött. gel. Anzz. 1874, Ber. S. 454.

[3]) Mit Recht scheint mir Schubart a. a. O. zu sagen: lectio vitiosa, incerta medela; sein eigener Vorschlag *ἵππων μὲν δωτῆρα* ist für den Sinn gleichgiltig, welcher dagegen durch den allerdings nicht gut klingenden und auch der Überlieferung nicht eben nahen Vorschlag Lobecks (Paralip. p. 429) *ἵππων τ' ἰθυντῆρα* recht gut ausgesprochen wird. Dass *δμητῆρα* schlechthin zu verwerfen sei und »in anderer Hinsicht verderbe«, wie Welcker meint, nämlich in Beziehung auf die Schiffe, ist nicht so unbedingt zuzugeben, um so weniger, wenn man an Od. IV. 708 denkt, wo die Schiffe *ἀλὸς ἵπποι* genannt werden, wie auch b. Plaut. Rud. I. 5. 10 equi lignei, während Aeschylos Sept. 188 f. den Zügel das Steuer (*πηδάλιον*) des Rosses nennt, welches Bild man füglich auch umkehren könnte, so dass der Steuermann ein *δμητήρ* des Schiffes wie der Reiter ein solcher des Pferdes genannt werden kann und der Gott, welcher die Schifffahrt und die Rossekunst gelehrt hat, demnach füglich als *ἵππων* und *νεῶν δμητήρ* bezeichnet werden könnte. Durch *δμητῆρα* für *δωτῆρα* kommt auch der Vers in Ordnung.

tischen Darstellungen auf die Bändigung des Rosses durch Poseidon gelegt wird, auch die bildende Kunst dieser dem Menschen so besonders wichtigen Seite im Wesen des Gottes Ausdruck gegeben habe, kann nicht Wunder nehmen; eher könnte es auffallend scheinen, dass nicht mehr hierauf bezügliche Kunstdarstellungen literarisch oder monumental auf uns gekommen sind, wenn nicht, so viel reicher man jetzt die Kunstmythologie des Poseidon mag ausstatten können, als dies früher der Fall war, dennoch auch noch jetzt so manche weitere Lücke in dem Bilderkreise derselben gegenüber dem bliebe, was wir sonst von seinen Mythen und Culten wissen. Um so willkommener muss die hier publicirte Statuette sein, welche schwerlich als eine eigene Erfindung anzusprechen sein wird, sondern wahrscheinlicher als Nachbild einer grössern Composition wird gelten dürfen, wenn man nicht annehmen will, dass das Vorbild geradezu in dem einen der Dioskuren von Mte. Cavallo oder in seinem Originale zu suchen und dass die Übertragung seines Schemas auf Poseidon Sache des Verfertigers der kleinen Bronze gewesen sei.

Von anderen Monumenten aber wird sich kaum eines als dem Sinne, wenngleich nicht der Composition nach näher verwandt nennen lassen als das Bild der Silbermünze von Rhaukos auf Kreta [1]), welches den Gott neben dem, wenn auch ruhigen Pferde stehend darstellt, das er, mit der Rechten den Dreizack aufstützend, mit der Linken am Zügel hält.

Die Skizze einer Ergänzung auf Taf. II No. 2 hat einen doppelten Zweck. Zunächst soll sie die Composition klarer machen, als sie vielleicht einem Jeden auf den ersten Blick in der an den Armen verstümmelten Statuette sein mag, und zweitens soll sie neben der engen Verwandtschaft dieser Composition mit derjenigen der Dioskuren von Mte. Cavallo (das. No. 1) die eine schon oben berührte Verschiedenheit der beiden Gruppen oder der beiden menschlichen Figuren in denselben veranschaulichen, welche auch eine etwas verschiedene Composition der denselben beigegebenen Pferde nach sich zieht. Die Art der Zusammenordnung des Dioskuren mit seinem Pferd ist bekanntlich streitig [2]);

---

[1]) M. Kunstmythol. III. S. 318, No. 3, Münztafel VI, No. 24.

[2]) Vgl. die Litteratur b. Welcker im Anhange zu dem Katal. des akad. Kunstmuseums in Bonn 2. Aufl. 1844. S. 134 f. u. s. Fogelberg in den Ann. dell' Inst. von 1842, p. 198 sqq., Böttticher, Erklärendes Verzeichniss der Abgüsse ant. Werke in Berlin, 2. Aufl. S. 758 f.

die Skizze No. I giebt die heute thatsächliche nach einer Photographie vom Originale wieder, welcher die auch von Fogelberg u. A. vertretene Annahme zum Grunde liegt, der Dioskur habe die Aufgabe, das sich gegen den Zügel sträubende Pferd zu bändigen und in der Richtung seiner eigenen Bewegung mit sich herumzuzwingen, eine Annahme, welche wesentlich auf der in dem Körper des Dioskuren dargestellten Anstrengung und auf seinem lebhaft über die linke Schulter zurückgewendeten Kopfe beruht. Dies eben sind aber die Punkte, in welchen die Statuette von der Kolossalstatue in der Composition abweicht; der Körper des Gottes zeigt viel weniger Anstrengung und sein Kopf ist nicht so weit zurückgewendet, sondern erscheint in der vollen Vorderansicht, wenn man, wie in den beigegebenen Abbildungen, den rechten Fuss im Profil sieht. Es folgt daraus, dass man das vom Gotte am Zügel gehaltene Pferd nicht so weit hinter demselben denken kann, wie die jetzige Aufstellung (und auch die von Canova vorgeschlagene [1]) es hinter dem Dioskuren zeigt, dass es vielmehr, so wie es die Skizze giebt, mehr neben dem Gotte dahersprengend angenommen werden muss, so dass es sich um eine gemeinsame rasche Vorwärtsbewegung des Gottes und des von ihm gezügelten Thieres handelt, welche auch durch die Lage des um den linken Arm des Gottes geschlungenen Restes eines Gewandes bezeichnet wird, dessen Zipfel offenbar lebhaft zurückflatternd gewesen sein müssen. Ob sich hieraus auch für die Aufstellung der Gruppe von Mte. Cavallo, trotz der bemerkten Verschiedenheit der Bewegung, ein entscheidendes neues Resultat ableiten lasse, ist zu untersuchen nicht hier der Ort.

Schliesslich möge noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die ohne Basis auf uns gekommene Statuette unter den Sohlen auch keinerlei Spur von einer einstmaligen Befestigung auf einer Basis erkennen lässt. An und für sich aber kann sie lose auf einer Basis irgend einer Art, am wahrscheinlichsten einer marmornen, nicht gestanden haben, während dieses vollkommen möglich ist, sobald man ihr ein so oder so neben ihr dahinsprengendes Pferd beigiebt, durch dessen den Boden berührende Hinterfüsse der nöthige dritte Stützpunkt gewonnen wird.

[1]) S. in den Abbildungen zu Winkelmanns Werken VI. Taf. 1, in der Donauöschinger Ausg. Fig. 77, die im Wesentlichen auch Böttticher a. a. O. vertritt. Vergl. die Parthenonfriesplatte b. Michaelis, Der Parthenon Taf. 9, No. XIV.

SITZUNG AM 12. JUNI 1875.

Herr *Drobisch* überreichte folgenden Aufsatz: *Ueber die Gesetzmässigkeit in Goethe's und Schiller's Distichen.*

Es ist die Absicht dieser Arbeit, nachzuweisen, dass in dem Bau der Distichen Goethe's und Schiller's eine Gesetzmässigkeit liegt, die zwar eine ihnen eigenthümliche und von der in den Distichen der römischen und griechischen Elegiker thatsächlich vorhandenen verschiedene ist, aber dieser an Bestimmtheit nur wenig nachsteht.

In den Berichten der philologisch-historischen Classe unserer Gesellschaft v. J. 1872 hat zwar Herr Dr. *Hultgren* (S. 13 ff.) die Distichen in Goethe's Elegien bereits nach statistischer Methode in Untersuchung gezogen, hat aber in ihnen nicht eine so durchgreifende Regelmässigkeit gefunden, wie die, welche in den lateinischen und griechischen Distichen der alten Classiker in so überraschender Weise sich bemerklich macht. Man erhält jedoch wesentlich günstigere Resultate, wenn man die Frequenzen der Formen des Hexameters nicht (wie es dort geschehen) nach dem Schema anordnet, das sich an den lateinischen und griechischen Hexametern bewährt hat, sondern dabei von einem andern Princip ausgeht, das die Vergleichung der Hexameter Goethe's an die Hand giebt und auch für Schiller's Hexameter sich als giltig ausweist. Ich habe schon in den Berichten v. J. 1868 (S. 149 ff.) gezeigt, dass eine grössere Regelmässigkeit in der Abstufung der Frequenzen der Formen des Goethe'schen Hexameters hervortritt, wenn man die metrische Beschaffenheit, nicht des ersten und zweiten, sondern des dritten und vierten Fusses zum Haupteintheilungsgrund macht, und darnach die 16 Formen in

vier Classen vertheilt. Dieses Verfahren stellt nun auch die Distichen in den Elegien Goethe's in ein vortheilhafteres Licht, wenn es auch dieselben nicht von allen Anomalien befreien kann. Für Schiller's Distichen bewährt es sich aber, wie sich zeigen wird, in noch höherem Grade. Die folgende Tab. I ist nichts anderes, als eine nach dem angegebenen Princip ausgeführte Umarbeitung der Tab. V Hultgren's (a. a. O. S. 13).

Tabelle I.

	sd		*dd*		*ds*		*ss*		*Σh*	
sdds	57	11,0	25	4,8	9	1,7	1	0,2	92	17,8
ddds	18	3,5	11	2,1	3	0,6	—	—	32	6,2
ssds	22	4,2	23	4,4	2	0,4	4	0,8	51	9,8
dsds	13	2,5	5	1,0	—	—	1	0,2	19	3,7
Σ..ds	110	21,2	64	12,4	14	2,7	6	1,2	194	37,5
sdss	58	11,2	34	6,6	2	0,4	2	0,4	96	18,5
ddss	20	3,9	21	4,0	3	0,6	1	0,2	45	8,7
ssss	4	0,8	2	0,4	—	—	—	—	6	1,2
dsss	2	0,4	3	0,6	—	—	—	—	5	1,0
Σ..ss	84	16,3	60	11,6	5	1,0	3	0,6	152	29,3
sdsd	40	7,7	24	4,6	6	1,2	2	0,4	72	13,9
ddsd	12	2,3	14	2,7	2	0,4	—	—	28	5,4
sssd	5	1,0	1	0,2	—	—	—	—	6	1,2
dssd	3	0,6	2	0,4	1	0,2	—	—	6	1,2
Σ. sd	60	11,6	41	7,9	9	1,8	2	0,4	112	21,6
sddd	21	4,0	13	2,5	2	0,4	1	0,2	37	7,1
dddd	4	0,8	5	1,0	2	0,4	—	—	11	2,1
ssdd	5	1,0	3	0,6	—	—	—	—	8	1,6
dsdd	2	0,4	1	0,2	—	—	1	0,2	4	0,8
Σ..dd	32	6,2	22	4,3	4	0,8	2	0,4	60	11,6
Σp	286	55,2	187	36,1	32	6,2	13	2,5	518	10,0

Die in der letzten Zeile enthaltenen Frequenzen der vier Formen *sd*, *dd*, *ds*, *ss* des Pentameters zeigen eine ununterbrochen abnehmende Folge der absoluten Zahlen und ihrer Procentwerthe. Nicht ganz dasselbe gilt von den Frequenzen der Formen des Hexameters in jeder der vier Classen, welche sich in der letzten Columne unter *Σh* vorfinden. Denn in der ersten

Classe übertrifft das dritte Glied das zweite, und in der dritten Classe haben diese beiden Glieder wenigstens gleiche Werthe. Auch bilden zwar die Frequenzsummen der vier Classen eine abnehmende Reihe, nicht aber durchgängig die einander correspondirenden Glieder dieser Classen. Denn es ist z. B. sowohl das erste als das zweite Glied der ersten Classe kleiner als das ihnen bezw. entsprechende der zweiten, das vierte Glied der zweiten Classe kleiner als das vierte der dritten, das dritte der dritten Classe kleiner als das ihm entsprechende der vierten.

Noch weit weniger streng geregelt erscheinen die unter den Rubriken *sd, dd, ds, ss* enthaltenen Zahlen, welche die Frequenzen der aus diesen Formen des Pentameters und den in der ersten Columne verzeichneten 16 Formen des Hexameters gebildeten Distichen angeben. Und doch werden wir wenigstens von ihren Summen in den vier Classen eine gesetzliche Abhängigkeit derselben von den Frequenzen ihrer beiden Bestandtheile nachweisen können, wie man sie hier noch kaum erwartet.

Um aber die Technik Goethe's in der Behandlung des Distichon mit der seines grossen Freundes ohne Wiederholungen vergleichen zu können, folgt hier sogleich Tab. II, die sich auf die Distichen Schiller's bezieht. Seine Werke enthalten deren über 500, von denen hier gerade diese, der Zahl der Distichen in Goethe's Elegien fast gleichkommende Anzahl in die nach demselben Princip, obwohl mit einer Modification, geordnete Tabelle aufgenommen worden ist. Von diesen 500 Distichen umfasst allein »Der Spaziergang«, eine der duftigsten Blüthen der lyrischen Poesie Schiller's, 100; über 300 dagegen kommen auf die kurzen epigrammatischen Dichtungen. Es fällt sogleich in die Augen, dass diese Tabelle eine Columne weniger aufweist als die Goethe betreffende Tab. I. Wenn nämlich schon bei diesem die Pentameter, die mit zwei Spondeen anheben, sehr sparsam vertreten sind (nur 13 unter 518 Pentametern), so fehlt diese Form in den 500 untersuchten Distichen Schiller's gänzlich.

Tabelle II.

	sd		*dd*		*ds*		*Σh*	
sdds	36	7,2	32	6,4	11	2,2	79	15,8
ddds	23	4,6	23	4,6	1	0,2	47	9,4
dsds	13	2,6	10	2,0	1	0,2	24	4,8
ssds	9	1,8	9	1,8	3	0,6	21	4,2
Σ..ds	81	16,2	74	14,8	16	3,2	171	34,2
sddd	34	6,8	25	5,0	9	1,8	68	13,6
dddd	15	3,0	13	2,6	3	0,6	31	6,2
dsdd	6	1,2	11	2,2	3	0,6	20	4,0
ssdd	5	1,0	2	0,4	1	0,2	8	1,6
Σ..dd	60	12,0	51	10,2	16	3,2	127	25,4
sdss	32	6,4	30	6,0	3	0,6	65	13,0
ddss	16	3,2	13	2,6	1	0,2	30	6,0
dsss	6	1,2	8	1,6	2	0,4	16	3,2
ssss	1	0,2	—	—	—	—	1	0,2
Σ..ss	55	11,0	51	10,2	6	1,2	112	22,4
sdsd	22	4,4	20	4,0	9	1,8	51	10,2
ddsd	15	3,0	9	1,8	1	0,2	25	5,0
dssd	9	1,8	4	0,8	—	—	13	2,6
sssd	—	—	1	0,2	—	—	1	0,2
Σ..sd	46	9,2	34	6,8	10	2,0	90	18,0
Σp	242	48,4	210	42,0	48	9,6	500	100

Was die zuvor erwähnte Modification der Anordnung dieser Tabelle betrifft, so zeigt die Vergleichung mit Tab. I folgende Verschiedenheiten. In beiden Tabellen bilden die erste Classe der Hexameter (und mit ihnen auch der Distichen) diejenigen Formen, in welchen der dritte Fuss *d*, der vierte *s* ist; aber die zweite Classe in Tab. I, in welcher sowohl der dritte als der vierte Fuss *s*, ist in Tab. II die dritte; die dritte Classe in Tab. I, wo der dritte Fuss *s*, der vierte *d*, ist die vierte in Tab. II; endlich die vierte Classe in Tab. I, in welcher sowohl der dritte als der vierte Fuss *d*, ist die zweite in Tab. II. Hierzu kommt noch, dass in Tab. I der Hexameter, der mit *ss* anhebt, in allen vier Classen eine grössere (in der dritten Classe mindestens eine nicht kleinere) Frequenz hat als der die vierte Stelle einnehmende Hexameter, der mit *ds* anfängt, dagegen in Tab. II das umge-

kehrte Grössenverhältniss statt hat, der Hexameter, dessen Anfang *ds* die dritte, der mit dem Anfang *ss* in allen Classen die vierte Stelle einnimmt. Endlich bilden in Tab. II, also bei Schiller, ausnahmslos die Frequenzen der in der ersten bis vierten Classe einander correspondirenden Glieder eine abnehmende Reihe, was in Tab. I, bei Goethe, nicht consequent der Fall ist.

Vergleichen wir nun auf Grund dieser beiden Tabellen der Reihe nach die Eigenthümlichkeiten des Hexameter, des Pentameter und des Distichon der beiden Dichter.

1. Der Hexameter.

1. Zählt man in Tab. I die Procentsätze der Frequenzen der mit *sd* anhebenden vier Formen des Hexameter zusammen, so erhält man $\Sigma sd.. = 57{,}3$. Verfährt man ebenso in Bezug auf die vier Formen des Hexameter, die mit *ss* anfangen, so ergiebt sich $\Sigma ss.. = 43{,}7$. Die Summe dieser beiden Zahlen 71,0 ist die Frequenz des Spondeus im 1. Fuss. Es folgt hieraus von selbst, dass die Frequenz des Daktylus im 1. Fuss die Ergänzung zu 100, also 28,9 ist.

Ebenso erhält man durch Zusammenzählen der beiden in der Tabelle verzeichneten Summen $\Sigma.. ds = 37{,}5$ und $\Sigma.. ss = 29{,}3$ die Frequenz, welche der Spondeus im 2. Fuss hat = 66,8, woraus für den Daktylus in diesem Fuss unmittelbar folgt die Frequenz 33,2.

Summirt man ferner die vier Formen, in welchen der 2. und 3. Fuss *d*, so erhält man $\Sigma.dd. = 23{,}2$, und durch Summation der vier Formen, in denen der 2. Fuss *d*, der 3. aber *s* ist, $\Sigma.ds. = 46{,}5$. Beide Summen zusammengenommen geben die Frequenz des Daktylus im 2. Fuss = 79,7, folglich für den Spondeus die Frequenz 20,3.

Summirt man endlich die vier Formen, in welchen der 2. und 3. Fuss *s* ist, so ergiebt sich $\Sigma.ss. = 4{,}6$. Addirt man hierzu die schon gefundene Summe $\Sigma.ds. = 46{,}5$, so erhält man 51,1 als die Frequenz des Spondeus im 3. Fuss, mithin für den Daktylus die Frequenz 48,9.

Hiernach überwiegt nun in dem Hexameter der Elegien Goethe's:

im 1. Fuss der Spondeus mit 71,1 Proc.
„ 2. „ „ Daktylus „ 79,7 „
„ 3. „ „ Spondeus „ 51,1 „
„ 4. „ „ Spondeus „ 66,8 „

Vergleicht man diese Frequenzen mit denen der reinen Hexameter Goethe's in »Reineke« und »Hermann und Dorothee« (Berichte v. J. 1868, S. 149 und 152), so kommen sie denen des ersteren am nächsten, welche der Reihe nach

68,4, 77,0, 55,2, 69,2

sind; dagegen im »Hermann«

63,5, 80,5, 55,3, 58,6.

Nur die Frequenz des Daktylus im 2. Fuss ist in dem letzten Gedicht so gut wie die gleiche, dagegen die des Spondeus im 1. und 4. Fuss erheblich niedriger, im 3. höher.

Ganz nach demselben Verfahren ergeben sich für Schiller aus Tab. II folgende Resultate.

Man findet $\Sigma sd.. = 52{,}6$, $\Sigma ss.. = 6{,}2$ und durch Zusammenzählen beider Summen die Frequenz des Spondeus im 1. Fuss = 58,8, folglich die des Daktylus = 41,2.

Ebenso erhält man durch Zusammennehmen der in der Tabelle angegebenen beiden Summen $\Sigma..ds = 34{,}2$ und $\Sigma..ss = 22{,}4$ die Frequenz des Spondeus im 4. Fuss = 56,6 und also die des Daktylus = 43,4.

Ferner findet man $\Sigma.dd. = 45{,}0$ und $\Sigma.ds. = 34{,}2$, folglich durch Addition beider die Frequenz des Daktylus im 2. Fuss = 79,2, mithin die des Spondeus = 20,8.

Endlich ergiebt sich $\Sigma.ss. = 6{,}2$. Addirt man dazu die schon gefundene Summe $\Sigma.ds. = 34{,}2$, so erhält man die Frequenz des Spondeus im 3. Fuss = 40,4, folglich die des Daktylus = 59,6.

Hiernach überwiegt nun im Hexameter Schiller's

im 1. Fuss der Spondeus mit 58,8 Proc.
„ 2. „ „ Daktylus „ 79,2 „
„ 3. „ „ Daktylus „ 59,6 „
„ 4. „ „ Spondeus „ 56,6 „

2. Das Vorherrschen des Spondeus im 1. Fuss haben beide Dichter mit einander gemein, und dies gehört zu dem Eigenthümlichen ihres Hexameter, das aber bei Goethe stärker hervortritt und dem Vers oft einen etwas schwerfälligen Anfang giebt. Bei

den griechischen Dichtern kommt dieses Ueberwiegen des spondeischen Einsetzens des Hexameter gar nicht, unter den römischen nur bei Ennius und Cicero vor (Berichte v. J. 1873 S. 16); ebensowenig bei Klopstock und Voss (Berichte v. J. 1868 S. 140, 144 und 147). — Die gleichgrosse und sehr hohe Frequenz des Daktylus im 2. Fuss findet sich annäherungsweise nur bei Klopstock und in Voss' »Luise«, weit schwächer bei den Griechen, bei den römischen Dichtern aber, wo der Spondeus im 2. Fuss überwiegt, gar nicht. — Das Ueberwiegen des Spondeus im 3. und 4. Fuss bei Goethe, obwohl im 3. nur schwach, ist römisch, der Vorrang des Daktylus im 3. Fuss bei Schiller griechisch, wie bei Klopstock und Voss.

Unterscheiden wir ferner, wie früher, (vorwiegend) daktylische oder spondeische Hexameter, je nachdem in den vier charakteristischen Füssen die Zahl der Daktylen die der Spondeen übertrifft oder gegen letztere zurückbleibt, nennen aber die, welche je zwei Daktylen und Spondeen enthalten, gleichmässige, so beträgt nach Tab. I. bei Goethe die Zahl

der daktylischen Hexam. 21,6 Proc.
„ spondeischen „ 31,7 „
„ gleichmässigen „ 46,7 „

bei Schiller dagegen nach Tab. II die Zahl

der daktylischen Hexam. 38,2 Proc.
„ spondeischen „ 20,8 „
„ gleichmässigen „ 41,0 „

Die Zahl endlich der in den bezeichneten vier Anfangsfüssen zur Verwendung kommenden

	Daktylen	Spondeen
beträgt bei Goethe	47,7	52,3 Proc.,
bei Schiller	55,7	44,3 „

Nach alledem wird man dem Hexameter Goethe's einen spondeisch ruhigen, dem Schiller's einen daktylisch bewegten Charakter beilegen dürfen, obwohl letzterer hierin weit hinter dem durch und durch daktylisch feurigen griechischen Hexameter zurücksteht.

Was insbesondere noch Goethe betrifft, dessen Elegien so vielfach an Tibull und Properz erinnern, so ist auch in rhetrischer Hinsicht eine gewisse Verwandtschaft seines Hexameters mit dem dieser beiden Dichter nicht zu verkennen; denn es betragen (Berichte v. J. 1871 S. 8):

	bei Tibull	Properz
die daktyl. Hex.	22,4	17,7 Proc.
,, spond. ,,	36,4	41,4 ,,
,, gleichmäss. ,,	41,2	40,9 ,,

und ist

	bei Tibull	Properz
die Zahl der Daktylen	46,0	43,5
,, ,, ,, Spondeen	54,0	56,5

Dagegen sind die Procentwerthe der vier Anfänge des Hexameter

	bei Tibull	bei Properz	bei Goethe	bei Schiller
ds	46,1	37,4	6,6	14,6
dd	29,5	22,9	22,4	26,6
sd	12,1	26,0	57,3	52,6
ss	12,3	13,7	13,7	6,2

wo allerdings die Werthe von *dd* und *ss* bei Goethe mit denen bei Properz vollständig, mit denen Tibull's noch nahe übereinstimmen, dagegen die von *ds* und *sd* von denen der beiden römischen Elegiker diametral abweichen.

Noch mag bemerkt werden, dass Goethe und Schiller 4 von den 16 Formen des Hexameter in dem Grade bevorzugen, dass die Summe ihrer Frequenzen grösser ist als die Summe der Frequenzen aller übrigen 12 Formen. Es sind nämlich die Procentwerthe

	bei Goethe	bei Schiller
von *sdss*	18,5	13,0
,, *sdds*	17,8	15,8
,, *sdsd*	13,9	10,2
,, *sddd*	7,1	13,6
Summe	57,3	52,6

so dass also auf die übrigen 12 Formen bei Goethe nur 42,7, bei Schiller 47,4 Proc. kommen. Der Durchschnittswerth der von Goethe bevorzugten 4 Formen ist

$$\frac{57,3}{4} = 14,3,$$

der der zurückgesetzten 12 Formen

$$\frac{42,7}{12} = 3,7.$$

Bei Schiller ist der Durchschnittswerth der ersteren

$$\frac{52,6}{4} = 13,15,$$

der letzteren

$$\frac{47,4}{12} = 3,95,$$

also hier die Ungleichheit geringer als bei Goethe.

Auch diese Eigenschaft haben sie mit den genannten beiden Elegikern gemein. Nur sind bei diesen die bevorzugten 4 Formen, eine einzige bei Properz ausgenommen, andere. Es sind nämlich die Procentwerthe

	bei Tibull		bei Properz
von *dsss*	19,7		15,1
„ *dsds*	14,8		11,7
„ *ddss*	13,1		10,6
„ *ddds*	9,1	von *sdss*	15,1
Summe	56,7		52,5

so dass nur die Form *sdss* bei Properz den Vorzug, dessen sie bei Goethe und Schiller geniesst, theilt.

2. Der Pentameter.

3. Die beiden Tabellen geben in der letzten Zeile unmittelbar folgende Procentsätze der vier Formen des Pentameter:

	bei Goethe	bei Schiller
sd	55,2	48,4
dd	36,1	42,0
ds	6,2	9,6
ss	2,5	—

Die beiden ersten Formen scheinen deshalb so stark bevorzugt zu sein, um durch den daktylischen 2. Fuss den langsylbigen Ruhepunkt in der Mitte des Verses schärfer hervorzuheben. Die römischen Elegiker kennen jedoch dieses Bedürfniss nicht. Denn (vgl. Berichte 1871 S. 11) es ist

	bei Tibull	bei Properz	bei Ovid (Amores)
sd	4,9	12,7	10,2
dd	23,2	23,8	25,5
ds	59,1	55,8	56,1
ss	12,8	7,7	8,2

Hier nimmt also gerade *ds* den ersten Rang ein, und *ss* oder *sd* den letzten.

Wenn übrigens Schiller *ss* gar nicht gebraucht, so ist dagegen bei ihm die Frequenz von *ds* = 9,6 doch noch etwas

grösser als bei Goethe die Summe der Frequenzen von *ds* und *ss*, welche 8,7 beträgt.

Ferner überwiegt

	bei Goethe	bei Schiller
im 1. Fuss der Spondeus	mit 57,7,	mit 48,4 Proc.
„ 2. „ „ Daktylus	„ 91,3,	„ 90,6 „

dagegen

	bei Tibull	bei Properz	bei Ovid (Amores)
im 1. Fuss der Daktylus	mit 82,3,	mit 79,6,	mit 84,6 Proc.
„ 2. „ „ Spondeus	„ 71,9	„ 63,5	„ 64,3 „

Nennt man die Pentameter von der Form *dd* daktylische, die von der Form *ss* spondeische, die von den Formen *sd* und *ds* aber gleichmässige, so betragen

	bei Goethe	bei Schiller
die daktyl. Pent.	36,1	42,0 Proc.
„ spond. „	2,5	0 „
„ gleichmäss. „	61,4	58,0 „

dagegen

	bei Tibull	Properz	Ovid
die daktyl. Pent.	23,2	23,8	25,5 Proc.
„ spond. „	12,8	7,7	8,2 „
„ gleichmäss. „	64,0	68,5	66,3 „

Endlich beträgt die Summe der in den beiden ersten Füssen des Pentameter zur Verwendung kommenden

	Daktylen	Spondeen
bei Goethe	66,8	33,2
bei Schiller	71,0	29,0
bei Tibull	55,2	44,8
bei Properz	58,1	41,9
bei Ovid	58,7	41,3

Aus alledem geht hervor, dass der Pentameter Schiller's daktylischer ist als der Goethe's, beider Pentameter aber wieder daktylischer als der des Tibull, Properz und Ovid.

3. Das Distichon.

4. Bei Goethe sind alle 16 Formen des Hexameter und alle 4 Formen des Pentameter vollzählig vertreten. Man könnte hiernach erwarten, bei ihm $4 \cdot 16 = 64$ verschiedene Formen des Distichon zu finden. Allein die Tab. I zeigt auf einen Blick,

dass folgende 14 Formen (in welchen der Hexameter von dem Pentameter gesondert ist) fehlen:

dsds,	*ds*	*ddds,*	*ss*
ssss,	*ds*	*ddss,*	*ss*
dsss,	*ds*	*dsss,*	*ss*
sssd,	*ds*	*ddsd,*	*ss*
ssdd,	*ds*	*sssd,*	*ss*
dsdd,	*ds*	*dssd,*	*ss*
		dddd,	*ss*
		ssdd,	*ss*

Dies erklärt sich ganz ungezwungen daraus, dass Goethe sowohl die beiden Formen *ds* und *ss* des Pentameter, als die 11 Formen des Hexameter, die in diesen 14 Formen der Distichen vorkommen, (nämlich *dsss, sssd* und *ssdd* kommen zweimal vor) nur in geringer Anzahl gebraucht. Die Frequenzen der nach Abzug dieser 14 fehlenden übrig bleibenden 50 Formen der Distichen sind aber sehr ungleich. Denn die Frequenzsumme folgender 8 Formen ist grösser als die aller übrigen 42. Es sind nämlich nach Tab. I ihre Frequenzen in absteigender Ordnung

sdss,	*sd*	11,2	Proc.
sdds,	*sd*	11,0	,,
sdsd,	*sd*	7,7	,,
sdss,	*dd*	6,6	,,
sdds,	*dd*	4,8	,,
sdsd,	*dd*	4,6	,,
ssds,	*dd*	4,4	,,
ssds,	*sd*	4,2	,,
Summe		54,5	,,

so dass auf die übrigen Formen, deren Frequenzen von 4,0 bis zu 0,2 Proc. herabsinken, nur die Frequenzsumme 35,5 Proc. kommt.

Bei Schiller fehlt zwar gleichfalls keine der 16 Formen des Hexameter, wohl aber gänzlich die Form *ss* des Pentameter. Hierdurch kommen bei ihm von selbst 16 Formen des Distichon in Wegfall, und sind bei ihm nur 3.16 = 48 Formen möglich. In der That aber weist Tab. II nach, dass unter diesen noch folgende 5, welche zu erwarten waren, nicht vorkommen, nämlich:

ssssd, sd
ssss, dd
ssss, ds
dssd, ds
sssd, ds

Ihr Wegfall erklärt sich ebenso wie bei Goethe. Demnach hat Schiller nur 43 Formen der Distichen und ist also insofern weniger formenreich als Goethe. Auch bei ihm ist der Gebrauch der benutzten Formen sehr ungleich, wiewohl nicht in demselben Maasse als bei Goethe. Es sind nämlich hier folgende 9 Formen der Distichen, deren Frequenzsumme die der übrigen 34 übertrifft:

sdds, sd	7,2	Proc.
sddd, sd	6,8	,,
sdss, sd	6,4	,,
sdds, dd	6,4	,,
sdss, dd	6,0	,,
sddd, dd	5,0	,,
ddds, sd	4,6	,,
ddds, dd	4,6	,,
sdsd, sd	4,4	,,
Summe	54,4	,,

wo also für die übrigen 34 Formen des Distichon, deren Frequenzen gleichfalls von 4,0 bis 0,2 abnehmen, die Frequenzsumme 48,6 ist.

Bei Goethe ist hiernach der Durchschnittswerth der 8 Formen, deren Frequenz 4,0 übersteigt,

$$\frac{54,5}{8} = 6,8,$$

der aller übrigen

$$\frac{35,5}{42} = 0,8;$$

bei Schiller dagegen der Durchschnittswerth der 9 Formen, deren Frequenz grösser als 4,0,

$$\frac{54,4}{9} = 5,7,$$

der aller übrigen

$$\frac{48,6}{34} = 1,4.$$

Die Summe der in den Hexametern und Pentametern Goethe's enthaltenen

	Daktylen	Spondeen
ist	1681	1427,
daher in Procenten		
	54,1	45,9.

In Schiller's Distichen sind die Summen der

	Daktylen	Spondeen
	1827	1173,
daher in Procenten		
	60,9	39,1,

woraus erhellt, dass Schiller's Distichon daktylischer als das Goethe's ist.

5. In den Berichten v. J. 1871 S. 17 habe ich ein Gesetz aufgestellt, welches die Abhängigkeit der Frequenzen der Formen des Distichon von den Frequenzen der Formen der Hexameter und Pentameter, aus denen sie gebildet sind, ins Licht setzt, und das in den Berichten v. J. 1872 S. 27 aus Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung abgeleitet worden ist. Ich habe seine Giltigkeit zuerst an Tibull, Properz und den Amores Ovid's nachgewiesen. Dr. Hultgren hat es in überraschendem Maasse an Ovid's Episteln ex Ponto und, wenn auch weniger scharf zutreffend, an den griechischen Elegikern bestätigt, dagegen an den Distichen Goethe's so starke Abweichungen gefunden, dass ihm hier eine noch mangelhafte stylistische Durchbildung der Versformen vorzuliegen schien. Wenn man jedoch die Distichen so classificirt, wie es in Tab. I geschehen ist, so ergeben sich weit befriedigendere Resultate. Im Uebrigen muss ich mir zu bemerken erlauben, dass, wenn Herr Hultgren von Ovid 1595, von Goethe 518 Distichen zur Untersuchung benutzte, die (von ihm in den Berichten v. 1872 S. 18 ausgesprochene) Erwartung nicht begründet ist, dass bei Goethe die Abweichung vom Gesetz in dem Verhältniss von 518 : 1595 oder etwa 1 : 3 geringer sein werde. Im Gegentheil wird, je grösser die Anzahl der untersuchten Distichen ist, unter übrigens gleichen Umständen, die Gesetzmässigkeit in ihrer Bildung um so genauer hervortreten.

Das Gesetz lautet: die Frequenz jeder der vier Classen des Distichon ist (annäherungsweise) das Product der Frequenzen der vier entsprechenden Classen des Hexameter und des Pentameter, aus denen es besteht, dividirt durch 100, oder, was das-

selbe, das Product aus den Zehnteln der Frequenzen der beiden letzteren.

Bezeichnen wir nun mit

$$(ds),\ (ss),\ (sd),\ (dd)$$

die Zehntel der Frequenzen der Hexameter, die mit diesen Fussformen schliessen, und denen bei Goethe nach Tab. I die Werthe

$$3{,}75,\ 2{,}93,\ 2{,}16,\ 1{,}16$$

zukommen, durch

$$sd,\ dd,\ ds,\ ss$$

aber die Zehntel der Pentameter, die mit diesen Füssen anfangen und nach Tab. I die Werthe

$$5{,}52,\ 3{,}61,\ 0{,}62,\ 0{,}25$$

haben, so stellt sich die Rechnung, wie folgt. Es ist

$(ds).sd$	$=$	3,75.5,52	$=$	20,7	statt	21,2	der Tab. I;	Correction $+$ 0,5
$(ss).sd$	$=$	2,93.5,52	$=$	16,2	„	16,3	„ „ „	$+$ 0,1
$(sd).sd$	$=$	2,16.5,52	$=$	11,9	„	11,6	„ „ „	$-$ 0,3
$(dd).sd$	$=$	1,16.5,52	$=$	6,4	„	6,2	„ „ „	$-$ 0,2
$(ds).dd$	$=$	3,75.3,61	$=$	13,5	„	12,4	„ „ „	$-$ 1,1
$(ss).dd$	$=$	2,93.3,61	$=$	10,6	„	11,6	„ „ „	$+$ 1,0
$(sd).dd$	$=$	2,16.3,61	$=$	7,8	„	7,9	„ „ „	$+$ 0,1
$(dd).dd$	$=$	1,16.3,61	$=$	4,2	„	4,3	„ „ „	$+$ 0,1
$(ds).ds$	$=$	3,75.0,62	$=$	2,3	„	2,7	„ „ „	$+$ 0,4
$(ss).ds$	$=$	2,93.0,62	$=$	1,8	„	1,0	„ „ „	$-$ 0,8
$(sd).ds$	$=$	2,16.0,62	$=$	1,3	„	1,8	„ „ „	$+$ 0,5
$(dd).ds$	$=$	1,16.0,62	$=$	0,7	„	0,8	„ „ „	$+$ 0,1
$(ds).ss$	$=$	3,75.0,25	$=$	0,9	„	1,2	„ „ „	$+$ 0,3
$(ss).ss$	$=$	2,93.0,25	$=$	0,7	„	0,6	„ „ „	$-$ 0,1
$(sd).ss$	$=$	2,16.0,25	$=$	0,5	„	0,4	„ „ „	$-$ 0,1
$(dd).ss$	$=$	1,16.0,25	$=$	0,3	„	0,4	„ „ „	$+$ 0,1

Allerdings erreicht hier an einer Stelle die Correction die Einheit und übersteigt sie noch etwas an einer zweiten, aber gelangt doch nicht zu der Höhe von $+$ 2,3, $-$ 2,2, $-$ 1,9 und $+$ 1,7 wie bei Hultgren. Uebrigens kommt immer noch in Frage, ob nicht mit Zuziehung einer grösseren Zahl von Distichen, an denen es in Goethe's Werken nicht fehlt, die übrigbleibenden stärkeren Abweichungen vom Gesetz sich noch erheblich vermindern. Wir werden dies weiter unten näher erörtern.

Die Distichen Schiller's ergeben im Ganzen geringere Abweichungen. Bei ihm ist nämlich

(*ds*).*sd*	= 3,42.4,84	= 16,6	statt	16,2	in	Tab. II;	Correction	— 0,4
(*dd*).*sd*	= 2,54.4,84	= 12,3	,,	12,0	,,	,,	,,	— 0,3
(*sd*).*sd*	= 2,24.4,84	= 10,8	,,	11,0	,,	,,	,,	+ 0,2
(*sd*).*sd*	= 1,80.4,84	= 8,7	,,	9,2	,,	,,	,,	+ 0,5
(*ds*).*dd*	= 3,42.4,20	= 14,4	,,	14,8	,,	,,	,,	+ 0,4
(*dd*).*dd*	= 2,54.4,20	= 10,7	,,	10,2	,,	,,	,,	— 0,5
(*ss*).*dd*	= 2,24.4,20	= 9,4	,,	10,2	,,	,,	,,	+ 0,8
(*sd*).*dd*	= 1,80.4,20	= 7,6	,,	6,8	,,	,,	,,	— 0,8
(*ds*).*ds*	= 3,42.0,96	= 3,3	,,	3,2	,,	,,	,,	— 0,1
(*dd*).*ds*	= 2,54.0,96	= 2,4	,,	3,2	,,	,,	,,	+ 0,8
(*ss*).*ds*	= 2,24.0,96	= 2,1	,,	1,2	,,	,,	,,	— 0,9
(*sd*).*ds*	= 1,80.0,96	= 1,7	,,	2,0	,,	,,	,,	+ 0,3

Wenn jedoch hier die Abweichungen auch nicht bis zur Einheit aufsteigen, wie bei Goethe, so sind dafür wieder andere nicht so klein als bei diesem; sie halten sich mehr auf einer mittleren Höhe, und dies ist ohne Zweifel davon die Folge, dass die Bevorzugung eines Theils der Formen des Hexameter und Pentameter bei Schiller geringer ist als bei Goethe.

6. Da wir im Vorigen daktylische, spondeische und gleichmässige Hexameter und Pentameter unterschieden haben, so ergeben sich aus den Combinationen dieser Formen 9 verschiedene Classen von Formen der Distichen, nämlich daktylisch-daktylische, daktylisch-spondeische, daktylisch-gleichmässige; ferner spondeisch-daktylische, spondeisch-spondeische, spondeisch-gleichmässige; endlich gleichmässig-daktylische, gleichmässig-spondeische, gleichmässig-gleichmässige Distichen.

Für Goethe erhält man aus Tab. I folgende Frequenzen derselben:

daktylisch-spondeische	Distichen	0,4
daktylisch-daktylische	,,	8,5
daktylisch-gleichmässige	,,	12,7
spondeisch-spondeische	,,	1,2
spondeisch-daktylische	,,	12,2
spondeisch-gleichmässige	,,	18,3
gleichmässig-spondeische	,,	1,0
gleichmässig-daktylische	,,	15,4
gleichmässig-gleichmässige	,,	30,3

Bei Schiller reduciren sich diese Formen des Distichon, da er keine spondeischen Pentameter zulässt, auf sechs, deren Frequenzen nach Tab. II folgende sind:

daktylisch-daktylische Distichen		16,2
daktylisch-gleichmässige	,,	22,0
spondeisch-daktylische	,,	9,6
spondeisch-gleichmässige	,,	11,2
gleichmässig-daktylische	,,	16,2
gleichmässig-gleichmässige	,,	24,8

Bei Goethe betragen die 5 Formen, in welchen theils der Hexameter, theils der Pentameter, theils beide überwiegend daktylisch sind, 49,2 Proc., bei Schiller aber 64,2 Proc., und giebt sich daraus zu erkennen, dass sein ganzes Distichon weit daktylischer ist als das Goethe's. Dies bestätigt sich auch, wenn man die von beiden Dichtern in 100 Distichen, und zwar in den 4 Anfangsfüssen der 100 Hexameter und in den 2 Anfangsfüssen der 100 Pentameter, durchschnittlich verbrauchten Daktylen und Spondeen zusammenzählt. Wir fanden nämlich zuvor (No. 2 u. 3) bei Goethe in 100 Hexametern 47,7 Daktylen und in 100 Pentametern deren 66,8, zusammen also 114,5; folglich 85,5 Spondeen; bei Schiller aber in 100 Hexametern 55,7, in 100 Pentametern 71,0 Daktylen, zusammen deren 126,7, folglich 73,3 Spondeen. Es betragen demnach in 50 Distichen (= 100 Versen)

	die Daktylen	die Spondeen
bei Goethe	57,25	42,75 Proc.
bei Schiller	63,35	36,65 ,,

7. Untersuchen wir jetzt, ob das zuvor (in No. 5) benutzte Gesetz auch auf die vorstehende Eintheilung der Distichen sich mit Erfolg anwenden lässt. Bezeichnen wir die Zehntel der Frequenzen

der daktylischen, spondeischen, gleichmässigen Hexam. der Reihe nach mit

δ, σ, γ,

die Zehntel der Frequenzen

der daktylischen, spondeischen, gleichmässigen Pentameter mit

δ', σ', γ',

so haben bei Goethe die ersteren (nach No. 2) folgende Werthe:

$$\delta = 2{,}16;\quad \sigma = 3{,}17;\quad \gamma = 4{,}67;$$

die letzteren (nach No. 3) die Werthe

$$\delta' = 3{,}61;\quad \sigma' = 0{,}25;\quad \gamma' = 6{,}14.$$

Hieraus ergiebt sich nun für das Distichon Goethe's:

$\delta.\sigma'$	$= 2,16.0,25 =$	0,5 statt	0,4;	Correction — 0,1
$\delta.\delta'$	$= 2,16.3,61 =$	7,7 „	8,5;	„ + 0,8
$\delta.\gamma'$	$= 2,16.6,14 =$	12,2 „	12,7;	„ + 0,5
$\sigma.\sigma'$	$= 3,17.0,25 =$	0,8 „	1,2;	„ + 0,4
$\sigma.\delta'$	$= 3,17.3,61 =$	11,4 „	12,2;	„ + 0,8
$\sigma.\gamma'$	$= 3,17.6,14 =$	19,5 „	18,3;	„ — 1,2
$\gamma.\sigma'$	$= 4,67.0,25 =$	1,2 „	1,0;	„ — 0,2
$\gamma.\delta'$	$= 4,67.3,61 =$	16,8 „	15,4;	„ — 1,2
$\gamma.\gamma'$	$= 4,67.6,14 =$	28,7 „	30,3;	„ + 1,6

Allerdings übersteigt hier an drei Stellen die Correction die Einheit.

Bei Schiller haben die sechs Buchstaben folgende Zahlwerthe:

$$\delta = 3,82; \quad \sigma = 2,08 \quad \gamma = 4,10;$$
$$\delta' = 4,20; \quad \sigma' = 0; \quad \gamma' = 5,80.$$

Hieraus folgt:

$\delta.\delta'$	$= 3,82.4,20 =$	16,0 statt	16,2;	Correction + 0,2
$\delta.\gamma'$	$= 3,82.5,80 =$	22,2 „	22,0;	„ — 0,2
$\sigma.\delta'$	$= 2,08.4,20 =$	8,7 „	9,6;	„ + 0,9
$\sigma.\gamma'$	$= 2,08.5,80 =$	12,1 „	11,2;	„ — 0,9
$\gamma.\delta'$	$= 4,10.4,20 =$	17,2 „	16,2;	„ — 1,0
$\gamma.\gamma'$	$= 4,10.5,80 =$	23,8 „	24,8;	„ + 1,0

Die Correctionen (die sich in Summa, wie auch bei Goethe, compensiren) sind hier gleichfalls beträchtlich genug.

Dass jedoch für eine hinlänglich grosse Anzahl nach einem ausgeprägten Styl gebildeter Distichen auch bei dieser Classification derselben das Gesetz sich als giltig erweist, lässt sich an Ovid's Episteln ex Ponto zeigen, an welchen es sich bei der Classification der Distichen nach den Beschaffenheiten der beiden Anfangsfüsse ihrer Hexameter und Pentameter, wie Hultgren (Berichte v. 1872 S. 8) dargelegt hat, trefflich bewährt. Aus Hultgren's Tab. II (a. a. O. S. 6) ergeben sich nämlich zuvörderst folgende Frequenzen:

spondeisch-spondeische Distichen		3,8
spondeisch-daktylische	,,	6,4
spondeisch-gleichmässige	,,	13,4
daktylisch-spondeische	,,	4,4
daktylisch-daktylische	,,	8,6
daktylisch-gleichmässige	,,	18,6
gleichmässig-spondeische	,,	6,2
gleichmässig-daktylische	,,	11,7
gleichmässig-gleichmässige	,,	27,0

ferner für die Zehntel der Frequenzen der 3 Formen der Hexameter und der Pentameter:

$$\sigma = 2{,}36;\quad \delta = 3{,}15;\quad \gamma = 4{,}49;$$
$$\sigma' = 1{,}44;\quad \delta' = 2{,}67;\quad \gamma' = 5{,}90;$$

und hieraus:

$\sigma.\sigma' = 2{,}36.1{,}44 =$	3,4	statt 3,8;	Correction	+ 0,4
$\sigma.\delta' = 2{,}36.2{,}67 =$	6,3	,, 6,4;	,,	+ 0,1
$\sigma.\gamma' = 2{,}36.5{,}90 =$	13,4	,, 13,4;	,,	0
$\delta.\sigma' = 3{,}15.1{,}44 =$	4,5	,, 4,4;	,,	— 0,1
$\delta.\delta' = 3{,}15.2{,}67 =$	8,4	,, 8,6;	,,	+ 0,2
$\delta.\gamma' = 3{,}15.5{,}90 =$	18,6	,, 18,6;	,,	0
$\gamma.\sigma' = 4{,}49.1{,}44 =$	6,5	,, 6,2;	,,	— 0,3
$\gamma.\delta' = 4{,}49.2{,}67 =$	11,9	,, 11,7;	,,	— 0,2
$\gamma.\gamma' = 4{,}49.5{,}90 =$	26,5	,, 27,0;	,,	+ 0,5

8. Da uns jedoch bei Goethe ausser den Elegien noch eine grössere Anzahl von Distichen zu Gebote steht, so wollen wir untersuchen, ob mit Zuziehung der 233, welche die venetianischen Epigramme enthalten, der 100 in den Jahreszeiten und der 49 in den Weissagungen des Bakis die Abweichungen von dem Gesetz kleiner ausfallen.

Wir bilden zuerst aus dieser Gruppe von 382 Distichen die folgende

Tabelle III.

	sd		*dd*		*ds*		*ss*		Σ*h*	
sdds	45	11,8	39	10,2	7	1,8	1	0,2	92	24,1
ddds	11	2,9	9	2,4	4	1,0	—	—	24	6,3
ssds	10	2,6	11	2,9	1	0,2	—	—	22	5,8
dsds	6	1,6	6	1,6	—	—	—	—	12	3,1
Σ..*ds*	72	18,9	65	17,0	12	3,1	1	0,2	150	39,3
sdss	25	6,5	15	3,9	4	1,0	1	0,2	45	11,8
ddss	15	3,9	7	1,8	2	0,5	—	—	24	6,3
ssss	2	0,5	2	0,5	—	—	—	—	4	1,0
dsss	2	0,5	5	1,3	—	—	—	—	7	1,8
Σ..*ss*	44	11,5	29	7,6	6	1,6	1	0,2	80	20,9
sdsd	27	7,1	14	3,7	4	1,0	1	0,2	46	12,1
ddsd	6	1,6	6	1,6	2	0,5	—	—	14	3,7
sssd	1	0,2	1	0,2	—	—	—	—	2	0,5
dssd	2	0,5	2	0,5	—	—	—	—	4	1,0
Σ..*sd*	36	9,4	23	6,0	6	1,6	1	0,2	66	17,3
sddd	24	6,3	15	3,9	2	0,5	3	0,8	44	11,5
dddd	8	2,1	8	2,1	2	0,5	1	0,2	19	5,0
ssdd	5	1,3	5	1,3	1	0,2	—	—	11	2,9
dsdd	7	1,8	5	1,3	—	—	—	—	12	3,1
Σ..*dd*	44	11,5	33	8,6	5	1,3	4	1,0	86	22,5
Σ*p*	196	51,3	150	39,3	29	7,6	7	1,8	382	100

Diese Tabelle zeigt, verglichen mit Tab. I, besonders in der letzten Columne, welche die Frequenzen der Hexameter angiebt, sehr auffallende Unterschiede. So z. B. die starke Frequenz 24,1 der Form *sdds*, die in Tab. I nur 17,8 beträgt, die geringere von *sdss*: 11,8 gegen 18,5, die fast doppelt so grosse Summe der 4. Classe 22,5 gegen 11,6 in Tab. I. Diese starken Unterschiede bestätigt auch die weitere Analyse. Es überwiegt nämlich

im 1. Fuss der Spondeus mit 69,6 Proc.
„ 2. „ „ Daktylus „ 80,6 „
„ 3. „ „ Daktylus „ 61,8 „
„ 4. „ „ Spondeus „ 60,2 „

Der 1. und 2. Fuss weicht hier zwar wenig von den Frequenzen ab, die er in den Elegien hat; dagegen ist die Frequenz des Spondeus im 4. Fuss erheblich kleiner (die in den Elegien war

66,8), ganz besonders auffällig ist aber, dass hier im 3. Fuss der Daktylus vorherrscht, und zwar weit stärker als in den Elegien der Spondeus mit nur 51,1. Diese hohe Frequenz übertrifft sogar noch die des Hexameter Schiller's im 3. Fuss, welche 59,6 gefunden wurde. Die Summe der in diesen vier Füssen hier verwendeten

	Daktylen	Spondeen
beträgt	52,4	47,6.
Sie war in den Elegien	47,7	52,3,

so dass hier Daktylus und Spondeus ihre Rollen vertauscht haben. Jedenfalls ist der Hexameter in dieser zweiten Gruppe der Goethe'schen Distichen daktylischer als in den Elegien.

Im Pentameter überwiegt hier

im 1. Fuss der Spondeus mit 53,1,
„ 2. „ „ Daktylus „ 90,6,

beide schwächer als in den Elegien, wo diese Zahlen 57,7 und 91,3 betragen. Die Summe der in beiden Füssen verbrauchten

	Daktylen	Spondeen
ist	68,7	31,3,
die in den Elegien	66,8	33,2 war.

Die Zahlen der in den Hexametern und Pentametern zusammengenommen verwendeten

	Daktylen	Spondeen
sind	1325	967,
daher in Procenten	57,8	42,2.
Sie betrugen in den Elegien	54,1	und 45,9.

Man kann demnach von dem ganzen Distichon sagen, dass es hier daktylischer ist als dort.

9. Welches nun immerhin die geheimnissvollen Motive dieser dem Dichter wohl selbst unbewusst gebliebenen Formverschiedenheiten seiner Distichen sein mögen, so werden wir doch erst durch Vereinigung der beiden Tabellen I und III wenigstens annähernd ein Gesammtbild von Goethe's Technik in der Behandlung des elegischen Versmaasses erhalten. Das Material dazu liefert die folgende

Tabelle IV.

	sd		*dd*		*ds*		*ss*		*Σh*	
sdds	102	11,3	64	7,1	16	1,8	2	0,2	184	20,4
ddds	29	3,2	20	2,2	7	0,8	—	—	56	6,2
ssds	32	3,6	34	3,8	3	0,3	4	0,4	73	8,1
dsds	19	2,1	11	1,2	—	—	1	0,1	31	3,4
Σ.. ds	182	20,2	129	14,3	26	2,9	7	0,8	344	38,2
sdss	83	9,2	49	5,4	6	0,7	3	0,3	141	15,7
ddss	35	3,9	28	3,1	5	0,6	1	0,1	69	7,7
ssss	6	0,7	4	0,4	—	—	—	—	10	1,1
dsss	4	0,4	8	0,9	—	—	—	—	12	1,3
Σ.. ss	128	14,2	89	9,9	11	1,2	4	0,4	232	25,8
sdsd	67	7,4	38	4,2	10	1,1	3	0,3	118	13,1
ddsd	18	2,0	20	2,2	4	0,4	—	—	42	4,7
sssd	6	0,7	2	0,2	—	—	—	—	8	0,9
dssd	5	0,6	4	0,4	1	0,1	—	—	10	1,1
Σ.. sd	96	10,7	64	7,1	15	1,7	3	0,3	178	19,8
sddd	45	5,0	28	3,1	4	0,4	4	0,4	81	9,0
dddd	12	1,3	13	1,4	4	0,4	1	0,1	30	3,3
ssdd	10	1,1	8	0,9	1	0,1	—	—	19	2,1
dsdd	9	1,0	6	0,7	—	—	1	0,1	16	1,8
Σ.. dd	76	8,4	55	6,1	9	1,0	6	0,7	146	16,2
Σp	482	53,6	337	37,4	61	6,8	20	2,2	900	100

Begreiflicher Weise werden die Werthe, welche diese Tabelle giebt, zwischen den aus Tab. I und III gezogenen die Mitte halten. Was den Hexameter betrifft, so überwiegt

im 1. Fuss der Spondeus mit 70,4 Proc.
„ 2. „ „ Daktylus „ 80,1 „
„ 3. „ „ Daktylus „ 54,4 „
„ 4. „ „ Spondeus „ 64,0 „

Die Form des Hexameter steht also der aus Tab. III abgeleiteten im Allgemeinen näher als der aus Tab. I. Die Summe der in diesen vier Füssen enthaltenen

Daktylen, Spondeen

beträgt aber in beiden 50,0.

Im Pentameter herrscht vor:

im 1. Fuss der Spondeus mit 55,8 Proc.
„ 2. „ „ Daktylus „ 91,0 „

Die Summe der in beiden Füssen des Pentameter enthaltenen

	Daktylen	Spondeen
ist	67,6	32,4.

Die Zahlen der in den Hexametern und Pentametern zusammengenommen vorkommenden

	Daktylen	Spondeen
sind	3018	2382
daher in Procenten	55,7	44,1.

10. Prüfen wir nun, ob an dieser grösseren Zahl Goethe'scher Distichen das mehrgedachte Gesetz schärfer hervortritt. Die Tab. IV giebt, wenn wir uns derselben Bezeichnungen wie in Nr. 5 bedienen,

für	(*ds*),	(*ss*),	(*sd*),	(*dd*),
die Werthe	3,82,	2,58,	1,98,	1,62,
und für	*sd*,	*dd*,	*ds*,	*ss*,
die Werthe	5,36,	3,74,	0,68,	0,22.

Hieraus folgt nun

(*ds*).*sd*	= 3,82.5,36	= 20,5	statt	20,2;	Correction	— 0,3
(*ss*).*sd*	= 2,58.5,36	= 13,8	„	14,2;	„	+ 0,4
(*sd*).*sd*	= 1,98.5,36	= 10,4	„	10,7;	„	+ 0,3
(*dd*).*sd*	= 1,62.5,36	= 8,7	„	8,4;	„	— 0,3
(*ds*).*dd*	= 3,82.3,74	= 14,2	„	14,3;	„	+ 0,1
(*ss*).*dd*	= 2,58.3,74	= 9,6	„	9,9;	„	+ 0,3
(*sd*).*dd*	= 1,98.3,74	= 7,4	„	7,1;	„	— 0,3
(*dd*).*dd*	= 1,62.3,74	= 6,1	„	6,1;	„	0
(*ds*).*ds*	= 3,82.0,68	= 2,6	„	2,9;	„	+ 0,3
(*ss*).*ds*	= 2,58.0,68	= 1,8	„	1,2;	„	— 0,6
(*sd*).*ds*	= 1,98.0,68	= 1,3	„	1,7;	„	+ 0,4
(*dd*).*ds*	= 1,62.0,68	= 1,1	„	1,0;	„	— 0,1
(*ds*).*ss*	= 3,82.0,22	= 0,8	„	0,8;	„	0
(*ss*).*ss*	= 2,58.0,22	= 0,6	„	0,8;	„	+ 0,2
(*sd*).*ss*	= 1,98.0,22	= 0,4	„	0,4;	„	0
(*dd*).*ss*	= 1,62.0,22	= 0,4	„	0,7;	„	+ 0,3

Hier sind die Abweichungen vom Gesetz so klein, wie sie bei einer Anzahl von Versen, welche wenig über die Hälfte der in Nr. 7 besprochenen Verse Ovid's beträgt, gar nicht kleiner erwartet werden können.

Untersuchen wir endlich noch, ob auch die zweite Classification der Distichen gleich befriedigende Resultate giebt. Nach

Tab. IV sind die Frequenzen der Distichen in den 9 Kategorien dieser Classification folgende:

spondeisch-spondeische Distichen		0,8
spondeisch-daktylische	,,	10,8
spondeisch-gleichmässige	,,	15,5
daktylisch-spondeische	,,	0,7
daktylisch-daktylische	,,	9,7
daktylisch-gleichmässige	,,	14,7
gleichmässig-spondeische	,,	0,8
gleichmässig-daktylische	,,	17,0
gleichmässig-gleichmässige	,,	30,1

Man erhält ferner aus dieser Tabelle für die Frequenzen der spondeischen, daktylischen und gleichmässigen Hexameter und Pentameter bezw. folgende Werthe:

$$\sigma = 2{,}71, \quad \delta = 2{,}50, \quad \gamma = 4{,}79$$
$$\sigma' = 0{,}22, \quad \delta' = 3{,}74, \quad \gamma' = 6{,}03.$$

Diese geben nun:

$\sigma.\sigma'$	$= 2{,}71.0{,}22 = 0{,}6$	statt	$0{,}8$;	Correction	$+ 0{,}2$
$\sigma.\delta'$	$= 2{,}71.3{,}74 = 10{,}1$	,,	$10{,}8$;	,,	$+ 0{,}7$
$\sigma.\gamma'$	$= 2{,}71.6{,}03 = 16{,}3$	,,	$15{,}5$;	,,	$- 0{,}8$
$\delta.\sigma'$	$= 2{,}50.0{,}22 = 0{,}6$	,,	$0{,}7$;	,,	$+ 0{,}1$
$\delta.\delta'$	$= 2{,}50.3{,}74 = 9{,}3$	,,	$9{,}7$;	,,	$+ 0{,}4$
$\delta.\gamma'$	$= 2{,}50.6{,}03 = 15{,}1$	,,	$14{,}7$;	,,	$- 0{,}4$
$\gamma.\sigma'$	$= 4{,}79.0{,}22 = 1{,}1$	,,	$0{,}8$;	,,	$- 0{,}3$
$\gamma.\delta'$	$= 4{,}79.3{,}74 = 17{,}9$	,,	$17{,}0$;	,,	$- 0{,}9$
$\gamma.\gamma'$	$= 4{,}79.6{,}03 = 28{,}9$	,,	$30{,}1$;	,,	$+ 1{,}1$

Hier sind die Abweichungen vom Gesetz allerdings grösser; doch fallen die grössten auch auf diejenigen Formen, deren Frequenzen die grössten, und sind daher im Verhältniss zu diesen sogar geringer als die, welche sich auf die schwächeren Frequenzen beziehen. Und überdies wird auch hier sehr wahrscheinlich die Untersuchung einer noch grössern Anzahl Goethe'scher Distichen die Abweichungen vom Gesetz noch weiter vermindern. Für Schiller ist, da bei ihm keine viel grössere Zahl von Distichen als die analysirten 500 vorkommt, diese Aussicht abgeschnitten.

11. In den Berichten v. J. 1873 (S. 18 ff.) habe ich die Hexameter einer Reihe römischer und griechischer Dichter hinsichtlich der in ihnen stattfindenden Abwechselung zwischen

Daktylen und Spondeen untersucht. Dasselbe soll jetzt noch, nicht nur für die Hexameter, sondern auch für die Pentameter Goethe's und Schiller's ausgeführt werden. Um jedoch dabei nicht auf jenen früheren Aufsatz verweisen zu müssen, mag eine kurze Erklärung des dabei anzuwendenden Verfahrens vorausgeschickt werden.

Von den 16 Formen des normalen Hexameter hat

1) die Form *dddddd* einen einzigen Wechsel, dagegen 4 Folgen zwischen gleichartigen Füssen (hier Daktylen).

2) Die vier Formen *sddddd*, *ssssds*, *sssdds* und *ssdddd* haben 2 Wechsel und 3 Folgen.

3) Die sechs Formen *dssssd*, *dssdds*, *dsdddd*, *ddssds*, *dddsds*, *ddsdds* enthalten 3 Wechsel und 2 Folgen.

4) Die vier Formen *sdssds*, *sddsds*, *sdsdds*, *ssdsds* enthalten 4 Wechsel und eine einzige Folge.

5) Die Form *dsdsds* endlich hat 5 Wechsel und keine Folge.

Man ersieht hieraus, dass die Hexameter mit daktylischem Anfang entweder einen, oder drei oder fünf Wechsel, dagegen die mit spondeischem Anfang deren entweder zwei oder vier enthalten.

Bezeichnen nun

$$\alpha,\ \beta,\ \gamma,\ \delta,\ \varepsilon$$

die Frequenzen der in 100 Hexametern vorkommenden Formen. welche beziehungsweise

1, 2, 3, 4, 5 Wechsel,

mithin 4, 3, 2, 1, 0 Folgen

enthalten, so ist die Summe der in diesen 100 Hexametern vorkommenden Wechsel offenbar

$$\Sigma w = 1.\alpha + 2.\beta + 3.\gamma + 4.\delta + 5.\varepsilon,$$

und die Summe der in denselben enthaltenen Folgen

$$\Sigma f = 4.\alpha + 3.\beta + 2.\gamma + 1.\delta;$$

daher

$$\Sigma w + \Sigma f = 5\ (\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon) = 500;$$

woraus denn folgt, dass, nachdem man Σw berechnet, daraus einfach

$$\Sigma f = 500 - \Sigma w$$

gefunden wird.

Betrachten wir im Pentameter die Ruhepunkte in der Mitte und am Ende des Verses beide als lange Sylben (halbe

Spondeen) und bezeichnen sie durch l, so hat

1) die Form *ssldd l* 2 Wechsel und 3 Folgen;

2) haben die beiden Formen *dsldd l* und *ddldd l* 3 Wechsel und 2 Folgen;

3) endlich hat die Form *sdldd l* 4 Wechsel und eine Folge.

Hiernach haben also die Pentameter mit spondeischem Anfang entweder zwei oder vier Wechsel, dagegen die mit daktylischem Anfang drei.

Bedeuten nun

$$\alpha',\ \beta',\ \gamma'$$

die Frequenzen der in 100 Pentametern vorkommenden Formen, welche bezw.

2, 3, 4 Wechsel,
mithin 3, 2, 1 Folgen

enthalten, so ist die Summe der in diesen 100 Pentametern vorkommenden Wechsel, bezw. Folgen

$$\Sigma w' = 2\alpha' + 3\beta' + 4\gamma'$$
$$\Sigma f' = 3\alpha' + 2\beta' + 1\gamma' = 500 - \Sigma w'.$$

12. Vergleichen wir nun nach diesen Gesichtspunkten zuerst die Hexameter Goethe's in den Elegien nach Tab. I mit den in Tab. III verzeichneten, so finden wir aus der ersteren Tabelle

$$\alpha = 2{,}1;\ \beta = 11{,}0;\ \gamma = 23{,}2;\ \delta = 60{,}0;\ \varepsilon = 3{,}7;$$

woraus folgt $\Sigma w = 352{,}2$,
daher $\Sigma f = 147{,}8$.

Es verhalten sich demnach die Summen der Wechsel zu den Summen der Folgen oder

$$\Sigma w : \Sigma f = 23{,}8 : 10.$$

Dagegen giebt Tab. III

$$\alpha = 5{,}0;\ \beta = 16{,}0;\ \gamma = 22{,}2;\ \delta = 53{,}7;\ \varepsilon = 3{,}1;$$

woraus folgt $\Sigma w = 333{,}9$,
$\Sigma f = 166{,}1$,
daher $\Sigma w : \Sigma f = 20{,}1 : 10$.

Die Tab. IV endlich, welche die Tabellen I und III vereinigt, giebt

$$\alpha = 3{,}3;\ \beta = 13{,}1;\ \gamma = 22{,}8;\ \delta = 57{,}3;\ \varepsilon = 3{,}4,$$

und hieraus $\Sigma w = 344{,}1$,
$\Sigma f = 155{,}9$,
daher $\Sigma w : \Sigma f = 22{,}2 : 10$;

und dieses Verhältniss zwischen den Summen der Wechsel und

Folgen kann als das für den Hexameter der Distichen Goethe's überhaupt durchschnittlich giltige angesehen werden.

Für Schiller's Hexameter erhalten wir aus Tab. II

$$\alpha = 6{,}2;\ \beta = 15{,}6;\ \gamma = 30{,}2;\ \delta = 43{,}2;\ \varepsilon = 4{,}8,$$

woraus folgt $\Sigma w = 324{,}8$,

$\Sigma f = 175{,}2$,

daher $\Sigma w : \Sigma f = 18{,}5 : 10$.

Die Schiller'schen Hexameter bieten also etwas weniger Abwechselung zwischen den daktylischen und spondeischen Versfüssen dar, als die Goethe's.

Dagegen sind bei Schiller die Hexameter mit daktylischem Anfang, welche (nach der vorigen Nr.) 1 oder 3 oder 5 Wechsel enthalten, nicht nur in Summa, sondern auch im Einzelnen frequenter als bei Goethe. Denn bei jenem haben α, γ und ε bezw. die Werthe 6,2, 30,2, 4,8; bei diesem die Werthe 3,3, 22,8, 3,4.

Von den Hexametern, die mit einem Spondeus anheben, daher entweder 2 oder 4 Wechsel enthalten, ist, was hieraus von selbst folgt, zwar die Summe der Frequenzen bei Goethe grösser als bei Schiller, aber im Einzelnen der Werth von δ grösser, der von β kleiner. Denn ersterer ist bei Goethe 57,3, bei Schiller 43,2; dagegen letzterer bei Goethe 13,1, bei Schiller 15,6.

Auch nach dieser Beziehung wollen wir, wie oben, den Hexameter unserer beiden Dichter im Distichon zunächst mit dem des Tibull und Properz, sodann mit dem des Ovid vergleichen. Die Data für die beiden ersteren liefern uns die im Jahrgang 1871 dieser Berichte (S. 6 u. 7) mitgetheilten Tabellen, für Ovid (epist. ex Ponto) die v. Hultgren im Jahrgang 1872 (S. 6) vorgelegte Tabelle. Wir erhalten für

	α,	β,	γ,	δ,	ε,	Σw,	Σf,	$\Sigma w : \Sigma f$
bei Tibull	2,0	7,1	58,9	17,2	14,8	335,7	164,3	20,4 : 10
bei Properz	1,0	10,9	47,4	28,9	11,7	339,2	160,8	21,2 : 10
bei Ovid	4,4	5,4	69,7	9,1	11,4	317,7	182,3	17,4 : 10

Hiernach übersteigt das Verhältniss der Summe der Wechsel zur Summe der Folgen bei Goethe (22,2 : 10) noch etwas das bei Properz, und bei Schiller (18,5 : 10) das bei Ovid.

13. Was die Pentameter betrifft, so stellen wir sogleich die Werthe, welche bei allen fünf Dichtern α', β', γ', $\Sigma w'$, $\Sigma f'$, $\Sigma w' : \Sigma f'$ zukommen, übersichtlich zusammen. Sie sind nach den angegebenen Tabellen folgende:

	α',	β',	γ',	$\Sigma w'$,	$\Sigma f'$,	$\Sigma w' : \Sigma f'$
bei Goethe Tab. I	2,5	42,3	55,2	352,7	147,3	23,9 : 10
,, ,, Tab. III	1,8	46,9	51,3	349,5	150,5	23,3 : 10
,, ,, Tab. IV	2,2	44,2	53,6	351,4	148,6	23,6 : 10
,, Schiller Tab. II	0	51,6	48,4	348,4	151,6	23,0 : 10
,, Tibull	12,8	82,3	4,9	292,1	207,9	14,2 : 10
,, Properz	7,7	79,4	12,9	305,2	194,8	15,7 : 10
,, Ovid	14,4	74,7	11,2	296,9	203,1	14,6 : 10

Hiernach ist nun in den Pentametern Goethe's und Schiller's das Verhältniss zwischen den Summen der Wechsel und Folgen ziemlich gleich und bei ersterem nur wenig, bei letzterem merklich grösser als in den Hexametern. Ganz anders bei den drei römischen Dichtern, wo Tibull und Ovid so gut wie gar nicht differiren, und das Verhältniss, welches bei Goethe und Schiller fast $2^1/_2 : 1$ erreicht, weniger als $1^1/_2 : 1$ beträgt. Auch die Pentameter unserer beiden Dichter bieten also mehr Wechsel zwischen Daktylen und Spondeen dar als die drei römischen Elegiker. Offenbar gründet sich diese Verschiedenheit darauf, dass sie sich, wie die Vergleichung der Werthe von β' und γ' zeigt, der Pentameter mit den Anfängen *ds* und *dd* weit häufiger, dagegen derer mit dem Anfang *sd* noch in höherem Grade seltener bedienen als Goethe und Schiller.

Herr *Zarncke* legte der Classe folgende Arbeit des Herrn Prof. *Leskien* zur Aufnahme in ihre Sitzungsberichte vor: *Die Vocale ъ (ŭ) und ь (ĭ) in den sogenannten altslovenischen Denkmälern des Kirchenslavischen.*

Für die Behandlung der früher gewöhnlich kirchenslavisch, jetzt von den Slavisten theils altslovenisch (pannonisch-slovenisch), theils altbulgarisch genannten Sprache fehlt bisher ein allgemein anerkanntes Princip, sowohl beim Aufbau der Grammatik als bei der Normalisirung von Texten. Die Bearbeitungen fallen verschieden aus je nach dem Standpunkt der Bearbeiter. Es sind namentlich drei Momente, welche hier in Betracht kommen: die Nationalität, um mich kurz so auszudrücken, der Sprache, die Auswahl der zu Grunde zu legenden Handschriften, gewisse grammatische Theorien der betreffenden Gelehrten. Am wenigsten bedeutet die Frage nach der ursprünglichen Heimat der Sprache: man mag sie mit Miklosich für pannonisch-slovenisch, d. h. für den Dialekt der in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ungefähr um den Plattensee wohnenden, jetzt verschwundenen Slovenen halten, oder mit den meisten anderen Slavisten für die der bulgarischen Slaven desselben Zeitraumes, man wird weder bei der ersteren Meinung aus dem Slovenischen, sei es auch das der Freisinger Denkmäler, wesentlichen Nutzen für die Grammatik des Altkirchenslavischen ziehen, noch bei der anderen aus dem heutigen Bulgarischen. Von der grössten Bedeutung dagegen ist die Auswahl der Quellen: es versteht sich von selbst, dass die ältesten am meisten in Betracht kommen; darüber herrscht auch keine Meinungsverschiedenheit;

diese entsteht nur dadurch, dass einige dem Ostromirschen Codex, einer 1056—57 in Russland entstandenen Handschrift, nach Abzug der unbestrittenen Russismen eine entscheidende Stimme einräumen, Miklosich nur die in der Heimat der alten Kirchensprache geschriebenen, also von ihm pannonisch-slovenisch genannten Quellen oder solche, die, wenn auch vielleicht anderswo geschrieben, doch weder Russismen noch Serbismen noch nach seiner Auffassung Bulgarismen zeigen, als massgebend anerkennen will. Dass endlich die verschiedene grammatische Theorie, z. B. in Betreff des vorhandenen Lautsystems, wirkt, zeigt sich hier wie in ähnlichen Fällen: wer mit Miklosich die Existenz eines *r* und *l* vocalis, Wurzeln wie *mr* und *vl* annimmt, muss manches anders ansetzen, als wer diese Vocale für eine Fiction hält.

Diese Abhandlung ist ein Versuch, den Werth der verschiedenen Quellen für einen einzelnen besonders wichtigen Punkt, die Verwendung der Vocalzeichen ъ und ь zu bestimmen und so eine sichere Grundlage für die Grammatik zu gewinnen. Die Vorarbeiten dazu sind z. Th. vor einigen Jahren gemacht, sie wieder aufzunehmen bestimmte mich Miklosich's »Altslovenische Formenlehre in Paradigmen«. Wien 1874. In diesem Buche hat Miklosich zum ersten Male mit voller Consequenz seine Ansicht vom Ursprung des Kirchenslavischen auf die Grammatik angewandt, indem er nur die von ihm als pannonisch-slovenisch anerkannten Quellen zu Grunde legt. Es sind daraus bedeutende Abweichungen sowohl von seinen eigenen bisherigen Darstellungen, als auch von denen anderer Grammatiker hervorgegangen. Mit einem Theile dieser, die ältere Formen statt der bisher gewöhnlich aufgeführten jüngeren, z. B. ДОБРАГО statt ДОБРАГО ins Paradigma setzen, wird sich jeder einverstanden erklären, gegen andere, z. B. 3. sing. u. plur. auf -ТЪ (НЕСЕТЪ, НЕСѪТЪ statt НЕСЕТЬ, НЕСѪТЬ) wird man von einem anderen Standpunkte in der Quellenfrage ausgehend lebhaft protestiren. Ich habe nun den Versuch gemacht, mich ganz auf den von Miklosich eingenommenen zu stellen, also nur die von ihm als alt- (pannonisch-) slovenisch genannten Denkmäler zur Richtschnur zu nehmen, und bin dabei zunächst über den hier zu behandelnden Fall, wann ъ, wann ь zu schreiben, zu ganz abweichenden Resultaten gekommen. Misstrauisch gemacht durch den Umstand, dass dieselben Quellen mir einen so ganz anderen

Eindruck machten, als einem Manne, der unter den Slavisten die umfassendste Gelehrsamkeit besitzt, habe ich wiederholt geprüft, kann aber zu keiner anderen Ansicht kommen.

Miklosich giebt S. XIII der Formenl. in Par. eine vollständige Aufzählung der »pannonisch-slovenischen«, Denkmäler, durch deren wörtliche Aufnahme ich den Leser am kürzesten und besten über die im folgenden zu behandelnden Quellen unterrichte. Es heisst dort: »Die pannonischen Denkmäler zerfallen nach dem Alphabete, in dem sie geschrieben sind, in glagolitische und cyrillische, ein Unterschied, der nicht nur die Schrift, sondern auch das Alter trifft, indem einige der glagolitischen Quellen zu den allerältesten Denkmälern der altslovenischen, ja der slavischen Sprache überhaupt gehören. Die leider weder zahlreichen noch umfangreichen pannonischen Denkmäler sollen hier vollständig aufgezählt werden.

Glagolitisch. 1. Das Evangelium aus dem Kloster Zographos auf dem Berge Athos, 304 Blätter, von denen 17 (41—57) jüngeren Ursprungs, jetzt in der öffentlichen Bibliothek in Petersburg. Proben in J. J. Sreznevskij, Drevnie glagoličeskie pamjatniki. St Peterb. 1866. Seite 115—157. Dem Verfasser wurden von Herrn Prof. Jagić die von ihm gemachten Auszüge zur Benutzung überlassen.

2. Der Glagolita Clozianus, Homilien griechischer Kirchenväter enthaltend, zwölf Blätter in Trient, zwei in Innsbruck, jene herausgegeben von B. Kopitar. Wien 1856, diese vom Verfasser in den Denkschriften der Kais. Akademie X. 195—214, beide von Herrn Sreznevskij Seite 163—290.

3. Das Evangelium aus dem Skitü der heiligen Jungfrau Maria auf dem Berge Athos, Mariencodex, von Sreznevskij Athosevangelium genannt, 171 Blätter, im Besitze des Herrn V. J. Grigorovič in Odessa, zwei Blätter, ehedem Eigenthum von A. von Mihanović, jetzt des Verfassers. Proben bei Sreznevskij Seite 91—115. 157—162.

4. Das Evangelium Assemani's, 159 Blätter, jetzt in der Vaticanischen Bibliothek in Rom, herausgegeben von F. Rački. Agram 1865; einzelnes bei Sreznevskij 57—74. Der Verfasser benutzte ausserdem B. Kopitar's Auszüge.

5. Das Evangelium von Ochrida, zwei Blätter, jetzt im Besitze des Herrn Grigorovič, herausgegeben von Herrn Sreznevskij Seite 74 - 87.

6. Das macedonische Blatt, eine Homilie Ephraem's und anderes enthaltend, jetzt im Besitze des Herrn Grigorovič, herausgegeben von Herrn Sreznevskij S. 220—234.

7. Die Liturgie vom Sinai, drei Blätter, jetzt im Privatbesitze in Petersburg, herausgegeben von Herrn Sreznevskij, Seite 243—257.

Das abecenarium bulgaricum, das bei Sreznevskij Seite 235—242 abgedruckte Fragment, das noch nicht vollständig entzifferte Palimpsest von Bojana, einer Stadt bei Sofia (Srědĭcĭ), in welchem Marc. 7. 31—37 gelesen wurde, so wie das aus zwei Blättern bestehende, das Herr C. v. Tischendorf vom Berge Sinai mitgebracht, sollen hier nur als vorhanden erwähnt werden.

Cyrillisch. 1. Das Sava-Evangelium, Savina kniga, 129 Blätter, in der typographischen Bibliothek in Petersburg, herausgegeben von Herrn J. J. Sreznevskij, Drevnie slavjanskie pamjatniki jusovago pisĭma. Sanktpeterburg 1868. S. 1—154.

2. Der codex Suprasliensis, 185 Blätter, von denen 118 in der K. K. Studienbibliothek zu Laibach, das übrige zum grössten Theile in der Bibliothek des Herrn Grafen Zamojski in Warschau, 24 Heiligenlegenden und 22 Homilien griechischer Kirchenväter enthaltend, aus dem 11., vielleicht sogar 10. Jahrhundert, herausgegeben von dem Verfasser. Wien 1851; einzelnes bei Sreznevskij Seite 174—186. 225—240.

3. Die catecheses des Cyrillus von Jerusalem, zwei Blätter, herausgegeben von dem Besitzer Herrn Grigorovič in Izvěstija imp. akademii naukŭ I. Seite 89—96, auch abgedruckt bei Sreznevskij 187—191.

4. Evangelium von V. M. Undolskij, zwei Blätter, jetzt im Moskauer Museum, herausgegeben von Sreznevskij, Seite 194—196.

5. Psalter von Sluck. Probe bei Sreznevskij Seite 155—165.

6. Evangelium von Novgorod, zwei Blätter, herausgegeben von Sreznevskij, Seite 166—173.

7. Das macedonische Blatt, enthaltend einen Theil des Prologs von Joannŭ, dem Exarchen von Bulgarien, herausgegeben von Sreznevskij Seite 192—193.«

Datirt ist keine dieser Handschriften, ihr Alter also nur aus paläographischen und sprachlichen Merkmalen zu bestimmen. In das 9. Jahrhundert, die Zeit Cyrill's und Method's wird wohl von niemandem eine derselben verlegt, dagegen im allgemeinen

angenommen, dass sie nicht jünger sind als das 11. Jahrhundert, wohl mit Ausnahme des abecenarium bulgaricum, das übrigens für die Sprache von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Die Bestimmung nach rückwärts ist sehr unsicher: während Sreznevskij keines dieser Denkmäler vor das 11. Jahrhundert hinaufrückt, setzt Miklosich das Assemanische Evangelium und den Glagolita Clozianus (Lexicon palaeoslov. Vindob. 1862—65. p. VI, VII) mit einem uti videtur ins 10. Jahrh., der Zographiensis und Glagolita Clozianus werden Formenl. in Parad. S. 86 als die ältesten glagolitischen Denkmäler genannt, der erstere müsste demnach auch ins 10. Jahrhundert gehören, für den Suprasliensis wird a. a. O. ebenfalls das 10. Jahrhundert vermuthet. Es ist natürlich durchaus nicht gleichgültig für den relativen Werth einer dieser Quellen, ob sie in der ersten Hälfte des 10. Jahrh., also vielleicht kaum 50 Jahre nach dem Tode Method's, vielleicht bei Lebzeiten und unter den Augen eines seiner unmittelbaren Schüler, oder etwa in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh., also möglicherweise zwei Jahrhunderte nach Cyrill und Method geschrieben ist. Bei dem bisherigen Stande der slavischen Paläographie scheint es mir unmöglich, mit einiger Sicherheit zu bestimmen, ob eine Handschrift dem 10. oder dem 11. Jahrhundert angehöre, also Zeitunterschiede von fast zwei Jahrhunderten wären an und für sich zwischen diesen Quellen denkbar. Betrachtet man indessen die Denkmäler in ihrer Gesammtheit, namentlich in Bezug auf Orthographie und Sprachform, so wird man schwerlich geneigt sein, sie zeitlich weit auseinander zu rücken. Wenn daher, was für die cyrillischen wenigstens durchaus wahrscheinlich ist, die meisten jener Handschriften ins 11. Jahrhundert gehören, so dürften die ältesten höchstens dem Ende des 10. zuzuschreiben sein, mithin ungefähr ein Jahrhundert nach Cyrill und Method zu setzen. Nach dem Gesammteindruck, den mir die Betrachtung derselben macht, halte ich zwei Jahrhunderte für weit wahrscheinlicher als eins, lege indess darauf kein Gewicht, weil es mir nur darauf ankommt zu constatiren, dass aller Wahrscheinlichkeit nach unsere ältesten Handschriften durch den Zeitraum einiger Generationen von den Gründern des Schriftthums getrennt sind.

Keines der Denkmäler giebt die Originale unverändert wieder; das geht einmal hervor aus der Ungleichheit der Orthographie und dem Nebeneinander älterer und nachweislich jüngerer

Sprachformen innerhalb derselben Quelle, dann aber namentlich aus den orthographischen und sprachlichen Differenzen verschiedener Handschriften, die denselben Text überliefern. In einem Punkte stimmen alle völlig überein, in der richtigen Setzung der Nasalvocale, und diese ist das Hauptkennzeichen der ganzen Classe, im übrigen giebt es viel gemeinsames, aber keine absolute Gleichheit.

Die Inconsequenz der Orthographie und die Ungleichheit der Sprache können, abgesehen von den Fällen, wo eine orthographische Velleität des Schreibers mitspielt, nur daraus erklärt werden, dass die Sprache zur Zeit der Entstehung unserer Handschriften nicht mehr ganz dieselbe war wie in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Sie hatte vielmehr eine solche Entwickelung genommen, dass die überlieferte Orthographie nicht mehr zu der gesprochenen Sprache des Schreibers passte, dass demnach auch die geschriebenen Texte von ihm nicht mehr so gelesen wurden wie zur Zeit ihrer ersten Abfassung, z. B. gewisse Zeichen, die ursprünglich einen Lautwerth hatten, für ihn stumm sind, einige bei ihm einen anderen Laut ausdrücken, als ihre ursprüngliche Bestimmung war. Es begreift sich leicht, dass dies Verhältniss von Sprache und Schrift stark auf die Orthographie wirken musste. Wenn der Schreiber, um hier nur vorläufig ein Beispiel zu geben, das anfänglich zum Ausdruck von *ĭ* verwendete Zeichen in bestimmten Fällen *e* las und die betreffenden Worte in lebendiger Rede so sprach, so gehört nur eine Nachlässigkeit und die ohnehin natürliche Neigung, die Orthographie seiner Aussprache anzupassen, dazu, um ihn zu veranlassen, anstatt des *ĭ*-Zeichens das *e* zu setzen, wie es in der That in einer ganzen Reihe dieser Handschriften sehr oft geschieht. Wenn ferner die Vocale *ĭ* und *ŭ* in vielen Fällen nicht mehr gesprochen wurden, die Orthographie aber doch die alten Zeichen beibehält, so liegt die Möglichkeit der Verwechselung beider Buchstaben nahe, und selbst wenn man gewisse durchgehende orthographische Regeln ihrer Verwendung findet, die alte Regel ist zerstört. Wir haben in jeder dieser Quellen ohne Ausnahme ein Gemisch von überlieferter Schreibweise oder deren Nachahmung, einer dem jeweiligen Sprachzustande entsprechenden, und einer nach äusserlichen orthographischen Regeln geordneten. Daraus folgt aber mit Nothwendigkeit, dass der Reconstruction der Grammatik des 9. Jahrhunderts aus diesen

Denkmälern, und die muss doch das Ziel der Arbeit sein, die Untersuchung vorangehen muss, welchen Lautwerth für den Schreiber die Buchstaben seines Textes hatten, oder, was dasselbe sagt, wie er seinen Text gelesen, gesprochen hat. Angenommen, wir entdecken dabei, dass in »altslovenischen« Quellen eine Anzahl von Zeichen einen andern Lautwerth hat als den ihnen ursprünglich zukommenden, und zugleich nicht überall an den ursprünglich richtigen Stellen steht, so kann in zweifelhaften Fällen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben überhaupt nicht aus diesen Quellen nachgewiesen werden: entweder die Sache bleibt zweifelhaft oder es sind andere, nicht »altslovenische« Denkmäler heranzuziehen.

Zu der Untersuchung über den Lautwerth der Zeichen ъ, ь wähle ich eine cyrillische Quelle, den codex Suprasliensis, nicht als ob die cyrillischen einen Vorzug vor den glagolitischen verdienten, sondern aus dem äusseren Grunde, dass man bei jenen gegen Schreib-, Lese- und Druckfehler gesicherter ist als bei diesen, deren Alphabet im Druck wenigstens bei dem geringen Unterschiede der Zeichen für ъ und ь sehr leicht Versehen und Verwechselungen veranlasst. Da der Suprasl., falls er ins 10. Jahrh. gehören sollte, zugleich auch eines unserer ältesten Denkmäler ist, verdient er besondere Berücksichtigung; die aus ihm gezogenen Schlüsse sind für die anderen Quellen ebenfalls massgebend, oder diese lassen sich leicht darnach behandeln. Als einleitendes und zugleich typisches Beispiel diene das im cod. Supr. häufige Wort, dessen älteste Form тъмьница ist, abgeleitet von тъмьнъ, dies von тъма; in jener ältesten Schreibung kommt es ungemein selten vor, z. B. тъмьницѫ 73. 6 ed. Miklos. Die gewöhnliche Schreibung des Wortes ist темница (ich habe einige dreissig Beispiele davon angemerkt), hier ist also das erste ь durch е ersetzt, das zweite fehlt. Nun lässt sich, ganz abgesehen von der Berufung auf die lebenden slavischen Sprachen, die ich hier absichtlich immer vermeiden will, um mir nicht auch den Vorwurf zuzuziehen, ich übertrüge die Eigenthümlichkeiten anderer slavischer Dialekte auf das »Altslovenische«, um sie dann aus diesem bequem erklären zu können — es lässt sich aus dem cod. Supr. und aus der inneren Wahrscheinlichkeit der Sache zeigen, dass nicht anders gesprochen sein kann als *temnica*. Denn erstlich, wo der Schreiber ein ь schreiben wollte, aber aus Raummangel oder irgend einem Be-

quemlichkeitsgrunde weglässt, ersetzt er es durch ein apostrophartiges Zeichen über der Zeile. Nun ist es wohl denkbar, dass dieser Apostroph hie und da vergessen sei, aber undenkbar, dass dies in einem und demselben Worte regelmässig geschehen sein sollte. Das zweite ъ ist also nicht mehr gesprochen worden. Zweitens wird bei den Hunderten von Beispielen, wo anstatt des ursprünglichen ъ das ѣ geschrieben ist und die, wie sich zeigen wird, alle gleicher Art sind, niemand für möglich halten, dass hier lauter Irrthümer oder Laune des Schreibers walten. Weil der Laut des Zeichens ъ in diesem Falle in der Aussprache zusammenfiel mit dem des ѣ = *e*, zog er es vor, auch so zu schreiben, das ist die einzig mögliche Erklärung. Ausser der Schreibung тѣмьница kommen noch zwei andere desselben Wortes seltener vor, тѣмьница oder, was dasselbe, тѣм'ница, und тъмьница. Dass auch hier *temnica* gesprochen wurde, versteht sich nach dem obigen von selbst, beide Arten der Schreibung sind nur Anlehnungen an die ältere Form und Orthographie. Es kann hier aber die Frage gestellt werden: ist aus dem ursprünglichen *tĭmĭnica* zuerst *temĭnica* geworden und daraus mit Wegfall des *ĭ* *temnica* oder zuerst mit Ausfall des zweiten *ĭ* von *tĭmĭnica* *timnica*, daraus durch Uebergang des *ĭ* in *e* in der geschlossenen, d. h. consonantisch auslautenden Silbe *temnica*. Auch darauf giebt die Quelle selbst eine Antwort: in dem Stammworte тъма, wo das *a* im Auslaut nicht abfallen kann, findet sich das *e* nicht, folglich wird auch in *tĭmĭnica* das erste *i* nicht haben zu *e* werden können, so lange das zweite gesprochen war, die Silbe offen blieb: der Entwickelungsgang war also *tĭmĭnica*, *timnica*, *temnica*. Wenn hie und da тѣмьница geschrieben wird, so ist das lediglich Fortsetzung einer alten Gewohnheit der Orthographie, eine *temĭnica* gesprochene Form hat es nie gegeben. Die allgemeine Regel, dass *ĭ* nur in einer geschlossenen Silbe zu *e* werden kann, dass demnach allemal da, wo auf den schliessenden Consonanten ein ъ, ь folgte, dies stumm geworden war, nicht mehr gesprochen wurde, wird durch alle analogen Beispiele bestätigt: es heisst шєдъша u.s.w., zu lesen *šedša*, aber nie **šeli*, **šela*, weil hier die Sylbe offen ist; начєньше 23. 12, aber nur начьнѫ 78. 15; лєвъ 45. 4, 52. 12, aber львоу 126. 22 u. s. w. Da man nicht annehmen kann, dass dieselben Worte von denselben Lesern an verschiedenen Stellen verschieden ausgesprochen seien, muss man hin-

zufügen, dass auch da, wo in der Wurzelsilbe z. B. richtig ь geschrieben steht, und dem Consonanten in alter Weise ъ, ь folgt, doch jenes *e* gesprochen wurde und diese stumm waren; льгъко steht 73. 25, легъко 52. 15, beide in der Aussprache = *legko* oder *lehko*. Es ist ohne weiteres klar, in wie vielen Fällen dadurch eine Abweichung der gesprochenen Sprache von der Orthographie und umgekehrt entstehen muss.

An das gewählte Beispiel lässt sich noch eine weitere Betrachtung knüpfen: statt des ь wird sowohl in offenen wie geschlossenen Silben auch ъ geschrieben, z. B. тъмницѫ 101. 25; тъмничьноуоумоу 73. 19; тъмьна 78. 13; тъмоѭ 52. 11; тъмами 65. 3; тъмѫ 134. 7. Was bedeutet das Zeichen ъ hier? Dass auch тъмницѫ *temnicą* gelesen ist, ergiebt sich aus dem vorher bemerkten; es kann nur die Frage entstehen, ob es etwa eine Vorstufe von *temnica*, eine Mittelstufe zwischen diesem und *tĭmĭnica* sei. Eine solche Annahme machen die sonstigen Lautverhältnisse unmöglich, weil niemals aus ъ, *ŭ*, in diesem Dialekt *e* wird. Es kann also nur gefragt werden, ob etwa in den offenen Silben, wie in тъмѫ das *ĭ* in *ŭ* übergegangen und so gesprochen sei. Eine andere Eigenthümlichkeit dieses Denkmals zeigt, dass dies nicht der Fall war, sondern zwischen *t* und *m* kein Vocal mehr gesprochen, also nom. *tma*, acc. *tmą* gelesen wurde. Dasselbe hat nämlich eine solche Menge von Beispielen, in welchen das ъ, ь der offenen Wurzelsilbe gar nicht geschrieben ist, dass die Annahme unmöglich wird, es sei hier nur aus Versehen der ersetzende Apostroph weggelassen, vielmehr angenommen werden muss, die Aussprache habe an diesen Stellen keinen Vocal mehr gehabt. Die einzelnen Fälle werden unten vorkommen, es sei hier nur angeführt, dass кто und что zu den stets wiederkehrenden Schreibungen gehören. Nach diesem vorläufigen Beispiele, das nur zeigen sollte, wie nothwendig es ist, die Frage nach der lautlichen Bedeutung der Schriftzeichen aufzuwerfen, gehe ich zur specielleren Untersuchung des Lautwerthes von ъ und ь über.

A. ъ und ь im Auslaut.

1. *ursprüngliches* ъ *im Auslaut.*

Es ist eine die ganze Handschrift durchziehende Erscheinung, dass in den unbestimmten Formen der Adjectiva auf

-ьнъ, -ьскъ geschrieben wird -енъ, -ескъ, z. B. бесьмрьтенъ 8. 22; силенъ 22. 22; славенъ 45. 26; разоуменъ 63. 4; вѣренъ 105. 1; моштенъ 107. 5; правьденъ 171. 14; чловѣческъ 7. 24; мѫжескъ 58. 24; гръческъ 110. 12; крьстиꙗнескъ 121. 14; содомескъ 134. 22. Wenn nun daneben ꙗзвьнъ 53. 7; тъчьнъ 62. 5; сластьнъ 67. 29 u. s. w. vorkommen, so ist die alte Orthographie hier festgehalten, gesprochen aber *e*. Wenn ferner die Vertretung des ь durch е nur da vorkommt, wo auf das н dieses Suffixes ъ folgt, nie da, wo ein anderer Vocal, also nie gen. sing. *вѣрена oder dergl., sondern nur вѣрьна u. s. w., und wir kein Gesetz des Slavischen kennen, nach welchem etwa analog der Brechung im Deutschen das ъ ein ь der vorhergehenden Silbe in е verwandle, so bleibt nur eine Möglichkeit der Erklärung: die Verschiedenheit des Vocals in вѣренъ und вѣрьна muss ausgehen von der verschiedenen Beschaffenheit der Silben, in denen das ь steht; im ursprünglichen вѣрьнъ u. вѣрьна waren aber diese Silben gleich, beide offen, eine Verschiedenheit kann nur eintreten, wenn dieselbe in einem Falle geschlossen wird; da das nun bei вѣрьна unmöglich ist, bleibt nur die Folgerung, dass in der anderen Form das auslautende ъ nicht mehr gesprochen wurde. Wollte man den Einwand machen, dass die verschiedene Behandlung des ь vom Accent abhänge, so ist dagegen zu erwidern, dass zwar wahrscheinlich nur in unbetonten Silben das ь in der Aussprache wegfallen kann, man aber den Satz nicht umkehren darf, dass überall, wo es е wird, das ь betont war. Wir haben vom Accent des »Altslovenischen« keine Ueberlieferung, können ihn nur durch Vergleichung derjenigen modernen Sprachen, die beweglichen Accent haben, des Russischen, Bulgarischen, Slovenischen, Serbischen erschliessen. Bei dem angezogenen Beispiel stimmen diese in der Betonung der ersten Silbe überein (die Art der Betonung im serbischen *vjèran* beweist, dass hier der Accent nicht in älterer Zeit auf der Endsilbe geruht haben kann), aller Wahrscheinlichkeit nach ist also ursprünglich schon вѣ́рьнъ betont worden. Was hier an einem sehr häufigen Falle, dem Suffix -ьнъ demonstrirt ist, gilt selbstverständlich von allen analogen: тѧжекъ = тѧжькъ kann nun *tężek* gesprochen sein. Damit ist aber erwiesen, dass überhaupt auslautendes ъ nirgends mehr gesprochen wurde, рабъ nicht *rabŭ*, sondern *rab*, denn es ist unmöglich, dass nur da, wo zufällig ein ь in der vorhergehenden

Silbe stand, das auslautende ъ abfiel, sonst aber blieb, also z. B. die Substantive **сънмъ** und **даръ** verschieden gelautet hätten, das erste *s-nem*, weil hier die Schreibung **сънемъ** vorkommt, das zweite *darŭ* mit auslautendem Vocal. Dass trotzdem das ъ im Auslaut immer geschrieben wird, beruht nur auf der Beibehaltung der traditionellen Orthographie.

2. *ursprüngliches* ъ *im Auslaut.*

a. im Auslaut der *ja*-Stämme.

Die Worte mit dem häufigen Suffix **-ьць** werden sehr verschieden geschrieben: in alter Weise z. B. **отьць** 63. 8; **коньць** 94. 12, ganz gewöhnlich aber **отець** 21. 3; **конець** 37. 22; 49. 15; **срѣдець** (gen. pl.) 40. 22; **скопець** 44. 15; **льстець** 52. 7; **вѣнець** 109. 7 u. s. w. Nach dem bisherigen ist es klar, dass hier wirklich *e* gesprochen ist, und dass diese Wandlung von ь zu *e* nur stattfinden konnte, wenn die Silbe geschlossen, also das auslautende ь stumm war. Die Worte lauteten *otec*, *konec* u. s. w. Was aber für diese Kategorie von Worten gilt, bei denen man am *e* der vorletzten Silbe das Schwinden des letzten ь erkennen kann, muss von allen *ja*-Stämmen gelten, also geschriebenes **кнѧзь**, **нашь**, **стоѧштъ** sind *knęz*, *naš*, *stojęšt* gelesen. Da wo das *j* des Suffixes nicht im Consonanten (**ч**, **ж**, **ш**, **шт**, **жд**, **ц**, **з**) inhärirt, bleibt es nach Abfall des ĭ als sogenannte Erweichung des Consonanten, daher **конь**, ursprünglich gesprochen *konjĭ*, für die Zeit unserer Handschrift *koń*; dafür hat denn auch der Codex ein eigenes Zeichen **коѭ**, **тощитєѩ**. Nun kommt hier ein für die ganze Beurtheilung des ъ und ь wichtiger Umstand hinzu: sehr häufig ist auch die Schreibung **отьцъ** 6. 29; 130. 16; 141. 8; 142. 8; 148. 25; 150. 20; **старьцъ** 129. 3, 12; 151. 1. Hier könnte man allenfalls noch zweifeln, ob das ursprünglich auslautende ĭ nicht in ŭ übergegangen, also zu irgend einer Zeit *oticŭ* gesprochen sei; findet man aber wieder sehr häufig **отецъ** 15. 27; 75. 13; 142. 26; **вѣнецъ** 109. 28; **овецъ** (gen. plur.) 165. 25; **чрьнецъ** 129. 5 u. s. w., so erhellt, dass das ъ stumm ist, der Schreiber nur für das eine stumme Zeichen das andere gesetzt hat, beide bedeuten für s e i n e Aussprache nichts und die Schreibungen

отъцѣ
отъцъ
отєцѣ
отєцъ
отъцѣ 201. 27; 202. 16
*отъцъ (vgl. богобидъцъ 203. 24)

sind alle *otec* gelesen. Was ihn geneigt macht, statt des ѣ so oft ъ zu setzen, ist einmal der Umstand, dass ursprünglich ъ ein überaus häufiger Auslaut ist und daher, nachdem es stumm geworden war, sehr leicht den Werth eines Zeichens für harten consonantischen Auslaut überhaupt annehmen konnte (vgl. die heutige russische Orthographie), dann eine Eigenthümlichkeit der Orthographie, die erst unten besprochen werden kann.

Gesetzt nun, es käme einer dieser *ja*-Stämme in der ganzen Handschrift nur mit ъ vor, so würde das für die ursprüngliche Richtigkeit desselben nicht das mindeste beweisen, weil es eben nach der ursprünglichen, unbestrittenen Regel der Sprache unmöglich ist, dass ein *ja*-Stamm auf ѣ ende. Dass dies nicht etwa eine aus der Luft gegriffene Möglichkeit ist, sondern sehr annähernd vorkommt, davon hier nur einige Beispiele: im Supr. findet sich das Wort кънязь im nom. acc. sing. 40 mal, davon 34 Beispiele der Schreibung князъ, 6 von князь; 50 mal findet sich нашъ und вашъ, nur 5 mal нашь, вашь. Dass trotz dieser Verwendung das ъ für ѣ die beiden Zeichen nicht willkürlich durcheinander geworfen sind, sondern eine Art orthographischer Regel auch hier befolgt oder wenigstens erstrebt ist, wird sich später ausweisen, hier genügt es gezeigt zu haben, dass für die Aussprache die Schreibung gleichgiltig war, und dass die befolgte Orthographie für die Grammatik des Altslovenischen in diesem einen Falle wenigstens nicht massgebend ist.

b. ѣ im Auslaut der *i*-Stämme.

Wenn man beobachtet, dass durch den ganzen cod. Supr. der nom. acc. sing. der ursprünglichen *i*-Stämme mit ganz seltenen Ausnahmen nur auf ѣ geschrieben wird, dies also für den Schreiber die Regel ist, so könnte man leicht zu der Annahme versucht werden, das ѣ gehöre hier seiner gesprochenen Sprache an; sieht man aber auf der anderen Seite, dass regelmässig

дѣнь geschrieben wird (10. 19; 11. 17; 19. 22; 52. 18; 52. 27; 91. 2 u. s. w. u. s. w.), ebenso чѣсть z. B. 61. 10, so erkennt man, dass auch hier das auslautende ĭ nicht mehr gesprochen wurde, дѣнь ein einsilbiges, consonantisch schliessendes Wort war, *den*, und ebenso *čest*. War aber in diesen Fällen ь abgeworfen, so muss es bei allen *i*-Stämmen der Fall gewesen sein, wenigstens ist nicht der mindeste Grund zu finden, weshalb von zwei ganz gleichgebildeten Worten, wie z. B. чѣсть und страсть das eine *čest* ohne vocalischen Auslaut, das andere *strastĭ* mit solchem gesprochen sein sollte.

Man halte nun die *ja*- und *i*-Stämme neben einander: bei jenen wurde statt des ursprünglichen ь auch ъ gesetzt, in gewissen Fällen fast regelmässig, bei diesen bleibt so gut wie immer ь. Da nun bei beiden das Resultat gewonnen ist, dass der ursprüngliche Auslaut ĭ von dem Schreiber dieser Handschrift nicht mehr gesprochen wurde, muss das Festhalten des ь bei den *i*-Stämmen auf einem theoretisch-grammatischen Grunde beruhen. In diesem Falle ist die Theorie richtig, wer bürgt uns aber dafür, dass nicht auch einmal eine falsche Theorie eine, vom ursprünglichen, älteren Standpunkte der Sprache angesehen, verkehrte Orthographie zu Wege gebracht hat.

c. ь im Auslaut von Casussuffixen.

Hier kommen nur der instr. sing. und der loc. sing. auf -мь in Betracht. Das ursprüngliche -мь kommt häufig genug vor, in der Mehrzahl der Fälle steht aber -мъ und es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dass dieser Wechsel nur bedeutet, dass weder ь noch ъ im Auslaut gesprochen wurden, also nur *narodom*, einerlei ob народомь oder народомъ geschrieben, *tom*, ob томь oder томъ. Ueberdies liegt die Bestätigung im instr. sg. der *i*- und consonantischen Stämme, wenn statt имѣнѣмь geschrieben ist имѣнѣмъ (z. B. 145. 22).

d. ь im Auslaut von Verbalformen.

Unbestritten und auch von Miklosich ins Paradigma aufgenommen ist das ь in der 1. sing. praes. der sogenannten bindevocallosen Conjugation (вѣмь u. s. w.) und in den Imperativen 2. sg. auf ждь (даждь u. s. w.). Im cod. Supr. kommen

155 Beispiele solcher ersten Personen vor, davon 144 mit ъ, 11 mit ь im Auslaut geschrieben; 83 jener Imperative, davon 68 auf ъ, 15 auf ь. Gesprochen ist *dam, daždь*; man sieht aber aus dem Zahlenverhältniss zugleich, dass das ь dieser Formen für den Schreiber auch in der Orthographie im Verschwinden ist und die wenigen ь auf zufälliger Erhaltung einer älteren Schreibweise beruhen; ebenso zufällig hätten sie auch ganz fehlen können.

Was die 3. sing. u. plur. praes. betrifft, so ist ja unzweifelhaft, dass einmal auch im Slavischen diese Formen auf *-ti* auslauteten. Miklosich hält -тъ für die »altslovenische« Form und schreibt demgemäss in seinen neuen Paradigmen ѣстъ, сѫтъ, ѣсѣтъ, ѣсѫтъ. Da man doch wohl annehmen muss, dass Miklosich hier an eine mit vocalischem Auslaut wirklich gesprochene und zu sprechende Form gedacht hat (sein Ausdruck Formenl. in Parad. XXI »indem aus ti, tь und t, das ist für die spätere Periode tъ hervorging« macht mir die Sache nicht ganz klar), müsste das ursprüngliche ь im »Altslovenischen« in ъ übergegangen sein, ein Lautwandel, der wenigstens im Auslaut durch kein anderes Beispiel zu belegen ist. Trotzdem würde die völlige Uebereinstimmung der »altslovenischen« Denkmäler in dem ъ uns zwingen, so zu schreiben; eine solche ist aber nicht vorhanden; die weiter unten vorzunehmende Prüfung der Quellen wird zeigen, dass in einigen häufig genug ь geschrieben wird. Wenn nun im Supr. überall ъ geschrieben steht (vereinzelte Ausnahmen wie хощѣтъ 57. 5 sind nicht zu rechnen, da sie Schreibfehler sein können), so steht nach dem, was oben über die Geltung des ъ im Auslaut bemerkt ist, fest, dass dies nicht gesprochen, also z. B. вѫдѣтъ *bądet* gelesen ist. Völlig beweisend scheint mir dafür auch zu sein das häufige Fehlen der ganzen Endung in der 3. sing., z. B. вѫдѣ 228. 17, zu diesem ist *bądet* die nothwendige Vorstufe. Wenn die Sache so steht, so beweist diese Quelle für den Auslaut ъ als richtige »altslovenische« Form gar nichts, da der Fall völlig denkbar ist, ja im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt, dass hier überall ъ statt des älteren ь in der Orthographie consequent durchgeführt sei, wie das z. B. in der 1. sg. praes. auf ursprüngliches -мь nahezu geschehen ist. Ich weiss wohl, dass durch diese eine Quelle die Frage nicht entschieden werden kann, es kommt mir vorläufig auch nur darauf an, einen Fall hervorzuheben, in dem

eine consequente Orthographie einer unserer ältesten Quellen für die Grammatik möglicherweise gar nicht massgebend ist.

Das Resultat der Betrachtung des ѣ und ъ im Auslaut ist, dass diese Zeichen überall für die Sprache des Schreibers und seiner Zeit stumm sind.

B. ъ und ь im Inlaut.

I. *in nicht wurzelhaften Silben.*

a. Das ь in Suffixsilben. Hier kommen vier Fälle in Betracht.

1. ь wird richtig gesetzt, d. h. wo es ursprünglich stand, beibehalten, вѣрьнъ, вѣрьна, отьць, отьцоу, пѫтьмь u. s. f.

2. statt ь steht ѥ in Silben, die durch den Wegfall eines folgenden ъ, ь geschlossen wurden: вѣрѥнъ, отѥць oder отѥцъ, пѫтѥмь (ъ).

3. statt ь ist ъ geschrieben: вѣръна, чрънорнзъцъ (90. 12).

4. ь ist ganz weggelassen: вѣрна.

Ueber den ersten und zweiten Fall braucht nach den früheren Bemerkungen, wenn es sich um geschlossene Silben handelt, nichts weiter gesagt zu werden, als dass, auch wenn in solchen ь geschrieben, doch *e* zu lesen ist, z. B. вѣрьнъ = *věren*. Es handelt sich also nur um das Schicksal des ь offener Silben; auch hier, behaupte ich, ist es nirgends mehr ausgesprochen worden. Der Beweis liegt einmal darin, dass wo zwei Silben nach einander ь haben, das erste in ѥ übergeht, was nur dann möglich ist, wenn das zweite ь verloren war und so die Silbe eine geschlossene wurde. Wenn z. B. die Formen und Ableitungen von правьдьнъ folgende verschiedene Schreibungen zeigen:

правьдьнии 97. 9
правьднъıи 447. 16
правьднаго 447. 15
правъднъıи 447. 8.
правѥдьнъıи 65. 22.
правѥдьника 126. 20.
правѥдънъıи 97. 12
правъдъно 192. 6,

so ergiebt sich, dass überall *pravedn-* gelesen ist (vgl. die ähnlichen Fälle von срьдечънъıи 191. 26, весконечьнъıѩ 414. 16). Am klarsten wird dann die Bedeutungslosigkeit des ь für die Aussprache durch die Fälle, wo es gar nicht geschrieben wird, wie вѣрна 71. 12; зимнѫ 72. 6; правдъı 72. 22; прѣдъборникъ 74. 23; непобѣдни 74. 27; коупно 80. 20; младенци 82. 3; съкончашѧ 84. 5; старцоу 102. 21. Diese Fälle sind so überaus häufig, dass man nicht daran denken kann, der Schreiber habe hier überall nur aus Versehen das Zeichen des Apostrophs weggelassen, sondern annehmen muss, er habe hier geschrieben wie er sprach, abweichend von seiner Vorlage, wenigstens abweichend von der ursprünglichen Orthographie und Aussprache. Aus der Gleichgiltigkeit des ь für das Lesen erklärt sich auch eine der allgewöhnlichsten Erscheinungen dieser Quelle, die Ersetzung des ь durch ъ.

Das Resultat ist also: in geschlossener Silbe (entweder ursprünglich geschlossener, der Fall ist aber sehr selten, oder durch Ab- und Ausfall von ъ, ь consonantisch auslautend gewordener) ist überall е gesprochen, auch wo die Orthographie das alte ь beibehalten hat; in offenen Silben wurde ь gar nicht mehr gesprochen, für die Aussprache ist es gleichgiltig, dass ь öfter gelassen oder durch ъ ersetzt ist.

b. ъ in suffixalen Silben.

Hier gilt ebenfalls, dass ъ in offenen Silben nicht gesprochen ist; Beweis dafür ist wieder die Verwandlung des ь der vorhergehenden Silbe in е; durch das ganze Denkmal ist die Schreibung шедъшоу u. s. w. gewöhnlich, das nur *šedšu* gelesen sein kann, ebenso сънемъше u. ä.; ferner die gänzliche Weglassung des ъ, z. B. рекше 102. 4; рекшоу 107. 22; 125. 24; 117. 28; рекшиимъ 393. 26; рекшааго 383. 19, 21, 23; бъıвшоу 106. 23; оусъпшинхъ 371. 12; кротко 367. 22; кротцѣ 431. 18; кротчѣишѫ 369. 26 und dergl. Charakteristisch ist namentlich кн҃ихчии für кънигъчии 103. 9, wo das х erst durch die Berührung mit folgendem ч, also nach wirklichem, nicht bloss orthographischem Ausfall des ъ aus г entstanden sein kann. Kommt das suffixale ъ in eine geschlossene Silbe zu stehen, so wäre bei einer Behandlung ganz analog der des ь, statt ъ das о zu erwarten. Der Fall wäre auch

in der That sehr häufig, wenn man mit Miklosich annehmen muss, die ächten »altslovenischen« Formen des instr. sing. und dat. plur. seien рабъмь, рабъмъ. Ersteres kommt im Suprasl. vor, letzteres nicht und ist überhaupt äusserst zweifelhaft. Ich bin aus den Quellen nicht zu der Ueberzeugung gelangt, dass der instr. sing. рабомь weniger alt und richtig sei, und kann mir nur denken, dass doppelte Formen, mit vollerem und geschwächtem Vocal, neben einander bestanden haben. Jedenfalls liegt hier ein streitiger Punkt vor. Von anders gearteten Beispielen habe ich mir nur notirt: любовънъıи 126. 18; крѣпокъ 351. 16; жидохъ (loc. plur.) 380. 18. War wirklich die Aussprache des ъ als о durchgedrungen und die Ursache der Formen рабомь, рабомъ, so wäre es doch sehr auffallend, dass sich nicht mehr Beispiele davon finden. Bei der Besprechung der Wurzelsilben werden wir übrigens darauf zurückkommen.

II. ъ *und* ь *in Wurzelsilben*,

1. nicht nach р, л zwischen Consonanten stehend.

a. ь. Oben wurde an dem Beispiele einer Wurzelsilbe (тьмьница, темница) bereits gezeigt, dass ь zu е ward, sobald durch den Wegfall des folgenden ь, ъ die Silbe zu einer geschlossenen wurde, dagegen in derselben Wurzelsilbe die Verwandlung nicht eintrat, so lange sie offen blieb. Schon erwähnt wurden die Formen des part. praet. act. I шьдъ—шедъ und ähnliche wie възьмъ—въземъ, ebenso das sehr häufige день, vgl. ausserdem честь 14. 14; 61. 6; 65. 24 u. sonst.; честьнъıи 42. 19 u. sonst.; левъ 45. 4; 126. 17; легъко 52. 15; месть 22. 23; прѣлесть 78. 14; весь omnis 70. 28 u. a. d. A. Ueberhaupt sind dergleichen Beispiele so zahlreich, dass man sie nur erklären kann durch die Annahme, es sei überall in analogen Fällen *e* gesprochen worden, und die Beibehaltung des ь, wo es in чьсть, дьнь u. s. w. vorkommt, nur eine orthographische Alterthümlichkeit. Zu den vorher bei den nicht wurzelhaften Silben besprochenen Erscheinungen stimmt es hier nun wieder, dass in der offenen Wurzelsilbe ь häufig gar nicht geschrieben wird, z. B. напсанѫ 67. 27; чте 106. 17; причте 70. 5; причти 122. 15; мнѣти 107. 19; мнитъ 78. 14; 80. 11; 103. 2; мните 95. 28; 96. 29; 103. 18; 244. 9;

мнѧште 225. 5; **почтохъ** 384. 6; **всего** 97. 21; **всеи** 110. 18; **всѣхъ** 112. 22; **дондеже** 86. 2; 114. 8; **сде** 114. 19; **что** 80. 24; 87. 25 und so sehr oft; **пшеница** 97. 4. Dass daneben, wo gelegentlich oder auch in der Mehrzahl der Fälle **ь** geschrieben steht, dies wirklich ausgesprochen sei, scheint mir unmöglich; es kann vielmehr auch hier nur die Regel gelten, dass **ь** in der offenen Silbe stumm war. Hier, wie sonst, wo **ь** stumm geworden war, ersetzt es die Schreibung gelegentlich durch **ъ**, z. B. **чътѫштии** 24. 25; **въсѣми** 74. 22; ebenso aber auch da, wo es wie *e* gesprochen wurde, z. B. **тъмница**, ungemein oft **шъдъ**.

b. **ъ** in Wurzelsilben. Auch hier ist die Weglassung des Zeichens namentlich in oft wiederkehrenden Worten so häufig, z. B. **кто**, **мнѣ**, **мноѭ**, vgl. **птица** 87. 27; **оупвати** 118. 18, dass sie nur auf wirklichem Schwinden des Vocals in der offenen Silbe beruhen kann; steht **ь** für **ъ**, wie es öfter vorkommt, so bedeutet das für die Aussprache nichts. In geschlossenen Silben wird das Zeichen geschrieben, es entsteht hier aber wieder die Frage, ob es etwa in der Aussprache durch *o* ersetzt sei. Die Schreibungen mit **ъ** und **о** wechseln in **хоштѫ—хъштѫ**; **когда**, **тогда—къгда**, **тъгда**, die Beispiele sind aber nicht entscheidend, weil möglicher Weise von alter Zeit her Doppelformen der Art vorhanden waren. Sonst findet sich **о** statt **ъ** nicht, was doch namentlich gegenüber der grossen Zahl von Fällen, wo **е** statt **ь** geschrieben wird, höchst auffallend wäre, wenn wirklich *o* statt *ŭ* in der Aussprache durchgedrungen war[1]). Ich bin daher geneigter anzunehmen, dass **ъ** ein noch vom *o* unterschiedener Vocal war.

Der Kürze wegen ziehe ich hierher auch das auslautende **ъ** der Präpositionen, das bei **съ**, **въ**, **къ** ja in der That Wurzelvocal ist oder als solcher erscheint, bei anderen wie **отъ**, **прѣдъ** natürlich einer nicht wurzelhaften Silbe angehört. Nach den Ausführungen über den Auslaut versteht es sich von selbst, dass diese Präpositionen in selbständiger Stellung ausserhalb der Composition das auslautende **ъ** verloren haben, dass es

---

[1]) Ob **то крать** 173. 18; 313. 25 hierher gehört, ist zweifelhaft, weil es vielleicht nicht gleich **тъ кратъ**, sondern eine Composition ist; Miklosich schreibt im Wörterbuche **тократъ**; ich möchte in diesem Falle dann aber auch das auslautende **ь** stehen lassen.

höchstens da gesprochen sein kann, wo durch den Abfall eine unsprechbare Verbindung des letzten Consonanten der Präposition mit den anlautenden Consonanten des folgenden Wortes entstanden wäre, eine Beschränkung, die das allgemeine Gesetz überhaupt erleidet. Das häufige Weglassen des Buchstabens in к ńемоу und sonst giebt ein directes Zeugniss für die Aussprache *k-ńemu*. Es kann also hier nur noch die Stellung dieser Präpositionen in der Composition in Betracht kommen; diese unterliegt aber dem allgemeinen Gesetz, nach welchem ъ im Inlaut in offenen Silben schwindet, daher Schreibungen wie створити und noch charakteristischere wie звѧзати = съвѧзати 190. 17; vgl. ис темницѧ 104. 1, из-д-рѫкоу 135. 12.

2. Die Verbindung consonant + *r*, *l* + ъ, ь + cons. Ueber die richtige, d. h. ursprünglich richtige Schreibung von Wurzelsilben wie врьт oder врът, влъна herrscht unter den Slavisten die grösste Differenz, über die unten weiter die Rede sein wird; wir haben hier zunächst nur den Sachverhalt für den cod. Suprasl. festzustellen. In der Setzung von ъ oder ь herrscht in diesem Falle Willkür, niemals steht е statt dessen. Aus dem letzteren Umstande geht eins mit Sicherheit hervor: der Aussprache, wie sie in der Zeit der Entstehung unserer Handschrift und bei deren Schreiber war, kann nicht unmittelbar *mrĭtv*(*ŭ*) oder *crĭkve* zu Grunde liegen, da in der geschlossenen Silbe ĭ hätte zu *e* werden müssen, und wir dieses sicher auch in der Schrift vertreten finden würden, also *crekve* u. dergl., was nicht vorkommt. Es bleiben also nur zwei Möglichkeiten, entweder es wurde *mrŭtv*, *crŭkve* gelesen, oder nach *r* und ebenso nach *l* keine Vocale gesprochen, sondern *r* und *l* bildeten die Silbenvocale. Das letztere scheint mir das einzig annehmbare, weil, wie sich später genauer zeigen wird, der Schreiber dieses Denkmals oder seine Vorlage wohl den Gebrauch des ь zu Gunsten des ъ stark einschränkt, wo ь stumm geworden oder wie *e* gesprochen wurde, aber nicht den Gebrauch hat, da wo ursprünglich ъ stand, ь einzusetzen. Waren dagegen *r* und *l* die Vocale, so war es für seine Sprache ganz gleichgiltig, welches der beiden stummen Zeichen er setzte. Dass sein Gebrauch nichts mit der Frage nach der ursprünglichen älteren Aussprache und Schreibung dieser Silben zu thun hat, versteht sich zwar von selbst, soll hier aber besonders hervorgehoben werden.

Das Resultat der Untersuchung über den Lautwerth der

Zeichen ъ und ь im cod. Supr. lässt sich nun in folgende Punkte zusammenfassen:

1. der vocalische Laut, den das Zeichen ь ursprünglich ausdrückte, existirt in der Sprache des Schreibers des cod. Supr. und seiner Zeit überhaupt nicht mehr, sondern ist

a) im Auslaut und allen offenen Silben des Inlautes ab- und ausgefallen;

b) in allen durch diesen Ab- und Ausfall consonantisch auslautend, geschlossen gewordenen Silben oder so von Anfang an gewesenen zu *e* geworden und so gesprochen.

2. Der Vocal, den das Zeichen ъ auszudrücken bestimmt war, ist

a) stumm im Auslaut und allen offenen Silben des Inlautes;

b) in allen geschlossenen Silben (zu verstehen wie oben 1, b), wie er auch ausgesprochen sein mag, höchst wahrscheinlich ein von allen anderen Vocalen der Sprache unterschiedener Laut geblieben, daher auch nicht durch ein anderes Vocalzeichen in der Schrift ersetzt. Dabei bleibt es möglich, dass Ansätze des Ueberganges in *o* bereits vorhanden waren.

Dieser Stand des Vocalismus lässt sich vielleicht auch aus einer besonderen Eigenschaft der Handschrift unmittelbar herauslesen. Sie braucht, wie die meisten anderen Quellen auch, gewisse Zeichen über den Buchstaben (das nähere s. Miklosich, Monumenta palaeoslovenica p. VII fg.): den spiritus asper, um vocalischen Wort- und Silbenanlaut zu bezeichnen, z. B. ѻ҃тъ, присѣдѣ́ѧ҄ж, zuweilen dafür den lenis; den Circumflex über оу, ѡ, ѽ, ѣ҃ im Wort- und Silbenanlaut und sonst. Man kann diese Zeichen für überflüssig erklären, sie haben aber doch einen bestimmten, erkennbaren Zweck. Einen ebensolchen hat aber weiter die Verwendung des Circumflexzeichens über а, и, wo es die erweichte (palatale) Aussprache bedeutet, einerlei, ob das ursprünglich folgende *j* geschrieben wird oder nicht, z. B. вол҃ж lies *volʹą*, родителѝ lies *roditelʹa*. Endlich hat der Gebrauch des spiritus lenis oder Apostroph, wenn auch vielleicht nicht für die Aussprache, so doch für die Orthographie einen bestimmten Sinn: er ersetzt einen ursprünglich vorhandenen, in der Schrift aber aus irgend einem Grunde weggelassenen Vocal, z. B. роуцъскаʼго, вѣʼшѣ, чʼто, отʼць = роуцъскааго, вѣаше, чьто, отьць. Ausserdem aber wird dasselbe Zeichen mit

einiger Regelmässigkeit über das wirkliche geschriebene ѣ (selten über ъ) gesetzt. Hier ist es nun für die Orthographie in der That ganz zwecklos; ich kann mich aber nicht überreden, dass in einer Handschrift, die sonst derartige Zeichen, mögen sie auch nach unserer Anschauung unnöthig sein, doch immer in einem bestimmten Sinne verwendet, daneben ein völlig zweckloses Zeichen figuriren sollte. Hat es aber einen Zweck, so kann dieser kaum in etwas anderem bestehen, als dem Leser eine Anweisung für die Aussprache zu geben. Ueber ъ wird es nicht gebraucht, weil dem Leser dies aus seiner eigenen Sprache und Schrift geläufig war; ebensowenig, wo statt des alten ѣ wirklich ѥ geschrieben steht, weil hier ja Schrift und Aussprache übereinstimmten. Dagegen ist es, wo die Orthographie den alten Zustand festhält, hinzugefügt, um anzuzeigen: lies *e* oder beachte das Zeichen für die Aussprache nicht; also z. B. по трѣ'хъ дѣ'нѥхъ вѣ'станѫ (so bei Sreznevskij; die Stelle bei Miklos. 330. 6) = *po trech dnech vstaną*. Dass hier das ' zwei Bedeutungen hat, Stummheit und Aussprache wie *e*, kann uns unbequem erscheinen, ist es aber für den, dessen Muttersprache dieser Dialekt ist, nur scheinbar, da sich für ihn das eine oder das andere von selbst ergiebt, gerade so gut, wie er ч'то *čto* las, от'цѣ aber *otec* (vgl. длъж'нъ 378. 19 mit длъжѥнъ ib. 21 und длъжѣнъ ib. 23 alles gleich *dlžen*; нѥправ'д'но 395. 11 = *nepravedno*, прииш'д'шѥмъ 449. 10 = *prišedšem*; от'цѣ, от'ца 41: 16 = *otec, otca*). So wie jene angeführten Worte anders geschrieben werden, wie z. B. einige Zeilen weiter (Miklos. 330. 19) по трѣхъ дѣ'нѥхъ вѣстанѫ, bleiben auch die Zeichen weg.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung gehe ich über zur Untersuchung des Schreibgebrauches in den einzelnen »altslovenischen« Denkmälern, und stelle dabei aus dem oben angeführten äusserlichen Grunde die cyrillischen voran. Leider bin ich nicht in der Lage, die Handschriften selbst einsehen zu können, sondern muss mich mit den vorhandenen (nicht normalisirten) Ausgaben begnügen. Das Missliche dieses Verfahrens wird aber, meine ich, dadurch ausgeglichen, dass ich sämmtliche Quellen vollständig, so weit sie edirt sind, durchgenommen habe. Auch muss ich bemerken, dass die von Sreznevskij herausgegebenen glagolitischen Fragmente nicht citirt sind nach den Drevnie glagoličeskije pamjatniki, von denen ich mir kein

Exemplar habe verschaffen können, sondern nach der mir zugänglichen Ausgabe in den Izvěstija imp. archeologičeskago obščestva. Tom. I—VI. Sanktpeterburg 1859—68. — Was die unten zu gebenden Zählungen betrifft, so kann ich nicht dafür einstehen, dass die aus den umfangreicheren Denkmälern gegebenen Zahlen nicht zuweilen um einige Einheiten zu hoch oder zu niedrig sind. Wer je ähnliche Arbeiten gemacht hat, weiss, wie leicht man hie und da ein Beispiel übersieht oder sich verzählt. Das wird mir auch passirt sein; das Verhältniss der Zahlen, worauf es hier ankommt, wird dadurch nicht geändert.

I. Die cyrillischen Denkmäler.

1. *Das Savaevangelium.*

Ausser dem cod. Suprasl. ist diese Quelle die umfangreichste unter den bisher bekanntgemachten; nach Sreznevskij's Urtheil gehört sie noch dem 11. Jahrh. an, also da keine cyrillische Handschrift mit Sicherheit weiter zurückdatirt werden kann, zu den ältesten erhaltenen oder bekannten Denkmälern.

A. ъ und ь im Auslaut.

In seiner Altslovenischen Formenlehre in Paradigmen p. XX macht Miklosich die Bemerkung: »Dass die Denkmäler der pannonischen Gruppe ъ und ь nicht willkürlich setzen, hätte man längst bemerkt, wenn man nicht von dem Grundsatze ausgegangen wäre, die Scheidung der Halbvocale müsse überall in derselben Art stattfinden, wie im Ostromir: sobald man in irgend einer Quelle *tvoritъ* statt des erwarteten *tvoritь* erblickte, glaubte man jede weitere Untersuchung ersparen zu sollen . . . . Dass auch sav. kniga und sup. ъ und ь nicht willkürlich gebrauchen, dass vielmehr auch diese Quellen im Gebrauche von ъ und ь eine Regel festhalten, wird eine genauere Untersuchung derselben nachweisen.« Eine dieser Regeln ist nun für den Auslaut, dass die 3. sing. plur. praes. auf -тъ auslaute, Miklosich hat daher im Paradigma -тъ. Nach meinen Beobachtungen könnte unter den cyrillischen Quellen nur der Suprasl., wenn er allein vorhanden wäre, diese Ansetzung rechtfertigen; die übrigen, wenn man alle Fälle von auslautendem

ъ und ь zusammenstellt, ermöglichen den Beweis, dass in den Archetypen unserer Handschriften diese Formen auf -тъ ausgelautet haben. Von einer willkürlichen Anwendung des ъ und ь wenigstens im Auslaut kann beim Savaevangelium schon deswegen keine Rede sein, weil der fehlerhafte Gebrauch — ich bediene mich dieses Ausdrucks der Kürze wegen, von den älteren normalen Formen ausgehend; dass in Wirklichkeit nicht von Fehlern, sondern nur von Anbequemung an einen an sich richtigen nur jüngeren Sprachzustand die Rede sein kann, ergiebt sich von selbst — weil also die Fehler nur in einer Richtung liegen: ъ wird statt ь angewendet, aber nicht ь statt ъ.

In der ganzen 129 Blätter zählenden Handschrift finden sich nach Sreznevskij's Ausgabe (die Citate geben die Seite und die Zeile an) nur folgende Fälle, in denen ь statt des richtigen ъ steht:

слѣдь 18. 19
младєньцємь dat. pl. 43. 16; 140. 14
єсмь 1. plur. 50. 31
разгнѣвавь 55. 23
вамь 51. 32
вьзидємь 68. 4
нмь d. pl. 68. 29; 85. 2
всѣмь снмь d. pl. 75. 18
вѣтрь 75. 15
чась 78. 30.
нб̄сь d. i. нєбєсь 75. 15
сконмь d. pl. 81. 24; 154. 9
петрь 88. 29
кр̄сть 123. 27
сконмь оученикомь d. pl. 126. 5
прѣоцємь d. pl. 131. 28
прѣндѣмь 135. 2
правьдивь 135. 32
людємь 144. 19;

kaum hierher zu rechnen ist гн̄ь, d. i. господнъ, weil hier das überaus häufige г̄ь = господь dem Schreiber im Sinne gelegen hat. Also im ganzen 24 Beispiele, eine verschwindende Zahl, wenn man die im folgenden anzuführenden Hunderte der Vertretung des ь durch ъ vergleicht. Von diesen Fällen sind ausserdem 11 vereinzelt, durch Nachlässigkeit des Schreibers

bei einer umfangreichen Handschrift leicht erklärlich, die übrigen 13 Dative pluralis; auch diese kommen gegenüber den richtigen auf -мъ nicht in Betracht, werden aber begreiflich, wenn man bedenkt, dass im instr. und loc. sing. -мъ und -мь promiscue gebraucht werden, also in wenigen Fällen auch einmal aus Versehen statt des richtigen -мъ das -мь gesetzt werden konnte. Man muss sich eher wundern, dass es nicht öfter geschehen ist. Dass die Vertretung des ъ durch ь nicht sozusagen in das orthographische System des Schreibers gehört, wird auch die Betrachtung des ъ und ь im Inlaut weiter unten zeigen.

Dabei ist von einer Eigenthümlichkeit abgesehen: die Präposition въ wird sehr häufig вь geschrieben, also in der That ъ durch ь ersetzt. Dieser Fall fällt aber unter eine andere Reihe von Erscheinungen und kann nicht mit dem Auslaut der Worte zusammengestellt werden. Sreznevskij, Drevnie slavjanskije pamjatniki jusovago pisĭma, Einleit. S. 16 giebt als Regel an: »fast beständig steht ь statt ъ in den Präpositionen въ, въз, съ, wenn auf dieselben erweichte Silben folgen: вь имѧ, вь пештъ, вьзьми, вьскрѣси, сьрѣтениѥ, сьньмиште u.s.w.; zuweilen ь statt ъ im selben Falle auch vor harten Silben: вькоуситъ 38, вьзъпи 44«. Diese Fassung bedarf sehr der Berichtigung: zunächst muss съ ausgeschlossen werden; ich habe 406 Beispiele von ь statt ъ in diesen Präpositionen gezählt, davon kommen auf вь 254, auf вьз 146 (der Unterschied erklärt sich aus dem an sich häufigeren Vorkommen des въ), auf сь nur 6, сь і҃сомъ 15. 29; сьрѣтениѥ 16. 22; сьньмиште 19. 4; 58. 28; 127. 30; сь нимь 62. 25. Bei einer solchen Minderzahl ist keine Gewähr gegen zufällige Verschreibungen gegeben. Ferner darf es nicht heissen: вь und вьз erschienen vor weichen Silben fast stehend, denn vor solchen wird wenigstens ebenso oft въ, въз geschrieben, sondern die Sache verhält sich so: wo вь, вьз gesetzt werden, geschieht es mit wenigen Ausnahmen vor weichem Vocal der folgenden Silbe. Da es nun hierbei ganz gleichgiltig ist, ob die Präpositionen vor einem abhängigen Casus oder in der Composition stehen (bei въз ohnehin der einzige Fall), so ist klar, dass вь auch vor Casus nicht als selbständiges Wort, sondern als ein mit denselben eng verbundenes Proklitikon empfunden ist, ъ in diesem Falle also nicht als Auslaut angesehen werden kann. Den eigenthüm-

lichen Schreibgebrauch werden wir in anderen Quellen ganz ähnlich wiederfinden.

Den wenigen Fällen, wo statt des richtigen ъ das ь gesetzt ist, steht die lange Reihe von Beispielen gegenüber, in denen das ursprünglich richtige ь durch ъ vertreten wird. Solcher giebt es im Savaevangelium mit Ausschluss der 3. sing. plur. praes., bei welchen das ъ von Miklosich als die richtige »altslovenische« Form angesehen wird, also ein streitiger Punkt vorliegt, 313, Fälle richtiger Setzung des ь im Auslaut, ebenfalls mit Ausschluss der 3. sing. plur. 746, demnach steht in c. $^7/_{10}$ aller Beispiele ь richtig.

Die verschiedenen Kategorien von Worten und Formen mit ursprünglich auslautendem ь verhalten sich nun gegen die Schreibung mit ъ oder ь verschieden:

1. völlige Gleichgiltigkeit herrscht bei den instr. sing. und loc. sing. auf -ѣмь, 191 Beispiele haben richtig ь, 178 fehlerhaft ъ; es kann hier also mit Recht von Willkür gesprochen werden.

2. am conservativsten in der Erhaltung des ь sind die *i*-Stämme, von deren Formen hier in Betracht kommen nom.-acc. sing. der eigentlichen *i*-Stämme, acc. sing. msc. fem. consonantischer Stämme, acc. sing. der Stämme auf -ы, wenn diese Casus nach Analogie der *i*-Stämme gebildet sind; ausserdem sind hier eingerechnet die Adverbia und Indeclinabilia, wie въспѧть, испѧнь u. a. Hier stehen 259 Fällen richtiger Schreibung nur 15 fehlerhafter gegenüber. Noch schlagender wird dies Verhältniss, wenn man die einzelnen Worte nimmt:

господь	mit	ь	82	mal	mit	ъ	—
дьнь	„	„	34	„	„	„	—
власть	„	„	13	„	„	„	1 mal
пѫть	„	„	10	„	„	„	—
радость	„	„	9	„	„	„	1 mal
огнь	„	„	9	„	„	„	—
жизнь	„	„	6	„	„	„	—
кръвь	„	„	5	„	„	„	—
заповѣдь	„	„	5	„	„	„	—
тать	„	„	4	„	„	„	—
пѧть	„	„	3	„	„	„	—
ношть	„	„	3	„	„	„	2 mal
вьсь (pagus)	„	„	3	„	„	„	—
трьсть	„	„	3	„	„	„	—

ЧАСТЬ	mit	Ь	3	mal		mit	Ъ	—	
НАПАСТЬ	„	„	3	„		„	„	—	
ГОЛЖЬ	„	„	3	„		„	„	—	
ЧРЬВЬ	„	„	3	„		„	„	—	
СКРЪЬ	„	„	2	„		„	„	—	
БОЛѢЗНЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ВѢСТЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ѢДЬ	„	„	2	„		„	„	—	
БЛАГОДѢТЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ДВЬРЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ПЕЧАЛЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ПАМѦТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
СѢТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ГЪБѢЛЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ДАНЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ПРЬСТЕНЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ПРОПАСТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
МѦДРОСТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ДЬБРЬ	„	„	1	„		„	„	—	
МИЛОСТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ТЬСТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
НЕПРИѦЗНЬ	„	„	1	„		„	„	—	
МРЬЗОСТЬ	„	„	1	„		„	„	1	mal
ПѢШТЬ	„	„	1	„		„	„	1	„
МЬСТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
КЛѢТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
СЪМРЬТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ДЕСѦТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ЛАКЪТЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ѮДОБЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ПОСЛѢДЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ИСКРЬНЬ	„	„	1	„		„	„	—	
ВЪСПѦТЬ	„	„	3	„		„	„	—	
ИСПЛЪНЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ОТЪНЖДЬ	„	„	1	„		„	„	—	
НИЦЬ	„	„	2	„		„	„	—	
ОКРЬСТЬ (?)	„	„	1	„		„	„	—	
КОѮПЬ (?)	„	„	1	„		„	„	—	
-НЖТРЬ	„	„	—	„		„	„	1	mal

матерь	mit ь	3 mal		mit ъ	1 mal	
камень	„ „	6	„	„ „	—	
црькъвь	„ „	2	„	„ „	4 mal	
обитель	„ „	—	„	„ „	1	„
рѣчь	„ „	—	„	„ „	1	„
пажить	„ „	—	„	„ „	1	„
		259			15	

Unzweifelhaft ist hier für den Schreiber ь die Regel. — огнь ist hier als alter *i*-Stamm gleich mitgenommen, obwohl es in der Regel als *ja*-Stamm flectirt wird.

3. Beträchtlich anders ist schon das Verhältniss bei den *ja*-Stämmen. Die in Betracht kommenden Formen sind nom.-acc. sing. msc. subst. adj.; gen. plur. subst. adj. aller Genera; acc. sing. msc. part. praes. act., gen. plur. desselben aller Genera; nom.-acc. sing. part. praet. act. I auf ь (wie обрашть) u. gen. plur. aller Genera; der acc. sing. msc. des anaphorischen Pronomens н̂ь; die pron. poss. нашь, вашь in dieser Form; ausserdem sind hier mit gezählt сь hic und вьсь omnis. Bei diesen Formen steht ь richtig in 224, ъ statt ь in 86 Fällen. Im einzelnen stellt sich das Verhältniss folgendermassen (die Beispiele sind geordnet nach dem vorhergehenden Consonanten, nur die part. praet. act. auf ь zusammengelassen):

ж:	мѫжъ	8 Beispiele
	ножъ	4 „
	кънѧжъ	1 „
		13 ъ

Die Schreibung mit ь fehlt.

ш:	нашь	1	нашъ	5
			вашъ	12
			ꙗдъшъ (g. pl. part.)	1
		1 ь		18 ъ

ч:	плачъ	6
	младеньчъ	1
		7 ъ

ь fehlt.

жд:	дъждь	1		дъждъ	1	
	вельбжждь	1				
		2 ь			1 ъ
шт:	ыджштъ	1		нижштъ	1	
	оржштъ	1		огнѣтаьжштъ	1	
	пасжштъ	1		прѣбъıваьжштъ	1	
	граджштъ	1		лежаштъ	1	
	нджштъ	1		съходаштъ	2	
	съходашть	1		съкровнштъ	1	
	лежашть	2		нштъ	1	
	козьлиштъ	1				
	тысашть	1				
		10 ь			8 ъ	

part. praet. act.:

	обрашть	3		обраштъ	2	
	отъпоушть	1	7	отъпоуштъ	1	4
	оштюшть	1		запрѣштъ	1	
	крьшть	1		възложъ	1	
	пошть	1		надучъ	1	
	сътворь	3		възглашъ	1	2
	оударь	1		въкоушъ	1	
	похвальь	1				
	оставль	3				
	благословль	1				
	-клонь	2				
	прѣстжпь	6		прѣстжпъ	1	
	прѣлощь	1				
		25 ь			9 ъ	

ц:	отьць	51		кошьньць	1
	стоуденьць	1		вьдовиць	1
	рожьць	1		кроупьць	1
	тельць	1		прьвеньць	2
	агньць	1		старьць	2
	овьць	1		младеньць	3
	сжчьць	1		срьдьць	3
	близньць	1		вѣньць	4
	рыбиць	1		коньць	4
					80 ь

ъ nach ц fehlt also ganz.

з:	кнѧзь	3	кнѧзъ	4
	пѣнѧзь	2	пѣнѧзъ	1
	скълѧзь	1		
		6 ь		5 ъ

л:	житель	1
	крьститель	1
	корабль	1
	искоуситель	1
	дѣлатель	3
	съвѣдѣтель	3
	въпль	2
	оучитель	6
	скждьль (?)	1
		19 ь, keine Fälle mit ъ.

р:	четъырь	1		
	цѣсарь	5	цѣсаръ	16
	мытарь	4		
		10 ь		16 ъ

н:	нь (acc. sg. eum)	22	нъ	2
	господьнь	9		
		31 ь		2 ъ

б:	корабь	6	корабъ	2

сь, вьсь:	сь	29	съ	5
	вьсь	3		
		32 ь		5 ъ

Daraus ergiebt sich:

a) nach ж, ш, ч wird nur ъ geschrieben;

b) nach ц, л, н nur ь; ebenso ist сь die Regel.

c) nach anderen Consonanten schwankt der Gebrauch oder es lässt sich bei der geringen Anzahl der Beispiele keine Entscheidung treffen.

4. Die Verbalformen auf ь.

a. *1. sing. praes. auf* -мь.

ѥсмь und нѣсмь	45	ѥсмъ, нѣсмъ	4
дамь (въз-, прѣ-)	4	дамъ	4
вѣмь (испо-)	1	вѣмъ	4
имамь	5	имамъ	6
		имъ	1
	55 ь		19 ъ;

also ein entschiedenes Uebergewicht auf Seite des ь, das Savaevangelium ist darin, wie die Vergleichung anderer Quellen zeigen wird, sehr alterthümlich.

b. *Die Imperative auf* -ждь.

даждь (mit comp.)	3	даждъ	10
повѣждь	2		
вижды	2	вижды	2
		ижды	1
	7 ь		13 ъ

c. Für die Frage nach der ursprünglich richtigen Schreibung der *3. sing. und plur.* lässt sich mit Hülfe dieser Quelle schon eine vorläufige Wahrscheinlichkeit gewinnen. Entschieden ist auch hier ъ die Regel, aber wenigstens in Sreznevskij's Text finden sich 53 Ausnahmen mit ь und zwar

ѥсть (mit нѣсть)	35
вѣсть	3
бысть (aor.)	3
дасть	1
имѣнить	2
вѣчѣнѣть	1
отъпоуститъ	1
моудить	1
слоужить (50. 25, wo aber der Text слоужи *διακόνει* erfordert)	1
сжть	3
отъврѣзжть	1
постыдать	1

Mag man auch einzelne von diesen als Schreib-, Lese- oder Druckfehler preisgeben, ich wage doch nicht anzunehmen, Sreznevskij's Text sei so schlecht, dass in der Handschrift alle ѣсть fehlen. Sind aber die meisten Fälle richtig, so bleibt es unerklärlich, wie ein Schreiber, der wohl theils willkürlich, theils nach bestimmter Regel ѣ für ь, aber nicht umgekehrt ь für ѣ setzt, bei einer bestimmten Kategorie von Formen so oft in diesen Fehler verfallen konnte. Wollte man sich auf die grosse Ueberzahl der dritten Personen auf -тъ berufen, denen gegenüber die auf -ть so anzusehen wären, wie die Dative pluralis auf -мь gegenüber den richtigen auf -мъ, so ist dagegen zu bemerken, dass für den letzteren Fehler die Quelle selbst die Erklärung giebt in der Gleichgiltigkeit gegen -мь und -мъ des instr. u. loc. sing., man sich aber für das -ть der Verbalformen auf keinen derartigen Umstand berufen kann. Wie wenig hier die Majorität der Fälle entscheidet, mag die Vergleichung einer anderen Kategorie von Worten lehren: nach den oben gegebenen Verzeichnissen kommen im Savaevangelium 42 Beispiele vor, wo nach ж, ш, ч das ъ, nur eines, wo ь geschrieben ist, und doch zweifelt wohl niemand daran, dass in der Vorlage oder der letzten »altslovenischen« Quelle der Handschrift in allen 43 Fällen ь stand. Ich habe die Fälle, wo ѣ im Auslaut der dritten Personen steht, nicht gezählt, nimmt man aber auch das Verhältniss zu denen auf ь wie 50 zu 1 oder noch höher an, so ist das eben so gleichgiltig, wie das Verhältniss von 42:1, wenn irgend eine innere Unwahrscheinlichkeit gegen das ѣ spricht, und diese liegt für die betreffenden Verbalformen zunächst in der ganzen orthographischen Beschaffenheit der Quelle. Ich stelle daher als eine vorläufige, noch näher zu begründende Behauptung auf, dass das Savaevangelium entweder unmittelbar oder am letzten Ende auf eine Handschrift zurückgehe, die in den dritten Personen -тѣ hatte, und dass dies die richtige »altslovenische« Form sei.

B. ѣ, ь im Inlaut;

1. in nicht wurzelhaften Silben.

Durch diese Bezeichnung sollen alle Fälle eingeschlossen werden, in denen ѣ, ь nach der Wurzelsilbe steht, sei der Vocal als Auslaut des Stammes oder als Bestandtheil eines

Suffixes anzusehen, also z. B. das ь in den Suffixen -ьнъ, -ьць, -ьскъ u. s. w. Jedoch sind hier zunächst ausgeschlossen die ь und ъ vor Casussuffixen, die eines besonderen Vorganges wegen auch gesondert behandelt werden sollen.

Voran steht hier wieder der Grundsatz: es wird ь durch ъ vertreten, nicht umgekehrt ъ durch ь. Das Savaevangelium bietet für die letztere Vertretung hier noch weniger Beispiele als für den Auslaut, und dieselben gehören meist noch einer bestimmten Kategorie von Worten an. Ich habe folgende gezählt:

бывьшю 14. 19
видѣвьше 17. 29; 82. 4; 135. 7
ставьше 47. 11
обрѣтьше 62. 25
отьрьше 69. 14
погыбьшимъ 129. 33
заматорѣвьши 136. 25
} part. praet. act. I

любьве, -ви 90. 15; 94. 16; 94. 24; 101. 8
жрънькахъ 78. 9
избытька 19. 23
скрьгьштѧ 66. 9.

Die beiden vereinzelten Fälle sind nicht zu rechnen; warum der Schreiber gerade beim part. praet. act. I und bei Casusformen der Feminina auf -ы in den ihm sonst ungewöhnlichen Fehler verfallen ist, mag sich bei den ersteren daraus erklären, dass in den zahlreichen part. praet. act. der Verba auf -ити (оставльше) das ь ja richtig steht und zu einer Verwechselung Veranlassung geben konnte, wie das Schwanken zwischen -мъ und -мь im instr. u. loc. sing. zu dem Fehler -мь im dat. plur. Für die 6 Fälle любьве u. s. w. weiss ich keine plausible Erklärung, jedenfalls stossen sie den aufgestellten allgemeinen Satz nicht um. Die folgenden Zahlen werden diesen begründen.

In weiteren 120 Fällen nämlich steht ъ statt ь, in 374 ь richtig; das Verhältniss (1 : 3) ist annähernd dasselbe wie im Auslaut, und wenigstens in einem Falle die Neigung, ъ nach gewissen Consonanten zu bevorzugen, auch hier deutlich wahrnehmbar: unter jenen 120 Beispielen sind 47, in denen ъ nach ж steht (слоужъба u. s. w.), während ich von ь nach ж nur 10 gezählt habe. Auch nach ч, ш ist die Anzahl der Schreibungen mit ъ ziemlich gross. bei ч 15, bei ш 23, doch ist der

Gebrauch durchaus schwankend. Nach anderen Lauten stellt sich zwar ein bedeutendes Uebergewicht von ь gegen ъ heraus, indess kann hier von willkürlicher Anwendung der Zeichen geredet werden, insofern der Schreiber sich gegen die richtige Setzung des ь gleichgiltig verhält, und diese nicht auf eignem Sprachgefühle, sondern auf der Nachahmung der älteren Vorlage beruht. Vielleicht ist anzumerken, dass ъ (abgesehen von der Stellung nach ж, ш, ч) mehr vermieden wird, wenn in der folgenden Silbe weicher Vocal folgt, von solchen Fällen habe ich nur 9 gezählt, während 28 mit folgendem harten Vocal vorkommen.

Zur Charakteristik der Behandlung von ъ, ь in Suffixsilben gehört auch, dass das Savaevangelium hier im Vergleich mit anderen Denkmälern ziemlich sparsam ist im Weglassen der Zeichen: stehend sind nur тъкмо = тъкъмо (nach meiner Zählung c. 30 mal), празны und празникъ statt праздьнъ (c. 12 mal), десны und десница statt десьнъ (c. 12 mal), dazu kommen noch c. 20 vereinzelte Fälle, z. B. тьмно, пославшаго = тьмьно, посълавъшааго.

2. ъ, ь in Wurzelsilben.

Hier sind die Wurzeln mit Lautverbindung cons. + *r*, *l* + ъ, ь + cons. (врьт-, плънъ) aus einem bald näher zu erörternden Grunde als eine besondere Classe auszuscheiden. In allen übrigen Verbindungen stellt sich das Verhältniss folgendermassen:

in 31 Fällen ь statt urspr. ъ
„ 186 „ ъ „ „ ь
„ 271 „ ь richtig.

Das Uebergewicht der richtigen ь ist hier weniger bedeutend als in den bisher behandelten Stellungen desselben, darauf kommt indess nichts an; aber die Minderzahl der ь statt ъ ist hier wieder so auffallend, dass man sieht, diese Vertretung gehört nicht unter die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Handschrift. Die gegebene Zahl verliert noch an Bedeutung, wenn man die einzelnen Fälle betrachtet; es kommen vor:

√ бьд (= бъд wachen) 45. 2; 56. 32; 78. 13; 79. 28; 85. 26; 86. 6, 7; 134. 16, also 8 Beispiele; alle anderen ganz oder fast vereinzelt;

прошьче 17. 11; 116. 32
възьпиша 21. 20
зьлѣ 28. 8; 103. 16
посьлеши 35. 26
вьнѣ 36. 20; 46. 24; 88. 29
бездьнж 39. 6
кьде 42. 7
притьчж 48. 9
гьнаша 62. 24
шьногъ 80. 8; 94. 1
шьнѣ, шьноѣ 85. 3; 86. 6; 106. 11
ошьвение 89. 20, 31
кьнигаши 114. 23
пьтица 46. 8; 135. 30.

Es zeigt sich hier in бьд- wie oben in любьве eine gewisse Manier des Schreibers, in bestimmten Fällen gegen seine sonstige Gewohnheit ь zu setzen, die Gewohnheit und Regel wird dadurch nicht aufgehoben: es gilt auch hier wie im Auslaut und im Inlaut der Suffixe, dass die Vertretung des ъ durch ь eine zufällige ist.

Die 186 Fälle der Vertretung des ь durch ъ, auf den vorhergehenden Consonanten hin angesehen, geben eine auffällige Bestätigung einiger beim Auslaut gefundener Regeln: nach ш wird fast nur ъ geschrieben; im ganzen Denkmal habe ich 107 Beispiele von Ableitungen der Wurzelform шьд (шьдъ, шьлъ, шьствие; rechnet man шногашъдъı 101. 21 hinzu, 108, gezählt, davon sind 100 mit ъ, 7 mit ь geschrieben; andere Beispiele von ш im Wurzelanlaut kommen hier nicht vor. Ferner stellte sich beim Auslaut heraus, dass nach н, л nur ь geschrieben wurde; das wird hier durch den Wurzelinlaut bestätigt; und ich füge gleich hinzu, dass nach ш und р ebenfalls ь die fast ausnahmslose Regel ist:

ъ nach л	(клънжштиχъ) 9. 18	1 mal
ь „ „	in льсть mit Ableitungen, польза, льгъкъ)	12 „
ъ nach н	(in съньмиште 34. 13; 36. 26; 117. 17; доньдеже 90. 25)	4 „
ь „ „	(съньмиште, доньдеже, възньж, възньзъ)	26 „

ъ nach ш (шънитъ 84. 10; 97. 28)	2	mal
ь „ „ (ѵ шьн 21 mal, шьнний, шьзда, шьсть)	37	„
ъ nach р (ръцѣта 116. 5)	1	„
ь „ „ (рьцн, 13 mal, Casusformen der Dreizahl, трьмъ u. s. w.)	20	„

In den noch übrigen Fällen ist der Gebrauch schwankend oder der Wurzelvocal ist weggelassen, wie z. B. regelmässig bei den Casusformen von дьнь und вьсь (omnis), oder die Anzahl der Beispiele ist so gering, dass daraus nichts zu entnehmen ist. Die gleichen Neigungen lassen sich aber zum Theil noch wahrnehmen, so wird wohl neben dem gewöhnlichen что sechsmal чъто geschrieben, aber nie чьто.

Die Wurzelsilben der Lautverbindung cons. + *r*, *l* + ъ, ь + cons. erfordern eine besondere Betrachtung, weil in Bezug auf die Schreibung und lautliche Auffassung derselben unter den Slavisten eine Differenz herrscht, die es bisher in der Grammatik und den Ausgaben zu keinem allgemein angenommenen Princip hat kommen lassen. Ich habe schon oben ausgeführt, dass ich für den Standpunkt der Sprache, den uns der Schreiber des cod. Suprasl. repräsentirt, die Aussprache als *r*, *l* vocalis für die wahrscheinlichste halte, und dasselbe gilt mir für das Savaevangelium. Das ist aber hier gleichgiltig; es fragt sich: war dies die ursprüngliche Aussprache der betreffenden Silben, und was war die älteste, also für uns richtige Schreibung derselben. Während die meisten in dieser Verbindung bald ь, bald ъ schreiben, und das Kriterium für die Richtigkeit des einen oder anderen dem Verhalten des Ostromirschen Evangeliums und dem einiger moderner slavischer Sprachen, namentlich des Russischen entnehmen, schreibt Miklosich ohne Ausnahme ъ; er hält nicht ъ oder ь, sondern р, л für die Vocale. Die Gründe dafür sind angeführt Vergl. Gr. I. 34: »wenn man erwägt, dass die beiden Vocale *l* und *r* auch im Sanskrit vorkommen, dass ferner der schwache Vocal nicht nur in den freilich nichts beweisenden späteren glagolitischen Handschriften, sondern auch in älteren Handschriften manchesmal ganz fehlt, dass endlich der Vocal *r* in den diesseits der Donau gesprochenen Slavinen fortlebt, so wird man nicht umhin können, mit uns die Buchstaben л und р in den oben angegebenen Fällen für Vocale zu erklären.« Von diesen Gründen bedeuten zwei gar nichts: die Existenz des *r*-

Vocals im Sanskrit ist eine Analogie zu sonst vorkommenden *r*-Vocalen (*ļ* kommt ohnehin nur in einer Wurzel vor), kann aber eine zweifelhafte Existenz desselben in anderen Sprachen nicht begründen, und es ist jetzt völlig ausgemacht, dass sanskritisches *r* vocalis auf einer speciell indischen Schwächung des ursprünglichen *ar* beruht. Wenn ferner *r* vocalis moderner slavischer Sprachen etwas beweisen soll, so müsste vorher bewiesen werden, dass nicht aus ρѣ (ρъ) mit vocalischem ѣ *ĭ* durch Schwinden des letzteren vocalisches *r* entstehen konnte, was doch nicht bloss lautlich denkbar ist, sondern in einem ähnlichen Falle im heutigen Slovenischen wirklich vorkommt, in der nicht betonten Präposition *pri*, z. B. *pri-biti* wird gesprochen *pr-biti*. Das einzig beweisende könnten also nur die Fälle sein, wo in den ältesten Quellen ρ, ʌ ohne ъ, ь geschrieben werden, diese sind aber gegenüber den geschriebenen ъ, ь so ungemein selten, dass man sie nur für zufällige Fehler oder Abbreviaturen halten kann, zumal für letztere, da sie sich gerade in Worten finden, die mit Vorliebe abgekürzt geschrieben werden, wie срьдьцє und црькъı, крьстъ. Ich halte daher Miklosich's Ansicht für eine Hypothese, die gar nicht, also auch nicht besser begründet ist als die entgegenstehende, ρ, ʌ seien in den betreffenden Fällen consonantisch zu fassen, die eigentlichen Silbenvocale aber ъ oder ь. Indess ich will von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Meinung Miklosich's, überhaupt von der grammatischen Theorie über diese Silben und ihrem Verhalten in modernen slavischen Sprachen zunächst ganz absehen, und nur nach der Anwendung dieser Zeichen ъ, ь in den Quellen fragen. Miklosich (Vgl. Gr. I. 35) erklärt »den Umstand, dass den Vocalen ʌ und ρ regelmässig einer der beiden schwachen Vocale folgt«, entweder aus »dem möglichen Einflusse einer fremden Sprache auf das dem cyrillischen zu Grunde liegende glagolitische Alphabet«, oder dadurch, »dass die beiden Vocale ʌ und ρ allerdings ein dunkler Nachhall zu begleiten scheint«. Geben wir das zu, obgleich man auch noch fragen könnte, ob nicht dieser Nachhall bald etwas mehr nach *ĭ*, bald mehr nach *ŭ* hinzulauten schien und deshalb die verschiedenen Zeichen dafür gewählt wurden — so erhebt sich doch die weitere Frage: haben sich die ersten Verfasser »altslovenischer« Bücher nicht entschieden, welchem der beiden Zeichen, ъ oder ь, sie jene stumme Rolle zuertheilen wollten, oder, wenn sie beide verwandten, keine Regel gebildet, wann

das eine, wann das andere geschrieben werden sollte? Und existirte irgend eine Regel, so könnte es uns für die Constituirung der Texte ganz gleichgiltig sein, ob ъ, ь als Vocale im eigentlichen Sinne oder als dunkle Nachhälle oder gar nicht ausgesprochen wurden, wir hätten uns einzig an die orthographische Regel zu halten. Miklosich behauptet nun allerdings (Formenl. in Parad. p. XX): »was *mrъtvъ* anlangt, so ist das Wort nach meiner Ansicht *mrtvъ* zu sprechen und die Frage, ob мрътвъ oder мрьтвъ zu schreiben sei, wird kein Scharfsinn entscheiden, da die Quellen ganz willkürlich den einen oder anderen Halbvocal setzen, weil das Ohr weder ъ noch ь vernahm.« Der letzte Satz über das Verhalten der Quellen ist mir nicht ganz deutlich; soll er heissen, dass jede dieser Quellen beliebig ь oder ъ setze, also in der Schreibung schwanke, so ist das unrichtig, denn es giebt solche, die eine consequente Orthographie in diesem Punkte befolgen; soll er bedeuten, dass die eine Quelle ъ wähle, die andere ь, so stimmt auch das nicht mit den wirklichen Verhältnissen, denn z. B. der Suprasl. hat beide Zeichen und schreibt in denselben Worten bald das eine, bald das andere. Wie dem aber auch sei, ich glaube, auch ohne ungewöhnlichen Scharfsinn lässt sich aus den Quellen entscheiden, welches die ursprüngliche »altslovenische« Schreibung gewesen sei.

Das Savaevangelium setzt ъ und ь in diesem Falle ebensowenig willkürlich wie sonst; auch hier giebt es eine Regel, Zahlen mögen sie einleiten:

nach р wird ь geschrieben in 246 Fällen
„ „ „ ъ „ „ 23 „ ,

also orthographische Regel des Schreibers ist, nach р das ь zu setzen. Die 23 Ausnahmen verlieren noch dazu sehr an Bedeutung, weil es lauter vereinzelte Beispiele sind:

√ връг 4. 12; 94. 5; 153. 25
съмрътъ 104. 29; 136. 2; мрътвъ 116. 6
дръзновение 5. 4, 12
жрътва 16. 2; 135. 28
√ тръп 23. 3; 34. 1
кръвь 36. 32; 86. 1 (darüber näheres unten)
вьскръсе 37. 24
жръньвахъ 78. 7
тръжъникомъ 81. 4

пръвѫ 115. 22
скръжътъ 127. 21
четвръто- 142. 33
кръстити 144. 34
стръпътаниꙗ 143. 14
съвръшение 100. 28.

Um das durchschlagende der Regel anschaulicher zu machen, zerlege ich noch die Zahl 246 in ihre Componenten. Es kommen vor Formen und Abweichungen von

√ мрь (съмрьть, мрьлъ, мрьтвъ u. s. w.)	mit	ь	32	mit	ъ	3
√ врьг	„	„	27	„	„	3
прьвъ	„	„	18	„	„	1
крьстъ (крьстити u. s. w.)	„	„	30	„	„	1
√ крьс (surgere)	„	„	8	„	„	1
врьхъ (съврьшити)	„	„	8	„	„	1
крьвь (sanguis)	„	„	12	„	„	2
√ трьп	„	„	9	„	„	2
четврьтъ	„	„	2	„	„	1
трьтъ	„	„	2	„	„	1
скрьжьтъ	„	„	4	„	„	1
√ дрьз	„	„	1	„	„	2

Nur ь zeigen

√ врьз	24	Fälle
дрьжати	5	„
трьнъ	6	„
трьсть	5	„
тврьдъ	2	„
прьстъ	4	„
грьчьскъ	2	„
чрьвь, чрьвенъ	2	„
скврьнъ	2	„
мрьзость	2	„
врьтъ	1	„
√ мрьк	1	„
жрьдь	2	„
окрьсть	1	„
скрьгътъ	1	„
скрьбь	10	„
искрьнь	1	„

зрѣно	3 Fälle
грѣличишть	1 „
окрѣвение	1 „
ѵ стрѣи	2 „
ѵ трѣг	6 „
прѣси	2 „
брѣвьно	2 „
срѣдьце (срѣд-)	5 „

(dass das letzte sehr häufige Wort hier nicht öfter vorkommt, hat seinen Grund darin, dass es zu denen gehört, die regelmässig abbreviirt geschrieben werden; aus demselben Grunde fehlt црькъı ganz). Ich behaupte nun nicht, dass in jedem Falle das ѣ hier ursprünglich richtig sei (z. B. in крѣвь), sondern will nur eine Bestätigung des oben gesagten erlangen, dass für den Schreiber ѣ nach ρ orthographische Regel gewesen sei und von einem Schwanken hier nicht die Rede sein könne.

Ganz anders ist das Verhältniss bei ʌ; es kommen vor Formen und Ableitungen von

плънъ 18 Fälle mit ъ (3. 14; 4. 34; 9. 31; 9. 32; 21. 5; 94. 21; 98. 5; 100. 4; 118. 13; 127. 14; 134. 11; 135. 18; 135. 21; 137. 5; 140. 22; 140. 27; 143. 13; 152. 22); mit ъ 8 (20. 17; 26. 17; 45. 33; 73. 31; 96. 20; 145. 4; 153. 34; 32. 4);

влъхвъ 5 mit ъ (137. 13; 137. 30; 139. 6; 139. 19; 139. 24); mit ъ 1 (138. 19);

плъть 1 mit ъ (143. 16); 5 mit ъ (2. 15; 23. 10; 76. 22; 86. 9; 99. 2);

шлъва 2 mit ъ (17. 6; 120. 34); 3 mit ъ (81. 33; 110. 14; 120. 30);

слъза 2 mit ъ (71. 21; 125. 19); 1 mit ъ (66. 29);

слъньце 1 mit ъ (? 77. 3 im Druck unklar); 2 mit ъ (9. 23; 56. 15);

влъкъ (lupus) 1 mit ъ (120. 2);

ѵ влък (влѣшти) 6 mit ъ (39. 20; 41. 9; 69. 10; 110. 24; 127. 14; 142. 21);

длъгъ (longus; debitum) 14 mit ъ (24. 23; 24. 30; 24. 32; 25. 1; 25. 5; 25. 10; 25. 16; 50. 32; 51. 6; 59. 27; 59. 28; 84. 1; 107. 18; 151. 23);

ѵ тлък 7 mit ъ (11. 14; 11. 16; 44. 28; 53. 27; 53. 29; 151. 27; 151. 29);

γ млъкъ 4 mit ъ (48. 1; 61. 20; 88. 9; 25. 28,;
млъчнии 3 mit ъ (76. 32; 115. 28; 128. 9,;
злъчныѫ 1 mit ъ (112. 18);
χлъмъ 1 mit ъ (143. 14).

Im ganzen 36 Beispiele mit ь, 50 mit ъ. Hier scheint also der Gebrauch in der That zu schwanken, aber in wie eigenthümlicher Weise: von den 36 Beispielen des ь kommen 29 auf nur drei Worte (плънъ, блъхъ, γ блъкъ), die anderen sind vereinzelt, und den 18 Fällen von плънъ stehen 14 дългъ gegenüber. Das sieht mir doch sehr nach jener schon bei бѣдѣти und любѣѥ beobachteten Manier aus, in gewissen einzelnen Fällen gegen die sonstige Gewohnheit ь zu bevorzugen, wo ъ ursprünglich richtig war. Ich stelle daher die Hypothese auf: der Schreiber wollte oder sollte nach seiner Vorlage ъ nach л schreiben, machte davon aber zu Gunsten einzelner Worte eine Ausnahme. Die Generalregel wäre demnach ь nach р, ъ nach л.

Eine allgemeinere Betrachtung wird, täusche ich mich nicht, nachweisen können, dass diese Regel bereits in der unmittelbaren oder letzten »altslovenischen« Quelle des Savaevangeliums geherrscht haben muss. Gehen wir einmal von der Voraussetzung eines von Anfang an schwankenden Gebrauches von ь und ъ nach р aus, so hätten nach Wahrscheinlichkeitsrechnung von den im ganzen vorhandenen 269, oder sagen wir der leichteren Theilung wegen 270, Fällen 135 ъ, ebensoviele ь gezeigt; und es wäre bei der orthographischen Beschaffenheit dieses Denkmals vollkommen begreiflich, wenn von den 135 ь ein grosser oder der grösste Theil durch ъ ersetzt wäre; dass aber von den 135 ъ nur jene oben angeführten 23 stehen geblieben, dagegen 112 in ь umgesetzt wären, ist mir bei einer Handschrift, die überhaupt nicht die Neigung hat, ь statt ъ, sondern umgekehrt ъ statt ь zu schreiben, ganz unerklärlich. Anders ausgedrückt: hätte der Schreiber die ursprüngliche Verwirrung in eine Ordnung bringen wollen, so hätte er nicht ь, sondern ъ durchgeführt.

Solche Wahrscheinlichkeitsrechnungen können freilich im einzelnen Falle täuschen und ich würde wenig darauf geben, wenn nicht die Vergleichung mit anderen Quellen die Bestätigung gäbe. Die Regel, dass nach р ь steht, ist die des Ostromirschen Evangeliums (die Ausnahmen кръвь, тръгъ, скръвь, грь-

ЛИЧНИШТЬ werden im folgenden noch zu erörtern sein), das muss nach Miklosich's Auffassung für einen Russismus gelten, der Schreiber des cod. Ostrom. den in seinem Dialekt und im Russischen bis auf den heutigen Tag bestehenden Unterschied von ь u. ъ (oder ihren Vertretern) nach р, л in seine Abschrift eines »altslovenischen« Codex hineingetragen haben. Nun haben wir im Savaevangelium eine »altslovenische« Quelle mit derselben Regel; zur Erklärung dieser Thatsache kann man sich vorstellen:

1. ein Zufall, eine Idiosynkrasie des Schreibers habe es so gefügt, dass das Savaevangelium, sonst in seiner ganzen Beschaffenheit verschieden vom Ostrom., hier gerade mit ihm übereinstimmt. Das ist Glaubenssache; ich halte es für unmöglich.

2. Sreznevskij habe in seinem Abdruck die Regelmässigkeit hergestellt, oder sein Setzer sie verschuldet; doch auch eine kaum mögliche Annahme.

3. Das Savaevangelium gehöre nicht zu den sogenannten altslovenischen Handschriften. Aber da es nach Miklosich bulgarisch nicht ist, russisch oder serbisch nicht sein kann, was bleibt übrig?

4. Cod. Ostrom. und Savina kniga gehen beide auf »altslovenische« Quellen zurück, die ь nach р als Regel hatten. Also gab es »altslovenische« Handschriften, die ь nach р als Regel hatten, und die ь des Ostrom. sind nicht Russismen.

Nur diese letzte Annahme halte ich für möglich; und gehen wir einen Schritt weiter: sind die ь nach р nicht Russismen, so haben wir auch keinen Grund, die ъ nach л für solche zu halten, nehmen also an, dass der Unterschied, wie er im Ostromirschen Evangelium vorliegt, bereits aus einer »altslovenischen« Quelle stamme. Derselbe Unterschied ist im Savaevangelium nur wenig verwischt.

Die oben angedeuteten Abweichungen des Savaevangeliums vom Ostromirschen Codex sind:

Ostrom. stets	КРЪВЬ	Sav.	КРЬВЬ	12	mal
			КРЪВЬ	2	„
„ „	ТРЪГЪ	„	ТРЬГЪ	2	„
			ТРЪГЪ	1	„
„ „	СКРЪВЬ	„	СКРЬВЬ	10	„
„ „	ГРЪЛИЧНИШТЬ	„	ГРЬЛ.	1	„
„ „	ОКРЪВЬНИЄ	„	ОКРЬВ.	1	„

Davon haben der Zahl nach nur кръвь und скръвь eine Bedeutung. Von кръвь ist es ganz sicher, dass ъ ursprünglich richtig ist; der Stamm ist **krū*, *gen. **kruv-as*, aus *u* kann nur ъ entstehen; ebenso ist ы in окрывение falsch, da die Wurzel *kru* (крыти) ist. Für die Richtigkeit des ъ in скръвь kann man sich nur auf die modernen slavischen Sprachen berufen, obwohl das o im russischen скробь kein absolut sicheres Zeichen dafür ist. Aber auch angenommen, das ъ sei in скръвь und in den aufgezählten anderen vereinzelten Fällen ursprünglich richtig, so erklärt sich die Schreibung mit ы ganz einfach aus der grossen Ueberzahl der Fälle, wo nach alter Regel richtig ы nach р geschrieben stand, und der dadurch entstehenden Gewohnheit so zu schreiben. Man muss dabei nur im Auge haben, dass das ursprüngliche Schriftsystem des »Altslovenischen« der Sprachstufe, die zur Zeit des Schreibers dieser Quelle bestand, nicht mehr ganz conform war, also rein äusserliche orthographische Analogie um so leichter wirken konnte. Bei jeder in irgend einer bestimmten Zeit entstandenen Handschrift hat man ja drei Dinge zu berücksichtigen: die Sprache und Schrift des Originals oder der Vorlage, die der Zeit, in welcher die Handschrift entstanden, den in jeder Orthographie, die zu der gesprochenen Sprache des Schreibenden nicht mehr passt, liegenden Zwang zu äusserlicher Uniformirung.

Um die Frage nach dem Wurzelvocal *r*, *l* hier gleich meiner Auffassung gemäss zu erledigen, und nicht bei den einzelnen Quellen wieder darauf zurückkommen zu müssen, füge ich hier noch hinzu: gesetzt auch, Miklosich's Theorie wäre richtig, d. h. im »Altslovenischen« рь, ръ, лъ in den betreffenden Verbindungen nur = *r*, *l* vocalis, so wäre dennoch die Ansetzung von Wurzeln wie *mr* u. s. w. für diese Sprache verkehrt, sofern man unter Wurzel denjenigen Lautcomplex verstehen soll, der allen Ableitungen zu Grunde liegt. In Miklosich's Formenlehre in Paradigmen S. 42 steht zwar Präsensthema *mr-e*, Präsens мрѫ, мрешн, мретъ u. s. w. Ich behaupte aber, dass diese Formen für das ältere »Altslovénisch« gar nicht existirten, sondern nur мырѫ u. s. w., dass überhaupt da, wo auf die Wurzel ein vocalisches Suffix folgt, diese überall ы gehabt hat; die Wurzel also nicht *mr*, sondern *mĭr* ist. Zum Beweise dafür gehe ich von einem analogen Falle aus. S. 50 der Formenlehre in Par. gilt als Infinitivthema zu брѫ *br-a*, »Wurzel *br*«. Nun

finden sich in jedem beliebigen »altslovenischen« Denkmal, in den grösseren zahlreiche Beispiele von бьрати (oder бърати, was, wie sich schon aus der Betrachtung der Savina kniga ergeben hat, nur spätere und unrichtige Schreibung ist):

Suprasliensis:

събъравшнимъ 88. 12
събъравъ 88. 19; 140. 10; 142. 5
събъравъше 142. 2
избъравъи 188. 21
избьрани 188. 20
избъранъ 210. 29
бърати 247. 7
събьравъıи 239. 12
избьранию 256. 16
събьранию 276. 13
събъраша 286. 5, 7
събъра 449. 14
дърати 86. 2; 122. 23; 123. 1; 136. 18
дъранию 123. 15
раздъранѫ 139. 7
раздъралъ 139. 12
раздъра 139. 12; 361. 23; 371. 6; 387. 10
раздъравъша 343. 29
попъраны 102. 15
попъранию 288. 24
запърана 312. 26
настъланѣ 89. 23
подъстълати 135. 23
постьлаша 240. 16

u. s. w.; die Beispiele liessen sich noch beträchtlich vermehren und gehen durch die ganze Handschrift.

Savaevangelium:

събъраша 116. 22
събьравъшю 127. 33
избърасте 95. 1
постълаша 72. 32.

Glagolita Clozianus:

попьрана 342.

Codex Zographiensis:

съвьрашѧ Marc. II. 2
съвъралъ I. 33
съвърашѧ III. 20; VI. 30; VII. 1
съвъра V. 21
извъранъıхъ Srezn. Izv. T. V, 103. 11.

Mariencodex:

извъранъınхъ
съвъравъ.

Assemani's Evangelium:

съвьрани 8. 16
съвърашѧ 29. 7; 64. 26; 203. 31
съвърани 44. 22
съвъраношъ 66. 13
съвьрати 83. 6
извьранъınхъ 86. 6; 168. 19
съвьравъ 95. 13; 173. 22
съвьрашѧ 102. 8; 116. 6; 120. 17; 141. 22; 142. 27; 148. 30; 139. 1
извьранъıѧ 112. 26
извърасте 125. 9
извьрахъ 125. 9; 125. 17
съвьраношъ 138. 13
съвърати 146. 23
извъра 148. 6
съвьравъшиишъ 152. 26
съвьравъшоу 157. 24
извьрашѧ 157. 26
раздъра 140. 17
постьлашѧ 211. 13
закьла 96. 10
закьлалъ 96. 18.

Wer diese Formen für die jüngeren, die daneben stehenden **брати**, **драти** u. s. w. für die älteren und richtigen hält, demnach

das ь der Wurzelsilbe für einen nichts bedeutenden Einschub, hat nachzuweisen, dass in diesen Quellen sonst der Gebrauch herrscht, ь oder ъ, wo es ursprünglich nicht stand, zwischen Consonanten einzusetzen. Ganz vereinzelt kommt wohl ein solcher Fall vor, z. B. Supr. оужасънжшм 23; мрътъвъıн 228, wie sich das leicht erklärt, wenn man erwägt, dass für des Schreibers Aussprache das ъ in der offenen Silbe stumm war. Gerade aber, weil es das ist, sollte man, falls eine orthographische Neigung bestünde, ъ, ь zwischen Consonanten einzufügen, eine grosse Zahl solcher Fälle erwarten, und es bleibt völlig unbegreiflich, warum gerade bei der behandelten Kategorie von Worten, vor *r* und *l*, dieser Einschub stehend sein sollte. Umgekehrt ist in diesen Denkmälern die Neigung, ь und ъ in offenen Silben wegzulassen, sehr gross, und wenn bei Schreibungen wie слати, псати, инѣти, звати u. s. f. kein Zweifel besteht, dass sie auf сълати, пьсати, иньѣти, зъвати beruhen und dies die älteren, richtigen Formen sind, was für ein Grund liegt vor, брати dem бьрати vorzuziehen? Gehen wir jetzt zu der Frage nach der älteren Gestalt von Wurzel *mar* u. s. w. über. Auf den ersten 125 Seiten der Miklos. Ausgabe des Suprasl. findet sich einmal ohne Vocal vor *r* пожри 79. 22; 42 mal in Formen desselben Verbums ь oder ъ in der Wurzelsilbe (präs. жьрж u. s. w.; Imper. жьри; part. praes.-act. жьрм, part. praet. act. I. по-жьръ, plur. жьръше); ferner 16 Beispiele wie оумържь, оумьрѣти, оумьрънъ part. praet. act. I, оумьръшоу, оумьрши, daneben 13 ohne ь (ъ), darunter 9 mal оумрѣти, ausserdem оумрѣ, оумрѣхомъ, оумрѣшм, 1. plur. imper. оумрѣмъ 68. 12; weiter 5 mal steht der Vocal in простьри, простьрѣмъ, простъръ, простеръ, простеръше, zweimal fehlt er in прострѣ, прострѣти. Diese Anführungen mögen genügen; die Formen mit und ohne Vocal gehen bei diesen und anderen Worten der Art durch das ganze Buch; vgl. noch оумьршимъ 348. 29; оумьръшимъ 349. 16; оумьрьшнимъ 351. 9; простьрьшлаго 356. 1.

Im *Savaevangelium* kommen vor простьръ 12. 25; 21. 29; 63. 2; простьрѣ 43. 27; довьлѣтъ 14. 3; отьрьши (part. praet. act. I) 69. 14; сжпьра (= пьры) 51. 5. Im *Novgoroder Evangelium* отьръши 167. 10; im *Chilandar'schen Fragment* пожьрѣтъ 191. 6; im *Glagolita Clozianus* пожьри 311; оумьрѣти 476; простьрѣти 523; сътьрени 781;

оумеръшими 803; простеръ 695, 696; im *cod. Zograph.* простьръ Marc. I. 41; простьри III. 5; простьрѣ III. 5; тьржште VII. 3; оумьретъ VII. 10; im *Mariencodex* (bei Sreznevskij) отьръши; омърѣтъ; оумьремъ, оумьретъ 3 mal; оумеръшааго, оумерыи 2 mal; сѫпьремъ; im *Fragment der Sinailiturgie* оумеръшиимъ, оумеръшемъ, оумеръшихъ, оумеръшѧѩ; im *Assemanischen Evangelium*:

оумьретъ 15. 22; 34. 14; 35. 8, 9; 42. 6; 108. 22, 23; 109. 9: оумъретъ 42. 7; оумьремъ 108. 8: оумьрете 23. 6, 12, 13; оумърѣти 118. 32; 130. 10; 132. 29; 151. 1; оумьрѣти 131. 23; 149. 30; оумьрѣтъ 14. 21; 27. 32; 80. 22; 105. 15; 108. 5; оумърѣтъ 28. 3; 80. 15; оумърѣшѧ 17. 23; оумерша 73. 22; оумеръшааго 109. 12; оумеры 109. 21, 30; оумеръшъ 136. 15; 140. 32; 152. 3;

простьри 74. 25; простърѣ 48. 7; простьрѣтъ 74. 25; простеръ 57. 9; 101. 27; 120. 1;

опьрѣшѧ 47. 30; пьрѣахѫ 17. 29; распьрѣ 30. 16; 32. 29; 43. 1; сѫпьрѣ 91. 29;

отерши 107. 17.

Bei dieser Sachlage erhebt sich wieder die Frage: wie kommen diese Quellen dazu, hier überall ь (ъ) einzuschieben. Dass der Vocal in einigen derselben ziemlich selten erscheint, z. B. im Savaevangelium in der Mehrzahl der Fälle fehlt, ist zwar richtig, aber auch gleichgiltig, denn dieses Denkmal schreibt fast consequent auch слати, псати, звати, гнѫти. Und dann noch eins: Miklosich sagt a. a. O. S. 43: »das part. praet. act. I lautet regelmässig мьръ und daraus меръ . . . . . selten ist простръ sabb.-vindob.« In »altslovenischen« Quellen ist mir ein мръ nicht vorgekommen; dass aber Formen wie меръ und zwar nicht selten vorhanden sind, giebt den Beweis für ein älteres wirklich gesprochenes ĭ in мьръ; und es ist mir unverständlich, was für ein Unterschied besteht zwischen den Entsprechungen wie älter шьдъ, später шедъ, начьнъше—наченъше auf der einen und мьръ, мьръша—меръ, меръша auf der anderen Seite; oder soll man sich *mer* als eine Art von guna der Wurzelform *mr* vorstellen, wie nach der Auffassung der indischen Grammatiker *ar* guna von *r* ist? Diese indische Auffassung ist aber verkehrt, da *r* nur Schwächung von *ar* ist, und auf andere

Sprachen nicht anwendbar. Wie ich mir auch die Lautverhältnisse zu denken versuche, ich komme durch Ansetzung einer Wurzelform *mr* immer in Collisionen. Miklosich spricht sich nicht darüber aus, ob man sich eine Form wie z. B. мрѣшн dreisilbig *mr-ě-ši* oder zweisilbig *mrě-ši* denken soll. Der letzte Fall wäre lautlich sehr natürlich, etwa wie im Sanskrit *naptrā* und *naptṛbhis* oder *bibhṛmas* und *bibhrati*. Die auf diese Weise entstehenden Consonantengruppen, *mr*, *žr*, *pr*, *ml* u. s. w., sind alle leicht sprechbar und kommen sonst vor, also ist auch kein Grund vorhanden, zur Erleichterung der Consonantengruppen einen Vocal einzufügen. Soll man sich jene Formen dreisilbig denken, so müsste man zur Erklärung des ъ, ъ in den »altslovenischen« Denkmälern etwa annehmen, das ъ, ъ sei ein an sich müssiger Zusatz zu *r* vocalis, wegen des folgenden Vocals vor *r* gesetzt, wie es nach Miklosich's Ansicht der Fall ist nach *r*, wenn ein Consonant folgt (dann wäre es aber besser gewesen, das Zeichen auch zu schreiben, wie man мрътвъ und мрътвъ, aber nicht мртвъ schreibt). Wollte man das gelten lassen, so käme man wieder mit Formen wie оумєрша nicht aus; nach Miklosich's Meinung ist hier richtig оумръша, eine blosse Schreibmanier wäre dann оумьръша. Bei der Weiterentwickelung der Sprache fällt das ъ des Suffixes weg (послаша, шєдша u. ä. ist ja häufig genug), bliebe also übrig оу-мр-ша, d. h. *r* vocalis käme vor einen Consonanten zu stehen, und nach dem angenommenen Schreibgebrauch war оумръша zu schreiben = оумрък-ша *u-mr-ša*. Es ist mir wieder unerfindlich, warum diese Form je einer wie оумєрша weichen sollte; *r* vocalis zwischen Consonanten ist ja eine sehr verbreitete Erscheinung. Kurz, man verwickelt sich mit der Annahme von Wurzelgestalten wie *mr* in ein ganzes Netz von Schwierigkeiten, was die Textüberlieferung und was die Grammatik betrifft. Nimmt man *mĭr* an, so ist alles selbstverständlich: es liegt im Gebiet bekannter Erscheinungen, dass, wenn auf жьр, мьр u. s. f. consonantisch anlautende Suffixe folgen, die Lautfolge sich umkehrt, z. B. inf. *жьрти zu жрѣти wird. Ob die ältesten »altslovenischen« Schriftsteller hier nach *r* den Vocal noch gesprochen haben, oder bereits *žrti*, ist eine Sache für sich; man kann das letztere zugeben und hat dazu nur die doch wahrlich sehr einfache Annahme zu machen, dass *žrti* aus älterem *žrĭti* entstanden sei. Ferner ist es begreiflich, dass aus мьрж durch dieselbe Dehnung, wie sie in

зьрѣти—зирати, сѣлати—сылати und überhaupt bei dieser Classe abgeleiteter Verba gebräuchlich ist, оу-мирати wird, was mir wenigstens bei einer Wurzelform *mr* unerklärlich bleibt. Doch kehren wir zurück zum Savaevangelium, um die Betrachtung des ъ und ь für diese Quelle zu Ende zu führen.

Es kommt für die Wurzelsilben noch die Weglassung des ъ, ь in Betracht, die hier weit häufiger ist als in suffixalen Silben. Zum sehr geringen Theil beruht die Auslassung der Buchstaben auf Abbreviatur, z. B. wenn днь, вск geschrieben wird, daneben дн̄ь u. s. w. mit Abbreviaturzeichen. Ausser diesen giebt es eine Anzahl so häufig wiederkehrender Fälle, dass die Weglassung nicht Abbreviatur sein kann, da es undenkbar ist, dass der Abbreviaturstrich, der bei г̄ъ u. a. ganz regelmässig gesetzt wird, hier so oft vergessen sei; auch nicht zufälliger Fehler, da die Quelle sonst zur Festhaltung des ъ, ь neigt (vgl. die Seltenheit der Weglassung in Suffixen). Wir haben also hier einen Sprachzustand, in welchem das ъ, ь offener Wurzelsilben überhaupt nicht mehr gesprochen wurde. Es lohnt sich nicht, die einzelnen Fälle alle aufzuzählen, ich nenne nur einige regelmässig wiederkehrende: mit ein paar Ausnahmen wird stets geschrieben мнѣ (mihi), множ, всего und so alle weiteren Casusformen, многъ, кто, что, исати, sehr häufig die obliquen Casus von дьнь (дне u. s. w.).

C. Die Vertretung von ь durch е.

Dieser Vorgang, der in anderen »altslovenischen« Quellen sehr häufig ist, findet sich hier selten und beschränkt sich auf eine besondere Kategorie von Fällen, auf den Vocal ь vor Casusendungen, deshalb wurden diese von der obigen Betrachtung der Suffixe ausgeschlossen. In einer Wurzelsilbe habe ich nur ein einziges Beispiel von е für ь gefunden, пришедъ 15. 1 (донедеже 50. 26 ist ein Schreibfehler), in suffixalen Silben скрьжетъ 15. 18, скждельничѣ 109. 8 (vgl. скждьльничѣ 109. 8). Im instr. sing., loc. und dat. plur. der *i*-Stämme und der ihnen analogen consonantischen schwankt die Schreibung zwischen ь und е:

instr. sing. имѣнемь (ъ) 116. 16; 120. 20; 120. 22 — vgl. имѣньмь (ъ) 15. 34; 35. 2; 36. 25; дньмь 50. 12;

пѫтьмь (ъ) 41. 13; 42. 2; 138. 16; господьмь 135. 15; огньмь (ъ), das indess auch *ja*-Stamm sein kann, 84. 7; 144. 14, 18.

loc. plur. небесѣхъ 8. 10; 9. 4; 43. 12; 58. 25; 60. 23; 119. 23; 128. 17; 129. 15; людѣхъ 12. 1; 81. 33; мслѣхъ 134. 25; врѣмєнѣхъ 80. 9. — vgl. дьньхъ 54. 12; 136. 26; 141. 8; мсльхъ 134. 13; 135. 7; людьхъ 19. 6; двьрьхъ 77. 22; трьхъ 74. 2; 141. 8.

dat. plur. людємъ 144. 19; словєсємъ 100. 19. — vgl людьмъ 134. 22; 144. 7; дньмъ 141. 1; трьмъ 8. 20.

Dass in diesen Fällen ь das ältere und ursprüngliche ist, unterliegt keinem Zweifel, da der Stammauslaut ь ist. Schwieriger ist die Frage beim instr. sing. und dat. plur. der *ja*-Stämme. Miklosich hat sich jetzt in der Formenlehre in Parad. für ь vor den Casussuffixen als das echt »altslovenische« entschieden: конѭмь, конѭмъ; отьцѭмь, отьцѭмъ (wie er analog bei den *a*-Stämmen рабъмь, рабъмъ schreibt). Im Savaevangelium hat die grosse Mehrzahl der Fälle є, von ь habe ich angemerkt:

instr. sing. глаголѭштьмъ (ь) 14. 13; 139. 25; 141. 32; 143. 10; 146. 29; 133. 23; einmal auch глаголѭштъмъ 109. 5; ножьмъ 87. 7; о̄цьмъ 2. 9; 11. 28.

dat. plur. дѣлатєльмъ 27. 25; 27. 27; 28. 7; 28. 10; съвѣдѣтєльмъ 88. 1; 104. 9; мжчитєльмъ 25. 15; цр̄ьмъ 126. 9; пошьшлѣѭштьмъ 144. 7; ошьдъшѣмъ 138. 19; лѣжѣмъ 104. 9.

Dass zuweilen ъ für ь steht, bedarf nach den früheren Auseinandersetzungen keiner weiteren Erläuterung. Fasst man hier ь überhaupt als das ältere, so würde in der Menge der übrigen Beispiele є daraus entstanden sein. Nach Miklosich's Ansetzung würde man nun erwarten, dass das ältere ъ der *a*-Stämme neben dem jüngeren ѳ einigermassen vertreten wäre. Ich habe davon nur ein Beispiel, dat. plur. иногъмъ 104. 9. gefunden, das noch dazu wegen des folgenden лѣжѣмъ съвѣдѣтєльмъ пристжпѣшємъ den Verdacht einer blossen Verschreibung auf sich zieht. In allen anderen Fällen müsste ѳ statt ъ durchgedrungen sein. Nun sind mir allerdings in dem ganzen Denkmal

5 Fälle aufgestossen, wo о statt ъ steht: смоковиѭ 62. 11, 16 = смокъвиѭ; смоковъвьнѩ (sic) 77. 16, gen. sg. von смокъвьнꙗ; кождо = къждо 98. 16; токмо = тъкъмо 152. 17; in allen geht dem ursprünglichen ъ ein о vorher oder folgt in der nächsten Silbe, es liegt also ein lapsus calami sehr nahe, und der Verdacht wird noch reger durch смоковъвьнѩ, wo ов in ъв verbessert, aber jenes zu streichen vergessen ist. Die Möglichkeit der Entstehung des о aus ъ vor den betreffenden Casussuffixen will ich nicht leugnen, selbst wenn dieser Uebergang sonst fehlt, da es mit dem е für ь ja auch so steht, dass es ausser vor Casusendungen fast ganz fehlt; wahrscheinlich ist es mir nicht, dass -ъмь, -ъмъ zu Grunde liegen. Was die *ja*-Stämme betrifft, von denen wir ausgingen, so ist noch hervorzuheben, dass das ь vor den Casusendungen auch anders erklärt werden kann: jemand, der небесехъ schrieb und sprach, hat sicher, ob er schon auch людьхъ schrieb, doch *ľudech* gesprochen, konnte also auch, wo er *nožem* sprach und dies aus älterem ножемъ hatte, zuweilen einmal ножьмь (ъ) schreiben. Ein solcher Fall kommt auch, wenn es nicht ein blosser Schreib- oder Druckfehler ist, vor in вьскрьсньтъ 36. 3 = въскрьснетъ.

Der fast absolute Mangel von е statt ь in Wurzelsilben und stammbildenden Suffixen ist als eine entschiedene Alterthümlichkeit des Savaevangeliums gegenüber anderen »altslovenischen« Denkmälern zu notiren; man vergleiche z. B. das Assemanische Evangelium, wo fast ausnahmslos in der geschlossenen Silbe das ь auch in der Schrift durch е ersetzt ist.

2. *Evangelium von Novgorod.*

Dies Fragment steht dem Savaevangelium sehr nahe, ich lasse es daher hier folgen (die Citate beziehen sich auf Sreznevskij's bereits angeführte Ausgabe).

A. ъ, ь im Auslaut.

ь statt ъ findet sich gar nicht, ausser in вь дне 168. 20 (neben öfterem въ, въ дьни, въ пришьствиѥ u. s. w.); die umgekehrte Vertretung ist häufig.

1. im instr. u. loc. sing. schwankt der Gebrauch, doch überwiegt ь:

нѥмь 168. 2, 28	гласомъ 171. 28
томь 168. 5; 173. 2	великомъ 171. 29
семь 169. 1	
мѵръмь 167. 9	
тржбънъıимь 171. 29	
каменнѥмь 168. 11	
8 ь	2 ъ.

2. Von *i*-Stämmen finden sich nur die Beispiele г҃ъ = господъ 172. 29; болѣзнъ 167. 21.

3. *ja*-Stämme

mit ь	mit ъ
нашь 169. 2	конъцъ 172. 3
коньць 172. 2	четъıръ g.pl. 172. 1
о҃ць 173. 7	съ = сь 172. 20.

Man kann nicht erwarten, in diesen wenigen Beispielen die beim Savaevangelium gewonnenen Regeln wiederzufinden, ebenso wie es nach den beiden Beispielen der *i*-Stämme nicht zu entscheiden ist, wie sich diese Quelle darin zum Savaevangelium verhalten hat.

4. Die Verbalformen auf ь. Hier finden sich 3. sing. und plur.

ѥсть, нѣсть 167. 20; 168. 28; 170. 21; 172. 12; 172. 17	болитъ 167. 19, 21
прославить 167. 24	ходитъ 168. 20, 25
прѣбъıсть (aor.) 168. 1	потъкнетъ 168. 21
потъкнеть 168. 26	видитъ 168. 24
бѫдеть 169. 9; 170. 29; 171. 1; 173. 10	бѫдетъ 172. 9
глаголѥть 169. 13	7 ъ
рекѫть 170. 19	
исходить 170. 25	
ꙗвлѣѥть 170. 27	
съберѫть 171. 4	
мрькнеть 171. 8	
дасть 171. 9	
двигнѫть 171. 13	
ꙗвить 171. 14	
въсплачѫть 171. 18	

оузьрѧть 171. 20
посълѥть 171. 27
прозѧбнеть 172. 11
идеть 172. 33; 172. 19
бѫдѫть 172. 31
идѫть 172. 25
вѣсть 173. 4

30 ь.

Also in einem kleinen Bruchstück 30 Fälle mit ь gegen 7 mit ъ. Wenn es nun nicht eine besondere Tücke des Schicksals ist, uns gerade ein paar Blätter aufgehoben zu haben, in denen von 10 Fällen des instr. und loc. sing. 8 richtig mit ь geschrieben werden, dagegen unter 37 Beispielen der 3. sing. plur., die alle mit ъ zu schreiben waren, 30 fehlerhaft sind, so ist anzunehmen, dass das Verhältniss in den verlorenen Theilen der Handschrift ein ähnliches war. Jedenfalls, wenn dieses Fragment ein »altslovenisches« ist, spricht es stark für eine ältere »altslovenische« Form auf ь.

B. ъ, ь im Inlaut.

1. in nicht wurzelhaften Silben schwankt die Schreibung, doch herrscht ь bedeutend vor:

градьца 167. 5
чловѣчьскааго 170. 30; 171. 16, 21
орьли 171. 4
земьскаꙗ 171. 19
коньць 172. 2
смокъвьницѧ 172. 5
тржбънꙑимь 171. 29
конъцъ 172. 3
небесънии 173. 5

8 ь 3 ъ.

Weggelassen ist ь in (небе)снꙑѩ 171. 13; небеснꙑихъ 171. 24; тъкмо 173. 6.

2. in Wurzelsilben ist ь regelmässig richtig erhalten:

отьръши 167. 10
дьни 168. 18
мьнѣшѧ 169. 11
вьса 171. 19
оузьрѧть 172. 14
оузьрите 172. 17
пришьствиѥ 173. 11
двьрьхъ 172. 17.

Diesen 8 Fällen steht einmal ъ gegenüber in пришъствиѥ 170. 29; vgl. das regelmässige шъд- im Savaevangelium.

Die Fälle, in denen ъ, ь weggelassen wird, sind ebenfalls dieselben, wie in der Sav. kn.: кто 168. 19, 25; 173. 3; вса 172. 15, 21; днє 168. 20; дни 168. 4; 173. 2, 9; днии 171. 6; многыѩ 166. 13. Die wenigen Beispiele von ь, ъ nach р, л bestätigen, soweit das eben aus solchem Bruchstück möglich ist, das aus dem Savaevangelium gewonnene Resultat: съмрьти 167. 22; 169. 10; мрькнєть 171. 8, dagegen млъниꙗ 170. 25 und скръби 171. 5 (letzteres wie im Ostrom.).

є statt ь kommt nicht vor; da die Formen instr. sing. мѵръмь, гласомъ, великомъ, loc. plur. двьрьхъ die einzigen der hier in Betracht kommenden Casus sind, ist nicht zu wissen, was in diesen Formen vorherrschte, ob ъ, ь oder о und є.

Ich wiederhole, dass das Fragment bei der geringen Anzahl von Beispielen, die es bietet, wenig bedeuten kann, dass es aber namentlich im Zusammenhang mit dem Savaevangelium für die Frage nach der 3. sing. plur. wichtig ist.

3. *Psalter von Sluck.*

Leider hat Sreznevskij von diesem Denkmal nur eine kurze Probe gegeben (Pamjatn. jus. p. 155—165), ein sicheres Urtheil ist daher auch hier kaum möglich. Wenn doch dieser Gelehrte, der die Handschriften nahe hat, dem für die Publication die Schriften der Petersburger Akademie offen stehen, die leidige Manier aufgeben möchte, fast lauter Bruchstücke zu veröffentlichen.

So weit man die Verhältnisse erkennen kann, sind sie denen des Savaevangeliums ähnlich (die Citate beziehen sich auf die Zeilenzählung bei Sreznevskij, II. auf das besonders gezählte letzte Stück).

A. Der Auslaut.

Voran steht wieder die Regel: ь statt ъ findet sich gar nicht, nur ъ statt ь.

1. Der instr. und loc. sing., von denen 25 Beispiele vorkommen, hat ь nur dreimal: всємь 9, моѥмь 81, ср҃цємь

96; sonst immer ъ. Wenn dies Verhältniss, wie es zu vermuthen steht, so durch die ganze Handschrift geht, müsste man sagen, dass ъ in diesem Falle zur Regel geworden ist, während im Savaevangelium ъ und ь fast gleichmässig vertreten waren.

2. *i*-Stämme

пѫть 38, 40, 44, 46, 193	дьнь 166, 178
милость 62, 135	заповѣдь 177
печаль 87	коль 190
часть 94	сѣть 204
испълнь 108	користь II. 30
благость 110	17

Da diesen nicht ein einziges Beispiel mit ъ gegenübersteht, darf man unbedenklich das ь als Regel für die *i*-Stämme, wie im Savaevangelium, aussprechen.

3. *ja*-Stämme

mit ь	mit ъ
тысѫшть 126	пришълыцъ 18
вьсь 178	коньцъ 176
	старьцъ 184.

Wenn das dreimalige Vorkommen von ъ nach ц in diesem Stücke nicht zufällig ist, findet eine Abweichung vom Gebrauch der Sav. kn. statt, in der ъ nach ц gar nicht erscheint.

4. Verbalformen auf ь. 1. sing. ѥсмь 18; ѥсмъ 106, 172; imper. виждь 12, 23; въздаждь 14; ein Vergleich mit den Verhältnissen des Savaevangeliums lässt sich aus diesen sechs Beispielen natürlich nicht gewinnen. In der 3. sing. plur. kommen auf ь 8 Beispiele vor: ѥсть 138, 169, 195, II. 53; нѣсть II. 36; пребываѥть 165; сѫть 207; бѫдѣть II. 54. Die übrigen 18 Fälle haben ъ; das Ueberwiegen des ъ mag bei Betrachtung der ganzen Handschrift weit grösser sein, als es sich hier darstellt, es gilt doch das beim Savaevangelium bemerkte, und die ь wiegen etwas schwerer, weil die Handschrift in der Neigung ъ für ь zu setzen etwas weiter geht als Sav. kn., wie sich das schon beim instr. und loc. sing. zeigte, und beim Inlaut weiter zeigen wird.

B. Der Inlaut.

1. ъ, ь in nicht wurzelhaften Silben mit Ausschluss der Stellung vor Casussuffixen. Allgemeine Regel ist

wieder: ь statt ъ fehlt, nur ъ statt ь kommt vor, aber im Gegensatz zum Savaevangelium, wo das Verhältniss der richtigen ь zu ъ wie 374 : 120 war, ist hier die Zahl der ъ sehr überwiegend: auf 22 richtige ь kommen 50 ъ. Die Weglassung des ъ, ь ist, wie im Savaevangelium nicht häufig, hier vereinzelt: оправданнихъ 77; оправданни 93.

2. in Wurzelsilben.

ь bleibt in вьсѣмъ 1, 106; ъ ist eingetreten in пришъльцъ 18

вьсемъ 49	пришъльствиꙗ
вьсь 178	90
вьсѣкъ 193	въсѧ 156.
вьсѣ 220, 223	
вьсѧ II. 35	
стьзѧ 50	
оузьрѧтъ 131	
жьдаше 174	
стьзамъ 195	
изьми II. 12	

Man wird daraus wenigstens das schliessen dürfen, dass in der Handschrift die richtigen ь in diesem Falle überwiegen, und dass, wie in der Sav. kn., die Neigung herrscht, nach ш lieber ъ zu schreiben.

Nach р, л in der früher beschriebenen Verbindung hat die Probe des Psalters nur ъ, nicht ь und zwar гръдꙑмъ 22, гръдии 83, 199; гръдꙑихъ 118; грътани 190; пръвѣѥ 114; пръва II. 10; оутвръди II. 26; исплънь 108. Da wir das ъ in плънъ als ursprünglich regelrecht betrachten, fällt nur das ъ in den Beispielen mit р als Gegensatz gegen das Savaevangelium auf, allein von den 8 Fällen kommen die ersten 5 kaum in Betracht, weil die russischen Formen гордый und гортань wenigstens die Möglichkeit lassen, dass hier ursprünglich ъ stand. Es bleiben drei Fälle; diese Zahl ist aber so gering, dass sich nichts daraus deduciren lässt. Spricht also das Bruchstück des Psalters nicht für das aus der Sav. kn. gewonnene Resultat, so beweist es auch nichts dagegen.

Die Weglassung des ъ, ь findet einigemal in Casusformen von вьсь statt: всемь 9; всемъ 96; всѣмъ 119; всако 21; bei мнѣ 64, und in einigen anderen vereinzelten Fällen.

C. Vertretung von ъ durch ѣ.

Sie findet nur statt in den betreffenden Casus der *i*-Stämme: **заповѣдѣмъ** 76; **заповѣдѣхъ** 141; **чоудесѣхъ** 25; sonst **заповѣдьмъ** 113, 129; **словесьхъ** 37, II. 29; **заповѣдьхъ** 10; **пѫтъмъ** 34.

Bei *ja*-Stämmen findet sich instr. sing. **ср҃ѣмъ** 49, sonst ѣ.

Zwei Fälle finden sich vom instr. sing. der *a*-Stämme mit ъ: **законъмъ** 38; **рабъмъ** 110.

Bemerkenswerth ist die Uebereinstimmung mit Sav. kn. in der Beschränkung des ѣ auf die Casus; ob es in Wurzelsilben und Suffixen überhaupt fehlt oder vereinzelt ist, lässt sich aus der abgedruckten Probe natürlich ebensowenig entscheiden, wie sich darnach beurtheilen lässt, ob instr. sing. regelmässig ъ oder ѳ oder beides hat.

Unter den von Miklosich zur »altslovenischen« Classe gerechneten Handschriften befinden sich noch drei kleine Fragmente mit theils ganz besonderem, theils von dem des Savaevangeliums stark abweichendem Gebrauche:

4. *Das macedonische Blatt.*

Dies Bruchstück ist für die Betrachtung der ursprünglichen Verwendung von ъ und ь ganz gleichgiltig, da es mit zwei drei Ausnahmen nur ь kennt und dies sogar in Endsilben für ѳ verwendet, z. B. **вьхьмь** = **вѣхѳмъ**.

5. *Das Evangelienfragment Undolskij's.*

Auch dies ist für unsere Frage bedeutungslos, da es mit drei Ausnahmen (**єсть** 194; **господь** 195. 3, 11) nur ъ schreibt, z. B. **вѣсь** = **вьсь** 195. 5; **просвѣтѧтъ** = **-свьтѧтъ** 195. 15; **пристѫпльше** 195. 1 u. s. w. Es ist daher selbstverständlich, dass auch nach ρ, л stets ъ geschrieben wird: **вѣстрѣзаѭщѣ** 194. 14; **вѣстрѣгнѣтѣ** 194. 14; **вѣврѣгѫтъ** 195. 13; **скрѣжетъ** 195. 14; **крѣви** 196. 10; **крѣве** 196. 18; **слѣнѣце** 195. 16.

Bemerkenswerth ist nur als eine besondere Art der Abweichung vom Savaevangelium das öftere Vorkommen von ѣ statt ь:

пришєдъше 194. 9; шєдъше 194. 13, 16; пришєдъши 196. 15; правєдъни 195. 15; скрѣжєтъ 195. 14.

6. *Das Fragment von Chilandar.*

Die beim Savaevangelium beobachteten Erscheinungen kehren hier wieder mit zwei Ausnahmen. Eine kurze Angabe genügt, um die Verhältnisse darzulegen:

Auch hier fehlt ь an Stelle von ъ, nur тьштеѭ steht 191. 22 statt тъштеѭ.

Die vorkommenden *i*- und *ja*-Stämme haben im Auslaut nur ь, z. B. власть, звѣрь, съмрѣть, корабь, вьсь. In der 3. sing. plur. steht mit Ausnahme von показаѥть 191. 7 nur ъ.

In Suffixen schwanken ъ und ь: 16 mal steht ь, 9 mal ъ.

In Wurzelsilben findet sich тъмоѭ 190. 17, sonst, in 12 Fällen, richtig ь; daneben aber, und darin besteht die eine Abweichung vom Savaevangelium, häufiger ѣ: пришѣствию 188. 10; обѣштьници 188. 10; лѣствѣ 190. 5; 191. 22; нечѣстьіи 190. 24; нечѣстьцѣ 191. 18; доброчѣстьны 191. 18; (вьскрѣсении 189. 8).

Ganz abweichend vom Savaevangelium ist der Gebrauch bei ρ, hier findet sich nur ъ, in 18 Fällen: Formen und Ableitungen von

кръстити 187. 17; 188. 1; 188. 1; 188. 2; 188. 3; 188. 5; 189. 1
съмрътъ 188. 25; 188. 26; 188. 27; 189. 7
оѵмрътвивъ 189. 10
пожрътоѵ, пожръти 189. 1; 191. 1
въскръснетъ 189. 10
срѣдце 190. 14
врѣхоѵ 188. 19
црькы 191. 7.

Nach л steht ъ: плътъноѵмоѵ 188. 9; клъци 190. 19; клъка 191. 2. Ich halte es für durchaus wahrscheinlich, dass so in der ganzen Handschrift das ъ nach ρ entweder allein gebräuchlich oder vorherrschend war, und mache, was den Gegensatz gegen das Savaevangelium betrifft, nur darauf aufmerksam, dass von den bisher behandelten Quellen Sav. kn., Novg. Evangelium und Psalter von Sluck durch die Vermeidung von ѣ in Wurzelsilben am alterthümlichsten sind, das Evang. Undolskij's

und das Fragment von Chilandar, die ѣ hier zulassen, auch in dem ъ nach р übereinstimmen. Eine Entscheidung, ob die aus der Sav. kn. gezogenen Schlüsse richtig sind, erlauben die kleineren Bruchstücke wegen ihres geringen Umfanges überhaupt nicht, diese kann erst gewonnen werden aus der Vergleichung mit dem umfangreichsten cyrillischen Denkmal, dem codex Suprasliensis, und den glagolitischen.

7. *Der codex Suprasliensis.*

Miklosich meinte Monumenta palaeslovenica p. IV: hunc librum, omnium palaeoslovenicorum in patria linguae slovenicae literis cyrillicis scriptorum longe antiquissimum, adjudicandum esse saeculo undecimo, vermuthet aber jetzt (Formenl. in Par. S. XIV), derselbe stamme vielleicht schon aus dem 10. Jahrh. Ich habe keine Mittel, die Frage zu entscheiden, möchte aber daran erinnern, dass das höhere Alter bei Handschriften, die alle Copien älterer Originale sind, nicht unbedingt einen älteren Standpunkt in Sprache und Orthographie mit sich bringt: es kann eine später entstandene Abschrift dem Originale treuer gefolgt sein als eine frühere.

Von der Betrachtung sind zwei Stellen auszuschliessen: p. 99. 20—100. 9 (die Citate geben die Seiten- und Zeilenzahl der Miklosich'schen Ausgabe) und p. 159. 28—160. 3, da in diesen nur ъ verwendet ist, auch in ѣ statt ѣ.

A. ѣ, ъ im Auslaut.

In der Vertretung von ursprünglichem ѣ durch ъ stimmt diese Quelle in einem sehr häufigen Falle, im Auslaut von Präpositionen, mit dem Savaevangelium überein. Die einzelnen Präpositionen verhalten sich indess sehr verschieden: während въ auf jeder Seite vorkommt, съ sehr häufig ist, finden sich die übrigen sehr selten so, einige wie къ nur ganz ausnahmsweise mit ъ geschrieben. Ebenso steht es in der Composition: въ-, съ- finden sich ganz regelmässig und ebenso, um das hier gleich zu erwähnen, въз-, nur ist hier nicht wohl ein Vergleich mit den übrigen anzustellen, weil sie theils in der Composition gar nicht gebraucht werden, wie къ, theils den auslautenden Vocal meist dabei verlieren, wie отъ, изъ. Dass der Vocal

dieser Präpositionen in den allermeisten Fällen weder in selbstständiger Stellung noch in der Composition mehr gesprochen wurde, ist bereits auseinandergesetzt; einen Grund für die Wahl des ѣ in der Orthographie weiss ich indess nicht anzugeben; für unsere Betrachtung des Auslautes ist sie gleichgiltig, da die einsilbigen Präpositionen, auf die es hier ankommt, nach Verlust des auslautenden Vocals in der Gestalt въ, съ sicher nicht mehr als selbständige Worte empfunden sind.

Lässt man also diese Präpositionen bei Seite, so kann man behaupten, dass alles, was sonst an Beispielen von ѣ für richtiges ъ vorkommt, auf Versehen, Verschreibung, undeutlicher Ausprägung der Zeichen beruht oder durch motivirte Fälle von Schwanken zwischen ъ und ѣ im Auslaut herbeigeführt ist, dass also eine systematische, consequente Vertretung des ursprünglichen ъ durch ѣ im Auslaut diese Quelle nicht kennt. Unter den 113 Fällen, die ich aufgezeichnet habe, sind 48 dat. plur. mit ursprünglichem Suffixe -мъ, darunter keiner von einem fem. auf -а. Wenn im Auslaut weder ѣ noch ъ gesprochen wird, fallen bei den msc.-ntr. *a*-Stämmen, den msc. *i*-Stämmen und den Pronomina instr. sing. u. dat. plur. zusammen: оученикомъ(ѣ)—оученикомъ(ъ); пѫтемъ(ѣ)—пѫтемъ(ъ); тѣмъ(ѣ)—тѣмъ(ъ). Bei der Gleichgiltigkeit, die im instr. sing. gegen die Schreibungen mit ъ oder ѣ herrscht, kann es also nicht wunder nehmen, wenn in verhältnissmässig wenigen Fällen das ѣ unberechtigter Weise auch in den gleichlautenden anderen Casus eindringt. Ausserdem findet sich 13 mal das Suffix -ьнъ als ьнѣ geschrieben: достоиньнѣ 141. 8; подобьнѣ 178. 13; бесплътьнѣ 178. 18; печальнѣ 211. 7; 302. 27; виньнѣ (= виньнѣ) 227. 4; несмꙑсльнѣ 240. 15; нехоульнѣ 308. 3; бестрастьнѣ 327. 18; немоштьнѣ 359. 16; равноестьствьнѣ 366. 14; достоннѣ 366. 28; довьлѣнѣ 404. 16. Wenn man noch das nach meiner Zählung 14 mal vorkommende нѣ (= нъ sed) und 8 Fälle der 1. plur. verbi auf -мѣ (z. B. мѫхомѣ 288. 1, 2, 8) abzieht, so sind alle anderen vereinzelt. Ueberhaupt scheinen mir auch die zuletzt genannten gleichartigen Beispiele gegenüber der gewöhnlichen richtigen Schreibung nur auf zufälligen Fehlern zu beruhen. Ganz anders verhält es sich mit der Vertretung von ѣ durch ъ im Auslaute.

1. Im instrum. sing. und loc. sing. überwiegt die Schreibung -мъ sehr bedeutend, doch kommen durch die ganze

Handschrift so viele Beispiele von -шь vor, dass man wohl von einer Willkür im Gebrauch der Zeichen reden kann.

2. Im Auslaut der hier in Betracht kommenden Formen der *i*-Stämme wird mit bewusster Regel ь geschrieben: 900 Beispielen mit richtigem ь stehen nur 38 mit ъ gegenüber:

помошть 77. 23; 89. 12; 125. 1; 142. 25; 275. 13; 309. 17
мошть 280. 17
маломошть 90. 18; 94. 3
ношть 323. 8; 361. 23; 201. 21; 171. 25
полоуношть 153. 12
пешть 447. 2
рѣчь 264. 9; 300. 18; 313. 3; 330. 24; 332. 7; 180. 14
различь 222. 11
злъчь 367. 27, 29
чьсть 53. 23
шесть 104. 18
оужасть 164. 17
боуесть 331. 4
сытость 212. 20
кѣсть 224. 12
радость 248. 21
окрьсть 443. 12
дьнь 23. 14
непрязнь 183. 12
пать 254. 8
господь 287. 10
жтрь 253. 24; 440. 11.

Dass darunter 24 Fälle sind, in denen der letzte Consonant шть, ч, ist nicht zufällig, wie sich unten zeigen wird.

3. Der Auslaut der *ja*-Stämme wird je nach dem letzten Consonanten des Wortes sehr verschieden behandelt:

a) ausnahmslos steht ь nach н und л (unter den vorkommenden 232 Beispielen ist die einzige Ausnahme огнъ 408. 17). Dies erklärt sich daraus, dass das ursprüngliche *j* die Consonanten *n* und *l* erweicht, zu palatalem *ń*, *ĺ* macht, und zwar in der Sprachperiode des Schreibers nur diese beiden, daher er dieselben mit dem Zeichen ˆ versieht. Seine orthographische Regel ist also: nach erweichtem Consonanten kann nicht ъ geschrieben werden.

b) nach labialen Consonanten findet sich ebenfalls (19 mal) nur ь, darunter КОРАБЬ 15 mal neben dem selteneren КОРАБЛЬ. Der Grund, dass nie КОРАБЪ vorkommt, wird aber hier der sein, dass, wenn auch КОРАБЬ geschrieben, doch *korabl'* gesprochen wurde, mithin dieser Fall unter a) fällt.

c) ohne Ausnahme werden die Pronomina СЬ, ВЬСЬ mit ь geschrieben.

d) Als Regel kann man aussprechen, dass nach Ш und З ъ geschrieben wird: es findet sich ъ nach Ш 63 mal (darunter 50 Beispiele von НАШЪ, ВАШЪ), ь nur 8 mal (darunter 5 Beispiele von НАШЬ, ВАШЬ); 34 mal КНАЗЪ (nur dies Wort kommt hier in Betracht), 6 mal КНАЗЬ.

e) in allen anderen Fällen ist die Schreibung mehr oder weniger schwankend:

α) absolut schwankend nach Ц; auf 105 Fälle mit ъ kommen 125 mit ь;

β) nach р steht 86 mal ь (darunter 53 Beispiele von ЦѢСАРЬ), 19 mal ъ (darunter 14 Beispiele von ЦѢСАРЪ);

γ) nach ШТ 67 Beispiele mit ъ, 27 mit ь. Zu der Neigung nach ШТ ъ zu setzen, vergleiche die *i*-Stämme;

δ) nach Ж haben 19 Fälle ъ (darunter 14 mal ИЖЖЪ), 35 ь (darunter 25 mal ИЖЖЬ);

ε) nach ЖД 10 mal ъ, 4 mal ь;

ζ) nach Ч 16 mal ъ, 10 mal ь.

4. Die Verbalformen auf ь.

a. 1. sing. praes. auf -Шь. Das Verhältniss von -Шь zu -Шъ ist folgendes:

ЕСШЪ	81	Beispiele	ЕСШЬ	6 Beisp.
ДАШЪ	21	,,		
ИМАШЪ	28	,,		
ѢШЪ	14	,,	ѢШЬ	5 ,,
	144 ъ			11 ь.

Es ist ohne weiteres klar, dass der Schreiber ъ schreiben will, und wüssten wir nicht sonst, dass ь hier richtig ist, aus dieser Quelle würde man nur ъ schliessen dürfen.

b. 2. sing. imper. auf -ждь:

даждъ	30	Beisp.	даждь	4	Beisp.
вѣждъ	22	,,	вѣждь	7	,,
вижджъ	15	,,	вижджь	3	,,
ижджъ	1	,,	ижджь	1	,,
	68	ъ		15	ь.

c. Von der 3. sing. plur. auf ь habe ich folgende Beispiele angemerkt:

придеть 12. 16
хощтеть 57. 5
осолнть 190. 12
ѥсть 185. 9; 248. 12; 282. 24; 318. 6
подасть 366. 19
глаголѧть 277. 26
отъмештжть 319. 19.

Es können vielleicht noch einige vorhanden sein, gegenüber den Tausenden von Beispielen mit ъ kommen sie nicht in Betracht; der Schreiber hat sicher nur die Formen auf -ть, d. h. nach seiner Aussprache auf т, gekannt und schreiben wollen; es genügt aber die einfache Verweisung auf die 144 Fälle von ъ gegenüber den 11 von ь in der 1. sg. praes., um zu zeigen, dass die Consequenz der Orthographie für die ursprünglich richtige »altslovenische« Schreibung hier nichts beweist.

B. Der Inlaut.

1. ъ, ь in nicht wurzelhaften Silben. Die Vertretung von ursprünglichem ъ durch ь ist hier, wenn auch etwas häufiger als im Auslaut, doch verhältnissmässig, d. h. gegen die Anzahl der richtigen Schreibungen genommen, selten, und z. Th. in eigenthümlicher Weise auf einzelne Worte beschränkt. Es kommen hier in Betracht

a. Das part. praet. act. I, von dem folgende 32 Beispiele von mir aufgezeichnet sind:

оуготовавьшѧ 19. 25
наченьше 23. 12
бывьшемъ 28. 28
дошьдьши 32. 2
бывьшемъ 74. 6
оумьрьшоу 103. 21
въвръгьшаꙗ 146. 18
прославьшааго 169. 26
бывьшеѥ 197. 7
освѣтивьшааго 238. 10
отъкрывьше 241. 2
въставьша 249. 27
въскрѣсивьшааго 250. 5
погыбьшеѥ 255. 28
порастьшинимъ 263. 28
отвръзьша 342. 28
оумьрьшинимъ 351. 9
простьрьшааго 356. 1
плакавьшѫ 360. 5
бывьшаꙗ 361. 16
начрьтавьшоу 364. 9
оусъпьшинихъ 373. 20, 23
оусъпьшии 373 21
оудолѣвьшъ 375. 10
вьскр'сьшии 368. 18
погрѫзивьше 387. 18
видѣвьшеи 389. 23
познавьша 390. 22
изгорѣвьше 399. 24
обѣштавьшоу 406. 28
бывьши 413. 25.

b. Das Suffix -ъкъ, in 24 Fällen mit ь geschrieben:

крѣпькъ 20. 25; 242. 17
крѣпькааго 169. 22
сладька 166. 21; 259. 7
сладьцѣ 196. 1; 323. 13
сладько 236. 6; 259. 8; 322. 23
сладькѫѭ 211. 20
стыдька 256. 25
стыдькомъ 312. 23
опрѣснькы 312. 22
опрѣсньчьскаꙗ 313. 15
останькы 60. 11
останьци 70. 13
бесрамька 238. 21
четвръткъ 302. 2
пѧтьцѣ 303. 3
избытьци 321. 15
недостатька 321. 20
мрьзькыихъ 368. 4; 448. 28.

Ich habe leider unterlassen, die Fälle zu notiren, in denen bei diesem Suffix ъ richtig steht, wahrscheinlich sind es nicht sehr viele, da die meisten dieser Worte nicht oft vorkommen. Dass beim part. praet. act. I die Zahl der Beispiele mit ь eine verschwindende ist, lehrt jeder Blick auf einen beliebigen Theil dieser Quelle.

c. Am auffallendsten ist, dass 30 mal Casusformen und Ableitungen von любы vor dem в das ь zeigen, während ich dies von Worten derselben Classe sonst nur in неплодьви 179. 9 und цръкьвънъıхъ 206. 22 gefunden habe:

любьве 35. 24; 52. 3; 150. 2, 5; 152. 5; 162. 2; 172. 10; 185. 26; 196. 10; 215. 24; 263. 24; 285. 17; 285. 26: 293. 28; 297. 15; 302. 27; 319. 2; 342. 18
любьви 302. 5
любьвь 219. 12
любьвь(и)ѭ 39. 20; 63. 11; 200. 28; 247. 10; 351. 1: 427. 28; 432. 11
любьвъноуоумоу 317. 7
любьвьнѫѭ 384. 18
любьвьнаꙗ 406. 21.

Warum die häufigen Formen von црькы nicht ebenso behandelt werden, weiss ich nicht zu erklären; wir haben es hier wohl nur mit einer Manier des Schreibers zu thun, für die kein sachlicher Grund vorhanden ist.

d. Was noch vorkommt, beschränkt sich auf einzelne Fälle:

ветьхыихъ 274. 22; 373. 6
обетьши 180. 25
шипьчано 189. 9
самьчиѩ 218. 12
лобьзаниа 317. 3
лобьзаниимъ 319. 2
лобьжи 319. 17
комьканию 302. 17.

In ковьчегъ 177. 9; 181. 13; 236. 5 ist ь möglicher Weise richtig.

Alles in allem genommen, muss man sagen, dass die Ersetzung des ъ durch ь in dieser Stellung nicht zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieses Denkmals gehört. Anders mit der Vertretung des ursprünglichen ь durch ъ. In allen Suffixen, deren Lautbestand ь enthält, wie -ьнъ, -ьскъ, -ьство u. s. w., kommt ъ ausserordentlich häufig vor, nur in den Casus der Comparative und derjenigen part. praet. act. I, die vor dem ш ursprünglich ь haben, fehlt es so gut wie ganz. Ich habe nicht das ganze Buch auf die Vertretung des ь durch ъ in Suffixen ausgezogen, sondern nur p. 50—127. Das Ergebniss ist dies: in $^2/_3$ aller Fälle steht richtig ь, in $^1/_3$ ъ (387 ь zu 184 ъ). An bestimmte Consonanten ist ъ nicht gebunden, nur ist zu bemerken, dass mit kaum nennenswerthen Ausnahmen (z. B. жѧдънъ) ъ nur in offener Silbe geschrieben wird, also da, wo das ursprüngliche ь nicht mehr gesprochen wurde; nur

ist mir aufgefallen, dass unter den Fällen nur 4 sind, wo in der nächsten Silbe weicher Vocal steht: отъчьство 74.8; бѣсѣнн 87. 28; грѣшьникъ 112. 21; влъшьствии 115. 15 (чрънноризъцъ 90. 12; мъздодавъць 109. 22 sind nicht zu rechnen, da der Vocal im Auslaut stumm ist). Es scheint also das ъ vor folgender Silbe mit weichem Vocal vermieden zu sein; man darf das aber nicht umkehren, Beispiele wie отьца, вѣчьнжьж, съконьча kommen überall vor. Es stimmt dies übrigens zu der Beobachtung, dass die oben besprochenen Präpositionen auch mit Vorliebe vor einer Silbe mit weichem Vocal ь zeigen.

2. ъ, ь in Wurzelsilben. Die Fälle, wo ь statt des ursprünglichen ъ steht, sind auch hier zahlreicher, als wir sie in den bisher behandelten Denkmälern getroffen haben; doch heftet sich dieser Gebrauch wieder an gewisse Worte, denen gegenüber andere ebenfalls häufig gebrauchte selten ь zeigen. So kommen vor:

мьнѣ (mihi) fast regelmässig so	67 mal
мьноѭ dagegen habe ich nur bemerkt 111. 17: 210. 24.	
зьла u. s. w. von зълъ	63 ,,
√сьп (съп- schlafen) mit сънъ (= съмъ)	37 ,,
дьва (zwei) u. s. w.	19 ,,
бьдѣти (wachen), dazu бьждрѣѭ 132. 10	13 ,,
вънѣ (einmal вънъ 167. 21)	20 ,,
дьшти mit Casus	13 ,,

Das übrige ist mehr oder minder vereinzelt:

тьштѣтънъıимъ 77. 7 тьштанне 229. 24 тьштьно 235. 16 истьштаѭштоу 274. 14 тьштѣты 321. 20 тьштѣтѫ 396. 21	6
посьлѣи 78. 19; 86. 7; 134. 23; 110. 22 посьлѣѭ 125. 8	5

sonst wird das sehr häufige Wort сълати geschrieben, zuweilen слати.

лѣжнихъ 238. 19
лѣжалго 242. 21
лѣжа 272. 7; 331. 18 } 5
лѣгати 361. 5

тѣчь(н)ѣ 253. 19; 265. 11; 397. 6 } 4
тѣкшо 386. 10

сѣтѣхъ 318. 22
сѣтъ 421. 22 } 3
сѣта 401. 6

пѣваннимъ 283. 16
пѣвати 306. 3 } 3
пѣванне 306. 4

дѣстѣ (дѣска) 75. 21; 300. 17; 312. 16 } 3
мѣнози 148. 19; 196. 22
мѣнога 249. 24 } 3
вѣторѣи 185. 29
вѣторинкъ 272. 23 } 2

Dazu kommen noch 13 vereinzelte Fälle: тѣченъ 63. 6; забѣвенни 74. 18; зѣванни 205. 11; немѣвенне 205. 25; нзмѣжда 180. 25; бѣшнѣ 249. 20; сѣсоу 229. 17; сѣхнѣаше 254. 24; истѣканѣ 256. 28; задѣхнѣаше 353. 7; кѣнязъ 125. 6; мѣстѣ 295. 27; пѣтица 11. 4; дѣмѣше 175. 2.

Also eine gewisse Auswahl und damit verbundene Consequenz herrscht in diesen 292 Fällen, aber allgemeine Regeln vermag ich nicht darin zu finden. Die Zahl würde sich übrigens vermehren, wenn man das häufige вѣпити, вѣпѣль, вѣзѣпити mitrechnete; ich habe die Beispiele deswegen weggelassen, weil das Wort ein Fremdwort ist, bei dem das вѣ möglicher Weise als Präposition empfunden sein und die Schreibweise sich an den Gebrauch, den Auslaut gewisser Präpositionen mit ѣ zu schreiben, angelehnt haben kann.

Dagegen lassen sich für die Vertretung des ursprünglichen ѣ durch ъ gewisse durchgehende Regeln auffinden. Ich habe im ganzen 363 Fälle der Art gezählt, eine Zahl, die sich beträchtlich erhöhen würde, wenn man das regelmässig wiederkehrende вѣрати, мѣрѫ u. drgl. mitzählte, ich habe diese Beispiele aber weggelassen, weil sie mit der schon behan-

delten Streitfrage zusammenhängen, also bei einer von der meinigen abweichenden Auffassung nicht in Betracht kämen.

ъ für ь steht in Formen und Ableitungen von

√ шъд- (= шьд-)	187 mal
√ чът- (= чьт-, mit чьсть u. s. w.)	28 ,,
√ чън- (= чьн-)	3 ,,
√ жъг- (= жьг-, жѣг-)	5 ,,
√ жъд- (= жьд-)	4 ,,
чъто und чъсо	6 ,,
жъзлъ	7 ,,
	240 mal.

Von einer Regel kann hier nur bei ш die Rede sein, denn neben шъд- (und, wie unten auszuführen sein wird, шѣд-) ist шьд- selten; nach den Consonanten ч, ж ist dagegen ь weit häufiger, vergleiche damit das Schwanken von ъ, ь im Auslaut nach denselben beiden Consonanten. Miklosich, Formenlehre in Par. p. XXI, bemerkt, dass »namentlich nach *ć*, *ź*, *ś*, so wie auch nach *śt*, *źd* beide Zeichen hie und da willkürlich gebraucht werden, woraus sich für mich nichts anderes ergiebt, als dass nach diesen Lauten das Ohr des pannonischen Slovenen ъ und ь ebensowenig unterschied, als das des Russen heutzutage«. Diese Auffassung scheint mir bedenklich: wenn ъ, ь nach den betreffenden Consonanten in einen Laut zusammenfielen, so ist doch nur zweierlei denkbar: entweder ь wurde zu ъ, dem widerspricht aber, dass neben шъд- ausserordentlich häufig шѣд- geschrieben wird, ѣ aber in diesem Dialekt auf ъ nicht zurückgehen kann; oder es entstand ein Laut, der weder wie ursprüngliches ъ, noch wie ursprüngliches ь lautete, sondern etwas drittes war; dies dritte wird aber so gut zu ѣ wie das keinem Zusammenfallen mit ъ ausgesetzte ь in дьнь—дѣнь, тьмьница—тѣница; wie soll man es von diesem unterschieden denken? Doch auch abgesehen von diesem Bedenken, der Supr. giebt noch ein anderes an die Hand. Die Worte зьдати und зьрѣти haben beide ь, im Supr. wird aber in Formen und Ableitungen von jenem 36 mal зъд- geschrieben, in diesem, das viel häufiger vorkommt, nur viermal зър-. Da in beiden Fällen nach meiner Auffassung der gleichzeitigen Aussprache der Schreiber in den hier stets offenen Silben nach з keinen Vocal mehr sprach, konnte es für ihn einerlei sein, welches Zeichen er schrieb; ebenso kommen 12 Beispiele von

въз-ъмъ, **съ-н-ъмъ** mit Casus vor, wo das **ъ** (urspr. **ь**) der Wurzelsilbe durch den Wegfall des **ъ** nach **м** stets in eine geschlossene Silbe zu stehen kommt, und wie die Schreibungen mit **е** beweisen, auch *e* gesprochen wurde. Ist in diesem Wechsel von **ъ** und **ь** nach **з** auch ein lautlicher Grund anzunehmen, machte das Ohr eines älteren Slovenen auch nach **з** keinen Unterschied dieser Vocale? Ferner ganz regelmässig werden die Casusformen von **тьма** mit **ъ** geschrieben (25 mal), dazu kommen noch 7 Fälle von **тьмьнъ** und Ableitungen mit **ъ**. Dass auch nach **т** die Laute ebenfalls unterschiedslos waren, wird doch niemand behaupten. Der absoluten Zahl nach ist freilich **ъ** nach **ш** viel häufiger als nach **т**, daran liegt aber nichts, weil die Formen und Ableitungen von **шьд-** überhaupt häufiger vorkommen, im Verhältniss ist das richtige **тьма** ungefähr ebenso selten wie **шьд-**. Es lässt sich daher, wie mir scheint, aus keinem Falle der Vertretung des **ь** durch **ъ** ein älteres Zusammenfallen dieser Vocale erweisen. Vielleicht verdient es bemerkt zu werden, dass in **зьдати** die nächste Silbe immer harten, in **зьрѣти** immer weichen Vocal hat (vgl. die Bemerkung bei den Suffixsilben).

Alle übrigen noch vorkommenden Beispiele sind wenig zahlreich oder vereinzelt:

въсѣми 74. 22; **въсѫдоу** 78. 26; 112. 23; 330. 13; **въсѫ** 109. 12; 194. 10; **въсѣк'** 121. 18; **въсѣмъ** 204. 16; **въсе** 261. 13

въчера 338. 29; 339. 3, 5, 6, 8, 9

лъгъчѧштоуоумоу 3. 21

проклъни 77. 1; **клънѫштии** 235. 21; **клънѫштааго** 282. 6

мъзда 74. 3; **мъздо-** 109. 22; 124. 8; **мъздѫ** 303. 9; **мъздами** 327. 3

вънъзнѫти 2. 9; **пронъзъшоуоумоу** 350. 3

сърєбро 268. 17; **сърєбра** 196. 12; **сърєбрънъıи** 92. 21; 5. 11

распънъшааго 261. 17

тънъчаıє 427. 24

мъчтоу 444. 28

процвътошѧ 339. 17

стъгнъı 104. 15; **стъгнам'** 101. 7

ръвъностиѭ 297. 10; 420. 22; **ръвъноуıєте** 336. 19.

Es bleibt noch der Fall zu besprechen, dass ъ, ь nach р, л in der bekannten Verbindung stehen. Im cod. Suprasliensis herrscht hier allerdings ein vollständiges Durcheinander, wenigstens auf den ersten Blick; vor jedem beliebigen Consonanten steht ъ und ь, und gleichgiltig scheint auch der Vocal der folgenden Silbe für die Orthographie. Aber das Schwanken ist bei näherer Betrachtung ein ganz verwunderliches. In den Verbalformen der Wurzel мрѣ und in мрѣтвъ wechseln ъ und ь, fester Gebrauch herrscht aber in съмрѣть und seinen Ableitungen: 216 Beispielen mit ь stehen nur 5 mit ъ gegenüber (112. 3; 113. 10; 347. 11; 348. 9; alle vom adj. съмрѣтьнъ; съмрѣтн 384 29); срьдьце hat 104 mal ь, 7 mal ъ. Umgekehrt von дрьжати und seinen Ableitungen kommen 184 Fälle mit ъ vor, 6 mit ь. In млъчати schwankt der Gebrauch, c. 40 Beispiele mit ь gegen c. 20 mit ъ; von плъть und seinen Casus kommen 102 Fälle mit ь, 6 mit ъ vor; von плънъ und Ableitungen (плънити, исплънь) 64 mit ь, 10 mit ъ; слъньце mit Ableitungen 38 mal mit ь, 2 mal (58. 6; 188. 16) mit ъ. Aehnliche Verhältnisse würden sich noch bei einigen anderen Worten ergeben, ich unterlasse, sie anzuführen, weil diese Zählungen für die Bestimmung des ursprünglich richtigen ziemlich werthlos sind; das scheint sich mir aber daraus zu ergeben, dass hier secundäre, an sich willkürliche orthographische Regeln herrschen, und dass es sehr misslich ist, aus dem cod. Suprasl. Schlüsse auf den älteren Stand der Orthographie zu ziehen oder sich etwa auf ihn für die Annahme eines von je her bestehenden Schwankens zwischen ъ und ь in dieser Stellung zu berufen.

Was die gänzliche Weglassung der Zeichen betrifft, ohne dass dafür das apostrophartige Zeichen über der Zeile gesetzt wird, so ist sie so ungemein häufig (z. B. S. 71—127 über 200 mal), dass hier nur eine Anbequemung der Schrift an den gleichzeitigen Sprachzustand gefunden werden kann.

C. Die Vertretung des ь durch е.

Die Bedingungen, unter denen е aus ь entsteht, sind bereits angegeben, es handelt sich hier nur um das factische Vorkommen. Auffallend ist es, wie ungleich sich die ungefähre erste und letzte Hälfte dieses Denkmals darin verhalten: während bis p. 209 incl. е in Wurzelsilben und stammbildenden

Suffixen sehr häufig ist, 193 Beispiele von Wurzelsilben, 116 von Suffixen, beschränkt sich das ѣ von p. 210 an fast ganz auf die Stellung vor den Casussuffixen -мь, -хъ, -мъ der *i*- und consonantischen Stämme und auf дьнесь, so dass in dieser grösseren Hälfte nur 21 Fälle von ѣ in Wurzel-, 18 in suffixalen Silben vorkommen. Das liegt nicht etwa darin, dass hier die betreffenden Worte überhaupt selten vorkämen, vielmehr ist шьд-, -ьмъ, дьнь, Suffix -ьнъ, wo am häufigsten ѣ vorkommt, hier gerade so gewöhnlich wie vorher; es wird nur regelmässig шьд- geschrieben. Ein Beispiel wenigstens möge zeigen, wie sich der Schreibgebrauch ändert. Von Ableitungen der Wurzel шьд- kommen vor bis p. 209 incl.

73 Fälle mit ѣ
69 „ „ ъ,

von p. 210 an dagegen

13 Fälle mit ѣ
114 „ „ ъ;

nimmt man nur die ersten 72 Seiten der Ausgabe, so kommen heraus

24 Fälle mit ѣ
3 „ „ ъ.

Man sieht also daraus: der Schreiber hat anfangs seiner Aussprache in diesem Falle sehr stark nachgegeben, allmählich weniger, zuletzt sehr wenig. Ueberhaupt ist in diesen ersten 72 Seiten das ѣ in einem Masse überwiegend, wie in keinem anderen Theile der Handschrift; es kommen allein darin 104 Beispiele von ѣ in Wurzelsilben, 62 in stammbildenden Suffixen vor. Gleichmässig durch die ganze Handschrift ist die Schreibung mit ѣ in den betreffenden Casus der ь- und conson. Stämme und in дьнесь.

Von der sporadischen Vertretung des ъ durch о war bereits beim Abschnitt über die Aussprache die Rede. Was das ѣ in den Casusformen der *ja*-Stämme, das о in denen der *a*-Stämme betrifft, das mit wenigen Ausnahmen im Suprasl. durchsteht, so ist mir das höhere Alter des ь und ъ in diesen Formen zu zweifelhaft, als dass ich sie mit in die Betrachtung hineinziehen möchte.

Stellen wir zum Schluss eine Vergleichung der beiden umfangreichsten cyrillischen Denkmäler an, des cod. Suprasl. und der Savina kniga, so ergiebt sich: 1. für den Auslaut:

die beiden Quellen stehen sich gleich (die Präpositionen in jeder Stellung gleich mitgerechnet)

in dem Gebrauch des ѣ statt ъ in den Präpositionen вѣ und вѣз; etwas alterthümlicher ist Sav. kniga, da es сѣ = съ vermeidet;

in der Erhaltung des ѣ bei den *i*-Stämmen;

in der Erhaltung des ѣ nach н, л bei *ja*-Stämmen;

in der Bewahrung von сѣ, вѣсѣ;

in der regelmässigen Vertretung des ѣ durch ъ nach ш:

in dem Schwanken zwischen ъ und ѣ nach р, жд, шт, з bei *ja*-Stämmen, doch ist hier Sav. kniga etwas alterthümlicher, (Supr. nach шт 67 ъ, 27 ѣ, Sav. 7 ъ, 25 ѣ; Supr. nach з 34 ъ, 6 ѣ, Sav. 5 ъ, 6 ѣ); ferner im Schwanken beim instr. und loc. sing., doch sind auch hier verhältnissmässig mehr ѣ in Sav. kn. erhalten;

in dem Schwanken zwischen ъ, ѣ bei der 2. sing. imper., doch hat auch hier Sav. kn. verhältnissmässig mehr ѣ erhalten (7 ѣ, 13 ъ, während Supr. 15 ѣ, 65 ъ).

Der Suprasl. ist alterthümlicher

in dem Schwanken nach ж und ч bei *ja*-Stämmen, während Sav. kn. nur ъ hat, doch ist hier die Zahl der Beispiele gering.

Sav. kn. ist alterthümlicher

in der vollständigen Erhaltung des ѣ nach ц, während der Supr. hier schwankt;

in der Erhaltung des -мѣ der 1. sing. praes. (55 ѣ gegen 19 ъ, während im cod. Suprasl. 11 ѣ, 144 ъ).

Der streitige Punkt, die 3. sing. und plur., ist hier absichtlich ausgelassen. Man wird nicht leugnen können, dass die Orthographie der Sav. kniga nach der gegebenen Zusammenstellung bedeutend alterthümlicher erscheint als die des Supr.

2. Für den Inlaut.

Die beiden Quellen sind sich ungefähr gleich

in dem Schwanken zwischen ъ, ѣ in Suffixen;

in dem gänzlichen Weglassen des Zeichens, denn wenn Sav. kn sparsamer damit in suffixalen Silben ist, erhält es der Supr. besser in wurzelhaften Silben;

in der Neigung, das ѣ der Wurzelsilbe nach ш durch ѣ zu ersetzen.

Sav. kniga ist alterthümlicher, indem sie е statt ѣ in Wurzeln und stammbildenden Suffixen ganz vermeidet und vor Casussuffixen nur unvollständig durchgeführt hat.

Also im ganzen ist die Orthographie des Savaevangeliums in Bezug auf die Verwendung der Zeichen ѣ, ѣ alterthümlicher als die des Suprasl.

Was endlich den streitigen Punkt betrifft, die Schreibung nach ρ, ѧ, so herrscht in Sav. kn. nach ρ consequent ѣ, nach ѧ schwankt der Gebrauch; im Suprasl. ist wohl in einzelnen Worten eine feste Regel zu finden, im allgemeinen wechseln die Zeichen regellos. Ich unterlasse es, weitere Schlüsse aus den angestellten Vergleichungen zu ziehen, ehe auch die glagolitischen Denkmäler behandelt sind.

II. Die glagolitischen Denkmäler.

Die Benutzung der Abdrücke glagolitischer Handschriften, wie sie mir allein möglich ist, hat für solche Untersuchung etwas sehr missliches. In den Drucken, namentlich der Rački'schen Ausgabe des Evang. Assem., ist der Unterschied der Zeichen für ѣ und ѣ so gering, dass eine fortwährende Anstrengung des Auges dazu gehört, um sie aus einander zu halten, und ein etwas unreiner Druck die Unterscheidung fast unmöglich macht. Das ist aber nicht das schlimmste: die von verschiedenen Herausgebern edirten Stücke differiren manchmal in der Anwendung von ѣ und ѣ ganz beträchtlich. So hat z. B. Sreznevskij Izv. III. 442 aus dem Assem. Evangelium Joh. IV. 5—42 mit cyrillischen Zeichen abdrucken lassen; und in diesem kleinen Stücke finden sich, abgesehen von anderen Differenzen, nicht weniger als 32 Abweichungen in der Schreibung des ѣ und ѣ von derselben Stelle in Rački's Ausgabe. Bei diesem Stande der Dinge habe ich denn für besser gehalten, die bei Sreznevskij veröffentlichten kleinen Bruchstücke aus dem Mariencodex und die Fragmente des Evangeliums von Ochrida, das macedonische Blatt, die Liturgie vom Sinai ganz wegzulassen, und mich auf die grösseren Denkmäler: Assemani's Evangelium in der Ausgabe Rački's, den Glagolita Clozianus, und die vom cod. Zogr. heraus-

gegebenen Stücke zu beschränken, bei deren Umfange sich die Versehen an einzelnen Stellen eher ausgleichen und das Gesammtergebniss weniger beeinflussen.

1. *Glagolita Clozianus.*

Nach Miklosich's Urtheil (Formenl. in Par. p. XXXI) ist »der Glagolita Clozianus und was ihm in glagolitischer und cyrillischer Schrift nahe steht, die Grundlage der historischen, d. i. der wissenschaftlichen Grammatik der slavischen Sprachen: der Ostromir, so hoch willkommen er uns ist, ist von ungleich geringerer Bedeutung«. Sehen wir also, wie sich diese Quelle in Bezug auf unseren Gegenstand, den Gebrauch der Buchstaben ъ und ь, zu den anderen verhält.

Die Vertretung des ursprünglichen ъ durch ь, die ich hier gleich für alle Stellungen zusammenfasse, gehört hier so wenig wie in den cyrillischen Denkmälern zu den charakteristischen Neigungen, die vorkommenden Fälle müssen als zufällige Fehler angesehen werden (die Citate geben die Zeilenzahl bei Kopitar und Miklosich):

im Auslaut:

о̄цемь d. pl. 92	**глась** 425
възненавидѣвь 136	**простерь** 695
крестьѣнь 142	**истїинь** 865
свѣтїльникомь 166	**етерь** 910
неповиньѣкь 201	**печальнь** I b. 35
вамь 216	**искрънимь** II a. 1
навънкнемь 237	**тѣлесь** II b. 13;
вънишънимь 267	

im Inlaut: **прокленьше** 107
сьнні 754
зьлѣ I b. 11, 14, 29
любьве I a. 11
таковьсмь 104 (?).

Auch die Neigung, das ъ der Präpositionen durch ь zu ersetzen, ist schwach:

подь ними 79
вьзимаеши 232
вьселенѫѭ 234, 837; I b. 39
вьзѧшѧ 355
сьвѧзала 604
сьмрьть 618
вьзьри 634
вь ньже 644
вьскрѣсьное 720
вь немьже 721
сьмрьтьнъньѧ 736
бесьмрътью 747
вь сионѣ 841, 885
вь сѣнь 851
вь сионовѣ 860
вьзиде 904
вьниде 923.

Da man подь wohl als einen zufälligen Fehler betrachten kann, ergiebt sich, dass nur въ, въз, съ von diesem Wechsel betroffen werden, wie wir das auch bisher beobachtet haben.

Die Vertretung des ursprünglichen ь durch ъ:

A. im Auslaut:

1. Der instr. und loc. sing. haben in 98 Fällen ь bewahrt, in nur 7 kommt ъ vor: сътръпѣльствомъ 77; страхомъ 110; вьсѣчъскънимъ 468; дръзновеньемъ 535; дъневънънимъ 561; симъ 622; мѫжемъ 645; имъ 645.

2. Bei den *i*-Stämmen ist das Verhältniss ungünstiger: ъ findet sich in

г҃ъ (господъ) 57; 148; 470; 626, 802; I a. 3, 33; I b. 30
пѣснъ 27
немоштъ 181
областъ 204
дръзостъ 217
рѣчъ 352
кръвъ 415
благодѣтъ 418
тваръ 556
вештъ 565
нечъстъ 658
плътъ 909,

also in 19 Fällen, während in 85 anderen ь richtig steht.

3. Die *ja*-Stämme verhalten sich wieder je nach dem letzten Consonanten verschieden.

a) nach ц, л, н (14 mal nach ц, 11 mal nach л, 11 mal nach н) wird nur ъ geschrieben (die einzige Ausnahme ist огнь 928). — възлюбь II b. 9, прѣломь 378 sind vereinzelte Beispiele. — сь (hic) ist die regelmässige Schreibung (18 Beispiele); съ 923, дьнъсъ 875.

b) Nach ч, ш, ж, жд, шт, з kommt nur ъ vor:

младенечъ 21	положъ 619
наоучъ 707	ижжъ 891
кличъ II a. 8	рождъ 889
лоучъшъ 194	сжштъ 72
нашъ 511; 542; I a. 33	прѣспѣжштъ 571
въскрѣшъ 646	тъштъ 723, 727
погыбъшъ 648	затварѣжштъ 729
большъ 740	облачажштъ 729
раздрѣшъ 784	князъ 89

c) Schwankend ist der Gebrauch allein nach р: цѣсарь 686, 760; створь 570, 705; — цѣсаръ 40; псалтыръ 353.

4. Die Verbalformen auf ь.

1. sing. praes. nur mit ь:
прѣдамиї 171 (= прѣдамь и);
прѣдамь 216, 229; II a. 18, 24, 35, 37; II b. 6, 29.

2. sing. imper.:
проповѣжды 832 виждъ 732; I b. 15; II b. 19.

Die 3. sing. plur. haben ъ, nur ѥсть befindet sich 46, 556; сжть 342.

B. ъ, ь im Inlaut.

1. in nicht wurzelhaften Silben.

In 111 Fällen steht ь richtig, in 159 statt dessen ъ. Dabei ist ausnahmslose Regel, dass ъ nach den Lauten ч, ж, ш, шт, жд steht, auch in den Participien und Comparativen (vgl. den Auslaut); 65 Beispielen mit ъ steht nur 1 mit ь gegenüber, нешоштьнѣншиχъ 93. Nach allen anderen Consonanten schwankt die Schreibung, doch ist vielleicht zu beachten, dass ein ziemlich stark hervortretender Unterschied gemacht wird je

nach dem Vocal der folgenden Silbe: ъ erscheint 83 mal vor folgendem harten, 11 mal vor folgendem weichen Vocal. Das ь verbleibt natürlich auch sehr oft vor folgendem harten (66 mal vor weichem, 44 mal vor hartem), und bei den oben angeführten Zischlauten ist der folgende Vocal gleichgiltig.

2. in Wurzelsilben.

Hier erscheint das ъ für ь im ganzen nach denselben Regeln wie im Auslaut und dem bereits behandelten Falle des Inlautes: nach ч steht ъ

39 mal in чъто (чьто fehlt ganz)
10 „ „ √ чът (mit чъсть), nur zweimal ь in чьсть 439; чьтенье 554
3 „ „ √ чън.

Nach ш kommt aus einem unten zu erwähnenden Grunde nur зашъло vor 948. Dazu kommen noch

въчера	7 mal	(вьчера nur 827)
тъма	7 „	
ръци	6 „	(рьци nur 193)
съребро u. Abl.	9 „	

√ -ъм (= -ьм): сънъми 103; възъмъ 391; възъметъ II a. 9
объштити 3 mal neben mehrm. richtigem ь
дъневънънимъ 561
въсеѩ 576, 584; въсего 630, gegenüber den sehr häufigen und richtig geschriebenen Formen von дьнь, вьсь
лъсти 859 neben mehrmaligem richtigem ь
мъздъи 710; II b. 5
простърѣти I a. 28
мъдлость 150, 209, wenn das hierher zu rechnen ist.

Zu bemerken ist aber dabei, dass mit den Ausnahmen чъсть 99, 552; нечъстъ 658; възъмъ 391 (wo das auslautende ь, ъ stumm ist) im Cloz. ъ statt ь nur in offenen Silben steht (bei нечъстье 137, нечъсти 577 kann man zweifeln, ob die Consonantenhäufung den Ausfall des Vocals der Wurzelsilbe erlaubte), während ursprüngliches ь in der geschlossenen (oder durch Ab- und Ausfall von folgendem ь, ъ so gewordenen) Silbe regelmässig in е übergegangen ist.

ъ und ь nach р, л zwischen Consonanten. Nach л kann von einem Schwanken kaum die Rede sein: auf 33 Beispiele mit л kommen zwei mit ь, прослъзи I a. 37; сльнъце 787 (hier vielleicht nur durch Verwechslung der beiden auf einander folgenden Zeichen). Auch bei р ist ъ so überwiegend (124 Fälle gegen 29 mit ь, von denen ausser dem 13 mal vorkommenden съмрьть mit Ableitungen die anderen vereinzelt sind), dass man ъ hier als Regel ansetzen kann.

C. Die Vertretung des ь durch е.

Nach den uns erhaltenen Stücken der Handschrift muss man behaupten, dass е in geschlossenen Silben (vor folgendem ъ, ь, das in der Aussprache des Schreibers stumm war) die Regel ist. Der häufigste Fall, der hier in Betracht kommt, ist die unbestimmte Form der Adjectiva, die Suffixe mit ь haben: 9 mal wird е geschrieben, z. B. вѣренъ I a. 20; 11 mal ь oder ъ, z. B. соуетьнъ 70, соуетънъ 72; Ableitungen von праведънъи nur mit е, 7 mal; das Suffix ьць erscheint nur zweimal so: младеньць 33, мрьтвьць 733, dagegen 6 mal erscheint es als ець; дьнесь ist in 14 Beispielen vorhanden, daneben дьньсь nur 295, 625, дьнъсъ 875. In Wurzelsilben steht е bei шед- 13 mal, ь fehlt ganz (vgl. oben зашъло); честь 2 mal, чьсть 439; день 4 mal, дьнь 901, дьнъ 904. Ausserdem vereinzeltes: приемъше 75 neben mehrmaligem приимъ-, прокленьше 107; обештъникъи 513; жезлъ 593; простеръ 695, 696; оумеръшимї 803; vgl. noch крестъ 608, 633, въскресъшюмоу 750. Vor den Suffixen -мь, -хъ, -мъ in den Casus der *i*-Stämme steht nur, 11 mal, е.

Einige male findet sich auch о statt ъ:

кровиѭ 313, 316
любовънъимь 534
начѧтокъ 625
доволъ 655
любовь I b. 31
четвръток I a. 25.

2. *Codex Zographiensis.*

Ich nehme hier zunächst den von Miklosich im Anhang der Formenl. in Par. und die von Sreznevskij (Izv. IV, 93) heraus-

B. Im Inlaut.

1. in nicht wurzelhaften Silben; es findet ein geringes Schwanken nach ъ hinüber statt; ъ steht in 14 Beispielen, darunter nur in окръстъи̂ниχъ vor weichem Vocal der folgenden Silbe.

2. in Wurzelsilben. ъ statt ь beschränkt sich auf

сънъмиште	6 mal	10
възъми, възъметъ	4 „	
бърати	3 „	
въсѫдоу I. 45		
тъштаниемъ VI. 25		
възърѣвъ III. 5		
съзъданию X. 6.		

Was ъ oder ь in der bekannten Stellung nach р, л betrifft, so schwankt der Gebrauch nach л:

обльченъ I. 6	исплъни I. 15
оумльчи I. 25	влъны IV. 37
мльчаахѫ III. 4; IX. 34	исплънь VI. 42
мльчи IV. 39	плъть X. 8
обльчена V. 15	плъть X. 8
мльвѫ V. 38	ісплъи̂еньѣ VIII. 20
мльвите V. 39	тлъкы V. 5
сльзами IX. 24	
оумльчитъ X. 48	
10 ь	7 ъ.

Nach р steht ъ in 70 Beispielen, ь in 22, darunter aber ausser прьвѣе III. 27, VII. 27; прьсты VII. 33; чрьвь IX. 44 von крьстъ, крьстити, крьстиѣи- 18 Fälle, und ich weiss nicht, ob das unter den »Abkürzungen, bei deren Auflösung irgend ein Zweifel entstehen kann« (Formenl. in Parad. p. 87) angeführte *krstъ* : *krьstъ* sich nur auf dies Wort selbst oder auch auf die beiden anderen bezieht, so dass ich hier die Zusammenstellung mit Vorbehalt gebe; ъ kommt in diesen Worten vor: кръстѧ I. 4; кръстъ X. 21. — In den Stücken Sreznevskij's steht влькъ, обльчена, dagegen 5 mal nach л ъ; съмрьти, срьдьцемь, dagegen 22 mal nach р ъ.

C. Die Vertretung des ь durch е

ist sehr beschränkt; es kommen nur vor: двьремъ I. 33, вьсехъ loc. pl. zu вьсь pagus VII. 36; небесехъ X. 21, letzteres möglicher Weise Auflösung einer Abbreviatur; ausserdem въшедъ V. 39; приемъ VIII. 32. Dass sie auch durch andere Theile der Handschrift geht, zeigen праведьника, праведьниче, праведьничѫ, подобенъ in Sreznevskij's Stücken. Auch in den Mihanović'schen Blättern des Mariencodex, zu denen Sreznevskij Izv. IV, 195 die Varianten aus dem Zogr. giebt, findet sich шедъ, темьницѫ, небесехъ (3 mal), праведънꙑѩ, неправедънꙑ ohne Bemerkung, während einmal пришедъ (-шьдъ). Uebrigens ist für die lautliche Auffassung der richtig geschriebenen ь bemerkenswerth вьтъхꙑ II. 22 = urspr. ветъхꙑ, wenn hier nicht ein Schreibfehler vorliegt, wie wohl entschieden in ижь = иже IV. 25.

Vereinzelt steht auch о für ъ: родо-сь VIII. 12; жръновънꙑ IX. 42. Bei Sreznevskij: кождо, токмо, безо оца, ко овьцамъ, родо-сь, домохъ, но (= нъ), во градъ.

Es ist bedenklich, bei dem geringen Umfang des veröffentlichten über die Bedeutung der angeführten Momente ein Urtheil abzugeben. Sind die Verhältnisse in dem ganzen Denkmal dieselben oder ungefähr so, wie in dem von Miklosich herausgegebenen Stück, dann übertrifft in Bezug auf den hier behandelten Punkt diese Quelle den Glagolita Clozianus so sehr, dass der letztere dafür kaum noch in Betracht kommt.

3. *Das Evangelium Assemani's.*

Die hier in Betracht kommenden Verhältnisse hat Jagić in der Einleitung zu Rački's Ausgabe p. XXIII untersucht und ist dabei zu folgendem Resultat gekommen: »die Assem. Handschrift braucht beide Halbvocale, ъ und ь. Aber wie? um es kurz zu sagen, ganz unregelmässig, ohne Rücksicht darauf, wo der eine, wo der andere Halbvocal zu stehen hat; und es würde nicht schwer fallen, an vielen Beispielen zu zeigen, dass ein und dasselbe Wort bald so, bald so geschrieben wird (z. B. 53. 18 мъздѫ, 20 мьздѫ; 22. 14 тьмѣ, 140. 5 тъмѫ u. s. w.). Daraus folgt, dass man, vielleicht mit Ausnahme einiger vereinzelter

Worte, die Beispiele, wo etwa der Halbvocal richtig geschrieben ist, nicht für etwas anderes und mehr halten darf, als für blossen Zufall.« Auf mich hat nun die Betrachtung aller Fälle keineswegs diesen Eindruck gemacht: wenn z. B. von der 1. sing. praes. auf urspr. -ѫ 150 Beispiele vorkommen, und davon nur 3 auf ъ, so kann das doch kein Zufall sein, d. h. die 3 ъ sind allerdings Zufall, da der Schreiber nur die Formen auf ѣ gekannt hat und durchführen wollte. Ebenso wenn von den 90 Beispielen des Pronomens сь nur zwei ѣ haben, so sind die 88 richtigen Beispiele sicher nicht zufällig. Es verdient also auch diese Quelle auf die Verwendung von ѣ und ъ etwas näher angesehen zu werden.

Sie unterscheidet sich von allen bisher betrachteten auffallend durch den überaus häufigen Gebrauch von ъ, wo ursprünglich ѣ richtig war. Sicher hat der Schreiber aus seinem Sprachgefühl heraus kein Bewusstsein davon gehabt, wann ъ richtig sei, wann nicht; es fragt sich nur, ob nicht secundäre orthographische Regeln eingetreten sind.

Eine Eigenthümlichkeit hat dies Denkmal mit den anderen gemein, den Gebrauch von ъ statt ѣ in den Präpositionen вѣ, сѣ, вѣз-. So stehen ausserhalb der Composition

сѣ	47	mal
вѣ	25	„ ,

was verhältnissmässig selten ist, dagegen in der Composition

сѣ	140	mal
вѣ	9	„
вѣз	13	„ .

Die meisten anderen Präpositionen kommen nur vereinzelt mit ъ vor. Ganz scharf aber unterscheidet sich das Assem. Evang. von allen anderen Quellen durch den ganz regelmässigen Gebrauch von кѣ statt кѣ (244 mal so), hier herrscht eine den übrigen unbekannte orthographische Regel.

Auch für den sonstigen Wortauslaut wird man schwerlich eine völlige Willkür annehmen, wenn ich folgende Angaben mache. Im Auslaut falsch stehendes ъ habe ich in 549 Fällen gezählt, davon aber kommen auf аз allein 205; 97 mal steht ъ nach к, 45 mal nach г. Wollte man, um die Häufigkeit des Vorkommens nach к zu erklären, die grosse Anzahl der Worte mit к als letztem Consonanten anführen, z. B. der nom. ag. auf -никъ, so ist dem entgegenzuhalten, dass gewiss die Consonanten

н, л, в durch die Partikel нъ, die Adjectiva auf -ьнъ, die Participia auf -нъ, -лъ, -въ zu den häufigsten vor auslautendem ъ gehören, und doch kommt statt dessen ь nach н nur 8, nach л 9, nach в 9 mal vor. Nimmt man dazu, dass die Schreibung der Präposition къ als eine Eigenthümlichkeit dieser Quelle erkannt wurde, so wird man kaum umhin können anzunehmen, dass in der Vorstellung des Schreibers ein Zusammenhang besteht zwischen к und ь. Wenn das ь nicht durchgeführt ist, so kann das bei einem Denkmal, welches nicht Originalwerk, sondern Abschrift einer älteren Quelle mit anderem orthographischen System ist, nicht auffallen. Rechnet man zu den Beispielen von дзь als dieselbe Lautverbindung zeigend noch 11 Fälle, in denen ь statt ъ nach з steht, so erhält man:

дзь		205
ь sonst nach	з	11
„ nach	к	97
„ „	г	45
		358.

Die übrigen Fälle vertheilen sich folgendermassen:

ь	nach	т	37 mal
„	„	д	9 „
„	„	ш	20 „
„	„	с	24 „
„	„	л	9 „
„	„	б	19 „
„	„	в	9 „
„	„	ф	2 „
„	„	р	8 „
„	„	п	10 „
„	„	х	6 „
„	„	н	8 „
			164 mal.

Die hohe Zahl bei т kommt nur daher, dass 27 mal ть statt тъ (der) geschrieben ist; die anderen Beispiele sind vereinzelt.

Im Inlaut und zwar zunächst in Wurzelsilben beträgt die Zahl der ь statt ъ 452, in folgender Weise vertheilt:

кѣто, кѣдѣ		37 Beisp.
кѣнига u. Abl.		47
кѣнязь		11
кѣлати		2
	nach к	97
гѣнати		18
гѣнжти		1
	nach г	19
зѣвати		35
зѣл- (von зѣлъ)		42
вѣзѣпити		19
	nach з	96
сѣдати		28
сѣпати		18
сѣто		12
сѣтъ		1
сѣсѣдъ		1
	nach с	60
мѣнѣ, мѣноѭ		82
мѣногъ		9
	nach м	91
дѣва		38
		401.

Etwas häufiger kommen noch vor Formen von дѣшти, 13 mal, тѣк(ѣ)шо 10 mal, вѣдѣти 7 mal; alles andere ist ganz vereinzelt. Nun ist dabei zu bemerken, dass die Worte, welche die höchsten Zahlen aufweisen, überhaupt die gebräuchlichsten sind, und ausser ihnen, abgesehen von der besonders zu behandelnden Stellung nach ρ, л, es nur wenige giebt, die ѣ in der Wurzelsilbe haben; also scheint in der That eine völlige Gleichgiltigkeit gegen ѣ oder ъ zu herrschen. Und doch ist das nicht der Fall, sonst müssten wir in den Worten, wo ursprüngliches ѣ richtig ist, ein allgemeines unregelmässiges Schwanken nach ъ hier wahrnehmen, auch hier tritt aber eine Scheidung ein: während in Casusformen von вѣсь (omnis) in der Wurzelsilbe 185 Fälle von ъ vorkommen, steht bei dem in seinen Compositis

sehr häufigen зьрѣти nur einmal призърѣхъ, und von den ebenfalls zahlreichen Ableitungen von ѩти (възьмѫ, съньмиште u. s. w.) habe ich nur възъми und възъмѫтъ mit ъ gefunden. Vergleicht man diese Fälle mit den gegebenen Beispielen der Vertretung des ъ durch ь, so wird man wohl als Regeln, wenn auch nicht consequent durchgeführte, aufstellen können:

1) nach к, г wird statt des ursprünglichen ъ das ь vorgezogen;

2) nach з, einerlei ob ъ oder ь ursprünglich richtig war, ь gewählt.

Man könnte vielleicht noch andere Manieren auffinden, z. B. stimmt die höhere Zahl der 24 Fälle von ь im Auslaut nach с zu den ziemlich zahlreichen Beispielen von сьлати, сьпати, сьто, dem ungemein häufigen сь = съ, zu der Erhaltung des ursprüngl. ь in сь (hic), весь (omnis) und сьде, das nur einmal als съде vorkommt; das seltene Vorkommen des ь im Auslaut statt ъ nach в zu dem anderen Quellen gegenüber selteneren Ersetzen der Präpositionen въ und въз durch вь und вьз, zu der Vorliebe für ъ in den Casusformen von вьсь (omnis), zu dem siebenmal vorkommenden въдова; die zahlreichen Beispiele von мьнѣ, мьноѭ zur Erhaltung des ь in мьнѣти, dessen Formen nur viermal mit ъ vorkommen. Doch verzichte ich auf weitere Zusammenstellungen der Art, weil die Beispiele als zu wenig zahlreich dem Zufall unterworfen sein können.

Es bleibt noch zu untersuchen, wie das ь statt ъ in nicht wurzelhaften, suffixalen Silben erscheint. Es ist hier selten, die vorkommenden Fälle scheinen mir aber eine Bestätigung des oben aufgestellten zu geben:

тькьмо (тъкьмо)		20	смокьви	1
Casus vom part.	рекъ	4	цьнигьчии	1
„ „ „	съвлъкъ	1	легькъ	1
„ „ „	мръкъ	1	игьлинъ	2
„ „ „	въздвигъ	1	жгьлъ	1
	цръкьве	1	мѧкькъ	1

also 35 Fälle nach к, г. Dazu kommen Formen von

part.	вълѣзъ	5
„	отъвръзъ	1
	жзькъ	2
	nach з	8.

Ausserdem giebt es 18 vereinzelte Fälle, darunter 4 Casusformen von любꙑ mit ь.

Die Vertretung von ь durch ъ.

A. Im Auslaut.

1. Der instr. und loc. sing. lauten auf ъ aus und zwar so consequent, dass bei dem ausserordentlich häufigen Vorkommen dieser Formen die c. 20 Fälle mit ь nichts bedeuten, selbst wenn sie nicht zufällige Versehen, sondern aus einer älteren Quelle richtig übernommen sind. Der Schreiber hat sicher nur die Formen auf -мъ, d. h. nach seiner Aussprache *-m*, gekannt.

2. Ganz auffallend ist das Verhalten der *i*-Stämme; während diese in den anderen Quellen constant das ь bewahren, ist hier das Schwanken so stark, dass auf 353 Beispiele mit richtigem ь 134 mit ъ kommen.

3. Die *ja*-Stämme. Regelmässig werden mit ь geschrieben сь, hic, 88 Beispiele mit ь, 2 mit ъ; весь (= вьсь), 35 mit ь, 7 mit ъ. Nach den letzten Consonanten geordnet, ergeben sich folgende Zahlenverhältnisse:

nach ц	197 ь	19 ъ
з	10 ь	1 ъ
ч	32 ь	5 ъ
н	65 ь	15 ъ
б (корабь)	12 ь	2 ъ.

Damit hört aber auch die Consequenz auf und es herrscht völliges Schwanken:

nach ш	12 ь	24 ъ
ж	27 ь	12 ъ
шт	27 ь	20 ъ
жд	4 ь	3 ъ
р	40 ь	16 ъ
л	29 ь	18 ъ.

Vereinzelt sind nach м dreimal ъ, nach п einmal ь. Man wird nun schwerlich behaupten können, dass die 197 Beispiele von richtigem ь nach ц auf Zufall beruhen. Wo die Zahlen so überwiegen, wie bei den ersten fünf Angaben, ist es mir wenigstens undenkbar, dass hier kein bewusstes Anwenden einer, wenn auch nicht mehr im gleichzeitigen Zustande der Sprache, so doch in der zu Grunde liegenden Quelle herrschenden Regel stattfinde. Von

einem Zufall könnte die Rede sein bei den folgenden Aufzählungen, bedenkt man aber, wie sehr die übrigen Quellen die Neigung ausgebildet, z. Th. durchgeführt haben, nach ш, ж, шт, жд, ч statt ь das ъ einzusetzen, während der Assem. cod. nach ч das ь festhält, so wird man eher geneigt sein, auch die ь nach ш u. s. w. für richtig aus älterer Zeit übernommen zu halten, und ist das der Fall, so ist damit eine Abweichung dieser Quelle von den anderen ausgesprochen: die secundäre orthographische Regel, nach welcher auf Zischlaute ъ folgen muss, ist nicht vorhanden oder nicht durchgeführt.

4. Die Verbalformen auf ь.

1. sing. praes.
147 Fälle auf ъ, 3 auf ь,
2. sing. imper.
23 Fälle auf -ждъ, 5 auf -ждь.

Die 3. sing. plur. hat ъ, die c. 30 Beispiele mit ь wollen gegenüber den Tausenden mit ъ nichts bedeuten; auf der anderen Seite ist es aber auch klar, dass eine Quelle, die das ursprüngliche ь in der 1. sing. praes. fast völlig ausmerzen kann, nichts beweist für die Behauptung, die richtige »altslovenische« Form der 3. sing. plur. praes. sei -тъ.

B. Der Inlaut.

1. ъ, ь in nicht wurzelhaften Silben. ъ statt ь ist verhältnissmässig selten, es kommt das aber wohl nur daher, dass die Neigung sehr gross ist, ь, ъ in offenen Silben ganz wegzulassen. Irgend eine Regel habe ich nicht gefunden, ъ kann nach beliebigen Consonanten vorkommen, auch der Vocal der folgenden Silbe ist gleichgiltig. Ganz vereinzelt erscheint ъ für ь in Fällen wie истинънъ 1. 13, weil hier die Regel є ist.

2. in Wurzelsilben ist die Vertretung des ь durch ъ zwar häufig genug, beschränkt sich aber auf bestimmte Fälle, ausser welchen sie nur einzeln vorkommt. Die Zahlenverhältnisse sind folgende:

Casusformen und Ableitungen von

вьсь (omnis)	mit ъ	185,	прѣлъштени		1
ausser въсь 144. 23			распъни		2
immer in offener Silbe.			ръци		2
дьнь	mit ъ	10	донъдеже		2
двьрь	„ „	3	-ьмѫ etc.	mit ъ	4
тьма	„ „	10	мьрѣти	„ „	19
мьзда	„ „	5	дьрати	„ „	
вьсь (pagus)	„ „	2	бьрати	„ „	
вьдова	„ „	7	стьрѣти	„ „	
тьшта	„ „	1	пьрѣти	„ „	
кожьдо	„ „	1	зьрѣти	„ „	1
сьребро	„ „	2	мьнѣти	„ „	5
чьто	„ „	5	свьтѣти	„ „	2
сьде	„ „	1	бльштати	„ „	1
пришьдъ	„ „	2	кльнѫ	„ „	1
жънѧи		1			

Nach р, л in der bekannten Verbindung steht mit wenigen Ausnahmen, die der Menge der anderen Fälle gegenüber als zufällig gelten müssen, ъ.

C. Vertretung von ь durch е.

Diese ist in allen geschlossenen Silben, d. h. wo ein schwacher Vocal folgte, so gut wie vollständig durchgeführt, und in dieser Beziehung steht das Assem. Evangelium auf jüngerer Stufe als alle bisher behandelten Quellen.

D. Vertretung von ъ durch о.

Diese in den anderen Denkmälern nur sporadisch zu beobachtende Erscheinung ist im cod. Assem. häufiger. Ich stelle die Beispiele nach den verschiedenen Kategorien von Worten zusammen:

смоковъницеѭ 5. 12, 16	цръковиѭ 146. 19
цръковъ 120. 25; 185. 21; 198. 15	цръковънаа 135. 18; 140. 17
	цръковънѣамъ
цръковь 139. 22	любовъ 122. 9

конъ 16. 29; 33. 31, 32; 35. 24; 37. 29; 63. 4; 80. 23; 87. 1; 121. 20; 124. 24; 131. 16; 132. 19, 20, 22; 133. 7; 150. 26, 27, 29; 151. 14; 157. 27
широ-съ 29. 17
народо-съ 43. 9
родо-съ 146. 20
родо-с 66. 17
образо-съ 62. 15
позоро-съ 135. 25
иноплеменьнико-съ 87. 18
оученикъ-отъ 42. 6
рако-тъ 60. 3, 6
рако-т 113. 26
клевѣто-тъ 60. 9
сокъкоупьшѧ 4. 7
созьда 62. 24
сонмишть 84. 5
во мнѣ 39. 18
ко мнѣ 42. 23
начатокъ 9. 32; 23. 15; 134. 14
крѣпокъ 57. 7; 95. 16
кротокъ 167. 8; 211. 8
ложь 28. 9
сосѣца 148. 9
кожѣдо 28. 28; 60. 22; 84. 15
лакоть 208. 18
нѣдошь 56. 7
домоу 187. 26.

Um die kleinen bisher übergangenen Fragmente und die nur in kurzen Proben bekannt gemachten glagolitischen Quellen nicht ganz unerwähnt zu lassen, füge ich noch eine rasche Uebersicht der hier in Betracht kommenden Verhältnisse hinzu, wie sie sich nach Sreznevskij's Publicationen ergeben.

Der *Mariencodex* (Athosevangelium; Izv. IV, 1 u. 197) vermeidet im

Auslaut ь statt des ursprünglichen ъ so gut wie ganz, nur die Präpositionen въ, въз erscheinen in und ausserhalb der Composition häufig mit ь, vereinzelt auch съ. In der umgekehrten Vertretung kommen die schon beobachteten Regeln zur Geltung:

der instr. loc. sing. scheint nur ъ zu haben (auf 30 solche Beispiele kommen 3 mit ь);

die *i*-Stämme haben nur ь, unter 28 Beispielen nur einmal десѧтъ;

bei den *ja*-Stämmen steht ъ nach ц 16 mal und nur so; 8 Beispiele von нашъ, вашъ nur so; zweimal ножъ; dreimal цѣсарь, einmal цѣсарь. Das übrige ist vereinzelt;

von 15 Beispielen der 1. sing. praes. haben 14 ъ, die 1 Beispiele des Imperativs ь;

3. sing. und plur. haben durchweg ъ; es finden sich zwar 11 Beispiele mit ь, die aber ebensowohl zufällige Verschreibungen oder Druckfehler sein können.

Im Inlaut zeigt sich die Neigung, ursprüngliches ъ durch ь vertreten zu lassen, abgesehen von einigen vereinzelten Fällen, nur in dem 10 mal wiederkehrenden мьнѣ (mihi) mit мьноѭ. Umgekehrt ist die Vertretung von ь durch ъ sehr stark

in den Suffixen, gegen 42 Beispiele mit ъ stehen 16 mit ь; ъ kommt nach jeder Art von Consonanten vor;

in Wurzelsilben ist meist ь erhalten, чъто kommt zweimal vor, мъзда 5 mal, anderes ist vereinzelt; nach р, л steht ъ (46 mal) ausser in einigen einzelnen Beispielen;

die Vertretung von ь durch е ist in den geschlossenen Wurzel- und Suffixsilben die Regel;

о statt ъ ist geschrieben in роптаахѫ, крѣпокъ, возвеселилъ, вонъ (zweimal), токмо, сонъмиштихъ.

In dem *Macedonischen Blatt* (Sreznevskij a. a. O. p. 381, ist die Zahl der Beispiele meist so gering, dass sie nichts charakteristisches ergiebt; das Fragment macht aber einen alterthümlichen Eindruck: ь statt ъ fehlt ganz ausser in бьдѣнье, любьве, ветьхааго, häufiger dagegen ist wieder вь und вьз; instr. loc. sing. und die *i*-Stämme kommen ausser einmaligem господъ nur mit ь vor; in Suffixen steht nur ь (19 Beispiele), niemals ъ; in den vier vorkommenden Beispielen steht nach р. л das ъ; е statt ь kommt nur vor in словесехъ, obwohl in den Worten дьнь, тьм'наа, пользьнъ Gelegenheit dazu war. Die sonst hierher gehörigen Fälle fehlen oder sind ganz vereinzelt.

Das *Fragment der Liturgie vom Sinai* (a. a. O. p. 489) bietet noch weniger Beispiele: ь statt ъ kommt mehrmals vor in вь = въ. Der instr. loc. sing. hat überwiegend ь; die 5 vorkommenden *i*-Stämme nur ь; dreimal steht нашъ, einmal нашь. In suffixalen Silben absolutes Schwanken (18 Beispiele mit ъ, 15 mit ь); е statt ь kommt 7 mal vor.

Stellen wir zunächst eine Vergleichung der glagolitischen Quellen unter einander an, so ergiebt sich aus den gemachten Zusammenstellungen, dass der cod. Assem. von allen die unursprünglichste ist, und ich brauche wohl darüber keine Worte zu verlieren, dass dieses Denkmal zur Bestimmung des ursprünglich richtigen »altslovenischen« Gebrauches von ъ und ь überhaupt nicht zu verwenden ist. Von den zuletzt erwähnten Bruchstücken zeigt sich die Orthographie des Mariencodex durch das fast vollständige Herrschen des ъ im Auslaut ausser bei den

i-Stämmen und die Durchführung des ѣ als sehr secundär; die beiden anderen sind zu unbedeutend, als dass etwas daraus zu machen wäre. So bleiben von Bedeutung nur Glagolita Clozianus und cod. Zograph.; wie schon oben hervorgehoben, ist das bei Miklos. a. a. O. abgedruckte Stück des letzteren bei weitem alterthümlicher als ersterer; da aber der Zweifel bleibt, ob dieser eine Theil eine genügende Grundlage zur Beurtheilung des ganzen giebt und in den von Sreznevskij publicirten Stücken die Verhältnisse an die gewöhnlichen Eigenthümlichkeiten in der Verwendung von ѣ und ѣ erinnern, ziehe ich es vor, das Verhältniss des Cloz. und Zograph. unentschieden zu lassen, und beide mit dem alterthümlichsten cyrillischen Denkmal, der Savina kniga, zu vergleichen:

I. Die Vertretung des urspr. ѣ durch ѣ ist in den drei Quellen eine zufällige, auf wenige Fälle beschränkte; nur in den Präpositionen въ, съ herrscht die gleiche Neigung, ѣ zu schreiben.

II. Vertretung des urspr. ѣ durch ѣ:

	Sav. kn.	Cloz.	Zogr.
A. Auslaut			
1. instr. u. loc. sing.	absolut. Schwanken	ѣ (selten ѣ)	ѣ (ѣ)
2. *i*-Stämme	259 ѣ : 15 ѣ	85 ѣ : 19 ѣ	ѣ (58)
3. *ja*-Stämme			
сѣ, вѣсѣ	ѣ	ѣ	ѣ
nach ц, л, н	ѣ	ѣ	ѣ
nach ж, ш, ч	ѣ	ѣ	ѣ (ѣ?)
nach шт, жд	Schwanken	ѣ	ѣ
nach р	Schw.	Schw.	ѣ
„ з	Schw.	ѣ (nur 1 Beisp.)	ѣ
4. Verbalformen			
1. sing. praes.	55 ѣ : 19 ѣ	ѣ (9 Beisp.)	Schw.
2. sing. imper.	Schw.	Schw.	ѣ

	Sav. kn.	Cloz.	Zogr.
B. Inlaut			
1. in Suffixen	Schw. (374 ѣ : 120 ѣ)	Schw. (111 ѣ : 159 ѣ)	Schw.
2. in Wurzelsilben			
ѣ für ѣ Regel nach	ш	ч	—
ѣ für ѣ ohne bestimmte Regel	in allen sporadisch,		
3. ѣ statt ѣ	nur vor Casussuff.	in den betr. Fällen fast durchgehend	Beisp. in Casus-Suffixen und Wurzelsilben.
4. о statt ѣ,	in allen einzelne Beispiele.		
C. Die beiden in der Tabelle übergangenen streitigen Punkte:			
3. sing. plur. praes.	ѣ, 53 ѣ	ѣ, 3 ѣ	ѣ, bei Mikl. 7 ѣ „ Srezn. 23 ѣ
nach р zwischen Consonanten	ѣ Regel (246 ѣ, 23 ѣ)	ѣ Regel (124 ѣ, 29 ѣ)	Schwanken?
nach л in derselben Stellung	Schwanken	ѣ	Schwanken.

Diese beiden Punkte, für deren einen ich mich absichtlich nicht auf das Novgoroder Evangelium berufe, um nicht die Widerlegung hervorzurufen, dasselbe sei vielleicht russischen Ursprungs, wären noch zu entscheiden. Alle anderen sind demnach entschieden? Ich bin bei der Betrachtung dieser Denkmäler, wie das nicht anders möglich ist, von einer bestimmten Auffassung des Lautsystems ausgegangen, z. B. in Bezug auf unsere Frage davon, dass im acc.-nom. sing., u. gen. plur. aller Arten von *ja*-Stämmen, in der 1. sing. praes. und 2. sing. imper. der betreffenden Verba ѣ ursprünglich richtig und beim Beginn der Literatur in Gebrauch war. Nur unter dieser Voraussetzung sind die oben gegebenen Zusammenstellungen richtig, nur so ist es zutreffend, dass es eine regelmässige Vertretung des ѣ durch ѣ, aber nicht umgekehrt giebt; nimmt man jene Voraussetzung weg, so haben wir nur ein ungeregeltes Schwanken. Woher stammt aber die Erkenntniss, dass in den angeführten Formen für das »Altslovenische« das ѣ im Auslaut ursprünglich richtig ist? Sicher nicht aus den »altslovenischen« Quellen selbst; sie können keine Entscheidung herbeiführen. Da ich es in dieser Frage wesentlich mit Ansichten von Miklosich zu thun habe, erlaube ich mir, den betreffenden Abschnitt aus der Formenlehre

in Paradigmen S. XX hier aufzunehmen: »dass man sich hinsichtlich der erweichten Consonanten an den Ostromir angeschlossen, hat seinen Grund darin, dass man der Meinung war, in den von mir pannonisch genannten Denkmälern würden ъ und ь in allen Fällen ohne Unterschied gebraucht. Dass jedoch die Denkmäler der pannonischen Gruppe ъ und ь nicht willkürlich setzen, hätte man längst bemerkt, wenn man nicht von dem Grundsatz ausgegangen wäre, die Scheidung der Halbvocale müsse überall in derselben Art stattfinden wie im Ostromir: sobald man in irgend einer Quelle tvoritъ statt des erwarteten tvoritь erblickte, glaubte man sich jede weitere Untersuchung derselben ersparen zu sollen. Im folgenden werden einige wenige Fälle regelmässiger Scheidung von ъ und ь nachgewiesen: Zogr. emь loc., daher auch kająšteimь sę; glasomь, čimь sing. instr., daher auch svętymь; ispovêmь I. sing., dagegen damъ I. plur.; gospodь, zapovêdь, kamenь, krъvь; die plur. gen. rybicь, grobištь; die Suffixe ьnъ, ьcь, ьskъ: bezumьni, gradьcę, dêtьskъ. Cloz.: semь sing. loc., daher auch grobьnêmь; bogomь, imьže sing. instr., daher auch novymь; prêdamь I. sing., dagegen uvêmъ I. plur.; gospodь, pamętь, krъvь; dagegen assem. tomъ, edinomъ, duhomъ, doch regelmässig iskrь, isplъnь; blagodêtь, oblastь, plъtь, pętь, šestь u. s. w. Dass auch sav.-kn. und supr. ъ und ь nicht willkürlich gebrauchen, dass vielmehr auch diese Quellen im Gebrauch von ъ und ь eine Regel festhalten, wird eine genauere Untersuchung nachweisen. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass nicht alle pannonischen Denkmäler ъ und ь ganz gleich gebrauchen; dass sich Ausnahmen von der Regel finden, was bei der Unbestimmtheit dieser Laute natürlich ist und selbst in dem als Muster gepriesenen Ostromir sehr häufig vorkommt; dass namentlich nach č, ž, š sowie nach št, žd beide Zeichen hie und da willkürlich gebraucht werden, woraus sich für mich nichts anderes ergiebt, als dass nach diesen Lauten das Ohr des pannonischen Slovenen ъ und ь ebenso wenig unterschied als das des Russen heutzutage; dass ferner dasselbe bei Wörtern wie trъnъ und vlъkъ eintritt, weil hier nach der auf eine fremde Sprache gebauten Theorie in der Regel ein Halbvocal geschrieben wurde, den niemand hörte; dass endlich die III. sing. und plur. in allen pannonischen Quellen auf tъ auslautete, indem aus ti, tь und t, das ist für die spätere Periode tъ hervorging.« Miklosich spricht

hier von der Unbestimmtheit der durch ъ und ь bezeichneten Laute; mir ist dieser Ausdruck nicht ganz verständlich: die Laute können für uns unbestimmt sein, insofern wir nicht wissen, wie sie ausgesprochen wurden, d. h. wie sie lautphysiologisch zu definiren sind; waren sie aber auch bei Fixirung der Schrift für die ersten »altslovenischen« Schriftsteller nicht bestimmt geschiedene Vocale, reicht diese Unbestimmtheit zurück in die älteste uns erreichbare Periode der Sprache, wie kam man denn überhaupt darauf, zwei Zeichen anzuwenden? Gilt die Unbestimmtheit allgemein oder etwa nur für den Auslaut und in der Stellung nach gewissen Consonanten, wie konnten sich dann für den Gebrauch von ъ und ь doch gewisse Regeln ausbilden? Ferner, dass nicht alle pannonischen Denkmäler ъ und ь gleich gebrauchen, ist ein Factum, aber ist der Grund davon die Unbestimmtheit der Laute? Nach Miklosich's Anführungen scheint es so, als sei die Willkür hauptsächlich auf die Stellung nach č, ž, š, etwa nach št, žd und auf Fälle wie тръпъ, влъкъ beschränkt; dem ist aber nicht so: man muss sich nur vergegenwärtigen, dass mit Ausnahme der *i*-Stämme und der *ja*-Stämme mit ń, l′ als letztem Consonanten in allen anderen Formen, denen wir aus etymologischer Erkenntniss ursprünglich *i* oder *ja* im Auslaut zuschreiben, unsere Quellen entweder in sich selbst oder verglichen mit einander zwischen ъ und ь schwanken; und selbst bei den *i*-Stämmen weiss man mit dem Cloz. in der Hand auch nicht, ob das ь durchzuführen sei. Nun wird in der That kein Mensch daran zweifeln, dass im Auslaut der betreffenden Formen aller *ja*-Stämme, im instr. und loc. sing., in der 1. sing. praes., im imper. ь zu schreiben sei; aber ich behaupte, diese Ansicht verdanken wir nicht der »altslovenischen« Ueberlieferung. Nehmen wir ein Beispiel; auch Miklosich schreibt нашь, вашь u. ä.; wie verhalten sich die Quellen dazu? Im Auslaut steht nach ш

im Cloz.	6	mal	ъ	—	
„ Sav. kn.	18	„	ъ	1	m. ь
„ Supr.	63	„	ъ	8	„ ь
„ Marienc.	8	„	ъ	—	

Man ist sicher nicht berechtigt, das einmal im Savaevangelium vorkommende ь für mehr als einen Zufall zu halten, ebensowenig die 8 Beispiele im Suprasl.; die Regel war für diese Schreiber ъ; von einem hie und da willkürlichen Gebrauche,

wie es Miklosich a. a. O. ausdrückt, kann man dabei allenfalls sprechen, aber die Willkür läge, sobald man auf andere Quellen der Erkenntniss verzichtet, bei diesem Zahlenverhältniss auf Seite des ѧ, die für die genannten Quellen geltende Form lautet auf ѣ aus. Ihnen gegenüber stünde der Zograph., wenn angenommen werden muss, dass ѧ nach ш hier durchgeht (in den publicirten Stücken stehen nur ein paar Beispiele). Wie hat also der Grammatiker, der die »altslovenischen« Quellen allein zu Grunde legt, zu schreiben? Die Vergleichung der übrigen Zischlaute hilft ihm nichts, denn gesetzt, er komme auch zu dem Resultat, nach ж, ч sei überall ѧ zu schreiben, so hat er bei der Annahme, dass die 3. sing. plur. praes. auf -ѣ auslaute, einen Uebergang von ursprünglichem *ti*, тѣ, in тѧ anzusetzen, der an keine bestimmte Consonantenclasse gebunden war; und war es hier möglich, dass ѣ nach т durchdrang, ohne dass die Stellung nach т sonst, z. B. bei den zahlreichen *i*-Stämmen mit Suffix *ti*- davon afficirt wird, so war das bei der Stellung nach ш ebensowohl möglich, ohne dass die nach ж u. s. w. davon mit betroffen wurde. Die Entscheidung liegt also für ihn, wenn er ѧ vorzieht, allein im Zograph., d. h. in einer an sich willkürlichen Bevorzugung der einen Quelle vor den anderen, und zwar einer, die z. B. in der Verwendung des ѕ statt ѕ weniger alterthümlich ist als Sav. kniga; mit demselben Rechte könnte ein anderer nach ш das ѣ schreiben; das Normalisiren nach der einen oder anderen Seite ist gleich werthlos zur Bestimmung des ursprünglich richtigen. Wenn ich nun sämmtliche *ja*-Stämme mit ѧ schreibe, einerlei welcher Consonant vorhergeht, so bestimmt mich dazu eine einfache Schlussreihe: es ist ein allgemein geltendes Lautgesetz, dass nach n̂, l̂, d. h. n + j, l + j, ž, č, š ein о zu ѕ, ѣ zu и wird; die Ursache ist das in allen diesen Consonanten enthaltene j; nach n̂, l̂ wird auch ѣ zu ѧ, коньѧ = *konjǐ*; also wird auch nach ш, ж, ч das ѣ zu ѧ, denn es ist nicht einzusehen, warum die gleiche Ursache hier ihre Wirkung versagen sollte. Finde ich nun in einer und derselben Quelle ein Schwanken zwischen ѣ und ѧ nach ш, ж, ч, oder in einer Quelle ѣ, in der anderen ѧ, so nehme ich die ѧ als richtig an, weil sie zu dem allgemeinen Gesetze stimmen. Der Massstab der Richtigkeit ist also nicht die Orthographie der Quellen; die 9 Beispiele von ѧ in den oben angeführten Denkmälern sind für mich auf diese Weise hinreichend, um ѧ zu schreiben; sie

würden absolut werthlos sein ohne jenen allgemeinen Satz. Hier könnten wir noch innerhalb der »altslovenischen« Sprache bleiben, aber selbst das ist nicht immer möglich. Woher wissen wir denn, dass der loc. sing. msc. der pronominalen Declination und der instr. sing. msc. der nominalen auf -мѣ ausgehen? Aus den »altslovenischen« Quellen gewiss nicht, denn sie schwanken alle mehr oder weniger in sich selbst oder verglichen mit einander, einige haben ѣ und ѣ ziemlich gleichmässig, andere wesentlich ѣ, andere fast nur ѣ. Die Vorstellung, dass hier ѣ richtig sei, stammt entweder aus dem Ostromirschen Evangelium oder aus der vergleichenden Grammatik; erst weil wir es daher wissen; ziehen wir ѣ als das richtige vor. Ebenso verhält es sich mit der 1. sing. praes. auf -мѣ. Also in einer Reihe von Fällen ist die Orthographie der Quellen nicht das entscheidende Moment; sie ist nur zu brauchen, wenn wir ein nicht aus ihr selbst genommenes Kriterium der Richtigkeit mitbringen. Giebt es nun einen Fall, in dem unsere Quellen constant ѣ schreiben, obwohl wir wissen, dass die Form ursprünglich auf *i* auslautete, so haben wir uns dabei zu beruhigen, und Uebergang des einen Lautes in den anderen anzunehmen. Nach Miklosich ist das der Fall in der 3. sing. plur. Aber, wie die Quellen publicirt vorliegen, ist keine ohne Beispiele der Schreibung ѣ. Sind diese oben angeführten Fälle alle Fehler der Herausgeber, so hat man sich zu bescheiden, dann ist ѣ richtig; sind sie das nicht — und es ist mir doch ganz unglaublich, dass nicht der grössere Theil davon wirklich in den Handschriften stehen sollte — so ist das Verhältniss genau dasselbe wie sonst: wir wissen sicher, dass ursprünglich *i* im Auslaut dieser Formen stand so gut wie in der 1. sing. auf *-mi*; wir finden in den Quellen Beispiele mit dem darnach zu erwartenden ѣ, und müssen diese denen, die mit ѣ geschrieben sind, als richtig vorziehen, wie wir das in jedem solchen Falle thun, selbst wenn die Beispiele mit ѣ auch nur in geringer Anzahl vorhanden sind. Ich kann wenigstens zu keiner anderen Ansicht darüber kommen. Man kann mir entgegenhalten: wie es denn komme, dass die Quellen, die in den analogen Fällen bald ѣ, bald ѣ vorherrschen lassen, bald zwischen den beiden Zeichen unregelmässig schwanken, gerade hier mit viel grösserer Consequenz ѣ schreiben und fast durchführen. Das aber, glaube ich, lässt sich

erklären, wenn man die Lautverhältnisse der Sprachstufe, die der Zeit unsrer Handschriften eigenthümlich ist, ins Auge fasst.

In dem einleitenden Abschnitt habe ich die Meinung ausgesprochen, dass in der Zeit, aus der unsre Handschriften stammen, die Vocale ъ und ь im Auslaut überall, im Inlaut in offenen Silben nicht mehr gesprochen wurden; auch für den cod. Zogr. gilt mir das wegen des Auftretens von ѣ statt ь und des Schwankens zwischen ъ und ь in Suffixen (weil es mir dort nur darauf ankam, zu constatiren, dass Silben wie дѣнь u. s. w. geschlossen sind, habe ich keine Rücksicht genommen auf eine denkbare Zwischenstufe zwischen dem gänzlichen Abfall und der wirklich vocalischen Aussprache des ь, die sogenannte Erweichung *deń*, *kosť* u. s. w. Die regelmässige Erhaltung des ь in den betreffenden Formen könnte darauf führen, dass diese Aussprache zur Zeit unserer Handschriften geherrscht habe; nur ist das mehr als unwahrscheinlich, weil bei dem consequenten Vermeiden des ъ nach ń, ť, ich mir nicht erklären kann, wie z. B. in den Clozianus ОБЛАСТЬ, ПАКОСТЬ, ПѢСНЬ, ПЛѢТЬ u. s. w. kommen konnten, wenn pakosť, pěsń u. s. f. gesprochen wurde, und noch weniger, warum in solchem Falle im Supr. nie дѣнь geschrieben wird). Ich will hier aber beide Möglichkeiten, die Existenz der Vocale im Auslaut und die Stummheit derselben, in Anschlag bringen.

Gehen wir nach dem oben gesagten von der Voraussetzung aus, dass im »Altslovenischen« bei Beginn seines Schrifthums ь richtig war und von ъ unterschieden gesprochen wurde im

instr. sing. und loc. sing. auf -мь;

allen Arten von *i*-Stämmen; z. B. дьнь, пакость, мошть;

allen *ja*-Stämmen, welches auch immer der letzte Consonant;

in der 1. sing. praes. der Verba auf -мь und im imper. auf -жда,

so beobachten wir in der Periode, die durch unsere Quellen repräsentirt wird, d. h. nach den bisherigen Annahmen im 10.—11. Jahrh. eine Sprachentwickelung, die in immer weiterer Einschränkung des ь zu Gunsten des ъ besteht: wir haben Denkmäler, in denen einzelne der eben angeführten Kategorien mit ь geschrieben so gut wie fehlen; auch da, wo innerhalb einer und derselben Kategorie nur ein Schwanken zwischen ъ und ь stattfindet, muss man die ь für übernommene Reste älterer

Orthographie halten, und annehmen, dass die Aussprache das alte ѣ als solches nicht mehr hatte. Wenigstens kann ich mir nicht vorstellen, dass zur selben Zeit dieselben Leute bald z. B. дογχομѣ, bald дογχομъ, dieselbe Form mit verschiedenem Vocal im Auslaut sprachen; während das bei verschiedenen Kategorien sehr wohl denkbar ist, es konnte z. B. nach пасκостѣ bestehen, während schon дογχομъ herrschte. Betrachtet man die Quellen aus diesem Gesichtspunkte, so wird man zugeben müssen, dass ihre Schreiber ѣ sprachen im instr. und loc. sing. in allen *ja*-Stämmen, deren letzter Consonant ш, ж, ч, шт, жд, з, р ist, in allen hier in Betracht kommenden Verbalformen, in der 1. sing. praes. und im imper. so gut wie in der 3. sing. plur. Es kommt hier nicht darauf an, die Differenz der Quellen z. B. nach ц zu deuten etwa durch Annahme eines höheren oder geringeren Alters, oder auszumachen, ob die *i*-Stämme noch mit ѣ gesprochen wurden. Die Ausdehnung der Erscheinung, dass ъ für ѣ eintritt, auf die angeführten gemeinsamen Fälle genügt, um von da aus weiter zu gehen. Die Entwickelung von ѣ zu ъ ist demnach in der uns bekannten Entwickelungsperiode der Sprache, d. h. in ungefähr zwei Jahrhunderten so stark, dass man ohne alle Schwierigkeit auch die von -тъ der 3. sing. plur. zu тъ als in derselben Zeit vor sich gegangen denken kann. Mit diesen Veränderungen hat sich also ein neuer Zustand der betreffenden Auslaute gebildet; die Schreibung der schwachen Vocale ist eine andere geworden:

a)	instr. u. loc. sing. ursprüngl.		-мѣ	}	zur Zeit unserer Qu.			-мъ
	dativ. plur.	„	-мъ	}				
b)	1. sing. praes.	„	-мѣ	}	„	„	„	„ -мъ
	1. plur.	„	„ -мъ	}				
c)	3. sing. plur. verbi, *i*-St. mit Suffix *-ti* (d. h. mit wenigen Ausnahmen alle)	„	-тъ	{	„	„	„	„ тъ
				{	„	„	„	„ тъ

Folglich, während in a) und b) ursprünglich verschiedene Auslaute in einen gleichen zusammengefallen sind, hat bei c) eine Trennung der ursprünglichen Gleichheit in eine Verschiedenheit stattgefunden, und das ist eben der Punkt, auf den es für die Orthographie ankommt. Ziehen wir nun beide oben angedeuteten Möglichkeiten in Betracht: so werden wir zunächst auszugehen haben von der Voraussetzung, ъ und ѣ seien überhaupt noch im

Auslaut wirklich gesprochene Vocale gewesen. In diesem Falle konnte man sich gegen die Orthographie der in der Aussprache zusammengefallenen, aber mit verschiedener Schreibung überkommenen Formen wie дογχомь—дογχомъ, дамь—дамъ gleichgiltig verhalten; ob man im instr. sing. und 1. sing. praes. bald ъ, bald ь schrieb, oder ь in den meisten Fällen richtig aus den Vorlagen abschrieb, oder ъ vorzog, es konnte nicht anders als дογχомъ, дамъ gesprochen werden, weil es in der ganzen Sprache keinen Auslaut -мь gab. Ganz anders bei den verschiedenen Kategorien von Worten, die ursprünglich den gleichen Auslaut -тъ hatten, in dem gegenwärtigen Zustand der Sprache aber in solche auf -тъ und solche auf -т' geschieden waren: gerade, wenn bei den *i*-Stämmen der Auslaut noch als ь gesprochen wurde, d. h. die allermeisten hierher gehörigen Worte noch auf -ть auslauteten, war es nicht gleichgiltig, ob eine der in der Sprache am häufigsten vorkommenden Formen, die 3. sing. und plur., die in der gesprochenen Sprache auf -т' ausging, in der Schrift -тъ hatte; ob -мь oder -мъ geschrieben wurde, war einerlei, weil die gesprochene Sprache nur -мъ kannte; wenn aber in dieser, nach der gemachten Voraussetzung, -тъ und -т' neben einander eine lautliche Bedeutung hatten, musste die Orthographie dahin drängen, das ursprüngliche -тъ in der 3. sing. plur. zu vermeiden. Ein ganz analoger Fall besteht innerhalb der *ja*-Stämme, auch hier ist ursprüngliche Einheit in eine Mehrheit aufgelöst:

nach ń, l'	urspr. ь	später ь
„ ž, š, č		„ ъ

und in unsern Quellen ist die Scheidung mit grosser Consequenz auch in der Orthographie ausgedrückt.

Bei der zweiten Möglichkeit, der Stummheit der beiden Zeichen (nach meiner Auffassung die richtige Annahme) im Auslaut, ändert sich der Gesichtspunkt, es wird aus einem sprachlichen ein rein orthographischer; das Resultat bleibt dasselbe. Wenn in den auf ъ auslautenden Masculinen, überhaupt in allen Fällen, wo ursprünglich ъ auslautete, die Schreibenden dies Zeichen, obwohl sie es nicht sprechen, consequent festhalten, so kann das nur darauf beruhen, dass sie aus der überlieferten Orthographie das grammatische Bewusstsein erlangt hatten, diese

bestimmten Kategorien von Worten seien mit ъ zu schreiben; das ъ wurde einfach zum Zeichen harten consonantischen Auslautes. Die Neigung zur Aenderung der Schreibweise konnte also überhaupt nur da eintreten, wo ursprünglich ъ gestanden hatte, und zwar nur nach einer Seite hin: wo harter letzter Consonant gehört wurde, ъ zu schreiben; das ist mehr oder weniger durchgeführt, im ganzen die Orthographie schwankend geblieben. Nur in zwei Kategorien herrscht auffallend wenig Schwankung, in den *i*-Stämmen und der 3. sing. plur. Die ersteren bei ihrer alten Schreibung zu lassen, lag aber aus einem grammatischen Bedürfniss sehr nahe: die Worte sind mit wenigen Ausnahmen Feminina, haben eine scharf ausgeprägte Declination, verschieden von der aller anderen Classen der Nomina; und man mag den »altslovenischen« Schriftstellern auch nur sehr wenig grammatische Weisheit zutrauen, da die überlieferte Orthographie mit ihrem ъ ein bequemes Mittel an die Hand gab, jene Worte zu charakterisiren, behielten sie es; war aber diese Regel einmal erkannt und angenommen — und ohne einen gewissen grammatisch-orthographischen Unterricht kann man sich die ganze Schriftstellerei doch nicht wohl denken — so drängte dieselbe wieder auf die Consequenz des ъ in der 3. sing. plur. hin.

Die letzte Frage ist nun, welches der Vocal nach *r*, *l* in Wurzelsilben zwischen Consonanten gewesen und wie zu schreiben sei. Oben habe ich bereits ausgesprochen, dass die Geltung als *r*, *l* vocalis eine Wahrscheinlichkeit hat für die Zeit, aus der unsere Handschriften stammen. Es liegt aber in der allgemeinen Beschaffenheit dieser Quellen, in ihrem ganzen Verhalten zu ъ, ь nichts vor, was uns nöthigte, diese lautliche Geltung von рь (ръ), лъ (ль) auch für die Periode der Entstehung des »altslovenischen« Schriftwesens anzunehmen; im Gegentheil liegt hier, wie in allen Fällen, wo die Schreibung zwischen ъ und ь schwankt, die Vermuthung nahe, dass die ursprünglichen Lautverhältnisse, kurz zu sagen, in Unordnung gerathen sind. Die allgemeinen Gründe ferner, die Miklosich für die Existenz des *r*, *l* vocalis im »Altslovenischen« anführt, sind, wie ich oben versucht habe nachzuweisen, unzulänglich und treffen vor allem nicht den zu beweisenden Punkt. Es hindert uns also nichts anzunehmen, dass in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. nach *r*, *l* in dieser Stellung ein Vocal, den die Schrift ja immer giebt, wirklich

gesprochen wurde, wie das auch in der That die natürliche Voraussetzung der befolgten Orthographie ist. Es fragt sich nur, welcher Vocal hier stand. Betrachten wir zunächst das *r*: unsre besten und ältesten Quellen schwanken alle (ich nehme das auch für den cod. Zograph. an) zwischen ъ und ь; bei den einzelnen wurde gelegentlich bemerkt, z. B. beim Cloz., dass die 29 ь den 124 ъ gegenüber für die orthographische Gewohnheit des Schreibers wenig bedeuten, dass ъ seine Regel war; aber bei weiteren Gesichtspunkten haben wir doch zu fragen, wie geräth der Schreiber zu dem verhältnissmässig häufigen ь? Man kann dabei von zwei Voraussetzungen ausgehen, die aber zum gleichen Ziele führen. Nimmt man an, in der ältesten Orthographie sei nach *r* consequent ъ geschrieben worden, so ist es mir bei der ganzen Beschaffenheit dieser Quellen, die sonst ъ, wo sie es vorfanden, stehen liessen, schon beim Cloz. schwer erklärbar, wie 29 Fälle mit ь entstehen konnten, noch mehr beim Suprasl., und vollends bei dem Zahlenverhältniss der Savina kniga (246 ь : 23 ъ); während, wenn man ь als die ursprünglich regelrechte und consequent befolgte Schreibung ansetzt, das Verdrängen desselben durch ъ ganz und gar in der Richtung liegt, welche die Orthographie in allen Fällen genommen hat, wo ь als solches nicht mehr in der Sprache vorhanden war. Eine Handschrift ist in der Erhaltung des ь alterthümlicher als eine andere, wie das auch in anderen Fällen bei ъ und ь vorkommt. Selbst wenn eine derselben ъ nach *r* mit ziemlicher Consequenz durchführt, und sonst, z. B. im Auslaut, getreuer das ь festhält, so beweist das ebensowenig, als wenn z. B. im Cloz. unter 8 Beispielen siebenmal въчера, einmal вьчера, siebenmal тъма nur so vorkommt, und daneben im Auslaut in gewissen Fällen das alte ь erhalten blieb. Ich glaube daher allerdings, dass für das »Altslovenische« ь nach *r* die Regel war. Es ist hier nicht die Aufgabe zu untersuchen, welche Ausnahmen anzunehmen sind, wie z. B. vielleicht скръбь, sicher einmal кръвь; die überwiegende Anzahl der Fälle, wo ь richtig war, erklärt das Abirren der Schreiber zu крьвь vollständig. Es wäre aber auch nichts dagegen einzuwenden, wenn jemand крьвь für die richtige Aussprache und Schreibung dieses Dialekts hielte; er hätte dann nur anzunehmen, dass in Folge der Stellung neben *r* das ursprüngliche ъ in ь übergegangen sei;

was nach den Erfahrungen aus anderen Sprachgebieten in ähnlichen Fällen durchaus nicht unmöglich ist.

Die zweite Voraussetzung, dass von Anfang an die Schreibung nach *r* zwischen ъ und ь geschwankt habe, ist eigentlich durch die Annahme, dass die Vocale wirklich gesprochen wurden, schon ausgeschlossen, da dasselbe Wort nicht bald so, bald so gelautet haben kann. Aber sehen wir davon ab, und setzen das Schwanken als möglich; so hätten wir das Verhalten der Quellen für baaren Zufall zu erklären: der Supr. hätte etwa die alte Weise fortgepflanzt, der Schreiber des Cloz. ъ beliebt, der des Savaevangeliums ь; das erste und zweite wäre erklärlich, das letzte bei der Beschaffenheit der Quelle gar nicht; es wird wieder nur begreiflich, wenn man ь als ursprüngliche Regel annimmt, wie das schon bei der Besprechung der Savina kniga hervorgehoben wurde.

Bei der Stellung nach *l* ist die Entscheidung mir weniger sicher; nach dem Verhalten der Sav. kn. habe ich oben ъ als ursprünglich richtig vermuthet; man kann hier aber zweifeln. Wenn in Sav. kn. 18 mal плѣнъ (mit Ableitungen), 8 mal плънъ, im Suprasl. von demselben Worte 102 Fälle mit ь, 10 mit ъ vorkommen, im Cloz. überhaupt fast nur ъ steht, so ist das ein ähnliches Verhältniss wie beim *r*, und nach der orthographischen Beschaffenheit der Quelle müsste der Schluss ebenfalls der sein, dass плѣнъ die ursprüngliche Schreibung gewesen sei; dasselbe gilt z. B. für влѣк- (trahere). Und ich halte es in der That für sehr wahrscheinlich, dass es zwei Classen dieser Worte gab, in deren einer ь, in der anderen ъ der ursprüngliche Vocal war. Aus der Vergleichung der nächstverwandten europäischen Sprachen wissen wir, dass in einer Anzahl der hierher gehörenden Worte der Vocal in älterer Zeit *e* (daraus zuweilen geschwächt *i*) war, vgl. lit. pìlnas, velkù, mélžu, während z. B. dem slav. дльгъ (longus) *δολιχὸς* entspricht (lit. ilgas ist nicht verwandt), дльгъ (debitum) got. dulgus. Wenn sich nun in slav. Sprachen, wie im Russischen, consequent nach л ъ findet (ol), so beruht das auf der verdumpfenden Wirkung des *l* auf umgebende Vocale, auf demselben Lautgesetz, nach welchem im Russischen dem altbulg. *lě* zwischen Consonanten *olo* entspricht; beides beruht auf *-el-*. Es ist aber wohl denkbar, dass dies Gesetz fürs »Altslovenische« nicht galt oder nicht durchgedrungen war, also mit Recht in

einigen Fällen ѣ, in anderen ъ geschrieben wurde. Es kommt hier also darauf an, jeden einzelnen Fall zu untersuchen; es sei hier nur angeführt, dass длъгъ (longus; debitum) mit Ableitungen in Sav. kn. 14 mal nur so vorkommt, im Supr. 30 mal mit ъ, 8 mal mit ѣ, im Cloz. selbstverständlich nur mit ъ; diese Consequenz stimmt zu dem ursprünglichen Vocal der Wurzelsilbe. Es ist hier nicht meine Absicht, die einzelnen Worte durchzugehen, und ich gebe das gesagte nur als eine Vermuhung. Auch bei der Annahme, dass das genannte Lautgesetzt fürs »Altslovenische« gültig war und durchgeführt, also in der Orthographie unserer Quellen ъ durchgängiger zu erwarten stand, als es der Fall ist, wird das öftere ѣ wohl erklärlich durch das nach *r* eingerissene Schwanken der Orthographie; bei der Analogie zwischen *r* und *l* vocalis, wie рѣ und лъ in der Periode unserer Handschriften lauteten, konnte dies auch auf лъ übertragen werden.

Fragen grammatischer Natur, wie z. B. die Entstehung der Endung der 2. 3. sing. aor. тъ, die mit dem behandelten Thema zusammenhangen, so wie andere Lautverhältnisse und Eigenthümlichkeiten der Quellen, darunter das Hilfsverbum des Conditionalis, бимъ u. s. w., die ich anders auffasse als Miklosich, hoffe ich bei anderer Gelegenheit darstellen zu können.

Herr *Zarncke* legte einen Aufsatz vor: *Ueber Oliver's Historia Damiatina und das sog. dritte Buch der Historia orientalis des Jacob von Vitry.*

In meinen Untersuchungen über die Sage vom Priester Johannes, von denen ich unserer Gesellschaft bereits eine übersichtliche Mittheilung gegeben habe, wurde ich durch die Episode vom christlichen Könige David auf die Quellen der Geschichte von den Kämpfen um Damiette in den Jahren 1217—1221 geführt. Die beiden hervorragendsten Geschichtsschreiber jener Ereignisse sind Jacob v. Vitry und Oliver von Köln. Es möge gestattet sein, hier über die Entstehung des Werkes des Letzteren (Liber de captione Damiatae oder Historia Damiatina) und das Verhältniss des Werkes des Jacob v. Vitry (Historia Hierosolymitana oder Historia orientalis, in 2, resp. 3 Büchern) zu ihm kurz zu handeln, da bei Historikern und Bibliographen über sie sehr irrthümliche Ansichten zu herrschen pflegen.

Oliver's Werk ist entstanden aus Briefen, die er von Damiette aus an seine Freunde und zumal an den Erzbischoff Engelbert nach Köln richtete, wie ja ebenso auch Jacob v. Vitry an seine Freunde über den Fortgang der Ereignisse um Damiette von Zeit zu Zeit Bericht erstattete. Oliver richtete nachweislich 2 Briefe nach Köln, den ersten nach der Eroberung des Thurms im Nil (d. 24/25. August 1218), den zweiten nach der Eroberung von Damiette (5. Nov. 1219). In seiner ursprünglichen Briefgestalt ist bis jetzt nur der letztere bekannt geworden, abgedruckt bei Bongars, Gesta Dei per Francos (Hanoviae 1611) I, 1185—1192, und bei Aeg. Gelenius, Vindex libertatis S. Engelbertus archiepiscopus (Cöln 1633) S. 329—339, Afg.: *Honorabilibus* (?)

dominis suis, Engelberto Coloniensi archiepiscopo .... Oliverus peccator .... feliciter. Sapiens corde et fortis robore, qui facit magnalia .... pugnabit pro vobis (?). Post captam siquidem turrim in profundo Nili sitam u. s. w. Schluss (gleich nach Erzählung der Eroberung Damiette's): *de quo superius in superioribus litteris plenius scriptum est. Laetare spiritualiter (?), provincia Coloniensis, exulta et lauda ....* (wenige Zeilen) ... *maius auxilium tulisti quam residuum totius regni teutonici. Illustris imperator noster et rex Siciliae ardenter exspectatur a populo Dei .... Tu, Colonia, civitas Sanctorum, ... ei, cui honor est et excellentia, virtus et potentia, libera mente deservias.*

Schon aus den Worten *de quo ... in superioribus litteris plenius scriptum est* geht hervor, dass das Voraufgehende ebenfalls ursprünglich ein Brief war. Derselbe ist uns auch wirklich noch erhalten (aber bis jetzt noch nicht gedruckt) in dem Cod. Gudianus 134 in Wolfenbüttel, Fol. 5 fg. Die Adresse lautet: *Venerabilibus dominis archiepiscopo, prioribus et toti clero Coloniensi servus crucis empticius Oliverus peccator dictus Coloniensis scolasticus vitam bonam et exitum felicem.* Danach *Laetamini cum Jerusalem et exultate in ea omnes, qui diligitis eam, quia possessio patriarcharum, columpna prophetarum, doctrix apostolorum, quondam libera, post multa suspiria, post gemitus et planctus iam respirat in spe, quae adhuc captiva tenetur in re. Sane quae oculis nostris vidimus et auribus audivimus ac veraciter intelleximus vobis ad solatium scribere visum fuit utile.* Dann beginnt die Erzählung: *Anno gratiae MCCXVII sexta feria post festum omnium Sanctorum* u. s. w. Der Inhalt dieses ersten Berichts weicht sehr von der spätern Ausgabe ab. Interessant ist, dass die Annales Colonienses maximi (Mon. Germ. Scr. XVII, S. 830 fg.) ihre Auszüge aus diesem Texte entnahmen, vielleicht aus unserer Hs., die früher St. Pantaleon in Cöln angehörte. Bereits in unserer Hs. scheint Allerlei fortgelassen zu sein. Verglichen mit den späteren Ausgaben fehlt z. B. Afg. von Cap. I (nach Eccard gezählt, s. u.) und Schluss von Cap. IX, wie das ganze Cap. X, die wahrscheinlich in dem ersten Briefe gestanden haben werden. Statt dessen findet sich ein Schluss, den die sonstigen Texte nicht kennen: *Gaudeamus igitur et exultemus, quia clavis Aegypti nobis data est, et praecipuum cornu Babiloniorum nobis est collatum. Spes etiam maxima capiendae civitatis promissae, maxime cum voce veritatis dicatur: omne regnum in se divisum desolabitur.*

Inter Sarracenos enim plus quam civilia bella geruntur. Ein eigentlicher Briefschluss fehlt, wovon wir den Grund werden kennen lernen.

Diese beiden Briefe wurden dann gemeinsam als eine zusammenhängende Erzählung herausgegeben, und zwar, wie es scheint, auf doppelte Weise.

Einmal machte man in Cöln auf eigene Hand eine Zusammenstellung. Man behielt die Briefform bei, machte aber aus den zwei Briefen einen einzigen, liess also die Adresse bei dem zweiten Briefe sowie die Worte am Schlusse desselben *in superioribus litteris* fort. In dieser Gestalt liegt uns das Werk eben in dem besprochenen Cod. Gudianus vor. An den oben beschriebenen ersten Brief schliesst sich der zweite (bei Bongars gedruckte) an, auch er, wie es scheint, mit manchen, wenn auch geringeren Auslassungen. Er beginnt sofort mit: *Post captam siquidem turrem*, und schliesst mit: *de quo superius plenius scriptum est. Laetare specialiter* u. s. w. *maius auxilium tulisti quam residuum totius regni theutonici.*

Sodann veranstaltete Oliver selbst eine Gesammtausgabe. Dieser wurde der Briefcharakter genommen, also auch bei dem ersten Briefe die Adresse entfernt. Doch liess Oliver die speciell an die Cölner Adressaten gerichteten Anreden, wie *Laetare specialiter provincia Coloniensis* u. dgl. stehen. Dabei aber erfuhr zumal der erste Brief eine bedeutende Umarbeitung. Manches hatte sich seitdem geändert, z. B. die Hoffnung auf die Zwietracht der Sultane hatte sich nicht bewährt. Manches mochte O. auch erst seitdem genauer erfahren haben. Auch stilistisch änderte Oliver nicht wenig. Die geistliche Einleitung ward nun umgeändert in: *Laetetur mons Sion et exultent filiae Judae propter judicia Domini .... benedictus in saecula. Terra enim .... sorte peccatorum. Sane quae vidimus .... et gratiarum actiones.* Der Schluss der dem ersten Briefe entsprechenden Partie lautet nun: *Multi pro Christo confessores apud Damiettam rebus humanis exempti migraverunt ad dominum.* Es muss einer eingehenderen Untersuchung aufbehalten bleiben, zu entscheiden, in wie weit das, was diese Gesammtausgabe mehr bietet als der Cod. Gudianus, Zusatz der neuen Redaction oder Auslassung im Cod. Gud. ist. Der zweite Brief schloss sich, nach Fortlassung der Adresse, seinem ganzen Inhalte nach an: *Sapiens corde* u. s. w. *Post captam siquidem turrim* u. s. w. Auch der Schluss ward voll-

ständig erhalten: *ut superius plenius scriptum est ..... deservias.*

Als aber Oliver diese Umarbeitung seiner Briefe zu einem Buche vornahm, war inzwischen ein neues wichtiges Ereigniss eingetreten, es war die Feste Thanis in der Nähe von Damiette eingenommen worden, Ende November 1219. Den Bericht hierüber fügte er noch an; zugleich schilderte er den Anblick der eroberten Stadt beim Einzuge der Christen. So enthält also die erste von Oliver besorgte Gesammtausgabe zugleich die erste Fortsetzung. Afg.: *Contrivit dominus baculum ipsorum, confregit cornua superborum, terribilis in consiliis super filios hominum, portas Damiettae potenter aperuit. Ingredientibus nobis occurrit foetor intolerabilis .... reperta fuit in civitate. Non minori miraculo ..... recedere non valent.*

So ist mir das Werk in drei Manuscripten bekannt. Es sind dies 1) ein Zeitzer, der viel besprochene »Liber Sanctae Mariae de Posavia«. Afg.: *Laetetur mons Syon .... teutonici. Illustris ... deservias. Contrivit .... recedere non valent*, noch unbenutzt; 2) ein Cambridger Ms. (vgl. Hardy, descriptive catalogue of materials ... to the history of Great Britain and Ireland III, 59), welches Thomas Gale als »Historia captionis Damietae« in den Historiae Britannicae etc. Scriptores II, 435—452 (Oxford 1691) herausgab, und 3) das Mscr. der Society of Gray's Inn in London, von dem J. A. Giles (London 1846) einen Theil, und darunter die Historia Damiatina, unter dem in mehr als einer Beziehung falschen Titel »Incerti scriptoris narratio de rebus in bello sancto a. d. 1217—1218 gestis; primum edidit ex unico codice« veröffentlicht hat[1]). Beide Texte gehen, wie die Zeitzer Handschrift, von *Laetetur mons Sion* bis *recedere non valent*, aber sie lassen am Schlusse des zweiten Briefes die Worte *Laetare specialiter .... deservias* fort. Beide gehen also von *superius*

1) Vierfach falsch: 1) war Alles, was Giles in diesem Buche herausgab, bereits herausgegeben; 2) war der Verfasser nicht unbekannt; 3) war es nicht in einem Codex unicus erhalten; 4) handelt es sich nicht um die Jahre 1217—1218, sondern um 1217—1221. Auf Giles' Irrthümer machte zum Theil bereits Potthast aufmerksam, Bibl. medii aevi hist. I, 889ᵃ, aber seine positive Berichtigung ist kaum minder fehlerhaft, wenn er den Galfridus de Vino salvo für den Verfasser erklärt und diesem nun wirklich I, 826ᵇ eine »Historia captionis Damietae« zuweis't, die bei Gale gedruckt sei, während doch bei Gale nur auf das dem Galfridus von ihm zugeschriebene »Itinerarium regis Richardi« die Ausgabe des Oliver folgt.

plenius scriptum est sofort über auf *Contrivit dominus*. Der Grund liegt sehr nahe. Das Ausgelassene enthielt einmal Worte, die speciell nur an Cöln gerichtet waren, und sprach sodann die Hoffnung auf die Ankunft des Kaisers aus, die sich nicht bewährt hatte, und die sich, seitdem Damiette 1221 gefallen war, in der Geschichtserzählung wunderlich ausnehmen musste.

Eine zweite Fortsetzung folgte, die das Werk bis zum Juli 1220 führte. So ist es abgedruckt, unverständiger Weise (s. u.) als ein Theil des dritten Buches von Jacob v. Vitry's »Historia Hierosolymitana« oder »Orientalis« von Gretser in der Mantissa zu seinem Werke »De sancta cruce« (s. u.), und bei Bongars, Gesta Dei per Francos I, 1129—1145. Afg. *Laetetur mons Sion* (S. 1129) .... *migraverunt in Domino* (S. 1134). *Sapiens corde .... scriptum est. Laetare, provincia Coloniensis* u. s. w., doch ist diese Partie nicht ganz zu Ende geführt, auch ein wenig im Wortlaut geändert (S. 1141): *theutonicorum*. Die Hoffnung auf den Kaiser ist fortgelassen. Es schliesst sich also sofort an: *Tu autem Colonia, civitas Sanctorum .... altis vocibus resonando*. Diese Veränderung ist auch in die folgenden Redactionen übergegangen. Hieran schliesst sich nun nicht gleich die erste Fortsetzung (*Contrivit* etc.), sondern es wird ein Capitel über die aufgefundene Weissagung eingeschoben (*Ante captionem Damiatae .... Papa suae gentis*), dann erst *Contrivit* etc. bis *in civitate*, das sich nun wenig gut an das Frühere anschliesst, von dem es durch das eingeschobene Capitel abgerissen ward. Vor der Erzählung der Einnahme von Thanis (*Non minori miraculo*) ist wieder ein Capitel eingeschoben (*Legatus apostolicae sedis .... ad alios reservatur usus*), dann erst *Non minori miraculo .... recedere non valent*. Hieran schliesst sich nun die weitere Fortsetzung (S. 1144) *Coradinus reversus in Palaestinam .... cepit in via maris*.

Endlich folgte die dritte Fortsetzung, die letzte Gesammtausgabe. So ist das Werk gedruckt bei Eccard im Corp. hist. med. aevi II (1723), 1397—1450. Es stimmt ganz zur zweiten Fortsetzung, der nur noch eine dritte hinzugefügt ist, hinter *in via maris: Erubescat .... ad idem concilium*. Diese Fortsetzung enthält den verfehlten Zug nach Kairo, die Rückgabe von Damiette, und schliesslich die Abreise des Pelagius und anderer Fürsten zum Veroneser Concil, die im September 1222 erfolgte. Diese Ausgabe ist in 45 Capitel getheilt, und dadurch wird es leicht, mit Zugrundelegung dieser Zählung einen zusammenfassenden

Ueberblick über die Entstehung und das Wachsen des Werkes zu geben.

1. Erster Brief bis zur Eroberung des Thurmes im Nil, 25. Aug. 1218. Cap. 1—9 (10?). Erhalten, vielleicht verkürzt, im Codex Gudianus 134 in Wolfenbüttel, noch ungedruckt.

2. Zweiter Brief bis zur Einnahme Damiette's, 5. Nov. 1219. Cap. 11—19. Schluss: *deservias*. Bei Gelenius, Engelbertus 329 fg., bei Bongars I, 1185 fg. [1])

3. Cölner Gesammtausgabe. Cap. 1—19. Erhalten im Cod. Gudianus in Wolfenbüttel, nur ist in demselben ein Theil des Schlusses fortgefallen. Daher in ihm der Schluss: *teutonici*.

4. Oliver's Gesammtausgabe sammt erster Fortsetzung bis zur Einnahme von Thanis, Ende November 1219. Cap. 1 bis 19 + 21 bis 22 + 24. Schluss: *recedere non volent*. Am vollständigsten erhalten in der Zeitzer Hs. Mit kleinen Kürzungen am Schlusse von Cap. 19 (doch unabhängig von der Kürzung im Cod. Gudianus). Hsgg. von Gale II, 435 fg. und von Giles S. 7 fg.

5. Zweite Fortsetzung, bis zum Juli 1220. Cap. 1—27. Schluss: *in via maris*, mit einer kleinen Aenderung am Ende von Cap. 19. Abgedruckt bei Gretser a. a. O. und bei Bongars I, 1129 fg.

6. Dritte Fortsetzung, bis September 1222. Cap. 1—45. Schluss: *ad idem concilium*. Hsgg. von Eccard II, 1397 fg.

Ob eine Prüfung sämmtlicher uns erhaltener Handschriften noch Zwischenglieder zwischen der zweiten und dritten Fortsetzung ergeben wird, muss ich dahingestellt sein lassen. Unmöglich ist es keineswegs; denn man sieht aus der Mannigfaltigkeit der Ausgaben recht deutlich, mit welcher Spannung die Fortsetzungen des Werkes erwartet, mit welchem Eifer sie entgegengenommen wurden, wie fieberhaft Jedermann über die Vorgänge um Damiette unterrichtet zu sein wünschte.

Schliesslich scheint Oliver noch eine Art Vorgeschichte zu seiner Historia Damiatina geschrieben zu haben, die »Historia Regum terrae sanctae«, die bis zum Jahre 1217 (nicht 1213, wie gemeiniglich angegeben wird, da ja die Thronbesteigung des

---

1) Fälschlich führt Potthast in der Biblioth. med. aevi historica I, 472[b] diesen Brief als ein besonderes Werk, als »Relatio de expeditione Hierosolymitana« auf, und trennt es ganz von der »Historia Damiatina«. Unrichtig und unklar ist auch, wenn hinzugefügt wird: »Nur stückweise und fehlerhaft; bei ihm fehlt der erste und interessanteste Theil.« Es ist eben nur der zweite, für sich selbstständige Brief.

Papstes Honorius noch erwähnt wird, so wie die Ankunft des Legaten Pelagius im Orient) führt, wo jene beginnt, gedruckt bei Eccard, Corp. hist. med. aevi II, 1355 fg., und wiederum vor diese schrieb er eine »Historia de ortu Jherusalem et eius variis eventibus«, die sich handschriftlich in Wolfenbüttel erhalten hat. Vgl. Ficker, Engelbert der Heilige S. 254 (»eine dürftige Uebersicht der Geschichte Jerusalems bis zum ersten Kreuzzuge, offenbar zur Vervollständigung seiner Historia regum terrae sanctae«). So war denn Alberich ganz in seinem Rechte, wenn er alle diese sich aneinander anschliessenden Werke als ein Gesammtwerk nahm, und zum Jahr 1223 sagte: *Huc usque magister Oliverus, Pateburnensis episcopus* (was er bald nach seiner Heimkehr ward) *perduxit historiam suam Jerosolimitanam, incipiens eam ab anno creati mundi*[1]). Er hatte wohl eine Handschrift vor sich, in der alle jene Stücke in chronologischer Reihenfolge hinter einander geschrieben waren. Ob aus seinem Werke zu schliessen ist, dass nach der dritten (oben letzten) Fortsetzung noch eine vierte, über das Jahr 1222 hinausführende zugefügt ward, ist nicht zu entscheiden; nöthig ist die Annahme nicht, da Alberich nicht in dem Grade genau in seinen chronologischen Angaben ist, aber möglich wäre es gar wohl. Wir müssen zunächst noch mehr Abschriften genauer kennen lernen, die wohl zum grossen Theil hinter der Historia orientalis des Jacob v. Vitry zu suchen sein werden. Dies führt uns weiter zu dem Werke des Letztern.

Jacob von Vitry machte sich, um die unfreiwillige Musse nach der Eroberung von Damiette nützlich auszufüllen (*non valentes pauci contra multos ad ulteriora procedere, non audentes relinquere civitatem, multi autem ex nostris his diebus otio marcescentes*), daran, eine über die Verhältnisse im Orient von einem allgemeinen Gesichtspuncte aus orientirende Geschichte zu schreiben; er machte zu dem Zweck umfassende Studien, wobei er auch orientalische Quellen benutzte. Das Werk, das wir »Historia Hierosolymitana« oder auch »Historia orientalis«[2]) zu citiren pflegen (heraus-

1) Scheffer-Boichorst übersieht dies, wenn er in seiner Ausgabe des Alberich in den Monum. XXIII S. 664 sagt: Librum, si recte judico, nunquam in auxilium vocavit, e contra eius Historiam Damiatinam adhibuit.

2) Potthast, Bibl. med. aevi hist. I, 883 fg. führt eine »Historia orientalis« und eine »Historia Hierosolymitana abbreviata« als verschiedene Werke auf. Gewiss ohne Grund. Es wird dasselbe Werk sein, wie ja die

gegeben von Fr. Moschus, Douai 1597, und das erste Buch von Bongars in den Gesta Dei per Francos I, 1047 fg.), sollte aus 3 Büchern bestehen. Nach Schluss des zweiten Buches schrieb er den Prologus (zuerst hsgg. von Canisius in der Lect. ant. VI, dann bei Bongars). Jene beiden Bücher wurden also zunächst allein ausgegeben. Er deutete den Inhalt des dritten Buches an, und sprach den Wunsch aus, es unter glücklichen Auspicien vollenden zu können: *Concedat mihi dominus, quod in recuperatione Terrae Sanctae et Sarracenorum conversione vel destructione et in reparatione orientalis ecclesiae libellum valeam consummare.* Das sollte freilich ganz anders kommen. Bald nachdem er seine Vorrede geschlossen haben mag, begannen die grossen Verlegenheiten um Damiette, und so wird Jacob an seinem dritten Buche schwerlich ausser den Vorarbeiten noch nennenswerthe Fortschritte gemacht haben. Dies Buch sollte nach dem Prologus die Geschichte Palästina's seit dem Lateranensischen Concil enthalten. Aber was uns als drittes Buch geboten wird, enthält gar Nichts Eigenes von Jacob. Zuerst Abschrift einer durch den Patriarchen von Jerusalem auf Gebot des Papstes Innocenz III verfassten oder veranlassten Beschreibung des heiligen Landes und der christlichen wie muhammedanischen Verhältnisse (in den Drucken des Vincentius Bellovacensis Speculum historiale, 1473 Mentellin, Lib. 32, 54—66; Gretser, De sancta cruce, Opera III, Mantissa; darnach bei Bongars, Gesta Dei I, 1125—1129; in anderer Fassung bei Martene und Durand Thesaurus novus Anecdot. III, 267 fg.); daran schliesst sich ohne besondere Einführung Oliver's Historia Damiatina, und zwar die bis zu Cap. 27 vermehrte Ausgabe (zweite Fortsetzung). Es ist durch Nichts erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht, dass Jacob v. Vitry selber hiezu irgend eine Veranlassung gegeben habe, am allerwenigsten, dass er sich für den Verfasser habe halten lassen wollen. Ja es ist das Letztere geradezu unmöglich, denn auch die auf Jacob selbst bezüglichen Stellen sind wörtlich stehen geblieben. So in der Anrede an Damiette gegen Schluss des zweiten Briefes (Cap. 18; bei Bongars S. 1141): *Acconensis episcopus ex te primitias animarum Deo solvit* u. s. w. Und jenes erste Stück passt gar nicht in das Programm des dritten Buches. Den zukünftigen Inhalt dieses scizzirt Jacob selber so: *In tertio libro de*

Ausgabe bei Bongars jenes erstere Werk ausdrücklich mit letzterem Namen benennt. Vgl. bei Potthast selbst S. 383[b] unten.

his quae post generale concilium Lateranense Dominus in populo suo et in exercitu christianorum usque ad captionem Damiatae operari dignatus est, sicut propriis oculis vidi, tractare coepi.

Also nur die Schreiber, die sich nach einem Ersatze für das nicht erschienene dritte Buch des Jacob v. Vitry umsahen, schrieben als solches hinter der Abschrift der zwei ersten Bücher einige entsprechende Stücke ab, darunter auch Oliver's Historia Damiatina. Und auch nur einige Schreiber; denn die Ausgabe der Hist. orient., Douai 1597, hat ganz richtig das dritte Buch nicht, fand es also nicht vor. Andererseits stehen jene beiden Stücke (das erstere unter dem Titel *Descriptio regum agarenorum*) hintereinander, von verschiedenen Händen geschrieben, in dem erwähnten Cod. Gudianus 131, der das Werk des Jacob v. Vitry gar nicht enthält. Auch Vincentius giebt das erstere ohne alle Beziehung zu diesem.

Man kann daher nicht ernsthaft genug gegen den schweren Vorwurf der Plagiates protestiren, der schon früher, besonders scharf aber neuerdings von Wilmans [1]) und ihm nach von Andern, wie Potthast, gegen den Bischof von Accon erhoben worden ist. Wer die Thätigkeit dieses geistvollen und rastlos thätigen Mannes verfolgt hat, wird ihm ein solches Verfahren nicht zutrauen, ganz abgesehen davon, dass man nicht begreift, wie er es hätte für möglich halten können, dass sein Plagiat sollte unentdeckt bleiben; denn zumal Oliver's Werk war so verbreitet, dass die Mönche nahezu jedes grösseren Klosters, in dem überhaupt geschichtlicher Sinn herrschte, es besessen oder doch wenigstens gekannt zu haben scheinen.

Wir können auch noch den Schuldigen bezeichnen, der die Veranlassung zu jenem übeln Verdachte gegeben hat.

Die Ausgabe von Moschus 1597 hatte nur zwei Bücher gegeben, und ohne die Vorrede. Bald darauf fand H. Canisius in einer Handschrift, die er nicht näher angiebt, eben jene zwei Bücher, aber mit der Vorrede, in welcher in der erwähnten Weise des beabsichtigten dritten Buches Erwähnung geschieht. Er gab

1) »Dieses letztere Werk ist von Jacobus de Vitriaco abgeschrieben und als drittes Buch seiner Historia orientalis angehängt worden.... Immerhin bleibt es ein seltsames Unternehmen, Selbsterlebtes mit den Worten eines Dritten zu beschreiben ... Mit dem 27. Capitel bricht sein Plagiat ab.« Wilmans in Pertz' Archiv 10, 213 fg. Potthast, Bibl. med. aevi hist. I, 472b und 883b.

sie 1604 im 6. Bande seiner Antiqua Lectio S. 1321 fg. heraus, und nahm an, dass aus ihr das wirkliche Vorhandengewesensein eines dritten Buches folge. Nun werden die Gelehrten nach diesem gesucht haben, und Jac. Gretser war es, der in seinem Werke »De sancta cruce« (Opera Bd. III, Mantissa; ich kenne nur die neue Auflage von 1734, aber die erste erschien schon vor 1611) aus einer Münchener Handschrift, seines Erachtens als nothwendige Ergänzung der von Moschus 1597 herausgegebenen beiden ersten Bücher, das vermeintliche dritte Buch herausgab. Denn, sagt er in der Vorrede: *Vitriacum tres huius historiae libros confecisse patet ex praefacione Vitriaci.* Aber ganz das Gegentheil geht aus der Vorrede hervor, in der es heisst: *In primo libro ... disserui; in secundo libro ... pertractavi; in tertio libro ... tractare coepi. Concedat mihi dominus, quod* (s. die Stelle oben) ... *libellum valeam consummare.* Aus Gretser entnahm dann 1611 Bongars den Text in seine Gesta Dei, aber nicht ohne Bedenken: *facile mihi persuaderi paterer non esse librum Vitriaci.* Hätte er sich klar gemacht, worauf die Annahme, dass das Buch dem Jacob v. Vitry gehöre, überhaupt beruhe, er würde nicht versucht haben, selber seine Bedenken in nichtssagender Weise zu zerstreuen. [1]

---

1) Wie tief eine vorgefasste Meinung einwurzeln kann, beweisen Martene und Durand, die in einer Pariser Handschrift jene, das vermeintliche dritte Buch eröffnende Beschreibung und dahinter eine Anzahl Briefe des Jacob v. Vitry fanden. Nun sollte Dies das gesuchte dritte Buch sein. Mit dieser Annahme war allerdings für Jacob v. Vitry nicht mehr der erschwerende Umstand eines Plagiates an Oliver verknüpft, aber komisch ist es zu sehen, durch welche Mittel nun die genannten Gelehrten unseren Jacob zum Verfasser jener Beschreibung zu machen bemüht waren. Diese beginnt mit den Worten: *Dominus Papa Innocentius bonae memoriae .... mandavit patriarchae Jerosolymis, ut, inquisita diligentius veritate, ... exponere scriptis fideliter procuraret. Qui ... domino Papae ... exposuit certissime in hunc modum.* Nun erinnerten sich die Herausgeber, dass, nach einer Mittheilung des Ciaconius, Jacob v. Vitry, als er bereits Bischof von Accon war, zum Patriarchen von Jerusalem gewählt worden sei, dass aber Gregor ihn in dieser Würde nicht bestätigt habe, um ihn nicht den Diensten des römischen Stuhles zu entziehen. Hierbei übersahen sie, 1) dass sich Jacob v. Vitry doch nimmermehr Patriarch nennen konnte als bis er es wirklich war; 2) dass der Auftrag an den Patriarchen von Innocenz ausgieng, dessen Leiche Jacob v. Vitry in Italien sah, als er sich nach Palästina begab, um das Bisthum von Accon anzutreten; 3) dass Jacob v. Vitry sonst nicht in der dritten Person von sich zu sprechen pflegt.

Noch eine weitere Aufgabe wartet ihrer Lösung, die, die Berichte von den Ereignissen um Damiette in den Geschichtswerken des Mittelalters auf ihre Quellen zurückzuführen, und hierbei Oliver und Jacob v. Vitry (namentlich dessen Briefe) auseinander zu halten, resp. auseinander zu wirren.

ÖFFENTLICHE GESAMMTSITZUNG AM 14. NOVEMBER 1875.

Herr *G. Voigt* las über *die Kurbrandenburgische Politik im schmalkaldischen Kriege.*

Es war schon ein erster Schritt zur Säcularisation der deutschen Bisthümer, als seit dem 14. Jahrhundert die Fürsten- und Adelsfamilien sich gewöhnten, in den Bischofsstühlen und Kanonikaten die natürliche Versorgung für die jüngeren Söhne und die Vettern zu sehen. In einzelnen Fällen wurde das Bisthum zum regelmässigen Familienstift, und ein solcher Zustand war um so bedrohlicher, wenn ein mächtiges Dynastenhaus sich in einem angrenzenden oder gar umschlossenen Bisthum festsetzte. Mochten anfangs mehr die Versorgung oder Abfindung der Prinzen als Hauptzweck erscheinen, mit der Zeit liess ein Fürstenhaus doch auch den Zuwachs an politischem Einfluss nicht gern wieder fahren, den es in einem geistlichen Wahlfürstenthum erworben und eine Zeit lang genossen. Wo dann gar im Zeitalter der Reformation die Diöcesanen lutherisch wurden, wo die ganze kirchliche Institution des Bisthums ins Schwanken gerieth: was natürlicher, als dass hier sein weltlicher Besitz als eine Beute erschien, die über kurz oder lang fällig werden musste, dass die nachbarlichen Territorialfürsten sie zum Ziel eifriger politischer Bestrebung machten. Es galt allemal zuerst, Glieder des Fürstenhauses in den Besitz der höchsten Würde des Bisthums zu bringen, unter einem alternden oder siechen Prälaten in der Form der Administratur oder Coadjutorie, bei einer Vacanz durch hitziges Wühlen, Bestechen, ja durch Massregeln des Zwanges. Man nannte das gern «den Fuss ins Bisthum setzen».

Im Osten Deutschlands waren die meisten Bisthümer ohne erheblichen Land- und Machtbesitz, wenig mehr als geistliche Beamtungen gewesen, deren Inhaber sich dem landesherrlichen Scepter willig fügten. Den reichsfürstlichen Charakter hatten sie entweder nie beansprucht oder er wurde ihnen doch mit Erfolg bestritten. So gab es hier nur zwei grosse Beutestücke, um welche die Rivalität entbrennen mochte. Das Deutschordensland empfing aus dem sächsischen Hause einen Hochmeister, dann einen aus dem brandenburgischen, und dieses setzte sich unter der Gunst der reformatorischen Zeit in erblicher Fürstenwürde fest. Auch das magdeburgische Erzbisthum hatte schon brandenburgische wie meissnische Markgrafen auf seinem Stuhle gesehen, als seit 1513, wo wiederum Georg von Sachsen als eifriger Mitbewerber aufgetreten war, das Pallium fast wie eine rechtmässige Apanage dem zollerischen Hause zu Theil wurde.

Doch geschah das nicht ohne eine langjährige Nebenbuhlerschaft der Wettiner. Im Hintergrunde der Kämpfe, die wir unter dem Namen des schmalkaldischen Krieges zusammenzufassen pflegen, steht als wesentlich bedingender Factor die Bewerbung um das Erzbisthum des heiligen Mauritius. Und mit diesem hatte der brandenburgische Albrecht das Bisthum Halberstadt verbunden, wie denn beide zuvor auch bereits unter einem sächsischen Herzoge vereinigt gewesen und die personale Union sie auch in Zukunft noch mehr verknüpfte.

Ein religiöser Krieg war der schmalkaldische vor Allem für den Kaiser und für die Städte, die dem Bunde zugehörten. Bei den Fürsten haben die weltlichen Interessen, zumal Säcularisationsgelüste, mindestens bedeutenden Antheil. Der oberländische Kampf wurde nicht auf seinem eigentlichen Gebiete, sondern allein durch die Diversion entschieden, in der Moritz von Sachsen gegen seinen Vetter, den Kurfürsten, auftrat. Seitdem lag der Kern des Kampfes im Widerstreite zwischen den beiden sächsischen Linien. Und was diese in bitterer Eifersucht getrennt hatte, was sie trotz allen Sühneversuchen auseinanderhielt, das war die «Hallische Sache», die Ambition um das Magdeburger Erzbisthum. Schon mehrere Jahre zuvor hatte die Rivalität im Meissner Stift fast zum Waffenkampfe zwischen den Beiden geführt. In das Merseburger hatte Moritz seinen Bruder Augustus als Administrator eingeschoben. Im Naumburger dagegen war sein Candidat gegen den des Kurfürsten vorläufig erlegen. Seit

Jahren hatten Beide den alten und verschuldeten Cardinal Albrecht von Magdeburg umworben und unter den Domherren eine Partei, eine Majorität zu gewinnen getrachtet. Dasselbe Spiel wurde unter seinem Nachfolger Johann Albrecht fortgesetzt. Um sich zum weltlichen Protector des Erzstiftes und seinen Bruder Augustus zum Coadjutor des Erzbischofs ernennen zu lassen, hatte sich Moritz der kaiserlichen Sache hingegeben. Und auch der Kurfürst sah die Stifter Magdeburg und Halberstadt als den natürlichen Siegespreis an, falls er im Kriege die Oberhand behielt. Daher spielt denn auch ein bedeutsamer Theil dieses Krieges um Halle und in Halle, der erzbischöflichen Residenz, und um das feste Magdeburg ward er auch nach der Niederlage des Kurfürsten fortgesetzt.

Während des Kampfes zwischen den beiden Wettinern nun trug Kurbrandenburg, ohne am Kriege selbst einen erheblichen Antheil zu nehmen, denjenigen Theil der Siegesbeute davon, um den es sich ursprünglich gehandelt. Wie seine Politik diesen Erfolg vorbereitet, gedenke ich zumeist nach Acten des Dresdener Haupt-Staatsarchivs zu zeigen.

Es ist bekannt, dass Kurfürst *Joachim II. von Brandenburg* niemals zu den hitzigen Anhängern der Reformation gehörte. Wie er selbst sich nicht vom Körper der alten Kirche loszulösen meinte, indem er das Abendmahl unter beiden Gestalten nahm, in Cerimonien und Lehre sich dieser und jener Besserung hingab, so liess er auch in seinem Lande die neue Kirche gedeihen und sich entwickeln, ohne durch gewaltsame Schritte die Gegner oder gar eine Reaction herauszufordern. Das aber war durchaus nicht seine Meinung, als dürfe man die kirchlichen Dinge sich selbst überlassen. Die landesfürstliche Leitung behielt er fest in der Hand, nur suchte er ihren Druck nicht ohne Noth fühlbar zu machen. Nach aussen hin hielt er mit den evangelischen Fürsten gute Freundschaft, sprach gern für ihre Glaubenssache seine Neigung aus, blieb aber dem schmalkaldischen Bunde fern, auch als sein Bruder Hans dessen Mitglied wurde. Auf den Reichstagen gab er gleich dem pfälzischen Kurfürsten stets das Bestreben kund, zwischen den Anhängern der augsburgischen Confession und ihren Gegnern zu vermitteln.

Immer aber hielt dabei der Kurfürst am Kaiser und dem habsburgischen Hause fest. Der Schutz des Evangeliums erschien ihm nicht als eine gemeinsame Sache derer, die ihm anhingen,

er sah es nicht mit unmittelbarer Gewalt bedroht und war zufrieden, wenn der kirchliche Zustand seines Landes nicht angefochten wurde. Demgemäss liess er sich 1541 in ein specielles Verständniss mit dem Kaiser und dem römischen König ein, das ihm völlig die Hände band. Er ging in seinen loyalen Zusagen ungleich weiter als der Landgraf von Hessen, mit dem der Kaiser eben damals zu Regensburg ein ähnliches Bündniss geschlossen. Er verzichtete nicht nur auf einen Bund mit dem Herzoge von Cleve, dem Könige von Frankreich und anderen Potentaten, er versprach überhaupt in den Religionssachen kein Bündniss oder Verständniss mit irgend jemand einzugehen, er verschloss sich also den schmalkaldischen Bund für jede Zukunft. Er verpflichtete sich, die römische Wahl des Königs Ferdinand mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten, Leib und Gut, Land und Leute dafür einzusetzen, wenn Sachsen oder sonst jemand sie anfechten sollte, überhaupt als getreuer Kurfürst bei den Habsburgern «in allen ziemlichen Sachen zu stehen und zu bleiben». Und dafür erhielt er ausser allgemeinen Versicherungen der Gnade und Freundschaft nur die Erlaubniss, bei dem jetzigen religiösen Brauch seiner Lande und bei seiner Kirchenordnung, wie sie gedruckt vorlag, zu bleiben, und dieser Erlaubniss wurde noch in den Entscheidungen eines künftigen Concils die Grenze gesteckt, während er und seine Unterthanen sich mittlerweile nicht weiter «in neue Religion» einlassen durften. [1])

Wir hören nicht, dass kaiserlicherseits noch besondere politische Zugeständnisse neben dem Vertrage hergegangen wären. Es müsste denn sein, dass die Feldhauptmannschaft im Türkenkriege von 1542 dem Kurfürsten schon damals zugesagt worden. Er erwarb in diesem Kriege wenig Ehre und viele Schulden. Auf den folgenden Reichstagen gehörte er stets zu der Mittelpartei, die bei der evangelischen Sache stehen wollte, ohne dem Kaiser entgegenzutreten, die sich in Ausgleichsprojecten er-

---

[1]) Der Vertrag vom 24. Juli 1541 nach dem Original des Wiener Hofarchivs bei Riedel Cod. dipl. Brand. Hauptth. II. Bd. VI., Berlin 1858, S. 468, aus dem des Berliner Staats-Archivs bei Ranke, Deutsche Geschichte Bd. VI. 4. Aufl. S. 195. Der Bund, durch den sich Joachim in der That, nach Droysen's Ausdruck, «dem Hause Oesterreich völlig verschrieb», blieb übrigens nicht geheim: in einer späteren Verhandlung weist der Landgraf von Hessen auf ihn hin.

ging, auch als beide Theile bereits den Austrag der Religionshändel mit den Waffen im Sinne trugen.

Kurz vor dem Losbruch des Krieges machte Philipp von Hessen noch einen Versuch, den Kurfürsten zur Theilnahme am Kampfe der Schmalkaldischen zu bereden. Er hatte mit ihm zu Jüterbogk eine Zusammenkunft. Joachim versagte sich in bestimmtester Weise, wollte den Krieg vermieden wissen und prophezeite nichts Gutes von seinem Ausgange. Er nahm dabei die Stellung, auf welche sich alle die Protestanten zurückzogen, die trotz dem Bekenntnisse zur Partei des Kaisers oder gar in seinen Dienst getreten waren. An die Pflichten gegen Gott und die gereinigte Kirche gemahnt, versprach er Hülfe, falls der Kaiser wider Gott und die Religion zu kämpfen Willens wäre. Aber eben an diese Absicht des Kaisers wollte er nach dessen Versicherungen nicht glauben. [2])

Von Bedeutung für die kurfürstliche Politik war doch auch die Stellung, welche die andern Glieder des zollerischen Hauses in dem deutschen Kriege einnahmen. Auch hier ist ersichtlich, wie die Markgrafen, die brandenburgischen wie die fränkischen, treulich an einander zu halten pflegten. Auch wo sie verschiedene Ziele verfolgten, liessen sie es doch nicht zum Familienzwiste kommen und blieben in gut-vetterlicher Verbindung. Sie waren insgesammt dem lutherischen Bekenntniss zugethan, abgesehen vom Magdeburger Erzbischofe, der weder eine politische noch eine persönliche Bedeutung hatte, immer nur eine elende Figur machte. So verschieden sonst ihre Persönlichkeiten und ihre Lage, zum Schutz ihrer Kirche, zur Sicherung und etwa Mehrung ihres Besitzes arbeiteten sie doch einander in die Hand.

Der Culmbacher *Markgraf Albrecht*, der muntere Lebemann und wilde Kriegsteufel, hatte dem Kaiser schon im französischen Kriege gedient. Er war auch jetzt bald bereit, 2000 Spiessreiter zu werben und in des Kaisers Dienst zu führen. Man legte ihm wohl das lose Wort unter, er wolle auch dem Teufel dienen, wenn der guten Sold zahle. Aber er verfolgte doch unter des Kaisers Gunst auch sonst seine Ziele. Während des Krieges liess er sich von diesem die Herrschaft Schwarzenberg schenken und die koburgische Pflege übertragen. Auch hegte er wohl bereits

---

[2]) Zimmermann, Geschichte der Mark Brandenburg unter Joachim I. und II., Berlin 1841, S. 448.

die fernere Absicht, an den fränkischen Bisthümern seine Vergrösserung zu suchen. So wenig Religion man auch dem Alcibiades zutraute, liess er sich doch trotz allen Verführungen, die am Kaiserhof an ihn traten, vom lutherischen Bekenntniss nicht abbringen.

Es erregte bei Weitem mehr Aufsehen, als am 16. Juni 1546 auch der Cüstriner *Markgraf Hans* die Bestallung als Oberst im kaiserlichen Heere annahm.[3]) Er führte in demselben zwar nur 600 Reiter und ohne sich im Kriege sonderlich auszuzeichnen, wie er denn weder zuvor noch später im Werk der Waffen seine Förderung und seinen Ruhm gesucht hat. Desto bedeutungsvoller erschien jener Schritt. Er war nicht mehr jung wie der Culmbacher, der Meklenburger und andere protestantische Prinzen, die mehr aus abenteuerlichem Sinne der Fahne des Kaisers folgen mochten, er war fast 33 Jahre alt. Seine politischen Beweggründe sind ziemlich dunkel. Die Verjagung seines Schwiegervaters, Heinrichs von Braunschweig, durch die Häupter des schmalkaldischen Bundes war für ihn wohl ein Anlass, noch 1545 seinen Austritt aus demselben zu erklären, schwerlich aber der letzte Grund. Es scheint vielmehr, dass er in der kritischen Zeit eine feste Stellung in der Nähe des Kaisers einnehmen wollte, um dessen Schritte zu überwachen und jeden Augenblick das Interesse des Brandenburgischen Hauses wahrzunehmen. Denn er war ein diplomatisches Talent von seltener Feinheit und Anschlägigkeit, beredt und gewandt, freilich nicht offen und verlässig, oft von unergründlichen Hintergedanken. Der Kaiser erkannte zuerst seine politische Geschicklichkeit und wollte ihn daher später trotz seiner Confession zu den Verhandlungen über die katholische Liga brauchen, in der er sich eine feste Partei in Deutschland zu gründen gedachte. Mehr freilich noch bethätigte der Markgraf seine gefährlichen Talente, als er später den Fürstenbund gegen den Kaiser zu Stande brachte.[4])

[3]) Zwar kenne ich nur aus einer Abschrift im Schweriner Archiv die Artikel über die Annahme und Besoldung seiner Reiter, dat. Regensburg Mittwoch in den h. Pfingstfeiertagen 1546. Die persönliche Bestallung wurde wohl an demselben Tage ausgefertigt. Am 27. Juni weiss Philipp von Hessen bereits, dass der Markgraf sie angenommen.

[4]) Der Kaiser hielt ihn für ergeben: lequel sest bien monstre en ceste guerre, sagt er von ihm im Briefe an seinen Bruder Ferdinand v. 2. Febr. 1547 bei Lanz Correspondenz Karls V. Bd. II. S. 529, und zu den Verhandlungen über die Liga empfiehlt er ihn demselben am 10. März ebend. S. 545,

So erklärt sich das Aufsehen unter den protestantischen Fürsten, als der Markgraf den Bund kündigte und seine Stellung an der Seite des Kaisers nahm. Man traute ihm zu, dass er auch als Landesfürst sich lebhaft am Kampfe betheiligen könnte, was man seinem Bruder Joachim nicht zutraute. An diesen wandte sich daher der Landgraf von Hessen mit der Bitte, den Bruder an solcher Thätigkeit zu hindern. Dann mahnten die beiden Bundeshäupter diesen selbst, er könne sich den Verpflichtungen des Bundes, über die sie Brief und Siegel hätten, nicht entziehen, und nicht minder binde ihn die Erbeinung. Sie drohten mit Veröffentlichung dieser Actenstücke, wenn er sich im Dienste des Kaisers gegen die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes gebrauchen lasse. Es fehlte dem Markgrafen nicht an der Ausrede: er habe genügende Versicherung, dass der Kaiser nicht Willens sei, jemand der Religion halber zu überziehen, noch ihn wider dieselbe zu gebrauchen; in der Erbeinung aber sei der Kaiser — wie das immer in solchen Urkunden üblich war — ausgenommen. Mehr als diese rabulistischen Fragen wurde in der Masse des Volkes ein Brief besprochen, den Elisabeth, die Mutter des Markgrafen, die einst so viel um den Glauben gelitten, an den Sohn auf die Kunde gerichtet, dass er in den Reiterdienst des Kaisers getreten. Es werde ihm, hatte sie gemahnt, zum ewigen Verderbniss des Leibes und der Seele gereichen, wenn er so wider das göttliche Wort stehe; sie aber wolle lieber todt sein, als solches erleben. — Die politischen Gedanken überwogen die Bedenken des Gewissens wie die Thränen der Mutter.[5])

---

pour estre de bon esprit, bien parlant, et qui pourra persuader. Die Venetianer schwanken in ihrem Urtheil. Contarini (bei Albèri Relazioni etc. vol. I. S. 415. 435) sagt 1548, das Militärische beurtheilend, ohne Weiteres von ihm: che non ha fatto nè ben nè male — und dann hält er ihn für so unzuverlässig, wie den Markgrafen Albrecht: uomini da non farne molta stima, e che in una fortuna avversa seguirebbono chi vincesse. Und Badoero 1557 (ebend. vol. III p. 198): ha onorata fama tra' soldati, sebbene è tenuto uomo venale; non ha però mai condotto esercito, ma bene molta cavalleria.

[5]) Schreiben Philipp's von Hessen an Ulrich von Wirtemberg v. 26. und an die Stadt Strassburg v. 27. Juni 1546 bei Rommel Philipp der Grossmüthige Urkundenband Nr. 86. 87. Die Correspondenz der beiden Bundeshäupter mit dem Markgrafen Hans wurde später in einer Flugschrift veröffentlicht, die man bei Hortleder Bd. II. Buch 3. Cap. 14 abgedruckt findet; dabei auch der Brief der Elisabeth. Ueber die Zeit der Veröffentlichung wurde Hortleder's Angabe von Am Ende, dem Herausgeber Slei-

In schwieriger Lage war *Herzog Albrecht von Preussen.* Sein Verhältniss zu Polen und die Entlegenheit seines Landes gestatteten ihm nicht wohl, dem schmalkaldischen Bunde beizutreten oder doch mit einem Heerhaufen beizustehen. Dennoch war dessen Sieg auch der seine; denn am Kaiserhofe betrieb der Deutschmeister seinen Sturz und der Acht war er bereits verfallen. Somit wollte er sich höchstens zu einer heimlichen Unterstützung der Schmalkaldischen verstehen, damit sie ihn im Fall ihres Sieges oder eines Vertrages in die günstigen Bedingungen einschlössen. Andererseits mochte er auch den Kaiser nicht reizen, um bei etwaiger Niederlage seiner Freunde nicht mit in ihr Verderben gerissen zu werden. Für diesen Fall sollte es ihm zu Statten kommen, dass die drei anderen Markgrafen fest an der Seite des Kaisers gestanden. So suchte er denn alle offenen Schritte zu meiden und zwischen den bedenklichen Extremen hindurchzulaviren.

Als im Sommer 1546 die schmalkaldischen Bündner ihre letzte Versammlung zu Frankfurt hielten, beschickte sie der Herzog durch seinen Gesandten Ahasverus Brand. Er durfte aber weder eine Truppensendung noch eine Contribution für den Fall der Noth zusagen. Drängte man ihn, so sollte er den verbündeten Ständen zur Entscheidung anheimstellen, ob die über den Herzog verhängte Acht eine Religions- oder eine Profansache sei, ob demnach Preussen im Falle seiner Noth eine Gegenhülfe zu erwarten habe. Dabei stellte der Herzog jedoch in Aussicht, mit Rüstung einer geringen Anzahl Reiter oder sonst als Christ seine Pflicht zu thun; nur zu einer bestimmten Leistung wollte er sich nicht verbindlich machen.[6])

---

dan's T. II. p. 495 bezweifelt und nach Sleidan verschlimmbessert. Hortleder irrte darin, dass er die »Verantwortung« des Markgrafen vom 29. Juli, die er Cap. 17 mittheilt, als eine Antwort auf die Veröffentlichung der Bundeshäupter ansah, was sie doch nach Titel und Inhalt nicht ist. Auch erfolgte diese Veröffentlichung erst kurz vor dem 25. August 1546; denn Johann Friedrich und Landgraf Philipp sprechen in einem Schreiben an Moritz von Sachsen v. 28. August (Dresd. Arch. Loc. 9138) von einem offenen Ausschreiben, das sie »vor wenig Tagen« in Betreff der Markgrafen Hans und Albrecht ausgehen lassen, worin gezeigt werde, wie vergesslich jene gehandelt, indem sie sich gegen die christliche Religion bestellen liessen u. s. w. Das ist die von Hortleder Cap. 14 abgedruckte Schrift. Am kaiserlichen Hofe wurde sie nach Viglius' Tagebuch am 25. August bekannt.

6) Memorial für Brand im Arch. zu Königsberg.

Als der Krieg entbrannt und der Fall der Noth nun da war, begleitete der Gesandte das Heerlager der verbündeten Fürsten. Er liess in seinem Herrn stets den Freund derselben erkennen, aber über Hülfe und Contribution suchte er durch Stillschweigen hinwegzukommen, oder er entschuldigte den Herzog, der in Polen einen bösen Nachbar habe, gegen den der Deutschmeister und andere Freunde des Ordens prakticirten, dem im fernen Lande niemand zu Hülfe kommen würde und dergl. Damit war den Verbündeten nicht gedient. Sie stellten Albrecht das Ansinnen, 700 Reiter zu werben und einige hundert davon auf seine Kosten zu erhalten. Das umging der Herzog, erbot sich aber, den Religionsverwandten 20,000 Gulden zur Verfügung zu stellen, indem er die Hoffnung aussprach, auch sie würden ihn nöthigen Falles nicht ohne Hülfe lassen. Später verhiess er auch noch einen Zusatz zu dieser Summe. Obwohl das Erbieten freundlich angenommen und das Geld zu verschiedenen Malen eingemahnt wurde, scheint es doch nicht, dass es gezahlt worden. Die weite Entfernung der preussischen Lande begünstigte die Langsamkeit der Correspondenz und das Hinziehen. Als der entscheidende Schlag an der Elbe fiel, hatte der Herzog nichts gethan, was ihn gegen den Kaiser, aber auch nichts, was ihn gegen die Schmalkaldischen blossstellte.[7])

So sind es von keiner Seite die Ziele einer höheren Staatskunst oder eines tieferen kirchlichen Bedürfnisses, die sich damals bei den zollerischen Fürsten bemerklich machten. Sie verzichteten auf die grosse Action, zufrieden, ihren Besitzstand in den Gefahren einer kriegerischen Zeit zu erhalten und gelegentlich um ein Kleines zu mehren, ihre Confession und die ihrer Unterthanen durch eine kaiserliche Zusage gesichert zu sehen. So entgingen sie wenigstens dem Vorwurfe, den sonst die beiden kriegführenden Theile gegen einander schleuderten, die Religion durch die Politik oder die Politik durch die Religion zu decken. Und vor Allem: sie wahrten die Einigkeit unter sich, sie blieben immer in der Lage, einander zu schützen und zu fördern. Es gab sonst kaum eines unter den grösseren Fürstenhäusern Deutsch-

7) Brand's Bericht v. 10. August, ein Schreiben des Herzogs an den Kurfürsten von Sachsen v. 10. August, die Antwort darauf v. 9. September 1546, Mahnschreiben des Kurfürsten v. 14. und 28. Januar und 24. Februar 1547 im Arch. zu Königsberg, letzteres gedruckt in Bülau's Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik 1844, S. 204.

lands, in welchem nicht in Folge der religiösen Spaltung oder einer Erbtheilung Zwietracht herrschte, aus welchem der Kaiser nicht dieses oder jenes Glied für sich gewann, um es gegen die Geschlechtsgenossen zu gebrauchen.

Indess war Kurfürst Joachim weit entfernt, seine Stellung für eine gesicherte zu halten. War doch die Zusage, die der Kaiser ihm ertheilt, an das Endziel eines ökumenischen oder nationalen Concils gebunden, und die widerstrebenden Protestanten zum Gehorsam gegen die Decrete des Concils zu zwingen, das war ja die zweifellose Absicht des Kaisers, als er den Krieg begann. Was hatten die nur vorläufig geduldeten Protestanten zu gewärtigen, wenn er obsiegte? Seine herrischen Gebote ergingen schon jetzt so gut an Brandenburg wie an andere Mächte. So sein Mandat vom 7. Juli, in welchem er bei Vermeidung seiner schweren Ungnade und Strafe, bei Verlust aller Regalien und Freiheiten die Fürsten dafür verantwortlich machte, wenn aus ihren Landen Lehnsmannen und Unterthanen irgend jemand sonst als ihm, dem Kaiser, Helfer, Anhänger oder Geworbene zuzögen.[8]) In dieser Lage suchte Joachim einen festeren Halt für die Zukunft, mochten nun die Verbündeten Sieger bleiben und rücksichtslos gegen diejenigen walten, die am Bunde und am Kriege keinen Antheil genommen, oder mochte das, was er ohne Zweifel für wahrscheinlicher hielt, der Kaiser sein. Er wandte sich an Moritz von Sachsen, der gleichfalls für neutral und in gleicher Lage befindlich galt und es im Wesentlichen auch war, trotz den Besprechungen, die er in Regensburg mit dem Kaiser und König Ferdinand gehalten. Der Kurfürst trug auf eine Zusammenkunft in Dresden an, er äusserte sich dabei über »den unerträglichen Ausgang, dazu es gerathen möchte, über den gleichen Druck, den sie selbst würden zu erdulden haben«. Moritz zeigte sich zwar geneigt, er konnte nicht wohl anders, wenn der Kurfürst seinen Besuch in Aussicht stellte, aber er liess es doch nicht zur Zusammenkunft kommen. Sie hätte nicht ohne Aufsehen geschehen können, und Moritz liebte es stets, solche Verhandlungen durch Räthe vorzubereiten, nur bei sicher-

8) Eine Abschrift dieses an den Kurfürsten von Brandenburg gerichteten Mandats im Arch. zu Königsberg, ein Beweis, dass es als unerwartet der Mittheilung werth gehalten wurde. Sollte dies das Schreiben sein, dessen Viglius in seinem Tagebuche zum 28. Juni gedenkt?

rem Abschluss persönlich einzutreten. Aber der erste Faden zum späteren Defensivbündniss der Beiden wurde schon damals gezogen, und es blieb in Erinnerung, dass der Kurfürst ihn angesponnen.[9])

Bald darauf finden wir kurfürstliche Gesandte und Räthe zu Chemnitz, wo Moritz seine Landschaft versammelt, um von ihr seine Politik eines gerüsteten Zuwartens billigen und unterstützen zu lassen. Was hier unter den fürstlichen Räthen verhandelt worden, hören wir nicht. Jedenfalls kam ein Bündniss noch nicht zu Stande. Wie aber die Stände leicht auf Alles eingingen, was dem Lande den Frieden zu sichern schien, so sprachen sie auch den Wunsch aus, der Herzog möge im Verein mit dem Kurfürsten von Brandenburg Gesandte ins Heerlager der Verbündeten schicken und das Erbieten der beiden Fürsten zur Vermittelung des Friedens mit dem Kaiser aussprechen lassen.[10]) Ein Erfolg war von solcher Vermittelung nicht zu erwarten. Moritz wenigstens wusste, dass der Kaiser entschlossen war, nicht mehr zurückzuweichen; und dass die Verbündeten, die mit ihrer Rüstung im Vorsprunge waren und den Kampf bereits glücklich begonnen, ihn jetzt nicht mit einer Unterwerfung endigen würden, lag am Tage. Indess für Moritz versprach ein solches Vermittelungserbieten guten Glimpf und die Gelegenheit, sich der Zumuthungen von beiden Seiten zu erwehren. In die Haltung des Kurfürsten passte es an sich, und von seiner Seite mochte es ehrlich gemeint sein.

Vier Gesandte gingen ins Rüstungslager der Schmalkaldischen ab, im Namen des Kurfürsten *Eustachius von Schlieben*, Hauptmann zu Zossen, und Doctor *Wilhelm von Neuhausen*, im Namen des Herzogs *Graf Albrecht von Stolberg* und Doctor *Ludwig Fachs*. Ueber die Religionshändel sollten sie sich in keine Verhandlung einlassen. Sei aber der Kaiser zu diesem Kriegsunternehmen durch Profanursachen bewegt worden, wie er doch angebe, so wollten die Fürsten mit ihm darüber eine Einigung herzustellen versuchen, wenn ihnen »Handlung« eingeräumt werde.[11]) Die Gesandten trafen die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes am 21. Juli im Feldlager vor Meiningen, mitten

[9]) Joachim's Schreiben v. 30. Juni und Moritz' Antwort v. 5. Juli 1546 bei v. Langenn Moritz Th. I, Leipzig 1841, S. 241. 265.

[10]) Antwort der Landschaft v. 14. Juli im Dresd. Arch. Loc. 9138.

[11]) Instruction für die Gesandten, wohl auch v. 16. Juli wie die Spe-

unter den Kriegshauptleuten, Reitern und Knechten. Sie trugen ihre Werbung vor und erklärten dabei feurig genug, ihre Fürsten hegten zu Gott die gewisse Hoffnung, dass er sein göttlich Wort und die Wahrheit schützen und erhalten werde; sollte der Kaiser oder sonst jemand sich unterfangen, die christliche Religion tilgen zu wollen, so würden sie wohl wissen, was ihnen zu thun gebühre, und dass sie schuldig seien, Gut und Blut dafür zu lassen. — Aber Kursachsen und Hessen hatten für die Sühnehandlungen zunächst überhaupt keine Zeit. Sie luden die Gesandten freundlich ein, hinauszureiten und die Kriegshaufen zu beschauen, und dann liessen sie dieselben vier Tage lang dem Heere nachziehen, bis sie ihnen zu Schwarzach, unweit Würzburg, die Antwort gaben. Das aber geschah in auffälliger Weise und mit prunkender Oeffentlichkeit, indem Alles, was von Fürsten und Rittern anwesend war, in das Zelt des Kurfürsten von Sachsen geladen wurde, um der Verlesung der Antwort beizuwohnen. Man sollte den zum Krieg ausziehenden Bundeshäuptern nicht nachsagen können, dass sie insgeheim über einen Frieden verhandelten. Sie erklärten daher, von keinen Profansachen zu wissen, die dem Kaiser zu seinem Thun Ursache gegeben hätten. Die Vermittelung der beiden Fürsten könnten sie nicht annehmen, ohne zuvor ihre Bundesgenossen darüber zu befragen. Wohl aber riefen sie Beide im Namen der Religion, der Blutsverwandtschaft und der Erbverbrüderung zu Hülfe und Beistand auf und verlangten insbesondere eine Versicherung, dass jene Fürsten sich ihre Lande und Leute, während sie im Kriege abwesend, wollten empfohlen sein lassen. Gab es auch noch allerlei Hin- und Herreden, so erfolgte der Abschied der Gesandten doch mit diesem Tone des Misstrauens, der offenbar gegen Moritz gerichtet war. Er verhandelte mit Kurfürst Joachim über eine gemeinsam zu gebende Antwort. Da sie nicht vorliegt und in den späteren Correspondenzen kein Bezug auf sie genommen wird, möchte man glauben, dass sie nicht zu Stande kam. Moritz aber hat noch längere Zeit hindurch über den Schutz der Familie des Kurfürsten, seiner Lande und Leute in gewundener Weise diplomatisiren müssen.[12])

---

cialinstruction des Herzog Moritz für die seinen, bei Langenn Moritz Th. II, S. 279.

[12]) Die Werbung der Gesandten vom 22., die zu Schwarzach ertheilte Antwort mit Replik und Duplik vom 27. Juli, der Bericht der beiden sächs-

Während dieser fruchtlosen Verhandlungen eröffneten sich Joachim die *Magdeburger Aussichten*, oder vielmehr alte Wünsche und Plane rückten in die Nähe. Gleich bei dem Ausbruch des Krieges war die Stadt Magdeburg besitzergreifend und säcularisirend gegen das Gut der Klöster und Kirchen vorgegangen, gelegentlich auch gegen Güter und Rechte des Erzbischofs und des Domcapitels. Hatte sie den Prälaten nie als Landesfürsten anerkannt und ihm die Huldigung verweigert, so gedachte sie jetzt den letzten Rest der Abhängigkeit abzuschütteln und die Stellung einer freien Reichsstadt zu behaupten. Erzbischof und Domherren wandten sich klagend an den Kurfürsten von Brandenburg.

Joachim hatte zwar schon von seinem Vater allerlei Streitigkeiten mit dem Rathe der Altstadt Magdeburg überkommen gehabt. Doch waren sie nicht schlimmerer Natur wie zwischen Grenznachbarn auch sonst. Und 1537 hatte man sich darüber auf gütliche Unterhandlung verglichen. Ja damals hatte der Kurfürst die Stadt »aus sonderlicher Zuneigung«, wie es in der Urkunde heisst, doch auch gegen eine Zahlung von 1500 Gulden, in seinen Schutz und Schirm genommen. Das bedeutete indess nicht mehr als ein freundnachbarliches Verhältniss, indem festgestellt wurde, welchen Schutz und welche Rechte die Magdeburger im Kurfürstenthum und die kurfürstlichen Unterthanen im Stadtgebiete haben sollten.[13]) Seitdem, zumal in den letzten Jahren des alten Cardinal-Erzbischofs und unter seinem elenden Nachfolger Johann Albrecht, war das Stift als kirchlicher Staat immer tiefer verrottet. Es besass beinahe keine katholischen Unterthanen mehr, wenn auch in Halle noch einige Klöster bestanden. Auch blieb nicht verborgen, dass schon der verschuldete Cardinal bereit gewesen, um Geld seine Anrechte abzutreten und den Coadjutor bei Seite schieben zu helfen, und auch mit seinem Nachfolger waren Verhandlungen der Art angeknüpft worden. Die beiden Wettiner, der Kurfürst wie Moritz, practicirten im Erzstifte gegen einander und hatten ihre Parteigänger im Domcapitel. Beide trugen offenbar die Säcularisation im Sinne,

---

sischen Gesandten an Moritz von demselben Tage, ein Schreiben des Kurfürsten Joachim an Moritz über die zu vereinbarende Antwort, d. Wandelitz 11. August 1546, im Dresd. Arch. Loc. 9138. Langenn Moritz Th. I, S. 253 ff.

13) Die Urkunde vom 16. März 1537 bei Riedel l. c. S. 427.

auch Moritz, obwohl er dem Kaiser, als dieser ihm das weltliche Schutzrecht über das Erzstift verlieh, den Fortbestand der katholischen Einrichtungen zugesagt. Waren die Erzbischöfe bereits geneigt, ihrer kirchlichen Würde eine ruhige Pension vorzuziehen, so machten auch die Domherren vom katholischen Wesen kein Aufhebens mehr und betonten in ihrer Stellung nur noch die adliche Pfründe.[14])

So schien das Magdeburger Domstift nebst seinem Halberstädter Anhängsel in kurzer Frist einem der Nachbarfürsten verfallen zu müssen. Sollte nun Brandenburg warten, bis einer der Sachsen es gewonnen? Während Johann Friedrich im Kampfe gegen den Kaiser lag, Moritz aber mit dem Vetter notorisch zerfallen, wenn auch noch nicht sein offener Feind war, hielt Kurfürst Joachim die Zeit zum Eingreifen für günstig. Er nahm sich der Beschwerden des Domcapitels gegen die Stadt Magdeburg an. Er forderte die Domherren auf, sich nicht von einander zu trennen, das Capitel nicht fallen zu lassen. Er bot sein Land als Zuflucht an, wenn sie in ihren Residenzen nicht mehr sicher seien, und sandte Geleitsbriefe zur Uebersiedlung in dasselbe. Zwar nahmen die Capitularen dieses Erbieten dankbar an, wählten aber ihren Aufenthalt zunächst in Quedlinburg. An die Magdeburger richtete der Kurfürst ein tadelndes Schreiben, drohte mit der kaiserlichen Ungnade wie mit seiner eigenen; denn er müsse dem Erzbischofe, seinem Vetter, und dem Domcapitel als Nachbar beistehen, wenn die Stadt die Verträge nicht halte und sich Gewaltthätigkeiten erlaube.[15]) Deutlich erkennt man das Streben des Kurfürsten, für den Fall der Wahl eines Erzbischofs, eines Coadjutors, für jede Aenderung überhaupt das Domcapitel in seiner Gewalt und gegen die Stadt Magdeburg einen Anlass zum Ein- und Zugreifen zu haben, wusste er gleich sein Recht dazu nur auf die Verpflichtungen der Nachbarschaft zu stützen.

---

[14]) Auf dem Hallischen Landtage im December 1546 erklärten sie gerade heraus: »Nun seyend je die stiffte nichts anders dann hospitalia der fürsten, der graffen und des adels.«

[15]) Die Schreiben an Rath und Innungsmeister von Magdeburg v. 2. und an den Erzbischof v. 3. August 1546 bei F. W. Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg Bd. II, Magd. 1847, S. 210. In letzterem Schreiben erwähnt der Kurfürst, dass er vor einigen Tagen an die Domherren geschrieben. Den Inhalt dieses Briefes legte Johann von Wallwitz auf dem Landtage am 8. Dec. 1546 dar, wie man aus der von Hortleder Bd. II. Buch 4, Cap. 1 wiederholten Druckschrift sieht.

Mit Moritz freilich, den der Kaiser zum weltlichen Schirmherrn der Stifter ernannt, musste der Kurfürst eine Ausgleichung suchen. Wie, wenn er ihm, im Grossen genommen, Halle zugestand und sich selbst mit Magdeburg befriedigte? Wir dürfen nicht erwarten, Actenstücke über einen solchen Theilungsplan aufzufinden. Ueber tastende Andeutungen im persönlichen Verkehr der Räthe gedieh er sicher nicht hinaus. Auch war Moritz damals noch lange nicht entschlossen, in welcher Weise er sich an der grossen Action betheiligen wollte. Keine Nothlage drängte ihn, von dem Beutestück, auf das er bereits die Hand gelegt, etwas abzugeben. Es ist aber bezeichnend, dass für ihn das erste Ziel der Begehrlichkeit immer Halle, für den Kurfürsten immer Magdeburg blieb.

In den Verhandlungen mit Ferdinand von Böhmen zeigte sich Moritz noch im Beginn des September äusserst spröde. Er wollte sich überhaupt noch nicht binden, den Verlauf des Krieges beobachten, jedenfalls den Preis seiner Mitwirkung durch scheinbar gleichgültiges Zuwarten steigern. In das Project, das er damals dem römischen Könige vortragen liess, zog er auch den Kurfürsten von Brandenburg. Es war ein sonderbarer Plan, der eines bewaffneten Schiedsgerichtes. Der römische König sollte mit Moritz und dem Kurfürsten von Brandenburg zusammentreten, auch die Stifter Magdeburg und Halberstadt sammt den Harzgrafen sollten zugezogen, ein Heer von 20,000 Mann versammelt werden, an dessen Spitze der Kurfürst und der Herzog ständen. Die beiden Fürsten sollten dann »mit des Königs Rath« Artikel stellen, auf welche sich der Kaiser mit seinen Gegnern zu vertragen habe. Wer widerstrebe, würde die Fürsten zu Feinden haben, indem sie mit ihrem Kriegsvolk auf die Seite des Anderen träten.[16]) Moritz wollte nicht zweifeln, dass auch der Kurfürst sich in diesen Bund einlassen würde. Hatte er sich mit ihm bereits darüber verständigt? Der Gedanke war also, dem Kurfürsten von Sachsen Frieden zu gebieten unter Bedingungen, die König Ferdinand, also auch dem Kaiser genehm sein

---

[16]) In dem Concept eines Rathes, aus welchem die Instruction der herzoglichen Gesandten gearbeitet werden sollte, heisst es: »do es nicht folgen wolte (statt dieser Wendung standen vorher die Worte »und wellich theil nicht«, die ausgestrichen wurden, uns aber den absichtlich verdunkelten Sinn erläutern), das sich dieselben khur und fursten vornemen lassen bei dem andern theil mit dem kriegsvolke zu stehen.« Dresd. Arch. Loc. 9138.

würden. Standen aber die beiden Fürsten an der Spitze von 20,000 Mann, so wurden die Stifter und die Harzgrafen ohne Zweifel die Opfer. Darauf deutet ihr gewaltsames Hereinziehen klar genug hin; denn wie sollten diese geringen Mächte an sich die Rolle von Friedensgebietigern begehren! Die kaiserlichen Mandate, welche den Stiftsinsassen von Magdeburg und Halberstadt geboten, sich an Herzog Moritz und dessen Befehle zu halten, waren bereits in Prag angekommen.

Indess am böhmischen Hofe sah man alle solche Vorschläge nur als Winkelzüge an, durch welche Moritz die zu Regensburg eingegangenen Verpflichtungen und die Ausführung des kaiserlichen Executionsbefehls hinhalten wolle. Seine Gesandten in Prag, Georg von Carlowitz und Doctor Komerstadt, rückten nun deutlicher mit der Meinung heraus, dass »uff das behalten müsse achtung geben werden«; es müsse daher zwischen dem Könige, dem Herzoge Moritz und den drei Markgrafen — neben dem Kurfürsten nämlich auch den Markgrafen Albrecht und Hans — ein Verständniss gemacht werden, »wie die ding solten eingenommen und behalten werden; dan es werde ane anfechtung nicht irgehen«.[17]) Aber von böhmischer Seite wollte man sich zu solchen Weitläufigkeiten nicht verstehen, sondern Moritz allein zu schleunigem Handeln treiben.

Fortgeführt wurde die Negotiation zwischen Moritz und Joachim ohne den römischen König, ja ohne dessen Wissen und hinter seinem Rücken. Eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe wurde um die Mitte des September in Zossen gehalten. Der Brandenburger beschickte sie wieder durch Eustach von Schlieben, Moritz durch den Ritter von Dieskau und Doctor Fachs. Man verabredete hier ein Defensivbündniss für den Fall der Noth, gegenseitige Hülfleistung zur Deckung der Lande gegen jeden Angriff, »Trost und Rückenhalt«, die man einander in solchem Falle gewähren wollte. Zu Senftenberg sollte der Vertrag vollzogen werden.[18]) Später erinnert Moritz daran, was damals zu Zossen für »weitere mündliche Unterredungen« vorgegangen. Sie betrafen also Dinge, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden. Waren das, wie zu vermuthen, die Stifter, so können

---

[17]) Protocoll der Gesandten v. 6. und 7. Sept. ebend.

[18]) Langenn Moritz Th. I, S. 273. 274. Die Instruction der herzoglichen Räthe datirt vom 12., die Beredung vom 20. Sept. 1546.

wir mit Bestimmtheit nur so viel sagen, dass eine Einigung über sie nicht zu Stande kam.

Das Vertheidigungsbündniss aber ist wirklich abgeschlossen worden. Wo und wann, das ist genau nicht festzustellen, da die Urkunde bisher weder von Berlin noch von Dresden her ans Tageslicht gekommen. Indess wird ihr Inhalt in späteren Verhandlungen und Acten oftmals angezogen. Wir hören zunächst, dass Joachim nicht ohne den Beirath seiner Landschaft abschliessen wollte,[19]) und dasselbe werden in Zossen Moritz' Räthe vorbehalten haben. Demgemäss erfolgte die Ermächtigung der herzoglichen Stände auf dem Landtage zu Freiberg am 11. October. Sie fanden ein solches Verständniss wohl anzurathen, doch sollte es die Religion nicht berühren.[20]) Der Vertrag setzte den Fall, dass Kursachsen und Hessen im Kampfe gegen den Kaiser den Sieg davontrügen und es nun unternehmen sollten, den Brandenburger oder Moritz, weil sie ihre Beihülfe verweigert, mit Krieg zu überziehen und vom Gehorsam des Kaisers abzudringen. Für einen solchen Fall hätte schon die alte Erbeinung den anderen Theil zum Beistande verpflichtet. Jetzt aber wurde auch die Zahl der Mannschaft zu Ross und zu Fuss, die er zu senden hätte, festgestellt.[21])

Der Kaiser, dem die zur Defensive verbündeten Fürsten von ihrem Verständniss Kunde gaben, billigte dasselbe am 28. Nov. Er belobte dabei die Versicherungen der Treue und des Gehorsams, welche die Fürsten mit ihrer Anzeige verknüpft.[22])

[19]) Wozu er sich allerdings gegen dieselbe verpflichtet. Vergl. Ranke Zwölf Bücher Preuss. Gesch. Bd. I, II, Leipzig 1874, S. 162.

[20]) Antwort der Landschaft bei Hortleder Bd. II, Buch 3, Cap. 36. Vom 11. Oct. datirt auch die Instruction der in des Herzogs und der Stände Namen an den römischen König zu schickenden Gesandten (Dresd. Arch. Loc. 9138). Sie sollen bei demselben auch anhalten, dass der Kurfürst von Brandenburg zu einem besonderen Verständniss mit dem Könige und Moritz vermocht werde — ein Beweis, dass Ferdinand von der Zossener Abrede nicht Kenntniss erhielt. Erst am 4. Januar 1547, als der König selbst unter ganz anderen Umständen ein solches »nachbarliches Verständniss« angeregt, antwortete ihm Moritz, dass er nicht unterlassen habe, ein solches aufzurichten (Dresd. Arch. Loc. 9144).

[21]) Vergl. vor allem die Werbung vom 19. Januar 1547 Beilage 6. Aber auch sonst wird mehrfach auf diesen Inhalt des Vertrages angespielt.

[22]) S. Beilage 1. Abgeschlossen also wurde das Bündniss nach dem 11. October und zwar vermuthlich bald nachher. Darin kann kein Widerspruch liegen, wenn es einmal am 13. Januar 1547 allgemein heisst: »disen verschinen sommer«.

Als die Verhandlungen angesponnen wurden, bei der Zeesener Conferenz, hatten in der That beide Theile ein ziemlich gleiches Interesse an einem Vertheidigungsbündniss gehabt. König Ferdinand schien damals fast ausserhalb des Spieles zu stehen. Moritz hatte erklärt, er sei nicht geneigt, mit Ferdinand in ein besonderes Verständniss zu treten; er hatte es aber über sich genommen, des Königs Gesinnung zu ermitteln.[23]) Diese Mission gestattete ihm, ohne Joachim's Argwohn zu erregen, die Verhandlungen mit dem Böhmenkönige fortzusetzen und im Beginn des Octobers selbst nach Prag zu gehen. Hier wurde am 14. October das Bündniss abgeschlossen, in welchem die beiden Fürsten die Occupation und Theilung der kurfürstlichen Lande festsetzten. Dieser Abschluss noch mag für den Brandenburger ein Geheimniss geblieben sein. Alles Geheimniss aber nahm ein Ende, seit am 23. October die böhmischen Kriegshaufen sich über die sächsische Grenze ergossen und alsbald auch Moritz in die kriegerische Mitwirkung eintrat. Zwischen diese beiden Tage aber fällt vermuthlich der Abschluss des brandenburg-moritzischen Bündnisses. Der Brandenburger beschwerte sich daher später nicht mit Unrecht, »ohne sein Vorwissen« habe Moritz das Land des Kurfürsten von Sachsen erobert und damit die ganze Lage verändert.[24]) Denn jetzt war die Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfe im Fall eines Angriffs eine sehr ungleiche geworden, da Moritz die Rache seines Gegners gleichsam muthwillig heraufbeschworen. Der Kurfürst war im eigentlichen Sinne hintergangen worden, und wenn er es auch zweckmässig fand, diesem Gefühle noch keinen Ausdruck zu geben, so wird doch die Erkältung bemerkbar. Ueber den peinlichsten und schwierigsten Punkt, die Stifter, waren ja die Beiden zu einer Einigung überhaupt nicht gelangt.

Während die Occupation der kurfürstlichen Lande rüstig vorwärts schritt, hören wir noch einmal von Friedensvermittlungen, die zwischen Moritz und dem Brandenburger geplant wurden. Und zwar scheint Moritz den Anstoss gegeben zu haben. Am 20. November sandte er den Doctor Mordeisen zu Joachim: er hielt eine Ausgleichung zwischen dem Aechter Johann Friedrich und dem Kaiser für möglich, ja selbst die Religionsirrungen hoffte

---

[23]) Langenn a. O. S. 278.

[24]) Werbung seiner Gesandten am 19. Januar 1547 Beilage 6.

er jetzt beilegen zu können, während er sich im Juli auf Profansachen hatte beschränken wollen. Man besprach sich über gemeinsame Abfertigung von Gesandten an den Kaiser, über die Zuziehung dieses und jenes Fürsten zur Verhandlung. Aber man gelangte zu keinem Entschluss. Die Beweggründe, die zunächst Moritz dabei trieben, werden zwar nicht ausgesprochen. Aber sie liegen doch sicher in seiner Besorgniss, der geächtete Vetter möchte vom Heere des Kaisers und dem oberländischen Schauplatze des Krieges ablassen und mit rächender Heeresmacht in seine Heimath zurückkehren. Auch wusste man sehr wohl, dass die Kriegslage des Kaisers damals eine nicht unbedenkliche, dass sein Heer von der Auflösung nicht gar weit entfernt war. Darum mochte Joachim, der keine Vergeltung herausgefordert, der Zukunft ruhiger entgegensehen, Moritz aber sich auch für den bösesten Fall vorsehen wollen.[25])

Und dieser böseste Fall trat ein. Am 23. November erfolgte der Abzug der verbündeten Fürsten aus dem Oberlande. Der Kurfürst wandte sich seiner Heimath zu und zwar führte er sein ganzes Heer mit sich. Nicht sogleich erkannte Moritz die Grösse der Gefahr. Man hatte es für unmöglich gehalten, dass zur schlimmen Jahreszeit ein Heer von 20,000 Mann, statt in Winterquartieren zu rasten, den weiten Weg heranrücken könne. Das war aber so geschickt in Abtheilungen und Gruppen geschehen, dass nicht einmal der Ruf den Heerhaufen voranzueilen vermochte, dass die erste sichere Kunde, die Moritz erhielt, des Inhalts war, der Kurfürst sei mit seinen Truppen zu Eisenach, gleich darauf, er sei zu Gotha angekommen.

Moritz, der sein Volk bereits in die Winterlager zerstreut, war durchaus nicht in der Lage, einem solchen Feinde entgegenzutreten oder sein Vordringen irgendwie zu hemmen, zumal da auch die Rüstungen in den See- und sächsischen Städten ihn zu bedrohen schienen. Unter den ersten, deren Hülfe er in Anspruch nahm, war der Kurfürst von Brandenburg. Als Freund und Nachbar, insbesondere aber auf Grund des Vertrages wurde er gebeten, sich eiligst in volle Rüstung zu setzen, um auf weiteres Ansuchen unverzüglich zur Hülfe und Rettung kommen zu können. Um die Gefahr der Lage minder verzweifelt erscheinen

[25]) Vergl. Langenn a. O. S. 300. 304. In diesen Zusammenhang gehören vielleicht auch die brandenburgischen Vermittelungsvorschläge, deren Ranke a. O. S. 369 gedenkt.

zu lassen, spiegelte Moritz seinem Bündner vor, dass auch des Kaisers Kriegsvolk in nicht geringer Zahl im Anzuge sein solle, so dass man nicht wissen könne, welcher Theil vor dem andern ankommen werde — ein Umstand, von dem in den gleichzeitigen Schreiben an den Kaiser und an König Ferdinand natürlich nicht die Rede ist.[26])

So sollte nun der Defensivbund wirksam werden. Der Kurfürst aber glaubte den darin vorgesehenen Fall nicht gekommen. Er sprach seine Hoffnung aus, der Kaiser werde das Vorrücken Johann Friedrich's zu hindern wissen, sagte auch zu, sich und sein Land mit Rüstungen gefasst zu machen, meinte dann aber auf das in Magdeburg und anderen sächsischen Städten sich sammelnde Kriegsvolk Achtung geben zu müssen, damit es nicht etwa sein Land überfalle. Für den Fall, dass der Kurfürst die Absicht zeige, Herzog Moritz vom Gehorsam des Kaisers zu dringen, versprach er, sich nach der Erbeinigung wie nach dem neuesten Verständniss zu erzeigen.[27]) So bekam Moritz die lahm gewordene Freundschaft zu fühlen. Er erneuerte aber sofort seinen Antrag. Mittlerweile hatte der Gegner fast ganz Thüringen eingenommen, aber auch Heldrungen in seine Hand gebracht und man erwartete bereits, dass er Leipzig belagern werde. Nun also verlangte Moritz, der Kurfürst solle die im Verständniss ausbedungene Mannschaft zu Ross und zu Fuss eiligst senden und dazu etwa 300 oder 400 Reiter, die indess Moritz selbst besolden wollte.[28]). Wir kennen die Antwort des Kurfürsten nicht; Moritz' Bote, der sie eingehändigt erhalten, einer aus dem Geschlechte der Pflug, wurde von dem kurfürstlichen Oberst Bernhard von Mila zu Herzberg niedergeworfen und musste seine Briefschaften ausliefern. Abweisend aber war diese Antwort gleichfalls.[29]) Auch machte es auf den Brandenburger wenig Eindruck, dass der Kaiser ihm bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe gebot, Moritz ohne Säumen und so stark wie möglich zu Ross

---

[26]) Moritz' Schreiben an den Kurfürsten vom 22. Dec., Entwurf im Dresd. Arch. Loc. 9141.

[27]) Seine Antwort vom 27. Dec. Beilage 2.

[28]) Moritz' zweites Schreiben vom 29. Dec. im Dresd. Arch. Loc. 9140.

[29]) Ueber den Verlust des Briefes spricht Joachim in seinem Schreiben vom 6. Januar 1547 Beilage 3., aber auch aus dem Lager Johann Friedrich's eine undatirte Zeitung im Königsberger Archiv.

und zu Fuss zu unterstützen.[30]) Man kann nicht leugnen, dass der Kurfürst in der Bewachung des eigenen Landes eine Pflicht zu sehen hatte. Die Unternehmungen Johann Friedrich's, die von Wittenberg her gegen Sonnewalde, Luckau, Finsterwalde gerichtet wurden, legten den Argwohn nahe, ob der Aechter nicht etwa dem Markgrafen Hans ins Land fallen wolle; und als er dem Gebiete Joachim's auf sechs Meilen nahe gekommen, ging die Rede, er habe sich bereits als seinen Feind erklärt.[31])

Moritz fuhr fort zu drängen. Am 2. Januar 1547 schickte er seinen Secretär, den Magister *Joachim von der Heyden* in grösster Eile nach Berlin. Er hatte angeordnet, dass wenn der Secretär oder sonst ein geeigneter Bote nicht sofort zu finden sei, der Kanzler, Doctor Simon Pistoris, selbst die Sendung übernehmen sollte. Er bezeichnete sie als eine Sache, die durchaus keinen Verzug leide. Er liess den Kurfürsten nochmals bitten, die Pflichthülfe und die Soldreiter so schnell wie möglich nach Sonnewalde zu schicken und ihm den Befehlshaber über dieses Kriegsvolk namhaft zu machen, damit man mit ihm alsbald in Correspondenz treten könne.[32]) Der Gesandte kam am 6. Jan. zu Cölln an der Spree an und trug noch desselben Abends seine Werbung dem Kurfürsten vor. Dieser nahm sich zunächst Bedenkzeit, um am nächsten Tage die Sache mit dem Ausschuss seiner Landschaft zu besprechen. Dann wurde dem Boten im Beisein des Ausschusses durch Stachius von Schlieben der Bescheid gegeben. Die Verpflichtung zur Hülfe aus dem neuen Verständniss wurde abgelehnt. Aber als Blutsverwandter und Nachbar gedenke sich der Kurfürst so zu halten, dass Moritz daran gutes Gefallen haben solle. Er wolle Räthe an ihn schicken, um das Weitere mit ihm mündlich zu berathschlagen.[33])

---

[30]) Eine Copie des kaiserlichen Schreibens aus Heilbronn vom 1. Jan. 1547 im Dresd. Arch. Loc. 9141.

[31]) Davon in der Zeitung des Königsb. Arch., die den Herzog Albrecht von Preussen von diesen Dingen benachrichtigt.

[32]) Herzog Moritz an Pistoris vom 2. Januar 1547 im Dresd. Arch. Loc. 9139, die Instruction für Heyden von demselben Tage ebend. Loc. 9140. Langenn Moritz Th. I, S. 316 nennt ihn von der Haide. Ich finde ihn auch Heyde und Heid genannt, von der Heyden aber nennt er sich selbst im Original seines Berichtes.

[33]) Dem entspricht die Antwort des Kurfürsten, die sonderbarer Weise schon vom 6. Januar datirt ist, Beilage 3.

Heyden wollte sich mit solchem Bescheide nicht zufrieden geben, er verlangte eilende Hülfe gegen den eilenden Ueberfall, dessen sich Moritz zu erwehren habe. Man wich aber wieder aus: der Kurfürst habe selbst die Feinde vor der Thüre, die gewünschten 400 oder 500 Pferde würde er gar nicht aufbringen können. Nun bat Heyden wenigstens um schriftliche Antwort, die ihm auch zugesagt wurde. Der Kurfürst sprach mit ihm insgeheim: er wünsche durch ein kaiserliches Mandat zur Hülfeleistung aufgefordert zu werden, damit seine Unterthanen dazu williger gemacht würden; [34]) er fragte nach Wegen, die zu Vertrag und Frieden führen könnten. Aber der Gesandte schöpfte aus allen seinen wohlgesinnten Worten nur die Meinung, dass er die Dinge hinziehen wolle. Auch erhielt er nicht einmal den schriftlichen Bescheid. Schlieben trat hinzu und sagte, der Ausschuss habe in Betreff eines solchen Bedenken; würde Heyden etwa wieder niedergeworfen wie Pflug, so könnten Weitläufigkeiten daraus entstehen. [35])

Moritz war mit breitspurigen Verhandlungen, wie sie der Kurfürst offenbar anspinnen wollte, nicht gedient. Sein feindlicher Vetter lag nun vor Leipzig und beschoss die Stadt. Schlimmer noch war die Aussicht, er könne davon ablassen und Moritz völlig aus seinem Lande verjagen, in welchem nur Dresden und etwa Zwickau als ziemlich gesichert gelten konnten. Noch hatte niemand dem Herzog Hülfe zukommen lassen; er wusste sich kaum der feindlichen Streifzüge zu erwehren. Ohne die Gesandten des Brandenburgers erst abzuwarten, richtete er an diesen einen neuen, bereits den vierten Hülferuf: wenigstens die Reiter möge er absenden, wenn er mit dem Fussvolke nicht so eilig nachkommen könne, wenigstens 1000 gerüstete Pferde, wenn auch die übrigen erst hinterher kommen sollten. Auch

---

[34]) Ob das Mandat vom 1. Januar ihm noch nicht zugegangen war oder ob er es verleugnete, sehen wir nicht recht. Vielleicht sprach er auch von einem an die Landschaft zu richtenden Mandat; ein solches erging am 31. Januar.

[35]) Heyden's Bericht an Herzog Moritz, d. Dresden 12. Januar 1547, im Dresd. Arch. Loc. 9140. Er sagt, er könne nicht wissen, ob alle die Erbietungen und Ansuchen des Kurfürsten seine ernstliche Meinung seien. »Aber vohr meyn einfalth halth ich es dafur, das es nuhr eytbell vorgebene ausstzug seyn«.

mit einem offenen kaiserlichen Mandate konnte Moritz den Wunsch des Kurfürsten nun befriedigen.[36])

Am 19. Januar kamen die brandenburgischen Gesandten in Chemnitz an. Es waren *Albrecht Georg Graf zu Stolberg-Wernigerode* und *Lippold Klitzing*, Hauptmann zu Jüterbogk.[37]) Moritz war nicht anwesend, sein Bruder Augustus hörte ihre Werbung an, umgeben von den Räthen Otto von Dieskau und Doctor Türk. Er lud die Gesandten zum Mittagsmahl ein und hiess sie dann in ihrer Herberge auf den Bescheid seines Bruders warten.[38]) Sie hatten auch eine besondere Instruction auf die Landschaft des Herzogs Moritz, die von schönen und beredten Worten der Vaterlands- und Friedensliebe überfloss. Denn was sie brachten, war wieder ein dringliches Erbieten zur Friedensvermittlung. Der Kurfürst leugnete jetzt geradezu, dass der Fall der vertragsmässigen Hülfleistung vorliege, und er berief sich für dieses Urtheil auch auf seine Landschaft. Wenn Moritz mit dem römischen König ein besonderes Verständniss auf Eroberung der kursächsischen Lande geschlossen, wenn sie, wie es heisse, dieselben unter sich getheilt, könne Brandenburg unmöglich verpflichtet sein, diesen Besitz auf seine Unkosten und ohne jedes Aequivalent erhalten zu helfen. Auch müsse es sich selbst vor dem Heere des Kurfürsten, vor Pommern, den sächsischen und Hansestädten in Acht nehmen und könne daher sein Kriegsvolk nicht entbehren. Aber um Frieden oder doch Waffenstillstand stiften zu können, bitte der Kurfürst, ihm »gütliche Handlung einzuräumen«. Zu gleichem Zweck habe er auch an Johann Friedrich und dessen Landschaft seine Räthe gesendet, sei selbst aufgebrochen und wolle zu Dessau den Erfolg seiner Bemühungen, die Antwort beider Theile erwarten.[39])

---

[36]) Er schickt dasselbe mit dem Schreiben vom 15. Januar, dessen Entwurf im Dresd. Arch. Loc. 9141.

[37]) Ihre Credenz und ihre Instruction an die Landschaft vom 18. Jan., Beilage 4 und 5.

[38]) Herzog Augustus an Moritz vom 19. Januar, Entwurf (von der Hand des Doctor Türk) im Dresd. Arch. Loc. 9140.

[39]) Die am 19. Januar vorgetragene Werbung der kurfürstlichen Räthe Beilage 6. Auch an den Landgrafen von Hessen schickte der Kurfürst mit dem nämlichen Ansinnen den Eustachius von Schlieben, wie Komerstadt in Prag durch Hans von Schlieben erfuhr. (Sein Schreiben an Herzog Moritz vom 20. Januar im Dresd. Arch. Loc. 9141.)

Wir wissen nicht, ob Moritz den Plan, der bei diesem Vermittelungserbieten im Hinterhalte lag, schon damals durchschaut hat. Vermuthet, durchgefühlt hat er ihn jedenfalls, und die gleissenden Worte machten auf den sicherlich keinen Eindruck, der selbst sich ähnlicher zu bedienen liebte. Die Gedanken zu seiner Antwort lieferten ihm die Räthe Dieskau und Türk in einem Gutachten.[40]) Den Vermittelungsantrag lehnte er ab, indem er die Antwort, die er auf ein ähnliches Ersuchen der Herzogin Elisabeth von Rochlitz gegeben, beilegte. Im übrigen äusserte er sich ungeduldig und gereizt. Er erinnerte daran, dass der erste Antrieb zu jenem Verständnisse vom Kurfürsten ausgegangen sei, erklärte den Defensiv-Fall für klar genug und den Kurfürsten zur Hülfleistung nach dem Buchstaben des Vertrages gebunden. Er rügte, dass jener sich nun erst wieder hinter seine Stände verstecken wolle, während ihm, dem Herzoge, der Feind im Lande liege. Als Freund, als Bluts- und Bundesverwandter, aber auch aus Gehorsam gegen den Kaiser und sein Mandat habe der Kurfürst ihm aufs Eiligste mit der ausbedungenen Anzahl zuzuziehen; schiebe er das noch länger auf, so möge er ermessen, welcher Gefalle dem Kaiser damit geschehe.

Das kaiserliche Mandat scheint Joachim wenig Sorge gemacht zu haben. Schon wurde ein neues desselben Inhalts vorbereitet, in Prag concipirt und dem Kaiser zur Ausfertigung übermittelt.[41]) Ausserdem forderte auch König Ferdinand den Kurfürsten wie dessen Bruder, den Markgrafen Hans auf, mit aller Macht sich zu erheben wegen der »Verwandtniss«, mit der Beide der Krone Böhmen zugethan seien. Als er das Moritz wie einen Act der Hülfe meldete, antwortete dieser spöttisch, er hoffe, die Beiden würden sich darin gehorsam erweisen.[42])

Wie ohnmächtig sich in der revolutionären Zeit die alten Lehnsbande und Lehnsverpflichtungen, die Erbeinungen und Erbverbrüderungen erwiesen! Wo ein Zusammensturz und ein Gewinn in Aussicht stand, erhoben sich von allen Seiten die begehrlichen Hände. Wie das Land des geächteten Kurfürsten von Sachsen bereits unter die Occupatoren getheilt war, bevor sie es

---

[40]) Dessen Entwurf vom 19. Januar, von Türk's Hand geschrieben, im Dresd. Arch. Loc. 9140, die Antwort selbst vom 23. Januar ebend.

[41]) Komerstadt an Moritz vom 21. Januar ebend. Loc. 9141.

[42]) Ferdinand an Moritz vom 20. und dessen Antwort vom 24. Januar ebend.

gewonnen, so wurde auch das des geächteten Hessen schon als fälliges Beutestück in Aussicht genommen. Der Brandenburger Hans erfuhr am Kaiserhofe, wie viele schon den Kaiser darum angegangen. Er fand das bedenklich wegen der Erbeinigung, welche die Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen umschloss. Er regte dort bei dem Gesandten des Herzogs Moritz, Dam von Sibottendorff an, Moritz und die drei Brandenburger sollten deshalb an den Kaiser eine Gesammtvorstellung richten. Moritz meldete die Sache auch dem Landgrafen selbst, aber der jüngere Carlowitz wollte nicht gelten lassen, dass auch Brandenburg dabei zu einem Rechte gelangen sollte, auf das es keinen Anspruch habe.[43])

Aber nicht in dieser hessischen Verwicklung ist der Faden zu suchen, der uns den richtigen Weg im Labyrinthe der brandenburgischen Staatskunst weist. Er geht vielmehr immer noch von den Stiftern aus, ja hier liegt er bereits klar zu Tage trotz dem Gewirre von Ansprüchen und Ränken, das um Magdeburg und Halberstadt mittlerweile gesponnen worden. Was hier die beiden Wettiner wollten, hatten sie deutlich genug gezeigt. Moritz, noch im besten Siegeslaufe seiner Occupation, hatte eiligst auch nach der Stadt Halle gegriffen, ihr mit 16,000 Mann seine Herrschaft aufgezwungen und den Erzbischof zu einem Vertrage nach seinem Belieben genöthigt, der entweder die Abdankung und Entschädigung des Prälaten oder doch die Coadjutorie des Herzogs Augustus in sich schloss. Wäre nicht der Winter hereingebrochen, er hätte wohl auch in Magdeburg seine »Schutzherrlichkeit« festzupflanzen versucht. Und als der rückkehrende Kurfürst ihn verdrängte, erschien auch dieser alsbald in Halle, bestätigte zwar der Stadt ihre Gerechtigkeiten und Freiheiten, liess sich aber doch von Rath und Gemeine huldigen. Der Erzbischof musste gegen eine Pension die beiden Stifter förmlich abtreten und resignirend die Unterthanen an den Kurfürsten weisen. Am 11. Januar, im frühesten Morgennebel war er davon gezogen. So war nun im Stifte die »burggräfliche« Herrlichkeit errichtet und auch sie streckte ihre Hand bereits nach der Stadt

---

[43]) Sibottendorff an Moritz vom 3. Januar, Moritz an Christoph von Carlowitz vom 11. und dessen Antwort vom 29. Januar ebend. Carlowitz meint: »Mich bedunckt aber nicht, ob schon Brandenburg mit in der erbeinigung ist, das es dorumb auch in der erbverbruderung sey ader ainige anwartung an den landen habe.«

Magdeburg hin. Brandenburg schien hier für den Augenblick ganz aus dem Felde geschlagen, mit dem zollerischen Erzbischof seine beste Stütze gebrochen.

Aber nun kämpften die beiden Vettern, wie um Land und Leute, so auch um die Stifter. Während dieses Kampfes mochten sie beiden wieder entwunden werden, zumal da die Vertreibung des Erzbischofs den Kaiser zur Restitution herausforderte. Stille Gegner waren für Kurfürst Joachim nun die beiden Wettiner, die Fortdauer ihrer Zwietracht erwünscht, bis einer von Beiden sich im Drange der Noth herbeiliess, ihm den begehrten Antheil am Kampfpreise einzuräumen. Um darüber zu verhandeln, näherte sich der Kurfürst Beiden mit seinem vorgeblichen Vermittlungserbieten.

Aber auch mit den Waffen machte sich Joachim gefasst. Einiges Kriegsvolk hatte er schon seit dem Beginn des Kampfes zusammengebracht, um das Land zu schützen, wie auch seine Stände begehrten. Nun bot er den Adel und die Städte auf, am 17. Januar zu Tangermünde gerüstet einzutreffen.[44]) Unbewaffnet durfte er in den Wettkampf nicht eintreten, ein Grund mehr, Moritz die Defensivhülfe zu versagen.

Einen nicht unbedeutenden Erfolg in seiner stiftischen Politik gewann Joachim, indem er das magdeburgische Domcapitel unter seinen Einfluss brachte. Die Stadt Magdeburg hatte diesem am 2. Januar den Fehdebrief zugeschickt, zugleich auch den Dom, die Stiftskirchen, Klöster und Häuser des Klerus sowie seine Schlösser im Weichbilde der Stadt in Besitz genommen. Mit der reinen Lehre drang auch die Säcularisation durch. Als die Domherren nun weichen mussten, »ins Exil gestossen« wurden, wie sie nicht unrichtig sagten, folgten sie der Einladung, die der Kurfürst ihnen schon im August 1546 geboten, und übersiedelten nach der Mark. Am 25. Januar finden wir sie in Havelberg, später in Wittstock. Der Kurfürst nahm sie mit ihren Dienern, mit Hab und Gut in seinen besonderen Schutz.[45]) Das war um so bedeutsamer, da die Neuwahl eines Erzbischofs in Aussicht stand; denn der abgefundene in Würzburg zeigte gar keine Nei-

[44]) Das melden die Magdeburger dem Kurfürsten Johann Friedrich in einem vor Leipzig aufgefangenen Briefe v. 8. Jan. (Dresd. Arch. Loc. 9144). Ueber die Aenderung in jenem Befehle vergl. Gust. Schmidt in den Magdeburger Geschichtsblättern 1867, S. 421.

[45]) Urkunde v. 15. Januar. Gust. Schmidt S. 422.

gung, wieder ins Stift zu gelangen und seine Resignation für erzwungen zu erklären. Kam also das brandenburgische Haus durch Wahl zur Prälatur des Stiftes, so war im Falle der kaiserlichen Restauration, die bereits vorgesehen wurde, seine frühere Stellung erneut, die Anwartschaft auf die Zukunft der Stiftslande wiedergewonnen.

In Verfolgung dieses Planes suchte sich nun der Kurfürst mit Johann Friedrich oder mit Moritz, mit dem Burggrafen oder mit dem weltlichen Schirmherrn des Stifts abzufinden. Die Maske für die Verhandlung mit Beiden war sein Vermittlungserbieten. Welcher von Beiden war bereit, seine mitwirkende Bundesgenossenschaft oder doch sein Stillsitzen um das stiftische Zugeständniss zu erkaufen?

An Johann Friedrich wandte er sich zuerst, weil dieser Halle und andere Schlösser des Stiftes im Besitz und mit der Stadt Magdeburg ein nahes Verhältniss hatte. Er eröffnete ihm den Wunsch, dass sein Sohn, der sechszehnjährige Markgraf Friedrich, zum Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt oder doch — falls die Resignation Johann Albrecht's von Kaiser und Papst nicht anerkannt würde — zum Coadjutor gewählt werden sollte. Er lud den Kurfürsten von Sachsen zu einer Besprechung nach Zerbst, wohin er selbst sich am 17. Januar mit 50 Pferden begeben hatte. Da aber Johann Friedrich, der eben mit vollstem Eifer die Beschiessung Leipzigs betrieb, nach Zerbst zu kommen ablehnte, suchte ihn der Brandenburger in seinem Lager vor Leipzig auf. Vermuthlich in Knauthain fand die Zusammenkunft statt, in welcher, wie die Welt meinte, der Friede zwischen den wettinischen Vettern, in der That aber über die Stifter verhandelt wurde. Man einigte sich nicht. Johann Friedrich glaubte sich damals einer Hülfe nicht benöthigt, aber auch zu einem Opfer nicht veranlasst. Die Stifter zu haben und das reine Evangelium in ihnen, das war seit langen Jahren sein Lieblingsgedanke gewesen. Er meinte sich den Brandenburger nicht gerade zum Gegner zu machen, wenn er seinen Antrag abwies. Man hofft, der Kurfürst von Brandenburg werde stille sitzen, berichtete der preussische Gesandte seinem Herrn.

So geschickt wurden diese Verhandlungen in den Schleier der Friedensstiftung gehüllt, so geheim die Zusammenkunft gehalten, dass man am Hofe des Herzogs Moritz erst am 12. Febr.

durch einen gewissen Martin von Waldenfels (oder Wallenfels) davon erfuhr und auch nur von der abgeschlagenen Zusammenkunft in Zerbst, nicht von der in Knauthain Kunde erhielt. Hätte der Kurfürst von Sachsen — so urtheilte Moritz' Canzler Pistoris — die Wahl des jungen Markgrafen Friedrich »zuhandthaben helfen gewilligt«, so hätten wir an Brandenburg einen Feind mehr gehabt.[46])

Von dem einen Theile zurückgewiesen, versuchte Kurfürst Joachim den anderen für sein Project zu gewinnen. Aber schon so kühl war sein Verhältniss zu Moritz geworden, dass er sich diesem nicht mehr direct eröffnen mochte. In Prag erschien als sein Gesandter Doctor *Christoph von der Strassen*, der, aus Sachsen gebürtig, einst in Wittenberg studirt hatte, als Professor der Rechte nach Frankfurt berufen und von Joachim als Rath in die Geschäfte gezogen worden war.[47]) In Prag war auch Doctor Komerstadt als Moritz' Gesandter. Die Ankunft Strassen's konnte ihm nicht verborgen bleiben, aber was derselbe betreibe, vermochte er nicht zu erkunden. Noch als Strassen am 2. Februar den böhmischen Hof verliess, wusste Komerstadt seinem Herrn nichts anderes zu melden als die Hoffnung, der Kurfürst werde sich »recht halten«.[48]) Bald aber erfuhr man, dass der Zweck seiner Sendung nichts anderes als die Stifter betraf.

Die Frage der brandenburgischen Hülfsendung hatte eine Zeit lang geruht. Moritz war der fruchtlosen Gesuche müde. Nur durch ein erneutes kaiserliches Mandat suchte er dem Kur-

---

[46]) Da schwerlich in diesen Verhandlungen viel geschrieben wurde, kennen wir sie nur aus den Andeutungen, die durch das Erscheinen des Waldenfels in Dresden veranlasst wurden, der dann zu weiterem Bericht an Herzog Moritz nach Chemnitz ritt. Die Schreiben der Dresdener Räthe an Moritz v. 13., des Canzlers Pistoris an Komerstadt vom 13. und 14. Febr. 1547 im Dresd. Arch. Loc. 9139. Wann Joachim in Zerbst war und nach Leipzig ritt, erfahren wir aus einem Briefe bei Gust. Schmidt S. 421. Von einer Zusammenkunft zu »Krauthain« (ohne Zweifel Knauthain) finde ich allein in den Zwickauer Annalen (Handschr. der Bibl. zu Weimar) zum Januar 1547 eine Notiz; als Zweck gelten dabei natürlich Friedensverhandlungen, von denen auch Melanthon im Briefe an Christian von Dänemark vom 3. Febr. zu erzählen weiss.

[47]) Seine spätere Thätigkeit wird jetzt in seiner von Opel (Halle 1875) herausgegebenen Briefsammlung beleuchtet. Der Einleitung S. 5 entnehme ich obige Angaben.

[48]) Komerstadt an den Canzler Pistoris v. 27. Januar im Dresd. Arch. Loc. 9141 und vom 2. Febr. ebend. Loc. 9139.

fürsten beizukommen, aber obwohl der böhmische König ein solches beantragt, kostete es doch Moritz' Geschäftsträger am Kaiserhofe, Christoph von Carlowitz, Mühe es auszubringen. Seine Vorgänger waren, obwohl sie mit Ungnade und Strafen gedroht, fruchtlos geblieben; man wollte sich dem nicht immer wiederholt aussetzen. Diesmal war es zugleich auch an die brandenburgische Landschaft gerichtet, wurde aber dieser wie dem Kurfürsten nicht unmittelbar, sondern durch Moritz übersendet.[49])

Welche Spannung in dieser Zeit zwischen dem Brandenburger und Moritz obwaltete, zeigt uns eine Intervention, die König Sigmund von Polen, des ersteren Schwiegervater, für passend hielt. Er hatte bisher zu wiederholten Malen bei dem Kaiser wie bei den Fürsten des schmalkaldischen Bundes den Frieden befürwortet.[50]) Jetzt bedrohte er Moritz mit »schärferen Massregeln«, wenn das brandenburgische Gebiet von seinen Truppen Verletzungen erleiden sollte, obwohl wir nichts davon wissen, dass dergleichen stattgefunden. Die Drohung war also wohl auf zukünftige Verwickelungen berechnet, die aus der gespannten Lage entspringen mochten.[51])

Es zeigte sich aber bald, dass die Sendung Strassen's nach Prag zu einem Umschwunge führen sollte. Nicht um gegen Moritz zu agitiren, war er dort erschienen, sondern um durch König Ferdinand den Kaiser und, soweit es nöthig, auch Moritz für seinen Plan zu gewinnen. Man hat sich nach beiden Seiten hin reservirt geäussert, wie denn Ferdinand zumal seinem kaiserlichen Bruder nie vorzugreifen pflegte. Aber man hat auch offenbar dem Kurfürsten gute Aussichten eröffnet, wenn er zur offenen Parteinahme schritte und sich durch eine Truppensendung am Kriege betheiligte. Zwar war Moritz damals bereits

---

[49]) Carlowitz an Moritz vom 1. Febr. (Dresd. Arch. Loc. 9141). Das Mandat vom 31. Januar selbst ist oft gedruckt, bei Hortleder Bd. II, Buch 3, Cap. 63, bei Riedel l. c. p. 485 und sonst.

[50]) Einer solchen Negotiation im October 1546 gedenkt Langenn Th. I. S. 274. Ueber eine zweite, zu der man sich von polnischer Seite am 20. Dec. erbietet, und eine dritte, die von Joachim von Brandenburg am 25. Dec. angeregt wurde, enthält das Königsberger Archiv Briefschaften.

[51]) Das Schreiben des Königs von Polen vom 8. Febr. 1547, aus dem Langenn Th. I. S. 331 ein Stück mittheilte, aber nicht das wichtigste, gebe ich in Beilage 7.

durch den Zuzug des Markgrafen Albrecht verstärkt, aber mit der böhmischen Hülfe ging es unsäglich langsam vorwärts, und vollends der Anzug des Kaisers stand noch in dunkler Ferne. So war es ein günstiger Augenblick, in dem die Annäherung Brandenburgs hoffen liess, dass es sich wenigstens nicht zum Feinde schlagen werde.

Ohne Zweifel war Kurfürst Joachim zu einer persönlichen Besprechung mit dem römischen König eingeladen, dabei aber bedeutet worden, dass sie hinter Moritz' Rücken nicht stattfinden könne. So kündigte er denn Moritz ohne Weiteres an, dass er seinen Weg über Senftenberg zu nehmen und am 15. Februar in Dresden einzutreffen gedenke, um sich zum römischen Könige zu begeben, der damals noch in Leitmeritz mit seinen widerspänstigen Ständen verhandelte. Er bat Moritz, gleichzeitig bei König Ferdinand zu erscheinen oder doch seine Räthe hinzusenden, damit man sich über die brandenburgische Hülfe und den Zuzug freundschaftlich unterrede und entschliesse. Zwar seine Verpflichtung zu solcher Hülfe auf Grund des Vertrages leugnete der Kurfürst auch jetzt ausdrücklich, aber durch die Aufforderungen des Kaisers und des Königs wollte er sich getrieben fühlen, und auch gegen Moritz verhiess er sich so »freundlich zu erzeigen«, dass dieser Gefallen daran haben solle.[52])

Man war in Dresden über die Wendung der Politik, die des Kurfürsten Schreiben in Aussicht stellte, nicht völlig überrascht und noch weniger erfreut. Eben am Tage vor dem Eintreffen dieses Schreibens war Waldenfels dort gewesen und hatte von der geplanten Wahl des Markgrafen Friedrich zu den Stiftern berichtet und wie der Kurfürst von Sachsen die Zusammenkunft in Zerbst abgelehnt. Dass das der Kern des Handels sei, war den herzoglichen Räthen einleuchtend, sobald sie den Brief eröffneten. Von Johann Friedrich abgewiesen — meinte der Canzler Pistoris — wende sich Brandenburg nun nach der anderen Seite und suche bei dem Könige seine Sache durchzubringen. Man hielt es überhaupt für bedenklich, »so wiederumb ein furste in die stiffte eingedrungen werden sollte«. Insbesondere fürchtete man, dass die von Moritz erworbenen Anrechte, nach welchen zum Beispiel keine ihm nicht genehme Person vom Capitel postulirt werden dürfe, gekränkt werden könnten. Auch hatten

---

[52]) Joachim's Schreiben an Moritz vom 9. Febr. Beilage 8.

manche der Räthe, die schon seit Jahren in der stiftischen Agitation gearbeitet und durch Zusagen angespornt worden, ein sehr persönliches Interesse daran, dass niemand anders als Herzog Augustus in die Prälatur oder Coadjutorie gebracht werde. Moritz selbst hatte diesen Plan seit Jahren mit dem grössten Eifer betrieben und ihm unter den Domherren Anhänger geworben. Sollte er ihn jetzt hinopfern, ohne rechten Entgelt? Die Aussicht, die der Kurfürst auf Hülfe machte, hielt er für nicht mehr als ein Scheinerbieten, »weil er sieht, dass die Sache am andern Theil, dem er bisher hofirt und noch gern hofiren möchte, so gut wie verloren ist«. Wie oft habe der Kurfürst seine Mahnungen an den verbrieften und versiegelten Vertrag, wie oft die kaiserlichen Mandate missachtet! Im Grunde sei auch an seiner Hülfe gar nicht viel gelegen. Was könne er denn seiner Macht nach für Hülfe gewähren, auch wenn er sein Höchstes aufbieten wollte!

In diesem Sinne wies Moritz den Doctor Komerstadt, seinen bei dem Könige von Böhmen beglaubigten Gesandten, an zu warnen, dieser möge sich auf ein Ansuchen der Art von Seiten des Brandenburgers nicht einlassen noch irgend eine Zusage geben.[53] Ferdinand sagte das zu: er werde sich in nichts einlassen, was dem Schutzrecht über die Stifter, das Moritz zu Regensburg verliehen worden, entgegen sei. Er wünschte aber sehr, dass auch Moritz nach Aussig kommen möge, wo am nächsten Tage, dem 17. Februar, der Kurfürst von Brandenburg eintreffen sollte; da wolle man nähere Unterredung pflegen.[54] Da auch Joachim selbst diesen Wunsch wiederholt,[55] beschloss Moritz ihm nicht auszuweichen und in Person seine Sache wahrzunehmen.

Zwei Tage lang wurde zwischen den drei Fürsten zu Aussig verhandelt, mit Eifer und unermüdlich. Die Einigung ward erreicht, indem in den schwierigsten Punkten König Ferdinand den Vermittler machte. Der Brandenburger verstand sich endlich dazu, eine Hülfe von 400 schweren Reitern zuzusagen, mit

---

[53]) Schreiben der Dresdener Räthe an Herzog Moritz und des Canzlers Pistoris an Komerstadt vom 18. Febr. im Dresd. Arch. Loc. 9139. Moritz' Anweisung an Komerstadt vom 14. ebend.

[54]) Bericht Komerstadt's an Herzog Moritz aus Leitmeritz v. 16. Febr. ebend.

[55]) Joachim's Schreiben vom 14. Febr. Beilage 9.

denen er auch seinen ältesten Sohn, den Markgrafen Hans Georg, den er nach Aussig mitgebracht, senden wollte. Er versprach ferner, sich in seinem Lande gerüstet zu halten, um im Falle der Noth mehr Hülfe leisten zu können und zu verhindern, dass nicht etwa für den Feind bestimmte Hülfstruppen sich Durchzug erzwängen. Dafür verpflichteten sich Ferdinand und Moritz, auch ihn nicht zu verlassen, wenn er als ihr Bündner in dieser Sache von jemand angegriffen würde. Auch sollte Ferdinand vom Kaiser die Zusage ausmitteln, er werde nichts anordnen, was den Erbfolgerechten des brandenburgischen Hauses in Pommern, Holstein und Meklenburg präjudiciren könnte.

Dass bei diesen Abmachungen die Kriegshülfe wenig in Betracht kam, sieht man schon aus der geringen Zahl der Reiter, mit der man sich begnügte. Aber den Kurprinzen an der Spitze genügte sie, Brandenburg zum Feinde des Gegners zu machen und diese Stellung vor aller Welt zu bekunden. Was wollte es da sagen, wenn der Kurfürst anbei dem Könige auch den Wunsch aussprach, es möchten Mittel und Wege zur Aussöhnung zwischen Johann Friedrich und dem Kaiser gefunden werden. Er versicherte, dass der Gebannte bereit sein würde, sich zu demüthigen. Ferdinand wies das ab: er wolle sich in nichts einlassen, was gegen Herzog Moritz sei; wünsche der Aechter die Aussöhnung, so müsse er selbst die ersten Schritte dazu thun — eine Antwort, mit der Moritz, dem sie mitgetheilt wurde, sehr wohl zufrieden war. Aber auch der Brandenburger selbst wird eine andere Antwort nicht erwartet haben. Unter dem Deckmantel der Friedensvermittlung war er nach Knauthain gegangen; so hüllte er sich in denselben Mantel, wie er nach Aussig zog. Es war für alle Fälle, dem Gegner wie den Ständen des Landes und der Oeffentlichkeit gegenüber, von Nutzen, mit Wahrheit versichern zu können, dass man sich um die Herstellung von Frieden und Versöhnung bemüht. Doppelt erwünscht war das bei persönlichen Zusammenkünften der Fürsten, die in so kritischer Zeit natürlich nicht ohne Aufsehen und Verdacht vor sich gingen. So hatte auch Moritz, als er in Regensburg mit dem Kaiser und als er in Prag mit König Ferdinand sich verständigte, jedesmal Sorge getragen, dass ein Versuch der Friedensvermittlung nebenher lief, auf den er sich dann später mit Salbung zu berufen vermochte. Nicht anders ist auch Joachim's Bemühung zu fassen, mag man gleich zugeben, dass, nachdem

er seinen Zweck erreicht, die etwa gleich mächtige Stellung der beiden Wettiner neben einander seinem Interesse besser entsprach, als die eines gewaltig gewordenen Siegers unter ihnen.[56])

Ueber die Stifter aber kam ein besonderer Vertrag zwischen Joachim und Moritz zu Stande, sicherlich im Schweisse der Verhändler. Denn er enthält eine Einigung über Ansprüche, die an sich unvereinbar schienen, eine Art von Theilung der Beute. Moritz entsagte dem Gedanken, seinen Bruder Augustus, der für seine Person zum geistlichen Stande nie eine Neigung gezeigt, zur Prälatur oder Coadjutorie zu bringen. Er versprach vielmehr die Postulation und Coadjutorie des Markgrafen Friedrich zu fördern und in dieser Richtung an die beiden Domcapitel zu schreiben. Dafür aber willigte Joachim im Namen seines Sohnes ein, dass dieser, wenn er einmal die Stifter verlassen oder einen Coadjutor annehmen sollte, nur den männlichen Erben des Herzogs Moritz oder seines Bruders Augustus die Stifter abtreten oder die Coadjutorie ertheilen werde, falls solche Erben vorhanden und zum geistlichen Stande geneigt wären. So wurde die Anwartschaft beider Herrscherfamilien auf die höchste Würde in den Stiftern gewahrt.

Wie man mit dem Stiftsgute zu schalten gedachte, darüber enthält der Vertrag sehr verständliche Andeutungen. Moritz beklagt sich über den Schaden, den er durch etliche Stände der beiden Stifter, die sich Johann Friedrich hingegeben, erlitten. Dafür soll er Stadt und Amt Halle, Giebichenstein und Querfurt, wenn er sie erobern oder mit Hülfe des Kaisers in seine Gewalt bringen würde, so lange behalten, »biss sich die stifte mit Uns derhalben nach Unserm gefallen vertragen«, das heisst doch: solange es ihm belieben wird. Auch soll ihm freistehen, die Grafen, die sich wider ihn eingelassen haben, vornehmlich also die Harzgrafen, an Leib und Gut zu strafen, auch an ihren stiftischen Lehen, deren Eigenschaft als Lehen aber vorbehalten bleibt. Die Stadt Magdeburg aber wollen die beiden Fürsten gemeinsam oder mit Hülfe des Kaisers in gerechte Strafe nehmen und zum Gehorsam gegen ihren Erzbischof bringen.[57])

[56]) Der Vertrag über die Hülfleistung und die anderen angeführten Punkte ist nicht bekannt geworden. Einstweilen haben wir nur den Bericht König Ferdinand's an den Kaiser, d. Aussig 21. Februar 1547, bei Bucholtz Ferdinand I. Urkunden-Band S. 408.

[57]) Den Vertrag über die Stifter, d. Aussig 20. Februar 1547, theilte Riedel a. O. S. 487 aus dem Original des Berliner Archivs mit.

So kam der alte Theilungsgedanke zum Ausdruck, indem jeder der beiden Paciscenten zunächst wenigstens in seine Gewalt bekommen soll, wonach er am hitzigsten gestrebt. Dem römischen König oder gar dem Kaiser ist dieser Theil der Vertragsurkunde schwerlich vorgelegt worden. So begnügt sich denn auch Ferdinand am Tage nach ihrer Vollziehung dem Kaiser anzuzeigen, dass die beiden Fürsten sich über die Schutzherrschaft, die Moritz über die Stifter in Anspruch nehme, verständigen wollen. Von ihm wurde begehrt, die Sache bei seinem Bruder und dem Capitel zu fördern, was er gern übernahm, zufrieden die Einigung zwischen den beiden Rivalen erreicht, den Zutritt des Brandenburgers zum Bund und seiner Truppen zum Heer entschieden zu haben.

Am Hofe des Kaisers zu Ulm war der stiftische Handel bereits zur Sprache gebracht worden, bevor Ferdinand den zu Aussig abgeschlossenen Pact meldete. Eben am 20. Februar hatte dort Markgraf Hans dem sächsischen Gesandten, Christoph von Carlowitz, die Eröffnung gemacht, dass der Kurfürst zu bewegen sein würde, mit in den Krieg zu treten, wenn sein Sohn an Stelle des »gewichenen« Erzbischofs gewählt würde. Carlowitz selbst rieth seinem Herrn darauf einzugehen, wenn der Kurfürst sich verpflichte, bis zum Ende des Krieges stattlich zu helfen: Moritz werde die Stifter doch nicht ohne Weiteres für sich behalten können, sondern zuletzt einen Bischof darin leiden müssen, und da sei der brandenburgische Verwandte immer noch besser als ein Fremder. Später erinnerte er aber auch, dass der neue Erzbischof ihn und Doctor Türk in den Ansprüchen zufrieden stellen müsse, die sie an den alten gehabt.[58] Auch mit dem Kaiser war Markgraf Hans in Verhandlung getreten. Er sollte von diesem zu seinem Bruder, dem Kurfürsten, abgesendet werden, um den Bund und die Hülfsendung zu besprechen.[59] Bevor es aber dazu kam, hatte sich der Kaiser mit dem Brandenburger bereits in unmittelbarer Verhandlung geeinigt.[60]

[58] Carlowitz' Schreiben an Moritz vom 20. Februar im Dresd. Arch. Loc. 9141; das vom 24. März theile ich als Beilage 14 mit.

[59] Schreiben des Bischofs von Arras an seinen Vater, den Canzler, vom 21. Februar 1547 in den Papiers d'état du cardinal de Granvelle T. III. p. 240. Am 28. Februar war aber, wie aus einem Schreiben des Carlowitz hervorgeht, der Markgraf noch nicht abgereist.

[60] Carlowitz schreibt nun dem Markgrafen Hans am 14. März (Dresd.

Nach Abschluss des Aussiger Vertrags erwarteten die Verbündeten, dass Joachim seine 400 Reiter sofort zuziehen lassen werde. Da er notorisch seit dem Sommer gerüstet, durfte er nur den Anritt befehlen. Er zögerte aber unter allerlei Vorwänden und liess sich mahnen wie vorher. Es scheint, dass er den Anzug des Kaisers und des kaiserlichen Heeres abwarten wollte, um seinen Kurprinzen und seine Reiter nicht den Gefahren eines zweifelhaften Krieges auszusetzen. Auch trieb es ihn nicht zu grösserer Eile, als sein Vetter, Markgraf Albrecht, am 2. März vor Rochlitz überfallen und gefangen wurde, unter Verlust seines Geschützes und der besten Truppen, die der Kaiser zu Hülfe gesendet. Daraus entstand für Moritz und den römischen König, der aus Böhmen so gut wie vertrieben war, die Zeit der äussersten Noth, in der auch eine geringe Hülfe von Werth gewesen wäre. Joachim aber stellte nur in Aussicht, dass zum 13. März der Anritt gewisslich geschehen solle. Er entschuldigte das mit Gründen, als handle es sich um Ausrüstung eines Heeres: die Heranziehung der ferner Gesessenen koste Zeit, und er wolle auch gern gute und wohlgerüstete Reiter senden. Moritz und Ferdinand waren über solches Zögern sehr unwillig und glaubten schon tiefere Motive dahinter suchen zu müssen.[61])

Am 14. März waren die 400 Reiter und Markgraf Hans Georg in der That so weit fertig, um von Berlin auszureiten, unter der Besorgniss des Vaters, sie könnten an der Grenze und im Zuge durch Sachsen einen feindlichen Ueberfall erleiden.[62]) Als sie ankamen, hatten die beiden Verbündeten den Kampf in Sachsen schon aufgegeben und bereiteten den Abzug vor, um dem gen Eger anrückenden Kaiser entgegenzuziehen. Am 23. März verliess König Ferdinand mit einem schon ärmlichen Reste von

---

Arch. Loc. 9140): »Der handlung mit m. gn. h. dem churfursten zu Brandenburg, auch der instruction und vorschriften halben hat mir der von Arras angezeigt, dass die k. mat. mit s. ch. g. derwegen selbst gehandelt und alle ding richtig gemacht, s. ch. g. auch iren son mit 400 pferden zu schicken schon bewilliget hette, dorumb bedorfte es keiner weiteren handlung und man wolde e. f. g. damit uf dissmal weiter nit bemühen.«

[61]) Joachim's Schreiben an Moritz vom 2. März und dessen Antwort vom 6. im Dresd. Arch. Loc. 9140. Den Brief Joachim's vom 4., in welchem er sein Kriegsvolk ankündigt. s. Beilage 10. Schreiben Moritzens an den römischen König vom 8. ebend. Loc. 9138, dessen Antwort von demselben Tage Beilage 11.

[62]) Schreiben Joachim's an Moritz vom 14. März Beilage 12.

Kriegsvolk Dresden und zog nach der Grenze. In Lauenstein stiess ein Theil der moritzischen Truppen zu ihm, die von Freiberg her kamen, und hier fand sich auch der junge Markgraf mit seinen 400 schweren Reitern ein.[63]) Sie rückten durch das aufrührerische Böhmerland über Teplitz und Brüx nach Eger, wo das kaiserliche Heer sich sammelte. Avila zollt dem kleinen brandenburgischen Contingente einiges Lob, er rechnet es zu den stattlichen Truppen. Aber dass der junge Markgraf gekommen, »um dem Kaiser in diesem Kriege zu dienen«, ist doch eben so wenig richtig, wie die brandenburgische Nachricht, als habe er nur unter Leitung des Kaisers eine Kriegsschule durchmachen sollen.[64]) Von den Thaten der brandenburgischen Schaar im sächsischen Kriege ist wenig zu sagen, sie wird kaum jemals erwähnt. Auch gab es eine Gelegenheit sich auszuzeichnen nur am Schlusse des kurzen Feldzuges, bei Mühlberg.[65]) Aber als politischer Act wog es nicht gering, dass der Kurprinz von Brandenburg mit seinen Reitern, zwar als freiwilliger Bündner, aber doch wie ein gehorsamer Reichsfürst, unter des Kaisers Oberbefehl gegen den Vorkämpfer und Märtyrer des Evangeliums mitgefochten.

Es dauerte indess noch lange, bis der Anspruch, den Brandenburg auf die beiden Stifter erworben, zu einer wirklichen Besitznahme durch den jungen Markgrafen gedieh. Man hatte sich dabei mit einer Anzahl von Factoren abzufinden, deren keiner der Sache recht geneigt war. Und dazu gab es Unterhändler und Agenten, durch deren Hand das Geschäft zu laufen hatte und die alle nicht ohne einen Antheil am Gewinne mitthun wollten.

König Ferdinand und Herzog Moritz thaten allerdings, was sie im Aussiger Vertrage zugesagt. Sie schrieben an das ins Brandenburgische geflüchtete Domcapitel und machten ihm nur in dem Falle Hoffnung auf Restitution, wenn es den Markgrafen

---

[63]) Bucholtz Bd. VI. S. 38.

[64]) Avila Comentario, Anvers 1549, Lib. II. Fol. 58. Leutinger de Marchia etc. (Opp. ed. Kuster T. I. Francof. 1729) Lib. V. § 22: Itaque (Joachimus) Johannem Georgium filium non ut hostem evangelii, sed ut tyrocinia militiae sub tanto magistro ponerct, ad Caesarem misit etc.

[65]) Die Nachricht Leutinger's § 31, dass Markgraf Hans Georg im Feldlager an der Elbe vom Kaiser zum eques auratus ernannt worden, will doch wenig sagen.

Friedrich zum Administrator wählen wolle. Wir wissen nicht, in welcher Eigenschaft sich König Ferdinand diesen Druck auf das Wahlcollegium erlaubte; Moritz machte dabei den vom Kaiser bestellten Protector der Stifter geltend. Er hatte eine Partei unter den Domherren, die sich bisher eifrig für seinen Bruder Augustus bemüht und durch Lohnversprechungen an diese Wahl gebunden war. Es scheint nun, dass diese Partei von ihren früheren Plänen nicht ganz ablassen wollte. Der Gedanke tauchte auf, an die Kriegsentschädigung anzuknüpfen, die Moritz aus dem Magdeburgischen Erzstift haben sollte, an seiner Stelle Herzog Augustus durch den Kaiser einschieben zu lassen.[66] Moritz selbst, den die lässige Hülfe des Brandenburgers erbittert, war wohl nicht abgeneigt, im Stillen gegen die Wahl des jungen Friedrich zu arbeiten. Während des Krieges verhandelte er dann wieder mit Joachim durch Christoph von der Strassen; wir sind aber über das Nähere nicht unterrichtet.[67]

Der frühere Erzbischof Johann Albrecht hatte factisch resignirt und die Unterthanen des Erzstiftes des ihm geleisteten Treueides entbunden. Er bediente sich nicht mehr des erzbischöflichen Titels und Siegels; auch in einem Briefe an das Domcapitel unterschrieb er sich nur als »Johann Albrecht, Markgraf von Brandenburg«.[68] Er beklagte und entschuldigte sich nicht über die zweifellose Zwangslage, in der Johann Friedrich ihm die Resignation abgedrängt. Man meinte, er habe keine sonderliche Lust restituirt zu werden, wolle wenigstens nicht darauf antragen, würde es aber geschehen lassen, wenn der Kaiser die Sache angriffe und ihn seiner Verpflichtungen entbände. Die Pension, die Johann Friedrich ihm verschrieben, wurde allerdings hinfällig, wenn dieser erlag. Aber nach kanonischem Rechte bedurfte die Resignation der päpstlichen Bestätigung; sie war ungültig, wenn diese versagt wurde.

Das Domcapitel postulirte den Markgrafen Friedrich für den Fall, dass der erzbischöfliche Stuhl schon vacant sei, zum Administrator und zukünftigen Erzbischof, und willigte für den

---

[66] Vergl. den Brief des Christoph von Carlowitz an Herzog Moritz v. 24. März 1547 Beilage 14.

[67] Im Briefe eines Rathes an Moritz vom 4. April wird Strassen angekündigt; er war zugleich auch an den römischen König beglaubigt. Dresd. Arch. Loc. 9140.

[68] Information bei Opel a. O. S. 32. 33.

Fall, dass Johann Albrecht sein Amt nach dem Willen des apostolischen Stuhles wieder übernehmen müsse, ein, ihn zum Coadjutor anzunehmen, da Johann Albrecht schon schwach und vorgerückten Alters sei. Doch sollte der junge Markgraf sich urkundlich verpflichten, das kirchliche Wesen im Erzbisthum aufrecht zu erhalten, die Feier des Gottesdienstes nach dem alten Ritus geschehen zu lassen, in der geistlichen Regierung dem apostolischen Stuhle, in der weltlichen dem Kaiser und König Ferdinand den schuldigen Gehorsam zu leisten, den Satzungen und Anordnungen der römischen Kirche zu gehorchen, ohne Einwilligung des Papstes, des Kaisers und des Königs bis zur Entscheidung des ökumenischen Concils keine Neuerung vorzunehmen.

Um diesen Preis befürworteten der Kaiser und König Ferdinand bei dem apostolischen Stuhle die Bestätigung der Wahl.[69] Sie stiess aber noch auf zahllose Schwierigkeiten. Wie hätte man sich auch in Rom für einen jungen Prälaten erwärmen sollen, der das Abendmahl unter beiden Gestalten nahm und der einem völlig abgewichenen Hause zugehörte! Erst als der Kurfürst sich 1551 den Decreten des wiedereröffneten tridentinischen Concils unterwarf, erhielt er dafür das Pallium für den jungen Friedrich, der aber schon am 3. October 1552 als Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt das Zeitliche segnete.

---

[69]) Das Schreiben Ferdinand's an den Papst vom Mai 1547 bei Buchholtz Urkunden-Band S. 415. Ueber die weiteren Verhandlungen findet man in der Opel'schen Edition des Strassen'schen Briefwechsels Aufschluss.

Beilagen.

1. Karl V. an den Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und den Herzog Moritz von Sachsen, d. Bopfingen 28. November 1546.

Karl von gots gnaden roemischer kaiser tzu allen tzeiten merer des reichs.

Hochgeborne liebe ohem, churfurst und fursten. Wyr haben euer liebden schrieftlichen bericht, belangendt die freundtlich verstendnus und ainigung, doreyn sich euer liebden zu gegenschutz und aufhaltung irer selbst und irer lande und leute gegen dehnen, die euch von unserm gehorsam abtzuwenden und tzudringen oder darüber mit krigsgewalt tzuuberziehen understehen mochten, sampt e. l. pitlichen begeren, wo die sache anderer gestalt an unss gelangen wurde, das wir demselben keyne stadt noch glauben geben, auch von eueren libden nicht wenigers gehorsams dann von iren vattern und vettern gewarten wolten, alles mit ferner auffurung solchs e. l. schreybens aigentlich vernohmen. Und stellen in keynen tzweifel, das e. l. solche freundtliche vorstendnus und ainigung alleyn auss obberurter und keyner andern sachen halben furgenohmen haben, das auch e. l. irem selbst erpieten nach sich gegen uns und dem hailigen reiche als gehorsam chur und fursten tzu ider tzeit beweisen und sich durch unsere widersacher ader ire anhenger mit nichten von unss als romischen kaiser abwenden ader dringen lassen werden. Was dann tzuerhaltung, schutz und handthabung e. l. undt anderer des hailigen reichs gehorsamen churfursten, fursten und stenden und gemeiner deutzschen nation libertät und freyheit, die unsere untreuen, abfelligen, offene, erclerte achter sampt iren aufrurischen anhengern under furgewendetem schein, als ob sie des vorhabens wehren, dieselbe tzuhandthaben, mit sonder geschwindickeit neben unser kaiserlichen hocheit und auctoritet in vil wege tzuvordrucken und zuschmelern understanden haben und des noch one underlass in steter

digt nehmen. Und nachdem diese ding dermassen gestaldt, das die der federn nicht zuvortrauen, auch davon zu untterreden wil sein, und dan die botten auch untterwegs nidergeworfen werden, wie e. l. nehisten vhorigen reitenden knaben, einem Pfluge, gescheen, welcher, wie an uns gelangt, zu Hertzbergk aufgehalten und ime die brieve genohmen worden, sind wir demnach bedacht, unserer rethe und geschickten in kurtzen tagen bei e. l. zu haben und derselbigen unsere anthwort und bedencken in diesen geferlichen hendeln und uf berurtte schreiben mundtlichen anzutzeigen, abermals freuntlich bittende, e. l. wollen desselbigen also freuntlich gewarten und von uns, das wir es aus berurten ursachen nicht schreiben lassen wollen, unfreuntlich nit vormergken. Das seindt wir umb e. l. freuntlich zuvordienen willigk. Datum Coln an der Sprew Donnerstags am tage trium regum anno etc. 47.

Joachim (folgt der Titel).

Joachim kurfurst manu propria subscripsi.

Orig. mit Siegel im Dresd. Arch. Loc. 9140.

---

4. Kurfürst Joachim an Herzog Moritz, d. Cöln an der Spree 13. Januar 1547.

Dem hochgebornen fursten — — Moritzen hertzogen zu Sachsen etc.

Unser freuntlich dienst — — — Wir haben kegenwertige den wolgebornen und edlen unsere rethe und liebe getreuen Albrechten Georgen grafen zu Stolberg und hern zu Werningenrode und Lippolten Klitzing haubtman zu Gutterbock mit werbung und mundtlichen antragen etlicher notwendigen geschefte an e. l. zugelangen abgefertigt, wie e. l. ferrer von inen vornemen werden. Bitten derhalben gantz freuntlich, e. l. wollen bemelte unsere rethe zur audienz gestadten und inen gleich unser selb eigen person stadt und gantzen glauben geben und sich darinnen freuntlich, als wir zuvorsichtig sein, ertzeigen. Das gereicht uns zu dancknemen wolgefallen, seindt solchs hinwiderumb freuntlich zuvordienen willig. Datum Coln an der Sprew Dornstag nach trium regum anno etc. 47.

Joachim (folgt der Titel).

Joachim kurfurst manu propria subscripsi.

Orig. mit Siegel im Dresd. Arch. Loc. 9140.

---

5. Instruction Kurfürst Joachim's für seine Gesandten an Herzog Moritz, d. Cöln an der Spree 13. Januar 1547.

Instruction was von gots gnaden unser Joachims marggrafen tzu Brandenburck churfursten etc. rethe und liebe getreuen der wolgeborne und edele Albrecht George grafe zu Stolberck und Weningenrode und Lippolt von Klitzninck hauptmann tzu Gutterbock unsern wegen an herzock Morytzen tzu Sachsen landtschaft ader derselben abwesens an irer liebden landt rethe, sovil der antroffen und bei handen seyn werden, werben und gelangen sollen.

Es sollen sich am ersten unsere rethe an gedachten herzogen Morytzen landschaft, wo diselben beyhanden, ob sie oder die nicht antreffen wurden, bey s. l. land rethe angeben, denselben unsern credentzbrief voranthworten, unsern gunstigen und gnedigen willen nach gebur der anwesenden anzeigen und vormelden.

Und ferner von unsern wegen vortragen, sie hetten dise vorlauffene tzeit uber die sorckfaltige, geferliche und gantz beschwerende krigsgescheffte, so sich anfencklich in oberen deutzschen landen angespunnen und nhumer auch in dise ire landtschaften ausgebreitet, sonder allen zweifel alss die vorstendigen nicht ane beschwerds gemut angesehen und daraus befunden, zu wassen verderb, jammer und elendt, blutvorgissen viler armer und unschuldiger leute solchs glangt, und sovil mehr, dieweil sich das angezunte feuer fast gantz in deutzsche nation ausgebreitet und nichts anders dan daraus endtlicher undergang des hailigen reichs deutzscher nation, unsers gemeinen vaterlands zubesorgen, und das aller erschrecklichste, das das hailige reich, eyne lange zeit here durch die edele und treue deutzsche nation loblichen erhalten, nhumer verdruckt, ganz erschepft und also geschwecht, das dem Turcken und andern umbligenden unsern veinden die thor geoffnet und ursach gegeben wirdet, diselbe under ire grausame und vihische tyranney von lanckhergebrachter freyheit und unserm hailigen christlichen glauben abtzudringen und zubringen.

Zue dem allen in wassem ansehen, reputation und aufnehmen nhumero eyne lange zeit here das lobliche chur und furstliche hauss zu Sachsen gestanden und desselben underthanen, do sie in liebe, ruhe und freundtschaft kegeneynander gesessen, tzu aller wolfart und gedey gekommen seyen, also auch das sie fast der vormugendiste orter eyns im hailigen reiche geschazt und geachtet worden.

Nhu aber wie sich unlangst dise beschwerliche zwispalt ihrer herschaften tzugetragen, were auch befindtlich, tzu wassem verderb und underganck vorberurter chur und furstlichen heuser zu Sachsen, derselben landt und leuthen, die algereidt in blut und feuer gesezt, solchs alles gereichen und gelangen wurde.

Und dieweil uns aber allerseitz ire liebden von geblut, freundtschaft und nackbarschaft, auch aus sunderer alter geschworner erbeynigung vorwandt, so felt uns solcher irer l. zwispalt und thetliche handelunge, sich selbst am allermeisten, auch allerseyzs iren landen und leuten zum hochsten nachteilick, nicht weniger bekummerlich fur, dan ab uns solchens selbst vorstossen solth, welchs der almechtige gnedicklichen abzuwenden geruhe.

Und alss wyr dann allewege zum hochsten begirick, im hailigen reiche deutzscher nation friden, ruhe und eynikeit zupflanzen, auch nicht liebers in der gantzen welt wolten, dan das dises angezundte feuer durch bequeme mittel widerumb gedempft und in ruhe gebracht, und wiewol wir uns disen verschinen sommer mit dem hochgepornen fursten hern Morytzen herzogen zu Sachsen, unserm freundtlichen lieben ohmen und schwagern auf ezliche fell, euch tzweyfelsahne unvorborgen, in freundtlich verstendnus eyngelassen, wie darauf unsere gesandten seynen libden ferneren bericht thun und des tzuerynnern im befelch haben, und so seyndt wir auch ane das seyner liebden, derselben landen und leuten zum hochisten freundtlich, gunsticklich und gnedicklich gewogen. Derwegen wir als der bluts- und ainungsverwante dise dinge zum hochsten zugemuth gefurt und nit underlassen mugen, unsere furnehme und stadtliche rethe an den churfursten und herzock Moryzen zu Sachsen und beider irer liebe landtschaften abzufertigen, ire liebe uns gutliche und freundtliche handlunge zu vorstatten freundtlich und emsichck zu bytten, und denselben unsern gesandten gleich aufm fuss eygener person volgen und zu Dessau beider irer l. resolution und anthwort gewarten, und als wyr in gantzer hofnung stehen, des auch keynen zweyfel haben, solchs bey herzock Moryzen tzuerhalten, und den churfursten nicht minder zu friden und ruhe gneigt wissen, so haben wyr doch nicht underlassen wollen, sie also seiner libden getrauen landtschaft, welchen an disen dingen zum hohisten gelegen, anzulangen. Und ist demnach an diselbe unser gutlichs, gunstlichs und gnedigs gesinnen, sie als die verstendigen wolten dye ungelegenheit diser itzigen leuft und irer selbst wol erwegen, bey gedachtem herzock Morytzen anhalten, seyn l. dahin vermugen, das uns seyn l. in disem unserm

guthertzigen, getreuen und freundtlichem ansuchen nicht enthoren, sondern freundtlichen verfolgen, sich uns vortrauen wolte. So wollen wir auss gotlicher verleihnus und gnaden die wege tzu der handelung finden, das dise sachen, wo nicht tzu entlichem vertrage, doch uf eynen fridlichen anstandt leidtliche und irer lyebe annehmliche mittel mochte gebracht werden. Und ob wir wol keynen zweifel tragen, die röm. kay. und kon. Matt., auch andere ire hern und freunde werden s. l. stadtlich und wol endtsezen, so ist doch der unwiderbringliche schaden, vorterb, undergang und blutvergissen, das sich in mitler der weilen tzutragen mocht zubedencken. Darumb sich die von der landtschaft unserm vertrauen nach zweifels ane in dem gutwillick und fordersam erzeigen werden. Solchs gereicht ihnen selbst zum besten, so seindt wir ihnen in allem gunstigen und gnedigen willen gneigt.

Urkundtlich mit unserm secret hirunten besigelt. Actum Coln an der Sprew Dornstags nach trium regum anno etc. 47.

Joachim kurfurst
manu propria subscripsi.

Copie im Dresd. Arch. Loc. 9140.

---

6. Werbung der kurfürstlichen Gesandten zu Chemnitz 19. Januar 1547.

Werbung des churfursten zu Brandenburg gesandten rethe, zu Kemnitz angetragen 19. Januarii anno etc. 47, durch gesandten in schriften ubergeben (Registratur-Aufschrift).

Werbung ahn hertzog Moritzen zu Sachsen durch des churfursten zue Brandeburgs geschickten.

Gnediger furst und her. Nachdem e. f. g. sein churfurstlichen gnaden dreie schreiben nach einander gethan, darinne e. f. g. sein churf. g. den thetlichen zugrieff und uberzogk des churfursten zu Sachsen vermeldet, umb hülf und entsetzung jungstem ufgerichtem verstendnus nach angelangt und gebethen, daruf dan sein churf. g. euer f. g. durch zwei schreiben, eins das e. f. g. zukomen, das ander, wie s. churf. g. berichtet, nidergeworfen, freundtlich beanthwort worden, so haben sein churf. g. e. f. g. in korze durche magister Joachim von der Heid, e. f. g. secretarien, ersuchen lassen, kegen welchen sein churf. g. sich erbotten, e. f. g. durch irer churf. g. gesanten botschaft zubeanthworten.

Und dieweil sein churf. g. vorberurt vorstendtnus mit rath seiner getreuen landtschaft, als sein churfurstliche gnade gewohnlich in dergleichen sachen hievor allwege gethan, ufgericht, so haben sein churf. g. auch ohne derselben rath zu diesem mahl nicht schliessen mogen, die ufs eilendts, sovil sein churfurstliche gnaden der erlangen mogen, erforderten dise ding in rath gestelt und mit allem vleis erwogen.

Und haben sein churf. g. bei inen, auch bei derselbigen landtschaft nicht befinden mogen, das die itzige vorstehende felle in deme ufgerichten vorstendtnus begrieffen oder die darin gehoren sollen. Wie dann e. furstliche gnade sich zuerinnern (wissen), das es dohin allein gericht, wuhe Sachsen und Hessen kegen der romischen keiserlichen mayestat, welchs doch der almechtige gnedig verhutet hat, obsiegen wirdt, sich also unterstehen, e. ch. und f. g., auch derselben landt und leuthe der nicht geleiste hulf halben zu uberzieben und von gehorsam der key. mayestat abzudringen, wie der buchstab weiter mit bringet, und dasselbig in alweg defensur gewinnet, auch sein churf. g. vermoge der geschwornen erbeinung anders nicht geburet hett, dieweil sein churf. g. von der key. mayestat kein bevhelh sich in einge offensive hulf vermogen zulassen.

Zu deme sein churf. g. bedencklich vorfallen wolt, dieweil e. f. g. neben der romischen koniglichen mayestat uf ein sonderlich eingung und vorstendtnus den mehrer theil des churfursten zu Sachsen landt ahne s. churf. g. vorwissen erobert und, wie s. churf. g. bericht, unter einander geteilet, das sein churf. g. mit beschwerlichen unkosten vor und vor erhalten helfen sollen ahn einig widergewarten.

Und sein churf. gnaden setzens uf den fall, ob diese sachen in dem vorstendtnus begriefen sein solt, so wissen doch e. f. g., das der churfurst zu Sachsen mit sein haufen allernegst ahn seiner churfurstlichen gnaden landgreintz gelegert und ein haufen uf Laussnitz geordent, und sein churf. g. gewiesse kondschaft, das Pomern und die sehe und hanstedte *) in grosser rustung sein sollen, und als baldt sein churf. g. aus iren landen verrucken wurdt, das sein churf. g. nichts anders den gewaltigen infals und abdringen seiner churf. g. landt und leuthe zubesorgen, und haben s. churf. g. das freunthlich vortrauen zu e. f. g., e. f. g. werden solchs sein churf. g. nicht gonnen.

*) Soll ohne Zweifel heissen: sächsischen und Hanse-Städte.

Und als sein churf. g. endtlichen endtschlossen, bei gehorsam der romischen keiserlichen und koniglichen mayestat zubleiben, auch sein churf. g. e. f. g. freundlich zu helfen geneigt, so konnen doch sein churf. g. ir krigsvolgk aus iren landen nach gelegenheit aller dieser vorstehenden und vorberurten leuft in itziger zeit schwerlichen enthrathen.

Darzu dann seiner churf. g. landschaft, so sein churf. g. itzo zum theil aldo gehabt, unterthenig gerathen und gebethen, sein churf. g. wolten sich ahne vorwissen der oder der landschaft in kein hulf uber solche verstendtnus inlassen, dann dieselbigen musten endtlich rathen und thaten. Daruf dann sein churf. g. bedacht, die ganze landschaft zusamen zufordern, iren rath und bedencken hierin anzehoren und e. f. g. mit freundtlichen anthwort begegnen.

Es wollen aber sein churf. g. die iren zusamen fordern und sich mit iren heren und freunden stercken und gefast machen und zweifeln nicht, e. f. g. in iren landen uf dismahl nutzlicher zu sein, dann das sein churf. g. ir land entblossen, uberzogs und verderben derselbigen gewarten. Und sein churf. g. doch hofen, die keiserliche und konigliche mayestaten werden uf die wege verdacht sein, damit beiderseits e. ch. und f. g. endsetzt, und verhoff sein churf. g., e. f. g. werden dis nicht anders dann freundtlich vermergken.

Aber gleichwol, damit e. f. g. seiner churf. g. freundtlichen und nachbarlichen willen, die sein churf. g. je und alwege zu e. f. g. gehabt und noch hat, so vil mehr zubefinden, dieweil sein churf. g. zubefinden, das e. f. g. mit dem uberzogk itziger zeit ubereilet, haben sein churf. gnaden vor ratlsam ahngesehen, das sein churf. g. zu e. f. g. zuschicken umb guthliche handlung zuvorstatten freundtlich ahnzusuchen, wie sein churf. g. auch gleichergestalt ire statliche rethe ahn churfursten zu Sachsen und derselben landschaft auch geschickt.

Ist derwegen ahn e. f. g. ganz freundlich in aller treue vleissig bitt, e. f. g. wollen seiner churf. g. gutliche handlung inreumen. Seind sein churfurstliche gnade hoflicher zuvorsicht zu gott dem almechtigen, wue nicht ein endlicher fride, doch ein guthlicher ahnstandt und andere bequeme wege, die e. f. g. ahnnemlich sein mochten, zuhandeln, daruf sich sein churf. g. der sach zum besten gegen Dessau verfugen will.

Weil dann sein churf. g. e. f. g. zu frieden geneigt (wissen), so will sein churf. g. in keinen zweifel stellen, e. f. g. als der verstendig furst werden die ungelegenheit der itzt vorstehenden leuft be-

dencken, vornehmlich was blutvorgiessens, verderbnis land und leuthe in oberteutzschlandt albereit erwachsen und wie dasselbige, welchs der almechtige gott verhutten wolte, in dis niderteutzschland gewend werden sole, was verderb land und leuthe daraus ervolgen mocht.

Zu dem in was eminenz und reputation vor andern chur und furstlichen heusern das haus zu Sachsen numer ein lang zeit gesessen und dasselbige durch friede und eingkeit in gedeien und ufwachs komen, so wurde es hiedurch zu verderb und schaden komen mussen.

Und ob sein churf. g. kein zweifel dregt, das die romische key. und kon. mayestaten e. f. g. statlich enzsetzen werden, so wurd e. f. g., wenn die entsetzung die lenge verzogen solt werden, den jamer, elendt, das verderben und blutvergiessen irer getreuen unterthan zusehen und zugewarten.

Es wollen e. f. g. diese ding zu gemuthe fuhren und sein churf. g. freundtlich handlung verfolgen. Denn diese sach von sein churf. g. treuhertzigk und wol gemeinth und verhoffen, solchs solt e. f. g., derselbigen landen und leuthen zum besten und allem guthen gereichen.

Und e. f. g. wollen diese sachen als der verstendig furst weiter und besser erwegen, dan es durch mein ungeschicklicheit e. f. g. hat konnen vorgetragen werden. *)

Dresd. Arch. Loc. 9140.

---

7. König Sigmund von Polen an Herzog Moritz, d. Krakau 3. Februar 1547.

Illustrissimo principi domino Mauricio duci Saxoniae, comiti prouinciali et marchioni Missnae, affini nostro charissimo.

Sigismundus dei gratia rex Polonie, supremus dux Lituanie, Russie, Prussie, Masouie etc. dominus et heres illustrissimo principi domino Mauricio, duci Saxonie, comiti provinciali Doringie et marchioni Missne, affini nostro charissimo salutem et felicium successuum continuum incrementum. Illustrissime princeps domine affinis noster charissime. Bellum istud plus quam ciuile, quod in Germania nunc

*) Der letzte Abschnitt ist später und mit anderer Tinte geschrieben worden.

geritur, credibile non est quantum animo nostro molestiam adferat. Videmus enim quantum ex eo periculi, quantum etiam presentis calamitatis ad universam rempublicam christianam ex eo pervenerit. Quare vehementer cupimus ut exiciale bellum hoc optata pace mutetur, quam ad rem operam etiam nostram profitemur. Ceterum quoniam exercitus nunc isti non procul abesse dicuntur ab illustrissimi domini Joachimi marchionis Brandenburgensis, sacri Romani imperii archicameraii, principis electoris etc., filii nostri charissimi finibus, hortamur Ill. vestram atque ab ea pro mutua inter nos coniunctione postulamus, ut milites suos in officio contineat neque vagari longius ac illustrissimi generi nostri terris detrimenti aliquid adferre paciatur, ne non modo ipsius Illustritati sed nobis etiam iustam causam prebeat par pari refferendi. Nam si qua Illustritati ejus injuria facta esset, eam haud aliter vindicaturi essemus, quam si nobis ipsis facta esset. Quamobrem etiam atque etiam ab Illustritate vestra postulamus, ut omni cura prospiciat, ne quam occasionem det cum nobis tum illustrissimo filio nostro (cui nihil seperatim (sic!) a nobis accidere potest) duriora aliqua consilia contra Illustritatem vestram capiendi. Cujus nos amicitiam modis omnibus retinere mallemus quam iusto aliquo dolore prouocati secus de ea cogitare. Cupimus illustritatem vestram bene valere. Datum Cracovie III[a] Februarii Anno domini 1547, regni nostri 41.

Ex commissione majestatis nostre propria.

Orig. mit Siegel im Dresd. Archiv Loc. 9140.

---

8. Kurfürst Joachim an Herzog Moritz, d. Cöln an der Spree 9. Februar 1547.

Kurfürst Joachim von Brandenburg an Herzog Moritz von Sachsen (in seiner Abwesenheit an seine Statthalter, Räthe oder Befehlshaber zu Dresden).

Unser — — — Demnach uns e. l. vilfeltigk auf unser aufgerichte vorstendtnus in irem anligen umb huelf und zuzugk angelangt, so werden wir auch im gleichen von kay. und ko. mayestates itztmals erfordert. Und wiewol wir uns nit erinnern konnen, dan wir e. l. craft unserer aufgerichten vorstendtnus in diesen vorstehenden fellen hulf zugeleisten vorpflicht, domit wir aber gleichwol als ein gehorsamer churfurst bei kay. und ko. mayestaten vorbleiben, und auf das auch e. l. unser freundtlich gemuet bey uns zuvor-

mercken, seindt wir endschlossen, auf den negsten dinstag nach date schirsten zu Dressden antzukommen und uns ferner an ro. kö. mat. zu begeben. Bitten freundtlich, e. l., wo ymer moglich, wollen sich der zeit auch an hochgedachte ko. mat. vorfugen oder ye ire ansehnliche vornehme rethe dohin vorordnen, domit wir uns der hulf und zuzugks halben mit iren ko. mat. und e. l. underthenigklichen und freundtlichen underreden, auch endtlichen endtschliessen mogen. So wollen wir uns auch derogestalt jegen e. l. freundtlich ertzaigen, des e. l. von uns freundtlichs und guts gefallens haben werden. Wolten wir e. l. freundtlicher mainung nit bergen und seindt derselben freundtlich zudienen geneigt. Datum Coln an der Sprew mitwochs nach purificationis Marie anno etc. 47.

Joachim etc. (folgt der Titel).

Joachim kurfurst manu propria subscripsit.

(Zettel): Auch, freundtlicher lieber ohaim und schwager, wir geben e. l. ferrer zuvornehmen, das wir willens, uf diss unser schreiben uf negsten montag gein abendt zu Senftenberg eintzukommen und doselbst zubenechtigen. Bitten demnach freundtlich, e. l. wollen uns der orte zwischen Lubben und Senftenberg uf gemelten montag durch die iren gleitlichen annehmen und doselbst hyn und uf folgenden dinstag biss gen Dressden furen und bringen lassen. Datum ut supra in litteris.

Orig. im Archiv zu Dresden Loc. 9139.

---

9. Kurfürst Joachim an Herzog Moritz, d. Senftenberg 14. Februar 1547.

Dem hochgebornen fursten unserm freuntlichen lieben ohaimen und schwagern, herrn Mauritzen hertzogen zu Sachsen, landgrafen in Doringen und marggrafen zu Meissen.

Unser freundtlich dinst und was wir liebs und guts vormugen, altzeit zuvorn. Hochgeborner furst, freundtlicher lieber ohaim und schwager. Als wir am abent hier einkommen, haben wir e. l. schreiben mit zwayen kay. Mayestat offenen ubersandten mandaten, eins an uns und das andere an unsere landtschaft laufende, von zaigern ditz briefs empfangen und lesendt vernommen. Nun haben wir in diesen tagen e. l. auch geschrieben und freundtlich vormeldet, das wir aus allerhandt ursachen bedacht, die römisch hungrische und behemische kön. mayestat, unsern allergnedigsten herrn, zubesuchen.

doneben auch gebeten, das e. l. in unser ankunft bey der röm. kön. Mayestat personlich auch erscheinen oder ye aus ehafter vorhinderung ire stadtliche rethe des orts schicken wolten, welchs unser schreiben e. l. unsers erachtens alberaidt nuhmer zukommen und sie unser gemut daraus vorstanden. Darumb seindt wir willens, morgen gein Dresden und dannen den negsten zu der röm. kön. Mayestat, wo dieselb antzutreffen sein, zuvorrucken, und bitten nochmalen als vor, e. l. wollen des orts itzo personlich auch erscheinen. Dan wir mit derselben auch gerne freundtliche unterrede dieser und allerhandt furstehender leuft halber pflegen, dieselben beratschlagen und mit e. l. schliessen wolten, wie diese dinge allenthalben mochten furgenommen werden. In mangel aber e. l. personlichen ankunft, deren wir uns doch gentzlich vorhoffen, so wollen e. l., wie obstehet, ire stadtliche rethe dohin vorordnen, damit wir uns mit denen bereden und nit lange ufgehalten wurden, dann wir auch nit vil ubriger zeit haben. Solchs mochten wir e. l. freundtlicher meynung hinwiderumb nit vorhalten. Datum Senfftenberg montags am tage Vallentini Anno etc. 47.

Joachim etc. (folgt der Titel).

Joachim kurfurst manu propria subscripsit.

Orig. im Archiv zu Dresden Loc. 9140.

---

10. Kurfürst Joachim an Herzog Moritz, d. Cöln an der Spree 4. März 1547.

Unser freuntlich dinst etc. Wyr haben e. l. schreyben und antzaig, was von rom. khon. mat. der kay. mat. personlichen ankünft und zuzugs halber an sie gelangt, inhalts ferrer meldung lesend vernomen und thun uns des gen e. l. freuntlich bedancken. Ist uns auch von hochgedachter rom. kon. mat. dergleichen verkundung bescheen, des wir dan unsers theils auch nit wenig erfreut und hoffen, das solch der kay. mat. ankünft und zuzug den widerwertigen destermehr erschreckenlich und desterehr den unfriden dieser orten abhelfen solle. Sovil dan unsere bewilligte hülf anlangt, haben wir e. l. vor ankunft des brifs geschriben, das wir teglich im werck sein dieselb zubefürdern, und sontags Oculi der anritt gewislich bescheen solle, do wir doch wegen der weitgesessenen und das wir auch e. l. gut und wolgerust reuter gern schicken wolten, nit wol ehr darzu kommen mugen, freuntlich bittend, e. l. des kleinen vortzugs aus

ertzelten ursachen keine beschwer tragen, uns auch in des freuntlich vorstendigen, welchs orts unser son ankommen solle. Das mochten wir e. l. in antwurt freuntlicher meynung nit vorhalten und seind derselben freuntlich zudienen geneigt. Datum Coln an der Sprew freitags nach Invocavit Anno etc. 47.

Joachim (folgt der Titel).

Joachim kurfurst manu propria subscripsi.

(Post scripta) Seindt uns heut umb zwelf hora zeitungen einkommen, darinnen angetzeiget, das am mittwoch nechst frue der churfurst zu Sachsen zu Rochlitz eingefallen, unsern vettern marggraf Albrechten gefangen, alle sein reissigen und 10 fenlein knecht erlegt, darunter der landtgraf zu Leuchtenbergk todt blieben und gar wenig von reissigen davon kommen. Wiewol uns nun solchs nit wol gleublich, dieweil solche zeitung diesen sommer vil fürgelaufen und hernach anders befunden, bitten wir doch gantz freuntlich, e. l. wolle uns ob dem also, wie es zugangen und sich erhalte, freuntlich in eyl vorstendigen. Datum ut supra.

Copie im Dresd. Arch. Loc. 9140. Auf derselben ist bemerkt: Originale harum litterarum transmissum est regi Romanorum Dresdam VIII. Marcii.

---

11. Der römische König Ferdinand an Herzog Moritz, d. Dresden 8. März 1547.

Dem hochgebornen Maritzen hertzogen zu Sachsen u. s. w.

Ferdinand von gottes gnaden römischer khunig, zu allen zeiten merer des reichs etc.

Hochgeborner lieber ohem und furst. Wir haben deiner lieb zway schreiben, so an (uns) gestern und heut ausgangen, emphangen. Und sovil die handlung von wegen des ächters, der sich nennt Philips landgraf zu Hessen, begnadigung und aussönung bei der römischen khay. mt. unserm lieben bruder und hern belangt, wöllen wir auf deiner lieb freuntlichs und vleissiges ansuchen und bitt die sachen widerumb an ir lieb und khay. mt. mit pesten fuegen und zum ehisten gelangen lassen. Uns sehe aber daneben nit fur unratsam an, das dein lieb auch ferner sich bemuehet hett, gemelten achter zu etwas ansehlichern und leidlichern wegen zubringen, inmassen wir deshalben gegen deiner lieb, als sy jungstlich alhie bei uns gewesen, muntlich anregen gethan. Dann umb wievil mehr sich gedachter

achter gegen hochernennter kay. mt. diemuetigen und naigen, umb sovil leichter und furderlicher wirdt ir lieb und khay. mt. zu der begnadigung zubewegen sein.

Ferner betreffent was der hochgeborn Joachim marggraf zu Brandenburg etc. unser lieber ohem und churfurst seiner lieb eltisten sons und der vierhundert gerussten pherdt anritts halben deiner lieb geschrieben, ist uns von seiner lieb fast ain gleichlautendes schreiben zuekhomen. Darauf wir sein lieb mit allem fruntlichem und genedigem vleiss ersucht und vermont, das sy die schickhung und abfertigung berürts ires sons sambt der bewiligten antzall pherdt sovil immer menschlich und muglich furdern und gemelten iren son mit derselben anzall pherden den negsten und gestrackhs hiehero zu uns zuziehen bescheiden wölle, fruntlicher und gnediger zuversicht, sein lieb werde solchem nachkhomen und sich hierin nit saumben. Welches wir deiner lieb auch gnediglich und fruntlich antzutzaigen nit underlassen wollten. Geben zu Dresden den 8. tag Marcii anno etc. im 47., unserer reiche des römischen im 17. und der andern im 21. etc.

Ferdinand etc. (eigenhändig).

Ad mandatum domini regis proprium.

J. Jonas D. vicecantzler.

Orig. im Dresd. Arch. Loc. 9140.

---

12. Kurfürst Joachim an Herzog Moritz, d. Cöln an der Spree 14. März 1547.

Dem hochgebornen fursten unserm freuntlichen lieben ohaimen und schwagern herrn Mauritzen hertzogen zu Sachsen, landgrafen in Doringen und marggrafen zu Meissen.

Unser freuntlich dinst und was wir liebs und guts vormugen, alltzeit zuvor. Hochgeborner furst, freuntlicher lieber ohaim und schwager. Jungster zu Aussig unser zusag und bewilligung nach haben wir den hochgebornen fursten, unsern lieben son marggraf Johans Georgen mit der antzal reysigen oder reuthern zum anrit heut dato gefertigt. Vorsehen uns, die kleine heuflin werde e. l. in irer rustung nit ungefallen. Worumb auch der vorzug und das sie nit ehr aufgewesen, entstanden, haben wir e. l. albereit freuntlich vormeldet, des vorsehens, e. l. werden uns darinnen entschuldigt nemen. Und bitten gantz freuntlich, e. l. wollen genanten unsern son, auch

dieselben reuther in freuntlichem und gnedigem beveich haben. Dagegen sie sich widerumb aller gebur und dinstbarkeit vorhalten werden. Wir mogen aber zu dem e. l. auch nit vorhalten, das dannoch allerley an uns gelangt, also das die feindt nach erlangtem gluck zu Rochlitz etwas mutiger worden und irem vorteil weither nachdencken mochten. Darumb unser freuntlich bitt, e. l. wollen der orten der grenitz, do die unsern iren weg nemen werden, gut ufsehen haben lassen, und do inen etwas furstundt, sie des vorwarnen, auch mit entsetzung und rettung nit vorlassen. Das wolten wir e. l. freuntlicher maynung nit vorhalten und seindt derselbe freuntlich zudienen gnaigt. Datum Coln an der Spreve montags nach Oculi Anno etc. 47.

Joachim etc. (folgt der Titel).

Joachim kurfurst manu propria subscripsit.

Orig. mit Siegel im Arch. zu Dresden Loc. 9140.

---

13. Kurfürst Joachim an Herzog Moritz, d. Cöln an der Spree 30. März 1547.

Dem hochgebornen fursten herrn Mauritzen hertzogen zu Sachsen, landgrafen in Doringen und marggrafen zu Meissen, unserm freundtlichen lieben ohaimen und schwagern. Abwesens seiner l. stadthaltern oder rethen. Cito, citissime, cito.

Unser freundlich dinst und was wir liebs und guts vermogen altzeit zuvorn. Hochgeborner furst, freundlicher lieber ohaim und schwager. Wir mogen e. l. freundlicher meynung nit vorhalten, das wir heut dato glaubwirdig vernommen, das der churfurst zu Sachsen etc. aus Wittemberg ein Schifbrucken und andere kriegsrustung nach seinem leger abfuren lassen, dodurch zuvormuten, das er uber den Elbstrom uf Lausitz, Meissen, Dresden oder der orten der kon. Mjat oder e. l. landen ein uberfal thun oder ein streif verordnen mocht. Wiewol wir aber achten, e. l. wurden uf diese ding fleissige kundschaft und erforschung legen, nichtsweniger wolten wir e. l. solchs auch erofnen, domit sie selbs vor uberfal und die iren vor beschedigung und weiterem eindringen sich zuhueten wissen. Bitten freundlich, e. l. wollen den zustand der kriegshendel, auch was e. l. von ankunft der rom. keys. Mat. wissens haben, uns sovil moglich vorstendigen. Das seind wir erbottig hinwiderumb e. l. freund-

lich zuverdienen. Datum Coln an der Spreve mitwochs nach Judica Anno etc. 47.

Joachim (folgt der Titel).

Joachim kurfurst manu propria subscripsit.

Orig. mit Siegel im Dresd. Archiv Loc. 9140.

---

14. Christoph von Carlowitz an Herzog Moritz, d. Nürnberg 24. März (1547).

Dem durchleuchtigen — — — Moritzen hertzogen zu Sachsen — — zu s. f. g. selbst handen. cito, cito, cito, citiss.

Gnediger furst und her. Nachdem ich uf her Christof von Habsberg schreiben und zuentbieten, wie ich hievorn e. f. g. geschrieben, doctor Mordeisen vermocht, zu gemeltem von Habsberg zureiten und die practicken, die seinem anzeigen nach wider e. f. g. vor sein solden, zuerforschen, als hat mich derselbig zu seiner widerkunft bericht, wie er von ime nichts anders erfaren, dan das der churfurst zu Brandenburg in arbeit stunde, seinen son in die stifte zubringen. Weil aber er, der von Habsberg, solchs e. f. g. nicht vor gelegen noch leidlich geachtet, so hette er e. f. g. des verwarnen wollen lassen.

Gleichergestalt hette m. g. h. margraf Albrecht auch noch neulich der stifte halben mit dem ertzbischofe handlung gehabt, er wuste aber nit, weme es zu gute gescheen. Uber das hette das capitel zu Magdeburg an den ertzbischof geschrieben, das sie einen coadjutorem welen wolden, welchs er auch e. f. g. vor beschwerlich angesehen, und hette derhalben mir als e. f. g. diener solchs nit unangezeigt wollen lassen. Und were daneben sein bedenken, wan die key. mat. hinein kome und etwas fruchtbars ausrichte, das man dan bey irer mat. erlangen solde, das die stifte m. g. h. hertzogen Augusto an stat e. f. g. uf gewisse conditionen vor die erliedne schaden und kriegskosten eingethan wurden. Und wan alsdan an des ertzbischofs consens etwas gelegen solde sein, so wolde er bey demselbigen allen vleis furwenden, das solcher consens erlangt mochte werden. Und diss sol die practicke sein gewest, dovon er sich erboten mit mir zu unterreden, hat auch doctor Mordeisen die copeien des capitels schreiben und des ertzbischofs doruf gegebner antwort zugestelt, welche e. f. g. ich hiemit ubersende.

Neben dem aber hatte ich ime geschrieben, wie seltzame reden

von seinem hern der gescheenen ubergebung halben ausgebreitet wurden, denen man so vil desto mehr glaubens gebe, weil er bisher nit geclagen, auch sonst der wegen keine entschuldigung gethun hette wollen. So hatte ich solchs doctor Mordeisen auch weiter mit ime zureden befolen, doraus so vil erfolget, das er mir eine copey des vertrages mit hertzogen Johans Fridrichen und der doruf ervolgten losszelung und verweisung der underthanen uberschickt hat, welche e. f. g. ich hieneben auch ubersende. Und hat der doctor daneben so vil verstanden, das der ertzbischof nit sonderliche lust habe wider restituirt zu sein, sonderlich wan er etwas dorumb thun solde. Wan inen aber die key. mat. aus aignem bewegnis von seiner verpflichtung absolvirte, so konde er es leiden und mochte alsdan bericht thun, aber unerfordert ist er etwas zuberichten nit geneigt.

Weil es dan diese gestalt hat, so were es meins einfeltigen bedenckens grosser schade, das ime seine begangne handlung der gestalt hinausgehen solde. Wie aber die sachen zuthun und wie er wider zubezahlen, doruf wirt e. f. g. mit der zeit gnediglich bedacht sein.

Itzo aber wil ich vor meine person gantz underthenigklich gebeten haben, wo ein neuer bischof oder coadjutor gewelet, e. f. g. wolle iren consens nit anderer gestalt dazu geben, dan das doctor Turk, ich und andere, so gemelten ertzbischof in anspruch gehabt, ane weitleuftikeit von dem kunftigen hern zufriden gestelt mögen werden. Das geburt mir umb e. f. g. in underthenikeit sonderlich zuverdienen. Norimberg 24. Marcii.

Orig. mit Siegel im Dresd. Arch. Loc. 9140.

SITZUNG AM 27. NOVEMBER 1875.

Herr *Overbeck* legte der Classe folgende Arbeit des Herrn *H. Heydemann* zur Aufnahme in ihre Sitzungsberichte vor: *Niobe und die Niobiden auf griechischen Vasenbildern.*

Hierzu Tafel III, *a. b. c.* und Tafel IV.

Unter den vielen Sagen des hellenischen Volkes, die seine Frömmigkeit ersonnen und seine Dichtung ausgeschmückt hat, ist eine der grossartigsten und ergreifendsten die allbekannte Sage von der kinderreichen Niobe und der fürchterlichen Strafe, welche die beleidigte Gottheit wegen der verzeihlichsten aller Ueberhebungen menschlichen Geistes, wegen übertriebenen Mutterstolzes, über sie verhängte [1]). Sie war ein Lieblingsstoff der geschäftigen Dichtkunst bei Griechen und Römern — nam quis non Nioben numeroso funere moestam jam cecinit? ruft in der Verzweifelung über das Fehlen neuer geeigneter Liederstoffe ein später Dichterling [2]) aus. In der That finden wir von dem lebensfrischen homerischen Epos an bis herab zu den trockenen byzantinischen Stubengelehrten [3]) die Niobesage von den verschiedensten Geistern bald mehr bald weniger ausführlich, immer aber unverwüstlich an Schönheit und Wirkung behandelt. Alle darauf bezüglichen Stellen der alten Schriftsteller hat zuletzt *K. B. Stark* in einer gelehrten Monographie [4]), die das Material so

---

[1]) Vgl. zu dieser Auffassung vor allem Aristot. Eth. Nikom. VII, 6 p. 1148 Bekker; auch Plut. De rep. II, p. 380.

[2]) Nemesian. Cyneg. 15.

[3]) Z. B. Tzetzes Chiliad. IV, 416 ss.; u. s. m.

[4]) Niobe und die Niobiden in ihrer literarischen, künstlerischen und mythologischen Bedeutung. Leipzig 1863. 8°. 464 S. 20 Taf. — In der Angabe der älteren Litteratur ist S. 24 hinzuzufügen: L. Curtze, Fabula Niobes Thebanae fontibus exposita (Corbacher Gymnasialprogr. 1836/1837.

vollständig als möglich giebt und jeder ferneren wissenschaftlichen Untersuchung zu Grunde zu legen ist, gesammelt und kritisch gesichtet.

Indem ich auf dies Buch verweise, führe ich hier nur die bedeutenderen unter den Dichtern an. Zuerst, wie gesagt, wird Niobe's Vergehen und Leid erwähnt im letzten Buche der Ilias[5], in der Trostrede, die Achill nach der Auslieferung des Hektor an den greisen Priamos richtet:

— — — Nun lass uns denken der Nachtkost!
Denn auch Niobe selbst, die lockige, dachte der Nahrung,
Sie die zugleich zwölf Kinder in ihrem Hause verloren,
Sechs der lieblichen Töchter und sechs aufblühende Söhne.
Ihre Söhn' erlegte mit silbernem Bogen Apollon,
Zorniges Muths, und die Töchter ihr Artemis, froh des Geschosses;
Weil sich Niobe gleich der rosigen Leto geachtet.
Zween nur habe die Göttin, sie selbst so viele geboren,
Prahlte sie; dess ergrimmten die Zween, und vertilgten sie alle!
Jene lagen nunmehr neun Tag' in Blut; und es war nicht
Der sie begrub, denn die Völker versteinerte Zeus Kronion.
Drauf am zehnten begrub sie die Hand der unsterblichen Götter.
Dennoch dachte der Speise die Trauernde, müde der Thränen.

Diesem episch-naiven Schmerze gegenüber, der da ein Ende kennt, führte Aeschylos in seiner verlorenen Tragödie — und das ist das einzige, was wir mit Sicherheit aus den wenigen erhaltenen Bruchstücken[6] entnehmen — die schon verwaiste Mutter in der unergründlichen Tiefe ihres Herzleids vor: gramversunken, die thränenden Augen verhüllt, sass die Tochter des Tantalos ein Drittel des Drama's hindurch am Grabe ihrer Kinder stumm und reglos da, ‚der Henne vergleichbar, die auf ihren Eiern sitzt', wie ein erhaltener Vers[7] sie schildert, bis Tod oder

---

40. 23 pp.), eine trockene, aber recht fleissige Zusammenstellung dessen, was die alten Schriftsteller überliefern und die neueren über die Sage urtheilen.

5) Hom. Il. 24, 602—613 (die folgenden Verse 614—617 haben schon die alten Kritiker als späteren ungehörigen Einschub erkannt: Schol. z. St.).

6) Nauck Tr. gr. fgm. p. 38, 150 ss.; die verschiedenen Besprechungen bei Stark S. 35 ff.

7) Frg. 152: *ἐφημένη τάφου | τέκνοις ἔπωζε τοῖς τεθνηκόσιν.* Nauck's Conjectur *ἐπῳζε* (Aristoph. Byz. fr. p. 462 Not.) scheint mir unnöthig und unrichtig, da grade Aeschylos einen solchen Vergleich sehr gut gebraucht haben kann. (Hesych. *ἐπώζειν· ἐπικαθῆσθαι τοῖς ᾠοῖς. Αἰσχύλος Νιόβῃ μεταφορικῶς· κτλ.*)

Versteinerung die Schmerzensreiche erlöste. Gleichfalls verloren ist die Sophokleische Tragödie [8], deren Reiz in dem psychologisch bedingten unaufhaltbaren Fortschritt vom ungetrübten Mutterglück Niobe's bis zum Herausfordern und Hereinstürmen des Unheils gelegen zu haben scheint: gebrochen, geläutert verliess zuletzt die unselige Heroine Theben und kehrte nach Lydien zurück, dort ‚im Felsengrabmal wehe! noch zu weinen', wie es in der Elektra desselben Dichters heisst [9]. Von den römischen Dichtern endlich muss vor allen Ovid [10] genannt werden, der in den Metamorphosen die Sage mit aller Kraft und allen Mitteln einer reichen Phantasie ausgestattet hat und ein glänzendes farbenreiches Bild liefert, gegen das die Behandlungen und Verwendungen der Sage bei den späteren Dichtern blass und werthlos erscheinen.

Dass bei dieser Beliebtheit der Sage in der Dichtkunst auch die bildende Kunst sich ihrer bemächtigte, ist nur natürlich und besitzen wir sowohl Nachrichten von einigen jetzt verlorenen Werken, als auch besonders nicht wenige erhaltene Darstellungen aus der Sage von Niobe und den Niobiden. *Stark* hat sie in seinem Buche gesammelt, geordnet und erläutert; es sind — ausser jenem uralten vorgriechischen Felsenbild am Sipylos [11], in dem die Griechen die ewig weinende Niobe zu sehen glaubten (‚Tantal's Tochter schweigt in diesem Stein') — Vasenbilder und Wandgemälde, Reliefplatten und Sarkophage, Terracotten und geschnittene Steine [12], endlich jene wunderbaren, in vielen Wiederholungen bekannten Reste einer grossen Statuengruppe, deren vollendete Schönheit und gehaltener Schmerz wohl Jeden tief ergreift und begeistert fortreisst. Unter diesen Werken hat *Stark* mit Unrecht die frühere Rondinini'sche, jetzt Lateranensische Reliefplatte angeführt, die vielmehr sicher Orestes und Pylades dar-

---

[8] Nauck Tr. gr. fr. p. 184, 186 ss.; vgl. Stark S. 44 ff.

[9] Soph. Elektr. 151: ἆτ' ἐν τάφῳ πετραίῳ αἰαῖ δακρύεις.

[10] Ovid. Met. VI, 148 ss.

[11] Vgl. jetzt auch Stark Nach dem griech. Orient S. 248 ff. und S. 392.

[12] In Betreff der von Stark (S. 168 f. und S. 244) gegebenen unzweifelhaft richtigen Deutung einer Gemmendarstellung (Taf. III, 2 [Millinsche Paste]; vgl. die drei Berliner Pasten bei Tölken III, 967 ff.) muss ich zur Ehre der Wahrheit bemerken, dass dieselbe Deutung vordem schon von Panofka (Arch. Ztg. 1854 S. 221, 89) aufgestellt und begründet wurde, was dem gelehrten Verfasser entgangen ist.

stellt [13]); auch das eine Vasenbild gehört, wie wir sehen werden, nicht zu den Darstellungen der Niobesage. Dafür sind inzwischen aber einige neuentdeckte Werke hinzugekommen, welche die Zahl der Niobidendarstellungen nicht unwesentlich bereichern [14]).

Mustern wir jedoch die so gewonnene stattliche Reihe der hergehörigen erhaltenen Monumente, so fällt — wenn wir von den zahlreichen Marmorstatuen absehen, die der Kunst im engeren Sinn [15]) zugehören und zweifelsohne auf des einen grossen Künstlers (sei es Skopas, sei es Praxiteles) Gruppe zurückgehen — die verhältnissmässige Kargheit an Niobidendarstellungen in der gewerblichen Kunstthätigkeit der Alten auf. Dies erklärt sich, dünkt mich, wohl dadurch, dass die Sage dem heiteren lebensfrohen Sinn des griechischen Volkes zu grossartig und

---

[13]) Stark S. 483; Benndorf und Schöne Later. Mus. No. 469.

[14]) Es sind — ausser der Vasenzeichnung Tafel IV — die folgenden Monumente:

a) Relief Zambeccari (mit zwei Söhnen der Niobe) in Bologna: kurz beschrieben von Thiersch, Reisen in Italien I S. 364; genauer von Conze. Arch. Anz. 1867 S 94*; vgl. Stark S. 476 f.

b) Terracottafiguren, 1862 in der Krim gefunden und einst zur Ausschmückung eines Sarkophags bestimmt: abg. und bespr. Stephani CR. 1863 Taf. 3. 4. S. 164 ff.; 1868 S. 62 f.

c) Desgleichen, 1867 ebenda gefunden, für einen oder zwei Sarkophage bestimmt: abg. und bespr. Stephani 1868 Taf. 2. S. 58 ff.

Vgl. zu diesen Terracottafiguren Stark S. 492 ff.

d) Bemalte Marmorplatte aus Pompeji, gef. 3. Febr. 1872: abg. Giorn. degli Sc. di Pompei NS. II, 9; vgl. ebd. p. 238 ss (Gädechens) und p. 365. Bull. dell' Inst. 1872 p. 169 (Gädechens); Lützow Ztschr. f. b. K. VII S. 374 f. (Engelmann); Fiorelli Sc. di Pompei 1861/1872. p. 136 No. 336.

e) Pompejanisches Wandgemälde, gef. 24. Juli 1872 (in demselben Hause wie d): vgl. Fiorelli Sc. di Pompei 1861/1872 p. 136 No. 337; Bull. dell' Inst. 1873 p. 206 ss. (Mau); 1874 p. 52 ss (Willamowitz-Möllendorf und Mau). Eine Abbildung wird, hoffentlich bald, erscheinen!

f) Münzen von Orchomenos: abg. und bespr. von Friedländer in Berl. Arch. Ztg. 1864 Taf. 183, 4. 5. S. 133 ff. und S. 148; 1871 S. 79, 4 und S. 80 f.

[15]) Dahin gehörten natürlich auch die übrigen Darstellungen aus der Niobesage, die uns bei den Schriftstellern erwähnt werden: die Reliefs am Thron des Zeus zu Olympia (Paus. V, 11, 2), ein Werk des Phidias; die Reliefdarstellungen in dem Grottenheiligthum an der Akropolis zu Athen (Paus. I, 21, 5) aus der Zeit Alexanders d. Gr.; das Elfenbeinschnitzwerk an der Thür des palatinischen Apollontempels zu Rom (Prop. III, 31, 12 ss.), ein Werk der pergamenischen Kunstrichtung; u. s. m. Vgl. Stark S. 109 ff.

ernst, zu traurig entgegentrat, um sie durch Kunst oder Kunsthandwerk unabänderlich fixiert dem Auge der Lebenden mit Vorliebe darzubieten; nur die drei pompejanischen Bilder machen davon eine bestimmte Ausnahme; alle übrigen Darstellungen, wenigstens der bei weitem grösste Theil derselben [16]), sind für Grab und Tod bestimmt gewesen und in Gräbern gefunden worden; in welchem Sinne sie dort aufzufassen, lehrt der Vers des Komikers Timokles [17]): *τέθνηκέ τῳ παῖς, ἡ Νιόβη κεκούφικεν*!

Zu beachten ist auch ferner, dass bei weitem die meisten Darstellungen aus späterer Zeit stammen: mit Ausnahme der beiden Phidias'schen Reliefstreifen am Zeusthron in Olympia, die ganz vereinzelt dastehen, sind alle erwähnten und erhaltenen Werke erst kurz vor und seit der Zeit des grossen Alexander gemacht. Bei Phidias war die Niobidendarstellung, als warnendes Beispiel eines göttlichen Strafgerichts [18]), gewisslich nur ganz objectiv episch vorgetragen — man denke etwa an das lateranische Relief (No. 92) mit Medea und den Peliaden oder an das albanische mit Herakles Theseus und Peirithoos [19]) — und blieb als eines der vielen Parerga an dem grossen alles überwältigenden Kolosse ohne weitere Wirkung auf die Künstler und ohne jeden Einfluss auf die Kleinkunst. Als aber nach dem peloponnesischen Kriege ein grosser Künstler — Skopas oder Praxiteles — mit richtigem Verständniss der Geistesstimmung seines Volkes die Niobe und ihre Strafe zum Vorwurf einer grossartigen umfangreichen Giebelcomposition [20]) gemacht hatte, da erst mehrten sich bei der vorhandenen Empfänglichkeit der Griechen auch die kleineren Darstellungen aus dem Niobemythos mehr und

---

[16]) Die Marmorreliefs, deren bedeutendstes das früher Campana'sche, jetzt in Petersburg befindliche (Ermitage No. 337) ist, könnten gleichfalls sehr wohl ein Grabgebäude geschmückt haben — doch sondern sie sich auch von den Werken des alltäglichen Kunstgewerbes aus, wenn sie »Tempelfriese« gewesen sind; vgl. Stark S. 167.

[17]) Meinecke fr. com. gr. III p. 592 s.

[18]) Vgl. Petersen, Kunst d. Ph. S. 356.

[19]) Zoega Bassiril. II, 103; vgl. Arch. Ztg. 1866 S. 258 f (Petersen).

[20]) Anders freilich Stark S. 312 ff.; Friedrichs Berl. ant. Bildw. I S. 240 ff. Vgl. dazu die Berliner Dissertation de Niobidarum compositione von Br. Meyer (1864) und desselben Recension des Stark'schen Werks in den Rec. und Mitth. über b. K. 1865 No. 6. 8. 9. 11. und 13 (sowie die weitere Polemik zwischen Meyer und Stark in den No. 30. 31. 50 und 51); ferner die Rostocker Dissertation mit gleichem Titel von Fr. Gensichen (1869).

mehr und ist namentlich aus griechisch-römischer Zeit die Zahl der Niobidenkunstwerke nicht ganz gering — aber an ihnen hatte, wie schon bemerkt wurde, das Grab mehr Antheil als das Leben, der trostsuchende Schmerz mehr als die Freude am Kunstwerk an und für sich!

1.

Unter diesen Umständen ist jedes neue Monument echt griechischer Kunst, das seine Darstellung aus der Niobesage nimmt, von grossem Werth und die Veröffentlichung zweier bisher unedierter Vasenbilder bei der ‚auffallenden' Armuth an Niobedarstellungen in dieser Monumentengattung gerechtfertigt und willkommen.

Ehe ich jedoch die erhaltenen Vasengemälde, deren es bis jetzt überhaupt nur drei sichere zu geben scheint, im Einzelnen bespreche, ist vor allem ein nicht hergehöriges Bild für immer zu beseitigen[21], das seit langem von *Welcker* (Alte Denkm. I. S. 304), *Stark* (S. 154) und Anderen mit Unrecht immer und immer wieder unter den Niobidendarstellungen angeführt wird. *J. de Witte*, in der Description des Vases peints et des Bronzes antiques qui composent la collection de M. de M. (agnancourt) Paris 1839 p. 9, erwähnt vier vulcentische Schalen mit figürlichen Umrisszeichnungen auf weissem Kreidegrund (à fond blanc, à figures dessinées au trait) in der Sammlung des Prinzen von Canino und darunter an zweiter Stelle eine Schale (*b*) mit Apollon und einem Niobiden (sic); daneben finden sich Artemis und der Pädagog (Apollon et un Niobide; auprès sont Diane et le Pédagogue); die anderen drei Schalen stellen dar Achill's Kampf gegen Penthesilea (*a*), Akamas und Aethra (*c*) und endlich die Himmelskönigin Hera (*d*). Die beiden letzteren, früher ganz kurz beschrieben in der Réserve étrusque (120 pièces de choix. Londres 1838) p. 29 unter No. 35 (*c*) und No. 38 (*d*),

---

[21] Unsinnige Verballhornisierung ist es, wenn der Katalog der in der Staatsbibliothek zu Paris vorhandenen Antiken (Bibliothèque Imperiale. Descr. sommaire des Mon. exposés. 1867) in den Vasenbildern des Duc de Luynes p. 153 No. 674 (Descr. de quelques vases peints pl. 24) und p. 154 No. 687 (Descr. pl. 26) Tod der ‚Niobiden' erkennen will, an die durchaus nicht zu denken ist: der ehemalige Besitzer gab die richtige Deutung der Darstellung, die sich aus Hom. Od. 15, 409 s; u. s. w. erklärt. Vgl. Anm. 74.

fanden sich leicht in der Münchener Sammlung unter No. 336 (*d*) [22]) und No. 344 (*c*) [23]) der *Jahn*'schen Beschreibung wieder. Da ich die anderen beiden nirgends zu finden vermochte, so wendete ich mich an den verehrten Verfasser der Description und erhielt von ihm die folgende briefliche Mittheilung, die in dankenswerther Aufklärung jeden Knoten löst. »Quant à la coupe (des Niobides) de Prince de Canino, citée p. 9 de mon Catalogue Magnancourt, il y a erreur dans la description que j'en ai donnée. Les coupes de la Réserve étrusque me furent montrées une seule fois en 1837, pendant que je travaillais au catalogue publié la même année sous le titre de Description des vases peints, et bronzes antiques provenant des fouilles de l'Etrurie [24]), sous défense d'en prendre la description. Les notes fugitives prises par moi, quand je fus rentré au logis le soir, étaient incomplètes et inexactes. C'est ainsi que je désignai comme coupe à fond blanc la coupe représentant Achille et Penthesilée au Musée de Munich no. 370 (*a*) [25]); les figures sont rouges au fond noir comme je m'en assuré en 1868, lorsque je me trouvais à Munich. La coupe décrite dans le Catalogue de M. p. 9 comme représentant Apollon et un Niobide n'est autre que cette décrite par Otto Jahn sous le no. 402 (*b*) [26]); le sujet peint à l'interieur, figures rouges au fond noir, représente *Apollon Tityos et Latone*.« —

Die zeitlich frühste erhaltene Darstellung aus der Niobidensage bietet eine Trinkschale aus Vulci, die kurz vor 1833 ausgegraben wurde und sich zuerst in Durand's Besitz befand; bei der Versteigerung dieses grossartigen Vasenbesitzes wurde sie Eigenthum Raoul Rochette's, kam dann in die Sammlung des Duc de Blacas, endlich ins British Museum, den Hafen so vieler herrlicher Schätze, wo ich sie 1873 sah. Vgl. R. Rochette Mon. inéd. p. 428; De Witte Cat. Dur. no. 19; Welcker Alte Denkm. I. S. 300; Stark S. 150 f. Ich verdanke die beifolgende Zeichnung

---

[22]) Abg. Thiersch, Heil. bemalte Vasen Taf. 3; vgl. Micali Storia degli ant. pop. ital. (ed. sec. Milano 1836) III p. 175 s.

[23]) Vgl. dazu Heydemann Iliup. S. 21, 8.

[24]) Paris 1837. 8°. X und 157 pp.

[25]) Abg. Ghd. Tr. und Gef. Taf. C, 4—6; Overbeck Theb. Troisch. Sagenkr. XVII, 8; vgl. Réserve étr. p. 30, 40 („Mort de Sémiramis").

[26]) Abg. Ghd. Tr. und Gef. Taf. C, 1—3; vgl. Rés. étr. p. 30, 39 („Vengeance d'Apollon"); Preller Annali 1856 p. 42; Corssen Spr. der Etr. I. S. 480 f.

dieser unedirten Schale auf Tafel III. *a. b. c.* der bewährten Bereitwilligkeit des Herrn *S. A. Murray*, der die Durchzeichnung für mich anfertigen liess und sorgfältig überwachte. Die Figuren, innen und aussen roth auf schwarzem Grunde, sind in feiner und leichter, fast flüchtiger Weise gezeichnet, aber von vorzüglicher Schönheit, die leider in der veröffentlichten englischen Bause nicht so ganz klar und deutlich sich offenbart; zum Innenbilde (*c*), welches Athene darstellt, dem Kadmos[27]) einen Stein reichend, den er auf anderen Darstellungen zur Bekämpfung der thebanischen Schlange gebraucht, vgl. meine Bemerkungen in der Arch. Ztg. 1871 S. 36.

Wie am Zeusthron gewiss auf dem Leisten der einen Seite Apollon, auf dem anderen Leisten aber Artemis die verderblichen Pfeile verschoss, so sind auch hier auf der (durch reiche Palmettenverzierungen an den beiden Henkeln getheilten) Aussenseite der Schale die beiden Gottheiten auf die beiden Seiten vertheilt und giebt uns dadurch jede Seite für sich eine völlig abgerundete selbstständige Darstellung aus der Sage. Auf der einen Hälfte (*a*) erlegt der Sohn der Leto, auf der anderen (*b*) ihre Tochter die Kinder der Niobe — hier je drei an Zahl, da für mehrere der Raum mangelte und die Künstler, wie öfter in solchem Falle, so auch bei den Niobiden die durch die Tragiker kanonisch gewordene Siebenzahl der Söhne und der Töchter ohne viel Pedanterie bei Seite zu lassen pflegen, zumal ja auch bei Dichtern und Schriftstellern die Zahl der Niobekinder nach Gutdünken sehr wechselt[28]).

Apollon (*a*), um das lockige Haar ein Band, über dem linken Arm den Mantel, der zur Erde zu fallen im Begriff ist, zur Seite den grossen Köcher, ist mitten unter die Niobiden geeilt; in der vorgestreckten Linken hält der Gott den Bogen und biegt, den Pfeil mit der zurückgezogenen Rechten abschiessend, seinen Körper zurück, während der linke Fuss weit vorgesetzt und der Kopf gleichfalls vorgebeugt ist. Ueber ihm ist sein Name ΑΓΟΛΛΩΝ zu lesen; hinter ihm steht als Andeutung des Freien[29]) eine Palme; jeder andere Baum hätte vom Maler gewählt werden können, aber Apollon brachte ihm gerade den apollinischen

---

[27]) Inschriftlich bezeichnet; De Witte las ΚΑΔΜ[ος; doch sind, wie A. S. Murray mir mittheilte, vom Omikron noch Spuren erhalten.

[28]) Vgl. die Uebersicht bei Stark S. 95.

[29]) Bei Homer Il. 24, 603 fallen die Kinder *ἐν μεγάροισιν*.

Baum, der bei der Geburt des Gottes eine so bedeutende heilige Rolle gespielt[30]), in Erinnerung und malte er demgemäss neben dem Sohne der Leto eine schlanke Palme. Vor dem Geschoss flüchtet, zum verderbenbringenden Gott umblickend, eine Tochter der Niobe, in feingefältetem Doppelchiton und Mantel, der shawlartig über den Schultern liegt und den sie mit der erhabenen Rechten instinctmässig zum Schutz zu heben scheint, ein Motiv, das sich ja in der Marmorgruppe des Oefteren wiederholt. Nach derselben Richtung hin enteilt ein Bruder, der gleichfalls zum Apollon umblickt und entsetzt die rechte Hand hebt; auf der Flucht gleitet der Mantel von dem linken Arm herunter und seinen Händen ist die Schildkrötenleier entfallen, mit der er sich eben beschäftigt hatte, während anderweitig, bei Schriftstellern und in Kunstwerken, der Tod der Söhne auf der Jagd oder beim Rosselenken vor den Mauern Thebens stattfindend[31]) geschildert wird. Den Griechen lag musische Ausbildung nicht weniger als gymnastische Fertigkeit am Herzen — musste doch selbst der Vorsteher der Gymnasien, der körperstarke Herakles, sich zum Spiel der Leier bequemen und als Musagetes beide Richtungen in sich vereinen, eine Wandelung, die wir nicht ohne Anflug von Komik in vielen Darstellungen, namentlich Vasenbildern[32]), dargestellt finden. Gern legte daher der Vasenmaler den Heroen, deren Thaten er malte, die Fertigkeit des Leierspiels bei[33]): so erscheint Theseus (wie auf der Lade des Kypselos) kitharspielend auf der Françoisvase, Paris mit der Leier auf verschiedenen Gefässen[34]); Priamos und Tithonos auf einem vulcentischen Skyphos[35]); u. a. m. und so war auch der Niobide auf unserer Schale gleichfalls mit Kitharspiel beschäftigt gewesen. Fliehen diese beiden beschriebenen Kinder der Niobe linkshin, so entflieht dagegen ein drittes Kind hinter Apollon nach rechtshin: eine zweite Tochter, entsetzt beide Arme von sich streckend und nach dem Gott umblickend, in Chiton und Mantel, um das Haar ein breites Band, das in langen durchgezogenen Enden herabfällt.

30) Die Stellen sind gesammelt bei Bötticher Baumcultus S. 448 ff.

31) Z. B. Apollod. III, 5,6; Ovid. Met. VI, 218; u. s. w.; über die hergehörigen Sarkophagreliefs vgl. Stark S. 187 ff.

32) Vgl. dazu Heydemann Gr. Vasenb. S. 3, 20 und III, 2; V, 1; u. a. m.

33) Ebenso auch Homer Il. 3, 54; 9, 186; u. s. w.

34) Vgl. Welcker, Alte Denkm. V, S. 376, 12.

35) Vgl. Ann. 1847 p. 234; Bull. dell' Inst. 1848 p. 40.

Auf der anderen Hälfte (*b*) der Schale sehen wir Artemis (ΑΡΤεμις) den Niobiden Tod und Verderben bringen. Die Göttin, in langem Chiton und Stephane, den weiten Mantel, um in der Bewegung unbehindert zu sein, um die Hüften geschlungen, richtet den Pfeil auf dem Bogen gegen eine fliehende Tochter, die erschreckt umblickend die Linke an den Hinterkopf legt und mit der Rechten den langen dorischen Doppelchiton aus wollenem Stoff aufhebt, um schneller flüchten zu können. Diese Mittelgruppe ist eingerahmt von je einem Knaben, der auf das schleunigste zu entkommen sucht; beide sind mit Haarband und Mantel versehen. Sehr naturwahr ist, dass der Niobide vor der Artemis ohne umzusehen davoneilt, während sein Bruder hinter der Göttin das Gesicht umwendet, und den mit der Chlamys beschildeten Arm hebt, als ob hier Abwehr noch möglich ist!

Zu beachten ist wie der Maler, um das Gleichgewicht so genau als möglich zu wahren, einerseits zwei Töchter und einen Sohn, andererseits zwei Söhne und eine Tochter angebracht hat, so dass nun auf jeder Hälfte des Gefässes gleichmässig zwei Figuren männlichen und zwei weiblichen Geschlechts uns vorgeführt werden: beidemal ist die tödtende Gottheit in die Mitte gesetzt, beidemal stieben die Niobiden wie aufgescheuchte Tauben auseinander — die Mutter fehlt bei dieser objectiven Darstellung der Sage, aber ihr Leid ermessen wir bei dem Gedanken, dass alle diese Kinder unwiderruflich den Pfeilen erliegen müssen, die Apollon und Artemis so eifrig und erbarmungslos auf sie abschiessen.

2.

Ist die Malerei der eben besprochenen vulcentischen Schale etwa in der Zeit kurz vor Alexander dem Grossen gefertigt, so stammt dagegen das nächste Vasenbild erst aus der Diadochenzeit und zwar etwa aus der Mitte des dritten Jahrhunderts. Es ist dies die längst bekannte grosse Niobidenvase (Höhe des Gefässes ungefähr 1,25 Meter, der Figuren 0,16) aus Ruvo, eine der Perlen der dortigen schönen Sammlung Jatta (Catal. No. 424), ein vollendetes Erzeugniss des überreifen apulischen Styls, von ziemlich flüchtiger, aber äusserst sicherer Zeichnung; oft genug abgebildet und besprochen. Vgl. die Abbildungen im Bull. arch. napol. I, 3; Stark Taf. 2; Gerhard Drei Vorlesungen Taf. 3, 2—7

(nur die beiden unteren Streifen und in Einzelgruppen aufgelöst); besprochen zuerst von Avellino Bull. arch. nap. I p. 71 und p. 111 ss.; Cavedoni ebd. II, p. 51; Braun Bull. dell' Inst. 1843 p. 91; Welcker Alte Denkm. I, S. 301 ff.; Ghd. Drei Vorl. S. 58 und Arch. Ztg. 1844 S. 228 ff.; Stark S. 152 ff.; Jatta Catal. p. 221 ss.

Um die Darstellungen der Niobe und der Niobiden auf Vasen vollständig zu geben, deute ich hier in Kürze die Art und Weise an, in der die Sage auf dem Jatta'schen Prachtgefäss uns entgegentritt.

Die Niobidendarstellung auf dem Bauch der gewaltigen Vase ist in drei Streifen getheilt, deren oberster eine Anzahl von Göttern enthält, die unteren beiden aber der Untergang der Niobe und ihrer Familie ausfüllt; dass diese unteren beiden Streifen ideal als eine Fläche anzusehen sind, zeigt ein zwischen beiden Streifen gemalter Niobide, der von Pfeilen getroffen zu Boden sinkt. Auch die übrigen Kinder der Niobe — es sind fünf Söhne und drei Töchter — sind schon sämmtlich von einem oder zwei Pfeilen getroffen und dem Tode verfallen. In der unteren Reihe eilen die Töchter schutzsuchend zu ihrer Mutter; zwei sind auf die Knie gesunken und heben hilfeflehend die Arme zu ihr empor, während die dritte herbeieilend an der Mutter Brust noch Rettung sucht — die wildfliegenden Mäntel der Figuren zeigen deutlich die Hast der Flucht, die Augenblicklichkeit der treffenden Geschosse. Niobe, durch Grösse der Gestalt und langes Doppelgewand ausgezeichnet, ist allein unverwundet: für sie ist kein erlösender Pfeil auf dem Götterbogen, sie muss überlebend alle die ihrigen dahingehen sehen! Neben dieser Frauengruppe erblicken wir rechts unten Leto's Tochter, wie auf dem Fries von Phigalia auf einem von zwei Damhirschkühen[36]) gezogenen Wagen stehend, noch weitere Pfeile abschiessend, als ob noch andere Töchter zu erlegen sind oder als ob ihrer Rache die Zahl der Pfeile noch nicht genügt, die in den Jungfrauen todbringend stecken. Dagegen steht in der mittleren Reihe Apollon auf einem mit vier Rossen bespannten Wagen und blickt aufmerksam dem Pfeile nach, den er eben abgeschossen hat (man beachte die vor-

36) Vgl. dazu Stephani CR. 1868 S. 7 ff.; zur orientalisierenden Kleidung vgl. Müller Wieseler D. d. a. K. II, 44, 150; u. a. m. Beides vereint findet sich auch auf der Neapeler Vase No. 3252.

trefflich wiedergegebene Bewegung seiner rechten Hand!): vor ihm unterstützt der Pädagoge [37]), der im kinderreichen Hause nicht fehlen konnte, mit der Linken einen sinkenden Niobiden, während er Kopf und Rechte nach einem herbeieilenden zweiten Jüngling hinrichtet, dem er gleichfalls helfen möchte; in der Aufregung ist ihm der spitze Pilos vom Kopf nach hinten herabgeglitten, ein Motiv, das der Vasenmaler mehrfach wiederholt. Hinter dem Gott ist die Gruppe zweier Brüder gemalt: der eine, allein von seinen Brüdern mit hohen Schnürstiefeln ausgestattet, eilt dem sinkenden Bruder zu Hilfe und will ihn aufrecht halten, aber mitten in dieser Barmherzigkeit ist auch er getroffen worden und wird zusammenbrechen.

Die Scene findet im Freien statt; ein Baum, die Hüte der Niobiden zeigen dies an. Zweifelhaft bleibt, bei welcher Beschäftigung sich der Maler die Kinder dachte, als plötzlich die Pfeile auf sie losschwirren. *Stark* schliesst aus den überall, wo ein freier Raum war, gemalten Schalen und Gefässen [38]), dass die Scene ‚nahe einer Quelle' vor sich gehe; doch glaube ich, dies heisst zu viel und zu fein hineindeuten — die Gefässe dienen entschieden nur zur Raumausfüllung und beziehen sich nicht auf die Darstellung der Sage.

Zu bemerken ist, dass der Maler durch den Umstand, dass er Apollon von links nach rechts, Artemis aber in umgekehrter Richtung schiessend gemalt hat, den beabsichtigten Eindruck völligen Untergangs vollkommen erreicht: nirgends bietet sich den Niobiden Gelegenheit zur Flucht, von beiden Seiten dringen die Pfeile der Gottheiten ein, die wir wohl unsichtbar unter ihren schuldlosen Opfern zu denken haben: von denselben erlegt — nach der symmetrischen Anordnung in den beiden Streifen — Artemis die Töchter, Apollon die männliche Jugend, wie ja schon bei Homer das Todeswerk unter die göttlichen Geschwister nach den Geschlechtern getheilt ist.

Die oberste Reihe bildet gleichsam das Theologeion zu dem Vorgang auf der Erde; es sind dort acht Gottheiten versammelt, die sich zwanglos in drei Gruppen theilen. Der Schwerpunkt liegt in der mittleren Gruppe, die zur unteren Darstellung engen

---

[37]) Jatta's Erklärung (Catal. p. 227, 1) auf Amphion ist sicher irrig; vgl. die zahlreichen Beispiele bei Stephani CR. 1863 S. 177 ff.

[38]) Drei Phialai mesomphaloi, eine Oinochoe, eine Hydria und ein Lebes.

Bezug hat; die beiden Seitengruppen dagegen sind von Göttern gebildet, die mehr oder weniger überall in die heroischen Darstellungen hineinpassen und die sich von unteritalischen Malern überall da verwendet finden, wo grosse Gefässflächen mit Götterreihen zu füllen sind. Zur Rechten erblicken wir Aphrodite mit dem kleinen Eros[39]) und den ganz menschlich gebildeten Pan, nur durch Hörner[40]) an die ursprüngliche Thierheit noch erinnernd, in den Händen Syrinx und Lagobolon haltend; zur Linken sitzt Athene im Gespräch mit der Götterbotin Iris, welche letztere freilich verhältnissmässig seltener in derartigen Göttervereinen vorkommt, aber darum nicht mehr bedeutungsvoll ist. Zwischen diesen beiden Gruppen sitzt auf einem reichverzierten Thron eine vornehm-matronal gekleidete Frau, mit breiter Stephane und reichem Schmuck, den Mantel schleierartig über dem Hinterkopf; mit der Rechten, die einen grossen Fächer hält, lüftet sie ein wenig den Schleiermantel über der rechten Schulter, während sie sich mit der Linken auf den Sitz ihres Stuhls stützt und aufmerksam zuhört, was ihr Ares mittheilt: der Kriegsgott sitzt zur Rechten neben der thronenden Frau und begleitet seine Worte mit lebhafter Handbewegung. Zu gleicher Zeit spricht mit ihr Hermes, auf der anderen Seite stehend, an ein grosses Marmorbecken gelehnt; er begleitet gleichfalls seine Rede mit lebhafter Handbewegung. Ares' Gegenwart war durch seinen innigen Zusammenhang mit Theben, dessen Königsgeschlecht uns der Maler in ebenso grossem Glück (der πολυτεχνία) als jähem Untergang vorführt, gerechtfertigt und dem Künstler nahe gerückt; Hermes, der officielle Götterbote, ist zugegen, um anzudeuten, dass des Zeus' Wille sich hier vollzieht und Maja's Sohn die Vollstreckung gleichsam zu überwachen habe.

Wer ist nun aber die Frau, der diese Beiden so eifrig zusprechen und erzählen? Hera, wie alle mir bekannten Erklärer an-

[39]) Jatta (Catal. p. 230, 1) möchte hier Demeter oder Persephone und den Mysteriendämon erkennen.

[40]) Obgleich auf der Vase, wie Jatta (Catal. p. 230, 1) mit Recht bemerkt, genau genommen keine Hörner, sondern auf dem Vordertheil des Kopfes drei schmückende Spitzen gemalt sind, möchte ich doch glauben, dass der Maler den Pan ‚gehörnt' darstellen wollte, aber in der Zerstreuung des Guten zu viel that (vgl. das Armband beim Zeus auf der Perservase Ann. 1873 p. 44) und statt zweier Hörner drei Spitzen, d. h. Hörner malte; vgl. zu dem Pan Wieseler Nachr. d. kgl. Ges. d. W. und d. U. Gött. 1875 No. 17 S. 444.

nehmen, doch gewiss nicht; was hätte diese hier zu schaffen[41]) und wie sollte der Maler gerade auf sie kommen? Vielmehr ist es Leto, wie Avellino[42]) richtig ahnte, aber nicht zu behaupten wagte. Leto, die gehöhnte Freundin der Niobe, die gekränkte Geliebte des Zeus, die beleidigte und gerächte Mutter des Apollon und der Artemis, durfte nicht fehlen und ist in der vornehmen Matrone, Hera gleich an Würde und äusserer Erscheinung, ohne Zweifel dargestellt. An sie richtet Ares das Wort — doch gewiss über die Rache der Gottheit und den Untergang des Königshauses von Theben; zu ihr spricht Hermes — seine Gegenwart verbürgt ihr, dass Zeus mit der Strafe der übermüthigen Königin einverstanden ist. (In den leeren Stellen oben zwischen den Köpfen der Gottheiten sind zur Raumausfüllung eine Tänie und zwei Rosetten angebracht.)

Die Prachtamphora Jatta zeigt uns im Gegensatz zu dem episch ruhigen Vortrag auf der vulcentischen Schale den Untergang der Niobiden im Ton des Drama's: die Mutter, die das Verderben ihres Hauses verschuldet hat und überlebt und zu der die Töchter flüchten; der Pädagoge, der vergebens zu retten sucht; die Aeusserung der Geschwisterliebe, die wohlthuend das Grausige des Vorgangs lindert; die Gegenwart der Leto und anderer Götter; endlich das effectvolle Auftreten der Letoiden — alles weist auf die durchgreifende Wirkung hin, die von der Bühne ausging und in der Diadochenzeit der alles vermögenden Kunst den eigenthümlichen Stempel des höchsten Pathos aufgedrückt hat.

3.

Demselben Fundort Ruvo und derselben Zeit griechischer Geistes- und Kunstrichtung, der Diadochenzeit, gehört die Vasendarstellung an, welche, bisher so gut wie unbekannt, meiner Ueberzeugung nach zu den Niobedarstellungen zu rechnen ist,

---

[41]) Stark S. 153 sucht und findet für diese Figur wie für die anderen Gottheiten Bezüge zur Niobe und den Niobiden, die dem alten Vasenmaler sicher nie in den Sinn gekommen sind.

[42]) Bull. arch. nap. I p. 115: Non osiamo sostenere che nella divinità sedente nel centro della superiore composizione, debba riconoscersi Latona, come potrebbe farlo credere il maggior legame che sarebbe tra essa e la punizione de' Niobidi. ecc.

wie ich im Folgenden meine Leser ohne Schwierigkeit zu überzeugen hoffe: allerdings ist nicht der leicht erkennbare Untergang der Niobiden, sondern die grosse Trauer der Niobe und ihr Ende in eigenthümlichster Weise dargestellt.

Die Vase, ein schlankes Prachtgefäss (Höhe 0,92 Meter), das im italienischen Kunsthandel anschaulich ‚Vaso ad incensiere' oder ‚a candelabro'[43]) genannt wird, findet sich etwa seit den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts im Neapeler Museum; sie wird, soviel ich weiss, zuerst — und für lange Zeit einzig — kurz und flüchtig erwähnt von *Finati*[44]), dann genau beschrieben in meinem Verzeichniss der Vasen des Museo Nazionale di Napoli unter No. 3246; auf Tafel IV ist die hergehörige, ebenso schöne als merkwürdige Darstellung — die leider hier und da lückenhaft ist, ohne dass jedoch dadurch irgend etwas Wesentliches unklar wäre — nach einer trefflichen Durchzeichnung des Herrn Kupferstecher *L. Schulze* zum ersten Mal veröffentlicht.

Auf beiden Seiten der Vase ist eine Grabscene dargestellt, wie sie so häufig auf unteritalischen Gefässen dieser Epoche sich findet. Aber während die Darstellung der Rückseite — um ein tempelförmiges, mit einer grossen Palmette bemaltes Grabmal sind neun Frauen mit verschiedenen zur Todtenspende und zur Frauentoilette dienlichen Gegenständen (Schale, Krug, Alabastron, Blüthenzweig, Kranz, Ball, Spiegel, Kasten und Arbeitskorb) versammelt — eine so zu sagen alltägliche ist, bietet die Hauptseite eine mythologische Grabscene dar und zwar aus der Niobesage. Gehören jene Alltagsscenen, auf denen Aeltern Verwandte und Genossen sich um die Grabkammer der Todten zu Opfer und Gedächtnissfeier sammeln, zu den gewöhnlichsten

---

43) Jorio Gall. de' Vasi del R. Mus. Borb. p. 129 zu Tav. II, 18 (wo auch die weniger treffende Bezeichnung ‚Lanterna' angeführt wird); mit ‚Vaso a candelabro' pflegt die Form G. Jatta in Briefen zu bezeichnen. Finati's Bezeichnung (vgl. Anm. 44) als ‚Vaso a tromba' ist flüchtig und ungenau. — Verschiedene Variationen dieser schlankesten unter den Vasenformen vgl. in meinem Neap. Vasenkatal. Taf. III, 86—90.

44) Finati Musée Royal Bourbon (Naples 1843) p. 222 s.: »Vaso a tromba de Ruvo. Sépulcral. On y voit l'édicule si souvent représentée sur les vases mortuaires et au milieu une figure de femme toute vêtue. Onze figures d'un dessin très soigné et dans des attitudes variées et pleines de sentiment entourent la figure de l'édicule, à qui elles addressent leurs voeux, ou présentent leurs offrandes.«

Darstellungen [45]), so sind auch heroisch-mythologische Scenen der Art zwar nicht gerade häufig, aber doch vorhanden. So z. B. auf der Vase der Berliner Sammlung No. 1944[46]), wo die Figuren im tempelartigen Grabhause inschriftlich als Anchises und Aeneas bezeichnet sind; auf einer Vase des Museo Jatta No. 425 [47]) sehen wir im Grabtempel neben seinem Ross den reisigen Hektor, wie der phrygisch gekleidete trauernde Vater beweist. In diesen beiden Fällen sind, wie bei diesen Grabdarstellungen fast ausschliesslich [48]), die Figuren in den Grabtempeln mit ‚weisser und gelblicher' Farbe gemalt, d. h. sie sind durch die weisse Farbe als Schatten (*εἴδωλον — σκιῇ εἴκελον ἢ καὶ ὀνείρῳ*) [49]) charakterisiert, die im Grabe ihr Scheinleben fortführen [50]). Anders bei der hier zuerst veröffentlichten Vase, wo die trauernde Frau im Grabtempel ‚roth' gemalt ist, d. h. lebend gedacht ist: dies findet sich nicht allzu häufig, aber vereinzelte rothfigurige Beispiele kommen doch vor. So auf einer Berliner Amphora No. 1044, die einen Leierspieler im Marmorgrabtempel sitzend zeigt und daneben zwei Jünglinge, die dem Spiel lauschen [51]); eine Neapeler Vase No. 3229 *B* zeigt im Grabe einen Jüngling mit Helm und Chlamys in den Händen, vor dem Grabe eine Frau, welche mit Tänie, Blüthenzweig und Früchten naht, und Hermes, der als Psychopompos den Todten ins Schattenreich geführt hat. Ein drittes sicheres Beispiel notirte ich mir auf der Rückseite der im

---

45) Vgl. dazu Schulze De Vasculo picto et Amazonis pugnam et inferiarum ritus repraesentante (Gotha 1870) p. 5 ss.

46) Abg. Ghd. Tr. und Gef. Taf. 23.

47) Liegt mir in einer 1869 gemachten Durchzeichnung vor.

48) Vgl. das Sachregister zum Neap. Vasenkatal. S. 906: Grabmal mit weissen Figuren; zur Vasens. der Ermitage II, S. 492: Heroon; u. s. w.

49) Ich kann Schulze (l.c. p. 6) und Anderen darin nicht beistimmen, dass die meisten Figuren in den Grabtempeln ‚Marmorbilder' sein sollen; doch denke ich darüber einmal im grösseren Zusammenhange meine Ansichten mitzutheilen und begnüge mich daher hier mit den kurzen Ausführungen im Text.

50) Vgl. Hom. Od. 11, 205 ss.; 572 ss.; Pind. frgm. 106. 107. Bergk; u. a. m.

51) Eine sehr ähnliche Darstellung findet sich auf einer jetzt wohl im Louvre befindlichen Vase (abg. Dub. Maisonn. Introd. 39 und Él. céram. I, 12), nur dass nicht zwei Jünglinge, sondern eine Frau und ein Jüngling neben dem Grabmal stehen; aus den Publicationen ist leider nicht zu ersehen, ob die betreffende Figur weiss- oder rothfarbig gemalt ist.

British Museum befindlichen Hippolytosvase[52]): ein Jüngling, in den Händen Pilos und Lanzen, sitzt im Grabtempel, um den zwei Jünglinge und zwei Frauen versammelt sind. Manche oder die meisten derartigen rothfigurigen Beispiele[53]) rühren wohl sicher nur von der Vergesslichkeit und Flüchtigkeit der Vasenmaler her und sollten wohl ebenso wie die zahlreichen anderen Darstellungen mit weissen und weissgelblichen Figuren in den Grabtempeln versehen sein — zuweilen geschah es aber absichtlich, die betreffende Figur im tempelartigen Grabe rothfarbig vorzuführen, um sie dadurch im Gegensatz zu den bleichen weissen Schatten als noch lebend, mit Fleisch und Knochen, darzustellen. Dies ist auch bei der Darstellung unserer Vase auf Tafel IV der Fall — dieselbe ist im Uebrigen zu sorgfältig gemalt, als dass wir eine Flüchtigkeit des Malers anzunehmen berechtigt wären: vielmehr bewusst und absichtlich malte er die Frau im Grabmal rothfarbig und charakterisierte sie dadurch als lebend, wie die rothfarbig gemalten Menschen um sie herum leben und athmen.

Nach diesen Andeutungen, die vorangehen mussten, um den richtigen Standpunkt für die Erklärung der Vasenmalerei zu gewinnen, können wir uns nun zur Deutung der betreffenden Darstellung selbst wenden.

Die Mitte der Darstellung nimmt ein Grabmal ein, tempelförmig gebaut, mit einem von vier ionischen Säulen getragenen Giebeldach; der Unterbau mit geflügelten, nach unten in Pflanzenornament endenden Frauengestalten reich verziert. Zu beachten ist, dass wir, z. B. nach dem zu Canosa gefundenen tempelähnlichen Grabmal Lacrosta[54]) zu schliessen, ein der Wirklichkeit entlehntes, natürlich den Zwecken der Vasenmalerei gemäss idealisiertes Grabgebäude vor uns haben und ferner, dass sich in der perspectivisch versuchten Zeichnung des Unterbau's das gelehrte Können der Diadochenzeit deutlich abspiegelt. In

---

[52]) Kurz erwähnt Arch. Ztg. 1848 S. 245 (= Rosenberg Erinnyen S. 71, 58); ich denke die Vase demnächst veröffentlichen zu können.

[53]) Weitere mir aber aus Autopsie nicht bekannte Beispiele sind Vasens. der Ermitage No. 856 *B*; 419 *B*; 1444; Münch. Samml. No. 845; 847 *B*; 853 *B*; u. s. w. u. s. w., wenn nicht etwa bei diesen Beispielen die weisse Bemalung der betreffenden Figuren entweder abgesprungen oder von den Beschreibern unerwähnt geblieben ist; vgl. Neap. Vasens. No. 2434; Brit. Mus. 1427; u. a.

[54]) Vgl. Arch. Ztg. 1857 Taf. 104, 1 und dazu S. 55 f.

dem Grabmal befindet sich eine Frau, in Chiton und Mantel, der den Hinterkopf verschleiert; ihre grosse Traurigkeit wird uns sowohl durch den Gesichtsausdruck [55]), als besonders durch die Bewegung der Hände — die rechte, jetzt weggebrochene Hand lag auf dem Haupte, die andere liegt an der Herzgegend — verdeutlicht. Mit ihr sprechen eine Frau und ein bärtiger Mann, den das Palmettenbekrönte Scepter als König und Herrn kennzeichnet; beide sind weisshaarig. Jene sitzt links am Grabmal, in Chiton Schuhen und Mantel, der gleichfalls über den Hinterkopf gezogen ist; sie richtet das Antlitz zur Frau im Grabtempel empor und begleitet ihre Rede lebhaft und eindringlich mit der vorgestreckten linken Hand. Der König steht auf der anderen Seite des Grabes und spricht, indem er ebenfalls das runzelvolle Gesicht und die Rechte (die gewiss richtig aber schlecht ergänzt worden) zur Trauernden emporwendet; seine orientalisierende Kleidung — langer Aermelchiton mit reicher Stickerei und Kreuzbändern Schuhen und weitem Mantel, der auch den Hinterkopf des Greises bedeckt — ist bekanntlich, soweit als Kunst und Geschmack es gestatten, der Bühne entlehnt und wiederholt sich mehr oder weniger ähnlich bei allen Herrscherfiguren apulischer Vasenmalerei dieses Styls. Hinter dem Fürsten steht ein Doryphoros, auch er der Bühnensitte entnommen [56]); den Petasos im Nacken, die Chlamys shawlartig über den Armen, hält er in der Linken zwei Speere und streckt die Rechte vor, vielleicht um auf die Frau im Grabmal hinzuweisen oder nur in lebhafter Theilnahme an ihrem Geschick. Ihm entspricht räumlich und gedanklich die Frau hinter der sitzenden Greisin, welche den linken Fuss hochaufsetzt und aus einem geöffneten Kasten (auf der Linken) eine Perlenschnur mit der rechten Hand herauszieht: es ist eine Dienerin, im Chiton, der die rechte Schulter entblösst zeigt, und Mantel, der um den Unterkörper herumliegt.

Ebenfalls Begleiterinnen und Dienerinnen sind die beiden bekleideten und reichgeschmückten Frauen, die wir an den beiden unteren Ecken des Bildes gemalt sehen — bekannte Frauentypen apulischen Vasenstyls, mehr um den Raum auszufüllen,

---

[55]) Der traurige Ausdruck desselben wird, wie bei den tragischen Masken, vor allem durch die nach oben gezogenen inneren Augenwinkel hervorgebracht; von den Runzeln der Stirn ist wenigstens noch eine Spur da.

[56]) Vgl. dazu die vielbesprochene Stelle bei Plut. Phok. 19; u. a. m.

als für die Darstellung von innerer Nothwendigkeit. Die eine, zur Linken des Beschauers, hockt vor einem Kasten, dessen Deckel sie mit der Linken geöffnet hält, während sie mit der anderen Hand eine Perlenschnur herauszieht: die Figur, deren entzückende Schönheit der feinfühlige Verfasser des Cicerone [57]) mit Recht hervorhebt, wiederholt sich mit geringen Aenderungen mehrfach z. B. mit demselben Motiv auf der Neapelervase No. 3244; mit anderen Motiven auf der Meidiasvase des Britischen Museums (No. 1264), auf einer Berliner Vase No. 1024 [58]), u. a. m. Die andere sitzt rechts da, mit Kasten und dickem Kranz in Händen — es hiesse Eulen nach Athen tragen, auf die Wiederholungen dieser so häufig auf den apulischen Vasen mit Grabscenen vorkommenden Frauengestalt besonders aufmerksam zu machen. Zwischen beiden liegen unter dem Grabbau, d. h. sind vor ihm liegend zu denken, ein Alabastron und ein geflochtener Arbeitskorb, eine grosse Kithara und ein Brustpanzer.

In der oberen Reihe sind Götter angebracht, die in zwei Gruppen zerfallen, da der Grabgiebel die ganze Mitte des oberen Feldes einnimmt. Auf der einen Seite sitzt Zeus, der Vater der Götter und der Menschen, unterwärts bemäntelt und beschuhet; die Linke fasst hoch oben den Scepterstab, die Rechte liegt ruhig im Schoosse. Aufmerksam hört er auf die Erzählung seines vor ihm stehenden Boten, des Hermes, welcher, die Beine übereinandersetzend und auf einen Pfeiler gelehnt, in der Rechten den hohen Heroldsstab [59]) zur Erde gesetzt hält, während die Linke mit lebhafter Fingerbewegung seine Worte begleitet; der Gott ist mit hochgeschnürten geflügelten Sandalen Chlamys und Petasos ausgestattet, der im Nacken sitzt. Auf der anderen Seite des Giebeldaches, links vom Beschauer, ist eine Gruppe von drei Figuren angebracht, da aber zwei Kinder darunter sind, so ist die

---

[57]) Denn ohne Zweifel meint Burkhard im Cicerone (1. Aufl. Basel 1860) S. 718 f. diese Figur, wenngleich er sie irrigerweise als ‚nackt' bezeichnet; so findet sie sich in der Neapeler Vasensammlung nicht.

[58]) Abg. Ghd. Apul. Vasenb. Taf. 14; vgl. Kekulé Hebe S. 36, 22.

[59]) Dem überströmenden Reichthum des Styls gemäss endet das Kerykeion unten in eine Pfeilspitze, dem σαυρωτήρ vergleichbar, um es leichter in die Erde stecken zu können; vgl. ebenso z. B. Berl. Vasens. 1018. (Ghd. Ap. Vas. Taf. 14); Millin Gal. myth. 98, 395; u. a. m.

Symmetrie mit der eben beschriebenen Gruppe nicht gestört[60]. Die ältere Figur ist eine Frau in reicher Kleidung und Schmuck, die in ruhiger Haltung dasitzt, die Rechte auf dem Sitz hält und mit der Linken ein Stück des den Hinterkopf verschleiernden Mantels über die Schulter zieht, ein sehr häufiges Motiv, das die natürliche Anmuth des weiblichen Geschlechts zu charakterisieren bestimmt ist. Sie spricht mit den beiden Kindern, deren Gesichter ihr zugewandt sind; das eine, ein Mädchen, hat das rechte Bein über das linke gesetzt und stützt sich traulich mit der rechten Hand auf den Schooss der Frau, indess das andere, ein Knabe, im Begriff ist davon zu gehen und zurückblickt. Die junge Maid, beschuht und reichgeschmückt, ist in einen langen ungegürteten Doppelchiton gekleidet, der vorn herunter besetzt ist und durch Achselbänder auf den Schultern gehalten wird; auf dem Rücken trägt sie einen Köcher, in der Linken einen Bogen mit loser Sehne[61] — dieselben beiden Waffenstücke[62], trägt der langlockige Knabe, der bis auf die shawlartige über den Armen liegende Chlamys nackt ist.

Dass in diesem Kinderpaar Artemis und Apollon zu erkennen sind, bedarf keiner langen Ueberlegung; ebenso wenig kann ein Zweifel sein, dass die mit ihnen sprechende Frau ihre Mutter Leto

---

[60]) Ebenso zählen z. B. auf der Canosiner Unterweltsvase (München 849) die beiden kleinen Herakleidai für eine Person und ist zur Correspondenz mit der dritten Figur der gegenüber befindlichen Gruppe die Seule nebst Eckgebälk des Brunnenhauses hinzugefügt. Anders freilich auf der Unterweltsvase von Altamura (Neapel 3222)!

[61]) Schon in der Beschreibung der Neap. Vasens. S. 559 f, 4 habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass deutlich die Oehse oder Schlinge zu erkennen sei, die beim Spannen des Bogens erst über das Horn hinübergezogen werden musste, und auf Friedrichs Amor mit dem Bogen des Herkules (Berl. Winckelm. Festpr. 1867) S. 4 f. verwiesen, der den betreffenden Vorgang darlegt; vgl. ausser dem dort abgebildeten bogenspannenden Skythen noch die Darstellungen dieser Manipulation auf einer thebanischen Münze (Berlin. Münzcab. 1873 Taf. I, 55); auf Münzen von Kydonia (Berl. Münzcab. 1878 No. 112, 113 [unrichtig abg. Mionnet Descr. d. Méd. Suppl. IV pl. 9, 2]); auf einem Carneolscarabäus, wo inschriftlich Paris dargestellt ist (abg. Guattani Mon. ined. 1785 Nov. Taf. 3: wohl identisch mit dem von Helbig Bull. dell' Inst. 1868 p. 111, 2 aus der mir hier unzugänglichen Cades'schen Abdrucksammlung angeführten Steine).

[62]) Die Sehne dieses Bogens hängt von dem oberen Horn ungespannt herab; in ihrer schlängelnden Linie spiegelt sich die Bewegung des im Fortgehen begriffenen Knaben deutlich ab.

ist, ‚Zeus heilige Lagergenossin'. Damit ist aber auch der Schlüssel zur Deutung des Bildes gegeben! Denn während die Gegenwart des Zeus und des Hermes zu häufig und zu conventionel ist, um von ihnen aus auf eine bestimmte mythologische Scene schliessen zu können, weisen Leto und die Letoiden kategorisch auf die Niobesage hin. Die thebanische Königin ist demgemäss in der trauernden Frau des Grabmals zu sehen; der Vater Tantalos und ihre Mutter — sie wird verschieden geheissen [63]) — sind das greise Paar, welches ihr zuspricht; Niobe's Ende ist der Gegenstand des Vasenbildes und zwar in eigenthümlichster Weise nach dem allgemeinen Schema der in Apulien so beliebten Todtendarstellungen dargestellt.

Die Versteinerung der schwergeprüften Mutter, mit der ihr Leid für ewig endete und doch fortlebte, war den Kleinkünstlern natürlich wohl bekannt; aber bei der Beschränktheit ihrer Kunstmittel verzichteten sie mit richtigem Verständniss auf die Darstellung der Versteinerung [64]) und begnügten sich damit, die tiefe stumme Trauer der Niobe — sei es inmitten der Leichen, sei es am Grabe der Kinder — zu schildern, welche ihnen durch die homerischen Verse und mehr noch durch die aeschyleische Dichtung geläufig geworden war. Diese Trauer finden wir z. B. auf Sarkophagen dargestellt: so auf dem Deckel des Münchener Sarkophags (No. 205) [65]), wo vorne die vierzehn Leichen liegen, auf der linken Nebenseite aber die in dumpfen Schmerz versunkene und in den Mantel gehüllte Niobe an der Erde sitzt; oder auf der einen Nebenseite des lateranensischen Sarkophags (No. 427) [66]), auf der sie trauernd und fast ganz verhüllt an der

---

[63]) Z. B die Hyade Dione (Ovid. Met. VI, 174; Hyg. Fab. 9); die Plejade Sterope (Myth. lat. I, 204, 27); u. a. m. vgl. Stark S. 94. [Wenn ich im Neap. Vasenkatal. S. 560, 2 als Mutter der Niobe ‚Taygete' bezeichnete, so ist das ein Irrthum.]

[64]) Die Versteinerung des Polydektes durch Perseus war von den Vasenmalern leichter darzustellen, weil das Gorgoneion, das die Ursache der Versteinerung uns vorführte, und die nur beginnende Versteinerung gemalt werden konnte (vgl. das von Jahn Philol. XXVII Taf. 3 S. 45 herausgegebene Vasenbild), während die Versteinerung der Niobe, ohne solche sichtbare äussere Veranlassung, nur durch den inneren Seelenschmerz veranlasst wurde und auch nur vollständig vollendet gegeben werden konnte.

[65]) Abg. bei Stark Taf. 4 S. 179 ff.

[66]) Abg. z. B. bei Stark Taf. 19 S. 187 ff., dessen Deutung des Mannes auf den personificierten Sipylos sehr geistreich, aber gewiss irrig ist.

Grabtholos ihrer Kinder sitzt (vgl. Anm. 7), während vor ihr gleichfalls in Trauer und Schweigen versunken der treue Pädagoge steht. Noch einen Schritt weiter ist der Maler der hier veröffentlichten Vase gegangen: er stellt die trauernde Mutter dar, aber nicht am Grabe der Kinder, sondern im Grabe selbst, d.h. doch wohl dem Tode für immer verfallen und zu eigen. Denn in der Diadochenzeit, nachdem durch die Dichtkunst der Schmerz der Niobe in ewiger Versteinerung bei den Griechen völlig eingebürgert war, ist an ein Zurückgreifen des Malers nach dem gelinderten und beendeten Harm, wie er dem naiven Zeitalter Homer's genügte, doch nicht zu denken und auf dieser Vasenmalerei nicht etwa nur ein augenblickliches vorübergehendes Zurückziehen in das Grab anzunehmen, sondern Niobe ist für immer im Grabe weilend, für die Lebenden gleichsam todt, zu denken. Dass Niobe aber gestorben in der Unterwelt sich aufhalte, war eine Sagenwendung, die neben der geläufigeren Steinwerdung bei den Alten hier und da umlief, wie wir aus einigen, wenngleich späteren Andeutungen [67]) schliessen müssen. Diese Sage kannte der Maler des neapolitanischen Gefässes und stellte den Tod der Niobe dar, indem er sie lebend, den Tod erwartend, in's Grabmal ihrer Kinder sich zurückziehen lässt. Dann allerdings möchte ich lieber glauben, dass der Künstler an das Grabgebäude der Kinder, als an Niobe's eigenes Grab gedacht hat, weil vor dem Gebäude Gegenstände aufgehäuft sind, die sich nur auf die ehemalige (im Todtenreiche übrigens als fortgesetzt gedachte) Beschäftigung der Niobiden beziehen können — Alabastron und Wollkorb der Töchter, Kithara (vgl. S. 213 Anm. 33 ff) und Panzer der Söhne; ebenso sind auf den Deckelnebenseiten des vaticanischen Sarkophags (Gall. de' Vasi e Candel. No. 204) [68]) als Andeutung auf die Beschäftigung der Niobiden einerseits zwei Speere und Jagdnetze, andererseits ein Wollkorb gemeisselt.

Niobe hat sich in das Grabmal ihrer Kinder zurückgezogen, dort ihrem Schmerz zu leben und den Tod zu erwarten. Wie um

---

[67]) Wenn Antipater von Thessalonike (Anth. Pal. VII, 530) das Uebersetzen der Niobe und ihrer Kinder über den Acheron schildert; wenn der Tragiker Seneca (Oed. 626 ss.) und ihm nachahmend Statius (Theb. IV. 575 ss.) bei Todtenbeschwörungen den Schatten der Niobe aus dem Orcus emporsteigen lassen, so ist damit ihr Tod vorausgesetzt; vgl. auch Lact. Plac. Narr. fab. VI, 3 (vita novissime Niobe flens decessit etc.).

[68]) Visconti Pio Clem. IV p. 130 (Mail. Ausg.).

eine Todte sammeln sich um die Trauernde, die dem Leben entsagt, Vater und Mutter, je mit königlicher Begleitung, und sind — nach dem Schema der allgemeinen Todtenvasen, dem der Maler folgt — Frauen nahe, mit Putz und Schmuck jeglicher Art in den Händen. Oben aber sind diejenigen Götter versammelt, die der Vorgang auf Erden angeht: Zeus, der höchste Lenker alles Menschenlooses, hört ernst zu, was Hermes berichtet — selbstverständlich über Niobe und ihr Gebahren nach dem Untergang der Kinder; vielleicht dass Zeus ihm den Auftrag geben wird, der Niobe den kommenden Tod, die Erlösung aus allem Jammer, zu verheissen! Zugegen ist endlich Leto, die beleidigte jetzt gerächte Göttin, mit ihren Kindern, welche die Strafe geplant und ausgeführt hatten.

Diese Deutung des Vasenbilds, deren Richtigkeit wohl keinem Zweifel unterliegt, sind noch einige Bemerkungen zuzufügen, welche die Erklärung nicht weiter berühren, aber doch der Beachtung werth scheinen.

Auffällig ist auf unserer Vase die grosse Jugendlichkeit der Letoiden, da weder die Sage darauf Gewicht legt, noch die Kunstwerke, soweit sie uns erhalten sind, die rächenden Gottheiten (wenn sie dieselben darstellen und nicht vielmehr die Pfeile von unsichtbarer Hand geschickt schwirren lassen) als Kinder vorführen. Unser Vasenmaler scheint die grosse Kindlichkeit gewählt zu haben, einmal um die Macht der Götter anschaulicher zu machen, die jähes Verderben und ewigen Schmerz den mächtigsten Heroen durch ‚Kinder' senden können und senden, zum andern und vor allem, um Leto deutlich als ‚Mutter' und als ‚Urheberin' zu charakteriesiren, auf deren Befehl Apollon und Artemis gehorsam und pflichtschuldigst die Strafe der übermüthigen Heroine vollziehen.

Ferner fragt sich, welchen Ort der Handlung — in Betracht kommt nur das Reich von Theben oder das Land des Tantalos — der Maler sich etwa dachte oder ob er überhaupt an einen bestimmten Ort gedacht hat. Die ‚verlegene' thebanische Sage, nach der bei Theben die Töchter der Niobe bestattet waren, war zwar durch Euripides[69]) in die Literatur eingeführt, ist aber kaum bei unserem Vasenmaler als bekannt vorauszusetzen; und selbst, wenn er sie kannte, hat er sie nicht benutzt, denn er

[69]) Eur. Phoen. 162; vgl. dazu Stark S. 379 f.

charakterisiert ja, wie wir gesehen, das Grabmal durch die davor aufgehäuften Geräthschaften als Todtenwohnung der Töchter und der Söhne, und auch die Gegenwart der beiden Letoiden weist auf die Niobiden beiderlei Geschlechts hin. Auf Asien, auf die Gegend am Sipylos — wohin die Tragiker das gemeinschaftliche Niobidengrab verlegt hatten und wohin nach Statius [70] Niobe die Asche ihrer Kinder bringt — als Ort unserer Vasenscene scheinen dagegen die Aeltern, zumal Tantalos, hinzuweisen: doch möchte ich dies Zugegensein des orientalischen Fürsten nicht dafür verwerthen, da er weniger als Herrscher des Landes, denn als Vater der Unglücklichen zugegen ist, die sich in dem Grabmal ihrer Kinder birgt. Hätte der Maler wirklich Asien als Ort der Handlung gedacht, so wäre das leicht dadurch anzudeuten gewesen, dass er die Begleitung des Königspaars mit phrygischer Tracht ausstattete — da dies nicht der Fall ist, so scheint der Maler das Grab der Niobiden nicht im fernen Lydien sich gedacht zu haben, sondern er hat einen allgemeinen idealen Ort angenommen, in dem die Darstellung vor sich geht.

Endlich ist noch zu untersuchen, ob der Vasenmaler oder derjenige, dessen Zeichnung der Maler der ruvesischen Vase wiederholt hat, seine Niobedarstellung selbstständig erfunden oder irgendwo entlehnt hat; im letzteren Falle käme vor allem die dramatische Dichtung in Betracht, durch welche die Sage ausgebildet und verbreitet war, zumal wir ja gerade auf den grossgriechischen Gefässen der Zeit, der unsere Vase angehört, den weitgehenden Einfluss der Bühne überall wahrnehmen und kennen; auch die Niobedarstellung des Neapeler Museums könnte sehr wohl der Einwirkung eines Bühnenstücks ihre Entstehung verdanken. Dies ist dann direct aber weder die aeschyleische Tragödie, noch, soviel wir wissen, die sophokleische Dichtung gewesen: beide geben das Endschicksal der Niobe in wesentlich anderer Weise als das Vasenbild, welches die Trauer und den Schmerz der unglücklichen Mutter so eigenthümlich darstellt. Sehr wohl könnte aber immerhin irgend eine verlorne tragische Bearbeitung, in der Niobe's Ende abweichend von der gewöhnlichen Sage der Versteinerung behandelt worden wäre, die letzte Wurzel unserer Vasenmalerei gewesen sein — doch dünkt mich einfacher und wahrscheinlicher, dass der Künstler

[70] Stat. Theb. III, 195 ss. und VI, 125.

des Vasengemäldes oder sein Vorbild selbstständig verfahren und diese Darstellung allein erfunden hat. Mit der Sage der Niobe wohl vertraut, sah er sich durch die Schablone der Todtendarstellungen, die er für die Darstellung wählte, und durch die Beschränktheit seiner Kunstmittel genöthigt, von dem gewöhnlichen Ende der Sage abzugeben und sie so umzubilden, wie das ruvesische Vasenbild sie uns darbietet. —

Das sind, soweit ich die alten Kunstüberreste zu übersehen vermag, die erhaltenen Darstellungen der Niobesage in der griechischen Vasenmalerei, zugleich überhaupt die ältesten erhaltenen Originaldarstellungen des betreffenden Mythos in der Kunst der Hellenen. Denn nicht vermag ich meinem Freunde *Giovanni Jatta* beizustimmen, welcher laut brieflicher Mittheilung das — früher dem Herzog von Luynes gehörige, jetzt in der Staatsbibliothek zu Paris befindliche — rohe Vasenbild [71]) aus Vulci auf den Tod der Niobiden beziehen möchte [72]). Gern gebe ich zu, dass die bisher aufgestellten Erklärungen [73]) irrig oder ungenügend sind und dass die Deutung aus der Niobesage sehr geistreich ist — richtig ist sie gewisslich nicht [74]). Aber sollte der etruskische Maler des Gefässes wirklich den Niobidenmythos darzustellen be-

---

[71]) Vgl. Bibliothèque impériale. Descr. sommaire des Mon. exposés Paris 1867) p. 153 No. 680; abg. Mon. ined. dell' Inst. II, 18; (Luynes) Descr. de quelques Vas. peints pl. 6. 7.

[72]) »Se non m'inganno, la pittura vasaria pubbl. ne' Mon. ined. del l'Inst. Vol. II tav. 18 sarebbe appunto la quarta rappresentazione de' Niobidi, che Ella cerca. Perochè parmi che sia stata malamente spiegata per la punizione di Tizio e degli Iperborei, guidati da Zete e Calaide; e che possa in essa ritrovarsi facilmente la strage de' Niobidi guidati da esseri psicopompi, tolti della mitologia Etrusca per caratterizzare non meno la scena, che la funebre destinazione del Vaso.«

[73]) Nach Panofka (Annali 1835 p. 85 ss.) Bestrafung des Tityos; nach De Witte (Cat. Durand p. 440 zu No. 2152, 2) Phlegyas und Coronis; nach Cavedoni (Bull. 1844 p. 46, 1) Ischys »od un altro suo (des Apollon) rivale in amore«; nach dem Herz. von Luynes (Descr. p. 4) und der Beschr. der Par. Bibl. (Anm. 71) Ischys und Coronis.

[74]) Das von Apollon hingestreckte Paar (bärtiger Mann und Frau) kann doch nur ein ‚Ehepaar' und kein Paar geschwisterlicher Niobiden sein! Nach der Rückseite zu urtheilen, auf welcher grausige Dämonen den ‚bewillkommenden' Geschwistern Apollon und Artemis das Paar zuführen, möchte ich glauben, dass auf der fraglichen Vorderseite Apollon nicht ‚Pfeile der Rache und Strafe' sendet, sondern dass seinen ‚linden Geschossen (*οἷς ἀγανοῖς βελέεσσιν*)' das erschreckte Paar zu erliegen bestimmt war; vgl. Hom. Od. 15, 409 s.; u. s. w. Vgl. auch Anm. 21.

absichtigt haben, so ist derselbe von ihm der Art etruskisiert worden, dass diese Malerei in der Reihe der Niobidendarstellungen griechischer Kunstthätigkeit nicht in Betracht kommen könnte, sondern nur ein sprechendes Denkmal barbarischer Rohheit und Verzerrung wäre. Wir besitzen vorläufig, wie es scheint, nur die drei hier besprochenen Vasen mit sicheren Darstellungen aus der Sage von der Niobe und den Niobiden.

Herr *Hänel* übergab folgenden Aufsatz: *Zu Bulgarus Commentar des Pandektentitels De Regulis Juris.*

Savigny hat im IV. Bande seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter sehr eingehend den Commentar des Glossators Bulgarus zu dem Pandektentitel de Regulis juris besprochen, zugleich aber zu einer neuen Ausgabe des Commentars aufgefordert. Der Arbeit hat sich *Fr. Beckhaus* unterzogen. Bonn 1856. 8. Ist nun auch die darauf verwendete Sorgfalt zu loben, so ist es mir dennoch bei Prüfung des darin aus Handschriften reichlich aufgespeicherten Variantenapparates fraglich geworden, ob der Commentar des Bulgarus rein und unentstellt auf uns gekommen sei? Es finden sich nämlich, abgesehen von einzelnen Worten, Zusätze, Auslassungen und Versetzungen ganzer Stellen in so grosser Anzahl vor, dass diese dem Bulgarus selbst nicht zugeschrieben werden können, sondern vielmehr auf spätere, von Copisten ungeschickt benutzte Bearbeitungen des Commentars schliessen lassen. In diesem Zweifel bin ich durch zwei Handschriften, welche ich besitze, bestärkt worden, deren eine, aus Spanien stammend, ich der Güte des im Jahre 1849 in Berlin verstorbenen Dr. *Heine* verdanke, welchen ich zu seiner wissenschaftlichen Reise nach Spanien mit Notizen und Empfehlungen versehen hatte; die andere im J. 1869 in der Hartungschen Versteigerung der nachgelassenen Bibliothek des Geh. R. Dr. *Beck* erstanden habe. Eine genaue Beschreibung dieser Handschriften wird dazu beitragen, die von mir ausgesprochenen Zweifel zu rechtfertigen.

I. Die spanische Handschrift, ohne Titel des Werkes besteht aus 8 dünnen Pergamentblättern in Quart und schliesst

schon mit Nr. 185 des Commentars des Bulgarus zu l. 143 des Pandektentitels, so dass 2 Blätter am Ende zu fehlen scheinen. Die Sigle des Verfassers fehlt. Die Schrift in Doppelreihen auf jeder Seite fällt in das Ende des 13. Jahrhunderts. Der Text der Gesetze des Pandektentitels zeichnet sich durch höhere, deutliche Minuskel vor der des, einem jeden Gesetze unmittelbar untergesetzten Commentars aus, welche letztere aus einer kleinen, unleserlichen und häufig durch verschriebene Abkürzungen entstellten Minuskel besteht. Vor jedem Absatze befindet sich ein Paragraphenzeichen, dagegen fehlt der Initialbuchstabe, welcher darauf folgen sollte; doch ist Platz gelassen, um ihn zu coloriren. Aus mehreren Paragraphen bestehende Gesetze sind in eben so viel besondere Sätze mit dazu gehörigem Commentar, aber ohne sie zu zählen, zerlegt worden, als Paragraphen sind, wodurch scheinbar mehr Gesetze entstanden sind, als der Pandektentitel enthält. Die Ordnung ist die der Vulgathandschriften, indessen sind *zusammengezogen* l. 3 und 4, l. 86 und 87, l. 126 und 127; *versetzt* sind l. 3 nach 4, l. 57 nach 60, auch ist §. 1 der l. 44 zwischen l. 38 und 39 eingeschoben worden, überdiess fehlen einige kleinere Stellen z. B. l. 110 pr. §. 1 und l. 185. Die Gesetze anlangend, sind anfänglich deren Inscriptionen bis auf die Namen der Juristen gekürzt, jedoch nicht ohne reiche Abweichung von den Ausgaben; so z. B. steht Paulus für Pomponius in l. 27 und l. 32,[1]) Paulus für Julianus in l. 62, Paulus für Papinianus in l. 74. Wichtiger ist es, dass der Schreiber von l. 96 an mit dem Namen des Juristen die Buchzahl des excerpirten Werkes desselben, sogar hin und wieder die vollständige Inscription zu verbinden beginnt, nicht ohne Abweichungen von der Mommsen'schen Ausgabe der Pandekten.[2])

---

[1]) Diese Verwechslung kommt in den Pandekten-Handschriften häufig vor.

[2]) Beispiele sind: Gaius l. II. Omnia; l. 104 Ulpian Lib. I. ad Ed.; l. 107 Agaius l. III. ad Ed.; l. 109 Id. l. II. ad Ed.; l. 113 Gaius l. II. In toto; l. 116 Ulpianus l. X. ad Ed.; 160 (118) Ulpianus l. VIII. Qui; l. 161 (119) Id. l. XX. ad Ed. Non; l. 162 (120) Paulus l. XXX. Nemo; l. 166 (124) Ulpianus l. XX. Ubi; l. 169 (127) Paulus l. X. Cum; l. 170 (128) Id. l. XIV. In pari; l. 171 (129) l. XXXIII. ad Ed.; l. 172 (130) Ulpianus l. XIX. Numquam; l. 173 (131) Paulus l. XXIV. Qui dolo; l. 174 (132) Gaius l. VI. ad Ed.; l. 176 (134) Ulpianus: l. XXII. Non; l. 179 (137) Ulpianus l. XX. Qui; l. 185 (143) Ulpianus l. VI. Quod; l. 118 (158) Gaius l. XXXVI.

Den Commentar anlangend, fehlt alle und jede Sigle, also auch die des B (Bulgarus) und P (Placentinus), von dessen Additiones sich keine Spur vorfindet. Aus dem Worte dixi, womit sich der Verfasser hin und wieder redend einführt, kann auf dessen Namen nicht geschlossen werden. An vielen Stellen ist der Commentar gekürzt, namentlich durch Weglassen der Beispiele, ganz in der Art und Weise, wie es nach *Beckhaus* in andern Handschriften der Fall ist; u. a. fehlt die zweite Hälfte des Commentars zu l. 175 von *Vel quod dicit* an. Einige Versetzungen sind dem Copisten zuzuschreiben, der aus der ersten Schriftreihe der Seite sich in die gegenüberstehende des Originals verirrt z. B. die Versetzung des Schlusses der im Texte zweimal geschriebenen l. 5 an das Ende des Commentars der l. 8. Auffallender sind die reichlich vorhandenen Zusätze, welche in den von *Beckhaus* benutzten Handschriften nicht vorhanden zu sein scheinen; z. B. l. 10, *Secundum naturam*: In qua causa sunt heredes et hereditatis emptores et fideicommissarii. Sunt illi quos homines fideles manus appellamus, quod nihil commodi sed tamen honus habere debent, nisi quid ab eo expectant. Sed hic de illis fit mencio, quibus tanquam heredibus hereditas committitur nec, dum aliquantulum diu usi fuerint, ab his restituatur. Sic etiam agnati, dum vivet pupillus, commodum non habebunt; sed post mortem universitatis etiam cognati, qui sunt habituri commoda hereditatis, quia sustinent honera tutelae. l. 11. Exactor publicus, »qui colligit censum imperatoris«.

l. 22, §. 1 z. E. *constituitur* nach *et partium constitutio*: Nam et sine his potest contrahi locati et societas. Voluntas domini

---

Creditor; l. 119 (159) Paulus l. XL. ad Ed.; l. 121 (161) Id. l. XXII. In jure; l. 122 (162) Paulus l. 30. Quae; l. 123 (163) Ulpianus l. LXX. Cui; l. 124 (164) Paulus l. III. Poenalia; l. 125 (165) Ulpianus l. III. Cui; l. 126 (166) Paulus l. LVIII. Qui; l. 127 (167) Id. l. VIII. ad Ed.; l. 128 (168) Id. l. I. ad Ed. Capienda; l. 129 (169) Id. l. IV. ad Pl[a]; l. 135 (175) Id. l. XX. In his; l. 136 (176) Id. l. XIV. Non est; l. 137 (177) Id. l. XIII. Qui; l. 140 (180) Id. l. XXII. ad Pl[a]; l. 141 (181) Id. l. V. ad Ed.; l. 148 (188) Id. l. XVI. Dig. Ubi; l. 154 (194) Modestinus l. VIII. Differentiarum l. 155 (195) Id. l. VIII. Di. Expressa 158 (198) Jabolenus l. III. Neque. Die eingeklammerten Zahlen sind die der Stellen des Tit. de Reg. jur. in der neuesten Ausgabe der Pandekten, die übrigen entsprechen der alten Ordnung der versetzten Blätter, wie sie noch Bulgarus hat und *Beckhaus* wiedergiebt.

durat si precarium resolutum est et dolum et culpam nec tamen periculum praestat.

l. 160 (118) *non videtur*: ut in emptore, qui pactus est cum venditore ut in domo vendita usque ad annum forte debitor habitet. Sed in judiciis bonae fidei veluti donatorem et alios quosdam non debere condemnari, nisi in quantum facere possunt.

II. Wichtiger, als die spanische, ist die aus 35 Folio-Blättern und einem halben Blatte bestehende, ehemals Beck'sche Pergamenthandschrift, denn sie ist aus 3 Stücken zusammengesetzt, nämlich A) Blatt 1—16 aus einem anonymen von zweiter Hand corrigirten, dem des Bulgarus ähnlichen, jedoch hin und wieder abweichenden Commentare des Titels de Regulis juris, ohne Ueberschrift des Titels und ohne Sigle des Verfassers, aber verstärkt durch eine von dem Commentare unabhängige, bisher unbekannte Randglosse; B) Blatt 17—23 aus dem ziemlich correct geschriebenen Tit. Dig. de Verborum Signif. mit vollständigen Inscriptionen und C) Blatt 25 flg. (Blatt 24 ist unbeschrieben) aus einem bisher unbekannten, von Bulgarus völlig abweichenden Commentar des Pandektentitels de Regulis juris. — Von diesen 3 Stücken gehört, der Schrift nach zu urtheilen, A annähernd der Mitte des 13. Jahrhunderts an, B dem Ende desselben Jahrhunderts, C der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Da Blatt 24 unbeschrieben ist, so lässt sich daraus folgern, dass C erst später angebunden worden ist.

In dem, in doppelten Schriftreihen vertheilten Commentare sub A sind die Gesetze des Pandektentitels durch eine hohe, zwar etwas steife, sonst aber durchweg leserliche und elegante Minuskel von dem darauf folgenden, in halb so grosser Minuskel geschriebenen Commentare geschieden. Eine Ausnahme von der Minuskel machen die Initialbuchstaben eines jeden Gesetzes und dessen Commentars, die abwechselnd aus rothen und blauen Kapitalbuchstaben bestehen. Aus den ziemlich gleichzeitigen Correcturen erkennt man den Werth, welchen man auf die Handschrift gelegt hat. Die Behandlung des Commentars überhaupt stimmt im Allgemeinen mit der bei der spanischen Handschrift bemerkten, nur dass die Paragraphenzeichen fehlen und die Inscriptionen weggelassen worden sind, selbst die Namen der Juristen. Auch hier sind die Paragraphen der Gesetze in besondere Absätze, gleich als ob diese selbständige Gesetze wären, zerlegt. Gezählt am Rande der Handschrift durch den Schreiber sind es

deren nicht weniger als 264 geworden, anstatt 244. Ebenfalls stösst man auf Verschmelzung von Gesetzen, z. B. l. 63 mit l. 64 (Hndschr. 67) und des Commentars mit dem Gesetze, z. B. l. 110, §. 1 (Hndschr. 119) u. s. w., wobei aber in der Randglosse verwiessen wird auf »in glosa illius regulae. Non dubitat«, mit dem in Note 13 bei *Beckhaus* S. 94 bemerkten Zusatze. Abgesehen von einzelnen Worten kommen ebenfalls Versetzungen ganzer Stellen vor, z. B. l. 3 nach l. 4; l. 57 nach l. 60; ferner *Auslassungen*, wie z. B. l. 103 mit dem Commentar gänzlich fehlt, desgleichen der Commentar zu l. 60, ferner im Commentar der l. 170, §. 1 (Hndschr. 204) nach heredes »generales scilicet« die Worte et qui — emptores vermisst werden, und so noch in andern Stellen des Commentars. *Zusätze*, und zwar solche, die *Beckhaus* nicht bemerkt, finden sich in grosser Anzahl vor, u. a. zu l. 8 *tollunt* »id est successionem, sed jura sanguinis nonc; l. 40 *universitatis* »quia sustinent onera tutelae«; l. 44 *exactor publicus* »scilicet qui colligit censum imperatoris« und *intelliguntur*: »Nota, ut reddat tamen tantundem intra quadriennium peti potest«; l. 47 (Hndschr. 46) *credendum est* »pro herede vel« pro debitore; l. 30 (Hndschr. 31) *se immiscent* »hic non dedignantur leges canones sacros imitari«; l. 43, pr. (Hndschr. 45) *exigitur* »etiamsi in veritate solverit«; l. 74 (Hndschr. 84) *remittentes* »Patris vel domini conditio deterior fieri non debet« per alium; l. 98 (Hndschr. 107) *ventilandam* »certum est tunc meliorem esse causam prioris agentis quam occupantis, aliter enim si res duobus donatur et traditur«; l. 198, §. 3 (Hndschr. 245) *possessor fuerit* »hic bonae fidei e contrario deterior si sit malae fidei possessor et prior fuit bonae fidei possessor«.

Aus der Beschreibung beider Handschriften ergiebt sich a) dass keine von Beiden einen Titel hat; b) in keiner von Beiden die Sigle B (Bulgarus)[3]) vorkommt; c) Beide sowohl durch Weglassen bedeutender Stellen als auch durch Zusätze und Umstellung von Stellen von den bisherigen Ausgaben des Bulgarus abweichen.[4]) Um mich aber näher zu überzeugen, dass der von

[3]) In wenigstens 6 der von *Savigny* a. a. O. Th. 4, §. 36 (2. Ausg.) angeführten 44 Handschriften fehlt gleichfalls die Sigle B. Der von *Savigny* a. a. O. §. 37 Not. *f* angeführte Grund scheint mir nicht stichhaltig zu sein; denn auch in Handschriften mit den Additionen des Placentinus fehlt die Sigle B., z. B. in der Metzer N. 7.

[4]) Der Text der Gesetze des Digestentitels ist in beiden Handschriften

mir ausgesprochene Zweifel nicht unbegründet sei, habe ich noch einige Handschriften, welche mir zu Gebote standen, eingesehen, nämlich:

1) den Codex LXXVIII. Rep. I, 4, 47 der Leipziger Stadtbibliothek, fol. 57ª—80ᵇ, dessen Benutzung ich der Freundlichkeit des Herrn Bibliothekar Dr. *Naumann* verdanke.[5]) Es ist zu bedauern, nicht allein, dass die Handschrift schon mit Cap. 194 (l. 152) abbricht, sondern auch von einem höchst unwissenden und nachlässigen Schreiber gefertigt worden ist, der namentlich in der zweiten Hälfte sich vieler Fehler bis zur Unkenntlichkeit des Wahren schuldig gemacht hat, denn im Uebrigen ist sie eine der ältesten der uns bekannten Handschriften des Bulgarus, aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner enthält sie bis l. 79 mit Ausnahme der l. 1, 27, 44 die vollständigen Inscripzionen der leges, indessen nicht selten abweichend von der neuesten Ausgabe des Pandektentitels, endlich stimmen die Lesarten des Textes der Gesetze, abweichend von der Vulgata, oft mit der Florentina. Weggelassen sind l. 82, 83, 84, l. 177, §. 1 (Bulgarus 137) nebst Commentar. Einige andere Gesetze sind zwar ebenfalls weggelassen, jedoch mit kleiner Schrift zu dem betreffenden Commentar nachgeholt worden. Von Titel und

---

ziemlich richtig wiedergegeben, doch enthalten sie übereinstimmend nicht wenige Abweichungen von der neuesten Pandektenausgabe und zugleich solche, die *Beckhaus* nicht bemerkt. Sind nun auch diese Varianten meistens geringerer Bedeutung, so lässt sich doch daraus folgern, dass den Glossatoren b. z. T. verschollene Handschriften vorgelegen haben, mithin Vulgathandschriften nicht sofort über Bord zu werfen sind, zumal als deren einige aus Trümmern guter Handschriften zusammengesetzt sind. Vielleicht erklärt sich daraus der vielbesprochene, auf Sulla's Reform der Quästionen hindeutende, in der neuesten Ausgabe der Pandekten übergangene Zusatz Haloanders zu l. 2, §. 32 D. de Orig. jur. (l. 2) »de injuriis«, man müsste denn geneigt sein, die für den Titel de Regulis juris von Odofredus ad l. 1. des Titels gemachte Bemerkung: »Et haec ideo praemitto vobis, quia vos in multis regulis istius tituli invenietis diversas scripturas et aliquae fuerunt introductae a do. Io. et Bulgaro et aliquae a do. Mar«, auch auf die übrigen Titel der Pandekten anzuwenden.

5) Es ist ein Miscellaneenband, dessen Inhalt Dr. *Naumann* in seinem vortrefflichen Catalogus Librorum Manuscriptorum Qui In Bibliotheca Senatoria Civitatis Lipsiensis Asservantur Grimae 1838, S. 24 genau verzeichnet hat. Die Angabe Savigny's a. a. O. B. 4 S. 94 (1. Ausg.), S. 102 (2. Ausg.): »Rathsbibliothek Digestum Novum« den Titel de R. J. mit Bulgarus ohne Sigle ist in so weit unrichtig, als die Stadtbibliothek kein Digestum novum besitzt.

Sigle keine Spur. Versetzt sind l. 49 nach l. 50; l. 123, 124, 125 (Bulgarus 163, 164, 165) nach l. 140 (Bulgarus 182); l. 120 §. 1, 2 nach l. 121 (Bulgarus 161). Die im Commentar vorkommenden Auslassungen und Zusätze stimmen meistens mit den aus meinen Handschriften bemerkten. Das Aeussere betreffend läuft, abweichend von allen von mir eingesehenen Handschriften, die Schrift quer über jede Seite, ohne in Schriftreihen gespalten zu sein; ausserdem ist nicht selten der Text des bereits commentirten Gesetzes zu Anfange des darauf folgenden Commentars des nächsten Gesetzes mit kleiner Minuskel wiederholt worden z. B. bei l. 7, 10, 11, 13, 25.

2) Den Codex der Stadtbibliothek zu Mainz Nr. 20, dessen Kenntniss ich der Güte des Herrn Bibliothekars Dr. *Külb* verdanke. Der Codex ist ein Miscellaneenband. Er besteht aus 201 Pergamentblättern in folio und enthält a) auf den beiden ersten Blättern den im 13. Jahrhunderte kunstvoll ausgeführten Arbor Actionum des Johannes; b) auf 190 Blättern Roffredi Beneventani Libellus de Ordine Iudiciorum aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Die Pergamentlagen desselben sind, je zu 10 Blatt bis Blatt 180 gezählt und ist die letzte Zahl mit XVIII l. Ro bezeichnet; c) auf 2 Blättern von derselben Hand den Tractatus de Pugna; d) auf 7 erst später angebundenen Blättern in kleinerem Folioformat den Commentar des Bulgarus von derselben Hand, die den arbor actionum schrieb. Die Initialen der Stellen sind durch Roth und Blau hervorgehoben. Der Commentar endigt in der Mitte der ersten Schriftreihe des 7. Blattes. Auf den ersten Anblick ist man versucht die Handschrift nicht für den Commentar des Bulgarus zu halten, sondern für eine besondere Bearbeitung des Pandektentitels durch einen andern Juristen, denn der bereits von *Beckhaus* wenigstens stückweise mitgetheilte Commentar der vier ersten Gesetze ist durchaus abweichend von dem des Bulgarus; da aber dieser von l. 5 an mit den Additiones des Placentinus ununterbrochen folgt, so hat man sich für Bulgarus zu entscheiden. Siglen kommen nicht vor, auch nicht bei den Additiones, welche unmittelbar den Stellen des Commentars, zu welchen sie gehören, ohne alle und jede Unterscheidung angehängt und mit diesen gewissermassen verschmolzen sind. Nur einmal habe ich am Ende der Additio zu l. 34 nach apud praetorem (priorem) die Sigle P. vorgefunden. Die von *Savigny* a. a. O. B. 4, S. 103 (2. Ausg.) angeführte Sigle Jo. am Ende der l. 103 habe ich ver-

gebens gesucht. Die Behandlung des Commentars ist dieselbe, wie die in den schon beschriebenen und den von *Beckhaus* benutzten Handschriften. Viele Stellen sind gekürzt, namentlich durch Weglassung der Quellencitate, andere versetzt, u. a. l. 3 nach 4; l. 119 nach 120; l. 139, §. 1 nach 140; l. 175, §. 1 nach 176; l. 199 nach 118 (Comm. 159 nach 160); 201 nach 202; 203 nach 204; auch stösst man auf Auslassungen z. B. der l. 47, §. 1, l. 48, l. 49, l. 50, l. 51, l. 116, §. 1, l. 132 (Comm. 172), während sich die ungehörigen Zusätze und Auslassungen inmitten der einzelnen Stellen des Commentars wiederholen.

Dass nun diese Zusätze, Auslassungen u. s. w. nicht von Bulgarus selbst herrühren können, ist augenscheinlich, denn er würde dadurch seinen eignen Apparat entstellt haben, während doch dieser als etwas Ausgezeichnetes schon von ziemlich gleichzeitigen Juristen angesehen worden ist, wie man ersieht aus den Additionen des Placentinus und der Bemerkung des Odofredus a. a. O.: Or Segnori notate, quod tres sunt commendatorie(?) hic. Primo fuit dominus Bulgarus et satis bene commentavit prout in pluribus, non tamen multum diffuse. Wahrscheinlich erkannte man aus dem Commentare des Bulgarus die Wichtigkeit des Pandektentitels de Regulis Jur., dessen Schatz an kurz und klassisch geschriebenen Rechtsregeln Bulgarus zuerst zu Tage förderte. Es entstanden Vorlesungen über diesen Titel, denen man den Commentar des Bulgarus zu Grunde legte. Zeugniss davon sind die in grosser Anzahl vorhandenen Handschriften. Daraus entsprangen Glossen, theils mündliche der Lehrer, welche die Zuhörer in ihren Exemplaren des Titels anmerkten, theils schriftliche der Lehrer, vielleicht schon des Bulgarus selbst, behufs der Vorlesungen. Diese Glossen wurden späterhin von den Schreibern zusammengetragen und ungeschickt genug zum Commentar benutzt, so dass dadurch dieser entstellt und seine Reinheit getrübt worden ist.

Ein Beispiel der Bearbeitung des Commentars des Bulgarus durch Glossen ist die in meiner, ehemals Beck'schen Handschrift befindliche Randglosse nebst der hin und wieder hinzugeschriebenen Interlinearglosse z. B. zu l. 33 (Hndschr. 34) quantum ad honus probationis, quia actore non probante reus, etsi nihil praestiterit, obtinebit; l. 43, §. 1 (Hndschr. 46) aliter est, si sint concurrentes et contribuitur videlicet pro diversis causis factis ut actio furti et aquiliae, puta de corruptione rei furtivae, nisi plus

sit in una quam in alia; l. 44 quia ex suo convenitur in solidum.

Die Randglosse ist bis l 23 grössern Umfanges und bildet zu Anfang des Commentars gewissermassen einen besondern Apparat, wird jedoch später kürzer, fehlt auch mitunter gänzlich, namentlich am Schlusse des Commentars, wenngleich auch weiterhin einige grössere Glossen vorkommen, z. B. zu l. 77 (Hndschr. 84); l. 196 (Hndschr. 237); l. 181, 182 (Hndschr. 217, 218). Es ist oben bemerkt worden, dass im Mainzer Codex die 4 ersten Stellen des Commentars von Bulgarus abweichen. Dasselbe ist der Fall mit der Glosse derselben 4 Stellen; jedoch mit der Abweichung, dass nur in der zweiten und vierten, so wie in der andern Hälfte der dritten Stelle die Glosse mit dem Mainzer Codex völlig übereinstimmt. Man könnte daraus folgern, dass der Fertiger des Mainzer Commentars und der Glossator ein und dieselbe Person sind, indessen meiner Ansicht nach unrichtig, denn in l. 1 und zu Anfang der l. 3 weichen beide völlig von einander ab, ferner folgt im Mainzer Codex auf l. 4 der Commentar des Bulgarus mit den Additiones des Placentin; von den Additiones findet sich aber in der Glosse keine Spur. Es ist daher wahrscheinlicher, dass der Verfasser des Mainzer Codex anfänglich zwar eine besondere Bearbeitung des Pandektentitels beabsichtigt gehabt und dazu die Glosse benutzt, bald aber diesen Plan aufgegeben und sich auf die Wiederholung der Arbeit des Bulgarus beschränkt hat. Der Name des Glossators ist in Ermangelung jeder Sigle und sonstiger Hilfsmittel leider nicht zu ermitteln. Auf Placentin lässt sich nicht rathen, schon deswegen, weil, wie bereits bemerkt, von dessen Additiones keine Spur darin zu entdecken ist; sodann fehlt die Glosse zu 68 Stellen, die eine Additio haben, während 41 Stellen glossirt sind, welchen keine Additio beigefügt ist, und nur zu den übrigen Stellen Glosse und Additio vorhanden ist, aber in durchaus von einander abweichender Fassung; endlich ist der Glossator kein Romanist, sondern gehört er der canonischen Rechtsschule an. Er citirt nämlich selten Stellen der Justinianischen Rechtsbücher, dafür aber desto häufiger Gratians Decret, z. B. zu l. 2 C. XXXIII. Q. ult. c. ult.; zu l. 21 II. Q. VI. biduum (29) und C. XXIV. Q. 1. Si petrus (17) sowie XCV, d. illud. ja, mehrmals im Schema zu den Worten »ratum habuit« der l. 194, §. 1 (Hndschr. 234).

*) Probestellen der Glosse s. Anhang I.

Ratihabitio mandato comparatur

acceptilatione	ut XXVII. qu. 1 vidua (17?)
petitione	ut XXVI. qu. VI. Is qui (8)
patientia	ut D. LIV Si servus?
procuratione	ut D. de Inofficioso t. l. ult.
taciturnitate	ut D. XXVII. Diaconus (1)
institutione actoris	ut Dig. l. quoque, §. ult?
satisfactione	ut C. XXIV. qu. 1 non afferamus (21)
appellatione	ut (D) XCV Esto (7) et XXXIII qu. II. historia (3).

Daraus ergiebt sich ziemlich genau die Zeit der literärischen Thätigkeit des Glossators. Nirgends nämlich citirt er die Decretalen Gregors, mithin hat er zwar nach dem Decret, aber *vor* den Decretalen Gregors die Glosse gefertigt.

Die bisherige Untersuchung hat sich hauptsächlich auf den Commentar des Bulgarus beschränkt. Es folgen jetzt einige Arbeiten ähnlichen Inhaltes aus der Glossatorenzeit. Der Ruf nämlich, den sich Bulgarus durch seinen Commentar erworben hatte, feuerte andere Juristen jener Zeit an, gleich ihm den Digestentitel de Regulis juris zu bearbeiten. Eine, wenigstens kurze Besprechung dieser Bestrebungen empfiehlt sich bei dieser Gelegenheit um so mehr, als sie bis jetzt so gut wie nicht beachtet worden sind.

Nach Bulgarus führt Odofredus a. a. O. als Commentatoren des Pandektentitels den Joannes und Azo an, Placentins Additiones übergeht er, obschon er den Placentin zu l. 1 erwähnt: »quaeritur hic etiam an exceptio fit de regula an de regula segregata. Et dixit Placentinus, quod sic« und zu l. 108: »Idem dicit Placentinus, si delictum ab alio perpetratum ratum habuit; Idem si male dicit«, welche Stellen nicht mit den Additiones stimmen, sondern wahrscheinlich aus andern Schriften des Placentin entlehnt sind. Es scheint daher Odofredus die Additiones, welche Placentinus wegen der Additio zu l. 108: »Apud Montem Pessulanum contra. Imo minime hoc verum est« und zu l. 109: »Imo plane apud Montem Pessulanum contra« in Montpellier schrieb, nicht gekannt zu haben.[6])

---

[6]) *Savigny* a. a. O. B. IV, S. 284 hält die *Additiones* vor dem ersten Aufenthalte in Montpellier geschrieben und die beiden Stellen für spätere in Montpellier gemachte Zusätze, die als solche spätere Zusätze ausdrücklich

Zunächst nach Bulgarus schrieb dem Odofredus a. a. O. zu Folge Joannes Bassianus einen Commentar zum Titel de Regulis juris. Secundo fuit, sagt Odofredus, dominus Joannes, qui secutus est dominum Bulgarum et plenius commentavit. Das Wort *plenius* scheint anzudeuten, dass der Commentar des Johannes stärker war, als der des Bulgarus. Sonst wissen wir nichts Näheres über dessen Beschaffenheit und wenn auch Cujacius in den Observat. VII, 36 versichert, dass er einen Commentar des Johannes longe peritiorem elegantioremque Bulgaro in eundem titulum besitze, so wird doch dadurch unsere Kenntniss des Commentars um so weniger bereichert, als Cujacius die Handschrift weder beschrieben, noch durch Mittheilung von Probestellen uns in den Stand gesetzt hat, den Commentar zu beurtheilen. Wie dem auch sei, der Apparat des Johannes muss in grossem Ansehen gestanden haben, denn Odofredus führt den Johannes oft an[7]) und zwar bald allein, bald neben Bulgarus, bald sogar neben Martinus, z. B. zu l. 1 »Joannes et Bulgarus et Martinus ex regula non sumitur«; l. 23 »Bulgarus Joannes et Martinus satis intricate notaverunt materiam istam«; l. 13 »Joannes et Martinus hic tangunt duos«, wobei es auffällig ist, dass Odofredus den Martinus sonst noch häufig citirt, ohne jedoch eines Apparates desselben zum Titel de Regulis juris zu gedenken.[8])

Ueber Azo's Commentar, den Odofredus nach Johannes anführt, sind wir im Dunkeln. Odofredus beurtheilt ihn abfällig

---

bezeichnet werden sollten. Ich halte es für natürlicher anzunehmen, dass Placentinus zu einer und derselben Zeit in Montpellier die Additiones geschrieben hat, nicht stückweise an verschiedenen Orten. Die angegebene Zweck-Bezeichnung kann ich in den Worten beider Stellen nicht finden, vielmehr glaube ich, dass damit die Abweisung eines auffallenden Gerichtsbrauchs, den Placentin in Montpellier vorfand, angedeutet wird. Daher das Imo.

7) Auch Accursius erwähnt, namentlich zu Anfang des Titels häufig den Johannes, z. B. ad l. 1, 7, 15, 22, §. 1, l. 23, 35, 38, 43, 49, 60, 82, 143, 185, 190 und öfter, was auf einen Apparat, nicht blos auf zufällige Glossen des Johannes hinweist.

8) In der Accursischen Glosse des Titels wird Martinus wenig erwähnt Ich vermuthe daher, dass Martinus nur Glossen zum Titel de Regulis juris geschrieben hat, die Odofredus benutzt, Accursius dagegen entweder nicht gekannt oder bei Seite gelassen hat. — *Savigny* a. a. O. B. IV. S. 140, 140 hält den Commentar über den Pandektentitel de Reg. jur. dem Martinus nur durch die Willkühr einiger Herausgeber und ohne allen Grund zugeschrieben.

mit den Worten: tertio dominus Azo, qui habuit (?) tractatum commentavit *longe diffusius*, sequendo ambos dominum Bulgarum et Joannem. Weiter citirt ihn Odofredus nicht. Das Urtheil des Odofredus über die Arbeit seines berühmten und nur wenige Jahre ältern Zeitgenossen könnte verdächtig erscheinen, wenn nicht auch in der Glosse Azo wider Erwarten selten angezogen würde.[9]) Dass unter Azo's Arbeit nicht dessen Rubricae de Regulis juris am Ende der Summaria in Rubricas Digesti Novi zu verstehen sind, lehrt der erste Anblick derselben, denn sie sind sehr kurz gefasst, nicht longe diffusius und die Brocardica des Azo kann Odofredus schon wegen des Inhalts nicht gemeint haben. Sichern Nachweis für die heutige Existenz des Commentars des Azo habe ich nicht gefunden,[10]) denn wenn auch die Handschrift der Leipziger Rathsbibliothek Nr. CCXCI*) zu Anfange mit der Stelle bei *Savigny*, B. V. S. 15, Note *g* stimmt, so ist dennoch der Schluss ein anderer. Wer übrigens die von Odofredus mit Alii und Dicunt quidam hin und wieder angeführten Juristen sind, ist nicht zu errathen. Wahrscheinlich bezieht sich der Ausdruck auf Glossen anonymer Juristen, die Odofredus in Handschriften vorgefunden hatte. Beiderlei Citate kommen in der Accursischen Glosse ebenfalls vor.[11])

Nach dem Gesagten haben wir bisher den sichern Nachweis von 5 Bearbeitungen des Digestentitels de Regulis juris aus der Glossatorenzeit nämlich des Bulgarus, Placentinus, Johannes, Azo, und des anonymen Glossators. Diesen sind noch zwei bisher unbekannte hinzuzufügen; deren eine die Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek Nr. CCXCI enthält, die andere das

---

9) Es werden nicht viel über 20 Stellen aufzufinden sein. Einstweilen s. l. 5, 11, 24, 40, 44, 45, 54, 52, 55, 65, 78, 89, 121, 127, 128, 135, 198 pr. Doch auch Bulgarus wird seltener als man zu erwarten berechtigt ist, in der Glosse genannt, noch seltener Placentinus. Beiläufig sei bemerkt, freilich ohne Beschränkung auf den Titel de Regulis juris, dass Beide in den Dissensiones Dominorum sehr reichlich erwähnt werden, nächst ihnen Johannes, Azo, Albericus, Martinus, weniger als dieser Jacobus.

10) Obschon *Savigny* a. a. O. B. V. S. 44 flg. mehrere Handschriften anzuführen scheint.

*) S. unten die Beschreibung der Leipziger Handschrift.

11) Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir die Bitte um Belehrung zu wiederholen, Wer die in den Dissensiones Dominorum angezogenen *Arriani*, *Arrianus* gewesen sind. S. den Index meiner Ausgabe der Dissensiones Dominorum S. 643.

dritte, oben S. 234 mit C. bezeichnete Stück meiner, sonst Beck'schen Handschrift.[12])

Des Commentars in der Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek CCXCI. Rep. II. fol. 4 geschieht in dem Naumann'schen Cataloge aus leicht erklärlicher Verwechslung mit der accursischen Glosse keine Erwähnung.[13]) Genaue Prüfung der Handschrift überzeugte mich von der Existenz eines der accursischen Glosse zwar ähnlichen, aber doch im Ganzen von dieser verschiedenen Apparates zum Pandektentitel de Reg. Jur. Schon sein Aeusseres ist auffällig. Den nett geschriebenen Text der Gesetze umgiebt der Commentar, der seinerseits so vertheilt ist, dass er auf jeder Seite den Raum oberhalb und unterhalb des Textes, desgleichen den breiten Rand neben dem Texte einnimmt, während die gegenüberstehende an dem Rücken des Bandes befindliche schmälere Columne reihenartig nur mit Citaten aus den Justinianischen Rechtsbüchern bedeckt ist.

Der Commentar ist ohne Titel. Siglen, welche Aufschluss über den Verfasser gewähren könnten, fehlen fast gänzlich. Zwar werden zu l. 1 Joh. u. P., so wie Pla erwähnt, aber als Dritte gelegentlich der daselbst referirten Controvers. Ausserdem habe ich die Sigle Joh. nur bei einigen wenigen Stellen z. B. zu l. 82, 83 und 173 (134) vorgefunden, sonst nicht. Azo ist mir aufgestossen bei l. 22, §. 1 und l. 41; vielleicht ist auch die

---

12) Den Commentar des Dynus Muxellanus de Regulis juris in Sexto übergehe ich als nachaccursisch und nicht den Pandektentitel, sondern den Decretalentitel behandelnd. Er ist verständig geschrieben. In den Noten, welche den Text umrahmen, ist grosse, für die juristische Literaturgeschichte noch h. z. T. brauchbare Belesenheit aufgespeichert; Bulgarus, Martinus, Placentinus, Azo, Balduinus werden häufig genannt. *Savigny* a. a. O. B. 5. S. 449. *Steffenhagen* Beiträge S. 11. Ich besitze die Ausgabe Lugduni Venundantur per Jacobum Giuncti 1533. kl. 4.

13) Catal. p. 91: Codex membranaceus Italus saec. XIII. scriptus, in duas columnas divisus, rubris inscriptionibus, literis initialibus modo caeruleis modo rubris, folior. 84, quorum 1 et 2 recens in supplementum operis scripta sunt. Continentur a) fol. 1. a. — 59^{b} Institutiones Justiniani Cum glossa. — b) fol. 60^{a} — 81^{b} tituli Digestorum. De Verbor. Signif. Et De Regulis Jur. Ant. Die Institutionen sind offenbar von anderer Hand als die Tituli Digestorum geschrieben, welche letztere später angebunden worden zu sein scheinen. Die Institutionen endigen Bl. 57; auf Bl. 58 und 59 steht, ausser einigen Schriftproben ein Fragment eines breiten Commentars des Titels der Institutionen de Actionibus, in den einzelnen Sätzen unterzeichnet Ac. *Savigny* a. a. O. B. V. S. 284. (2. Ausg.)

Sigle Ar zu l. 177 (135) blos verschrieben anstatt Az., wenn sie nicht Arrianus bedeutet (s. oben Note 11) und könnte man wegen des Anfanges des Commentars den Azo für dessen Verfasser halten, der mit den Worten übereinstimmt, die Savigny a. a. O. S. 15 Not. g (2. Ausgabe) als Kennzeichen des Azo'schen Commentars angiebt, wenn nicht, wie bemerkt, der Schluss ein anderer wäre. Sich selbst führt der Verfasser zu l. 60 mit den Worten an: Sicut et multa alii dicunt ut notavi, sed male ut dixi ibi? Das dixi und supra kommt öfters vor. Mit alle dem erkennt man den Verfasser des Commentars nicht, der dadurch sich ganz eigenthümlich gestaltet, dass er sich der accursischen Glosse so nähert, dass man ihn auf den ersten Anblick für diese selbst zu halten leicht verleitet werden könnte, wenn man nicht auf Zusätze, Auslassungen und andere bedeutende Abweichungen von der Glosse stiesse, wie die Proben im II. Anhange darthun. Bei diesem Gemische bleibt nur die Wahl übrig, sich entweder für einen besondern von Accursius benutzten Commentar zu entscheiden, oder für eine umgearbeitete accursische Glosse. Ich halte das Erstere für das Wahrscheinlichere, schon wegen des Alters der Handschrift.

Auch der anonyme in Doppelreihen geschriebene Commentar in meiner, früher Beck'schen Handschrift sub C. ist ohne Titel, selbst ohne den Pandektentitel. Dasselbe ist zu sagen von dem Texte der Gesetze, von welchem jedesmal nur die ersten Worte beibehalten sind, aber unterstrichen, um anzudeuten, dass ein Gesetz beginne. An sie schliesst sich, ohne abgesetzt zu sein, unmittelbar der darauf folgende Commentar an, so, dass dadurch von Anfang bis zu Ende des Commentars ein ununterbrochenes Ganze gebildet wird, das zu Folge der Zählung am Rande aus 261 Capiteln besteht. Die Schrift ist ziemlich deutlich und gleichmässig; leider aber ist der Text durch die Ignoranz des Copisten, der namentlich sich falscher Abkürzungen der Worte bedient, andere richtige falsch aufgelöst hat, oft derartig entstellt, dass man den Sinn nicht errathen kann. Ueberdiess sind hin und wieder ganze Sätze ausgefallen in Stellen, wo sie deren Inhalte nach gestanden haben müssen. Aus dem Bemerkten ergiebt es sich, dass das genannte Stück sub C eine Copie des Commentars eines früheren, aber uns unbekannten Juristen ist, denn wenn er auch in der ihm eigenthümlichen Vorrede die Absicht einen Commentar de Regulis juris zu liefern ausspricht, so findet sich doch

nirgends seine Sigle vor, noch giebt er sich sonst zu erkennen. Zwar sagt er im Eingange, dass er den Titel de Verborum Significatione behandelt habe, indessen kenne ich keinen Bearbeiter dieses Titels aus der Zeit, in welche der Commentar fallen muss, nämlich nach Placentin, den er einige Mal anführt und vor Accursius, den er nicht erwähnt, denn die Glosse, von welcher in l. 28 (Hndschr. 29) die Rede ist, ist nicht die accursische, sondern eine frühere, vielleicht dieselbe, welche in l. 65 (Hndschr. 68) unter »in glossis Bulgari« erwähnt wird. Könnte man aus den Worten am Ende der Vorrede: tractatus de Regulis Juris subjungitur in quo totum volumen pandectarum consumatur annehmen, dass er das Digestum Novum gleichfalls bearbeitet habe, so würde sein Name vielleicht zu eruiren sein. Auffälliger Weise verbreitet sich der Commentar nicht selten über Worte, die weder in dem zu erklärenden Gesetze, noch in dem Apparate des Bulgarus zu finden sind, noch in den Additiones des Placentinus, so dass man fragen kann, ob nicht der Verfasser den Commentar eines Andern benutzt und mit dem seinigen verschmolzen habe? eine Frage, die ihre Begründung in den Worten zu l. 2 zu finden scheint: postquam ostendit quod sit ratio et quod officium regulae sit, proponit rationes u. s. w. Die Vorrede steht der Bejahung der Frage nicht entgegen, vielleicht sind aber auch jene Worte von Glossen benutzter Handschriften zu verstehen. Eben so wenig lässt sich der Ort mit Bestimmtheit nachweisen, wo der Commentar geschrieben worden ist. Die Worte zu l. 2: puer nobilis vel comes vel dux potest esse tribunus militum und zu l. 39 (Hndschr. 40): non fui ausus judicare, coram vobis appello et vado Romam sind nicht entscheidend, entscheidender ist jedoch, wie es scheint, der beispielsweise bei l. 170 angeführte judex Coloniensis, qui sua auctoritate venit in maguntinam jurisdictionem, wonach sich auf die Rheingegend schliessen lässt, dem auch nicht die Erwähnung einer Schenkung von centum marcas in l. 28 (Hndschr. 29) und die von marcas quattuor in l. 89 entgegensteht. Die Schulbildung seiner Zeit scheint der Verfasser genossen zu haben, denn er citirt den Virgil, Juvenal, Isidor. Weit hat er es aber nicht gebracht. Seine Latinität ist eine barbarische. Zwar befleissigt er sich Worte und Begriffe, z. B. officium, officia publica, peculium, contractus, duumviratus zu erklären, doch bedient er sich dazu nur fremden Materials. Eben so wenig glänzt

er als Jurist; juristischer Scharfsinn geht ihm ab. Die zahlreichen Beispiele, welche er zur Unterstützung seiner Meinungen aufstellt, sind meistens sehr ungeschickt behandelt. Nach dem Gesagten ist der Commentar werthvoll nur als neues Zeugniss des fortgesetzten Eifers den Pandektentitel zu erklären, nicht seinem Inhalte nach.

Die Controversen seiner Vorgänger übergeht er, selbst zu l. 1, die doch sonst der Tummelplatz der Commentatoren des Pandektentitels ist, daher er auch diese selten erwähnt, gewissermassen nur ausnahmsweise, z. B. Bulgarus zu l. 22, dessen Meinung so, wie sie hier vorgetragen ist, sich in dem Commentar des Bulgarus nicht vorfindet, ferner zu l. 28 (Hndschr. 29 Bulgarus, Martinus, glosa; zu l. 65 (Hndschr. 68) in glosis Bulgari, Placentinus.[14]) Ueber die Frage, ob der Verfasser der canonischen oder der civilistischen Rechtsschule angehört habe, giebt der Commentar keinen Aufschluss. Zwar wird darin bemerkt, dass die Regel der Unfähigkeit der Filiifamilias zu testiren exceptionem habet in clerico, ferner der Papa erwähnt, doch reicht diess nicht hin, den Verfasser der canonischen Schule zuzuweisen, wenngleich es auffallend ist, dass die Justinianischen Rechtsbücher fast gar nicht erwähnt und nur einmal zu l. 154 die Digesten ganz allgemein, ohne nähere Bestimmung mit »in digestis« citirt werden. Dagegen sind auch weder das Decret noch die Decretalen citirt.

Wir haben 7 Bearbeitungen des Pandektentitels de Regulis juris aus der Zeit der Glossatoren nachgewiesen, bei genauer Untersuchung der Handschriften dürften deren noch mehrere zum Vorschein kommen. Scharfsinnig hielten die Glossatoren den Titel vor allen andern Pandektentiteln als höchst geeignet für die Darstellung der Anwendung und allmäligen Erweiterung der Rechtsregeln und indem sie das Studium desselben in besondern Commentaren zu fördern sich bestrebten, suchten sie in anregender Weise die Jünger der Rechtswissenschaft dafür zu erwärmen. Darzuthun, in wie weit diess ihnen gelungen sei, ist nicht Zweck dieses Aufsatzes gewesen. Dass aber ihr Beispiel nachhaltig gewirkt habe, beweisen die zahlreichen, alsbald nach

---

[14]) Interessant ist in l. 28 der Satz: secundum Bulgarum *et suos* non respondebo ..... sed secundum Martinum aliosque respondebo. Vrgl. dazu *Savigny* a. a. O. B. V. S. 245, 646 (2. Ausg.).

den Glossatoren erschienenen und dann bis auf unsere Zeit fortgesetzten, ausschliesslich dem Titel gewidmeten Commentare und verwandten Schriften. Es ist zu wünschen, dass in den academischen Vorlesungen die über den Pandektentitel de Regulis juris wieder Eingang finden.

I. Anhang.

Probestellen der Glosse in der ehemals Beck'schen, jetzt Hänel'schen Handschrift.*)

1) L. 1. Regula est, quod in nullius bonis est, occupanti conceditur, ut pisces et similia. Prima pars hujus regulae vera est, altera detrectanda f; illatum flumen est; f. contradico. Ergo pisces occupari possunt, quia potest esse, quod pisces in nullius bonis sint et occupanti concedantur. quotiens enim praemissum potest esse verum sine illato, illatum non sequitur antecedens. — Nota: quod occupabile est et nullius in bonis sive nec principis nec civitatis, nec etiam commune est, nec dei, nec hominum est, occupanti conceditur.

2) L. 2. Maribus alia officia deputantur, feminis adempta sunt, ut non judicare desiderantibus vel compromittentibus partibus possint. Feminae tamen intercedunt pro creditore, pro dote, pro libertate; sed si renuntiant, decipiunt vel si pecuniam pro intercessione accipiunt, tenentur, vel si secundo caverunt, u. C. ad Velleianum Generaliter (C. 4, 29, ult.). Nec judices esse possunt, nec magistratum gerere, nec pro alio intervenire, nec litem alienam procurare. Hoc regulariter sexus fragilitas ita servari exigit, licet interdum necessaria eis ratio aliud introducat. Nam etiam filiorum tutelam, si testamentarii vel legitimi tutores deficiant, subire et pro parentibus debilibus vel infirmis alios defensores non habentibus agere possunt, et agnatos (ist eine Lücke von 8 Buchstaben gelassen) invitos in libertatem petere. Testium quoque officio fungi possunt, dum tamen

*) Die Probestellen dieses und der folgenden Anhänge sind unverändert und mit allen Fehlern der Handschriften mitgetheilt.

in testamentis et in aliis ultimis voluntatibus non adhibeantur. C. XXXIII. qu. ult. Mulierem (c. 17).

3) L. 3. *Domini.* Velle non creditur etc. quoad jus, nam jure civili servus pro nullo habetur, ut postulet vindicetve. Sane ea, quae servi sunt velut liber potest, ut sedere stare ambulare et domino jubente potest velle adire hereditatem ut C. de Jure delib. Si quis velle ut occid. §. Optime filius vel filia und folgt nun der von *Beckhaus* S. 6, Col. 2 aus der Mainzer Handschrift mitgetheilte Satz bis interpretationem... dann zu *Ejus est nolle.* hoc est, cum voluntas est necessaria ad aliquid efficiendum ejus voluntas sufficit ad impediendum, nec enim contrahitur matrimonium si filia constanter neget.

4) L. 6. Aliud est institui, aliud substitui. Institui vero, volo ut So. (Socrates?) heres sit meus; substitui vero est, ut So. sit heres meus et si ipse moritur, ut Plato sit et hoc durat in perpetuum. et haec substitutio duplex est. scilicet vulgaris, ut jam dictum est et pupillaris ut si dicam, volo ut filius meus, qui infra annos est, sit heres meus et si ipse infra annos moriatur, Ticius sit heres meus. Si institutus filius moriatur ante XIV annos, Ticius heres erit, si vero filius XV. anno moritur Ticius non erit heres. §. Fideicommissarius accipit pro se de hereditate sibi fideicommissa trientem et de eo convenitur nomine suo, pupillo autem reddit dodrantem, id est novem partes vel uncias. — Substitutionum alia directa, alia non directa; alia vulgaris, alia pupillaris; alia expressa, quae fit negativis verbis, ut haec: si ille heres non erit, ille heres esto; alia tacita, veluti cum miles puberem et impuberem instituit et eos h. communi verbo substituit: Istos invicem substituo, quae substitutiones adita hereditate expirant. sed in milite talis substitutio pupillaris intelligitur, veluti ille filius meus impubes heres esto et si ille heres non erit, vel in pupillari aetate perierit, ille heres esto; alia tacita, veluti: ille filius meus impubes heres esto et si heres non erit, ille heres esto, hic enim substitutione expressa indicari intelligitur tacita pupillaris, quae contra morem non admittitur, nisi cum duo impuberes sint instituti. Hae substitutiones veniente pubertate expirant. Alia compendiosa, veluti ille filius meus impubes heres esto et quocunque tempore decesserit, ille heres esto, quae substitutio tantum in milite locum habet. Non directa est, quae fit per fideicommissum ut haec, quicunque vestrum decesserit sine liberis ejus portio ad superstitem deveniat. Substitutio in patrimonium furiosi exemplaria pupillaris dicitur, ut C. de impub. et al. substitutionibus, humanitas (Cod. 6, 26, 9).

5) L. 7. Uncia prima pars est assis, cui si addatur dimid. fit

septunx (corr. a sec. m. sextans). huic si addatur dimid. quae superest fit sextans, si III. apponantur fit quadrans. si IV. triens. si V. quincuncs. si VI. semis. si VII. septuncs. si VIII. bes vel besse, si IX. dodrans. si X. dextans, si XI. deuncs. si XII. as. Sed in institutionibus dicitur, quod tot unciae assem constituunt quot testator voluerit ut de heredibus instituendis §. hereditas (Inst. 2, 14, 4, dazu die Glosse). Glo. non ad voluntatem ejus est, quia duae unciae sive tres nunquam efficiunt assem. sed dicuntur efficere propter effectum, quia, si aliquis fuerit institutus in II. unciis nulla alia facta institutione, in solidum heres erit.

6) L. 48 (Hndschr. 53). Inconsultus calor incidens veniam meretur et calumniae vitio caret VII, qu. IV. §. Nec?

7) L. 57 (Hndschr. 61). *Bona fides:* quia qui bis promittit, idem ipso jure non plus, quam semel tenetur. *Ab eodem:* Verbi gratia, aliquis legavit Sejo asinam, legatarius petit asinam, non habuit, petit tamen asinam. Non est audiendus, quia agit contra bonam fidem. Sic quod Titio legata sit res a duobus, petit ab uno aestimationem non minus poterit rem consequi ab alio et ideo dicitur ab eodem; sed versa vice, si habet rem̄to casu petit ab uno rem, ab eo consequitur, ab alio petere non potest, nam ipse petit rem quam habet.

8) L. 76 (Hndschr. 83). Aliquis non potest acquirere hereditatem, nisi habeat animum acquirendi et oportet, ut acquirat corpore et animo, potest tamen amittere sola voluntate et retinere saltem animo.

9) L. 77 (Hndschr. 84). Aliquis promisit mihi sub conditione, si navis ex Asia veniret, postmodum dicit, quod tibi debeo, si navis ex Asia veniret, habesne acceptumque feris? Respondeo: habeo acceptumque fero. si navis ex Asia veniret. Talis acceptilatio non valet quia est conditionalis. Sed si acceptum fero pure valet et tamen intelligitur conditio sic: habeo acceptumque fero et in hoc casu aliquis incipit et desinit esse obligatus, quia, cum prius non esset obligatus adveniente conditione incipit et desinit esse obligatus propter acceptilationem, quia, cum prius non esset debitum sed species debitae rei, extante conditione debitum est.

10) L. 101 (Hndschr. 110). Aediles curules dicebantur quidam judices qui vehebantur in curru per civitatem et arcebant incendia et domos ruinosas jubebant refici et cognoscebant de morbosis animalibus et jubebant, ne morticula pecora venderentur et si quis vendidit, venditor infra duos menses poterat revocare pretium. § 1.

Venditor debet cavere emtori, quod intra duos menses ei reddat ornaturam equi.

11) L. 165, §. 1 (Hndschr. 196). *Temporalis.* Pone quod proconsul non est ingressus ea parte provinciam sibi decretam, qua ingredi moris est; alii tum proconsules, qui illi succedunt, sicut moris est, ingredi debebunt et sic temporalis permutatio jus provinciae non permutat ut D. de Officio proconsulis IV. (Dig. 1, 16, 4, §. 5).

12) L. 170, §. 1 (Hndschr. 204). Heres est a testamento, fideicommissarius talis est: ego instituo te heredem et si sine liberis decesseris, fidei tuae committo, ut Gaio restituas hereditatem. Gaius est fideicommissarius.

13) L. 184 (Hndschr. 222). Quia neque fatetur, neque negat; tamen, qui tacet, cum sua interest, confirmare videtur, et potest ex taciturnitate sua sibi praejudicium generare.

14) L. 188 (Hndschr. 227). De atrocioribus tamen tenetur, ut est homicidium, quia, cum servus liber factus est, tunc habet caput et tunc convenitur ex delicto suo.

II. Anhang.

Probestellen der Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek Nr. CCXCI.*)

1) L. 1. Regula est breviter sive summatim plurium rerum facta traditio, non ut ex regula jus sumatur, sed ut ex jure, quod est, regula fiat. Ex regula jus sumetur, si id propterea quod plurima regulariter traduntur in singulis nulla habita exceptione statutum intelligatur, sic *quia genus speciebus derogaret, quod fieri non debet.* i. e. in toto perdere enim debet regula officium suum his speciebus, in quibus aliter quam ipsum dicit statutum, reperiatur. Dicitur igitur *regula* quasi *causae simul conjunctio*, id est *plures causae simul conjunctae regulam constituunt, verbi gratia statutum est in piscibus, ut occupanti concedantur. Idem est in feris bestiis, idem in volucribus, colligitur ergo regula, ut, quod in nullius bonis* est *occupanti concedatur,* quia sic statutum est in piscibus et quia sic statutum est in volucribus, eorum istud, quod causa dicitur, conjungitur, haec

*) Die cursiv gedruckten Worte stehen in der Glosse.

causa cum prima et sic P., sed Joh. aliter. Prima quidem causae conjunctio dicitur, quia conjungit eandem causam, id est ratione pluribus aliis, in quibus eadem aequitas vertitur, quam statuit in principio. . Nam secundum *statutum fuit in piscibus, ut occupanti concedantur, eadem* causa sive *ratione quia in nullius bonis erant; eadem ratio invenitur in feris bestiis,* et quia eadem in his et in similibus invenitur, idem jus sive eadem regula eas et similia complectitur; quod autem causa sive ratio dicitur ut Inst. de Legatis §. longe (2, 20, 34) et D. de conditione et demonst. l. cum tale §. falsa (35, 1, 72, §. 6.). Quod autem dicit quasi conjunctio, expressionem veritatis non similitudinem notat. *Fallit autem regula, ut in libero homine et in hereditate non adita et in re sacra vel religiosa.* Pla. autem *omnes exceptiones de regula esse dicebat,* ut exceptio cum regula confirmetur, sed secundum hoc *nulla regula vitiari posset.* Sed P. dicebat *posse:* si idem jus (in exceptionibus intelligeretur) *quod regula habuit.* In quibusdam conjunctionibus *primo* statuit statutum quid in exceptis casibus primo intelligat. Sed quis esset ita mentis inops, ut quod regula expressimus, id exciperet, in regula diceretur positum. Dico igitur, exceptiones non esse de regula, imo extra regulam sunt, regula vitiatur et perdit officium suum.

2) L. 2. *Feminae.* Publica possunt dici officia, ut tutela et cura, ut Inst. de Excusatione tutorum in pr. Publica quidem sunt auctoritate, privata utilitate, ut D. de Excusat. tut. l. sed. quo §. tutela (27, 1, 6, 15. §. 3). Civilia dicuntur, ut *consulatus, praetura, judicatura,* ut D. de Judiciis cum praetor in f. (5, 1, 12) et similia. Sed cum pro alio intervenire, procuratorem esse non sit officium vel publicum vel civile videntur ..... sed quia jam remotae sunt ab officio publico vel civilibus, non possunt pro alio intervenire ..... Feminae igitur civilium officiorum administrationem non habent, licet eorundem officiorum claritate et scemate fruantur, *decet enim* uxores *corruscare radiis maritorum,* ut I. aut. de consulibus §. Sin autem §. Si vero (Authent. Nov. 105, c. 2, pr.).

3) L. 5. Furiosus in quibusdam casibus *loco consentientis habetur,* in quibus expressa voluntas non est necessaria, ut D. Soluto matrim. l. Soluto matr. §. Quodsi (24, 2, 2). In quibus voluntas expressa voluntas est necessaria loco dissentientis habetur, ut D. de Servit. invitum (8, 2, 5). *Pupillus autem, si perfecte intelligat cuilibet obligari potest tutore auctore* obligare tamen alium sibi potest vel acquirere, si semiplenum habet intellectum. ut Inst. Auct. tut. in pr.

4) L. 16. *Imaginaria.* Cum in venditione certum pretium sta-

tuatur, obligatio hinc contrahatur, tamen non potest dici imaginaria venditio, *licet postea pretium remittatur*. Cum enim pretium donationis simul apponitur, cum nullum fuit, nulla est emptio, utpote imaginaria ut ..... Vera tamen emptio quandoque vocatur imaginaria, scilicet cum ita emitur, ut confestim rei emptae dominium discessurum sit ab emptione ut ..... Ideoque vocatur imaginaria emptio, quia cito ab ea recedit dominium, unde in imagine pretium sit homini ....

5) L. 17. Sciendum est, legem in contractibus plene interpretari, ut ecce, si quis obligavit omnia bona, plenius interpretatur, ut etiam de futuris sensisse intelligatur ut C ..... Item in ultimis voluntatibus plenius quam in contractibus. Nam si quis legaverit vina, vasa quoque legare videtur ut ..... Sed si vendo vinum, nedum videor vasa vendere, sed etiam vinum effundere possum, si ad diem non fuerit exportatum, ut D. de Peric. et comm. r. vend. l. 1. §. licet (18, 6, 1, §. 3). Item stipulari non possum fundum hostium, legari tamen mihi potest ..... Item in contractibus non potest in arbitrium alicuius (Interlin.-Gl. alterius) conferri obligatio, tamen in ultimis voluntatibus. Plenius interpretamur intuitu materiae pietatis praesumentes institutionem factam, quae facta non est, ut C. de inoff. test. si mater (3, 28, 3); item conditionem extitisse quae defecit, alia quoque in testamentis interpretamur, sicut inferius tradetur.

6) L. 60. Anfang mit der Glosse stimmend, weniger in der Mitte, aber mit Worten der Glosse vermischt; am Schlusse: Sicut et multa alii dicunt, ut notavi S. de neg. g. Si pupilli §. Item ait si filii (3, 5, 5, 10). Sed male ut dixi.

7) L. 61. *Si tibi servitutem non debeam, domum meam reficere et altius tollere* possum. Sed si servitutem tibi debeo, tibi officere non debeo *invito, in eo, in quo jus officiendi non habeo*, id est *contra servitutem* impositam aliquid facere non debeo, ut C ..... Item si domum meam reficio, alteri officere non debeo, *in quo jus non habeo;* non autem jus habeo reficiendi sic, ut singulorum *lapidum* et *lignorum* fragmenta in alienum cadant, nec enim licet in alienum immittere ut Si serv. vind. l. Sicuti §. Idemque §. Aristo (8, 5, 8, §. 5). *Plane si nihil in alienum immittam, alteri tamen officiam, si quidem dolo malo, teneor, alioquin non. Plane interdum reficit quis coactus.* ut supra de Off. praes. prov. l. Praeses provinc. (1, 18, 7) et C. de Aedif. priv. Si ut proponis (8, 10, 4).

III. Anhang.

Probestellen aus dem Commentar de Regulis juris in der ehemals Beck'schen, jetzt Hänel'schen Handschrift
sub C.

1) Universus tractatus veteris sapientiae legum in pandectis continetur et quia ibi erant quaedam scrupulosa, ideo imperator Justinianus fecit significationes verborum ut obscuritas elucidaretur. Itemque quaedam in cpr. pandectarum dicta erant uſi *) et quae tamen exceptionem habent, ideo in fine pandectarum tractatum istum instituendum ūſib p̄nib quas regulas juris appellavit sive juris diffinitiones et non appellatur hic diffinitio, ut in dialectica inperfecta oratio, sed ut post quasi uſr jus diffinitiones. Regula vero accipitur hic sicut in personis sive universitatis collectio sive plurium similium collectio.... Tractavi igitur de significationibus verborum, tractatus de regulis juris subjungitur in quo totum volumen pandectarum consumatur. Incipit quidem titulus a cos̄t, deinde per totum tractatum res supponitur. *Regula est quae rem, quae est, breviter enarrat.* Ista diffinitio secundum vocem assignata est, secundum significans, non secundum significatum. Regula enim a regnando dicitur sed, et aliam regula assignat diffinitionem, scilicet rem sive significatum ....

2) II. *Nam distante* i. e. naturali ratione vel consuetudine, quae est altera natura etc. *Feminae.* Postquam ostendit, quod sit ratio et quod officium regulae sit, proponit rationes et iste tractatus isti' uſi ponere rationes. Officia quaedam sunt publica, quaedam civilia, publica, ut praetoris, praesidis et municipalium magistratuum id est duumvirorum. Solebant enim duo et duo singulis municipiis praesidere et hi duumviri dicebantur. publica dicuntur, quia ad utilitatem reipublicae pertinent et ideo civilia possent dici publica, quia lex dicit, interest reipublicae, ne quis sua re male utatur et ideo civilia officia pertinent ad utilitatem reipublicae, non principaliter, sed per consequentiam. Sed publica principaliter. Femina nullum tale officium administrare debet. Civilia sunt ut intervenire aut fidejubere, quod mulieribus prohibitum est in quodam senatusconsulto vellejano, quia, si eis pro amatoribus suis fidem jubere licet, omnia sua stulte perderent, licet enim sit mulierum avarum genus. Unde horum

*) Diese Abkürzung gebraucht der Schreiber für die verschiedensten Worte.

sunt, qui pomis et frustis viduas venẽt avaras, paulo tamen momento duci possunt et proveniunt in periculum sui matrimonii. Unde Virgilius de Didone varium et mutabile genus semper femina et Juvenalis prodiga non sentit praesentem femina casum. Si igitur alicujus uxor fidejussit pro alio et solvit, revocare potest; non causam gerere .... nec debet procurator esse, ut gerat alicujus negotium, non debet judicare, quod etiam est civile officium, quia omnibus qui jurati sunt, id est, qui juraverunt, in civitate judicaturos se secundum leges licet judicare in sua jurisdictione, postulare vel desiderium suum vel amici sui coram eo qui jurisdictioni praeest, exponere vel desiderio alte rius contradicere. Item et testificari est civile officium, a quo mulier removetur, quia non potest in ultima voluntate id est in testamento esse testis, quia ibi debebant testificari septem viri puberes cives romani; alias vero mittitur ad testimonium. Cum enim lex mulierem convictam de adulterio removeat a testimonio, patet, quod eam, quae non est infamis, dimittat ad testimonium ...

3) IV. Sunt quibus non permittitur libera voluntas agendarum rerum ut prodigis et mente captis et furiosis et pupillis.

4) VI. *Jus nostrum:* id est romanum, id est jus civile non patitur, quod aliquis rusticus moriatur testatus et intestatus, quia, si dixerit, Seius habeat semissem id est medietatem hereditatis et in hoc defecerit verbo, nec aliam partem alicui legaverit, totum ille habebit, cui aliquid legavit ... *testato et intestato* adverbialiter. *earum rerum* s. testati, nam idem paganus dicit non potest esse testatus et intestatus ab initio et hoc illa tituli glosa. Nemo etc. .....

5) XXII. Bulgarus dicit, quod servus naturaliter est liber et dum manumittitur non datur ei libertas, sed detegitur. Placentinus dicit quod non fit liber naturaliter, sed fuit secundum naturalem legem.

6) XXIX (28). *Divus Pius.* Proprium nomen est Pius, sicut ibi Divus Achilles. Si tibi dono C marc. ex mera liberalitate et interim pauper fio, tunc primum debitum meum solvetur et si aliquid superest, inde pars mihi dabitur secundum honestatem personae meae et sumtum, forte X aurei, ne statim fame peream; reliquum donatario dabitur. Sed si do ei equum ex liberalitate et illum aliquis evincit fuisse suum secundum Bulgarum et suos non respondebo de evictione pro donatario, sed secundum Martinum aliosque respondebo pro eo; sed plus placet sententia Bul., quia si donatarius tantum lucrum capiat et totum est ei lucrosum, donatori ex mera liberalitate damnum veniret, ergo evictio non est praestanda, ergo evictio non est praestanda, sub-

audi in donatione. Sed quidam libri habent: evictio non est praestanda ex solo pacto, tunc ad donationem non refertur ista pars glosae, sed ita intelligendum est: Si emo equum a Sticho, Sejus supervenit et dicit eme equum, securum te facio de evictione propter hoc solum pactum, id est propter nudum pactum, nisi alia cautio non intervenerit, non praestabit mihi evictionem, id est non respondebo.

7) LXVIII (65). *Ea est natura cavillationis.* Cavillatorem dicunt Graeci sophystam per quem probantur multa, sicut hoc: quod quidlibet ex quolibet sequitur; licet idem fiat sophistice, ordina melius simillimum, quod Bulgarus sic: ea quae in nullius bonis sunt, occupanti conceduntur, sed quae divini juris sunt, nullius in bonis sunt, ergo quae divini juris sunt, occupanti conceduntur. in isto modo est fingere in glossis Bulgari, vide declarationem. Sunt enim quaedam, quae nec dei nec hominis sunt, id est, quae nec deo nec homini dicata sunt, ut fructus rei, vel secundum Placentinum eorum, qui sui juris sunt, sub tutela sunt alii, alii sub cura; sed tutela vel cura est potestas, ergo qui sui juris sunt, sub aliena potestate sunt, ergo qui sui juris sunt, alieni juris sunt, ergo qui sui juris sunt, non sunt sui juris; vel sic: ei, cujus interest ex honesta vel pecuniaria causa, datur actio ad exhibendum, sed mea interest multum honestate et pecunialiter, ut habeam codicem tuum, ergo datur actio.

8) CL (170). Judex Coloniensis sua auctoritate venit in Maguntinam jurisdictionem et ibi causam judicat vel personam aliquam illius loci delegatum judicem facit, non profuit. Similiter fit, cum pedaneus, id est alius judex minor judicat de nobilibus etiam in suam diocesim i. e. jurisdictionem, nec valet hoc, quia majores judices audent et debebunt de nobilibus judicare; sed si aliquis ex cōscia sua constituitur et eligit sibi judicem, qui suus judex non erat, factum illius judicis valet in tali casu.

Herr *Zarncke* legte *eine zweite Redaction der Georgslegende aus dem 9. Jahrhunderte* vor.

Bei Gelegenheit der Herausgabe der alten lateinischen Georgslegende aus dem Cod. Gallicanus durch Herrn Dr. W. Arndt habe ich in dem Nachtrage zu meiner Bearbeitung des althochdeutschen Gedichtes vom heiligen Georg Mittheilung von einem St. Galler Bruchstück dieser Legende, Nr. 435 [1]) Bl. 1[a] (aus dem 9. Jahrh.), gemacht [2]) und in demselben eine merkwürdige Parallelbearbeitung zu der Legende des Gallicanus nachgewiesen. Bald darauf wurden meine Freunde und ich durch Gustav Scherrer's musterhaftes Verzeichniss der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen (1875) auf eine zweite vollständige Legende des 9. Jahrh. von unserm Heiligen in der Hs. 550 S. 3 bis 28 aufmerksam gemacht, und der nicht ermüdenden Gefälligkeit des Herrn Dr. W. Arndt, der zur Erlangung der Handschrift die in liberalster Weise gewährte Vermittelung der preussischen Behörden erwirkte, verdankte ich kurz nachher bereits eine saubere und durchaus zuverlässige Abschrift, woraus sich diese Redaction alsbald als dieselbe herausstellte, zu der das erwähnte Bruchstück gehörte. Die Uebereinstimmung ist bis auf ganz geringe Abweichungen vollständig. Ebenso bewährte sich durch die ganze Legende die an dem Bruchstück beobachtete Uebereinstimmung mit der Erzählung des Gallicanus.

Bei der Wichtigkeit, die es für uns hat, über die Entstehung und ursprüngliche Gestalt des althochdeutschen Georgsliedes durch Beachtung aller älteren und gleichzeitigen Redactionen der Sage zu möglichster Klarheit zu gelangen, wird es gerathen sein,

---

[1]) So steht im Sachregister bei Gust. Scherrer S. 602, aber in der Beschreibung der Hs. S. 142 wird des Bruchstückes nicht Erwähnung gethan.

[2]) Vgl. Berichte der phil.-histor. Classe 1874, den 23. April, S. 42.

alle noch dem 9. Jahrh. angehörenden lateinischen Ueberlieferungen derselben durch den Druck zu veröffentlichen, und dieser Gesichtspunkt allein wird schon die nachstehende Herausgabe ausreichend rechtfertigen. Wichtiger aber ist ein zweites Moment, durch welches unser Denkmal den Blick nach rückwärts in die Vorgeschichte unserer Texte lenkt.

A. a. O. sprach ich die Vermuthung aus, jenes Bruchstück möge, wegen seiner grossen Aehnlichkeit im Inhalte, vielleicht zu der Recension des Cod. Vallicellanus gehört haben, von dem Papebroch (Acta Sanct. April III, Antwerpen 1675, S. 104*) nur wenige spärliche Mittheilungen machte, ihn aber für eine Umarbeitung des Gallicanus erklärte. Diese als möglich hingestellte, aber auch gleich von mir selbst bezweifelte Annahme hat sich nicht bestätigt. Einmal stimmen die Incipit nicht. Der Vallicellanus begann: *Regnante impiissimo Daciano imperatore cive Persarum et ipse praeerat super quatuor seculi partes, quia prior erat super omnes reges Graeciae* u. s. w., worin man sogleich die Ueberarbeitung des Anfangs des Gallicanus erkennt, dagegen der Sangallensis beginnt: *In tempore illo erat rex paganorum nomine Datianus, qui fuit persecutor christianorum, et posuit tribunal suum* u. s. w. Sodann aber beweist, bei aller Aehnlichkeit des Inhalts, der Augenschein doch bald, dass der Gallicanus und Sangallensis einer aus dem andern nicht abgeleitet werden können, am wenigsten der letztere aus dem ersteren, aber auch nicht umgekehrt, selbst wenn man im Gallicanus eine ziemlich freie Ueberarbeitung annehmen wollte.

Vielmehr überzeugt man sich leicht, dass die zweite von mir angeregte Vermuthung das Richtige getroffen hat, dass wir es mit zwei verschiedenen Uebersetzungen desselben griechischen Originals oder zweier nur hier und da und nur redactionell von einander abweichender griechischer Texte zu thun haben, und zwar so, dass der Sangallensis im Ganzen kürzer gefasst ist, möge nun diese grössere Kürze bereits dem Original zuzuweisen sein, oder erst der lateinischen Bearbeitung. Ich habe bei der Herausgabe dem Sangallensis dieselbe Capiteleintheilung gegeben wie dem Gallicanus und dadurch eine Vergleichung an jeder Stelle der Legende leicht gemacht; ich bezweifle nicht, dass man bei Prüfung jeder Stelle dasselbe Resultat finden wird. Nur zur Veranschaulichung seien im Nachstehenden einige Partien verglichen.

Gallicanus.	Sangallensis.
§ 5. . . . *Confortare, George, et ne dificias, quoniam ego sum tecum. Per me ipsum iurabo et per potentiam meam et per angelos meos, quoniam inter natis mulierum maior Johanne baptista non est in prophetis, et in regno meo et in sanctis meis nullus tibi maior est; quia ecce passionem tuam, quam passurus eris ab istis septuaginta duobus regibus in annis septem, nulla tormenta tibi nocebunt, tertio morieris et tertio te resuscitabo. In quarto vero venio ad te* u. s. w.	§ 5. . . . *George, accipe fortitudinem tuam et viriliter age, quia ego tecum sum. Per me ipsum iuro et pro electis angelis meis, ut qui nati sunt ex mulieribus non sunt tibi maiores in celis nisi Johannes baptista, et de martiribus non est tibi maior nec erit. Septem annos passio tua erit, tertio te interficere habet et tertio te salvum faciam. In quarto te ego sumam ad me* u. s. w.
§ 9. . . . *Tunc iussit Dacianus ossa sancti Georgii iactare in puteum, dicens in semet ipso: ne quis Christianorum rapiat de membris eius . . .*	§ 9. . . . *Tunc iussit, ut ossa Georgii mitterentur in lacum. Dicebat enim: ne aliquando inveniant eas Christiani . . .*
§ 13. . . . *per ligna et per tabulas aridas . . . non intelligo, si deus tuus fecit hanc virtutem aut certe si auxiliatus est tibi. Sed modo peto te unam petitionem, ut mihi eam praestiteris. Est enim sarcofagum plumbeum et ferro constrictus, et nemo hominum novit introitum eorum, qui ibidem positi sunt. Quodsi per orationem tuam feceris eos resurgere a mortuis ossa, qui ibidem sunt in monumento, credimus in dominum deum tuum.*	§ 13. . . . *George, non scimus. in thronos illos* (hölzerne Stühle *aut deus tuus aut dei nostri fecerunt virtutes suas. Ecce, memoria est et nemo potest scire, quando facta est. Si per orationes tuas surgit mortuus, qui ibi positus est, credimus in Christo, ubi* (*uti?*), *tu credis . . .*

Die wenigen übereinstimmenden Worte (*positi, per orationem, surgere*) ergeben sich leicht unabhängig von einander und vermögen nicht die Herleitung des einen Textes aus dem andern zu beweisen. Auch nicht scheinbar grössere Uebereinstimmungen wie an folgender Stelle:

Gallicanus.	Sangallensis.
§ 3. . . . *Erubesce, imperator, quia non sunt dii, in quos credis, sed sunt idola surda et caeca, opera manuum hominum.*	§ 3. . . . *Erubesce, tiranne, quia idola tua non sunt dii, sed sunt caeci et surdi.*
§ 6. . . . *Si quis magus potuerit magicam christiani solvere, veniat ad me et dabo ei auri pondo XXX et argenti pondo LX et possessiones multas.*	§ 6. . . . *Quis magus poterit solvere magicas istius christiani, ad me veniat et dabo illi C libras auri et XL argenti et possessiones multas.*

Ganz wörtlich übereinstimmend sind die Citate aus der Bibel, z. B.:

§ 6. *Inlucescente altera die imperator produci eum iubet de carcere ante conspectum suum. Sanctus vero Georgius venit ad auditorium; psallebat dicens: Deus in adiutorium meum intende; domine, ad adiuvandum me festina* (Psalm 69, 2; hebr. 70, 2).	§ 6. *Mane autem facto iussit rex, ut adduceretur Georgius, et adduxerunt eum. Ille autem psallebat dicens: Deus, in adiutorium meum intende; domine, ad adiuvandum me festina.*
§ 17. *Ingressus est autem sanctus Georgius in palatium ad reginam, et clauserunt ianuas regias palatii; erat enim hora vespertina. Tunc flectens genua sua famulus dei Georgius oravit dicens: quis deus magnus sicut deus noster?* (Ps. 76, 14; hebr. 77, 14.) *Tu es qui facis mirabilia solus. Iterum dixit: Quare fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania? Asstiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus dominum et adversus Christum eius* (Ps. 2, 1 u. 2).	§ 17. *Et intravit sanctus Georgius in palatio, inclinavit se et psallebat: Quis deus magnus sicut dominus noster? Et iterum: Quare fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania? Adstiterunt reges terrae et principes convenerunt in unum adversus dominum et adversus Christum eius.*

Von einem besonderen Interesse sind die beiden folgenden Citate:

Gallicanus.	Sangallensis.
§17. .... *Respondit ei sanctus Georgius: Audi, regina Alexandra, David prophetam dicentem „Qui sedes super Cherubin, appare, excita potentiam tuam et veni, ut salvos facias nos“* (Psalm 79, 2; hebr. 80, 2) .... *Audi, regina, Abacuc prophetam dicentem „Domine, audivi auditum et timui, consideravi opera tua et expavi.“* (Habacuc 3, 2).	§ 17. .... *Respondit sanctus Georgius dicens: Audi prophetam David, qui dicit „Qui sedes super Cherubin, appare, excita potentiam tuam et veni, ut salvos facias nos“* .... *Audi, regina, quid dicit Abhacuc propheta „Domine, audivi auditum tuum et timui, consideravi opera tua et expavi.“*

Die Vulgata stimmt mit diesen Citaten nicht wörtlich überein. In dem ersten heisst es in ihr *manifestare* statt *appare;* in dem zweiten ist die Verschiedenheit noch grösser. Die Vulgata hat: *Domine, audivi auditionem tuam et timui, domine opus tuum, in medio annorum vivifica illud*, also ganz anders. Herr Diaconus Rönsch hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, dass hier vielleicht eine vorhieronymianische Uebersetzung vorliege, da die Septuaginta an unserer Stelle mit der Uebersetzung unserer Legende buchstäblich übereinstimme (*κύριε, εἰσήκοα τὴν ἀκοήν σου καὶ ἐφοβήθην · κατενόησα τὰ ἔργα σου καὶ ἐξέστην.*) Das hat sich durchaus bestätigt. Die Versio antiqua, die Sabatier in den Bibliorum sacrorum latinae versiones herausgegeben hat, zeigt an der ersten Stelle (vgl. II, S. 163 fg.) unser *appare;* an der zweiten Stelle (II, S. 966) steht im Texte bei Sabatier: *Domine, audivi auditum tuum et timui. Domine, consideravi opera tua et opstupui,* in den Anmerkungen aber werden eine Anzahl Handschriften und Citate angeführt, die statt des letzten Wortes unser *expavi* lesen. Wir dürfen aus diesem Anschlusse an eine vorhieronymianische Uebersetzung der Bibel wohl auf ein hohes Alter unserer lateinischen Legenden schliessen. [1])

[1]) Auch die oben angeführten, mit der Vulgata übereinstimmenden Citate können schon der vorhieronymianischen Uebersetzung angehören. Ps. 69, 2 lautet zwar bei Sabatier: *Domine Deus, in adiutorium meum intende,* und ohne den zweiten Satz; aber die Anmerkungen geben an, nicht nur, dass auch Augustin im Anfang einfach *Deus* citirt, sondern dass Ausgaben des griech. Textes, übereinstimmend mit der Vulgata, zufügen: *κύριε.*

Die nachstehende wörtliche Uebereinstimmung vermag ich nicht befriedigend zu erklären:

Gallicanus.	Sangallensis.
§ 19. ... *Tunc dixit imperator Datianus ad sanctum Georgium: Natio maledicta, genus periurum, inter nos locuti sumus cum gaudio sacrificare diis et thus et thimiama portares et fumigares eos, et tu magis deos nostros in perditionem misisti; et haec ignoras, quia sanguis tuus in manibus meis est?*	§ 19. ... *Respexit ad eum rex et dixit: Non mihi te promiseras sacrificare? ut quid hoc fecisti? Nesciebas, quia sanguis tuus in manibus meis est?*

Die Worte, oder ihnen ähnliche, finden sich nicht in der Vulgata; ob in der Itala, vermag ich nicht zu sagen, vielleicht sind sie nur Nachahmung biblischer Redeweise. Dennoch bestätigen, wie mir scheint, so Uebereinstimmung wie Abweichungen gleicherweise die von mir angenommene Entstehung der beiden Redactionen als unabhängige Bearbeitungen desselben griechischen Originals. Meist, wie schon erwähnt, ist der Sangallensis kürzer, wie ihm denn auch der Schlusspassus fehlt; an einigen Stellen aber, so gleich in dem ersten Paragraphen, ist er auch ausführlicher. Ob solche Abweichungen auf das griechische Original zurückgehen, muss dahin gestellt bleiben.

Es ergiebt sich also hieraus, dass auch der abendländischen Redaction der Legende ein griechisches Original zu Grunde liegt. Es hatte diese Annahme schon viele Wahrscheinlichkeit erlangt, seit wir überhaupt den Gallicanus kennen lernten, von dessen Inhalt sich früher nach Papebroch's kurzen und, wie man jetzt sieht, recht wunderlichen Notizen Niemand ein richtiges Bild entwerfen konnte. Nunmehr kann sie wohl als bewiesen gelten.

Erhalten scheint uns das griechische Original nicht zu sein. Wenigstens das von Papebroch im Anhange S. IX fg. veröffentlichte *Μαρτύριον*, das Papebroch noch dem 5. oder 6. Jahrh.

εἰς τὸ βοηθῆσαί μοι σπεῦσον. Also wird es auch wohl schon in der Itala eine diesem Satze entsprechende Uebersetzung gegeben haben, die Hieronymus einfach beibehielt. In Ps. 76, 14 hat bei Sabatier die Versio antiqua: *quis Deus magnus praeter Deum nostrum?* aber auch hier geben die Anmerkungen an, dass Augustin, Cassiodor und einige Handschriften sich nicht von der Vulgata unterscheiden. In Ps. 2, 1 und 2 stimmen die Versio antiqua und Vulgata überein.

zuweisen möchte, ist es nicht. Denn obwohl im Thatsächlichen und hier und da auch in der Schilderung mannichfache Uebereinstimmung herrscht, so ist doch nicht nur mehrmals die Reihenfolge eine andere, sondern auch einige Züge der lateinischen Redaction, wie z. B. der Aufenthalt bei der Wittwe, die Bekehrung der Königin Alexandra, die Botschaft des Knaben an die Götzenbilder, fehlen dieser griechischen Redaction ganz. Eine wörtliche Uebereinstimmung habe ich nirgends beobachtet.

Eine Zwischenstellung dagegen zwischen der erwähnten griechischen Redaction und unserer nimmt die Legende ein, die Aloysius Lipomanus aus der Bibliotheca Cryptae Ferratae herausgab, und die Laur. Surius in seinen Vitae Sanctorum, April (Cöln, 1618) S. 273 fg. wieder abgedruckt hat. Auch sie giebt sich für ein Werk des Pasicrates, des Dieners des Georg, aus, wie der Schluss sagt: *Ego vero S. Georgii servus, nomine Pasicrates, secutus dominum meum, omnia haec vera in commentarios collegi. Beatus certe est, qui in Christum, verum Deum nostrum et salvatorem, crediderit: cui gloria est et imperium in secula seculorum. Amen.* Man ersieht nicht, wenigstens nicht aus dem mir allein zugänglichen Abdruck bei Surius, ob der Text griechisch war und von Lipomanus oder von Andern übersetzt ward (wie das bei der voraufgehenden, dem Simeon Metaphrastes fälschlich zugeschriebenen Redaction der Fall ist), oder ob schon die Handschrift ihn lateinisch gab. Hier wird der Kaiser, wie in allen griechischen Redactionen, *Diocletianus* genannt, und neben ihm *Magnentius*, „*qui secundas in imperio tenebat.*“ Auch in der Erzählung stimmt dieser Text in allem Wesentlichen zu jener griechischen Legende und hat keinen der angeführten der lateinischen Redaction eigenthümlichen Züge. Wie sehr auch im Wortlaut, wird die nachstehende Gegenüberstellung ausreichend darthun. Es ist die Scene der Beschwörung der Götzenbilder:

Μαρτύριον.	Lipomanus.
§ 22. . . . *Παραυτίκα τοίνυν ἀναστὰς ὁ βασιλεὺς μετὰ πλείστης ὅσης χαρᾶς, τὴν εἰς τὸ ἱερὸν εἴσοδον τῇ τε Συγκλήτῳ καὶ τῷ δήμῳ παντὶ διὰ τῶν κηρύκων παρεκελεύσατο· ἅμα δὲ ἐπευφήμει τὸν βασιλέα ὁ δῆμος, τοῖς τε θεοῖς*	§ XXII. *Hoc Georgii dicto imperator exhilaratus iussit omnem Senatum et exercitum una cum populo ad templum convenire. praeconesque omnes per totam urbem clamare, Georgium illum Galilaeorum mysteriis eruditum,*

αὐτῶν τὴν νίκην ἐπέγραφον, καὶ τὴν πρὸς τὸ ἱερὸν εἴσοδον ἐποιοῦντο· Ὅτε δὲ πάντες εἰσῆλθον, σιγῆς πολλῆς γενομένης καὶ τῆς θυσίας εὐτρεπισθείσης, ἀπέβλεπον ἅπαντες εἰς τὸν μάρτυρα, προσδοκοῦντες, ὅσον οὔπω τὴν θυσίαν μέλλειν αὐτὸν προσάγειν. Ὁ δὲ προσχὼν τῷ ἀγάλματι τοῦ Ἀπόλλωνος, ἐξέτεινε τὴν χεῖρα καὶ ἐπηρώτα λέγων, Ἀρά σοι παρ' ἐμοῦ θυσίαν ὡς θεὸς θέλει προσδέξασθαι; καὶ ἅμα τῇ χειρὶ τὸ τοῦ σταυροῦ σημεῖον ὑπέγραφε. Τὸ δὲ ἐνοικοῦν δαιμόνιον τῷ ἀγάλματι, φωνὴν τοιαύτην ἀφίησιν, Οὐκ εἰμὶ θεός, οὐκ εἰμί, ἀλλ' οὐδέ τις τῶν μετ' ἐμοῦ· εἷς ἐστι μόνος θεός, ὃν κηρύσσεις· ἡμεῖς δὲ τῶν αὐτῷ λειτουργούντων ἀγγέλων ἀποστάται γενόμενοι, τοὺς ἀνθρώπους φθόνῳ πολλῷ φαινακίζομεν. Καὶ ὁ ἅγιος ἀπεκρίθη, πῶς ἔτι μένειν ἐνταῦθα θρασύνεσθε, ἐμοῦ τοῦ θεράποντος τοῦ ὄντος θεοῦ ἐνταῦθα παρόντος· καὶ τούτου λεχθέντος, ἠχός τις καὶ θροῦς ἐκ τῶν ἀγαλμάτων θρήνην προσεοικὼς ἐξεπέμπετο. τὰ δὲ ἄρθην πάντα πεσόντα, εἰς γῆν συνετρίβησαν.

ad magnum Apollinem adire. Hac re audita, Graeci omnes ejulantes clamabant: Apollo vicit, imperator Diocletiane in aeternum regnes: magni sunt imperatoris dii. Cum vero in templum omnes introivissent et silentium factum fuisset, stans sanctus Dei homo Georgius et in statuam Apollinis intuens, ait: Tune Deus es? Num ab hominibus te coli oportet? Haec cum dixisset, spiritus ille impurus, qui prope statuam illam permanebat, clamavit: Non sum ego deus, neque qui mecum sunt, sed unus est Deus verus, qui fecit omnia et eius filius Christus, per quem fecit omnia. Nos angeli ipsius eramus, cumque ab eo defecerimus, daemones nominamur, a quibus et homines ipsi decipiuntur. Cui Georgius: Si dii vos non estis, quare homines ipsos decipitis? Quomodo autem et nunc audetis hic manere, cum ego Dei servus hic stem, super quem invocatus fuit, et nunc invocatur Christus, verus deus? Statim autem tumultus magnus factus est, et clamores, tanquam lamentantium daemonum, omniaque templa et (wohl *templi*) *idola una ceciderunt et comminuta sunt.*

Solcher Stellen liessen sich noch mehrere anführen.

Auf der anderen Seite finden sich aber auch einige Stellen, in denen der Text des Lipomanus mit unserer lateinischen Redaction stimmt. Nachstehende Zusammenstellung wird genügen zu zeigen, in welcher Weise.

Lipomanus.	Sangallensis.
§ III. . . . Diocletianus schreibt: *Quoniam ad divinas nostras aures fama quaedam pervenit, quae non mediocriter nos perturbavit, haere-*	§ 1. . . . Datianus schreibt: *Quia verba pervenerunt usque ad aures nostras, si Christum, qui natus est de Maria virgine, debent*

Lipomanus.	Sangallensis.
sim quandam valde impiam eorum, qui Christiani dicuntur, vigere coepisse, quippe qui Jesum, quem Maria quaedam Judaica foemina peperit, ut Deum colunt, Apollinem vero, magnum illum Deum, Mercurium, Dionysium, Herculem ac Jovem ipsum, per quos nostrae reipublicae pax data est, contumeliosis maledictis insectantur, venerantes ut Deum Christum illum, quem Judaei tanquam maleficum in cruce suffixerunt: hac de causa edicimus . . .	*adorare, aut Apollinem aut Mercurem aut Erculem aut Scamandrum debent adorare, aut plane Christus solus debet adorari: propterea scripsi vobis . . . .*
§ VII. . . . *Dii enim, qui coelum et terram non fecerunt, dispereant. Nos vero Christiani unum Deum Patrem adoramus, et unum Dominum Jesum Christum, filium Dei, per quem facta sunt omnia . . .*	§ 2. . . . *Dii autem, qui non fecerunt coelum et terram, dispereant a facie Christi, fiant in inferno sub dracone magno; nos autem Christiani Deum vivum et verum quaerimus adiutorem nostrum, qui fecit coelum et terram, mare et omnia, quae in eis sunt . . .*
§ VIII. . . . *Respondit Georgius: Ego primo et praecipuo nomine Christianus appellor; ut vero apud homines vocor, Georgius sum . . . .*	§ 3. . . . *Georgius dixit: Nomen meum Christianus sum, et de omnibus* (l. *hominibus*, wie der Gallicanus hat) *Georgius dicor . . . .*
§ XII. . . . *Tunc imperator in eum intuens: Tu, inquit, quis es? Tunc ille: Georgius ego sum, tuo iussu in rotam coniectus . . . . Tunc imperator iussit eum detineri, secum tamen cogitabat eumque valde inspiciebat, num non ipse revera sed eius imago esset, qui morte violenta sublatus fuerat et eos illuderat. Magnentius autem dicebat similem illi esse. At S. Georgius: Ego, inquit, Georgius sum, Christi servus.*	§ 9. . . . *Et dixit Dacianus: Tu, quis es? Respondit sanctus Georgius et dixit: Ego sum Georgius, quem tu per invidiam tuam occidisti. Respondit Dacianus et dixit: Umbra eius sunt. Magnentius dixit: Similis eius est. Exclamavit sanctus Georgius et dixit: Ego sum Georgius, servus Christi.*

Auch die Zahl dieser Stellen lässt sich noch mehren.

Es verdient beachtet zu werden, dass in allen diesen Stellen der Sangallensis das Uebereinstimmende bietet, während der Gallicanus abweicht, wenn auch nur wenig. Auch sonst legt sich der Verdacht nahe, dass der letztere freier bearbeitet und namentlich oft interpolirt ist.

Ob schon das Latein des Uebersetzers so schlecht war wie das der Ueberlieferung, muss dahin gestellt bleiben. Beim Gallicanus möchte man es bezweifeln, da sein Stil offenbar eine weit bessere lateinische Färbung hat als der des Sangallensis und zu diesem Stil die Masse der Sprachfehler in Contrast steht. Sie aber zu entfernen war der Herausgeber gewiss nicht berechtigt.

Man darf hoffen, dass, wenn nur erst mehr Material zur Georgslegende gedruckt sein wird, es möglich sein werde, sowohl die Vorgeschichte unserer lateinischen Bearbeitung, wie auch die Anlehnung des althochdeutschen Georgsliedes an die Ueberlieferungen noch genauer festzustellen.

In den Varianten zu dem nachstehenden Texte bezeichnet *Hs.* den Sangallensis (No. 550), *Br.* das Fragment (Nr. 435?).

Incipit passio sancti ac beatissimi Georgi martyris.

1. In tempore illo erat rex paganorum nomine Datianus, qui fuit persecutor christianorum, et posuit tribunal suum et sedit super eam scripsitque literas et misit eas in omnem regionem habentes in hunc modum: *Vobis dicetur regibus terre, ut veniatis usque ad nos, quia verba pervenerunt usque ad aures nostras, si Christum, qui natus est de Maria virgine, debent*[1] *adorari, aut Apollinem aut Mercurem aut Erculem aut Scamandrum debent adorari, aut plane Christus solus debet adorari; propterea scripsi vobis, ut veniatis usque ad nos, et ut sciatis propter*[2] *verba ista sacra missa est per totam terram.* Et pervenerunt reges LXXII et multus populus cum eis, quem non poterat sufferre loca illa.

---

[1]) debet *Hs.*

[2]) quapropter *oder* propter quod, *und dann* missa sunt?

Posuit tribunal suum et sedit Datianus rex regum, et sederunt cum eo lxxii regis, et iussit ut adducerentur omnes pene [1] in iudicio omnium populorum, graticulas ferreas, caccabum [2] cum pice et resinam ferventem aliaque feramenta, que oculos cecabant, vel alia, que cervices frangebant, seu alias diversas posuit penas ante conspectu populorum, ut viderent et timerent. Et dixit rex: *Si omnes non sacrificaverunt diis meis, in istas penas mittuntur, ut cicius morientur.* Et omnes ocurrerunt, ut audirent et viderent penas eius, nemo ausus fuit nominare Christum, quia omnis homo timebat penas et furorem regis.

2. Unus solus nomine Georgius erat ex genere Cappadotię et nutritus est in Paltene patrię, et bene egit militiam [3] suam, et factus est tribunus et conplevit tribunal suum, et cucurrit ad Datianum regem, ut cingeretur comis, et vidit quia Christum nemo nominabat et idolis sacrificabant. Tulit [4] pecuniam, quam secum portaverat, et dedit pauperibus et stetit in medio eorum, [5] exclamavit et dixit: *Excecavit* [6] *Dominus corda vestra, quia furorem vestrum contra christianos* [7] *posuistis*; [8] *sed* [9] *festina, rex, et deos tuos nominare. Dii autem, qui non fecerunt celum et terram,* [10] *dispereant a facie Christi, fiant in inferno sub dracone magno; nos autem christiani deum vivum et verum querimus adiutorem nostrum, qui fecit celum et terram, mare et omnia, que in eis sunt.*

3. Et dixit rex Datianus: [11] *Dii nostri magni sunt, tu autem nos iniurias et deos nostros pro nihilo fecisti; tu autem sacrifica Apollini et dic nomen tuum.* Georgius dixit: *Nomen meum christianus sum, et de* [12] *omnibus Georgius dicor,* [13] *et ex genere Cappadotię.* [14] *Quibus diis me dicis sacrificare, regi* [15] *Apollini, qui non fecit celum et terram? bene dicis esse deum. Confunde et erubesce, miserabilis.* [16] *Tu autem dicis demonem deum esse, ego autem non* [17] *propter te sed* [18] *propter eos, qui in circuitu tuo sunt,*

---

[1] *d. i.* poenae, *Marterinstrumente.* [2] caccab: *Hs.* [3] miliam *Hs.* [4] *Hier beginnt Br.* [5] et *eingeschoben Br.* [6] excecabit *Hs.* [7] Christianos *Hs.* [8] posuisti *Br.* [9] *fehlt Br.* [10] *Der Schreiber von Br. irrt hier ab auf das später folgende* terram, *so dass hier unmittelbar anschliesst* mare et *u. s. w.* [11] Dacianus *Br.* [12] *fehlt Br.* [13] dico *Br.* [14] Cappadocie *Br.* [15] *fehlt Br.* [16] mirabilis *Hs.* [17] nomen *Br., fehlt Hs.* [18] nec *Br.*, et *Hs.*

dico testimonia Dei et iustitia Christi, ut credat totus [1] *populus in nomine sancto eius. Venite, disponamus nomina sanctorum eius et nomina idolorum vestrorum.* [2] *Dic mihi, tiranne, qui* [3] *est melius, Petrus aut Apollinus tuus, qui fuit perditio seculi? Dic mihi, qui* [4] *fuit melior, Helias* [5] *propheta aut infestus* [6] *tuus maleficus? Dic mihi, qui est melior, sancta Maria virgo, que Christum genuit, aut Martem, cui sacrificant* [7] *pagani? Dic mihi, rex, qui sunt meliores, martires* [8] *Christi aut idola tua? Erupesce, tiranne,* [9] *quia idola tua non sunt dii, sed sunt ceci et surdi.*

4. Et [10] iussit rex, ut Georgius mitteretur in aculeo, ut ardeant latera [11] eius. Hanc primam penam beatus Georgius sustinuit. [12] Et iterum iussit rex, ut fierent acuti ferrei longi, qui figerentur in calcaneis eius, et incisa sunt nervora [13] pedum eius et [14] effundebat [15] sanguinem [16] eius. Hanc secundam penam beatus Georgius sustinuit, et iterum iussit rex, ut percutiatur [17] plumbo caput eius, et cerebria [18] eius per nares exeant, [19] et iussit ut in carcerem mitteretur.

5. Tunc apparuit ei Dominus de celis, [20] et ait ad illum: *George,* [21] *accipe fortitudinem tuam et viriliter age, quia ego tecum sum. Per me* [22] *ipsum iuro et pro* [23] *electis angelis meis, ut* [24] *qui nati sunt ex mulieribus non sunt tibi maiores in celis nisi Johannes* [25] *baptista et de martiribus non est tibi maior nec erit.* [26] *Septem annos passio tua erit, tertio te interficere* [27] *habet et tercio te salvum faciam. In* [28] *quarto te ego sumam ad me et accipias coronam tuam pretiosam, et omnes inimicos tuos confundo.* Hęc locutus est Dominus cum illo et ascendit in celis.

6. Mane autem facto iussit rex, ut adduceretur Georgius, et adduxerunt [29] eum. Ille autem psallebat dicens: *Deus in adiutorium meum intende; Domine, ad adiuvandum me* [30] *festina.* Et

---

1) totos *Hs.*, etiam totius *Br.* 2) idolis vestris *Hs.* 3) quis *Br.* 4) quis *Br.* 5) Elias *Br.* 6) aut hic Festus *Hs.* 7) sacrificabant *Hs.* 8) martures *Br.* 9) erubesce tyranne *Br.* 10) *fehlt Br.* 11) latere *Hs.* 12) sustinavit *Br.* 13) nervi *Br.* 14) *fehlt Br.* 15) fundebat *Br.* 16) sanginem *Br.* 17) percuteretur *Br.* 18) cerebria *im Text, darüber vom Corrector* celebra *Hs.*, cerebra *Br.* 19) *corr.* exeat, *ebenso Br.* 20) celo *Br.* 21) Georgi *Br.* 22) memet *Br.* 23) et pro *fehlen, dann die folgenden Worte im Accusativ, Br.* 24) ut et *Br.* 25) ihonañes *Br.* 26) nec erit *fehlt Br.* 27) *undeutlich, Br.* 28) et in *Br.* 29) *dies und die folgenden 3 Worte unleserlich, Br.* 30) *fehlt Br.*

dum pervenisset ad tribunal imperatoris, dixit sanctus Georgius imperatori: *Ego contra te venio cum Christo, tu autem contra me*[1] *cum Apolline tuo.* Tunc iussit Datianus imperator accipere[2] eum centum percussiones dorso et xL in ventrem, et remisit in carcerem, quousque cogitaret, qua eum morti traderet. Et sedit Dacianus imperator super tribunal suum et clamavit: *Quis magus poterit solvere magicas istius christiani, ad me*[3] *veniat et dabo illi centum*[4] *libras auri et xl*[tos] *argenti et possessiones multas.*[5] Et ista epistola[6] missa est per omnes civitates, et inventus est unus nomine Athanasius. Et dixit Datianus imperator: *Quid potes*[7] *facere?* Athanasius dixit: *Jube venire taurum.* Et adductus est taurus, et locutus est ad aurem tauri et fissus est taurus in duas partes. Et dixit imperator *quia vere potes solvere magicas christianorum.* Et iterum dixit Athanasius: *Jube venire iugum.* Et adtulerunt iugum, et duo tauri facti sunt.

7. Tunc iussit Dacianus, ut adduceretur Georgius, et dixit imperator: *George, penis te vocavi per istum magum; aut tu solve istius malefitia aut iste solvat tua.* Et dixit sanctus Georgius ad maleficum[8]: *Festina, fili, quecumque facere habes; fac cicius. ego video, quia gratia Dei te resuscipere habet.* Accepto autem Athanasius calice, et misit in eum venenum aspidum et alias magicas, et dedit sancto Georgio ut biberet. Et dixit Athanasius:[9] *Si biberit calicem istum et nihil eum nocuerit, ego eandem hora.*[10] Et accedens sanctus Georgius, et significavit signo Christi et elevavit oculos suos ad celum et bibit calicem. Non est inventa macula in corpore eius. Tunc respexit Athanasius ad sanctum Georgium et dixit ei: *Adhleta Christi, da mihi signum Christi.* Rex autem vidit, quod credidit Athanasius in Christo, iussit eum gladio[11] finiri, Georgium autem iussit in carcerem mitti.

8. Et iussit adferri rotam et acutos ferreos et cerebellas, ut inponerentur in rota illa, machinas bis acutas, et dixit sanctus

---

[1]) contra me *fehlt Hs.* [2]) acciperem *Br.* (?) [3]) ad me *aus dem Gallicanus entnommen; im Br. wie in der Hs. hier Rasur, vom Corrector der Hs. ist* magnus *hinzugefügt.* [4]) illi centum *undeutlich, Br.* [5]) *Hier schliesst Br.* [6]) *Hier ist übersehen, dass bei der eingetretenen Verkürzung dem Voraufgehenden der Briefcharacter genommen war, den der Gallicanus erhalten hat.* [7]) potest *Hs.* [8]) faleticum *Hs.* [9]) Anathanasius *Hs.* [10]) *Den hier fehlenden Sinn giebt der Gallicanus mit den Worten an:* sed si non nocuero eum, convertar ad dominum. [11]) glodio *Hs.*

Georgius intra se *quia non libero me de magno isto.*[1]) Et levavit oculos suos ad Deum et dixit: *Deus, qui es ante*[2]) *omnem creaturam*[3]) *et permanes cum spiritu sancto, sedis ad dexteram Dei patris, domine Deus meus, domine Deus, fundamenta montium tu pensasti et colles eregisti, et angelus, qui noluerunt stare in beatitudine, in qua creati erant, in ignem et nunc tradidisti, et omnia, queque fuerint super terram, congregasti in mare sicut in terra,*[4]) *domine Deus, quia tu voluisti aparere in tempore novissimo de celo sancto tuo, de sancta Maria semper virgine nasci voluisti; Deus de Deo et de spiritu sancto, qui ante secula eras, tu ambulasti super aquas maris sicut et in terra, omnia te adorant Deum vivum et verum, in tres dies liberasti Adam et iustos de manu Inferni, et modo mitte misericordiam super me peccatorem et libera me de isto dolore, quia tu es gloriosus et liberator in secula seculorum.*

9. Completa oratione miserunt eum in rota et graviter torquebant eum; in X partibus concisus est corpus eius. Elevavit vocem imperator Dacianus et dixit: *Sciatis omnes, quia non est alius deus preter Apollino.* Tunc iussit, ut ossa sancti Georgii mitterentur in lacum. Dicebat enim: *Ne aliquando eas inveniant christiani.* Et habiit Dacianus ad prandium et lxx et duo reges cum eo. Post illa hora factus est ventus auster nimis, et aperti sunt celi et Michael archangelus misit tubam, et ecce Dominus venit et dixit: *Michael, descende in lacum istum et iunge ossa Georgii, ut sciant omnes, quia ego sum dominus Deus Georgii.* Et erexit eum et dixit Dominus: *Georgii, ista dextera, quae Adam plasmavit de limo terre, ipse*[5]) *salvum faciet.* Et exsufflavit in faciem eius et confortavit eum Dominus, et deambulabat sanctus Georgius in civitate et querebat reges et invenit eos et dixit ad illos: *Quid inproperastis nomen Christi mei?* Et dixit Dacianus: *Tu, qui es?* Respondit sanctus Georgius et dixit: *Ego sum Georgius, quem tu per invidiam*[6]) *tuam occidisti.* Respondit Dacianus et dixit: *Umbra*[7]) *eius sunt.* Magnentius dixit: *Similis eius est.* Exclamavit sanctus Georgius et dixit: *Ego sum Georgius, servus Christi.* Videns autem Anatholis, magister militum, mirabilia, que fecit Dominus et resuscitavit servum suum Georgium, credidit in Christo cum omni exercitu suo. Factum est autem, ut

---

[1]) magina? *Der Gallicanus hat* de ista maggana. [2]) atite *Hs.* [3]) creatārā *Hs.* [4]) in utrē *Hs.* [5]) *doch wohl* ipsa te. [6]) indiā *Hs.* [7]) *Es stand anfangs* uerba.

omnes, qui crediderunt, mille nonaginta viui, et una mulier. Hoc videns Dacianus repletus est ira, iussit eos mitti foras civitatem et gladio eos finiri. Iussit Deus angelos suos et collegit animas eorum.

10. Iterum iussit rex, ut adducent sanctum Georgium et mitterent eum in gravato aereo ardente, et solverent plumbum in ore eius, et clamavit caput eius. Et post istam plagam iussit fieri bovem aereum, et succidentur [1]) eum, et ibi mitterent eum. Sanctus Georgius elevavit oculos suos ad Dominum et dixit: *Domine Jesu Christi, qui misisti angelum tuum cum tres pueros in camino ignis et factus est ibi sicut ros celi et exivit de bove sanus, quia Christus cum ipso intraverat.* Et iterum iussit rex, ut suspenderetur pedibus et fumigaretur fumus et nec sic potuit ei nocere. Missus est iterum in carcerem et dixit ei Dominus: *George, confortare animam tuam et viriliter age, qui multum gaudium est tibi in celum praeparatum.*

11. Dum mane factum esset, [2]) iussit rex ut adduceretur sanctus Georgius ad tribunal, et dixit ad illum Magnentius [3]) rex: *George, signum volumus videre de te. Hoc si mihi prestaveris, per Solem iuro et per LXX diis si per mare* [4]) *ipsorum, credo in Deo tuo.* Et dixit sanctus Georgius: *Quem signum petis a me?* Magnentius dixit: *Sunt aput nos throni et uux* (sic) *tabulatas, que sunt fructiferas et que non sunt fructiferas, ut si per orationes tuas soluentur throni illi et reviviscant utque fuerunt de fructu inferant et que non fuerunt fructifere sine fructu sint,* [5]) *credo in Deum tuum.* Illi hora fixit genua sua sanctus Georgius et oravit ad Dominum, et factus est terremotus et venit spiritus sanctus super thronos [6]) illos et soluti sunt throni [7]) illi et facte tabule ipsorum arbores et que fructifere fuerunt et que non fuerunt fructifere sine fructu facte sunt. Tunc Magnentius rex dixit: *Magnus deus Apollinus, qui in ligna arida virtutes suas demonstravit.*

Et cogitabant inter se reges illi, qua [8]) morti eum traderent. Tunc iussit Datianus imperator, ut a serra secaretur. Et secatus est sanctus Georgius in septem partes, et iussit adferri sartaginem, et assatum est corpus eius et iterum iussit fodire terram et

---

[1]) *d. i.* succenderent. [2]) esse *Hs.* [3]) Maxentius *Hs.*
[4]) *Offenbar* et per matrem; *vgl. die Stelle im Gallicanus.*
[5]) *Der Sinn ist verständlich, die Stelle aber wohl verderbt.* [6]) thones *Hs.*
[7]) thoni *Hs.* [8]) quem *Hs., doch s. oben* § 6.

iussit eum sepeliri cum ipsa sartagine. Dicebat enim: *Non veniat Deus eius et iterum inveniat illum.* Et post ipsa hora factus est terremotus et turbinem, et obscuravit caelum, ut nec sol appareret, et venit gloria domini cum angelis, et dixit Dominus: *Georgii, ego sum qui resuscitavi Lazarum de monumento post iiii dies, ego sum qui III dies in*[1] *inferno fui. Videntes me portae inferni confractae sunt, serras ferreas comminute sunt, mors*[2] *vidit me et fugit, et in voce mea suscitati sunt mortui et in resurrectione mea resurrexerunt sancti. Surge et tu et certare cum istis propter nomen meum.* Et ipsa hora surrexit sanctus Georgius, et confortavit eum Dominus et ascendit in celis.

12. Tunc venerunt magistri regis dicentes: *Vidimus sanctum Georgium docentem in civitate in nomine Christi.* Et iussit eum adduci ad tribunal, et una mulier nomine Scolastica adprehendit genua sancti Georgii et dixit: *Domine, filius meus iunxit boves in campo et mortuus est ei unus boves.* Ait ad illam sanctus Georgius: *Vade ad illam et adstringe nares et dic: „In nomine Jesu Christi surge in pedes tuos".* Et abiit mulier et fecit secundum quod preceperat ei sanctus Georgius, et revixit boves ille. Exclamavit mulier et dixit: *Visitavit nos Dominus et prophetam nobis misit.* Et omnes magnificabant Dominum in operibus sancti Georgii.

13. Videntes autem reges illi adduxerunt sanctum Georgium et dixerunt ei: *George, non*[3] *scimus, in thronos illos aut deus tuus aut dii nostri fecerunt virtutes suas. Ecce memoria est et nemo potest scire quando facta est; si per orationes tuas surgit mortuus, qui ibi positus est, credimus in Christo, ubi*[4] *tu credis.* Respondit Georgius et dixit: *Spero in Deum nostrum, quia resurgit. Deambulemus ad memoriam illam.* Et abierunt cum eo reges et multitudo populorum, et dixit illis sanctus Georgius: *Si ossa non invenietis, ipsum limum in sindone mundo adferte mihi.* Et fixit genua sua super limum illum et elevavit oculos suos ad Deum et oravit, et surrexerunt de limo illo quinque viri et VIIII mulieres et IIII infantes. Videntes autem mirabilia, quę fecit Dominus per orationes sancti Georgii, mirati sunt. Et vocavit Datianus unum de his, qui resurrexerunt et dixit ei: *Quid nomen est tibi?* Respondit: *Iobius dicor.* Dixit ad eum rex: *Quanti anni sunt, quod mortuus es?* Respondit: *Ducenti.* Ait ad illum

---

[1]) in *fehlt Hs.* [2]) mros *Hs.* [3]) nunc *Hs.* [4]) uti?

rex: *Tunc tempore Christum credebas?* Iobius dixit: *ego Christum non novi.* Ait illi rex: *Cui sacrificando mortuus es?* Iobius dixit: *Confundor*[1] *dicere, et turpitudo mea est propterea, et ivi de hoc mundo et factus sum sub inferno. Ibi levavit me fluvius*[2] *igneus et vernes, qui nunquam moriuntur, et non est ibi una hora requies et refrigerium nisi ira et iudicium, quod nunquam cessat, omnium,*[3] *quecumque fiunt in hoc mundo. Ibi stat et clamat Michael archangelus et dicit: „Qui negaverunt patrem omnipotentem et filium eius Jesum Christum et spiritum sanctum et mandatis eius non obedierint et adorant idola ceci et surdi, digne accipiant penas istas.“ Audi me, rex, et tu revertere ad Christum, qui crucifixus est. Omnes, qui nati sunt, confiteantur nomini eius, et si in multis confitebuntur nomini eius et custodierint. dominica ipsa dies interpellat pro peccatis eorum, et accipient refrigerium. Ego autem propter*[4] *dominicam quod non observavi. quod Apollini sacrificavi, refrigerium nunquam inveni.* Et iterum dixit rex ad illam: *Deleras.*[5] Et respexit Iobius in faciem Georgii et dixit ei: *Da mihi signum Christi, ne in illum locum vertar, unde veni.* Videns autem sanctus Georgius fidem eius, percussit pedem in terra, et exivit fons, et baptizavit eos in nomine patris et filii et spiritus sancti, et dixit eis: *Ite*[6], *vobis lumen est refrigerii.* Et illa hora facti sunt sicut antea fuerunt.

14. Tunc iratus est rex et dixit: *Non dixi vobis quia magnus est iste; demones nobis adduxit, mortui resurrexerunt. Sed querite mihi mulierem viduam et pauperem, et ibi eum claudite usque dum cogitemus, qua*[7] *morte eum tradamus.* Et clauserunt eum. Qui mox cum[8] intravit[9] in domum, rogavit mulierem et dixit ad eam: *Da mihi panem, mulier.* Et dixit ei: *Non habeo hic panem.* Interrogavit eam sanctus Georgius dicens: *Cuinam*[10] *servis, mulier?* Dixit: *Magno deo Apollino.* Sanctus Georgius dixit: *Vere, quia*[11] *dignus est ut non nominetur,*[12] *panes in cella tua.* Respexit mulier in faciem sancti Georgii et dixit intra se: *Iste homo angelus Dei est. Modo vado ad vicinas, peto panem et dabo illi.* Exiit mulier, et sedens sanctus Georgius iuxta furcam, qui erat ante domum, et facta est furca viridis et misit novellos super

---

[1]) confundare *Hs.* [2]) flevius *Hs.* [3]) et omnium *Hs.* [4]) preter *Hs.* [5]) *d. i.* deliras. [6]) itē *Hs.* [7]) quia *Hs.* [8]) non *Hs.* [9]) intrabit *Hs.* [10]) cuidam *Hs.* [11]) qui? [12]) *nicht des Nennens werth.*

domum cubitorum XII, et portavit ei angelus[1]) Domini[2]) panem de celo. Manducabat,[3]) et repleta est mensa mulieris omnibus bonis. Intravit mulier et invenit mensam plenam, et furca in arbore facta. Mirata est mulier et dixit: *Dominus induit carnem et intravit domum viduae in Galileam et benedixit eam.* Cecidit mulier in faciem suam ante pedes sancti Georgii et dixit: *Domine, volo loquere verba ante te, sed timeo.* Et dixit ad eam sanctus Georgius: *Dic, noli timere.* Respondit mulier et dixit: *Domine, habeo filium annorum novem, sed surdus et cecus est, nec potest ambulare. Si per orationes*[4]) *tuas aperti fuerint oculi eius, credo in deum tuum.* Respondit sanctus Georgius et dixit: *Adduc ad me infantem.* Et cum adductus fuisset, exsufflavit in faciem eius, et statim vidit lumen. Respondit mulier et dixit: *Domine, ut aures audiat et pedes ambulet.*[5]) Et dixit ad eam sanctus Georgius: *Sufficit quod dedi*[6]) *ei. Serva modo, usque dum vocavero eum ad me.*

15. Surrexit Datianus imperator de meridie et vidit arborem, que facta est de ligno arido ante domum viduae, et dixit ad ministros suos: *Que sunt ista mirabilia que video?* At illi dixerunt: *Georgius ibi clausus est.* Tunc iussit ministris suis, ut mitteretur foras, et deducerunt in foro, ut[7]) fustibus cederetur, et carbones ardentes super capud eius inposuerunt. Et reddidit animam. Postea iussit ministris suis, ut tollerent corpus eius et in montem, qui dicitur Seres, ibi iactaretur. Et tulerunt ministri corpus eius, novem partes fecerunt de eo et sic sepelierunt. Facta est autem[8]) vox de celo et tonitruus magnus ita, ut contremuit terra; facta sunt nubes et fulgora super montem Serem; venit dominus et dixit ad eum: *George, surge!* Et surrexit sanctus Georgius et clamabat post ministros: *Expectate me.* Respicientes illi post se viderunt sanctum Georgium venientem, et ceciderunt ante pedes eius et dixerunt ei: *Da nobis signum Christi.* Inventa est ibi fons aque, et baptizavit eos in nomine patris et filii et spiritus sancti. Abierunt eum ad regem dicentes: *Nos christiani sumus.* Tunc rex ira repletus iussit eos gladio finiri.

16. Post haec vocavit sanctum Georgium et dixit ad illum: *George, audi me sicut patrem tuum, et quecumque petieris dabo*

---

[1]) angelos *Hs.* [2]) dominus *Hs.* [3]) Mandacuvat *Hs.*
[4]) oratione *Hs.* [5]) ambulat *Hs.* [6]) dedit *Hs.* [7]) et *Hs.*
[8]) enim *Hs., die häufige Verwechselung von* enim *und* autem.

tibi. Sacrifica diis. Respondit sanctus Georgius: *Ubi fuerunt verba ista? Ecce, tertio me interfecisti, tertio salvum me fecit Dominus; ecce, septem annis demanibus tuis iuditium habeo, et nunquam audivi verba tua blanda, quomodo mihi dixisti. Non confundas de veritate. Nescis, quia Christus in vitam eternam spem habet positam nunquam mori? Et ego sacrificabo Apollino tuo.* Tunc rex gaudio repletus quod audierat verba eius, volebat osculare caput eius. Recordatus est sanctus Georgius et dixit: *Non mihi osculas caput, nisi prius sacrificavero, quia hora vespera est et non est hora nunc ad sacrificandum, sed iube mittere in carcerem usque mane.* Respondit rex: *Non facio, sed iubeo intrare in palacium ad reginam, et ibi pausabis.*

17. Et intravit sanctus Georgius in palatio, inclinavit se et psallebat: *Quis Deus magnus sicut Dominus noster?* Et iterum: *Quare fremuerunt gentes et populi meditati sunt inania? Adstiterunt reges terre et principes convenerunt in unum adversus Dominum et adversus Christum eius.* Regina Alexandria dixit ad eum: *Domine George, qui sunt qui fremuerunt, et qui sunt qui meditati sunt inania? Doce, quis est Christus?* Dixit ad illam sanctus Georgius: *Audi me, regina Alexandria. Tu mihi responde, quomodo terra carnem fecit, quomodo os aut quomodo oculos, quomodo nares, quomodo manus aut quomodo pedes, quomodo renes, quomodo alia membra.* [1] *Intravit sapientia Domini in hominem. Tunc celi facti sunt et sol oritur, et venta iaspersa est.* Et dixit ad eum regina: *Quomodo venit dominus?* Respondit sanctus Georgius: *Qui dulcidinis errorem tenebat in mundo ipse adorabat.* [2] Regina dixit: *Ergo* [3] *demones sunt, et propterea venit Christus in mundo?* Respondit sanctus Georgius dicens: *Audi prophetam David, qui dicit: „Qui sedes super cherubin, appare, excita potentiam tuam et veni, ut salvos facias nos“ et iterum dixit: „Discendit sicut ros.“ Audi regina, quid dicit Abhacuc propheta: „Domine, audivi auditum tuum et timui, consideravi opera tua et expavi.“* Respondit regina et dixit: *Quid vidit propheta* [4] *et timuit? et quid*

---

[1] *Ist hier eine Lücke? Nach dem Gallicanus sind das hier Stehende Worte des Königs, das Folgende Worte des Georg.*

[2] *Im Gallicanus:* quoniam omnes homines conversi sacrificabant demoniis et idolis serviebant. *Es war wohl eine schwierige Stelle im griechischen Original.*

[3] *Es fehlt wohl* dii nostri, *wie im Gallicanus steht.*

[4] propete *Hs.*

consideravit et expavit? Sanctus Georgius dixit: *Bene dixisti. Propheta audivit quia venit Christus, timuit; consideravit, quia venit dominus induere carnem, et expavit.*[1] Dicit ad eum regina: *Domine, bene dixisti; hora pro me, ut fugiant a me errores iste, et credo in Deum, quia ipse est dominus verus.* Iterum dixit regina: *Credo sed timeo, quia rex iste carnifex est; istud misterium sit inter me et te.* Et recessit regina a sancto Georgio, et sanctus Georgius oravit ad Dominum.

18. Dum mane factum esset, iussit rex adduci eum ad tribunal Apollinis. Sanctus Georgius dixit: *Ite vos primum, et ego sequor.* Et iussit rex, ut precones clamarent fortiter, quia Georgius venit sacrificare. Hoc audivit mulier illa, cuius salvum fecerat filium et videntem lumen, scidit vestimenta sua et cucurrit ad sanctum Georgium et dixit ei: *Domine George, tu fecisti mortuos resurgere, cecos lumen videre, et modo habes sacrificare et improperium christianis dimittere?* Dixit ad illam sanctus Georgius: *Curre ad filium tuum et dic in nomine Jesu Christi, ut veniat ad me.* Et venit infans et cecidit ante pedes sancti Georgii. Et dixit ei sanctus Georgius: *Surge et vade in templum Apollinis et dic magno Apollino: „Surde et cece! scito, quia vocat te servus Christi Georgius.“*[2] Deintus imagine clamavit spiritus inmundus: *Jesu Nazarene, omnes ad te reversi sunt et servum tuum Georgium contra nos misisti.* Et exivit de statua illa et deambulabat et stedit ante sanctum Georgium. Respexit illum sanctus Georgius et dixit: *Tu es deus paganorum?* Respondit spiritus et dixit: *Ego non sum deus sed angelus sum, quem primum fecit; iactatus sum de celo et factus sum sub inferno.* Et ait ad illum sanctus Georgius: *Et quomodo seducis homines ad perditionem?* Respondit spiritus inmundus et dixit: *Per angelos tartareos.*[3] *Nam si habebam in te potestatem, peius te perdebam.* Dixit ad illum sanctus Georgius: *Miser, scio quia mihi satis pugnasti et nihil potuisti, quia deus meus auxiliator mihi est. Adtende perditionem tuam.* Et percussit pedem in terram et dixit ad illum: *Discende in infernum usque dum reddes responsum propter animas quas perdedisti.* Et ipsa hora glutivit eum in terra.

---

[1] *Diese Stelle ist wieder lückenhaft übersetzt.*

[2] *Hiernach fehlt die Erzählung, dass der Knabe den Befehl ausführt. Wahrscheinlich irrte der Schreiber von den Worten des Georg zu der Wiederholung derselben durch den Knaben ab.*

[3] tartare eos *Hs.*

19. Et intravit sanctus Georgius in templum illum et invenit ibi statuas alias stantes, et mittebat zonas per cervices earum et minutabantur. Videns autem multitudo populorum perditionem deorum suorum, compreenderunt sanctum Georgium et duxerunt eum ad regem. Respexit ad eum rex et dixit: *Non mihi te promiseras sacrificare? ut quid hoc fecisti? Nesciebas, quia sanguis tuus*[1] *in manibus meis est?* Et dixit ad illum sanctus Georgius: *Et ubi est Apollinus tuus, ut sacrifico illi?* Respondit rex: *Audivi, quia in*[2] *infernum clausisti eum. Dic mihi, ubi est?* Videns autem rex se derississe, iussit eum in carcerem mitti. Et intravit rex in palatium ad reginam. Dicebat ad eum regina: *Quid fecisti Georgio?*[3] Et dixit rex: *Jussi eum in carcerem mitti.* Et dixit regina: *Tolli te a christianis, quia Deus ipsorum verus est.* Respondit rex et ait ad eam: *Tu credis in Christo?* Respondit regi regina: *Miser, quia tu es filius Satanae et cum eo pereas. Ego autem credo in Christo, quia deus est, et factus est homo propter nos, ut liberaret nos de errore Diaboli.* Tunc iratus rex iussit eam fustibus cedi usque dum parerent viscera eius, et tunc sedit et scripsit sententiam eius: *Regina Alexandria deum nescit et confitetur Christo.* Iussit eam gladio finiri.

20. Postaec adductus est sanctus Georgius ad tribunal et dixit ad eum rex: *Ecce, reginam perdedisti, iam non tibi parcam.* Et scripsit sententiam eius et dixit: *Georgius Galileus, qui non sacrificavit Apollini et Christum adoravit, qui a Judeis crucifixus est, iussimus cervicem eius gladio finiri.* Et adduxerunt eum in locum, ubi decollata fuerat regina Alexandria, et dixit sanctus Georgius: *Exspectate modicum usque dum horo ad Deum nostrum.* Et elevavit oculos suos ad celum et dixit: *Domine Jesu Christe, exaudi vocem meam, quia multi stant in circuitu, qui tollant corpus meum. Et exaudi me, domine, et prestes mihi gratiam tuam, quam peto a te, ut et qui viderint visum malum et invocaverint nomen tuum in nomine servi tui Georgii, fiat illi in bono. Domine, da gratiam nomini tuo, et quicunque intraverit in causa mala et invocaverit nomen tuum et nomen servi tui Georgii, exeat sine periculo. Domine Deus, da gratiam nomini tuo, et in hora, quando veniant nubes cum grandine et invocaverit nomen tuum et nomen servi tui Georgii*

---

[1] eius *Hs. Aber der Gallicanus hat* tuus, *was der Sinn verlangt.*

[2] *fehlt Hs.*

[3] George *Hs. Der Vocativ ist ein leicht erklärlicher Fehler.*

memoraverint. non tangat eos grando[1]) *neque fames. Domine Deus, da gratiam nomini tuo, quisquis nominaverit nomen tuum sanctum et nomen servi tui Georgii in domo sua, ut neque mutus neque surdus neque cecus neque aliqua infirmitas eveniat. Domine, memor eris peccata eorum, quia caro et sanguis sunt.* Et post orationem facta est vox de celo ad illum dicens: *George, veni, accipe coronam propter orationem, quam petisti. Per me ipsum iuro, quia, quicquid me petierit aliquis in nomine tuo, dabo illi.* Et iterum oravit sanctus Georgius dicens: *Domine Deus, mitte ignem de celo, sicut misisti in diebus Helie prophete et Zaezabel, sic et modo mitte ignem in septuaginta et duo reges, et consumat eos.* Et factum est ita. Et fecit sibi signum tres fontes sanctus Georgius, et inclinavit servicem suam gladio, et tali martirio terminavit vitam. Multa autem milia paganorum crediderunt in Domino.

21. Coronatus est autem sanctus Georgius sub die octavo Kl Madias in Christo Jesu domino nostro, cuius honor et gloria in secula seculorum. Amen.

Explicit passio sancti Georgii.

---

[1]) grande *Hs.*

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Lichtdruck von F. Manecke in Leipzig.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Lichtdruck von F. Manecke in Leipzig.

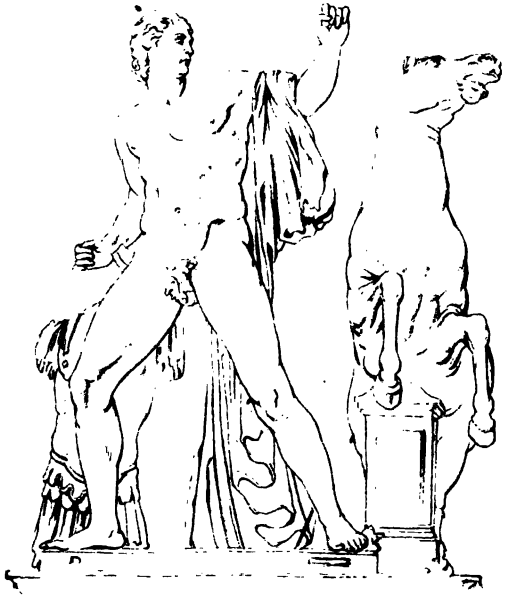

1.

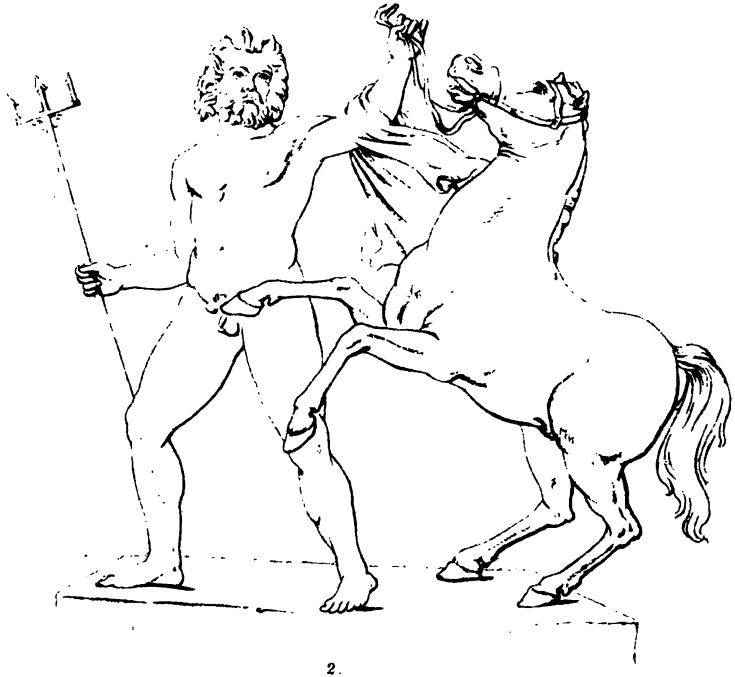

2.

Lith. Anst. v. G. Bach, Leipzig.

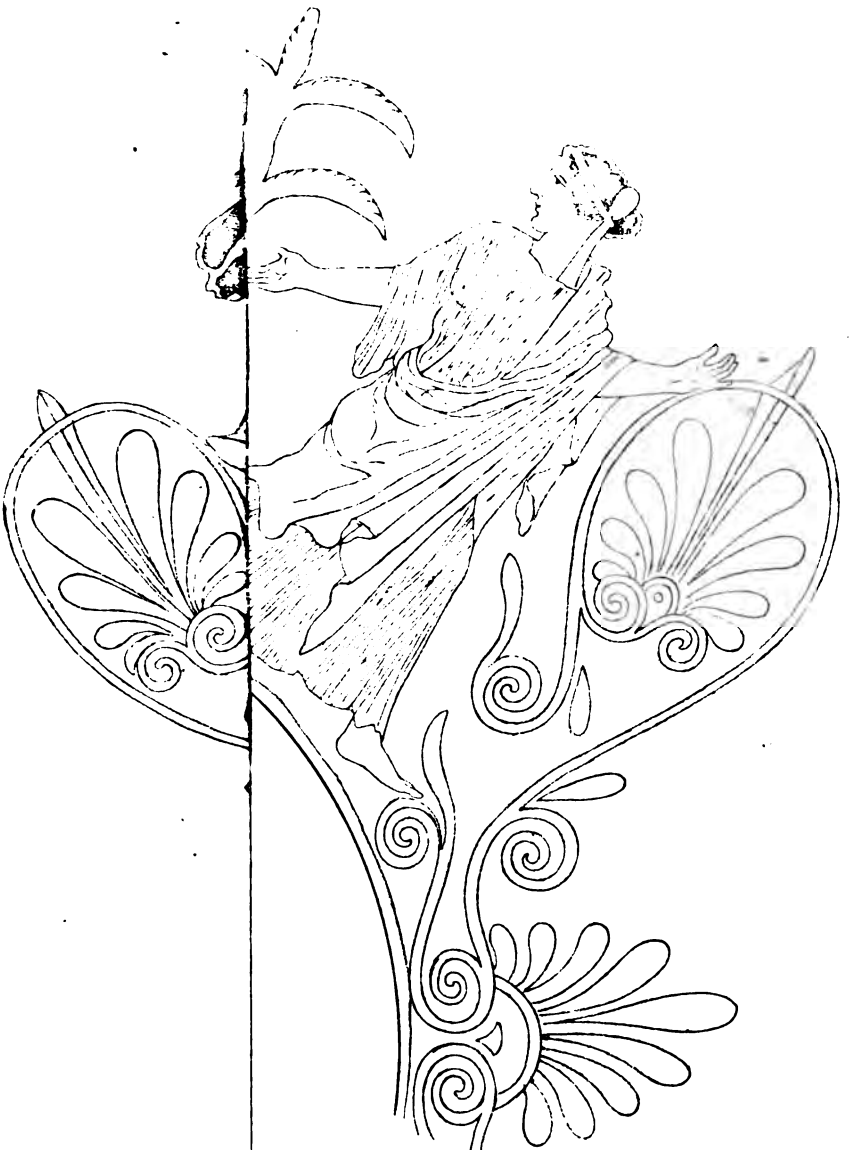

Lith Anst. v. J. G. Bach, Leipzig

3 2044 019 969 955

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413

WIDENER
FEB 10 1998
BOOK DUE

WIDENER
FEB 10 1998
BOOK DUE

CANCELLED